Digitized by Google

4° Bor 103 c (1865-

After Rowland.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung

zu

Düsseldorf.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Jahrgang 1865.

Düsseldorf.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

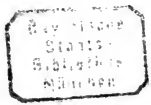

Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 1. Düsseldorf, Samstag den 7. Januar **1865.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 48 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 14. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 1. Januar 1865. Der Minister des Innern. (gez) Graf zu Eulenburg.

Nr. 2. Das auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. August d. J. unterm 9. desselben Monats erlassene Verbot, durch welches vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Gallicien unter Hinweis auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 78) angedrohten Strafen untersagt worden ist, wird hiermit auf 6 Monate, also bis zum 1. Juli 1865 verlangert. Berlin, den 24. Dezember 1864. Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

Nro. 3. Die Förmlichkeiten Behufs der Aufnahme von Mitgliedern der] Königl. Allg. Wittwen Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung, gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden. 1. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchtens eine Wittwenpension von 50 Thlr. verschern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensions-

Digitized by Google

berechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thaler, vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten, und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind, f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Aufnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.] II. Wer nun hiernach der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und bei den bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heirraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausdrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere allenfalls durch das suppletorium zu beträftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf, zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der

Digitized by Google

Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei." Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen von einem Gerichte oder von deren Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen, sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugniß-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden. III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen. IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in dem Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden. V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr., steigend, stattfinden können. VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den ältern ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der ältern Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein. VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld gerechnet werden. VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859. General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt: Freiherr von Monteton.

Digitized by Google

Nro. 4. Bei der Telegraphen-Station zu M. Gladbach wird am 1. Januar 1865 der volle Tagesdienst eingeführt. Berlin, den 31. Dezember 1864. Königl. Telegraphen-Direction.

Nro. 5. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten Rentenbriefe ausgerufen worden. Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fündigen wir den Inhabern der ausgeſooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Ser. II Nro. 14 bis 16 vom 1. April künft. J. ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen. Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege ab r auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künft. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt ſämmtliche bis zum 1. April dſs. J. einſchließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloſt und gekündigt ſind

Verzeichniß der am 17. November 1864 ausgeloosten, am 1. April 1865 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nr. 305. 312. 514. 724. 771. 2022. 2365. 2381. 2434. 2453. 2953. 3024. 3268. 3274. 3333 3458. 3464 3492. 3600. 3659. 3685. 4735. 4811. 4890 4951. 5456. 5719. 5779.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.: Nr. 322. 705. 779. 1001. 1253. 1263. 1323. 1413. 1499. 1526 1943 2126.

60 Stück Littera C. von 100 Thlr.: Nr. 19. 479. 802. 820. 984. 1159. 1307. 1945. 2300. 2399. 2520. 2530. 2731. 3213. 3282. 3283. 3407. 3485 3520. 3583. 3632. 3741 3905. 3983. 4060. 4487. 4905. 4964. 5099. 5202. 5326. 5500. 5835. 6122. 6161. 6232. 6743. 6885. 7106. 7716. 7717. 7948. 8365. 9144. 9195. 9414. 9420. 9842 10,045 10,060. 10,439. 10,440. 10,441. 11 570. 11,590. 11,695. 11,708. 11,880. 11,910. 12,018.

8 Stück Littera D. von 25 Thr.: Nr. 2631. 2855. 3354. 3857. 6203. 6591. 7905. 10,302.

26 Stück Littera E. von 10 Thlr.: Nr. 13,337. 13,338. 13,423 bis 13,446 einſchließlich.

Münſter, den 17. November 1864. Königliche Direction der Rentenbank für Weſtphalen und die Rheinprovinz: Filbry.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 6. In der Nacht vom 17. zum 18. Dezember 1864, ſind aus einem Laden in der Stadt Elberfeld zwei Tafeluhren geſtohlen worden. Die Kaſten derſelben ſind von Ebenholz 1 Fuß hoch $\frac{3}{4}$ Fuß breit, mit den Nr. 143 und reſp 145 bezeichnet; die eine derſelben iſt bereits abgezogen und mit einem Perpentickel verſehen, an dem ſich unten ein metallener Knopf (ſtatt der gewöhnlichen Scheibe) befindet. Die vier Seiten ſind mit Säulen geſchmückt. Die andere Uhr iſt nicht abgezogen, das Zifferblatt iſt mit einem Thürchen verdeckt, in welchem eine Scheibe eingefaßt iſt. Ich erſuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieſer Sachen Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächſten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 29. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Perſonal-Chronik.

Nro. 7. Der Militair-Anwärter Schultze iſt zum Buchhalter bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe ernannt worden.

Nro. 8. Der Schulamts-Candidat Richard Peters iſt proviſoriſch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarſchule zu Saſſerath ernannt worden.

Nro. 9. Die Lehrerin Caecilia Pütz (Schweſter Maria Leo) iſt proviſoriſch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 1. Mädchenclaſſe der kath. Elementarſchule zu Eicken ernannt worden.

Nro. 10. Die Lehrerin Gertrud Engels iſt proviſoriſch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementarſchule zu Heerdt ernannt worden.

Nro. 11. Die 1. Lehrerin an der Mädchenſchule zum heil. Johann zu Eſſen Maria Neuhaus iſt definitiv ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düſſeldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 2. Düsseldorf, Donnerstag den 12. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 12. Die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thaler mittelst Post-Anweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets. Die Post-Anstalten übernehmen vom 1. Januar k. J. ab für den Verkehr im Preußischen Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thalern mittelst Post-Anweisung. Die Gebühr beträgt für eine Zahlung unter und bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr., ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Franko-Marken. Formulare zu Post-Anweisungen werden durch die Post-Anstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl; die Austheilung der Formulare beginnt mit der letzten Woche des laufenden Monats. Der Absender hat in die Post-Anweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, sowie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft. Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungsschein ertheilt. Die Post-Anstalt expedirt die Post-Anweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen. Am Bestimmungsorte wird die Post-Anweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt. Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Post-Anweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Post-Anstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen. Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Post-Anweisung hinauszurücken. Post-Anweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde. Die Postverwaltung leistet für die auf Post-Anweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung. An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B in Berlin übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen. Berlin, den 10. December 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Graf von Itzenplitz.

Nro. 13. Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Depositen in Empfang zu nehmen. Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 14. Verpflegungsklassen für die in die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg aufzunehmenden Kranken. Da in den durch die Bekanntmachung vom 19. November 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verpflegungsklassen für die in die Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg aufzunehmenden Kranken mit dem ersten Januar k. Js. einige Abänderungen eintreten, so wird der veränderte Verpflegungstarif mit dem Bemerken hierunter veröffentlicht, daß derselbe vom 1. Januar k. Js. ab an die Stelle des in der gedachten Bekanntmachung sub I. B. enthaltenen Tarifs tritt, im Uebrigen aber die sämmtlichen in der Verordnung vom 19. November 1851 enthaltenen Bestimmungen über die Aufnahme von Kranken in die Irren-Heilanstalt zu Siegburg ihre unveränderte Geltung auch für die Zukunft behalten und zur Nachachtung auf's Neue empfohlen werden. Coblenz, den 28. December 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz J. V. Graf Villers.

Verpflegungsklassen in der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

Klasse.	Verpflegungssätze für Kranke aus der Rheinprovinz.	Verpflegungssätze für Kranke aus anderen Preuß. Provinz.	Verpflegungssätze für Kranke aus dem Ausland	Hierfür wird gewährt.	Bemerkungen.
I	500	600	680	Eine gesondertegut möblirte Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein dem Kranken anoschl. bestimmter Wärter und der erste Tisch.	1. Aerztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäschereinigung, Theilnahme an den Vergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind unentgeltlich. Für besondere Bedürfnisse, Spazierfahrten, Wein ꝛc., so wie zur Unterhaltung in Kleidungsstücken ist aber für die Kranken aus I und II Klasse eine Summe als Privatkasse bei der Anstaltskasse zu hinterlegen, über deren Verwaltung jährlich, auf Erfordern öfter Rechnung gelegt wird.
II	300	350	400	Eine anständig möblirte Wohnung, die mit 2—3 anderen Kranken derselben Verpflegungsklasse zu theilen ist, Wartung (1 Wärter auf 3 - 4 Kranke dieser Klasse) und der zweite (zugleich Beamten)- Tisch.	2. Für die besondere Haltung eines eigenen Wärters für einen Kranken der II. Klasse steigert sich der jährliche Verpflegungssatz um 105 Thlr.
					3. Für die etwa nothwendige oder gewünschte Anstellung noch eines zweiten eigenen Wärters ist eine Vergütung von 140 Thlr. jährlich zu entrichten.
III (Normalklasse)	175	250	300	Die Kranken dieser Klasse wohnen in größerer Anzahl zusammen, erhalten den dritten (zugleich Wärter u. Dienstboten)-Tisch und werden von der Anstalt gekleidet.	4. Wird für einen Kranken der II. Klasse die Theilnahme am 1. Tisch verlangt, so ist dafür eine jährliche Mehrvergütung von 75 Thlr. zu entrichten.
					5. Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der III. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, sie in der Bekleidung aus ihren Mitteln zu erhalten, gestattet werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 15. Der evgl. Ober-Kirchen-Rath hat durch Erlaß vom 30. März d. J. im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer Kirche für den Pfarrbezirk Ketzberg in der Kreissynode Solingen genehmigt und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den Termin zur Erhebung dieser Collecte auf den 2. Sonntag nach Epiph. den 15. Januar k. J. anberaumt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Königl. Steuer-Einnehmer unseres Bezirks, die gesammelten Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Die Kgl. Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis 1. März k. J. vorzulegen. Düsseldorf, 31. Dezember 1864.

Digitized by Google

Nro. 16. Der Firma G. Hambruch Vollbaum u. Comp. zu Elbing ist unter dem 22. Dezember 1864 ein Patent auf einem nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Häckselschneidemaschine ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 28. Dezember 1864.

Nro. 17. Dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben ist unter dem 30. Dezember 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 5. Januar 1865.

Nro. 18. In der Nacht vom 14. auf den 15. d. Mts. sind zwischen Nro. 0,52 und 0,92 der Duisburg-Mülheimer Staatsstraße 1 Ahorn, 6 wilde und 2 veredelte Kirsch- und 2 Pflaumen-Bäumchen frevelhafter weise abgebrochen worden, und haben wir auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevels eine Prämie von 30 Thlr. ausgesetzt, welche hierdurch demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung der Frevler zur Folge haben. Düsseldorf, den 21. Dezember 1864.

Nro. 19. Die Odenkirchen-Dülkener Gemeinde-Chaussee ist nunmehr auch in der Strecke von Hardt bis Dülken vollendet und wird deshalb auch der letztere vom 1. Januar 1865 ab das Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 mit aller Strafbestimmungen eingeführt und das Wegegeld für eine halbe Meile an der, an der Abgreizung der obigen Straße von der Dülken-Waldnieler Gemeinde-Chaussee bei Dülken errichteten Hebestelle erhoben. Vorstehendes bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt Bekanntmachung vom 10. Mai c. zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 21. Dezember 1864.

Nro. 20. Statut für die Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf.

An Stelle der durch Ober-Präsidial-Verfügung vom 6. September 1826 genehmigten Ordnung für die Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf tritt folgendes Statut.

§ 1. Die Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf ist zur Aufbewahrung unheilbar erklärter Irrer beiderlei Geschlechts aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf bestimmt in einer dem Raume angemessenen Zahl.

§ 2. Die Anstalt ist eine mit Corporationsrechten begabte Wohlthätigkeits-Anstalt, von welcher die sämmtlichen Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf für ihre zu verpflegenden Irren das vorzugsweise Benutzungsrecht besitzen.

§ 3. Für jeden in die Anstalt aufgenommenen Irren muß das von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf festgesetzte Kost- und Pflege-Geld bezahlt werden und zwar im Voraus in vierteljährigen Theilen, bis der Pfleging aus der Anstalt zurückgenommen wird.

§ 4. So lange noch eine Gemeinde des Regierungs-Bezirks die Aufnahme eines aus ihren Mitteln zu verpflegenden Irren verlangt, kann kein anderer aufgenommen werden. Ist aber einmal ein anderer aufgenommen, so wird er nicht wieder entlassen, um einem aus Gemeindemitteln zu unterhaltenden Pfleglinge Platz zu machen. Alle aufgenommenen Irre genießen dieselbe Pflege.

§ 5. Die Anstalt steht unter der oberen Aufsicht der Königlichen Regierung zu Düsseldorf gemäß dem den Regierungen in Betreff der Wohlthätigkeits-Anstalten zustehenden Aufsichtsrechte. Sie wird von einem aus fünf Mitgliedern (einschließlich des Arztes der Anstalt) bestehenden Kuratorium verwaltet und nach Außen vertreten, dessen Vorsitzenden die Königliche Regierung aus der Mitte des Curatoriums ernennt. Bei eintretender Vacanz eines Mitgliedes wählen die übrigen Mitglieder des Kuratoriums das zu ersetzende und bedarf diese Wahl der Bestätigung der Königlichen Regierung. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit und zur Errichtung einer die Anstalt verbindenden Urkunde die Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Curatoriums erforderlich. Die Zustellung von Vorladungen erfolgt zu Händen des Vorsitzenden. Zu Kauf-, Verkauf- und Tausch-Geschäften, welche Immobilien betreffen, zur Verpfändung von Immobilien, sowie zur Anstellung von Klagen, welche Immobilien betreffen, zu Darlehnsgeschäften, Vergleichen, einseitigen Verzichten, Schenkungen und Pachtverträgen über 9 Jahre ist die Genehmigung der Regierung nothwendig.

§ 6. Zu den Beamten der Anstalt gehören: a. der Arzt, welcher zugleich eines der 5 Mitglieder des Curatoriums ist, b. der Verwalter, c. der Rendant. Diese Beamten werden von dem Curatorium gewählt und bedarf diese Wahl der Bestätigung der Regierung. Ihre Anstellung geschieht auf sechsmonatliche Kündigung, deren Genehmigung in Betreff des Arztes der Regierung vorbehalten bleibt. Das Gehalt dieser Beamten wird nach Anhörung des Kuratorii von der Regierung festgesetzt.

§ 7. Das erforderliche Dienstpersonal der Anstalt wird nach Bedürfniß vom Kuratorium auf sechswöchentliche Kündigung angestellt und von demselben nach Gutbefinden entlassen.

Digitized by Google

§ 8. Die Behandlung der Irren steht unter der speziellen Leitung des Arztes, nach dessen Vorschriften sich der Verwalter und das übrige dem Hause angehörige Personal genau zu richten hat. Die Verpflegung geschieht nach der festgestellten Speise-Ordnung. In wiefern von derselben in einzelnen Fällen abgewichen werden kann, namentlich bei erkrankten Irren, bleibt der Instruktion für den Arzt zu bestimmen vorbehalten.

§ 9. Die Haushaltung der Anstalt, die hierauf sich beziehende Buch- und Rechnungsführung, die Sicherheit des Hauses, die spezielle Beaufsichtigung und Leitung des Dienstpersonales sind dem Verwalter anvertraut. Derselbe ist auch dafür verantwortlich, daß Niemand als Pflegling ohne eine Beifügung der Regierung aufgenommen, noch im Widerspruche mit einer Entlassungs-Verfügung in der Anstalt gehalten wird.

§ 10. Die Aufnahme der Pfleglinge verfügt die Regierung. Ist der Aufgenomm ne noch nicht interdicirt, so muß von dem Kuratorium bei der betreffenden Justiz-Behörde sofort die Einleitung des Interdictions-Verfahrens in Antrag gebracht werden. Die Entlassung muß in der Regel verfügt werden; wenn binnen vier Monaten, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, daß die Interdiction aussprechende Urtheil nicht in amtlicher Ausfertigung mitgetheilt worden ist. Der Verwalter hat bei persönlicher Verantwortlichkeit 14 Tage vor Ablauf der Frist dem Kuratorium die schriftliche Anzeige zu machen, welches darüber der Regierung berichtet. Der letzteren bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen die fernere Detention zu gestatten. (Amtsblatt 1864 Nr. 19.)

§ 11. Bei gleicher persönlicher Verantwortlichkeit hat der Verwalter über die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge ein Buch zu führen, welches ihm von dem Kuratorium zugestellt und von dem Vorsitzenden des Kuratoriums auf den einzelnen Blättern paraphirt, auf der ersten und letzten Seite aber unterschrieben sein wird.

§ 12. Die in § 10 erwähnte Verfügung zur Aufnahme eines Irren erfolgt nur, wenn von den beantragenden Behörden oder Familien dem Antrage ein Nachweis über Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Geburtsort und gesetzlichen Wohnsitz und die sonstigen Familien-Verhältnisse beigefügt ist, sowie Lebens- u. Krankheitsgeschichte, namentlich auch, wer sich zur Tragung der Kosten verpflichtet, und ob ein Kur-Versuch gemacht ist, in Folge dessen die Unheilbarkeit ausgesprochen, der Irre daher interdicirt ist oder dazu die Einleitung getroffen ist. Dieser Nachweis wird von der Regierung dem Kuratorium zugleich mit der Aufnahme-Verfügung mitgetheilt. Von der wirklich erfolgten Aufnahme macht der Verwalter sofort dem Kuratorium die Anzeige.

§ 13. Das Kuratorium hat außer dem Falle § 10 die Entlassung eines Pfleglinges nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Behörde oder Familie zu verfügen, wenn a. derselbe nach dem Urtheile des Arztes geheilt, b. oder er von derjenigen Behörde oder Familie, welche seine Aufnahme nachgesucht hat, zur anderweitigen Unterbringung zurückgefordert wird. Von solchen Entlassungen, sowie von eingetretenen Sterbefällen wird der Regierung sofort Anzeige gemacht, damit die erledigte Stelle anderweit vergeben werden kann.

§ 14. Die Irren tragen die in die Anstalt mitgebrachten Kleidungsstücke auf, wogegen ihnen im Fall der Entlassung aus der Anstalt ein Anzug mitgegeben wird.

§ 15. Die Anstalt ist nach ihrer Grundbestimmung zwar Aufbewahrungsort für unheilbare Irre und kommt es hauptsächlich darauf an, diese vor Entrinnen zu bewahren, zu pflegen und für sich und andere unschädlich zu machen. Da aber erfahrungsmäßig für unheilbar gehaltene Kranke durch gute und milde Behandlung im verlaufe der Zeit dennoch oft wieder gesund geworden sind, so hat die Pflege hierauf stets Rücksicht zu nehmen. Ueberhaupt muß eine milde freundliche Behandlung der Irren oberstes Gesetz sein. Zwangsmaßregeln irgend einer Art und stets die mildeste dürfen nur auf besondere Vorschrift des Arztes in Anmeldung gebracht werden, es sei denn, daß ein plötzlicher Anfall von Tobsucht die Ueberbringung in eine der für Tobsüchtige bestimmten Zellen augenblicklich erforderlich macht. Von einem solchen Falle hat der Verwalter dem Arzte sofort Anzeige zu machen.

§ 16. Besuche von Fremden, welche die Anstalt besichtigen wollen, sind nur nach eingeholter Erlaubniß eines Mitgliedes des Kuratoriums gestattet. Besuche der Eltern, Verwandten, Kuratoren und der Behörde des Wohnortes der Irren, müssen von dem Verwalter zugelassen werden.

§ 17. Alle Irren müssen, je nachdem es ihr Gesundheitszustand und die Verhältnisse ihres früheren Standes erlauben, zu für sie zweckmäßige Beschäftigungen angehalten werden, insofern eine angemessene Beschäftigung denselben in geistiger und körperlicher Hinsicht vorzugsweise ersprießlich ist. Dahin gehören Garten-Arbeiten und dergleichen, Ausübung von Kunstfertigkeiten, Lesen und schriftliche Arbeiten oder für

Digitized by Google

die Frauenzimmer Haushaltungsarbeiten. Unverbrüchlicher Grundsatz bleibt hierbei, daß alle Beschäftigung der Irren nur zu ihrer Unterhaltung und Körperpflege dienen soll, bei keiner daher darauf Bedacht zu nehmen sei, ob sie der Anstalt etwas einbringen.

§ 18. Kein Irrer darf von dem Verwalter oder von den Wärtern zu Arbeiten bestimmt werden, ohne vorher eingeholte Genehmigung des Arztes.

§ 19. Für die Irren werden mit gewissenhafter Berücksichtigung ihres Glaubensbekenntnisses Erbauungsbücher angeschafft, wie überhaupt für das religiöse Bedürfniß angemessene Sorge getragen wird.

§ 20. Für die Kassen-Verwaltung ist ein Rendant bestellt, an welchen auch die für die Irren von den Gemeinden oder Familien zu entrichtenden Pflegegelder bezahlt werden.

§ 21. Der Rendant stellt den Etat der Anstalt für jedes nächst kommende Jahr auf, welcher inne halb der Grenzen der eingehenden Zinsen und Pflegegelder von dem Kuratorium festgestellt wird. Ein Exemplar des festgestellten Etats wird der Regierung eingereicht. Nach diesem Etat legt der Rendant jährlich eine Rechnung ab, welche ebenfalls von dem Kuratorium revidirt und von demselben entlastet wird. Abschrift der Rechnung ist der Regierung einzureichen, Ueberschreitungen des Etats bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§ 22. Der Rendant leistet auf Anweisung des Kuratoriums die nöthigen Zahlungen. Er versieht den Verwalter mit einem monatlichen Vorschusse für die kleine Bedürfnisse der Anstalt, welche dem Rendanten gegenüber von dem Verwalter zu verrechnen sind. Die Revision der Kasse wird monatlich durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, außerordentlich Seitens der Regierung bewirkt.

§ 23. Soviel als möglich müssen die Ausgaben durch vom Kuratorium geschlossene Verträge feststehen und durch diese oder beglaubigte Auszüge aus denselben, sowie durch Quittungen belegt werden. Ausnahmsweise werden Vertrage und Quittung durch Atteste ersetzt, welche der Verwalter dem Kuratorium zur Prüfung und Vollziehung vorlegt.

§ 24. Außer den monatlichen Geld-Rechnungen führt der Verwalter eine Materialien-Rechnung, welche er am Schlusse des Jahres dem Kuratorium einreicht.

§ 25. Der Verwalter führt ein Inventarium, welches er mit seiner Rechnung für den Monat Dezember dem Kuratorium übergiebt.

§ 26. Das Kuratorium hat eine Dienst-Instruction für die Beamten der Anstalt zu erlassen, die der Bestätigung der Regierung unterliegt. Düsseldorf, den 30. Juli 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
v. Massenbach. Schmitz.

Das Kuratorium der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf,
Frh. Raitz von Frentz. Windscheid.
Hammers. M. H. Göring. Trinkaus.

Genehmigt. Coblenz, den 13. December 1864.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Pommer-Esche.

Das vorstehende Statut der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 24. Dezember 1864.

Nro. 21. Die Stiftung Nationaldank hat im Jahre 1863 eine Einnahme von 227,450 Thlr. 6 Sgr 10 Pf. gehabt und an lebenslänglich fortlaufenden Unterstützungen 30,096 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., an einmaligen außerordentlichen Unterstützungen 135,062 Th. 24 Sgr. 4 Pf. und 18,413 Thl. 14 Sgr. 10 Pf. zu sonstigen Unterstützungszwecken — im Ganzen also 183,572 Thlr. 27 Sgr. zu Unterstützungen verwendet. Die Stiftung Nationaldank hat den Zweck, die Hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 zu unterstützen und werden die angeführten Zahlen genügen, die Förderung der Stiftung dem patriotischen Publikum zu empfehlen. Düsseldorf, den 29. Dezember 1864.

Nro. 22. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für das Jahr 1865 erschienene Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Düsseldorf, den 3. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 23. Seit dem 19. Dezember d. J. wird der Knecht Arnold Stark aus Millingen, bisher im Dienste bei C Beuninghoff zu Bucholtwelmen, 49 Jahre alt, von kleiner Statur, mit grauen Augen, kleiner Nase, kleinem Mund und blonden Haaren vermißt. Da Stark zuletzt im trunkenen Zustande gesehen ist, entsteht die Vermuthung, daß er verunglückt sein möge und wird ergebenst gebeten, die die Person des Stark betreffenden Notizen mir zugehen zu lassen. Wesel, den 26. Dezember 1864. Der Staats-Anwalt

Digitized by Google

Rro. 24. Verzeichniß derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des Königlichen Assisenhofes und des Königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Cleve der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind.

Nro.	Namen.	Vornamen.	Alter.	Stand.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes Dauer.	Des Verlustes Endtag:
1	Gerhards	Wilhelm	40	Musiker	Loesbeck	18|3 64	1 Jahr	15|1 66
2	Becher	Maria Agnes	29	Dienstmagd	Grefrath	10|3 64	„	4|8 65
3	Büllings	Heinrich	46	Taglöhner	Boekelt	2|5 64	„	31|7 65
4	Heuseler	Ehefr. Theodor	47	ohne	Kempen	21|4 64	„	10|8 65
5	Spickers	Ehefrau Peter	26	ohne	Rahm	17|6 64	„	19|8 65
6	Kersjes	Wilhelm	40	Schlosser	Cleve	6|6 64	„	21|1 66
7	Hochgraf	Laurenz	27	Holzschuhmacher	Tanten	27|6 64	„	13|8 65
8	Peters	Mathias	19	Handelsmann	Brevell	23|6 64	„	10|8 65
9	Tännessen	Wilhelm	31	Taglöhner	Hassum	23 6 64	„	31|10 65
10	Küppers	Johanna	23	Taglöhnerin	Cleve	do	2 Jahre	23|6 66
11	Maassen	Theodora	19	ohne	dito.	1|7 64	1 Jahr	3|7 65
12	Bath	Ehefrau Hubert	48	Näherin	Süchteln	30|6 64	„	20|8 65
13	Henneles	Ehefr. Wilhelm	31	Taglöhnerin	Elmpt	8|7 64	„	19 8 65
14	Sieben	Hubert	28	Seidenweber	Brevell.	10|6 64	„	26|10 65
15	Gördner	Hermann	20	Taglöhner	Cronenburg	25|7 64	„	16|1 67
16	Gördner	Heinrich	22	dito	do.	25|7 64	„	10|5 67
17	Loock	Heinrich	26	dito	Friethausen	21|7 64	„	23|9 65
18	Lakmann	Heinrich	48	dito	Breth	22|7 64	„	20|10 65
19	Reiser	Joh. Jos. Franz	29	Seidenweber	Niedercrüchten	do.	3 Jahre	22|7 70
20	Becker	Ehefrau Peter	58	ohne	Unterbach	29|7 64	1 Jahr	29|7 66
21	Peters	Theodor.	25	Seidenweber	Anrath	28|7 64	„	8|9 65
22	Gördner	Johann	60	Taglöhner	Cronenburg	29|7 64	„	13|11 66
23	Schages	Wilhelm	38	Seidenweber	Hüls	do.	„	14|11 65
24	Nopper	Hermann	40	dito	Süchteln	15|7 64	„	25|1 66
25	Zander	Theodor	53	Schreiner	Viersen	9|8 64	3 Jahre	5|2 68
26	Dohr	Ehefrau Carl	44	ohne	Orsoy	21|7 64	1 Jahr	8|10 65
27	Janssen	Mathias	53	Taglöhner	Salmonth	23|8 64	„	26|10 65
28	Janssen	Bernhard	23	dito	dito.	do	„	do.
29	Boß	Heinrich	29	Schiffer	dito.	do.	„	27|10 65
30	Tack	Gerhard	36	Seidenweber	Bistard	2|9 64	„	8|9 65
31	Breuers	Mathias	53	dito	Sichteln	19|8 64	„	3|12 65
32	Martinali	Philomena	22	Dienstmagd	Stender	20|9 64	„	20|9 66
33	Hermanns	Ehefrau Johann	28	Taglöhnerin	Oedt	6|9 64	„	2|5 66
34	Keifers	Ehefrau Joseph	46	ohne	Anrath	5|10 64	Assise	3|1 66
35	Opterweidt	Ehefrau Johann	30	ohne	dito	do.	2 Jahre	5|10 68
36	Schmitz	Friedr. Wilh.	45	Seidenweber	dito	do.	„	do.
37	von Hall	Jacob	34	dito	Crefeld	do	„	do.
38	Kersjes	Wilhelm	40	Schlosser	Cleve	17|10 64	1 Jahr	21|4 66
39	Busch	Johann Heinr.	37	Fabrikarbeiter	Dülken	21|10 64	2 Jahre	21|10 67
40	Niessen	Carl	32	Handelsmann	Anrath	do.	„	14|1 68
41	van Appeldorn	Ehefr. Wilhelm	42	Taglöhnerin	Cleve	27|10 64	1 Jahr	18 1 66
42	Schepers	Johanna	25	Dienstmagd	Seveler	28|10 64	„	26|4 65
43	Toenesen	Johann	46	Rheinarbeiter	Hochheide	3|11 64	„	1|2 66
44	Mellen	Johann	20	Seidenweber	Hüls	4|11 64	„	18 12 65
45	Eichwald	Samuel	32	Gärtner	Lövee	10|11 64	3 Jahre	18|10 72
46	Müller	Anton	35	Taglöhner	Niedercrüchten	do.	1 Jahr	9|5 66
47	Jansen	Theodor	45	dito	Hommersum	11|11 64	„	28|12 65
48	Jansen	Ehefr. Theodor	32	ohne	dito	do.	„	do.

Digitized by Google

Nro.	Namen.	Vornamen.	Alter.	Stand.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes Dauer	Des Verlustes Endtag.
49	Lorenz	Hermann	68	Handelsmann	S'Herrenberg	11|11 64	1 Jahr	10|5 66
50	Flock	Peter Hermann	52	dito	Caldenhausen	do.	"	23|3 66
51	Goldschmidt	Heinrich	32	Kappenmacher	Geldern	17|11 64	"	15|2 66
52	Ackers	Mathias	23	Seidenweber	Vorst	18|11 64	"	18|12 65
53	Stroot	Joh. GeorgHub.	21	Taglöhner	Roermond	25|11 64	"	25|12 65
54	Willmen	Heinrich	42	Ackerknecht	Hüls	2|12 64	"	25|1 66
55	Binsfeld	Elisabeth	20	Dienstmagd.	Waldniel	10|12 64 Assise.	"	10|12 66
56	Koertgen	Ehefr. Johann	54	ohne	Cöln	do.	5 Jahre	3|6 71
57	Berg	Peter Joseph	54	Seidenweber	Crefeld	do.	"	do.
58	Hankamer	Wilhelm	31	Holzschneider	dito	6|12 64 Assise	1 Jahr	4|6 66
59	Ihmen	Josephina	22	Fabrikarbeiterin	Dülken	16|12 64	"	16|3 66
60	Edel	Christian	31	Fabrikarbeiter	dito	do.	2 Jahre	17|6 67
61	Edel	Ehefr. Christian	31	ohne	dito	do.	"	do.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirkes ersucht, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Cleve, den 31. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator, Buß.

Nro. 25. Das in neuerer Zeit im Handel vielfach vorkommende, sehr leicht entzündliche, sogenannte Pyropapier (Düppeler Feuerpapier) gehört, da die Beförderung desselben mit Gefahr verbunden ist, zu den Gegenständen, welche nach § 13 des, — zu dem Gesetze, über das Postwesen erlassenen, Reglements vom 21. December 1860 zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen. Die Postanstalten sind daher angewiesen worden, Sendungen mit Pyropapier zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen. Sollten dergleichen Sendungen, jener Ausschließung entgegen, unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts zur Post gegeben werden, so hat der Absender nicht nur für den daraus entstehenden Schaden zu haften, sondern auch seine Bestrafung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen. Berlin, den 27. December 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Nro. 26. Vom 1. Januar k. J. ab werden die Personen-Posten zwischen Aldekerk und Moers in folgender Weise coursiren: a. per Rheudt: aus Aldekerk 5[20] Abends, aus Moers 5[40] Früh; b. per Vluyn: aus Aldekerk 9[30] Vormitt., aus Moers 5 Abends. Düsseldorf, den 24. December 1864. Der Ober-Post-Director, Friederich.

Nro. 27. Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 6. December d. J. den pensionirten Postpackboten Stephan Steingaß, früher in Cöln wohnhaft, für abwesend erklärt. Cöln, den 27. December 1864. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 28. In der Nacht vom 28. auf den 29. November c. sind in einem Baumgarten zu Kaldenhausen, Bürgermeisterei Friemersheim circa 20 Obstbäume mit einem Messer abgeschält und dadurch verdorben worden. Ich ersuche Jeden, der über den Thäter nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen mit dem Bemerken, daß der Beschädigte demjenigen, der den Frevler so namhaft machen kann, daß derselbe zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 25 Thalern zusichert. Düsseldorf, den 14. December 1864. Der Ober-Prokurator, von Ammon.

Nro. 29. Der Viehhändler David Großmann aus Neuß hat am 8. December cur. seine Wohnung verlassen, angeblich, um sich nach Nierst bei Lank zu begeben. Am Abend des 9. December ist derselbe in einem Wirthshause zu Obercassel gesehen worden und seitdem spurlos verschwunden. Indem ich dessen Signalement unten mittheile, ersuche ich Jeden, der über den Aufenthalt des ꝛc. Großmann Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 17. Dezember 1864. Der Ober-Procurator, von Ammon.

Signalement: Religion, Jude; Alter, 58 Jahre: Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, schwarz; Stirn, hoch; Augenbraunen, schwarz; Augen, braun; Nase, stark: Mund gewöhnlich; Bart, braun; Zähne, mangelhaft; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittel: besondere Kennzeichen,

Digitized by Google

Glatze. Bekleidung: branner Tuchrock; dunkelbrauner karrirten Hose; blaukleinenem Kittel; Faltenhemd; schwarzseidenen Halstuch; lederne Schuhe und schwarze Tuchmütze.

Nro. 30. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 20. December cr. ist die zu Aldenhoven, Bürgermeisterei Bedburdyck wohnende geschäftslose Catharina Goertz interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Bürg: Ges. Buchs zu genügen. Düsseldorf, den 28. December 1864. Der Ober-Procurator, von Ammon.

Nro. 31. Die geschäftslose Gertrud Reusch aus Düsseldorf, zur Zeit in der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt detinirt, ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 13. Decemb r curr. interdicirt worden. Ich ersuche die Notarien meines Amtsbezirks der Vorschrift des Art. 501 B. G. B. zu genügen. Düsseldorf, den 19. December 1864. Der Ober-Prokurator, von Ammon.

Nro. 32. Der Joseph Greisbach, 11 Jahre alt, Sohn des zu Himmelgeist wohnenden Tagelöhners Christian Greisbach hat am 7. dieses Monats seine älterliche Wohnung verlassen, ohne daß bis jetzt sein Aufenthalt hat ermittelt werden können. Indem ich unten dessen Signalement mittheile, ersuche ich Jeden, der über den Aufenthalt des 2c. Greisbach Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 30. December 1864. Der Ober-Procurator, von Ammon.

Signalement: Religion, katholisch; Größe, 3 Fuß 6 Zoll; Haare, schwarzblond; Stirne, platt; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase klein; Mund, groß; Zähne, gesund; Kinn; spitz; Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund. Bekleidung: blauer Tuchrock; gestickte dunkle Hose; leinenes Hemd; wollene Socken und Holzschuhe.

Nro. 33. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 13. December cur. sind folgende Personen als: 1. Mathias Dammer, Seidenweber aus Fischeln, 2. Jacob Kemper, Tagelöhner aus Calcum, 3. Marianne Caroline Dahmen, ohne Geschäft aus Rath, alle zur Zeit in der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt sich aufhaltend, interdicirt worden. Ich ersuche die Herren Notarien meines Amtsbezirks der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen. Düsseldorf, den 31. December 1864. Der Ober-Procurator, von Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 34. Am Samstag den 10. dieses Monats sind von einem unverschlossenen Hofe in der Neußerstraße hierselbst außer mehreren anderen Gegenständen 1. zwei fein leinene Herren-Faltenhemden mit breiten Falten, aus deren Rücken Stücke ausgeschnitten waren, gez. J. S., 2. zwei fein leinene Herren-Faltenhemden mit schmalen Falten gez. J. S. 15, 3. ein Paar neue weißwollene Frauenstrümpfe, gez. C. K. 12 gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 28. December 1864. Der Ober-Prokurator, von Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 35. Der Assistenzarzt im 8. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 57 zu Wesel Dr. Franz August Victor Münninghoff ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 36. Dem Barbirer, Arnold August Riquier ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen so wie zum Ausziehen der Zähne zu Viersen daselbst auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 37. Der Apotheker Philipp Bernhard Strolkamp ist als Verwalter der Wittwe Lindorff'schen Apotheke zu Lüttringhausen bestätigt.

Nro. 38. Der versorgungsberechtigte Sergeant F. A. E. Gruschke ist von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz als Kribbmeister zu Stürzelberg angestellt worden.

Nro. 39. Der Pet. Karl Friedrich Cramer zu Elberfeld ist als Bauführer vereidet worden.

Nro. 40. Dem Lehrer Bernard Willke ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Nro. 41. Dem Pfarramts-Candidaten Otto Fiege ist die Concession zur Einrichtung einer höheren Privat-Knabenschule zu Kettwig ertheilt.

Nro. 42. Sr. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Rendanten Reiche bei der Provinzial-Rentenbank hierselbst, den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen. Münster, den 29. Dezember 1864. Königliche Direktion der Rentenbank.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

13

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 3 Düsseldorf, Dienstag den 17. Januar 1865.

Nro. 13. Berlin, 14. Januar. Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 1 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember v. J. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtags der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Nachdem Sr. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtags und die zu dieser Feierlichkeit Eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des Königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands; deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig einreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorigjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und ich hoffe, daß sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrection im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten

Digitized by Google

Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden ist, wie Ich gern anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde.

Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nun noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landeskultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preußischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staats sicher zu stellen, und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen.

Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinairen Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereins-Regierungen erhalten und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unsern Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Bayern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bandes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert

Digitized by Google

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken, und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sicheren Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den Europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Nach Beendigung der Rede erklärte auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Präsident des Staats-Ministeriums, von Bismarck, den Landtag für eröffnet.

Se. Majestät verließen darauf den Saal unter wiederholtem dreimaligen Hoch der Versammlung.

Inhalt der Gesetzsammlung.

No. 14. Das zu Berlin am 31. Dezember 1864 ausgegebene 48. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5982. Statut, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes. Vom 7. Dezember 1864. Nr. 5983. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 29. Dezember 1864. Nr. 5984. Allerhöchster Erlaß vom 24. Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philipstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar des Regierungsbezirks Coblenz, an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst. Nr. 5985. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer zoologischer Garten" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Dezember 1864. Nr. 5986. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktiengesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statutnachtrages. Vom 13. Dezember 1864. Nr. 5987. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1864. Nr. 5988. Bekanntmachung über die unterm 28. November 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 20 Dezember 1864.

Das zu Berlin am 31. Dezember 1864 ausgegebene 49. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5989. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits, und dem Königreiche

Digitized by Google

Siam andererseits. Vom 7. Februar 1862. Nr. 5990. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Marienburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 14. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 45. Für portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird un demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, wird vom 1. Februar cr. ab eine Gebühr nicht erhoben. Demgemäß erhält der Absatz XII des § 30 des Reglements über das Postwesen vom 21. Dezember 1860 am Schlusse folgenden Zusatz: „Ingleichen bleibt für solche portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz." Berlin, den 5. Januar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

Nro. 46. Auf Grund der §§ 62 und 65 der Allerhöchsten Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank auf Freitag, den 3. Februar dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bank-Anstalten in anderen deutschen Staaten, und die dadurch bedingte Modification der betreffenden Bestimmungen der Bank-Ordnung, namentlich der §§ 2 und 5 derselben, Beschluß zu fassen. Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden. Berlin, den 3. Januar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank: Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 47. Die Wahl des Pfarrers Kühlenthal zu Xanten zum gleichzeitigen Pfarrer der evangelischen Gemeinde Mörmter ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 22. Dezember 1864. Königliches Consistorium.

Nro. 48. Der Predigamts-Candidat Gerhard Goebel aus Altwied ist von uns zum evang. Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden. Coblenz, den 22. Dezember 1864. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 49. Bei dem hiesigen Königlichen Gewerbegericht sind die mit dem Ablaufe des verflossenen Jahres regulativmäßig ausgeschiedenen Mitglieder resp. Stellvertreter Peter Junckerstorf, Hermann Staudacher, Gottfried Fliegelskamp und Peter Sommer sämmtlich in ihrer bisherigen Eigenschaft für den nächsten Wahlturnus wiedergewählt worden. An Stelle des verstorbenen stellvertretenden Mitgliedes Franz Hollender ist Herr Caspar Schiffer gewählt worden. Wir haben diese Wahlen bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß Düsseldorf, den 3. Januar 1865.

Nro. 50. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. Dezember pr. dem Studenten Baldwin Disch zu Rees für die Lebensrettung des Knaben Carl Baumann das Verdienst Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht, Düsseldorf, den 5. Januar 1865.

Nro. 51. In der Zeit vom 18. bis 20. ds. Mts. sind zwischen Nr. 2,14 und 2,32 der Düsseldorf-Münsterschen Straße 4 Ahorn-, 4 Ebereschen-, 2 Kirsch- und 1 Lindenbäumchen frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevels eine Prämie von 25 Thlr. gesetzt, welche hierdurch demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung der Thäter zur Folge haben. Düsseldorf, den 27. Dezember 1864.

Nro. 52. Der Königl. Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Bau der kath. Kirche zu Dodweiler die Abhaltung einer Hauscollecte bei den kath. Einwohnern der Erzdiöcese Cöln durch Deputirte bis zum 1. Juli 1865 bewilligt. Als Deputirte sind designirt: 1. Wilhelm Griesenbeck, 2. Johann Esser, 3. Wilhelm Jochum, 4. August Fidler, 5. Franz Schürbusch, 6. Wilhelm Lackner, 7. August Lohrmann, 8. Joseph Meiswinkel, 9. Heinrich Dresen, 10. Heinrich Wolf, 11. Joseph Dewes u. 12. Friedrich Kämper, sämmtlich aus Neviges. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collectanten, die mit den erforderlichen Legitimationen versehen sind, und sich nach den bestehenden Collecten Bestimmungen genau zu achten haben, die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 3. Januar 1865.

Digitized by Google

Nro 53. Der Königl. Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Abbürdung der Kaufgelderschuld für das evang. Bethaus zu Berncastel eine durch Deputirte der Gemeinde abzuhaltende evang. Haus-Collecte in der Provinz innerhalb der Frist bis 1. August d. J. bewilligt. Mit der Abhaltung der Collecte in diesseitigen Bezirke sind beauftragt: Pfarrvicar Schöller zu Berncastel, Pfarrer Schulze zu Beyenburg, E. A. Schulze zu Barmen, Kirchenrechner Weinmann zu Berncastel. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collectanten, welche die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten, sich nach den über das Collectenwesen bestehenden Bestimmungen genau zu achten haben. Düsseldorf, den 9. Januar 1865.

Nro. 54. Bei der am 8. d. Mts. im Seminar zu Mörs abgehaltenen Wiederholungs-Prüfung haben die Befähigung zur definitiven Anstellung erhalten: Karl Bihl, Wilh. Ed. Förster Jul. Freiberger, Peter Friedrich, Joh. Funke; Gust. Gregorius, Georg Großgebauer, Karl Grube, Ernst Hattmeyer, Friedr. Hüffen, Friedr. Knuth, Heinr. Neuhaus, Joh. Rausch, Wilh. Rembges und Franz von Stan. Düsseldorf den 19. Dezember 1864.

Nro. 55. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Erlaß vom 20. Dezember v. J. III 12945 dahin entschieden, daß von Feldmessern und Revisoren quittirte Belege über die nach § 50 des Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857 an die von ihnen anzunehmenden und zu lohnenden Tagelöhner gewährten Beträge nicht beizubringen sind. Nur der zweite Satz des § 50 gedenkt dieser Belege, während von der Befugniß zur Annahme der Tagelöhner und zur Bewilligung des entsprechenden Lohnes in dem ersten Satze die Rede ist. Selbstredend wissen Feldmesser und Revisoren den wirklichen Gebrauch der Tagelöhner auf Erfordern nachzuweisen im Stande sein. Für die wirklich gebrauchten Handarbeiter können sie aber denjenigen Betrag liquidiren der nach § 50 statthaft ist, ohne Rücksicht darauf, ob die gedachten Handarbeiter diesen Betrag erhalten haben oder, wie dies häufig der Fall ist, in einem dauernden Engagement des Feldmessers stehen, und von diesem demgemäß entschädigt werden. Diese Deklaration des § 50 des Feldmesser-Reglements bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 5. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

Nro. 56. Die Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste werden für das Jahr 1865 auf den 6. März und folgende Tage und den 4. September und folgende Tage hierdurch festgesetzt, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die im Jahre 1845 geborene jungen Leute, welche als einjährige Freiwillige dienen wollen, sich bei Verlust ihres Anrechtes bis zum 1. Februar 1865 schriftlich bei uns zu melden haben. Der Meldung ist beizufügen: 1. ein Geburts-Attest, 2. die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes, 3. das Attest über die Schulbildung, welche der sich Meldende genossen hat, 4. eine obrigkeitliche Bezeugung über die Unbescholtenheit. Des Attestes zu 4. bedarf es nicht für Söglinge, der Gymnasien Realschulen, Progymnasien, und höheren Bürgerschulen. Düsseldorf, den 31. Dezember 1864. Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste: Reinecke, Hauptmann und Adjutant, zugleich in Vertretung des erkrankten Bat. Commandeur Major v. Hilgers. Illing. Honigsheim.

Nro. 57. Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 20. Dezember v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Kaufmannes Alphous Stroemer, zuletzt in Cöln wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 10. Januar 1865. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 58. Dem Rentier Wilhelm Kock sind in der Zeit vom 7. zum 8. Dezember d. J. aus einem Stalle seines in der Bürgermeisterei Ringenberg belegenen Wirthshauses Graf zehn Schunten und mehrere Hühner gestohlen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ergebenst ersucht. Wesel, den 13. December 1864. Der Staats-Anwalt: Düsterberg.

Nro. 59. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 18. October d. J. ist der Schneider Jacob Theodor Gerlings zu Cleve für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen. Cleve, den 19. Dezember 1864. Der Ober-Procurator: Buff.

Nro. 60. Der Weber Wilhelm Steinhauer aus Völckerhausen in Sachsen-Weimar hat am 3. Novbr. c. auf der Reise von hier nach Bochum seinen ihm am Weihnachten 1863 von der Großherzoglichen Polizei-Direction zu Dernbach ertheilten Reisepaß verloren. Derselbe ist zuletzt in Elberfeld nach Vorschrift visirt worden, und war gültig bis Ende d. Js. Derselbe wird hiermit für ungültig erklärt. Steele, den 12. Dezember 1864. Der Bürgermeister, v. Cloodt.

Digitized by Google

No. 61. In nachfolgendem Verzeichnisse werden die in unserem Departement im IV. Quartal des Geschäftsjahres 1864 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des § 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht. Hamm, den 19. Dezember 1864. Königliches Appellationsgericht, Kriminal-Senat. Wever.

Lauf Nro.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen	Erkannte Strafe.
1	Jütte, Wilhelm Kettenschmidt aus Ergste	Wechselfälschung in 17 Fällen.	Zwei Jahr Zuchthaus und 1700 Thl. Geldbuße event. 1 Jahr Zuchthaus.
2	Hülle, Heinrich, Schreinermeister aus Bochum	versetzliche Brandstiftung.	Zehn Jahr Zuchthaus
3	Pohl, Wilhelm, Ehefrau, Auguste geb. Weber aus Hagen	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2½ Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizei-Aufsicht.
4	Lange, Carl Ludwig, Schlossergeselle aus Lüdenscheid	Zwei Diebstähle im dritten Rückfalle u. Unterschlag.	2 Jahr Zuchthaus u. 5 Jahr Polizei-Aufsicht.
5	Trometer, Heinrich, Tagelöhner aus Essen	Schwere Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge.	Zehn Jahr Zuchthaus.
6	Krallmann, Heinrich, Bergmann aus Vogelheim	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	3 Jahr Zuchthaus.
7	Spaltmann, Johann, Tagelöhner aus Wesel	Hehlerei.	2 Jahr Zuchthaus.
8	Wemmers, Johann, Privatschreiber aus Lippstadt	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	3 Jahr Zuchthaus.
9	Hohendahl, Wilhelm, Bergmann von Holthausen	Desgleichen.	2½ Jahr Zuchthaus
10	Peine, Lina, Dienstmagd aus Bochum	Kindesmord.	3 Jahr Zuchthaus.
11	Schäfer, Phil., Ehefrau, Christine geb. Ortmann aus Mülheim a. d. Ruhr.	Meineid	2 Jahr Zuchthaus.
12	Passing gut. Mui, Johann, Tagelöhner aus Mülheim a. d. Ruhr.	Mord.	Lebenslängliche Zuchthausstr
13	Neuenhaus, Wilhelm, Tagelöhner aus Altenessen	Schwerer Diebstahl im Rückfalle.	2 Jahr Zuchthaus.
14	Schmidts, Johann Wilhelm, Schlossergeselle aus Duisburg	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	6 Jahr Zuchthaus.
15	Hefelmann, August, Bergmann aus Byfang	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahr Zuchthaus.
16	Goedding, Johann Heinrich, Tagelöhner aus Wesel	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	3 Jahr Zuchthaus.
17	Bülten, Margaretha, aus Aldekerk, im Kreise Geldern	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 4 J. Polizei-Aufsicht.
18	Beihoff, Carl, Tagelöhner aus Borbeck	Schwerer Diebstahl.	2 Jahr Zuchthaus und 3 J. Polizei-Aufsicht.
19	Dormeyer Bernhard, Arbeiter aus Lyrich bei Oberhausen	1 schwerer Diebstahl, 6 einfache Diebstähle und Betrug in 2 Fällen.	3 Jahr Zuchthaus und 3 J. Polizei-Aufs., sowie 50 Thl. Geldbuße event. 3 Wochen Zuchthaus.
20	Keith, Heinrich, Fabrikarbeiter aus Schmelecke bei Anröchte	Schwerer Diebstahl und Unterschlagung.	3 Jahr Zuchthaus und 3 J. Polizei-Aufsicht.
21	Hippert, Wilhelm, Tagelöhner aus Werther-bede	2 einfache Diebstähle im zweiten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 2 J. Polizei-Aufsicht.
22	Brünninghaus, Heinrich, Arbeiter v. Höchsten	2 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	5 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizei-Aufsicht
23	Kirchner gt. Bräucker, Friedrich, Tagelöhner von Dortmund	Diebstahl im wied. Rückf.	5 Jahr Zuchthaus und 5 J. Polizei-Aufsicht
24	Piel, Fried. Wilh, Bergmann von Dortmund	Diebstahl im 2. Rückfall.	3 Jahr u. 1 Mon. Zuchthaus u. 3 Jahre Polizei-Aufsicht

Digitized by Google

Lauf Nro.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
25	Steinhardt, Christ Fried. Wilh., Schuhmachergeselle aus Adorf in Kurhessen	Schwerer Diebstahl.	3 Jahr Zuchthaus und Landesverweisung.
26	Neuhaus, Carl, Müller aus Castrop	Meineid.	2½ Jahr Zuchthaus.
27	Koeppenrastrop, Friedrich, Müller daselbst	Meineid.	2 Jahr Zuchthaus.
28	Henter, Wilhelm, Handelsmann aus Dortmund	Unzucht.	3 Jahr Zuchthaus.
29	Pottkämper, August, Zimmergeselle aus Bommern	Schwerer u. inf. Diebstahl im wiederholten Rückfall.	5 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizei-Aufsicht.
30	Hoffmann, Johann Carl Theodor, Schneider aus Glogau, zuletzt in Soest	Bigamin.	2 Jahr Zuchthaus.
31	Schwipp, gnt. Kampmann, Clara, unverehelichte aus Hamm	Versuchter Kindesmord.	5 Jahr Zuchthaus.
32	Poupier, Maria Anna, unverehelichte von Birkefeld	Vier einfache Diebstähle u wissentlicher Meineid.	2½ Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizei-Aufsicht.
33	Fuhrmann, Diedrich, FabrikeArbeiter aus Oberahden	Erpressung.	5 Jahr Zuchthaus und 3 J Polizei-Aufsicht.
34	Schiff. Wilhelm, Tagelöhner von Weitmar-Mark	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	3 Jahr Zuchthaus.
35	Keith, Heinrich, Fabrikarbeiter aus Schmerlecke	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall.	6 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizei-Aufsicht.
36	Plugge, August, ehemaliger Postillon von Freienohl, zuletzt in Dortmund	Amtsverbrechen.	3 Jahr Zuchthaus.
37	Giel, Engelb., Fabrikarb. Ehefrau, Caroline geb. Platz aus Hamm	Einfacher Diebstahl i.. vierten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 2 J Polizei-Aufsicht.
38	Riekötter, Ernst, Tagelöhner aus Hamm	Einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall.	3 Jahr Zuchthaus und 5 J. Polizei-Aufsicht.
39	Fromme, Heinrich, Arbeitsmann aus Hamm	Zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 2 J. Polizei-Aufsicht.
40	Heeß, Johann, Restaurateur aus Münster	Schwerer Diebstahl.	3 J. Zuchth. u. 5 J. Pol.-Aufs.
41	Althoff, Franz, Tagelöhner, Ehefrau, Amalia geb. Eversberg aus Hamm	Einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall.	3 Jahr Zuchthaus und 5 J. Polizei-Aufsicht.

Nro. 62. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Cleve pro IV. Quartal 1864 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen werden in Gemäßheit des § 30 des V. G. B. hierdurch bekannt gemacht.

Nro.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Angeklagten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	12. Dezb. 1864	Bielen Heinrich, 16 Jahre alt. Taglöhner, geb. u. wohnhaft zu Amern St. Anton,	Verbrech. gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus. (Nach Allerh. Ordre vom 11. Nov. d. J. in eine Gefängnißstrafe von gleicher Dauer umgewandelt.
2	5. Dezb. 1864	Brangs Peter Hermann, 27 Jahre alt, Knecht, geb. u. wohnhaft zu St. Hubert	qual. Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus u. Polizei-Aufsicht von gleicher Dauer.
3	6. Dezb. 1864	1. Rangs Herm., 28 J. alt, Pferdeknecht, geb. zu Urnar, wohnhaft zu Crefeld, 2. Oberheid Jacob, 43 J. alt, Kleinhändl geb. zu Lank, wohnh. zu Caldenhausen	desgl	Jeder 5 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.
4	10. Dez. 1864	Kerfers Johann, 25 Jahre alt, Taglöhner geb. und wohnhaft zu Anrath	desgl.	5 Jahree Zuchthaus u. 5 Jahre Polizei-Aufsicht.

Cleve. den 23. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator, Buß.

Nro. 63. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, vom 5. December 1864, ist der Seidenweber Wilhelm Bolkmann, zu Hamm wohnend, in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf sich aufhaltend, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen, selbstständig vorzustehen und demnach

Digitized by Google

verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des § 18 der Notariats-Ordnung, in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 30. December 1864. Der Ober-Procurator: Scriba.

Nro. 64. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die im Jahre 1845 geborenen Militairpflichtigen, welche als einjährige Freiwillige zu dienen wünschen, sich spätestens bis zum 1. Februar d. J. bei der unterzeichneten Kommission zu melden haben. Königl. Departements-Prüfungs-Commission: Illing.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 65. In der Nacht vom 22. zum 23. November curr. sind aus einem Pferdestalle an der Stockmannsmühle bei Elberfeld 2 Pferdegeschirre, eine Peitsche, ein blauleinener Kittel und Putzgeschirr, bestehend aus Kartätsche, Bürste und Kanne, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 13. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 66. In der Nacht vom 8. zum 9. Dezember c. sind dem Pächter Wilhelm Bürter auf Bernbergs-Hofe in Niederelfringhausen 8 Mutter-Schaafe gewaltsamer Weise aus dem Stalle gestohlen. Selbige sind auf der linken Seite in Oelfarbe mit den Buchstaben W. B. gezeichnet. Es wird ein Jeder ersucht, der über die Ausführung des Diebstahls resp. der gestohlenen Schaafe irgendwie Auskunft geben kann davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Mittheilung zu machen. Bochum, 13. Dezber 1864. Der Königliche Staats Anwalt: zur Nedden.

Personal-Chronik.

Nro. 67. Der Lehrerin Anna Meinertz ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinnenstelle ertheilt worden.

Nro. 68. Der in der kath. Elementar-Schule zu Himmelgeist seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Schilling ist definitiv ernannt worden.

Nro. 69. Der an der evang. Elementarschule zu Morr und Porgs seither provisorisch angestellte Lehrer Carl Wagner ist definitiv ernannt worden.

Nro. 70. Der Schornsteinfeger Conrad Immano zu Rheydt ist nach bestandener Prüfung zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes berechtigt.

Nro. 71. Der Stadtbaumeister Scott zu Elberfeld ist als Feldmesser vorpflichtet worden.

Nro. 72. Dem Barbirer Johann Heinrich Joseph Siegellack ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Velbert auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 73. Dem Mühlenbauer Gerh. Hubert Gillrath zu Gindorf ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 74. Dem Maurermeister Johann Zorn hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 75. Der seitherige Lehrer zu Greefeld, H. Holtschneider ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der ersten Knabenclasse der kath. Elementarschule zu St. Tönis ernannt worden.

Nro. 76. Der Lehrer Johann Dowenspeck ist definitiv zum 1. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Bruchhausen-Millrath ernannt worden.

Nro. 77. Die Lehrerin Bertha Voller (Schwester Maria Liguora) und Josepha Euckens (Schwester Maria Angelina) sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der 1. resp. 2. Classe der kath. Elementar-Mädchenschule zu Wissel ernannt worden.

Nro. 78. Der an der 3. Classe der kath. Elementarschule zu Nellinghausen seither provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Schulze ist definitiv ernannt worden.

Nro. 79. Die an der kath. Elementarschule zu Moers seither provisorisch angestellte Lehrerin Christine Albermann ist definitiv ernannt worden.

Nro. 80. Der seitherige Seminarlehrer zu Elisenverda, Carl Theod. Blechschmidt ist definitiv zum 3. Lehrer an der evang. Rectoratschule zu Langenberg ernannt worden.

Nro. 81. Dem Schornsteinfeger Theod. Albert Hennicke zu Mörs ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 82. Dem Dachdecker Jacob Engels zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

31

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 4. Düsseldorf, Samstag den 21. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 83. Die Grundsteuer-Ausschreibung für 1865.

Nach Vorschrift des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung und Untertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen (Gesetzsammlung von 1864, Stück Nr. 46 Seite 683) werden in der nachfolgenden Nachweisung die gemäß §. 3 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861, festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen der einzelnen Kreise und Gemeinden des hiesigen Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wir bemerken hierbei, daß für diejenigen Gemeinden, deren Grundsteuer-Hauptsummen in der Nachweisung nicht speciell angegeben sind, abgesonderte Grundsteuer-Kataster bisher noch nicht bestanden haben, daß daher die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen in diesen Fällen nur erst für den Umfang des von den betreffenden Gesammtkatastern nachgewiesenen Areals (gewöhnlich die Bürgermeisterei) erfolgen konnte. Die bezüglichen Lücken werden jedoch mit der bereits eingeleiteten Aussonderung der einzelnen Gemeinden in den nach §. 15 der Eingangs gedachten Allerhöchsten Verordnung anzulegenden neuen Katastern, beseitigt werden.

Düsseldorf, den 10. Januar 1865.

Nachweisung

über die auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, für das Jahr 1865 festgestellten Grundsteuer-Summen der einzelnen Kreise und Gemeinden im Regierungs-Bezirke Düsseldorf.

Laufende Nro	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Reinertrag der Liegenheiten. Thlr.	Dez	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.
		I. Kreis Barmen.					
1	Barmen	Barmen	31500	33	3015	27	6
		Summa	31500	33	3015	27	6
		II. Kreis Düsseldorf.					
2	Angermund	Angermund, Rahm u. Großenbaum	10613	42	1016	4	7
3	"	Hudkingen	14725	66	1409	26	2
4	"	Lintorf	7208	92	690	6	—
5	"	Mündelheim, Sorm und Ehingen	23261	01	2227	1	9
6	Benrath	Benrath	8334	15	797	27	11
7	"	Garath	3031	84	290	8	4
8	"	Himmelgeist und Werften	15201	89	1455	13	10
9	"	Itter-Holthausen	6678	92	639	13	7
10	"	Urdenbach	11861	62	1135	19	7
11	Düsseldorf	Düsseldorf	69307	24	6635	19	2
12	Eckamp	Eckamp	7913	01	757	18	4
13	"	Eggerscheid	3496	06	334	21	8
14	"	Homberg mit Bracht und Bellscheid	17895	43	713	10	6

Digitized by Google

Laufende Nro.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Reinertrag der Liegenheiten. Thlr.	Dez	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr	Sg.	Pf.
15	Eckamp	Hösel	8686	53	831	20	—
16	"	Rath	25060	83	2399	11	6
17	Gerresheim Stadt	Gerresheim	26170	99	2505	20	3
18	Gerresheim Land	Ludenberg mit Morp u. Bennhausen					
19	"	Erkrath	25889	62	2478	22	—
20	Hilden	Eller	8684	82	831	15	1
21	"	Hilden	18993	22	1818	13	9
22	Hubbelrath	Hubbelrath	65470	98	6268	10	6
23	Kaiserswerth Stadt	Kaiserswerth	5783	55	553	22	—
24	Kaiserswerth Land	Bockum	5934	35	568	5	1
25	"	Kalkum mit Zeppenheim	15339	38	1468	18	10
26	"	Lohausen mit Stockum	15074	24	1443	7	4
27	"	Wilaer mit Einbrungen	11726	24	1122	20	11
28	Mintard	Breitscheid mit Selbeck	9227	48	883	13	9
29	"	Laupenbahl	8381	20	802	13	1
30	"	Mintard	4844	33	463	24	3
31	Ratingen	Ratingen	10726	83	1027	—	4
		Summa	465523	76	44570	10	1
	III. Kreis	Duisburg.					
32	Dinslaken Stadt	Dinslaken	11196	15	1071	28	5
33	Dinslaken Land	Hiesfeld	12501	00	1196	26	3
34	"	Walsum	36104	24	3456	21	2
35	Duisburg Stadt	Duisburg	45682	30	4373	21	11
36	Duisburg Land	Wanheim-Angerhausen	4060	16	388	21	11
37	Gahlen	Bruchhausen	6725	40	643	27	3
38	"	Bucholtwelm	5299	31	507	11	1
39	"	Gahlen	10218	94	978	11	6
40	"	Gartrop-Bühl	4749	07	454	20	7
41	"	Hünre mit Hünzerwald	9121	75	873	10	3
42	Götterswickerhamm	Görsicker	1859	84	178	1	11
43	"	Löhnen	17223	79	1649	1	4
44	"	Mehrum	7708	80	738	1	10
45	"	Möllen	6766	45	647	25	1
46	"	Spellen	27402	72	2623	18	1
47	"	Vörde	6646	73	636	11	1
48	Holten	Holten Amt und Feldmark	6541	55	626	9	1
49	"	Beeck und Hamborn	55501	36	5313	24	11
50	"	Sterkrade	4260	61	407	27	7
51	Mülheim Stadt	Mülheim	7107	40	680	14	6
52	Mülheim Land	Alstaden	4537	30	434	12	5
53	"	Broich mit Speldorf	18245	18	1746	25	—
54	"	Dümpten	8670	71	830	4	7
55	"	Eppinghoven	3517	03	336	21	11
56	"	Harzopf	4843	05	463	20	7
57	"	Heißen mit Fulerum u. Winkhausen	23258	35	2226	24	3
58	"	Holthausen	8869	16	849	4	8
59	"	Mellinghoven	4743	70	454	5	2
60	"	Menden	11776	01	1127	13	9
61	"	Raadt	3737	37	357	24	9
62	"	Saarn	12336	65	1181	4	1

Digitized by Google

Laufende Nro.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Reinertrag der Liegenheiten. Thlr.	Dez.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.
63	Mülheim Land	Styrum	9406	51	900	18	1
64	Oberhausen	Oberhausen	5231	65	500	26	7
65	Ruhrort Stadt	Ruhrort	2574	18	246	13	9
66	Ruhrort Land	Meiderich	26412	36	2528	23	5
		Summa	434836	78	41632	8	9
		IV. Kreis Elberfeld.					
67	Elberfeld	Elberfeld	24635	45	2358	19	8
		Summa	24635	45	2358	19	8
		V. Kreis Essen.					
68	Altenessen	Altenessen					
69	"	Carnap					
70	"	Caternberg					
71	"	Trillendorf					
72	"	Hüttrop					
73	"	Kray	90017	92	8618	15	10
74	"	Leythe					
75	"	Rotthausen					
76	"	Rüttenscheid					
77	"	Schönebeck					
78	"	Stoppenberg					
79	Borbeck	Altendorf mit Frohnhausen und Holsterhausen	59214	19	5669	9	1
80	"	Borbeck und Ortschaften					
81	Essen	Essen	19708	33	1886	27	7
82	Kettwig Stadt	Kettwig	2312	05	221	10	11
83	Kettwig Land	Heisingen	7139	03	683	15	4
84	"	4 Honschaften	31043	42	2972	5	1
85	"	Umstand	8711	84	834	2	9
86	Steele Stadt	Steele					
87	Steele Land	Hinsel mit Holthausen	27424	97	2625	22	—
88	"	Rellinghausen mit Heide u. Bergerhausen					
89	Werden Stadt	Werden	1457	65	139	16	9
90	Werden Land	7 Honnschaften	24322	25	2328	20	1
91	"	Hyfang	2835	88	271	15	4
		Summa	274187	53	26251	10	9
		VI. Kreis Geldern.					
92	Aldekerk	Aldekerk	9860	23	944	1	4
93	"	Stenden	10255	15	981	25	6
94	Capellen	Capellen	19496	62	1866	19	7
95	Geldern	Geldern	4882	98	467	15	3
96	Hinsbeck	Hinsbeck	17049	60	1632	11	1
97	Issum	Issum	16618	83	1591	3	9
98	Kervenheim	Kervenheim					
99	"	Kervendonk	45463	45	4352	23	5
100	"	Winnekendonk					
101	Kevelaer	Kevelaer, Kl. Kevelaer, Twichden u. Wetten	32691	23	3129	28	1
102	Leuth	Leuth	7822	87	748	29	5

Digitized by Google

Laufende No.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Reinertrag der Liegenheiten. Thlr.	Sg.	Dez.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.
103	Nieukerk	Nieukerk	33809		66	3237	—	5
104	Pont	Pont	17781		34	1702	12	10
105	Sevelen	Sevelen	34071		92	3262	3	10
106	Straelen	Straelen	37880		28	3626	22	5
107	Wachtendonk	Wachtendonk	19618		22	1878	8	9
108	Walbeck	Walbeck	9624		33	921	13	7
109	Wankum	Wankum	18244		23	1746	22	4
110	Weeze	Calbert						
111	„	Weeze	48545		39	4647	25	5
112	„	Wissen						
		Summa	383716		33	36737	27	—
	VII. Kreis Gladbach.							
113	Corschenbroich	Corschenbroich	18399		26	1761	17	7
114	„	Pesch	3286		73	314	20	4
115	Dahlen	Dahlen	30300		75	2901	2	—
116	Gladbach	Gladbach	23789		08	2277	18	9
117	„	Obergeburt						
118	Hardt	Hardt	12222		38	1170	5	10
119	Kleinenbroich	Kleinenbroich	17436		91	1669	13	7
120	Liedberg	Liedberg	13185		23	1262	11	7
121	Neersen	Neersen	7778		08	744	20	9
122	Neuwerk	Neuwerk	15214		11	1456	19	1
123	Odenkirchen	Odenkirchen	28964		62	2773	4	2
124	Rheydt	Rheydt	14592		07	1397	2	4
125	Schelsen	Schelsen mit Giesenkirchen	19127		69	1831	9	11
126	Schiefbahn	Schiefbahn	9216		41	882	12	—
127	Viersen	Viersen	31706		38	3035	19	4
		Summa	245219		70	23477	27	3
	VIII. Kreis Grevenbroich.							
128	Bedburdyck	Bedburdyck	47482		41	4546	2	6
129	Elsen	Elsen, Eifges und Laach	36253		30	3470	29	3
130	Evinghoven	Evinghoven (Broich, Höninges und Oedoven)	50734		63	4857	13	8
131	Frimmersdorf	Frimmersdorf und Neurath	38023		99	3640	15	3
132	Garzweiler	Garzweiler	47233		53	4522	7	6
133	Grevenbroich	Grevenbroich, Allrath, Barrenstein und Neuenhausen	42721		14	4090	6	8
134	Gustorf	Gindorf	17106		03	1637	23	2
135	„	Gustorf						
136	Hemmerden	Hemmerden und Castellen	30061		71	2878	5	2
137	Hülchrath	Hülchrath (Hoicken und Neukirchen	30361		87	2906	27	4
138	Jüchen	Jüchen	17358		34	1661	27	10
139	Kelzenberg	Kelzenberg	31933		82	3057	12	6
140	Neukirchen	Neukirchen	31027		43	2970	19	2
141	Wanlo	Wanlo	15043		86	1440	10	—
142	Wevelinghoven	Wevelinghoven	23165		79	2217	28	6
143	Wickrath	Wickrath	32715		30	3132	7	2
		Summa	491223		15	47030	25	8

Digitized by Google

Laufende Nro.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Reinertrag der Liegenheiten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
		IX. Kreis Kempen.						
144	Amern St. Anton	Amern St. Anton	6810	72		652	2	3
145	Amern St. Georg	Amern St Georg und Dickrath	10156	90		972	13	4
146	Boisheim	Boisheim	6800	06		651	1	7
147	Bracht	Bracht	7894	35		755	24	7
148	Brepel	Brepel	6773	28		648	14	7
149	Brüggen	Brüggen	6470	89		619	16	2
150	"	Born						
151	Burgwaldniel	Lüttelforst	969	81		92	25	7
152	"	Waldniel	2042	89		195	17	9
153	Dülken Stadt	Dülken	31329	65		2999	17	3
154	Dülken Land	Dülken						
155	Grefrath	Grefrath	16811	38		1609	16	9
156	Hüls	Hüls und Benrad	30976	48		2965	22	11
157	Kaldenkirchen	Kaldenkirchen	5423	40		519	7	6
158	Kempen Stadt	Kempen	33480	58		3205	15	3
159	Kempen Land	Schmalbroich						
160	Kirspelwaldniel	Kirspelwaldniel	11419	47		1093	9	10
161	Lobberich	Lobberich	17530	83		1678	13	4
162	Oedt	Oedt	8492	57		813	3	—
163	St. Hubert	St. Hubert (Broich und Oerbroich)	30395	14		2910	3	—
164	St. Tönis	St. Tönis	18248	08		1747	3	4
165	Süchteln	Süchteln	29904	83		2863	7	8
166	Tönisberg	Tönisberg	4672	21		447	9	10
167	Vorst	Vorst	45709	34		4376	9	8
		Summa	332313	83		31816	15	2
		X. Kreis Cleve.						
168	Appeldorn	Appeldorn	15314	45		1466	7	4
169	"	Hanselaer	8282	61		792	29	11
170	"	Hönnepel	13159	11		1259	26	7
171	"	Niedermörmter	17673	82		1692	4	—
172	Asperden	Asperden	14600	61		1397	26	11
173	"	Hassum	7587	27		726	12	9
174	"	Hommersum	4863	49		465	19	3
175	"	Hülm	6047	60		579	—	4
176	Calcar	Altcalcar	9611	48		920	6	10
177	"	Calcar	3843	47		367	29	7
178	"	Neu-Louisendorf	6565	35		628	17	5
179	Cleve	Cleve	1642	02		157	6	4
180	Cranenburg	Cranenburg	21738	48		2081	8	11
181	Goch	Goch	13539	45		1296	9	—
182	Grieth	Byler ward	21438	66		2052	17	9
183	"	Emmericher-Eyland	18625	01		1783	6	—
184	"	Grieth	6784	18		649	15	11
185	"	Huisberden	12675	35		1213	16	11
186	"	Wissel	17654	03		1690	7	1
187	"	Wisselward	5654	36		541	10	9
188	Griethausen	Brienen	4406	15		424	25	8
189	"	Griethausen	3721	98		356	10	7
190	"	Kellen	20743	70		1986	11	8

Digitized by Google

Laufende Nro.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Reinertrag der Liegenheiten. Thlr.	Sg.	Pf.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.
191	Griethausen	Salmort	18732	21		1793	13	11
192	"	Schenkenschanz	30	05		2	26	4
193	"	Warbeyen und Hurendeich	23775	99		2276	11	2
194	"	Wardhausen	3661	16		350	15	9
195	Keeken	Keeken, Bimmen und Düffelward	23654	07		2264	20	11
196	"	Rindern	11083	27		1061	4	2
197	Keppeln	Keppeln	34751	65		3327	6	1
198	Kessel	Kessel	6393	64		612	4	2
199	Materborn	Materborn	16166	02		1547	23	2
200	Niel	Mehr	11848	06		1134	10	9
201	"	Niel	19954	98		1910	16	1
202	"	Wyler	1241	57		118	26	1
203	"	Zyfflich	18483	46		1769	19	6
204	Pfalzdorf	Pfalzdorf	28313	60		2710	24	4
205	Till	Louisendorf	9997	32		957	5	1
206	"	Schneppenbaum, Hasselt, Qualburg und Rißwick	15014	06		1437	14	5
207	"	Till-Moyland	16245	43		1555	11	2
208	Uedem	Uedem und Uedemerfeld	23009	41		2202	29	3
		Summa	538528	64		51559	29	10
		XI. Kreis Crefeld.						
209	Anrath	Anrath	5342	61		511	15	6
210	Bockum	Bockum, Oppum, Roth-Venikel und Berberg	42462	24		4065	13	—
211	Crefeld	Crefeld	24152	91		2312	13	8
212	Fischeln	Fischeln	14793	77		1416	11	8
213	Lank	Gelep-Stratum	7167	27		686	6	4
214	"	Ilverich	13318	11		1275	3	2
215	"	Lank	4761	66		455	26	8
216	"	Langst-Kierst	5955	49		570	5	10
217	"	Latum	5389	51		516	—	1
218	"	Nierst	12891	03		1234	6	6
219	"	Ossum und Bösinghoven	7823	66		749	1	9
220	"	Strümp	7273	02		696	10	1
221	Linn	Linn	10509	60		1006	6	5
222	Osterath	Osterath	15700	00		1503	4	7
223	Uerdingen	Uerdingen	7285	41		697	15	8
224	Willich	Willich	43163	63		4132	17	9
		Summa	227989	92		21828	8	8
		XII. Kreis Lennep.						
225	Burg	Burg	984	75		94	8	6
226	Dabringhausen	Dabringhausen	8608	44		824	5	10
227	"	Dhünn	4842	78		463	19	7
228	"	Niedermermelskirchen	6946	90		665	3	5
229	Hückeswagen Stadt	Hückeswagen	1306	44		125	2	5
230	Hückeswagen Land	"	23472	40		2247	9	1
231	Lennep	Lennep	8283	53		793	2	6
232	Lüttringhausen	Lüttringhausen	12928	52		1237	24	3
233	Radevormwald	Radevormwald	20678	24		1979	23	6

Digitized by Google

Laufende Nro.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Reinertrag der Liegenheiten. Thlr.	Dez.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.
234	Remscheid	Remscheid	9082	94	869	18	7
235	Ronsdorf	Ronsdorf	7415	97	710	—	8
236	Wermelskirchen	Dorfhonnschaft	4396	65	420	28	4
237	"	Fünfzehnhöfe	3167	52	303	8	1
238	"	Oberhonnschaft	4978	68	476	20	2
		Summa	117093	76	11210	24	11
	XIII. Kreis Mettmann.						
239	Haan	Haan mit Elscheid	21913	52	2098	1	7
240	"	Gruiten	7352	77	703	29	2
241	"	Millrath	8196	67	784	23	1
242	"	Obgruiten	2205	86	211	5	9
243	"	Schöller	5370	58	514	5	9
244	"	Sonnborn	12871	35	1232	10	—
245	Hardenberg	Hardenberg	28487	15	2727	12	10
246	Kronenberg	Kronenberg	11762	33	1126	4	6
247	Langenberg	Langenberg	1220	84	116	26	6
248	Mettmann	Mettmann	60729	56	5814	11	10
249	Velbert	Velbert	40616	83	3888	22	7
250	Wülfrath	Wülfrath	32841	18	3144	8	8
		Summa	233568	64	22362	12	3
	XIV. Kreis Mörs.						
251	Alpen	Alpen, Alpsray, Bönninghardt, Drüpt, Huck und Millingen	12676	18	1213	19	4
252	Baerl	Baerl	19787	13	1894	14	—
253	Budberg	Budberg					
254	"	Eversael mit Vierbaum	25467	61	2438	10	—
255	Büderich	Büderich	39292	06	3761	27	5
256	Camp	Camp	11474	47	1098	17	9
257	Capellen	Capellen	17713	70	1695	28	7
258	Friemersheim	Friemersheim, Blürsheim, Hohenbudberg und Rumeln	30304	44	2901	12	7
259	Hoch-Emmerich	Hoch-Emmerich, Bergheim und Oestrum	28107	08	2691	1	2
260	Hörstgen	Hörstgen	5156	75	493	21	7
261	Homberg	Homberg, Essenberg und Nodtheide	10709	26	1025	9	10
262	Labbeck	Labbeck	21039	51	2014	11	3
263	Marienbaum	Marienbaum, Obermörmter und Lynen	12874	06	1232	17	10
264	Mörs, Stadt- und Land	Mörs, Asberg, Hochstraß, Hülsdonk, Schwafheim und Vinn	21927	10	2099	10	7
265	Neukirchen	Neukirchen	19129	39	1831	14	9
266	Orsoy, Stadt und Land	Orsoy	34346	30	3288	11	9
267	Offenberg	Borth					
268	"	Offenberg	25298	97	2422	5	5
269	"	Wallach					
270	Repelen	Repelen	25287	20	2421	1	8
271	Rheinberg	Rheinberg und Winterswyck	16551	69	1584	20	11
272	Rheurdt	Rayen	3635	03	348	—	9
273	"	Rheurdt	10324	60	988	15	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Reinertrag der Liegenheiten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
274	Rheurdt	Bluynbusch	1779	98		170	12	7
275	Schaephuysen	Schaephuysen	10266	22		982	27	4
276	Sonsbeck	Hamm	3447	49		330	2	2
277	"	Sonsbeck	5262	11		503	24	2
278	Veen	Birten	5675	96		543	12	10
279	"	Bönning	1615	82		154	21	—
280	"	Menzeln	13544	60		1296	23	10
281	"	Veen mit Winnenthal	14161	32		1355	25	1
282	Vierquartieren	Vierquartieren (Empterbruch, Lintfort, Rossenrath, Saalhof)	28592	46		2737	15	5
283	Vluyn	Vluyn	13627	55		1304	22	—
284	Wardt	Wardt	48161	87		4611	3	10
285	Xanten	Xanten	7715	46		738	21	—
		Summa	544953	37		52175	3	5
		XIV. Kreis Neuß.						
286	Büderich	Büderich	17403	45		1666	7	5
287	Büttgen	Büttgen	31459	65		3012	—	7
288	Dormagen	Dormagen und Hackenbroich	23894	00		2287	20	1
289	Glehn	Glehn	32862	91		3146	11	2
290	Grefrath	Grefrath	19995	62		1914	12	10
291	Grimmlinghausen	Grimlinghausen	5974	35		572	—	—
292	"	Uedesheim	4362	63		417	20	8
293	Heerdt	Heerdt	10059	32		963	3	—
294	Holzheim	Holzheim	17907	77		1714	16	1
295	Kaarst	Kaarst	16890	22		1617	3	3
296	Nettesheim	Gohr						
297	"	Fixheim-Anstel und Nettesheim-Butzheim	39628	29		3794	3	2
298	Neuß	Neuß	43322	02		4147	22	7
299	Nievenheim	Nievenheim und Straberg	16320	04		1562	15	5
300	Norf	Norf	8325	56		797	3	3
301	"	Rosellen	8401	48		804	11	4
302	Rommerskirchen	Rommerskirchen	58279	23		5579	23	9
303	Zons	Zons	15973	35		1529	9	0
		Summa	371059	89		35526	4	4
		XV. Kreis Rees.						
304	Elten	Borghees	4965	82		475	13	3
305	"	Elten mit Grondstein u. Steinward	14826	89		1419	16	11
306	"	Hüthum	17275	54		1654	—	—
307	Emmerich, Stadt	Emmerich	4607	12		441	2	10
308	Emmerich, Land	Klein-Netterden, Spelberg und Legmehr	26890	77		2574	17	7
309	Haldern	Groin	5246	43		502	9	1
310	"	Haffen-Mehr	45013	58		4309	21	3
311	"	Haldern	13027	86		1247	9	8
312	"	Heeren-Hercken	4428	08		423	28	8
313	"	Loickum	5528	38		329	9	—
314	"	Wertherbruch	10486	47		1003	29	11
315	Isselburg	Isselburg	3213	21		307	19	2

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Reinertrag der Liegenheiten. Thlr. Sgr. Pf.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr. Sgr. Pf.
316	Millingen	Heerden	2787 98	266 27 10
317	„	Hurl	5129 44	491 3 2
318	„	Millingen	9879 22	945 25 10
319	„	Vehlingen	3810 86	364 25 11
320	Obrighoven	Obrighoven und Lackhausen	13924 51	1333 5 —
321	Rees, Stadt	Rees	13784 68	1319 23 3
322	Rees, Land	Bergswick	8219 06	786 27 4
323	„	Esserden	10507 50	1006 — 4
324	„	Reeser-Eyland	11259 54	1078 — 5
325	„	Reeserward	13348 95	1278 1 9
326	„	Speldrop	4433 63	424 14 7
327	Ringenberg	Bolicher Höhe und Niedrigung	40577 44	3884 29 5
328	„	Diersfort	3973 80	380 13 11
329	„	Fluren	7428 77	711 7 6
330	„	Hamminkeln	14096 52	1349 19 —
331	„	Ringenberg	3665 31	350 27 9
332	Schermbeck	Bünnen	11922 84	1141 15 7
333	„	Gudenberg	950 51	91 — 2
334	„	Damm	4631 27	443 12 2
335	„	Dämmerwald	1267 18	121 9 7
336	„	Drevenack	5966 45	571 7 4
337	„	Overbeck	1079 22	103 9 10
338	„	Schermbeck mit Brecht	3907 27	374 2 9
339	„	Wesselerwald	1484 43	142 3 8
340	Brasselt	Bienen	17303 82	1656 21 2
341	„	Dornick	4008 76	383 24 3
342	„	Grietherbusch	14172 71	1356 27 10
343	„	Praest	21724 48	2079 28 7
344	„	Brasselt	25762 13	2466 15 9
345	Wesel	Wesel	33668 43	3223 14 9
		Summa	470186 86	45016 23 9
	XVII. Kreis	Solingen.		
346	Burscheid	Burscheid	19257 23	1843 22 —
347	Dorp	Dorp	12301 13	1177 22 1
348	Gräfrath	Gräfrath	8934 16	855 11 5
349	Hitdorf	Hitdorf	4436 21	424 22 1
350	Höhscheid	Höhscheid	16888 37	1616 28 —
351	Leichlingen	Leichlingen	19683 13	1884 15 3
352	Merscheid	Merscheid	14001 43	1340 15 11
353	Monheim	Baumberg	11017 17	1054 24 4
354	„	Monheim	16433 98	1573 12 9
355	„	Rheindorf	6879 14	658 18 9
356	Neukirchen	Neukirchen	13480 10	1290 18 5
357	Opladen, Stadt	Opladen	7938 96	760 2 11
358	Opladen, Land	Bürrig	6619 30	633 22 4
359	„	Wiesdorf	8068 74	772 15 8
360	Richrath	Neusrath	7273 71	696 12 —
361		Richrath mit Berghausen u. s. w.	9327 64	893 1 6
362	Schlebusch	Lützenkirchen	12965 14	1241 9 5
363	„	Schlebusch	10067 67	963 27 1

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Reinertrag der Liegenheiten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Principal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
364	Schlebusch	Steinbüchel	10080	69		965	4	5
365	Solingen	Solingen	3323	84		318	7	—
366	Wald	Wald	10528	67		1008	1	2
367	Witzhelden	Witzhelden	7871	59		753	19	4
		Summa	237378	00		22727	3	10
		Wiederholung nach Kreisen						
		Kreis Barmen	31500	33		3015	27	6
		„ Düsseldorf	465523	76		44570	10	1
		„ Duisburg	431836	78		41632	8	9
		„ Elberfeld	21635	45		2358	19	8
		„ Essen	274187	53		26251	10	9
		„ Geldern	383716	33		36737	27	—
		„ Gladbach	245219	70		23477	27	3
		„ Grevenbroich	491223	15		47030	25	8
		„ Kempen	332313	83		31816	15	2
		„ Kleve	538528	64		51559	29	10
		„ Krefeld	227989	92		21828	8	8
		„ Lennep	117093	76		11210	24	11
		„ Meitmann	233568	61		22362	12	3
		„ Mörs	544953	37		52175	3	5
		„ Neuß	371059	89		35526	4	4
		„ Rees	470186	86		45016	23	9
		„ Solingen	237378	00		22727	3	10
		Summa des Regierungsbezirks	5423915	91		519[illegible]	8	12 10

Nr. [illegible] 8. Nach §. 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung von 1861 Nr 19 Seite 253) ist der in §. 3 daselbst festgesetzte Jahresbetrag derselben von 10 Millionen Thaler, und nach §. 1 des Gesetzes von demselben Tage, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (daselbst Seite 317) die letztere, vom 1. Januar 1865 ab zur Staatskasse einzuziehen. Für den hiesigen Bezirk sind die betreffenden Heberollen zum Theil bereits an die Steuerkassen abgegangen, die übrigen werden im Laufe dieses Monats allmälig folgen, so daß die regelmäßige Erhebung der Steuern demnächst erfolgen kann. Indem wir die Steuerpflichtigen hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir zu näherer Belehrung Folgendes:

A. Grundsteuer.

1. Bei der Grundsteuer sind die Hauptsummen für die einzelnen Kreise und Gemeinden gemäß §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 nach Verhältniß der neu ermittelten Reinerträge festgestellt und durch unsre vorstehende Bekanntmachung vom heutigen Tage veröffentlicht.

2. Die Unter-Vertheilung dieser Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften konnte jedoch für 1865 — mit den unten 5 angegebenen Ausnahmen — noch nicht nach den neuen Reinerträgen erfolgen, weil es an Zeit zu den diesfälligen umfassenden Vorarbeiten, insbesondere aber zu den Reinertrags-Berechnungen selbst fehlte, welche von der erst gegen Ende November v. J. möglich gewordenen definitiven Feststellung der Klassifikations-Tarife durch die Central-Kommission zur Regelung der Grundsteuer abhängig waren. Behufs Erhebung der Grundsteuer müssen daher als Maßstab der Unter-Vertheilung gemäß §. 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer und §. 3 des Gesetzes, betr. die Aufhebung der Verordnung vom 14. October 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters ꝛc. vom 26. September 1862 (Gesetz-Sammlung von 1862 Stück Nr. 36 Seite 336), so wie nach Anleitung der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember v. J., betr. die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den westlichen Provinzen (Ges.-Sammlung Nr. 46 Seite 683 und folgende), zunächst noch die bisherigen Kataster-Erträge der steuerpflichtigen Liegenschaften angewendet werden, wie sie in den Grundsteuer-Katastern aufgeführt stehen.

Digitized by Google

8. Ausgeschlossen werden hierbei jedoch die Reinerträge derjenigen Grundstücke, welche nach den Vorschriften des oben erwähnten Gesetzes vom 21. Mai 1861 künftig der Grundsteuer nicht mehr unterliegen. Diese Reinerträge konnten zwar für 1865 in den Mutterrollen noch nicht gelöscht werden; sie sind aber, namentlich die von den Hofräumen, Gebäudeflächen, Hausgärten und den Gebäuden selbst, artikelweise besonders zusammengestellt und in den Heberollen vor der Unter-Vertheilung der Grundsteuer abgesetzt worden, sind also bei letzterer schon ausgeschlossen.

4. Der unter 2 gedachte Maßstab für die Untervertheilung wird übrigens, sobald als thunlich, durch den der neuen Reinerträge ersetzt werden. Es wird dann auch gemäß der Vorschrift im §. 17 der bereits erwähnten Verordnung vom 12. Dezember 1864 in denjenigen Gemeinden, in welchen die neu veranlagte Grundsteuer mehr beträgt, als die bisher entrichtete, die Ausgleichung des seit dem 1. Januar d. J. bis zu jenem Zeitpunkte, im Vergleich mit den nach dem Maßstabe der neuen Reinerträge ermittelten Individual-Steuerbeträgen, zu viel oder zu wenig Gezahlten, herbeigeführt werden, sofern nicht die Grundeigenthümer selbst durch Uebereinkommen auf eine solche Ausgleichung verzichten sollten.

5. Für die nachgenannten 39 Gemeinden, nämlich: a) Elker, Hilden, Breitscheidt mit Selbeck, Laupendahl und Mintard im Kreise Düsseldorf; b) Oberhausen im Kreise Duisburg; c) Issum im Kreise Geldern; d) Corschenbroich, Pesch, Kleinebroich, Liedberg, Schelsen mit Giesenkirchen im Kreise Gladbach; e) Gustorf und Gindorf im Kreise Grevenbroich; f) Born und Brüggen im Kreise Kempen; g) Alt-Calcar, Calcar und Neu-Louisendorf im Kreise Cleve; h) Anrath und Willich im Kreise Crefeld; i) Bierquartieren und Camp im Kreise Mörs; k) Biderich, Bützen, Dormagen, Hackenbroich, Grefrath, Grimlinghausen, Uedesheim, Holzheim, Kaarst, Nievenheim, Straberg, Norf und Rosellen im Kreise Neuß; l) Baumberg, Monheim und Rheindorf im Kreise Solingen, war es möglich, die im §. 16 der Verordnung vom 12. Dezember 1864 vorgesehene Berechnung der neuen Reinerträge der einzelnen Liegenschaften nach den definitiven Klassifikations-Tarifen bereits für 1865 durchzuführen und solche in die Grundsteuer-Matterrollen und Heberollen zu übernehmen. In diesen Gemeinden erfolgt daher auch die Unter-Vertheilung ihrer Grundsteuer-Hauptsummen bereits nach den neuen Reinerträgen.

6. Da nach den §§. 7 bis 13 der Verordnung vom 12. Dezember 1864 den Grundeigenthümern das Recht der Erhebung von Reklamationen gegen die Ergebnisse der neuen Parzellar-Einschätzung zusteht und nach §. 15 a. a. O. die Entscheidungen der Reklamations-Kommission in den neu aufzustellenden Katastern berücksichtigt werden, so ist die gegenwärtige Unter-Vertheilung der Grundsteuer nur eine vorläufige und wird erst durch das Reklamations-Verfahren ihren definitiven Abschluß erhalten. Bis dahin sind daher Einwendungen der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Untervertheilung nicht zulässig und die Grundsteuer nach der letztern zu entrichten.

7. Insofern es nach den obwaltenden besondern Verhältnissen nicht möglich werden wird, die Feststellung der Heberollen überall so zeitig zu bewirken, daß dennoch noch im Laufe dieses Monats mit Einsiegung der ersten Monatsrate für 1865 vorgegangen werden kann, muß die letztere mit der folgenden Monatsrate zusammen an die Steuerkassen abgeführt werden.

B. Gebäudesteuer.

8. Nach §. 14 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, wird die letztere überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

9. In die aufzustellenden besondern Heberollen sind die auf die Gebäudesteuer verhältnißmäßig mit zu vertheilenden Beischläge zur Staatskasse und zu Provinzialzwecken in eine besondere Spalte aufzunehmen, und ist aus der jeder Rolle vorangestellten Uebersicht zu ersehen, welche Beischläge und mit welchen Beträgen sie den Steuerpflichtigen der Gemeinde zur Last fallen.

10. Das nach §. 10 u. 11 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zulässige Reklamations- und Rekurs-Verfahren gegen die Ergebnisse der Veranlagung der Gebäudesteuer ist im Wesentlichen bereits im vorigen Jahre beendigt worden, so daß die Steuerbeträge nach der Veranlagung beziehungsweise der ergangenen Entscheidungen endgültig feststehen. So weit solches in einigen Gemeinden noch nicht der Fall ist müssen dennoch ungeachtet die auf Grund der Veranlagung in den Heberollen nachgewiesenen Steuerbeträge entrichtet werden. Es wird jedoch, falls im Reklamations- oder Rekurswege, oder auf Grund des § 12 des Gesetzes seitens des Herrn Finanz-Ministers von Amtswegen eine Ermäßigung der Steuer erfolgt, die dem entsprechende Erstattung des zu viel Gezahlten im Laufe des Jahres, durch Abrechnung mit den zu entrichtenden Steuerbeträgen, stattfinden.

Düsseldorf, den 10. Januar 1865.

Digitized by Google

Nro. 85. 1) Die die Stadt Crefeld umfassende bisherige Steuer-Empfangsbezirk ist getheilt; die Verwaltung des ersten Empfangsbezirks, bestehend aus den Stadtbezirken I. II. III IV. mit dem Namen „Steuer-Kasse Crefeld .“ ist dem Steuer-Empfänger Fermick und die Verwaltung des zweiten Empfangsbezirks, bestehend aus den Stadtbezirken V. VI. VII. VIII. mit der Benennung „Steuer-Kasse Crefeld II“ dem Steuer-Empfänger Forster übertragen worden. 2) Die bisherigen Steuer-Kassen Krefeld, Meeze und Uerdingen sind eingegangen. Aus den Bürgermeistereien Krefeld, Walbeck, Meeze, Kervenheim und Capellen ist die Steuer-Kasse Krefeld mit dem Sitze zu Krefeld gebildet und die Verwaltung derselben dem Steuer-Empfänger Fuchsius übertragen worden. Die beiden Bürgermeistereien Uerdingen und Fischeln sind dem Steuer-Empfangsbezirk Gerdern zugetheilt worden. 3) Die Verwaltung der Steuer-Kasse zu Duisburg ist dem Steuer-Empfänger Gossler von Wevelinghoven, 4) Desgleichen der Steuerkasse zu Wevelinghoven dem Steuer-Empfänger Kraus von Ratingen. 5) Desgleichen der Steuer-Kasse zu Ratingen dem Regierungs-Civil-Supernumerar Jüngsten unter Ernennung desselben zum Königl. Steuer-Empfänger übertragen worden. Düsseldorf, den 19. Januar 1865.

Nro. 86. Der Schluß der niedern Jagd wird für den ganzen Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks auf Dienstag den 31. Januar d. J. hiermit festgesetzt. Düsseldorf, den 20 Januar 1865.

Nro. 87. Aus dem Handelskammer-Collegium zu Crefeld scheiden mit dem Ablaufe dieses Jahres die Herren Heinr. Koncet und Christian Kayser als Mitglieder, sowie die Herren Ludwig Scheffardt jr. und Alexander Heimenrath als Stellvertreter aus. An deren Stelle sind neu, resp. wiedergewählt die Herren Christian Kayser und Ludw. Friedr. Scheffardt jr. zu Mitgliedern und die Herren Albert Jörgens und Wilh. Schröder zu Stellvertretern. Nach erfolgter Bestätigung dieser Ergänzungswahl bringen wir dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 31. December 1864.

Nro. 88. Die mit dem Ablauf dieses Jahres aus dem Collegium der Handelskammer zu Gladbach ausscheidenden Mitglieder und resp. Stellvertreter Wilh. Markus und Conrad Küppers zu Gladbach, Gustav Ad. Bretz und Wilh. Junkers zu Rheydt, Kommerzienrath Paul Jac. Preyer und Aug. Kleinjung zu Viersen, Wilh. Speckmann und Franz Giesenings zu Dülken, sowie Peter Diedr. Busch zu Neukirchen und Wilh. Neuen zu Wickrath sind für den nächsten Wahlturnus in ihrer bisherigen Eigenschaft sämmtlich wiedergewählt worden. An Stelle des im Laufe dieses Jahres verstorbenen stellvertretenden Mitgliedes Eberhard Kirch zu Gladbach wurde der Kaufmann Wilh. Götz zu Gladbach gewählt. Die Wahlen haben Höhe en Orts die Bestätigung erhalten, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 30. Dezember 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 89. In einem am Hause des Beermanns Philipp Kalthof zu Wolfrathausen gelegenen Brunnen ist ein menschliches Gerippe, vermuthlich dasjenige eines 25 bis 35 Jahre alten Mannes von kräftigem normalen Körperbau und circa 5 Fuß 4 Zoll Größe, in welcher wahrscheinlich im Leben eine starke Narbe auf dem linken Stirnbein trug, aufgefunden worden. Unter den Bekleidungsgegenständen, mit denen das Gerippe bekleidet war, und welche größtentheils vermodert sind, finden sich eine schwarze Tuchmütze mit ledernem Schirm, ein Paar ziemlich gut erhaltene ledernen Schuhe, ein gut erhaltener lederner Leibgurt und eine Anzahl kleine Messingknöpfe. Ueberdies fand sich ebenfalls eine kleine Kupfermünze vor. Jeder, welcher über Namen, Herkunft, Stand oder Todesart des Individuums, von welchem jenes Gerippe herrührt, eine nähere Auskunft zu ertheilen vermag, wird aufgefordert, solche bei der unterzeichneten Behörde abzugeben. Essen, den 29 Dezember 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 90. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, vom 12. Dezember 1864, ist die gewerbliche Wahlbe Arzt aus Remscheid, zur Zeit in der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth, sich aufhaltend, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art 501 des B. G. B. und des § 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 7. Januar 1865. Der Ober-Procurator: Scriba.

Nro. 91. Durch Rescript des Herrn Justiz Ministers Excellenz vom 28. vorigen Monats ist an Stelle des auf seinen Antrag aus seinem Amte als Ergänzungsrichter entlassenen Kaufmannes Rudolph Wippermann hierselbst der Kaufmann Hermann Tillenberg hierselbst zum Ergänzungsrichter bei dem hiesigen Königlichen Friedensgerichte ernannt worden. Elberfeld, den 4. Januar 1865. Der Landgerichts-Präsident, Philippi. Der Ober-Procurator, Scriba.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 5. Düsseldorf, Mittwoch den 25. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 93. Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierdurch veranlaßt, sich gutachtlich über Maßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte. Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, sowie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justizminister angeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Prokurators zu Cöln, erachte ich im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden, und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird. Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten sollen: 1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde welcher es vorgelegt werden soll, 2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand, 3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken, 4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen, 5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen, 6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die Eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist. Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdrucke des Dienst-Siegels versehen sein. Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinal-Beamten in ihrem Bezirke zur Nachricht bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt wird. Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staatsanwaltschaften, Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder erheblich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigt Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann, sowie die auf anderem Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinarwege ernstlich zu rügen nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinal-Collegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam, und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinen in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung bei dieser Gelegenheit, die Medizinalbeamten in ihrem Bezirke vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine

Digitized by Google

Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung zc vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine mehr bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu befürchten ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe, und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen. Berlin, den 20. Januar 1853. Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten, von Raumer.

Indem wir vorstehende Verfügung zur pünktlichen Nachachtung den Medizinalbeamten unseres Bezirks hiermit wiederholt in Erinnerung bringen, fügen wir hinzu, daß nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856: 1) die gedachten Atteste jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgehabten ärztlichen Untersuchung enthalten müssen, sowie: 2) daß vorstehend abgedruckte Verfügung auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche der Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Sind solche aber zum Gebrauch vor anderen Behörden bestimmt und nicht in der durch die Verfügung vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, in geeignetem Falle die Ausstellung eines der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen. Wir sind übrigens angewiesen, der genauen und sorgfältigen Ausführung dieser Bestimmung fortgesetzt unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Düsseldorf, den 9. Januar 1865.

Nro. 93. Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Solingen sind regulationsmäßig die Mitglieder Carl Weyersberg, J. Strathmann, C. J. Linder, sowie die Stellvertreter Carl Wester, Josua Ohliger und Robert Tültgen ausgeschieden und dagegen für die nächste Wahlperiode gewählt resp. wiedergewählt als Mitglieder: Fritz Weyersberg, Johann Strathmann zu Solingen, Carl Julius Linder zu Weyer und als Stellvertreter: Ferdinand Bohnstedt, Eduard Engels zu Solingen und August Schulder zu Weyer. Diese Ergänzungswahlen haben unsere Bestätigung erhalten und bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 3. Januar 1865.

Nro. 94. Bei der hiesigen Handelskammer sind mit dem Ablaufe des verflossenen Jahres ausgeschieden die Mitglieder: Fabrikbesitzer Gustav Cramer und Kaufmann Julius Wülfing, sowie die Stellvertreter Albert Poensgen und Moritz Seelig, sodann ist das Mitglied Carl Vogts mit Tode abgegangen und das stellvertretende Mitglied Robert Besthoff freiwillig ausgetreten. Zu Mitgliedern sind bei der stattgehabten Ergänzungswahl gewählt resp. wiedergewählt: Kaufmann Julius Wulfing, Moritz Seelig und Rudolph Poensgen und zu stellvertretenden Mitgliedern: Kaufmann Otto Sartorius, Carl de Haen und Gustav Bloem. Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten und bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß Düsseldorf, den 12. Januar 1865.

Nro. 95. Verkauf der früheren Königl. Gewehrfabrik zu Saarn und der daselbst belegenen Domain n-Grundstücke.

Nachdem auf die in dem öffentlichen Licitationstermine vom 2. und 3. November v. J. abgegebenen Meistgebote auf die von der ehemaligen Abtei zu **Saarn**, Landbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr, Kreis Duisburg herrührenden, später von der Königlichen Gewehrfabrik benutzten Realitäten und die daselbst belegenen Domainen-Grundstücke der definitive Zuschlag nicht ertheilt worden, werden die gedachten Objekte am **Donnerstag den 16. Februar d J** und den folgenden Tagen **Morgens 10 Uhr** bei dem Gastwirth **Buchloh** im „Stockfisch", gegenüber Mülheim a. d. Ruhr vor dem Regierungs-Assessor **Bergmann** und dem interim. Domainen-Rentmeister **Degenhart** abermals in öffentlicher Licitation zum Verkaufe ausgestellt werden. Es kommen zum Verkaufe: A. Die von der Königl Gewehrfabrik benutzten Grundstücke und Gebäulichkeiten nebst den Domainen-Grundstücken in 19 einzelnen Verkaufsnummern mit Unterabtheilungen, worunter die werthvollen Eichenbestände besonders, und zwar sowohl in einzelnen Loosen als im Ganzen ausgestellt werden, und zwar:

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.

Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile	Nach dem Grundsteuer-Kataster: Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M. □R. □F.	Nach der Vermessung: Flächen-Inhalt M. □R. □F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile	Bemerkungen.
	A. In eingetheilten Verkaufs-Nummern.						
1	a. Gebäude. Fabrikgebäude u. Urinir-Anstalt.	C.	180/181	2 125 60	2 17 16	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Das Gebäude besteht aus einem Hauptbau und 2 Flügeln, hat 25 Werkstätten, 2 Revisions-Lokale, 2 Magazine, 1 Stallung und 6 Dienstwohnungen.	
	Remise und Spritzenhaus.	G	181	— — —	— — —	Massiv, 1 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt.	
	Magaz.-Gebäude	C.	181	— — —	— — —	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt, hat 4 Magazinräume, 3 Dienstwohnungen und 1 Bureau-Lokal.	
	Wohngebäude auf dem Fabrikhofe, nördlich von dem Magazingebäude.	C.	182	— — —	96 50	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Darin befinden sich 5 kleine Bureauzimmer, 1 Kassengewölbe, und 3 Dienstwohnungen.	
	Wohngebäude des Direktors auf dem Fabrikhofe östl. v. Magazingebäude.	C.	182	— — —	— — —	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Dasselbe enthält etwa 13 zur Wohnung geeignete Räume.	
	Kreuzgang	C.	182	— — —	— — —	Massiv, 2 Stock hoch, enthaltend Magazinräume und eine Dienstwohnung.	
	Ställe	C.	182	— — —	— — —	Massiv, 8 Fuß hoch, das Dach ist mit rothen Pfannen gedeckt.	
	Das Schmelzhaus			— — —	— — —	Massiv, 1 Stock hoch, enthält einen Schmelzheerd nebst Feueresse.	
	Die Bewährungsmauer.			— — —	— — —	Massiv, 10 Fuß hoch, enthaltend 30 laufende Ruthen.	Von der Parzelle Flur C. Nro. 182 sind 12 Ruthen als Grundfläche der Bewährungsmauer in obiger Parzelle mit Vorbehalt der servitutlichen Mitbenützung der Grundfläche noch als solcher vom Verkaufe ausgeschlossen
	Trennungsmauer im Mittelhofe			— — —	— — —	Massiv, 5 Fuß hoch, 54 Fuß lang.	
	Die Bewährungsmauer.			— — —	— — —	Massiv, 8 Fuß hoch, 30 Fuß lang.	
	2 Pumpen nebst Brunnen.			— — —	— — —	auf dem großen Hofe	
	Das Anschußhaus	C.	185	— 3 10	— 3 10	Massiv, 1 Stock hoch, hat 1¾ Fuß starke Umfassungsmauern und Pfannendach.	Wurde früher zu einer Mühle benutzt.
	b. Grundstücke Mehrenkamp	B.	279	— — 43	— — 43	Ackerland, guter Letteboden, auf einigen Stellen 2 Fuß tief Kies als Untergrund.	In Folge Verfassung des Kauf- und andern ähnlichen Gedingungenommen.
	Saarnerdorf	C.	170	— — 86	— — 86	Garten, gegenwärtig Baumweide mit 14 Obstbäumen bestanden.	

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.

Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster: Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Nach der Neumessung: Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
	desgleichen	C.	172	2	103	40	2	103	40	Garten und Baumhof, mit mehreren tragbaren Obstbäumen. Dazu das darin befindliche massive Gartenhaus, (Nr. XIV des Situationsplans), einstöckig mit Decke und Pfannenbedachung.	Die Hecke, welche an die angrenzende Pfarrbesitzung anstoßet, ist mit dem üblichen Heckenrechte als zum Garten gehörig abgeschätzt.
	Färberswiese	C.	ex158	—	46	60		46	60	Wiese in schmalen Streifen.	
	Saarnerdorf	C.	183	—	107	70	—	107	70	Garten, dazu das darin befindliche massive Gartenhaus, 1stöckig mit Decke und Pfannenbedachung die bebaute Fläche beträgt 147 □Fuß	Vom zu C. 188. Von der nach dem Kataster enthaltenen Fläche, als: 2 Morgen 103 Ruthen 40 Fuß sind 18 Ruthen 30 Fuß behufs Bildung einer besondern Verkaufs-Nummer abgegangen cons. O Nr. 24.
	desgleichen	C.	184	3	94	20	3	94	20	Baumhof, besteht gegenwärtig aus 3 abgetheilten Gärten und mehreren Wiesen-Absplissen mit einzelnen Obstbäumen, 3 aufstehenden Eichenstämme mit 130 Cubikfuß Inhalt und 2½ Klastern Brennholz.	
	desgleichen	C.	186	—	132	60	—	132	60	Garten, ist mit einer lebenden Hecke eingefriedigt.	Vom zu C. 212. Als bis zum 11. Novbr. 1867 zu einem jährlichen Pachtzinse von 2 Thalern verpachtet. Die Quelle, welche sich auf dieser Parzelle befindet, soll ebenfalls sein.
	desgleichen	C.	188	—	125	60	—	125	60	Garten, resp. Parkanlage.	
	Springswiese	C.	212	2	118	20	2	118	20	Wiese, hat eine zum Flößen geeignete Lage.	
	c. Holzung. Eichelskamp	C.	208	1	54	30	1	54	30	Hochwald, enthaltend 81 Eichenstämme mit 2400 Cubikfuß Inhalt, 32 Klafter Scheite-Knüppel-Brennholz, 18 Klafter Reiser-Abfall.	Vom zu C. 187. Der unter dieser Verkaufs-Nummer 1 aufgeführte Complex wird alternativ zuerst ohne und auch mit den Parzellen C. 208 und C. 209 stehende Holz zum Verkauf ausgesetzt, nachdem in jedem Loose eingetheilt, welche vor dem Verkaufstermine noch speciell bekannt gemacht werden sollen, besonders ausbedungen worden Sobann wird der ganze Complex mit aufstehendem Holze zum Verkaufe ausgestellt.
	desgleichen.	C.	209	7	1	70	7	1	70	Hochwald, enthaltend 337 Eichenstämme, mit 14965 Cubikfuß Inhalt, 196 Klafter Scheite- und Knüppel-Brennholz, 70 Klafter Reiser-Abfall, 10 Kft. Hainbuchen-Knüppel-Brennholz, 15 Klafter Reiser-Brennholz.	
	d. Teich. Saarnerdorf	C.	171	—	58	70	—	58	70	Teich.	
	desgleichen.	C.	187	1	127	20	1	127	20	Desgleichen, früherer Mühlenteich, ist gegenwärtig zum Theil als Wiese hergerichtet.	
				24	147	90	24	135	90		
2	a. Gebäude. Schafholzschupp.	C.	201	—	—	—	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, mit Schiefer gedeckt und mit hausteinernen Thür-einfassungen.	Vom zu C. 201. Der Schafholzschuppen ist später erbaut und in der Karte der sämmtlichen Realitäten nicht verzeichnet: die dazu verwandte Flächenfläche ad 28 Quadr. Ruthen ist in dem Garten-Parzell Flur C Nr. 201 enthalten und deckt deshalb die Gebäude des Gartens mit noch 1 Morgen 79 Quadrats-Ruthen 60 Quadr.-Fuß
	b. Grundstücke Saarnerdorf.	C.	201	1	107	60	1	107	60	Garten.	
				1	107	60	1	107	60		

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs Nummern:

Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile	Nach dem Grundsteuer-Kataster: Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M	□R	□F	Nach der Neumessung: Flächen-Inhalt M	□R.	□F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
3	a. Gebäude. Arbeiterwohnung Nr. 96 auf dem Klosterkamp	C.	205	—	14	50	1	83	10	Von ausgemauertem Fachwerk mit rothen Pfannen gedeckt, besteht nur aus dem Erdgeschoß. Das Gebäude enthält 10 Arbeiterwohnungen von je 1 Stube, Kammer und Bodenraum.	
	b. Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	65	60				Ackerland.	Einschließlich zweier an der nordöstlichen und nordwestlichen Seite belegenen Rachbarwege von im Ganzen 19 Ruthen-0 Fuß. Nach Abzug der bebauten Fläche von 14½ Quadrat-Ruthen enthält das nebenbezeichnete Ackerland noch 1 Morgen 68 Quadrat-Ruthen 20 Quadrat-Fuß.
				1	80	10	1	83	10		
4	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	74	40	1	77	30	Ackerland.	auf 4 Einschließlich eines an der Nordseite belegenen Rachbarweges von 3 Ruth.
				1	74	40	1	77	30		
5	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	30	90	1	33	30	Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordseite befindlichen Nachbarweges von 8 Ruthen.
				1	30	90	1	33	30		
6	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	40	10	1	42	60	Ackerland.	Einschließlich eines an der Westseite belegenen Nachbarweges von 7 Ruthen 20 Fuß.
7	a. Gebäude Arbeiterwohnung Nr. 6 auf dem Klosterkamp	C.	205	—	4	—	—	67	40	Massiv, 1 Stock hoch, mit rothen Pfannen gedeckt.	
	b. Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	—	62	60				Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordseite belegenen Nachbarweges von 2 Ruthen.
				—	66	60	—	67	40		
8	Grundstücke auf dem Spiek	G	ex 42	3	153	90	3	153	90	Ackerland.	
				3	153	90	3	153	90		
9	Grundstücke auf dem Spiek	G	ex 42	3	60	70	3	60	70	Ackerland einschließlich eines Stückes Damm von 25 Ruthen.	
				3	60	70	3	60	70		
10	Pulverhaus	C.	208	—	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, mit Dachziegeln gedeckt, 11 Fuß lang und 1 Fuß breit, unterhalb gewölbt mit Pallisaden umzäumt und von 2 Seiten mit einem Erdwall umgeben.	Wird auf den Abbruch verkauft.
				—	—	—	—	—	—		
11	Grundstücke Mehrenkamp	B.	281	—	87	10	—	87	10	Garten, mit einer lebenden Hecke eingefriedigt.	
				—	87	10	—	87	10		

Digitized by Google

Verkaufs-Nr.	Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern. Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Nach der Neumessung Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
12	Grundstücke										
	Mastkamp	B.	254	1	59	50	1	59	50	Lache, theils angelandet und mit Schilf bewachsen	
	daselbst	B	255	6	50	50	6	50	50		
				7	110	—	7	110	—	Wiese, der Boden ist etwas sandig.	
13	Ackerland i. Mehrenkamp	B.	ex 279	18	78	—	18	78	—	Guter Letteboden.	Das Ackerland im Mehrenkamp wird zuerst in 4 Parzellen und demnächst mit dem Ackerland im untersten Mehrenkamp, nachdem dasselbe gleichfalls als Parzelle V. besonders ausgeboten worden sein wird, zusammen als ein Ganzes zum Verkaufe ausgestellt. Das Ackerland im untersten Mehrenkamp ist bis zum 11. Nov. 1870 für ein jährliches Pachtgeld von 74 Thalern verpachtet.
	Ackerland im untersten Mehrenkamp	B.	ex 279	7	71		7	157	—	desgleichen	
				25	149	—	26	55	—		
14	Holländerkamp	B.	235	15	136	90	16	30	—	Ackerland	Wird zuerst in 3 Parz. und demnächst als ein Ganzes zum Verkaufe ausgestellt.
				15	136	90	16	30	—		
15	Ackerland die „Grindswiese"	B.	ex 236							Letteboden	Das Ackerland „der Grind" genannt, wird mit dem Ackerland „die Grindswiese" gen. 3 Morg. 43 Ruth. 60 Fuß groß, zu welchem noch ein Dreieck von 19 Ruthen aus dem Grundstücke „die Kuhweide" gelegt ist, zusammen und zwar zuerst in 3 Parzellen und demnächst als ein Ganzes zum Verkaufe ausgestellt.
	Weide, die sog. „Kuhweide"	B.	ex 237	14	18	-	13	161	60		
	Ackerland der „Grind"	B.	ex 236								
				14	18	—	13	161	60		
16	Ackerland der Reckenkamp	B.	239	18	69	30	18	110	—	Letteboden	Das bis zum 11. Nov. 1870 gegen ein jährl. Pachtgeld von 210 Thalern verpachtete Ackerland „der Reckenkamp" wird zuerst in 3 Parz. und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt. Die an der südlichen und westlichen Seite gelegene Hecke gehört zur angrenzenden Kuhweide.
				18	69	30	18	110	—		
17	Ackerst. die „Mendensteinsweide"	B.	174	4	108	80				Lehmboden	Die beiden Ackerstücke „die Mendensteinsweide" und „der Mendenstein" gen. werden zusammen und zwar zuerst in 3 Parzellen und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt.
							21	161	80		
	Ackerst. d. „Mendenstein"		314/166, 388/164, 2/168, 169, 168	17	53	—				Lehmboden	
				21	161	80	21	161	80		

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.

Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster: Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M.	□R	□F	Nach der Neumessung: Flächen-Inhalt M.	□R	□F	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
18	Weide und Lache die sogen. „Kuhweide"	B.	ex 237 238	22	43	60	22	25	—	Letteboden	Die Weide und Lache „die Kuhwe de" genannt wird zuerst in 4 Parzellen und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt. Die das Grundstück umgebenden Hecken sind alle zu demselben gehörig oder zählt mit Ausnahme der Hecke an der südlichen Seite, welche zu dem benachbarten Grundstücke gehört.
				22	43	60	22	25	—		
19	Wiese, die Färberswiese	C.	158	2	142	30	3	17	50		Nach Aufschluß des unter Verkaufs-Nummer 1 aufgeführten schmalen Streifens an der westlichen Seite befindliche Weg in öffentlich.
				2	142	30	3	17	50		

B. Die sämmtlichen vorgedachten Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden und Holzbeständen im Ganzen, haltend an Flächeninhalt 169 Morgen 79 Ruthen 80 Fuß. Am ersten Verkaufstage werden nur die Holzbestände zum Verkaufe ausgestellt, am zweiten Tage die sonstigen Verkaufsobjecte nach der vorbezeichneten Ordnung. Erreichen die Meistgebote nicht den in Folge einer neuen Abschätzung der Gebäulichkeiten bedeutend ermäßigten Gesammtbetrag der Ausatzsummen, so werden am dritten Tage die augenblicklich pachtlosen nachfolgenden Grundstücke sowohl einzeln, als auch nachher im Ganzen zur Verpachtung auf die Dauer von sechs Jahren an den Meistbietenden ausgestellt.

Nro.	Katasterbezeichnung: Flur.	Nro.	Name der Flur-Abtheilung.	Kultur-Art,	Klasse.	Flächen-Inhalt: M.	R.	F.
1	B.	235	Holländerkamp	Ackerland	1	8	—	—
		ex			2	7	136	90
2	„	279	Mehrenkamp	do.	1	6	—	—
					2	12	52	80
3	C.	205	Klosterkamp	do.	2	5	17	60
4	G.	42	Spiek	do.	2	7	34	60
5	B.	255	Mastkamp	Wiese	1	6	50	50
6	„	281	Auf dem Mohrenkamp	Garten	2	—	87	10
7	C.	170	Saarnerort	do.	2	—	86	—
8	C.	172	Saarnerort	Garten	2	2	103	40
9	„	183	do.	do.	2	—	107	70
10	„	186	do.	do.	2	—	132	60
11	„	188	do.	do.	2	—	144	50
12	„	201	do.	do.	2	1	107	60
13	„	184	do.	Baumhof	1	1	137	20
					2	1	137	—
14	„	171	do.	Teich	1	—	58	70
15	„	187	do.	do.	1	1	127	20
						65	81	40

16. B. 236. Der Grind. Ackerland. . . . . 10 9 —
17. B. 174. Mendensteinsweide. Ackerland. . . 4 108 80
18. B. [illegible]. Mendenstein. Ackerland. 17 60 70
19. B. [illegible]. Kuhweide. Weide. 22 102 60
20. C. 158. Färberswiese. Wiese. 3 8 90

Die zu einem großen industriellen Etablissement oder zum Sitze einer Genossenschaft besonders geeigneten Gebäulichkeiten liegen, ebenso wie die sie umgebenden Gartenanlagen und Büsche nebst den

Digitized by Google

Ackerländereien und Wiesen in nächster Nähe der nach Mülheim a. d. Ruhr und Duisburg führenden Chaussee und des Ruhrstromes und in Entfernung einer halben Meile von dem Mülheimer Bahnhofe.

Die Karten, die Verkaufs- resp. Verpachtungs-Bedingungen und das Verzeichniß der Ausfatzsummen werden vierzehn Tage vor dem Verkaufstermine auf unserem Domainen-Secretariate sowie auf dem Domainen-Rentamte zu Dinslaken zur Einsicht offen gelegt werden. Wegen Besichtigung der Realitäten wollen die Kauflustigen sich an den Portier Klucken zu Saarn wenden. Düsseldorf, den 9. Januar 1865.

Nro. 96. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten pro IV Quartal 1864.

Nr.	Kreis	Schenkung oder Vermächtniß	an	Betrag Thlr.	Sg	Pf.
1	Elberfeld	der verwittweten Rentnerin Jos. Frieb. de Landus geb. Bredt zu Elberfeld	die ev. Kirchengemeinde zu Elberfeld zur Unterstützung Hülfsbedürftiger Familien, an Kapital	6000	—	—
			Zinsen	193	—	—
2	"	der verwittweten Dr. Schlegtendal geb. Michelhous zu Elberfeld	die ev. Bibelgesellschaft zu Elberfeld	2000	—	—
3	Mettmann	der Eheleute Gastwirth Johann (Groß) Ellsiepen u. Anna Maria Kemperdick zu Wülfrath	die kath. Pfarrkirche zu Düssel zum Kirchen-Neubau 2 Morgen Land.			
4	Solingen	des zu Gohn, Bürgst. Höhscheid wohnenden geschäftslosen Heinrich Dicke	die ev. Kirchengemeinde Rupelrath zur Verbess.r. ihres Kirchenvermögens	300	—	—
5	"	der Witwe Chr. Eckert, Joh. Maria geb. Hendrichs auf d. Höhe, Brg. Hühscheid	wie vor für ihre Armen	200	—	—
6	Lennep	eines Ungenannten	die kath Gemeinde Hückeswagen für Lesemessen und ein Hochamt	100	—	—
7	"	der Eheleute Schmitz zu Hückeswagen	wie vor f. ein Hochamt mit Jahrgebet	60	—	—
8	"	der zu Hückeswagen verstorbenen Julie Bläser	die kath. Kirche zu Hückeswagen zur Abhaltung von Anniversarien	1000	—	—
			und	200	—	—
			die Armen der kath. Gemeinde das.	500	—	—
9	Duisburg	der Actien Gesellschaft Phönix zu Laar	das städtische Krankenhaus zu Ruhrort zur Vermehrung der Betten	250	—	—
10	Essen	des Schulvorstehers Theodor Sölling zu Essen	die ev. Gemeinde zu Essen zur Errichtung 1 neuen Schule zu Altenessen	500	—	—
11	Cleve	der zu Uedemerbruck verstorbenen Gertrud Kettendonk	die Armen zu Uedemerbruck	100	—	—
12	Kempen	der verstorbenen Kinderwärterin Maria Gertrud Schlicker zu Kempen	das kath. Hospital zu Kempen und ein Haus zu Kempen.	414	13	2
13	"	des Rittergutsbesitzers Franz Weidenfeld auf Birkhof bei Graefrath im Auftrage seines verstorbenen Vaters	das kath. Waisenhaus zu Neuß	2000	—	—
14	Crefeld	des zu Kierst verstorbenen Gutsbesitzers Joh. Mich. Jos. Saßen	die Armen-Verwaltung zu Lank 2 zu Langst gelegene Ackerparzellen.			
15	"	des Freiherrn Friedrich von der Leyen Bloemersheim auf Haus Meer	die Armen der evang. Gemeinde Crefeld	500	—	—

Düsseldorf, den 4. Januar 1865.

Nro. 97 In unserer Bekanntmachung Nro. 83 vom 10. v. Mts. in No. 4 des diesjährigen Amtsblatts ist auf Seite 30 die Summe der Prinzipal-Grundsteuer des Regierungsbezirks, durch Verschiebung des Satzes undeutlich geworden. Sie soll heißen: 519298 Thlr. 12 Sgr. 10 Pfg.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Bos.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 6. Düsseldorf, Freitag den 27. Januar 1865.

Nro. 98. **Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden.**

„Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde."

So hat der König bei Eröffnung des Landtags vom Throne herabgesprochen: er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten.

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, — sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, sagte er, werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den Europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen."

Nicht anders als unter Aufrechterhaltung der verbesserten Heeres-Einrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, —davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will. Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte, müßte unfehlbar scheitern, weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann ohne die Wehrhaftigkeit und die Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben.

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finden lassen, beruht auf zwei Gründen: erstens auf der thatsächlichen Bewährung der neuen Heereseinrichtungen, zweitens auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben zweierlei: zuerst und bis zum Jahre 1862 handelte es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres, welche das Abgeordnetenhaus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustimmung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — dann aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen unmöglich aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten mußte, da entstand hieraus der weitere und neue Streit wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung. Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Widerspruch, und je länger er währte, dessen schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die Einen meinten: erst müsse der Streit um die Verfassung gelöst sein, eher dürfe man für die neue Heereseinrichtung nichts bewilligen, während von der anderen Seite darauf hingewiesen wurde, daß es zuerst darauf ankomme, die Militärfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewissermaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in Preußen wieder zu gewinnen ist. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in seiner jetzigen

Digitized by Google

Gestalt und Einrichtung ist es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demselben zu rütteln; die Freude des ganzen preußischen Volkes über dieses sein Heer hat die Herzen für die endliche Lösung des langen Zwistes bereitet.

„Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, sagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es nun so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Als Erfüllung einer Pflicht hat der König vom ersten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet; als eine ernste landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, sowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn sie die Mittel zu den neuen Einrichtungen versagten, so lange sie an den Vorzügen derselben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber sind die Vorzüge der Reorganisation des Heeres durch die That erwiesen; denn während der dänische Krieg etwa mit dem sechsten Theil der Armee unter beispiellos rascher Zurüstung und Auftstellung geführt werden konnte, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, stand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweisen. Diesem Umstande ist es gewiß nächst dem Bündniß mit Oesterreich vorzugsweise mit zu danken, daß jede Einmischung fremder Mächte unterblieb.

Während sich so die Vortrefflichkeit der jetzigen Heereseinrichtung glänzend bewährt hat, ist ferner auch die Besorgniß wegen des Geldpunktes inzwischen völlig widerlegt. Ungeachtet der thatsächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen seit nunmehr vier Jahren hat sich der blühende Zustand unserer Finanzen nicht blos erhalten, sondern noch gesteigert. Ein kostspieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen und nach Beendigung desselben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden sind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch schon in dem Voranschlag wiederherzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So sind denn die beiden Gründe, welche zuerst gegen die Reorganisation zu sprechen schienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatsachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Besorgniß laut geworden ist, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk setzen werde, so wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, solch unbegründete Besorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf diese Weise, die Einwände in der Militairfrage zu beseitigen und die endliche Feststellung derselben durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zu erreichen, so wird dann weiter auch die Verfassungsfrage ohne Schwierigkeit thatsächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, ist der König, wie in der Thronrede von Neuem feierlich ausgesprochen ist, auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

„Auch ferner:" darf der König mit ruhigem Gewissen sagen, denn wenn diese Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweise nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sind, so zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelung der Staatshaushalts-Frage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung so gekommen ist, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat und daß dieselbe, obwohl sie ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt die Geschäfte weiter führen mußte, doch auch hierin (abgesehen von der Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beschlüsse des Landtags in Betreff aller neuen Ausgaben streng beobachtet hat.

Nur nothgedrungen und nur scheinbar sind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung wirklich eingeräumt sind, vorübergehend zum Stillstand gekommen. Will das Abgeordnetenhaus diese seine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirksamkeit bringen, so wird es den Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden betreten, auf welche Thronrede hingewiesen hat.

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft, dem Vaterlande zum Segen gereichen

Digitized by Google

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nov. 99. Das zu Berlin am 14. Januar 1865 ausgegebene 1. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5991. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. November 1864. Nr. 5992. Privilegium wegen Ausgabe von 45,000 Thalern auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises. Vom 28. November 1864. Nr. 5993. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 19. Dezember 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen an der Jade zu entrichten sind. Nr. 5994. Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Waarendorf, sowie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, so wie an die Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck. Nr. 5995. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung von 14. Dezember 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. Vom 3. Januar 1865. Nr. 5996. Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg. Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg. Nr. 5997. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aachener Hütten-Aktienverein" mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 100. Nach § 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 Bankordnung. Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erwerben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben. Berlin, den 18. Januar 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 101. Die Polizeiverordnung für die zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörenden Eisenbahnstrecke von Cleve über Griethausen bis Elten resp. bis zur Landesgrenze.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes hiermit, was folgt:

§ 1. Die für die Cöln-Crefelder Eisenbahn, beziehungsweise für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen erlassene Polizeiverordnung vom 5. November 1859, sowie unsere Verordnung vom 2. Mai 1861 (Amtsbl Nr. 24) wird hiermit, nachdem dieselbe bereits durch unsere Verordnung vom 29. September 1662 (Amtsblatt Nr. 57) für die Eisenbahn von Crefeld nach Cleve ausgedehnt worden ist, auch auf die Eisenbahnstrecke von Cleve über Griethausen bis Elten resp. bis zur Landesgrenze ausgedehnt.

§. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Düsseldorf, den 16. Januar 1865.

Nro. 102. Verkauf der früheren Kö.igl. Gewehrfabrik zu Saarn und der daselbst belegenen Domainen-Grundstücke.

Nachdem auf die in dem öffentlichen Licitationstermine vom 2. und 3. November v. J. abgegebenen Meistgebote auf die von der ehemaligen Abtei zu **Saarn**, Landbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr, Kreis Duisburg herrührenden, später von der Königlichen Gewehrfabrik benutzten Realitäten und die daselbst belegenen Domainen-Grundstücke der definitive Zuschlag nicht ertheilt worden, werden die gedachten Objekte am **Donnerstag den 16. Februar. d. J.** und den folgenden Tagen **Morgens 10 Uhr** bei dem Gastwirth Buchloh im „Stockfisch", gegenüber Mülheim a. d. Ruhr vor dem Regierungs-Assessor Bergmann und dem interim. Domainen-Rentmeister Degenhart abermals in öffentlicher Licitation zum Verkaufe ausgestellt werden. Es kommen zum Verkaufe: A. Die von der Königl Gewehrfabrik benutzten Grundstücke und Gebäulichkeiten nebst den Domainen-Grundstücken in 19 einzelnen Verkaufsnummern mit Unterabtheilungen, worunter die werthvollen Eichenbestände besonders, und zwar sowohl in einzelnen Loosen als im Ganzen ausgestellt werden, und zwar:

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.											Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile	Bemerkungen.
Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile	Nach dem Grundsteuer-Kataster				Nach der Neumessung						
		Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.		Flächen-Inhalt M	□R.	□F.		
	A. In eingetheilten Verkaufs-Nummern.											
1	a. Gebäude.											
	Fabrikgebäude u. Urinir-Anstalt.	C.	180 / 181	2	125	60	2	17	10		Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Das Gebäude besteht aus einem Hauptbau und 2 Flügeln, hat 25 Werkstätten, 2 Revisions-Lokale, 2 Magazine, 1 Stallung und 6 Dienstwohnungen.	
	Remise und Spritzenhaus.	G	180 / 181	—	—	—	—	—	—		Massiv, 1 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt.	
	Magaz.-Gebäude	C.	180 / 181	—	—	—	—	—	—		Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt, hat 4 Magazinräume, 3 Dienstwohnungen und 1 Bureau-Lokal.	
	Wohngebäude auf dem Fabrikhofe, nördlich von dem Magazingebäude.	C.	182	—	—	—	96	50			Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Darin befinden sich 5 kleine Bureauzimmer, 1 Kassengewölbe, und 3 Dienstwohnungen.	
	Wohngebäude des Direktors auf dem Fabrikhofe östl. v. Magazingebäude.	C.	182	—	—	—	—	—	—		Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Dasselbe enthält etwa 13 zur Wohnung geeignete Räume.	
	Kreuzgang	C.	182	—	—	—	—	—	—		Massiv, 2 Stock hoch, enthaltend Magazinräume und eine Dienstwohnung.	
	Ställe	C.	182	—	—	—	—	—	—		Massiv, 8 Fuß hoch, das Dach ist mit rothen Pfannen gedeckt.	
	Das Schmelzhaus	–	–	—	—	—	—	—	—		Massiv, 1 Stock hoch, enthält einen Schmelzheerd nebst Feueresse.	
	Die Bewährungsmauer.	–	–	—	—	—	—	—	—		Massiv, 10 Fuß hoch, enthaltend 30 laufende Ruthen.	Von der Parzelle Flur C Nro 182 sind 12 Ruthen als Grundfläche der Bicar-e (auf der Karte mit v bezeichnet) im Besitze der kath. Gemeinde und als solcher vom Verkaufe ausgeschlossen
	Trennungsmauer im Mittelhofe	–	–	—	—	—	—	—	—		Massiv, 5 Fuß hoch, 54 Fuß lang.	
	Die Bewährungsmauer.	–	–	—	—	—	—	—	—		Massiv, 8 Fuß hoch, 30 Fuß lang.	
	2 Pumpen nebst Brunnen.	–	–	—	—	—	—	—	—		auf dem großen Hofe	
	Das Anschußhaus	C.	185	—	3	10	—	3	10		Massiv, 1 Stock hoch, hat 1½ Fuß starke Umfassungsmauern und Pfannendach.	Wurde früher zu einer Mühle benutzt.
	b. Grundstücke											
	Mehrenkamp	B	279	—	43	—	—	43	—		Ackerland, guter Letteboden, auf einigen Stellen 2 Fuß tief Kies als Untergrund.	
	Saarnerdorf	C.	170	—	86	—	—	86	—		Garten, gegenwärtig Baumweide mit 14 Obstbäumen bestanden.	In Folge Veränderung des Laufs des angrenzenden Baches hinzugenommen.

Digitized by Google

Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster: Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M	□R.	□F.	Nach der Neumessung: Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
	Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.										
	desgleichen	C.	172	2	103	40	2	103	40	Garten und Baumhof, mit mehreren tragbaren Obstbäumen. Dazu das darin befindliche massive Gartenhaus, (Nr. XIV des Situationsplans), einstöckig mit Decke und Pfannenbedachung.	Die Hecke, welche an die angrenzende Färberswiese anschließt, ist mit dem üblichen Heckenrechte als zum Garten gehörig abgepfählt.
	Färberswiese	C.	ex158	—	46	60		46	60	Wiese in schmalen Streifen.	
	Saarnerdorf	C.	183	—	107	70	—	107	70	Garten, dazu das darin befindliche massive Gartenhaus, 1stöckig mit Decke und Pfannenbedachung die bebaute Fläche beträgt 147 □Fuß	Bem. zu C. 188 Von der nach dem Kataster enthaltenen Flächengröße des Gartens ad 141 Ruthen 50 Fuß sind 18 Ruthen 90 Fuß behufs Bildung einer besondern Verkaufs-Nummer abgegangen conf. O Nr. 24.
	desgleichen	C.	184	3	94	20	3	94	20	Baumhof, besteht gegenwärtig aus 3 abgetheilten Gärten und mehreren Wiesen-Absplissen mit einzelnen Obstbäumen, 3 aufstehenden Eichenstämme mit 130 Cubikfuß Inhalt und 2½ Klaftern Brennholz.	
	desgleichen	C.	186	-	132	60	-	132	60	Garten, ist mit einer lebenden Hecke eingefriedigt.	Bem. zu C. 212. Ist bis zum 11. Novbr 1867 zu einem jährlichen Pachtgelde von 2 Thalern verpachtet. Die Quelle, welche sich auf dieser Parzelle befindet, soll öffentlich sein.
	desgleichen	C.	188	—	125	60	—	125	60	Garten, resp. Parkanlage.	
	Springswiese	C.	212	2	118	20	2	118	20	Wiese, hat eine zum Flößen geeignete Lage.	
	c. Holzung.										
	Eichelskamp	C.	208	1	54	30	1	54	30	Hochwald, enthaltend 81 Eichenstämme mit 2400 Cubikfuß Inhalt, 32 Klafter Scheite-Knüppel-Brennholz, 18 Klafter Reißer-Abfall.	Bem. zu C. 187. Der unter dieser Verkaufs-Nummer 1 aufführt Complex wird alternativ zuerst ohne das auf den Parzellen C 208 und C 209 stehende Holz zum Verkauf ausgesetzt, nachdem letzteres und zwar in mehreren Loosen eingetheilt, welche vor dem Verkaufstermine noch speciell bekannt gemacht werden sollen, besonders ausgeboten worden. Sodann wird der ganze Complex mit aufstehendem Holze zum Verkaufe ausgestellt.
	desgleichen.	C.	209	7	1	70	7	1	70	Hochwald, enthaltend 337 Eichenstämme, mit 14965 Cubikfuß Inhalt, 196 Klafter Scheite- und Knüppel-Brennholz, 70 Klafter Reiser-Abfall, 10 Klft. Hainbuchen-Knüppel-Brennholz, 15 Klafter Reiser-Brennholz.	
	d. Teiche.										
	Saarnerdorf	C.	171	—	58	70	—	58	70	Teich.	
	desgleichen.	C.	187	1	127	20	1	127	20	Desgleichen, früherer Mühlenteich, ist gegenwärtig zum Theil als Wiese hergerichtet.	
				24	147	90	24	135	90		
2	a. Gebäude.										
	Schaftholzschupp.	C.	201	—	—	—	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, mit Schiefer gedeckt und mit hausteinernen Thüreinfassungen.	Bem. zu C. 201 Der Schaftholzschuppen ist später erbaut und in der Karte der sämmtlichen Realitäten nicht verzeichnet die dazu verwandte Flächengröße ad 28 Quadr.-Ruthen ist in dem Garten-Parzell Flur C Nr. 201 enthalten und beträgt deshalb die Größe des Gartens nur noch Morgen 79 Quadra Ruthen 60 Quadr.-Fu
	b. Grundstücke										
	Saarnerdorf.	C.	201	1	107	60	1	107	60	Garten.	
				1	107	60	1	107	60		

Digitized by Google

Verkaufs-Nr.	Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern: Bezeichnung der Bestandtheile	Nach dem Grundsteuer-Kataster: Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Nach der Neumessung: Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
3	a. Gebäude. Arbeiterwohnung Nr. 96 auf dem Klosterkamp	C.	205	—	14	50	1	83	10	Von ausgemauertem Fachwerk mit rothen Pfannen gedeckt, besteht nur aus dem Erdgeschoß. Das Gebäude enthält 10 Arbeiterwohnungen von je 1 Stube, Kammer und Bodenraum.	
	b. Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	65	60				Ackerland.	Einschließlich zweier an der nordöstlichen und nordwestlichen Seite belegenen Nachbarwege von im Ganzen 19 Ruthen 80 Fuß. Nach Abzug der bebauten Fläche von 14½ Quadrat-Ruthen enthält das nebenbezeichnete Ackerland noch 1 Morgen 68 Quadrat-Ruthen 20 Quadrat-Fuß.
				1	80	10	1	83	10		
4	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	74	40	1	77	30	Ackerland.	ad 4. Einschließlich eines an der Nordostseite befindlichen Nachbarweges von 9 Ruth.
				1	74	40	1	77	30		
5	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	30	90	1	33	30	Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordostseite befindlichen Nachbarweges von 8 Ruthen
				1	30	90	1	33	30		
6	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	40	10	1	42	60	Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordostseite befindlichen Nachbarweges von 7 Ruthen 20 Fuß.
7	a. Gebäude Arbeiterwohnung Nr. 6 auf dem Klosterkamp	C.	205	—	4	—	-	67	40	Massiv, 1 Stock hoch, mit rothen Pfannen gedeckt.	
	b. Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	—	62	60				Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordostseite belegenen Nachbarweges von 2 Ruthen.
				—	66	60	—	67	40		
8	Grundstücke auf dem Spiek	G	ex 42	3	153	90	3	153	90	Ackerland.	
				3	153	90	3	153	90		
9	Grundstücke auf dem Spiek	G	ex 42	3	60	70	3	60	70	Ackerland einschließlich eines Stückes Damm von 25 Ruthen.	
				3	60	70	3	60	70		
10	Pulverhaus	C.	208	—	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, mit Dachziegeln gedeckt, 11 Fuß lang und 1 Fuß breit, unterhalb gewölbt mit Pallisaden umzäumt und von 2 Seiten mit einem Erdwall umgeben.	Wird auf den Abbruch verkauft.
				—	—	—	—	—	—		
11	Grundstücke Mehrenkamp	B.	281	—	87	10	—	87	10	Garten, mit einer lebenden Hecke eingefriedigt.	
				—	87	10	—	87	10		

Digitized by Google

Verkaufs-Nr.	Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern. Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M.	□R	□F	Nach der Neumessung Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen
12	Grundstücke Mastkamp	B.	254	1	59	50	1	59	50	Lache, theils angelandet und mit Schilf bewachsen	
	daselbst	B	255	6	50	50	6	50	50		
				7	110	—	7	110	—	Wiese, der Boden ist etwas sandig.	
13	Ackerland i. Mehrenkamp	B.	ex 279	18	78	—	18	78	—	Guter Letteboden.	Das Ackerland im Mehrenkamp wird zuerst in 4 Parzellen und demnächst mit dem Ackerland im untersten Mehrenkamp, nachdem dasselbe gleichfalls als Parzelle V. besonders ausgeboten worden sein wird, zusammen als ein Ganzes zum Verkaufe ausgestellt. Das Ackerland im untersten Mehrenkamp ist bis zum 11. Nov. 1870 für ein jährliches Pachtgeld von 74 Thalern verpachtet
	Ackerland im untersten Mehrenkamp	B.	ex 279	7	71		7	157	—	desgleichen	
				25	149	—	26	55	—		
14	Holländerkamp	B.	235	15	136	90	16	30	—	Ackerland	Wird zuerst in 3 Parz. und demnächst als ein Ganzes zum Verkaufe ausgestellt
				15	136	90	16	30	—		
15	Ackerland die „Grindswiese"	B.	ex 236	14	18	—	13	161	60	Letteboden	Das Ackerland „der Grind" genannt, wird mit dem Ackerland „die Grindswiese" gen. 3 Morg. 43 Ruth 60 Fuß groß, zu welchem noch ein Dreieck von 69 Ruthen aus dem Grundstücke „die Kuhweide" gelegt ist, zusammen und zwar zuerst in 3 Parzellen und demnächst als ein Ganzes zum Verkaufe ausgestellt.
	Weide, die sog. „Kuhweide"	B.	ex 237								
	Ackerland der „Grind"	B.	ex 236								
				14	18	—	13	161	60		
16	Ackerland der Reckenkamp	B.	239	18	69	30	18	110	—	Letteboden	Das bis zum 11. Nov. 1870 gegen ein jährl. Pachtgeld von 210 Thalern verpachtete Ackerland „der Reckenkamp" wird zuerst in 3 Parz. und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt. Die an der südlichen und westlichen Seite gelegene Hecke gehört zur angrenzenden Kuhweide.
				18	69	30	18	110	—		
17	Ackerst. die „Mendensteinerweide"	B.	174	4	108	80	21	161	80	Lehmboden	Die beiden Ackerstücke „die Mendensteinweide" und „der Mendenstein" gen. werden zusammen und zwar zuerst in 3 Parzellen und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt.
	Ackerst. d. Mendenstein"		[illegible]	17	53	—				Lehmboden	
			169 168	21	161	80	21	161	80		

Digitized by Google

Verkaufs-Nr.	Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern. Bezeichnung der Bestandteile.	Flur	Nach dem Grundsteuer-Kataster Nro.	Flächen-Inhalt M.	R.	□F.	Nach der Neumessung Flächen-Inhalt M.	R.	□F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen
18	Weide und Lache die sogen. „Kuhweide"	B.	ex 237 238	22	43	60	22	25	—	Lettenboden	Die Weide und Lache „die Kuhweide" genannt wird zuerst in 4 Parzellen und demnächst im Ganzen zum Verkaufe abgesteckt. Die das Grundstück umgebenden Hecken sind als zu demselben gehörig abgezählt mit Ausnahme der Hecke an der östlichen Seite, welche zu dem benachbarten Grundstücke gehört
				22	43	60	22	25	—		
19	Wiese, die Färberswiese	C.	158	2	142	30	3	17	50		Nach Ausschluß des unter Verkaufs-Nummer 1 aufgeführten schmalen Streifens Der an der westlichen Seite befindliche Weg ist öffentlich.
				2	142	30	3	17	50		

B. Die sämmtlichen vorgedachten Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden und Holzbeständen im Ganzen, haltend an Flächeninhalt 169 Morgen 79 Ruthen 80 Fuß. Am ersten Verkaufstage werden nur die Holzbestände zum Verkaufe ausgestellt, am zweiten Tage die sonstigen Verkaufsobjecte nach der vorbezeichneten Ordnung. Erreichen die Meistgebote nicht den in Folge einer neuen Abschätzung der Gebäulichkeiten bedeutend ermäßigten Gesammtbetrag der Ausatzsummen, so werden am dritten Tage die augenblicklich pachtlosen nachfolgenden Grundstücke sowohl einzeln, als auch nachher im Ganzen zur Verpachtung auf die Dauer von sechs Jahren an den Meistbietenden ausgestellt.

Nro.	Katasterbezeichnung Flur.	Nro.	Name der Flur-Abtheilung.	Kultur-Art.	Klasse.	Flächen-Inhalt M.	R.	F.	Nro.	Katasterbezeichnung Flur.	Nro.	Name der Flur-Abtheilung.	Kultur-Art.	Klasse.	Flächen-Inhalt M.	R.	F.
1	B.	235 ex	Holländerkamp	Ackerland	1	8	—	—	8	C.	172	Saarnerort	Garten	2	2	103	40
					2	7	136	90									
2	„	279	Mehrenkamp	do.	1	6	—	—	9	„	183	do.	do.	2	—	107	70
					2	12	52	80	10	„	186	do.	do.	2	—	132	60
3	C.	205	Klosterkamp	do.	2	5	17	60	11	„	188	do.	do.	2	—	144	50
4	G.	42	Spiek	do.	2	7	34	60	12	„	201	do.	do.	2	1	107	60
5	B.	255	Mastkamp	Wiese	1	6	50	50						1	1	137	20
6	„	281	Auf dem Mohrenkamp	Garten	2	—	87	10	13	„	184	do.	Baumhof	2	1	137	—
									14	„	171	do.	Teich	1	—	58	70
7	C.	170	Saarnerort	do.	2	—	86	—	15	„	187	do.	do.	1	1	127	20
															65	81	40

16. B. 236. **Der Grind. Ackerland.** . . . . 10 9 —
17. B. 174. **Mendensteinsweide. Ackerland.** . . 4 108 80
18. B. $\frac{163}{172}$. **Mendenstein. Ackerland.** 17 60 70
19. B. $\frac{171}{172}$. **Kuhweide. Weide.** 22 102 60
20. C. 158. **Färberswiese. Wiese.** 3 8 90

Die geeigneten zu einem großen industriellen Etablissement oder zum Sitze einer Genossenschaft besonders Gebäulichkeiten liegen, ebenso wie die sie umgebenden Gartenanlagen und Büsche nebst den

Digitized by Google

Ackerländereien und Wiesen in nächster Nähe der nach Mülheim a. d. Ruhr und Duisburg führende Chaussee und des Ruhrstromes und in Entfernung einer halben Meile von dem Mülheimer Bahnhofe.

Die Karten, die Verkaufs- resp. Verpachtungs-Bedingungen und das Verzeichniß der Ausfatzsummen werden vierzehn Tage vor dem Verkaufstermine auf unserem Domainen-Secretariate sowie auf dem Domainen-Rentamte zu Dinslaken zur Einsicht offen gelegt werden. Wegen Besichtigung der Realitäten wollen die Kaufslustigen sich an den Portier Klucken zu Saarn wenden. Düsseldorf, den 9. Januar 1865.

Nro. 103. Von einigen Königlichen Regierungen sind Anfragen über die Ausführung des § 7 des Reglements vom 11. August v. Js., betreffend die alljährliche Prüfung der Apotheker-Lehrlinge gestellt worden. Zur Hebung derartiger weiterer Bedenken bestimme ich hiermit, daß die in dem gedachten Paragraphen vorgeschriebenen periodischen Prüfungen der Lehrlinge in den Apotheken außerhalb des Wohnorts des Kreis-Physikus in der Regel bei gelegentlicher Anwesenheit des letzteren an den betreffenden Orten vorzunehmen sind, und nur in den Fällen, wo eine solche Gelegenheit im laufenden Jahre nicht eintreten, den Kreis-Physikern zu gestatten ist, nach hierzu für jeden einzelnen Fall vorher eingeholter Genehmigung zu dem gedachten Zweck eine besondere Dienstreise zu unternehmen. Hierbei sind die Kreisphysiker zu verpflichten, diese Gelegenheit zugleich zu einer unvermutheten Inspection der betreffenden Apotheken ihres Kreises außerhalb der regelmäßigen Visitationszeit zu benutzen. Die daraus erwachsenden Kosten sind auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der Königlichen Regierung anzuweisen. Neben den Diäten sind für die Prüfung selbst keine Remunerationen zu bewilligen. Auch für die vom Kreisphysikus an seinem Wohnort vorzunehmenden Prüfungen bezieht derselbe keine Gebühren. Was die Gehülfen-Prüfungen anbelangt, so ist nichts dagegen zu erinnern, daß sie in den hierzu geeignet erscheinenden Fällen ausnahmsweise die Genehmigung zur Ausführung derselben am Wohnorte des Kreisphysikus, jedoch mit Anhalt an die wesentlicheren Bestimmungen des §. 11 des Reglements vom 11. August v. J., ertheilt werde. Berlin, den 14. Januar 1865. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Düsseldorf, den 18. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 101. Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zwecke möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 2i. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen an Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen eschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind; z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur

Digitized by Google

Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Berlin, den 9. Januar 1865. General-Post-Amt, Philipsborn.

Nro. 105. Die für den Zahlungs-Verkehr innerhalb des preuß. Post-Gebietes seit dem 1. Januar d. J. eingeführten Post-Anweisungen können auch bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika benutzt werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann jedoch nicht in den eingezahlten Münzsorten, sondern muß nach Maßgabe der in den Vereinigten Staaten zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den von der Regierung der Union ausgegebenen Banknoten erfolgen, welche bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metallgeldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thaler Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 1 Dollar 44 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch nehmen wollen, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in kaufmännischen Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln. Falls die Einzahlung mittelst Post-Anweisung erfolgt, empfiehlt es sich, daß der Absender den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem königlich preußischen General-Consul, Geheimen Commerzienrath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt. Zahlungen mittelst Post-Anweisungen können nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis 50 Thlr. einschließlich angenommen werden. Bis auf Weiteres kann jedoch die Annahme von Post-Anweisungen nach denjenigen Staaten, welche sich von der Union losgesagt haben, nicht erfolgen. Die Adresse muß den Wohnort des Empfängers in Nord-Amerika, unter Angabe des Staates und der Kountry (Grafschaft) genau bezeichnen. Dieselbe darf nicht lauten: an N. N. care of (aux soins de) N. N. an N. N. per Adr. N. N., sondern der Empfänger muß allein und bestimmt bezeichnet sein. Die Gebühr beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen Silbergroschen. Dieselbe muß vom Absender durch Verwendung von Postmarken oder baar frankirt werden. Berlin, den 14. Januar 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Nro. 106. Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten: versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen. Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden, und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden. Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen. Berlin, den 13 Januar 1865. General-Post-Amt.

Nro. 107. Am Samstag, den 18. März l. J. Morgens 10 Uhr wird an der Kohlfurth bei dem Wirthen Jacobs die Domanial-Fischerei-Gerechtsame in der Wupper von der Kohlfurther-Brücke bis zur Overteaue, — bis zum 30. April d. J. an den Benjamin Leeb zu Kronenberg verpachtet —, zuerst auf 6 und dann auf 12 Jahre vor dem Unterzeichneten zur anderweitigen Verpachtung ausgesetzt, und können die Bedingungen bei der Steuer-Kasse Elberfeld II und auf dem Bürgermeister-Amt zu Kronenberg eingesehen werden. Elberfeld, den 19. Januar 1865. v. Guerard, Rechnungs-Rath.

Nro. 108. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, vom 28. Novbr. dieses Jahres, ist der Riemendreher Jacob Schoepp, zu Klausen Bürgermeisterei Barmen, zur Zeit in der Irren-Anstalt zu Lindenburg bei Cöln sich aufhaltend, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbst-

Digitized by Google

ständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes, werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 21. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator, Scriba.

Nro. 109. Der unten signalisirte Weber Heinrich Bohnen, welcher in den letzten Jahren in der Gemeinde Mörs wohnte, seit mehreren Monaten aber in dem Hause seiner Eltern zu Süsscheide sich aufhielt, hat am 21. November v. J. Morgens gegen ½9 Uhr letztgenannten Aufenthalt verlassen und ist zuletzt an demselben Tage auf der Chaussee zwischen Mörs und Homberg, und zwar in der Richtung nach Homberg gehend, gesehen worden. Da seit jener Zeit alle Spur desselben verloren gegangen und vermuthet wird, daß derselbe im Rheine verunglückt ist, so fordere ich diejenigen, welche über den Verbleib des Bohnen irgend welche Auskunft zu geben im Stande sind, auf, mich oder die nächste Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen. Cleve, den 7. Januar 1864. Der Ober-Procurator, Buß.

Signalement des Bohnen: Alter, 42 Jahre; Größe etwa 5 Fuß 3 Zoll; Haare, schwarz; Augen, grau; Nase und Mund, gewöhnlich; Kinn, oval; Bart, kliner; Gesichtsfarbe, blaß. Bekleidung: blauleinener Kittel; eine Kappe von dunkelfarbigem Sommerzeug; Halstuch von gestreiftem Kattun; Rock, von braunem Tuch mit gewirkten Knöpfen; wollene Weste von hellgrauem Grund mit Blumen am Rande schwarze Tuchhose; Stiefel; ein leinenes Hemd mit den roth gestickten Buchstaben H. K. M.

Nro. 110. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Urkunde über den am 27. November cr. zu Holzminden erfolgten Tod des Baugewerbschülers Peter Hermann Koch aus Dhün, 16 Jahre alt, habe ich heute dem Civilstandsbeamten zu Dabringhausen zur Eintragung in die laufenden Sterbeurkunden-Register übergeben. Elberfeld, 27. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro 111. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugesandte Urkunde über den am 16. November d. J. im General-Hospital der Armee der vereinigten Staaten von Nordamerika zu Mellberry St. Harrisburg erfolgten Tod des Richard Holzrichter von Barmen ist heute dem Civilstandsbeamten zu Barmen mit dem Auftrage übergeben worden, dieselbe in die laufenden Sterbeurkunden-Register einzutragen. Elberfeld, 27. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 112. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 19. Dezember 1864, ist die geschäftslose Carolina Wilhelmine Schoppy zu Barmen, zur Zeit in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf sich aufhaltend, für unfähig erklärt worden ihrem Vermögen und ihrer Person selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des § 18 der Notariats-Ordnung, in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 19. Januar 1865. Der Ober-Procurator: Scriba.

Nro. 113. Gestern Abend ist in Königswinter ein unbekannter Mann etwa 28 Jahre alt, mittelgroß mit Schnurrbart, dunklem Rock und Weste und Mütze mit Schirm in den Rhein gestürzt. Ich ersuche alle Behörden, in deren Bezirke die Leiche landet, mir sofort Nachricht zu geben. Bonn, den 21. Januar 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 114. Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Düsseldorf gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nro.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Wickrath	Grevenbroich	Depot.	3	Den 2. Januar.
2	Grafenberg	Düsseldorf	1. Februar.	2	„ 3. Februar.
3	Oppum	Crefeld	1. dito.	3	„ 3. do.
4	Hof-Hof	Kempen	1. dito.	2	„ 3. do.
5	Winterswick	Moers	2. dito.	2	„ 4. do.
6	Albertade	Duisburg	3. dito.	2	„ 5. do.

Landgestüt Wickrath, den 12. Januar 1865. Der Gestüt-Vorsteher, Schale.

Digitized by Google

Nro. 115. Auszug aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im vierten Quartal des Jahres 1864 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht werden. Düsseldorf, den 29. Dezember 1864. Der Ober-Procurator, v. Ammon.

Nro.	Tag des Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
	1864			
1	5. Decber	Jansen, Franz Wilh., 49 Jahre, Schlosser geboren zu Düsseldorf, wohnend zu Crefeld,	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	Zuchthausstrafe von drei Jahr; Kosten.
2	5. Decber	Weinstock, Michael, 22 Jahre alt, Steinhauer, geb. zu Stüdin hoven, wohnh. in Ratingen	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Kosten.
3	6. Decber	Lau, Gust., 41 Jahre alt, Kataster-Gehülfe, geb. zu Gräfrath, wohnend zu Düsseldorf	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Kosten.
4	7. Decbr.	Klein, Bernhard, 39 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Neuß,	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle. Meineid.	Zuchthausstr. von 5 J.; Polizei-Aufs. für 5 Jahre; Kosten
5	9. Decbr.	1) Koether, Theod., 40 J. alt, Holzschneider, geboren zu Lank, wohnhaft zu Uerdingen, 2) Drießen, Joh., 40 J. alt, Holzschneider, geb. zu Oberwürnter, wohnh. zu Uerdingen,		Zuchthausstrafe von 3 Jahren gegen Koethor und von zwei Jahren gegen Drießen; Kosten.
6	10. Decb	Tillmann, Mathias, 40 J. alt, Hanstnecht, geb. zu Sonsbeck, wohnend zu Düsseldorf	Schwerer Diebstahl	Zuchthausstr. v. 2 J. Polizei-Aufsicht für 3 Jahre; Kosten.
7	13. Decb	Schollenbruch, Otto, 36 Jahre alt, Commis, geboren zu Mettmann, wohn. zu Düsseldorf	Münzverbrechen.	Zuchthausstr. v. 5 J.; Polizei-Aufsicht für 2 Jahre; Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt worden. Düsseldorf, den 28. December 1864. Der Ober-Secretair: Thiery.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 116. Am 23. December a. pr. sind aus einem Hause zu Lürrip bei Gladbach aus einem unverschlossenen Kasten circa 50 Thaler gestohlen worden Das Geld befand sich in 2 Beuteln von braun karriertem Kattun, welche der Dieb mitgenommen hat. Der Bestohlene hat eine Prämie von 5 Thaler auf die Entdeckung des Diebes gestellt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Geldes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 16. Januar 1864. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 117. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Felix Wilhelm Scheidges hat sich zu Gladbach niedergelassen.

Nro. 118. Der Schulamts-Candidat Wilhelm van den Brucke ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Rösberg ernannt worden.

Nro. 119. Dem bisherigen commissarischen evangelischen Religionslehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Düsseldorf, Houg Dauffen, ist diese Stelle definitiv übertragen worden.

Nro. 120. Der Dr. Franz Conrad Bernhard Friese, Stabs und Bataillonsarzt im 4. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 17 zu Wesel ist als Arzt, Wundarzt u. d Geburtshelfer approbirt.

Nro. 121. Für den Monat Dezember 1864. Der Appellationsgerichts-Rath von Goldbeck ist zum Ober-Tribunals-Rath und der bisherige interimistische Kanzlist Roland zu Iserlohn zum Kreisgerichts-Kanzlisten bei dem Kreisgericht daselbst ernannt. Als Kreisgerichtsboten und Executoren sind angestellt: 1) Der bisherige Hülfsbote Gerwien in Essen bei dem Kreisgerichte daselbst. 2) Die bisherigen Hülfsboten Heyder hierselbst und Crüll zu Unna bei dem hiesigen Kreisgericht, letzterer mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Unna. Der Referendar Gustav Riesner ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das hiesige versetzt. Dem Gerichts-Assessor Christ zu Bochum ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Gerichts-Assessor Otto Heinrich Julius Schulte zu Limburg ist gestorben. Hamm, den 31. Dezember 1864. Königliches Appellationsgericht: Leut.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7. Düsseldorf, Dienstag den 31. Januar 1865

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 122. Programm betreffend die vom Königl. Preußischen Revisions-Collegium für Landeskulturſachen herausgegebene Zeitſchrift für die Landeskulturgeſetzgebung der Preußiſchen Staaten. Die bald nach Errichtung des Reviſionscollegiums ſeit 1847 herausgegebene Zeitſchrift für die Preußiſche Landeskulturgeſetzgebung, von welcher bisher 15 Bände, je zu 3 Heften, erſchienen ſind, geht mit dem nächſten, dem 16ten Bande aus dem Verlage der Jonas'ſchen Verlagsbuchhandlung in den Verlag des Buchhändlers R. Gaertner (Amelang'ſche Sortimentsbuchhandlung) in Berlin, Leipzigerſtr. Nr. 133, über. Wir nehmen hieraus Veranlaſſung die Behörden, Beamten, beſonders Dezernenten und Auguſte, ſowie andere Perſonen, welche ſich für das wichtige und umfangreiche Gebiet der Agrar- und Landeskulturgeſetzgebung und für deren fortſchreitende Entwicklung intereſſiren, von Neuem auf die gedachte Zeitſchrift aufmerkſam zu machen. Zu dem Ende geſtatten wir uns über Einrichtung, Inhalt und Zweck, wie über die beabſichtigte Erweiterung derſelben Folgendes zu bemerken: Die Zeitſchrift iſt ein Organ fortgeſetzter Mittheilungen ſowohl der Erlaß- und Bekanntmachungen der höheren Behörden, insbeſondere der betreffenden Miniſterien, als der richterlichen Entſcheidungen über bedeutendere in den Bereich der Agrar- und Kulturgeſetzgebung einſchlagende Gegenſtände. Zu dieſen gehören die Ablöſungen von Reallaſten und Grundgerechtigkeiten die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen und Separationen, ferner — in Uebereinſtimmung mit dem gegenwärtigen Reſſort des Königl. Miniſteriums für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, — die Fluß- und Bewäſſerungs-, Teich- und andere Meliorationsſachen, auch die Jagd-Polizei-, ingleichen die Dismembrations-Sachen. Auch ſchließen wir die Aufnahme in die Zeitſchrift ſind nur die in der Geſetzſammlung, bezüglich in den Amtsblättern veröffentlichten und abgedruckten Geſetze und Verordnungen. Dagegen theilt die Zeitſchrift auch eine fortlaufende Perſonal-Chronik und eine Statiſtik der Ablöſungen u. ſ. w. mit, desgleichen eine fortlaufende Uebersicht der Entſcheidungen des Königlichen Obertribunals, wie des Competenzgerichtshofes beim Miniſterium für die Agrar- und Landeskulturparthie direct oder indirect eingreifenden Materien, ſodann amtliche Nachrichten über landwirthſchaftliche Lehranſtalten und andere dem landwirthſchaftlichen Miniſterium untergeordnete Inſtitute. Außerdem enthält ein zweiter, nicht amtlicher Theil derſelben wiſſenſchaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Agrar- und Landeskulturrechts, ſowie behufs weiterer Ausbildung der für die Ausführung der Auseinanderſetzungen, bez. die Ausgleichung der gegenſeitigen Rechte ſo wichtigen techniſchen, land- und forſtwirthſchaftlichen Taxationsgrundſätze, auch Pfandberechnungen, vorzugsweiſe über die ſchwierige Ablöſung der verſchiedenartigen Forſtſervituten. Bei der Auswahl der in die Zeitſchrift aufzunehmenden richterlichen Entſcheidungen, ſowohl des Reviſionscollegiums, wie des Königlich Preußiſchen Obertribunals, iſt neben dem Intereſſe, welches die Löſung zweifelhafter, in die Vermögens- und Güterverhältniſſe tief eingreifender Rechtsfragen darbietet, auch das der rechtshiſtoriſchen Entwickelung der mannigfachen Inſtitute (z. B. Mark-Genoſſenſchaften, Corporations- und Bürger-Vermögen, Kirchenbaupflichtigkeit, Geſchoßabgaben u. ſ. w.) maßgebend geweſen, bei denen es auf die Unterſuchung ihres meiſt weit zurückreichenden Urſprungs ankommt, indem ſich hierzu vorzugsweiſe im Geſchäftskreiſe der Auseinanderſetzungsbehörden (der General-Commiſſionen bez. landwirthſchaftlichen Regierungsabtheilungen und Spruchcollegium) und des Reviſionscollegiums Veranlaſſung bietet. Bekanntlich ſind dieſe Preußiſchen Behörden, als Gerichtshöfe, abweichend von den Einrichtungen anderer Deutſcher Staaten, nicht blos über die bei den Auseinanderſetzungen hervortretenden Streitigkeiten techniſcher Natur, ſondern zugleich über die Zuſtändigkeit und den Umfang von Eigenthums und Theilnahmungsrechten jeder Art zu entſcheiden berufen. Wenn ein wichtiger Theil der Preußiſchen Agrar- und Landeskulturgeſetzgebung bereits in den Jahren 1807–1812, und auch die Gemeinheitstheilungs-, reſp. Servitutablöſungsordnung ſchon 1821 erging, dennoch aber bisher nur die Ausführung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen vollſtändig, die der Ablöſung einzelner Reallaſten zumeiſt

Digitized by Google

beende ist, so erklärt sich dies zum großen Theil aus dem Umstande, daß nach der Preußischen Gesetzgebung der Antrag auf Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung je nach Bedürfniß und fortschreitender Einsicht, dem Willen der Betheiligten anheimgestellt bleibt. Die Redaction beabsichtigt in künftige auch die Grundsteuer- und Hypothekenverfassung, welche erstere mit Januar k. J. in's Leben tritt, und welche letztere in der Bearbeitung begriffen ist, soweit sie mit der Landeskulturentwickelung zusammenhängen, in der Zeitschrift zu berücksichtigen. Schließlich wollen wir doch eine vollständige Uebersicht, an diesen Prospect sofort anknüpfend nur noch erwähnen, daß die Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten wie bisher in freien, an keinstimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8—10 Bogen, von denen 3 einen Band bilden, zum Preise von 2 Thlr. für den Band erscheinen wird. Alle Buchhandlungen, in Berlin der Verleger: R. Gaertner (Ameland'sche Sortiments-Buchhandlung), Leipzigerstraße Nr. 133, werden zur Annahme von Bestellungen bereit sein, und soll das 1. Heft des neuen, 16. Bandes noch in diesem Jahre ausgegeben werden. Berlin, im November 1864 Königl. Revisions-Collegium für Landeskultursachen: Lette.

Vorstehendes Programm wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 23. Januar 1865.

Nro. 123. Zur Vermeidung von Unglücksfällen in den Fabrikanstalten unseres Verwaltungsbezirkes, welche durch Wasser- oder Dampfkraft betrieben werden, verordnen wir auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes was folgt: § 1. Alle Arbeiter in gewerblichen Anstalten, welche durch ihre Beschäftigung in die unmittelbare Nähe umgehender Maschinentheile gerathen werden, dürfen während der Arbeit nur solche Kleidung tragen, die den Körper eng umschließt. Insbesondere ist diesen Arbeitern das Tragen von Röcken, Kitteln und losen Schürzen während der Arbeit untersagt. Die Kleidung der weiblichen Arbeiter, welche in unmittelbarer Nähe umgehender Maschinentheile beschäftigt werden, muß ebenfalls anschließen, wenigstens unten mit einem Bande ꝛc. zusammengehalten werden. Nur den Feuerarbeitern an den Stabeisen und Blechwalzen ist der Gebrauch eines Schutzfalles mit leicht zerreißbaren Bändern oder Riemen gestattet. § 2. Uebertretungen dieser Vorschrift sollen sowohl an dem Arbeiter als auch an dem Arbeitsherrn mit einer Geldbuße bis zu 10 Thl. geahndet werden. § 3. Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Verkündigung durch das Amtsblatt in Kraft. Düsseldorf, den 30. Dezember 1864.

Nro. 124. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Elberfeld sind die mit Ablauf des verflossenen Jahres statutenmäßig ausgeschiedenen Mitglieder Moritz Simons, Gustav Wolff, Friedrich Elsaß, P. H. Gerlach sämmtlich in ihrer bisherigen Eigenschaft für den nächsten Wahlturnus wiedergewählt worden. An Stelle des verstorbenen stellvertretenden Mitgliedes Friedrich Untenschriever ist Gustav Korff gewählt. Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten, und bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 9. Januar 1865.

Nro. 125. Bei der jüngst abgehaltenen Ergänzungswahl für das Königl. Gewerbegericht zu Crefeld sind die ausgeschiedenen Mitglieder und resp. Stellvertreter Conrad von Beckrath, Abraham ter Meer, Mathias Strater, Richard von Lemm, August Risler und Heinrich Strucken zu Crefeld als solche für den mit dem 1. d. M. begonnenen Wahlturnus wiedergewählt worden. An Stelle des ausscheidenden Mitgliedes Johann Heinrich Heyn zu Crefeld wurde Robert Casaretto daselbst und an Stelle des stellvertretenden Mitgliedes Carl Huthausen der Meyer Meyer zu Crefeld gewählt. Nach erfolgter Bestätigung der Wahlen bringen wir dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 18. Januar 1865.

Nro. 126. Verkauf der früheren Königl. Gewehrfabrik zu Saarn und der daselbst belegenen Domainen-Grundstücke.

Nachdem auf die in dem öffentlichen Licitationstermine vom 2. und 3. November v. J. abgegebenen Meistgebote auf die von der ehemaligen Abtei zu **Saarn,** Landbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr, Kreis Duisburg herrührenden, später von der Königlichen Gewehrfabrik benutzten Realitäten und die daselbst belegenen Domainen-Grundstücke der definitive Zuschlag nicht ertheilt worden, werden die gedachten Objekte am **Donnerstag den 16. Februar d. J.** und den folgenden Tagen **Morgens 10 Uhr** bei dem Gastwirth Büchloh im „Stockfisch", gegenüber Mülheim a. d. Ruhr vor dem Regierungs-Assessor **Bergmann** und dem interim. Domainen-Rentmeister **Degenhart** abermals in öffentlicher Licitation zum Verkaufe ausgestellt werden. Es kommen zum Verkaufe: A. Die von der Königl. Gewehrfabrik benutzten Grundstücke und Gebäulichkeiten nebst den Domainen-Grundstücken in 19 einzelnen Verkaufsnummern mit Unterabtheilungen, worunter die werthvollen Eichenbestände besonders, und zwar sowohl in einzelnen Loosen als im Ganzen ausgestellt werden, und zwar:

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.									Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile	Nach dem Grundsteuer-Kataster: Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Nach der Neumessung: Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.		
	A. In eingetheilten Verkaufs-Nummern.										
1	a. Gebäude.										
	Fabrikgebäude u. Uhrtr-Anstalt.	C.	182	2	125	60	2	17	10	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Das Gebäude besteht aus einem Hauptbau und 2 Flügeln, hat 25 Werkstätten, 2 Revisions-Lokale, 2 Magazine, 1 Stallung und 6 Dienstwohnungen.	
	Remise und Spritzenhaus.	G	181	—	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt.	
	Magaz.-Gebäude	C.	182	—	—	—	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt, hat 4 Magazinräume, 3 Dienstwohnungen und 1 Bureau-Lokal.	
	Wohngebäude auf dem Fabrikhofe, nördlich von dem Magazingebäude.	C.	182	—	—	—	—	96	50	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Darin befinden sich 5 kleine Bureauzimmer, 1 Kassengewölbe, und 3 Dienstwohnungen.	
	Wohngebäude des Direktors auf dem Fabrikhofe östl. v. Magazingebäude.	C.	182	—	—	—	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Dasselbe enthält etwa 13 zur Wohnung geeignete Räume.	
	Kreuzgang	C.	182	—	—	—	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, enthaltend Magazinräume und eine Dienstwohnung.	
	Ställe	C.	182	—	—	—	—	—	—	Massiv, 8 Fuß hoch, das Dach ist mit rothen Pfannen gedeckt.	
	Das Schmelzhaus	C.	182	—	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, enthält einen Schmelzheerd nebst Feueresse.	
	Die Bewährungsmauer.	C.	182	—	—	—	—	—	—	Massiv, 10 Fuß hoch, enthaltend 30 laufende Ruthen.	Von der Parzelle Flur C Nro. 182 sind 12 Ruthen als Grundfläche der Bierre (auf der Karte mit v bezeichnet) und Bürgerstand. Grundstücke und als solcher vom Verkaufe ausgeschlossen
	Trennungsmauer im Mittelhofe	—	—	—	—	—	—	—	—	Massiv, 5 Fuß hoch, 54 Fuß lang.	
	Die Bewährungsmauer.	—	—	—	—	—	—	—	—	Massiv, 8 Fuß hoch, 30 Fuß lang.	
	2 Pumpen nebst Brunnen.	—	—	—	—	—	—	—	—	auf dem großen Hofe.	
	Das Anschußhaus	C.	185	—	3	10	—	3	10	Massiv, 1 Stock hoch, hat 1¾ Fuß starke Umfassungsmauern und Pfannendach.	Wurde früher zu einer Mühle benutzt.
	b. Grundstücke.										
	Mehrenkamp	B.	279	—	43	—	—	43	—	Ackerland, guter Letteboden, auf einigen Stellen 2 Fuß tief Kies als Untergrund.	
	Saarnerdorf	C.	170	—	86	—	—	86	—	Garten, gegenwärtig Baumweide mit 14 Obstbäumen bestanden.	In Folge Berichtigung des Kaufs des angrenzenden Bades hinzugenommen.

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.

Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile.	Flur	Nach dem Grundsteuer-Kataster: Nro.	Flächen-Inhalt M. □R.	□F.	Nach der Vermessung: Flächen-Inhalt M. □R.	□F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
	desgleichen	C.	172	2 103	40	2 108	40	Garten und Baumhof, mit mehreren tragbaren Obstbäumen. Dazu das darin befindliche massive Gartenhaus, (Nr. XIV des Situationsplans), einstöckig mit Decke und Pfannenbedachung.	Die Hecke, welche an die angrenzende Pfarrbesitzung, resp. Pfarrgarten, mit dem darin befindlichen Heckenrechte als zum Garten gehörig angewiesen.
	Färberswiese	C.	158	46	60	46	60	Wiese in schmalen Streifen.	
	Saarnerdorf	C.	183	107	70	107	70	Garten, dazu das darin befindliche massive Gartenhaus, 1stöckig mit Decke und Pfannenbedachung die bebaute Fläche beträgt 147 □Fuß	Dem zu C. 183 Saarnerdorf gehörigen Garten ist nach dem Katasterauszuge vom 14. Februar 1867 eine Grundsteuer-Reinertrags-Parzelle von 0 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. zugetheilt worden.
	desgleichen	C.	184	3 94	20	3 94	20	Baumhof, besteht gegenwärtig aus 3 abgetheilten Gärten und mehreren Wiesen-Abspliffen mit einzelnen Obstbäumen, 3 aufstehenden Eichenstämme mit 130 Cubikfuß Inhalt und 2½ Klaftern Brennholz.	Dem zu C. 184 Saarnerdorf gehörigen Baumhofe ist durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 11. November 1867 zu einem jährlichen Pachtgelde von 2 Thalern verpachtet. Die Pachtlinie, welche sich auf dieser Parzelle befindet, ist öffentlich.
	desgleichen	C.	186	132	60	132	60	Garten, ist mit einer lebenden Hecke eingefriedigt.	
	desgleichen	C.	188	125	60	125	60	Garten, resp. Parkanlage.	
	Springswiese	C.	212	2 118	20	2 118	20	Wiese, hat eine zum Flößen geeignete Lage.	Dem zu C. 212 Springswiese ist durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 11. November 1867 zu einem jährlichen Pachtgelde von 2 Thalern verpachtet. Die Pachtlinie, welche sich auf dieser Parzelle befindet, ist öffentlich.
	c. Holzung.								
	Eichelskamp	C.	208	1 54	30	1 54	30	Hochwald, enthaltend 81 Eichenstämme mit 2400 Cubikfuß Inhalt, 52 Klafter Scheite-Knüppel-Brennholz, 18 Klafter Reiser-Abfall.	Dem zu C. 187. Der unter dieser Verkaufs-Nummer 1 aufgeführte Complex wird alternativ zuerst ohne das auf den Parzellen C 2.6 und C 2.6 befindende Holz zum Verkauf ausgebeten, nachdem solches zwar in mehreren Loosen eingetheilt, welche vor dem Verkaufstermine noch besehen bekannt gemacht werden sollen, demnächst aufgehauen werden. Sodann wird der ganze Complex mit aufgehauenen Holze zum Verkaufe ausgestellt.
	desgleichen.	C.	209	7 1 70	7	1 70		Hochwald, enthaltend 337 Eichenstämme, mit 14965 Cubikfuß Inhalt, 196 Klafter Scheite- und Knüppel-Brennholz, 70 Klafter Reiser-Abfall, 10 Klft. Hainbuchen-Knüppel-Brennholz, 15 Klafter Reiser-Brennholz.	
	d. Teich.								
	Saarnerdorf	C.	171	— 58	70	— 58	70	Teich.	
	desgleichen.	C.	187	1 127	20	1 127	20	Desgleichen, früherer Mühlenteich, ist gegenwärtig zum Theil als Wiese hergerichtet.	Dem zu C. 201. Der Schuppenplatz ist später erbaut und in der Karte der sämmtlichen Realitäten nicht eingezeichnet, die dazu verwandte Flächenfläche mit 25 Quadr. Ruthen 10 in dem Garten-Parzell Flur C Nr. 201 enthalten, und beträgt demnach die Größe des Gartens nur noch 7 Morgen 76 Quadrat-Ruthen 90 Quadr.-Fuß
				24 147	90	24 135	90		
2	a. Gebäude.								
	Schaftholzschupp.	C.	201	— —	—	— —	—	Massiv, 2 Stock hoch, mit Schiefer gedeckt und mit hausteinernen Thüreinfassungen.	
	b. Grundstücke								
	Saarnerdorf,	C.	201	1 107	60	1 107	60	Garten.	
				1 107	60	1 107	60		

Digitized by Google

Verkaufs-Nr.	Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern: Bezeichnung der Bestandtheile	Nach dem Grundsteuer-Kataster: Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M	□R	□F	Nach der Neumessung: Flächen-Inhalt M	□R	□F	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
3	a. Gebäude. Arbeiterwohnung Nr. 96 auf dem Klosterkamp	C.	205	—	14	50	1	83	10	Von ausgemauertem Fachwerk mit rothen Pfannen gedeckt, besteht nur aus dem Erdgeschoß. Das Gebäude enthält 10 Arbeiterwohnungen von je 1 Stube, Kammer und Bodenraum.	
	b. Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	65	60				Ackerland.	Einschließlich zweier an der nordöstlichen und nordwestlichen Seite belegenen Nachbarwege von im Ganzen 19 Ruthen 60 Fuß. Nach Abzug der bebauten Fläche von 14½ Quadrat-Ruthen enthält das nebenbezeichnete Ackerland noch 1 Morgen 68 Quadrat-Ruthen 20 Quadrat-Fuß.
				1	80	10	1	83	10		
4	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	74	40	1	77	30	Ackerland.	ad 4. Einschließlich eines an der Nordostseite befindlichen Nachbarweges von 9 Ruth.
				1	74	40	1	77	30		
5	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	30	90	1	33	30	Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordostseite befindlichen Nachbarweges von 8 Ruthen.
				1	30	90	1	33	30		
6	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	40	10	1	42	60	Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordostseite befindlichen Nachbarweges von 7 Ruthen 20 Fuß.
7	a. Gebäude Arbeiterwohnung Nr. 6 auf dem Klosterkamp	C.	205	—	4	—	-	67	40	Massiv, 1 Stock hoch, mit rothen Pfannen gedeckt.	
	b. Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	—	62	60				Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordostseite belegenen Nachbarweges von 2 Ruthen.
				—	66	60	—	67	40		
8	Grundstücke auf dem Spiek	G	ex 42	3	153	90	3	153	90	Ackerland.	
				3	153	90	3	153	90		
9	Grundstücke auf dem Spiek	G	ex 42	3	60	70	3	60	70	Ackerland einschließlich eines Stückes Damm von 25 Ruthen.	
				3	60	70	3	60	70		
10	Pulverhaus	C.	208	—	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, mit Dachziegeln gedeckt, 11 Fuß lang und 1 Fuß breit, unterhalb gewölbt mit Pallisaden umzäumt und von 2 Seiten mit einem Erdwall umgeben.	Wird auf den Abbruch verkauft.
				—	—	—	—	—	—		
11	Grundstücke Mehrenkamp	B.	281	—	87	10	—	87	10	Garten, mit einer lebenden Hecke eingefriedigt.	
				—	87	10	—	87	10		

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.

Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile	Gut	Nro.	Nach dem Grundsteuer-Kataster Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Nach der Renovirung Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen
12	Grundstücke Mastkamp daselbst	B.	254	1	59	50	1	59	50	Lache, theils angelandet und mit Schilf bewachsen	
		B.	255	6	50	50	6	50	50		
				7	110	—	7	110	—	Wiese, der Boden ist etwas sandig.	
13	Ackerland i. Mehrenkamp	B.	ex 279	18	78	—	18	78	—	Guter Letteboden.	Das Ackerland im Mehrenkamp wird zuerst in 4 Parzellen und demnächst mit dem Ackerland im untersten Mehrenkamp, nachdem daselbe gleichfalls als Parzelle V. besonders ausgeboten worden sein wird, zusammen als ein Ganz zum Verkaufe ausgestellt. Das Ackerland im untersten Mehrenkamp ist bis zum 11. Nov. 1870 noch ein jährliches Pachtgeld von 74 Thalern verpachtet.
	Ackerland im untersten Mehrenkamp	B.	ex 279	7	71		7	157	—	desgleichen	
				25	149	—	26	55	—		
14	Holländerkamp	B.	235	15	136	90	16	30	—	Ackerland	Wird zuerst in 3 Parz. und demnächst als ein Ganz, zum Verkaufe ausgestellt.
				15	136	90	16	30	—		
15	Ackerland die „Grindswiese“	B.	ex 236							Letteboden	Das Ackerland „der Grind“ genannt, wird mit dem Ackerland „die Grindswiese“ zu 3 Morg. 43 Ruth. 60 Fuß groß, zu welchem noch ein Dreieck von 60 Ruthen aus dem Grundstück „die Kuhweide“ gelegt ist, zusammen und zwar zuerst in 3 Parzellen und demnächst als ein Ganz zum Verkaufe ausgestellt.
	Weide, die sog. „Kuhweide“	B.	ex 237	14	18	—	13	161	60		
	Ackerland der „Grind“	B.	ex 236								
				14	18	—	13	161	60		
16	Ackerland der Reckenkamp	B.	239	18	69	30	18	110	—	Letteboden	Das bis zum 11. Nov. 1870 noch eine Pacht. Pachtgeld von 210 Thalern verpachtete Ackerland, der „Reckenkamp“ wird zuerst in 3 Parz. und demnächst mit den unten zum Verkaufe ausgestellt. Die an der südlichen und westlichen Seite gelegene Hecke gehört zur angrenzenden Kuhweide.
				18	69	30	18	110	—		
17	Ackerst. die „Mendeinsteinerweide“	B.	174	4	108	80	21	161	80	Lehmboden	Die beiden Ackerstücke „die Mendeinsteinerweide“ und „der Mendeinstein“ genannt, werden zusammen und zwar zuerst in 3 Parzellen und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt.
	Ackerst. d. Mendenstein“		166 163 164 165	17	53					Lehmboden	
			169 168	21	161	80	21	161	80		

Digitized by Google

Verkaufs-Nr.	Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern. Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Nach der Neumessung Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen
18	Weide und Lache die sogen. „Kuhweide"	B.	ex 237 238	22	43	60	22	25	—	Letteboden	Die Weide und Lache „die Kuhweide" genannt wird zuerst in 4 Parz. und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt. Die das Grundstück umgebenden Hecken sind als zu demselben gehörig abgepfählt mit Ausnahme der Hecke an der östlichen Seite, welche zu dem benachbarten Grundstücke gehört.
				22	43	60	22	25	—		
19	Wiese, die Färberswiese	C.	158	2	142	30	3	17	50		Nach Ausschluß des unter Verkaufs-Nummer 1 aufgeführten schmalen Streifens. Der an der westlichen Seite befindliche Weg ist öffentlich.
				2	142	30	3	17	50		

B. Die sämmtlichen vorgedachten Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden und Holzbeständen im Ganzen, haltend an Flächeninhalt 169 Morgen 79 Ruthen 80 Fuß. Am ersten Verkaufstage werden nur die Holzbestände zum Verkaufe ausgestellt, am zweiten Tage die sonstigen Verkaufsobjecte nach der vorbezeichneten Ordnung. Erreichen die Meistgebote nicht den in Folge einer neuen Abschätzung der Gebäulichkeiten bedeutend ermäßigten Gesammtbetrag der Aussatzsummen, so werden am dritten Tage die augenblicklich pachtlosen nachfolgenden Grundstücke sowohl einzeln, als auch nachher im Ganzen zur Verpachtung auf die Dauer von sechs Jahren an den Meistbietenden ausgestellt.

Nro.	Katasterbezeichnung. Flur.	Nro.	Name der Flur-Abtheilung.	Kultur-Art.	Klasse.	Flächen-Inhalt. M.	R.	F.	Nro.	Katasterbezeichnung. Flur.	Nro.	Name der Flur-Abtheilung.	Kultur-Art.	Klasse.	Flächen-Inhalt. M.	R.	F.
1	B.	235	Holländerkamp	Ackerland	1	8	—	—									
					2	7	136	90	8	C.	172	Saarnerort	Garten	2	2	103	40
2	„	ex 279	Mehrenkamp	do.	1	6	—	—	9	„	183	do.	do.	2	—	107	70
					2	12	52	80	10	„	186	do.	do.	2	—	132	60
3	C.	205	Klosterkamp	do.	2	5	17	60	11	„	188	do.	do.	2	—	144	50
4	G.	42	Spiek	do.	2	7	34	60	12	„	201	do.	do.	2	1	107	60
5	B.	255	Mastkamp	Wiese	1	6	50	50	13	„	184	do.	Baumhof	1	1	137	20
6	„	281	Auf dem Mohrenkamp	Garten	2	—	87	10						2	1	137	—
									14	„	171	do.	Teich	1		58	70
7	C.	170	Saarnerort	do.	2	—	86	—	15	„	187	do.	do.	1	1	127	20
															65	81	40

16.	B.	236.	Der Grind. Ackerland.	10	9	-
17.	B.	174.	Mendensteinsweide. Ackerland. . .	4	108	80
18.	B.	[illegible]	Mendenstein. Ackerland.	17	60	70
19.	B.	[illegible]	Kuhweide. Weide.	22	102	60
20.	C.	158.	Färberswiese. Wiese.	3	8	90

Die zu einem großen industriellen Etablissement oder zum Sitze einer Genossenschaft besonders geeigneten Gebäulichkeiten liegen, ebenso wie die sie umgebenden Gartenanlagen und Büsche nebst d n

Digitized by Google

Ackerländereien und Wiesen in nächster Nähe der nach Mülheim a. d. Ruhr und Duisburg führende Chaussee und des Ruhrstromes und in Entfernung einer halben Meile von dem Mülheimer Bahnhofe.

Die Karten, die Verkaufs resp. Verpachtungs-Bedingungen und das Verzeichniß der Ausstattungen werden vierzehn Tage vor dem Verkaufstermine auf unserem Domainen-Secretariate sowie auf dem Domainen-Rentamte zu Dinslaken zu Einsicht offen gelegt werden. Wegen Besichtigung der Realitäten wollen die Kauflustigen sich an den Portier Klucken zu Saaren wenden. Düsseldorf, den 9. Januar 1865.

Nro. 127. In Erfurt wird im September d. J. von dem dortigen Gartenbau-Verein eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei und Landwirthschaft, Gartengeräthschaften und dergl. veranstaltet und damit der zweite Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden. Es ist dringend zu wünschen, ja als eine Ehrensache unseres engeren Vaterlandes anzusehen, in welchem die Gärtnerei, mindestens in einzelnen Provinzen, eine so hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht hat, daß die in Erfurt beabsichtigte Ausstellung, welche die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staate sein wird, sich nicht nur der im April 1863 in Mainz stattgefundenen Pflanzen-Ausstellung, mit welcher der erste Congreß deutscher Gärtner und Botaniker verbunden gewesen ist, würdig anschließe, sondern auch den großen Ausstellungen, welche im April v. J. in Brüssel stattgefunden und für April d. J. in Amsterdam angekündigt worden sind, an die Seite treten könne. Se. Majestät der König haben diesem Unternehmen bereits Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als Erster Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran bekundet; außerdem wird dasselbe durch einen erheblichen Kostenbeitrag aus Staatsmitteln unterstützt werden. Die Gärtner, Landwirthe und alle Freunde der Gärtnerei und Landwirthschaft in unserem Verwaltungsbezirke fordern wir demnach zu reger Theilnahme an Congreß und Ausstellung hierdurch auf, indem wir zugleich die von dem Erfurter Gartenbau-Verein für die Betheiligung getroffenen Bestimmungen nachstehend bekannt machen: 1) Die Ausstellung findet in der ersten Hälfte des September 1865 statt. Näheres über die Zeit der Eröffnung, die Lokalität der Ausstellung, die Eintheilung der Zeit u. s. w. bleibt späterer Mittheilung vorbehalten. 2) Die Anmeldung der auszustellenden Gegenstände muß unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses derselben drei Wochen vor der Eröffnung der Ausstellung geschehen. 3) Einlieferungen, bei welchen diese Bedingung aus den Augen gesetzt ist, können an der Preisbewerbung nicht Theil nehmen. 4) Die Einlieferungslisten müssen mit dem Namen des Ausstellers und seines Wohnortes versehen und die auszustellenden Gegenstände ordnungsmäßig aufgebunden und deutlich etiquettirt sein. 5) Die auszustellenden Gegenstände müssen spätestens am Morgen des Tages eintreffen, welcher der Ausstellung vorangeht und Abends an dem für sie bestimmten Platze aufgestellt sein, sei es durch den Aussteller selbst, oder durch eine Mittelsperson, jedenfalls aber nach den Anweisungen der für das Arrangement bestellten Commission. Abgeschnittene Bäumen müssen noch am Eröffnungstage bis Morgens 9 Uhr arrangirt werden. 6) So lange die Preisrichter in Funktion sind, dürfen weder die Aussteller, noch auch andere Personen, mit Ausnahm: der Sectionsführer, in den Ausstellungs-Räumen verweilen. 7) Eingelieferte Gegenstände können während der Dauer der Ausstellung nur mit Zustimmung der Ausstellungs-Commission zurückgezogen werden. 8) Zur Ausübung des Preisrichter-Amtes werden 30 Fachmänner und Sachkundige aus allen Gegenden Deutschlands gewählt, welche nicht wirkliche Mitglieder des Gartenbauvereins sind. Die Concurrenz ist eine allgemeine und unbeschränkte. 9) Der Aussteller hat auf den Einlieferungslisten die Nummer des Preises zu bezeichnen, um welchen er sich zu bewerben die Absicht hat. Um mehr als einen Preis kann eine und dieselbe Collection sich nicht bewerben. 10) Die Ausstellungs-Commission ist befugt, alle, der Ausstellung nicht würdige Gegenstände zurückzuweisen. 11) Das Resultat der Berathungen der Preisrichter wird bei der Eröffnung der Ausstellung in öffentlicher Sitzung bekannt gemacht. Die Ueberreichung der Preise findet am nächsten Tage oder später statt. 12) Während der Dauer der Ausstellung findet eine Verloosung der von den Ausstellern etwa zur Verfügung gestellten resp von dem Vereine angekauften Gegenstände statt, sofern die Erlaubniß der Behörde dazu ertheilt wird. Ein darauf bezüglicher Vermerk möchte schon den Einlieferungslisten beizufügen sein. 13) Die Transportkosten für die Herbeundung der Gegenstände trägt der Gartenbauverein, mit Ausschluß der Garten-Möbel und Gartengeräthschaften. Die unter der Adresse der Commission für Ausstellungs-Angelegenheiten anlangenden Colli's werden auf Kosten des Vereins nach dem Ausstellungslokale geschafft. 14) Für den Schutz und die Pflege der ausgestellten Gegenstände wird von der Ausstellungs-Commission Sorge getragen werden. 15) Am Tage nach dem Schlusse der Ausstellung Abends 6 Uhr hört die Garantie des Vereins für die ausgestellt gewesenen Gegenstände auf. Düsseldorf, den 9. Januar 1865.

Berichtigung. Im Amtsblatt Nr. 5 p. 39 letzte Zeile, und im Amtsblatt Nr. 6 p. 48 letzte Zeile, ist zu lesen: geeigneten Gebäulichkeiten ....

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Bol.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 8. Düsseldorf, Montag den 6. Februar 1865.

Nro. 128. **Erklärungen der Minister im Landtage.**

In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königlichen Staatsministeriums Herr von Bismark und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des inneren Streits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staat etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den inneren Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weist unsere Preußische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt die Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Ebenso wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es," — während die anderen sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunftsmittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigen Ballast im Landtagsschiff abgiebt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhause zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem konservativen Ministerium einem konservativen Abgeordnetenhause zu Liebe gemacht werden, und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein konservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weist — ich wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22. September faßte, (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-Reorganisation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung schlechthin unmöglich war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit gethan hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gültich denselben nur hätte schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht blos deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen

Digitized by Google

verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat."

Während der Minister-Präsident in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der Minister des Innern im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wiederhergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heereseinrichtungen rückgängig zu machen.

Der Minister sprach zwörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete, welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet hatte, der Verhandlung einen Ton des Anstands und der Versöhnlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hauses lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere. In der Sache selbst fuhr der Minister fort, bin ich mit dem Berichterstatter darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmt hätte einwirken können. (Der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die dauernden Heereseinrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die extraordinairen Ausgaben gestellt waren, woraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist). Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone Preis zu geben. Meine Herren, wir selbst sind dadurch ebenso wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger — in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären.

Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen, einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militairfrage! Denken Sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europas zu erhalten. Denken Sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch in's Leben ruft und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgiebt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disciplin, und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: „Ich und Meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen Theil desjenigen Werkes zerstören, welches Preußen groß gemacht hat!" Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch ir end ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den Principien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind, auch nur einen Titel hingeben; — und die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre gewähltes Abgeordnetenhaus. Meine Herren, wenn Sie mir zugeben, daß ich die Lage schildere, wie sie vor Aller Augen liegt, so werden Sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden

Digitized by Google

kann, und darum, denke ich, thun Sie am besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probierstein der Budgetrechtsfrage machen; denn darin liegt der Uebelstand. Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit; aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hingen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhinge.

Meine Herren, geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wenngleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken; denn Sie werden die Regierung bereit finden, soweit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit drei Jahren kämpfen und der, wenn Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird, doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Bethätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich, Hand an's Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 139. **Regulativ**

über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

I. Allgemeiner Grundsatz. §. 1. Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königlichen Forstdienste, so wie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weitergehende Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thaler einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägercorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben. Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualifikation und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre. §. 2: Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§. 6) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Applikation ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

Wahl des Lehrherrn. §. 3. Jeder im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden. Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde. Königl. Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspektions- oder Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

Zweck der Lehrzeit. §. 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§. 9) nachgewiesen werden müssen. Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen; die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an

Digitized by Google

Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, so wie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Corpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

Pflichten des Lehrherrn. §. 5. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Königlichen Forstbeamten. Ueber die Ausbildung und Führung der von Königlichen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster spezielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltende Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direct Anweisung und Aufträge zu ertheilen. Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr dieselben, event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstinspektionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen. Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militairdienst im Jägercorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht des Lehrherrn, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militairdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vornherein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägercorps. Termin der Einstellung. §. 6. Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden. Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweise Militair-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatz-Commissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben. §. 7. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätestens bis zum 1. März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach §. 6 zur Einstellung gelangen kann, das Nationale des Lehrlings nach dem beiliegenden Schema A. an den Kreislandrath, und zwar wenn der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster einzureichen. In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Communal-, Instituten- oder Privatforstdienste steht, der Landrath eine spezielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualifikation steht. — Ist der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter, so ist die desfallsige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben. Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vacat-Anzeige — pünktlich zum 1. April jeden Jahres der Inspektion der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatzkommission veranlaßt. Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatzkommissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspektion erfolgen, und haben die Lehrherren unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen.

Einstellung in den Truppentheil. §. 8. Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde. Der Eintritt in den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach §. 6 trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspektors. Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das in §. 2 vorgeschriebene, nach dem Muster B auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Kommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehrattest welches, sofern der Aussteller ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern

Digitized by Google

er ein Königlicher Oberförster, durch den Forstinspector, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privat Forstbeamter, durch den Kreis-Landrath bestätigt, event. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen ꝛc. Berlin, den 1. Dezember 1864. Der Finanz-Minister: von Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister: von Roon.

Nationale des Jägerlehrlings Carl Schütz, behufs seiner Anmeldung zum Eintritt in das Jägercorps.

Des Jägerlehrlings									Seines Vaters		Der Lehrling hat i. d. Lehre gestanden				Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualifikation des Lehrlings.
		Geburtsort.		Geburts-		Größe.				Wohnort.	bei wem?		während welcher Zeit.		
Zuname.	sämmtliche Vornamen.	Confession.	im Kreise.	Jahr	Tag.	Fuß.	Zoll.	Stand.	im Kreise.	Name des od. der Lehrherrn	Wohnort u. dienstliche Stellung des Lehrherrn.	Dauer d. Lehrzeit, wie sie bei dem Jäger-Bataillon bestimmt ist.	vom	bis	
Schütz.	Carl Friedrich August.	Evang.	Blesdorf.	Torgau.	1845.	18. Nov.	5	4.	Förster im Privat dienst	Hirschberg.	Bomst.	Müller.	Bernstorf, Privatförster auf dem Gute Bernstorf für ca. 1200 Morg. Wald.	1. Juli 1863	1. Aug. 1864	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben.
												Hartung.	Jagdhaus bei Falkenberg. Königl. Förster.	1. Aug. 1864	sept.	Garde oder 4tes.

Aeußerung des Landraths (bei Kommunal- und Privat-Forstbeamten) resp. des Oberförsters oder Forst-Inspektious-Beamten (bei Königlichen Forstbeamten) über Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn.

Lehr-Attest

zur Aufnahme in das Jägercorps für den Jägerlehrling Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18. November 1845, Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg, hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden: vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat. Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen. Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend. Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben. Fleiß befriedigend. Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend. Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mäßig. Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet. Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mäßige Anstelligkeit gezeigt. Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt. Bei den Kulturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen. In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsaamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferdurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt. Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtlich Waldbäume und Sträucher so weit bekannt, daß er sie richtig benennen und deren Saamen unterscheiden kann. Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insekten hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

Weitere Aeußerungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben für einzelne Zweige des forstlichen-Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen außergewöhnliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäß, ohne Rücksicht, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluß ist, mit strenger Unparteilichkeit die Aeußerung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt. Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg im Kreise Torgau am 18. September 1864. L. v. Harttung, Königl. Förster (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.) Bestätigt mit dem Bemerken ꝛc. N. N., Königlicher Oberförster (Kreislandrath.)

Vorstehender Auszug aus dem neuen Regulativ über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dez. 1864 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei noch besonders die pünktlichste Einhaltung

Digitized by Google

der Zeitbestimmungen für den Eintritt in die Lehre (§ 2), so wie für die Anmeldung der Lehrlinge zum Dienst im Jäger-Corps (§. 6 u. 7) dringend empfohlen, da Abweichungen von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen in keinem Falle nachgesehen werden dürfen, und daher Versäumnisse in dieser Beziehung die Zulassung zum Dienst auf Forstversorgung unbedingt ausschließen. Es wird dabei noch bemerkt, daß in der v. Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin das Regulativ zu $7\frac{1}{2}$ Sgr., der Auszug zu 2 Sgr. käuflich zu haben ist. Düsseldorf, den 25. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

Nro. 130. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III §§ 19 bis 27 und Tit. V § 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1861 (einschließlich) bis 18. November 1865 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1841 bis 1864 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:

Für den Berliner Scheffel

	Weizen. Th.	Sgr.	Pf.	Roggen. Th.	Sgr.	Pf.	Gerste. Th.	Sgr.	Pf.	Hafer. Th.	Sgr.	Pf.	Buchweizen. Th.	Sgr.	Pf.	Erbsen. Th.	Sgr.	Pf.	Wintersaamen. großen. Th.	Sgr.	Pf.	kleinen. Th.	Sgr.	Pf.
zu Mülheim am Rhein.	2	26	8	2	6	7	1	19	6	1	1	—	1	25	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zu Essen.	2	27	6	2	5	2	1	23	5	1	—	6	2	1	2	2	24	7	—	—	—	—	—	—
zu Wesel.	2	27	5	2	2	8	1	20	5	1	2	1	1	27	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zu Neuß.	2	22	8	2	3	6	1	20	—	1	—	8	1	25	7	2	23	1	4	3	9	—	—	—
zu Herdecke.	2	28	—	2	6	8	1	24	—	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden letzteren	2	25	4	2	5	1	1	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablösepreise:																								
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5% nach § 26																								
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:																								
I. im Kreise Düsseldorf:																								
1. in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen	a	2	20	2	2	1	7	1	18	6	—	29	9	1	24	6	2	14	9	3	27	7	3	2	10
	b	2	16	2	1	28	6	1	16	1	—	28	3	1	21	9	2	11	—	3	21	8	2	28	2
2. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises	a	2	22	8	2	3	6	1	20	—	1	—	8	1	24	6	2	14	9	3	27	7	3	2	10
	b	2	18	6	2	—	4	1	17	6	—	29	2	1	21	9	2	11	—	3	21	8	2	28	2
II. im Kreise Elberfeld: (in den jetzigen Stadt-Kreisen Elberfeld und Barmen und dem Kreise Mettmann.)																								
1. in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Kronenberg	a	2	18	6	2	—	4	1	17	6	—	29	2	1	22	10	2	14	9	3	27	7	3	2	10
	b	2	14	7	1	27	4	1	15	1	—	27	8	1	20	2	2	11	—	3	21	8	2	28	2
2. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann	a	2	20	2	2	1	7	1	18	6	—	29	9	1	23	11	2	14	9	3	27	7	3	2	10
	b	2	16	2	1	28	6	1	16	1	—	28	3	1	21	3	2	11	—	3	21	8	2	28	2
3. in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen	a	2	25	4	2	5	1	1	22	—	1	1	—	1	23	11	2	14	9	3	27	7	3	2	10
	b	2	21	1	2	1	10	1	19	5	—	29	5	1	21	3	2	11	—	3	21	8	2	28	2

Digitized by Google

		Für den Berliner Scheffel																					
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.			Erbsen.			Winterfaamen. großen.			Winterfaamen. kleinen.		
III. im Kreise Solingen:		Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.
1. in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Merscheid. Solingen, Dorp, Höhscheid und Burscheid	a	2	23	2	2	3	11	1	17	6	—	29	9	1	21	1	2	14	9	3	27	7	3	2	10
	b	2	19	—	2	—	9	1	15	1	—	28	3	1	20	5	2	11	—	3	21	8	2	28	2
2 in den übrigen Bürgermeistereien	a	2	24	11	2	5	3	1	18	6	1	—	5	1	24	3	2	14	9	3	27	7	3	2	10
	b	2	20	8	2	2	—	1	16	1		28	11	1	21	6	2	11	—	3	21	8	2	28	2
IV. im Kreise Lennep:																									
1. in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen	a	2	22	4	2	3	3	1	17	—	—	26	—	1	22	7	2	14	9	3	27	7	3	2	10
	b	2	18	3	2	—	1	1	14	8	—	24	8	1	19	11	2	11	—	3	21	8	2	28	2
2 in den übrigen Bürgermeistereien	a	2	23	7	2	3	4	1	21	4	—	25	11	1	22	7	2	14	9	3	27	7	3	2	10
	b	2	19	5	2	—	2	1	18	9	—	24	7	1	19	11	2	11	—	3	21	8	2	28	2
V. im Kreise Duisburg: (in den jetzigen Kreisen Duisburg und Essen)																									
1. in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim a. d. Ruhr	a	2	27	6	2	5	2	1	25	5	1	1	6	2	1	2	2	24	7	—	—	—	—	—	—
	b	2	23	1	2	1	11	1	22	8	—	29	11	1	28	1	2	20	4	—	—	—	—	—	—
2. in den übrigen Theilen	a	2	25	8	2	1	1	1	18	11	1		10	1	26	1	2	22	6	—	—	—	—	—	—
	b	2	21	5	1	28	—	1	16	6	—	29	3	1	23	3	2	18	4	—	—	—	—	—	—
VI. im Kreise Rees:	a	2	27	5	2	2	8	1	20	5	1	2	1	1	27	10	2	17	—	—	—	—	—	—	—
	b	2	23	1	1	29	6	1	17	11	1	—	6	1	24	11	2	13	2	—	—	—	—	—	—

II. Im Jahre 1864 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf den für den Regierungsbezirk Düsseldorf preisregulirenden Märkten, nämlich:

Auf dem Markte	Fruchtart.	Für 200 Zollpfd Marktmaß nach dem Durchschnitt Gewichte des Vollstandes			Für den Berliner Scheffel.			Auf dem Markte	Fruchtart.	Für den Berliner Scheffel.		
		Th.	S.	P.	Th.	S.	P.			Th.	S.	P.
1. zu Mülheim am Rhein	Weizen	5	24	6	82,05	2	11	7	3. zu Essen	Hafer	1	3	—
	Roggen	4	17	—	80,20	1	24	11		Buchweizen	1	26	8
	Gerste	nicht zu Markte gekommen.								Erbsen	2	25	—
	Hafer	3	25	—	48,75	—	27	11	4 zu Weisel	Weizen	2	16	1
	Buchweizen	4	15	—	73,75	1	19	9		Roggen	1	22	4
2. zu Neuß	Weizen	5	12	5	86,33	2	10	1		Gerste	1	16	—
	Roggen	4	8	6	80,25	1	21	9		Hafer	1	—	11
	Gerste	4	6	11	65,48	1	11	9		Buchweizen	2	25	2
	Hafer	3	27	10	49,28	—	29	4	5. zu Herdecke	Weizen	2	19	2
	Buchweizen	4	15	5	74,48	1	20	8		Roggen	1	26	2
	Erbsen	nicht zu Markte gewesen.				—	—			Gerste	1	21	8
	Wintersamen					—	—			Hafer		28	10
3. zu Essen	Weizen					2	16		6. zu Herdecke u. Neuß (Durchschnitt aus d. Preis beid. Märkte)	Weizen	2	14	8
	Roggen					1	24	4		Roggen	1	24	—
	Gerste					1	21	4		Gerste	1	16	8

Digitized by Google

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1864 der nach Maaßgabe der §§ 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

	Thl.	Sgr.	Pf.
1. im Kreise Düsseldorf nach dem Martini Preise zu Neuß			
a in den Bürgermeistereien Ekamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen nach Abzug von 3 Prozent	1	20	2
b. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises, ohne Zu- und Rückschlag	1	21	9
2. im Kreise Elberfeld (in den Stadt-Kreisen Elberfeld und Barmen und dem Kreise Mettmann) nach dem Martinipreise zu Neuß			
a in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Kronenberg, nach Abzug von 5 Prozent	1	19	2
b. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann nach Abzug von 3 Prozent	1	20	2
c in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen, nach dem Durchschnitte der Martinipreise von Herdecke und Neuß	1	24	—
3. im Kreise Solingen nach dem Martinipreise zu Mülheim am Rhein			
a, in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Merscheid, Solingen, Dorp, Höhescheid und Burscheid, nach Abzug von 4 Prozent	1	22	9
b. in den übrigen Bürgermeistereien, nach Abzug von 2 Prozent	1	23	10
4. im Kreise Lennep			
a in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen, nach dem Martinipreise zu Mülheim am Rhein, jedoch nach Abzug von 5 Prozent	1	22	2
b. in den übrigen Bürgermeistereien, nach dem Martinipreise zu Herdecke, jedoch nach Abzug von 5 Prozent	1	23	4
5. im Kreise Duisburg (in den jetzigen Kreisen Duisburg und Essen)			
a. in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim an der Ruhr, nach dem Martinipreise zu Essen, ohne Zu- und Rückschlag	1	24	4
b in den übrigen Theilen des Kreises, nach dem Martinipreise zu Wesel, jedoch nach Abzug von 2½ Pro ent	1	21	—
6. im Kreise Rees, nach dem Martinipreise zu Wesel, ohne Zu- und Rückschlag	1	22	4

Münster, den 12. Januar 1865. Königliche General-Commission: Jonas.

Nro. 131. Im Auftrage der Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu Düsseldorf wird der Unterzeichnete am Mittwoch den 22. Februar d. J. Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Wirthes Wilhelm Dahlhaus zu Blombacherbach die bisher an den Kaspar Gottlieb Kotten zu Ronsdorf verpachtet gewesene und durch den am 21. v. Mts. erfolgten Tod desselben pachtlos gewordene Domaniale Fischerei-Gerechtsame in dem Merscheider-Bach, auch Flumen-Bach genannt (Pos. 39 des Domainen-Verwaltungs-Etats pro $18^{66}/_{67}$ auf alternative 6 und 12 feste Jahre öffentlich zur Neuverpachtung ausstellen, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die Verpachtungsbedingungen können in dem Büreau des Unterzeichneten eingesehen werden. Ronsdorf, den 27. Januar 1865. Der Steuer-Empfänger: Woothke.

Personal-Chronik.

Nro. 132. Dem Schornsteinfeger Adolph Schmidt zu Radevormwald ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 133. Die 2. Lehrerin an der Mädchenschule zum hl. Johann zu Essen Elisabeth Hecking ist definitiv ernannt worden.

Nro. 134. Der an der kath. Elementarschule zu Angermund seither provisorisch angestellte Lehrer Herm. Jos. Hoffstaedter ist definitiv ernannt worden.

Nro. 135. Der an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Bockum seither provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Mengs ist definitiv ernannt worden.

Nro. 136. Dem Maurermeister Heinrich Wittinghofer zu Lanten ist nach bestandener Prüfung des Qualifikationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9. Düsseldorf, Samstag den 11. Februar 1865.

N o. 137. Von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz.

Seit dem Jahre 1861 ist in Preußen kein Gesetz über das Budget, das heißt über die Einnahmen und Ausgaben des Staats zwischen der Regierung und dem Landtage mehr zu Stande gekommen, und die Regierung des Königs war deshalb genöthigt, den Staatshaushalt selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu führen.

Dieses sogenannte „budgetlose" Regiment hat nun freilich, wie der blühende Zustand unserer Finanzen und der überraschend glückliche Aufschwung in allen gewerblichen Verhältnissen zeigt, dem Lande keinen wirklichen Schaden gebracht, weil die Regierung nach alter preußischer Weise die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des Volkes in allen Theilen der Verwaltung beobachtete; aber nichts destoweniger wünscht die Regierung selbst ebenso sehnlich wie alle Patrioten, daß es gelingen möge, auf den verfassungsmäßig geordneten Weg der Staatshaushalts-Angelegenheiten zurückzukehren.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn bei allen Betheiligten das aufrichtige Streben herrscht, sich über wirklich ausführbare Beschlüsse zu verständigen, — nicht aber wenn man für eine der Gewalten, z. B. für das Abgeordnetenhaus, ein alleiniges Recht zur gesetzlichen Festsetzung der Ausgaben in Anspruch nimmt.

Solch ein alleiniges Recht besteht nach der Verfassung nicht.

Die Verfassung fordert und setzt voraus, daß der Staatshaushalt für jedes Jahr vorher auf dem Wege der Gesetzgebung, das heißt durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags zu Stande komme.

Artikel 99 der Verfassung bestimmt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Artikel 62 der Verfassung aber sagt, auf welche Weise ein Gesetz zu Stande kommt:

„Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

Aus diesen beiden Artikeln geht Folgendes klar hervor:

Eine Verpflichtung fällt der Regierung allein zu: dieselbe hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus veranschlagt, — sowie daß dieser Anschlag den beiden Häusern des Landtags zur Berathung vorgelegt werde. (Zu diesem Behufe ist auch in der Verfassung bestimmt, daß der Landtag regelmäßig in dem Zeitraum vom Anfange November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januars einberufen werde.)

Nur jene Veranschlagung und die Berathung mit dem Landtage kann die Regierung an ihrem Theil jeder Zeit sicher durchführen; dies allein darf daher unbedingt von ihr gefordert werden. Diese Pflicht hat die Regierung auch niemals in Abrede gestellt oder verabsäumt. Das Weitere aber, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes liegt nicht in der Hand der Regierung allein, kann daher auch nicht von ihr allein gefordert werden: das hängt vielmehr von der Uebereinstimmung der drei betheiligten Gewalten der Regierung und beider Häuser des Landtags ab. Diese Uebereinstimmung kann weder die Regierung zu Gunsten ihrer Auffassung erzwingen, noch hat eines der beiden Häuser ein Recht oder die Macht dazu die Zustimmung zu seiner Auffassung zu verlangen. Andererseits legt die Verfassung weder der Regierung, noch einem der beiden Häuser die Pflicht auf, seine Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Landes unbedingt erfordert, daran zu geben, um die Uebereinstimmung über das Staatshaushaltsgesetz herbeizuführen.

Digitized by Google

So sagt denn die Verfassung allerdings: „der Staatshaushalt wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt," — aber sie sagt nicht, wie dies unter allen Umständen erreicht werden kann und soll.

Die Verfassung setzt eben voraus, daß auf allen Seiten die aufrichtige und volle Bereitwilligkeit zu einem wirklichen gemeinsamen Wirken und zur Verständigung vorhanden sei, daß daher keine der drei Gewalten nur ihr verfassungsmäßiges Recht allein zur Geltung bringen wolle, sondern daß jede von ihnen bei ihren Entschließungen ihren Sinn zugleich auf das Recht und die Pflicht der anderen und auf die Möglichkeit des Einvernehmens mit denselben richte.

Wenn daher einer der drei Betheiligten einen Beschluß faßt, dessen wirkliche Ausführung die anderen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes im voraus als völlig unmöglich und deshalb unzulässig erklärt haben, so kann eine Verständigung und mithin ein Gesetz über den Staatshaushalt nicht erreicht werden.

So ist es leider im Jahre 1862 gekommen, als das Abgeordnetenhaus den Beschluß faßte, die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in den Jahren 1860 und 1861 vorläufig und unter Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Feststellung schon bewilligt waren, mit einem Male — und noch dazu am 23. September, also zu einer Zeit, wo die Ausgaben für drei Viertel-Jahre schon geleistet waren, ohne Weiteres zu verweigern und zu streichen.

Nach diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses war ein Zustandekommen des Staatshaushaltsgesetzes für 1862 rein unmöglich geworden.

Vergeblich hatte deshalb der liberale Abgeordnete von Vincke vor einem solchen Beschlusse gewarnt, indem er sagte: die beabsichtigte Streichung der Ausgaben für 1862 habe gar keinen Sinn, da die Ausgaben größtentheils schon gemacht wären. Man werde mit dem Beschlusse weder für das Haus, noch für das Land etwas erreichen, denn sollte derselbe wirklich ausgeführt werden, so müßten die neuen Heereseinrichtungen ganz und gar wieder aufgegeben und das Land dadurch wehrlos, das heißt „ehrlos" gemacht werden.

Auch der Abgeordnete Twesten, der sich sonst selbst zur Fortschrittspartei hält, mahnte seine Genossen von dem gefährlichen Beschlusse ab. Er sagte: man beschließe damit etwas, was man gar nicht ausgeführt wissen wolle, man rufe im Lande schwere Täuschungen hervor, die dem Ansehen des Hauses nur schaden könnten, oder man werde weiter und weiter zu Schritten getrieben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machten.

Die Fortschrittspartei aber ließ sich nicht warnen: sie faßte den verhängnißvollen Beschluß, dessen wirkliche Ausführung sie selbst weder wollte, noch für möglich hielt, und machte es damit der Regierung unmöglich, den Staatshaushalts-Etat in solcher Verkürzung und Verstümmelung anzunehmen.

So entstand der sogenannte budgetlose Zustand im Jahre 1862.

Indem aber die Fortschrittspartei dann weiter der Regierung einen Vorwurf daraus machte, daß dieselbe wider die Verfassung ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt regiere, während doch die Regierung nicht anders handeln konnte und durfte, wurde das Haus, wie jener Abgeordnete vorhergesagt hatte, von Schritt zu Schritt zu schwererem Bruch getrieben.

Noch dauern die Folgen jenes Beschlusses fort: der König und seine Minister aber haben von Neuem den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Gegensatz endlich seine Ausgleichung und Beseitigung finde.

Soll dies erreicht werden, soll endlich ein ordnungsmäßiger Staatshaushalt durch das Gesetz wieder hergestellt werden, so muß vor allen das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten, den im Jahre 1862 begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Das Gedeihen und die Entwickelung unserer Verfassung hängt in diesem Punkte wie in allen sonstigen Beziehungen von der strengen Gewissenhaftigkeit und dem redlichen Willen aller Betheiligten zur gemeinsamen Verständigung ab. Möchte das Abgeordnetenhaus das aufrichtige Entgegenkommen der Krone erwiedern!

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 138. Das zu Berlin am 23. Januar 1865 ausgegebene 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5998. Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Berrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz, und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt. Nr. 5999. Allerhöchster Erlaß vom 19.

Digitized by Google

Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur Nassauischen Landesgrenze. Nr. 6000. Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Anderath und Uelmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße. Nr. 6001. Statut des Sommerbeichverbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28. Dezember 1864. Nr. 6002. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Glasversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Münster errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 139. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.	Lit. E. à 200 Thlr.	Lit. F. à 100 Thlr.				Lit. G. à 50 Thlr.	Lit. H. à 25 Thlr.
Nr. 23 729	Nr. 445	Nr. 7,513	Nr. 65 870	Nr. 123,827	Nr. 176,000	Nr. 6 158	Nr. 73
„ 23,775	„ 3,350	„ 14,443	„ 74 458	„ 129.759	„ 176.511	„ 8,255	„ 23,074
	„ 3,377	„ 14.838	„ 81,325	„ 148 542	„ 176,514	„ 14,853	„ 26,669
	„ 4.428	„ 15 314	„ 82,790	„ 151.116	„ 190,627		„ 47,994
	„ 14,577	„ 15,317	„ 95.796	„ 152 119	„ 191,677		
		„ 27 428	„ 101 001	„ 158 661	„ 215 742		
		„ 38 268	„ 102.838	„ 171 929	„ 222,989		
		„ 38,561	„ 120 491	„ 172,357			

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.	III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.		IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.	V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.	VI. Privritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Lit. D. à 50 Thlr.	Lit. B. à 500 Thlr.	Lit. D à 100 T.	Lit. A. à 1000 Thlr.	Lit. B. à 500 Thlr.	Ser. II. Nr. 13,931 über 62½ Thlr.
Nr. 12 379.	Nr. 6,415	Nr. 3,822	Nr. 1,695	Nr. 6,634	
		„ 4,382			
		„ 18,821			

Berlin, den 16. Januar 1865. Kontrolle der Staatspapiere: Dehnicke. Erbrich. Kerstan

Nro. 140. Nachdem gegenwärtig das ländliche Communalwesen in der Rheinprovinz regulirt ist bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 12 Dezember v. Js. in Gemäßheit des in den Artikeln IX und XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetzsammlung Seite 103) gemachten Vorbehaltes für die Rheinprovinz, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

§ 1. Behufs der Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden und deren Stellvertreter wird jeder der fünf Regierungsbezirke nach Maaßgabe des anliegenden Verzeichnisses in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als derselbe nach Artikel IX der Verordnung vom 13. Juli 1827 Abgeordnete zu wählen hat.

§ 2. In jedem dieser Wahlbezirke wird künftighin je ein Abgeordneter und ein Stellvertreter für denselben gewählt

§ 3. Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden von den Bürgermeisterei-Versammlungen aus ihrer Mitte gewählt. Die aus solchen Städten, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten sind, gewählten Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlungen, sowie die zu letzteren gehörenden Rittergutsbesitzer dürfen weder an dieser Wahl Theil nehmen, noch sind sie wählbar.

§ 4. Die Bürgermeisterei-Versammlung wählt in Bürgermeistereien von weniger als 2,000 Seelen

Digitized by Google

dern, in Bürgermeistereien größeren Umfangs aber auf jede 2,000 Seelen einen Wähler; die Wähler aus dem ganzen Wahlbezirke treten zur Wahl des Abgeordneten und des Stellvertreters zusammen.

§ 5. Die auf Grund dieser Verordnung (§ 1) gebildeten Wahlbezirke jedes Regierungsbezirks gelangen in der Reihenfolge zur Abhaltung der nächsten Erneuerungs- oder Ergänzungswahlen, in welcher sie in dem dieser Verordnung beiliegenden Verzeichniß (§ 1) aufgeführt sind.

§ 6. Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 2. Januar 1865. gez. Wilhelm. gez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Verzeichniß

der Wahlbezirke für die Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk.	2. Wahlbezirk Nro.	3. Kreise.
A Coblenz	1	Coblenz St. Goar.
	2	Cochem Mayen
	3	Adenau Ahrweiler Zell
	4	Altenkirchen Wetzlar
	5	Creuznach Simmern
	6	Neuwied
B. Cöln.	1	Bonn Euskirchen Rheinbach
	2	Mülheim Gummersbach Wipperfürth
	3	Landkreis Cöln Bergheim
	4	Siegburg Waldbroel
C. Düsseldorf	1	Duisburg Essen
	2	Düsseldorf Solingen Mettmann Lennep
	3	Rees Cleve
	4	Geldern Kempen
C. Düsseldorf	5	Mörs Crefeld
	6	Gladbach Neuß Grevenbroich
D Trier	1	Saarbrücken Ottweiler St. Wendel
	2	Landkreis Trier Stadtkreis Trier (Vororte und Landgemeinden.)
	3	Saarburg Merzig Saarlouis
	4	Bernkastel Wittlich
	5	Daun Prüm Bitburg
E. Aachen	1	Jülich Düren
	2	Landkreis Aachen Geilenkirchen
	3	Heinsberg Erkelenz
	4	Eupen Malmedy Schleiden Montjoie

Für richtige Abschrift:
(L. S.) Maetzke, Kanzleirath.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 141 Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Carl Hermann zum Pfarradjuncten an der

evangelischen Gemeinde Unterbarmen ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 20. Januar 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 112. Das dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin unter dem 15. August 1864 ertheilte Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Mastlichbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben. Dagegen ist demselben unter dem 16. Januar 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Horizontal-Bewegung für Meßinstrumente, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 25. Januar 1865.

Nro. 113. Das dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Wilhelmineuhütte bei Myslowitz unter dem 10. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 28. Januar 1865.

Nro. 114. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer neuen kath. Kirche zu Oberlahr im Kreise Altenkirchen eine kath. Hauscollecte in der Provinz bewilligt und gestattet, daß diese Collecte in den nachfolgend bezeichneten Städten unseres Bezirks durch Deputirte der Gemeinde, in den übrigen Ortschaften aber in gewöhnlicher Weise innerhalb der Frist bis zum 1. Juli d. J. abgehalten werde. In den Städten Barmen, Burg, Crefeld, Dahlen, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, M.-Gladbach, Grevenbroich, Kaiserswerth, Keltwig, Kronenberg, Langenberg, Lennep, Mettmann, Mühlheim a. d. Ruhr, Neuß, Rade vorm Walde, Ratingen, Rheydt, Solingen, Steele, Uerdingen, Velbert, Werden, Zons, Cleve, Rees, Duisburg, Kempen, Geldern, Emmerich, Wesel, Isselburg, Krauenburg, Calkar, Xanten, Büderich, Rheinberg, Orsoy, Mörs, Kevelaer, Anrhort, Gerresheim, Düsten, Gladbach a. d. Niers, Viersen, Wevelinghofen, Wickrath, wird die Collecte durch die Deputirten Johann Joseph Michels aus Rösrath, Joseph Braun aus Oberlahr, Anton Becker aus Oberlahr, Mathias Schmidt aus Oberlahr, Peter Reisenstein aus Burglahr, Anton Wirtgen aus Burglahr, abgehalten werden. In den übrigen Ortschaften haben die Ortsbehörden die Collecte in gewöhnlicher Weise bis zum 1. Juli d. J. abhalten zu lassen und die Beträge an die Steuerkassen abzuliefern. Von den Herren Landräthen sind auch die Ertragsnachweisen bis zum 1. August c. vorzulegen. Düsseldorf, den 16. Januar 1865.

Nro. 115. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Reskript vom 10. d. M., der Synagogen-Gemeinde Bornheim, behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge, die Abhaltung einer Hauscollecte bei den israelitischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz durch Deputirte der Gemeinde bis zum 1. Juli c. bewilligt. Mit Bezug auf die Circular-Verfügung des Kgl. Ministerii des Innern vom 3. October 1829 I. 1452 (von Kamptz Annalen. Band 13. Jahrgang 1829, pag. 902) bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 16. Januar 1865

Nro. 116. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat Behufs Aufbringung der Kosten für den Kapellenbau zu Daubach, nachdem zu diesem Zwecke eine evang. Kirchencollecte bereits abgehalten worden, in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke auch eine evang. Hauscollecte bewilligt und gestattet, daß diese Collecte durch Deputirte der Gemeinde innerhalb der Frist vom 1. März bis Ende Mai 1865 abgehalten werde. Mit Abhaltung der Collecte sind beauftragt: Johann Stallmann, Gemeinde- und Kirchen-Vorsteher, Jakob Bohn, Johann Schaus, Conrad Schaus, Philipp Bauer, Ackerleute, und Wilhelm Schanzenbach, Schmiedemeister, alle wohnhaft zu Daubach. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten, dieselben sich übrigens nach den bestehenden Collecten-Bestimmungen genau zu achten haben. Düsseldorf, den 25. Januar 1865.

Nro. 117. Der Termin für die Abhaltung der Kirchen-Collecte zum Besten der evang. Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg ist für das laufende Jahr auf den 5. Sonntag nach Epiph. den 5. Februar l. J. anberaumt, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. April 1863 (Amtsblatt Nr. 23) zur öffentlichen Kenntniß bringen. Wie früher nehmen die Herren Steuer-Empfänger unseres Bezirks die Erträge in Empfang und haben die Herren Landräthe uns die Ertrags-Nachweisen bis Mitte März c. einzureichen. Düsseldorf, den 26. Januar 1865.

Nro. 118. Der Königl. Oberpräsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer kath. Kirche zu Jüchenheim im Kreise Düren eine Hauscollecte bei den kath. Einwohnern der Rheinprovinz bis zum 1. Juli l. J. bewilligt und die Abhaltung durch Deputirte der Gemeinde genehmigt. Wir bringen dies unter Namhaftmachung der Collectanten: 1) Johann Offermann, Seidenweber, 2) Peter Offermann, Seidenweber, 3) Caspar Offermann, Ackrer, 4) Heinrich Schmitz, ohne besonderes Geschäft, sämmtlich aus Lützenkirchen und 5) Theodor Schieter, Bäcker aus Ickerath, zur öffentlichen Kenntniß. Die Collectanten, welche

Digitized by Google

der gesammelten Gelder zur directen Ablieferung an sich behalten, dahin sich nach den über das Collectiren bestehenden Bestimmungen genau zu achten. Düsseldorf, den 24. Januar 1865.

No. 149. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat, nachdem zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer evang. Kirche zu Wipperfürth eine Kirchencollecte bewilligt worden, zu diesem Zwecke auch eine evang. Hauscollecte in der Provinz bewilligt und gestattet, daß diese Hauscollecte durch Deputirte der Gemeinde innerhalb der Frist bis zum 1. August d. J. abgehalten werde. Mit der Abhaltung der Collecte in unserm Verwaltungsbezirke sind beauftragt: Pfarrer Hengstenberg zu Clawipper, Oeconom Louis Spiritus zu Niedergaul, Wilhelm Watson zu Wipperfürth, Ferdinand Wilms zu Wipperfürth, Heinrich Riebau zu Wipperfürth, Wilhelm Büscher zu Holte, Carl Kriegskorte zu Wipperhof. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten die Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 27. Januar 1865.

No. 150. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Reskript vom 24. d. Mts. die Abhaltung von zwei weiteren Viehmärkten am ersten Montage in dem Monate April, und am ersten Montage in dem Monate August jeden Jahres in der Gemeinde Meiderich wiederruflich gestattet, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 28. Januar 1865.

No. 151. Zur Unterstützung der durch den Brand zu Manderscheid Verunglückten hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz eine allgemeine Hauscollecte in der Provinz bewilligt und gestattet, daß diese Collecte innerhalb der Frist bis zum 1. August d. J. durch Deputirte abgehalten werde. Mit der Abhaltung sind beauftragt: Joseph Pantenburg, Kaufmann, Hugo Zimmermann, Notar, Mathias Simon, Gerber, Mathias Engel, Handelsmann, Peter Pantenburg, Wirth, Joseph von Recklinghausen, Commissionair, Franz Hammant, Ackerer, Friedrich Simon, Lehrer, alle aus Manderscheid. Die Brandverunglückten haben mit Rücksicht darauf, daß es sehr schwierig und nicht leicht ausführbar sei, die ihnen bewilligte allgemeine Hauscollecte in der ganzen Provinz — in den Städten und auf dem Lande — durch Deputirte abhalten zu lassen, den Wunsch ausgesprochen, daß diese Collecte in den sämmtlichen Landgemeinden in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden, dagegen in den Städten und Kreisorten durch die vorbezeichneten Deputirten abgehalten werden möge. Da der Stattgebung dieses Antrages kein Hinderniß entgegensteht, und da es von wesentlicher Bedeutung ist, daß diese Collecte so rasch wie möglich abgehalten werde, damit den Verunglückten, welche meistens obdachlos und von allen Subsistenz-Mitteln entblößt sind, die so sehr benöthigten Unterstützungen baldigst zu Theil werden können, so beauftragen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks, an denjenigen Orten, wo Deputirte nicht erscheinen werden, die Collecte in gewöhnlicher Weise abhalten zu lassen und die Gaben an die betr. Steuerkassen abzuliefern. Nach Beendigung der Collecte haben uns die Herren Landräthe die Ertrags-Nachweisen einzusenden. Düsseldorf, den 21. Januar 1865.

No. 152. Da in neuerer Zeit wiederum mehrfache Fälle der Hundswuth vorgekommen sind und unsere Amtsblatts-Verordnung vom 17. Januar 1863 wiederholt zu Umgehungen der darin gegebenen Vorschriften Anlaß gegeben hat, so verordnen wir unter Aufhebung derselben, auf Grund des § 11 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850, für den ganzen Umfang unseres Bezirkes wie folgt:

1. Auf den öffentlichen Wegen und Straßen müssen die Hunde an der Leine geführt werden oder mit einem, durch die Ortspolizeibehörde des Eigenthümers gestempelten Maulkorbe versehen sein, welcher aus Blech oder Eisenstab gefertigt und so eingerichtet ist, daß er dem Hunde das freie Athmen und Abkühlen der Zunge gestattet, das Beißen aber verhindert.

2. Ausnahmen finden nur statt hinsichtlich der Jagd- cf. 12 Nov. 53 und Hirtenhunde, während sie zur Jagd oder zum Hüten des Viehes benutzt werden.

3. Kontraventionen gegen diese Verordnung, welche mit dem 1. Februar d. J. in Kraft tritt, unterliegen einer Strafe von Einem bis zu fünf Thalern und sind die Behörden angewiesen, herrenlos umherlaufende Hunde, als der Wuth verdächtig, tödten zu lassen.

4. Unsere Verordnung vom 30. December 1854 (Amtsblatt St. 2), betr. die Modalitäten unter denen das Anspannen der Hunde gestattet ist, bleibt in Kraft. (Düsseldorf, den 24. Januar 1865.

No. 153. Auf Grund des Ober-Präsidial-Reskripts vom 2. d. Mts. ist vom 1. d. Mts. ab die Controll-Hebestelle zu Millingen auf der Münster-Emmericher Bezirksstraße aufgehoben, dagegen auf der Neu-Isselburger Bezirksstraße zwischen Rees und Empel eine neue Hebestelle errichtet und letztere sowie der Hebestelle zwischen Empel und Isselburg, welche beide als Controll-Hebestellen fungiren, die Hebegefugniß von je einer Meile beigelegt worden. Düsseldorf, den 23. Januar 1865.

No. 154. Die mit dem Schluß des vorigen Jahres aus dem Collegium des Königl. Gewerbegerichts zu Remscheid ausgeschiedenen Mitglieder Albert Löcker und Leopold Ribbahn zu Remscheid und Peter

Digitized by Google

Lindbach zu Büttringhausen sind als solche für den nächsten Wahlturnus wiedergewählt worden. Wir haben die Wahlen bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 17. Januar 1865.

Nro. 155. Die Qualifikations-Prüfung für katholische Schulamts-Aspiranten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten haben, wird im laufenden Jahre ausnahmsweise am 31. März und 1. April im Seminar zu Kempen abgehalten werden. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum 1. März durch Vermittelung des betreffenden Schulvorstehers, resp. der Schul-Commission bei uns einzureichen. Beizufügen sind den Anmeldungen: 1) ein den Bildungsgang darstellenden Lebenslauf; 2) ein Geburts- oder Taufzeugniß; 3) ein von dem Kreis-Physicus ausgestelltes Gesundheits-Attest; 4) ein Zeugniß über erfolgte Impfung; 5) ein Zeugniß des oder der Lehrer über den genossenen Unterricht, resp. über die bisherige Wirksamkeit in der Schule; 6) ein Sittenzeugniß des Pfarrers; 7) ein solches der Ortsbehörde. Düsseldorf, den 24. Januar 1865.

Nro. 156. Durch die wasserfreie Ausführung des Bahnhofes der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zwischen Grüthausen und der Sieg ist insofern eine Abänderung des bisherigen Katasters der Deichschau Salmorth erforderlich geworden als die wasserfreie zu dem gedachten Bahnhofe gehörenden Grundstücke in Zukunft zu den Deichlasten nicht ferner herangezogen werden sollen. Wegen dieser Modification des bezeichneten Deichlatasters soll daselbe in der Zeit vom 29. Januar bis zum 25. Februar d. Js. auf dem Bürgermeisteramte Grieth hausen offen gelegt werden und ist der Bürgermeister Gayvott zu unserm Commissar für die Auflegung, Aufnahme etwaiger Reklamationen gegen das Salmorther Deichkataster ernannt worden. Die Beamten der Deichschau Salmorth werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach Ablauf der obigen Präklusivfrist eingehende Reklamation nicht Berücksichtigung finden können. Düsseldorf, den 14. Januar 1865.

Nro. 157. Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel ꝛc. zu Berlin, vom 13. d. Mts. IV. 257 ist bestimmt worden, daß die hinter pos. 153 des allgemeinen Gebührentarifs für die Eichungsbehörden vom 29. Juli 1862 festgesetzte Eichungs-Gebühr für Gasmesser von mehr als 10 Kubikfuß Inhalt nicht ferner für jeden Kubikfuß über 10 Kubikfuß mit 7½ resp. 5¾ Sgr., vielmehr fortan nach einer mit der Zunahme des Inhalts fallenden Scale, und zwar: mit 5 resp. 2¼ Sgr. für den 11. bis 20. mit 4 resp. 2 Sgr. für den 21. bis 30., mit 3 resp. 1½ Sgr. für den 31. bis 45., mit 2½ resp. 1¼ für den 46. bis 60., und mit 2 resp. 1 Sgr. für den 61. und jeden folgenden Kubikfuß erhoben werden soll. Wir bringen dieses im Anschlusse an die unter dem 15. September 1862 durch unser Amtsblatt pro 1862 Seite 433 ff. veröffentlichten Gebührentarife hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Düsseldorf, den 21. Januar 1865.

Nro. 158. Zufolge eines Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß die neu anzuordnenden resp. neu approbirten Medizinal-Personen zur sofortigen Meldung unter Einreichung ihrer Approbation bei dem betreffenden Königlichen Kreis-Physicus verpflichtet sind, die noch nicht Vereideten haben vorher ihre Vereidigung bei uns nachzusuchen. Düsseldorf, den 20. Januar 1865.

Nro. 159. Der Forstversorgungsberechtigte Corpsjäger Peter Joseph Budde zu Straberg in der Oberförsterei Gerresheim ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Forstaufseherstelle zu Knechtsteden vom 1. d. Mts. ab übertragen worden. Düsseldorf, den 25. Januar 1865.

Nro. 160. Der Forstversorgungsberechtigte Corpsjäger Franz Brüning zu Thiergarten bei Cleve ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die zweite Forstaufseherstelle im Königlichen Thiergarten zu Cleve vom 1. Januar d. J. ab übertragen worden. Düsseldorf, den 25. Januar 1865.

Nro. 161. Der Forstversorgungsberechtigte Corpsjäger Johann Anton Sabisch zu Thiergarten bei Cleve ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die erste Forstaufseherstelle im Königlichen Thiergarten zu Cleve vom 1. d. M. ab übertragen worden. Düsseldorf, den 25. Januar 1865.

Nro. 162. Der Forstversorgungsberechtigte Corpsjäger Gustav Weth zu Unter-Rathenbeck in der Oberförsterei Gerresheim ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle zu Burghof vom 1. d. Mts. übertragen worden. Düsseldorf, den 25. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 163. In Gemäßheit des § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechts-Anwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 3. December 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Geheimen-

Digitized by Google

Justiz-Rath Neusche, zugleich Vorsitzender, 2) dem Justiz-Rath Kümmer, 3) dem Justiz-Rath Strohn, 4) dem Justiz-Rath Wagner, 5) dem Justiz-Rath Dorn, und folgenden Stellvertretern: 1) dem Justiz-Rath Semsen, 2) dem Justiz-Rath Schmückert. Dies wird zufolge des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 25. Januar 1865. Königl. Ober-Tribunal.

Nro. 161. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 27. December 1864 wurde Jacob Herzig, Ackerer zu Nopenstall, Gemeinde Lützenkirchen interdicirt. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des Bürg. Ges. Buchs zu genügen. Düsseldorf, den 4. Januar 1865. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 165. Holz-Verkäufe in den Königlichen Förstereien Dämmer und Weselerwald pro 1865

Am Mittwoch den 22. Februar, des Morgens um 9 Uhr anfangend, sollen beim Wirthe Hüttmann modo Trozenberg zu Drevenack die folgend bezeichneten Quantitäten Bau-, Nutz- und Brennholz versteigert werden. A. Dämmerwald. Im Districte Mauenhorst. Jagen 107 A, Abth. c. 28 Birkenstämme und Abschnitte, für Holzschuhmacher geeignet, in 7 Nummern; 24½ Klafter Scheite und Knüppel-Derbholz, 16 Klafter Knüppel-Reiserholz, und 32 Schock Reiserbunde oder s. g. Schanzen. Daselbst Jagen 107 B, Abth. c. 45 Eichen und 49 Birken. Nutzholz-Stämme und Abschnitte, die Eichen in 34, und die Birken in 14 Nummern eingetheilt; 129 Klafter Scheite und Knüppel-Derbholz-Brennholz; 43 Klafter Knüppel-Reiserholz, und 135½ Schock Reiser-Schanzen. B. Weselerwald. Im Districte Bergs-Zuschlag. Jagen 126 A, Abth. d. 115 Eichen-, 9 Buchen- und 5 Kiefern-Stämme und Abschnitte Bau und Nutzholz, in 79 Nummern; 10½ Klafter Scheite und Knüppel-Derbholz-Brennholz; 6½ Klafter Knüppel-Reiserholz, und 12½ Schock Reiserschanzen. Jagen 126 B, Abth. b. 28 Eichen- und 6 Kiefern-Stämme und Abschnitte Bau- und Nutzholz, eingetheilt in 18 Nummern; 30 Stück Kiefern-Recken in 1 Nummer; 33½ Klafter Scheite und Knüppel-Derbholz-Brennholz; 16 Klafter Knüppel-Reiser, und 53½ Schock Reiserbunde, s. g. Schanzen. Die Förster Mücke zu Dämmerwald, und Deutsch zu Weselerwald, weisen den Kaufliebhabern auf Ersuchen das Holz an, und geben über dessen Eintheilung in Nummern oder Loose, so wie auch über die zu beachtenden Verkaufs-Bedingungen vorläufig Auskunft. Zahlungen für angesteigertes Holz, werden übrigens nach beendigtem Verkaufe, vom, im Versteigerungs-Termine anwesenden Forstkassen-Rendanten angenommen, jedoch nicht vor erfolgter Deklaration des definitiv ertheilten Zuschlag's der Angebote. Hiesfeld, 30. Januar 1865. Der Oberförster, Koch.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 166. In der Nacht vom 23.—24. Dezember c. sind dem Landwirth Georg Schulte gut. Hösten zu Dahlhausen mittelst Einsteigens unter anderen Sachen auch 2 Tischtücher von Gebild, gezeichnet L. G. S. und resp. S Nr. 12, gestohlen. Anzeigen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände resp. über die Thäterschaft ersuche ich mir direkt oder durch die nächste Polizei-Behörde zukommen zu lassen. Bochum, 25. Dez. uber 1864. Der Staats-Anwalt: zur Nedden.

Nro 167. Am 25. December Abends sind dem Kleinhändler Wilhelm Rahoff zu Fohnhausen aus einer verschlossenen Kemede: 125 Thaler, wovon 100 Thlr in Silber und 25 Thlr. in Gold, 3 goldene Ringe geg. F. K. und F. N. W. R. und W. D., ein Halsschmuck best. heid in einem goldenen Schloß mit rothen Granaten ges. W. F., eine goldene Brustnadel und eine Frauenjäcke mit goldener Schnalle entwendet worden. Jeder, der über der Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen Auf die Ermittlung der Thäterschaft ist von dem Bestohlenen eine Belohnung von 25 Thalern gesetzt. Essen, den 27. Dezember 1864. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro 168. Am 21. December v. J. sind aus einem Wohnhause der Gemeinde Vorst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein mit Federn gefülltes Oberbett, q. M. A. S. und mit einem leinenen blau gestreiften Ueberzuge versehen 2) ein mit Federn ge füttes Kopfkissen ebenfalls mit einem blaugestreiften Ueberzug versehen 3) 1 dergl. worden der Ueberzug aber an verschiedenen Stellen geflickt war 4) eine abgetragene schwarze Tuchhose, 5) eine graue halbwollene Sommerhose 6) eine abgetragene grauwollene Hose 7) ein schwarzwollenes Kamisol 8) ein dergl. von grauem Sammet 9) eine Tuchmütze mit Schirm, an dem obern Rande mit einem violetten Faden gestickt 10) ein neuer blauleinener Kittel 11) ein halbwollener grauer Sommerrock (abgenutzt) 12) eine halbwollene graue Sommerhose. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Crefeld, 2. Januar 1865. Der Ober-Procurator: Buß.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Arnsberg, Druck der Buchdruckerei von L. Bro.

77

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10 Düsseldorf, Donnerstag den 16. Februar 1865.

Nro. 169. Die neuen Heeres-Einrichtungen und die Dienstpflicht.

Dem Landtage ist so eben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heereseinrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer preußischen Kriegsflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heereseinrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle anderen Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorgegangen waren, durfte Preußen nicht zurückbleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der preußischen Wehrkraft war nun von vornherein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814, welches bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt jeden Preußen vom 20. bis zum zurückgelegten 39. Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet. Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erbschaft der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt wurde, war jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von 40,000 Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt, nachdem die Bevölkerung Preußens von 10½ Million auf 19 Millionen Einwohner gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklange.

Um die preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur einer wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich aber der König entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch eine Erhöhung der jährlichen Aushebung Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht gewähren.

Bisher hatten Diejenigen, welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaaß auch für Diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den drei ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen, — und nach den zwei Jahren, wo dieselben (als Reservisten) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher bis zum vollendeten 32. Jahre zum ersten Aufgebot, bis zum vollendeten 39. Jahre zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32. Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden. Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859, obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheiratheter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten. Die Noth unter den armen Familien der älteren Landwehrmänner war in Folge dessen sehr groß und weder die Unterstützung der Gemeinden und des Staats, noch die reichste Privat-Wohlthätigkeit vermochten eine ausreichende Hülfe zu schaffen.

Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee abhelfen, und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen.

Digitized by Google

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetze klar hervor.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten.

Nach Beendigung des dreijährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist) sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein.

Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder bereit brechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten, das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden.

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27. Jahre (also zwei Jahre länger als bisher) im Reserve-Verhältniß verbleiben, werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27. bis zum 32. Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren, befreit.

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehrmänner im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten, um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten, wie die Landwehrmänner in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sein sollen.

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durchaus nicht erschwert, — die Landwehrzeit vom 27. bis zum 32. Jahre aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird, — ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden, außerdem aber soll die Landwehrzeit durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36. Jahre beendigt sein, so daß die Familienväter drei Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert, und im Zusammenhange damit soll die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören.

Alles das, was bisher nur vom Landheer und der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werftarbeitern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden; junge Seeleute, welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige, auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes: wer dieselben unbefangen prüft, wird darin neben der Fürsorge für die Macht und Größe des Vaterlandes auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung, welche früher an ihre Zustimmung zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte, welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft des Heeres preiszugeben, — nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. **170**. Das dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund unter dem 19. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Siebvorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und andern Mineralien bestimmten, sogenannten kontinuirlich wirkenden Setzmaschine ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unter dem 22. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29. Juli 1863 ertheilte Patent an

Digitized by Google

eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung ist aufgehoben. Düsseldorf, den 4. Februar 1865.

Nro. 174. An Stelle des auf wiederholtes Ansuchen von der Schulpflege entbundenen Pfarrers Hamnacher in Leichlingen ist der Pfarrer Trapp zu Neukirchen bei Opladen, zum Schulpfleger der evangelischen Schulen in dem untern Theile des landräthlichen Kreises Solingen ernannt worden. Düsseldorf, den 28. Januar 1865.

Nro. 175. Das am 15. März 1854 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene, Seite 111 seq. des Amtsblattes pro 1854 publicirte Bahn-Polizei-Reglement und der dazu ergangene, Seite 639 des Amtsblattes pro 1858 publicirte Nachtrag vom 30. October 1858 wird hierdurch für die von der Witten-Duisburger Eisenbahn zur Zeche Rosenblumendelle führenden Zweigbahn in Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 10. Februar 1865. Elberfeld, den 4. Februar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Königl. Eisenbahn-Direction: Danco.

Nro. 176. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das laufende Jahr 1865 mit Abhaltung der kath. Hauscollecte für den Restaurationsbau des Domes zu Xanten in dem diesseitigen Bezirke beauftragt sind: 1. Johann Moritz aus Lützenkirchen, 2. Peter Offermann, aus Lützenkirchen, 3. Jacob Offermann, aus Lützenkirchen, 4. Christian Leyking, aus Xanten, 5. Mathias Laurenzen aus Xanten. Düsseldorf, den 16. Januar 1865.

Nro. 177. Mit der Stellvertretung des erkrankten Oberförsters Helming zu Xanten ist der Oberförster-Candidat von Groote beauftragt. Düsseldorf, den 6. Februar 1865.

Nro. 178. In der Arznei-Taxe für das Jahr 1865 befindet sich Seite 16 Zeile 6 ein Druckfehler indem es daselbst statt: Extractum Auratiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. 9 Pf. heißen muß: Ext. Auratiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. In Folge Verfügung des Herrn Ministers der rc. Med. Angelegenheiten vom 7. d. M. bringen wir hierdurch diesen Druckfehler zur Kenntniß der Herren Apotheker unseres Bezirkes, damit sie denselben in ihren Exemplaren der Taxe berichtigen. Düsseldorf, den 10. Februar 1865.

Nro. 179. Am 2. Dezember v. J. ist zu Benrath ein junger Mensch aufgegriffen worden, der weder über seinen Namen, noch über seinen Geburts- und Wohnort, noch sonst irgend eine Auskunft zu geben im Stande. Auf Grund ärztlichen Gutachten haben wir denselben der hiesigen Departemental-Irrenanstalt zur Aufbewahrung auf Kosten unseres Landarmenfonds übergeben. Wir bringen nachfolgend dessen Signalement zur öffentlichen Kenntniß und ersuchen Jeden, der über den Unbekannten etwas Näheres mittheilen kann, dies der nächsten Ortsbehörde anzuzeigen.

Signalement: Alter, 22—24 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, blond; Stirn, kurz; Augenbraunen, blond; Augen, braun; Nase, spitz; Mund, groß; Zähne, gut; Kinn, breit; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, gesetzt. Besondere Merkmale: Lange Arme, kurze Beine, wankender Gang mit eigenthümlicher Vorstreckung der Arme. Bekleidung: grauer Nessel-Rock, schwarze Tuchweste, braune Biberhose, bunt baumwollenes Halstuch, braune Tuchmütze, grau wollene Socken, lederne Pantoffeln, leinenes Hemd, gez. C. H. vorne am Schlitz roth gestickt. Düsseldorf, den 3. Februar 1865.

Nro. 177. In der Nacht vom 11. auf den 12. d. Mts. sind auf der Düsseldorf-Jülicher-Staats-Straße in der Bürgermeisterei Holzheim die zwischen Kreitz und Trockenpütz stehenden Bäume von einem Wagen derart gestreift worden, daß fast sämmtliche Baumpfähle zerbrochen, die Schutzdornen abgerissen und 3 Kirsch- und 2 Nußbäume abgebrochen sind. Wir haben auf die Entdeckung des Führers dieses Wagens eine Prämie von 20 Thlr. gesetzt, welche hierdurch demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung des Wagenführers zur Folge haben. Düsseldorf, den 27. Januar 1865.

Nro. 178. Die Preußische Medicinal-Zeitung, herausgegeben von dem Vereine für Heilkunde in Preußen, der n Anschaffung wir durch unsere Bekanntmachung vom 28. December 1860 (Amtsblatt 1861 Nro. 2) den Medizinal-Beamten und Aerzten unseres Verwaltungsbezirks empfohlen haben, hat mit dem 1. Januar d. J. zu erscheinen aufgehört und ist an deren Stelle die in der Aug. Hirschwald'sche Verlagshandlung zu Berlin, erscheinende „Berliner Klinische Wochenschrift" getreten. Da diese Wochenschrift nunmehr alle der Zeitung des Vereins für Heilkunde seither zugefertigten Verfügungen und Verordnungen in Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten enthalten wird, so empfiehlt sich deren Anschaffung den Medicinal-Beamten und Aerzten. Düsseldorf, den 19. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 179. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 9. Januar d. J. den Schlosser und Ackerer Joseph Bebessen, früher in Bitburg wohnhaft für abwesend erklärt. Cöln, den 23. Januar 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Digitized by Google

Nro. 180. Zu Wald und zu Rade vorm Wald werden am 1. Februar cr. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (conf. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 29. Januar 1865 Königliche Telegraphen-Direktion: v. Chauvin.

Nro. 181. Die Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe Littera D. Nr. 176, 3186, 6409, 6427, 6428 und 6429 über je 25 Thlr. nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons vom 1. April 1865 bis uita. September 1866, Serie II. Nr. 13 bis 16 sind angeblich dem letzten Inhaber A. Ursell zu Soest am 15. d. M. entwendet worden. Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde. Münster, den 23. Januar 1865. Königliche Direction der Rentenbank: Filbry.

Nro. 182. Der Director der Erft-Meliorations-Genossenschaft hat in Gemäßheit des §. 19. Nr. 1 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung S. 41) die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch genommen, um sich Sicherheit darüber zu verschaffen und zu constatiren, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche gegen die von der genannten Meliorations-Genossenschaft im Staubereiche der Erprather Mühle ausgeführten Ent- und Bewässerungs-Anlagen Statt finden. Indem ich bemerke, daß der Plan und die Beschreibung dieser Anlagen in meinem Bureau zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt sind, fordere ich hiermit alle diejenigen, welche Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche gegen diese Anlagen geltend machen zu können vermeinen, diese Ansprüche bei mir innerhalb einer Frist von drei Monaten, welche vom Tage des Erscheinens des ersten diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes zu laufen beginnt, anzumelden. Ich knüpfe an diese Aufforderung in Gemäßheit der Vorschrift des letzten Alinea des §. 20 des obenbezogenen Gesetzes vom 28. Februar 1843 die Verwarnung, daß diejenigen, welche binnen der dreimonatlichen Frist ihre Ansprüche bei mir nicht angemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Beziehung auf das zu bewässernde Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. Neuß, den 15. Januar 1865. Der Königliche Landrath Scul.

Nro. 183. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks im 4 Quartal a. pr. eingesandte, unbestellbare Gegenstände, 1) Geld- und Packetsendungen: ein Packet aus Essen vom 3. September an F. Fricke, in Cöln, sign. G. K. 4, 20 Loth schwer; ein Packet aus Düsseldorf vom 20. August G. K. 7, 10 Loth, poste restante Cassel; ein Kistchen aus Cleve, vom 21. August. H. V. 3 Pfd. 5 Lth. an Kaufmann in Geldern; ein Packet aus Rittershausen, vom 12. August, C. S. 7½ Pfd. an Schnepper, in Frohnhausen; ein Brief mit 2 Thlr. aus Remscheid, vom 20. Juli, an Th. Löw in Aachen; ein recommandirter Brief aus Elberfeld, vom 20. August, an F. W. Hoeck in Paris; eine lederne Hutschachtel aus Wesel vom 14. October, 5 Pfd., an W. Buder im Culmbach; ein Packet aus Essen vom 4. November, H. II. 66. Ronsdorf, 3 Pfd. 5 Loth schwer; 2) Reise-Effecten, welche in den Postwagen, Passagierstuben und Posthäusern aufgefunden sind: vier seidene und vier baumwollene Regenschirme, fünf Stöcke, vier Cigarrentaschen, sieben Taschentücher, ein seidenes Tuch, eine schwarze Mütze, ein Taschenmesser, ein Gummigurt, ein Paar Holzschuhe und ein Packet mit Schnupftabak. Die unbekannten Absender, resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zu deren Empfangnahme bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei der ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt zu melden. Wenn diese Meldung innerhalb der nächsten vier Wochen nicht erfolgt, so werden die betreffenden Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Kasse verkauft, und die in den Briefen enthaltenen Geldbeträge der Post-Armen-Kasse überwiesen. Düsseldorf, den 10. Januar 1865. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 184. Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen ist es gestattet, daß der Absender, wenn derselbe Zahlungen aus Anlaß von Prozeß-, Untersuchungs-, Vormundschafts- und dergleichen Angelegenheiten zu leisten hat, in dem Vordruck außer auf das Datum eines Briefes und einer Rechnung noch auf die Journal-Nummer und auf das Akten-Zeichen Bezug nimmt, auch überhaupt die betreffende Sache in der üblichen Weise, z. B. „In Sachen Krüger c/o. Schmidt Abth. IV. R. 286" geschäftlich bezeichnet. Diese Angaben werden zwar hauptsächlich bei Zahlungen an Behörden und an Rechts-Anwälte ꝛc. vorkommen, sind aber auch bei Post-Anweisungen an Privat-Personen zulässig. Ebenso darf bei Zahlungen, die an Versicherungs-Anstalten und ähnliche Institute geleistet sind, außer auf einen Brief und eine Rechnung auch auf die Littera und Nummer einer Police oder die Nummer des Contos oder Foliums Bezug genommen werden. Im Uebrigen sind die bestimmten Grenzen, welche die auf den Formularen vorgedruckten Vermerke vorzeichnen, als maßgebend zu erachten. Die Beurtheilung des Absenders muß es überlassen

Digitized by Google

bleiben, ob derselbe, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, sich in der Post-Anweisung namhaft machen will oder ob er seine Gründe hat, dies zu unterlassen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Post-Anweisungen, die an Behörden gerichtet sind, es für den Geschäfts-Verkehr der empfangenden Behörde im Bedürfniß liegt, dasselbe sich genannt und die Journal-Nummer der Sache auch wohl die sonstige actenmäßige Bezeichnung der Sache hinzugefügt hat. Berlin, den 21. Januar 1865 General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 185. Bergisch-Märkische Eisenbahn. Während des Jahres 1863 sind auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen vorschiedene Gegenstände gefunden worden und Güter liegen geblieben, deren unbekannte rechtmäßige Eigenthümer dieselben bis jetzt nicht reclamirt haben. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Gegenstände, wovon ein Verzeichniß in unserem Central-Büreau hierselbst zur Einsicht offen liegt, binnen vier Wochen von der sich legitimirenden Eigenthümern in Empfang zu nehmen sind, nach Ablauf dieser Frist aber zu Gunsten unserer Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse veräußert werden sollen, indem wir bei unterlassener Reklamation nach Vorschrift unseres Betriebs-Reglements annehmen werden, daß die Eigenthümer oder Empfangsberechtigten auf die Wiedererlangung dieser Sachen keinen Anspruch machen wollen und mit deren Verkaufe zu obigem Zwecke einverstanden sind. Elberfeld, den 11. Januar 1865. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nro. 18. Am 19. Juli 1862 starb zu Sterkrade die Wittwe Anna Maria Reif geb. Gebrande, Da deren bekannten gesetzlichen Erben auf den Nachlaß verzichtet haben, so werden auf den Antrag des bestellten Nachlaßkurators die etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer genannter Wittwe Reif aufgefordert, sich vor, oder in dem auf den 4. Sept 1865 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Gerichtsrath Noot anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten. Meldet sich kein Erbe, so fällt der Nachlaß, als herrenloses Gut, den Fiskus anheim und wird derselbe für den rechtmäßigen Erben angenommen und ihm der Nachlaß verabfolgt werden, wogegen der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende Erbe alle dessen Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, und von dem Fisko weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden sein wird, zu begnügen verbunden sein soll. Duisburg, den 28. Oktober 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Nro. 187. Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 29. November v. J. ist der Ackerer Peter Koppers zu Capellen b. G. für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen. Cleve, den 3. Februar 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 188. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 8. November v. J. ist der Ackerer Gerhard van Ackeren zu Bönninghardt-Sonsbeck für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen. Cleve, den 21. Januar 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 189. Die Urkunden und Repertorien des nach Rideggen versetzten Notars Heidegger zu Xanten sind auf Anordnung des Unterzeichneten dem Notar Quirin zu Xanten als definitivem Bewahrer überliefert worden, was in Gemäßheit des Art. 55 der Not.-Ordn. hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. Cleve, den 24. Januar 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 190. Zu Mitgliedern der Geschäfts-Commission des Vorstandes des Essen-Werden'schen Knappschafts-Vereins sind für das Jahr 1865 erwählt worden: 1. Rechts-Anwalt Wilhelm Loerbroks zu Essen, (Stellvertreter des Vorsitzenden); 2. Gutsbesitzer und Hauptmann Wilhelm Neustein zu Schuir; 3. Knappschafts-Aeltester Kohl zu Essen; 4. Knappschafts-Aeltester Kleine-Segeroth zu Altenessen. Als Substituten der Mitglieder dieser Geschäfts-Commission fungiren: 1. Freiherr Franz von dem Bottlenberg gen. von Schirp zu Baldeney; 2. Gewerke Friedrich Wilhelm Waldhausen zu Essen; 3. Knappschafts-Aeltester Grabruch zu Steele; 4. Knappschafts-Aeltester Vögel zu Bredeney. Der Vorsitzende des Vorstandes des Knappschafts-Vereins Essen, Kreisgerichtsrath Heintzmann zu Essen, ist zugleich auch Vorsitzender der Geschäfts-Commission. Dortmund, den 18. Januar 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 191. An die Stelle des nach Barmen versetzten Notars Hendrichs sind dem nach Ronsdorf versetzten Notar Güldner die Urkunden des Ersteren und seines Amtsvorgängers übergeben worden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Elberfeld, den 23. Januar 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Digitized by Google

Nr. 192. Der Gerichtsvollzieher Münch zu Gemünd ist durch Disciplinar-Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 14. Dezember pr. zu einer Amts-Suspension von zwei Monaten verurtheilt worden. Aachen, den 1. Februar 1865. Der Königl. Ober-Prokurator: Bierhaus.

Nr. 193. Die von mir unter'm 30. December pr. erlassene Bekanntmachung, das Verschwinden des Joseph Greisbach aus Himmelgeist betreffend, ist erledigt. Düsseldorf, den 11. Januar 1865. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nr. 194. Am 21. December pr. Morgens früh, sind in der Nähe des Ratinger-Thores mehrere Frauenkleidungsstücke, darunter ein Paar weiße baumwollene Strümpfe gez. M., wahrscheinlich aus einem Diebstahl herrührend, gefunden worden. Indem ich bemerke, daß diese Gegenstände auf meinem Parket zur Einsicht offen liegen, ersuche ich Jeden, der über die Eigenthümer derselben Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 12. Januar 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nr. 195. Der Schlosser Johann Jacob Völker aus Cöln hat sich am 3. v. Mts aus seiner Wohnung entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, weshalb vermuthet wird, daß er verunglückt sei. Indem ich dessen Signalement hierunter mittheile, ersuche ich Jeden, der über den Aufenthalt oder das Schicksal des ꝛc. Völker Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort mitzutheilen. Cöln, den 30. Januar 1865. Der Ober-Prokurator: Boelling.

Signalement: Alter, 49 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare, braun und dünn; Stirne hoch; Augenbraunen, braun; Nase etwas gebogen; Mund, klein; Bart, röthlich blond; Kinn und Gesichtsbildung, rund; Statur, untersetzt. Bekleidung: blauer Düffel-Winterrock mit schwarzem Sammetkragen; graurock melirte Sommerhose und ähnliche Weste; leinenes Faltenhemd gez. J. V.; schwarzer Schlips; dunkelblaue Tuchmütze mit Schirm; wollene Socken und Hohlstiefel.

Nr. 196. Am 14. Januar d. J. ist in der Ruhr bei Heisingen eine männliche Leiche aufgefunden worden. Bedeutende Verletzungen an derselben, insbesondere ein Genickbruch, ein Bruch des linken Oberarms' ein Bruch des Unterkiefers und mehrere scharf geränderte Wunden auf dem Kopfe und im Gesichte; ferner die mangelhafte, nur aus einem Hemde, Stiefeln, Strümpfen und einem Halstuche bestehende Bekleidung der Leiche, machen es in hohem Grade wahrscheinlich, daß der Verstorbene, welcher bis jetzt von Niemanden erkannt ist, das Opfer eines Verbrechens geworden. Indem ich nachstehend eine Beschreibung der Leiche und der bei ihr gefundenen Kleidungsstücke mittheile, ersuche ich Jeden, der über die Person des Verstorbenen Auskunft zu geben oder sonst zur Aufklärung der Sache beizutragen vermag, mir schleunigst Anzeige zu machen. Die Kleidungsstücke können auf meinem Bureau eingesehen werden. Essen, den 24. Januar 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft, Schönstedt.

Beschreibung: Die Leiche, welche etwa 2—5 Wochen im Wasser gelegen zu haben scheint, war die eines regelmäßig gebauten, breitschultrigen Mannes von ziemlich stark entwickelter Musculatur im Alter von 40—50 Jahren und 5' 7½" groß. Sie hatte dräunliches, etwa 1½" langes Kopfhaar, jedoch am Vorderkopfe eine ziemlich weit zurückreichende Glatze. Die Augen waren von dräunlicher Farbe, die Nase auf dem Rücken stark gebogen und an beiden Seiten zusammengedrückt, so daß sie sehr schmal erschien. Im Oberkiefer befand sich nur noch ein Zahn, während die Zähne im vorderen Theile des Unterkiefers vollzählig, sehr lang, von dräunlicher Färbung und an den Kronen mit Weinstein bedeckt waren. An der rechten Hälfte des Gesichts befand sich ein nicht sehr tief hinabreichender Backenbart, während das ganze übrige Gesicht bartfrei und scheinbar glatt rasirt war. Der mittlere Theil der Brust und des Unterleibes, beide Oberarme und beide Unterschenkel waren sehr stark behaart. Von den Kleidungsstücken war das Hemde von grobem weißem Leinen und nicht gezeichnet, ebenso die grauwollenen mehrfach angestrickten und gestopften Strümpfe, von denen der eine am Knie durch ein Band von Selfkante, der andere durch ein Stück Bindfaden festgebunden war. Die Stiefel waren halb vorgeschuht (geherzt) und mit starken Nägeln beschlagen; das Oberleder an den Fußspitzen gerissen; an den Schäften derselben waren lederne Strippen angebracht. Das doppelt um den Hals geschlungene Halstuch war von violettem Kattun.

Nr. 197. Der Fabrikarbeiter Philipp Hemmerle genannt Hemmerling von hier hat den ihm hier unterm 7. Januar c. unter Nr. 17 ertheilten zunächst zur Reise nach Prag gültigen Auslands-Reise-Paß am 11. dieses Monats zwischen Cöln und Bonn verloren und wird dieser daher für ungültig erklärt. Barmen, den 24. Januar 1865. Das Oberbürgermeister-Amt. Abtheilung Polizei-Verwaltung. J. V. Back.

Nr. 198. Die Fabrikarbeiterin Lisette Hahn aus Ratingen hat den ihr von hier am 14. Januar 1865 auf ein Jahr ertheilten Reisepaß, auf der Reise von Duisburg hierhin verloren, weshalb derselbe für ungültig erklärt wird. Ratingen, den 25. Januar 1865. Der Bürgermeister: Bachem.

Digitized by Google

Nro. 199. Bei der höhern Stadtschule zu Kirn ist eine dritte Lehrerstelle errichtet und mit einer Jahresbesoldung von 250 Thlr. ausgestattet. Dieselbe soll mit einem Schulmann besetzt werden, welcher für den Unterricht in einer gehobenen Elementarschule, namentlich für den Rechnenunterricht befähigt und der französischen Sprache kundig ist. Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs bei dem Herrn Rector Pfarrer Schmidt in Kirn baldigst zu melden. Coblenz, den 30. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: Zimmermann.

Nro. 200. Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf. Das Sommersemester beginnt am 24. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Güter-Taxation und Anleitung zur Anfertigung von Ertragsanschlägen. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Anbau der Handelsgewächse: Director Dr. Hartstein. Wiesenbau. Viehzucht. Geschichte und Statistik der Landwirthschaft: der Guts-Administrator. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Experimental-Physik. Organische Chemie. Thierchemie. Practische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten: Prof. Dr. Freytag. Agriculturchemische Literatur: der Chemiker der Versuchsstation. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, der Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. Sachs. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landwirthschaftslehre: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1865. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie: Geheimer Regierungsrath Dr. Harstein.

Nro. 201. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 2. Januar 1865, ist die Caroline Bornemann, Ehefrau des Schneiders Georg Stork zu Elberfeld, zur Zeit in der Irren-Station des städtischen Krankenhauses daselbst, sich aufhaltend, für unfähig erklärt ihrer Person und ihrem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des § 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 16. Januar 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 202. In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. haben 5 unbekannte Personen das Wohnhaus des Kolonen Wilhelm Lahrmann zu Barnhövel, Amts Werne gewaltsam erbrochen. Drei der Fremden sind in das Haus eingedrungen, haben das sämmtliche vorhandene Geld gefordert, zwei der Hausbewohner zu Boden geworfen, dieselben verwundet und dann folgende Sachen weggenommen: 1) zwei Preußische Banknoten, jede über 25 Thlr., 2) ungefähr 30 Thlr. in Einthalern und Doppelthalern, 3) ein Doppelpistol, 4) einen grauen Topf mit blauen Verzierungen von koblenzer Steingut. Die Räuber, von denen der eine ziemlich groß, der zweite von mittlerer Größe, der dritte aber kurz gedrungen war, trugen blaue Kittel und Mützen, sprachen den bergischen Dialect und führten einen dem Pächter Niehuis zu Barnhövel entwendeten Pflugkolter bei sich. Einer derselben ist wahrscheinlich durch eine Heugabel verwundet worden. Dem Pächter Niehuis sind außerdem in derselben Nacht 7 bis 8 Mannshemden, von denen 3 neu und H. N. gezeichnet waren und 8 Frauenhemden von denen 2 bis 3 neu und M. H. gezeichnet waren, entwendet. Jeder, welcher über die Person der Räuber oder über den Verbleib der geraubten und gestohlenen Sachen etwas Näheres anzugeben vermag, wird aufgefordert, davon sofort der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Dorsten, den 12. Januar 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 203. In der Nacht vom 12. auf den 13. d. Mts. sind von einer Bleiche zu Cleve gestohlen worden: 1) ein feinenes Betttuch, gez. G. H. 2) ein baumwollenes Betttuch, gez. G. H. 3) ein Tischtuch

Digitized by Google

von Gebild, gez. G. H. 4) zwei leinene Frauenhemden gez. L. H. 5) zwei leinene Handtücher, gez. G. H. und 6) eine Gardine. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen. Cleve, 3. Januar 1865. Der Ober-Procurator: Buß.

Nro. 204. In der Zeit von Ende November bis Anfangs December vorigen Jahres sind zu Eicken bei Gladbach aus einer Wohnstube eine silberne Uhrkette mit einem kleinen goldenen Schlüssel und einem goldenen Schieber; ferner aus einem Schuppen daselbst zwei leinene Frauenhemden gez. C. M., zwei leinene Frauenhemden gez. C. Q. 12, und ein leinenes Faltenhemd gez. J. Q. gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Thäter oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 9. Januar 1865. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 205. Dem Schachtmeister Johann Winter ist in der Nacht vom 27. zum 28. Dezember v. J. von seinem bei Ruhrort gelegenen Arbeitsplatze eine 60 Fuß lange, an dem einen Ende mit einem runden Ringe versehen gewesene eiserne Kette, durch welche mittelst eines Vorhängeschlosses die auf dem Arbeitsplatze stehenden Karren zusammengeschlossen gewesen, entwendet worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Kette dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 13. Januar 1865. Der Staats-Anwalt: Düsterberg.

Nro. 206. In der Zeit vom 24. Dezember v. J. bis 2. Januar d. J. ist von dem Schiffe des Arnold Heine an der Kettwiger Schleuse ein Anker von ca. 130 Pfd. Gewicht gez. M. St. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib des Ankers oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 15. Januar 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 207. Heute Abend sind in hiesiger Stadt durch Einbruch nachstehende Werthpapiere: 1) elf Badische Loose à 35 Gulden Serie 3186, Nr. 159,275, 139,274. Serie 5592 Nr. 279,578. Serie 1505 Nr. 75,213 Serie do. Nr. 75,214, 75,215. Serie 47080 Nr. 239,092, Serie 1588 Nr. 79,382. Serie 1581 Nr. 229,016. Serie 4645 Nr. 232,228. Serie 4691 Nr. 234,530. 2) dreißig Lichtenfelder Eisenbahn-Obligationen à 500 Frcs. nebst Dividende von Nr 8462–8491. 3) drei Bergisch-Märkische Eisenbahn-Obligationen à 100 Thlr. Nr. 129, 386, 87. 4) sechs Rentenbriefe à 25 Thlr. D. C. entwendet worden. Warnend vor dem Ankaufe, ersuchen wir Jeden, welchem dieselben zu Gesichte kommen oder welcher über deren Verbleib Kenntniß erhält, dieselben mit Hülfe der nächsten Polizeibehörde anzuhalten und an uns abliefern zu lassen. Die Behörde ersuchen wir zugleich, sich des Inhabers, falls sein Besitz verdächtig erscheint, zu versichern und uns davon Kenntniß zu geben. Soest, den 15. Januar 1865. Königliches Kreisgericht I. Abth.

Nro. 208. In der Nacht vom 3. auf den 4. Januar c. sind auf dem Bahnhof der Cöln-Mindener-Eisenbahn von einem dort stehenden Waggon 6 Zinkplatten gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 16. Januar 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 209. In den letzten 14 Tagen des Monats Dezember pr. sind aus einem Eisenwerke zu Oberbilk 20 schmiedeeiserne Reifstücke 3 Fuß 2 Zoll lang, 1¾ Zoll breit und 1¼ Zoll dick, ferner 3 desgleichen 5 Fuß 2 Zoll lang, 1¾ Zoll breit und 1¼ Zoll dick, im Ganzen im Gewichte von 600 Pfund gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 16. Januar 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 210. In der Nacht vom 12 auf den 13. Januar c ist aus einem Lagerhause in der Mühlengasse zu Uerdingen ein viertel Ohm Liqueur mittelst Einbruchs gestohlen worden. Das Fäßchen war gezeichnet B. & H. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Liqueurs Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 16. Januar 1865. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 211. In der Mitte des Monats Dezember v. J. ist dem Wirthe Valkenhorn zu Dümpten ein Gewehr, zweiläufig mit Perkussion und mit kleinem Holzeinsatz im Kolben entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib des Gewehrs oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 20. Januar 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 11. Düsseldorf, Samstag den 18. Februar **1865.**

Nro. 212. Die Kronprinz-Stiftung,
gegründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegsministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preußischer Invaliden übergebene Kapital im Betrage von 14,443 Thlr. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von anderen Kapitalien aufzubewahren. Berlin, den 1. Dezember 1864. gez. Wilhelm. gegz. v. Roon. An das Kriegsministerium.

Statut der Kronprinz-Stiftung.

§. 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen. Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt: a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen; b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§. 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protektorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§. 3. Das Vermögen der Stiftung besteht: a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden; b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden; c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegsministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§. 4. Das Gesammt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken oder vom Staate garantirten Actien angelegt, von der Militair-Pensionskasse hierselbst aufbewahrt und als „Fonds der Kronprinz-Stiftung" verwaltet.

§. 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlrn. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet. *) Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlr. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protektor derselben vorbehalten.

§ 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des §. 1 berechtigt: a) alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden; b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur aa) die Wittwen, bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben, gehören. **)

§ 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt. Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen. Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich pränumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thaler monatlich bemessen werden

*) Für die das 48. Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

Digitized by Google

§. 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegsministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§. 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vakanzen zur Berücksichtigung.

§. 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen, Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, so wie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge gibt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt. Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§. 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen. Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht. Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militär-Wochenblatt den Truppen respektive den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz Stiftung ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden.

Berlin, den 21. November 1864 gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Obige Allerhöchste Kabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegsministerium bemerkt hierzu Folgendes: 1) An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil. 2) Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige. 3) Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. § 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden. 4) In der Anlage (1) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinzen-Stiftung beigefügt. 5) Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden. 6) Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegsministerium. 7) Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sind aufhalten, zu richten. 8) Das Kriegsministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden. Insofern letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden. 9) Gemäß §. 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen. 10) Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokalblatter möglichst zu fördern. 11) Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeignetsten Gebrauch zu machen. 12) Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben. 13) Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, so wie über die Wirksamkeit der Stiftung werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden. 14) Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu adressiren wie folgt: „An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen." Berlin, den 18. Januar 1865. Kriegs-Ministerium: von Roon.

Digitized by Google

1. Nach der letzten Bekanntmachung vom 31. Dezember 1864 besaß nach Abzug von 9533 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. an bewilligten Unterstützungen

	die Kronprinz-Stiftung in zinstragenden Papieren. Thlr.	baar. Thlr.	Sg.	Pf.	die Elberfelder Stiftung in zinstragenden Papieren. Thlr.	baar. Thlr.	Sg.	Pf.
	211,000.	4177.	3.	—	14,400.	241.	8.	6.
Seitdem sind überwiesen: a) von dem Lotterie-Comite zum Besten der hinterbliebenen Familien der in Schleswig gefallenen preußischen Krieger	—	60,000.	—			—	—	—
b) anderweite Beiträge	—	3037.	17.	9.	—	—	—	—
Summe des Bestandes und der Einnahmen . .	211,000.	67,214.	20.	9.	14,400.	241.	8.	6.
Seit 31. Dezember 1864 sind an Unterstützungen bewilligt worden	—	968.	—	—	—	—	—	—
Bleibt Bestand	211,000.	66,246.	20.	9.	14,400.	241.	8.	6.

Totalsumme 291,887 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

2. Verzeichniß der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung.

Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
1	Landrath a. D. v. Hillermann zu Cartzin.	1 Polizei-Verwalter.		
2	Direction der Gewehr-Fabrik in Spandau.	1 Aufseher.		
3	Berg- und Hüttenwerke von G. Arndt u. Co. in Dortmund.	1 Portierstelle.		Ist besetzt.
4	Domainenpächter Franz Müller zu Mühlenhagen bei Treptow a. Toll.	1 zur leichten Gartenarbeit.	Obdach, Wohnung Kleidung und angemessene Löhnung.	
5	Rittergutsbesitzer v. Helbig zu Diebau bei Naumburg a. Bober.	1 Wächter und Hofaufseher.	Schlafstelle, Essen und 12 bis 24 Thlr. Lohn jährl.	
6	Rittergutsbesitzer G. Robert-Tornow zu Runow bei Wangerin.	2 erwerbsunfähig Gewordene, zur Aufnahme und ferneren Versorgung		
7	Gutsbes. v. Knebel-Döberitz zu Zülshagen bei Dramburg.	1 des Schreibens kundiger, als Gehülfe in Führung der Aufsicht, der Rechnungen ꝛc	Auskömmliche Existenz mehrere Jahre hindurch.	
8	Frhr. v. Erhardt zu Groß-Möhnow, Kreis Teltow.	1 zur Beaufsichtigung der Dienstleute.	Lebenslängliche sorgenfreie Existenz.	
9	Magistrat in Fraustadt.	1 Kanzleidiener.	100 Thaler jährl. Gehalt.	Ist besetzt.
10	Uhrenfabrikanten A. Eppner u. Co. zu Lähn	6 junge Leute zur Erlernung der technischen Fertigkeiten u. dauernden Beschäftigung.		
11	Se. Königl. Hoh. der Kronprinz.	3 Amputirte zur Beschäftigung im Kronprinzl. Dienst.		2 Stellen besetzt
12	Gr. Otto zu Stolberg-Wernigerode zu Wernigerode.	4 evangelischer Konfession als Thorwärter.		1 Stelle ist besetzt.
13	Thonwaaren - Fabrikanten Wittwe March u. Söhne in Charlottenburg.	5 aus ihrem Geschäft Eingezogene bei deren Rückkehr aus dem Felde durch entsprechende Beschäftigung zur Versorgung.		
14	Landesältester M. Elsner v. Gronow zu Kalinowitz.	1 zur Hülfe des Gärtners, Beaufsichtigung der Arbeiter, Beheizung und Leitung einer Locomobile.	Emolumente im Werthe von 100—150 Thlr. jährlich.	Diese Stelle ist dem Hauptm. v. Mittelstett zur Dispos. gestellt

Digitized by Google

Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben	Bemerkung.
15	v. Kotze zu Hamersleben, Kreis Oschersleben.	1 Aufseher und 1 Wächter.	3 Thlr., 2 Thlr. wöchentl.	Die Aufseherstelle ist besetzt
16	Kuratorinm des städtischen Gymnasiums zu Pyritz.	1 Unteroffizier als Gymnasial-Wärter.	100 Thlr. Gehalt, freie Wohnung, freie Feuerung.	
17	Fabrikbesitzer H. L. Loewe zu Düsseldorf.	1 Portier in der Fabrik.	12 Thlr. monatlich, freie Wohnung, Licht u. Brand.	
18	Zucker-Fabrikbesitzer Bergmann zu Mucrena bei Alsleben a. S.	1 Aufseher. Die Frau desselben würde als Aufseherin angestellt und besonders remunerirt werden.	3 Thlr. wöchentlich, freie Wohnung.	Ist besetzt.
19	Oberförster Wehmeyer zu Mauche bei Fraustadt.	1 Privatsecretair.		
20	Rittergutsbes. v. Kries auf Slawkowo, Kreis Thorn.	1 Hofaufseher resp. Schließvoigt.	Freie Station und Gehalt nach den Leistungen.	Ist besetzt.
21	Rittergutsbesitzer H. Fricke in Berlin, Köpnickerstraße 113 wohnhaft.	2 Portiers zu Reinschdorf bei Cosel.	je 8—10 Thlr. monatlich, event. dauernde Anstellung.	
22	Amtm. Wiesmann zu Gevelsberg, Kr. Hagen.	1 Polizei-Sergeant.	180 Thlr. jährl., 15 Thlr. Montir.-Geld, freie Wohn. u. einige Nebeneinkünfte.	
23	Ed. Schultz, Inhaber des Dienstmann-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspektor.	8 Thlr monatlich mit Aussicht auf Erhöhung.	Ist besetzt.
24	v. Bethmann-Hollweg zu Hohen-Finow.	1 Parkwächter.		Ist besetzt
25	Fabrikbesitzer Julian Websky zu Blumenau, Kreis Waldenburg.	1 Unteroffizier als Portier (Artillerist oder Kavallerist.)	150 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohnung u. Heizung	Vermittler der Bades u. Polizei-Insp. Engels zu Charlottenbrunn in Schlesien.
26	Banquier Jacob Landau in Breslau.	will 4 Invalide auf 1 Jahr auf seiner bei Breslau belegenen Besitzung in freie Wohnung und Verpflegung nehmen.		Ist besetzt drch. 2 Mann
27	Kaufleute Mattison u. Brandt in Berlin, Prinzenstraße 30.	1 Kassirerbote.		
28	Kaufmann u. Spediteur Gust. Adolph Köhler in Guben.	1 Comtoir-Diener.	8 Thlr. monatlich, Gehaltserhöhung.	
29	Repräsentanten-Kollegium der Zwölf-Apostel-Gemeinde in Berlin.	1 Mann zur Unterstützung des Todtengräbers.	15 Sgr. täglich.	
30	Hoflieferant Gustav Kühn in Neu-Ruppin.	Will 10 oder 12 Leute in seinem Geschäft mit Koloriren, außerdem 1 im Comtoir als Schreiber beschäftigen.	Sorgenfreie Existenz, 10 bis 15 Thlr. monatlich.	
31	Vorsteher der Guano-Fabrik zu Labagienen, Kreis Labiau, J. R. Lehmann.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier von den Pionieren.	20 Thlr. monatlich, event. auch Gratificationen.	
32	Post-Expediteur und Steuer-Einnehmer Coler zu Bernau	1 Briefträger im Privatverhältniß.	8 Thaler monatlich.	Ist besetzt.
33	Se. Durchlaucht der Fürst von Pleß zu Fürstenstein.	1 Unteroffizier als Korporal der Schloßwache und 1 Gemeinen als Musketier auf dem Fürstenstein.	12 Thlr. monatlich, Wohnung ꝛc. 8 Thlr. monatl., Wohnung ꝛc.	Sind besetzt

Digitized by Google

Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
34	Commerzienrath J. G. Boltze in Salzmünde a. S.	2 Mann als Aufseher in seiner Ziegelei und Landwirthschaft.	Auskömmlicher Lohn.	1 Stelle wird zum Frühjahr 1866 besetzt
35	Premier-Lieut. v. d. Garde-Landw.-Kavallerie Graf Bismark-Bohlen zu Klenzlingen bei Stendal.	1 Hofverwalter.	72 Thlr. jährlich Gehalt und ganz freie Station.	Ist besetzt.
36	Gutsbesitzer v. d. Lühe zu Kuhnsdorf bei Friedland, Kreis Lübben.	will einen verstümmelten Soldaten im Gesinde-Verhältniß beschäftigen.	einige 20 Thlr. jährlich.	
37	Prem.-Lieut im 3. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 4 Rittergutsbesitzer v. Schmeling zu Weßlienen bei Wolittnick an der Ostbahn.	1 Hof-Inspektor resp. Speicher-Verwalter und Buchführer	6 Thlr. monatl., freie Wohnung, Kartoffelacker ꝛc.	Ist besetzt.
38	Landrathsamt zu Fraustadt.	8 Wegewärter.	je 8 Sgr. täglich Remuneration.	Steht ist besetzt. Da sich nur 1 Invalide gemeldet hat, so ist dem Bedürfniß anderweit abzuhelfen.
39	Major a. D. u. Rittergutsbes. Graf v. Schlieffen zu Gr. Krausche bei Bunzlau	will einen Invaliden in Wohnung und Kost nehmen, demselben auch Kleidung gewähren. Leistungen werden nicht verlangt von dem Manne.		
40	Gebrüder Possen zu Concordia-Hütte bei Bendorf, Kreis Coblenz.	1 Waagemeisterstelle.	80—100 Thl jährl, 1 Stube, 1 Bett und freie Heizung.	
41	Buch- und Kunsthändler J. C. W. Krug zu Capellen bei Coblenz.	1 als Bote ꝛc.	vorläufig 12 Thlr. monatl., später mehr.	
42	Amtsrath H. Bennecke zu Amt Athensleben bei Staßfurth.	1 Portier, gewünscht wird, daß der Bewerber Gefreiter oder Unteroffizier gewesen.	1 Sgr. täglich u. Portierstube.	Ist besetzt.
43	Ein vorläufig noch nicht namhaft zu machender Fabrikbesitzer in Witten, Kr. Bochum.	2 Thorhüter	12 Thlr. monatlich, event. bei guter Führung mehr.	Sind besetzt.
44	Landrath von Werdeck zu Cottbus.	Unterkommen für einen Mann auf dem Gute Schorbus, bestehend in 1 heizbaren Stube, 3 Morgen gutem Roggenland, Raff- u. Leseholz, außerdem Beschäftigung gegen Lohn in geeigneter Weise.		
45	Kreis-Deputirter, Staatsanwalt a. D. v. Baersprung zu Klein-Döbbern, Kreis Cottbus.	Unterkommen für einen Mann Ländliche Beschäftigung gegen Lohn und Kost, wie es üblich ist, oder auch Uebernahme des Unterhalts und der Fürsorge für einen erwerbsunfähigen Krieger.		
46	Fabrikbesitzer C. Dietze zu Neubeesen bei Alsleben.	1 Portier in der Zuckerfabrik.	2 Thlr. Lohn wöchentl., freie Wohnung, Licht und Feuerung	Ist besetzt.
47	Kaufmann Carl Ostwald zu Potsdam.	1 Mann, der mit Pferden umzugehen weiß.	Bei voller Station vorläufig 5 Thlr. monatlich, später mehr. Nebenbei 4 Thlr. monatliche Nebeneinkünfte.	Ist besetzt

Digitized by Google

Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
48	Freiherr v. Richthofen zu Brechelshof in Schlesien.	1 Aufseher, womöglich Unterpfzier.	30 Thlr. jährlich Lohn und freie Kost.	
49	Gutsbes. Gottschling in Orlowo, Kreis Znowraclaw.	Unterkommen für 1 unverheiratheten Invaliden. Derselbe muß Schmidt sein und sich auf den Hufbeschlag gut verstehen.	30 Thlr. jährlich Löhnung, Wohnung 1 Bett u. freie Station.	
50	Landrath v. Niebelschütz zu Freystadt.	1 Chausseegeld-Einnehmer in Zissendorf.	10 12 Thlr. monatl., freie Wohnung u. kleiner Garten.	Ist besetzt.
51	Magistrat in Auras.	1 Kommunal-Förster.	89 Thlr. jährlich.	
52	Neusilber-Fabrik von H. A. Fürst u. Co. in Berlin.	1 Portier.	3 – 3½ Thlr. wöchentlich, freien Mittagstisch u. Portierwohnung.	Ist besetzt.
53	Landes Aeltester u. Kreis-Deputirter v. Schmiedeberg auf Schmanowitz, Kreis Brieg.	1 Scheuervoigt.	30 Thlr. jährlich und freie Wohnung ꝛc.	
54	Inspection des Landarmenhauses zu Strausberg.	1 Pförtner.	60 Thlr. jährlich und völlig freie Station.	Ist besetzt.
55	Rittergutsbesitzer Michgorius zu Schermeisel.	1 Invaliden zum Satteln und Vorführen der Reitpferde, und beständigem Aufhalten auf dem Hofe.	Freie Station und angemessenes Gehalt.	
56	Tuchfabrikant C. L. Krückmann in Berlin, Dresdenerstraße Nr. 8.	1 Portier und 1 Mann zum Farbenreiben.	8 Thlr. monatl., freien Mittagstisch u. freie Wohnung. 20 Sgr. bis 1 Thlr. tägl. bei fleißiger Arbeit.	Ist besetzt.
57	Uhrenfabrik. Gebr. Schmidt zu Prenzlau.	2 intelligente Invaliden zur Beschäftigung in ihrer Fabrik.	Gegen gutes Auskommen.	
58	Gebr. Wrede hier, Neanderstraße 1.	2 Portiers oder Hausdiener.	10 15 Thlr. monatlich.	Die Stellen sind besetzt.
59	Verein Pomerania, vertreten durch Hr Past. Quistorp zu Ducherow.	2 Colporteure, einer für Vor-, der andere für Hinterpommern.	Anfangs je 12 Thlr. monatlich, später vielleicht mehr.	
60	Kanzleirath im Ministerium der auswärtigen Angelegenh., Rüthling in Berlin, Französischerstr. 49 a.	1 Mann täglich 1 Stunde zur Reinigung der Kleider und Stiefel ꝛc.	3 Thlr. monatlich.	
61	Bürgermeisterei zu Immerath, Kreis Erkelenz.	1 Polizeidienerstelle.	120 Thlr. jährl. Besoldung u. alle 2 Jahre eine Dienstbekleidung.	
62	Rittergutsbes. A. Hilzheimer zu Kehnert a Elbe, Kreises Wolmirstedt.	1 Polizeidiener und Feldhüter (Unteroffizier oder Gefreiter).	72 T. jährl. Geh., freie Wohnung, Garten, freies Brennholz, Uniform und sonstige kleine Nebeneinkünfte.	
63	Fabrikbesitzer ꝛc. H. Schenkelberger zu Jägersfreude, Kr. Saarbrücken	3 Invalide als Aufseher der Arbeiter und Knechte.	je 16 Thlr. monatl Lohn, freie Schlafstelle, event. Lohnerhöhung.	1 Stelle ist besetzt.
64	Vorsteherschaft der Singakademie in Berlin.	eine Thürsteherstelle. 2½ stündige Dienstleistung an 3 Wochentagen	6 Thlr. vierteljährlich. Für Dienstleistungen bei Aufführungen ꝛc. wird noch besonders vergütet.	
65	Pfarrer v. Distelkamp zu Boerde.	2 Invaliden als Aufseher der Knaben in seiner Erzieh.-Anst., ev. auch zur Hülfe d. Hausvaters im Unterricht.	Vorläufig 2½ Thlr. monatl., eigen Zimmer und freie Station.	

Digitized by Google

Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
66	Rittergutsbesitzer v. Thümen-Gräfendorf zu Gräfendorf bei Jüterbog.	1 Invalide als Wirthschaftsvoigt.	4 Thlr. jährl. Lohn event. Erhöhung desselben, freie Wohnung, freie Station u. Steuerfreiheit ꝛc.	
67	Gutsbesitzer von Kalckstein zu Romitten bei Pr. Eylau.	1 Diener für seine Person oder als Hülfs-Aufseher in der Forst, oder als Ober-Aufseher einer Oelpresse. Müßte auch die Führung der geringen schriftlichen Arbeiten, als: Führung des Ausgabe- und Einnahme-Buches übernehmen.	20 Thlr. jährlichen Lohn, freie Kleidung und freie Station, event Lohnerhöhung.	
68	Major a. D. v. Knobelsdorff-Brenkenhoff auf Mannsfelde im Kreise Friedeberg NM.	1 zur Wartung des Rindviehes.	24 Thlr. jährlich Lohn, freies Unterkommen u. Beköstigung.	
69	Rittergutsbes. von Wedemeyer auf Schönrade, Kreis Friedeberg NM.	1 Invalide zur Unterstützung eines alten erfahrenen Füllenwärters ꝛc. Bei erwiesener Qualification Aussicht zum Eintritt in die erste Füllenwärterstelle.	28 Thlr. jährlicher Lohn und freie Station.	
70	Kgl. Kammerherr u. Standesherr v. Gutzmerow auf Gr. Leuthen, Kreis Lübben.	1 Forstaufseher.	50 Thlr jährl. Gehalt bei freier Station, Schußgeld für das erlegte Wild, 1/4-jährige Kündigung.	
71	Gutsbesitzer Schlingzigk zu zu Peterhof bei Frankfurt a.O.	1 Aufseher.	Freie freie Wohnung u. freie Station nebst kleinem, den Leistungen entsprechenden Gehalt.	
72	Gemeinderath (Bürgermeister zu Wegberg, Kreis Erkelenz, Reg.-Bezirk Aachen.)	1 Feldhüter.	120 Thlr. jährl. und alle 2 Jahre 15 Thlr. für Dienstbekleidung.	Ist besetzt.
73	Landraths-Amt zu Cottbus.	1 Polizei-Verwalter für das Dorf Werben (Unteroffiz. od. Feldwebel).	120 Thlr. jährl. bei 2–3 Stundentägl. Beschäftigung.	
74	Se. Durchlaucht der Fürst zu Putbus in Putbus.	1 an einem Bein beschädigten Invaliden zur leichten Beschäftigung, insbesondere während d. Sommers als Aufseher bei einer Dampf-Maschine. (Vorzugsweise ein Schlosser oder Eisenarbeiter).	8 Thlr. monatlich, freie Wohnung und Feuerung.	
75	Rittergutsbesitzer v. Harder auf Casselwitz, Kreis Bergen auf Rügen.	1 Nachtwächter auf dem Hofe. Außerdem Nachmittags leichte Arbeiten.	2 Thlr. monatl., freie Beköstigung.	
76	Dr. Beheim-Schwarzbach, Direktor des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	1 Portier. Wenn derselbe verheirathet ist, außer dem Nebenverdienst d. Frau. Wenn derselbe unverheirathet ist	100 Thlr. jährl., freie Wohnung, Heizung und Licht. 30–60 Thlr. jährl. u. freie Station	
77	Herr Baare zu Bochum, Kr. Bochum, General-Direktor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation.	2 Platz-Aufseher, Thorhüter, je	15 Thlr. monatlich.	
78	Herr Lossow zu Berlin, Besitzer eines landwirthschaftlichen Instituts.	1 Büreaustelle, 2 Wärter bei den Thieren, je	20 Thlr. monatlich 12 Thlr. monatlich u. freie Wohnung.	Sind beide besetzt.

Digitized by Google

Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
79	Herr W. Wolffheim, Kaufmann und Fabr. zu Stettin.	1 Werkführer in seiner Asphalt- und Dachpappen-Fabrik.	250 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohnung und freies Brennmaterial.	Zum 1. Februar c. zu besetzen.
80	Dr. Th. Block, praktischer Zahnarzt zu Breslau.	will diejenigen Offiziere, welche im schleswigschen Feldzuge Verletzungen der Kauwerkzeuge, namentlich der Zähne, Zahnkiefer oder Gaumen davongetragen haben, unentgeltlich behandeln und denselben die eingebüßten Zähne ersetzen. Außerdem erbietet sich Hr. Block, verstümmelte Soldaten, welche Lust und Geschick haben, sich der Zahntechnik zu widmen, unentgeltlich auszubilden und sofort nach gehöriger Ausbildung mit mindestens 20 Thlr. monatlich zu salariren.		

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 212. Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die in der Arzneitaxe für 1865 unter die allgemeinen Bestimmungen nicht wieder aufgenommenen, in den Arzneitaxen für 1863 u. 1864 unter Nr. 4 aufgeführte Festsetzung in Betreff der Abänderung der Taxpreise der Recepte nicht fortbesteht, sondern, da sie überhaupt nur für die Dauer der Gültigkeit der gedachten Taxen erlassen war, durch Weglassung aus den Allgemeinen Bestimmungen zu der Taxe für 1865 von selbst außer Kraft getreten ist. Eine ausdrückliche Aufhebung der in Rede stehenden Bestimmungen bedurfte es nicht, da auch die vorjährige Arzneitaxe selbst nicht jedesmal ausdrücklich aufgehoben wird und es sich von selbst versteht, daß hinsichtlich des Gebrauchs der Arzneitaxe jedesmal nur diejenigen allgemeinen Bestimmungen gelten, welche derselben vorgedruckt sind. Die Hrn. Apotheker unseres Bezirks machen wir daher besonders darauf aufmerksam, daß beim Austaxiren der Recepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgeändert werden dürfen. Düsseldorf, den 14. Februar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 211. Das Gesetz vom 4. März 1834 bestimmt im § 4, daß während der Saat- und Erndtezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen in der Regel keine Execution vollstreckt werden darf. Die Fristen sind: 1) für die Frühlingssaat vom 15. bis 30. April, 2) für die Erndte vom 20. Juli bis 20. August, 3) für die Herbstsaat vom 1. bis 15. October und zwar im ganzen Bezirke unseres Gerichts, also auch der Gerichts-Commissionen zu Rees, Emmerich, Dinslaken, Schermbeck und Gahlen festgesetzt. Außerdem bleibt es bei der allgemeinen Verordnung nach welcher die Gerichtsferien vom 20. Juli bis 1. September dieses Jahres eintreten. Wesel, den 6. Februar 1865. Königliches Kreisgericht: von Hausen.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 213. In der Nacht vom 16. auf den 17. Januar c. sind mittels Einsteigens aus einer Wohnung zu Ottenrath, Bürgermeisterei Neukirchen unter mehreren anderen Sachen auch folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) acht Mannshemde gez. H. F., 2) drei Frauenhemde gez. E. S., 3) ein Frauenhemd gez. M. K. und 4) ein Tischtuch gez. G. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 23 Januar 1865. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 216. Am 10. Januar c. Abends zwischen 8 und 8¼ Uhr sind von einem unverschlossenen Hofe hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein neues Mannshemd gez. J. S., 2) zwei Handtücher von Gebild gez. C. S. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 23 Januar 1865. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 217. In der Nacht vom 14. auf den 15. Januar cur. ist auf dem hiesigen Bahnhofe der Cöln-Mindener-Eisenbahn von einer Bleiche ein Pumpenstiefel nebst Ausgußrohr circa 100—120 Pfund schwer dicht an der Erde abgeschnitten und gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 27. Januar 1865. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 12. Düsseldorf, Mittwoch den 22. Februar **1865.**

Nr. 218. **Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten.**

Obwohl die neuen Einrichtungen unsers Heers den Wehrpflichtigen besonders den ältern unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch gerade die Dienstzeit als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegen zu treten.

Die Gegner der Regierung behaupten: die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden. Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sei die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heereseinrichtungen eingeführt worden, und als handele es sich darum, dieselbe erst noch zu genehmigen. Das ist jedoch eine grobe Täuschung: die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern. Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königlicher Erlaubniß: die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes so innig verknüpft ist und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt, seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes geschehen könnte. Hierüber aber, ob nämlich das preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes so eben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde, — darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königlichen Kriegsherrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben, als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen: es leuchtet auch ein, daß es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist allerlei scheinbare Gründe für diese Maßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thatsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens einen Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß: nämlich das Beispiel der ganzen übrigen Welt. Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heers gewachsen sein muß. Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht.

In Oesterreich muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 26. Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein. Die Stärke der Rekrutirung richtet sich nach dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammtdienstpflicht dauert 10 Jahre, also theilweise bis zum 36. Lebensjahre und zwar 8 Jahre im stehenden Heere und 2 Jahre bei der Reserve.

In Frankreich besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21. Lebensjahre an eine 7jährige Dienstpflicht und zwar 6 Jahre im stehenden Heere und 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten frühere Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, mindestens

Digitized by Google

aber 4 Jahre bei den Fahnen. Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden 3 Jahre hindurch in kürzern Fristen zum Waffendienst ausgebildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In Rußland ist die waffenpflichtige Bevölkerung vom 26. bis zum 40. Lebensjahre der Einstellung unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt 15 Jahre und zwar 12 Jahre bei der Fahne, 3 Jahre im Urlaubsverhältnisse.

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, wo sie in der Regel mit dem 20. Lebensjahre beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, — mit den Einrichtungen der andern Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert in Rußland vom 20. bis zum 32. Lebensjahr, in Oesterreich vom 20. bis zum 28. Lebensjahre, in Frankreich vom 21. bis zum 27. Lebensjahre, in Preußen vom 20. bis zum 23. Lebensjahre. Rechnet man den Dienst in der Reserve mit hinzu, so dauert die Verpflichtung in Rußland vom 20. bis zum 35. Lebensjahre, Oesterreich vom 20. bis zum 30. Lebensjahre, in Frankreich vom 21. bis zum 28. Lebensjahre, in Preußen vom 20. bis zum 27. Lebensjahre.

Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heereseinrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36. Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkt der ersten Einberufung bis zum 35. oder auch bis zum 55. Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plan unserer jetzigen Heereseinrichtungen zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg die vorhandene Mannschaft bis zum 28. Lebensjahre (statt früher bis zum 32.) vollkommen ausreicht und daß auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32. Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht, während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39. Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Aenderungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: keines der großen Heere, mit welchen Preußen mögliche Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, alle vielmehr eine längere. Daraus ist zu entnehmen, daß die militairischen Sachkundigen nicht blos in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Kann man unserem Könige, welcher durch sein mehr als fünfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, diese Einrichtung aufzuheben, während sämmtliche Großstaaten eine ebenso lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeen willen aufrechterhalten?

Das preußische Volk darf dem König, welcher durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zumuthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

Personal-Chronik.

Nro. 21?. Des Königlichen Landgerichts pro II. Semester 1864. 1. Der Landgerichts-Assessor Schlink zu Cleve ist zum Rath bei dem hiesigen Landgerichte, der Landgerichts-Assessor Greiß zum Friedensrichter in Rheinberg und der Assessor Crome zum Staats-Procurator bei dem Landgerichte in Cöln ernannt. 2. Der Assessor und Untersuchungsrichter von Weise ist an das Landgericht zu Cöln zurückversetzt und an dessen Stelle der Assessor Wirth aus Coblenz zum Untersuchungsrichter bei dem hiesigen Landgerichte ernannt worden. 3. Dem Assessor von Roon ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste Behufs Uebertritts zur Verwaltung ertheilt worden. 4 Der Landgerichts-Rath Groote ist aus dem Justizdienste entlassen. 5. Der Advokat Rheindorf hat seinen Wohnsitz in Cleve genommen. 6. Die Auskultatoren Schiedges, Wenders, Koch und Starxper sind zu Referendarien ernannt und der Referendar Rieth ist nach Cöln versetzt worden. 7. Die Rechtscandidaten Hallen, Eskens und Ruhnke sind als Auskultatoren eingeführt worden. 8. Der Friedensrichter Kloubert aus Odenkirchen ist an das Friedensgericht Nr. II in

Digitized by Google

Aachen versetzt. 9. Dem Gerichtsvollzieher Zorn zu Crefeld ist die nachgesuchte Amts-Entlassung gewährt und ist an dessen Stelle der Gerichtsvollzieher Köhler aus Kempen ernannt worden. Düsseldorf, den 6. Januar 1865. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Nro. 220. Des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld pro II. Semester 1864. Karcher, Kammer-Präsident, ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Landgericht zu Trier versetzt. Grach, Landgerichts-Rath in Cleve ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte ernannt worden. Dr. Rothe, Gerichts-Assessor beim Königlichen Kreisgerichte zu Breslau dem hiesigen Königlichen Landgerichte zur Beschäftigung überwiesen. von Guerard, Landgerichts-Referendar ist nach der zurückgelegten 3. juristischen Prüfung zum Assessor bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte ernannt Kessels, Advokat, ist zugleich zum Anwalte bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte ernannt worden. Neele, Advokat zu Düsseldorf, hat sich hier niedergelassen. Thour, Friedensrichter in Ronsdorf, ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Stellens, Landgerichts-Assessor und Friedensrichter in Wazweiler ist an das Königliche Friedensgericht zu Ronsdorf versetzt. Brüninghausen, Justizrath und Notar in Barmen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Hendrichs, Notar in Ronsdorf, ist nach Barmen versetzt. Güldner, Notar in Malmedy, ist nach Ronsdorf versetzt. Hoelper, Gerichtsschreiberamts-Candidat, seither commissarisch mit der Verwaltung der Stelle des Parketsecretairs betraut, ist als solcher definitiv ernannt worden. Bierbach, Friedensgerichtsschreiber in Lennep ist gestorben. Jung, Gerichtsvollzieher in Lennep, ist in den Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken versetzt. Schmidt, Gerichtsvollzieheramts-Candidat und Militair-Invalide in Cöln ist zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Elberfeld ernannt und ihm Lennep als Wohnsitz angewiesen worden. Elberfeld den 6. Januar 1865. Der Landgerichts-Präsident: Philippi. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nrr. 221. Seit dem 2. Juli v. J. sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten: Bei dem Oberbergamte ist der Berghauptmann und Director Freiherr von Hövel gestorben und an dessen Stelle der Geheime Berg-Rath und vortragende Rath im Ministerium für Handel ꝛc. Hermann Brassert zum Berghauptmann und Director des Oberbergamts ernannt worden. Der Rechnungsrath, Rendant der Oberbergamtskasse Moritz Endemann ist gestorben, an dessen Stelle der bisherige Kassen-Controleur Fricke als Rendant getreten und sind dem Oberbergamts-Sekretair Zahn die Controleur-Geschäfte mit übertragen worden. Die Büreau-Diätarien Heinrich und Fellen sind gestorben und seitdem werden der Militair-Anwärter Matzke und der Civil-Anwärter Wiskplinghoff, als Büreau-Diätarien beschäftigt. Bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken ist der Bergrath Flechser als Oberbergrath nach Halle und der Berg-Inspector Leist nach Eisleben versetzt, der Assessor von Hinchelbey als Justiziar der Bergwerks-Direction ernannt und dem Bau-Inspector Dieck der Charakter als Baurath verliehen worden. Der Schichtmeister-Gehülfe Kries zu Sulzbach ist ausgeschieden und zur Königlichen Eisenbahn-Verwaltung übergetreten. Bei dem Hüttenamt zu Saynerhütte ist der Berg-Assessor Giesler zum Sekretair ernannt worden. Ferner sind die Berg-Referendarien Hilt und Dr. Stein zu Berg-Assessoren und die Berg-Expectanten Ludwig, Becker, Neumann, Dingler, Brüning, Hammer, Laspeyres, Krabler, Thywissen, Haßlacher und Theobald zu Berg-Referendarien ernannt worden. Bonn, den 23. Januar 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 222. Personal-Veränderungen im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Cleve im II. Semester 1864. 1) Der Landgerichts-Rath Grach ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgerichte zu Elberfeld ernannt; 2) Der Landgerichtsassessor von Bodenberg zu Cleve zum Landgerichts-Rath; 3) Der Landgerichtsassessor Schlink zu Cleve zum Landgerichts-Rath in Düsseldorf ernannt; 4) Der Landgerichts-Assessor Sello von Saarbrücken an das Landgericht zu Cleve versetzt; 5) Der Landgerichtsassessor Greiß zum Friedensrichter in Rheinberg und 6) Der Landgerichts-Referendar de Fries zum Friedensrichter in Lobberich definitiv ernannt; 7) Der bisherige Ergänzungsrichter Dr. med. Carl Pistor zu Lobberich ist auf seinen Antrag von dem Amte als Ergänzungsrichter entbunden und an seine Stelle der Hotel- und Grundbesitzer Heinrich Heydthausen daselbst zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Lobberich ernannt; 8) Der Referendar Franz Gerard Hubert Josten aus Güls ist von dem Landgerichte zu Aachen an das Landgericht zu Cleve versetzt; 9. Die Rechtscandidaten Schüller aus Goch, Remelé aus Aldekerk und Schumacher aus Stommeln sind zu Auscultatoren bei dem Landgerichte zu Cöln ernannt; 10) Der Landgerichts-Sekretair Heindrichs zu Cleve zum Appellationsgerichts-Secretair in Cöln ernannt; 11) Der Friedensgerichtsschreiber Kelch zu Goch zum Landgerichts-Secretair in Cleve ernannt; 12) Der Gerichtsschreiberamts-Candidat Wilhelm Schoneck zu Cöln zum Friedensgerichtsschreiber in Goch ernannt; 13) Der Gerichtsvollzieher Köhler von Kempen nach Crefeld versetzt; 14) Der Gerichtsvollzieher Stuhlweissenburg

Digitized by Google

von Wachtendonk nach Kempen versetzt; 15) Der Gerichtsvollzieher Bergmann von Cleve nach Kempen versetzt; 16) Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Carl Amberger aus Goch zum Gerichtsvollzieher ernannt und demselben die Stadt Cleve als Amtswohnsitz angewiesen; 17) Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Friedrich Schmitz zu Cleve zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Saarbrücken ernannt; 18) Der Notar Johann Lenz zu Calcar ist gestorben. Cleve, den 6. Januar 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 223. Für den Monat Januar 1865. Ernannt sind: 1) Der Auscultator Carl Nocholl zum Referendar, 2) Die bisherigen Büreau-Assistenten Fischer zu Dortmund und Schreiner zu Werl zu Kreisgerichts-Secretairen, ersterer bei dem Kreisgericht zu Dortmund, letzterer bei dem Kreisgericht zu Soest mit der Function bei der Gerichts-Commission in Werl, 3 Die bisherigen Bureau-Diätarien Strunk zu Dortmund und Herling zu Werl zu Kreisgerichts-Bureau-Assistenten, ersterer bei dem Kreisgericht zu Dortmund, letzterer bei dem Kreisgericht zu Soest mit der Function bei der Gerichts-Commission in Werl. Der Gerichts-Assessor Langemak ist aus dem hiesigen in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald, und der Kreisgerichts-Secretair Steyerhoff zu Dortmund an das hiesige Kreisgericht versetzt. Der Kreisgerichtsrath Wiethaus zu Limburg und der Kreisrichter Tutmann zu Broich sind gestorben. Hamm, 31. Januar 1865. Königliches Appellationsgericht. Lent.

Nro. 224. Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

1. Beförderungen. Schiemann, Assistent von der Feld-Intendantur der 5. Infanterie-Division zum Registratur-Assistenten bei der Intendantur des 7. Armee-Corps. Steinmeister, Sergeant und Zahlmeister-Aspirant vom 6. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 55 zum Secretariats-Assistenten bei der Intendantur des 7. Armee-Corps

2. Versetzungen. Werner, Intendantur-Rath von der Intendantur des 5. zu der des 7. Armeecorps. Lampel, Intendantur-Rath und Vorstand der Intendantur der 14. Division zur Intendantur des 5. Armee-Corps. von Schilgen, Intendantur-Assessor von der Intendantur des 7. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 14 Division. Rust, Intendantur-Rath von der Intendantur des 7. zu der des 3. Armee-Corps. Wagner, Kasernen-Inspector von Colberg nach Münster.

3. Character-Erhöhungen Feldt, Intendantur-Secretair von der Intendantur der 14. Division Südkemper, Proviantmeister und Laube, Rendant beim Montirungs-Depot in Düsseldorf der Character als Rechnungs-Rath verliehen.

4. Todesfälle. Nöther, Kasernen-Inspector in Münster, gestorben. Münster, den 31. Januar 1865. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Nro. 225. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albert Adolph Joseph Hicking hat sich zu Werden niedergelassen.

Nro. 226. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Adam Maria Gregor Nower hat sich zu Lobberich niedergelassen.

Nro. 227. Dem Apotheker Gustav Spiecker ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Wülfrath ertheilt.

Nro. 228. Dem Apotheker Eduard Carl Dörr ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Elberfeld ertheilt.

Nro. 229. Die an der höheren Töchterschule zu Rheydt seither provisorisch angestellte Lehrerin Johanna Elisabeth Hobirck ist definitiv ernannt worden.

Nro. 230. Die an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Niedercassel seither provisorisch angestellte Lehrerin Anna Daniels ist definitiv ernannt worden.

Nro. 231. Der an der 2. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Gerresheim seither provisorisch fungirende Lehrer Hermann Bonhoff und die an der 2. Mädchenclasse dieser Schule provisorisch angestellte Lehrerin Gertrud Piel sind definitiv ernannt worden.

Nro. 232. Der Schulamts-Candidat Ferdinand Müller ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Classe der kath. Elementarschule zu Oberbilk ernannt worden.

Nro. 233. Der seitherige Lehrer zu Ratingen Albert Schmitz ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Tiefenbroich ernannt worden.

Nro. 234. Der an der kath. Elementarschule zu Heerdt seither provisorisch angestellte Lehrer Joseph Römer ist definitiv ernannt worden.

Nro. 235. Die an der Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Vien seither provisorisch angestellte Lehrerin Lisette Kleine ist definitiv ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13. Düsseldorf, Donnerstag den 23. Februar **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 236. Das zu Berlin am 4. Februar 1865 ausgegebene 3 Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6003. Revidirtes Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 28. Dezember 1864. Nr. 6004. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 9. Januar 1865.

Das zu Berlin am 8. Februar 1865 ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6005. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 5. Dezember 1864. Nr. 6006. Privilegium wegen Anfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises II. Emission im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. Dezember 1864. Nr. 6007. Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen vom Neisse bis zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg, im Kreise Neisse, Regierungsbezirk Oppeln. Nr. 6008. Privilegium wegen Anfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser-Kreises im Betrage von 66,000 Thalern. Vom 12. Dezember 1864. Nr 6009. Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Neudorf über Wäldchen nach der Tannhausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 237. Die Regierungen sämmtlicher Rheinuferstaaten sind übereingekommen, vom 1. Januar d. J. ab den Artikel „Rückstände von der Destillation des Steinkohlentheers" in das Verzeichniß der dermaligen zweiten Gebührenklasse des Rheinzolltarifs zu versetzen, was ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. Cöln, den 8. Februar 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor: **Wohlers.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 238. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Februar 1840 und §. 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, daß die den Kreis Rees betreffenden Kreis- und Localpolizeilichen Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publicum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden durch das in der Verlagsbuchhandlung von Voß und Fiucke zu Wesel herausgegebene Blatt „Kreisanzeiger" zu publiciren sind. Düsseldorf, den 10. Februar 1865.

Nro. 239. Der Hr. Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Reskript vom 31. Dezember v. J. genehmigt, daß zur Anforingung der Kosten für die Erweiterung der kath. Kirche zu Düssel eine Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern in der Erzdiöcese Cöln durch Deputirte der Gemeinde bis zum 1. Juli d. J. abgehalten werden. Als Deputirte sind gewählt worden: 1. Pfarrer Herkenrath, 2. Wilhelm Kaiser, 3. Nikolaus Ehses, 4 Joseph Graef, 5. Joseph Zaun, 6. Johann Bergmann, 7. August Rumsmüller, 8. August Gerhobe, 9. Franz Lipps, 10. Heinrich Dunker, 11. Heinrich Steingaß, 12. Karl Dünnwald, 13 Heinrich Ifsing. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 15. Febr. 1865.

Nro. 240. Dem Thierarzt 1. Classe, Johann Gottfried Ludwig Winter zu Wesel ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle ertheilt worden. Düsseldorf, den 10. Februar 1865.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Nro. 211. Die nachfolgende Nachweisung der in unserem Verwaltungsbezirke für das Jahr 1865 an- und abgekörtren Hengste wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr.	Bezeichnung der Hengste. Farbe.	Abzeichen.	Größe Fuß	Größe Zoll	Alter Jahr	Race.	Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Die Hengste sind an- ab- gekört.		Bemerkungen.
						I. Kreis Cleve.				
1	Braun	ohne	5	5	12	Gelderländer.	Theodor Jansen zu Till	ja	—	
2	Braun	ohne	5	4	5	Gelderländer	Derselbe	ja		
3	Hellbraun	Stern	5	2	5 1/2	Inländer	Heinrich Weber zu Till	ja		
4	Schimmel	ohne	5	4	8 1/2	Ardenner	Johann Siebers zu Wardhausen.	ja	—	
5	Fuchs	Bläße mit weiß. Hinterfüßen	5	3	7	Ardenner	Johann Pitz zu Donsbrüggen	ja	—	
6	Dunkelbr.	ohne	5	4	14	Gelderländer	Heinrich Heiming zu Cleve	—	ja	wegen zu hohen Alters untauglich.
7	Hellbraun	Stern	5	3	5 1/2	Inländer	Heinr. Blumenkamp zu Appendorn	ja	—	
8	Braun	Blümchen	5	4	5	Gelderländer	Heinrich Hebben zu Hau	ja	—	
9	Braun	ohne	5	5	5	Inländer	Wilhelm Vorwayen zu Grieth	ja	—	
10	Dunkelbr.	ohne	5	4	4 1/2	Gelderländer	Eugen Gerpott zu Rindern	ja	—	
11	Braun	Stern und Schnippe	5	3	3	Inländer	Wittwe Leygraf zu Niswick	ja	—	
12	Dunkelbr.	Blümchen	5	4	11 1/2	Nordbrab.	Johann Naß zu Salmorth	ja	—	
13	Braun	Stern	5	3	2 1/2	Inländer	Peter Voß zu Warbeyen	—	ja	Seiner Jugend wegen zurückgelegt; bei d. nächsten Köhrung wieder vorzuführen.
14	Dunkelbr.	Blümchen	5	5	3 1/2	Ardenner	Jacob Heysterkamp zu Rylerward	ja	—	
						II. Kreis Geldern.				
15	Fuchs	Bläße, beide Vorderfüße u. linker Hinterfuß weiß gefesselt	5	5	10	Vollblut-hengst	Graf Max von Loe zu Wissen	ja	—	
16	Heller Roth-schimmel	Schmale Bläße	5	5	4	Bastard-Normänner	Johann Leurs zu Holthuysen Bürgermeisterei Sevelen	ja	—	
17	Hellbraun	Sternchen	5	4	6	veredelte Brab.	Gerhard Klümpen zu Witten	ja	—	
18	Kastanienbr.	Schußstern	5	5	3 1/2	Holsteiner	Derselbe	ja		
19	Braun	ohne	5	4	9	Brabender	Pet J. Rouwenhof zu Winnekendonk	—	ja	wurde nicht mehr z. Zucht geeignet erachtet u. deshalb abgeführt
20	Kastanienbr.	ohne	5	6 1/2	6	Gelderländer	Local-Abtheilung Geldern d landwirthschaftlichen Vereins	ja	—	
						III. Kreis Mörs.				
21	Eisenschimmel	Stern	5	3	3 1/2	Croisirte Normänner	Arnold Berns zu Neukirchen	ja	—	
22	Apfelschimmel	ohne	5	5	5 1/2	Croisirte Normänner	Friedrich Wilh. Schmitz zu Winnenthal	ja	—	
23	Hellfuchs	Stern	5	5	5	Croisirte Holländer	Joseph Cerfontaine zu Alpen	ja	—	
24	Mohrenkopf	Flöckchen	5	3	8	Holländer	Theodor Pliß zu Kohlenknil Bürgermeisterei Repelen	ja	—	
25	Schweißfuchs	Stern	5	5	5 1/2	Croisirte Holländer	Johann Engelen zu Labbeck	ja	—	
26	Fliegenschimmel	ohne	5	3	9	Holländer	Peter Platzen zu Rossenray	ja	—	
27	Hellfuchs	Bläße	5	4	10	Holländer	Gerhard Lohmann zu Wardt	ja	—	

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Hengste. Farbe.	Abzeichen.	Größe Fuß	Größe Zoll	Alter Jahr	Race.	Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Die Hengste sind an-	Die Hengste sind ab-	Bemerkungen.
28	Eisenschimmel	ohne	5	2	3½	Croisirte Inländer	Johann Hackstein zu Vierbaum	ja	—	
29	Dunkelbr.	ohne	5	5	4½	Oldenburger	Kreis Moers	ja	—	Hengst Nr. 1. als zur Zucht nicht mehr tauglich erachtet und deshalb abgeführt.
30	Braun	ohne	5	4	10	Croisirte Brabender	Johann Siebers zu Wardt	—	ja	
31	Kastanienbr.	Stern	5	7	4	Oldenburger	Kreis Moers	ja	—	
32	Braun	rechte Hinterfessel weiß u. auslaufender Stern mit Schnüßbber.	5	6	3½	Croisirte Holländer	Friedrichs Hinrichs zu Veen	—	ja	sel 31. Bei dem Gutsbesitzer Eberhard Scholten in Wardt stationirt, sel 32 zur Zucht nicht geeignet.
33	Fuchs	Bläße, Hinterfüße weiß gefesselt, rechtes Schienbein nach vorne weiß, linke Vorderfessel weiß, Schweifhaare üb. d. ganz. Körper	5	6	2⅝	veredelte Holländer	Lambert von Gelar zu Wallach	ja	—	Darf wegen seines jugendl. Alters erst mit halbem Märg c. zur Deckung benutzt werden.
						IV. Kreis Duisburg.				
34	Forellen-Schimmel	ohne	5	6	14	veredelte	Wilhelm Awater zu Mehr	ja	—	
35	Fuchs	Stern	5	6	8	Münsterldr.	Heinrich Metes zu Mehr	ja	—	
36	Rappe	Link. Hinterbollen weiß	5	4	8	veredelte	Leonhard Eickhoff zu Heisfeld	ja	—	
37	Braun	Stern, linke Hinterkrone gefleckt weiß	5	4	9	Gemischte Holländer	Theodor Terlinden zu Voerde	ja	—	
38	Fuchs	Bläße	5	1	5	Münsterldr.	Johann Pliester zu Gahlen	ja	—	
39	Braun	ohne	5	6	6	Oldenburger	Pferdezucht-Verein für den Kreis Duisburg zu Meiderich	ja	—	
40	Braun	ohne	5	5	4	Oldenburger	Derselbe zu Meiderich	ja	—	
41	Dunkelbr.	ohne	5	3	4	Oldenburger	Derselbe zu Gahlen	ja	—	
						V. Kreis Essen.				
42	Braun	Stern	5	3	6⅛	Münsterldr.	Heinrich Lindeken zu Huttrop	ja	—	
43	Braun	rechter Hinterfessel weiß	5	4	6	Münsterldr.	Hermann Rothäuser zu Borbeck	ja	—	
44	Kastanienbr.	linker Hinterfessel weiß	5	4	9	Däne.	Heinrich Lindeken zu Huttrop	ja	—	
45	Braun	ohne	5	6	5½	Oldenburger	Hermann Kleinefeld zu Carnap	ja	—	
46	Rothschimmel	ohne	5	5	5	Münsterldr.	Heinrich Kohlleppel zu Schuir	—	ja	Wegen fehlerhafter Bauart.
						VI. Kreis Kempen.				
47	Apfelschimmel	Schnippe, linker Hinterfuß weiß	5	8	10	Percheron-Vollblut.	Pferdezucht-Verein I zu Kempen	ja	—	
48	Dunkelbr.	linker Hinterfuß halb weiß gefesselt	5	8½	6	Hannoversche	Pferdezucht-Verein II zu Kempen	ja	—	
49	Apfelschimmel	beide Hinterkronen weiß	5	5	5½	Croisirte Percheron.	Johann Heinr. Erkes zu St. Hubert	ja	—	
50	Braun	Stern	5	5	3	vered. Percheron	von Dantwitz zu Hüls auf Nibbeshof	ja	—	
						VII. Kreis Crefeld und Gladbach.				
51	Schwarzschimmel	längl. Stern, weiß gefess. li. am rechten Hinterfuß	5	11	5	clevische	Conrad Beutels zu Anrath	ja	—	
52	Apfelschimmel	ohne	5	5	3	Croisirte Percheron.	Adam Langenfels auf Groß-Hofe-hof bei Willich	ja	—	

Digitized by Google

In den Kreisen, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Mettmann, Solingen, Lennep, Neuß, Grevenbroich und Rees sind keine Hengste zur Köhrung vorgeführt resp. ist keine Anzeige über Ankörungen erstattet worden. Düsseldorf, den 30. Januar 1865.

Nro. 212. Tarif zur Erhebung des Brücken- und Fährgeldes an der Ruhrbrücke zwischen Duisburg und Ruhrort.

Es wird entrichtet: (Wenn die Brücke oder dies an deren Stelle zeitweilig eingerichtete Fähre benutzt wird)

	Sgr.	Pf.
A. Für den Uebergang über die Ruhr:		
1. Von Personen einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person	—	3
Anmerkung: Personen, welche zu einem Fuhrwerk, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Pos. 3a u. b entrichtet wird, sind frei.		
2. Von Thieren: a. für ein Pferd oder Maulthier	1	6
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	—	6
c. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	3
d. für Federvieh, welches getrieben wird, von je 10 Stück . .	—	3
Anmerkung: Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird davon keine Abgabe erhoben.		
3. Von Fuhrwerk neben der Abgabe für das Gespann zu 2: a. für ein beladenes	2	—
b. für ein unbeladenes	1	—
4. Von einem Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen, neben der Abgabe zu 1	—	2

B. Für die Benutzung der Personen-Ueberfahrt bei Ueberschwemmung der Niederung bei Duisburg.

1. Wenn vom Duisburger Hafendamme bis zur Hälfte der Duisburger Dammstraße übergesetzt wird, von jeder Person 4 Pf 2. Wenn vom Duisburger Hafendamme bis zum sogenannten Drögenpött übergesetzt wird, von jeder Person 6 Pf 3. Wenn vom Duisburger Hafendamme bis zur Ruhrbrücke übergesetzt wird, von jeder Person 1 Sgr. 6 Pf.

C. Befreiungen.

Brücken- und Fährgeld wird nicht erhoben: 1. Von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder benachbarten souveränen Höfen, imgleichen den Gestüten angehören. 2. Von Militairpersonen und von Militair- und Armeefuhrwerken und Pferden nach folgenden näheren Bestimmungen: a. Von Militair aller Grade und von Militair-Beamten in Uniform zu Fuß oder zu Pferde, in letzterem Falle bleibt auch die Bedienung frei; b. von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienst-Angelegenheiten erfolge; c. von Reservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihren Corps oder zur Uebung und von da zurück, wenn ein Offizier oder Unteroffizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsordre oder den Reserve-Paß ausweisen; d. von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Angespann; von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind; e. von Fuhrwerken, welche Militairpersonen oder der Armee angehörige oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Ordre der zuständigen Behörden dazu angewiesenen Unteroffizier oder Armee-Beamten gleichen oder höheren Ranges begleitet werden; f. vom Kriegs-Vorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls oder der Bescheinigung der Ortsbehörde auf der Hin- und Rückreise. 3. Von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken bei Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen, desgleichen von Geistlichen und den sie begleitenden Kirchendienern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie. Polizei- und Steuerbeamte, welche in Uniform sind, bedürfen des Ausweises durch Freikarten nicht. 4. Von Postboten und ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, imgleichen von Courieren und Estafetten und von allen von Post-Beförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden. 5. Von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen. 6. Von Personen und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilen; von Arrestanten und deren Begleitung. 7. Von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie, sowie von den sie begleitenden Personen. Gegeben Berlin, den 9. Januar. gez. Wilhelm. gegz. v. Bodelschwingh. Graf v. Itzenplitz.

Vorstehender Allerhöchst vollzogener Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 8. Februar 1865.

Digitized by Google

Nro. 213. Zusammenstellung der während des IV. Quartal pr. im Regierungsbezirk Düsseldorf gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen.

No.	Vor- und Zunamen des Ausgewiesenen.	Character	Geburtsort	Wohnort.	Alter.	Größe Fß.	Zoll	Haare.	Augen.	Statur.	Besond. Kennzeichen
1	Kreckel Christian	—	Seck im Herzogth. Nassau		43	5	—	röthlich	blau	untersetzt	—
2	Häring Thomas	—	Bonn	Spangenberg in Kurhessen	21	5	7	dunkelblond	braun	schlank	—
3	Sohl Anna	Magd	Wolfshagen in Kurhessen		21	4	8	braun	blau	klein	—
4	Brückner Georg	ohne	Kurhessen		17	4	4	blond	grau	klein	—
5	Rennert Christiane	Magd	Bühle, Kreis Arolsen in Waldeck		36	5	10	blond	grau	mittel	—
6	Rohrbach Daniel	Taglöhn.	Ronshausen, Kreis Rotenberg in Kurhessen		21	5	1	blond	grau	klein	—
7	Keilmann Anna	Taglöhnerin	Hoenebach, Kreis Rotenberg in Kurhessen		22	5	—	blond	blau	klein	—
8	Isenberg vulgo Pohl Christiane	Magd	Twiste, Kreis Arolsen in Waldeck		28	5	—	blond	blau	gesetzt	—
9	Burchard gnt. Fetterer Carl Johann Heinrich	Stallmachergeselle	Winzen a. d. Luze in Hannover		22	5	1	blond	blaugrau	mittel	Narbe an der Stirn
10	Martinelli Philom.	—	Helmont in Holland.		22	4	10	bloud	blau	untersetzt	—
11	Güth Ludwig Johann Jacob	—	Hofgeismar in Kurhessen		30	5	4	dunkelblond	blau	gesetzt	—
12	Schlitzberger Georg	—	Oberwellmar in Kurhessen		17	5	4	dunkelbld.	blaugrau	mittel	—
13	Stroot Johann Georg Hubert	—	Roermond in Holland		21	5	5	blond	braun	schlank	—

Vorstehende Zusammenstellung der während des IV. Quartals pr. gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 30. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 214. Am 27. v. Mts. ist der Anton Püz aus Münstermaifeld auf dem Wege von Pommern nach Moselkern wahrscheinlich in die Mosel gestürzt und ertrunken. Indem ich nachstehend dessen Signalement mittheile, ersuche ich im Falle der Landung der Leiche mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Cobleuz, den 4. Februar 1865. Der Königliche Ober-Prokurator.

Signalement: Größe, ca. 5 Fuß 3 Zoll; Haare, dunkelblond; Augen, grau; Nase und Mund, groß; Zähne, gesund; Gestalt, schlank. Besondere Kennzeichen: ein Bammuß dicker Auswuchs am Vorderkopf. Kleidung: 2 leinene Hemden, wollene Hose, grau wollene gestrickte Jacke, blauer Kittel, rothgraue Bukskin-Weste, aschgrauer Halstuch, rothgraue Strümpfe, Stiefeln mit Nägeln, der linke auf dem Oberleder geflickt. In den Ohren trug er kleine goldene Ringe und in einem in ein rothes Tuch eingewickelten Porte-Monnaie 10 bis 13 Thaler.

Nro. 215. Der unten signalisirte Handelsmann Joseph Jansen aus Anrath hat im Juli vorigen Jahres heimlich seinen Wohnort verlassen, ohne daß bis jetzt sein Aufenthalt ermittelt worden ist. Ich ersuche Jeden, der über den Aufenthalt des Jansen Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Behörde Mittheilung davon zu machen. Düsseldorf, den 10. Februar 1865. Der Königliche Ober-Prokurator: von Ammon.

Signalement des ꝛc. Jos. Jansen. Derselbe ist 50 Jahre alt, hat schwarzes Haar, freie Stirne, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, schwarz melirten Bart, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist 5 Fuß 4 Zoll groß, an der linken Seite gebrechlich, trug kleine goldene Ohrringe, und war bekleidet mit Stiefel, schwarzer Hose, schwarzer Tuchweste mit Knöpfen von Perlemutter, schwarz seidenem Halstuch, schwarzer Tuchrock mit Sammetkragen und Mütze von Burkin, sodann trug derselbe einen blauen Kittel.

Digitized by Google

Nro. 216. Verzeichniß derjenigen Personen, welche von der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz des Königl. Landgerichts, sowie des Königl. Assisenhofes zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind, pro IV. Quartal 1864.

Nr.	Der Verurtheilten Namen	Alter	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Dauer der erkannten Verl. infolge Erklärung der im Art. 12 des St. G. B. erwähnten Rechte.		Beginn des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
1	Huths, Emilie	20	Magd	Bern	31. Oct. 1863	1	Jahr	24. Jan. 1866
2	Rothmann, Peter	50	Tagelöhner	Flehe	1. April 1864	1	„	10. Dec. 1865
3	Heinrichs, Martin	48	dito	Vanicum	17. Sept. „	1	„	17 Jan. „
4	Ludwig, Georg	38	Fabrikarbeiter	Duisburg	30. Sept. „	1	„	11. Jan. „
5	Bister, Gerhard	20	Appreteurgehülfe	Crefeld	6. Oct. „	1	„	5. Nov. „
6	Heinrichs, Anna	32	Ehefrau Maus	dito	dito	5	„	6. Oct. 1870
7	Maus, Albert	24	Plüsterer	dito	dito	5	„	6. Oct. 1871
8	Dißmann, Mathias	26	Seidenweber	dito	dito	1	„	4. April 1866
9	Hensgen, Carl Johann	38	dito	Willich	7. Oct. „	1	„	2. Mai 1866
10	Pfeiffer, Wilhelm	17	Ausläufer	Düsseldorf	dito	1	„	6. Nov. 1865
11	Buschenhofen, Elise	18	ohne	dito	dito	1	„	6. Dec. „
12	Hammers, Johann	29	Tagelöhner	Gladbach	13. Oct. „	1	„	12. dito
13	Küppers, Peter	26	dito	Rheydt	dito	1	„	19. dito
14	Gärtner, Franz Joseph	42	Anstreicher	Düsseldorf	dito	1	„	12. dito
15	Mehren, Ernestine	24	Magd	Crefeld	14. Oct. „	2	„	12. April 1867
16	Püllen, Engelbert	45	Tagelöhner	dito	15. Oct. „	3	„	15. Oct. 1869
17	Lorenz, Marie Catharine	43	Ehefrau Püllen	dito	dito	1	„	12. Dec. 1865
18	Wallau, Catharine	18	Magd	Griesenbach	dito	1	„	26. Nov. „
19	Loth, Johann	20	Seidenweber	Crefeld	20. Oct „	1	„	18. April 1866
20	Odendahl, Hubert	23	Tagelöhner	Düsseldorf	dito	1	„	18. dito
21	Pesch, Wilh. Moritz	25	Anstreichergeselle	dito	21. Oct „	1	„	30. Dec. 1865
22	Haller, Friedrich	45	Tagelöhner	Krupin	dito	2	„	21. Oct. 1867
23	Aifeln, Franz Wilhelm	21	Schustergeselle	Calcar	27 Oct. „	1	„	25. Jan. 1866
24	Buchloh, Wilhelm	26	Zinkschmelzer	Genna	28. Oct. „	1	„	28. Dec. 1865
25	Radmacher, Conrad	25	Fuhrknecht	Uerdingen	dito	1	„	24. dito
26	Busch, August	51	Tagelöhner	Düsseldorf	dito	5	„	21. April 1871
27	Kamper, Robert	22	Dachdecker	Neuß	dito	1	„	27. Dec. 1865
28	Siebold, Helene	20	Magd	Düsseldorf	dito	2	„	27. Dec. 1866
29	Wirtz, Gerhard	44	Schreiner	Crefeld	10. Nov. „	1	„	10. Dec. 1865
30	Zilger, Theodor	43	Bahnwärter	Mörsenbroich	12. Nov. „	1	„	8. Jan. 1866
31	Hagemann, Christine	35	Ehefrau Zilger	dito	dito	1	„	8 Febr. „
32	Laugen, Heinrich	22	Tagelöhner	Ratingen	17. Nov. „	1	„	11. dito
33	Bohn, Franz	30	Maurer	dito	dito	1	„	29. Jan. „
34	Güttges, Heinrich	30	Tagelöhner	Derendorf	dito	1	„	31. dito
35	Oberheid, Peter	58	dito	Düsseldorf	dito	1	„	28. dito
36	Nepper, Christian	21	Knecht	Roithausen	dito	1	„	17. Dec 1865
37	Brüssel, Johann	22	Maschinenbauer	Cöln	dito	3	„	16. Mai 1868
38	Ott, Agnes	39	Ehefrau Hoffacker	dito	18. Nov. „	2	„	18. Nov. 1867
39	Backes, Johann	51	Knecht	Crefeld	dito	1	„	16 Febr. 1866
40	Pelzer, Hubert Simon	23	dito	dito	dito	1	„	16. dito
41	Prajuhn, Friedrich	32	Tagelöhner	Gerresheim	19. Nov. „	1	„	12. dito
42	Esser, Caspar	44	Dachdecker	Urdenbach	24. Nov. „	1	„	23. Mai 1866
43	Nassau, Wilhelm	16	ohne	Cöln	dito	1	„	22. Febr. 1866
44	Stiehl, Wilhelm	19	Schmiedegeselle	Neuß	dito	1	„	24. Dec. 1865
45	Agler, Heinrich	28	Tagelöhner	Uedesheim	25. Nov. „	1	„	27. Jan. 1866
46	Heinen, Johann Wilhelm	21	Seidenweber	Viersen	1. Dec. „	1	„	30. Jan. „
47	Bitter, Heinr. Franz Carl	53	Decorationsmaler	Düsseldorf	3. Dec. „	1	„	4. Mai „
48	Hamacher, Adam	44	Lumpensammler	M.-Gladbach	9. Dec. „	1	„	12. Febr. „

Digitized by Google

Nr.	Der Verurtheilten Namen	Alter	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Dauer der erkannten Berufsthätigkeitsentziehung der im Art. 12 des St. G. B. erwähnten Rechte.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
49	Moselage, Wilhelm	19	Tagelöhner	Düsseldorf	10. Dec. „	5 Jahr	10. Dec. 1871
50	Strick, Johann	43	Seidenweber	Crefeld	15. Dec. „	1 „	15. März 1866
51	Immeln, Heinrich	40	Handelsmann	Gladbach	16. Dec. „	1 „	14. Juni 1866
52	Mündder, Mathias	28	Maurer	dito	dito	5 „	16. Dec. 1871
53	Brocker, Johann	35	Tagelöhner	Viersen	22. Dec. „	1 „	20. Juni 1866
54	Schmitz, Johann Heinrich	49	Knecht	unbekannt	23. Dec. „	3 „	23. Dec. 1868
55	Halberstadt, Felix	26	Reitknecht	Latrup	24. Dec. „	1 „	24. März 1866
56	Meyer, Albert	26	Weber	Crefeld	dito	3 „	24. Dec. 1868
57	Schütz, Louise	30	Ehefrau Deimann	dito	dito	3 „	24. dito
58	Süßkind, Levi	20	Metzger	Wickrathberg	dito	3 „	24. dito
59	Dicks, Henriette	34	Winderin	Crefeld	dito	3 „	24. dito
60	Schagen, Elisabeth	30	Ehefrau Pimpertz	dito	dito	3 „	24. dito
61	Hellings, Heinrich	30	Weber	dito	dito	3 „	24. dito
62	Pimpertz, Johann	34	dito	dito	dito	1 „	24. dito
63	Kolvenbach, Bertram	26	Holzschneider	Antweiler	29 Dec. „	5 „	22. Juni 1866
64	Uebach, Wilhelm	23	Fuhrmann	Neuß	dito	3 „	29. Dec. 1869
65	Urbahn, Heinr. Mathias	42	Hdlom. u. Ackerer	Schuerpenpohl	3. Oct. „	3 „	31. Mai 1868
66	Busch, Wilhelm	38	Tagelöhner	Wittheldep	dito	1 „	19. Febr. 1866
67	Brane, Heinrich	48	Weber	Geistenbeck	10. Oct. „	1 „	24. Oct. 1866
68	Claßen, Anna	37	Ehefrau Brand	dito	dito	1 „	25. April „
69	Hellings, Christian	38	Seidenweber	Crefeld	24. Oct. „	1 „	22. dito „
70	Jansen, Johann	20	ohne	Düsseldorf	31. Oct. „	1 „	11. Dec. 1865
71	Aretz, Mathilde	47	Ehefrau Holländer	Crefeld	7. Nov. „	5 „	1. Mai 1871
72	Bongen, Christine	26	Ehefrau Gerhards	Bistard	dito	3 „	17. Mai 1869
73	Scherer, Helene	28	Ehefrau Lethen	Düsseldorf	5. Dec. „	3 „	5. Dec. 1869
74	Reuter, Joseph	37	Handelsmann	Cöln	12. Dec. „	3 „	10. Juni 1868
75	Schlösser, Martin	52	Bauunternehmer	Stavelot	dito	3 „	10. dito
76	Schäben, Wilhelm	46	Weber	Gladbach	19. Dec. „	1 „	13. Febr. 1866
77	Schmitt, Carl Joseph	28	Tagelöhner	Düsseldorf	1. Oct. 1865	1 „	30. Mai „
78	Güttges, Bartholomäus	19	Fabrikarbeiter	Blumenberg	4. Oct. „	1 „	2. April „
79	Wolf, Gottfried	25	Flachsschwinger	Hilfarth	15. Oct. „	1 „	13. dito „
80	Krings, Johann Georg	21	Ziegelbäcker	Gladbach	dito	5 „	13. April 1871
81	Steves, Catharine	20	Fabrikarbeiterin	dito	17. Oct. „	1 „	16. April 1866
82	Claßen, Wilh. Heinrich	48	Wirth u. Hdlsm.	Amern S. Georg	dito	1 „	18. Oct. „
83	Mentgen, Magdalena	54	Ehefrau Funk	Gladbach	dito	1 „	16 Jan. „
84	Schmitz, Julie	28	Ehefrau Meyer	dito	22. Oct. „	1 „	20. April „
85	Schützendorf, Joseph	17	Handlanger	Düsseldorf	12. Dec. „	5 „	12. Dec. 1872
86	Rabe, Therese	36	Ehefrau Giese	dito	9. Sept. 1864	1 „	27. März 1865

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher des diesseitigen Bezirks werden ersucht, die Eintragung der vorsehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Düsseldorf, den 27. Januar 1865. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 247. Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen . . . unter und bis 50 Thlr. ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr. 1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen dito 1 „ dito 2 „
für größere Entfernungen . . . . . dito 2 „ dito 4 „

Digitized by Google

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

No. 218. Am 30. Januar d. J. ist in der Nähe von Wiesdorf eine männliche Leiche im Wasser schwimmend gefunden worden. Dieselbe war bekleidet mit einem leinenen Hemde, grau wollene Hose, grau baumwollener Weste, wollenem Halstuche, dunkelem wollenem Rocke und ledernen Halbstiefeln; die Leiche war 5 Fuß 4 Zoll lang, war die eines Mannes von 30—32 Jahren und hat schwarze Haare, gesunde Zähne und dunkle Augen. Ich ersuche Jeden, der über die Leiche Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde melden zu wollen. Düsseldorf, den 8. Februar 1865. Der Königl. Ober-Prokurator: von Ammon.

Sicherheits-Polizei.

No. 219. 1. In der Nacht vom 6. auf den 7. d. Mts. sind dem Gutsbesitzer Anton Schulte-Berg gt. Kaukamp zu Carnap aus dessen verschlossener Bienenhütte 5 Bienenstöcke mit Bienen entwendet worden. 2. Am Abende des 20. d. Mts. sind dem beim Bäckermeister Walter hierselbst wohnenden Bäckergesellen Julius Hünewinkel folgende Gegenstände entwendet worden: ein schwarz brauner Ueberzieher mit schwarzem Sammetkragen, neuem Einfaßband und neuem schwarzen Futter, ein schwarzer Tuchrock mit schwarz seidenem Futter, eine schwarze Tuchhose mit einem kaum merkbaren Seitenstreifen, zwei schwarz seidene Halstücher, ein halbseidenes Halstuch, ein katholisches Gebetbuch, in welchem der Name „Julius Hünewinkel" sich befindet, und ein buntes Schnupftuch. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder die muthmaßlichen Diebe Auskunft zu ertheilen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 23. Januar 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

No. 230. 200 Thlr. Belohnung. In der Bekanntmachung des unterzeichneten Kreis-Gerichts vom 15. d. Mts sind die Nummern der gestohlenen Werthpapiere mangelhaft angegeben, weshalb dieselben hier richtig und vollständig wiederholt werden unter Zusetzung der nebenbei gestohlenen baaren Geldsorten, Goldsachen, Pretiosen und Wechsel: 1) 11 Badische Loose à 35 Gulden und zwar; Serie 3186 Nr. 159,274. Serie 3186 Nr. 159,275 Serie 5592 Nr. 279,578. Serie 1505 Nr. 75,213. Serie 1505 Nr. 75,213 Nr. 75,214. Nr. 75,215. Serie 47,080 Nr. 238,992. Serie 1588 Nr. 79.382. Serie 45081 Nr. 229,016. Serie 4645. Nr. 232,238. Serie 4691 Nr. 234,530. 2) 30 Stück Lichtenfelder-Eisenbahn-Obligationen à 500 Franks Nr. 8462 bis 8491 mit der Aufschrift V. und L. Rothschild, und Zinscoupons. 3) 2 Bergisch-Märkische Eisenbahn-Actien á 100 Thlr. Nr. 129,386 und 129,387. 4) 6 Rentenbriefe à 25 Thlr. Litt. L. D. Nr. 176, 6427, 6428, 6429, 6409, 3186. 5) 2 Stück Schaumburger-Loose, Serie 48 Nr. 2376, Serie 29 Nr. 1441. 6) 1 leinener Beutel mit 300 Thlr. bestehend aus Kassen-Anweisungen, Napoleond'or u. einer Rolle mit Kronthalern; der Beutel war gezeichnet „Graf Fürstenberg". 7) 1 goldene Damenuhr in der Größe eines Zweigroschenstückes mit emaillirtem Deckel und weißem Zifferblatte mit römischen Zahlen. 8) 1 goldene Damenuhr in gewöhnlicher Größe (noch ganz neu) mit langer goldener Damenkette: 9) 1 goldene Damenuhr, auf deren Deckel ein Baum mit Blättern ciselirt war. 10) 1 große goldene Taschenuhr mit Spiel- und Repetirwerk und plattem Deckel. 11) 1 goldene Repetiruhr von circa 2 Loth Goldgewicht. 12) eine goldene Repetiruhr älteren Formats welche die Stunden von selbst schlägt. Im Zifferblatt befanden sich 2 Löcher zum Aufziehen. 13) Eine goldene Cylinderuhr mit beiderseits goldenem Deckel (ohne Glas) nebst schwerer goldenen Kette mit 3 Pettschaften. 14) 1 goldene Cylinderuhr mit goldener Kette und langem hohlen Pettschaft, in welchem sich ein Pergament mit Hebräischem Spruche befand. 15) 1 schwere lange goldene Uhrkette (Halskette). 16) 2—3 goldene Armbänder. Auf einem befand sich ein schwarzer Knopf mit weißer Perle. 17) 1 goldene Broche nebst Ohrgehängen mit schwarzem Knopfe und mit weißer Perle. 18) circa 12—15 goldene Damenringe mit Brillanten. 19) circa 12 gewöhnliche und Siegelringe. 20) 1 silberner Ring gez. A. R. 21) 1 goldene Damenuhr mit Deckel von Gold, auf beiden Seiten mit weißen Perlen garnirt, welche, wie auf das Zifferblatt, etwas schadschaft waren. 22) Wechsel im Werthe von circa 30,000 Thlr. welche sämmtlich auf den Bestohlenen A. Ursell hierselbst als letzten Inhaber indossirt sind und zwar:

Digitized by Google

Ord. Nr.	Betrag des Wechsels. Thlr.	Namen und Wohnort des Bezogenen.	Verfalltag.	Zahlung d. Reichsbank.
1	100	A. Schüler in Elberf.	5. Juli 1863	186
2	49—29—11	dito	5. „ „	210
3	25	dito	5. „ „	219
4	100	dito	1. „ 1864	227
5	163	dito	1. „ „	230
6	132	dito	20. Apr. „	233
7	100	dito	10. Nov. „	238
8	240	dito	30. Dez „	„
9	25	dito	15. „ „	239
10	26	dito	22. Oct. „	240
11	100	dito	3. Juni 1865	243
12	18	dito	10. Nov. „	245
13	120	dito	10. Oct. „	„
14	800	dito	23. Febr. „	248
15	250	dito	30. Apr. „	249
16	100	dito	2. Dez. „	„
17	10	dito	14. März „	„
18	32	dito	4. Dez. „	„
19	54	dito	20. „ „	„
20	1200	dito	20. „ „	250
21	250	dito	20. „ „	251
22	150	dito	20. „ „	„
23	14	dito	29. Jan. „	„
24	700	S. u. L. Rothschild in Cöln	25. Dez. „	„
25	32 15	A. Schüler in Elberf.	2. Jan. „	„
26	32—15	dito	20. Dez. „	„
27	104	dito	2. „ „	„
28	1600	S. u. L. Rothschild in Cöln	30. Jan. „	252
29	1300	dito	20. „ „	„
30	7	A. Schüler in Elberf.	9. Dez. „	„
31	49—29—11	dito	13. Apr. „	253
32	49—29—11	dito	10. Jan. „	„
33	24	dito	17. „ „	„
34	15	dito	15. „ „	„
35	400	S. u. L. Rothschild in Cöln	18. „ „	„
36	275	A. Schüler in Elberf.	19. „ „	„
37	49—29 11	dito	25. „ „	„
38	49—29—11	dito	25. „ „	„
39	300	dito	2. „ „	„
40	49—29—11	A. Grünebaum baf.	18. „ „	„
41	49—29—11	dito	18. „ „	„
42	180	Salberg u. Mombert dafelbft	9. Febr. „	„
43	350	dito	9. „ „	„
44	350	dito	9. „ „	254
45	350	dito	12. „ „	„
46	49—29—11	dito	25. Jan. „	„

Ord. Nr.	Betrag des Wechsels. Thlr.	Namen und Wohnort des Bezogenen.	Verfalltag.	Zahlung d. Reichsbank.
47	26	A. Schüler dafelbft	15. Jan. 65	254
48	60	dito	25. „ „	„
49	49 29—11	A. Grünebaum baf.	26. „ „	„
50	49 29—11	dito	26. „ „	„
51	49—29—11	dito	21. „ „	„
52	49—29—11	dito	21. „ „	„
53	49—29—11	dito	21. „ „	„
54	200	A. Schüler dafelbft	10. „ „	„
55	200	dito	6. Febr. „	„
56	20	dito	1. „ „	„
57	100	dito	3. Mai „	„
58	33	dito	3. Febr. „	„
59	245	dito	3. Mai „	„
60	400	S. u. L. Rothschild in Cöln	1. Febr. „	255
61	400	dito	30. Jan. „	„
62	10	A. Schüler in Elberf.	3. Febr. „	„
63	800	dito	3. März „	„
64	400	Salberg u. Mombert dafelbft	30. Febr. „	„
65	49—29—11	dito	1. März „	„
66	100	A. Schüler dafelbft	9. Febr. „	„
67	15	Heß u. Katz in Cöln	30. Jan. „	„
68	153	A. Grünebaum in Elberfeld	4. Febr. „	„
69	49—29—11	A. Schüler dafelbft	5. „ „	„
70	49—29—11	dito	5. „ „	„
71	1500	S. u. L. Rothschild in Cöln	15. „ „	„
72	49—29—11	A. Schüler in Elberf.	9. „ „	„
73	100	dito	8. „ „	„
74	49—29—11	dito	9. „ „	„
75	225	dito	10. „ „	„
76	15	dito	10. Dez. „	256
77	49—29 11	A. Grünebaum baf.	10. Febr. „	„
78	49—29—11	dito	10. „ „	„
79	49 29—11	dito	10. „ „	„
80	300	dito	9. „ „	„
81	100	A. Schüler dafelbft	11. „ „	„
82	24	dito	13. „ „	„
83	29	dito	4. Mai „	„
84	20	Heß u. Katz in Cöln	15. Febr. „	„
85	40	dito	15. „ „	„
86	49 29 11	A. Grünebaum in Elberfeld	8. „ „	257
87	53	dito	8. „ „	„
88	49—29—11	dito	8. „ „	„
89	49—29—11	dito	15. „ „	„
90	270	Salberg u. Mombert in Elberfeld	22. März „	„

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Betrag des Wechsels. Thlr.	Namen und Wohnort des Bezogenen.	Verfalltag.	Stellung d. Wechsels.	Lfd. Nr.	Betrag des Wechsels. Thlr.	Namen und Wohnort des Bezogenen.	Verfalltag.	Stellung d. Wechsels.
91	49—29—11	Salberg u. Mombert in Elberfeld	13. März 65	257	132	28	A. Grünebaum in Elberfeld	7. März 65	260
92	700	A. Schüler daselbst	20. „ „	„	133	15	dito	3. „ „	„
93	2000	S. u. L. Rothschild in Cöln	30. „ „	„	134	15	dito	11. „ „	„
94	70	A. Schüler in Elberf.	28. Febr. „	„	135	44	dito	13. „ „	„
95	32	dito	20. „ „	„	136	25	dito	28. „ „	„
96	750	S. u. L. Rothschild in Cöln	15. „ „	„	137	25	dito	12. „ „	„
97	49—29—11	dito	15. „ „	„	138	200	A. Schüler daselbst	14. „ „	„
98	150	A. Schüler in Elberf.	18. „ „	„	139	200	dito	20. „ „	„
99	100	dito	27. „ „	„	140	6	dito	6. Jan. „	„
100	49—29—11	A. Grünebaum daf.	23. Jan. „	258	141	98	dito	25. März „	„
101	49—29—11	dito	23. „ „	„	142	14—15	dito	28. Febr. „	„
102	40	dito	23. „ „	„	143	1706	S. u. L. Rothschild in Cöln	30. März „	„
103	2000	S. u. L. Rothschild in Cöln	28. Febr. „	„	144	25	A. Schüler in Elberfeld	1. April „	„
104	60	A. Schüler in Elberf.	1. „ „	„	145	82	dito	4. April „	261
105	87—15	dito	1. Mai „	„	146	49—29—11	dito	4. „ „	„
106	1200	S. u. L. Rothschild in Cöln	5. Febr. „	„	147	49 29—11	Rosenberg u. Isaac in Dortmund	2. „ „	„
107	49—29—11	A. Grünebaum in Elberfeld	5. Jan. „	„	148	25	A. Grünebaum in Elberfeld	23. März „	„
108	49—29—11	dito	5. „ „	„	149	49—29 11	dito	18. „ „	„
109	200	A. Schüler daselbst	7. Juni „	„	150	49—29—11	A. Schüler daselbst	10. Apr. „	„
110	49—29—11	A. Grünebaum daf.	5. April „	„	151	15	dito	10. „ „	„
111	150	dito	5. März „	„	152	49—29—11	A. Grünebaum daf.	4. „ „	„
112	49—29—11	dito	5. „ „	„	153	160	A. Schüler daselbst	11. „ „	„
113	25	dito	7. „ „	„	154	233	A. Grünebaum daf.	11. „ „	„
114	25	dito	8. Febr. „	„	155	49—29—11	S. u. L. Rothschild in Cöln	15. „ „	„
115	312—20	A. Schüler daselbst	14. „ „	259	156	49—29—11	dito	15. „ „	„
116	300	dito	26. März „	„	157	49 29—11	dito	15. „ „	„
117	300	dito	9. „ „	„	158	400	dito	15. „ „	„
118	100	dito	12. „ „	„	159	500	Salberg u. Mombert in Elberfeld	30. „ „	„
119	505	dito	1. „ „	„	160	400	dito	6. Mai „	„
120	334	dito	10. Febr. „	„	161	400	dito	6. „ „	„
121	49—29—11	dito	26. März „	„	162	350	dito	12. „ „	„
122	49—29—11	dito	26. „ „	„	163	49—29—11	dito	12. „ „	„
123	45	dito	12. „ „	„	164	49—29—11	dito	12. „ „	„
124	300	dito	12 Juni „	„	165	49—29—11	dito	12. „ „	„
125	22	dito	13. Mai „	„	166	49—29 11	dito	11. „ „	262
126	53—15	dito	23. Jan. „	„	167	49—29—11	dito	11. „ „	„
127	160	dito	13. März „	„	168	49—29—11	A. Grünebaum daf.	12. Apr. „	„
128	49—29—11	dito	15. „ „	„	169	49—29—11	dito	12. „ „	„
129	40	Wolkmann in Düsseldorf	20. „ „	„	170	49—29—11	dito	12. „ „	„
130	40	dito	20. „ „	„	171	35	A. Schüler daselbst	15. „ „	„
131	32	dito	22. „ „	„					

Nochmals vor dem Ankaufe warnend, ersuchen wir Jeden, welcher über die gestohlenen Gegenstände Kunde erhält, dieselbe sofort der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen, event. letztere sich des be-

Digitized by Google

treffenden Gegenstandes und des verdächtigen Inhabers zu bemächtigen und schleunigst davon hierher Mittheilung zu machen. Auf die Entdeckung des Thäters hat der Bestohlene eine Prämie von 200 Thlr. gesetzt. Soest, den 18. Januar 1865. Königliches Kreisgericht I. Abth.

Nro. 251. In der Nacht vom 24. auf den 25. d. Mts. sind dem Winkelier Emil Wülfing hierselbst aus dessen Laden mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: ein halber Ballen Kaffee, zwei Hüte Malis, zwei tausend Cigarren in 8 Kisten, welche Ugues 1a gezeichnet sind, ein schwarzes Tibetkleid mit Schmelzbesatz, ein Shwal von schwarzem Tibet, ein Kinderkleid grün karrirt mit ausgeschlagenem Sammetband besetzt, zwei Kinderunterröckchen, eine Kinderunterhose, ein Mädchenmantel von Tibet, ein Paar neue Stiefel mit Doppelsohlen und aus der Ladenthefe etwa 4 Thlr. in kleiner Münze. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hiervon bei der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Essen, den 27. Januar 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 252. In der Nacht vom 20.—21. Januar c. sind dem Gutsbesitzer Wilhelm Voßnacke zu Linden mittelst Einsteigens und Einbruchs: a. 10 bis 15 Thlr. in 5 Sgr., 10 Sgr. und Einthaler-Stücken bestehend, b. eine Partie grauwollenes Garn, c. eine schwarzhalbseidene Frauen-Schürze, d. ein schwarzwollenes Garn-Netz mit Rüsche, e. eine fast neue lederne Jagdtasche mit Rehfell-Klappe und mit ledernen Riemen, f. ein Waidmesser mit glattem Hornheft und feststehender grader Klinge, g. ein Amtssiegel mit schwarzem Heft und mit dem Gepräge „Gemeinde Linden", h. ein rundes Pettschaft mit dem Gepräge „W. Voßnacke" und c. circa ¼ Pfund gebrannten Kaffe gestohlen. Anzeigen über die Thäterschaft, resp. über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände ersuche mir direct oder durch die nächste Polizei-Behörde mitzutheilen. Bochum, den 28. Januar 1856. Der Staats-Anwalt zur Nedden.

Nro. 253. In der Nacht vom 23 auf den 24. d. Mts. ist aus dem städtischen Garten hierselbst ein Blechofen von 6 Fuß Höhe und 2 Fuß Durchmesser entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Ofens oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 28. Januar 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 254. Am 20. d. Mts. sind in einem Hause hierselbst aus einem Kleiderschranke folgende Gegenstände gestohlen worden, als: 5 leinene Betttücher, 2 gez. C. K. 12, und drei ungezeichnet, 5 bis 6 Servietten, ohne Zeichen; 2 Tischtücher, eins gez. C. K., einige Kindertücher, gez. C. K., einige leinene Mannshemden, gez. C. K., verschiedene Handtücher, einige davon gez. C. K., einige ungezeichnet, ein meist leinener Kissenüberzug. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 28. Januar 1865. Der Ober-Prokurator Scriba.

Nro. 255 Am 5. d. Mts. sind aus einer Werkstätte hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden, als: 6 bis 9 leinene Kindertücher, gez. C. K. 21; 2 leinene Betttücher, eins gez. A. S.; 2 Mannshemden, eins W. B. und das andere C. K. gezeichnet; eine blau leinene Schürze und einige alte Schürzen von Siamoisen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 28. Januar 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 256. Am 11. d. M. sind aus einem Hinterhause hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden, als: 5 leinene Herrenhemden, gez. C. A., 3 leinene Frauenhemden, gez. M. A., 5 lange Handtücher, gez. M. A. und einer Serviette. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 28. Januar 1865. Der Ober-Prokurator, Scriba.

Nro. 257. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Regierung zu Düsseldorf für die Entdeckung derjenigen Personen, welche den Tod des Mannes, dessen Leiche am 14. d. Mts. bei Heisingen in der Ruhr gefunden ist, herbeigeführt haben, eine Belohnung bis zum Betrage von Einhundert Thalern in Aussicht gestellt hat. Essen, den 30. Januar 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 258. Am 23. Dezember 1864 sind von einer Hecke auf dem Höchsten hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden, als: ein leinenes neues Mannshemd, gez. C. K. 6; ein Frauenhemd, gez. A. K. 6, ein weiß halbwollener Unterrock mit 2 Falten, 1 Paar halbleinene Frauenunterhosen, gez. A. K. 6. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 1. Februar 1865. Der Ober-Procurator: Scriba.

Digitized by Google

Nro. 259. In der Nacht vom 23 zum 24. Januar curr. sind zu Küttringhausen von zwei Pferdekarren die beiden Mechanikschrauben mit zugehörigen Schlüsseln und Köpfen gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 1. Februar 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 260. In der Nacht vom 29. zum 30. Januar d. J. sind dem Fuhrmann Wilhelm Meckenstock hierselbst aus dessen Wohnzimmer ein grüner Ueberzieher von Düffel mit blaucarrirtem Futter und schwarz überzogenen Knöpfen und ein brauner Ueberzieher von Buxklin mit graukarrirtem Futter und schwarz überzogenen Knöpfen entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Essen, den 1. Februar 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 261. In der Nacht vom 1. zum 2. Februar cr. ist zu Gerresheim aus einem Comptoir mittelst Einbruchs ein Gelddiebstahl verübt worden, unter Anderem 6 Banknoten à 25 Thlr., versehen mit Litt. C. 133852, 144166, 088486, D. 242169. 321141, 366826. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 3. Februar 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 262. In der Nacht vom 25. zum 26. Januar curr. ist aus einem hiesigen Neubau ein kupferner Pumpenstiefel im Werthe von 10 bis 12 Thalern entwendet worden. Derselbe war mit Nägeln an dem Pumpenbrett befestigt und von einem tannenen Kasten umschlossen. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl und den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 6. Februar 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 263. In der Nacht zum 2. d. Mts. sind dem Uhrmacher Timmermann hierselbst: a) eine ungefähr 3 Loth schwere goldene Panzerkette, b) eine ungefähr 2 Loth schwere goldene Stiftenkette, c) ein goldenes Behangkreuz, d) zwei neue silberne Cylinderuhren, von denen die eine auf der innigen Seite des Gehäuses mit dem Namen R. Timmermann in Dorsten versehen ist, e) 8 theils eingehäusige, theils doppelgehäusige silberne Taschenuhren, f) ein Schächtelchen mit altem Golde, darunter eine alte Kreuzfassung, welche früher mit Diamanten gefaßt war, g) ungefähr 3 Loth altes Silber, h) ein neusilbernes Schutzgehäuse, welches an Baar 4 Thlr. enthielt, i) ein doppelt damascirtes Jagdgewehr mit Silbereinschrift und Horn-Garnitur, k) ein Döschen mit in Gold gefaßten Rosetten für goldene Kreuze, l) ein Sortiment vergoldeter Uhrketten, m) ein Pulverhorn mit schwarzweißer Kordel, n) 8 Schachteln Zündhütchen mit 10facher Ladung für Zündhütchen in Büchsen, o) eine doppelte Brieftasche in gelbem Leder, p) eine blecherne Musikdose, q) eine neusilberne Uhr, r) ein Glaser-Diamant entwendet Jeder, welcher über die Person der Diebe oder über den Verbleib der entwendeten Sachen etwas Näheres anzugeben weiß, wird ersucht, davon sofort der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Dorsten, den 6. Februar 1865. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Nro. 264. Am 30. Januar c. Abends ist dem Brauer Theodor Flüß aus dem Brauhause des M. Scharpenseel hier eine silberne Anker-Uhr mit Secunden-Zeigern gestohlen. Im Gehäuse derselben sind die Nummern 14518 11. R. T. u. 4604; sowie auf dem Werke und auf dem Zifferblatte der Name „Theodor Flüß" eingravirt. Anzeigen über die Thäterschaft resp. über den Verbleib der Uhr ersuchen wir direkt oder durch die nächste Polizeibehörde mitzutheilen. Bochum, den 8. Februar 1865. Der Staats-Anwalt: zur Nedden.

Nro. 265. Am 5. d. Mts. sind dem Fabrikarbeiter Heinrich Kleinhaus hierselbst aus dessen Wohnung, eine schwarze Tuchweste mit weiß leinenem Futter, eine silberne Taschenuhr mit messingenen Zeigern, von deren Zifferblatte an der Zahl 11 ein Stückchen ausgesprungen war, und ein Porte-Monnaie mit 12 Sgr. entwendet worden. Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 9. Februar 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 266. Dem Hülfsaufseher Teschemacher ist die bisher von ihm commissarisch verwaltete Kribbmeisterstelle zu Orsoy definitiv übertragen.

Nro. 267. Dem Maurer Joh. Wilh. Geilenkeuser zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 14. Düsseldorf, Samstag den 25. Februar **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 6011. Das zu Berlin am 14. Februar 1865 ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6010. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1864, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort. Nr. 6011. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Aktienkapitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thaler. Vom 9. Januar 1865. Nr. 6012. Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg. Nr. 6013. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 134,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1864. Nr. 6014. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kneifen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Gaibszen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen. Nr. 6015. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80,200 Thalern. Vom 2. Januar 1865. Nr. 6016. Allerhöchster Erlaß vom 9. Jan. 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits. Nr. 6017. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend die Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Kruppschen Gußstahlfabrik bei Essen. Nr. 6018. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Hoengen an die Station Stolberg der Rheinischen Eisenbahn. Nr. 6019. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Biersener Aktiengesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Biersen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. Februar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 269. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer kath. Kirche zu Haan eine kath. Hauscollecte in dem diesseitigen Regierungsbezirke, so wie in den Regierungsbezirken Aachen und Cöln bewilligt und gestattet, daß diese Collecte durch Deputirte innerhalb der Frist vom 1. April bis Ende Juli d. J. abgehalten werde. Mit der Abhaltung sind beauftragt: 1. Rector Peter Keutmann zu Haan, 2. Vicar Thomas Wick zu Hilden, 3. Lehrer Wilhelm Stennes zu Haan, 4. Lehrer Heinrich Hack zu Scharrendergerheide bei Wald, 5. Joseph Tevdes aus Neviges, 6. Joseph Kraus aus Lennep, 7. Johann Georg Vogels aus Derendorf, 8. Karl Fürth aus Lennep, 9. Johann Schotten aus Hackenbroich, 10. Johann Siltmann aus Lennep, 11. Peter Bendhener aus Moedrath bei Kerpen, 12. Wilhelm Jochem aus Neviges, 13. Johann Zimmer aus Lennep, 14. Joseph Philipps aus Haan, 15. Franz Conrads aus Haan. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bemerken, daß die Deputirten die Collectengelder zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 15. Februar 1865.

Nro. 270. Dem Fabrik-Direktor Richard Breitfeld zu Erla, im Königreich Sachsen, ist unter dem 19. d. M. ein Patent auf eine Maschine zum Einschneiden der Gewinde in Schraubenmuttern, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 22. Februar 1865.

Digitized by Google

Nro. 271. Nachweisung der im Regierungsbezirke Düsseldorf während des

Nummer	Namen der Kreise.	Es sind in die Impfliste des Jahres 1864 aufgenommen				Hiervon gehen ab.				Es blieben zu impfen.
		Uebertrag aus der Impfliste für 1863.	Neugeborene vom 1. April 1863 bis 1. April 1864	Neu eingewandert.	Summa	Todtgeborene.	Vor der Impfung Gestorbene.	Ausgewanderte.	Summa	
1	Düsseldorf Stadtkreis	90	1868	56	2014	—	266	82	348	1563
2	„ Landkreis	28	1631	39	1698	13	190	86	289	1366
3	Elberfeld	1391	2658	64	4113	180	462	266	908	2063
4	Barmen	1397	2456	68	2921	35	555	49	639	1530
5	Mettmann	524	1961	104	2589	36	220	156	412	1524
6	Solingen	658	3346	108	4112	—	475	200	675	3347
7	Lennep	245	3121	150	3516	54	448	157	659	2723
8	Duisburg	311	4999	295	5605	146	498	275	919	4230
9	Essen	313	4034	166	4513	23	493	263	679	3633
10	Rees	13	1962	50	2025	17	167	74	258	1743
11	Cleve	36	1546	40	1622	—	147	55	202	1388
12	Geldern	4	1548	22	1574	6	138	37	181	1387
13	Moers	62	1978	49	2089	6	131	96	203	1831
14	Crefeld Stadtkreis	161	2007	22	2190	—	271	27	298	1736
15	„ Landkreis	25	991	23	1039	6	129	25	160	850
16	Kempen	64	2555	42	2611	—	337	46	383	2204
17	Gladbach	110	3263	43	3418	196	403	71	670	2651
18	Grevenbroich	8	1309	34	1351	10	148	35	193	1143
19	Neuß	30	1437	23	1490	40	204	24	278	1160
		5470	44672	1398	51540	768	5582	2004	8354	43186

Unter Bezugnahme auf unsere in Nr. 13 des vorigjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung, insbesondere auf die darin enthaltene dringende Aufforderung, Angesichts der drohenden Gefahr verheerender Menschenblattern-Epidemien, rechtzeitig allgemein den bewährten Schutz der Impfung und Revaccination für sich und die Seinigen zu suchen, müssen wir unser lebhaftes Bedauern aussprechen, daß nach Ausweis der vorstehenden Uebersicht, die darauf gerichteten wohlwollenden Bemühungen der Behörden und Impfärzte abermals nicht in allen Theilen unseres Verwaltungsbezirkes dasjenige vertrauende Entgegenkommen gefunden, welches allein geeignet ist, in allgemeiner Durchführung zuverlässiger Schutzpocken-Impfung der Kinder und Revaccination der Erwachsenen Sicherung gegen eine der schrecklichsten Geißeln des Menschengeschlechtes zu verbreiten.

Aus der vorstehenden Uebersicht geht hervor, daß während des verflossenen Jahres 801 Erkrankungsfälle, und unter diesen 78 Todesfälle an den Menschenblattern vorgekommen sind. Im Kreise Solingen ist inzwischen bis zum 10. d. M. die Zahl der Todesfälle von 61 auf 87 gestiegen, während eine Krankenzahl von 111 zur Zeit vorhanden. Ebenso springt in die Augen, daß in der Mehrzahl der Kreise, insbesondere in denjenigen, in welchen die Impfung seit Jahren allgemein verbreitet, wenige oder gar keine Erkrankungen vorgekommen, der eingedrungene Ansteckungsstoff aber alsbald an weiterer Verbreitung gehindert werden konnte. Die Vergleichung der Solinger Kreis-Uebersicht ergiebt überdies, daß in allen denjenigen Gemeinden ganz dasselbe Verhältniß obwaltet, in welchen die Impfung sich seit längerer Zeit einer durchgreifenden Verbreitung erfreute. Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, wie es lediglich dem auch nur theilweise verbreiteten, doch vorhandenen Schutze der Impfung zu verdanken, daß die Epidemie nicht ungleich stärker sich verbreiten und verheerender einwirken konnte. Das günstige Zahlen-Verhältniß der Todesfälle zu den Erkrankungen ist demselben ausschließlich zu verdanken.

Da gegenwärtig unverkennbar eine derjenigen Perioden obwaltet, in welcher nach dem seit ihrem ersten Auftreten gewöhnlichen Gange der Seuche eine vorzugsweise Neigung des allgemeinen Krankheits-

Digitized by Google

Jahres 1864 stattgehabten Schutzpocken-Impfungen.

Hiervon sind mit erwünschtem Erfolge geimpft worden.			In die Impfliste des Jahres 1865 bleiben zu übertragen							Im Jahre 1864 sind an den Menschenblattern	
Beiden öffentlichen Impfungen.	Durch Privat-Impfung.	Summa.	Es sind zum 3. Male ohne Erfolg geimpft oder haben die Menschenblattern gehabt.	Zum 1. oder 2. Male ohne Erfolg Geimpfte.	Zur Revision nicht Erschienene.	Noch gar nicht Geimpfte. aus 1862 und vorher.	aus 1863	aus dem 1. Quartal 1864.	Summa.	erkrankt.	gestorben.
1228	335	1563	1	—	—	22	49	32	103	12	—
1165	201	1366	—	—	—	4	23	15	42	49	2
1611	452	2063	—	—	—	314	593	230	1142	5	—
1152	378	1530	—	—	—	586	828	333	1752	—	—
1296	228	1524	10	—	1	256	291	105	653	59	8
2715	632	3347	—	—	—	14	29	37	80	600	61
2354	369	2723	—	—	—	—	63	71	134	20	3
3329	901	4230	—	2	9	39	265	141	456	2	—
3007	626	3633	—	5	—	31	74	91	201	6	—
1566	177	1743	—	1	—	—	1	22	24	—	—
1208	180	1388	—	1	—	4	14	13	32	1	—
1277	110	1386	—	—	—	—	1	5	6	1	—
1754	77	1831	—	1	—	4	22	28	55	—	—
1485	251	1737	—	—	—	—	21	135	156	2	1
788	62	850	—	3	—	1	12	13	29	10	—
1861	343	2204	—	9	4	2	20	39	74	—	—
2176	475	2651	1	—	—	5	42	49	96	6	—
1043	100	1143	—	2	—	—	—	13	15	13	2
1030	130	1160	—	8	—	2	11	31	52	14	1
32045	6027	38072	12	32	14	1284	2364	1408	5102	801	78

genius zur Blatternbildung obwaltet, während eine solche in den letzten Jahren für die hiesige Gegend zurückgetreten, so giebt es zu ernster Befürchtung Anlaß, daß die Uebersicht abermals 5102 impfpflichtige Kinder als ungeimpft in unserem Verwaltungs-Bezirke nachweist. Diejenigen Gemeinden und Kreise, welche hauptsächlich durch ihre unverhältnißmäßig beträchtlichen Rückstände an diesem Rückstande sich betheiligen, schweben in der unausbleiblichen dringenden Gefahr, von mörderischen Blattern-Epidemien heimgesucht zu werden, sobald ihre Zeit gekommen, und das bei den jetzigen Verkehrs-Verhältnissen unvermeidlich eindringende Gift den geeigneten Boden noch findet.

Indem wir hervorheben, daß auch während der vorigjährigen Epidemie ungeachtet sorgfältiger Beobachtung nirgends eine einzige Thatsache sich gezeigt hat, welche die Schutzkraft zuverlässiger Impfung und rechtzeitiger Revaccination in Frage zu stellen geeignet ist, vielmehr auch die Behörden des Kreises Solingen von der Ueberzeugung durchdrungen sich erklären, daß allgemeine Durchführung Beider ein zuverlässiges Schutzmittel gebildet haben würde, der Epidemie vorzubeugen, wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß die Aerzte unseres Bezirkes in ihrer vorigjährigen zahlreich besuchten Frühjahrs-Versammlung einstimmig und ohne jeglichen Widerspruch ihre Ueberzeugung von dem segensvollen Einflusse der Impfung mit dem Wunsche der Einführung des Impfzwanges ausgesprochen haben.

Angesichts aller dieser Thatsachen werden daher nunmehr, wo es noch Zeit ist, das durch unbegründete Vorurtheile oder Gleichgültigkeit Verabsäumte nachzuholen, die wohlwollenden Bestrebungen der Behörden und Impfärzte dasjenige entgegenkommende Vertrauen hoffentlich auch in denjenigen Gegenden überall finden, in welchen die Durchführung allgemeiner Impfung der Kinder und der ergänzenden Revaccination der Erwachsenen, noch mehr oder weniger zu wünschen läßt. Wir vertrauen der Erfüllung dieser dem eigenen und der Angehörigen sowie dem öffentlichen Wohle schuldigen Pflicht in kürzester Zeit, da die Thatsache nicht außer Acht zu lassen, daß es nicht immer noch Zeit ist, sobald die Epidemie an einem Orte bereits ausgebrochen, insbesondere weil die Impfung in ihrer Schutzkraft beeinträchtigt wird, wenn

Digitized by Google

der Blatterstoff bereits eingedrungen. Von den Behörden erwarten wir, daß sie mit beharrlichem Nachdrucke ihre Bemühungen zur Verbreitung der Impfung und Revaccination unter der nirgends zu bezweifelnden eifrigen Mitwirkung der Aerzte fortsetzen, überall aber, wo es nothwendig und nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig, Zwangs-Impfungen verordnen und mit Ernst benutzen lassen.

Ungeachtet der bedeutenden Erhöhung der auf Anzeige von bei Kühen vorkommenden Blattern in unserem Bezirke gesetzten Belohnung, ist eine solche Anzeige zur sofortigen Benutzung nicht eingegangen. Wir haben aber im Laufe des vorigjährigen Frühjahrs anderweit sämmtliche Kreis-Physiker unseres Bezirkes in den Stand gesetzt, frisch von Kühen entnommene Lymphe in ihren Kreisen zu verbreiten, und machen wiederholt darauf aufmerksam, daß das hiesige Impf-Institut in der Lage ist, auf Erfordern zu jeder Zeit frischen Impfstoff abzugeben, wie denn auch der K. Kreis-Physikus zu Elberfeld und Wesel zu demselben Zwecke das ganze Jahr hindurch ununterbrochen wöchentlich impfen. Düsseldorf, den 15. Febr. 1865.

Nro. 271. Die in Folge der anderweiten Regelung der Grundsteuer nach den Gesetzen vom 21 Mai 1861 erforderlichen vorläufigen Anweisungen für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, den Fortschreibungs-Vermessungen, der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen und bei der Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer sind von dem Herrn Finanzminister unterm 17. v. Mts. erlassen worden und werden in der besondern Anlage des gegenwärtigen Amtsblattes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 22. Februar 1865.

Nro. 272. Der Handelsmann Peter Kruchmann zu Pfalzdorf hat den ihm von uns am 14. Novbr. v. J. unter der Nro. 2594 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Federvieh ꝛc. zu Asperden verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 17. Februar 1865.

Nro. 274. Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 2. Februar cr. ist die von dem Fabrikanten Herbertz zu Uerdingen für das Befahren der Chausseen mittelst einer, zum Transport einer Dreschmaschne dienenden Locomobile zu entrichtende Abgabe widerruflich auf: 3 Sgr. für die Locomobile und 2 Sgr. für die Dreschmaschine pro Meile festgesetzt worden. Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 11. Februar 1865.

Nro. 275. Bei der regulativmäßig stattgehabten Ergänzungswahl der Mitglieder des Königlichen Gewerbegerichts zu Barmen sind die bisherigen Mitglieder Julius Gaube, Karl Dicke und Carl August Wolff wiedergewählt worden, letzterer hat indeß die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt. Die Wahl des Julius Gaube und Carl Dicke zu Mitgliedern haben wir bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 9. Februar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 276. Am 1. d. Mts. hat der Faßbinder Hermann Joseph Linnartz zu Cöln sich aus seiner Wohnung entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, weshalb vermuthet wird, daß derselbe verunglückt sei. Unter Mittheilung dessen Signalements ersuche ich Jeden, der über den Aufenthalt oder das Schicksal des ꝛc. Linnartz Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort zu ertheilen. Cöln, den 9. Februar 1865. Der Ober-Procurator Boelling.

Signalement: Alter, 26 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare und Augenbraunen, braun; Stirne, gewölbt; Nase und Mund, gewöhnlich; Kinn und Gesichtsbildung, oval; Statur, mittel. Bekleidung: schwarze Tuchkappe, Ueberzug von schwarzem Düffel, graue baumwollene Arbeitsjacke, schwarze Tuchweste, schwarze Tuchbeinkleider, leinenes Hemd gez. H. J. L., grau wollene Socken und kalblederne Halbstiefel.

Nro. 277. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Solingen hat der Fabrikant Gottfried Spitzer zur Hübben Gde. Merscheid, Firma: „Gottfried Spitzer" das Fabrikzeichen genannt: „Fuchs mit Huhn"

angemeldet, um dasselbe als alleiniges Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren für sich und seine Firma zu erwerben. Etwaige Einsprüche hiergegen sind innerhalb Frist von zwei Monaten bei uns anzumelden und zu rechtfertigen, Solingen, den 11. Februar 1865. Das Königl. Gewerbegericht: Gerresheim. Werens.

Nro. 278. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im 4. Quartale 1864 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, werden in Gemäßheit des §. 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht.

Digitized by Google

Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Gebnrts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	30. Sept. 1864	Ruppert, Carl, 35 Jahre alt, Färbergeselle, geboren und wohnend in Elberfeld	vorsätzliche Tödtung u. Beraubung	lebenslängliche Zuchthausstrafe und Kosten
2	5. Dezbr. 1864	Offermann, Friedrich, 30 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Obersprockhövel, in Elberfeld wohnhaft	Wechselfälschung	zwei Jahre Zuchthaus, 200 Thlr. Geldbuße event 2 Monat Zuchthaus und Kosten.
3	6. „ „	Nolte, Johanna, 23 Jahre alt, Maschinerin, geboren und wohnhaft in Elberfeld	vorsätzliche Abtreibung ihrer Leibesfrucht	zwei Jahre Zuchthaus u. Kosten.
4	6. „ „	Schweinefuß, Catharina, 50 Jahre alt, Hebamme, Ehefrau des Webers Carl Wicken, geboren und wohnhaft zu Elberfeld	Anwendung der Mittel zur Abtreibung und Tödtung d. Leibesfrucht	drei Jahre Zuchthaus u. Kosten.
5	6. „ „	Kleinatland, Friedrich, 42 Jahre alt, Maurer, geboren zu Wülfrath, wohnhaft zu Hetterscheid	unzüchtige Handlungen §. 172 Nr. 3	drei Jahre Zuchthaus u. Kosten.
6	7. „ „	Bühler, Heinrich, 25 Jahre alt, Knopfarbeiter, geboren und wohnhaft in Elberfeld	Diebstahl mittelst Einsteigen und Hehlerei im wiederh. Rückfalle	fünf Jahre Zuchthaus, zehn Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
7	9. „ „	Röder, Heinrich, 41 Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft in Elberfeld	Diebstahl mittelst Einsteigens u. Gebrauch falscher Schlüssel im Wiederholungsfalle	sieben Jahre Zuchthaus, sieben Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten
8	9. „ „	Göcke, Wilhelm Friedrich, 19 Jahre alt, Knopfarbeiter, geboren und wohnhaft in Elberfeld	Diebstahl mittelst Einsteigens im Wiederholungsfalle	fünf Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
9	10. „	Freese, Moritz, 31 Jahre alt, Buchbinder, geboren zu Rheda, wohnend in Barmen	Wechselfälschung	drei Jahre Zuchthaus, 700 Thlr. Geldbuße event. 6 Monat Zuchthaus und Kosten.
10	10. „ „	Lindscheid, Carl Gustav Josua, 31 Jahre alt, Riemendreher, geboren und wohnhaft in Barmen	unzüchtige Handlungen §. 144 Nr 1	zwei Jahre Zuchthaus und Kosten.
11	12. „ „	Bracht, Adam, 35 Jahre alt, früher Bäcker und Wirth, jetzt ohne Gewerbe, geboren zu Unterbach, wohnend zu Krahenhöhe	betrügerischer Bankerutt	zwei Jahre Zuchthaus und Kosten.
12	13. „ „	Weber, Heinrich, 55 Jahre alt, Weber, geboren und wohnhaft in Elberfeld	unzüchtige Handlungen §. 144 Nr. 3.	vier Jahre Zuchthaus und Kosten.
13	13. „ „	Böcker, Wilhelm, 16 Jahre alt, Bäckerlehrling, geboren zu Strack bei Schwelm, wohnhaft in Elberfeld	unzüchtige Handlungen §. 143. 144 Nr. 3	zwei Jahre Zuchthaus und Kosten.
14	16. „ „	Lapp, Johann, 56 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Wolferode in Hessen, ohne festen Wohnort.	Diebstahl mittelst Einsteigens	vier Jahre Zuchthaus, Landesverweisung und Kosten.
15	16. „ „	Schäfer, Gustav, 40 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Lennep, wohnend zu Sieperhof bei Lüttringhausen.	Desgleichen	drei Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
17	17. „ „	Steinbeck, Peter Wilhelm, 34 Jahre alt, Sägenschmied, geboren zu Remscheid, in Kleinstachelhausen wohnend	Meineid in einer Civil-Prozeßsache	zwei Jahre Zuchthaus und Kosten.

Elberfeld, den 12. Januar 1865.

Der Ober-Prokurator: Scriba.

Digitized by Google

Nro. 279. Das Fabrikzeichen „Löwenkopf" ist für den Kaufmann Ed. Rutenbeck zu Dneve bei Schwelm zufolge Verfügung von heute in die Zeichenrolle des unterzeichneten Gerichts eingetragen. Hagen, den 2. Februar 1865. Königliches Fabrikengericht.

Nro. 280. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1865. Beginn am 24 April.

1. Philosophische Propedeutik, Psychologie Professor Dr. Heinzel. II. Landwirthschaftsrecht Regierungsassessor Beutner. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Professor Funke. 2. Güter-Abschätzungslehre Direktor Settegast. 3. Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern, Direktor Settegast. 4. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft, Prof. Funke. 5. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft, Administrator Leisewitz. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 7. Spezieller Pflanzenbau, Direktor Settegast. 8. Handelsgewächsbau, Administrator Leisewitz. 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel. 10. Obstbaumzucht mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann. 11. Thierzüchtungskunde, Direktor Settegast. 12. Schafzucht und Wollkunde, Direktor Settegast. 13. Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann 14. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rendant Schneider IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1. Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner. 2. Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen, Oberförster Wagner. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische und Agrikultur-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2. Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker. 3. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 4. Krankheiten der Pflanzen, Dr. Heinzel 5. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel. 6. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen, Prof. Dr. Heinzel. 7. Landwirthschaftliche Zoologie, I. Theil, Dr. R. Hartmann. 8. Lehre von der Zeugung und Entwickelung Dr. R. Hartmann. 9. Allgemeine Geognosie und Bodenkunde, Dr. R. Hartmann. 10. Anatomisch-mikroskopische Demonstrationen; zoologische und geognostische Excursionen, Dr. R. Hartmann. VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Krocker. VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. 2. Pathologie und Therapie. 3. Veterinärclinische Demonstrationen. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplin: Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen

Digitized by Google

Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1865. Der Direktor, Königl. Landes-Oeconomie-Rath, Settegast.

284. Am 7. dieses Monats hat sich der Tagelöhner Joseph Dalmes von Siegburg-Müldorf von Hause entfernt ohne zurückgekehrt zu sein und wird vermuthet, daß derselbe in der Sieg verunglückte; derselbe war 42 Jahre alt, von kleiner untersetzter Statur, schwarzbraunen Haaren, grauen Augen, herunterhängender Unterlippe und bekleidet mit zwei wollenen Jacken, grauwollener Hose, blauleinenem Hemde, Lederschuhen und wollenen Strümpfen. Ich ersuche alle Behörden, wo die Leiche gelandet werden sollte, mir sofort Anzeige zu machen.

Bonn, den 13. Februar 1865. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 282. Am 30. Januar cr. sind aus einer Wohnung zu Hüls folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Paar Mannsstiefel; 2) eine Mannshose von schwarzem Ripstuch; 3) eine Mannshose von schwarzem Ripstuch; 4) ein alter Mannsrock von schwarzem Tuch; 5) eine blau leinene Schürze, gez.: I. H., 6) ein alter karunener Taschentuch, roth und weiß. Verdacht des Diebstahls ruht auf einem Individuum, welches angeblich Taubstumm ist, und sich den Namen Christoph Neiß beigelegt hat. Indem ich dessen Signalement mittheile, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizei-Behörde mitzutheilen. Cleve, den 9. Februar 1865. Der stellvertretende Instructionsrichter: Houben.

Signalement: Alter, anscheinend 22 Jahre; Größe, circa 5 Fuß 4 Zoll; Haare, schwarz, ein wenig kraus; Augen, dunkel; Nase, gewöhnlich; Bart, rasirt; Gesicht, voll; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, gesetzt. Bekleidung: ein Kamisol, Schuhe mit Riemen, eine grau wollene gerippte Hose, Weste und Mütze von ähnlichem Stoff, und ein feines Faltenhemd.

Nro. 283. In der Nacht zum 8. Februar sind der Wittwe Lohkamp zu Wulfen a. ein Oberbett von leinen und baumwollen Drell mit blauen 2 Zoll breiten Streifen, b. ein Unterbett von demselben Zeuge mit schmaleren Streifen, c. ein Pfühl, d. 4 Kissen mit Federn gefüllt, e. 2 Betttücher, f. 1 Oberbetttüberzug von Kattun mit braunem Grund und unregelmäßigen Blumen, g. 1 blauer leinener Unterbetttüberzug mit hellblauen Blumen, h. 2 Kissenüberzuge von weiß, roth und blau carrirtem baumwollenen Zeuge, i. 1 gesteppte mit baumwolle gefütterte Bettdecke von blau und roth gestreiften baumwollenen Zeuge k. ein Oberbett und 2 Kissen mit Federn gefüllt, für eine Person eingerichtet, l. 4 leinene Betttücher mit chemischer Dinte gez. F. L. Nr. 2 entwendet. Der Verübung dieses Diebstahls dringend verdächtig sind zwei Männer, welche den niederrheinischen Dialekt sprechen und sich für Pferdehändler ausgaben. Der Eine

Digitized by Google

derselben ist 35 – 40 Jahre alt, 5 Fuß 7 – 8 Zoll groß, von schlanker, hagerer Statur und trägt einen röthlichen Backenbart. Seine Bekleidung bestand in einem abgetragenen Kittel und einer Mütze. Der Andere ungefähr von demselben Alter und etwas kleiner, trug einen hellen Kittel, ein rundes Filzhütchen und ein Schwaltuch. Beide haben sich nach Wesel entfernt und sind von dort in der Richtung nach Dinslaken auf der Eisenbahn weiter gefahren. Jeder, welcher über die Person der Diebe oder über den Verbleib der entwendeten Sachen etwas Näheres anzugeben vermag, wird ersucht, davon sofort der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Dorsten, den 9. Februar 1865. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Nro. 284. Am 18. Januar curr. sind aus einer verschlossenen Wohnung hierselbst 3 Hemden, gez. L. S. 15 und 2 kleine Schlüssel gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 10. Februar 1865. Der Ober-Prokurator, Scriba.

Nro. 285. In der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar d. J. sind dem Winkelier Friedrich Kleinbram in Heissen mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet worden: ca. 10 Pfd. Sayett in verschiedenen Sorten, 20 Pfd. Speck, einen Hut weißen Zucker, ca. 10 Pfd Kautabak, 4 Pfd. Rauchtabak gez. Wehrbron A. B. bei Mülheim a. d. Ruhr, verschiedenes Garn und Band, 2 Pfd. Kaffee, 1 Pfd. Heese und 4 Sgr. in Kupfermünze. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen. Essen, den 11. Februar 1865. Königliche Staatsanwaltschaft.

Nro. 286. 1) In der Nacht vom 3. auf den 4. Januar d. J. sind dem Wirth Tewes zu Caternberg aus dessen Wohnung mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: ein halbes Pfund Nähseide, ein Tabaksbeutel mit bunten Perlen gestickt gez. W. Teves, ein Tabaksbeutel von schwarzem Tuche mit Leder ausgefüttert und rothem Bande besetzt; ein silberner Theelöffel gez. W. M. à W. T., ein Handkörbchen von weiß und brauner Farbe, ein Paar wollene gestickte Pantoffeln, eine schwarzseidene Kappe, zwei Paar Frauenstrümpfe gez. M. H., ein Kinderhöschen und Päckchen mit weißen Knöpfen, drei Ellen carirten Lüstre, eine Partie Näh- und Stopfnadeln. 2) In der Nacht vom 9. auf den 10. Januar d. J. sind der Dienstmagd Caroline Vössing zu Caternberg folgende Gegenstände entwendet worden: ein schwarzes Kleid, ein geblümtes Lüstrekleid mit gelben Streifen, ein schwarz und weiß geblümtes Kleid, ein schwarz und weiß gestreiftes Kattunkleid, zwei grüne gedruckte Kleider, ein blauer Unterrock, sechs leinene Hemden ohne Zeichen, ein braun und weiß gestreiftes Umschlagtuch, ein schwarzes Umschlagtuch, ein grau und blau gestreiftes Umschlagtuch, ein braun mit roth und grün gestreiftes Umschlagtuch, ein kleines seidenes Blondentuch, ein kattunenes Tuch, eine blaue Schürze, eine roth und weiß gestreifte Schürze, eine schwarze Orleansschürze, vier blau und grau kattunene Mützen, ein Paar Strümpfe und ein Paar Unterärmel mit weißen Streifen. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Auskunft zu ertheilen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Essen, den 11. Febr. 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 287. Am 10. d. Mts. ist dem Möbelfabrikanten Hermann Fahnentisch hierselbst aus dessen Laden ein Stück schwarzer Damast entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Gegenstandes oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Essen, den 15. Februar 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 288. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bernhard Johann Evens hat sich zu Odenkirchen niedergelassen.

Nro. 289. Der seither an der kath. Elementarschule zu Dormagen provisorisch angestellte Lehrer Andreas Schiefer ist definitiv ernannt worden.

Nro. 290. Der an der kath. Schule zu Waldinel seither provisorisch angestellte Lehrer Peter Bollmer ist definitiv ernannt worden.

Nro. 291. Der an der evang. Elementarschule zu Merscheid seither provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Heimann ist definitiv ernannt worden

Nro. 292. Der Schulamts-Candidat Robert Reindell ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Hössel ernannt worden.

Nro. 293. Der an der evangl. Elementarschule zu Moyland seither provisorisch angestellte Lehrer Johann Rausch ist definitiv ernannt worden.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15. Düsseldorf, Dienstag den 28. Februar **1865.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

294. Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf Ihren Bericht vom 21. Januar d. Js. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Viersener Actiengesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze in Viersen, sowie deren in dem notariellen Akte vom 17. Dezember 1864 verlautbartes Statut. Berlin, den 30. Januar 1865. (gez.) Wilhelm. (ggz.) Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 3. Februar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

Statut der Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei.

Erster Titel. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Art. 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei" gegründet.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Viersen.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

Art. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Spinnereien und Webereien aller Art, die Zubereitung des Rohstoffes, die Productionen von Garnen, Zwirnen und Geweben für eigene oder fremde Rechnung, sowie die weitere Verarbeitung und Veredlung dieser Stoffe in allen für den Consum passenden Formen, und der Handel mit allen, dieser Fabrikation dienenden Rohstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten. Es soll zunächst mit der Errichtung einer mechanischen Flachsspinnerei begonnen werden.

Zweiter Titel. Grundkapital, Actien, Actionaire.

Art. 5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf achthunderttausend Thaler Preußisch Courant festgesetzt, getheilt in viertausend Actien, jede zu zweihundert Thaler, dasselbe kann nach Bedürfniß der Gesellschaft auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch eine oder mehrere Actien-Emissionen bis auf zwei Millionen Thaler erhöht werden. Vor jeder weiteren Emission ist der Aufsichtsbehörde die Volleinzahlung der zuvor emittirten Actien nachzuweisen und von der neuen Emission Anzeige zu machen. Bei Erhöhungen des Grundkapitals sind die Besitzer der dann vorhandenen Actien berechtigt nach Verhältniß ihres Actienbesitzes an der neuen Emission durch Zeichnungen al pari sich zu betheiligen, insofern sie ihre desfallsige Erklärung in der vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Form und innerhalb einer von demselben durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Frist von vier Wochen abgeben.

Art. 6. Die Actien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend, unter fortlaufenden Nummern, nach dem sub **A.** beiliegenden Schema ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema **B.** und einem Talon nach dem Schema **C.** ausgegeben. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von fünf zu fünf Jahren.

Art. 7. Der Nominalbetrag der Actien ist in Raten von zehn bis zwanzig Prozent einzuzahlen. Dieselben werden vom Verwaltungsrathe durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist nach Bedürfniß eingefordert, die ersten zehn Prozent jedoch jedenfalls sofort nach Genehmi-

Digitized by Google

gung des Statuts, und fernere mindestens dreißig Prozent innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkt. Ueber die Ratenzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Interimsscheine ertheilt.

Art. 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß Artikel sieben ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des Betrages derselben, und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert. Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Raten nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen, vom Tage des Ablaufs der dritten Zahlungsfrist an, in Anspruch zu nehmen, oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen, und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen sowie die Interimsscheine über die auf dieselbe geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären. An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundkapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche, nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes, auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

Art. 9. Die auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit (Artikel zwei und vierzig) längstens aber bis zum ein und dreißigsten Dezember achtzehnhundert sechs und sechszig mit fünf Prozent pro anno verzinst. Die Berichtigung der Zinsen erfolgt durch Abrechnungen auf spätere Einzahlungen, und insofern die Actien vor dem ein und dreißigsten December achtzehnhundert sechs und sechszig voll eingezahlt sind, durch Baarzahlung. Zeit und Ort der Zinszahlung bestimmt der Verwaltungsrath durch öffentliche Bekanntmachung.

Art. 10. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage (Artikel acht und vierzig) nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Verwaltungsrath innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheins zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht Statt.

Art. 11. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungs-Rath angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Art. 12. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Actien oder Interimsscheine amortisirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath auf Antrag der Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, in den Gesellschaftsblättern (Artikel fünfzehn) eine öffentliche Aufforderung, die Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt auf Vorlage der Beweisstücke über die geschehenen Aufforderungen und einer Bescheinigung des Verwaltungsrathes, daß anderweite Ansprüche nicht erhoben worden sind, das für Viersen competente Landgericht die Dokumente für nichtig. Der Verwaltungsrath veröffentlicht diese Erklärung, und fertigt auf Grund derselben neue Documente unter neuer Nummer für den Antragsteller aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen den Betheiligten zur Last.

Art. 13. Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestellt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

Art. 14. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen sind im Gerichtsstande

Digitized by Google

der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung respective den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung, kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Art. 15. Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, die der Verwaltungsrath an die Actionaire zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen wenn sie durch: 1) den Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Kölnische Zeitung, 3) das Gladbacher Kreisblatt erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt, und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, andere als die obenbezeichneten Blätter zu wählen, er hat jedoch seine Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

Dritter Titel. Von dem Vorstande.

Art. 16. Ein aus zwölf Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath, welcher in Viersen seinen Sitz hat, ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, und dem Artikel zwölf des Einführungsgesetzes dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Für die Zeit von der Genehmigung dieses Statuts bis zu der im siebenten Betriebsjahre der Gesellschaft abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung, spätestens in der des Jahres achtzehnhundert zwei und siebenzig, bilden die Herren: Friedrich, Freiherr von Diergardt in Viersen, Paul Jacob Preyer daselbst, Friedrich Wilhelm Greef daselbst, August Lingenbrink daselbst, Carl Schaub daselbst, Johann Wilhelm Furmanns daselbst, Wilhelm Prinzen in München-Gladbach, Friedrich Kreitz daselbst, Carl Abraham Busch daselbst, Eduard Oppenheim in Cöln, Thierry Preyer in Bonn, Hugo Haniel in Ruhrort den Verwaltungsrath. Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit, demnächst aber von zwei zu zwei Jahren, und zwar jedesmal in der ordentlichen General-Versammlung des betreffenden Jahres, scheiden vier Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter, und bei gleichem Amtsalter, durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 17. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes, soweit sie nicht durch dieses Statut ernannt sind, erfolgt durch die General-Versammlung. Entsteht aber eine Vakanz im Verwaltungsrath zu anderer Zeit, als in der General-Versammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder des Verwaltungsrathes die Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung vorzunehmen. Die General-Versammlung besetzt demnächst die Vakanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Art. 18. Ein jedes Mitglied muß mindestens mit fünf und zwanzig Actien bei der Gesellschaft betheiligt sein. Die darüber sprechenden Dokumente sind im Archiv der Gesellschaft zu hinterlegen, und dürfen während der Dauer der Funktion des betreffenden Mitgliedes nicht veräußert werden.

Art. 19. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, so bald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden überall gleiche Rechte. Ueber die nach Artikel siebenzehn und neunzehn von dem Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen. (conferatur Artikel vierzig.)

Art. 20. Zur gültigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder seines Stellvertreters, und noch eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder in Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, diejenige zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes erforderlich und ausreichend. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung, wie auch Seitens der Gesellschaft nicht der Einwand entgegengesetzt werden kann, es habe der Fall einer Verhinderung nicht vorgelegen.

Art. 21. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Verwaltungsrath selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist.

Art. 22. Versammlungen des Verwaltungsrathes werden vom Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig findet; sie müssen berufen werden, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes darauf antragen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Digitized by Google

Art. 23. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Scrutinir weder eine absolute Majorität, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Art. 24. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, Commissarien aus seiner Mitte zu ernennen, und denselben seine Vertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen. Insbesondere können die Commissarien beauftragt werden, die gesammte Geschäftsführung des General-Directors (Artikel sechs und zwanzig sequentibus) zu überwachen, von allen Büchern und Schriften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen und Kassenrevisionen abzuhalten. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths hat die vorstehend im zweiten Satz des gegenwärtigen Artikels vier und zwanzig bezeichneten Befugnisse jederzeit ohne besonderen Auftrag.

Art. 25. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet. Er bezieht aber, sofern die General-Versammlung wegen seiner Remuneration nicht eine anderweitige Bestimmung trifft, außer dem Ersatze der für seine Mitglieder bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen, eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinne der Gesellschaft (Artikel fünf und vierzig) deren Vertheilung unter die Mitglieder ihm überlassen bleibt.

Vierter Titel. Vom General-Director.

Art. 26. Zur Führung der laufenden Geschäfte und Leitung des Betriebes in den Etablissements der Gesellschaft wählt der Verwaltungsrath einen General-Director, welcher bei seiner Amtsführung die ihm vom Verwaltungsrath zu ertheilenden Instructionen und alle weiteren Beschlüsse desselben zu befolgen hat. Jedoch soll es dem Verwaltungsrathe freistehen, statt eines General-Directors, mehreren Direktoren zu bestellen, und deren spezielle Befugnisse festzusetzen.

Art. 27. Der General-Direktor respective die Directoren können nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sein. Sie sind verpflichtet, sich mit mindestens fünf und zwanzig Actien bei der Gesellschaft zu betheiligen, und die darüber sprechenden Dokumente im Archiv der Gesellschaft für die ganze Dauer ihrer Funktionen unveräußerlich zu hinterlegen.

Art. 28. Zu ihrer Legitimation, dritten Personen gegenüber erhalten der General-Director respektive die Direktoren eine Vollmacht, deren Inhalt der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, die jedoch so zu limitiren ist, daß ihre Unterschrift die Gesellschaft nur dann verpflichtet, wenn sie von einem Mitgliede des Verwaltungsraths oder einem zweiten vom Verwaltungsrath zu delegirenden Beamten der Gesellschaft contrasignirt ist. Unter Beachtung dieser Form sind sie unbeschadet der ihnen etwa durch die Vollmacht beizulegenden weitergehenden Befugnisse ermächtigt, die laufende Correspondenz zu führen, Zahlungs-Anweisungen an die Kasse der Gesellschaft und Quittungen über eingegangene Zahlungen zu ertheilen, Wechsel und Anweisungen auszustellen, zu acceptiren und zu giriren, und Prozeßbevollmächtigte zu bestellen.

Art. 29. Die Dauer und die sonstigen Bedingungen der Anstellung des General-Directors respective der Directoren, sowie die ihnen zu gewährende Besoldung, welche zum Theil auch in einer Tantieme vom Reingewinne der Gesellschaft bestehen kann, hat der Verwaltungsrath durch einen mit ihnen abzuschließenden Vertrag festzustellen. In dem Vertrage muß jedoch dem Verwaltungsrath das Recht vorbehalten werden, jederzeit dieselben, mittelst eines von mindestens acht dafür stimmenden Mitglieder des Verwaltungsraths gefaßten Beschlusses, gegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus anderen Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung hat zur Folge, daß alle denselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Art. 30. Für Fälle der Verhinderung des General-Direktors respektive der Direktoren hat der Verwaltungsrath das Nöthige wegen ihrer Vertretung anzuordnen. Es ist zulässig, dieselbe einem Mitgliede des Verwaltungsraths oder einem Beamten der Gesellschaft zu übertragen.

Art. 31. Der Name des General-Direktors respective der Direktoren, und des nach Artikel dreißig etwa ernannten Vertreters, sowie der Name desjenigen Beamten, der etwa gemäß Artikel acht und zwanzig zur Contrasignatur der Unterschrift delegirt wird, sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Fünfter Titel. General-Versammlung.

Art. 32. Die General-Versammlungen der Actionaire findet in Viersen Statt. Dieselben werden

Digitized by Google

durch eine öffentliche Bekanntmachung, welche spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Verwaltungsrath berufen, und zwar: a) ordentliche: im April oder Mai eines jeden Jahres, die erste nach Beendigung der Bauzeit (Artikel zwei und vierzig) spätestens aber im Jahre achtzehnhundert sechs und sechszig; b) außerordentliche: so oft der Verwaltungsrath es für nöthig findet oder Actionaire, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen, unter Deposition ihrer Actien oder Interimsscheine, beim Verwaltungsrathe schriftlich darauf antragen.

Art. 33. Zur Theilnahme an der General-Versammlung und an deren Verhandlungen sind nur diejenigen Actionaire befugt, auf deren Namen eine oder mehrere Actien mindestens einen Monat vor der Berufung zur General-Versammlung in dem zu führenden Actien-Register der Gesellschaft eingetragen sind. Umschreibungen können jederzeit auf den Antrag der betreffenden Actien-Besitzer stattfinden. Diejenigen Actionaire, welche sich an der General-Versammlung betheiligen wollen, haben ihre Actien, respektive Interimsscheine, auf denen die geschehene Einzahlung aller bis dahin ausgeschriebenen Raten, (Artikel sieben) quittirt sein muß, an den beiden letzten Tagen bis spätestens eine Stunde vor der zur Eröffnung der Versammlung bestimmten Zeit in dem Büreau der Gesellschaft vorzuzeigen, oder den Nachweis über den Besitz der Actien auf eine dem Verwaltungsrathe genügende Weise zu führen.

Art. 34. Die Actionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere, nach Artikel drei und dreißig zur Theilnahme an den General-Versammlungen befugte Actionaire, auf Grund einer Vollmacht auch unter Privat-Unterschrift, vertreten lassen. Juristische Personen können durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten; Kaufleute durch ihre Prokuristen, und Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren; Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionaire sind. Alle übrigen Actionaire können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Actionaire sind. Für einen jeden Actionair darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen.

Art 35. Das Recht des Stimmens steht, mit Ausnahme des im Artikel fünfzig vorgesehenen Falles, nur denjenigen Actionairen zu, welche fünf oder mehr Actien besitzen. Dieses Recht wird in der Weise ausgeübt, daß auf jede fünf Actien eine Stimme gerechnet wird. Außer im Falle des Artikels fünfzig kann jedoch Niemand mehr als fünfzehn Stimmen für seine Person abgeben. Ebenso kann ein Einzelner nicht mehr als fünfzehn Stimmen in Vollmacht vertreten; so daß ein Einzelner nicht über dreißig Stimmen in sich vereinigen kann.

Art. 36. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus. Bei den Wahlen findet jedoch stets, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel, und im Uebrigen das im Artikel drei und zwanzig für die Wahlen im Verwaltungsrathe vorgeschriebene Verfahren Statt. Die Beschlüsse der General-Versammlungen werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels acht und dreißig, durch absolute Majorität der erschienenen respektiv vertretenen stimmberechtigten Actionaire gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 37. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Verwaltungsrath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft, unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Geschäftsjahr, in der ersten ordentlichen General-Versammlung aber unter Vorlegung der Bilanzen für sämmtliche Vorjahre zu berichten. Demnächst geschieht: a) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, insofern eine solche nach Artikel sechszehn und siebenzehn erforderlich ist, und b) Die Wahl von drei Revisoren. Die in der ersten ordentlichen General-Versammlung (Artikel zwei und dreißig Litra a) zu wählenden Revisoren haben, außer der Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind, auch die Bilanzen der Vorjahre zu prüfen. Den in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Jahres ob, in welchem sie gewählt sind. Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrath Decharge zu ertheilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich etwa bewogen finden, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der General-Versammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen. Die letztere hat über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen respektive Ertheilung der Decharge zu beschließen.

Art. 38. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Gesellschaft: a) über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Verwaltungsrath

Digitized by Google

oder von einzelnen Actionairen gestellt werden. Der Verwaltungsrath ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Actionaire gemäß Artikel zweihundert acht und dreißig des Handelsgesetzbuches als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publikation der Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden General-Versammlung bei ihm eingereicht sind, b) über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Artikel drei festgesetzten Zeitpunkt hinaus; c) über Abänderung des Statuts, insbesondere auch über Aenderung des Zweckes der Gesellschaft; d) über Erhöhung des Grundkapitals derselben über den Betrag von Zwei Millionen Thaler hinaus; e) über Contrahirung von Anleihen; f) über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Actiengesellschaft; g) über die Entlassung von Verwaltungsraths-Mitglieder aus dieser Funktion, gemäß Artikel zweihundert sieben und zwanzig des Handelsgesetzbuches; h) über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Artikels neun und vierzig dieses Statuts. Die Beschlüsse ad c, d, f, und h, sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von drei Vierteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen, oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Grundkapitals repräsentirt, für den desfallsigen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b, c, d, und f, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Art. 39. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Actionairen unterschrieben ist.

Sechster Titel. Legitimation der Mitglieder des Gesellschaft-Vorstandes.

Art 40. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths, soweit sie nicht in diesem Statut (Artikel sechzehn) genannt sind, geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung auszufertigendes notarielles Attest.

Art. 41. Abgesehen von der durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Anmeldung der Gesellschaftsvorstände zum Handelsregister, und der dadurch bedingten Bekanntmachung, sind die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, seines Stellvertreters, und aller übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder, sowie eine jede dabei eintretende Veränderung durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

Siebenter Titel. Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Art. 42. Das Kalenderjahr ist das Geschäfts- und Betriebsjahr der Gesellschaft. Die Bauzeit wird bis zur geschehener Herstellung des ersten Fabrik-Etablissements der Gesellschaft und Eröffnung des vollen Betriebes in demselben gerechnet.

Art. 43. Nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahrs wird durch den General-Direktor, respective die Direktoren eine vollständige Inventur und Bilanz aufgenommen, vom Verwaltungsrath festgestellt, und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Art. 44. Bei den die Bauzeit betreffenden Inventuren werden alle Immobilien und Mobilien zum Kostenpreise angesetzt; bei den folgenden Inventuren bestimmt der Verwaltungsrath die vorzunehmenden Abschreibungen, sowie denjenigen Betrag, mit welchem Neubauten, Maschinen und sonstige neue Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, innerhalb des Kostenpreises anzusetzen sind. Bei Mobilien und Maschinen sollen jedesmal wenigstens fünf Prozent abgeschrieben werden. Rohstoffe und Materialien-Vorräthe kommen nach dem laufenden Werthe zur Zeit der Inventur, Fabrikate nach dem Kostenpreise, Ausstände nach dem Nennwerthe, insofern sie aber nicht unzweifelhaft sind, nach einer niedrigeren Schätzung in Ansatz.

Art. 45. Den vorgedachten Aktivis sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie die Einschüsse der Actionaire als Passiva gegenüber zu stellen. Der hiernach sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Art. 46. Von dem nach Artikel fünf und vierzig sich ergebenden Reingewinne werden mindestens zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds, sowie die nach Artikel fünf und zwanzig und neun und zwanzig dem Verwaltungsrathe und dem General-Direktor respective den Direktoren etwa zustehenden Tantiemen in Abzug gebracht. Der Rest wird auf die Actien der Gesellschaft gleichmäßig als Dividende vertheilt, und wird der hiernach vom Verwaltungsrath festzusetzende Betrag derselben öffentlich bekannt gemacht.

Art 47. Der Reservefonds ist bestimmt außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken; der Verwaltungsrath hat zu bestimmen, ob ein solcher Fall vorhanden, und ob und in wieweit der Reservefonds darnach zu verwenden ist Die Absetzung der vorgedachten zehn Prozent des Reingewinns zum

Digitized by Google

Reservefonds findet solange Statt, bis dieser zehn Prozent des Grundkapitals beträgt. Sobald der Reservefonds diese Höhe erreicht hat, und so lange er auf derselben bleibt, fällt die Verpflichtung nicht aber die Berechtigung, denselben zu vergrößern, fort.

Art. 48. Die festgesetzten Dividenden werden jährlich am ersten Juni fällig. Die Auszahlung derselben erfolgt gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheins bei der Gesellschafts-Kasse zu Viersen, oder auch an anderen, durch öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsraths zu bezeichnenden Orten.

Achter Titel. Auflösung der Gesellschaft.

Art. 49. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Artikel drei bestimmten Zeit kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn der desfallsige Antrag entweder vom Verwaltungsrath oder von einer Anzahl von Actionairen, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen, und dieß in der im Artikel drei und dreißig vorgeschriebenen Art nachweisen, gestellt ist.

Art. 50. Bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Actie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Aktionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Art. 51. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung, und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Artikels acht und dreistig die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll. Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Verwaltungsrath, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschluß.

Neunter Titel. Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Art. 52. Die Königliche Regierung ist befugt zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und den General-Versammlungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihnen Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen. Derselbe ist außerdem berechtigt, die General-Versammlung und den Verwaltungsrath gültig zu berufen.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 53. Es wird hierdurch den Herren Friedrich Wilhelm Greef in Viersen, und Wilhelm Prinzen in München-Gladbach, und zwar beiden zusammen, sowie jedem für sich allein, im Falle der Abwesenheit des Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Contrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben wird. Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Contrahenten und für alle in Gemäßheit dieses Statuts beitretenden Actionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in das gegenwärtige Statut aufgenommen wären.

Formulare der Actien, Dividendenscheine und Talons.

Schema A. Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei. Actie Nro. . . .

über zweihundert Thaler preußisch Courant. Der Inhaber dieser Actie ist für den Betrag von zweihundert Thaler preußisch Courant bei der Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei als Actionair mit allen statutmäßigen Rechten und Pflichten betheiligt. Viersen . . . . . Der Verwaltungsrath der Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei. (Trockener Stempel.) (Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und noch eines Mitgliedes, oder zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes) (nach Artikel 20 des Statuts.)

Schema B. Dividendenschein zur Actie Nr. . . . der Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei Serie . . . . . Nro. . . .

Eingetragen fol. . . des Registers der Dividendenscheine. (Unterschrift des Controlbeamten)

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben am ersten Juni . . . die auf obige Actie für das Jahr . . . . fallende Dividende, deren Betrag vom Verwaltungsrath bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsrath der Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei. (Trockener Stempel.) (Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und noch eines Mitgliedes, oder zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Artikel 20 des Statuts.)

Digitized by Google

Schema C. **Talon zur Actie Nro. . . . der Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre . . . . gegen Einlieferung desselben die zu der obigen Aktie auszufertigende Serie . . . der Dividendenscheine. Im Falle des Verlustes dieses Talons wird nach Artikel eilf des Statuts verfahren. Der Verwaltungsrath, der Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei. (Trockener Stempel.) (Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und noch eines Mitgliedes, oder zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Artikel 20 des Statuts.)

Eingetragen [illegible] des Talonausgabe [illegible] Unterschrift des Controlbeamten)

Düsseldorf den 11. Februar 1865.

Nro. **295.** **Bekanntmachung** wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857. Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1 April 1865 bis dahin 1869, nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860, mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr.“ Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der unserer Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 22. Februar 1865.

Nro. **296.** Dem Fabrikanten Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 20. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rauhmaschine für versetzbaren Positrscheiben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Düsseldorf, den 23. Februar 1865.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16. Düsseldorf, Mittwoch den 1. März **1865.**

Nro. 297.

Verfassungstreue.

Als der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte, sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich darf dies Werk bestätigen, weil ich es in Hoffnung kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf dem Segen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, daß mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will ich auch regieren."

„Ein freies Volk unter einem freien König," das bezeichnete der König schließlich als seine, als Preußens Losung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten:

„Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen."

Die Hoffnung welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Thron herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volkes eine Stätte.

Wohl gab es sehr Viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vorn herein Nichts hatten wissen mögen: die Einen, weil sie meinten, das Königliche Regiment, das Preußen groß gemacht, würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können. — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung, daß in Preußen gelingen würde, was sonst noch in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich:

ein kräftiges selbstständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit,

— ein freies Volk unter einem freien Könige."

Der Gang unsers Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren, war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben; denn in den wichtigsten Punkten, vor allem in Betreff der Finanz-Verhältnisse des Staats gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit.

Die bedeutendsten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts und das Recht der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorgfältigster

Digitized by Google

Genauigkeit. Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene conservative Mehrheit im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern der Opposition, die aber zugleich eine erprobte Sachkenntniß in Finanz-Angelegenheiten besitzen (Kühne, Patow u. s. w.) jeder Zeit die eingehendste und gewissenhaftigste Prüfung des jährlichen Budgets geübt, aber selbst bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Voranschläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, sich mit dem Hause über die Feststellung zu verständigen.

Noch entschiedener übte der Landtag sein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verschiedenen wünschenswerthen Mehrausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Besoldungen mehrere Steuern theils erhöhen, theils neu auflegen wollte, fand sie sowohl im conservativen Abgeordnetenhause, wie beim Herrenhause Widerstand, und sie mußte ihre Absichten, so empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung bestritt das Recht des Landtags nicht; sie blieb mit demselben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für das Wohl des Landes.

Dies konnte damals geschehen, weil aus dem Geist und Verhalten des Landtags in allen anderen Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte doch zugleich die der Regierung streng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfassung möglich machen wollte.

Hierdurch blieb die Verfassung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung. Als sodann im Jahre 1858 unser jetziger König zunächst die Regentschaft für seinen schwer erkrankten Bruder übernahm, da war es seine theuerste Hoffnung, die Entwickelung der Verfassung in wahrhafter Gemeinsamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum ersten Male wieder zusammentrat, forderte der Regent denselben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne stehe:

„Königthum von Gottes Gnaden, Festhaltung am Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht."

Aber die Hoffnungen und Absichten unsers hochherzigen Königs sollten fürerst nicht in Erfüllung gehen, weil die demokratische Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verschwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortschrittspartei" wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land streuete und die Gemeinschaft zwischen König und Landesvertretung so weit störte und zerrüttete, daß darüber unser Verfassungsleben grade in dem wichtigsten Punkte, in der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts ins Stocken gerathen ist.

Dem Könige das Regieren mit der Verfassung möglich und dieselbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die ächte Verfassungstreue gerichtet sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 298. In unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. v. M. (Nro. 9. Amtsblatt) haben wir zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für die Abgebrannten zu Manderscheid bewilligte Hauscollecte bis zum 1. August d. J. in den Städten und Kreisorten durch Deputirte, in den übrigen Ortschaften in gewöhnlicher Weise abgehalten werden soll. Eingetretener Hindernisse wegen kann die Collecte in den Städten und Kreisorten nicht durch Deputirte abgehalten werden und hat der Hr. Oberpräsident der Rheinprovinz bewilligt, daß die Collecte nicht durch Deputirte, sondern in unserem ganzen Bezirke in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werde. Wir empfehlen den Ortsbehörden unseres Bezirks die beschleunigte Abhaltung der Collecte. Düsseldorf den 22. Februar 1865.

Nro. 299. Dem Gewerbe-Schullehrer K. J. Ulffers zu Brieg ist unter dem 20. Februar 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kontrol-Waage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 24. Febr. 1865.

Nro. 300. Dem Königlichen Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 21. Februar 1865 ein Patent auf eine Stromsetzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 25. Februar 1865.

Digitized by Google

Nro. 301. Gebühren-Tarif für die sachverständigen Kommissare zur Prüfung und Stempelung der Gasmesser.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Gebührensätze für neue Eichungen fl.	kr.	Pf.	Nach-Eichungen fl.	kr.	Pf.
	Gasmesser.						
1	Bei einem Inhalte der Trommel von 1/16 Kubikfuß	—	10	—	—	5	—
2	desgl. 1/8 Kubikfuß	—	14	—	—	7	—
3	desgl. 1/4 „	—	20	—	—	10	—
4	desgl. 1/2 „	—	27	6	—	13	9
5	desgl. 3/4 „	1	—	—	—	15	—
6	desgl. 1 „	1	5	—	—	17	6
7	desgl. 1 1/2 „	1	15	—	—	22	6
8	desgl. 2 „	1	25	—	—	27	6
9	desgl. 2 1/2 „	2	5	—	1	2	6
10	desgl. 3 „	2	12	6	1	6	3
11	desgl. 4 „	2	22	6	1	11	3
12	Bei einem Inhalte der Trommel von 5 Kubikfuß	3	—	—	1	15	—
13	desgl. 6 „	3	7	6	1	18	9
14	desgl. 7 „	3	15	—	1	22	6
15	desgl. 8 „	3	22	6	1	26	3
16	desgl. 9 „	4	—	—	2	—	—
17	desgl. 10 „	4	7	6	2	3	9
18	desgl. 11 „	4	12	6	2	6	3
19	desgl. 12 „	4	17	6	2	8	9
20	desgl. 13 „	4	22	6	2	11	3
21	desgl. 14 „	4	27	6	2	13	9
22	desgl. 15 „	5	2	6	2	16	3
23	desgl. 16 „	5	7	6	2	18	9
24	desgl. 17 „	5	12	6	2	21	3
25	desgl. 18 „	5	17	6	2	23	9
26	desgl. 19 „	5	22	6	2	26	3
27	desgl. 20 „	5	27	6	2	28	9
28	desgl. 21 „	6	1	6	3	—	9
29	desgl. 22 „	6	5	6	3	2	9
30	desgl. 23 „	6	9	6	3	4	9
31	desgl. 24 „	6	13	6	3	6	9
32	desgl. 25 „	6	17	6	3	8	9
33	desgl. 26 „	6	21	6	3	10	9
34	desgl. 27 „	6	25	6	3	12	9
35	desgl. 28 „	6	29	6	3	14	9
36	desgl. 29 „	7	3	6	3	16	9
37	desgl. 30 „	7	7	6	3	18	9
38	desgl. 31 „	7	10	6	3	20	3
39	desgl. 32 „	7	13	6	3	21	9
40	desgl. 33 „	7	16	6	3	23	3
41	desgl. 34 „	7	19	6	3	24	9
42	desgl. 35 „	7	22	6	3	26	3
43	desgl. 36 „	7	25	6	3	27	9
44	desgl. 37 „	7	28	6	3	29	3
45	desgl. 38 „	8	1	6	4	—	9
46	desgl. 39 „	8	4	6	4	2	3
47	desgl. 40 „	8	7	6	4	3	9
48	Bei einem Inhalte der Trommel von 41 Kubikfuß	8	10	6	4	5	3
49	desgl. 42 „	8	13	6	4	6	9
50	desgl. 43 „	8	16	6	4	8	3
51	desgl. 44 „	8	19	6	4	9	9
52	desgl. 45 „	8	22	6	4	11	3
53	desgl. 46 „	8	25	—	4	12	6
54	desgl. 47 „	8	27	6	4	13	9
55	desgl. 48 „	9	—	—	4	15	—
56	desgl. 49 „	9	2	6	4	16	3
57	desgl. 50 „	9	5	—	4	17	6
58	desgl. 51 „	9	7	6	4	18	9
59	desgl. 52 „	9	10	—	4	20	—
60	desgl. 53 „	9	12	6	4	21	3
61	desgl. 54 „	9	15	—	4	22	6
62	desgl. 55 „	9	17	6	4	23	9
63	desgl. 56 „	9	20	—	4	25	—
64	desgl. 57 „	9	22	6	4	26	3
65	desgl. 58 „	9	25	—	4	27	6
66	desgl. 59 „	9	27	6	4	28	9
67	desgl. 60 „	10	—	—	5	—	—
68	desgl. 61 „	10	2	—	5	1	—
69	desgl. 62 „	10	4	—	5	2	—
70	desgl. 63 „	10	6	—	5	3	—
71	desgl. 64 „	10	8	—	5	4	—
72	Bei einem Inhalte der Trommel von 1/16 und 1/8 Kubikfuß	—	6				
73	desgl. 1/4 und 1/2 Kubikfuß	—	7	6			

und so fort steigend für jeden Kubikfuß mehr immer 2 resp. 1 Silbergr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter 1/8 außer Ansatz und werden Bruchtheile von 1/8 und darüber für voll gerechnet.

Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt.

Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie das Löthen, Bezeichnen des Kubikinhaltes u. s. w. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen Thl. Sgr. Pfg.	Gebührensätze für Nach-Eichungen Thl. Sgr. Pfg.
74	Bei einem Inhalte der Trommel von $^3/_4$ und 1 Kubikfuß	— 10 —	
75	desgl. $1^1/_2$ „ 2 „	— 15 —	
76	desgl. 3 Kubikfuß	— 17 6	
77	desgl. 4 „	— 20 —	
78	desgl. 5 „	— 22 6	
79	desgl. 6 „	— 25 —	
80	desgl. 7 „	— 26 6	
81	Bei einem Inhalte der Trommel von 8 Kubikfuß	— 28 —	
82	desgl. 9 „	— 29 —	
83	desgl. 10 „ und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Kubikfuß immer 1 Sgr. mehr	1 — —	

Besondere Bestimmungen. 1. Für die Ausfertigung der Eichscheine sind Gebühren nicht zu entrichten.

2. In allen Fällen, wo es nur auf eine Prüfung, nicht auf Berichtigung und nochmalige Stempelung ankommt, dürfen nur die unter der Rubrik: „Nacheichungen" festgesetzten Gebührensätze berechnet und erhoben werden.

3. Eine Ermäßigung der Gebührensätze ist eben so wenig wie eine Mehrforderung gestattet.

4. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen.

a. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird: 1) nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist, für jede, nicht länger als $4^1/_2$ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Kommissionsgebühr, 2) über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt, für jede nicht länger als $4^1/_2$ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Kommissionsgebühr.

Anmerkung zu a. Dauert die Amtshandlung länger als $4^1/_2$ Stunden, so wird für jede begonnene $4^1/_2$ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thalern entrichtet.

Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer $4^1/_2$ Stunden nicht übersteigt, die Kommissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

b. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter a 2 angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist, an Tagegelder 2 Thaler, an Reisekosten für die Meile: auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen $7^1/_2$ Sgr., auf gewöhnlichem Landwege 15 Sgr.

Anmerkung zu b. Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

5. Vorstehender Tarif, welcher auf Grund des von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 20. Juli 1862 erlassenen „Allgemeinen Gebühren-Tarifs für die Eichungsbehörden" und des Rescripts des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc. vom 13. Januar c. IV. 257 festgestellt worden ist, tritt sofort in Kraft, und muß im Amtslokale an einer geeigneten Stelle so angeheftet sein, daß er von Jedem eingesehen werden kann.

Düsseldorf, den 13. Februar 1865.

Personal-Chronik.

Nro. 302. Dem Schornsteinfeger Adam Ignaz Maurus hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro 303. Den Zimmermeistern Diederich, August, Franz Diederici zu Altenessen und Wilhelm Röttgers zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 304. Dem Zimmermeister Johann Heinrich Wilhelm Bäcker hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 305. Dem Zimmerer Hermann Wienforth zu Polsum, Kreis Recklinghausen, ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 306. Dem Zimmermeister Friedrich Selders zu Xanten ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 307. Dem Zimmermeister Theodor Berster aus Hückeswagen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 17. Düsseldorf, Donnerstag den 2. März **1865.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 308. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 24. März d. J. Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62. 65. 67. 68. 97 und Gesetzsammlung 1857 Seite 240.) Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 15. Februar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 309. Da der Pfarrer Grimm zu Ringenberg, Kreissynode Wesel, auf seinen Antrag emeritirt worden ist, so ist dadurch die evangelische Pfarrstelle daselbst erledigt und wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz den 24. Februar 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 310. Der Direktor der Erft-Meliorations-Genossenschaft hat in Gemäßheit des §. 19 Nr. 1 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Ges.-Samml. S. 41) die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch genommen, um sich Sicherheit darüber zu verschaffen und zu constatiren, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche gegen die von der genannten Meliorations-Genossenschaft im Staubereiche der Erprather Mühle ausgeführten Ent- und Bewässerungs-Anlagen stattfinden. Indem ich bemerke, daß der Plan und die Beschreibung dieser Anlagen in meinem Büreau zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt sind, fordere ich hiermit alle diejenigen, welche Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche gegen diese Anlagen geltend machen zu können vermeinen, diese Ansprüche bei mir innerhalb einer Frist von drei Monaten, welche vom Tage des Erscheinens des ersten diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes zu laufen beginnt, anzumelden. Ich knüpfe an diese Aufforderung in Gemäßheit der Vorschrift des letzten Alinea des §. 20 des ebenbezogenen Gesetzes vom 28. Februar 1843 die Verwahrung, daß diejenigen, welche binnen der dreimonatlichen Frist ihre Ansprüche bei mir nicht angemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Beziehung auf das zu bewässernde Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. Neuß, den 15. Januar 1865. Der Königliche Landrath: Seul.

Nro. 311. Seit vorgestern wird der Fürstliche Diener Carl Masset von hier vermißt, und ist auch bis jetzt, alles Nachforschens ungeachtet, keine Spur von ihm aufzufinden gewesen. Derselbe ist von untersetzter Statur, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare und Schnurrbart und ist über 50 Jahre alt. Er war bekleidet mit einem braunen Oberrock, schwarzer Tuchweste, neuer dunkelgrauer Hose, baumwollener Unterhose, schwarzem Halstuche von Thybet, schwarzer Kappe, wollenen Strümpfen gez. M., einem feinen leinenen Hemde gez. C. M. und weißer baumwollener Unterjacke. Er trug einen goldenen Trauring mit den Buchstaben C. M. u. M. C. 2. October 1834. Ich ersuche, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Nachricht zu geben, wenn über das Verbleiben des Vermißten etwas bekannt wird oder seine Leiche aufgefunden werden sollte. Neuwied, den 16. Februar 1865. Der Ober-Staats-Anwalt: Bock.

Nro. 312. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 13. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Ackerers Johann Müller, früher zu Mülheim, Kreis Schleiden wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 18. Februar 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Digitized by Google

Nro. 313. Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im 4. Quartal 1864 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. u. II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §§. 12 und 21 des Str.-G.-B.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen	Alter	Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer auf welche d Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte
1	Kleuser, Salomon I	42	Handelsm.	Lüttringhausen	Lennep	24. Sept. 1863	6 Mon.	2 Jahr	18. Aug. 1867
2	Siepmann, Wilhelmine	22	Näherin	Kronenberg		23. Dez. 63	3 „	1 „	26. März 1866
3	Müller, Anna Maria	22	dito	Remscheid	Elberfeld	3. Feb. 64	4 „	1 „	19 Dec. 1865
4	Goecke, Friedrich	18	Knopfarb.	Elberfeld		26. Mrz 64	6 „	1 „	23. Dec. 1866
5	Zander, Caroline, Ehefr. Wiesen	29	ohne Geschäft	Barmen		14. Jan. 64	6 „	1 „	3. Mai 1866
6	Koll, Charlotte	40	dito	Wermelskirchen		7. Mai 64	6 „	2 „	14. Mai 1867
7	Mahutka, Joseph	48	Handelsm.	Lennep		11 Juni 64	1 „	1 „	21. April 1866
8	Viebahn, Friedrich	30	Schachtmeist.	Windhagen	Barmen	18. dito	6 Woch.	1 „	12. Dec. 1866
9	Köster, Wilhelm	20	Tagelöhner	Barmen		18. dito	6 Mon.	2 „	1. April 1867
10	Arns, Johann Gottlieb	35	dito	Selscheidt	Gladbach	5. Aug. 64	6 „	1 „	27. Nov. 1865
11	Rücker, Adolph	30	Handelsm.	Warburg	Barmen	8. dito	3 „	1 „	13. Febr. 1866
				I. Instanz.					
12	Steup, Emil	23	Handelsm.	Elberfeld		1. Oct. 64	1 „	1 Jahr	31 Oct. 1865
13	Kehres, Heinrich	17	Schneiderlehrl.	Hessen	Elberfeld	1. dito	1 „	1 „	31. Oct. 1865
14	Drees, Carl	27	Fuhrknecht	Barmen		8. dito	3 „	1 „	18. April 1866
15	Schilling, Wilhelm	19	Fabrikarb.	Elberfeld		15. dito	1 „	1 „	6. Jan. 1866
16	Strupp, Wilhelm	44	Tagelöhner	Barmen		15. dito	4 „	1 „	12. Febr. 1866
17	Wüster, Friedrich	33	dito	Kronenberg	Elberfeld	19. dito	8 „	2 „	27. Juni 1867
18	Thome, Florentine, Ehefrau Schöpp	55	ohne Geschäft	Salzwerk	dito	19. dito	1 „	1 „	21. Dec. 1865
19	Oellingrath, Carl	54	Tagelöhner	Wald	Dorp	22. dito	1 „	1 „	21. Nov. 1865
20	Lockhas, Wilhelmine	20	Fabrikarb.	Barmen		22. dito	1 „	1 „	11. Dec. 1865
21	Giesler, Carl	35	Brunnenmacher	Müsen bei Siegen	Rebbelreck bei Gummersbach	22. dito	6 „	1 „	20. April 1866
22	Siepmann, Wilhelmine	29	Näherin	Kronenberg		29. dito	2 „	1 „	28. Dec. 1865
23	Reitz, Anna, Ehefrau Schönehorn	50	Kurzw.-Hdlr.	Elberfeld		29. dito	3 „	1 „	13. April 1866
24	Langenkamp, Ludwig, gen. von Hagen	30	Fabrikarb.	Barmen		29. dito	1 „	1 „	31. Dec. 1865
25	von Hagen, Wilhelm	21	dito	Barmen		29. dito	1 „	1 „	7. dito
26	Helling, Ludwig	30	Tagelöhner	Bottlar in Waldeck	Barmen	2. Nov. 64	1 „	1 „	2. dito
27	Dülfer, Julius	32	Färber	Elberfeld		2. dito	6 „	2 „	29. April 1867
28	Rumpf, Ludwig	29	Schlosser	des gleichen		2. dito	6 „	1 „	29. April 1866
29	Wilms, Julie	21	Farikarb'in.	Barmen		2. dito	3 „	1 „	16. dito
30	Schmidt, Lisette	26	Riemendreherin.	Elberfeld		5. dito	6 „	1 „	26. Mai 1866
31	Zimmermann, August	21	Böttcher	des gleichen		9. dito	3 „	1 „	7. Febr. 1866
32	Uttermann, Hermann	31	Schuster	des gleichen		12. dito	9 „	2 „	23. Aug. 1867
33	Uttermann, Peter	39	Tagelöhner	des gleichen		12. dito	9 „	2 „	26. dito

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen und Vornamen	Alter	Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer auf welche d. Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte
34	Müddelhof, Julie, Ehefr. Behle	42	Maschinerin	Elberfeld		12. Nov 64	1 Jahr	1 Jahr	1. Febr. 1866
35	Grünenwald, Carl	27	Appreteur	Barmen		16. dito	3 „	1 „	10. März 1866
36	Hildebrand, Ernst	20	Färber	Elberfeld		19. dito	9 „	2 „	14. Aug. 1867
37	Wichterich, Wilhelm	22	Metzger	des gleichen		19. dito	9 „	2 „	14. Sept. 1867
38	Hegemann, Carl August	22	Tagelöhner	des gleichen		19. dito	6 „	2 „	16. Mai 1867
39	Kierdorf, Jacob	19	Riemendreher	Crefeld	Barmen	23. dito	3 „	1 „	21. Dec. 1865
40	Bornemann, Heinrich	28	Tagelöhner	Hatzfeld	Elberfeld	30. dito	1 „	1 „	30. Dec. 1865
41	Simon, Friedrich	26	Drechsler	Barmen		30. dito	6 „	2 „	27. Mai 1867
42	Loewenburg, Lisette, Ehefrau Maas	26	ohne Geschäft	Solingen	Barmen	30. dito	1 „	1 „	12. Febr. 1866
43	Schmidt, Lisette	26	Fabrikarb.	Elberfeld		30. dito	1 „	1 „	30. Dec. 1865
44	Krähwinkel, Gustav	29	Buchbinder	des gleichen		3. Dec. 64	6 Woch.	1 „	14. Jan. 1866
45	Becker, Carl	32	Schreiber	Siegen	Elberfeld	3. dito	2 Jahr	5 „	3. Dec. 1871
46	Schweitzer, Wilhelm	57	Schneider	Düsseldorf		3. dito	1 „	5 „	3 Dec. 1870
47	Koch, Julius	34	Steinbrecher	Elberfeld		10. dito	18 Mon.	5 „	14. Juni 1871
48	Grünewald, Ferdinand	28	Tagelöhner	des gleichen		10. dito	7 „	1 „	6. Juli 1866
49	Faßbender, Theodor	38	dito	Barmen		17. dito	4 „	1 „	16. April 1866
50	Asselborn, Wilhelm	66	Maurer	Scheuer		17. dito	6 Woch.	1 „	28. Jan. 1866
51	Busch, Richard	28	Weber	Elberfeld		21. dito	1 Mon.	5 „	20. Jan. 1870
52	Jansen, Emma, gen. Kotthaus	16	Fabrikarb'in.	des gleichen		21. dito	9 „	1 „	16. Aug. 1866
53	Heinz, Wilhelmine, Ehefrau Reuter	34	ohne Geschäft	Eckenhagen	Elberfeld	24. dito	6 „	1 „	21. Juni 1866
54	Berg, Johann	23	Kutscher	Kemperfeld	dito	24 dito	6 „	1 „	21. dito
55	Tinthammer, Ernst	16	Fabrikarb.	Elberfeld		24. dito	2 „	1 „	22. Febr. 1866
56	Becker, Heinrich	38	Tagelöhner	Heckersberg bei Uckerath	Gräfrath	28. dito	6 Woch.	1 „	8. dito
57	Schnippering, Servatius	19	Kellner	Marienhaide	Elberfeld	31. dito	1 Mon.	1 „	30. Jan. 1866
58	Bruchhaus, Friedrich	28	Maurer	Neustadt	Remscheid	31. dito	6 „	1 „	27. Juni 1866
				II. Instanz.					
59	Keite, Catharina, geschiedene Ehefr Hinnüber		Näherin	Frankenau in Hessen	Elberfeld	21. Oct. 64	6 Mon.	1 „	11. dito
60	Schmitz, Peter Daniel		Stuhlflechter	Maiswinkel	dito	17. Nov 64	2 „	1 „	26. Febr. 1866
61	Schroer, Heinrich		Bergmann	Niederbonsfeld	Neviges	17. dito	1 „	1 „	21. Jan. 1866
62	Lange, Johann Caspar		Färber	Elberfeld	Barmen	24. dito	6 „	1 „	27. Mai 1866
63	Kemper, Emil		Fabrikarb.	Barmen	dito	24. dito	3 „	1 „	27. März 1866
64	Kemper, Julius		dito	dito	dito	24. dito	3 „	1 „	4. dito
				Assisen.					
65	Lütges, Hermann		Schleifer	Solingen		7. Dec. 64	6 „	1 „	3. Juni 1866
66	Schilling, Wilhelm		Fabrikarb.	Elberfeld		7. dito	1 Jahr	1 „	7. Dec. 1867
67	Schumacher, Peter		Weber	des gleichen		9. dito	1 „	2 „	9 Dec. 1868
68	Bockmühl, Caspar Ferd.		Commis	Barmen		13. dito	6 Mon.	1 „	10. Juni 1866
69	Rehborn, Julius		Bäcker	Elberfeld		13. dito	1 Jahr	2 „	13. Dec. 1867
	Osthols, Carl		Weber	Langenberg		14. dito	6 Mon.	2 „	10. Juni 1867

Digitized by Google

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Elberfeld, den 4. Februar 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 314. Die Verwaltung des Reviers Frohnhausen wird nach dem 1. März a. c. stattfindenden Ausscheiden des Berggeschwornen Herrn Menzel aus dem Staatsdienste bis auf Weiteres von dem Königlichen Berggeschwornen Herrn Offenberg zu Essen mit übernommen werden. Dortmund den 22. Februar 1865. Königliches Oberberg-Amt.

Nro. 315. Nach Vorschrift des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Joseph Adolph Veith nach abgelegter Markscheider-Prüfung am 28. v. M. zum Markscheider für den Ober-Berg-Amtsbezirk Bonn ernannt und demselben Neunkirchen im Kreise Ottweiler zum Wohnsitz angewiesen worden ist, mit der Berechtigung und Verpflichtung, Markscheider-Arbeiten in dem ganzen Ober-Berg-Amtsbezirke — ausschließlich der Standesherrschaften Wied und Wildenburg — zu verrichten. Bonn, den 21. Februar 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Nro. 316. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 6. Februar d. J. ist der Küfer Christian Kirch, früher zu Mülheim an der Mosel domizilirt, für abwesend erklärt worden. Cöln, den 20. Februar 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 317. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 16. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Conrad Neurohr, früher Tagelöhner in Spiesen, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 24. Februar 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 318. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 10. Januar cur. ist die Elisabeth Reiners, ohne Gewerbe, zu Bockum geboren und wohnend, dermalen in der Irren-Pflegeanstalt zum heiligen Joseph in Neuß detinirt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Civilgesetzbuches zu genügen. Düsseldorf, den 22. Februar 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 319. Der Uhrmacherlehrling Julius Zimmermann, Sohn des Steueramts-Boten Friedrich Zimmermann zu Duisburg, bisher bei dem Uhrmacher Ruhstein zu Ruhrort in der Lehre, hat sich am 6. d. M. von seinem Brodherrn, von dem er eine leichte Züchtigung erhalten hatte, entfernt, angeblich um sich zu seinem Vater nach Duisburg zu begeben, ist bei diesem nicht angekommen, und seit jener Zeit verschwunden. Er hat sich entweder das Leben genommen oder sich mit einem fremden Schiffer in das Ausland begeben. Es wird ergebenst ersucht, alle Nachrichten, welche über den Verbleib des Julius Zimmermann Aufklärung geben können, dem Unterzeichneten zugehen zu lassen. Zimmermann ist 16 Jahre alt, 4 bis 5 Fuß groß, untersetzter Statur, hat ein rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, dunkelbraunes Haar, dunkelbraune Augen, braune Augenbraunen, gesunde und vollständige Zähne, und ein rundes Kinn. Bei seiner Entfernung war er bekleidet mit einer schwarzen Tuchkappe, einer blau und weißgestreiften Blouse, einer schwarzen Tuchhose, einer baumwollenen Weste, leinenem Hemde, einem Paar wollenen Strümpfen und rothen Plüschpantoffeln. Wesel, den 19. Februar 1865. Der Staats-Anwalt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 320. In der Nacht vom 3. zum 4. Januar cur. sind aus dem auf der Bahnstrecke der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zwischen Hochdahl und Haan gelegenen Wärterhäuschen Nr. 32 ein Stocheisen, eine einzöllige dreikantige Feile, 1 Sensenhammer mit Schlaghammer, 1 Holzmeißel, 1 Spannsäge, 1 Spannfeile, 1 Branntweinflasche, 1 Holzbeitel, 1 steinerer Krug mit Oel, 1 Scheere und 1 irdene Pfeife mit hörner Spitze gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 13. Februar 1865. Der Ober-Procurator: Scriba.

Personal-Chronik.

Nro. 321. Der seitherige Lehrer der Halbtagsschule Gustav Adolph Printz ist definitiv zum 1. Lehrer an der 3 evang. Elementarschule von Juraith zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 322. Der seitherige Lehrer an der 3. evang. Elementarschule zu Crefeld Carl Theodor Printz ist definitiv zum 1. Lehrer an der 7. evang. Elementarschule daselbst ernannt worden.

Nro. 323. Der Schulamts-Candidat August Goldberg ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Alpen ernannt worden.

Nro. 324. Dem Maurer Johann Mütter zu Elten ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18. Düsseldorf, Mittwoch den 8. März **1865.**

Nro. 325. Die Störung unseres Verfassungslebens.

Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und unter unserem jetzigen König zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hatte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landesvertretung erfolgte, seit drei Jahren ins Stocken gerathen ist?

Hat etwa die Regierung unsers Königs es später an Ernst und an gutem Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unsers Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vornherein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen. In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche grade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die wirklichen verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruch mit denen des Königs zu gewinnen suchte.

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollends im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie doch von vornherein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammenkam hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu den Steuern fallen lassen, — sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserven ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichtigen und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet, — sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch welche dem Landtage die Controle der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das Wichtigste aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiederung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staats-

Digitized by Google

haushalt für dieses Jahr festgestellt war: als es aber endlich zu einer Entscheidung kommen mußte, da faßte das Abgeordnetenhaus einen Beschluß, welcher das Zustandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte.

Die Kosten der neuen Heereseinrichtungen, welche der König geschaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einstweilen bewilligt worden: ihre endgültige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man sich erst noch über einzelne Punkte näher verständigen wollte. Von allen Seiten aber war man darüber einig gewesen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten mußte, bis man sich eben anderweitig verständigt hätte.

Trotzdem faßte das Abgeordnetenhaus am 23. September 1862 den Beschluß, alle Kosten der neuen Heereseinrichtungen für 1862 zu streichen

Ehe dieser verhängnißvolle Beschluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorsitzende des Staatsministeriums auf die schweren Folgen desselben sehr eindringlich hingewiesen. Er warnte die Abgeordneten davor, sie möchten nicht durch Versagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte stören, die innere Verwaltung des Landes lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber schwächen; — sie möchten sich nicht darüber täuschen, daß durch einen solchen Beschluß das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die sie streichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils schon geleistet seien. Er beschwor das Haus, dies doch zu erwägen und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses beeinträchtigen zu wollen, — sie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und sie erneuere die Zusage, daß in der nächsten Sitzung das gewünschte Gesetz zur weiteren Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden solle. „Die Regierung, sagte er schließlich, ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde"

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich: das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beschluß und von jenem Augenblicke an ist eine Verständigung über das Staatshaushaltsgesetz nicht mehr zu erreichen gewesen.

Hiernach ist gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus es verschuldet hat, wenn die verfassungsmäßige Festsetzung des Staatshaushalts in Stillstand gerathen und die Regierung genöthigt ist, die Verwaltung einstweilen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

So sehr die Regierung darauf bedacht ist, daß das Wohl des Landes dabei in allen Beziehungen möglichst gewahrt bleibe, so wünscht sie selber doch gewiß sehnlichst, daß es bald wieder zu einer Festsetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfassung kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfassung ist auch jetzt und immerdar

daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werden;
denn in Preußen muß der König regieren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 326. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bauakademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 25. Februar 1865. Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie: Busse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 327. Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken,

Digitized by Google

welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden. In Gemäßheit des Gesetzes vom 2 Sept. 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen A. vom 3 '. September 1862, hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, und zur Verwendung für die im §. 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet: 1. zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes) Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. Januar 1830 (Ges.-Samml. S. 9) §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 299); 2. zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften, (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten); 3. zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1); 4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien; 5. zu Mäkleratteste und Schlußzetteln der Mäkler; 6) zu Vollmachten, (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten); 7. zu Geburts- oder Taufscheinen, Kopulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition: Atteste, Absatz drei), welche, ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. 1. Die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§. 2 Nr. 1) muß nach §. 20 Absatz 1 des Stempel-Gesetzes gleich nach dem Eingange in die Preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangenen Kontravention verantwortlich. 2. Die Verwendung von Stempelmarken zu den § 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten: 1. für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen (§. 2 Nr. 1). Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden, (§. 3 Nr. 1) so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande in der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente u. s. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben. Es ist z. B. zu vermerken: B. 7/8. 62, statt Berlin, den 7. August 1862. C. F. H. statt (Firma) C. F. Haase. C. H. statt (Firma) C. Haase. H. statt (Name oder Firma) Haase. Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. B. K. V. statt: Berliner Kassen-Verein, D. d. D. G. statt „Direktion der Diskonto-Gesellschaft, C. F. H. S. oder C. F. H. und C. statt „C. F. Haase Söhne" oder „C. F. Haase u. Co." Der Ver-

Digitized by Google

merk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein. 2. Zu allen übrigen, §. 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1 vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempel-Aemter bestehen, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages, gegen Aufdrücken des trockenen Stempels seitens der dazu befugten Steuerbehörde geleistet. Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im §. 4 unter 1 vorgeschriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarzstempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt Der Steuerschuldige selbst hat einen Kassationsvermerk auf diese Marke nicht zu setzen und es ist den Steuerbehörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

§. 6. Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechsel-Stempel-Maschine nicht versehen sind und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer-Marken aufzukleben und in der §. 5 vorgesehenen Weise abzustempeln.

§. 7. Die im §. 1 gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Concessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu kassiren. Zu diesem Behufe sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr., 6 Thlr., 7 Thlr., 8 Thlr., 9 Thlr. und 10 Thlr. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen mit B bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen. Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen, beschränkt Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl kassirt werden können. Die Kassation der Marken erfolgt in der im §. 5 vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift, zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken kassirt worden ist. Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Thlr. und 25 Sgr. auf einen Miethsvertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten: 1 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt. Berlin, den 1. Juni 1865. Firma. Schwarzstempel. Wenn 55 Thlr. 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Thlr. und in einer Marke von 5 Thlr. und einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten: 55 Thlr. 25 Sgr. und zwar 50 Thlr. in Papier und 5 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt. Berlin, den ten u. s. w. (wie vor). Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar ꝛc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise: Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken kassirt. Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thlr. 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet. Berlin, den ten u. s. w. (wie oben). Stempelmaterialien im Werthe von mehr als 100 Thlr. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuer-Behörden und

Digitized by Google

dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt werden. Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgendwie mit Vermerken versehen sind. — Wird von Jemand die Kassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§. 8. Die Steuer-Behörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der, gelegentlich von Stempel-Revisionen defektirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thlr. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschaftsstempel-Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extrakte der Defekten-Tabelle, oder die letztern selbst kleben und wie im § 7 vorgeschrieben, amtlich kassiren. Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des §. 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15. März d. J. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr (§. 7) nicht vor dem 1 Mai d. J. stattfinden kann. Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister: von Bodelschwingh.

B. Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind. In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staatsanzeiger und die Regierungs-Amtsblätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§. 12 Abs. 4 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57) statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage §. 1) sowie die nur zur Kassation durch Behörden oder Beamten bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr verwenden (Bestimmungen A. §. 7). Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einen Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höhern Stempel erfordern, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thlr. unterliegen, wird das Stempelmaterial auch künftig von den Provinzial-Steuer-Behörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig: 1. Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzukleben. 2. Die Kassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums (in Ziffern) an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. Nr. 1756. 7/8. 62. Berlin. Notare und solche Beamte, welche kein Korrespondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar daranter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem untern Theile der Marke und so weit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken. Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein. 3. Außer mit den vorstehend angeordneten Kassations-Vermerken haben die in §. 1 bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen (Nr. 2) zu bedecken) theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegeladdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§. 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken verwendet werden

Digitized by Google

welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im §. 2 vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden müssen.

§. 4 Rendanten einer Kasse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§. 2 unter 3, §. 4 unter 1 und 2 der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst kassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke, selbst zu kassiren. Diese Bestimmungen treten vom 15. März d. J. jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§. 1) erst am 1 Mai d. J. beginnt. Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanzministers vom 14. d. M. III. 2665/64 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöln, den 18. Februar 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 328. Auf den Bericht vom 5. December v. J. — Nr 579 K. I. — die Beschaffenheit des Kali arsenicosum solutum der 7. Ausgabe der Pharmacopoea Borussica betreffend, eröffne ich der K. Regierung unter Rücksendung der von dem Apotheker Dr. Schreiber zu Bielefeld eingereichten mikroskopischen Präparate, daß nach der von mir eingeholten gutachtlichen Aeußerung der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten die Entwickelung von Pilzgebilden in Auflösungen von Metallsalzen, z. B. von schwefelsaurem Kupferoxyd, Brechweinstein, arsenigsaurem Kali ꝛc., eine längst beobachtete Thatsache ist. Aus der von der Kommission angestellten Untersuchung hat sich ergeben, daß die beiden eingesendeten mikroskopischen Objekte, wiewohl dieselben wegen mangelnder Fructification nicht mit Gewißheit botanisch zu bestimmen sind, zu zwei Arten der Schimmelpilze gehören, welche auch von anderen Beobachtern in Lösungen von arsenigsaurem Kali und von reiner arseniger Säure gefunden worden sind. Die Abwesenheit des Spiritus Angelicae compositus in der jetzigen Vorschrift zum Kali arsenicosum solutum ist aber nicht die Veranlassung zur Pilzbildung in diesem Präparat, sondern es ist durch directe Versuche erwiesen, daß auch in der Solutio arsenicalis der früheren Ausgabe der Pharmakopöe sich die Bildung von Schimmelpilzen zeigt, und zwar gleichviel, ob diese Lösung in einem Glase mit Korkpfropfen oder mit Glasstöpsel aufbewahrt wird. Da nun ferner auch auf chemisch-analytischem Wege Seitens der gedachten Kommission festgestellt worden ist, daß die in einer, nach der Vorschrift der Pharmakopöe frisch bereiteten Lösung von arsenigsaurem Kali entstandene Pilzbildung auf den Gehalt des Präparats an arseniger Säure keine Einwirkung hat, so ist kein Grund vorhanden, die Vorschrift für Kali arsenicosum solutum in der 7. Ausgabe der Pharmakopöe zu ändern. Die Königliche Regierung hat aber die Apotheker ihres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben das Kali arsenicosum solutum, wenn sich Pilze in demselben erzeugt haben, weil das Präparat in klarem Zustand abgegeben werden soll, vor der Dispensation entweder nochmals filtriren oder von Neuem bereiten müssen. Berlin, den 22. Februar 1865. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Nachachtung den Apothekern unseres Verwaltungsbezirkes bekannt gemacht.

Nro. 329. Der Geheime Medicinal- und Regierungsrath Dr. Müller bei dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin hat die dem heutigen Stande der ärztlichen Wissenschaft entsprechende Auswahl der Hülfsmittel für die Behandlung Verunglückter in einfacher und klarer Jedermann verständlichen Darstellung übersichtlich auf einem großen Blatte zusammengefaßt, welches in der Buchhandlung von Adolph Enslin erschienen, in jeder Buchhandlung zu haben ist, 1 Exemplar zu 6 Sgr., 24 zu 5 Sgr., jedoch 50 zu 4 Sgr. jedes. Da diese Uebersicht zumal als Anweisung für Heil-Gehülfen, Polizei- und Gemeindebeamte, so wie für alle diejenigen, deren Amtspflicht oder Menschenfreundlichkeit sie zur ersten Hülfsleistung bei Verunglückten veranlaßt, bis zur Ankunft des Arztes einen großen Werth hat, auch sich deshalb zum Aufhängen in Schulen, in den Localen der Orts- und Gemeindevorstände und in den Polizei-Büreaus eignet, überhaupt eine allgemeine Verbreitung nicht ohne segensreiche Folgen bleiben wird, so fühlen wir uns verpflichtet, diese nützliche Schrift zur Anschaffung dringend zu empfehlen. Düsseldorf, den 21. Febr. 1865.

Nro. 330. Das dem Fabrikbesitzer Johann Zimmermann zu Chemnitz unter dem 1. August 1863 ertheilte Patent auf eine Rad-, Theil- und Hobel-Maschine ist aufgehoben. Düsseldorf, den 2. März 1865.

Digitized by Google

Nro. 321. Nachfolgende Uebersicht bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Uebersicht der den Lehranstalten des Regierungs-Bezirks Düsseldorf während des Jahres 1864 zugeflossenen dauernden Gehalts-Verbesserungen

Nr.	Kreis.	Schulen: evangelisch Thl. Sg. Pf.	Schulen: katholisch Thl. Sg. Pf.	Gesammt-Betrag Thl. Sg. Pf.	Davon kommen auf: die Verpflichteten Thl. Sg. Pf.	Davon kommen auf: den Staatsfonds Thl. Sg. Pf.	Bemerkungen.
1	Düsseldorf Stadtkreis	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
2	Düsseldorf Landkreis	— — —	35 — —	35 — —	35 — —	— — —	
3	Elberfeld	20 — —	20 — —	40 — —	40 — —	— — —	
4	Barmen	365 — —	212 — —	577 — —	577 — —	— — —	
5	Mettmann	93 — —	— — —	93 — —	93 — —	— — —	
6	Solingen	75 — —	192 22 6	267 22 6	267 22 6	— — —	
7	Lennep	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
8	Duisburg	30 — —	131 — —	161 — —	30 — —	131 — —	131 Thlr. Gehalts-Verbesserung für die kath. Lehrerstelle zu Hamborn.
9	Essen	20 — —	306 — —	326 — —	326 — —	— — —	
10	Rees	137 4 7	65 — —	202 4 7	202 4 7	— — —	
11	Cleve	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
12	Geldern	— — —	125 — —	125 — —	125 — —	— — —	
13	Moers	30 — —	50 — —	80 — —	80 — —	— — —	
14	Kempen	80 — —	314 — —	394 — —	394 — —	— — —	
15	Crefeld Stadtkreis	125 — —	275 — —	400 — —	400 — —	— — —	
16	Crefeld Landkreis	— — —	105 — —	105 — —	105 — —	— — —	
17	Gladbach	— — —	55 — —	55 — —	55 — —	— — —	
18	Grevenbroich	— — —	113 — —	113 — —	113 — —	— — —	
19	Neuß	— — —	65 — —	65 — —	65 — —	— — —	
	Summa	975 4 7	2063 22 6	3038 27 1	2907 27 1	131 — —	

Düsseldorf, den 17. Februar 1865.

Nro. 322. Die Pockenepidemie. Die seit einem Jahre in den Gemeinden unseres Kreises herrschende Pockenepidemie hat viele Opfer gefordert und fordert deren noch täglich. Dieselbe bedroht jetzt auch diejenigen Gemeinden, welche sich bisher eines trefflichen Gesundheitsstandes erfreuten. Die herben Erfahrungen, welche so manche Familie in Trauer versetzten, werden hoffentlich dazu geführt haben, den hohen Werth der Schutzblattern-Impfung allgemein zum Bewußtsein zu bringen, und das völlig unbegründete Vorurtheil, welches bis vor Jahresfrist leider hier und dort gegen das Impfen genährt wurde, zu zerstören. So zweifellos es ist, daß in der großen Zahl von ungeschützten Personen, welche sich aller Anstrengungen und Warnungen der Behörde ungeachtet, angesammelt hatte, die nächste Ursache der verderblichen Epidemie zu suchen ist, so gewiß hat die Erfahrung es wieder bestätigt, daß die Impfung durchweg gegen die Greuel der Pocken schützt. Aber auch das hat die reiche Erfahrung des vergangenen Jahres gelehrt, daß die Impfung in der Kindheit in einer großen Anzahl von Fällen nicht ausreicht, um für das ganze Leben Schutz gegen die Blattern zu bieten. Dagegen hat es sich als gewiß herausgestellt, daß eine in späteren Jahren wiederholte Impfung fast ausnahmslos diesen Schutz verleiht, solche mithin, namentlich beim Auftreten der Pocken nothwendig ist. Die Anordnung der Zwangsimpfung besteht noch in Kraft und wird von den Behörden mit Strenge gehandhabt werden. Angesichts der vor uns liegenden Erfahrungen richten wir an die Bewohner des Kreises die dringende Aufforderung, ungesäumt dafür Sorge zu tragen, daß nicht nur die noch ungeschützten Kinder unverzüglich geimpft werden, sondern daß, soweit solches noch nicht geschehen, auch sämmtliche Erwachsene sich der zweiten Impfung schleunigst unterziehen. Die Herren Impfärzte werden gerne bereit sein, in den öffentlichen Impfterminen, soweit der jedesmalige Vorrath von Lymphe reicht, auch die Revaccination unentgeltlich auszuführen. Man möge diese Aufforderung mit dem ganzen Ernste, welcher der vorhandenen Gefahr entspricht, bevor es zu spät ist, befolgen und sich durch unverständige, durch Wissenschaft und Erfahrung längst wiederlegte Vorurtheile nicht beirren lassen. Die Herren Bürgermeister wollen für die sofortige Wiederaufnahme der Gesammtimpfungen Sorge tragen. Solingen, den 15. Februar 1865. Der Königliche Landrath: Melbeck. Der Königliche Kreisphysikus: Dr. Peipers.

Digitized by Google

Die vorstehende Bekanntmachung der Kreisbehörde zu Solingen fühlen wir uns veranlaßt, hierdurch im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 15. v. M. (Amtsblatt Nr. 14) zu weiterer Kunde zu bringen, indem wir hinzufügen, daß nach der amtlichen Ermittelung unter den 61 Todesfällen, welche an den Menschenblattern während des verflossenen Jahres im Kreise Solingen vorgekommen sind, zwar mehre solche Erwachsene trafen, die in ihrer Jugend geimpft sein sollen, daß aber die Revaccination bei keinem einzigen derselben rechtzeitig vorgenommen war. Es ist dies ein neuer unwiderleglicher Beweis, welchen zuverlässigen Schutz die Impfung der Kinder in Verbindung mit rechtzeitiger Revaccination der Erwachsenen gewährt und geeignet, unbegründete Vorurtheile zu widerlegen, die Gleichgültigen aber an ihre Pflicht gegen sich und ihre Angehörigen sowie dem öffentlichen Wohle gegenüber ernstlich zu mahnen. Düsseldorf, den 1. März 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 333. Der Direktor der Erft-Meliorations-Genossenschaft hat in Gemäßheit des §. 19 Nr. 1 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Ges.-Samml. S. 41) die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch genommen, um sich Sicherheit darüber zu verschaffen und zu constatiren, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche gegen die von der genannten Meliorations-Genossenschaft im Staubereiche der Erpather Mühle ausgeführten Ent- und Bewässerungs-Anlagen stattfinden. Indem ich bemerke, daß der Plan und die Beschreibung dieser Anlagen in meinem Büreau zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt sind, fordere ich hiermit alle diejenigen, welche Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche gegen diese Anlagen geltend machen zu können vermeinen, diese Ansprüche bei mir innerhalb einer Frist von drei Monaten, welche vom Tage des Erscheinens des ersten diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes zu laufen beginnt, anzumelden. Ich knüpfe an diese Aufforderung in Gemäßheit der Vorschrift des letzten Alinea des §. 20 des ebenbezogenen Gesetzes vom 28. Februar 1843 die Verwahrung, daß diejenigen, welche binnen der dreimonatlichen Frist ihre Ansprüche bei mir nicht angemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Beziehung auf das zu bewässernde Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. Neuß, den 15. Januar 1865. Der Königliche Landrath: Seul.

Nro. 334. Der Gerichtsvollzieher Reisgen zu Düren ist durch Disciplinar-Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 14. December c. zu einer Amtssuspension von 1 Monat verurtheilt worden. Aachen, den 24. Februar 1865. Der Königliche Ober-Prokurator: Bierhaus.

Nro. 335. Waldau. Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr. Das Sommer-Semester beginnt am 24. April. Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, spezieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomierath Wagener. Bodenkunde und Gütertaxation, Gerätheknde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre 1. Theil: Dr. Heiden privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr. Körnicke. Organische Chemie, Physik 1. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Rittshausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen; landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Rittlausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß. Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Menzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau im Februar 1865. Der Direktor, Königl. Oekonomierath, v. Wagener.

Personal-Chronik.

Nro. 336. Dem Zimmerer Mathias Herter zu Ruhrort ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19. Düsseldorf, Mittwoch den 15. März **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. [illegible]. Das zu Berlin am 28. Februar 1865 ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6020. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, 4. Emission. Vom 9. Januar 1865. Nr 6021. Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 90 des revidirten Reglements der Land-Feuersocietät des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 13. Februar 1865. Nr. 6022. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Abänderung des §. 59 des revidirten Reglements der Land-Feuersocietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855. Nr. 6023. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§. 24 und 100 des zweiten Theils des revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Nro. 338. Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.

Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thun und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Communalbehörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherrn nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderath nicht über die Verbesserung der städtischen Verhältnisse sondern über allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegenzutreten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sondern aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Beginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadtverordneten an das Ab-

Digitized by Google

geordnetenhaus gewandt und behaupten, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen, wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehört, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen.

Die Stelle im Gesetz, auf die es hierbei ankommt, ist der Paragraph 35 der Städte-Ordnung von 1853, wo es heißt:

„Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörden an sie gewiesen sind"

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtagsberathungen, daß man diese Bestimmung eben deshalb ins Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemeinen politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung, in den beiden Häusern des Landtags, keineswegs aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören, doch zu Petitionen berechtigt?

Die Verfassung gibt allerdings auch Corporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen; daraus folgt aber noch nicht, daß jede Corporation schlechthin und ohne Unterschied in jeder Sache petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften, welchen die Corporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Corporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Corporation nur in demjenigen Bereiche, welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherrn von vornherein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die Städte-Ordnung gegeben. Nirgends aber ist in der Städteordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 994 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten. Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte.

Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war, und jede künftige Regierung werde accurat ebenso handeln müssen.

Der Minister fügte schließlich hinzu:

„Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen, aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes, daß Niemand, – keine Behörde und keine Corporation – über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst."

Gewiß, alle diejenigen, welche den Gemeinden eine wirklich gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

Pr. Stg. Die statistischen Zusammenstellungen über die Verwaltung der im Bezirk bestehenden Kranken- und Unterstützungs-Kassen für Fabrikarbeiter, Gesellen, Tagelöhner u. s. w. für 1863 haben ergeben, daß die Ende 1863 vorhandenen 557 Kassen einen Vermögensbestand von 504,382 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. gegen 498,654 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. in 522 Kassen am Schluß des Jahres 1862 – besaßen.

Die Gesammt-Einnahmen betrugen	309,994	Thlr.	1 Sgr 8 Pf.
Die Gesammt-Ausgaben	259,409	„	15 „ 7 „

Digitized by Google

Nach den Angaben über den Bergwerks-Betrieb in Preußen für das Jahr 1863 (Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen) sind im hiesigen Regierungsbezirk in dem erwähnten Jahre gefördert worden:

		Geldwerth pro Tonne:	im Ganzen: Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Steinkohlen. 14,310,108 Tonnen (zum Theil nach Durchschnittssätzen berechnet)		9,29 Sgr.	4,413,327	—	—
II. Braunkohlen. 30,600 Tonnen		2,98 Sgr.	3,052	—	—
III. Eisenerz: (Oberbergamtsbezirk Dortmund)					
1. Kohleneisenstein	185,216 Tonnen	11,1 Sgr.	68,529	27	7
2. Brauneisenstein	69 017 „	10,5 Sgr.	24,155	28	6
3. Raseneisenstein	3,568 „	8,8 Sgr.	1,029	4	8
=	257,801 Tonnen				
(Oberbergamtsbezirk Bonn):					
1. Brauneisenstein	9,817 Tonnen	24,8 Sgr.	8,089	—	—
2. Raseneisenstein	62,902 „	15 Sgr.	31,451	—	—
=	72,719 Tonnen				
		Geldwerth pro Centner:			
IV. Zinkerze (Blende)	7,940 Ctr.	15 Sgr. 10,57 Pf.	4,204	—	
V. Bleierze	5,247½ „	2 Thlr. 13 Sgr. 7,67 Pf.	12,882	—	—
VI. Kupfererze	4,507 „	3 Thlr. 15 Sgr.	15,775	—	—
VII. Schwefelkies	12,885 „	7 Sgr. 2,8 Pf.	3,139	—	—
		Gesammtwerth =	4,585,634	—	9

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 210. Durch Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten. Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Bleies soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben. Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen. Berlin, den 28. Februar 1865. Der Finanz-Minister: von Bodelschwingh.

Nr. 211. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. und 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848 1854. 1855 A. 1857. 1859. und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. März c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848. 1854. 1855 A. 1857 und 1859 vom 20. d M., dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, schon von jetzt an, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 13. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden. Berlin, den 1. März 1865 Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: v. Wedell. Gamet. Löwe.

Nr. 212. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 13. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 2. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: v. Wedell. Gamet. Löwe.

Digitized by Google

Nro. 243. Ueberſicht
über die Verbeſſerungen der Elementarlehrer-Beſoldungen in den 12 Jahren 1852 bis 1863.

Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Beſoldungen in den Jahren 1852/62. aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs ꝛc. Fonds Thlr.	Summa Thlr.	im Jahr 1863. aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs ꝛc. Fonds Thlr.	Summa Thlr.	mithin i. den 12 Jahren 18[illegible] aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs ꝛc. Fonds Thlr.	Summa Thlr.
1	Königsberg	21551	2789	24340	508	211	719	22059	3000	25059
2	Gumbinnen	33074	2342	35416	787	25	812	33861	2367	36228
3	Danzig	8875	1580	10455	2422	60	2482	11297	1640	12937
4	Marienwerder	14598	3219	17817	324	565	889	14922	3784	18706
	I. Provinz Preußen	78098	9930	88028	4041	861	4902	82139	10791	92930
5	Poſen	15907	3964	19871	5232	—	5232	21139	3964	25103
6	Bromberg	29033	3126	32159	1265		1265	30298	3126	33424
	II. Provinz Poſen	44940	7090	52030	6497	—	6497	51437	7090	58527
7	Breslau	42073	2660	44733	9199	834	10033	51272	3494	54766
8	Liegnitz	18886	598	19484	1487	395	1882	20373	993	21366
9	Oppeln	20541	532	21073	1052	119	1171	21593	651	22244
	III. Provinz Schleſien	81500	3790	85290	11738	1348	13086	93238	5138	98376
10	Stettin	25808	824	26632	165	—	165	25973	824	26797
11	Cöslin	16201	3365	19566	625	46	671	16826	3411	20237
12	Stralſund	7631	—	7631	1138	—	1138	8769	—	8769
	IV. Provinz Pommern	49640	4189	53829	1928	46	1974	51568	4235	55803
13	Berlin	30741	—	30741	3800	—	3800	34541	—	34541
14	Potsdam	43219	2977	46196	3472	30	3502	46691	3007	49698
15	Frankfurt	18261	8794	27055	353	252	605	18614	9046	27660
	V. Provinz Brandenburg	92221	11771	103992	7625	282	7907	99846	12053	111899
16	Magdeburg	22214	878	23092	3193	54	3247	25407	932	26339
17	Merſeburg	34591	394	34985	1664	—	1664	36255	394	36649
18	Erfurt	9275	3029	12304	719	389	1108	9994	3418	13412
	VI. Provinz Sachſen	66080	4301	70381	5576	443	6019	71656	4744	76400
19	Münſter	5846	260	6106	25		25	5871	260	6131
20	Minden	18157	2069	20226	1119	—	1119	19276	2069	21345
21	Arnsberg	43303	2348	45651	1936	280	2216	45239	2628	47867
	VII. Provinz Weſtphalen	67306	4677	71983	3080	280	3360	70386	4957	75343
22	Coblenz	12229	8817	21046	398	113	511	12627	8930	21557
23	Cöln	32935	3341	36276	1997	—	1997	34932	3341	38273
24	Düſſeldorf	65414	740	66154	3539	—	3539	68953	740	69693
25	Aachen	20706	3403	24109	764	252	1016	21470	3655	25125
26	Trier	53011	2582	55593	2418	152	2570	55429	2734	58163
	VIII. Rheinprovinz	184295	18883	203178	9116	517	9633	193411	19400	212811
27	IX. Hohenzollern	1212	181	1393	131	—	1311	1343	181	1524
	Hauptſumme	665292	64812	730104	49732	3777	53509	715024	68589	783613

Berlin, den 27. Februar 1865. Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: v. Mühler.

Nro. 244. Die Beſchädigung der Telegraphen-Anlagen. Die längs Chauſſeen und anderen Landſtraßen geführten Telegraphenleitungen ſind häufig der muthwilligen Beſchädigung, namentlich durch Zer-

Digitized by Google

trümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten: „§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe. §. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren. §. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Berlin, den 19. Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direktion: Krüger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 345. Dem Cand. Theol. August Treplin ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle von uns ertheilt worden. Düsseldorf, den 2. März 1865.

Nro. 346. Dem Herrn Heinrich Pollack, z. Z. in Hamburg, ist unter dem 7. März 1865 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, zum Hervorbringen von Passamentir- oder Verzierungsstichen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 11. März 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 347. In unserer Bekanntmachung vom 12. Januar c. in Nr. 8 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ist Seite 67 bei Abschnitt 2 Nr. 4 (auf dem Markte zu Wesel) und Nr 5 (desgleichen zu Herdecke) der Martini-Marktpreis des Buchweizens und Weizens, nämlich: Buchweizen 1 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf., Weizen 2 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. zu berichtigen. Münster, den 23. Februar 1865. Königliche General-Kommission: Jonas.

Nro. 348 Vom 1. März c. ab treten folgende Coursveränderungen ein: 1. Die Personenpost zwischen Duisburg-Bahnhof erhält einen täglich fünfmaligen Gang und wird wie folgt coursiren: aus Duisburg-Bahnhof 8 U. 40 M. früh, 10 U. 30 M. Vorm., 3 U. Nachm., 6 U. 50 M. Abds., 12 U. Nachts; aus Ruhrort 7 U. früh, 9 U. 20 M Vorm., 12 U. 45 M. Nachm., 5 U. 20 M. Abds., 9 U. 55 M. Abds. In Ruhrort wird in Bedürfnißfällen zu jeder Post nach Duisburg-Bahnhof eine Beichaise gestellt werden 2. Die Personenpost zwischen Hochdahl und Mettmann wird einen täglich dreimaligen Gang erhalten und wie folgt abgefertigt werden: aus Hochdahl 8 U. 45 M. früh, 2 U. 40 M. Nachm., 9 U. 45 M Abds. aus Mettmann 7 U 15 M. früh, 11 U. 5 M. Vorm., 5 U 30 M. Abds Es wird die Einrichtung getroffen werden, daß zur Personenpost von Wülfrath nach Hochdahl in Bedürfnißfällen in Mettmann eine Beichaise gestellt werden kann. 3. Die zweite Personenpost von Venlo nach Viersen wird abgefertigt werden: aus Venlo 4 U. Nachm. 4. Die Personenpost von Roermonde nach Boisheim wird abgehen: aus Roermonde 2 U. 40 M Nachm.. 5. In dem Orte Voerde im Kreise Duisburg wird eine Post-Expedition zweiter Klasse und eine Station für ordinaire Posten in Wirksamkeit treten Diese neue Post-Expedition wird durch eine täglich 2malige 4sitzige Personenpost zwischen Voerde und Wesel mit letztgenanntem Orte in Verbindung gesetzt werden, welche aus Voerde um 8 U. fr. und 5 U. 55 M. Nachm., aus Wesel um 12 U. 35 M. Nachm. und 8 U. 30 M. Abds. abgehen und in einer Stunde befördert werden wird. Die Entfernung beträgt 1¼ Meilen. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck. Beichaisen-Gestellung wird nur in Wesel stattfinden. Düsseldorf, den 28. Februar 1865. Der Oberpost-Director. J. V.: Riesen.

Digitized by Google

Nro. 347. Mit dem 15. d. Mts. werden folgende Coursveränderungen eintreten: 1) die tägliche Personenpost zwischen Elberfeld und Remscheid per Ronsdorf wird aufgehoben werden; 2) zwischen Barmen und Remscheid per Ronsdorf wird eine täglich 2malige 6sitzige Personenpost ohne Conducteur-Begleitung mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Barmen 7 U. 30 M. früh, 4 U. 30 M. Nachm., durch Ronsdorf 8 U. 30/35 M. fr., 5 U. 30/35 M. Abds., in Remscheid 9 U. 30 M. Vm., 6 U. 30 M. Abds. aus Remscheid im Sommer 5 U. fr., im Winter 7 U. 1 M. fr., 5 U. 10 M. Abds., durch Ronsdorf im Sommer 5 U. 50/55 fr., im Winter 8 U. 5/10 M. fr., 6 U. 5 M. Abds., in Barmen im Sommer 6 U. 40 M. fr., im Winter 8 U. 55 M. fr., 6 U. 50 M. Abds. Beichaisen-Gestellung findet in Barmen, Ronsdorf und Remscheid statt. Posthaltestellen befinden sich an folgenden Punkten: a. zu Lenarzhammer beim Wirthe Stoursberg, ½ Meile von Ronsdorf, ½ Meile von Remscheid; b. zu Clarenbach beim Wirthe Halbach, ½ Meile von Ronsdorf, ½ Meile von Remscheid; c. zu Haddenbach beim Wirthe Clarenbach, ¾ Meile von Ronsdorf, ¼ Meile von Remscheid; d. Sieperhöhe (Barriere), ¾ Meile von Ronsdorf, ¼ Meile von Remscheid; e. zu Heilhof beim Wirthe Carl Jansen, ¾ Meile von Ronsdorf, ¼ Meile von Remscheid; 3. neben den zwischen Elberfeld und Lennep bereits bestehenden Personenposten werden noch 2 tägliche 6sitzige Personenposten mit Conducteur-Begleitung mit nachstehendem Gange coursiren: aus Elberfeld-Stadt 7 U. fr., 4 U 25 M. Nm.; durch Bahnhof Döppersberg 7 U. 5/10 M. fr., 4 U. 30/35 M. Nm., durch Ronsdorf 8 U. 10 M. fr., 5 U. 25/35 Ab., durch Lüttringhausen 8 U. 45/50 fr., 6 U. 10/15 Ab., in Lennep 9 U. 5 M. Vm., 6 U. 30 M. Ab.; aus Lennep 4 U. 30 M. fr., 2 U. 20 M. Nm., durch Lüttringhausen 4 U. 45/50 M. fr., 2 U 35/40 M. Nm., durch Ronsdorf 5 U. 20/30 M. fr., 3 U. 10/20 M. Nm., durch Bahnhof Döppersberg 6 U. 10/15 M. fr., 4 U. 5 M. Nm., in Elberfeld-Stadt 6 U. 20 M. fr., 4 U 10 M. Nm.; 4. zwischen Elberfeld und Remscheid per Hasten wird eine 6. tägliche Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Elberfeld-Stadt 5 U. Ab., durch Bahnhof Döppersberg 5 U. 5/10 M. Ab., durch Hasten 6 U. 25/30 M. Ab., in Remscheid 7 U. 5 M Ab.; aus Remscheid 2 U. Nm., durch Hasten 2 U. 30/35 M. Nm., durch Bahnhof Döppersberg 3 U. 40/45 M. Nm., in Elberfeld-Stadt 3 U. 50 M Nm.; 5. zwischen Hückeswagen und Lennep wird eine 3. tägliche Personenpost mit nachstehendem Gange eingerichtet werden: aus Hückeswagen 12 U. 50 M. Nm., in Lennep 2 U. 10 M Nm, aus Lennep 9 U. 50 M. Vm., in Hückeswagen 11 U. 5 M. Vm. Bei sämmtlichen neu einzurichtenden Posten wird das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck erhoben werden. Düsseldorf, den 12. Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 350. Nach einer Benachrichtigung der Großbritannischen Postverwaltung ist das am 24. Jan. d. J. von Liverpool nach der Westküste von Afrika abgegangene Britische Post-Dampfschiff Armenian unterwegs gescheitert und sind die mit demselben abgesandten Briefpakete nach Madeira, Teneriffa, Bathurst (Gambia), Sierra Leona, Gorea, Cap Coast Castle (Goldküste), Lagos, Benin, Nun, Braß, Bonny, Fernando Po, Camerones und Alt-Calabar in Verlust gerathen. Das correspondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 25. Februar 1865. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 351. Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das 2. Quartal 1865 ist auf den 27. März d. J. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Direktor von Hausen daselbst, im Fall dessen Verhinderung aber der Herr Kreisgerichts-Direktor Dohm zu Duisburg zum Vorsitzenden des Schwurgerichts ernannt worden. Hamm, den 22. Februar 1865. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

Nro. 352. Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 21. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Heinrich Brands jr., Sohn des Zimmermanns Heinrich Brands, beide früher in Cleve wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 3. März 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 353. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 20. Februar d. J. ist über die Abwesenheit des Schreiners Wilhelm Rölle aus Elberfeld ein Zeugenverhör verordnet worden. Cöln, den 4. März 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 354. Im Januar d. J. hat sich der Haarflechter Johann Ludwig Held heimlich von hier entfernt und ist seit der Zeit weder über seine Person noch über seinen Aufenthaltsort etwas bekannt geworden. Indem ich nachstehend das Signalement desselben mittheile, ersuche ich Jeden, der über den ꝛc. Held Auskunft zu geben im Stande ist, mich oder die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen. Cleve, den 27. Februar 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Signalement: Namen, Held, Johann Ludwig; Stand, Haarflechter; Geburtsort, Elberfeld; Wohnort, Cleve; Religion, evangelisch; Alter, 71 Jahre; Größe, 5 Fuß 9—10 Zoll; Haare weiß und

Digitized by Google

sehr lang; Augen, dunkel; Nase, etwas spitz; Mund, gewöhnlich; Bart, lang und weiß; Kinn, bewachsen; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, schlank, etwas gebückt. Bekleidung: Ueberrock von dunkelbraunem Bombasin, Hose von hellbraunem Bombasin, Weste von grauem Buxkin, Mütze von dunklem Tuche, Halstuch von rother Baumwolle, Lederstiefeln mit langen Schäften.

Nro. 355. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle Das Sommersemester 1865 beginnt am 24. April. Von den für das Sommersemester 1865 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber den Werth und Gebrauch des Mikroskopes für landwirthschaftliche Untersuchungen: Derselbe Experimental-Physik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Experimental-Chemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Oryktognostische Uebungen: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr v. Schlechtendal. Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe. Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe. Thierheilkunde (äußere Krankheiten, Geburtshülfe, Hufbeschlag): Dr. Körber. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediziner: Dr. Schweigger-Seidel. Entwickelungsgeschichte: Prof Dr. Welcker. Elemente der Statik und Mechanik für Praktiker: Prof. Dr. Rosenberger. Praktische Geometrie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Kapitel aus der Maschinenlehre: Derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Die wichtigsten Abschnitte der Nationalwissenschaftslehre: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Theorie der Steuern: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen, Proletariat und Arbeiterfrage: Derselbe. Statistik der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußens: Dr. Ewald. Encyclopädie des Rechts: Prof. Dr. Meyer. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Hinschius. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof Dr Dernburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Psychologie: Prof. Dr Erdmann. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann Moderne Theologie: C.-R. Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der Jahre 1804 bis 1834: Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte: Dr Droysen. Ueber den gegenwärtigen Zustand Deutschlands: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen. Geschichte der deutschen Literatur im 18. und 19. Jahrhundert bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespare's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen: Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Depart.-Thierarzt Körber. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel und Kühn.

Gymnastische Künste: Reitkunst: Universitäts-Stallmeister Andre. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthält das bei Pfeffer in Halle erschienene und durch jede Buchhandlung zu beziehende 1. Heft der „Mittheilungen aus dem physiologischen Laboratorium und der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Institutes der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle, im Februar 1865. Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 356. In der Nacht vom 7. zum 8. Januar curr. sind aus einem Wohnhause hierselbst eine silberne Kapseluhr, 1 silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Patentglas, 1 schwarzer Tuchrock, 1 Ueberzieher von bläulichem Piquestoff, in dessen Tasche sich eine Brieftasche mit Briefen, 1 weiß leinenes Taschentuch mit einem rothen Faden (Strich) gezeichnet, und eine meerschaumene Cigarrenspitze befanden, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen Elberfeld, den 7. Februar 1865. Der Ober-Procurator: Scriba.

Nro. 357. Am 10. Februar d. J. sind dem Theodor Brandhof gt. Vogelsang zu Schonebeck aus dessen Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden: ein schwarzbrauner Düffel-Ueberzieher, ein schwarzer Tuchrock mit Sammetkragen, ein bräunlicher Sommerrock, zwei schwarze Tuchröcke, eine kaffee-

Digitized by Google

braune Hose, eine schwarze Tuchhose, eine schwarzseidene Weste, ein rother Shawl, eine graue Kappe, ein rothseidenes und ein roth baumwollenes Taschentuch, ein Gebetbuch und ein Portemonaie mit 9 bis 10 Thalern. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Essen, den 18. Februar 1865. Königliche Staatsanwaltschaft.

[illegible]. In der Zeit vom 23. bis zum 27. Januar c. ist aus einer Wohnung hierselbst eine eingehäusige silberne Taschenuhr, gez. auf dem Zifferblatt „Johannes Lambert à Elberfeld", gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der Uhr Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 18. Februar 1865. Der Ober-Prokurator: Scribe.

[illegible]. Am 1. d. M. ist dem Kleidermacher Johann Breil hierselbst aus dessen Laden ein neuer schwarzer Düffel-Ueberzieher mit schwarzem Sammetkragen und schwarzem Futter entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Kleidungsstückes oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 20. Februar 1865. Königliche Staatsanwaltschaft.

[illegible]. In der Nacht vom 17 zum 18. Februar d. J. sind dem Wienand Boschheinen zu Lippern aus dessen Laden mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet worden: 6 Stück blau gedrucktes Leinen, 5 Stücke weißes Leinen, Schwarzes Tuch für 2 Anzüge, 1 Stück bunt gestreiftes Leinen, 8—9 wollene Unterjacken, 3 Stücke Bettzeug, blau und weiß und roth und weiß carrirt, ein ge Reste grauen Lüstre, 20 Ellen schwarzen Orleans, brauner Thibet für ein Kleid, 30 Ellen braun und weiß und grau und weiß carrirten Lüstre, 12 Ellen Bettleinen, einige Reste Kattun, einige Reste grauen Biber, ½ Stück schwarzen Nessel, ca. 10 Pfd. Sayett und eine gewöhnliche Handschiebkarre. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Auskunft zu ertheilen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Essen, den 21. Februar 1865. Königliche Staatsanwaltschaft.

[illegible]. Am 19. d. M. ist dem Kaufmann Hanneken hierselbst aus dessen Hause eine kleine Kiste Kautabak von 30 Pfd. Gewicht gez. G. L. Nr. 1131 entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Kiste oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Auf die Entdeckung der Thäterschaft ist eine Belohnung von 2 Thalern gesetzt. Essen, den 21. Februar 1865. Königliche Staatsanwaltschaft.

[illegible]. Am 16. d. M. ist dem Landwirth Theodor Heroven zu Westenfeld in der Gegend von Horst ein Pferd, Wallach, ca. 17 Jahre alt, 16 Hand hoch, braun mit kleiner Bläße und schwarzem Schweif, welches in der Hacke des rechten Hinterfußes einen durchgebrochenen Spath hat, entkommen und wahrscheinlich gestohlen worden. Anzeigen über die Thäterschaft resp. den Verbleib des Pferdes qu. erjuche mir direkt oder durch die nächste Polizeibehörde mitzutheilen. Bochum, den 21. Februar 1865. Der Staatsanwalt.

[illegible]. In der Nacht vom 12. zum 13. Februar d. J. sind dem Maschinisten Johann Wilms aus Weiß bei Cöln, während dessen Schiff, der Remorqueur Ruhrort Nr. 3 im Bassin bei Ruhrort lag, 9 Thaler baares Geld, eine seidene Weste und eine leinene Arbeitsjacke mittelst Erbrechens einer Kiste, außerdem aber ein Paar schwarze Beinkleider und ein blau seidenes Halstuch entwendet. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 22. Februar 1865. Der Staatsanwalt.

[illegible]. Am 21. Februar d. J. ist dem Bergarbeiter Traugott Pösener hierselbst aus der Waschstube der Zeche Amalia eine silberne Spindeluhr mit blauen Zeigern und der Nr. 387 entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Essen, den 24. Februar 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft

[illegible]. In der Nacht vom 26.—27. Februar c. ist auf dem Bahnhofe in Gelsenkirchen aus einem verschlossen gewesenen Deckewagen ein Ballen Stuhlwaaren gez. A. D. & Sr. 548, welcher 2 Stücke Victoria, à 54½ und 43½ Ellen enthielt, gestohlen worden. Auf die Wiederlangung des Gestohlenen hat der Herr Güter-Expedient Salomon zu Gelsenkirchen eine Belohnung von 2 Thlr. gesetzt. Anzeigen über den Verbleib des Ballens qu. resp. über die Thäterschaft ersuche mir direkt oder durch die nächste Polizei-Behörde mitzutheilen. Bochum, 1. März 1865. Der Staatsanwalt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20. Düsseldorf, Samstag den 18. März **1865.**

Nro. 360. Zur Werthschätzung der Fortbildungsschulen. I.

Die Veranstaltungen, welche für den Unterricht und die Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechts in unserm Vaterlande getroffen worden, sind nach ihrem Prinzip und in ihren Erfolgen anerkannt. Die Mitwirkung der kirchlichen Behörden beider Confessionen, der Gemeinden in Stadt und Land, so wie der Familien in allen Ständen, hat den Bildungsgang und Bildungsstand anbahnen und erreichen helfen, wozu die Allerhöchste Ordre unseres in Gott ruhenden Königs Majestät Friedrich Wilhelm III. vom 14. Mai 1825, den Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts entlehnt, in der Rheinprovinz den Grund gelegt hat.

Zur Semifäcular-Feier des Patents der Besitznahme d. d. Wien vom 5. April 1815 durch welches unsere heimatlichen Lande mit der Krone Preußen wieder vereinigt worden, resp. ihr zugetheilt wurden, könnten die vier Jahrzehnt nach der Publication des vorbezogenen Unterrichts-Gesetzes einen Beitrag liefern, der sich vor den andern Zeichen der Verehrung und Dankbarkeit, welche die Provinz darzubringen sich verpflichtet fühlt, darin auszeichnen würde, daß er die Segnungen befunde, welche der ärmsten Hütte nicht weniger als den wohlhabenden Familien, die in den vorhergehenden Decennien der Fremdherrschaft Schulen und befähigte Schullehrer vergebens gesucht haben, zugetragen worden sind.

Wäre es heute Absicht, den Zustand der Elementarschuldildung der Jugend unserer Heimath in dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts zu schildern, und den Bildungsstand derer anzumerken, die Küster, Pförtner, Thorschreiber, Secretaire und dgl. ohne Hut und Werth mit den Kindern schulhielten, so würde die geringe Zahl der Männer, welche nach innerm Beruf und selbst eigner Bildung und Uebung in kleineren Kreisen als Schullehrer sich große Verdienste erworben haben, die allgemeine Noth und Rathlosigkeit bekunden.

Auf eine Geschichte der Verwaltung des Unterrichts aber ist es heute nicht abgesehen, auch nicht auf eine statistische Darstellung der Zahl der Schulen und Klassen, Lehrer, Lehrerinnen und Gehülfen, welche, unter Angabe der Zahl der schulpflichtigen Jugend die stete Nothwendigkeit der Vermehrung des Lehrerpersonals zu erweisen geeignet wäre. Wir wollen uns heute eben wenig der Pflicht entledigen, die durch den Unterricht der Jugend erzielten Erfolge in dem Bildungsstand und der Berufstreue der Lehrer zur besondern Anerkennung zu bringen.

Wovon wir uns mehr versprechen als von einer Vergleichung zum Vortheil der Gegenwart, und was unvergeßlicher als Zahlen, ist die Werthschätzung der Schuldildung überhaupt, und insbesondere in Ausrüstung des Knaben und Jünglings, zur Betheiligung an dem Nutzen und Gewinn, den die Befähigung, den Forderungen der Zeit in den verschiedenen Erwerbzweigen fortschreitend zu entsprechen, zutheilt und vermehrt.

Wir fürchten nicht mißverstanden zu werden.

Die Werthschätzung der Schuldildung in religiöser Beziehung zur Einführung in die kirchliche Gemeinschaft, Erkenntniß und Pflege des christlichen Glaubens und der christlichen Sittenlehre ist und bleibt die erste, allen Unterricht durchdringende Aufgabe der Schule. Sie findet sich nicht nur angemerkt, sondern darin ausgeprägt, daß nach dem §. 2 des vorbezogenen Unterrichts-Gesetzes

der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule so lange fortgesetzt werden muß, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat.

Wenn wir aber von der Werthschätzung der Schuldildung im Allgemeinen die Aufmerksamkeit auf die Benutzung der Schulkenntnisse hinlenken, so geschieht dies nicht um in den Leistungen der Elementarschule die volle Ausrüstung des Schülers zu der vorangedeuteten Betheiligung nachzuweisen, vielmehr um die Nothwendigkeit und Natur der Erweiterung und Vermehrung der Elementarschulkenntnisse darzuthun,

Digitized by Google

zu welchem Zweck im fünften Decennium des vorbelobten Unterrichts-Gesetzes von dem Herrn Minister des Unterrichts die zweckdienlichsten Verordnungen und Vorschriften ergangen, veröffentlicht, und den Orts- und Kreis-Verwaltungen mitgetheilt worden sind.

Ein flüchtiger Blick in diese Verordnungen wird den Wunsch des Gelingens dieser Maßnahmen erwecken; eine aufmerksame Erwägung aber des ganzen Inhalts in seinem Zusammenhang mit den Werkthätigkeiten im bürgerlichen Leben, nicht verfehlen, das Verlangen baldiger Zusammenwirkung aller geeigneten und wichtigen Kräfte und Talente hervorzurufen.

Daß überall auf dieselbe Weise und mit gleich befähigten Lehrern angefangen werde, kann bei dem Unterschied localer Schwierigkeiten oder Begünstigung der Umstände nicht erwartet, noch weniger gefordert werden.

Worauf es zunächst ankommt, ist, daß die Local-Schulvorstände, Orts- und Kreisbehörden Hand ans Werk legen, der aus der Elementarschule austretenden auf weitere praktische Belehrung harrenden Jugend in Durchführung der ergangenen Anordnungen, Unterricht und Anweisung darzubieten.

Ueber den gegenwärtigen Zustand der, unter dem Namen Fortbildungsschulen begriffenen, aus freier Bewegung oder nach Verordnung getroffenen Veranstaltungen in den Gemeinden unseres Verwaltungsbezirkes wird eine fernere Mittheilung erfolgen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 367. Seit Anfang Dezember v. J. sind an verschiedenen Orten Westphalens und der Rheinprovinz falsche Zinscoupons von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 zum Vorschein gekommen, welche sich dadurch von den ächten unterscheiden, daß ihnen das Wasserzeichen fehlt, die Farbe mehr schwefel- als orange-gelb, und der Druck feiner als auf den ächten Coupons ist. Da Coupons von Staatspapieren nur die Bestimmung haben, bei Königlichen Kassen realisirt oder auf Abgaben in Zahlung gegeben zu werden, nicht aber als Zahlungsmittel im Verkehr zu dienen, so wird für falsche Coupons aus Staatsfonds niemals Ersatz gewährt. Das Publikum wird daher in seinem eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, bei Annahme von Coupons besonders vorsichtig zu sein. Um indeß dasselbe möglichst zu schützen, sichern wir demjenigen, welcher zuerst der Polizeibehörde den Verfertiger oder einen wissentlichen Verbreiter dieser falschen Coupons dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 50 Thlr. zu. Berlin, den 10. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: v. Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 368. Der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst" haben wir die unter dem 1. August 1861 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten durch Verfügung vom heutigen Tage entzogen. Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Concession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungsverträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegenzunehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Spezial-Agenten, in Funktion bleiben. Berlin, den 9. März 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf v. Itzenplitz. Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 14. März 1865.

Nro. 369. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zum Zwecke des Baues einer zweiten kath. Kirche zu Duisburg die Abhaltung einer Hauscollecte bei den kath. Einwohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Gemeinde in der Zeit vom 1. April 1865 bis dahin 1866 genehmigt. Mit der Abhaltung sind beauftragt worden: 1. Pfarrer Binnewald, 2. Pfarrer Duffhaus, 3. Kaplan Gaillard, 4. Kaplan Dr. Spiegel, 5. Kaplan Offenberg, 6. Vicar Nienhaus, 7 Küster Küpper. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit den nöthigen Legitimationen versehenen Deputirten, welche sich nach den über das Collectiren bestehenden Vorschriften genau zu achten haben, die gesammelten Gelder zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 7. März 1865.

Nro. 370. Zwischen Nr. 10,54 und 10,66 der Cöln-Nymwegener Staatsstraße bei Rheinberg sind in der Nacht vom 27. auf den 28. v. Mts. 5 Stück und in der Nacht vom 28. v. Mts. auf den 1. d. M. 4 Stück junge Lindenbäume frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevels eine Prämie von 25 Thlr. gesetzt, welche hierdurch demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung der Frevler zur Folge haben. Düsseldorf, den 5. März 1865.

Nro. 371. Dem Thierarzt 1. Classe, Johann Franz Georg Reinhardt zu Lennep ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreisthierarzt-Stelle ertheilt worden. Düsseldorf, den 8. März 1865.

Digitized by Google

Nro. 372. Dem Techniker Wilhelm Holdinghausen in Haarhausen bei Hilchenbach ist unter dem 9. März 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 14. März 1865.

Nro. 373. Dem Fabrikanten F. C. Philippson zu Berlin ist unter dem 13 März 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frostsicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Düsseldorf, den 15. März 1865.

Nro. 374. Dem Ingenieur R. Block in Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent auf einem nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Sicherheits-Verschluß für Gasleitungs-Röhren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden Düsseldorf, den 16. März 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 375. Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 376. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 18. Januar d. J. den Rothgerbergesellen Peter Joseph Himpsen aus Bruttig für abwesend erklärt. Cöln, den 11. März 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nr. 377. Vorlesungsverzeichniß der Königl staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei der Universität Greifswald für das Sommersemester 1865. Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 24. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen: 1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2 Volkswirthschafts-schaftslehre 1. Theil, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 3. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haeberlin. 4. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5. Landwirthschaftliche Statistik; 6. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8. Wiesenbau; 9. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomierath Dr. Rehde. 10. Gemüseban; akademischer Gärtner Zarnack. 11. Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12. Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit Demonstrationen; 13. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14. Forstwirthschaftliche Productionslehre; 15. Forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese; 16. Organische Experimental-Chemie; 17. Uebungen im chemischen Laboratorium; 18. Physik; 19. Bodenkunde, Prof. Dr. Trommer; 20. Pflanzensystematik; 21. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 22. Botanische Excursionen, Dr. Jessen; 23. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert. 24. Landwirthschaftliche Baukunst 2. Theil; 25. Wege und Wasserbau, Baumeister Müller; 26. Repetitorium über *anorganische* Chemie; 27. Düngerlehre; 28. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. Eldena im *März 1865.* Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie: Dr. E. Baumstark.

Nro. 378. Am 27. v. M. hat der Gärtner Michael Niedecken zu Melaten sich aus seiner Wohnung entfernt und ist bis jetzt nicht dahin zurückgekehrt, weshalb vermuthet wird, daß derselbe verunglückt sei. Unter Mittheilung dessen Signalements ersuche ich Jeden, der über das Schicksal oder den gegenwärtigen Aufenthalt des ꝛc. Niedecken Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort zu ertheilen. Cöln, den 10. März 1865. Der Ober-Prokurator: Boelling.

Signalement: Alter, 41 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, dunkelbraun, kurz geschnitten; Augen- und Augenbraunen, braun; Statur, schlank. Besondere Kennzeichen: ein Flecken auf dem linken Auge. ꝛc. Niedecken war bekleidet: mit einem Ueberzieher von schwarzbraunem Düffel, einer schwarzen Tuchhose und Weste, schwarzseidenem Halstuch mit weißen Pünktchen, zwei leinenen Hemden gez. M. N. und kalblederne Stiefeln. In der Westentasche trug er eine silberne Spindeluhr mit goldenem Gliederkettchen.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Nro. 379. Am 12. Februar curr., Abends, sind aus einem Hause hierselbst ein Ueberzieher von dunkelbraunem Duble-Stoff nebst zwei schmutzigen weißen Taschentüchern, gez. L. H. und einem Paar grauen Handschuhe von Burkin, sowie ein grauer Tuchrock, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 2. März 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 380. In der Zeit vom 5. bis zum 9. Februar c. sind aus einer Wohnung hierselbst aus einem unverschlossenen Kleiderschranke, folgende Gegenstände als: ein Winterrock von braunem Doubleстoff mit Sammtkragen, eine graue Burkinhose, ein schwarzer Tuchrock mit Sammtkragen, ein schwarzes Thibetkleid und ein schwarzseidener Regenschirm mit braunem Stock, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 2. März 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 381. Im Anfang des Monats Februar c. sind aus einer Wohnung hierselbst eine goldene Damenuhr, welche in vier Rubinen lief und auf deren Rückseite sich die Figur eines Herzens befand, eine massive goldene Halskette, ein emaillirtes kleines Medaillon mit Photographie und Haarbouquettchen, sowie ein Zwei-Thalerstück, gestohlen worden Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib dieser Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 2. März 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

Nro. 382. Für den Monat Februar 1865. Ernannt sind: 1) der Staatsanwalt Hesse zu Soran vom 1. April d. J. ab zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgericht. 2) Der Gerichts-Assessor Fuchsius in Iserlohn vom 1. April d. J ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Warburg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Borgentreich. 3) Der Referendar Carl Gustav Wiesmer zum Gerichts-Assessor. 4) Der Auscultator Robert Ludwig Sipmann zum Referendar. Die Gerichts-Assessoren Holtmann und Dulheuer sind, ersterer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn, letzterer aus dem zu Arnsberg in das hiesige versetzt. Der Kreisgerichts-Sekretair Jacob Vogel zu Altena ist vom 1. Juni d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Rechnungsrath Wortmann ist gestorben. Hamm, den 1. März 1865. Königliches Appellationsgericht: Lent.

Nro. 383. Die Kreis-Secretairstelle des Kreises Lenney ist dem Militär-Anwärter Allardt übertragen und derselbe in sein Amt eingeführt worden.

Nro. 384. Dem Apotheker Peter Johann Sarter ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Lobberich, Kreises Kempen ertheilt.

Nro. 385. Der erste Lehrer der höheren Lehranstalt zu Ronsdorf, Theodor Schultz ist definitiv als solcher ernannt worden.

Nro. 386. Der an der evangel. Elementarschule zu Waldniel seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Schmitz ist definitiv ernannt worden.

Nro. 387. Der Lehrer Theodor Kleinhaus ist definitiv an der 2. Klasse und die Schulamts-Candidaten Carl Kemmer und Ewald Röll provisorisch auf 2 Jahre als Lehrer der 3. resp. 4. Klasse der städtischen evangel. Knabenschule, so wie die Schulamts-Candidaten Ewald Messerschmidt und Friedr. Wilh. Geilenkeuser ebenfalls provisorisch auf 2 Jahre als Lehrer an der 3. resp. 4. Klasse der städtischen evangel. Mädchenschule zu Solingen ernannt worden.

Nro. 388. Der an der evangel. Elementarschule auf der Dickerstraße zu Barmen seither provisorisch angestellte Lehrer Emanuel Höfler ist definitiv ernannt worden.

Nro. 389. Der Karl Werner zu Gladbach ist als Feldmesser vereidet worden.

Nro. 390. Der Theodor Maaßen zu Kempen ist als Feldmesser vereidet.

Nro. 391. Dem Maurermeister Wilhelm Kroeber zu M.-Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 392. Dem Zimmermeister Johann Wilhelm Grösgen und dem Maurermeister Gerhard Hubert Florack hierselbst sind nach bestandener Prüfung die Qualificationsatteste zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes ertheilt worden

Nro. 393. Dem Zimmermeister Friedrich August Fels zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualificationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 21. Düsseldorf, Donnerstag den 23. März **1865.**

Nro. 191. Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.

Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Commission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichtserstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten General-Bericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, zum Beispiel im vorigen Jahre, nach Verlauf von neun bis zehn Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach ebenso langer Zeit erst jene allgemeinen Vorberathungen begonnen.

In dem General-Bericht werden die gesammten Steuerverhältnisse und die Vertheilung der Staatsausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt, daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses lang erstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen und dadurch das Königliche Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträgen abstehen und statt derselben an die wirkliche Berathung der einzelnen Budgets in der altbewährten Weise gehen, dann werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen etwas zu ändern und zu sparen wünschenswerth und auch zulässig sei.

Der Finanz-Minister wandte sich sodann gegen den immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses verkümmern wolle und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen. Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht in vollem Umfange anerkennt, wie die Verfassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, das ist unbestritten, und hat sie ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung des Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtages mit, und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letztere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budgetgesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten; das Gesetz ist also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus das Budgetgesetz, wie es im andern Hause votirt ist, seinerseits an, so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Digitized by Google

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budgetgesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was nun geschehen soll. Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden kann, das liegt außer jedem Zweifel und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen, und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande herauszukommen, als den, welchen die Verfassung bezeichnet hat, — nämlich, daß man sich über ein Budgetgesetz vereinigt.

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem andern Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat. Es ist die Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist, daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets ei gegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es ja eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist, es möglich sein wird, ein Budgetgesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht — dann nicht! —

Meine Herren! Sie werfen die Schuld des leidigen, sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld; — jedoch mit Unrecht!"

Zum Beweise, daß nicht die jetzige Regierung diese Schuld trage, weis't der Finanzminister darauf hin, wie das vorige Ministerium, obgleich damals die Finanzen des Staats viel schlechter standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt, vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deshalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß es sich dabei um eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle.

„Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas Dauerndes handle, daß sie keinen Anstand nahm, die Armee-Reorganisation auf Grund der Bewilligung ins Leben treten zu lassen, so ins Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten.

„Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden. Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Deficit abschloß und hat es als ihre Aufgabe ins Auge gefaßt, womöglich einen Etat vorzulegen, der ohne Deficit abschließt. Sie hat dies erreicht und sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung zu verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, gerade das erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugreifen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen.

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, ins Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der Regierung und, auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung.

Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch nicht dürfen im Interesse des Vaterlandes und der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist, und die es glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt: sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das zu erhalten, auch soweit als möglich und soweit die Mittel gestatten, auszubilden, — das gilt von der Land- wie von der Seemacht — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 3997. Die Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848. 1854. 1855 A. 1857 und 1859. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ pro-

Digitized by Google

zentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848. 1854. 1855 A. 1857. und 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1865 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848. 1852. 1853. 1854. 1855 A. 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. September d. J. stattgehabten gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 10. September d. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 13. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: v. Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 396. Mit Bezug auf §. 7 des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Düsseldorf vom 21. December 1859 (Beilage zum Amtsblatt Nr. 74 der Königlichen Regierung zu Düsseldorf für 1859 Seite 653) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums dem Dampfschiffahrts-Unternehmer G. Siebertz zu Neuß, unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, gestattet ist, vom 1. April c ab auf seinem zwischen Neuß und Düsseldorf gehenden Dampfboote, bei der täglichen ersten Fahrt, wofern dessen Ankunft zu Düsseldorf in die im §. 12 unter a. und b. des genannten Regulativs festgesetzten Abfertigungsstunden fällt, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in den Stadtbezirk von Düsseldorf in der Weise einzubringen, daß das Boot, anstatt an der regulativsmäßig bestimmten Stelle, an seinem gewöhnlichen, oberhalb der Rheinschiffbrücke, unfern der alten Thomasbastion, belegenen Landeplatze am rechten Rheinufer anlege, und die eingeführten steuerpflichtigen Gegenstände von dort aus durch den daselbst die Aufsicht führenden Steuerbeamten zur Rheinthor-Expedition, wohin der Weg über das Rheinwerft, die Dammstraße und das Rheinort in grader Richtung ohne Abweichung und Aufenthalt als Steuerstraße zu verfolgen ist, Behufs der vorschriftlichen Abfertigung begleitet werden. Dabei ist dem c. Siebertz als Bedingung auferlegt, daß derselbe jedesmal bei der täglichen ersten Ankunft seines Localbootes zu Düsseldorf die Passagiere mit steuerpflichtigen Gegenständen, sowie die steuerpflichtigen Frachtgüter bis nach erfolgter Revision der übrigen Passagiere und der Schiffsräume beziehentlich nach der Landung der steuerfreien Effekten, so lange an Bord zurückhalte, bis die amtliche Geleitung der steuerpflichtigen Gegenstände und Frachtgüter nach der Rheinthor-Expedition angetreten werden kann, und daß er dem begleitenden Beamten sogleich eine nach §. 9 des Orts-Regulativs für Dasseldorf angefertigte schriftliche Anmeldung der mitgeführten steuerpflichtigen Gegenstände und Frachtgüter übergebe. Diejenigen Personen, welche hiernach bei der täglichen ersten Fahrt des in Rede stehenden Localbootes von der Mitführung oder Versendung steuerpflichtiger Gegenstände oder Frachtgüter nach Düsseldorf Gebrauch machen, haben den c. Siebertz zur Erfüllung vorstehender Bedingungen in den Stand zu setzen. Cöln, den 14. März 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 397. In der Nacht vom 13. zum 14. Febr. d. J. sind dem Bäcker Friedrich Wetter zu Haarzopf aus dessen Hause mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden: ein Mannshemd gez. F. W., ein Frauenhemd gez. K. W., ein Frauenhemd, 4 Kinderhemden, 4 weiße Handtücher, 2 blau carrirte Handtücher, 1 Tischtuch, 2 blaue Schürzen, 1 schwarze Schürze, ein Ueberrock, worin sich ein Notizbuch befand, ein wollener Shawl, ein gedrucktes Kleid, ein blauer Kittel, eine halbwollene Hose, ein Paar Mannsstiefel, 2 Mannshemden gez. E. K., 2 Mannshemden ohne Zeichen, 2 Säcke, 2 Waschkörbe, ein Handbeil, 6 Weißbrode. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe

Digitized by Google

Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 4. März 1865.. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nr. v. 398. In der Nacht vom 25. zum 26. Februar d. J. sind zu Immigrath mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. 15 Ellen schwarzes Kippertuch, 2. 15 Ellen schwarz-graues Tuch, 3. 10 Ellen desgleichen, 4. 32 Ellen desgleichen, 5. 1 Elle röthlich punktirter Burkin, 6. Stoff zu zwei schwarzen Tuchwesten, 7. 50 Ellen schwarzen Thibet, 8. 65 Ellen braun baumwollener Biber, 9. 12 Stück bunte wollene Hals- und Kopftücher, 10. 4 Stück blaue leinene Kitteln, vorne offenen und mit weiß porzellanenen Knöpfen besetzt, 11. 70 Ellen verschiedenen Cassinet. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen. Düsseldorf, den 6. März 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr. 399. Am 24. vorigen Monats ist zu Neersbroich eine silberne Taschenuhr gestohlen worden. Dieselbe hat grade stehende deutsche Ziffern und ist daran kenntlich, daß im innern Kasten der Name Henckens eingeschrieben ist. Es befand sich ferner eine doppelte silberne Kette an der Uhr, welche von einem Plättchen zusammengehalten ist, worauf die Worte: Nr. 3 Henckens, 4 Rgt. Infanterie, 4. Bataillon 1853 eingravirt sind. Ich ersuche Jeden, der über den gestohlenen Gegenstand oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen. Düsseldorf, den 6. März 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr. 400. In der Nacht vom 25. zum 26. vorigen Monats sind zu Herzbroich mittelst Einbruchs außer anderen, folgende Gegenstände gestohlen worden: 10 Schwarzbrode und 2 Weißbrode, ein neuer Sack von Leinen C. K. gezeichnet. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen. Düsseldorf, den 6. März 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr. 401. Am 24. v. M. sind aus der Behausung des Colonen Heinrich Beckmann zu Sutum Amts Buer 1) dem Knechte Franz Eckelskemper a. zwei schwarze Tuchröcke, beide in den Schößen und im Rücken mit schwarzem Orleans, in den Aermeln der eine mit gelbem, der andere mit gedrucktem Nessel gefuttert, beide mit Knöpfen, welche mit schwarzem Orleans überzogen sind und in deren Mitte ein schwarzes Glasplättchen sich befindet; b. ein alter Rock von gelblichem Tuche; c. eine schwarze Tuchhose; d. eine Hose von dunklem, der Länge nach gestreiftem Burkin; e. eine Hose von gelblich grauen geripptem Manchester. 2) Dem Knechte Bernard Hering a. ein schwarzer Tuchrock mit schwarzem Orleans gefuttert und mit Knöpfen, welche mit schwarzem Orleans überzogen sind; b. eine schwarze Tuchhose; c. eine schwarze Sammtweste mit grauem Nessel gefuttert mit platten schwarzseidenen Knöpfen: d. sechs leinene Hemden gez. B. H.; e. zwei Vorhemden von weißem Nessel; f. ein baumwollenes Sacktuch entwendet. Die Diebe haben die Richtung nach Gelsenkirchen eingeschlagen. Jeder, welcher über die Person der Diebe oder über den Verbleib der entwendeten Sachen etwas Näheres anzugeben vermag, wird ersucht, davon sofort der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Dorsten, den 8. März 1865. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Nro. 402. In der Nacht vom 5. zum 6. März d. J. ist mittelst Einbruchs aus dem Spritzenhause zu Hamborn ein kupfernes Spritzenrohr gestohlen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ergebenst ersucht. Wesel, den 10. März 1865. Der Staatsanwalt.

Nro 403. Dem Tagelöhner Hermann Dopp zu Laar ist am 27. Februar d. J. eine silberne Cylinderuhr mit goldenem Rande, mit einem Patentglase versehen, mit weißem Zifferblatte, auf welchem sich römische Zahlen befinden, und die Ziffer XI etwas ausgebrochen ist, gestohlen worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Uhr dienlichen Notizen ergebenst ersucht. Wesel, den 10. März 1865. Der Staatsanwalt.

Nro. 404. In der Nacht vom 7.—8. März c. sind aus der Wohnung des Herrn Delgobe auf Zeche Rhein-Elbe mittelst Einbruchs gestohlen: 2 Betttücher gez. A. D., 2 Kissenüberzüge gez. A. D., 2 Tischtücher gez. A. D. 12, 11 Servietten gez. A. D. 12, 22 Handtücher, wovon 8 Stück A. D. 24, 6 Frauenhemden gez. A. D. 6, 4 Gläsertücher mit rothem Rand gez. A. D. 24, 4 Nachtjacken, 4 Schürzen gez. A. D., 1 alte Bügeldecke mit einem eingesetzten Stück Flanell und an vielen Stellen gestopft und verbrannt. Anzeigen über die Thäterschaft resp. über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände ersuche ich mir, direkt oder durch die nächste Polizeibehörde mitzutheilen. Bochum, 13. März 1865. Der Königl. Staatsanwalt. (Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 22. Düsseldorf, Donnerstag den 30. März **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 405. Das zu Berlin am 16. März 1865 ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6024. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Cöln-Lüttlicher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir. Nr. 6025. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860. Nr. 6026. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlichen nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860.

Nro. 406. Kann das Heer in Preußen vermindert werden?

Im Abgeordnetenhause ist der langjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Weise wieder erneuert worden. Man sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Wiederhall finden und den Widerspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden; bei den neuen Verhandlungen über die Militairfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unsers Königlichen Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister von Roon jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher fünfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und zu sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befunden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei; dem war aber nicht so. Der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten.

Man sagt: die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortet der Minister: in den Jahren 1820 und daranf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Procent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Procent, also 6 Procent weniger als in jenen Jahren.

Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 dagegen 11 vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich, obgleich die Bevölkerung dort doppelt so groß ist, als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 13 vom Tausend beim Heere stehen.

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig ans Herz, daß die Ver-

Digitized by Google

theidigung des Vaterlands eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.

„Wer seine Macht will wachsen sehn, sagte er, der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf schwachen Beinen stehe, daß sie hinfällig sei; so wie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann, wenn es um seinen Kredit schwach steht. Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung. Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den Europäischen Großstaaten. Meine Herren! Wünschen Sie, daß Preußen um deswillen auch die kleinlichsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort, ein kurzes und bestimmtes „Nein" zu hören, nicht blos in diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhältnißmäßig lange Grenzen; nirgend oder fast nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheidigung gethan; das Land ist zerrissen in zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im Westen im Süden; überall liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindseligen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Wir können das Kriegsheer, daß wir ihm erforderlichen Falls entgegenzustellen haben, nicht von Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen." — — —

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserm Volksheere. Ja wohl, meine Herren, unser Heer ist ein Volksheer; denn es ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein; aber soll es deshalb unerzogen in militairischer Beziehung, unfertig für seinen Beruf, in Turnhosen und Leinwandsblousen einhergehen? Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer, weil es einen gewissen populairen äußeren Anstrich hat sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist."

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben blos ein großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegene Armee der Franzosen (die jedoch damals auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr selbst und dem Lande frommt. Die Landwehr soll erleichtert werden; sie soll nicht mehr die Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jeder Zeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen Nachbarn sofort in's Feld zu rücken brauchen. Die Regierung will die jungen, unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegenüberstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Veranlassung haben, für Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu kämpfen. Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, die Rolle der Unterstützung des stehenden Heeres. In dem Gesetze steht: „das stehende Heer ist stets bereit, in das Feld zu rücken. Die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres." Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will und ich meine, die Landwehr ist damit einverstanden. — — Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den patriotischen Gefühlen, dem preußischen Selbstbewußtsein genügen soll; eine tüchtige Armee, die im Stande ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekrutenbataillone, noch Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militairische Ausbildung erhalten hat. Wir haben beim Kriegsausbruch nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen; wir müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, gegen den Feind sein. Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht zurücktreten von den Anforderungen und Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verantwortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festen Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem bloßen Buchstaben, so zerstören sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht, so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit als starker Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische und seine deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht, das ist die Aussicht auf sein Ende!"

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Pol. 1401. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch:

§. 1. Wer Schnupftabak, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkauf feil hält, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thaler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigen Gefängniß bestraft.

§. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Düsseldorf, den 28. März 1865.

Pol. 1403. Eine Rettungsmedaille am Bande ist am 25 Januar cr. in der Limbecker-Straße zu Essen gefunden und vorläufig hier deponirt worden. Der Eigenthümer, welcher sich über den Verlust auszuweisen hat, wolle sich Behufs weiterer Vermittlung bei seiner Ortsbehörde melden. Düsseldorf, den 27. März 1865.

Pol. 1409. Nach einer Verordnung der Regierung der Nordamerikanischen Vereinigten Staaten vom 17. Dezember v. J., ist das Erforderniß von Pässen für alle Reisenden, welches im Jahre 1862 aufgehoben worden war, in der Art wieder angeordnet worden, daß alle Fremde, mit Ausnahme derjenigen Einwanderer, die zur See direct in einem Hafen der Vereinigten Staaten landen, mit einem Heimaths-Passe versehen sein müssen, welcher von einem diplomatischen oder Consular-Agenten der Vereinigten Staaten visirt worden ist. Düsseldorf, den 24. März 1865.

Digitized by Google

Nro. 110. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 11 des diesjährigen Amtsblattes, die Kronprinzstiftung betreffend, bringen wir das nachstehende Ate Verzeichniß der Anstellungs-Offerten hierdurch zur öffentlichen Kunde. Düsseldorf, den 15. März 1865.

Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
81	Berg- und Hüttenwerke von Gustav Arndt u. Comp. in Dortmund	1 Portier	18 bis 20 Thlr. monatlich Gehalt.	Ist besetzt.
82	Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf (C. A. Pflug) in Berlin, Chausseestraße Nr. 11.	1 Wiegemeister	30 Thlr. monatl. Gehalt	Ist besetzt.
83	Herr Commerzienrath W. C. Schreiber in Nordhausen	1 Portier oder Aufseher	Soll sorgenfreie Stellung auf Lebenszeit erhalten	
84	Königlicher Hoflieferant Hr. Adolf Behrens in Berlin, Prenzlauer-Straße Nr. 29.	Will zum 1. April 1865 einen Invaliden beschäftigen, der kleine Verrichtungen fürs Haus und einige Gänge zu besorgen hat.	Jährlich 60 Thlr. und freie Wohnung.	
85	Gutsbesitzer, Rittmeister a. D. Hr. Borchte auf Gr.-Wesseln bei Elbing	1 Invalide als Schirrmeister, Waldwärter oder Beaufsichtiger der Pferde- und Viehställe	Außer freiem Aufenthalt und Unterhalt, vorläufig 18 Thlr. jährlicher Lohn, bei höherer Leistungsfähigkeit mehr. Freie Fahrt nach dem Bestimmungsort.	
86	Herr Douglas, Besitzer der chemischen Fabrik zu Leopoldshall-Staßfurth	1 Aufseher. Der Bewerber muß fertig lesen, schreiben und rechnen können; wünschenswerth ist, daß er in Folge früherer Beschäftigung etwas von Schlosser- u. Schmiede-, oder Tischler- und Zimmerarbeit verstände		Die Stelle ist bald zu besetzen.
87	Kommando des Königlichen Kadettenhauses zu Culm	1 Portier im Kündigungsverhältniß. Der Bewerber muß eine Gewandtheit im Trommeln besitzen und außer dem Portierdienste noch einige Lampen versehen.	Außer einer Stube mit Kochheerd, monatlich 10 Thlr. 7½ Sgr. Lohn; jährlich 5 Klafter Holz, 24 Pfd. Lichte und kostenfreie Livre.	
88	Magistrat in Wongrowiec	1 Stadtwachtmeister, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein muß	Außer freier Wohnung 120 Thlr. Gehalt und ca. 12 Thlr jährl. an Ausrufer- und Executionsgebühren.	
89	Herren Gebrüder Wrede in Berlin, Neanderstr. Nr. 11	Wünschen außer 1 Portier mit zum 1. April c. noch 1 Invaliden zu placiren	10—15 Thlr. monatlich Gehalt	
90	Gutsbesitzer und Polizeiverwalter Herr Koch zu Königszelt, Kreis Schweidnitz	1 der Feder gewachsener Unteroffizier und Hülfsschreiber	50 Thlr. jährliches Gehalt, freie Station u Uniform.	
91	Herren C. Keßler u. Sohn, Besitzer der Eisengießerei u. Maschinenbau-Anstalt zu Greifswald	1 Aufseher über Arbeiter und ein kleines Magazin, neben sonstigen kleinen Besorgungen für das Büreau. Einem Schlosser, Schmidt, Tischler, Zimmermann wird der Vorzug gegeben.	Vorläufig 15 Thlr. monatliches Gehalt, je nach Befinden baldige Erhöhung desselben.	

Digitized by Google

Nro. 111. Indem wir hierunter die Uebersicht der in unserem Verwaltungsbezirke am Schlusse des Jahres 1864 vorhandenen Medizinal-Personen, Kranken-Anstalten, chemischen Fabriken und Drogueriehandlungen zur öffentlichen Kundebringen, fügen wir zur Vergleichung am Ende dasselbe Verzeichniß in seiner

Nr.	Namen der landräthlichen Kreise.	Bevölkerung am Schlusse 1864.	Aerzte. (promovirte.) Anzahl derselben.	davon sind zugleich approbirt als Wundärzte.	davon sind zugleich approbirt als Geburtshelfer.	davon haben die Physikats Prüfungen bestanden.	davon sind angestellt: als Räthe.	als Lehrer.	als Physiker.	als Assessoren.	Wundärzte I. Cl. Anzahl derselben.	davon sind zugleich approb. als Geburtshelfer.	davon sind zugleich approb. als Forens. Wundärzte.	angestellt als Assessoren.	angestellt als Kreis-Chirurgen.	Wundärzte II. Classe. Anzahl derselben.	davon sind approb. als Chirurg. gr. Städte	davon sind approb. als mirkl. Chirurg. II. Cl.	davon sind zugleich geprüft als Geburtshelfer.	davon sind zugleich geprüft als Zahnärzte.	sind angestellt als Kreischirurgen.
1	Barmen	59304	19	16	17																
2	Cleve	48829	17	17	17	2			1		1	1			1						
3	Crefeld	80270	22	21	15	2			1		1	1	1			2	1	1	1		
4	Duisburg	109302	29	27	27	3			1		6	6	1			1		1			
5	Düsseldorf	98407	53	50	46	8	1		1		3	3				2		2	1		
6	Elberfeld	60306	17	17	16	4			1							2		2	2		
7	Essen	92110	29	28	26	4			1		2	2			1	2		2	1		
8	Geldern	48707	9	7	8	1			1		4	4	2		1						
9	Gladbach	84874	17	17	15	2			1		1	1			1						
10	Grevenbroich	38987	10	9	7	1			1		2	2	1		1						
11	Kempen	76508	21	20	20	4			1		2	2	1		1	1		1			
12	Lennep	76878	16	15	13	1			1		4	4	2		1	2			2		
13	Mettmann	51925	14	14	13	1			1		4	4			1						
14	Moers	58969	16	16	16	2			1		1	1			1						
15	Neuß	41947	8	8	7	1			1		2	2	1		1						
16	Rees	54399	37	34	33	6			1		2	2				4		4	1		
17	Solingen	85038	17	17	16	1			1		4	4				2		2	2		1
	Sa.	1166760	351	333	312	43	1		16		39	39	9		10	18	1	15	10		1
	Am Schlusse des Jahres 1844	854733	253	203	161	19	1		13		35	29	3		3	67	7	23	29		10
	Ende 1844 (mehr	312027	98	130	151	24			3		4	10	6		7						
	(weniger															49	6	8	19		9

Nro. 112. In dem evangelischen Seminar in Kaiserswerth sind nach Verordnung des Königlichen Provinzial-Schulcollegii zu Coblenz examinirt und mit den obligaten Zeugnissen versehen worden: A. Für den Unterricht an höhern Töchterschalen. 1) Sophie Lichnock, Düsseldorf, 2) Marie Hackländer, Gummersbach, 3) Marie Stiefelhagen, daselbst, 4) Luise Kayser, Calvörde, Braunschweig, 5) Maria Fahrenkamp, Minden, 6) Doris Disselhoff, Schwelm, 7) Marie Behre, Springe Hannover. B. Für die Elementarschule. 1) Hulda Backhaus, Düsseldorf, 2) Adeline Sturzenegger, Speicher, 3) Amalie Wernscheid, Meinertzhagen, 4) Elise Pitsch, Siegburg, 5) Marie Dieckmann, Dortmund, 6) Johanna Busse, Braunschweig, 7) Anna Große, Torgau, 8) Elvire Dürselen, Odenkirchen, 9) Julie Goldberg, Mettmann. Düsseldorf, den 24. März 1865.

Nro. 113. Zufolge Verfügung des Königl. Ministerii der ꝛc. Med. Ang. vom 23. d. M. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis Ende September d. J. auf 2 Sgr. 2 Pf. festgesetzt. Düsseldorf, 27. März 1865.

Nro. 114. Das dem Kaufmann C. F. Wappenhaus zu Berlin unter dem 12. Januar 1863 ertheilte Patent, auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 18. März 1865.

Digitized by Google

Gesammtsumme vom Schlusse des Jahres 1844 bei, wobei wir bemerken, daß aus letzter Zeit eine Uebersicht der damals vorhandenen Kranken-Anstalten, chemischen Fabriken und Droguerie-Anstalten fehlt. Düsseldorf, den 22. März 1865.

Zahnärzte die ausschließlich als solche approbirt sind. Anzahl derselben.	Apotheker. Anzahl derselben.	Apotheker. davon: Apotheker 1. Classe.	Apotheker. davon: Apotheker II. Classe.	Apotheker. davon: Provisoren.	Apotheker. davon: halten Gehülfen.	Apotheker. davon: haben Lehrlinge.	Apotheker. davon: treiben Droguerie-Handel.	Apotheker. davon: treiben Material-Handel.	Apotheker. davon: treiben komische Nebengew.	Thierärzte. Anzahl derselben.	Thierärzte. davon: sind approbirt als: Oberthierärzte od. Thierärzte I. Classe.	Thierärzte. davon: sind approbirt als: Thierärzte II. Cl.	Thierärzte. davon: im Staats-Dienst. als öffentl. Lehrer od. als Assistor bei Medicinal-Collegien.	Thierärzte. davon: im Staats-Dienst. als Departements-Thierärzte.	Thierärzte. davon: im Staats-Dienst. als Kreisthierärzte.	Hebammen. Anzahl derselben.	Hebammen. davon sind angestellt als: Stadt-Hebammen.	Hebammen. davon sind angestellt als: Bezirks-Hebammen.	Krankenanstalten.	Irren-Anstalten.	Chemische Fabriken.	Droguerie-Handlungen.
1	6	6		4	4	4				1	1					19	19		1		12	2
	9	7	2		7	1				4	2	2			1	23	6	17	9			
1	8	7	1		6	2				3	2	1			1	29	16	13	2			
	11	10	1		14	4				4	2	2			1	44	11	33	5		5	4
2	11	9	2	1	11	2				13	8	5			1	39	21	18	6	2	2	2
1	7	7			8	3				2	1	1			1	19	19		4	1	5	8
	8	4	4	1	12					2	1	1				31	17	14	5			
	6	5	1		2					2	2				1	22	2	20	1			
	6	6			4	1				2		2				29	6	23	5	1		
	4	4			2	1				2	2					17	2	15				
	10	7	3	1	6	2				1	1				1	28	8	20	5			
	9	9			7					1	1					31	10	21	2			
	7	4	3	1	5	1				3	1	2				22	4	18	1			
	8	6	2		3	1				4	1	3				36	8	28	1			
	4	4			2	1				3	2	1			1	21	5	16	1	2		
	10	8	2		7	3				6	5	1			1	26	12	14	5		1	3
	7	6	1	1	1	2				2	1	1			1	32	17	15	1		2	
5	131	109	22	9	101	28				55	33	22			1	9	468	183	285	54	6	27	19
4	120	51	69	14	114	31	7	7	7	29	13	16				8	441	152	289				
1	11	58								26	20	6			1	1	27	31		4			
			47	5	13	3	7	7	7														

Nro. 115. In die von uns veröffentlichte Nachweisung der stattgehabten Schutzpocken-Impfungen für das Jahr 1864 hat sich beim Abdrucke (Amtsblatt Nr. 14 pag. 110) ein Irrthum leider dadurch eingeschlichen, daß statt den Zahlen „es bleiben zu impfen," die Zahlen „Summa der mit erwünschtem Erfolge Geimpften" (pag. 111 Col. 3) aufgenommen sind. Der Druckfehler erweist sich als ein solcher dadurch leicht aus, daß die Gesammtsumme der Colonne „es bleiben zu impfen" mit 43186 richtig abgedruckt worden, welche Summe mit der Summe der vorhergehenden Colonne 8354 die „Summe der in die Impflisten für 1864 Aufgenommenen" 51540 ergiebt. Gleicherweise ergiebt sich bei jedem einzelnen Kreise die richtige Zahl der Colonne „es bleiben zu impfen" dadurch, daß von der „Summe der in die Impflisten des Jahres 1864 Aufgenommenen" die „Summe der Abgehenden" abgezogen wird. Düsseldorf, den 17. März 1865.

Nro. 116. Der Christian Bode zu Wesel ist von uns zum außergerichtlichen Auctionator für die Versteigerung beweglicher Gegenstände in den Bürgermeistereien Wesel, Obrighoven, Lackhausen, Schermbeck und Ringenberg bestellt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 18. März 1865.

Digitized by Google

Nro. 117. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. November p. (Amtsblatt Nr. 59) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hr. Oberpräsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der Hauscollecte für den Bau einer evangel. Kirche und eines Pfarrhauses zu Ketzberg bis zum 1. Juli d. J. verlängert hat. Düsseldorf, den 13. März 1865.

Nro. 118. Das dem Königlichen Berg-Assessor Althans zu Berlin unter dem 10. September 1863 ertheilte Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden. Düsseldorf, den 28. März 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 119. Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 22. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der unverehelichten Anna Maria Odenthal, früher zu Gronau, in Bergisch-Gladbach, Kreis Mülheim am Rhein wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 13. März 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 120. Auf dem neuen Personenpost-Course zwischen Boerde und Wesel sind folgende Punkte als Haltestellen festgesetzt worden: 1) Obereemmelsum bei Dehnert, $^1/_2$ Meile von Boerde, $^3/_4$ Meilen von Wesel; 2) Lipperdorf, beim Wirthe Schoepping, $^3/_4$ Meilen von Boerde, $^1/_2$ Meile von Wesel. Düsseldorf, den 14. März 1865. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 121. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden. Mit dem 1. Mai 1865 tritt auf Grund des Preußisch-Schwedischen Postvertrages vom 24./31. Juli 1864 eine Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe ins Leben. Dieselbe ist zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck, zum Transport der Postsendungen jeder Art und zur Fortschaffung von Schiffsgütern (Frachtgut, Pferden, Schlachtvieh u. s. w.) bestimmt. Die Fahrten werden vom 1. Mai c. ab bis auf Weiteres in jeder der beiden Richtungen täglich einmal stattfinden. Dieselben werden mit den Zügen der Vorpommerschen Eisenbahn und der Schwedischen Südlichen Stammbahn in Zusammenhang stehen, so daß beispielsweise eine directe Verbindung per Eisenbahn und Dampfschiff zwischen Berlin und Stockholm sich ergiebt. Für die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe sind zwei neue eiserne Räder-Dampfschiffe, ein Preußisches und ein Schwedisches, bestimmt. Dieselben sind nach Construction, Einrichtung und Ausstattung den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend und mit Maschinen von solcher Kraft versehen, daß sie die Fahrt von Stralsund nach Malmoe unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis höchstens 8 Stunden zurücklegen können. Die Schiffe gewähren Raum zur Aufnahme von je 50 Passagieren und einer entsprechenden Güterladung. Die neue Linie ergiebt den Vortheil des kürzesten Seeweges vor den übrigen Dampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden. In Malmoe bietet sich der Anschluß an die Local-Dampfschiffe zwischen Copenhagen und Malmoe dar. Die Passagegeld- und Fracht-Tarife für die Stralsund-Malmoer Linie sind auf möglichste Erleichterung des Verkehrs berechnet. Die Veröffentlichung des Fahrplans und der Tarife wird mit dem Herannahen des Termins der Eröffnung der Fahrten des Näheren erfolgen. Berlin, den 15. März 1865. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 122. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche geeignet und bereit sind, bei der Postverwaltug contractliche Stellen als Postboten, Packetträger oder Stadtpostboten mit einer der Leistung angemessenen Löhnung zu übernehmen und welche eine Caution von 50 Thalern in inländischen Staatspapieren zu stellen vermögen, können sich unter Vorlegung ihrer Atteste schriftlich oder persönlich bei mir melden, um nach Befinden zu einer derartigen Stelle notirt zu werden. Die Uebernahme einer contractlichen Stelle schließt die spätere Anstellung in einer Postunterbeamtenstelle nicht aus. Düsseldorf, den 17. März 1865. Der Oberpost-Direktor: Friederich.

Nro. 123. Meine Bekanntmachung vom 10. d. M. über das Verschwinden des Gärtners Michael Niedecken aus Melaten ist erledigt. Köln, den 15. März 1865. Der Ober-Prokurator: Bölling.

Nro. 124. Meine unterm 4. d. M. erlassene Bekanntmachung, betreffend Verschwinden des Anton Pütz aus Münstermaifeld wird in Folge des Auffindens der Leiche als erledigt zurückgenommen. Coblenz, den 11. März 1865. Der Königl. Ober-Prokurator.

Nro. 125. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 8. Februar c. ist die Anna Catharina Quacken, ohne Geschäft, zu Biersen wohnend, dermalen in der Irrenpflege-Anstalt zum heiligen Joseph in Neuß sich aufhaltend, interdicirt worden. Die Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Gesetzbuches zu genügen. Düsseldorf, den 16. März 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 126. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst, vom 27. Februar 1865, ist die ge-

Digitized by Google

schäftslose Mathilde Kegel zu Elberfeld, zur Zeit in der Irren-Anstalt des städtischen Krankenhauses zu Elberfeld, sich aufhaltend, für unfähig erklärt, ihrem Vermögen und ihrer Person selbstständig vorzustehen, und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amt bezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 17. März 1865. Der Ober-Procurator: Scriba

Nro. 127. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, vom 27. Februar 1865, ist der Gärtner Johann Robert Bergheim zu Elberfeld, zur Zeit in der Irrenstation des städtischen Krankenhauses daselbst sich aufhaltend, für unfähig erklärt seinem Vermögen und seiner Person selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 17. März 1865. Der Ober-Procurator: Scriba.

Nro. 128. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, vom 27. Februar 1865, ist der Metzger Johann Heinrich van Poppel zu Elberfeld, zur Zeit in der Irrenstation des städtischen Krankenhauses daselbst sich aufhaltend, für unfähig erklärt seinem Vermögen und seiner Person selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 17. März 1865. Der Ober-Procurator: Scriba.

Nro. 129. Durch ein am 2. d. M. von dem Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln bestätigtes Disciplinar-Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 7. December pr. ist der Gerichtsvollzieher Kraus zu Linnich seines Amtes entsetzt worden. Aachen, den 16. März 1865. Der Königliche Ober-Prokurator: Vierhaus.

Nro. 130. Der Seidenwebergeselle Carl Albert August Runge hat seinen zu Berlin am 10. Novbr. 1864 ausgestellten in Schwelm zuletzt unterm 20. Januar c. zur Reise nach Crefeld visirten Reisepaß verloren. Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt. Crefeld, den 12. März 1865. Der Polizei-Inspector: Biedebant.

Sicherheits-Polizei.

Nro 131. Dem Conditor Carl Heyermann zu Ruhrort ist am 8. März d J. eine goldene Ankeruhr mit langer goldener Kette und einem Medaillon gestohlen worden. Die Uhr hat ein porzellainenes Zifferblatt mit römischen Zahlen Um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen wird ergebenst ersucht Wesel, den 11. März 1865. Der Staatsanwalt.

Nro 132. Am 27. v. M. sind zu Oberbilk mittelst Einbruchs unter andern Gegenständen folgende gestohlen worden: 4 silberne Zuckerlöffel gez. G., 13 leinene Frauenhemden gez. H. K., 20 Paar weißbaumwollene und buntwollene Strümpfe gez. H. K., 13 weißbaumwollene Taschentücher gez. H. K. 6 u. 12. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 13. März 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 133. In der Nacht vom 25. zum 26. Februar c. sind aus einem Pferdestalle hierselbst folgende Gegenstände, als: ein lederner Hamen, circa 3 Fuß breit und 1½ Fuß lang, ein rothwollenes Staubtuch, 4 Fuß lang und 1½ Fuß breit, eine lederne Satteldecke, 4 Fuß lang und breit, ein lederner Karrentragriemen, 4 Zoll breit und 8 Fuß lang, an beiden Enden mit Vorrichtung zum Zuschnallen versehen, und ein altes Bergisches Viertelscheffelmaaß, in welchem das Elberfelder Stadtwappen eingebrannt war, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib dieser Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 14. März 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 134. In der Nacht vom 20. auf den 21. Februar c. sind aus einem Pferdestalle zu Uellendahl, folgende Gegenstände, als: eine lederne Satteldecke, 3½ Fuß lang und 3 Fuß breit, ein leinener Untersattel, ein lederner Zaum zum Ackergeschirr, ein lederner Leiting, 7 Zoll breit und 5 bis 6 Fuß lang, an der einen Seite mit einem eisernen Ringe, an der andern Seite mit einer Schnalle versehen, eine lederne Hamendecke, 2 Fuß lang und 2½ Fuß breit, ein leinener Unterhamen von derselben Größe, ein sechs Fuß langer und 4 bis 5 Zoll breiter lederner Schweifgurt, ein Hintergeschirr, bestehend aus breiten ledernen Riemen, an welchen kupferne Schellen befestigt sind, ein rother Tuchlappen, drei Fuß lang und 1½ Fuß breit, ein Sprungriemen, 4 Fuß lang und 1½ Zoll breit, ein eiserner Roßkamm und eine

Digitized by Google

weiße wollene Pferdedecke, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib dieser Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 14. März 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 135. Samstag den 25. v. M. wurde zu Mettmann aus einer Wohnung eine silberne französische Taschenuhr mit einer schwarzen Kordel und einem daran befestigten kleinen kupfernen Schlüssel versehen, sowie aus einer andern Wohnung folgende Gegenstände gestohlen: 1. ein Paar neue Stiefel, 2. eine Tricothose, gerippt, schwarz, schon getragen, 3. eine neue schwarze Tuchhose, 4. eine neue graue Cassinethose, 5. zwei schwarzseidene neue Westen, 6. eine blauleinene verschlissene Jacke, 7. ein neuer Oberrock von braunem Tuche, 8. ein getragener schwarz tuchener Oberrock, 9. ein Paar getragene lederne Schuhe, 10. eine schwarze Tuchmütze und 11. eine schwarzseidene Halsbinde. Wer über den Verbleib dieser Sachen Kunde erhält, wolle davon der Behörde Anzeige machen. Elberfeld, den 15. März 1865. Der Untersuchungsrichter I., Landgerichtsrath: Martins.

Nro. 136. Am 1. März d. J. sind 1) dem Ackerknecht Wilhelm Lobes zu Rüttenscheidt aus dessen Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden: ein schwarzer Tuchrock, eine dunkle Weste, eine schwarze Tuchhose, zwei Mützen von dunkler Farbe, eine silberne Taschenuhr, an welcher das Zifferblatt einen Fehler hatte und eine schwarze Jacke. 2) An demselben Tage sind dem Ackerknechte Otto Tolsürgen zu Rüttenscheidt folgende Gegenstände entwendet worden: ein schwarzer Tuchrock, eine schwarze Tuchmütze, ein rothseidenes Halstuch, eine schwarze Weste, eine grüne Weste, ein blaue Weste, eine grüne Jacke, eine braune Hose, sechs leinene Hemden gez. T. O., eine silberne Kapselubr mit römischen Ziffern, ein blauer Kittel, ein rothbaumwollenes Tuch, sechs leinene Vorhemdchen. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Auskunft zu ertheilen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 15. März 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 137. Am 5. dieses Monat ist hierselbst eine silberne Cylinder Uhr mit Sekundenzeiger gestohlen worden. Es befand sich an derselben eine kurze goldene Kette, woran ein goldener Uhrschlüssel mit rothem Stein und ein Kompaß hing. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 18. März 1865. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Nro. 138. In der Nacht vom 7. zum 8. März d. J. sind dem Landwirthe Gottfried Halswieck zu Brünen mittelst Einbruchs fünf große steinerne Töpfe, theils mit Schmalz, theils mit Honig gefüllt und ein Sack mit Mehl, auf welchem der Name „Gottfried Halswieck" stand, gestohlen worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung der Diebe und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 21. März 1865. Der Staats-Anwalt: Düsterberg.

Personal-Chronik.

Nro. 139. Der Kreis-Baumeister von Morstein hierselbst ist zum Königl. Bau-Inspector in Breslau ernannt, und die hiesige Kreisbaumeisterstelle dem Landbaumeister Quinbert vom 1. April c. ab übertragen worden.

Nro. 140. Der Bauführer E. Oertel zu Essen ist als Feldmesser verpflichtet worden.

Nro. 141. Der Ernst Boerner ist als Feldmesser vereidet worden.

Nro. 142. An Stelle des auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand getretenen Rendanten Reiche ist der bisherige Kassen-Kontroleur Herr zu Stendal zum Rendanten der Rentenbank-Kasse hierselbst ernannt. Münster den 8. März 1865. Kgl. Domainen-Rentamt.

Nro. 143. Der seitherige Lehrer zu Neuß, Ferdinand August Küster ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Dusternberg bei Wesel ernannt worden.

Nro. 144. Der seitherige Lehrer an der 4. Klasse der kath. Elementarschule zu Ratingen, Wilhelm Brocker, ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Klasse dieser Schule ernannt worden.

Nro. 145. Die Schulamts-Candidatin Adelheid Gewiese ist definitiv zur Lehrerin an der evangel Elementarschule zu Hamminkeln ernannt worden.

Nro. 146. Dem Barbierer Wilhelm Beckmeier ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen, sowie zum Ausziehen der Zähne, zu Hilden, auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 147. Dem Maurermeister Carl Erlinghagen zu Remscheid ist nach bestandener Meister-Prüfung als Zimmerer auch das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23. Düsseldorf, Freitag den 7. April **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung

Nro. 448. Das zu Berlin am 22. März 1865 ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6027. Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse und des Kronen-Ordens 1. Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden. Vom 18. Januar 1865. Nr. 6028. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865 Nr. 6029. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Februar 1865. Nr. 6030. Statut des Meliorationsverbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. Februar 1865. Nr. 6031. Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung des II. Nachtrages zu dem unter dem 16. März 1857. Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Aktienbank. Vom 2. März 1865.

Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.

Nro. 449. Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch Wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des Staatshaushalts für 1865 besonders noch vier Gesetze wegen Eisenbahn-Anlagen in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen Zollverträge, welche für den ganzen preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank über die Grenzen Preußens hinaus, ferner das Militair-Gesetz, sowie eine Vorlage wegen Unterstützung der Invaliden aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzten Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen, an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keineswegs unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Commissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und gesprochen worden; — leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtags aussprach, daß die Arbeiten desselben dem Vaterlande zum Segen gereichen sollten; diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeinsamem Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der Wohlfahrt und der Ehre Preußens, den Weg zur vollen Verständigung mit der Regierung betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein noch tieferer Zwiespalt, als eine Verständigung mit der Regierung hervorgehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen, — während daher der Landtag das Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 heranging, um die Bedürfnisse des Landes im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchen die Regierung sehr gern die Hand bietet, — statt dessen

Digitized by Google

hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen fürs Erste nur dazu benutzen wollen, um von der Regierung eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen. Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, — aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenante Fortschrittspartei, noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert, alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden. Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise den König schließlich zu zwingen, daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts", den jene Partei im Munde führt, grade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben los gemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachlässigen. Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militairfrage und in Betreff des Staatshaushalts lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung aufs neue von der Hand gewiesen werden soll.

Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

Nro. 150. Nach beendeter Nachrevision der Volkszählung vom December pr. beträgt die Civilbevölkerung des Regierungs-Bezirks Düsseldorf 1,172,197 Seelen. Im Jahre 1861 belief sich die Seelenzahl auf 1,104,920, mithin hat sich die Bevölkerung in den 3 letzten Jahren um 67,277 Seelen vermehrt. Bei den einzelnen Kreisen stellt sich die Bevölkerungs-Zunahme wie folgt:

	Bevölkerung. 1861.	Bevölkerung. 1864.	Zunahme.		Bevölkerung. 1861.	Bevölkerung. 1864	Zunahme
Düsseldorf	92783	98938	6155	Geldern	48155	48704	549
Elberfeld	56293	61995	5702	Moers	58774	59013	239
Barmen	49772	59526	9754	Kempen	74998	76606	1608
Mettmann	50393	52053	1660	Cleve	48795	48897	102
Solingen	81624	85241	3617	Crefeld	77250	80644	3394
Lennep	75090	76993	1903	Gladbach	81756	85056	3300
Duisburg	98371	109965	11594	Grevenbroich	38866	39050	184
Essen	77497	92648	15151	Neuß	40869	42189	1320
Rees	53634	54679	1045				

Die Zählung der Civil-Bevölkerung des hiesigen Bezirks im Jahre 1816 ergab eine Seelenzahl von 587,922. Dieselbe hat sich mithin in der Zeitperiode von 1816–1864 fast verdoppelt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 451. Das mittelst Bekanntmachung vom 23. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitschrift „l'Europe" wird hierdurch wieder aufgehoben. Berlin, den 31. März 1865. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 452. Der Predigtamts-Candidat Julius Schulz aus Mülheim a d Ruhr ist von uns zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten der Rheinprovinz ernannt worden. Coblenz, den 27. März 1865. Königliches Consistorium. Eberts.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 453. Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen wird in hiesiger Stadt am 7. Juni abgehalten werden. Die Anmeldungen zu derselben müssen spätestens bis zum 7. Mai erfolgt sein. Wegen der beizufügenden Zeugnisse wird auf Amtsblatt 1863 Nr. 33 S. 201 verwiesen. Die zweite Prüfung der provisorisch angestellten katholischen Elementarlehrer findet am 5. Juli im Seminar zu Kempen Statt. Den Anmeldungen zu derselben sehen wir spätestens bis zum 14. Juni entgegen. Wegen der beizufügenden Zeugnisse verweisen wir auf Amtsblatt 1863 Nr. 17 S. 102. Düsseldorf, den 24. März 1865.

Nro. 454. Dem evangel. Pfarrer a. D. Wilhelm Daniel Müller ist die Concession zur Errichtung eines Pensionates u. einer höheren Privatschule zu Erkrath ertheilt worden. Düsseldorf, den 28. März 1865.

Nro. 455. In der Nacht vom 16. auf den 17. d. Mts. sind zwischen Nro. 2,40 und 2,48 der Düsseldorf-Münsterschen Staatsstraße 4 Ebereschen und 7 Lindenbäumchen frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung dieses Baumfrevels eine Prämie von 25 Thlr. gesetzt, welche hierdurch demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung der Frevler zur Folge haben. Düsseldorf, den 31. März 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 456. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Cleve für das II. Quartal 1865, wird hiermit auf Dienstag den 6. Juni 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Funcke zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 24. März 1865. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes. Broicher Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

Nro. 457. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 24. April c seinen gesetzlichen Anfang. Diejenigen, welche die hiesige Universität beziehen wollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumniß des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der academischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsschein innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 24. März 1865. Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität: Fr. Argelander.

Die Immatriculation für das bevorstehende Sommer-Semester 1865 findet von Dienstag den 18. April bis Montag den 1. Mai incl. Statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, in sofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges

Digitized by Google

Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Kuratoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden. Bonn, den 24. März 1865. Die Immatriculations-Kommission: Fr. Argelander.

Nro. 458. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1865. Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 24. April.

Evangelische Theologie. Methodologie der Theologie: Lange. Geographie von Palästina; Genesius: Schlottmann. Psalmen; Hebräische Uebungen: Kamphausen. Synopsis: Plitt. Brief an die Galater: Kamphausen. Brief an die Hebräer: Kähler. Leben Jesu u. Geschichte des apostolischen Zeitalters: Lic. Baxmann. Neutestamentliche Zeitgeschichte: Krafft. Christliche Archäologie: Plitt. Kirchengeschichte, II. Theil; Dogmengeschichte: Krafft. Geschichte der Geltung der heiligen Schrift in der Kirche: Kähler. Philosophische Dogmatik oder Apologetik; Theologische Ethik: Lange. Dogmatische Uebungen: Kähler. Unterredungen über die Disciplinen der praktischen Theologie: Plitt. Uebungen des theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Schlottmann; Neutestamentliche Abth.: Lange; Kirchenhistorische Abth.: Krafft. Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars: Plitt.

Katholische Theologie. Biblische Archäologie; Buch der Weisheit u. ausgewählte Abschnitte aus dem Ecclesiasticus; Die messianischen Weissagungen der nachexilischen Zeit; Exegetische Uebungen: Reusch. Buch Exodus; Hebräische Uebungen: Dr. Kaulen. Archäologie der Leidensgeschichte; Evangelium des h. Johannes; Die katholischen Briefe: Langen. Brief an die Hebräer: Hilgers. Kirchengeschichte, II. Theil; Neuere Kirchengeschichte von 1618—1789: Floß. Patrologie: Hilgers. Theorie der Offenbarung; Dogmatik, II. Theil: Dieringer. Dogmengeschichte; Moral des h. Thomas v. Aquin: Simar. Moraltheologie, I. Theil: Floß. Pastoraltheologie, II. Theil; Verwaltung des Bußsacraments; Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie: Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Walter. Institutionen des röm. Rechts: Böcking. Röm. Rechtsgeschichte: Sell Dieselbe: Dr. Bremer. Pandekten ohne Erbrecht: Sell. Dieselben: Dr. Karlowa. Römische Lehre der dinglichen Rechte: Sell. Römisches Pfandrecht: Dr. Karlowa. Seminaristische Uebungen im röm. Recht: Bluhme. Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Böcking. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Dieselbe: Perthes. Dieselbe, ohne Quellengeschichte: Dr. Schröder. Geschichte der deutschen Rechtsquellen: Derselbe. Deutsches Privatrecht; Lehnrecht; Deutsches Handels- u. Wechselrecht: Achenbach. Preußisches Landrecht: Nicolovius. Hypothekenrecht nach dem rhein. Civilgesetzbuch: Bauerband. Uebungen im deutschen Privatrecht: Achenbach. Deutsches Staats- u. Bundesrecht: Hälschner. Dasselbe: Hüffer. Uebungen im Staatsrecht: Hälschner. Ausgewählte Theile des deutschen öffentlichen Rechts: Perthes. Gemeiner u. preuß. Civilprozeß: Bluhme. Geschichte des röm. Civilprozesses: Dr. Bremer. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Strafrecht: Böcking. Gemeiner, rheinischer u. preuß. Criminalprozeß: Bluhme. Kirchenrecht der verschiedenen christlichen Confessionen: Walter. Katholisches u. evangelisches Kirchen- u. Eherecht: Bluhme. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen u. das linke Rheinufer: Hüffer. Ausgewählte Theile des preuß. Kirchenrechts: Nicolovius. Europäisches Völkerrecht: Hälschner. Juristische Miscellen: Walter. Repetitorien über röm. Recht: Dr. Bremer, Dr. Karlowa.

Heilkunde. Repetitorium der Anatomie; Osteologie u. Syndesmologie: von la Valette. Mikroskopisch anatomische Uebungen: Schultze, von la Valette Lage der Eingeweide: Weber. Ueber gehirnlose Mißgeburten: Mayer. Allgemeine Physiologie u. der speciellen Physiologie 1. Theil; Physiologischer Cursus: Pflüger. Allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. Physiologische Experimente u. Beobachtungen für Geübtere; Physiologische u. medicinische Chemie: Pflüger Entwickelungsgeschichte: von la Valette. Allgemeine Pathologie u. Therapie: Naumann. Physikalische Diagnostik mit Einschluß der Laryngoskopie: Dr. Binz. Allgemeine u. specielle Arzeneimittellehre: Albers. Lehre von den Heilquellen; Specielle Pathologie u Therapie: Naumann. Specielle Pathologie u. Therapie, II. Theil; Allgemeine Psychiatrie: Rüble. Pathologie u. Terapie der psychischen Krankheiten: Albers. Ueber psychische Krankheiten: Dr. Finkelnburg. Ueber Kinderkrankheiten: Dr. Binz Chirurgie: Busch. Chirurgischer

Digitized by Google

Operationscursus: Busch u. Dr. Droutelepont. Verrenkungen: Busch. Knochenbrüche: Dr. Droutrelepont. Funktionsstörungen des Auges; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus: Dr. Sämisch. Geburtshülfe; Krankheiten der Eierstöcke; Gerichtliche Medicin: Veit. Dieselbe: Albers. Dieselbe: Schaaffhausen. Gerichtliche Medicin für Juristen u. Mediciner: Dr. Finkelnburg. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik: Veit, Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch.

Philosophie. Logik u. Dialektik: van Calker. Psychologie: Neuhäuser. Dieselbe: Dr. Merz. Metaphysik: Neuhäuser. Ethik: van Calker. Pädagogik: Knoodt. Methode der exacten Naturwissenschaft: Dr. Merz. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der alten Philosophie: Brandis. Platon's Leben u. Lehre: Schaarschmidt Philosophie Platon's: Knoodt. Moralphilosophie des Aristoteles: Dr. Fischer. Philosophische Disputationen u. Aristoteles Metaphysik: Neuhäuser. Geschichte der neuern Philosophie u. encyklopädische Uebersicht der philosophischen Wissenschaften: Dr. Sträter. Logische u. dialektische Uebungen: van Calker. Historisch-philosophische Uebungen: Brandis.

Philologie. Orientalische Philologie. Elemente des Sanskrit: Gildemeister. Fortsetzung des Sanskrit-Cursus: Lassen. Panini; Fortsetzung des arabischen Cursus; Hariri's Makamen; Arabische u. indische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister. Klassische Philologie Lateinische Grammatik: Ritschl. Grundzüge der Archäologie: Jahn. Aeschylus' Prometheus im philologischen Seminar: Ritschl. Sophokles' Elektra: Heimsoeth. Thucydides: Ritter Plato's Apologie: Heimsoeth. Horaz' Oden: Ritter. Juvenal's Satiren: Schopen. Livius' Buch 41 im philologischen Seminar: Jahn. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Uebungen des archeologischen Seminars: Jahn. Disputirübungen im philologischen Seminar: Ritschl u. Jahn. Neuere Philologie. Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Mythologie; Gedichte Walthers von der Vogelweide: Simrock. Geschichte der deutschen Litteratur seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts: Springer. Milton's Paradise lost; Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen; Dante's Divina commedia: Delius. Die Lusiaden des Camoens; Provenzalische Sprache u. Literatur: Diez.

* * *

Geschichte der neuern französ. Litteratur, in französ. Sprache; Französ. Conversatorium mit Stilübungen, verbunden mit Erklärung französ. Schriftsteller: Lect. Nadaud.

Kunst. Einleitung in die gesammte Kunstwissenschaft: Dr Sträter. Geschichte des Holzschnitts u. Kupferstichs: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen; Praktische Uebungen in der Tonsetzkunst: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur; Anleitung zum Aquarell-, Gouache- u. Oelmalen: akademischer Zeichenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Quellenkunde der griechischen u. römischen Geschichte: Schäfer. Geschichte Macedoniens vor Alexander dem Großen: Dr. Bernhardt. Deutsche Geschichte: Dr. Maurenbrecher. Deutsche Geschichte von Kaiser Rudolph I bis auf Kaiser Maximilian I: Schäfer. Geschichte des 14. u. 15. Jahrhunderts: Dr. von Noorden. Geschichte des Reformationszeitalters: Kampschulte. Geschichte des 18. Jahrhunderts von 1660 bis 1789: von Sybel. Methode der historischen Kritik: Dr. Maurenbrecher. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel u. Kampschulte. Historische Uebungen: Schäfer.

Staats- und Cameralwissenschaften. Encyclopädie der cameralistischen u. landwirthschaftlichen Wissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- u. Staatswirthschaft: Kaufmann. Finanzwissenschaft; Uebersicht der englischen Staatsverfassung u. Verwaltung: Nasse.

Mathematik. Höhere Algebra: Dr. Gehring. Analysis des Endlichen; Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung: Lipschitz. Analytische Mechanik: von Riese. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik; Akustik: Dr. Gehring. Analytisch-geometrische Uebungen: Plücker. Mathematische Uebungen: Lipschitz. Methode der kleinsten Quadrate; Praktische Astronomie; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimental-Optik: Plücker. Dampf- u. ähnliche Maschinen, Eisenbahnen u. Telegraphen: von Riese. Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof. Anorganische Experimentalchemie: Landolt Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Quantitative Analyse: Bergemann. Qualitative Analyse: Landolt. Die chemischen Gifte: Bergemann. Stöchiometrie: Dr. Mohr. Pharmacie:

Digitized by Google

Bergemann. Dieselbe: Dr. Mohr. Chemisch-pharmaceutisches Praktikum: Bergemann. Chemisches Praktikum: Landolt. Mineralogie; Pharmaceutische Mineralogie; Die besondern Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath Mineralogische Uebungen: Dr. Andrä. Geologie: Dr. Mohr. Einleitung in die Geologie: Dr. Schlüter. Geognosie; Ausgewählte Theile der Geognosie: vom Rath. Paläontologie: Dr. Andrä. Geognosie u. Paläontologie der Sedimentärgebirge: Dr. Schlüter. Allgemeine Botanik (Morphologie, Anatomie, Physiologie, Systemkunde): Hanstein. Botanik: Dr Hildebrand. Officinelle Gewächse; Das natürliche Pflanzensystem; Botanisch-mikroskopische Uebungen u. Untersuchungen: Hanstein. Botanische Demonstrationen: Dr. Hildebrand. Botanische Excursionen: Hanstein. Dieselben: Dr. Hildebrand Allgemeine u. specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Uebungen des natu.wissenschaftlichen Seminars: die Prof. Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich.

Nro. 159. Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden. Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 160. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 15. März d. J. verordnet daß über die Abwesenheit des Handlungsreisenden August Hilberts, zuletzt in Wassenberg wohnhaft ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 23. März 1865. Der General-Prokurator.

Nro. 161. Am 12. März d. J. ist im Rheine zwischen Orsoy und Woltershoff eine Leiche aufgefischt, welche dem Anscheine nach schon 3—4 Wochen im Wasser gelegen hatte. Dieselbe war die eines Mannes, von 35—40 Jahren, 5 Fuß 2 Zoll groß, von gesetzter Statur, runder Gesichtsbildung, breiter Stirn, hatte blondes Haar, Zähne vollständig, Nase klein, Muad aufgeworfen. Sie war bekleidet mit einer Jacke von braunem Kasimet, welche an mehreren Stellen geflickt war, einer weißgestreiften, halbwollenen Weste mit zwei Reihen Knöpfen, einer schwarz gerippten Buxkinhose mit Schnalle, einem Paar halbw. Strümpfen, einem Paar schweren, mit Nägeln beschlagenen Schuhen, zwei leinenen, übereinander gezogenen Hemden, und einem blauwollenen, mit schwarzen und grauen Streifen versehenen Halstuche. Ich ersuche Jeden, welcher über dieselbe nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Cleve, den 21. März 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 162. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Cleve pro I. Quartal 1865 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen werden in Gemäßheit des §. 30. St.-G.-B. bekannt gemacht.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	30. Octbr. 1864, bestätigt durch Urtheil des Ober-Tribunals vom 1. Dcbr. 1864.	Laufenbergs, Johann Michael, 54 Jahre alt, Ackerer, geb. und wohnhaft zu Dülken.	Verleitung zum falschen Zeugnisse.	2 Jahre Zuchthaus.
2	9. März 1865.	Kaulen, Ehefrau Franz Arnold, Franziska geb. Claren, 45 Jahre alt, geb. zu Zülpich, wohnhaft zu Kaldenkirchen.	Brandstiftung.	2 Jahre Zuchthaus, 100 Thlr Geldbuße event. 6 Wochen Zuchthaus.
3	10. März 1865.	Bernards, Heinrich Christian, 19 Jahre alt, Weberlehrling, geb. zu Heisbeck, wohnhaft zu Grefrath.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.
4	do.	Meuter, Michael, 33 Jahre alt, Vergolder, geb. und wohnhaft zu Harf.	Diebstahl im crim. Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.

Cleve, den 27. März 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 163. Am 19. Juli 1862 starb zu Sterkrade die Wittwe Anna Maria Reik geb. Gebrande. Da deren bekannten gesetzlichen Erben auf den Nachlaß verzichtet haben, so werden auf den Antrag des

Digitized by Google

bestellten Nachlaßkurators die etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer genannter Wittwe Reik aufgefordert, sich vor, oder in dem auf den 4. Sept. 1865 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Gerichtsrath Noot anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten. Meldet sich kein Erbe, so fällt der Nachlaß, als herrenloses Gut, dem Fiscus anheim und wird derselbe für den rechtmäßigen Erben angenommen und ihm der Nachlaß verabfolgt werden, wogegen der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende Erbe alle dessen Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, und von dem Fisco weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden sein wird, zu begnügen verbunden sein soll. Duisburg, den 28. Oktober 1864. Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Nro. 464. Am 9. dieses Monats ist in dem Gehölz bei der Grotteuburgskaul, Bürgermeisterei Bockum ein unbekannter Mann erhängt gefunden worden. Derselbe ist 5 Fuß 6 Zoll groß, 50 bis 55 Jahre alt, hat schwarzes, ziemlich langes Haar, Bart mit grau untermengt. Derselbe war bekleidet mit einem noch fast neuen leinenen Hemde ohne Zeichen, einer gestreiften grauen Unterjacke, einem Falten-Ueberhemde von Leinen, gez. V. D. einem leinenen Kragen, einem schwarz seidenen Halstuche, einer braun carrirten halbseidenen Weste, einer schwarzen Tuchhose und dito Ueberrock, einer schwarz seidenen gestickten Mütze mit Schirm vom selbigen Zeug,. Strümpfen vom blauem Sayett und Halbstiefeln. Ich ersuche Jeden, der über die Leiche Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 20. März 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 465. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 10. April d. J. ab, die hiesigen mit Militairwachen besetzten vier Stadtthore dem nächtlichen Verkehre geöffnet bleiben, aber, mit verschlossenen Collis beladene Frachtfuhrwerke so wie überhaupt verpackte Gegenstände welche bei der betreffenden Steuer-Expedition nicht zur Stelle geöffnet und revidirt werden können, durch diese Thore zur Nachtzeit keinen Einlaß finden werden. Wesel, den 31. März 1865. Königliche Commandantur: v. Bültzingslöwen. Königliches Haupt-Steuer-Amt: Oertel

Sicherheits-Polizei.

Nro. 466. In der Nacht vom 19. zum 20. Februar cr. sind aus den Steinbrüchen am sogenannten zur Gatensbusch, Bgstr. Mettmann, 5 Brechbäume von Eisen, wovon einer mit M. I. Nr. 81, einer mit Nr. 146, einer mit Nr. 51, einer mit Nr. 20 und einer mit Nr. 73 gezeichnet war, sowie 7 gußstählerne Steinbohrer, wovon 3 Bohrer mit M. I. Nr. 137, einer mit Nr. 148, einer mit Nr. 50, einer mit Nr. 24 gezeichnet war, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, 8. März 1865. Der OberProkurator: Scriba.

Nro. 467. Am 10. oder 11. ds. Mts. sind in Barmen vom Speicherraume eines bewohnten Hauses zwei Mannshemden von Schirthing mit leinenem Einsatz und Manchetten, gez. E. v. S. 12, ein desgleichen gez. E. v. S. 8, ein leinenes Manns-Nachthemd, gez. E. v. S., ein leinenes Taschentuch, gez. F. N. 6. und drei Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe, wovon ein Paar E. N. gezeichnet war, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 18. März 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 468. Am 4. dieses Monats ist hierselbst eine silberne Spindeluhr, in deren hintern Deckel die Buchstaben J. W. eingekratzt sind, unter erschwerenden Umständen gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde melden zu wollen. Düsseldorf, den 18. März 1865. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 469. Am 8. dieses Monats ist zu Crefeld eine goldene Uhr nebst Kette und 2 Medaillons (gleichfalls Gold) gestohlen worden. Das Zifferblatt der Uhr ist an der Zahl 8 beschädigt. Von den Medaillons enthält das eine, welches fast so groß wie die Uhr ist, eine Photographie, das andere kleinere eine Haarlocke. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den gestohlenen Gegenstand Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 18. März 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 470. In der Nacht vom 7. zum 8. dieses Monats ist hierselbst eine metallene Glocke von acht bis neun Zoll Höhe nebst der dazu gehörigen eisernen Welle und Hebel und in der folgenden Nacht eine beträchtliche Anzahl Rothgußpfannen, Hähne u. s. w. gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über

Digitized by Google

den Dieb oder die gestohlenen Gegenstände, Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 20. März 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 171. Am 20. März d. J. ist dem Porzellanhändler Robert Heiderich von Werden van dem Hofraume des Wirthes Bömminghaus hierselbst eine dreirädrige Schiebkarre, auf welcher sich zwei Töpfe mit 10 Maaß Senf und ein leerer Topf befanden, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib der Karre ꝛc. oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 21. März 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft: Schönstedt.

Nro. 172. Am 8. dieses Monats ist zu Düsseldorf ein kupferner Pumpen-Krahnen mit einem acht Zoll langen bleiernem Rohre und hölzernem Griff gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 21. März 1865. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 173. Am 8. dieses Monats ist zu Düsseldorf ein kupferner Pumpen-Krahnen gestohlen worden. Derselbe war grün angestrichen und mit einer eisernen Kette an der Pumpe befestigt. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 21. März 1865. Der Ober-Procurator von Ammon.

Nro. 174. Am 24. März d. J ist dem Tagelöhner Johann Berning hierselbst aus dessen Wohnung eine neusilberne französische Taschenuhr, in deren Kasten sich der Name: „Tendam" befand, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 27. März 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft

Nro. 175. In der Nacht vom 10. auf den 11. März d. J. sind der Wilhelmine te Heesen zu Bruchhausen mittelst Einsteigens eine silberne französische Taschenuhr mit schwarz wollenem Bändchen und Uhrschlüssel, eine Geldlade mit etwa einem Thaler in kleinem Gelde und einige Paquete Tabak gestohlen worden Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung der Diebe und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 29. März 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 176. In der Nacht vom 13. auf den 14. d. Mts. sind dem Oeconomen Ophoff zu Schonebeck aus dessen Hause mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: ein melirter Sommerrock, ein graues Kindermäntelchen, ein braunes Thibetkleid, zwei Paar Stiefel, eine bunte wollene Tischdecke, ½ Dutzend Betttücher, ½ Dutzend Handtücher, vier silberne Theelöffel gez. A. M. B, vier neusilberne Eßlöffel, ½ Dutzend Dessertmesser, 2 Kaffeekannen und 1 Topf mit 7 8 Pfd. Butter. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Auskunft zugeben vermag, wird ersucht, hierüber bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 30. März 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 177. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem General-Commissions-Secretair und Vermessungs-Revisor Hütte hierselbst den Titel: „Rechnungs-Rath" zu verleihen. Münster, den 24. März 1865. Der General-Commissions-Präsident. Jonas.

Nro. 178. Der Regierungs-Rath von Bockum-Dolffs hierselbst ist in das Collegium der Königlichen General-Commission zu Breslau und der Regierungs-Rath Reiche, bisher zu Marienwerder, in das Collegium der hiesigen Königlichen General-Commission versetzt worden. Münster, den 28. März 1865. Der General-Commissions-Präsident. Jonas.

Nro. 179. Der Lehrer Ferdinand Schmidt ist definitiv zum 1 Lehrer an der evang. Elementarschule zu Höferhoff, Bmst. Dabringhausen ernannt worden.

Nro. 180. Dem Maurermeister Johann Peter Freuz aus Cöln, gewärtig hierselbst und dem Johann Friedrich August Heicke hierselbst sind nach bestandener Prüfung und zwar ersterem als Zimmermeister und letzterem als Maurermeister die Qualifications-Atteste zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 24. Düsseldorf, Mittwoch den 12. April **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 481. Das zu Berlin am 28. März 1865 ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6032. Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Executoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes. Vom 11. März 1865. Nr 6033. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln. Nr. 6034. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg von der Falkenberg Neisser Kreis-Chaussee bei Jaydorf bis zur Theresienhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Züllzer Kreis-Chaussee. Nr. 6035. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

Nro. 482. Zur Werthschätzung der Fortbildungsschulen. II.

Fortsetzung der in Nr. 20 abgedruckten Mittheilung.

Wenngleich wohl der Elementar-Schulunterricht in den Grenzen seines Namens, und auf das Alter von 6 bis 14 Jahren beschränkt, zu dem Abschluß gebracht wird, den die Allerhöchste Ordre vom 14. Mai 1825 dahin zum Ziel gesetzt hat,

daß das Kind die, einem vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erlangt habe,

so ist doch mit der Entlassung aus dem Schulzwang der freien Fortbildung selbstredend keine Schranke gesetzt; vielmehr ist in der Volksschule die Bahn betreten, die zu dem Grade der Bildung und practischen Befähigung führt und berechtigt, welche unter allen Ständen der menschlichen Gesellschaft angetroffen wird.

Wenn diese Werthschätzung in frühern Jahren der Volksschule nicht zu Theil geworden, so ist dies zum bei Weitem größten Theile darin zu suchen und daraus zu erklären, daß in der Volksschule die Methode vermißt ward, die den Schüler zu lernen befähigt und ausrüstet.

Dem Genie des Kindes kann dies nicht überlassen werden, und nicht einmal jedem Lehrer ist diese Aufgabe klar und lösbar.

Die zum Unterrichten methodisch vorbereitet werden, die Zöglinge unserer Seminarien, verstehen nicht nur, was gemeint ist, ihnen ist die Entwicklung der Fähigkeiten zur Befähigung des Schülers in allen Gegenständen des Unterrichts und auf allen Stufen vor Augen gestellt.

Wo dies bewußt also geschieht, gegeben und empfangen wird, da ist die freie Fortbildung nicht nur eingeleitet, sondern auch vorbereitet, und in Gemeinschaft des Lehrers mit dem Schüler die erste Kategorie der Fortbildungsschulen angedeutet, von welchen wir handeln.

Ein Rückblick auf die, höhern Orts ergangenen Eröffnungen wird die Berechtigung dieser Auffassung erkennen lassen. Die oben angemerkte Unterscheidung im Unterrichten begründet und rechtfertigt nicht weniger die Maßnahme zur Errichtung von Nachhülfeschulen, welchen in den Erlassen des Herrn Ministers die Aufgabe gestellt ist, solchen Schülern zu dienen, die nach Maß und Methode, den Unterricht nicht genossen haben, der für eine nutzbare und darum nützliche Betheiligung an dem Unterricht in der Fortbildungsschule vorausgesetzt werden muß.

Nach den seither eingegangenen Berichten wird diese Nachhülfe allermeist, auch in der kleinsten Ortsschule in außerordentlichen Lags- oder Abendstunden auf privativem Wege oder auch nach Verordnung der Repetition nach den eingeführten Lehr- und Uebungsbüchern dem willigen Theilnehmer dargeboten, wobei eine, für Lehrer und Schüler erfreuliche förderlame Gemeinschaft lohnenden Fleißes selten vermißt wird.

Die Fortbildungsschulen sind nicht weniger eine Wiederholung und Einübung des Erlernten. Ein

Digitized by Google

neues, dem ersten fremdes Fundament wird nicht gelegt, wohl aber soll und muß der erste Unterricht in allen Stücken dahin gerichtet sein die Tragfähigkeit des Fundamentes zu erkunden, und die Leistungsfähigkeit des Schülers für seine weitere Ausbildung zu prüfen.

Diese Prüfung wird sich nicht nur in den Schranken des Bildungsganges des Schülers zu halten, sondern auch auf den erwählten oder indicirten practischen Beruf zu beschränken haben.

In ländlichen Fortbildungsschulen empfiehlt sich, den Andeutungen Folge zu geben, welche in den Verhandlungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen unter Anmerkung der entsprechenden Lesebücher einen Ausdruck gefunden haben.

In Gegenden, welche den Bergbau und die Eisenindustrie cultiviren, liegt es nahe, die aus der Schule in diese Gewerbe eintretende Jugend auf dieser Laufbahn mit einer, auf allen Stufen der Arbeit lohnenden Belehrung über den Betrieb des Gewerbes auszustatten.

Den Manufacturen und Fabriken in Leinen-, Baumwoll- und Seidenwaaren ist gleicher Weise eine entsprechende Aufmerksamkeit auf den Rohstoff sowohl als auf die Werkzeuge und Maschinen nach Construction und Wirkung zu widmen.

Für angehende Bauhandwerker wird der Unterricht im Zeichnen sowohl als die Kenntniß des Materials zu empfehlen, und für Handlungsgehülfen eine feste und schöne Handschrift nicht weniger als auch die Sicherheit im kaufmännischen Rechnen zu erzielen sein, wie sie beim Eintritt in Handlungsgeschäfte erfordert wird, ingleichen eine anschauliche Belehrung der Land- und See-Wege zu den vornehmsten Handelsplätzen, nicht fehlen dürfen.

Wie groß aber auch der bei den Fortbildungsschulen in Aussicht genommene Nutzen sein mag, der sittliche Werth dieser Einrichtungen ist keinen Falls geringer anzuschlagen.

Die Fortbildungsschule öffnet sich dem Knaben beim Eintritt in das Jünglingsalter; sie bietet ihm Gelegenheit seine Talente im Wetteifer mit seinen Altersgenossen unter Leitung kundigen Wohlwollens auszubilden, und seine freien Stunden zum eignen Besten zu verwenden. Nützliche Schriften, belehrende Zeichnungen und Muster aller Art, in Naturproducten, Leistungen der Technik und der Kunst, ihm sonst unzugänglich, bieten sich dar. Der in der Beschränkung der Familie beschränkte Blick erweitert sich über die Grenze der Stätte seiner Geburt. In der Ausbildung seiner Anlagen lernt er die Werthschätzung des Fleißes achten, und in den Fortschritten die Hoffnung schöpfen, die das Glück begünstigt. Anreizungen zur Rohheit haben keine Gewalt über den, der aus den Anfängen der eigenen Bildung in die Lebenskreise der Gebildeten eingetreten ist.

Der Segen des eigenen Schaffens neidet nicht den Besitzer aus Erbschaft, und das Bewußtsein des Vermögens über sich selbst zu bestimmen, bewahrt vor dem Ruin, den die Gemeinschaft der Austheiler mit leeren Händen zur Folge hat, Müßiggang schwächt die Arbeitskraft und verkürzt den Tag; dem Fleißigen aber bleibt die Benutzung der Zeit unvergeßlich werth. Gesinnungsgenossen werden Lebensgenossen, das Kapital sucht den kundigen Arbeiter und vertraut sich dem soliden Character, wodurch der Lehrling zum Gesellen, der Geselle zum Meister und Herrn wird.

Die Zahl der Schulen und Schüler im verflossenen Jahre 1864 ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen.

Nachweisung

der im Regierungsbezirk Düsseldorf befindlichen Handwerker-Fortbildungsschulen zu Ende des Jahres 1864.

Nro.	Namen der Städte.	Zahl der vorhandenen Schulen.	Zahl der Schüler im Jahre 1864.	Nro.	Namen der Städte.	Zahl der vorhandenen Schulen.	Zahl der Schüler im Jahre 1864.
1	Düsseldorf . . .	1	228	11	Dülken	1	36
2	Elberfeld . . .	3	379	12	Hüls	1	30
3	Barmen	5	367	13	Crefeld	1	142
4	Duisburg . . .	1	218	14	Gladbach	1	20
5	Mülheim a. d. R.	1	284	15	Rheydt	1	80
6	Essen	1	68	16	Viersen	1	60
7	Steele	1	35	17	Grevenbroich . .	1	35
8	Wesel	1	140	18	Wevelinghoven . .	1	54
9	Cleve	1	92	19	Neuß	1	106
10	Goch	1	89				
					Summa:	25	2463

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 181. In nachfolgendem Verzeichnisse werden die in unserm Departement im I. Quartal des Geschäftsjahres 1865 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Hamm, den 27. März 1865. Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat: Wever.

Lfd. Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Otthoff, Peter Friedrich, Fabrikarbeiter zu Volmarstein	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	6 Jahr Zuchthaus.
2	Stichel, Heinrich, Zuschläger zu Hagen.	desgleichen	2 Jahr Zuchthaus.
3	Böhse, Wilhelm, Schneidermeister zu Herdecke	Meineid.	2 Jahr Zuchthaus.
4	Herkelmann, Heinrich, Landwirth zu Möcking	Theilnahme am wissentlichen Meineide.	3 Jahr Zuchthaus.
5	Eickmeier, Heinrich, Tagelöhner zu Bocke bei Salzkotten	einfacher Diebstahl unter erschwerenden Umständen im wiederholten Rückfalle.	5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
6	Keith, Heinrich, Fabrikarbeiter zu Schmerbecke	Diebstahl in 3 Fällen im wiederholten Rückfall.	3 Jahr Zuhthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
7	Meier, Heinrich, Schiffsknecht zu Duisburg	schwerer Diebstahl.	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
8	Epskamp, Wilhelm, Schiffsjunge zu Duisburg	schwerer und qualifizirter einfacher Diebstahl.	2 Jahr 2 Monat Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
9	Maas, Jacob, Fabrikarbeiter aus Mörs	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	3 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
10	Hövelmann, Hermann, früher Bierbrauer aus Orsoy	Betrug im Rückfalle und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	4 Jahr und event. noch 4 Monat Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht.
11	Schmitz, Diedrich, Böttchergeselle von Soest	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
12	Rinklage, Johann Heinrich, Tagelöhner aus Werl	Diebstahl im Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 1 Jahr Polizeiaufsicht.
13	Harlinghaus, Wilhelm, Fabrikarbeiter aus Camen	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
14	Klusmann, Wilhelm, Tagelöhner von Mülheim a. d. Ruhr	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
15	Honsberg, Friedrich, Tagelöhner aus Haspe bei Hagen	qualifizirter Diebstahl im dritten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
16	Schaff, Ferdinand, Schlossergeselle aus Coblenz	Diebstahl im Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
17	Giese, Eberwein, Taglöhner von Burghasungen	Theilnahme an einem schweren Diebstahl.	2 Jahr Zuchthaus und Landesverweisung.
18	Swabe, Levi, Handelsmann von Winschoten	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und Landesverweisung
19	Goesmann, Friedrich, Ackerknecht zu Wickede	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahr 1 Monat Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
20	Vetter, Joseph, Knecht aus Ruhrort	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahr Zuchthaus.
21	Lobemeyer, Ludwig, Tagelöhner aus Meiderich	vorsätzliche Brandstiftung.	10 Jahr Zuchthaus.
22	Borgs, Johann, Arbeiter aus Oberhausen	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	3 Jahr Zuchthaus.
23	von der Heyden, Eduard, Tagelöhner von Brünen	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	3 Jahr Zuchthaus.
24	Eichholz, Friedrich Tagelöhner aus Wesel	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall.	10 Jahr Zuchthaus.
25	Hußmann, Wilhelm, Landbriefträger aus Mülheim a. d. Ruhr	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahr Zuchthaus.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
26	Opphoff, Joseph, Tagelöhner aus Wesel	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus.
27	Rustemeier, Heinrich, von Driburg	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahr Zuchthaus.
28	Schulte, Friedrich, Ziegelarbeiter von Soest	schwerer Diebstahl und zwei einfache Diebstähle im Rückfall.	6 Jahr Zuchthaus und 6 Jahr Polizeiaufsicht.
29	Katthagen, Gustav, von Gevelsberg	schwerer Diebstahl im Rückfall und gewaltsamer Widerstand gegen die Staatsgewalt	4 Jahr Zuchthaus und 6 Jahr Polizeiaufsicht.
30	Klein, Wilhelm, Tagelöhner von Brockhausen	Raub.	5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
31	Grassy, Arnold Joseph, Postexpeditionsgehülfe von Medebach	Unterschlagung von in amtlicher Eigenschaft empfangenen Geldern, unter unrichtiger Führung der zur Controlle der Einnahme bestimmten Register u. Bücher.	3 Jahr Zuchthaus.
32	Breitländer, Gerhard, Tagelöhner von Camen	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren.	5 Jahr Zuchthaus.
33	Wienhold, Diedrich, Tagelöhner von Unna	Meineid.	2 Jahr 3 Monat Zuchthaus.
34	Röwekamp, Otto, Tagelöhner von Dortmund	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
35	Schmidt, Heinrich, Tagelöhner von Fürstenhagen	versätzliche Brandstiftung.	11 Jahr Zuchthaus.
36	Müller, Ludwig, Schreiner von Unna	Urkundenfälschung und Betrug in 2 Fällen.	2 Jahr 3 Monat Zuchthaus u. 150 Thlr. Geldbuße, event. 3 Monat Zuchthaus.
37	Schmidt, Wilhelm, Pferdehändler von Soest	Meineid und Betrug.	2 Jahr 3 Monat Zuchthaus u. 50 Thlr. Geldbuße, event. 1 Monat Zuchthaus.
38	Nagel, Carl, Maschinenputzer von Kaltenhardt	Meineid.	2 Jahr Zuchthaus.
39	Kreisler, Johann Peter, Winkelier, von Langendreer-Bahnhof	Münzfälschung und Versuch zur Münzfälschung.	5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht
40	Dröge, Johann, Tagelöhner von Iserlohn	Theilnahme an der Münzfälschung und dem Versuch zur Münzfälschung.	5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
41	Klute, Friedrich, Arbeiter von Hamm	einfacher, im fünften Rückfall verübter Diebstahl.	4 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.

Nro. 1841. Das Königl. Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 7. März d. J. den Mathias Keiser aus Irrel, Kreis Bitburg für abwesend erklärt. Cöln, den 4. April 1865. Der General-Prokurator Nicolovius.

Personal-Chronik.

Nro. 1842. Ernannt sind: 1) der Gerichts-Assessor Schönstedt zu Essen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Duisburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Broich. 2) Der Büreau-Diätar und invalide Feldwebel Augat zu Brieg zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Soest. 3) der bisherige Hülfsbote Bruch zu Dortmund zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst. Der Kreisrichter Wiethau zu Dortmund ist gestorben. Der Büreau-Assistent v. Reneße zu Soest ist seines Dienstes entlassen. Hamm, den 1. April 1865. Königliches Appellationsgericht Lent.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. Elberfeld, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. Juli d. J. das Statut der neubegründeten Preußischen Hagel-Versicherungs Actien-Gesellschaft zu Berlin vom 15. März d. J. genehmigt haben, wird dasselbe nebst der Beglaubigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. August 1864. Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

I. Firma, Domicil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Domicil. Mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung tritt eine Actien Gesellschaft (mit kaufmännischen Rechten und Pflichten) unter der Firma:

Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zusammen, mit dem Domicil in Berlin.

§ 2. Zweck. Die Gesellschaft hat den Zweck, Versicherungen gegen Hagelschäden zu übernehmen.

§ 3. Dauer. Geschäfts-Eröffnung. Die Dauer der Gesellschaft wird auf Funfzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ihres Statuts, insofern die Auflösung derselben in dem durch § 60. vorgesehenen Falle oder nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht früher erfolgt. Auf Beschluß der General-Versammlung und mit landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert oder abgekürzt werden.

Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt (wenn das Grund-Capital gezeichnet und) nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts sobald die Einzahlung resp. Belegung des Grund-Capitals dem Königlichen Polizei-Präsidium nachgewiesen ist.

§ 4. Forum. Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde.

II. Vom Grund-Capitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 5. Grund-Capital. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist vorläufig 750,000 Thaler in 1500 Stück auf den Namen lautende Actien zu 500 Thalern, dasselbe kann auf Beschluß der General Versammlung (§ 28.) mit Genehmigung der Königlichen Ministerien bis auf 4000 Stück Actien im Betrage von 2 Millionen Thalern erhöht werden.

§ 6. Bei Erhöhung des Grund-Capitals sind die am Ende dieses Statuts genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, sofern sie zur Zeit der erfolgenden Erhöhung des Grund-Capitals noch Actionaire der Gesellschaft sind, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieses Statuts (§ 11.) gestatten.

§ 7. Einzahlung der Actien. Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrages, also Einhundert Thaler für eine Actie, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrages jeder Actie, also Vierhundert Thaler, hat jeder Actionair vier Solawechsel à 100 Thaler nach dem Formular Litt. A (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresschlusse zu prüfen und event. deren Einzahlung (§ 15.) zu veranlassen. Auswärtige Actionaire haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§ 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direction genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionaire zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies nothwendig machen. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Solawechseln schuldigen Beträge einen Monat nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§ 8. Form der Actien. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formulare der Beilage Litt. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7., 8., 10., 12. bis incl. 19. des Statuts mit abgedruckt. Den Actien sind Dividendenscheine (Formular C.) für 5 Jahre, nebst einer Anweisung (Formular D.) auf neue Dividendenscheinbogen beigegeben.

§ 9. Actienbuch. Jede Actie erhält in einem, von der Direction zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, so wie alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Actionaire der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungs-Vermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction zu versehen.

§ 10. Untheilbarkeit der Actien. Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Actie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des § 14. zur Geltung.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand. Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als hundert Stück Actien besitzen.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes. Jeder Actionair erhält von dem baar eingezahlten Betrage seiner Actie 5 Procent als bevorzugte Dividende nach den näheren Bestimmungen der §§ 55. und 56. des Statuts im voraus jährlich und participirt an dem Mehrgewinn oder an dem Verluste der Gesellschaft, im Verhältniß seiner Actienzahl, nach Maßgabe der §§ 55. und 56. Ueber den Nominalbetrag der Actie hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Ertheilung und Besitzwechsel der Actien. Ueber die Gewährung der Actien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft, über die Gewährung von Actien bei Erhöhung des Grund-Capitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch bei dem Uebergange der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Solawechsel auszustellen und erst am Tage der Einlieferung derselben bei der Gesellschaft, tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft, der frühere Actionair erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Uebergangs der Actie an seinen Besitznachfolger ab, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen andern Actionair vorzuschlagen. Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist die Gesellschaft befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

Es steht jedoch den Erben frei, diese Maßregel durch Einlösung der Solawechsel des Verstorbenen abzuwenden, in welchem Falle deren Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit 4 Procent pro Anno verzinst wird.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs. Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so kann die Gesellschaft den Actionair oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7. ausgestellten Solawechsel durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit mit 4 Procent verzinst wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen 14 Tagen nach der ersten diesfallsigen Aufforderung der Gesellschaft, oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers wie oben § 14. angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung. Kommt ein Actionair nach erfolgter Präsentation oder Aufforderung seinen laut Solawechsel Litt. A. übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach und bleibt die Wechselklage erfolglos, so wird ebenfalls nach Maßgabe des § 15. gegen ihn verfahren.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Solawechsel. Das im 16. vorgeschriebene Verfahren findet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7. vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien. Wenn in den durch den §§ 14., 15., 16. und 17. bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren sammt ihren Dividendenscheinbogen nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffenden Actien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 62.) als ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirter Actien neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

§ 19. Mortification der Actien. Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortificiren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actien gegen Erlegung der Stempel- und Umschreibegebühren (§ 9.) behändigt.

Eine Mortification der Dividendenscheine oder Talons findet nicht statt. Wenn Dividendenscheine als verloren, gestohlen oder vernichtet angemeldet sind, so werden sie nach Ablauf von 4 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit, wenn sie inzwischen nicht präsentirt werden, dem Anmeldenden ausbezahlt. Der Betrag solcher Dividendenscheine, welche binnen 4 Jahren nicht zur Einlösung präsentirt werden und deren Verlust nicht angemeldet ist, verfallen dem Reservefond der Actionaire. — Hinsichts der Talons wird auf die Bestimmungen im Formular D. verwiesen.

III. Von der Mitbetheiligung der Versicherten.

§ 20. Mitbetheiligung. Die Versicherten empfangen die Hälfte desjenigen jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welcher übrig bleibt, nachdem von den Jahres-Einnahmen alle Hagelschäden-Vergütigungen, Verwaltungskosten und andere Auslagen, der Beitrag zum Reserve-Fond (§ 55.) und die bevorzugte Dividende des einbezahlten Grund-Capitals, von dem so verbleibenden Ueberschusse aber die statutenmäßige Tantième des Verwaltungsraths in Abzug gebracht ist. Die Versicherten tragen dagegen auch die Hälfte desjenigen Verlustes, welcher sich ergiebt, wenn die Jahres-Ausgaben die Jahres-Einnahmen übersteigen. Ueberschreitet jedoch dieser Verlust Antheil die Hälfte ihrer Jahres-Prämie, so sind sie über den Betrag dieser Prämienhälfte hinaus, zu Nachzahlungen nicht verpflichtet.

Der Gewinn-Antheil der Versicherten fließt zunächst in eine Nachschuß-Reserve, an welcher jeder einzelne Versicherte im Verhältniß seiner bezahlten Jahres-Prämien Antheil hat. Im Falle die Versicherten einen Verlust zu tragen haben, wird an dem von jedem Einzelnen zu leistenden Nachschuß dessen Reserve-Antheil in Anrechnung gebracht resp. der Betrag jenes Nachschusses von diesem Antheil abgezogen. Reicht der

letztere nicht zur Deckung jenes Betrages aus, so hat der Versicherte den fehlenden Betrag auf Aufforderung der Direction binnen 14 Tagen baar zu ergänzen.

Der nach Ablauf der fünfjährigen Versicherungs-Periode eines Versicherten verbleibende Bestand seines Reserve-Antheils wird demselben baar ausbezahlt.

Setzt jedoch ein Versicherter seine Versicherung nicht fünf Jahre hindurch fort, so verliert er seine Eigenschaft als Mitbetheiligter und seinen Antheil an der Nachschuß-Reserve, welcher zu Gunsten der anderen Versicherten verfällt.

Jeder Versicherte hat das Recht, den ordentlichen General-Versammlungen beizuwohnen, jedoch nur bei der Wahl der Revisions Commission mitzustimmen.

IV. Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Organe. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die General-Versammlung der Actionaire und der Mitglieder;
b) der Verwaltungs-Rath;
c) die Direction.

A. Von der General-Versammlung.

§ 22. Ordentliche und außerordentliche General-Versammlung. Alljährlich findet regelmäßig im Monat December am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres. Außerordentliche General-Versammlungen können und müssen zusammenberufen werden:
a) wenn der Verwaltungsrath es für erforderlich hält;
b) wenn die Direction darauf anträgt;
c) wenn eine Anzahl Actionaire, welche zusammen mindestens ein Viertel der emittirten Actien besitzen, unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direction darauf antragen.

§ 23. Einladungen zu denselben. Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§ 62.) veröffentlicht sein muß, von der Direction zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direction, oder eine Anzahl von mindestens zehn Actionairen zu stellen beabsichtigt; den von Actionairen zu stellenden Antrag jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens 10 Tage vor Erlaß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

§ 24. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire und Versicherten. Zum Erscheinen in allen General-Versammlungen ist jeder Besitzer einer Actie und in den ordentlichen General-Versammlungen auch jeder Versicherte (§ 20.) berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien, die Versicherten durch ihre Versicherungs-Scheine zu legitimiren. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Actionaire ist nur durch Actionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder, auch wenn diese nicht selbst Actionaire sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen. Versicherte können sich nicht vertreten lassen.

§ 25. Stimmberechtigung der Actionaire und Mitglieder. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung von

1	bis incl.	5	Actien	zu einer	Stimme,
6	„ „	10	„	„ zwei	Stimmen,
11	„ „	20	„	„ drei	„
21	„ „	30	„	„ vier	„
31	„ „	50	„	„ fünf	„

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über 50 Actien gewährt von 50 Actien ab nur eine Stimme für je 20 Actien mehr und können in einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

Bei der Wahl der Revisions-Commission (§ 31.) haben auch die Versicherten Stimmrecht und zwar jeder eine Stimme.

§ 26. Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen. Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur in den § 28. bezeichneten Fällen statt. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind auch für die Abwesenden bindend.

§ 27. Gegenstände der Berathung und bezüglich Beschlußfassung. Die ordentliche General-Versammlung nimmt den Geschäftsbericht, den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, so wie den Bericht der Revisions-Commission entgegen.

Sie wählt:
a) die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 32);
b) die Revisions-Commission (§ 31.).

Sie beschließt:
1) über die Ertheilung der Decharge (§ 31.);
2) „ die Appellation suspendirter Directions-Mitglieder (§ 51);
3) über Anträge auf Erhöhung des Grund-Capitals,
4) „ Anträge auf Statuten-Abänderungen;
5) „ Suspendirung von Directions-Mitgliedern,
6) „ Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
7) über alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 3 und 4 gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

§ 28. Bedingte Abstimmung. Anträge auf Abänderung des Statuts, auf Erhöhung des Grund-Capitals, so wie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung discutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire für die Abänderung des Statuts resp. Erhöhung des Grund-Capitals, Verlängerung der Geschäftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft erklären. Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine zweite einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien, die Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grund-Capitals, oder die Auflösung der Gesellschaft discutirt und beschlossen werden können, sofern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 29. Geschäftsleitung in der General-Versammlung. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder in dessen Verhinderung ein von dem Verwaltungsrathe gewähltes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und den anwesenden Directions-Mitgliedern, so wie von mindestens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern und allen anwesenden Actionairen oder Versicherten, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 30. Wahlen. Die durch die General-Versammlung

vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 31. Revisions-Commission der Decharge und Verwaltungs-Organe. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der § 30. bestimmten Weise drei Commissare, von welchen zwei Actionaire sein müssen, der dritte ein Versicherter sein kann und welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilancen zu prüfen, welche von der Direction der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch der Direction und dem Verwaltungsrathe und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt werden.

Die General Versammlung beschließt auf Grund dieses Berichtes über die Ertheilung der Decharge und über die auf etwaige Erinnerungen der Prüfungs-Commissare von beiden Verwaltungs-Organen gegebenen Beantwortungen.

Jedes Mitglied der Revisions-Commission empfängt 50 Thaler für seine Bemühung. Die Revisions-Commission, welche vor der ersten General-Versammlung zusammenzutreten hat, wird von dem Verwaltungsrathe gewählt.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 32 Zusammensetzung. In allen der General-Versammlung der Actionaire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft der Direction gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sechs von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern und sechs von dem Verwaltungsrathe zu wählenden Stellvertretern.

Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

Das Mandat jedes Einzelnen, sowohl der Mitglieder des Verwaltungsraths als auch der Stellvertreter derselben ist vorbehaltlich der Entschädigung der Betreffenden aus bestehenden Verträgen jederzeit widerruflich. Dieser Widerruf steht hinsichts der Mitglieder des Verwaltungsraths der General-Versammlung der Actionaire, hinsichts der vom Verwaltungsrath erwählten Stellvertreter dem Verwaltungsrathe zu und kann nur durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen in der General-Versammlung resp. durch absolute Majorität des Verwaltungsrathes beschlossen werden.

§ 33. Bestimmungen über Verwaltungsraths Mitglieder. Kein Mitglied des Verwaltungs-Rathes und kein Stellvertreter darf in gleicher Function bei einer andern Hagel Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein. Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, sowie jeder Stellvertreter muß Actionair der Gesellschaft sein und 6 Actien als Caution für seine Geschäftsführung während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponiren.

§ 34. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungs-Rathes. Bis nach Ablauf der ersten fünf vollen Geschäftsjahre der Gesellschaft, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

1) Herr O. V. Ambronn, Geheimer Revisions-Rath und Mitglied des Revisions-Collegiums für Landesculturs-Sachen in Berlin,
2) Herr Rittergutsbesitzer Ernst Oswald Rudolph Kummer auf Waldau bei Bromberg,
3) Herr Justizrath Mayet zu Berlin,
4) Herr Heinrich Nordmann, Rittergutsbesitzer und Kaufmann zu Berlin,
5) Herr F. A. Riedel, Geheimer Archivrath, und Professor, Rittergutsbesitzer auf Britz, in Berlin.
6) Herr Hugo Wolff (Firma Platho & Wolff) Banquier zu Berlin.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der Austritt der Verwaltungsraths-Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommender Erledigung findet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungsrath in der § 38. bestimmten Weise zu gerichtlichen oder notariellen Protokolle bis zur nächsten General-Versammlung und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede drei Monate nach vorheriger Kundgebung gestattet.

§ 35. Stellvertretung. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für seine Amtsdauer einen Stellvertreter vorzuschlagen, über dessen Annahme der Verwaltungsrath entscheidet und dessen Functionen mit denjenigen des vertretenen Verwaltungs-Mitgliedes endigen.

§ 36. Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erwählt in der § 38. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter eines Verwaltungsraths-Mitgliedes, welches als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt ist, fungirt für dasselbe nur als Verwaltungsraths-Mitglied, nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender. Die Namen der Vorsitzenden, sowie sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder oder Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direction durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und die Wahlprotokolle.

§. 37. Zeit der Versammlungen. Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze so oft es die Geschäfte erheischen, in den Monaten März bis November aber wenigstens einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, soweit deren Tag nicht ein für allemal durch das Geschäfts-Regulativ vorgeschrieben ist, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder ein Mitglied der Direction darauf antragen. Jeder Director hat die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, insofern dieser nicht ohne ihn zu berathen für gut findet.

§. 38. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes. Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter beschlußfähig. Die Beschlüsse, so wie alle statutengemäß vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen, erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp die seines

Stellvertreters. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ-meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl gestellt. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der durch das Geschäfts-Regulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren. Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§. 39. **Wirkungskreis.** Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

a) die Anstellung und Instruirung der Directoren und des Bevollmächtigten;
b) die Aufsichtsführung über die statutenmäßige Handlungsweise derselben;
c) die Suspension der Directoren des Bevollmächtigten oder deren Stellvertreter;
d) die Prüfung der von der Direction der Revisions Commission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justification;
e) die Controllirung und Revision der Bücher, Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
f) die Bestimmungen der festen Remunerationen, Gehalte, Gratificationen und sonstigen Bezüge für die Direction, so wie die Bestimmungen von Gratificationen für andre Beamte und Angestellte;
g) die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h) die Verwendung und Anlegung der vorhandenen Gelder nach den Bestimmungen des §. 42;
i) die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
k) die Bestimmung über Aufnahme von Anleben, welche jedoch vor ihrer Ausführung der Genehmigung der Generalversammlung bedarf;
l) die Bestimmung über die Einforderung von Nachschußzahlungen der Versicherten:
m) die Bestimmung über Einziehung der Wechsel der Actionaire;
n) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht, insbesondere auch die Feststellung des Tarifs

§. 40. **Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder.** Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vorübergehender und einzelner Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht, zu delegiren, und die Entschädigung für solche Mühewaltung festzusetzen

§. 41. **Remuneration des Verwaltungsrathes.** Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mühewaltungen eine Tantième von 10 Procent des nach Bezahlung von 10 Procent des Reinertrages zum Reservefonds, und von 5 Procent Vorzugs Dividende an die Actionaire verbleibenden Reingewinnes des Geschäfts (vergl. §. 55). Erreicht jedoch diese Tantième nicht 2400 Thaler im Jahre so wird dieselbe zu Lasten des Unkosten-Conto auf diese Summe ergänzt. Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie oder ihre Stellvertreter beigewohnt haben, dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen. Der Generalversammlung stehen hinsichtlich der Tantième abändernde Beschlüsse zu.

§. 42. **Benutzung der vorhandenen Gelder.** Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsraths durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt-, Provinzial- und Communal-Obligationen und andere sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren oder Effekten und durch Discontiren von guten Wechseln, in welchen letzteren beiden Beziehungen überall nach den Grundsätzen der Preußischen Bank verfahren werden soll.

C. Von der Direction.

§. 43. **Zusammensetzung und Legitimation.** Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direktion übertragen, welche nach Gutbefinden des Verwaltungsrathes aus einem oder aus zwei Direktoren gebildet wird. Im ersteren Falle muß dem ersten Direktor ein Bevollmächtigter zur Seite stehen, der im Uebrigen alle Eigenschaften und Befugnisse eines zweiten Directors besitzt, dem wirklichen Direktor aber untergeordnet ist. Die Namen der Direktoren resp. des Bevollmächtigten, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des §. 62 öffentlich bekannt zu machen. Die Directoren und der Bevollmächtigte sind in gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrath zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch eine Ausfertigung des Wahlaktes oder durch ein auf Grund desselben amtlich oder notariell ausgefertigtes Attest.

§. 44. **Bestimmungen über das Schuldverhältniß der Direktoren zur Gesellschaft.** Kein Direktor oder Bevollmächtigter darf über den Betrag der im § 7 bestimmten Nachschuß-Verbindlichkeit hinaus Schuldner der Gesellschaft sein.

§. 45. **Ernennung und Stellvertretung der Direktoren.** Die Directorstellen, sowie die des Bevollmächtigten werden von dem Verwaltungsrathe besetzt und deren Funktionen im Verhinderungsfalle durch Mitglieder resp Stellvertreter des Verwaltungsraths ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsraths-Mitglieder als Direktoren oder Bevollmächtigte ruht deren Funktion als Mitglieder des Verwaltungsraths und fungiren für dieselben inzwischen deren Stellvertreter. Ebenso ruht die Funktion eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig einen Direktor oder den Bevollmächtigten vertritt. Die Anstellungs-Bedingungen der Direktoren und des Bevollmächtigten, so wie das Honorar der als Direktoren fungirenden Verwaltungsraths-Mitglieder werden von dem Verwaltungsrathe mit dem Betreffenden vereinbart und contract ich festgestellt. Bei lang andauernden Behinderungen eines Direktors kann der Verwaltungsrath dessen Amt auch provisorisch an andere Personen seines Vertrauens übertragen und Gehalte bestimmen.

§. 46. **Unterschrift.** Jeder Direktor, Bevollmächtigte oder Stellvertreter unterzeichnet die Firma der Gesellschaft unter Beifügung seines Namens und wird die Gesellschaft durch die Unterschrift zweier derselben verpflichtet. Quittungen der Direktion, Wechsel-Verpflichtungen, Zahlungs-Anweisungen und andere Kassen-Dispositionen müssen von dem Rendanten gegengezeichnet sein, bei Policen genügt jedoch die Unterschrift eines Direktors, Bevollmächtigten oder Stellvertretere, so wie auch die bloße Unterschrift eines General-Agenten der Gesellschaft zur Verpflichtung derselben.

§. 47 **Wirkungskreis.** Der Direktion liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Geschäftsangelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben gemäß den Instruktionen des Verwaltungsrathes in allen Theilen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes, wie die Gesetze sie festsetzen, in der

Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungs-Disponenten. Sie ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

a) alljährlich und zwar am 1. November, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividenden-Beträge, so wie zur Prüfung und Justificirung vorzulegen;
b) den Geschäftsbericht abzufassen;
c) und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen und Instruktionen des Verwaltungsrathes Versicherungsverträge abzuschließen und deren Bedingungen zu bestimmen;
d) Beamten, Agenten, Haupt- und General-Agenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalte und Provisionen, so wie auch deren etwaige Cautionsleistung zu bestimmen und ihnen Instruktionen zu ertheilen (Vergleiche jedoch §. 52.)

Im Falle zweier Directoren handeln sie oder deren Stellvertreter im Einverständniß, sie müssen aber in Fällen der Nichteinigung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter zur Entscheidung hinzuziehen.

§. 48. Kassenverschluß. Die Hauptkasse muß unter dreifachem Verschlusse eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, eines Direktors und des Rendanten gehalten werden und demgemäß mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein.

§. 49. Verantwortlichkeit der Direktion. Directoren sind bei Ausübung ihrer Funktionen für solche Handlungen verantwortlich, welche dem Statut, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, so wie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

§. 50. Remuneration. Direktoren beziehen jährlich feste Besoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt.

§ 51. Entlassungs-Umstände. Der mit einem Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, denselben jeder Zeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Jedem Direktor steht jedoch Berufung an die General-Versammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, oder legt der zu entlassende Direktor eine Berufung an die General-Versammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung der Direktoren zur Folge, daß alle denselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 52. Beamten-Verhältnisse. Die Direktoren ernennen und stellen sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter an und sind befugt dieselben zu entlassen. Die Entlassung von Beamten und namentlich die einzuhaltende Kündigungsfrist ist aus deren Dienstverträge zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über vierhundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedarf außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

V. Von der Bilanz, dem Reserve-Fond und der Dividende.

§ 53. Bilanz. Rechnungsablegung. Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. November auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint. Die Werthpapiere, welche in der Bilanz nach Gattungen spezifizirt werden müssen, dürfen nie höher als zu dem Tagescourse der Berliner Börse vom 31. Oktober in Ansatz gebracht werden. Die Rechnungsablegung geschieht durch die Direktion. Die Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter der Gesellschaft §. 62 veröffentlicht und einer von der Generalversammlung der Aktionaire zu wählenden Revisions-Commission (siehe § 31) zur Prüfung vorgelegt.

§. 54. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz. Aus den Jahreseinnahmen sind zu decken:

a) die im Jahre vorgekommenen Schäden;
b) die bis zum Jahresschlusse zwar angemeldeten aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entschädigungs-Forderung;
c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiva, Abschreibung auf Immobilien und Mobiliar und alle sonstigen Ausgaben.

Ferner ist aus der Jahreseinnahme abzusetzen:
Die Reserve vorausbezahlter Prämien für die noch laufenden Versicherungen.

§. 55 Gewinnvertheilung. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen und Ausgaben (§. 54) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Aus diesem Reingewinn werden vorweg bezahlt:

10 Prozent in den Reservefond der Aktionaire und zwar so lange bis derselbe die Höhe des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat, oder, wenn angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; von dem dann verbleibenden Betrag wird eine Vorzugs-Dividende von fünf Prozent des eingezahlten Capitals an die Aktionaire und sodann von dem Reste des Ueberschusses 10 Prozent seines Betrages als Tantième an den Verwaltungsrath, 45 Prozent als Superdividende an die Aktionaire gewährt und 45 Prozent als Gewinnantheil der Versicherten, deren Nachschußreserve (§. 58) zugeschrieben.

Im Falle der Reingewinn eines Jahres eine Dividende von 5 Prozent des Einlagekapitals der Aktionaire nicht vollständig gewährt, oder im Falle die Jahresrechnung mit Verlust abschließt, wird der zur Ergänzung jener Dividende nöthige Betrag der Nachschußreserve der Versicherten und zwar im Verhältniß des jedem einzelnen Versicherten gutgeschriebenen Betrages zur Gesammtsumme der Nachschußreserven entnommen.

§. 56. Verfahren bei Verlusten. Im Uebrigen wird, wenn eine nach den Bestimmungen des §. 54 gezogene Bilance einen Verlust ergeben sollte, derselbe unter die Aktionaire und Versicherten zu gleichen Theilen vertheilt. Der Nachschuß der Versicherten darf jedoch niemals mehr als die Hälfte der Jahresprämie betragen. Reicht dieser Nachschuß nicht zur Ausgleichung des Verlustantheils aus, welcher nach Vorstehendem die Versicherten treffen würde, so fällt der Mehrbetrag ebenfalls den Aktionairen zur Last.

Der den Aktionairen zufallende Verlustantheil wird von deren Reservefond abgeschrieben und im Fall dieser nicht zur vollständigen Ausgleichung hinreicht, auf Gewinn- und Verlust-Conto vorgetragen.

Der den Versicherten zufallende Verlustantheil wird durch einen verhältnißmäßigen Nachschuß auf die Prämie — deren Hälfte er jedoch nicht übersteigen darf — ausgeglichen und wird jedem einzelnen Versicherten dabei sein Antheil an der Nachschußreserve in Anrechnung gebracht durch ganze oder theilweise Abschreibung desselben. Insofern diese Abschreibung nicht hinreicht, ist der Nachschuß durch die Baarzahlung zu ergänzen.

§. 57. Reservefond der Aktionaire. Der Reserve-

fond der Aktionaire, angesammelt nach den im § 55 enthaltenen Bestimmungen, bleibt, in soweit er nicht durch die Bestimmungen des §. 56 in Anspruch genommen wird, Eigenthum der Aktiengesellschaft und wird bei deren Auflösung als ein Theil ihres Vermögens unter die Aktionaire vertheilt.

§ 58. Nachschußreserve der Versicherten. Die Nachschußreserve der Versicherten wird auf die im § 55 vorgeschriebene Weise gebildet. Aus dieser Reserve empfängt jeder Versicherte, welcher fünf Jahre hintereinander versichert war, den ihm in Verhältniß seiner Prämienzahlungen treffenden Antheil an dem Bestande baar auszubezahlt. Gleiches findet bei einer Auflösung der Gesellschaft auch bezüglich derjenigen Versicherungen statt, welche noch nicht fünf Jahre lang in Kraft waren.

VI. Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten.

§ 59. Das Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten wird lediglich durch den Versicherungsvertrag (die Police) und durch einen Geschäftsplan, der von dem Ministerium der Lar wirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigt worden ist, und ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden darf, bestimmt. In die Versicherungsverträge sind die Rechte und Pflichten aufzunehmen, welche dieses Statut § 20 für die Versicherten festsetzt.

VII. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 60. Auflösung. Wenn von dem Grundkapitale der Gesellschaft ein Drittheil seines Nominalwerthes verloren gegangen sein sollte, und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 28 dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

§ 61. Liquidation. Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung, geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat.

Alle Versicherungs Verträge, was immer ihre Dauer sein mag, enden dann mit dem Rechnungsjahre. Die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts und nachdem alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Versicherten und gegen Andere erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 62.), daß mit Vertheilung des verbliebenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle; die Vertheilung selbst darf nicht eher erfolgen, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten der betreffenden Actionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schluß-Rechnung und des über die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der im § 4 genannten Gerichtsbehörde deponirt und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schluß-Dividende mit aufzunehmen.

VIII. Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 62. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden haben. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder sonst eine Veränderung zweckmäßig erscheinen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes provisorisch ein anderes an dessen Stelle zu wählen und dies in den übrigbleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, der nächsten General-Versammlung aber die definitive Wahl eines neuen Blattes zu überlassen.

IX. Von der Ober-Aufsicht der Staats-Regierung.

§ 63. Ober-Aufsicht der Staats-Regierung. Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin bildet die Aufsichts-Behörde von Staatswegen. Es bleibt demselben überlassen, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen so wie den Gesellschafts-Vorstand und die anderen Organe der Gesellschaft zusammenberufen, ihren Berathungen beiwohnen und jederzeit von den Büchern, Kassen-Beständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

X. Transitorische Bestimmungen.

§ 64. Transitorische Bestimmungen. Die im § 34. genannten Gründer sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieser Gesellschafts Verträges zu erwirken, etwaige, von der Staats Regierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen.

Berlin, den 15. März 1864.

(gez.) **Otto Victor Ambroun**, Geheimer Revisions-Rath.
(gez.) **Carl Ludwig Wilhelm Julius Mayer**, Justizrath Rechtsanwalt und Notar.
(gez.) **Heinrich Nordmann.**
(gez.) **Adolph Friedrich Riedel.**
(gez.) **Hugo Wolff.**
(gez.) **Ernst Oswald Rudolph Kummer** auf Waldau.

Digitized by Google

Formular A.

Einen Monat nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direction der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei . . . . . in . . . . . die Summe von

Ein Hundert Thalern

im Dreißig Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, längstens also bis zum . . . . . bei dem unterzeichneten Domiciliaten in . . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.) (Zahlbar im Domicil.)

(Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)

Formular B.

Actie № [redacted]

der

Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

über

Fünfhundert Thaler im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit des Statuts der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft und der unterm . . . . . erlangten landesherrlichen Genehmigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort)

mit dem Betrage von **Fünfhundert Thalern**

durch baare Einzahlung von Einhundert Thalern und Unterzeichnung von vier Wechseln auf Höhe von zusammen Vierhundert Thalern an dem Grundkapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich durchgängig deren Statute und nimmt nach den Bestimmungen des letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 des Statuts nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit.

Berlin, den . . . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.

N. N. N. N.

(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

NB. Auf den Original-Actien ist der Wortlaut der Paragraphen 7, 9, 10 und 12 bis incl. 19 des Statuts mit abgedruckt.

Formular C.

Dividendenschein.

(Vorderseite.)

Am 1. Januar 18 . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf der Actie Nr: . . . . für das Jahr 18 . . treffende Dividende. Berlin, den . . . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.

(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

(Rückseite.)

Die Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt laut § 19. des Statuts der Gesellschaft.

Formular D.

Anweisung auf Dividendenscheine (Talon).

Nach Erschöpfung der ersten fünfjährigen Serie der Dividendenscheine der Actie Nr. . . . . verabfolgt die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft gegen diese Anweisung eine neue fünfjährige Serie der Dividendenscheine.

Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden Zahlungstermin bei der Direction präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Die vorstehenden Statuten der „Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin" haben [illegible] Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. zu genehmigen geruht, [illegible]gt wird.

[illegible]in, den 25. Juli 1864. (L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten

Im Auftrage (gez.) **Wehrmann.**

Digitized by Google

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Krausenstraße 33.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 25 Düsseldorf, Donnerstag den 13. April **1865.**

Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können.

Trv. 186. Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme: in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeinde-Beamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkürlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen: es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben müsse und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen konnte und durfte.

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde. Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das Aufsichtsrecht haben müsse, und in allen fremden Gemeinde-Gesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nichtbestätigung der Gemeinde-Beamten gegeben.

Nun aber wird gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Darauf antwortet der Minister: die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse der Communen selbst. Es kann für die Commune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Grade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben.

Bis in die Mitte des Jahres 1863, sagte der Minister weiter, hat die Regierung den Wahlen der Commune wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den communalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblick an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegung in die Communen und damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und Stadtverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden, da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam nicht mehr gefragt, ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang? Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Communalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deshalb nicht wiedergewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren. Wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte, so sind Sie nicht auf einen andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre, sondern Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern

Digitized by Google

darauf, Ihre Parteistellung bis auf den letzten Punkt hin zu behaupten. Einem solchem Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: „Nein das führt zum Ruin der Communen, und mit dem Ruin der Communen zum Ruin des Staats" Die Regierung hat das Gesetz zur Hülfe genommen, und hat gesagt: „Nein!" und zwar wesentlich aus politischen Gründen: politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!" Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Communalämter gewählt würden.

Daran, haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größern Städte, in welchen in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind. Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören oder nicht; aber sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Communen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden, diese jetzt ausstoßen, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind, wie Wahlcomite's für das nächste Abgeordnetenhaus. Dahin haben sie es getrieben und dem will ich entgegentreten, das ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen, es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen, ich schlage die Wahllisten auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidende Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach: ist er ein Altliberaler? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Commune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe: er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht, und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Euer Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde. Keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wird in schwierigen aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die grade für einen solchen Fall anzuwenden sind.

Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. Sie können einem Feldherrn, der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig. Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen."

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 197. Allgemeine Verfügung vom 24. März 1865 — betr. die Gebühren der chemischen Sachverständigen in Untersuchungssachen.

Medizinal-Gebührentaxe vom 21. Juni 1815, V. A. Nr. 13 (Gesetz-Sammlung S. 109), Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 73), (Rhein-) Dekret vom 18. Juni 1811.

Das Edikt vom 21. Juni 1815, betreffend die Einführung einer revidirten Taxe für die Medizinal-Personen, geht unter V. A. Nr. 13 bei der Feststellung einer Gebühr für die in Untersuchungssachen erforderliche Analyse durch einen zugezogenen Chemiker von der dem jetzigen Stande der Wissenschaft nicht entsprechenden Voraussetzung aus, daß der Chemiker dem mit der chemischen Analyse beauftragten Physikus nur als Gehülfe zur Seite stehe und von ihm zugezogen werde. Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für die geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird daher bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen, wie dies jetzt regelmäßig geschieht, die chemische Analyse von besonderen chemischen Sachverständigen selbstständig vorgenommen wird, und die Mitwirkung des Physikus, wenn sie überhaupt noch eintritt, sich auf eine Ueberwachung der Operationen des Chemikers beschränkt, die Gebühren des Chemikers nicht nach dem Edikt vom 21 Juni 1815, sondern nach den über die Gebühren der Sachverständigen bei gerichtlichen Geschäften im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu liquidiren

Digitized by Google

und festzusetzen sind. Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln kommen hiernach die Vorschriften des Dekrets vom 18. Juni 1811, und in den übrigen Landestheilen die §§ 1 resp. 4 der Verordnung vom 29. März 1844, — G. S. S. 73 ff. — und zwar letztere mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß es mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten solcher Expertisen und die dazu erforderlichen Kenntnisse hier in der Regel gerechtfertigt erscheinen wird, den höchsten gesetzlich zulässigen Satz in Anwendung zu bringen. Bei entstehenden Zweifeln gegen die von den betreffenden Sachverständigen angegebene Dauer der Arbeitszeit ist darüber das Gutachten des Medizinal-Collegiums der Provinz einzuholen und der Festsetzung zu Grunde zu legen. Die Erstattung der baaren Auslagen für die zur Expertise erforderlichen Reagentien ist selbstredend von dem Gebührenbezuge unabhängig. Hinsichtlich der Gebühren des Physikus oder des ihn vertretenden Arztes, wenn von denselben eine chemische Untersuchung vorgenommen oder von ihnen bei derselben mitgewirkt wird, bleiben die Vorschriften der Medizinal-Gebührentaxe von 1815 maaßgebend. Berlin, den 24 März 1865. Der Justiz-Minister: Gr. zur Lippe.

1000 Thaler Belohnung.

Nro. 188. Von den alten gelben Banknoten zu 50 Thlr. vom Jahre 1846 ist bei der Hauptbank-Kasse eine bedeutende Summe auf eine bis jetzt noch nicht aufgeklärte Weise abhanden gekommen. Die fraglichen Noten sind schon vor Jahren außer Cirkulation gesetzt, und haben wir das Publikum wiederholt vor deren Annahme gewarnt. Der Eingangs erwähnte Vorfall veranlaßt uns aber, diese Warnung nochmals zu wiederholen, und knüpfen wir hieran die ergebene Bitte, beim Vorkommen jeder solcher Note sich den Präsentanten genau zu merken und der nächsten Bank-Anstalt oder der Polizei-Behörde von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen. Eine Belohnung von **1000 Thalern** wird Demjenigen zugesichert, der die Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des abhanden gekommenen Gutes herbeiführt. Berlin, den 8. April 1865. Königl. Preuß. Hauptbank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 189. Erections-Urkunde der evangelischen Gemeinde in Opladen, Kreis Solingen. Für die Evangelischen der Stadtbürgermeisterei Opladen, soweit dieselben links des Ophover Bachs wohnhaft, durch das Resolut der mitunterzeichneten Königlichen Regierung vom 17. November 1828 zur Gemeinde Neusrath gewiesen waren, ist bereits im Jahre 1861 zu ihrer besseren kirchlichen und pfarramtlichen Versorgung ein besonderes Pfarr-Vicariat eingerichtet worden. Das Zuschlagsverhältniß, in welchem dieselben zur Gemeinde Neusrath standen, wurde auf ihren Antrag in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 9. Juli v. J. durch Resolution der unterzeichneten Behörden vom $\frac{17. \text{ Juli}}{12. \text{ August}}$ v. J. gelöst und sind demnächst die weiteren Verhandlungen behufs der für nothwendig erachteten Bildung einer selbstständigen Gemeinde zu Opladen mit den Interessenten eingeleitet worden. Nachdem diese Verhandlungen nunmehr zum Abschluß gediehen sind, hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe durch Erlaß vom 9. August d. J. die Constituirung eines evangelischen Kirchen- und Pfarrsystems zu Opladen genehmigt, auch bestimmt, daß diesem Kirchen- und Pfarrsysteme nicht nur der weitere, rechts des Ophover Baches belegene Theil der Stadtbürgermeisterei, der s. g. Neunbaum, welcher durch das obengedachte Resolut vom 17. November 1828 zur Gemeinde Neukirchen gewiesen worden war, sondern auch das bisher vagirende Gebiet der Landbürgermeisterei Opladen zugeschlagen sei. Der Protest der Gemeinde-Vertretung von Neukirchen gegen die Ablösung des Neunbaums konnte nicht für begründet erachtet werden, da die Zuschlagung dieses Terrains zur Gemeinde Opladen im kirchlichen Interesse nothwendig erschien und konnte aus dem gleichen Grunde den Wünschen der zur Zeit daselbst wohnhaften drei evangelischen Familienväter eine über ihre Person hinausgehende Berücksichtigung nicht zu Theil werden. Die Zuschlagung der Landbürgermeisterei zur Gemeinde war — ungeachtet des mehrfachen aus Bürrig und Wiesdorf hiergegen erhobenen Widerspruchs — nicht minder geboten, weil die lokalen Verhältnisse die Zuweisung dieses Gebietes zu einer andern benachbarten Gemeinde unthunlich machen. Ein seitens der Vertretung von Neusrath wiederholt erhobener Protest war bereits durch Ministerial-Erlaß vom 12. Mai d. J. zurückgewiesen worden, wodurch zugleich ein nachträglicher Protest mehrerer, ehemals zu Neusrath gehöriger Bewohner von Frischenberg und Rothenberg seine Erledigung gefunden hat. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten wird daher Folgendes festgesetzt:

1. Die evangelischen Bewohner der Stadt- und Landbürgermeisterei Opladen werden mit der Publikation dieses Resolutes zu einer selbstständigen evangelischen Kirchen- und Pfarrgemeinde vereinigt.
2. Zu diesem Behufe wird das Zuschlagsverhältniß, in welchem die evangelischen Bewohner des rechts

Digitized by Google

des Ophover Baches belegenen Theils der Stadtbürgermeisterei Opladen bisher zur Gemeinde Neukirchen gestanden haben, hiermit ohne Entschädigung aufgehoben, jedoch mit der Maßgabe a) daß den zur Zeit am s. g. Rennbaum wohnhaften 3 Familienvätern Peter Wirts sen., Friedrich Rohden und Johann Wilhelm Kolk das Recht zugestanden wird, sich für ihre Person auch fernerhin zu Neukirchen zu halten; b) daß über die etwa dem Pfarrer und dem Küster von Neukirchen gebührende persönliche Entschädigung eine besondere Verhandlung und Festsetzung vorbehalten bleibt.

3. Außerdem wird dem zu Bürrich wohnhaften Theodor Flabb das Recht der Beerdigung in Neukirchen und denjenigen Bewohnern von Frischenberg und Rothenberg, welche zu Reusrath Erbbegräbnisse besitzen, das Recht vorbehalten, dieselben auch fernerhin für sich und ihre Familie zu benutzen.

4. In confessioneller Beziehung trägt die Gemeinde Opladen den Character einer unirten, zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen evangelischen Bekenntnisse sich bekennenden Gemeinde nach Maßgabe des §. 2 der den Bekenntnißstand der evangelischen Kirche der Rheinprovinz formulirenden Zusätze der Kirchenordnung vom 5 März 1835.

5. Die Gemeinde Opladen tritt in den Verband der Kreissynode Solingen und erfolgt die Besetzung der dortigen Pfarrstelle durch die Wahl der Gemeinde.

Düsseldorf, den 2. November 1864. (L. S) Coblenz, den 22. Oktober 1864. (L. S)

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Schmitz. Königl. Consistorium. Eberts.

Nro. 199. Die evangl. Kirchencollecte für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist am 1. Sonntag im Monate Mai, also am 7. Mai d. J. abzuhalten, was wir den Herren Pfarrern hierdurch in Erinnerung bringen. Die Hauscollecte wird durch legitimirte Agenten der Anstalt bei den Evangelischen unseres Bezirkes in den Monaten Mai und Juni c. abgehalten werden. An den Orten, wo die Agenten bis Ende Juni nicht erschienen sind, haben die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise die Collecte abhalten zu lassen. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweise bis Ende August c. vorzulegen. Bei dem erfolgreichen Wirken der Anstalt stehen wir nicht an, die Collecte dem besondern Wohlwollen der evangel. Bewohner unseres Bezirkes zu empfehlen. Düsseldorf, den 5. April 1865.

Nro. 191. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. October v. Js. (Amtsblatt Nro. 54) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Hr. Oberpräsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der Behufs Beschaffung der Kosten für die Erweiterung der katholischen Kirche zu Ruhrort, bewilligten katholischen Haus-Collecte bis zum 1. August d. J. verlängert hat. Düsseldorf, den 11. April 1865.

Nro. 192. Das Statut der Berliner Hagelversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ist in einer besonderen Beilage beigefügt. Düsseldorf, den 1. April 1865.

Nro. 193. Die durch Versetzung des Försters Richter vakant gewordene Försterstelle Nergena I. in der Oberförsterei Cleve ist vom 1. d. M. ab dem Förster Thoenies übertragen worden

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 194. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks im 1. Quartal c. eingesandte unbestellbare Gegenstände: 1. Geld und Packetsendungen: zwei Briefe aus Altenessen an Lupp und v. d. Beck in Düsseldorf vom 10. December pr. mit je 3 Thlr., ein Brief aus Emmerich vom 15. November pr. an den Bürgermeister in Erp mit 7 Thlr. 18 Sgr. Einzahlung, ein Brief aus Düsseldorf vom 18. Februar an J. Wichmann in Dortmund mit 5 Thlr., eine Schachtel aus Barmen, einen Damenhut enthaltend, sig. L. H. 31 Cöln. eine Kiste aus Barmen, A. S. 24 Borken in Kurhessen, ein Packet aus Greffrath vom 2. Februar, an Hannen in Hinsbeck A. B. 10 1 Pfd. 2 Loth, ein Packet aus Düsseldorf vom 3. Januar c. an M. Gladbach in Cöln, H. Nr. 4, 3 Loth. 2. Reise-Effecten ꝛc. welche in Postwagen, Passagierstuben und Posthäusern aufgefunden sind: acht Stöcke, ein seidener und zwei baumwollene Regenschirme, ein seidenes und zwei leinene Sacktücher, drei Paar Handschuhe, eine Rolle mit Bauzeichnungen, eine wollene Unterjacke, eine desgl. Frauenmütze, eine goldene Tuchnadel, eine schwarze Brosche, ein Aschenbecher, ein Federwischer, drei Shawls, ein Paar Pantoffeln, eine kurze Pfeife, eine Brieftasche und 4 Paar Thürgehänge. Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zu deren Empfangnahme bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei der ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt zu melden. Wenn diese Meldung innerhalb der nächsten 4 Wochen nicht erfolgt, so werden die betreffenden Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Casse verkauft, und die in den Briefen enthaltenen Geldbeträge der Post-Armen-Casse überwiesen. Düsseldorf, den 3. April 1865. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 26. Düsseldorf, Donnerstag den 20. April **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nrr. 195. Das zu Berlin am 7. April 1865, ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6036. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung auf Wongrowiec, im Regierungsbezirk Bromberg. Nr. 6037. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865. Nr. 6038. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stallupönener Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 13. Februar 1862. Nr. 6039. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittlich im Regierungsbezirk Trier, nach Uerzig an der Mosel. Nr. 6040. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind. Nr. 6041. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Drahtfabrik-Kompagnie" in Eschweiler Aktien-Drahtfabrik-Kompagnie", sowie des Statuts vom 16. Februar 1865. Vom 23. März 1865. Nr. 6042. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. März 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei-, und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbauanlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen.

Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

Nro. 196. In Kurzem werden die Berathungen über die Militairfrage im Landtage wiederum beginnen; doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden; denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den früheren Jahren, das heißt der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre das verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor drei Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen:

„Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Unguust der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen.

Wenn man den Bericht der Militair-Commission des Hauses liest, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorübergegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus der Erfahrung kennen lerne, aber für die Militairfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserem Lande so laut und vernehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Digitized by Google

Da ist unter Anderem ein Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann; aber in jener Kommission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt worden. Die Schonung der älteren Landwehrleute nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unsers Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden. Der Kriegs-Minister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im Ganzen über 26000 Mann mehr hätten einberufen werden müssen, als jetzt, daß aber namentlich 12484 ältere Familienväter verschont werden konnten und daß ferner den einzelnen Kreisen 37452 Thaler Familien-Unterstützung monatlich und 384480 Thaler Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind.

Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht blos jene älteren Klassen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnen und ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Und ebenso hat sich das Werk unsers Königs in allen anderen Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durchweg anerkannt wird.

Gewiß hatte der König Recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen.

Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wieder vereitelt werden sollte!

Nro. 197. Die Production des Berg-, Hütten- und Salinen-Betriebes in den der Administration der Bergbehörden nicht unterworfenen Werken des diesseitigen Regierungsbezirks pro 1864 hat nach den angestellten Ermittelungen folgendes Resultat ergeben:

Nr.	Bezeichnung des Products.	Quantum der Production Pfund.	Geldwerth der Producte Thlr.	Zahl der Arbeiter	Zahl deren Familien Glieder.	Bemerkungen.
1	Eisen und zwar:					
a	Roheisen in Gängen und Masseln . . .	314,199,603	3,832,467	4,241	9,568	Die Beträge des Geldwerths so wie die Zahl der Arbeiter und deren Familienglieder sind da, wo die betreffenden Colon. durchpunktirt sind, in den einzelnen Angaben der übrigen Producte bereits mitenthalten.
b	Rohstahleisen	6,460,945	. . .	. .	. .	
c	Roheisen in Gußstücken (Hochöfen) . . .	5,587,607	110,796	. .	. .	
d	Eisengußwaaren aus Flammöfen und Cupolöfen	25,916,340	821,873	1,396	3,129	
e	Stabeisen incl. Eisenbahnschienen . . .	114,761,800	3,623,121	1,578	4,620	
f	Schwarzblech (Sturzblech, Dampfkesselplatten)	43,246,300	1,651,644	674	1,239	
g	Gußstahl	54,180,000	10,816,200	6,610	6,265	
	Sa. 1 Eisen	564,352,595	20,856,101	14,499	24,821	
2	Zink und zwar a. Rohzink	16,266,528	984,051	633	1,703	
	b. Zinkweiß	2,409,500	208,823	. .	. .	
3	Bleiische Producte und zwar Kaufblei .	463,000	31,273	10	29	
4	Kupfer und zwar Garkupfer	448,350	134,482	34	80	
5	Messing	26,800	13,400	. .	. .	
6	Vitriol und zwar Eisenvitriol	1,200,000	16,000	58	181	
7	Schwefel	600,000	19,000	. .	. .	
	Sa. totalis	585,766,773	22,263,130	15,234	26,814	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 198. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dieb der nach unserer Bekanntmachung vom 8. d. Mts. bei der Haupt-Bank-Kasse abhanden gekommenen alten gelben Banknoten à 50 Thlr. ergriffen ist und es daher beim Vorkommen einer Banknote der gedachten Gattung einer Anzeige bei der nächsten Bankanstalt oder der Polizeibehörde nicht mehr bedarf. Berlin, den 13. April 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Nro. 199. Auf den Bericht vom 16. März d. J. will Ich zu der von dem deutschen Hülfsverein

Digitized by Google

in Paris durch Meinen Botschafter am kaiserlich französischen Hofe nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der preußischen Monarchie für diejenige Lotterie, welche Behufs Beschaffung der zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen daselbst beabsichtigt wird, Meine Genehmigung ertheilen und ermächtige Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 20. März 1865. gez.: **Wilhelm.** gegengez.: v. Bismarck. Graf Eulenburg.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 500. Durch das am 22. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Fischer in Isselburg, Synode Wesel ist die evangelische Pfarrstelle daselbst erledigt und wird nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 31. März 1865. Königl. Consistorium. Eberts

Nro. 501. Das Gymnasium zu Cleve hat durch den Tod des Oberlehrers Dr. Hundert, welcher am 28. d. M. im 43. Lebensjahre starb, einen bewährten pflichttreuen Lehrer verloren. Coblenz, den 31. März 1865.

Nro. 502. Mit Bezug auf das in der Beilage zu Nr. 74 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf für das Jahr 1859 unterm 21. Dezember desselben Jahres publizirte Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Düsseldorf bringe ich in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn General-Direktors der Steuern vom 23. d. Mts. III. 5826. hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei dem §. 5. B. des genannten Regulativs unter b. aufgeführten Kontrole-Amt an der Cölner Chaussee die Mahlsteuer bis zu 25 Thlr., einschließlich des Kommunalzuschlages, von einer einzelnen Post bis auf Weiteres erhoben werden darf. Cöln, den 30. März 1865. Der Provinzial-Steuer-Director Wolers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 503. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten, pro I. Quartal 1865.

Nro.	Kreis	Schenkung oder Vermächtniß	an	Betrag Thlr.	S.	Pf.
1	Düsseldorf	der hierselbst verstorbenen Rentnerin Frl. Auguste Schöller.	die Rettungsanstalt zu Düsselthal	1000	—	—
2	dito	der Sibilla Catharina Flümann zu Mündelheim.	die katholische Kirche zu Mündelheim	60	—	—
3	Elberfeld	der verwittweten Dr. Schlegtendal Maria Jul. geb. Wichelhaus.	die reformirte Gemeinde zu Elberfeld	5000	—	—
4	Duisburg	des verst. evang. Pfarrers Seyd zu Saarn.	die evangl. Gemeinde zu Saarn zur Gründung eines Wittwen-Fonds für die dortigen Pfarrer- und Lehrer-Wittwen	200	—	—
5	Essen	des Kaufmannes Max Huyssen zu Essen.	die evang. Gemeinde zu Essen zur Erbauung einer neuen Schule ein Grundstück unter der Bedingung der Zuweisung des Taxwerthes ad	2400	—	—
			zum Baufonds einer neuen evang. Kirche zu Essen.			
6	Cleve	der zu Rindern verstorb. Wittwe Evert-Schur van Lauk.	die Armen der Stadt Cleve	200	—	—
7	dito	der zu Cleve verstorbenen Wittwe F. L. Belleville.	die evang. Diakonie zu Cleve	100	—	—
8	Geldern	des Peter Nöfels zu Wachtendonk.	die kathl. Kirche zu Wachtendonk	67	—	—
9	Moers	der Freifrau von der Leyen Blömersheim geb. Freiin von Haynau.	die zu Bluyn gestiftete Friedrich-Gustav-Stiftung zur Erziehung von Waisenkindern	100	—	—
10	Crefeld	der Erben des verstorb. Rentners Michael Schmitz zu Traar.	die Pfarrkirche zu Traar zur Stiftung eines Anniversarii	200	—	—

Düsseldorf, den 4. April 1865.

Nro. 504. Für die Ermittelung der Thäter eines Baumfrevels, welche zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 3 Monate verurtheilt worden sind, haben wir eine Pramie von 30 Thlr. bewilligt. Düsseldorf den 31. März 1865.

Digitized by Google

Nro. 505. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen in Nr. 11 und 22 des diesjährigen Amtsblattes, die Kronprinz-Stiftung betreffend, bringen wir das nachstehende 4. Verzeichniß der Anstellungs-Anerbieten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 5. April 1865.

Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.
92	Magistrat zu Nordenburg, Kreis Gerdauen, Reg.-Bez. Königsberg	1 Polizeihülfsdiener und Executor	90 Thlr. jährliches Gehalt, Dienstwohnung und die gesetzlichen Executions-Gebühren.
93	Herr Dr. Beheim-Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne	3 Aufsichtsbeamten. Die Bewerber müssen streng sittlichen Characters, mit einigen Schulkenntnissen ausgestattet und möglichst aus der Zahl der Oberfeuerwerker, Feldwebel oder Unteroffiziere sein	Je 100 Thlr. jährliches Gehalt und völlig freie Station (Essen, Wohnung, Bedienung, Heizung und Licht.
94	Herr W. Gotthardt, Besitzer einer Maschinen-Bauanstalt zu Brieg i. Schl.	1 Portier und Güter-Verwalter, welcher lesen, schreiben und rechnen kann, auch moralisch und streng rechtlich ist	
95	Herr Gutsbesitzer Loebbecke zu Mahnsdorf, Kreis Halberstadt	1 Nachtwächter auf dem Gutshofe	45 Thlr. jährlicher Lohn, freie Wohnung, Feuerung und Beköstigung.
96	Patent-Crinolinen-Fabrik, hierselbst, Oranienstraße Nr. 122	Wünscht einen Invaliden zu beschäftigen. Wünschenswerth ist, wenn der Bewerber Schlosser oder Klempner wäre	Kann wöchentlich 2 Thlr. verdienen.
97	Landraths-Amt zu Sprottau	1 Chaussee-Zoll-Einnehmer. Die Bewerber müssen im Schreiben und in der Führung einfacher Rechnungen gut bewandert sein und eine Kaution von 50 Thlr. erlegen. Die Anstellung erfolgt gegen 3 monatliche Kündigung	Außer freier Wohnung mit Garten, 120 Thlr. Gehalt und etwa 25 Thlr. Tantieme, noch 15 Thlr. Oelgeld jährlich.
98	Herr Professor Maas hierselbst, Behrenstraße Nr. 24	erbietet sich diejenigen Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön- und Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeltlich zu unterrichten, so daß die Betreffenden in den Stand gesetzt würden, dadurch ihr Fortkommen zu finden	
99	Herr Gutsbesitzer v. Schlichtegroll zu Engelswacht bei Bahnhof Miltzow in Neu-Vorpommern	1 Nachtwächter auf seinem Gute, womit am Tage nur sehr geringe Dienstleistungen verbunden sind	Neben völlig freier Beköstigung und Wohnung 3 Thlr. monatlich Lohn.

Nro. 506. Bei dem Kgl. Gewerbegerichte zu Burscheid scheiden regulativmäßig aus: die Mitglieder Jakob Zeitschner, Werkmeister zu Kuckenberg und Carl Theis, Fabrikkaufmann zu Leichlingen, sowie die stellvertretenden Mitglieder Johann Wilhelm Rader, Werkmeister zu Burscheid und Carl Höller, Fabrikkaufmann zu Leichlingen. Bei den stattgehabten Ergänzungswahlen sind neu resp. wiedergewählt worden zu Mitgliedern: Jakob Zeitschner und Heinrich Wilhelm Reißner, Fabrikkaufmann zu Leichlingen und zu stellvertretenden Mitgliedern: Wilhelm Rader und Carl Höller. Ferner ist an Stelle des stellvertretenden Mitgliedes Heinrich Windelschmidt, welcher die auf ihn gefallene Wahl nicht acceptirt hat, der Werkmeister Daniel Wolter zu Leichlingen in dieser Eigenschaft gewählt worden. Wir haben diese Wahlen bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 3. April 1865.

Nro. 507. Bei der Handelskammer zu Solingen sind nach dem abgelaufenen Wahlturnus ausgeschieden: Die Mitglieder Carl Weyersberg zu Solingen, Julius Putsch zu Weyer, Albert Urbahn zu Burscheid und die stellvertretenden Mitglieder Emil Jagenberg zu Solingen und Carl Kuhlmann zu Schlebusch. Das stellvertretende Mitglied Carl Gustav Küller zu Wald ist gestorben. Bei der stattgehabten Ergänzungswahl sind gewählt resp. wiedergewählt zu Mitgliedern Carl Weyersberg, Julius Putsch, Albert Urbahn und zu stellvertretenden Mitgliedern: Emil Jagenberg, Kaufmann Wilhelm Hieronymus zu Wald

Digitized by Google

und Peter Creiner zu Neuschenberg. Nach erfolgter Bestätigung der Wahlen bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 4. April 1865.

Nro. 508. Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. März c. ist die von den Notabeln des Handelsgerichts-Bezirks Gladbach getroffene Wiederwahl der Kaufleute Carl Rothermundt und Wilhelm Heymer in Rheydt und Wilhelm Merckens in Gladbach zu Richtern, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, sowie die Wiederwahl des Kaufmannes Conrad Küppers in Gladbach zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte in Gladbach bestätigt worden. Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 6. April 1865.

Nro. 509. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21 Dezember v. J. (Amtsblatt 62) veröffentlichen wir hierdurch, daß der Hr. Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der zur Aufbringung der Kosten für den Kapellenbau zu Bergerhoff bewilligten kath. Hauskollecte bis zum 1. Juli d. J. verlängert hat. Düsseldorf, den 8. April 1865.

Nro. 510. Nachstehender Allerhöchste Erlaß: „Auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 6. März d. J. bestimme Ich, daß die Handelskammer in Crefeld aus zwölf Mitgliedern bestehen soll. Berlin, den 11. März 1865. gez. Wilhelm. ggz. Graf Itzenplitz. An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten."
wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 26. März 1865.

Nro. 511. Dem Landgerichts-Auskultator Josten ist die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Benrath übertragen worden. Düsseldorf, den 4. April 1865.

Nro. 512. Die Verwaltung der durch Versetzung des Försters Thönies vakant gewordenen Förstersstelle zu Nergena II. Oberförsterei Cleve ist vom 1. d. M. ab dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Carl August Grothe auf Probe übertragen worden.

Nro. 513. Dem Lehrer Hermann Sieglerschmidt ist die Concession zur Fortführung der höheren Privat-Lehr-Anstalt zu Velbert ertheilt. Düsseldorf, 6. April 1865.

Nro. 514. Der seitherige ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Burg Dr. Wilhelm Ebeling ist zum 1. Oberlehrer an der Realschule zweiter Ordnung zu Essen ernannt worden. Düsseldorf, den 5. April 1865.

Nro. 515. Der Lehrerin Anna Schulz ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule für Mädchen zu Elberfeld ertheilt. Düsseldorf, den 11. April 1865.

Nro. 516. Die katholische Pfarrstelle zu Bürrig Kreises Solingen, welche von der geistlichen Behörde als eine Stelle landesherrlichen Patronates anerkannt worden, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers Jumpertz zur Erledigung gekommen. Anmeldungen Behufs Wiederbesetzung derselben sehen wir bis zum 10. Mai c. entgegen. Düsseldorf, den 13. April 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 517. Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrages, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen: das Königlich Preußische Postdampfschiff „Pommerania" und das Königlich Schwedische Postdampfschiff „Oscar," beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann. Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein kgl. Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten. Der Abgang der Schiffe sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt. Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt: I. Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5^{25} Uhr Nachmittags, in Stralsund Ankunft 11^{36} Uhr Nachts; (die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten); Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens; Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2^{20} Uhr Nachmittags; Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5^{35} Uhr; Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12^{25} Uhr. II. Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh; Aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vrm.; in Malmoe Ankunft 11^{50} Uhr Nachts; (die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten.) Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens; Ankunft in Stralsund Mittags; (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich); Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2^{20} Uhr Nachmittags; Ankunft in Berlin 9^{30} Uhr Abends. (Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eil-

Digitized by Google

zug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg). Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden. Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt: für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch, für den zweiten Platz: 3½ Thaler Preußisch, für den Vordeck-Platz: 2 Thaler Preußisch. Es werden für den ersten und zweiten Platz auf Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: erster Platz 7½ Thaler Preußisch, zweiter Platz 5 Thaler Preußisch. Für Kinder unter einem Jahr wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt. Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund. Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Lokal-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt. Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt: für den ersten Platz: 22½ Sgr. Preußisch, für den zweiten Platz: 16⅔ Sgr. Preußisch Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt. Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königl. Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frys. Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königl. Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Postdampfschiffe nach Malmoe übergeben werden. Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden Außerdem ertheilen specielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten: in Stralsund: Hr. Consul Heinrich Israël, in Berlin: Hr. Hofspediteur J. A. Fischer, Breslauer Str. 23, 24, in Stettin: Hr. Schreyer & Comp., in Frankfurt a O. Hr. Herrmann & Comp., in Danzig: Hr. A. Sichtau, in Breslau: Hr Bülow & Comp., in Magdeburg: Hr. W. Matthée, in Cöln: Hr. W Tümms & Comp., in Düsseldorf: Hr. Wilhelm Bauer, in Elberfeld Hr. J. Weidtmann, in Crefeld: Hr. C. Schnabelins, in Leipzig: Hr. A. Lieberoth, in Dresden: Hr. Lüder & Fischer, in Wien: Hr. Stratojanski & Sodl, in Frankfurt a M. Hr. G. A. Zipf, in Paris: Hr. J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier. Berlin, den 2. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Nr. 518. Vom 15. d. M. ab wird zwischen Solingen und Wermelskirchen über Burg a. d. W. eine tägliche 4sitzige Personenpost ohne Conducteur-Begleitung, bei welcher das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfund Freigewicht an Reisegepäck erhoben werden wird, mit nachstehendem Gange eingerichtet werden: aus Solingen 4 Nm., durch Burg 4 45/60 Nm., in Wermelskirchen 6 Ab., aus Wermelskirchen 7 fr., durch Burg 8½ fr., in Solingen 8½ fr. Beichaisen-Gestellung findet in Solingen und in Wermelskirchen statt. Folgende Punkte sind als Post-Haltestellen bestimmt worden: 1. Zwischen Solingen und Burg: a) am Wehrwolf, beim Wirthe Beckmann, 1 Meile von Burg; b) Kranenhöhe (Barriere) ¼ Meile von Solingen, ¾ Meilen von Burg; c) Dorp, beim Wirthe Kaymer, ½ Meile von Solingen, ½ Meile von Burg. 2. Zwischen Burg und Wermelskirchen: a) am Walzwerk des Kaufmannes Emil Hasenclever, beim Wirthe Budecker, ¼ Meile von Burg, 1 Meile von Wermelskirchen; b) Zurmühle, beim Wirthe Winterhof, ¾ Meilen von Burg, ½ Meile von Wermelskirchen; c) Preyersmühle (Barriere) bei der Wittwe Wellershaus, 1 Meile von Burg, ¼ Meile von Wermelskirchen. Düsseldorf, den 8. April 1865. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nr. 519. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, für das II. Quartal 1865, wird hiermit auf Montag den 15. Mai 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 4. April 1865. Der erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

Nr. 520. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, für das II. Quartal 1865, wird hiermit auf Montag den 15. Mai 1865 festgesetzt, und der Königl. Appel-

Digitized by Google

lations-Gerichtsrath Herr Eichhorn II. zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 4. April 1865. Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

Nr. [illegible]. Durch Urtheile des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 6. März 1865 ist: 1. die Wittwe von Georg Philipp Homringhausen, Louise geborne Marburger zu Barmen, 2. der Fabrikarbeiter Wilhelm Drees zu Barmen, sodann durch Urtheile des nämlichen Gerichtes vom 13. März 1865: 3. der gewerblose Engelbert Esser, zu Kuchhausen wohnend, 4. der zu Lennep wohnende Kreis-Sekretair Karl Bürkner, ferner durch Urtheile des nämlichen Gerichtes vom 20. März 1865: 5. der zu Barmen wohnende gewerbloße Albert Weinreich, 6. die zu Barmen wohnende Dienstmagd Louise Oppermann, 7. der zu Wald wohnende geschäftslose Carl Maus, sämmtliche zur Zeit in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf sich aufhaltend, für unfähig erklärt, ihrem Vermögen und ihrer Person selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18. der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 6. April 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nr. [illegible]. Auf dem Wege von Bliersheim nach Atrop ist eine silberne Taschenuhr gefunden worden. Dieselbe hat blaue Stahlzeiger und ist im Innern eingravirt: „Lepine à Paris Nr. 395," sowie die Nummero 1332. Der sich legitimirende Eigenthümer kann die Uhr bei dem Bürgermeister in Friemersheim in Empfang nehmen. Düsseldorf, den 4. April 1865. Der Ober-Prokurator von Ammon.

Nro. 522. Am 26. März d. J. ist zu Vynen im Rheine eine Leiche aufgefischt. Dieselbe war die eines Mannes von circa 40 Jahren, 5 Fuß 7 Zoll groß, hatte schwarze Haare (auf dem Vorderkopfe wenige) einen grauen, mit wenig schwarzen Haaren versehenen Backen-Schnurr- und Kinnbart, gesunde Zähne, kleine Nase, mit Blut unterlaufene Augen, unter dem rechten Auge und auf der rechten Wange Narben, die von früher gehabten Geschwüren herzurühren scheinen. Ihre Bekleidung war im allgemeinen schlecht und sehr ärmlich und bestand aus einem Rock von schwarzwollenem Tuch, sehr abgetragen und geflickt, eine Hose von schwarzem, gestreiftem halbwollenem Buxkin, geflickt, einer Weste von demselben Stoffe, abgetragen, einer grauwollenen, weiß gestreiften Unterjacke, auf der inneren Seite röthlich, einem weißen baumwollenen Hemd, ohne Zeichen, einem grauen, mit grün und weiß melirten Shwal, weiß wollenen Socken, ledernen Pantoffeln, versohlt und ohne Stiften. — In einer Tasche fanden sich ein alter Kamm und ein kleiner Schlüssel. Ich ersuche Jeden, welcher über dieselbe Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Cleve, 4. April 1865. Für den Ober-Prokuratorder Staats-Prokurator Kolligs.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 524. In der Nacht vom 30. auf den 31. März d. J. sind dem Kaufmann Herz Oppenheimer hierselbst aus dessen Laden eine englische Kapselnhr mit dickgerippten Rande und altem durchsichtigem Werke, eine französische Spindelnhr mit dem Buchstaben T., drei harte Thlr. und 2—3 Thlr in kleiner Münze entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 3. April 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 525. Am 19. März d. J. sind zu Hoerster-Schelsen folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 2 Stück 37 Ellen langen grau und schwarz karrirten baumwollenen Kleiderstoffes 8 leinene Mannshemden gez. T. I. 6 leinene Frauenhemden gez. M. I. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon machen zu wollen Düsseldorf, den 4. April 1865 Der Ober-Prokurator von Ammon.

Nro. 526. Am 5. April d. J. ist dem Fabrikarbeiter Friedrich Gerfen hierselbst aus dessen Arbeitskasten in der Kruppschen Fabrik eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Patentglas mit der Inschrift: „Julius Korn, Uhrmacher" und der Nr. 70,123 entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 6. April 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft. Schönstedt.

Nro. 527. In der Zeit vom 23. zum 25. März cur. ist zu Düsseldorf, eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und goldenen Zeigern nebst goldener Kette, Schlüssel und 2 Medaillons gestohlen worden, deren eins eine männliche, das andere eine weibliche Photographie enthielt. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 7. April 1865. Der Ober-Prokurator. v. Ammon.

Digitized by Google

Nro. 528. Am 11. v. Mts. sind aus einer hiesigen Wohnung nachstehende Kleidungsstücke entwendet worden: 1) ein Havelock-Ueberzieher von braunrothem Sommerbuxkin, 2) ein Jacket-Rock von schwarzem Düffel mit 3 Taschen nebst einem weißleinenen Taschentuch gez. M. V. 6., 3) ein neuer Ueberzieher von dunkelbraunem Düffel mit schwarzem Sammetkragen, 4) ein graumelirter Ueberzieher mit grünem Kragen und Aufschlägen sowie Jagdknöpfen. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 7. April 1865. Der Ober-Prokurator. v. Ammon.

Nro. 529. Am 23. März c. sind hierselbst 6 Umschlagtücher, theils braun mit Pensee-Rande, theils grau mit braunem Rande und zwei gelbseidene Taschentücher mit weiß und schwarzem Rande gestohlen worden. Der Verdacht der Thäterschaft ruht auf 2 Knaben von 14 bis 15 Jahren. Ich ersuche Jeden der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen zu wollen. Düsseldorf, den 7. April 1865. Der Ober-Prokurator. v. Ammon.

Nr. 530. In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. sind auf der Eisenbahnstation Berge-Borbeck aus dem unverschlossenen Wagen Nr. 4953 zwei Fensterriemen von gutem starken Leder ca. 2 Fuß lang entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Riemen oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Auf die Entdeckung der Thäterschaft ist eine Belohnung von 3 Thalern gesetzt. Essen, den 11. April 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 531. In der Nacht vom 7. auf den 8. April d. J. sind dem Kaufmann Heinrich Wenner aus Lahr im Großherzogthum Baden im Giesenschen Gasthofe hierselbst von seinem Schlafzimmer folgende Gegenstände entwendet: 1) eine goldene Cylinderuhr mit röm. Zahlen, 2) aus einem bereits vor dem Thore hiesiger Stadt wiedergefundenen Oberrocke: a. eine neue Schnupftabaks-Dose von Papiermache, im Innern in Goldschrift gez. „Gebrüder Lotbeck" — b. ein Porte-Monnaie, enthaltend: drei Stück Fünfundzwanzig Thalerscheine, etwa zwanzig einzelne Thalerscheine, acht Coupons von einer Preußischen Staatsanleihe, 23—24 Stück einzelne, Preußische Friedrichsd'or, zwei Pfund Sterling, 10—12 Frankenstücke, etwa 70 Thaler Preußischer und ausländischer Eisenbahn-Coupons, an Briefmarken 4—5 Silbergroschen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 11. April 1865. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 532. Dem Königl. Oberbergrath Herrn Lorsbach ist die zum 1. April c. nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste Allerhöchst ertheilt worden und die dadurch erledigte Stelle beim Oberbergamte, dem bisherigen Berg-Assessor A. Achenbach, nachdem des Königs Majestät denselben zum Oberbergrath zu ernennen geruht haben, übertragen worden. Die durch das Ausscheiden des Berggeschwornen Menzel aus dem Staatsdienste erledigte Revierbeamtenstelle im Bergrevier Frohnhausen ist dem Berggeschwornen Schrader, zeither im Revier Aschersleben des Oberbergamtsbezirks Halle übertragen worden. Dortmund, den 10. April 1865. Königl. Ober-Berg-Amt.

Nro. 533. Der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Richter am Gymnasium zu Wesel ist zum Oberlehrer und der Candidat des höheren Schulamts Dr. Wilhelm Braun ist zum ordentlichen Lehrer bei dieser Anstalt ernannt worden.

Nro. 534. Der an der kath. Schule zu Twisteden Kreises Geldern, seither provisorisch angestellte Lehrer Joh. Theodor Isenbruck ist definitiv ernannt worden.

Nro. 535. Die an der kath. Schule zu Haldern seither provisorisch angestellte Lehrerin Auguste Lohmann ist definitiv ernannt worden.

Nro. 536. Der Schulamts Candidat Julius Kird ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der evangl. Elementarschule zu Hückeswagen ernannt worden.

Nro. 537. Die Lehrerin Maria Catharina Klödner ist provisorisch auf zwei Jahre zur 2 Lehrerin an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Borbeck ernannt worden.

Nro. 538. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Schultz hat sich zu Barmen niedergelassen.

Nro. 539. Der Georg Bünte ist als Feldmesser vereidet.

Nro. 540. Dem Maurermeister Johann Peter Sohn zu Elberfeld ist nach bestandener Meister-Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr 27 Düsseldorf, Freitag den 28. April **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 541. Das zu Berlin am 13. April 1865 ausgegebene 11 Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6043. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 6. März 1865. Nr. 6044. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thnrbruches, Kreis Soldin. Vom 13. März 1865. Nr. 6045. Statut der Entwässerungsgenossenschaft von Rogasen im Regierungsbezirk Posen. Vom 13. März 1865. Nr. 6046. Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Gesetz-Samml. S. 33), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 18 März 1865.

Nro. 542. Statistische Notizen über den telegraphischen Verkehr im Jahre 1864.

Regierung zu A.	Landraths-Amt zu B.	Telegraphen-Station zu 1.	Zahl der bei der Station aufgelieferten Depeschen. 2	Zahl der für die Station eingegangenen Depeschen 3.	Etatsmäßige Einnahme der Station. Thlr. 4.	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen, (unter der Einnahme in Colonne 4 eingegriffen). Thlr. 5.	Zahl der am Schlusse des Jahres bei der Station beschäftigt gewesenen Beamten. 6.	Zahl der am Schlusse des Jahres bei der Station beschäftigt gewesenen Boten. 7.	Zahl der im Betriebe befindlichen Apparate. 8.	Bemerkungen. Diejenigen Stationen, bei denen die Colonnen 6 und 7 unausgefüllt sind, sind mit den Post Anstalten combinirt (Eröffnet im laufenden Jahre am:)
Düsseldorf 1	Düsseldorf	Düsseldorf	10733	11274	5697	5697	4	2	6	
	"	Ratingen	218	164	70	70	—	—	1	
2	Duisburg	Duisburg	3890	4415	1821	1821	4	1	7	
	"	Mülheim a. d. R	1359	1494	569	569	—	—	1	
	"	Ruhrort	2223	2336	1028	1028	—	—	1	
3	Elberfeld	Elberfeld	10998	12070	8245	8245	5	3	6	
	"	Barmen	5108	6183	4489	4489	2	2	2	
	"	Gräfrath	14	17	6	6	—	—	1	1. November.
4	Gladbach	Gladbach	2398	2796	2315	2315	1	1	3	
	"	Rheydt	1239	1357	969	969	—	—	1	
	"	Viersen	652	773	378	378	—	—	1	
5	Lennep	Cronenberg	222	274	103	103	—	—	1	
	"	Hückeswagen	75	52	29	29	—	—	1	1. December.
	"	Lennep	1250	1361	665	665	—	—	1	
	"	Remscheid	791	839	432	432	—	—	2	
	"	Ronsdorf	383	473	183	183	—	—	1	
	"	Wermelskirchen	166	144	121	121	—	—	1	1. Juli.
6	Neuß	Neuß	1932	1974	894	894	1	1	2	
7	Solingen	Solingen	1221	1214	726	726	—	—	2	
8	Rees	Emmerich	2291	1679	1027	1027	1	1	2	
	"	Wesel	2511	2991	1213	1213	1	1	2	
9	Crefeld	Crefeld	7872	8375	6344	6344	4	2	3	
10	Kempen	Dülken	274	356	123	123	—	—	1	
11	Essen	Essen	3071	3292	1609	1609	—	—	2	
	"	Werden a. d. R.	418	452	162	162	—	—	1	
	"	Kettwig	546	512	250	250	—	—	1	

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 513. Das mittelst Bekanntmachung vom 30. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden „deutschen Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben. Berlin, den 15. April 1865. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Nro. 514. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den Dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königlichen General-Kommandos diesfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1. Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feld-Lazarethe *), welche an dem Dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen.

2. In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Kombattanten und Nichtkombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel ꝛc. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feld-Lazarethen vom Zeitpunkte ihrer Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben.

3. Ein Verzeichniß dieser Stäbe ꝛc., nach Korpsbezirken gesondert, wird vom Kriegs-Ministerium aufgestellt und den Königlichen General-Kommandos übersandt werden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung den einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.

4. Behufs Revision und Feststellung der von den Kompagnieen, Escadrons ꝛc. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Kommissionen zu bilden. Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung dieser Kommissionen bleiben den Königlichen General-Kommandos überlassen; ebenso bleiben Denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen und Feld-Lazarethe erforderlich sind.

5. Die Anfertigung der Listen des Ober-Kommandos der alliirten Armee wird vom General-Kommando des 3. Armee-Korps einem derjenigen Offiziere des Korps, welche bei dem Stabe des Ober-Kommandos kommandirt waren, übertragen.

6. Alle Korrespondenzen, welche zum Zwecke der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen ꝛc. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort.

7. Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Kommissionen oder einzelne Personen (cfr. ad 4), sind zunächst den Landwehr-Bataillonen, in deren Bezirke Mannschaften entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letztern entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet. Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als Invalide resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften zu erstrecken. Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehrbataillone originaliter den Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens- und Nummer Verzeichniß zu bemerken.

8. Die Ueberweisungs-Nationale werden demnächst bei den Control-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich zurück-

*) Die Feldlazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen ꝛc gehören und dort eingetragen werden.

Digitized by Google

gegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf der Rückseite des Nationals notirt. Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil ꝛc. durch die Revisions-Kommissionen stattgefunden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten, als die nicht unterzeichneten gelangen, nach dem Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet, nach den Control-Versammlungen durch die Landwehr-Bataillone, ohne Verzug an die Truppen ꝛc. zurück.

9) Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.

10) Die Invaliden, resp. als unbrauchbar entlassene Mannschaften, welche bei den Kontrol-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittlung der Ortsbehörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.

11) Die noch bei den Truppentheilen ꝛc. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegs-Stammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Kommissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht, resp. durch Vorlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protocollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen.

12) Sobald die Nationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad 8) an die Revisions-Kommissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protocolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Kommissionen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung: Revidirt, festgestellt und abgeschlossen Ort, Datum, Firma der Revisions-Behörden.

13) Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten Thatsachen als authentische Urkunden, denen gegenüber alle anderen Beweismittel nur insofern Gültigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.

14) Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Kommissionen unter Beifügung der Nationale (cfr. ad 8) und Protocolle (cfr. ad 9) zur Aufbewahrung eingereicht.

15) Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen: a) von den Stäben, die General-Kommandos, b) von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Kommandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommando-Behörden; bei den Jägern und Pionieren die Bataillone, c) von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone, d) von den Lazarethen: die Corps-Intendanturen.

16) Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben, resp. den Kommandos der Ersatztruppen besonders überliefert.

17) Am 1. Januar 1867 senden die General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad 3) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feld-Lazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß resp. ob die Kriegs-Stammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind und wo dieselben sich befinden.

18) Diese Nachweisungen sollen demnächst im Militair-Wochenblatt und den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach dann alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind. Berlin, den 3 April 1865. Kriegs-Ministerium. gez. v. Roon.

(Schema.)

Digitized by Google

Schema. Kriegs-Stamm-Liste der ten Compagnie (Escadron) des ten Regiments
Die Namen des Compagnie- (Escadron-) Chefs und der Offiziere, welche während des Krieges bei der
Datum und Ort der Mobilmachung Desgl. der Demobilmachung.

Laufende Nummer	Charge	Vor- und Zuname.	Geburts- 1. Tag. 2 a. Ort. b. Kreis. c. Regierungs Bezirk.	Größe. Zoll. Strich.	Religion.	Profession	Verheirathet Seit wann.	Kinder. Söhne. Töchter.	Dienstverhältnisse: Truppentheil Compagnie oder Escadron.	Erläuterungen.	Summa der Dienstzeit. Jahre.	Monate.	Tage.	Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Regierungs-Bezirks.
										(Hier ist einzutragen.)				
										1. Ausgehoben oder freiwillig eingetreten aus dem Kreise N.	Als Gemeiner oder Gefreiter.			
									nte Compagn.	2 Tag des Diensteintritts.				
									nte Compagn	3 Beförderung u. Versetzungen.				
										4. Entlassung zur Reserve.	Als Unteroffizier			
									nte Compagn.	5. Wiedereintritt				
										6 Art des Ausscheidens resp. der Entlassung:				
										a. durch Tod geblieben, wo u wann, an seinen Wunden gestorben, wo und wann.	Als Feldwebel.			
										b. als (temporair Halb- oder Ganzinvalide, theilweise, größtentheils und gänzlich erwerbsunfähig; mit welchen Invaliden-Beneficien; als dienstunbrauchbar				
										c. zur Landwehr, Reserve, oder beurlaubt auf unbestimmte Zeit				
		Beispielsweise.								Sa. Summarum	.	.	.	
1	U-O.	Wilhelm Schultz.	8. October 1836 Boitzenburg Kreis Templin, Reg.-Bez. Potsdam.	6'' 1'''	Ev.	Tischler.	ja seit 1 Apr. 1863	1 Sohn		Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde.	Die Dienstzeit wird ohne Doppelrechnung der Feldzüge berechnet.			Berlin
									4. Brd. Inf.-R. № 24, 2. Comp	15. October 1860 eingestellt.	Als Gemein. u. Gefreiter			
										1 November 1862 Gefreiter.	2	11	15	
									4. Compagnie des nten Regiments	1. August 1863 versetzt.				
										1 October 1863	Unter-Offizier.			
										1 November 1863 zur Reserve entlassen	—	1	—	
									8 Brandenburger Inf.-Regimt. Nr. 64	1 Dezbr. 1863 bei der Mobilmachung eingezogen aus dem Bezirk des 2. Bataill. 24. Landw.-Regts. Nr. 24.				
									7. Compagnie.	10. Septbr. 1864 als Ganzinvalide u. größtentheils erwerbsunfähig, mit dem Civil-Versorgungs-Schein und der Invaliden-Pension der 2. Klasse von 4 Thlr. monatlich entlassen.	—	9	10	
											—	10	10	
										Sa. Summarum	3	9	25	

Digitized by Google

für den Krieg gegen Dänemark 1864.

Compagnie (Escadron) gestanden haben, sind hier zu vermerken.

Attest der Revisions-Commission.

Mitgemachte Gefechte. Bemerkenswerthe Leistungen Erhaltene Belobigungen	Orden und Ehrenzeichen. 1. Militair-Dienstkreuz. 2. Militair-Ehrenzeichen I. Klasse 3. Militair-Ehrenzeichen II. Klasse. (Fremde Orden roth) Bei welcher Gelegenheit erworben.	Dienstauszeichnungen und Denkmünzen. 1. Dienstauszeichnung I., II. und III. Klasse. 2. Kriegsdenkmünze pro 1864 3. Düppelkreuz 4. Alsenkreuz.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, resp an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel oder Bajonet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange.	Krankheiten während des mobilen Zustandes In welchen Lazarethen behandelt und wie lange	Commandos und besondere Dienst-Verhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht.	Führung und Bestrafungen, Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung	Bemerkungen. (Hier ist zu bemerken, welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch bei dem Truppentheil befinden.)
Gefecht bei Missunde. Sturm auf Düppel. Uebergang auf Alsen. Zeichnete sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen durch entschlossene und umsichtige Führung einer Schützen-Abtheilung aus. Wurde laut Allerh. Cab.-Ordre vom 4. Mai 1864 belobt.	Militair-Ehrenzeichen II. Klasse für Alsen.	Kriegsdenkmünze pro 1864 Düppelkreuz Alsenkreuz.	Schwer verwundet, auf Alsen, durch Gewehrschuß am rechten Oberarm. Vom 28. Juni bis 10. Aug. 1864 im Lazareth zu Ulderup	Gastrisches Fieber vom 3. März bis 1. April 1864 im Garnison-Lazareth zu Spandau			

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro 345. Die Ertheilung von Auszügen aus den Gebäudesteuer-Rollen. Die nach den auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 aufgenommenen Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisungen, ausgestellten Gebäudesteuer-Rollen sind gegenwärtig vorschriftsmäßig den Bürgermeistern zur Aufbewahrung mit den Grundsteuer-Kataster-Büchern und Karten übergeben. Es steht den Gebäude-Eigenthümern frei, aus den Gebäudesteuer-Rollen eben so Auszüge von den Bürgermeistern zu verlangen, wie solche aus den Grundsteuer-Mutterrollen gegeben werden. Hierbei gelten die für die Ertheilung von Auszügen aus den letzteren von dem Herrn General-Direktor der Steuern unterm 22. Mai 1844 erlassenen, in unserm Amtsblatte pro 1844 Stück Nr 37 bekannt gemachten Bestimmungen, sowie die des Gegenstandes halber sonst erlassene Anordnungen, ebenfalls, und sind die Bürgermeister mit dem Muster eines entsprechenden Formulars zu den Auszügen versehen worden. An Gebühren für die letzteren können jedoch einschließlich der Kosten des Formulars auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers vom 17 Januar d. J. nur berechnet werden: für jeden Auszug wenn derselbe zehn Gebäude und weniger enthält, der Betrag von 2½ Sgr., für jedes über die Zahl von zehn hinausgehende Gebäude aber außerdem noch zwei Pfennige. Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 21. April 1865.

Nro. 346. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857. Die neuen Coupons Ser. IV Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869, nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860, mittelst eines Verzeichnisses zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupos wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr." Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 22. Februar 1865.

Digitized by Google

Nro. 547. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Rescript vom 11. April c. genehmigt, daß der Michaeli-Jahrmarkt zu Waldniel auf den Montag und Dienstag nach dem letzten Sonntage im September verlegt werde. Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 18. April 1865.

Nro. 548. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 16. Januar c. (Amtsblatt Stück 6) erklären wir das Bahnpolizei-Reglement für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Eisenbahnen vom 5. November 1859 auch auf die der genannten Gesellschaft zugehörige Bahnstrecke von Cleve über Griethausen nach Elten resp. bis zur Landesgrenze für gültig. Düsseldorf, den 21. April 1865.

132. 549. Die durch Pensionirung des Försters Vogel erledigte Försterstelle zu Bruchhausen in der Oberförsterei Hiesfeld ist vom 1. d. M. ab dem Förster Richter verliehen worden.

Nro. 550. Zur Anlegung einer katholischen höheren Mädchenschule in Duisburg ist dem katholischen Pfarrer und Schulpfleger Vennewald daselbst und der Privatlehrerin Julie Gerwing die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt wordon. Düsseldorf, den 13. April 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 551. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für die Entfernungen bis 10 Meilen unter und bis 50 Thlr. ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr. 1 Sgr.

für die Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	dito	1 „	dito	2 „
für größere Entfernungen	dito	2 „	dito	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld und Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. 552. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 14. März 1865 ist die Hubertine Lesenne, Fabrikmeisterin aus Wevelinghoven, jetzt zu Neuß in der Irren-Pflege-Anstalt zum heil. Joseph detinirt, interdicirt worden. Die Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Gesetzbuches zu genügen. Düsseldorf, den 3. April 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 553. Am 14. d. Mts. ist in der Nähe von Görsicker eine bereits in hohem Grade in Fäulniß übergegangene Leiche männlichen Geschlechts, von starkem Körperbau und kräftiger Muskulatur, mit schwarzbraunen Haaren gelandet worden. Die weichen Kopfbedeckungen der Leiche waren vom rechten Ohre beginnend, bis zur Mitte des Schädelgewölbes hinauf vollständig zerrissen; sämmtliche Kopfknochen waren zertrümmert und es fehlte mehr als die Hälfte des Schädelgewölbes. Es erscheint nicht unwahrscheinlich, daß diese Zerstörungen, von dem Rade eines Dampfschiffes angrichtet sind. Die Leiche war bekleidet mit einer s. g. Joppe von grauem Tuche mit grüner Einfassung und sogenannten Jagdknöpfen besetzt; ferner mit einer grau schwarzmelirten, wollenen Hose, mit einer Weste von gleichem Stoffe, einer blauwollenen Unterjacke. einem wollenen Shawl von schwarz und weiß gestreiftem Zeuge, Gummihosenträgern, zwei weißen leinenen Hemden mit weißen Knöpfen am Halse und an den Aermeln, einer gewebten baumwollenen Unterhose, braunwollenen Strümpfen und langen Stiefeln. Keines der Kleidungsstücke war gezeichnet; in der Rocktasche fand sich ein theilweise zerrissener Brief, d. d. Essen den 8. Januar 1865, anscheinend mit dem Namen Lisette Torm, unterzeichnet. Ich ersuche Jeden, der über die Leiche Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Wesel, den 16. April 1865. Der Staats-Anwalt: Düsterberg.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Nro. 554. Im Besitze eines des Diebstahls verdächtigen Mannes sind eine Tischdecke von schwarzem Wachstuch mit bunten Blumen und ein Ueberzieher von grau melirtem Sommerstoff gefunden worden, welche wahrscheinlich hier oder in der Umgegend entwendet worden sind. Der Eigenthümer dieser Gegenstände, welche auf dem Zimmer Nr. 30 im hiesigen Gerichtsgebäude besichtigt werden können, wird aufgefordert, sich zu melden. Essen, den 13. April 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 555. In der Nacht vom 29. zum 30. März c. ist zu Schauburg, Gemeinde Rheydt ein Stück seidener gerippter Taffetstoff 20 Ellen lang, 27½ Zoll breit unter erschwerenden Umständen gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 13. April 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 556. In der Nacht vom 2. auf den 3. d. Mts. sind dem Oeconomen Wilhelm Langenhorst zu Klein-Umstand aus dessen Wohnung mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet worden: 18 leinene Mannshemden gez. U. L. 12, 4 Paar grauwollene Socken gez. U. L., eine weiße Piquetweste, eine schwarz seidene Weste mit gestickten Blumen, zwei schwarz seidene Westen mit rothen Punkten, eine heil seidene Weste, ein blauer Tuchrock mit überspannenen Knöpfen, drei Vorhemden gez. U. L., ein Paar alte Stiefeln, und zwei Stücke von einer bunten Pferdedecke. Jeder, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder dem muthmaßlichen Diebe Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 13. April 1864. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 557. In der Zeit vom 10. zum 11. April d. J. ist dem Bahnwärter Heße zu Sterkrade aus dessen Bahnwärterhäuschen vermittelst Einbruchs gestohlen: 1 Bahnwärter Mantel, 1 Drahtzange, 1 Feile, 1 Rasirmesser, 1 Dolchmesser, 1 Meißel, 1 kleiner Hobel, 1 Paar Socken, 1 zinnerne Feuerdose, 12 Fuß Kupferdraht, 2 Handsägen. Um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen wird ergebenst gebeten. Wesel, den 15. April 1865. Der Staats-Anwalt. Düsterberg.

Nro. 558. In der Nacht vom 6/7. d. Mts. ist aus einer Wohnung zu Borbruch, Bürgermeisterei Breyell, unter erschwerenden Umständen eine silberne Uhr gestohlen worden, welche wie folgt bezeichnet ist: Dieselbe hat die Nummer 1103, im Gehäuse das Zeichen F sie hat eine Messing-Kapsel, der Spiralzeiger fehlt, der Vorzeiger ist von Stahl, das Zifferblatt ein wenig gesprungen; auf dem Rande des Gehäuses ist der Name des Eigenthümers mit den Buchstaben T. A. gravirt. Bei der anhängenden silbernen Kette sind je 2 und 2 Muscheln durch einander geflöthet. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Cleve, den 15. April 1865. Der Ober-Prokurator Buß.

Nro. 559. In der Nacht vom 9. zum 10. April d. J. sind in Hiesfeld a. mittelst Einbruches aus dem Spritzenhause zwei messingene Flankier-Röhren und vier messingene Schrauben zu zwei verschiedenen Feuerspritzen gehörig, b. aus dem Schulhause 50 Stück bleierne Dintenfässer, c. dem Prediger ein kupfernes Rohr von der Pumpe gestohlen worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 16. April 1865. Der Staats-Anwalt: Düsterberg.

Nro. 560. Am Abende des 12. April d. J. ist dem Fabrikarbeiter Gerhard Rumswinkel zu Hünze mittelst Einbruchs eine silberne Taschenuhr und eine Summe baaren Geldes entwendet. Das porcellainene Zifferblatt der Uhr hatte römische Zahlen und messingenen Zeiger; im Kasten der Uhr war der Name des Uhrmachers Küsters zu Oberhausen aufgeklebt. Um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen wird ergebenst ersucht. Wesel, den 16. April 1865. Der Staats-Anwalt: Düsterberg.

Nro. 561. In der Nacht vom 11/12. April d. J. sind aus einem Hause zu Ruhrfeld unter erschwerenden Umständen: 1) 1 Stück schwarzer Seide, enthaltend 37 Tücher, 2) ein schwarz und grau melirter Tuchrock mit Futter von schwarzem Orleans, 3) eine halbwollene graue Weste mit schwarzen Knöpfen, 4) eine blaue leinene Frauenschürze, 5) eine zinnerne Kaffeekanne mit Henkel, entwendet worden. Ich ersuche Jeden welcher über den Diebstahl oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon bald gefälligst Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 18. April 1865. Der Untersuchungsrichter: Hoffsümmer.

Personal-Chronik.

Nro. 562. Der prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jacob Roberg hat sich zu Giesenkirchen niedergelassen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 28. Düsseldorf, Samstag den 29. April **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 5913. Das zu Berlin am 15. April 1865 ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6047. Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben. Vom 25. März 1865. Nr. 6048. Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 27. März 1865. Nr. 6049. Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865. Nr. 6050. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lublinitz über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln. Nr. 6051. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lubliniter Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6 März 1865. Nr. 6052. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

Nro. 5914. **Denkmäler Preußischen Kriegs-Ruhms.**

Am 18. April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch Se. Majestät den König in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll. An den folgenden Tagen ist durch den Prinzen Friedrich Karl, welcher die preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte und durch den General Herwarth von Bittenfeld, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind nach alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzugs ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit Unserem erbabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, unternommen, eingedenk Unseres Berufs, Deutsches Recht und Deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat uns in der Erfüllung Unserer Pflicht gnädig beigestanden; Er hat den Geist Unseres Volks wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder Deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hülfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserem Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18. April im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapferen General-Feldmarschalls Grafen von Wrangel, unter specieller Leitung des kommandirenden Generals Prinzen Friedrich Karl von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königlichen Hauses, in muthigem Sturm die letzten Bollwerke des Feindes auf Deutschem Festland nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhms, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen; hier aber legen Wir heute, in

Digitized by Google

Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserem reich gesegneten Königlichen Hause, von Unseren Generalen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Offizieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen von den Räthen, Unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in Unserem Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie Unser Heer das Volk in Waffen, muthig und wohlgeübt die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande, die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand der Feinde überwunden hat, dem König die Treue haltend bis in den Tod

Die Urkunde für das Denkmal bei Düppel enthält Folgendes:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben befohlen, am 21. April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmal bei Düppel zum Gedächtniß der Erstürmung der Düppeler Schanzen durch unsere Armee, zu legen. Wir hatten mit Unserem erhabenen Verbündeten dem Kaiser von Oesterreich, mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, damit den Elb-Herzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach langem Frieden, mit dem Gott Unser Vaterland begnadigt hatte, riefen Wir einen Theil Unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Winter, unter der größten Ungunst der Elemente zogen Unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands, unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergang über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düppeler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit Unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannschaften, die Mannszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist, der Offiziere und Mannschaften Unserer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen Friedrich Karl von Preußen besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21. dieses Monats legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstätte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hilfe auch für fernere Zeiten den Schutz preußischer Waffen zu sichern.

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit Unserem erhabenen Verbündeten, geführten Kriegs hat Gottes Hand Uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahnen an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken Wir den Abtheilungen Unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Kavallerie Prinzen Friedrich Karl und unter Kommando des Generals der Infanterie Herwarth von Bittenfeld hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapfern Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Gefallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn Sie die Frucht jenes Sieges einst mit dem Schwerte zu schützen haben.."

So lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkünden sollen. Mit dem Gedächtniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unseres Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 565. Den Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Schlüter und Emil Maybaum in Berlin ist unter dem 22. April c. ein Patent auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Mundstück für Ziegelpreß-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 26. April 1865.

Digitized by Google

Nro. 566. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 11 des diesjährigen Amtsblattes die Kronprinzstiftung betreffend, bringen wir das nachstehende 5te Verzeichniß der Anstellungs-Anerbieten hierdurch zur öffentlichen Kunde. Düsseldorf, den 21. April 1865.

Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.
100	Herrn E. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Institut zu Saarbrücken.	1 Inspector des Instituts.	10 Thlr. monatlich Gehalt, freie Kost, Logis, sowie Aussicht auf Gehaltserhöhung u. Tantieme.
101	Herrn Dr. E. Lewinstein, Dirigent des maison de sante, zu Neu-Schoeneberg bei Berlin.	Wünscht zum 15. d. Mts.: 1 Portier, 1 Badediener, 1 Krankendiener, 1 Tischdiener. Sämmtliche Stellen sind nicht zu anstrengend.	je mit 36 Thlr. jährlich Lohn, vollständiger Beköstigung, Wohnung und Livérock. Außerdem je eine Nebenrevenue von 50 bis 100 Thlr. pro Jahr.
102	Graf von Schwerin zu Ziethen, Kreis	Wünscht 1 Invaliden, welcher täglich 2 mal die Milch nach Anclam zu fahren und dort auszufahren hat.	4 Thaler monatlich bei völlig freier Station und Beköstigung.

Von den bisher angebotenen Stellen sind die laufende Nr. 12, 89 und 91 (cfr. Militair-Wochenblatt resp. vom 28. Januar und 18. März d. J.) aufgeführten besetzt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 567. Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 11 April d. J. den Schuster Wilhelm Küppers aus Moers für abwesend erklärt. Cöln, den 19. April 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 568. Am 13. dieses Monats ist unterhalb Himmelgeist eine unbekannte männliche Leiche gelandet. Dieselbe war 5 Fuß 2 Zoll, hatte schwarzes Haar, einen vollen braunen Bart, kleinen Mund, vollständige Zähne, stark gebogene Nase, deutlich ausgeprägte israelitische Physiognomie und war das Alter des Verunglückten ungefähr 50 bis 56 Jahren Bekleidet war die Leiche mit einem dunkelblaugrauen Winterrock, baumwollenem rothbraunem Halstuche, schwarz braungestreifter Weste, worunter eine baumwollene gestrickte Unterjacke und zwei blauleinene Beutelchen mittelst einer Kordel nach vorn und hinten hängend (die sogenannte alba cautsuss der Israeliten) befindlich waren; ferner trug die Leiche schwarzwollene gestreifte Hosen, graugestreifte Unterhosen, grobleinenes Hemd, lederne Fuhrmannsschuhe und Strümpfe von blaugrauer Sayette gez. J. Ich ersuche Jeden, der Auskunft über die Leiche zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 18. April 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 569. Am 14. dieses Monats ist an der Langster Rheinfähre ein männlicher Leichnam angelandet, welcher 5 Fuß 4 Zoll groß ist, schwarze Haare, hohe Stirn, stumpfe Nase, aufgeworfene Lippen, gute Zähne, rundes dickes Gesicht, kräftige Statur hat und sich als der eines Mannes von etwa 40 Jahren ergab. Die Leiche war bekleidet mit einem Düffel-Ueberzieher mit Sammetkragen, Hosen von schwarzem englischen Leder, Unterhosen von weißem Barchent, blauwollenen Socken, englischlederner Weste, wollener Unterjacke, Kamisol und nesselnem Hemd, gez. J. L. In der Tasche fand sich ein Taschentuch, gez. J. L. und ein Gebetbuch, betitelt: „Schutzgeist der Jugend" vor. Ich ersuche Jeden, der über die Leiche Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 19. April 1865. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Nro. 570. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung des Berg-Reviers Ründeroth dem Königlichen Berggeschwornen Kinne übertragen ist, welcher seinen Wohnsitz zu Siegburg genommen hat. Das zu diesem Reviere gehörige Bergwerk Wildberg unterliegt jedoch zufolge Rescriptes des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. März d. J. der Beaufsichtigung Seitens des Königlichen Berggeschwornen Gerlach zu Olpe. Der Königliche Berggeschworne Ziegenmeyer zu Ründeroth ist nach Neunkirchen im Kreise Siegen zur Verwaltung des Revieres Burbach versetzt. Bonn, den 15. April 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 571. Die Verwaltung des Berg-Reviers Deutz ist dem Königlichen Berggeschwornen Liste zu Düsseldorf neben seinen eignen Geschäften vorläufig und bis auf Weiteres übertragen worden, wovon wir das betreffende Publicum mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß alle Muthungen aus dem Berg-Revier Deutz nunmehr von diesem Beamten bearbeitet werden. Bonn, den 16. April 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

Nro. 572. Auszug aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im ersten Quartale des Jahres 1865 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht werden.

Nro.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	7. October 1864.	Esser, Friedrich Wilhelm, 39 Jahre alt, Weber, geboren und wohnend zu Wetschewell.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von sechs Jahren, Polizeiaufsicht für fünf Jahre, Kosten.
2	7. März 1865.	Wehr, Maria Julie, 24 Jahre alt, Näherin, geboren zu Allendorf im Kurfürstenthum Hessen, zuletzt wohnend zu Düsseldorf.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von vier Jahren, Polizeiaufsicht für fünf Jahre, Kosten.
3	10. März 1865.	Bühl, Friedrich Wilhelm, 30 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Düsseldorf.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Polizei-Aufsicht für fünf Jahre, Kosten.
4	11. März 1865.	Aschenbroich, Jakob, 33 Jahre alt, Schneider, geboren zu Volmerswerth, und wohnend zu Düsseldorf.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Polizei-Aufsicht für fünf Jahre, Kosten.
5	14. März 1865.	Lingen, Maria, 27 Jahre alt, Raddreherin, geboren und wohnend zu Crefeld.	Kindesmord.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Kosten.
6	14. März 1865.	Becker, Michael, 35 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnend zu Holzheim.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
7	15. März 1865.	Fegers, Heinrich, Sammtweber, 21 Jahre alt, geboren und wohnend zu Sittardheide.	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Polizei-Aufsicht für zwei Jahre, Kosten.
8	18. März 1865.	1) Hortz, Wilhelm Hubert, 29 Jahre alt, Pliesterer, geboren zu Vierenfeld, wohnend zu Düsseldorf.	Schwerer Diebstahl.	Drei Jahre Zuchthausstrafe mit drei Jahren Stellung unter Polizei-Aufsicht gegen den Angeklagten Hortz, fünf Jahre Zuchthausstrafe mit Stellung von je fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht gegen die Angeklagten Muckel und Keller; solidarische Verfälligung in die Kosten gegen sämmtliche Angeklagten.
		2) Muckel, Anton, 19 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Bilk, wohnend zu Düsseldorf.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	
		3) Keller, Joseph, 20 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Düsseldorf.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	
9	21 März 1865.	Spülbeck, Peter Alexander, 32 Jahre alt, Conditor, geboren zu Wegberg, wohnend zu Odenkirchen.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
10	23. März 1865.	Lennartz, Peter Matthias, 30 Jahre alt, Seidenweber, geboren zu Breyell, wohnend zu Dülken.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von sieben Jahren, Polizei-Aufsicht für zehn Jahre, Kosten
11	31. März 1865	Quack, Johann Heinrich, 51 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren zu Rheydt, wohnend zu M.-Gladbach.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden. Düsseldorf, den 18. April 1865. Der Ober-Secretair: Thiery.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von F. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29. Düsseldorf, Samstag den 6. Mai **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 573. Das zu Berlin am 25. April 1865 ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6053. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Januar 1539, nebst Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704 und der Henneberger Vormundschaftsordnung vom 28. April 1801. Vom 31. März 1865. Nr. 6054. Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke. Nr. 6055. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865. Nr. 6056. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. März 1865. Nr. 6057. Verordnung, betreffend eine Aenderung des §. 28. des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 20. März 1865.

Nro.-574. Die Erweiterung der Preußischen Seemacht.

Die Regierung hat dem Landtage jüngst eine Vorlage gemacht, bei welcher es sich um eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben Preußens handelt. Schon seit langer Zeit war es als eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt worden, daß Preußens Macht zur See, wenn auch nicht in demselben Maaße wie unser Landheer, doch den Kräften Preußens gemäß entwickelt werde. Im letzten dänischen Kriege zum mal wurde es aufs Neue als ein großer Mangel und Nachtheil empfunden, daß wir Dänemark gegenüber unseren Seehandel nicht ausreichend zu schützen vermochten und daß Preußen die Erfolge, welche seine Waffen zu Lande errungen, auf dem Meere nicht mit der Schnelligkeit zu verfolgen im Stande war, wie es bei einer einigermaßen entwickelten Seemacht der Fall gewesen wäre. Unsere Regierung hat es daher schon während des Krieges als ihre Pflicht erkannt, mit der Vergrößerung unserer Seemacht rasch und kräftig vorzugehen, soweit es die vorhandenen Mittel irgend gestatteten, gleich nach Beendigung des Krieges aber hat sie einen vollständigen Plan aufgestellt, nach welchem unsere Marine im Verlauf von etwa zwölf Jahren zu einer achtunggebietenden Macht entwickelt werden soll. Bei der Vorlegung dieses Plans sind die Beweggründe und Absichten, welche die Regierung dabei leiten, ausführlich dargelegt worden. Aus dem wichtigen Schriftstück sind folgende allgemeine Andeutungen hervorzuheben. Preußen darf nicht länger zögern, in die Reihe der Seemächte einzutreten, um den Seehandel Preußens und Deutschlands zu schützen und um für alle Zukunft seinen Einfluß in den Europäischen Angelegenheiten, auch solchen Ländern gegenüber, welche nur zur See erreichbar sind, geltend machen zu können. Die Aufgabe unserer künftigen Seemacht wird in Folgendem bestehen: 1. Schutz des aufstrebenden Seehandels Preußens und Deutschlands auf allen Meeren und Erweiterung der Rechte und Verbindungen desselben; 2. Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee; 3. Entwickelung der eignen Kraft zum Angriff, nicht blos zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen. Für jetzt würden jedoch weder die Finanzkräfte noch die Stärke der seemännischen Bevölkerung Preußens ausreichen, um eine Marine herzustellen, welche jene Aufgabe in allen Theilen gegen eine Seemacht ersten Ranges durchzuführen im Stande wäre. Hierzu würde Preußen noch der Bundesgenossenschaft einer andern Seemacht bedürfen. Deshalb hat die Regierung in ihrem Plan nur die Gründung einer solchen Marine ins Auge gefaßt, mit welcher jene Aufgabe, Seemächten zweiten und geringeren Ranges gegenüber, zu erfüllen möglich wird. Vor Allem müssen dabei diejenigen Seemächte in Betracht kommen, deren Küsten mit den unsrigen ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen besondere Vortheile auf diesem Meere in die Hand gegeben hat. Um jenen Marinen, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten zu können, muß die Preußische einen Achtung gebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges einnehmen. Eine Preußische Marine, welche dies nicht

Digitized by Google

vollständig vermag, wäre eine nicht blos nutzlose, sondern bedenkliche, ja gefährliche Einrichtung, eine tadelnswerthe Verschwendung unserer Kräfte. Hiernach wird wie der Umfang, so auch die Zusammensetzung der Preußischen Marine zu bestimmen sein. Sämmtliche Flotten Europas sind entsprechend den erwähnten Aufgaben aus drei Hauptarten von Schiffen zusammengesetzt: 1. Die erste besteht aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen. Diese Abtheilung besteht gegenwärtig fast durchweg bei allen Marinen aus Panzerfregatten. 2. Die zweite Klasse umfaßt Fahrzeuge, welche sowohl zur Vertheidigung der eigenen Küsten und Häfen, als auch, im Verein mit der ersten Klasse, zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen geeignet sind. Die früher zu dieser Klasse zählenden hölzernen Kanonenboote und Bombenschaluppen sind allmälig durch schwimmende Panzerbatterien und durch kleinere gepanzerte Fahrzeuge ersetzt worden. 3. Die dritte Klasse besteht aus Schiffen, welche zum Schutz des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handels-Flottillen, zum Dienste auf den wichtigsten Handelspunkten bestimmt sind, und welche durch ihre Behändigkeit die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht zu unterstützen vermögen. Diese Klasse besteht noch gegenwärtig aus hölzernen Fregatten und Korvetten. Hierzu kommen noch als zwei Nebenklassen: 4. die Avisos, welche hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben werden zum Depeschendienst, zur Beobachtung des Feindes, zur Verbindung mit den eigenen Häfen, zum Schleppen beschädigter Schiffe, zur Beförderung von Verwundeten in die Lazarethe und dergleichen; 5. die Transportschiffe, um beim Angriff feindlicher Küsten oder zum Schutze von Kolonien Landungstruppen überzuführen und den eigenen Kriegsschiffen, wo sie auch sein mögen, Munition, Proviant, Kohlen und andere Vorräthe zuzuführen. Allen diesen Bedürfnissen entsprechend, mit Beachtung der Naturbeschaffenheit der vaterländischen Küsten und Häfen und der daran stoßenden Gewässer, hat die Regierung ihren Plan in Betreff der Stärke und Zusammensetzung der künftigen Preußischen Marine im Einzelnen entworfen und in Vorschlag gebracht. Das durch den Plan gesteckte Ziel baldmöglichst zu erreichen, hält die Regierung allerdings für sehr wünschenswerth, doch erkennt sie zugleich an, daß damit nur nach dem Maaße der finanziellen Mittel vorgeschritten werden kann. Die dringendsten und alsbald zu befriedigenden Bedürfnisse sind die schleunige Herstellung gesicherter Hafeneinrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben seien. Zu dem Zwecke muß einerseits unser Seehafen im Jadebusen kräftig fortgebaut und befestigt, andererseits aber auf die schleunigste Herstellung eines tüchtigen Kriegshafens in der Ostsee Bedacht genommen werden. Außerdem ist, neben dem Fortbau hölzerner Schiffe, die schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten eine unerläßliche Nothwendigkeit. Endlich haben die gemachten Erfahrungen die Dringlichkeit der Beschaffung schwerer gezogener Geschütze von Gußstahl in Stelle der jetzt vorhandenen von Gußeisen für unsere Flotte ergeben. Was die Anlegung eines Kriegshafens an der Preußischen Ostseeküste anlangt, so kann hierauf vorläufig verzichtet werden, weil Preußen gegenwärtig im Besitze des trefflichen Kieler Hafens in der Ostsee ist und zu bleiben gedenkt, in welchem sich alle, für die Zwecke der Preußischen Flotte geeignete Marineanlagen ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen lassen. Mit der Herstellung dieser Anlagen muß sogleich vorgegangen werden, weil die Wehrhaftigkeit Preußens zur See die Beschleunigung des Baues einiger Panzerfregatten, als Kern der eigentlichen Schlachtflotte, unumgänglich erforderlich macht, für diese aber ein hinlänglich tiefer und sicherer Hafen unerläßlich ist. Zur Befriedigung dieser dringendsten Bedürfnisse, für welche, wenn die Kriegsmarine überhaupt ihrem Ziele näher geführt werden soll, innerhalb der nächsten sechs Jahre gesorgt werden muß, hat die Regierung von dem Landtage die Genehmigung einer Anleihe erbeten, welche jedoch nur nach dem Maaße des wirklich eintretenden Bedarfs und insoweit die laufenden Einnahmen des Staats nicht ausreichen, aufgenommen werden soll. Wenn es der Landesvertretung mit der Sache der Preußischen Flotte, mit dem Schutze unsers Handels, mit Preußens Wehrhaftigkeit zur See und mit unserer Machtstellung unter den Völkern wirklich Ernst ist, so wird sie der Regierung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem hochwichtigen Werke nicht versagen können.

Nro. 325. a. Einige Mittheilungen über größere Wasserbauten, welche im Geschäftsbereich der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, in neuerer Zeit, d. h. in den letztverflossenen 10 Jahren zur Ausführung gekommen sind.

I. Bauten auf der schiffbaren Ruhr von Witten bis Ruhrort. *)

Um den im Ruhrthale liegenden Kohlenzechen die Concurrenz mit den an Eisenbahnen liegenden

*) Die Bauten auf der ganzen schiffbaren Ruhr ressortiren von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, obgleich die obere Strecke der erstern, Witten-Steele im Regierungs-Bezirk Arnsberg liegt.

Digitized by Google

Zechen zu ermöglichen, und der sich immer mehr steigernden Nachfrage nach Steinkohlen zu genügen, stellte sich das Bedürfniß zu einer Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Ruhr immer dringender heraus. Es wurde deshalb im Jahre 1854 ein genereller Plan zur Regulirung der Ruhr ausgearbeitet, höhern Orts geprüft und genehmigt und die successive Ausführung desselben angeordnet. Da auf der Ruhr fast nur Kohlen und diese nur stromab transportirt werden, während die Schiffe leer zurück gehen, indem sie von Pferden stromaufwärts gezogen werden, so konnte von der Vermehrung der Schleusen Abstand, ja sogar auf die Beseitigung dreier derselben (bei Steinhausen, Kemnade und Baldeney) Bedacht genommen werden, und man konnte sich damit begnügen, die übermäßige Breite des Fahrwassers durch Bühnen und Parallelwerke ꝛc. zu beschränken, die zu großen Tiefen durch sogenannte Grundschwellen auszugleichen und unschädlich zu machen und die seichten Stellen durch Baggerungen zu beseitigen. Es ließ sich auf diese Weise am Einfachsten und mit dem geringsten Kostenaufwande, ohne die Schifffahrt während der Bauausführung zu behindern, eine größere Fahrtiefe und durch dieselbe die Möglichkeit größerer Ladungen der Schiffe zu erzielen. Im Herbst 1856 wurde der Anfang mit diesen umfassenden Regulirungsarbeiten gemacht, die gegenwärtig bis auf 8 Meilen Länge des Flusses, von Ruhrort aufwärts bis Blankenstein vorgeschritten sind und die, sofern die dazu noch erforderlichen Geldmittel zur Disposition gestellt werden, noch weiter fortgesetzt werden sollen. Bis jetzt sind dazu angelegt: 1570 Stück Bühnen, rot: 2000 laufende Ruthen Parallelwerke und 130 Stück sogenannte Grundschwellen; alle diese Bauwerke sind aus Steinen gebaut und gehörig abgepflastert. Außerdem wurden noch bedeutende Strecken des Leinpfades verlegt und in den Fluß vorgeschoben, andere erhöht und abgepflastert. Einschließlich der Kosten für die Erwerbung der 3 Mühlen bei Steinhausen, Kemnade und Baldeney und der Kosten für die Beseitigung der Mühlenwehre, sind für diese Regulirungs-Arbeiten bis Ende vorigen Jahres ausgegeben: circa 511600 Thlr. Der Nutzen welcher dem Lande durch diese Fluß-Correction bis jetzt erwachsen ist, wird sich wenigstens annäherungsweise durch nachstehende Angaben und Berechnungen abschätzen lassen. Nach amtlich geführten Tabellen sind in den 12 Jahren 1839—1850 auf der Ruhr zusammen rot: 152½ Millionen Centner Steinkohlen in 102181 Schiffsladungen verschifft; ein Schiff hatte mithin in dieser Periode im Durchschnitt 1492 Ctr. Kohlen geladen. Seitdem die Regulirungsarbeiten von Ruhrort aufwärts bis in das Kohlenrevier Dahlhausen vorgeschritten, sind auf der Ruhr in den letzten 5 Jahren 1860—1864 zusammen 82 Millionen Centner Kohlen in 33879 Ladungen verschifft; die durchschnittliche Ladung eines Schiffes betrug in dieser letzten Periode 2421 Ctr. mithin 62 Prozent mehr als vor Beginn der Regulirungsarbeiten. Da die Schiffsmiethe, die Schifferlöhne und die Pferdelöhne für das Stromaufziehen eines Schiffes, dieselben bleiben, dasselbe mag mit einer kleinen oder großen Ladung zurückkehren, so müssen die Transportkosten pro Centner sich bei größern Ladungen beträchtlich niedriger stellen als bei kleinen Ladungen

Die durchschnittliche Transportweite der Kohlen auf der Ruhr ist zu etwa 6 Meilen anzunehmen; für diese sechsmeilige Transportweite betragen die Frachtkosten einer Ladung von 1492 Ctr:

Schifferlöhne, Einladen ꝛc.	17 Thlr.	— Sgr.	—
Pferdelöhne	12 „	25 „	—
Schiffsmiethe ꝛc.	19 „	— „	—
Sa.	48 Thlr.	25 Sgr.	—

oder 1465 Sgr., also pro Centner der 1492 Ctr. enthaltenden Ladung

$$\frac{1465}{1492} = 0{,}98 \text{ Sgr. oder } 11\frac{3}{4} \text{ Pfg.}$$

Für eine Ladung von 2421 Ctr. dagegen berechnen sich diese Kosten bei derselben Transportweite auf:

Schifferlöhne ꝛc.	23 Thlr.	15 Sgr.	—
Pferdelöhne	12 „	25 „	—
Schiffsmiethe	19 „	— „	—
Sa.	55 Thlr.	10 Sgr.	—

oder 1660 Sgr., mithin pro Centner der größern Ladung

$$\frac{1660}{2421} = 0{,}68 \text{ Sgr.} = 8\frac{1}{4} \text{ Pf.}$$

Es kann daher nach dieser Durchschnittsberechnung angenommen werden, daß nach erfolgter Regulirung der Ruhr die Schiffsfracht pro Centner Kohlen $^3/_{10}$ Sgr. oder $^1/_{100}$ Thlr. weniger als früher kostet und daß dem Lande daher in den letzten 5 Jahren für 82 Millionen Ctr. Kohlen bereits

Digitized by Google

820,000 Thlr. an Frachtkosten erspart sind. Die verwendeten Baugelder sind aus frühern Ueberschüssen der Ruhrschifffahrtszölle gedeckt. Die Letztern betrugen in den Jahren 1849 bis 1852 pro Centner Kohlen 3 Pf.; sie sind aber seitdem nach und nach bis auf 1¼ Pf. pro Ctr. ermäßigt.

II. Ruhrorter Hafen.

b. Der Hafen bei Ruhrort besteht aus mehreren großen schiffbaren Bassins, längs welcher sich zu beiden Seiten Lagerplätze (Magazinräume) für Kohlen ꝛc. befinden. Diese Lagerräume stehen nicht nur in Wasserverbindung mit der Ruhr und dem Rheine, sondern auch mittelst besonderer, zum großen Theil auf Pfeilerstellungen ruhender, von schweren Locomotiven befahrener auf Kosten der Hafenverwaltung angelegter Eisenbahnstränge, mit der Ruhrort-Oberhausener und durch diese, mit den an der Cöln-Mindener Hauptbahn und den an der Witten-Duisburger Eisenbahn gelegenen Kohlenzechen, in Verbindung. Nach einer im Jahre 1835 und 1836 ausgeführten Erweiterung enthielt der Ruhrorter Hafen rot: 10000 Quadratruthen Magazienräume, die aber nicht sämmtlich zur Ablagerung von Kohlen, sondern fast zur Hälfte als Niederlageplätze von Eisenerzen, Roheisen ꝛc. und als Bauplätze für Dampf- und Segelschiffe benutzt wurden. Für den in neuerer Zeit durch die Zufuhren von Kohlen auf der Ruhr und auf den Eisenbahnen beträchtlich gesteigerten und noch fortwährend sich hebenden Verkehr im Hafen, reichten diese Magazin- und Lagerräume nicht mehr aus. Man sah sich daher genöthigt, zu einer abermaligen sehr beträchtlichen Erweiterung der Ruhrorter Hafenanlagen zu schreiten. Nach dem betreffenden, höhern Orts geprüften und genehmigten Bau-Plane, welcher nach und nach zur Ausführung gebracht wird, sollen zu beiden Seiten zweier neuen 180 Ruthen langen in der Sohle 20 Ruthen breiten Bassins noch circa 14000 Quadratruthen Lagerräume beschafft und die schon vorhandenen Hafen-Eisenbahnstränge bis auf circa 4000 Ruthen oder 2 Meilen Länge ausgedehnt werden. Nachdem das zu dieser Hafenerweiterung erforderliche Terrain — circa 200 Morgen — mit einem Kostenaufwand von etwa 147000 Thlr. angekauft war, wurde im Jahre 1859 mit den eigentlichen Bauarbeiten der Anfang gemacht. Bis jetzt ist das eine der beiden neuen Bassins mit seinen Magazinräumen und 1300 laufd. Ruthen Eisenbahnsträngen, von welchen 325 laufd. Ruthen auf 177 massiven Pfeilern mit Blechträgerbrücken ruhen, fertig gestellt, die Verbindung des neuen Bassins mit dem alten Hafen durch Verlegung eines Theiles der Ruhrort-Duisburger Staatsstraße und durch die Anlage einer großen eisernen Drehbrücke mit 2 Durchlaßöffnungen hergestellt, und eine Gesammtfläche von rot: 7000 Quadratruthen Lagerraum dem Verkehre übergeben. Die Baukosten, welche zum Theil aus den Ueberschüssen der Intraden des Ruhrorter Hafens gedeckt, zum Theil aus Ruhrschifffahrts-Fonds vorgeschossen sind, betrugen Ende v. Js. 353000 Thlr. Auch die Verwendung dieser Baukosten darf als eine vortheilhafte bezeichnet werden, wie sich schon daraus ergibt, daß seit 1859 bis Ende 1864 die jährlichen Mehrbeträge der Hafen-Einnahmen gegen die Ausgaben für Unterhaltung der Anlagen, Betrieb der Eisenbahnen, Besoldung der Beamten ꝛc. also die Nettoerträge sich von 33526 Thlr. pro 1859 auf 68431 Thlr. pro 1864 gesteigert haben, das neu aufgewendete Baukapital sich also zu etwa 10 Procent verzinst hat.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 576. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 11 des diesjährigen Amtsblattes, die Kronprinzen-Stiftung betreffend, bringen wir das nachstehende 6. Verzeichniß der Anstellungs-Anerbieten hierdurch zur öffentlichen Kunde. Düsseldorf, den 29. April 1865.

Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.
103	Herr Dr. E. Levinstein Dirigent des Maison de santé in Neu-Schöneberg bei Berlin.	1 Dampfmaschinen-Wärterstelle, zur sofortigen Besetzung.	120 Thlr. jährliches Gehalt und freie Station.

Nro. 577. Prüfungs-Termine: Nach Verordnung des K. Prov. Schul-Collegii: Juli den 3. 4. 5. Moers, zur Aufnahme in das Seminar. Juli den 6. daselbst pro schola. Juli den 10. und folgende Düsseldorf Prüfung der Lehrerinnen für höhere Töchterschulen. August den 28. 29. 30. Moers Entlassung der ausgebildeten Seminaristen. August 31. daselbst Prüfung der nicht in einem Seminar vorbereiteten Schulamtsbeamte. Sept. den 1. 2. daselbst Gehülfen-Examen. Oct. den 26 daselbst Wiederholungsprüfung. In Ansehung der Anmeldungen bleibt es bei den bekannt gemachten Vorschriften. Düsseldorf. den 1. Mai 1865.

Nro. 578. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer evangl. Kirche zu Merzig, nachdem dafür eine Kirchencollecte abgehalten worden, auch eine evangl.

Digitized by Google

Hauscollecte in der Provinz bewilligt und gestattet, daß diese Collecte durch Deputirte der Gemeinde in dem Zeitraume vom 1. Juni bis Ende des Jahres abgehalten werde. Mit der Abhaltung im diesseitigen Bezirke sind beauftragt, Traugott Samuel Nebe aus Elberfeld und Friedrich Test aus Duisburg und hat sich der Pfarrer Figge zu Merzig vorbehalten, in einigen Städten event. selbst die Collecte zu erheben. Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collectanten, welche sich nach den über das Collectiren bestehenden Bestimmungen genau zu achten haben, die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich halten. Düsseldorf, den 2. Mai 1865.

Nro. 579. Zusammenstellung der während des I. Quartals c. im Regierungs-Bezirk Düsseldorf gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen.

Nr.	Vor- und Zunamen des Ausgewiesenen.	Charakter.	Geburtsort.	Wohnort.	Alter. J.	Größe. Fß	Zll	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
1	Lang, Ehrhard	Bierbrauer	Pfaffendorf bei Bamberg in Baiern		36	5	3	blond	grau	mittel	
2	Buntzler, Anna Cath Wittwe von Wilh. Artz	—	M. Gladbach	Sittard in Holland	73	5	1	grau	braun	gesetzt	Verstümmelung der Nasenspitze.
3	Albus, Wilh.	—	Bieber in Kurhessen.		35	5	7	braun	grau-blau	schlank	Auf der linken Wange und vor der Stirne eine Narbe.
4	Kraemer, Joseph	—	Neckargemünd im Großherzogthum Baden		41	5	5	schwarz braun	blau	gesetzt	—
5	Danz, Wilhelm	—	Niederwildungen in Waldeck		53	5	3	schwarz	blau	schlank	—
6	Schuck, Johann	—	Niederkirchen in Pfalz-Baiern		32	5	5	blond	grau	„	—
7	Schrankeler, Joseph Johann	—	Nassstätten im Herzogthum Nassau		30	5	6	braun	braun-grau	„	—
8	Hoffmann, Peter	—	Roermond in Holland		25	5	1	blond	blau-grau	gesetzt	—
9	van de Parert, Heinrich, Wilh. Sohn.	—	Arnhem in Holland		55	5	4	dunkelblond	blau	mittler	Schnittnarbe auf der linken Wange.

Vorstehende Zusammenstellung der während des I. Quartals c. gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf den 24. April 1865.

Nro. 580. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d M. dem Brauergehülfen Otto Pelzer zu Wickrath für die Lebensrettung des Knaben Rudolph Herker, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 24. April 1865.

Nro. 581. Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Lennep sind an Stelle der regulativmäßig ausgeschiedenen Mitglieder August Walther, Eduard Kuby, Ewald Fomm und Wilhelm Benscheid neu gewählt resp. wiedergewählt worden: August Walther und Eduard Kuby zu Lennep, sowie der Tuchfabrikant Hugo Troost zu Hückeswagen und Tuchweber Friedrich Pixberg zu Voßhagen. — Diese Neuwahlen haben unsere Bestätigung erhalten und bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 19. April 1865.

Nro. 582. Den Erwerbern von Domainen und Forst Grundstücken, so wie den *Reluenten von* Domainen-Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die in dem II. Semester v. Js. in Voll- und Restzahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Domainen-Rentämtern, resp. für das vormalige Rentamt Düsseldorf, unserer Hauptkasse hierselbst zur Aushändigung zugestellt worden sind. Düsseldorf den 27. April 1865.

Nro. 583. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. October 1863 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melaßen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden. Düsseldorf, den 4. Mai 1865.

Digitized by Google

Nro. 584. Dem Uhrmacher M. Levin in Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete tragbare Unruhuhr, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Chr. F. Geißler zu Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent auf ein Maximum-Thermometer, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 585. Dem Pianoforte-Fabrikanten J. P. Lindner in Stralsund ist unter dem 20. April 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stimmvorrichtung für Pianofortes, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau unter dem 9. October 1863 ertheilte Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 25. April 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 586. Unterm 24./31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt. In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschiff-Fahrt eingerichtet. Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via tralsund“ ausdrücklich angegeben werde. Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt: für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr., für frankirte Briefe nach Norwegen 8½ Sgr., für unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr., für unfrankirte Briefe aus Norwegen 9½ Sgr. Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehr-Gewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt: für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr., für Waarenproben und Muster nach Norwegen: Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr., Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. ½ Sgr., in Summa 3½ Sgr. Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Gesammt-Porto beträgt: für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr., für Kreuzbandsendungen nach Norwegen: Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr., Norwegisches Porto pro Loth excl. ½ Sgr., in Summa 1½ Sgr. Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten. Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden. Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet: 1. das Preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrpostsatz, 2. das Schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrpostsatz, 3. das Seeporto. Dasselbe beträgt

Digitized by Google

a. für Sendungen ohne declarirten Werth ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr., b. für Sendungen mit declarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3. a. für je 100 Thlr. des declarirten Werthes ½ Sgr. Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1. bis 3. das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht. In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrposttarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Declarationen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft. Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Nro. 587. Der Kaufmann Gustav Hösterey zu Cronenberg hat das Zeichen

„Seeweib mit dem Pfeil" Behufs Eintragung in die hiesige Zeichenrolle angemeldet, um den ausschließlichen Gebrauch desselben für Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren wie deren Verpackung zu erwerben Etwaige Einsprüche gegen diese Eintragung sind innerhalb zweier Monate bei uns zu erheben. Remscheid, den 21. April 1865. Königl. Gewerbegericht. Albert Böker. Reepel.

Nro. 588. Dem Gerichtsvollzieher Unger hierselbst ist seinem Antrage gemäß die Entlassung aus dem Amte ertheilt und an dessen Stelle der Gerichtsvollzieher-Canditat Zimmerman ernannt, welchem die Stadt Düsseldorf zum amtlichen Wohnsitz angewiesen worden. Düsseldorf, den 24. April 1865. Der Ober-Procurator von Ammon.

Nro. 589. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 28 März 1865 ist die Ehefrau des zu Düsseldorf wohnenden Kleiderhändlers Peter Böckem, Wilhelmine geborne Dunker, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf detinirt, interdicirt worden. Die Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 20. April 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 590. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 28. März 1865 ist die geschäftslose Wilhelmine Drees aus Düsseldorf, gegenwärtig daselbst in der Departemental-Irren-Anstalt detinirt, interdicirt worden. Die Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des Civ.-Ges.-Buches zu genügen. Düsseldorf, den 20. April 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr. 591. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 28. März 1865 ist die Sibilla Rommerskirchen, Wittwe des zu Düsseldorf verstorbenen Todtengräbers Ludwig Hantner, zu Düsseldorf wohnend und gegenwärtig daselbst in der Departemental-Irren Anstalt detinirt, interdicirt worden. Die Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich den Vorschriften des Artikels 501 des Civ.-Ges.-Buches zu genügen. Düsseldorf, den 20. April 1865 Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 592. Am 20. d. Mts. ist die Katharina Degen, Ehefrau von Hermann Vallendar aus Boppard im Rheine ertrunken. Im Falle der Landung der Leiche ersuche ich mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Coblenz, den 26. April 1865. Der Königliche Ober-Prokurator:

Signalement: Alter, 48 Jahre; Größe, 5 Fuß; Haare, Augenbrauen und Augen schwarz; Stirn, niedrig; Nase, klein; Mund, aufgeworfen; Kinn und Gesicht oval; Gesichtsfarbe braun; Gestalt, untersetzt. Kleidung. Ein heller und ein schwarzer wattirter Unterrock; eine grüne gestreifte Tuchjacke; eine weiße Nachtmütze; angestrickte wollene Strümpfe und wahrscheinlich ein weiß leinenes Hemd.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 593. Am 8. d. Mts ist dem Kutscher Heinrich Mühlenbroich hierselbst ein einläufiges Pistol, unter welchem ein Dolchmesser mit schwarzem Horngriff eingelegt war, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Pistols oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 20. April 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 594. Am 18 April d. J. ist dem Lederhändler Anton Schaber hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit goldener Muschelkette entwendet worden. Auf dem innern Deckel und auf der innern Seite des äußern Deckels befand sich der Name Maan und war der äußere Rand der Uhr vergoldet. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben

Digitized by Google

vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 21. April 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 595. Am 8. dieses Monats ist hierselbst eine ziemlich große altmodische silberne Taschenuhr gestohlen worden. Dieselbe hatte kupferne Zeiger und doppelte übereinanderstehende Zahlen für Stunden und Minuten. Im innern Gehäuse ist der Name „Wm. King London“ eingravirt. Die Uhr braucht nur alle 8 Tage aufgezogen zu werden. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 21. April 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 596. In der Nacht vom 25. auf den 26. April d. J. sind von drei in der Stadt Xanten gelegenen Bleichen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) vier feine Servietten gez. P. Nr. 8. 2) sechs bis acht desgl. mit verschiedenen Zeichen, 3) drei Tischtücher, gez. A. M. und P. N., 4) fünfzehn bis zwanzig Handtücher, theils P. N. und theils A. N. gez., 5) fünf Frauen-Unterhosen, 6) eine Frauen-Unterhose (Köpper), 7) eine desgl. mit Band und Zacken, 8) fünf Kinder-Unterhosen, 9) ein leinenes Mannshemd, 10) zwei Frauenhemden, 11) sechs halbleinene Kinderhemden gez. I. N., 12) acht bis zehn weiße Kissenüberzüge gez. A. N., 13) achtzehn weiße, theils leinene, theils chaconette Hals- und Taschentücher, 14) sieben Paar weiße Frauen-Strümpfe, 15) zwei weiße Kinder-Unterröcke, 16) zwei Mannshemden gez. G. v. Z., 17) zwei Frauenhemden, gez. M. v. Z., 18) ein graues Staubhemd, gez. C. v. Z. 6, 19) ein Herrnhemd, gez. W. B., 20) ein desgl. gez. G. B., 21) zwei Frauenhemden, gez. S. J., 22) ein desgl. ohne Zeichen, 23) zehn Frauenhemden gez. C. B. M., 24) zwei Mannshemden, gez. A. H., 25 ein leinenes Bettuch, gez. A. H. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofortige Mittheilung zu machen. Cleve, den 27. April 1865. Der Ober-Procurator: Buß.

Nro. 597. Am 19. d. M. sind hierselbst verschiedene Messinggewichte, kupferne Schmiertöpfchen, eine Rolle Messingdraht, 12 Ellen Packleinwand, ein Wandspiegel mit schwarzem Rahmen, 1½ Fuß lang und 1½ Fuß breit, ein Lampenkasten und ein kupferner Krahnenbolzen gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 27. April 1865. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 598. Personal-Veränderungen im Bereich der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

1. Versetzungen. Zander, Intendantur-Assessor, von der Intendantur des 3. zu der des 7. Armee-Corps. Grosse, Intendantur-Secretair, von der Intendantur des 7. zu der des 8. Armee-Corps. von Lüdemann, Kasernen-Inspector von Münster nach Torgau.

2. Verabschiedungen. Werner, Intendantur-Rath, mit Pension in den Ruhestand versetzt. Münster, den 24. April 1865. Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

Nro. 599. Der Kreisbaumeister van der Bruck verlegt am 1. Mai c. seinen Wohnsitz von Meyer nach Solingen.

Nro. 600. Der Dr. Heinrich Schwartz, Assistenz-Arzt im 2. Bataillon 8. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 57 zu Wesel ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 601. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ferdinand Beyer hat sich zu Cleve niedergelassen.

Nro. 602. Dem Apotheker Johann Carl Dithmer ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Goch ertheilt.

Nro. 603. Die an der kath. Mädchenschule zu Rindern seither provisorisch angestellte Lehrerin Maria Temmink ist definitiv ernannt worden.

Nro. 604. Der an der 3. Knabenclasse der kathol. Schule zu St. Tönis seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm van der Staay ist definitiv ernannt worden.

Nro. 605. Dem Barbier Conr. Theodor Buchholz ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Leichlingen auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 606. Dem Zimmermeister Johann Wilhelm Hülsmann zu Neuß, ist nach bestandener Prüfung das Qualificationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30. Düsseldorf, Samstag den 13. Mai **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 6057. Das zu Berlin am 28. April 1865 ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6058 Statut des Verbandes zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg Vom 27. März 1865. Nr. 6059 Statut des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes. Vom 27. März 1865.

Rede des Kriegsministers über unsere Heereseinrichtungen.

Nro. 6058. Das Abgeordnetenhaus hat soeben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militair-Gesetz berathen.

Der Kriegs-Minister von Roon legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar. Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung des langjährigen Streits wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringendste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen, daß der innere Streit ein Ende nehme. Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu streichen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt. Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung eben rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Concessionen oder Zugeständnisse machen: das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist. So weit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insoweit dabei die Grundlagen der jetzigen Heereseinrichtungen in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen und wenn somit die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen. Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche so viel von Preußens Deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militairmächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militairmacht zu Gebote steht. Wenn aber Preußen auch um seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen Deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilich müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können; aber dazu müßten die übrigen deutschen Staaten sich erst militairisch ebenbürtig, Schulter an Schulter mit uns stellen können. Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranke fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan, um die Militairverhältnisse des deutschen

Digitized by Google

Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben: unsere deutschen Bundesgenossen haben unsere gezogenen Geschütze, zum Theil unsere Zündnadel-Gewehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspreche dem Bedürfnisse Deutschlands nicht. So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches: sie verlange etwa einen Mann auf's Hundert der ganzen Bevölkerung. Einen solchen Anspruch habe das Land selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war. Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige, Gott Lob in Wohlstand blühende Land einer solchen Leistung nicht fähig sei?

Man möge auf Nordamerika blicken, wo man genöthigt gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren viele Tausend Millionen auszugeben: dies wäre nicht nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Hauptein wand gegen die jetzigen Heereseinrichtungen, – aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur wenn die Nothwendigkeit eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen gesegneten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmälig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden: deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus und Hof, noch Weib und Kind hatten. Der jetzige Landwehrmann mache wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28., 29., 30. Jahre nochmals völlig Soldat zu werden: dies solle bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen. Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur die Erleichterung der Pflichten der Landwehr als ihre Aufgabe, bei der Reorganisation betrachtet. — Sie habe damit dem Lande einen wesentlichen Dienst erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall, das könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehr-Uebung erkennen.

Der Eifer für militairisches Leben und für militairische Thaten können eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher nicht immer der Regierung den Vorwurf machen: sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet: daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine Stellung erhalten, die ihren Altersverhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngeren Brüder zuerst ihre Haut zu Markte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das letzte einsetzen für die Rettung und die Unabhängigkeit des Vaterlands.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

„Die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören; sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mindern, die den Kommunen und Kreisen obliegen. Das ist die Wahrheit; so steht es!"

Die Mahnungen des Kriegs-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich.

Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt. Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres keineswegs geeinigt und ausgesprochen. Ein Vorschlag, der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die Einrichtungen, welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich im jüngsten

Digitized by Google

Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 609. Durch die mit Nr. 14 des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts ausgegebene Beilage sind die von dem Herrn Finanz-Minister unterm 17. Januar d. J. erlassenen vorläufigen Anweisungen

I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,

II. für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,

III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen,

IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Indem alle Betheiligte nochmals auf den wichtigen Inhalt dieser Anweisungen aufmerksam gemacht worden, wird zugleich unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung Nr. 84 vom 10. Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 4 Seite 30 - 31.) Folgendes besonders hervorgehoben:

1. Nach §. 9 der Anweisung (IV) für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer müssen Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberollen binnen der drei ersten Monaten des Jahres bei dem Katasterkontroleur schriftlich angebracht werden.

Diese Reclamationsfrist wird für dieses Jahr mit Rücksicht darauf, daß einzelne Heberollen den Steuerempfängern erst im Februar beziehungsweise Anfangs März zugegangen sind, ausnahmsweise bis Ende Mai verlängert. Einwendungen, welche nicht vor Ablauf dieses Monats bei dem Kataster-Kontroleur eingegangen sind, müssen dagegen ganz unberücksichtigt bleiben.

2. Als Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberollen dürfen nicht angebracht werden:

a. Beschwerden gegen die Ergebnisse der Untervertheilung der Grundsteuer, indem über die neue Parzellar-Einschätzung noch ein besonderes Reclamationsverfahren eingeleitet werden wird;

b. Beschwerden gegen die Ergebnisse der Veranlagung der Gebäudesteuer, da diese nach bereits erfolgter Erledigung des nach §§. 10 und 11 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 zulässigen Reclamations- und Recursverfahrens endgültig feststehen.

3. Wegen derjenigen Fristen, in welchen solche Veränderungen bei den Liegenschaften und den Gebäuden anzumelden sind, welche im Laufe des Jahres Veränderungen in den Steuerbeträgen zur Folge haben, wird auf die §§. 17 und folgende der vorerwähnten Anweisung (IV) auf den Inhalt der Anweisung I für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher ꝛc. und auf §. 6 der Anweisung (III) für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen verwiesen.

4. Anträge auf ganzen oder theilweisen Erlaß des Jahresbetrages der Grundsteuer wegen solcher Naturereignisse, welche den Jahresertrag der besteuerten Ländereien ganz oder theilweise zerstören (§ 7. der Anweisung vom 21. Januar 1839 über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds) oder der Gebäudesteuer wegen der im §. 19 unter 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gedachten Ereignisse, müssen bei Verlust der Ansprüche binnen acht Tagen nach dem Eintritt des Ereignisses bei dem Verwaltungsbeamten angebracht und begründet werden. (Vergl. §. 13 der erwähnten Anweisung vom 21. Januar 1839.)

5. Anträge auf Erlaß des Jahresbetrages der Gebäudesteuer für solche Gebäude, welche erweislich während des ganzen Jahres unbenutzt geblieben sind (§ 19 Nr. 5 des Gebäudesteuer-Gesetzes) müssen spätestens binnen Acht Tagen nach Ablauf des Jahres bei dem Verwaltungsbeamten angebracht werden.

6. Gesuche Grundsteuerpflichtiger um baare Geldunterstützungen aus dem Grundsteuer-Deckungsfonds (§. 17 der Anweisung vom 21. Januar 1839.) wegen erlittener Unglücksfälle sind stets ohne Verzug bei dem Verwaltungsbeamten anzubringen. — Auf die Entrichtung von Gebäudesteuer dürfen sich solche Gesuche niemals beziehen, da mit der Gebäudesteuer keine Beischläge zum Grundsteuerdeckungsfonds erhoben werden, und nur die Besitzer besteuerter Liegenschaften an diesem Fonds betheiligt sind. Düsseldorf den 6. Mai 1865.

Nro. 610. In der Nacht vom 23. auf den 24. April c. sind zwischen Nr. 296 und 300 der Düsseldorf-Münsterschen Straße 2 Aepfel- und 10 Ahornbäumchen frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung des Thäters eine Prämie von 25 Thalern gesetzt, welche hierdurch demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung des Frevlers zur Folge haben. Düsseldorf, den 3. Mai 1865.

Digitized by Google

Nro. 611. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 41 des Reglements für die Pensions-Anstalt der Wittwen und Waisen der Elementarlehrer unseres Verwaltungsbezirks vom 10 December 1831 — Amtsblatt 1832, Pag. 423 — bringen wir den Kassen-Abschluß gedachter Anstalt für das Jahr 1864 nachfolgend zur öffentlichen

Abschluß des Pensions-Fonds für Wittwen und Waisen der Elementar-

Nro. dieses.	Bezeichnung der Einnahmen.	Betrag. Staatsschuldscheine und Obligationen. Thlr. Sgr. Pf.	In Baar. Thlr. Sgr. Pf.	Summa. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen
	Abtheilung I. Documente.				
	a. Bestand ex 1863	74418 26 10	— — —	74418 26 10	
	b. Laufende Einnahme	6600 — —	— — —	6600 — —	
	Summa Abtheilung I.	81018 26 10	— — —	81018 26 10	
	Abtheilung II. in Baar.				
	a. Bestand ex 1863	— — —	4427 25 4	4427 25 4	
	b. Resten ex 1863	— — —	— — —	— — —	
	c. Laufende Einnahme	— — —	— — —	— — —	
1	Zinsen von Kapitalien und Staatspapieren	— — —	3116 25 6	3116 25 6	
2	An halbjährigen Beiträgen	— — —	3147 — —	3147 — —	
3	An Antrittsgeldern	— — —	180 — —	180 — —	
4	An Strafgeldern für verspäteten Beitritt	— — —	— — —	— — —	
5	An Strafgeldern für verzögerte Zahlung	— — —	— 15 —	— 15 —	
6	An Collectengeldern	— — —	500 1 4	500 1 4	
7	An Abschlags- und Restzahlungen auf Darlehne	— — —	1775 6 —	1775 6 —	
8	An Erstattungen ꝛc.	— — —	— — —	— — —	
9	Ad extraordinaria	— — —	— — —	— — —	
	Summa Abtheilung II.	— — —	13147 13 2	13147 13 2	
	Abtheilung III. Wiederholung.				
	I. Summa Abtheilung I. Documente	81018 26 10	— — —	81018 26 10	
	II. Summa Abtheilung II. in Baar	— — —	13147 13 2	13147 13 2	
	Summa totalis	81018 26 10	13147 13 2	94166 10 —	

Nro. 612. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer kath. Kirche zu Ammeloe Kreises Ahaus, die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den kath. Einwohnern der Provinz innerhalb der Frist vom 1. Juli bis Ende d. J. bewilligt und gestattet, daß die Abhaltung durch Deputirte der Gemeinde geschieht. Mit Ausführung der Collecte sind die nach der untenstehenden Nachweisung aufgeführten Collectanten beauftragt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Collectanten, welche die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten, sich nach den über das Collectiren bestehenden Bestimmungen genau zu richten haben. Nachweise der Gemeinde-Deputirten, welche die Haus-Collecte für den Kirchenbau zu Ammeloe im Regierungs-Bezirk Düsseldorf abhalten werden. Für die Kreise Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Crefeld und Essen: Hegemann, Pfarr-Vikar aus Ammeloe, Schröer, Johann Diedr., Kaufmann das., Gescher, Franz, Buchbinder aus Stadt Vreden, Weining, Carl, Rendant daselbst, Esseling, Pastor aus Broechlerbeck. Für die Kreise Duisburg, Geldern, Cleve, Emmerich und Rees: Humberg, Schulvikar aus Haltern, Ibing, Johann Heinrich, Bäcker aus Ammeloe, Bispoling, Gerhard, Kaufmann aus Stadt Vreden, Hilbing, Herm., Bürstenbinder daselbst. Für die Kreise Rees und Duisburg: Veldkamp, Gerhard, Holzschuhmacher aus Ammeloe, Ferwort, Joseph, Oeconom, Stadt Vreden, Terrahe, Gerhard, Kupferschläger das., Kemper, Anton, Ackersmann aus Ammeloe, Ibing, Anton, Colon das., Humberg, Gerh. Heinr., Colon das., van Schelve, Heinr., Schulze das. Für die Kreise Geldern, Kempen und Crefeld: Wisseling, Bd., Ackersmann aus Ammeloe, Icking, Anton, Zimmermann das., Winkelhorst, Gerh., Zimmermann das., Rensing, s/o Veltert, Ackersmann das., Termorsche Heinr. Ww. aus Wennewick Amt Ammeloe. Für die Kreise Geldern, Kempen und Crefeld: Bußmann, Anton, Ackersmann aus Wennewick Amt Ammeloe, Ehler, Heinr., aus Mast Amt Ammeloe, Wisseling, Joh. Heinr., Colon aus Ammeloe, Effing, Anton, Stell-

Digitized by Google

Kenntniß. Das Kapitalvermögen des vorhergegangenen Jahres ist nach demselben von 78,846 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.
im Jahre 1864 auf . . . . . 82,569 „ 19 „ 10 „

mithin um . . . . 3,722 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.

gestiegen. Düsseldorf, den 2. Mai 1865.

Schullehrer im Regierungs-Bezirk Düsseldorf für das Jahr 1864.

Nro. dieses.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag. Staatsschuld-scheine und Obligationen. Thlr. Sgr. Pf.	In Baar. Thlr. Sgr. Pf.	Summa. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
	Abtheilung I. Documente.				
1	Abschlags- resp. Restzahlungen auf Darlehne. . . .	1775 6 —	— — —	1775 6 —	
2	Durch Einlösung von Staats-Papieren	— — —	— — —	— — —	
	Summa Abtheilung I.	1775 6 —	— — —	1775 6 —	
	Abtheilung II. in Baar.				
1	An Wittwen-Pensionen	— — —	3216 — —	3216 — —	
2	Durch Ankauf von Staats-Papieren	— — —	— — —	— — —	
3	An Darlehnen.	— — —	6600 — —	6600 — —	
4	An Druckkosten	— — —	5 14 2	5 14 2	
5	An Beitrags-Erstattungen	— — —	— — —	— — —	
6	Ad extraordinaria	— — —	— — —	— — —	
	Summa Abtheilung II.	— —	9821 14 2	9821 14 2	
	Abtheilung III. Wiederholung				
	I. Summa Abtheilung I. Documente	1775 6 —	— — —	1775 6 —	
	II. Summa Abtheilung II. in Baar.	— — —	9821 14 2	9821 14 2	
	Summa totalis	1775 6 —	9821 14 2	11596 20 2	
	Balance.				
	Die Einnahme beträgt	81018 26 10	13147 13 2	94166 10 —	
	Die Ausgabe beträgt	1775 6 —	9821 14 2	11596 20 2	
	Mithin bleibt Bestand	79243 20 10	3325 29 —	82569 19 10	

macher aus Ammeloe. Für die Kreise Gladbach, Grevenbroich, Düsseldorf und Neuß: Noldes, Heinr., Ackersm. aus Crosewick Amt Ammeloe, Terwey, Johann, Ackersm. das., Reirinck, Anton, Ackersm. aus Zwillbrock Amt Ammeloe, Wautia, Herm., Ackersm. aus Wennewick Amt Ammeloe, Wautia, Wilh., Ackersm. das., Gevers, F. Anton, Handl.-Reisender aus Stadt Vreden, van Weel, Joh., Unteroffizier das., Icking, Gerh. Ackersm. aus Ammeloe, Kroshoff, Herm., Ackersm das. Für die Kreise Elberfeld, Solingen und Lennep: Huning, Gerh., Mühlenbesitzer und Oeconom das., Huning, auf Abbing, Colon aus Ammeloe, Leppen, Engelbert, Hutmacher aus Stadt Vreden, Eysing, Theod., Schiffer aus Ammeloe, Becking, Bernh., Weber aus Wennewick Amt Ammeloe, Rensing, Gerh., Colon das., Huning, Heinr., Mühlenbesitzer und Oeconom aus Lünten Amt Ammeloe, Hobing, Anton, Ackersm. aus Ammeloe, Glaser, Anton, Ackersm. daselbst. Düsseldorf, den 5. Mai 1865.

Nro. 613. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat für das Waisenhaus zu Hamm eine Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern des diesseitigen Regierungsbezirks innerhalb der Frist bis zum 1. Oktober d. J. bewilligt und die Abhaltung durch Deputirte gestattet. Das Direktorium dieses Waisenhauses hat uns mitgetheilt, daß 1) dem Johann Benjamin Flügel aus Elberfeld die Städte Elberfeld und Barmen, 2) dem Wilhelm Hupe aus Clauberg bei Solingen die Kreise Duisburg, Essen, Düsseldorf, Elberfeld mit Ausschluß der Städte Barmen und Elberfeld, 3) dem Robert Scherff aus Solingen die Kreise M.-Gladbach, Crefeld, Meurs und Rees, 4) dem Peter Biedenz aus Lautenbach bei Gummersbach die Kreise Lennep und Solingen angewiesen worden. Für die übrigen Kreise sollen die Collectanten noch näher namhaft gemacht werden. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 25. April 1865.

Nro. 614. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Consistorium zu Coblenz den Termin für die Einsammlung der Kirchen-Collecte zum Besten der Heil- und Pflegeanstal

Digitized by Google

für blödsinnige Kinder „Hephata" zu M.-Gladbach für das laufende Jahr auf den Sonntag Rogate, den 21. Mai cr. anberaumt hat. Die Steuercassen unseres Bezirks haben die Collectengelder zur Ablieferung an unsere Hauptcasse in Empfang zu nehmen. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen bis Mitte Juni c. Düsseldorf, den 1. Mai 1865.

Nro. 615. Nachdem zur Aufbringung der Kosten für die Restauration der kathol. Kirche zu Morsbach die Abhaltung einer Haus-Collecte im Bereiche der Erzdiöcese Cöln Seitens des Erzbischöflichen General-Vicariats zugesagt worden, hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz zu demselben Zwecke eine kathol. Hauscollecte in dem nämlichen Umfange bewilligt und gestattet, daß diese Hauscollecte in den Städten der Erzdiöcese Cöln durch Deputirten der Gemeinde, auf dem Lande aber in der gewöhnlichen Weise durch die Ortsbehörden bis zum 1. Oktober c. abgehalten werde. Zur Abhaltung in den Städten des betreffenden Theils unseres Verwaltungsbezirks sind beauftragt: 1) August Lohrmann zu Neviges, Lehrer Anton Haehner zu Lichtenberg, Franz Wilhelm Moll zu Morsbach, Daniel Solbach zu Niederwarnsbach, Theodor Schwinning zu Dreslingen. Die Herren Bürgermeister weisen wir an, die Collecte auf dem Lande bis zum 1. Oktober c. in gewöhnlicher Weise abhalten zu lassen und die eingegangenen Gelder an die betreffenden Steuercassen zur Abführung an unsere Hauptcasse abzuliefern. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrag-Nachweisen bis zum 1. November 1865. Düsseldorf, den 1 Mai 1865.

Nro. 616. Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und andern antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern, und so, ganz abgese en von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden. Um diesem Uebelstande, so viel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird. Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten. Berlin, den 8. April 1865. Der General-Director der Königl. Museen: von Olfers.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 6. Mai 1865.

Nro. 617. In der am 6. d. Mts. im Provinzial-Hebammen-Institut zu Cöln abgehaltenen Prüfung sind als Hebammen approbirt worden: 1) Ehefrau Rademacher, Christine geb. Blum für Kaiserswerth 2) Wittwe Potthoff. Henriette geb. Mewis für Erkrath. 3) Maria Theresia Brings für Eller 4) Ehefrau Holzhausen, Gertrud geb. Heinrichsmeyer für Barmen. 5) Ehefrau Hilger, Laura geb. Hohrath für Barmen. 6) Gertrud Lorscheid für Solingen. 7) Sophie Auguste Terbruggen für Dinslaken. 8) Ehefrau Kempgen, Maria geb. Horbach für Mellinghofen. 9) Maria Anna Theodora Trellenkamp für Sterkrade. 10) Ehefrau Ludwig, Catharina geb. Kraus für Hinsbeck. 11) Wittwe Rating, Wilhelmine geb. Straenger für Kettwig. 12) Ehefrau Moeller, Bernhardine geb. Grimberg für Caternberg. 13) Ehefrau Huber, Anna Maria geb. Stemmerich für Essen. 14) Johanna Schillo für Calcar. 15) Wittwe Wirtz, Christine geb. Drath für Liedberg. 16) Wittwe Esser, Sophia geb. Schleser für Gohr. Düsseldorf 28. April 1865.

Nro. 618. Mit dem Ablaufe des Jahres 1864 sind bei der Handels-Kammer zu Lennep statutenmäßig ausgeschieden die Mitglieder: August Schnabel, Gustav Hürxthal, Heinrich Bleckmann und die stellvertretenden Mitglieder: Friedrich Müller, jr., Gustav Hasenclever und Julius Faßbender. Bei den stattgehabten Ergänzungswahlen sind neu resp. wiedergewählt worden als Mitglieder: Reinhard Schnabel zu Hückeswagen, Gustav Hürxthal zu Remscheid und August Wilhelm Holthaus zu Ronsdorf und als stellvertretende Mitglieder: Friedrich Müller jr. zu Hückeswagen, Gustav Hasenclever zu Lüttringhausen und Peter Kreitz zu Ronsdorf. Diese Wahlen haben die Bestätigung erhalten und bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 25. April 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 619. Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 18. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Heinrich Schwamborn, ohne Gewerbe, aus Oberheimbach, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 30. April 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Digitized by Google

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Fahrplan vom 6. Mai 1865 bis auf Weiteres.

I. Strecke Düsseldorf-Soest.

Stationen.	I.	III.	V.	VII.	IX.	XI.	XIII.	XV.	XVII.
	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.
Düsseldorf Abf.	5 55	8 12	9 25	12 35	3 15	6 —	—	8 15	10 —
Bohwinkel „	6 37	8 58	10 8	1 17	4 1	6 48	7 25	8 57	10 44
Elberfeld „	6 53	9 12	10 25	1 31	4 15	7 6	7 37	9 18	11 —
Barmen „	7 2	9 22	10 34	1 42	4 23	7 16	—	9 28	11 —
B.-Ritterelb. „	7 8	9 29	10 40	1 48	4 33	7 23	—	9 35	11 14
Schwelm „	7 20	9 40	10 50	2 —	4 45	7 34	—	9 46	—
Hagen „	7 51	10 17	11 26	2 28	5 22	8 10	—	10 17	—
Witten „	8 17	10 45	11 58	2 56	5 50	8 38	—	Ankt.	—
Dortmund Ankt.	8 46	11 15	12 27	3 20	6 20	9 7	—	Morg	—
Dortmund Abf.	8 56	—	—	3 28	—	9 40	—	5 55	8 25
Soest „	10 15	—	—	4 50	—	11 5	—	8 25	—

Stationen	II.	IV.	VI.	VIII.	X.	XII.	XIV.	XVI.	Sonntags Zug
	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.
Soest Abf.	—	—	6 —	—	10 25	—	—	5 25	2 20
Dortmund Ankt.	—	—	7 23	—	11 35	—	—	6 50	3 40
Dortmund Abf.	—	5 55	7 30	—	11 55	1 25	5 —	7 30	—
Witten „	—	6 18	8 3	—	12 22	1 56	5 33	8 —	—
Witten Ankt.	—	—	—	—	—	2 20	—	—	—
Hagen „	—	6 40	8 35	12 —	12 50	3 5	6 5	8 30	—
Schwelm „	—	7 12	9 14	12 35	1 25	3 42	6 40	9 5	—
B.-Ritterelb. „	6 2	7 22	9 25	12 44	1 35	3 52	6 50	9 14	—
Barmen „	6 9	7 28	9 33	12 51	1 42	4 —	6 58	9 21	—
Elberfeld „	6 19	7 40	9 50	1 5	1 55	4 12	7 13	9 33	—
Bohwinkel „	6 35	7 55	10 5	1 20	2 9	4 25	7 28	9 50	—
Düsseldorf „	7 13	8 30	10 50	1 57	2 50	5 8	8 10	10 36	—

II. Strecke Hagen-Siegen.

Hagen Abf.	8 35	2 30	6 20	8 40	cond. Zug.	—	—	—	—	Siegen Abf.	—	—	8 —	11 45	4 50	7 30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Letmathe „	9 10	3 3	6 56	9 15	Morg.	—	—	—	—	Kreuzthal „	—	—	8 21	12 5	5 13	8 9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altena „	9 25	3 18	7 15	9 29	—	—	—	—	—	Altenhundem „	—	—	9 8	12 51	5 56	9 35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altenhundem „	10 52	4 33	8 36	Ankt.	6 —	—	—	—	—	Altena „	6 55	10 34	2 4	4 —	7 18	Ankt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kreuzthal „	11 33	5 15	9 22	—	7 13	—	—	—	—	Letmathe „	7 12	10 49	2 21	7 33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Siegen Ankt.	12 3	5 30	9 40	—	7 45	—	—	—	—	Hagen Ankt.	7 46	11 20	2 55	8 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

III. Strecke Letmathe-Iserlohn.

Letmathe Abf.	7 18	9 15	10 55	3 10	7 40	9 20	—	—	—	—	—	Iserlohn Abf.	6 50	8 45	10 25	2 —	6 32	8 52	—	—	—	—	—	—	—
Iserlohn Ankt.	7 36	9 33	11 13	3 28	7 58	9 38	—	—	—	—	—	Letmathe Ankt.	7 3	8 58	10 38	2 13	6 45	9 5	—	—	—	—	—	—	—

IV. Strecke Oberhausen-Duisburg-Dortmund-Witten.

Oberhausen Abf.	6 —	8 40	1 35	6 —	8 45	—	—	—	—	—	—	Witten Abf.	6 10	8 47	12 38	4 55	8 48	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim „	6 10	8 50	1 45	6 8	8 55	—	—	—	—	—	—	Langendreer „	6 20	8 57	12 48	5 5	8 58	—	—	—	—	—	—	—	—
Duisburg „	6 8	8 48	1 42	6 18	8 47	—	—	—	—	—	—	Dortmund „	6 5	8 40	12 30	4 50	8 39	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim „	6 21	9 3	1 55	6 32	9 2	—	—	—	—	—	—	Langendreer „	6 28	9 3	12 53	5 13	9 2	—	—	—	—	—	—	—	—
Essen „	6 42	9 25	2 16	6 54	9 25	—	—	—	—	—	—	Bochum „	6 40	9 15	1 5	5 25	9 14	—	—	—	—	—	—	—	—
Steele „	6 55	9 38	2 27	7 5	9 37	—	—	—	—	—	—	Steele „	6 58	9 35	1 24	5 47	9 35	—	—	—	—	—	—	—	—
Bochum „	7 14	9 58	2 46	7 27	9 58	—	—	—	—	—	—	Essen „	7 10	9 48	1 36	5 59	9 48	—	—	—	—	—	—	—	—
Langendreer „	7 26	10 10	2 58	7 39	10 10	—	—	—	—	—	—	Mülheim „	7 29	10 10	1 57	6 29	10 9	—	—	—	—	—	—	—	—
Dortmund Ankt.	7 47	10 31	3 19	8 —	10 32	—	—	—	—	—	—	Duisburg „	7 40	10 21	2 8	6 40	10 20	—	—	—	—	—	—	—	—
Langendreer „	7 30	10 20	3 —	7 45	10 12	—	—	—	—	—	—	Mülheim „	7 33	10 20	1 57	6 25	10 12	—	—	—	—	—	—	—	—
Witten Ankt.	7 40	10 30	3 10	7 55	10 22	—	—	—	—	—	—	Oberhausen Ank	7 43	10 30	2 5	6 33	10 22	—	—	—	—	—	—	—	—

V. Strecke Bohwinkel-Steele.

Bohwinkel Abf.	7 55	10 20	2 15	4 27	7 55	—	—	—	—	—	—	Steele Abf.	7 20	11 35	2 30	5 50	7 20	—	—	—	—	—	—	—	—
Langenberg „	8 42	11 8	3 3	5 14	8 43	—	—	—	—	—	—	Ueberruhr „	7 25	11 40	2 35	5 55	7 25	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberruhr „	9 6	11 41	3 27	5 36	9 8	—	—	—	—	—	—	Langenberg „	7 55	12 10	3 5	6 25	7 55	—	—	—	—	—	—	—	—
Steele Ankt.	9 19	11 45	3 31	5 40	9 12	—	—	—	—	—	—	Bohwinkel Ankt.	8 40	12 55	3 50	7 10	8 40	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Fahrzeiten von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens sind durch fette Ziffern ausgezeichnet.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Nro. 621. Am 19. Juli 1862 starb zu Sterkrade die Wittwe Anna Maria Reif geb. Gebrande. Da deren bekannten gesetzlichen Erben auf den Nachlaß verzichtet haben, so werden auf den Antrag des bestellten Nachlaßkurators die etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer genannter Wittwe Reif aufgefordert, sich vor, oder in dem auf den 4. Sept. 1865 Vormittags 11 Uhr vor dem Hrn. Gerichtsrath Root anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten. Meldet sich kein Erbe, so fällt der Nachlaß, als herrenloses Gut, dem Fiscus anheim und wird derselbe für den rechtmäßigen Erben angenommen und ihm der Nachlaß verabfolgt werden, wogegen der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende Erbe alle dessen Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, und von dem Fisco weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden sein wird, zu begnügen verbunden sein soll. Duisburg, den 28. Oktober 1864. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Nro. 622. Aus Anlaß der zum 1. Mai c. stattfindenden Eröffnung der Preußisch-Schwedischen Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe wird zur Kenntniß der Reisenden gebracht, daß die mit den Postdampfschiffen von Stralsund in Malmoe ankommenden Passagiere für die Weiterfahrt nach Schweden oder nach Dänemark keines Passes bedürfen. Berlin, den 28. April 1865. General-Post-Amt: Philipsborn.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 623. Am 13. d. M. ist hierselbst eine goldene Damen-Cylinderuhr mit starker goldener Panzerkette und Uhrhaken gestohlen worden. Die Uhr ist mit einem sogenannten Patentglas versehen und an einigen Schrammen auf dem äußern goldenen Deckel kenntlich. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 27. April 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 624. In der Nacht vom 16. auf den 17. d. Mts. sind zu Düsseldorf unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden: 20 Stück $^2/_4$zöllige Gashähnchen, ferner verschiedene Messingkrahnen und Messinghähne, sowie eine metallene Platte mit der Firma: (H. Koch Düsseldorf). Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 27. April 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 625. In der Nacht vom 26. auf den 27. April d. J. wurden aus der Kirche zu Marienbaum unter erschwerenden Umständen die nachfolgenden Gegenstände gestohlen: 1) ein Rosenkranz, ziemlich groß, von braunen Perlen, die einzeln in Silber eingefaßt sind. Am Ende des Rosenkranzes befindet sich ein silbernes Kreuz mit braunen Steinen eingefaßt; 2) ein silbernes Kreuz, circa 4 Zoll lang, mit Christus, auf der Rückseite die Worte: „aus Dankbarkeit". Am Kreuze befindet sich eine silberne Kette; 3) zwei silberne vergoldete Kronen; 4) vier bis sechs dünne silberne Platten; 5) sechs goldene Kreuze, 3 mit Schloß, 3 ohne Schloß; 6) ein goldnes Schloß (Broche) an einen Bande mit braunen Perlen; 7) ein Stück grobe, graue Leinwand von circa 1½ Elle im Viereck. An derselben befinden sich sechs Litzen zum Aufhängen. Verdacht des Diebstahls fällt auf einen Mann, circa 25 Jahre alt, von frischem Aussehen, und auf eine Frauensperson, angeblich bekleidet mit dunkler Mantille und rundem schwarzem Hut. Beide Personen sprechen den oberländischen Dialect. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Näheres anzugeben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Cleve, den 29. April 1865. Der Untersuchungsrichter: Rospatt.

Nro. 626. In der Nacht vom 28. auf den 29. April d. J. sind gestohlen: a) dem Ackerwirthe Friedrich Simsom zu Hünze mittelst Einbruches aus seinem Brauhause eine Quantität Kartoffeln, eine aus Säcken zusammengenähte Decke und die Schürze einer Magd; b) dem Ackerwirthe Jengels genannt Bongert aus Bühl eine fast neue Schiebkarre, besonders daran kenntlich, daß der eiserne Ring des Rades an einer Seite einen halben Zoll über die Radfelge hervorragte. Um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen wird hiermit ergebenst ersucht. Wesel den 2. Mai 1865. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 627. In Stelle des zu einem Pfarramte berufenen seitherigen evangl. Haus-Geistlichen Tiemann bei der Königl. Straf-Anstalt zu Werden ist der Hülfs-Prediger Nagotzky bei dem Königl. Correktions- und Landarmenhause zu Zeitz zum evangl. Haus-Geistlichen bei der Königl. Strafanstalt zu Werden ernannt worden und hat die Amts-Einführung desselben am 23. April d. J. stattgefunden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31 Düsseldorf, Mittwoch den 17. Mai **1865.**

Nro. 628. Bei den nachstehenden Gewerbegerichten des diesseitigen Regierungs-Bezirks sind in dem Justizjahre 1863/64:

Ifd. Nr.	Namen des Gewerbegerichts.	Civilsachen anhängig gewesen. Anzahl:	Davon sind erledigt durch: außergerichtlichen Vergleich.	gerichtlichen Vergleich.	Erkenntniß.	Summa.	Es blieben schwebend resp. gingen in das Jahr 1864/65 über:
1	Solingen .	415	88	208	118	414	1
2	Lennep .	89	16	39	32	87	2
3	Barmen .	703	75	374	254	703	—
4	Elberfeld .	702	145	398	159	702	—
5	Burscheid .	63	28	17	18	63	—
6	Gladbach .	772	129	393	238	760	12
7	Crefeld .	816	166	377	272	815	1
8	Remscheid .	220	37	74	109	220	—
9	Düsseldorf .	243	109	52	82	243	—
	Summa	4023	793	1932	1282	4007	16

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 629. Die Wahl des Pfarr-Vicars Carl Bruch zu Witten zum Pfarrer der evangelisch-ref. Gemeinde zu Hückeswagen ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 5. Mai 1865. Königliches Consistorium. Eberts.

Nro. 630. Zur Förderung der Fortschreibungs-Arbeiten in dem Controlbezirke Duisburg ist für den Kataster-Controleur Och zu Duisburg eine Aushülfe in der Weise von mir angeordnet worden, daß dem Kataster-Assistenten Wormstall die ausschließliche Bearbeitung der Fortschreibungs-Geschäfte in dem zum Controlbezirke Duisburg gehörigen Kreise Essen und der Bürgermeisterei Mülheim (Stadt) und Mülheim (Land) kommissarisch übertragen worden ist. Die genannten Districte treten deshalb fortan außer geschäftlichen Verkehr mit dem Kataster-Controleur Och in Beziehung auf das Fortschreibungs- und Fortschreibungs-Vermessungswesen. Dem ꝛc Wormstall ist vorläufig die Stadt Essen als Wohnsitz angewiesen. Münster, den 8. Mai 1865. Der Ober-Präsident von Westphalen, General-Director des Katasters, In Vertretung, Delius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 631. Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben. Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmuniton und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetz-Samml. Nr. 84.) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten. In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche bei Artillerie-Schieß-Uebungen wieder aufgefundene gezogene Geschosse an ein Artillerie-Depot oder in Stelle desselben, an die mit dieser Empfangnahme sonst beauftragten Militär-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfennigen per Pfund gezahlt werde, und auch die Vergütung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit vorbezeichneter Allerhöchster Ordre die bisherige mit 2 Pfennigen per Pfund verbleibt. Wir bringen vorstehenden Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements hierdurch zur öffentlichen Kunde und weisen die uns untergeordneten Behörden an, gegen Contravenienten nach Maßgabe des §. 349 Nr. 5 des Strafgesetzbuches einzuschreiten. Düsseldorf, den 1. Mai 1865.

Digitized by Google

Nro. 832. Der Bestimmung des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 §. 48 zufolge wird über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds im vorigen Jahre folgendes bekannt gemacht.

Nach unserer Bekanntmachung vom 16. März v. J. Amtsblatt 15 betrug der Bestand des Fonds einschließlich 32,825 Thlr. in Staatspapieren . . . . . 43,309 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.

Hierzu traten an Nachsteuer	34	„ 5 „	3 „
An Zinsen von Staatspapieren	1512	„ 11 „	3 „
An Prämien aus Staatspapieren	205	„ 11 „	6 „
Laufende Einnahme	9734	„ 23 „	10 „
Summa	54,796 Thlr.	19 Sgr.	5 Pf.

Ausgegeben in 1864 sind wie in folgender Tabelle nachgewiesen . 4532 Thlr. 14 Sgr. — Pf.
In Rest gebliebene Einnahme sind . . . . . 4 „ 17 „ 4 „

4537 „ 1 „ 4 „

Bleibt Bestand 50,259 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf.

einschließlich 38,825 Thlr. in Staatspapieren. Düsseldorf, den 2. Mai 1865.

Nro.	Namen der Kreise.	Steuererlaß für zur Ungebühr veranlagte Grundstücke. Thlr. Sg. Pf.	Steuererlaß für die im Laufe des Jahres befreiten Grundstücke. Thlr. Sg. Pf.	Unbeibringliche Grundsteuer. Thlr. Sg. Pf.	Für leer gestandene Wohnhäuser. Thlr. Sg. Pf.	Steuererlaß wegen erlittener Unglücksfälle. Thlr. Sg. Pf.	Baare Geldunterstützung. Thlr. Sg. Pf.	Kosten der Ermittelung der Feldschäden. Thlr. Sg. Pf.	Besondere Vergütung an Steuerboten. Thlr. Sg. Pf.
1	Solingen	— 26 8	— — —	— — —	— — —	— — —	220 — —	— — —	— — —
2	Lennep	— — —	— 11 5	2 11 3	— — —	5 17 11	35 — —	— — —	— — —
3	Elberfeld	32 20 10	97 23 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
4	Barmen	7 7 7	5 1 4	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
5	Mettmann	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	25 — —	— — —	— — —
6	Düsseldorf	— — —	33 11 5	— — —	— — —	— — —	197 — —	— — —	5 — —
7	Duisburg	4 29 3	99 16 3	4 9 10	— — —	— — —	127 — —	— — —	— — —
8	Essen	— — —	1 18 4	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
9	Rees	— — —	9 25 5	— — —	— — —	248 6 2	287 — —	16 14 6	20 — —
10	Cleve	— — —	17 3 1	6 29 2	3 2 9	— — —	672 — —	— — —	10 — —
11	Geldern	— —	— —	— 26 6	— — —	— — —	154 — —	— — —	10 — —
12	Moers	— — 3	56 18 7	17 3 2	— — —	5 7 7	649 — —	— — —	40 — —
13	Crefeld	19 4 2	— — —	— — —	7 25 6	135 29 1	70 — —	— — —	— — —
14	Kempen	— — —	— 12 —	1 14 5	— — —	75 5 7	16 — —	— — —	— — —
15	Gladbach	10 24 2	— 12 3	— — —	2 27 3	— — —	10 — —	— — —	— — —
16	Grevenbroich	1 10 —	1 2 10	— 28 5	— — —	— — —	406 — —	— — —	10 — —
17	Neuß	— 19 7	— — —	7 16 6	16 10 —	— — —	600 — —	— — —	10 — —
		77 22 6	323 5 11	41 19 3	30 5 6	470 6 4	3468 — —	16 14 6	105 — —

Ueberhaupt 4532 Thlr. 14 Sgr. — Pf.

Nro. 633. Die nachstehende Nachweisung über die Resultate der Hengstköhrung im Kreise Rees pro 1865 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 1. Mai 1865.

Fortl. Nro.	Bezeichnung des Hengstes nach: Farbe.	Abzeichen.	Größe. F.	Z.	Alter.	Race.	Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Entscheidung des Schau-Amtes unter Anführung der Gründe über die Ankehrung.	Abköhrung.	Bemerkungen.
1	Hellbraun	Ohne	5	7	5	Oldenburger	Verein zur Beförderung der Pferdezucht in Bislich	Angeköhrt		
2	Dunkelbraun	do.	5	9	5	do.	do.	do.		
3	Grauschimmel	Blümchen	5	5	10	Veredelt (Percheron)	J.A. Schmitz, Gutsb. zu Huebsch	do.		
4	Kohlfuchs	do.	5	3	9	Inländisch.	Hermann Stegemann, Ackerer zu Bislicherhoog	do.		
5	Grauschimmel	Sternchen	5	5	8	do.	Geh. Wessels, Oek. zu Bislich			Abgeköhrt wegen Schwäche.
6	Braun	do.	5	5	3	Veredelt (Oldenburger)	J.A. Schmitz, Gutsb zu Huebsch	do.		
7	do.	Blümchen	5	6	9	Oldenburger	Verein zur Beförderung der Pferdezucht in Millingen	do.		
8	Dunkelbraun	Ohne	5	4	4½	Veredelt Oldenburger	Reinhard Willemsen, Oekonom am Pannofen bei Rees	do.		
9	Braun	Sternchen	5	6	5	Oldenburger	Verein zur Beförderung der Pferdezucht in Millingen	do.		
10	Grauschimmel	Stern	5	6	5	Veredelt	Graf Heinr. von Borcke in Hueth	do.		
11	Braun	Schnibbe	5	5	5	Holländisch	Theod. Convent, Oek. zu Hüthum	do.		
12	do.	Stern und Schnibbe	5	5	2½	Inländisch	E. de Witt, Oekonom zu Bienen			Abgek. zu jung.
13	do.	Ohne	5	7	9	Holländisch	Joh. Dickmann, Ack. zu Vehlingen			Abgek. mangelhafte Bewegung vorne und Hahnentritt.
14	Hellbraun	do.	5	2	4	Inländisch	Derselbe			Abgek. zu schwach.

Nro. 634. Der Königl. Oberförster Freiherr von Wittgenstein hat mit höherer Genehmigung vom 4. d. M. ab seinen Wohnsitz von Rees nach Cleve verlegt.

Nro. 635. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 11 des diesjährigen Amtsblattes die Kronprinzstiftung betreffend, bringen wir das nachstehende 6te Verzeichniß der Anstellungs-Anerbieten hierdurch zur öffentlichen Kunde. Düsseldorf, den 8. Mai 1865.

L.N.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung derselben.
104	Königlichen Hütten-Amt zu Eisenspalter bei Neustadt E. W. Kreis Ober-Barnim	1 unverheiratheter Aufseher zur vorübergehenden Beschäftigung und Notirung von Materialien	15 bis 17½ Sgr. Tagelohn und Obdach.
105	Herr Gutsbesitzer und Majoratsherr von Arnim zu Suckow, Kreis Templin	1 zu Johanni zu besetzende Polizeidiener-Stelle	Außer freier Wohnung, Gartenland, 4 Klafter Brennholz und 34 Thlr. Gehalt jährlich, noch: 18 Scheffel Roggen, 6 Schffl. Gerste, 2 Schffl. Erbsen, 1 Schffl. Buchweizen, ½ Schffl. Salz 1 Merzschaf ohne Fell, 140 □Ruth. Kartoffelland, ca 5 Thlr Boten- u. Executionsgebühren u. alle 2 Jahr 1 neuen Dienstrock nebst Mütze.

Nro. 636. Dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin, ist unter dem 30. April d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Rotationspumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 5. Mai 1865.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 637. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Elberfeld im 1. Quartal 1865 ergangenen u. rechtskräftig gewordenen Urtheilen werden in Gemäßheit des §. 30 des St.-G.-B. bekannt gemacht.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	7. März 1865.	Duft, Jakob, 18 Jahre alt Schmiedelehrling, geb. zu Birkenhausen im Kurfürstenthum Hessen, wohnend zu Haddenbrockshäuschen (Remscheid)	Unzüchtige Handlungen §. 144 Nr. 1	zwei Jahre Zuchthaus und Kosten
2	8. dito	Garweg, Johann Carl, 26 Jahre alt, Kleinschmied, geb. in Cronenberg wohnhaft in Büchel.	Wechselfälschung	3 J. Zuchthaus, 800 Thlr. Geldbuße event. 6 Monat Zuchthaus und Kosten.
3	11 dito	Schmidt, Hermann, 21 Jahre alt, geb. u. wohnend in Barmen, Fabrikarbeiter.	Diebstahl mittelst Einbruchs u. Einsteigens	zwei Jahre Zuchthaus, zwei Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
4	11 dito	Warring, Carl, 41 Jahre alt, Schlosser, geb. und wohnend in Barmen.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	zwei Jahre Zuchthaus, zwei Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
5	11. dito	Sack, Heinrich, 23 Jahre alt, Tagelöhner geb. und wohnend in Elberfeld,	Unzüchtige Handlungen §. 144 Nr. 3.	zwei Jahre Zuchthaus und Kosten.
6	13. dito	Klever, Peter, 20 Jahre alt, Bäckergeselle geb. in Odenthal wohnend zu Hegeuermühle.	Vorsätzliche Körperverletzung die den Tod des Verletzten zur Folge hatte	zehn Jahre Zuchhaus und Kosten.
7	16. dito	Schlieper, Gustav, 17 Jahre alt, Knopfarbeiter geb. und wohnend in Elberfeld.	Diebstahl mittelst Einbruch im Wiederholungsfalle	fünf Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
8	16. dito	Kern, August, 19 Jahre alt, Knopfarbeiter geb. und wohnend in Elberfeld,	desgleichen	desgleichen.
9	17. dito	Bartenrath, Julie, 35 Jahre alt, Fabrikarbeiterin Ehefrau des Kutschers Wilh. Göcke, geb. in Barmen wohnend in Elberfeld,	Diebstahl mittelst Gebrauch falsch. Schlüssel.	zwei Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
10	20. dito	Charlé, August, 40 Jahre alt, Lehrer, geb. in Tornow wohnend in Remscheid.	Unzüchtige Handlungen §. 142 Nr. 1	zwei Jahre Zuchthaus und Kosten.
11	21. dito	Adams, Friedrich, 34 Jahre alt, Schleifer geb. in Wald, wohnend in Haan,	Diebstahl mittelst Gebrauch falsch. Schlüssel.	zwei Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
12	23. dito	Brückenhaus, Carl, 36 Jahre alt, Anstreicher geb. in Cöln wohnend in Obenscheid.	Wechselfälschung	2 J. Zuchthaus 1400 Thlr Geldbuße ev. 11 M. Zuchth. u. Kosten.
13	24. dito	Becker, Friedrich Wilhelm, 30 Jahre alt, Brauergeselle, wohnend in Elberfeld.	Diebstahl im Wiederholungsfalle, Betrug und Hehlerei	5 Jahre Zuchthaus, 50 Thlr. Geldbuße event 14 Tage Zuchthaus, 10 J Polizei-Aufsicht und Kosten.
14	27. dito	Hesse, Gustav Joseph, 24 Jahre alt, Presser, geb. und wohnhaft in Barmen.	Diebstahl mittelst Einbruchs und falscher Schlüssel	2 J. Zuchthaus, 5 J. Polizei-Aufsicht und Kosten.
15	29. dito	Koenig, Heinrich, 32 Jahre alt, Weber, geb. und wohnend in Elberfeld.	Diebstahl mittelst Einsteigens im Rückfalle	8 J. Zuchthaus, 10 J. Polizei-Aufsicht u. Kosten.
16	29. dito	Seeling, Richard, 42 Jahre alt, Seidenweber, geb. und wohnend in Elberfeld.	desgleichen	3 J. Zuchthaus, 5 J Polizei-Aufsicht u. Kosten.
17	29. dito	Sieberts, Wilhelm, 33 Jahre alt, Cigarrenmacher geb. und wohnend in Elberfeld.	Diebstahl u. Hehlerei im Rückfalle	5 J. Zuchthaus, 10 J. Polizei-Aufsicht und Kosten.

Elberfeld, den 25. April 1865. Der Ober-Procurator: Scriba.

Digitized by Google

Nro. 638. Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im I. Quartal 1865 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §§. 12 u. 21 St.-G.-B.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen	Alter	Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Jahre	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte
				Restliste.		1864.			
1	Braß, Jacob,	45	Conditor,	Barmen,	Barmen,	25. Jan.	1 Jahr.	1 Jahr,	21. März 1866.
2	Mehler, Louis,	25	ohne Geschäft,	Lennep,	Lennep,	5. Nov.	1 Mon.	1 „	11. Juni 1866.
3	Hartenfels, David,	42	Schreiner,	Nassau,	Dorp,	9. „	do.	1 „	4. Mai 1866.
4	Hohgarten, Joh. Fried.,	41	Metzger,	Barmen,	Barmen,	26. „	do.	1 „	12. April 1866.
5	Volkenrodt, Carl,	39	Tagelöhner,	Kirspe,	Rönsahl,	30. „	do.	1 „	14. April 1866.
6	Elpen, Wilhelm,	10	do.	Elberfeld,	Elberfeld,	21. Dez.	2 Mon.	5 „	28. April 1872.
7	Hahn, Wilhelm,	30	Schmied,	Cronenberg,	Cronenberg,	28. „	1 Mon.	5 „	16. März 1871.
				I. Instanz.		1865			
8	Thon, Johann Daniel,	20	Schneider,	Weiderode,	Ronsdorf,	7. Jan.	2 Mon.	1 Jahr,	8. März 1866.
9	Maus, Heinrich,	20	Tagelöhner,	Obernau,	Niederhausen,	do.	1 „	1 „	6. Febr. 1866.
10	Wachholder, Gertrud, Ehefr. Bröcker,	42	ohne Geschäft,	Immigrath,	Merscheid,	do.	1 „	1 „	15. April 1866.
11	Heinrichs, Carl,	31	Fuhrmann,	Lennep,	Lennep,	18. Jan	1 „	1 „	12. April 1866.
12	Schürmann, Emma,	23	Magd,	Remscheid,	Remscheid,	do.	6 Woch.	1 „	20. April 1866.
13	Pathe, Friedrich,	17	Bandwirker,	Barmen,	Barmen,	21. Jan	2 Mon.	1 „	15. Mai 1866.
14	Pöppinghaus, Wilhelm,	25	Tagelöhner,	Beyenburg,	Beyenburg,	do.	4 „	2 „	21. Mai 1867.
15	Aßmacher, Carl,	20	do.	do.	do.	do.	1 „	1 „	20. Febr. 1866.
16	Theis, Wilhelm,	29	do.	do.	do.	do.	1 „	1 „	20. Febr. 1866.
17	Veller, Maria,	26	Fabrikarbeit.	do.	do.	do.	2 „	1 „	22. März 1866.
18	Hemmerle, Carl,	28	Maurer,	Barmen,	Barmen,	25 Jan	3 „	1 „	25. April 1866.
19	Lorenzen, Jacob,	43	Weber,	Crefeld,	Crefeld,	do.	1 „	1 „	8. März 1866.
20	Wagener, Fried. Wilh.,	29	Fuhrmann,	Barmen,	Barmen,	do.	1 „	1 „	10. März 1866.
21	Preuß, Elise Ehefrau, geb. Axer,	37	Näherin,	Remscheid,	Remscheid,	1. Febr.	18 „	1 „	1. August 1867.
22	Axer, Josephine,	34	do.	Barmen,	Barmen,	do.	1 Jahr,	1 „	1. Febr. 1867.
23	Bauer, August,	28	Commis,	do.	do.	do.	3 Mon.	1 „	1 Mai 1866.
24	Bald, Daniel,	26	Schuster,	Barmen,	Barmen,	do.	6 Mon	1 „	2. Septbr. 1866.
25	Bleicher, Fried. Wilh.,	21	Appreteur,	do.	do.	4. Febr.	3 „	1 „	10. Juni 1866.
26	Brand, Carl Moritz,	29	Schlosser,	Elberfeld,	Elberfeld,	do.	8 „	2 „	4. Oktbr. 1867.
27	Müller, Johann Georg,	50	Uhrmacher,	Föndingen,	Mettmann,	8. Febr.	1 „	1 „	19. April 1866.
28	Scheidberger, Rudolph,	17	Knopfarbeit.	Elberfeld,	Elberfeld,	11. Feb.	6 „	2 „	11. Aug. 1866.
29	Tepel, Ludwig,	43	Schneider,	Flechtdorf,	Lennep,	do.	1 „	1 „	14. April 1866.
30	Burg, Max,	23	Weber,	Elberfeld,	Elberfeld,	do.	3 „	1 „	1. Juli 1866.
31	Saarburger, Robert,	20	Kellner,	do.	do.	do.	3 „	1 „	20. Juni 1866.
32	Scheffel, Wilhelm,	34	Bandwirker,	Barmen,	Barmen,	do.	1 „	1 „	19. April 1866.
33	Hasselkus, Ernst,	22	Metzger,	Ronsdorf,	Lüttringhausen	15. Feb.	2 „	1 „	16. April 1866.
34	Schirp, Christian,	33	Maurer,	Ahe,	Gummersbach	do.	1 „	1 „	17. März 1866.
35	Eisler, Carl,	39	do.	Waldbroel,	Solingen,	do.	1 „	1 „	27. April 1866.
36	Mehler, Louis,	25	ohne Geschäft,	Lennep,	Lennep,	do.	3 „	1 „	11. Juni 1866.
37	Orthen, Anton,	20	Schreiner,	Selbach,	Elberfeld,	22. Feb.	1 „	1 „	24. März 1866.
38	Strack, August Christian,	17	Fabrikarbeit.	Barmen,	Barmen,	do.	1 „	1 „	3. Mai 1866.
39	Strack, Christian,	43	do.	do.	dito	do.	2 „	1 „	18. Juni 1866.
40	Schaffland, Richard,	44	Bandwirker,	do.	dito	do.	3 „	1 „	3. Mai 1866.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen und Vornamen	Alter	Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Jahre	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte
					1865.				
41	Moses, Peter,	44	Goldarbeiter,	Barmen,	Elberfeld,	25. Feb.	1 Mon.,	1 Jahr,	31. März 1866.
42	Schmitz, Franz,	20	Weber,	Sonnborn,	do.	4. März	6 „	1 „	4. Sept. 1866.
43	Flüß, Carl,	38	Riemendreh.	Lüttringhausen	Barmen,	4. „	3 Woch.	1 „	4. Juni 1866.
44	Watermeyer, Wb. Dina geb. Sutkämper,	44	ohne Geschäft	Barmen,	do.	do.	3 Mon.	1 „	23. Juni 1866.
45	Heinen, Gustav,	46	Feilenhauer,	Lennep,	Lennep,	11 Mrz.	6 „	1 „	11. Sept. 1866.
46	Mengel, Julie, Wb Feut,	36	ohne Geschäft	Elberfeld,	Elberfeld,	do.	1 „	1 „	17. April 1866.
47	Kreimendahl, Eduard,	37	Schlosser,	do.	do.	do.	1 „	1 „	13. März 1866.
48	Adriani, Ewald,	35	Bierbrauer,	Haßlinghausen	Haßlinghausen	18 Mrz.	3 „	1 „	18. Juni 1866.
49	Heseler, August,	44	Maurer,	Elberfeld,	Elberfeld,	25 Mrz.	3 „	1 „	25. Juni 1866.
50	Grünewald, Carl,	37	Sandhändler	Schwelm,	Haßlinghausen	do.	1 „	1 „	25. Mai 1866.
					II. Instanz.				
51	Gruben, August,	35	Weber,	Elberfeld,	Elberfeld,	19. Jan.	9 „	2 „	19. Okt. 1867.
52	Rosenkaimer, Fried. Wilh.,	54	Weber,	Graefrath,	Graefrath,	do.	9 „	2 „	19. Okt. 1867.
53	Drügpott, Peter,	46	Gärtner,	Glehn,	Elberfeld,	do.	1 Jahr,	5 „	19. Jan. 1871
54	Walter, Conrad,	47	Weber,	Werder,	do.	9. Febr.	1 Mon.	1 „	6. April 1866.
55	Paenzer, Eduard,	38	Lehrer,	Bochum,	Bochum,	30 Mrz.	3 Mon.	1 „	30. Juni 1866.
					Assisen.				
56	Schwepper, Arnold,		Tagelöhner,	Beck,	Velbert,	9. März	2 Jahre	3 „	9. März 1870.
57	Bruns, Ewald,		Fabrikarbeit.	Barmen,	Barmen,	10. „	1 Jahr,	2 „	11. März 1868.
58	Schulz, Friedrich August,		do.	do.	do.	do.	1 „	2 „	11. März 1868.
59	Schmitz, Hermann Ludwig,		Weber,	do.	do.	do.	3 „	5 „	11. März 1873.
60	Hilger, Wilhelm,		Ackerer und Handelsm.,	do.	do.	do.	6 Mon.	1 „	11. Sept. 1866.
61	Trimborn, Constantin,		Handelsm.,	do.	do.	do.	1 Jahr,	3 „	11. März 1869.
62	Schmalt, Friedrich,		Conditor,	do.	do.	15 Mrz.	6 Mon.	1 „	15. Sept. 1866.
63	Dreesen, Hermann,		Tagelöhner,	do.	do.	16. „	6 „	1 „	16. Sept. 1866.
64	Borner, Ludwig,		Branntweinhändler.	Lühdorf,	Hückeswagen	25. „	2 „	1 „	25. Mai 1866.
65	Grafweg, Caspar,		Maurer.	Barmen,	Barmen,	do.	6 „	1 „	25. Sept. 1866.
66	Bröcker, Ewald,		Maschinenbauer,	do.	do.	27 Mrz.	1 Jahr,	5 „	27. März 1871.
67	Wilke, Christian,		Tagelöhner,	Rüdelshalbach b. Lennep	Rüdelshalbach b. Lennep	28. „	6 Mon	1 „	28. Sept. 1866
68	Stieglitz, Fried. Wilhelm,		do.	Lennep,	Lennep,	do.	6 „	1 „	28. Sept. 1866.
69	Melchers, Mathilde,		Magd,	Elberfeld,	Elberfeld,	29 Mrz.	1 Jahr,	1 „	29. März 1867.
70	Kalter, Adam,		Weber,	Elberfeld,	Elberfeld,	29 Mrz.	1 „	2 „	29. März 1868.

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Elberfeld, den 27. April 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 639. Heute Nachmittag ist der Zimmerer Johann Doppelfeld aus Endenich hierselbst im Rhein ertrunken. Ich ersuche die Behörden, wo die Leiche gelandet werden sollte, mir sofort Anzeige zu machen. Bonn, den 8. Mai 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Alter, etwa 40 Jahre; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Gestalt, gesetzt. Bekleidung: blauwollene Jacke, weißgestreifte baumwollene Hose, Schuhe mit Nägeln.

Nro. 640. Die von mir unterm 26. April curr. erlassene Bekanntmachung, betreffend Ertrinken der Catharina Degen, Ehefrau Hermann Ballendar aus Boppard ist erledigt. Coblenz, den 6. Mai 1865. Der Königliche Ober-Prokurator: v. Breuning.

Digitized by Google

Nro. 641. Auf Grund der Erklärung des Königlichen Notars, Justizraths Hoenen zu Kempen vom 2. d. Mts. und des Artikels 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 wird hierdurch verordnet, daß die Urkunden und Amtspapiere des ersteren dem Königlichen Notar Wilhelm Scherer daselbst ausgeliefert werden sollen. Cleve, den 3. Mai 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 642. Der Gerichtsvollzieher Anton Dötsch ist zum Gerichts-Vollzieher für den hiesigen Landgerichts-Bezirk ernannt und ist ihm Opladen zum Wohnsitz angewiesen worden. Düsseldorf, den 3. Mai 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 643. Innerhalb Frankreich sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten: versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale, oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen. Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden. Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen. Berlin, den 5. Mai 1865. General-Post-Amt: Philipsborn.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 644. In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M sind dem Johann Stein in Essen aus der Tasche einer in seiner Wohnung an der Wand hängenden Hose die Summe von 47 Thalern bestehend aus: 30 harten Thalern, 2 Fünfthalerkassenanweisungen, 5 Thaler 20 Sgr. Gold und verschiedenen Münzsorten, dem Christian Labonte in Essen aus seiner Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit stählernem Zeiger und in der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. dem Wilhelm Lacroix aus seiner Wohnung 11 Sgr. entwendet worden. Wer über den Dieb und den Verbleib des Gestohlenen Auskunft zu geben vermag wird um Mittheilung ersucht. Essen, den 26. April 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 645. Am 26. d. M. sind dem Kaufmann Philipp Brockhoff von Brügge aus der Wohnung des Berggeschworenen Morsbach in Essen eine goldene Cylinderuhr mit einer s. g. goldenen Panzerkette und goldenem Schlüssel entwendet worden. Wer über den Dieb und den Verbleib der Sachen nähere Auskunft zu geben vermag wird um Mittheilung ersucht. Essen den 28. April 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 646. In der Nacht vom 8. auf den 9. April c. sind aus einem Wohnhause zu Neviges, folgende Gegenstände gestohlen worden, als: 2 Mannshemden gez. F. B. M. und P. B. M.; 1 Frauenhemd gez. H. B.; 6 Kinderhemden gez J. B., H. B., E. B., M. B., B. B., 1 nicht gezeichnet; 2 leinene Betttücher ohne Zeichen; 2 leinene Handtücher; 1 violettes und 1 rothbuntes Halstuch; 2 bunte Nachtmützen; 1 Kassinetkleid; 4 Ellen schwarz englisch Leder mit einer Elle Futter; 7 Paar wollene Strümpfe nnd 1 Paar wollene Socken; 2 blauleinene Kittel; 2 Röcke, einer von dunkelgrauem und einer von röthlichgrauem Cassinet; 2 wollene Kopftücher; 1 Siamosenschürze; 2 zinnerne Kaffeekannen; 1 zinnerner Kaffeetopf; 1 zinnerne Pfefferdose; 1 braunlackirte Kaffeedose, zum Theil mit Kaffee gefüllt; 1 hölzerne Schachtel, enthaltend 23½ Sgr.; eine desgleichen mit Zwirn, Band und anderen Nähsachen; 1 kupferner Suppenkessel; 1 Paar schwarzwollene Frauenstrümpfe; 1 Paar Manns- und 1 Paar Kinderschuhe. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 29. April 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 647. In der Nacht vom 10. auf den 11. April c. sind aus einem Pferdestalle am Schaafstall bei Elberfeld, ein Pferdekopfgeschirr, eine Hamendecke, eine Satteldecke, ein Karrentragriemen, ein Hintertheilgeschirr, ein Schiebkarrenriemen, letzterer mit den Buchstaben W. K. gezeichnet und zwei grau leinene Tücher gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Elberfeld, den 29. April 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 648. Am 28. April d. J. ist dem Bergmann Franz Loose aus der Waschstube der Zeche Hoffnung eine tannene Kiste 18—20 Zoll lang und 15—16 Zoll hoch, in welcher sich eine graue Arbeitsjacke, eine graubraune Burkinhose, ein leinenes Hemde gez. F. L., eine gestreifte halbwollene braune Weste, eine Bergmannsmütze und ein leinenes Handtuch gez. F. L. befindlich, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag,

Digitized by Google

wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 1. Mai 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft. J. V.: v. Schirp.

Nro. 649. Am 3. April cr. sind aus einem Wohnhause zu Barmen zwölf Stück silberne Gabeln, gez. F. E., gestohlen worden; ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 4. Mai 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nr. 650. In der Nacht vom 27. auf den 28. vorigen Monats sind zu Wierath 32 Ellen rothpunktirten dunklen Stoffes von Halbwollen, 1 Pfund rothe Wolle und 1½ Pfund graue Wolle gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf, den 5. Mai 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 651. Dem Schlosser Philipp Knetsch aus Wallendorf ist in der Nacht vom 1. zum 2. Mai d. J. aus der Herberge zu Steele ein Packet, enthaltend: ein ledernes Schurzfell, drei blaugestreifte baumwollene Hemden, einen blauleinenen Arbeitskittel, eine blauwollene Jacke, eine leinene schon geflickte Hose, einen grünwollenen Shawl, zwei Paar Schuhe entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Der Verdacht des Diebstahls fällt auf einen namentlich nicht bekannten Handwerksburschen, etwa 27 Jahre alt, von mittlerer Statur und hellen Haaren, welcher mit dem Bestohlenen zusammen genächtigt hatte. Essen, den 5. Mai 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 652. In der Zeit vom 1. zum 2. Mai d. J. sind dem Tagelöhner Heinrich Hüsken zu Gartrop mittelst Einbruchs aus seinem Wohnhause zwei Schinken, zwölf leinene Hemden und zwei Stücke grau leinenes Tuch gestohlen. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes und Ermittelung des Diebes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 8. Mai 1865. Der Staatsanwalt: Düsterberg.

Personal-Chronik.

Nro. 653. Die Kreisrichter Ley und Bachmann zu Soest, Holle in Dortmund, Schulz in Duisburg, von Forcade de Biaix in Bochum, Dohm hierselbst, Rocholl in Essen, Dülberg in Lüdenscheid und Duesberg in Unna sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt. Den Rechtsanwalten und Notaren Heintzmann in Bochum, von Othegraven in Dortmund und Meyerhoff hierselbst ist der Charakter aus Justizrath und dem Appellationsgerichts-Sekretair Pittins der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen. Der bisherige Gerichts-Assessor Bernau ist mit Verwaltung des Amts eines Staatsanwalt-Gehülfen für den Bezirk des Kreisgerichts in Essen und der Gerichts-Deputation in Broich unter Anweisung seines Wohnsitzes in Essen beauftragt. Der Kreisgerichts-Direktor von Sydow in Lüdenscheid und der Kreisgerichts-Sekretair Fischer zu Dortmund sind gestorben. Der Salarien-Kassen-Rendant Hofrath Essellen hierselbst und der Kreisgerichts-Sekretair Schulte in Schwelm sind vom 1. August d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Hamm, den 1. Mai 1865. Königliches Appellationsgericht. Lent.

Nr. 654. Der Dr. Otto Haardt, Stabsarzt im 8. Westphälischen Infanterie Regiment zu Wesel ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 655. Dem Apotheker Friedrich Wilhelm Röhr ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Rheinberg ertheilt.

Nro. 656. Die Schulamts-Candidaten Joseph Kaiser, Carl Kermes, August Kremer, Johann Bausch, und Joseph Stiegeler sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrern an der Classe III der 4 kath. Elementarschule resp Classe III der 8. kath. Elementarschule, Classe IIIa der 13. kath. Elementarschule, Classe IIIa der 14. kath. Cementarschule und der kath. Waisenhausschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 657. Die an der Mädchenclasse der kath. Schule zu Walsum seither provisorisch angestellte Lehrerin Antoinette Lohne ist definitiv ernannt worden.

Nro. 658. Die Lehrerin Caroline Adolphine Mathilde Rave (Schwester Adalbertha) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Rees ernannt worden.

Nro. 659. Der Schulamts-Candidat Hermann Marks ist auf den Vorschlag des Patrons Freiherrn von Nagell provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Gartrop ernannt worden.

Nro. 660. Der seitherige Lehrer zu Widdert Abraham Vollmer ist zum Haupt-Lehrer an der reformirten Pfarr-Elementarschule zu Gemarke ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bos.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32. Düsseldorf, Montag den 22. Mai **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 661. Das zu Berlin am 5. Mai 1865 ausgegebene 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6060. Gesetz über den Zolltarif. Vom 1. Mai 1865.

Das zu Berlin am 5. Mai 1865 ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6061. Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein. Vom 15. April 1865. Nr. 6062. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreienser Eisenbahn. Vom 31. Januar 1865. Nr. 6063. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien. Nr. 6064. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und anderen Freveln und Polizei-Uebertretungen. Vom 23. April 1865.

Das zu Berlin am 11. Mai 1865 ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6065. Allerhöchster Erlaß vom 27. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow. Nr. 6066. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz im Kreise Beuthen zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Kolonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine. Nr. 6067. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungsbezirk Aachen. Nr. 6068. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1865, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes. Nr. 6069. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1865, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg. Nr. 6070. Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1865.

Schleswig-Holstein und Preußen.

Die Regierung hat dem Landtage so eben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung von vorn herein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht, wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Oesterreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war. Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten. Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar erschien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen; sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg. Nachdem der Versuch, den deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten verfagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schultze und v. Carlowitz in Erwägung, daß die Preußisch-Oester-

Digitized by Google

reichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen Deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordere — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte demnach nicht schwanken, auszuführen, was sie für recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 1849 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt.

Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30. Oktober wurde der Wiener Friede unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich ab.

Indem es sich nun weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung *einestheils* diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit den Waffen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung aber hatte *zweitens* die Pflicht, das *Preußische Interesse* zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem Deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich *nur auf einzelne Stücke* der Herzogthümer *nicht auf das Ganze*: eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung.

Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte *vor* jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung *aller* Ansprüche, der oldenburgischen und brandenburgischen, ebenso wie der augustenburgischen. Vornehmlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, *Bürgschaften dafür zu gewinnen*, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Partheien abhängig bleibe.

In einer Depesche vom 22. Februar d. J. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftigen Schleswig-Holstein'schen Staat machen müsse.

In der Depesche heißt es: Die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhang mit dem Preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum, in militairischer Beziehung, einen Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bilde, und wir daher in der Lage seien, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zwecke stellte:

„Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches *Schutz-*

Digitized by Google

und Trutz-Bündniß mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußische Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt.

Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die Marine in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften, werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den Preußischen Unterthanen zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holsteinschen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Kontrole über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen dem deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den direkten Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behuf mit vollem Souverainitätsrecht an Preußen abzutreten ist.

Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

1) zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes, und das zur Anlage und Befestigung eines Kriegshafens im Hjörup-Haff erforderliche Gebiet auf Alsen.

Behufs Anlegung eines Preußischen Kriegshafens in der Kieler Bucht:

2) die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiet,

3) an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Kanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet.

Weiter verlangt Preußen das Oberaufsichtsrecht über den anzulegenden Nord-Ostsee-Kanal, als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner dem Zollverein und für immer dem Preußischen Zollsystem beitreten.

Endlich soll das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer eng mit dem Preußischen verschmolzen werden.

Alle vorstehenden Bedingungen müssen sicher gestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herrscher übergeben werden dürfen. Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor

Hierüber sagte die Depesche vom 22. Februar noch ausdrücklich:

Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens bisher nicht zugestimmt: die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten

Digitized by Google

und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstreckt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militairische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 663. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf den Grund des evangel. Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nachi hrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett- und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährlichen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Juni bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen: 1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf. 2) Ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen. 3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. 4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift. 5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 6. Mai 1865. Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Die Prüfung der Seminar-Aspirantinnen.

1) Es bedarf keines Beweises, wie der Lehrberuf auch ein reiches Maaß leiblicher Frische und

Digitized by Google

Kraft voraussetzt, wenn er in Treue und auf längere Zeit geführt werden soll. Gilt dies von dem Lehrer in dem Grade daß er vor der Aufnahme in das Seminar sich erst einer sorgfältigen ärztlichen Untersuchung unterziehen muß, und deren Ergebniß ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale wirft, so sollte dieser Punkt bei Aspirantinnen noch eine höhere Berücksichtigung erfahren, da der weibliche Organismus an sich schon weniger stark und kräftig ist, als der männliche, und da die Zahl der Schülerinnen in den Schulen eine gleiche ist, wenn überhaupt eine Elementar-Lehrerin angestellt wird. Eine mehrjährige Erfahrung hat gelehrt, daß ein großer Theil junger Mädchen in das hiesige Seminar eintritt, von denen nach ihrer kümmerlichen, schwächlichen und bleichsüchtigen äußern Erscheinung sofort gesagt werden kann, daß sie für eine Elementarschule sich nimmer eignen werden. Und doch ist die Schule das eigentliche Ziel der hiesigen Anstalt. Zu dieser allgemeinen Bemerkung erlaube ich mir noch die besondere hinzuzufügen, daß bei jeder Reception nicht blos Kurzsichtige erscheinen, die von der Wandtafel und dem Klavierspiel ohne Brille keinen Gewinn haben, sondern auch solche gefunden werden, die keine Stimme zum Singen haben. Abgesehen davon, daß solchen Zöglingen ein reiches Bildungs-Element entgeht, sind sie auch außer Stande, einer Schule ganz vorzustehen, ja auch im Privathause wird Gesang als nothwendiges Requisit betrachtet. Diese ungenügende leibliche Befähigung hat aber auch noch eine andere berücksichtigungswerthe Seite. Gehen solche junge Mädchen in die neue Arbeit des hiesigen Hauses mit Ernst ein, so bricht ihre Kraft bald zusammen, und wenn sie nicht die Anstalt ganz verlassen müssen, siechen sie die beiden Jahre dahin und können ihres Berufes nicht froh werden. Zugleich wird der Anstalt der Vorwurf gemacht, daß sie durch übermäßige Anstrengung die jungen Mädchen verderbe, obgleich sie nur in der festgesetzten und vom Arzte genehmigten Tagesordnung arbeiten läßt. 2) Nicht minder dringend ist der Wunsch des Lehrer-Collegii, daß bei der Aufnahme-Prüfung mit besonderer Sorgfalt auf die Fähigkeit und Fertigkeit des einfachen Denkens und Sprechens der Aspirantinnen gesehen werde. Wo in diesen Punkten ein Mangel hervortritt, da ist sicher kein wahrer Beruf für eine Stellung, die Andern aus ähnlicher Beschränktheit heraushelfen soll, und es heißt der hiesigen Anstalt mit ihrem zweijährigen Cursus eine zu schwere Aufgabe übertragen, wenn erst ein einfaches Denken und Sprechen entwickelt und dann noch die Befähigung für den formell und materiell reichen Unterricht an Preußischen Schulen geschaffen werden soll. Die Lehrer-Seminarien haben in dieser Beziehung einen bedeutenden Vorsprung vor der hiesigen weiblichen Anstalt. Es ist in den meisten Fällen bei den jungen Leuten, die sich dem Lehrfache widmen wollen, schon früh die Entscheidung getroffen und ihr inneres und äußeres Leben dadurch bestimmt. Schule und Unterricht wird vorbildlich angesehen und erfaßt. Hierauf kommen die Präparanden-Anstalten, die in speciellster Weise dem Seminar vorarbeiten, so daß letzteres mit seiner Methode und seinem Stoff sofort einsetzen und in kurzer Frist weiter gehen kann. Ueberdies ist der Seminarist durch seine Natur schon viel mehr befähigt, selbst sich durch Schwierigkeiten hindurchzuarbeiten und sich Klarheit und Grund zu verschaffen, als die weibliche receptive Natur. Dagegen wirken bei der Bestimmung für das Lehramt in der weiblichen Sphäre oft sehr äußerliche Beweggründe, und diese noch erst kurz vor dem Termine zur Aufnahme-Prüfung. Es wird dann nur das Stoffliche mit leidenschaftlicher Hast gedächtnißmäßig zusammengerafft und der Schritt versucht, ohne seinen Ernst zu erkennen. In der Mädchenschule selbst ist der Unterricht vielleicht oberflächlich genommen und keine Zucht des Denkens und Sprechens geübt, und nach der Confirmation haben die Bücher Jahre lang geruht — woher soll nun die nothwendigste Tüchtigkeit kommen? Die Erfahrung ist für mich auch keine seltene gewesen, daß ein kindlich frommer Sinn junger Mädchen von den betreffenden Geistlichen als vollgültiges Kriterium für den Lehrberuf den Eltern gegenüber geltend gemacht worden ist. 3) Was den Stoff im Allgemeinen betrifft, der für die Aufnahme-Prüfung gefordert wird, so muß auch dieser von den Aspirantinnen mehr nachgewiesen werden. Die Wahrnehmungen welche das Lehrer-Collegium nach dieser Seite hin gemacht hat, haben ergeben, daß der vorschriftsmäßige Inhalt des Wissens und Könnens nicht vorhanden gewesen, oder, wo es der Fall war, nur als Conglomerat erschien, wobei das Verständniß fehlte, dagegen oft viel Eitelkeit herrschte. Wenn der festgesetzte Stoff nicht vorhanden ist, so muß er natürlich erst hier beschafft werden, und es geschieht dies bei der knapp zugemessenen Zeit auf Kosten des Verständnisses und der Durchdringung des Gegenstandes. 4) Da nur ein Theil der hier ausgebildeten Seminaristinnen an die öffentliche Schule geht oder gehen kann, ein anderer Theil die Erziehung in Familien übernimmt, so erscheint es mir für die letzteren Zöglinge besonders wichtig, daß sie auch im Klavierspiel eine gewisse Fertigkeit mitbringen. Der Schulplan des hiesigen Seminars hat, da er, wie schon oben bemerkt, auf die Thätigkeit in der öffentlichen Schule angelegt ist, eine zu geringe Zeit für Klavierspiel angesetzt, als daß in derselben die nöthigste Fertigkeit im Spiel erreicht, und der Zögling für dies Unterrichtsgebiet tüchtig werden könnte. 5) Was nun die besonderen Wünsche in den einzelnen Unterrichtsgegenständen betrifft, so erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

Digitized by Google

A. Religion. Das Regulativ hat nach dieser Seite ein so reiches Material und so gründliche Andeutungen über Aneignung und Verständniß gegeben, daß kaum etwas Besonderes zu wünschen übrig bleibt. Am mangelhaftesten erscheint die religiöse Vorbildung bei den Zöglingen, die in das Gouvernanten-Institut treten. Sie haben selbst die bekanntesten biblischen Geschichten erst hier zu lernen und finden dabei große Schwierigkeit, da sie der Sprache der heiligen Schrift entfremdet sind und in ihrer Anschauung auch andere Bahnen verfolgt haben. Klavierspiel, Französisch und deutsche Literatur — das sind gewöhnlich die Gegenstände, denen sie zur Vorbereitung auf ihr Lehramt Zeit und Kräfte gewidmet haben. Was die übrigen Lehrobjecte betrifft, so haben die einzelnen Lehrer ihre Forderungen in folgender Weise formulirt:

B. Deutsch. Ausdrucksvolles Lesen; klarer und gewandter Ausdruck beim Wiedergeben des Gelesenen; selbstständige Abfassung eines einfachen Aufsatzes, namentlich einer Beschreibung; die schriftliche Darstellung ohne orthographische Fehler; Bekanntschaft mit dem Bau des einfach erweiterten Satzes, mit den Arten und der Formenwandlung der Wörter; ein Vorrath von memorirten Poesie'n namentlich vaterländischen.

C. Geographie Specielle Bekanntschaft mit dem Preußischen Staate.

D. Geschichte. Der Besitz einer Anzahl von Geschichtsbildern aus der Preußischen Geschichte.

E. Klavierspiel. Richtiges und gewandtes Spielen der Dur-Tonleitern und der Vortrag eines eingeübten Musikstückes.

F. Rechnen. Es ist insbesondere auf diesem Gebiete eine feste Grundlage vermißt worden. Die Folge davon ist, daß die grundlegenden Uebungen, die auf früheren Stufen absolvirt sein sollten, einen zu großen Theil der Seminarzeit in Anspruch nehmen, und daß den Anforderungen des Regulativs vom 1. October 1854, hinsichtlich der Ausbildung der Rechenfertigkeit, bisher nicht immer vollständig genügt werden konnte. — Das Regulativ vom 2. October verlangt von den Seminar-Präparanden als „Beweis für eine angemessene Grundlage im Rechnen" „genaue Kenntniß des Zehnersystems und Anwendung desselben auf die Grundrechnungsarten, Fertigkeit im Numeriren, sowie im Angeben der Producte der Zahlenreihen von 1—20, der Grundfactoren größerer Zahlen und der Kenntniß der Theilbarkeit der Zahlen" Nur auf einer solchen festen Grundlage ist ein gedeihlicher Unterricht im Seminar möglich, und kann dasjenige Maaß von Fertigkeit, wie es von einer Seminar-Abiturientin verlangt werden muß, erreicht werden. Es müssen deshalb diese Forderungen des Regulativs vom 2. October auch für die Präparandinnen geltend gemacht werden. Zu diesen Anforderungen müssen noch folgende hinzukommen: Bekanntschaft mit den wichtigsten Münzen, Maaßen und Gewichten; Kenntniß der Thaler- (Wispel- und Centner-) Brüche und Fertigkeit in der Anwendung derselben, das Ein mal Eins mit den im Leben vorkommenden Zahlen: 12, 15, 16, 24, 25, 30. 60. Ferner muß bemerkt werden, daß die Präparandinnen in der Regel viel zu wenig im natürlichen und sichern Schließen geübt sind. Darum größere Berücksichtigung der Forderung des Regulativs für die Elementarschule: „Klares Denken und richtiges Sprechen ist ein wesentlicher formeller Bildungszweck bei dem Rechen-Unterricht." Ziel der Vorbildung im Allgemeinen: die Forderung des Regulativs für die einklassige Elementarschule: „Die p. sollen Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben in ganzen, benannten und gebrochenen Zahlen, soweit dieses innerhalb der vier Grundrechnungsarten und Verstandesschlüsse möglich ist, im Kopfe und schriftlich rasch und sicher lösen können."

G. Naturkunde. Nach den Bestimmungen des Regulativs für Präparanden-Bildung „genügt hinsichtlich der Ausdehnung des Wissens eine Bekanntschaft mit demjenigen, was gute Schullesebücher hierüber enthalten;" — „Beschreibungen von einheimischen Pflanzen und Thieren werden für den Unterricht in der Naturgeschichte zweckmäßige Vorbereitung gewähren." Es wird darum, außer einem naturgemäßen Unterricht, die geordnete Lectüre der bezüglichen Abschnitte solcher Schullesebücher (wie das von Theel Wetzel, des Münsterberger u. a.) und, wo es sein kann, der naturkundlichen Schriften von Grube, von H. Wagner empfohlen. Insbesondere ist auch eine genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten einheimischen Pflanzen erforderlich, da der Seminar-Unterricht bei der Kürze seiner Zeit eine solche voraussetzen muß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 664. Im Verlage der Allgemeinen deutschen Verlags-Anstalt zu Berlin, Kronenstraße Nr. 42, ist unter dem Titel: „Die Hegung der Höhlenbrüter" eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein so überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insecten-

Digitized by Google

Schäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient. Indem wir auf die Nützlichkeit der in Rede stehenden Schrift hierdurch aufmerksam machen und deren Anschaffung den Landwirthen und Forstbeamten empfehlen, bemerken wir, daß die genannte Verlags-Anstalt bei Abnahme größerer Partieen die erwähnte Schrift ca. 25% und außerdem die nicht minder Gemeinnützigen übrigen Schriften des ꝛc. Gloger „die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren" und „Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere" ca. 30% unter dem Ladenpreise von resp. 10 Sgr., 7½ Sgr. und 3 Sgr. per Exemplar ablässt. Düsseldorf, den 10. Mai 1865.

Nro. 665. Dem Rittergutsbesitzer Harder zu Rausen, ist unter dem 2. Mai 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 5. Mai 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 666. Vom 1. Mai c. ab werden abgefertigt: 1) die Personenpost von Voerde nach Wesel: aus Voerde 7 U. 55 M. Fr., 5 U. 50 Ab.; 2) die Personenpost zwischen Hückeswagen und Opladen: aus Hückeswagen 12 U. Mittags; 3) die Reitpost von Oberhausen nach Emmerich: aus Oberhausen 12 U. 35 M. Fr.; 4) die Personenpost zwischen Cleve und Emmerich-Bahnhof: aus Cleve 6 U. 15 M. Fr., 9 U. 45 M. Vm., 1 U. 40 M. Nm., 3 U. 50 M. Nm., 5 U. 45 M. Ab., 9 U. 55 M. Ab., aus Emmerich-Bahnhof 4 U. 20 M. Fr., 7 U. 40 M. Fr., 10 U 20 M. Vm., 1 U. Nm., 5 U. 5 M. Ab., 11 U. Ab.; 5) die II. Personenpost von Cleve nach Xanten: aus Cleve 6 U. 25 M. Ab.; 6) die Personenpost zwischen Calcar und Goch: aus Calcar 3 U. 5 M. Nm., aus Goch 5 U 30 M. Ab.; 7) die Personenpost zwischen Calcar und Weeze: aus Calcar 7 U. 25 M. Fr., aus Weeze 6 U. Ab.; 8) die Personenpost zwischen Calcar und Kevelaer Bahnhof: aus Calcar 4 U. 10 M. Nm., aus Kevelaer Bahnhof 9 U. 45 M. Vm.; 9) die Personenpost zwischen Kervenheim und Kevelaer Bahnhof: aus Kervenheim 5 U. 15 M. Fr., aus Kevelaer Bahnhof 9 U. 45 M. Ab.; 10) die Personenpost zwischen Geldern und Xanten: aus Geldern 9 U. 35 M. Vm, 5 U. 30 M. Ab., aus Xanten 3 U. 50 M. Fr., 4 U. 45 M. Nm.; 11) die Personenpost zwischen Geldern und Rheinberg per Camp: aus Geldern 5 U. 35 M. Ab., aus Rheinberg 6 U. 5 M. Fr.; 12) die Personenpost zwischen Geldern und Venlo: aus Geldern 7 U. 10 M. Fr., 8 U. 5 M. Ab, aus Venlo 4 U. 5 M. Fr., 5 U. Ab.; 13) die Personenpost zwischen Breyell und Kempen: aus Breyell 6 U. 40 M. Fr., 6 U. 10 M. Ab., aus Kempen 9 U. 10 M. Vm., 5 U. 10 Ab.; 14) die Personenpost zwischen Greffrath und Hinsbeck: aus Greffrath 10 U. 5 M. Vm., 6 U 5. M. Ab., aus Hinsbeck 6 U. 55 M. Fr., 5 U 20 M. Ab.; 15) die Personenpost von Kempen nach St. Thönis: aus Kempen 8 U. 30. M. Ab.; 16) die Personenpost von Burgwaldniel und Kempen: aus Burgwaldniel 5 U. 45 M. Fr., aus Kempen 6 U. Ab.; 17) die Personenpost von Kempen nach Hüls: aus Kempen 8 U. 5. Ab.; 18) die Personenpost zwischen Kempen und Straelen: aus Kempen 9 U. 15 M. Vm., 9 U. 30 M. Ab., aus Straelen 5 U. Fr., 5 U. 55 M. Ab.; 19) die Personenpost zwischen Aldekerk und Moers per Bluyn: aus Aldekerk 9 U. 25 M. Vm., aus Moers 7 U 30 M. Ab.; 20) die Personenpost zwischen Aldekerk u. Moers per Rheurdt: aus Aldekerk 6 U. Ab., aus Moers 4 U. 35 M. Fr.; 21) die Personenpost von Crefeld Bahnhof nach Hüls: aus Crefeld Bahnhof 9 U. 10 M Vm., 6 U. 55 M. Ab.; 22) die Personenpost von Osterath nach Lank: aus Osterath 7 U. Ab.; 23) die Personenpost zwischen Dormagen und Horrem: aus Dormagen 7 U. 5 M. Fr., 7 U. 55 M. Fr., 11 U. Vm., 1 U. 40 M. Nm., 3 U. Nm., 6 U. 15 M Ab., 7 U. 30 M. Ab., 9 U. Ab., aus Horrem 7 U. 35 M. Fr., 8 U. 20 M. Fr., 11 U. 25 M. Vm., 2 U. 5. M. Nm., 3 U. 25 M. Nm., 6 U. 40 M. Ab., 7 U. 55 M. Ab., 9 U. 25 M. Ab. Vom 6. d. Mts. ab werden abgefertigt werden: 24) die Personenpost zwischen Elberfeld und Lennep: aus Elberfeld 7 U. Fr., 10 U. 40 M. Vm, 4 U 35 M. Nm., 7 U. 35 M. Ab., 11 U. 15 M. Ab, aus Lennep 4 U. 30 M. Fr., 7 U. Fr., 8 U. 30 M Fr., 2 U. Nm., 4 U. 45 M. Nm; 25) die Personenpost zwischen Elberfeld und Remscheid: aus Elberfeld 8 U. Fr., 10 U. 45 M. Vm., 2 U. 30 M. Nm, 5 U. Ab., 7 U. 30 M. Ab., 11 U 30 M. Ab., aus Remscheid 4 U. 15 M. Fr., 6 U. 50 M. Fr., 10 U 50 M. Vm., 2 U. Nm., 4 U. 45 M. Nm., 7 U. 10 M. Ab.; 26) die II. Personenpost von Elberfeld nach Cronenberg: aus Elberfeld 7 U. 30 M. Ab.; 27) die Botenpost zwischen Barmen und Unterbarmen; aus Barmen 8 U. 5 M Fr., 10 U. Vm., 11 U. 15 M. Vm., 5 U. Ab., aus Unterbarmen 8 U. 40 M. Fr., 10 U. 35 M. Vm., 12 U. 15 M. Nm., 6 U. 10 M. Ab.; 28) die I. Cariolpost von Wichlinghausen nach Barmen: aus Wichlinghausen 12 U. 15 M Nm.; 29) die Personenpost zwischen Solingen und Bohwinkel: aus Solingen 5 U. 15 M. Fr., 7 U. 30 M. Fr., 8 U. 50 M. Fr., 11 U. 50 M. Vm.,

Digitized by Google

2 U. 50 M. Nm., 5 U. 25 M. Ab, 7 U. 40 M. Ab., 8 U. 30 M. Ab., aus Bohwinkel 6 U. 50 M. Fr., 8 U. 10 M. Fr., 9 U. 10 M. Bm., 10 U. 20 M. Bm., 2 U. 25 M. Nm., 4 U. 40 M. Nm., 7 U. 40 M. Ab., 10 U. Ab.; 30) die II. Personenpost zwischen Haan und Haan Bahnhof: aus Haan 5 U. 45 M. Ab., aus Haan Bahnhof 6 U. 40 M. Ab.; 31) die I I. Personenpost von Hochdahl nach Mettmann: aus Hochdahl 8 U. 50 M. Ab.; 32) die III. Personenpost von Wülfrath nach Aprath: aus Wülfrath 6 U. Ab.; 33) die Botenpost zwischen Cronenberg u. Neuenhaus: aus Cronenberg 3 U. Nm., 7 U. 25 M. Ab., aus Neuenhaus 7 U. 35 M. Fr., 3 U. 30 M. Nm.; 34) die Personenpost von Werden nach Neviges: aus Werden 3 U. 30 M. Nm.; 35) die II. Personenpost von Kettwig nach Mülheim a. d. Ruhr: aus Kettwig 4 U. 15 M. Nm.; 36) die Personenpost zwischen Düsseldorf und Essen: aus Düsseldorf 8 U. 45 M. Fr., aus Essen 2 U. 10 M. Nm.; 37) die III. Personenpost von Hattingen nach Langenberg: aus Hattingen 6 U. 30 M. Ab.; 38) die Personenpost von Hochdahl nach Wülfrath: aus Hochdahl 6 U. 40 M. Ab.; 39) die Güterpost zwischen Barmen und Elberfeld: aus Barmen 6 U. 15 M. Fr., 2 U. 45 M. Nm., aus Elberfeld 5 U. 15 M. Fr., 1 U. Nm.; 40) die Personenpost zwischen Hückeswagen und Lennep: III. Post aus Hückeswagen 3 U. 10 M. Nm.; aus Lennep 9 U. 50 M. Ab.; 41) die Personenpost von Wermelskirchen nach Remscheid: aus Wermelskirchen 5 U. 35 M. Fr., 3 U. 30 M. Nm.; 42) die Personenpost zwischen Solingen und Wermelskirchen: aus Solingen 4 U. Nm., aus Wermelskirchen 6 U. 30 M. Fr., in Wermelskirchen 6 U. 5 M. Ab., in Solingen 8 U. 25 M. Fr. Ferner wird 43) die VIII. Personenpost zwischen Küppersteg und Opladen: aus Küppersteg 9 U. 7 M. Ab., aus Opladen 8 U. 35 M. Ab.; 44) die I. Personenpost zwischen Langenfeld und Solingen: aus Langenfeld 9 U. 40 M. Ab.; 45) die III. Personenpost zwischen Benrath und Hilden: aus Benrath 9 U. 40 M. Ab., aus Hilden 8 U. 50 M. Ab.; 46) die Personenpost von Düsseldorf nach Kaiserswerth: aus Düsseldorf 10 U. 45 M. Ab; 47) die Personenpost von Düsseldorf nach Ratingen: aus Düsseldorf 10 U. 45 M. Ab.; 48) die Botenpost von Jsselburg nach Anholt: aus Jsselburg 1 U. 40 M. Nm gegenwärtig abgefertigt. 49) In Grieth besteht eine Post-Expedition II. Klasse und zwischen diesem Orte und Calcar eine täglich 2malige Botenpost mit unbeschränkter Geld- und Packetbeförderung mit folgendem Gange: aus Calcar 6 U. Fr., 2 U. Nm., aus Grieth 11 U Bm, 6 U. Ab.; 50) die I. Personenpost von Remscheid nach Barmen geht ab um 7 U. Fr.; 51) die II. Personenpost von Schwelm nach Lennep wird abgefertigt: aus Schwelm 10 U. 15 Ab. Düsseldorf, den 6. Mai 1865. Der Ober-Post-Director: **Friederich.**

Sicherheits-Polizei.

Nro. 667. In der Nacht vom 1. zum 2. Mai ist zu Wickrath eine Kette schwarzes Leinengarn, 160 Ellen lang unter erschwerenden Umständen gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige davon machen zu wollen. Düsseldorf den 6. Mai 1865. Der Ober-Prokuratar: v. Ammon.

Nro. 668. Jn der Nacht vom 5. auf den 6. Mai d. J. ist dem Fuhrmanne Anton Theisen hierselbst aus seinem Schlafzimmer im Retze'schen Gasthause eine silberne Cylinderuhr, in deren Kasten sich der Name Lenz und Calcar befand, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib der Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 10. Mai 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 669. Es sind entwendet: a) der Magd Gertrude Klammer hier am 18. April eine Brosche in Kreuzform und am 21. April ein Paar längliche goldene Ohrringe; b) am 24. April dem Barbier Heinrich Beckers hier mittelst Einbruchs eine etwa 150 Pfund schwere bleierne Dachrinne; c) am 2. Mai d. J. dem Tischlermeister Friedrich Brand hier mittelst Einbruchs in ein Gartenhaus ein Rankingrock, eine schwarz und weiß karrirte Buxkinhose, ein Handbeil, zwei alte Teppiche, eine grüne Wasserkanne von Steingut, und ein gelbliches Handtuch mit weißen Cards. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung der Diebe und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 12. Mai 1865. Der Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 670. Der pract. Arzt Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Roensberg hat sich zu Duisburg niedergelassen.

Nro. 671. Der Elementarlehrer Friedrich Dörschel ist zum Lehrer an der mit der Realschule zu Essen verbundenen Vorbereitungsschule ernannt worden.

Nro. 672. Der Schulamts-Candidat Johann Tiskens ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kath. Elementarschule zu Dilsdorf ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33. Düsseldorf, Freitag den 26. Mai **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 6071. Das zu Berlin am 13. Mai 1865 ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6071. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg. Nr. 6072. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263,200 Thalern. Vom 6. März 1865. Nr. 6073. Statut für den Marienwalde-Alt-Lausker Deichverband. Vom 10. April 1865.

Das zu Berlin am 17. Mai 1865 ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6074. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854 S. 65 ff.) begründeten Verhältnisse. Vom 16. Februar 1864. Nr. 6075. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25. April 1864, wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 13. April 1865. Nr. 6076. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Herstellung und Benutzung einer Lokomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mülheim a. d Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn. Nr. 6077. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel das rechte Moselufer abwärts bis zur Luxerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell. Nr. 6078. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Die Jubelfeier der Rheinlande.

Nro. 671. Die Preußische Rheinprovinz hat soeben mit dem König und dem Königlichen Hause das Fest ihrer fünfzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert; ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit inniger Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die fünfzig Jahre der Vereinigung ließ ein Bild wahrhaftigen und ächten Fortschritts auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Lande zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude auch dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern an jenem freudigen und dankbaren Bewußtsein scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüthig davon Zeugniß ablegten: wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen. Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Stimmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind fünfzig Jahre ins Meer der Ewigkeit dahingeflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das

Digitized by Google

zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen. Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu wünschen übrig bleibt, aber an einem solchen Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegen zu sehen."

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Entwickelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten fünfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das erst noch im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt, und die Unabhängigkeit unsers weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern.

So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat."

So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittsblattes.

Mit vollem Recht durfte denn bei der neuen Huldigung in Aachen der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben. Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hinwies, sagte er: Einöden seien zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrikstädten, die Hauptstadt des Rheinlandes, damals eine verarmte Grenzstadt, wetteifere mit den größten und reichsten Städten deutschen Vaterlandes. Der Dom von Köln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden wie die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben. Die Wasserstraßen, damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien entstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom, Zoll- und Handelsverträge seien abgeschlossen worden; der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten. Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben, Lehranstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm III. am 5. April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maße erfüllt; heute sei die Religion bei uns freier als in irgend einem andern Lande. Ein fünfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt: Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny.

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscherhaus einzustimmen, daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: „die Treue, welche die Vorfahren gelobt, wollen auch wir halten."

Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiederte Se. Majestät der König Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darzubringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischen Staate. Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Großes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königlichen Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich darbringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten!"

In Köln wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. galt, brachte der Ober-Bürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus: Die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein frohes Fest zu feiern, als gegenwärtig, wo es der vor fünfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen, kräftigen Staate unter edlen und festen Fürsten gelte. Auch vor fünfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben; emporgeblüht sei Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter. Dem Könige, der nach dem Ausspruche

Digitized by Google

seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden, im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet, zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt nach fünfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III. gesäet, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußtapfen ihrer Ahnherren rühmlich vorangehen. Und nun gestatten mir Eure Majestäten dem Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen. Damit brachte der Hr. Ober-Bürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königl. Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Se. Majestät der König dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

„Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere Ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem sie heute ein ehrendes Standbild gesetzt haben. Leeren Sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben. Wir aber dürfen eine solche Feier anstellen. Dafür danke Ich Ihnen, daß die Provinz bald nach Seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte, Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch Sein Nachfolger, der in Seine Fußtapfen trat.

Ich werde den Dank, den Sie Mir entgegengebracht haben im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb trinke Ich auf das Wohl der Stadt Köln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes.

Der schöne Verlauf des rheinischen Jubelfestes die einmüthige Begeisterung und die wahrhaft herzliche Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, daß über Preußen Gottes segnende Hand waltet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 675. Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben

Digitized by Google

müssen. 2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen. 3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können. 4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll. 5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist. 6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse. 7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Dieses Programm lautet: In Verbindung mit dem zu Droyssig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, ist eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet worden. Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet. Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre. Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Octobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist. Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude. Der Flecken Droyssig liegt im Kreise Weißenfels Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2—3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weißenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen. Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet. Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reinlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen eine entschieden evangelisch-christliche Richtung. Die in demselben durch Erziehung

Digitized by Google

und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer" aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben haben, schmücken und verklären kann. Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen freudigen und frommen Geistes werden. Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten; theils in der Unterweisung im Worte Gottes; theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird; theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt. Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestattet es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein. Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen. Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten. Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts. In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen. In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann. Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird. Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Litteratur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Litteratur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden. In der englischen und französischen Sprache und Litteratur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu

Digitized by Google

kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertetung finden. Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind stets portofrei an die Seminardirection zu richten von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden. Berlin, den 8. Mai 1865. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung. Lehnert.

Nro 676. Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist die Anordnung getroffen worden, daß in gleicher Weise, wie bei den Consulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin vom 1. Mai d. J. ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft hierselbst für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Thlr. entrichtet wird. Es ist fortan bei allen an das Paß-Bureau des Ministeriums des Innern gerichteten Gesuchen um Vermittlung der Paß-Visirung Seitens der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft der vorangegebene Betrag der Visa-Gebühr sei es in baar, sei es durch Post-Anweisung miteinzusenden ist, damit Weiterungen und Verzögerungen vermieden werden. Berlin, den 15. Mai 1865. Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 677. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. April 1840 (Amtsblatt de 1840 Nr. 36) bestimme ich hierdurch, daß die durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 223) vorgeschriebene Controle der unverarbeitet transportirten Hölzer auch im Kreise Gladbach zur Anwendung zu bringen ist. Coblenz, den 8. Mai 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: von Pommer-Esche.

Nro. 678. Die Behandlung des Güter-Transports auf der Eisenbahnstrecke Crefeld-Cleve-Zevenaar bezüglich des Zollwesens bei Verschlußverletzungen.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. Dezember 1862 bringe ich in Gemäßheit des §. 21 des Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852 und Nr. 14 der Anweisung zur Ausführung dieses Regulativs von demselben Tage zur öffentlichen Kenntniß, daß bezüglich der Eisenbahnstrecke Crefeld-Cleve-Zevenaar für den Fall einer Verletzung des an den Güterwagen und abhebbaren Behältern angelegten amtlichen Verschlusses die nachbezeichneten Zoll und Steuerstellen: 1) Die Bahnhofs-Zoll-Expedition zu Cleve. 2) Das Untersteuer-Amt zu Goch. 3) Das Nebenzoll-Amt II. zu Weeze. 4) Die Steuer-Receptur zu Kevelaer. 5) Das Untersteuer-Amt zu Geldern und 6) Das Untersteuer-Amt zu Kempen zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt sind. Cöln, den 8. Mai 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 679 Dem Mechaniker H. Brandes in der Gevers- und Schmitz'schen Appretur-Anstalt zu Leschwitz bei Görlitz und dem Maschinen-Fabrik- und Eisengießereibesitzer Carl Körner zu Görlitz ist unter dem 17. Mai ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Tuchrähm- und Trockenmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 20. Mai 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 680. Die Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des Preußischen Postgebiets übernehmen die telegraphische Anweisung von Zahlungen unter und bis zum Betrage von Fünfzig Thalern nach anderen Orten des Preußischen Postgebiets mit der Maßgabe, daß, wenn die Staats-Telegraphen-Verbindung nur bis zu einem Zwischenorte reicht, von dort ab die Depeschen-Anweisungen durch die Post-Anstalten befördert werden. In wie fern später auch die Eisenbahn-Telegraphen zur Vermittlung von Zahlungen oder zur Weiterbeförderung von Depeschen-Anweisungen benutzt werden können, bleibt von besonderen Verständigungen abhängig. Ueber etwaige Einschränkungen jenes Verkehrs nach und von Orten im Auslande, woselbst Preußische Telegraphen- und Post-Stationen sich befinden, geben die Stationen nähere Auskunft. Für den Gebrauch der Depeschen-Anweisungen gelten folgende Regeln: An die Telegraphen-Station des Aufgabeortes ist mit dem Geldbetrage eine Depeschen-Anweisung einzuliefern, welche folgender Fassung entspricht: Depeschen-Anweisung für (Adresse des Empfängers und Bestimmungsort) Eingezahlter Betrag: (in Buchstaben und in Zahlen) Unter dem Vermerk „Sonstiges" kann die Depeschen-Anweisung noch andere Mittheilungen zur telegraphischen Beförderung enthalten. Wird die Depeschen-Anweisung zu

Digitized by Google

sonstigen Mittheilungen nicht benutzt, so ist die Unterschrift des Absenders nicht nothwendig. Zu Depeschen-Anweisungen werden bei den größeren Telegraphen-Stationen gedruckte Formulare vorräthig gehalten, die dem Publikum unentgeltlich zu verabfolgen sind. Die Ausstellung der Depeschen-Anweisung kann auf Wunsch des Absenders — sofern in dieselbe sonstige Mittheilungen nicht aufzunehmen sind — von der Telegraphen-Station geschehen; in diesem Falle sind bei der Telegraphen-Station die Adresse des Empfängers, der Bestimmungsort und der Betrag schriftlich anzugeben. Die Adresse muß den Empfänger so deutlich bezeichnen, daß über die Person desselben ein Zweifel nicht entstehen kann. Depeschen-Anweisungen können auch Bureau-restant (zur Aufbewahrung bei der letzten Telegraphen-Station) oder Post-restante (zur Aufbewahrung bei der Post-Anstalt des Auszahlungsortes) bezeichnet sein. Der Absender hat zu entrichten: a) den Gebühren-Betrag für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, nach Maßgabe der aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze, b) die Gebühr für die Geld-Vermittelung, nach den Sätzen wie für Post-Anweisungen. Dem Aufgeber wird von der Telegraphen-Station auf der Gebühren-Quittung auch der Betrag der Einzahlung bescheinigt. Die Beförderung der Depeschen-Anweisung erfolgt nach den für Privat-Depeschen bestehenden Vorschriften. Am Bestimmungsorte wird die Depeschen-Anweisung sofern dieselbe nicht Bureau-restant oder Post-restante adressirt ist, durch die Post-Anstalt dem Empfänger mittelst eines Expressen-Boten zugesandt. Extraordinaire Kosten für eine derartige Bestellung trägt der Empfänger. Derselbe hat die Abhebung des Betrages eine auf der Depeschen-Anweisung ihm vorgezeichnete Quittung über die Auszahlung durch Unterschrift zu vollziehen. Die Abhebung hat zu erfolgen: 1) auf Depeschen-Anweisungen die Bureau restant adressirt sind oder überhaupt im Bureau der Telegraphen-Station in Empfang genommen werden, bei der Telegraphen-Station, 2) auf Depeschen-Anweisungen, die nicht im Bureau der Telegraphen-Station entgegengenommen werden, bei der Orts-Post-Anstalt. Die Garantie-Leistung für richtige Auszahlung des Geldbetrages ist dieselbe, wie bei Zahlungen mittelst Post-Anweisung. Die Auszahlung geschieht in den reglementsmäßigen Dienststunden der Telegraphen-Station, resp. der Post-Anstalt. Berlin, den 15. Mai 1865. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nr. 681. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie II Nr. 15 und 16, vom 1. October dieses Jahres an bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. October dss. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 16. Mai 1865 ausgelooseten, am 1. October 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 37. 84. 196. 259. 371. 452. 712. 742. 770. 772. 927. 1486. 1627. 1789. 1907. 1946. 2548. 2830. 2864. 2912. 3086. 4217. 4324. 4589. 5224. 5299.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 40. 74. 273. 280. 398. 437. 657. 793. 995. 1280. 1592. 1612. 1644. 1730.

80 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 144. 277. 677. 791. 830. 922. 932. 1110. 1337. 1351. 1416. 1503. 1504. 1589. 1671. 1698. 1952. 2033. 2069. 2099. 2147. 2211. 2301. 2302. 2386. 2404. 2449. 2509. 2515. 2549. 2816. 2832. 2859. 2880. 2881. 3106. 3207. 3376. 3402. 3634. 3646. 3647. 3755. 3928. 3934. 3967. 4152. 4552. 4610. 4716. 5030. 5075. 5102. 5108. 5114. 5157. 5367. 5640. 5693. 5723. 5772. 6095. 6239. 7062. 8096. 8131. 8225. 8515. 8537. 9155. 9439. 9687. 9844. 10642. 10787. 10801. 11202. 11437. 11926. 11956.

88 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 56. 214. 295. 338. 358. 445. 456. 465. 470. 477. 568. 682. 763. 808. 823. 882. 884. 983. 1036.

Digitized by Google

1041. 1118. 1119. 1231. 1299. 1418. 1443. 1506. 1724. 1745. 1783. 1821. 1943. 2054. 2304. 2316. 2401. 2534. 2581. 2743. 2934. 2944. 3346. 3370. 3466. 3584. 3650. 3852. 3871. 4035. 4201. 4313. 4382. 4747. 4785. 4889. 5085. 5157. 5404. 5405. 5413. 5479. 5550. 5887. 6196. 6404. 6417. 6598. 6741. 6779. 6799. 6853. 6878. 6920. 7578. 7796. 7860. 7988. 8417. 8587. 8696. 9003. 9004. 9006. 9324. 9362. 9959. 10316. 10403.

20 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 13,447 bis inclusive 13,466.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1857. 5 Stück Litera E. Nro. 6089. 7704. 7832. 8273. und 9790.

1. April 1859. 1 Stück Littera D. Nro. 8575. 13 Stück Littera E. Nro. 3571. 6086. 6087. 6193. 6194. 7890. 8092. 9943. 9944. 10548. 10578. 11078 und 11079.

1. October 1859. 2 Stück Littera C. Nro. 3893 und 4268. 2 Stück Littera D. Nro. 8122. und 8773. 16 Stück Littera E. Nro. 117. 686. 1487. 5792. 6121. 6302. 7917. 7918. 8113. 8134. 9574. 9942. 10207. 10577. 10581 und 11525.

1. April 1860. 4 Stück Littera C. Nro. 1462. 3683. 3684. und 9967. 3 Stück Littera D. Nro. 5527. 7495 und 7717. 12 Stück Littera E. Nro. 1452. 3729. 6546. 7941. 8743. 9527. 9571. 10361. 10864. 10865. 11019. und 11697.

1. October 1860. 2 Stück Littera C. Nro. 6953. und 10485. 4 Stück Littera D. Nro. 999. 4758. 7718 und 8939. 22 Stück Littera E. Nro. 1040. 2223. 2992. 3484. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4726. 6568. 6577. 8114. 8911. 9758. 9769. 9792. 11438. 11722 11863. 11904. und 12105.

1. April 1861. 2 Stück Littera C. Nro. 5909. und 6335. 3 Stück Littera D. Nro. 5309. 6154. und 6155. 25 Stück Littera E. Nro. 937. 3215. 3395. 3832. 3923. 4157. 4410. 5083. 5084. 5478. 5819. 6073. 6075. 6303. 6464. 6642 8373. 9120. 9288. 9308. 9794 11328. 12024. 12049. und 12167.

1. October 1861. 2 Stück Littera C. Nro 5914. und 8997. 1 Stück Littera D. Nro. 5065. 26 Stück Littera E. Nro. 1249. 2921. 3159. 3445. 4032. 4203. 4278. 4392. 5085. 6088. 6196. 6299. 7249. 7916. 8563. 8680. 9014. 10114. 10443. 10720. 10960. 11565. 11731. 11876. 11887. und 12516.

1. April 1862. 2 Stück Littera C. Nro. 2612. und 9644. 27 Stück Litera E. Nro. 1481. 2194. 3836. 4056. 4557. 5000. 5362. 5935. 6105. 6120. 6216. 6305. 7023. 7024. 7184. 7383. 7929. 8561. 8635. 10113. 10703. 10794. 10936. 12104. 12561. 12622. und 12771.

1. October 1862. 2 Stück Littera A. Nro. 1624. und 1735. 4 Stück Littera C. Nro. 1629. 3352. 10161. und 11459. 2 Stück Littera D. Nro. 226. und 8129. 111 Stück Littera E. Nro. 683. 793. 951. 1299. 1329. 1672. 1829. 2081. 2142. 2187. 2959. 3330. 4107. 4172. 4273. 4281. 4286. 4327. 4328. 4336. 4343. 4367. 4510. 4536. 4579. 4623. 4672. 4994. 5094. 5169. 5326. 5363. 5382. 5490. 5491. 5802. 5841. 5845. 5861. 6006. 6134. 6210. 6388. 7175. 7226. 7241. 7363. 7384. 7881. 7882. 7883. 8009. 8010. 8078. 8177. 8284. 8488. 8589. 8611. 8644. 8887. 8912. 9000. 9011. 9347. 9600. 9722. 9748. 9864. 9885. 9893. 9894. 9895. 10444. 10605. 10776. 10931. 10932. 10933. 10941. 11293. 11296. 11400. 11449. 11617. 11618. 11635. 11646. 11689. 11694. 11695. 11837. 11838. 12305. 12586. 12587. 12613. 12614. 12625. 12719. 12745. 12746. 12747. 12748. 12772. 12773. 12799. 13023. 13024. 13036. und 13037.

1. April 1863. 2 Stück Littera A. Nro. 3375 und 3902. 8 Stück Littera C. Nro. 432. 1226. 3439. 3518. 4047. 8870. 9694 und 9695. 2 Stück Littera D. Nro. 6201 und 8579. 84 Stück Littera E. Nro. 151. 895. 938. 1321. 1729. 2239. 3123. 3141. 3363. 3371. 3551. 3642. 3727. 3787. 3857. 4060. 4318. 4708. 5322. 5392. 5462. 5554. 5610. 5644. 5717. 5794. 5835. 6265. 6311. 7092. 7163. 7165. 7321. 7724. 8323. 8372. 8438. 8475. 8562. 9820. 9892. 10319. 10635. 10810. 10940. 10958. 11246. 11348. 11349. 11384. 11399. 11441. 11633. 11688. 11714. 11877. 11888. 12095 12139. 12351. 12352. 12585. 12642. 12672. 12720. 12749. 12774. 12841. 12842. 12843. 12853. 12878. 12899. 12900. 13078. 13125. 13126. 13127. 13133. 13134. 13135. 13163. 13164. und 13194. Münster, den 16. Mai 1865. Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. Filbry.

Personal-Chronik.

Nro. 682. Der seitherige Lehrer der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Kirspelwaldniel Karl Bader ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 1. Classe dieser Schule ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bos.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 34. Düsseldorf, Samstag den 27. Mai **1865.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 683. Nach den unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten haben, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangsabgabe nicht ferner erhoben werden. Da der neue durch die Gesetzsamml. bekannt gemachte Zoll-Tarif vom 1. Mai 1865 (Gesetzsamml. Seite 209) vom 1. Juli d. J. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangs-Abgabe, welche bisher für Traubenmost mit 20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Centner erhoben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden. Berlin, den 8. Mai 1865. Der Finanz-Minister: von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird gemäß Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöln, den 17. Mai 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 684. Dem Carl Schreiber zu Crombach bei Siegen ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Mikrometer-Einrichtung und Theodolithen zur Ablesung der Minuten und Sekunden beim Horizontalkreise in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile des Instruments zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Firma F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion von Hinterladungs-Schießgewehren soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 23. Mai 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 685. Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft findet statt:

am 16. und 17. Juni in Rees,
am 19. und 20. Juni in Cleve,
am 21. und 22. Juni in Geldern,
am 23. und 24. Juni in Rheinberg,
am 26. Juni in Mörs,
am 27. und 28. Juni in Kempen,
am 30. Juni, 1. 3. und 4. Juli in Crefeld,
am 5. 6. und 7. Juli in Gladbach,
am 8. und 10. Juli in Neuß,
am 11. und 12. Juli in Grevenbroich,
am 14. 15. und 17. Juli in Solingen,
am 18. 19. und 20. Juli in Lennep,
am 21. und 22. Juli in Barmen,
am 24. 25. und 26. Juli in Elberfeld,
am 27. und 28. Juli in Mettmann,
am 29. und 31. Juli, 1. 2. und 3. August in Derendorf (Düsseldorf),
am 4. und 5. August in Duisburg,
am 7. August in Mülheim,
am 8. August in Werden,
am 9. und 10. August in Essen,
am 11. August in Wesel,

und zwar jedesmal in den Frühstunden.

Wir machen auf diese Termine mit dem Bemerken aufmerksam, daß wir Reklamationen nur dann in Erwägung nehmen, wenn dieselben zuvor bei den Herren Bürgermeistern, resp. Landräthen angebracht und geprüft worden sind. Der Einwand, daß man den betreffenden Heerespflichtigen für dienstunfähig gehalten und deshalb die Reklamation unterlassen habe, wird nicht berücksichtigt.

Düsseldorf, den 20. Mai 1865. Königl. Departements-Ersatz-Commission: Illing.

Digitized by Google

Pro. 686. Verzeichniß derjenigen Personen, welche von der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz des Königl. Landgerichts sowie des Königl. Assisenhofes zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehren-Rechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind. pro 1. Quartal 1865.

Pro.	Namen der Verurtheilten.	Alter J.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils	Dauer der Verlustig-Erklärung	Bezeichn. des Endpunktes der Verlustig Erklärung
1	Hüsgen, Elise	29	Ehefrau Schramm	Düsseldorf	30. April 64	1 Jahr	20. Mai 1866
2	Heinzen, Bernhard	39	Schreiner	dito	4. Juli „	1 „	6. April „
3	Schaeren, Maria		Ehefrau Hillers	Crefeld	15. Dez. „	1 „	25. Febr. „
4	Artmann, Johann Theodor		Schneider	Düsseldorf	21. Nov. „	1 „	5. März „
5	Sonnen, Christian	38	Gärtner	dito	12. Dez. „	1 „	8. April „
6	Brosch, Gertrud	42	Ehefrau Goebele	Elsgen	5. Jan. 65	1 „	30. Juli „
7	Plessel, Hermann	21	Bergmann	Düsseldorf	5. „ „	3 „	5. Jan. 1869
8	Güttges, Heinrich	31	Rheinarbeiter	Derendorf	12. „ „	1 „	24. Juni 1866
9	Neiz, Anna	50	Ehefr. Schöneborn	Crefeld	14. „ „	1 „	13. Juli „
10	Klöckes, Johann Theodor	20	Seidenweber.	dito	14. „ „	1 „	13. „ „
11	Schwanen, Franz	65	Schönfärber	dito	14. „ „	1 „	13. „ „
12	Beckers, Philippine	47	Ehefrau Schwanen	dito	14. „ „	1 „	14. Aug. „
13	Holtmüller, Johann Heinrich	22	Weber	Dahlenbroich	14. „ „	1 „	31. Mai „
14	Heinrichs, Sibilla	19	ohne	dito	14. „ „	1 „	1. April „
15	Stepprath, Anna Maria	47	Ehefrau Heinrichs	dito	14. „ „	1 „	13. Febr. „
16	Hamacher, Wilhelm	37	Schneider	Düsseldorf	19. „ „	1 „	18. Juli „
17	Bommes, Bernhard	20	Tagelöhner	Crefeld	19. „ „	1 „	19. April „
18	Hoff, Theodor	26	Schlosser	Düsseldorf	19. „ „	1 „	18. Febr. „
19	Jansen, Emil	20	Kellner	Elberfeld	19. „ „	1 „	18. Juli „
20	Schäres. Maria	30	Ehefr. Heinr. Hilles	Crefeld	20. „ „	1 „	25. Febr. „
21	Heinz, Johann	34	Tagelöhner	dito	20. „ „	3 „	20. Jan. 1869
22	Wirtz, Gerhard	44	Schreiner	dito	20. „ „	1 „	19. Juli 1866
23	Keveling, Johann Peter	27	Weber	dito	27. „ „	1 „	28. Mai „
24	Schultes, Ferdinand	50	Tagelöhner	Burscheid	27. „ „	1 „	26. März „
25	Köpp, Adam	25	Steindrucker	Neuß	27. „ „	1 „	2. März „
26	Issel, Wilhelm	27	Bäcker	Erkelenz	27. „ „	2 „	27. April 1867
27	Heeser, Peter Joseph	20	Weber	Hardt	27. „ „	1 „	26. Febr 1866
28	Kölges, Gertrud	65	Ehefrau Busch	Waldhausen	27. „ „	1 „	20. März „
29	Reinartz, Joseph	25	Tagelöhner	Düsseldorf	3. Febr. „	1 „	27. März „
30	Warden, Regina	19	Magd	Holz b. Jülchen	4. „ „	1 „	10. April „
31	Spies, Heinrich	77	Gärtner	Düsseldorf	4. „ „	5 „	1. Nov. 1870
32	Meyer, Dora	30	Magd	Haan	4. „ „	1 „	1. Nov. 1866
33	Winter, Adolf	32	Metzger	Oberzissen	4. „ „	1 „	dito
34	Feger, Petronella	28	Magd	Düsseldorf	9. „ „	2 „	6. Nov. 1867
35	Sauer, Mathilde	26	Ehefr. Joh. Wilh. Kuhlen	Crefeld	10. „ „	3 „	10. Febr. 1869
36	Hüren, Marie	36	Ww. Joh. Heinr. Wilms	dito	16. „ „	1 „	15. Aug. 1866
37	Engels, Caroline	48	Ehfr. Rud. Gutzeid	Gladbach	16. „ „	1 „	dito
38	Heckers, Johann Hubert	32	Mahlknecht	Wevelinghoven	17. „ „	1 „	19. März „
39	Sorge, Carl	26	Schlosser	Crefeld	23. „ „	1 „	30. April „
40	Broix, Sibilla	46	Weberin	dito	2. März „	5 „	2. März 1873
41	Nebig, Johann Heinrich	31	Tagelöhner	Gladbach	2. „ „	3 „	28. Nov. 1868
42	Heidthausen, Egidius	43	Schreiner	Düsseldorf	2. „ „	1 „	30. April 1866
43	Bender, Peter	20	Tagelöhner	dito	2. „ „	3 „	26. Aug. 1869
44	Sieger, Peter	29	Knecht	Frimmersdorf	3. „ „	1 „	29. Juni 1866
45	Bohne, August	28	Kappenmacher	Düsseldorf	3. „ „	1 „	1. Juni 1866
46	Schwierz, Ferdinand	24	Ackerer	St. Thönis	3. „ „	1 „	2. April 1866
47	Güttges, Wilhelmine	27	ohne	Jüchen	3. „ „	1 „	3 März 1867
48	Schiffer, Theodor	22	Fuhrmann	Glehn	9. „ „	1 „	7. Juli 1866

Digitized by Google

Nro.	Namen der Verurtheilten.	Alter J.	Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Dauer der Verlustig-Erklärung	Bezeichn. des Endpunktes der Verlustig-Erklärung
49	Schaffner, Sibilla	23	Magd	Gladbach	9. März 65	1 Jahr	7. Juli 1866
50	Huthmacher, Franz	25	Schuster	dito	10. „ „	1 „	7. Oktb. 1866
51	Fimmers, Heinrich	32	Weber	Crefeld	10. „ „	1 „	9. April „
52	Baum, Sophie	26	Weberin	dito	10. „ „	1 „	20. Juli „
53	Hütten, Hubert	45	Färbergesell	dito	10. „ „	1 „	21. April „
54	Pashaus, Carl	45	Messerheftmacher	ohne	16. „ „	1 „	27. „ „
55	Hermanns, Joseph	29	Färber	Crefeld	16. „ „	2 „	13. Sept. 1867
56	Ingenrieth, Maria Catharina	26	Ehefr. Jos. Hermanns	dito	16. „ „	1 „	15. April 1866
57	Winter, Conrad	64	Ackerknecht	Steinhausen	16. „ „	5 „	16. März 1872
58	Götzen, Friedrich Ludwig	35	Scheerenschleifer	Crefeld	17. „ „	1 „	22. Mai 1866
59	Füser, Anton	31	Schustergeselle	Düsseldorf	17. „ „	2 „	17. März 1868
60	Töllers, Catharina	38	Ehfr. Joh. Hündchen	Crefeld	23. „ „	1 „	26. April 1866
61	Ott, Julius Wilhelm	25	Schlosser	Oberbilk	23. „ „	1 „	22. April „
62	Appelmann, Wilhelm	32	Weber	Crefeld	23. „ „	1 „	dito
63	Haberfeld, Ferdinand Christian	26	Lohgerber	Cöln	23. „ „	1 „	dito
64	Classen, Johann	30	Weber	Otzenrath	24. „ „	1 „	26. Juli 1866
65	Dücks, Anna	23	Ehfr. Jak. Hilbertz	Crefeld	31. „ „	1 „	30. April „
66	Bongartz, Peter	36	Weber	dito	31. „ „	1 „	29. Juni „
67	Herring, Johann	21	Fabrikarbeiter	Gladbach	31. „ „	1 „	dito
68	Arenz, Conrad	28	Tagelöhner	Hagen	31. „ „	2 „	26. Nov. 1867
69	Kaufmann, Joseph	25	Seidenweber	Crefeld	31. „ „	2 „	26. Dez „
70	Sommer, Elisabeth	36	Ehfr. Theod. Buschmann	Derendorf	9. Jan. „	1 „	27. Febr. 1866
71	Müller, Friedrich	19	Maurer	Düsseldorf	16. „ „	5 „	16. Dez. 1872
72	Jürgens, Hermann	33	Handelsmann	Gelsenkirch.	13. Febr. „	3 „	13. Febr. 1867
73	Maaßen, Johann Heinrich	61	Tagelöhner	Crefeld	6. März „	1 „	6. Nov. 1866
74	Johannes, Johann	31	Maurer u. Flachsreinig	Saarn	13. „ „	3 „	13. März 1871
75	Heider, Wilhelm	32	Althändler	dito	13. „ „	1 „	13. März 1867
76	Feld, Mathias	39	Weber	Crefeld	27. „ „	1 „	3. Juli 1866
77	Porten, Jacob	39	Seidenweber	Fischeln	27. „ „	1 „	23. Sept. „
78	Bruns, Friedrich	30	Steinhauer	Berbbeck	6. „ „	1 „	2. „ „
79	Lüttecke, Friedrich Heinrich	22	Seidenweber	Crefeld	10. „ „	5 „	10. März 1872
80	Dünnwald, Theodor	41	Seidenweber	Richrath	10. „ „	5 „	10. März 1871
81	Hillmann, Margaretha	31	Ehfr. Heinr. Aschenbroich	Oberbilk	11. „ „	1 „	4. März 1867
82	Aschenbroich, Heinrich	30	Fabrikarbeiter	dito	11. „ „	1 „	7. Sept. 1866
83	Mevesen, Peter Heinrich	28	Schuster	Crefeld	13. „ „	1 „	13. März 1867
84	Kempkes, Anna	33	Ehfr. Joh. Quack	Rheydt	16. „ „	1 „	16 „ „
85	Schmitter, Karl	16	Tagelöhner	Düsseldorf	18. „ „	2 „	18. März 1869
86	Kamphausen, Engelbert	22	Weber und Tagelöhner	Hoppers	20. „ „	1 „	20. März 1867
87	Schmitz, Wilhelm	45	Tagelöhner	Ratingen	24. „ „	1 „	24. März „
88	Maaßen, Peter	32	Tagelöhner	dito	24. „ „	1 „	20. Sept. 1866
89	Neicken, Heinrich	18	ohne	Crefeld	27. „ „	1 „	22. Dez. „
90	Neicken, Peter	15	ohne	dito	27. „ „	1 „	dito
91	Ditges, Carl	50	Tagelöhner	Uerdingen	30. „ „	1 „	26. Sept. 1866
92	Hinsen, Johann	26	Knecht	Heerdt	30. „ „	1 „	27 „ „
93	Radermacher, Mathias	16	ohne	Uerdingen	31. „ „	1 „	31. März 1867

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher des hiesigen Bezirks werden ersucht, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Düsseldorf, den 12. Mai 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 687. Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 1. Mai d. J. den Jacob Engisch aus Kirn für abwesend erklärt. Cöln den 17. Mai 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Digitized by Google

Nro. 688. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1865 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt. Münster, den 15. Mai 1865.

Nro. 689. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster den 16. Mai 1865, Anwesend: I. Der Abgeordnete der Provinz Westfalen: Herr Commerzien-Rath Niedieck von hier; II. Namens der Rentenbank: Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry; III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier. Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgelooften und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, als: 27 Stück Littera A. zu 1000 Thlr., zusammen über 27,000 Thlr., 10 Stück Littera B. zu 500 Thlr. zusammen über 5000 Thlr., 50 Stück Littera C. zu 100 Thlr zusammen über 5000 Thlr., 81 Stück Littera D. zu 25 Thlr. zusammen über 2025 Thlr., 107 Stück Littera E. zu 10 Thlr. zusammen über 1070; Summa 275 Stück im Ganzen über 40,095 Thlr. = „Vierzig Tausend und Fünf und Neunzig Thaler“ = mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 1410 Stück: „Eintausend Vierhundert und Zehn Stück“ Zins-Kupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. Niedieck. Filbry. Crone. wird hiermit veröffentlicht. Münster, den 16. Mai 1865. Königl. Direktion der Rentenbank: Filbry.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 690. In der Nacht vom 5. zum 6. Mai dieses Jahres sind aus einer Wohnung zu Mülsorth, Gemeinde Odenkirchen etwa 10 Spulen mit schwarzem baumwollenen Garne, 28ger Kette und etwa drei Pfund umgespultes Garn, mittelst Einbruchs gestohlen worden. Ich ersuche Diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 11. Mai 1865. Der Ober-Prokurator von Ammon.

Nro. 691. Am 3. dieses Jahres ist ein Juwelier in Crefeld durch eine, unten näher beschriebene Person um fünf goldene Panzerketten und eine goldene Ballonkette im Gesammtwerthe von 119 Thlrn. betrogen worden. Wer über den Betrüger oder den Verbleib der goldenen Ketten Auskunft zu geben vermag, wolle sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde melden. Es wird noch bemerkt, daß demjenigen, welcher sämmtliche Ketten herbeischafft, von dem Betrogenen eine Prämie von 25 Thlr. zugesichert wird.

Signalement. Die Person war etwa 25 bis 28 Jahre alt, mit dunklem Rocke und grauem Filzhütchen bekleidet, hatte gelocktes dunkelblondes Haar und einen starken dunklen Schnurbart. Düsseldorf, den 13. Mai 1865. Der Ober-Procurator von Ammon.

Nro. 692. In der Nacht zum 14. v. M. sind dem Schulvikar Ostendorf im Necklinghäuser Broich: 1) ein silberner Eßlöffel, gez. H. O. (Stiel in Spatenform), 2) ½ Dutzend silberne Theelöffel, 5 ohne Zeichen, auf einem die Buchstaben B. S. punktirt, 3) ein silbernes Zuckerschüppchen mit Stiel von Ebenholz, 4) ein Taschenmesser mit messingenem Heft, enthaltend ein gewöhnliches Messer, ein Federmesser, einen Korkzieher und Champagner-Haken. 5) ein braunfeidener gestickter Tabacksbeutel mit Stahlperlen, gefüttert mit Ledertuch, 6) eine blecherne Kaffeedose, 7) ein neusilberner Eßlöffel, eine Gabel, drei Tafelmesser, 8) einige Kupfermünzen und Victualien entwendet. Jeder, welcher über die Person des Diebes oder den Verbleib der entwendeten Sachen etwas Näheres anzugeben weiß, wird ersucht, davon sofort der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Dorsten, den 11. Mai 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 693. Am Morgen des 11. Mai d. J. sind dem Wirthe Heinrich Langenkamp zu Bocholt aus dessen Wohnzimmer eine goldene Kette mit einem Kreuzchen, ein goldener Ring mit den Buchstaben B. D. und W. L. 1865 und ein goldner Ring, auf dessen Deckel das Jesusbild tragend, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 12. Mai 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 694. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ernst Lisner hat sich zu Ruhrort niedergelassen.

Nro. 695. Der an der evgl. Elementarschule am Dülmen in der Gemeinde Obrighoven seither provisorisch angestellte Lehrer Ernst Heidmeyer ist definitiv ernannt worden.

Nro. 696. Der an der evang. Elementarschule zu Opladen seither provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Koenig ist definitiv ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bos.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35. Düsseldorf, Samstag den 3. Juni **1865.**

Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels.

Nr. 697. Selten war es einer Regierung vergönnt, so viel für die Anknüpfung neuer Handelsverbindungen und dadurch für den Aufschwung von Handel und Wandel zu wirken, wie unserer jetzigen Regierung. Ein Blick auf die letzten Jahre läßt eine rastlose Thätigkeit der Regierung für die Erhaltung, Wiederaufrichtung und Befestigung unserer alten Handelsbeziehungen und für die Erweiterung derselben nach allen Seiten hin erkennen.

Die Grundlage aller dieser Thätigkeit bildet der deutsche Zollverein, jene segensreiche Schöpfung des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., durch welche der größte Theil der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Handels- und Zollgebiet vereinigt worden ist.

Der gegenwärtigen Regierung ist das schwierige Werk gelungen, neue hochwichtige Wege für unsern Handel zu eröffnen, ohne jene frühere Grundlage durch den Widerspruch anderer deutschen Staaten erschüttern zu lassen.

Preußen hatte im Jahre 1862 in der Hoffnung auf die Zustimmung des Zollvereins einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, welcher unserm Gewerbebetrieb und Handel den größten Vortheil zu bringen verspricht.

Ein Theil der Zollvereins-Regierungen aber, besonders Baiern und andere süddeutsche Regierungen, wollten von dem Vertrage mit Frankreich Nichts wissen, verlangten vielmehr, daß Deutschland vor jeder solchen Verbindung zuvörderst mit Oesterreich in eine enge Zolleinigung trete. Da nun der zwölfjährige Zeitraum, für welchen der Zollverein jedes Mal geschlossen wird, mit diesem Jahre abläuft, so drohten jene Staaten aus dem Zollverein auszutreten, wenn Preußen auf dem französischen Handelsvertrage bestehen wolle.

Unsere Regierung war jedoch überzeugt, daß sie den französischen Vertrag ohne den schwersten Schaden für Gewerbe und Verkehr des eigenen Landes nicht aufgeben könne; sie war deshalb entschlossen, es nöthigen Falls auf den Rücktritt jener süddeutschen Staaten vom Zollverein ankommen zu lassen. Doch hegte sie andererseits die zuversichtliche Ueberzeugung, daß es bei festem und unerschütterlichem Verharren auf dem betretenen Wege gelingen werde, den Zollverein in seiner ganzen früheren Ausdehnung auch im Zusammenhange mit der französischen Handelsverbindung aufrecht zu erhalten.

Was aber Oesterreich betrifft, so war unsere Regierung von jeher, vollends aber in Folge des Bündnisses, in welches sie Behufs der Schleswig-Holsteinischen Sache mit der österreichischen Regierung getreten war, durchaus geneigt, die möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden deutschen Staaten herbeizuführen; von einer wirklichen vollständigen Zolleinigung jedoch, wie sie die süddeutschen Staaten wünschten, konnte füreerst nicht die Rede sein, weil Oesterreich in seiner Handelspolitik bisher Grundsätze festhält, welche mit den freisinnigen Grundlagen der preußischen und Zollvereins-Politik im entschiedenen Widerspruche stehen. Ferner mußte unsere Regierung vor jeder sonstigen Verhandlung darauf bestehen, daß vor Allem der Bestand des Zollvereins und die Ausführung des französischen Handelsvertrags gesichert würden.

In allen diesen Beziehungen sind die Pläne und Absichten unserer Regierung durchaus zur Erfüllung gelangt.

Der Widerstand der Gegner Preußens im Zollverein wurde Schritt vor Schritt gebrochen. Indem unsere Regierung sich entschlossen zeigte, den französischen Handelsvertrag nöthigen Falls im Verein mit einem Theile der früheren deutschen Zollgenossen durchzuführen, und indem sie zur Neubegründung des Zollvereins mit denjenigen Staaten, welche ihr treu geblieben waren, vorschritt, setzte sie es durch, daß auch die widerstrebenden Staaten einer nach dem andern, durch ihr eigenes Interesse getrieben, zu der alten Verbindung wieder zurückkehrten.

Digitized by Google

Sobald aber der Zollverein auf seinen neuen Grundlagen gesichert war, bot Preußen bereitwillig die Hand dazu, auch mit Oesterreich in eine möglichst enge und ersprießliche Handelsverbindung zu treten. Die Grundlage dieser Verhandlungen konnte natürlich nur die sein, welche Preußen durch den französischen Handelsvertrag und durch den neu aufgerichteten Zollverein gewonnen hatte. Es wurde zuerst von vielen Seiten bezweifelt, daß es möglich sein werde, auf solcher Grundlage zu einer Verständigung mit Oesterreich über erhebliche Erleichterungen des Verkehrs zu gelangen, da die dortigen Wünsche weit darüber hinaus auf die Anbahnung einer baldigen Zolleinigung gerichtet waren. Durch den ernsten und bundesfreundlichen Willen beider Regierungen aber ist es gelungen, einen neuen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, welcher die mannigfachsten und ersprießlichsten Veränderungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeiführt, während die volle Zolleinigung der Zukunft vorbehalten bleibt. Auf Oesterreichs Wunsch ist in dem Vertrage zwar ausdrücklich erwähnt, daß zu solchem Zwecke später neue Verhandlungen stattfinden sollen; doch ist irgend eine bindende Verpflichtung zur Herbeiführung der Zolleinigung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht eingegangen, mithin die völlig freie Selbstbestimmung Preußens und des Zollvereins in dieser Beziehung gewahrt worden.

So konnte es denn nicht fehlen, daß der Vertrag mit Oesterreich ebenso, wie die erneuerten Zollvereinsverträge auch die volle Zustimmung und Genehmigung der Landesvertretung erhielten. Dieselben sollen bereits zum 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Aber auch nach anderen Seiten ist die preußische Regierung unausgesetzt bemüht gewesen, durch neue Verträge mit dem Auslande den Handel in Preußen und Deutschland zu fördern.

Die Verhandlungen mit Belgien sind bereits zu einem erfreulichen Abschluß gediehen; ein Gleiches ist in Bezug auf England in nächste Aussicht zu nehmen. Eine nähere Verbindung mit Italien würde gleichfalls große Vortheile für die Belebung der Handels-Interessen darbieten; Verhandlungen zwischen Italien und dem Zollvrrein finden freilich zur Zeit darin ein Hinderniß, daß mehrere Zollvereinsstaaten das neue Königreich Italien noch nicht anerkannt haben, doch hat die preußische Regierung zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Verhandlungen mit Italien einerseits und mit den Zollvereins-Regierungen andererseits selbstständig in die Hand genommen.

Aus den erwähnten Thatsachen ergibt sich, welch regen Eifer die Regierung der Ausdehnung und Hebung des Handels und Gewerbfleißes in Preußen widmet. Die Stellung, welche Preußen dem Auslande gegenüber in letzter Zeit gewonnen hat, kommt jenen Bemühungen wirksam zu Hülfe.

Dank dieser Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes haben die gewerblichen Verhältnisse und der allgemeine Wohlstand einen mächtigen Aufschwung genommen. Das wird, Falls nicht unerwartete Ereignisse hemmend dazwischentreten, auf Grund aller jener vortheilhaften neuen Verbindungen in den nächsten Jahren gewiß in noch höherem Maße der Fall sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **698**. Die Wahl des bisherigen Pfarrers an der evang. Gemeinde zu Crefeld H. Chrzescinski zum Pfarrer der evang. Gemeinde zu Cleve ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evang. Gemeinde zu Crefeld (Synode Gladbach) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 16. Mai 1865. Königl. Consistorium. J. V.: Ball.

Nro. **699**. Durch das am 15. d. M. erfolgte Absterben des Pfarrers Gustav Landmann zu Götterswickerhamm ist die dortige evangelische Pfarrstelle erledigt und wird nach Ablauf des Nachjahres durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 20. Mai 1865. Königliches Consistorium J. V.: Ball.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. **700**. Den Erwerbern von Domainen und Forstgrundstücken, sowie den Reluenten von Domainen-Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die in dem I. Quartale d. J. in Voll- und Restzahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösegelder den betreffenden Domainen-Rentämtern resp. unserer Haupt-Kasse zur Aushändigung durch die Steuercassen zugestellt worden sind. Düsseldorf. den 1. Juni 1865.

Nro. **701**. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Rescript vom 22. Mai c. genehmigt, daß der Anfang des diesjährigen Kram- und Viehmarktes zu Dinslaken vom 6. auf den 7. Juni dieses Jahres verlegt worden. Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß Düsseldorf, den 26. Mai 1865.

Digitized by Google

Nro. 702. Bekanntmachung betreffend die allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten.

Die vorigjährige Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der vier unter der Leitung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rhein-Provinz hat folgende Reinerträge geliefert.

Nro.	Im Regierungsbezirk	katholischer Seits Thl.	Sg.	Pf.	evangelisch. Seits Thl.	Sg.	Pf.	jüdischer Seits Thl.	Sg.	Pf.	Summa. Thl.	Sg.	Pf.
1	Aachen	196	27	6	51	2	9	—	11	2	248	11	5
2	Coblenz	321	26	7	309	21	1	24	16	11	656	4	7
3	Cöln	372	21	5	407	10	9	3	22	3	783	24	5
4	Düsseldorf	748	3	10	885	26	8	58	24	4	1692	24	10
5	Trier	223	29	6	95	17	6	1	12	8	320	29	8
6	Erzdiözese Cöln, Kirchen-Collecte	646	14	9	—	—	—	—	—	—	646	14	9
	Summa	2510	3	7	1749	18	9	88	27	4	4348	19	8
	1863 sind eingegangen	2416	4	1	1639	14	7	79	19	2	4135	7	10
	Im Jahre 1864 also mehr	93	29	6	110	4	2	9	8	2	213	11	10

An Zöglingen sind nach meiner vorigjährigen Bekanntmachung am Schlusse des Jahres 1863 in den 4 Anstalten befindlich gewesen:

Katholiken 82, Evangelische 47, Israeliten 2, Summa 131.

1864 gingen ab	„	16,	„	5,	„ —	dito 21.
Bleiben	„	66,	„	42,	„ 2,	dito 110.
Es kamen hinzu	„	23,	„	5,	„ 1,	dito 29.
Bestand Ende 1864	„	89,	„	47,	„ 3,	dito 139.

Von den 21 Ausgetretenen ist ein Mädchen am Nervenfieber gestorben, 2, ein Knabe und ein Mädchen, erwiesen sich als bildungsunfähig, die andern 18 dagegen haben den vorgeschriebenen Bildungscursus mit meist sehr befriedigendem Erfolge durchgemacht und sind theilweise sogleich bei Handwerkern in die Lehre getreten. Ergiebt sich aus Vorstehendem auch die erfreuliche Thatsache, daß der Ertrag der Collecte gegen das Vorjahr wieder gestiegen, so macht doch auch die ebenfalls gestiegene Frequenz größere Ansprüche geltend und es ergeht daher an die Bewohner der Provinz die dringende Bitte, ihre Theilnahme an dem so nützlichen Unternehmen durch recht reichliche Beiträge bethätigen zu wollen. Gleichzeitig gebe ich der Erwartung Raum, daß die mit der Erhebung der Collecte betrauten Organe sich dem ihnen obliegenden Geschäfte mit dem Eifer unterziehen werden, welcher der Wichtigkeit des Zweckes entspricht. Coblenz, den 18. Mai 1865. Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz: von Pommer-Esche.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten bestimmen wir hierdurch, daß die Abhaltung der Hauscollecte durch die Königl. Bürgermeister vom 15. August bis 15. September c., die der Kirchencollecte a) in den evang. Kirchen am 12. Sonntag post Trinit. am 3. September c. b) in den jüdischen Synagogen am 2. September c. in unserem Verwaltungsbezirke bewirkt werde. Die Collecten-Erträge sind confessionell zu theilen, weshalb wir in dieser Beziehung hierdurch festsetzen, daß die Liebesgaben bei den katholischen, den evangelischen und den jüdischen Einwohnern getrennt eingesammelt; für jede Confession resp. die bei Bekennern dieser Confessionen gesammelten Gaben, ein besonderer Sortenzettel ausgefertigt nnd die Gaben selbst bei der Ablieferung an die Steuerkassen genau nach Confessionen gesondert werden. Die Steuercassen an welche die Erträge spätestens bis zum 1. October c. abzuliefern sind, haben die gesammelten Gaben bei deren Abführung an unsere Hauptcasse in derselben Weise auch ein Lieferzettel genau nach Confessionen zu sondern, um einer zu besorgenden Mischung vorzubeugen. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis zum 1. November c. Düsseldorf, den 26. Mai 1865.

Nro. 703. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. November p. (Amtsblatt Nr. 59) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königl. Oberpräsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der für den Neubau einer katholischen Kirche zu Deudesfeld in den Regierungsbezirken Coblenz, Cöln, Aachen und Düsseldorf bis zum 1. Juli 1865 bewilligten katholischen Hauskollekte um vier Monate, also bis zum 1. November 1865 verlängert hat. Düsseldorf, den 26. Mai 1865.

Digitized by Google

Nro. 704. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Januar d. J. zu der von dem Central-Komite für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar Behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruhet.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizeibehörden unseres Bezirkes an, dem Absatz und dem Vertriebe der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg zu legen. Düsseldorf, den 26. Mai 1865.

Nro. 705. Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat durch Erlaß vom 4. Februar d. J. im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen evangelischen Kirchen-Collecte durch die diesseitige Provinz für den Bau einer evang. Kapelle zu Asbach genehmigt und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den Termin für die Erhebung der Collecte auf den 1. Sonntag nach Trinit. den 15. Juni d. J. anberaumt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königl. Steuer-Empfänger unseres Bezirks hierdurch an, die gesammelten Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisen bis zum 15. Juli c. Düsseldorf, den 29. Mai 1865.

Nro. 706. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. Januar c. (Amtsblatt Nr. 9) veröffentlichen wir hierdurch daß der Königl. Oberpräsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der für den Kapellenbau zu Daubach bewilligten evang. Hauscollecte bezüglich der diesseitigen Kreise Geldern, Cleve, Moers, Crefeld und Neuß um 2 Monate, also bis Ende Juli d. J. verlängert hat. Düsseldorf, den 22. Mai 1865.

Nro. 707. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. Mai v. J. (Amtsblatt Nr. 26) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die evangl. Hauscollecte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel in den Monaten Juni, Juli und August d. J. durch: Carl Wille aus Backmuhl, Peter Videnz aus Lauterbach, Schneider Hammel aus Stromberg und M. Jakoby aus Schmiedel abgehalten werden wird. Düsseldorf, den 23. Mai 1865.

Nro. 708. In der am 5. und 6. d. M. im Seminar zu Büren abgehaltenen Wiederholungsprüfung haben das Zeugniß definitiver Anstellungs-Fähigkeit erhalten: Joseph Hancke zu Solingen, Wilhelm Kayser zu Beyenburg, und Eduard Poell zu Aldekerk. Düsseldorf, den 22. Mai 1865.

Nro. 709. Dem Schlossermeister August Garau zu Berlin ist unter dem 23. Mai d. J. ein Patent auf eine Sicherheitsvorrichtung an Kassenschlössern in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 27. Mai 1865.

Nro. 710. Dem Civil-Ingenieur Wilhem Parje zu Offenbach a. Main ist unter dem 23. Mai 1865 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 28. Mai 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 711. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 20. Dezember 1864 ist die zu Aldenhoven, Bürgermeisterei Bedburdyck wohnende geschäftslose Catharina Görtz, interdicirt worden. Die Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des C. G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 15 Mai 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 712. Am 12. Mai c. ist im Rheine in der Nähe des Dorfes Wiesdorf eine unbekannte männliche Leiche aufgefunden worden. Die Leiche ist die eines etwa 40 Jahre alten Mannes, welche schon ziemlich stark in Verwesung übergegangen war. Dieselbe war 5½ Fuß groß, hatte schwarze, vorne sehr dünne Haare, schwarze Augen, gesunde Zähne und war bedeutend angeschwollen. Sie war bekleidet mit einem weiß baumwollenen Hemde, grau wollenen sehr zerrissenen und geflickten Beinkleidern, einer alten schwarz seidenen Weste weißlichem baumwollenem Halstuche, einem alten blautuchenen Rocke mit metallenen Knöpfen, auf welchen „Cöln-Mindener Eisenbahn" geprägt war und Schnürschuhe. Ich ersuche diejenigen, welche über die verunglückte Person irgend welche Auskunft zu geben vermögen, solche bei mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt anzumelden. Düsseldorf, den 15. Mai 1865. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 713. Der an Geistesstörung leidende Ackerer Jacob Rüven aus Grimlinghausen hat sich am

Digitized by Google

Morgen des 12. Mai c. heimlich aus seiner Wohnung entfernt und ist nach den bis zum Rheine verfolgten Spuren anzunehmen, daß Rüven seinen Tod im Rheine gefunden hat. Indem ich dessen Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich diejenigen, welche über den Verbleib des ꝛc. Rüven Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche anzugeben. Düsseldorf, den 17. Mai 1865. Der Ober-Prokurator von Ammon.

Signalement: Familienname, Rüven; Vorname, Jacob; Geburts- und Wohnort, Grimlinghausen; Religion, katholisch; Alter, 62 Jahre; Größe, 5 Fuß, 4—5 Zoll; Haare, schwarz grau melirt; Stirn, frei; Augenbraunen, schwarzbraun; Augen, grau; Nase, lang; Mund, gewöhnlich; Bart, kleiner Backenbart; Kinn, spitz; Zähne, vollständig; Gesichtsbildung, oval; Statur, schlank; Besondere Kennzeichen, Schnittwunde, auf der rechten Hand. Der ꝛc. Rüven war bekleidet mit brauner Buxkinhose (geflickt); schwarztuchener Weste; grüner Unterjacke von Cassinet; leinenem Hemde gez. J. R. langen blaugrauen wollenen Strümpfen.

Nro. 714. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschiffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5 U. 35 M. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 M. Abends, in Stralsund Ankunft 11 U. 57 M. Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3 U. 30 M. früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 M., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 M. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 M. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 M. Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 U. 29 M. Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 U. früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 U. Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich). Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 M. Mittags, Ankunft in Stettin 4 U. 35 M. Nachmittags, (Anschluß nach Cöslin, Kreuz). Ankunft in Berlin 6 U 30 M. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin: 7 U. 45 M. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc) 7 U. 45 M. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.) 8 U. 15 M. Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München ꝛc.) 10 U. 45 M. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.) 11 U. Abends Courierzug nach Hamburg. 11 U. 5 M. Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt. Berlin, den 31. Mai 1865. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 715. Vom 1. Juni c. ab wird zwischen Kaldenkirchen und Viersen auf dem Wege über Brevell, Lobberich und Süchteln eine 6sitzige tägliche Personenpost, bei welcher das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck, erhoben werden wird, eingerichtet werden, deren Gang wie folgt festgesetzt worden ist: aus Kaldenkirchen 1^{10} Nmitt., durch Brevell $2^{10}/_{15}$ Nmitt., durch Lobberich $2^{\ 5}/_{30}$ Nmitt., durch Süchteln $3^{10}/_{20}$ Nmitt., in Viersen 3^{10} Nmitt., aus dito 9^{15} Abends, durch Süchteln $9^{35}/_{40}$ Abends, durch Lobberich $10^{20}/_{25}$ Abends, durch Brevell $10^{35}/_{40}$ Abends, in Kaldenkirchen 11^{10} Abends. Die Entfernung beträgt: zwischen Kaldenkirchen und Brevell $^3/_4$ Meile, zwischen Brevell und Lobberich $^1/_4$ Meile, zwischen Lobberich und Süchteln 1 Meile, zwischen Süchteln und Viersen $^1/_2$ Meile, Beichaisen werden bei dieser Post zu Brevell und Viersen nach Bedürfniß gestellt werden. Post-Haltestellen bestehen an folgenden Punkten: a) zwischen Kaldenkirchen und Brevell: zu Vieth beim Wirthe Schreurs, $^1/_2$ Meile von Kaldenkirchen, $^1/_4$ Meile von Brevell, b) zwischen Süchteln und Viersen: 1. beim Wirthe Dietzen, $^1/_2$ Meile von Viersen, 2. an der Barriere Oberrasser, bei Vosels, $^1/_2$ Meile von Süchteln. Von demselben Termine ab wird die Personenpost zwischen Kempen und Viersen mit dem Abgange aus Kempen 1^{35} Nmitt., aus Viersen 8^{10} Abends, auf die Strecke zwischen Kempen und Süchteln beschränkt werden und nachstehenden Gang erhalten: aus Kempen 1^{35} Nmitt., durch Oedt $2^{35}/_{40}$ Nmitt., in Süchteln 3^{10} Nmitt., aus dito 9^{15} Abends, durch Oedt $10^{15}/_{20}$ Abends, in Kempen 11 Abends. Zwischen Kempen und Viersen bleibt demnach nur eine täglich einmalige Personenpost mit dem Abgange

Digitized by Google

aus Kempen 6h Früh, aus Viersen 9h 15m Vmitt., bestehen. Düsseldorf, den 27. Mai 1865. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Riesen

No. 716. Die Essen-Werdener Personenpost mit dem Abgange aus Essen 9 U. 40 M. Vorm., aus Werden 8 U. 5 M. Abends wird vom 1 Juni c. ab bis Kettwig ausgedehnt werden und folgenden Gang erhalten: aus Essen 9 U. 40 M. Vorm., durch Werden 10 U. 50 55 M. Vorm., in Kettwig 11 U. 35 M. Vorm, aus Kettwig 7 U 25 M. Abends, durch Werden 8 U 05 M. Abds., in Essen 9 U. 20 M. Abds. Düsseldorf, den 23. Mai 1865. Der Oberpostdirektor: Friederich.

No. 717. Zum Zwecke der statutenmäßig erforderlichen Wahlen zur Ergänzung des Vorstandes der Genossenschaft für die Melioration der Erstniederung ist die Wählerliste von den Wahlbezirken 2. 4. 5. 10. 12. 13 und 14 von Montag den 29. Mai ab während sechs Wochen in dem Kassenlokale zu Bedburg zur Einsicht offen gelegt. Reklamationen gegen diese Wählerliste können nur berücksichtigt werden, wenn sie wenigstens vierzehn Tage vor dem Wahltermine angemeldet werden. Auszüge aus der Wählerliste sind den Herren Wahlcommissarien der betreffenden Wahlbezirke mitgetheilt. Köln, den 20. Mai 1865. Der Genossenschafts-Director: Lettow.

No. 718. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, für das III. Quartal 1865, wird hiermit auf Montag den 17. Juli 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Boßier zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 26. Mai 1865. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair: Wallraff.

No. 719. Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das dritte Quartal 1865 ist auf den 3. Juli festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Direktor von Hausen daselbst, im Falle dessen Verhinderung aber der Herr Kreisgerichts-Director Dohm zu Duisburg zum Vorsitzenden des Schwurgerichts ernannt worden. Hamm, den 23. Mai 1865. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

No. 720. Das Königl. Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 3. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Tagelöhners Peter Engeler aus Perdenbach ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 23. Mai 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

No. 721. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 2. Mai c. ist der gewerblose Peter Blank aus Crefeld, gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf detinirt, interdicirt worden. Die Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 20. Mai 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

No. 722. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld vom 9. Mai 1865 ist die geschäftslose in Elberfeld wohnend Laura Mathilde Pothmann für unfähig erklärt worden, ihrer Person und ihrem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des C. G.-B. und des § 18 der Notariatsordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, 29. Mai 1865. Der Ober-Procurator: Scriba.

No. 723. Durch Urtheile des Königl. Landgerichtes hierselbst vom 1. Mai 1865 sind: 1. der gewerblose Ernst Kaiser, zu Wald wohnend 2. die geschäftslose Sophie Ochs, Ehefrau des Fabrikarbeiters Adolf Worheide, in Barmen wohnend, beide zur Zeit in der Departemental-Irren-Anstalt in Düsseldorf sich aufhaltend, für unfähig erklärt, ihrem Vermögen und ihrer Person selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden: daß sie unter Vormundschaft gestellt werden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 20. Mai 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

No. 724. Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 14. März d. J. ist der Ackerknecht Wilhelm Janssen zu Weeze für indicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G.-B. zu genügen. Cleve, den 26. Mai 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

No. 725. Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des am 12. März d. J. zu Brüssel verstorbenen Johann Heinrich Jesse aus Rheinberg übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstands-Beamten zu Rheinberg mitgetheilt worden. Cleve, den 21. Mai 1865. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Kolligs.

No. 726. Am 17. Mai d. J. ist zu Büderich im Rheine oberhalb des Kalkofens eine Leiche gelandet. – Dieselbe war die eines Mannes, anscheinend 45—50 Jahre alt, 5′ 6″ groß, hatte dunkelbraune

Digitized by Google

mit einzelnen grauen untermischte Haare und einen grauen Backenbart. Die Züge des bereits in Verwesung übergegangenen Gesichtes waren nicht mehr erkennbar. Bekleidet war dieselbe mit einer schwarztuchenen Weste, einer blaubombasinen Unterjacke, einem geflickten leinenen Hemde ohne Zeichen und blauwollenen Strümpfen. Ich ersuche Jeden, der über die Leiche nähere Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung davon zu machen. Cleve, den 27. Mai 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 727. Am 27. d. Mts. sind aus einer Wohnung hierselbst unter andern Sachen auch ein halb Dutzend silberne Theelöffel, gez. P. W. im Werthe von circa 6 Thalern, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Theelöffel Auskunft zu geben vermag hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 13. Mai 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 728. In der Nacht vom 20. zum 21. April c. sind aus einer Wohnung hierselbst folgende Gegenstände, als 1 Rock, enthaltend 1 Cigarren-Etuis, 1 Cigarrenpfeifchen, 1 rothes Taschentuch, 1 Portemonnaie, ferner ein Sommerrock, ein Kinderkleid, 1 Knabenkittel, 1 Paar Stiefel, 1 lange goldene Halskette (Panzer-), 1 kurze goldene Uhrkette, aus Ringen zusammengefügt, mit Medaillon und Schlüssel, auf dessen Kopf sich ein grüner Stein befand, 2 silberne Cylinder-Uhren mit Goldrand, 1 zweigehäusige silberne Spindeluhr, 1 eingehäusige silberne Spindeluhr, letztere besonders erkennbar am Zifferblatt, dessen größter Theil als Datumzeiger dient, 1 silberne Spindeluhr mit kupferner Kapsel, 1 goldene Busennadel, 1 weißer Filzhut, 1 gestrickte wollene Jacke, 1 Hose, 1 Brieftasche mit verschiedenen Papieren, 1 Cigarrenspitze, 1 Vorhemd und ein Schlips, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Elberfeld, den 16. Mai 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 729. In der Zeit von Sonntag, den 30. vorigen Monats, bis Samstag den 6. dieses Monats sind in einer Wohnung auf der Bergerstraße hierselbst aus einer Kommodeschublade zwei goldene Trauringe, wovon einer mit den Buchstaben P. M. gezeichnet ist, ferner im letztverflossenen Winter aus derselben Wohnung drei leinene Kindertücher, wovon 2 mit den Buchstaben P. S. gezeichnet, gestohlen worden. Ich ersuche Diejenigen, welche über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 19. Mai 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 730. In der Nacht vom 14. zum 15. Mai d. J. ist dem Eberhard Bruckmann zu Laar eine Ziege von schwarzweißer Farbe, ohne Hörner, aus einem verschlossenen Stalle gestohlen. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 21. Mai 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 731. In der Nacht vom 16. auf den 17. d. Mts. sind dem Landwirth Wilhelm Schemmann zu Rotthausen aus dessen Wohnung 13 Stücke leinenes Tuch und zwar 9 ganz leinen und 4 flächsene, ein weißgeblümtes kattunenes Frauen-Kopftuch, ein schwarzes Frauen-Kopftuch und ein kattunenes Frauenkleid entwendet worden Von dem leinenen Tuche sind 8 Stücke angeblich auf dem Felde in der Nähe von Ueckendorf wiedergefunden. Jeder, der über den Verbleib dieser Sachen oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 23. Mai 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 732. In der Zeit vom 14. bis zum 21. Mai d. J. sind der Wittwe Friedrich Blümer aus Steele aus dereu Garten ein Paar Kegelklötze entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Klötze oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 24. Mai 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 733. Am 12. Mai d. J. sind dem Commis Buttenberg hier ein Rock von braunem Buxkin mit einer Reihe Knöpfen versehen und mit schwarzen Orleans gefüttert, sowie ein Paar Beinkleider von gleichem Stoffe gestohlen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ersucht. Wesel, den 25. Mai 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 734. In der Nacht vom 28. auf den 29. April c. sind aus einem Wohngebäude im Ottenbruch bei Elberfeld mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden, als: ein kupferner Milchkrug, 2 Maaß haltend, gez. C. Römer 1844, zwei kupferne Milchkrüge, je 1½ Maaß haltend, einer gez. C. Römer und der andere gez. J. A. B. M., vier kupferne Milchkrüge, je ein Maaß

Digitized by Google

haltend, drei gez. C. Römer und einer gez. J. A. B. M., ein kupferner Suppenkessel, gez. C. R. 1859, und zwei Suppenlöffel von überzinntem Eisenblech. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 25. Mai 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 735. In der Nacht vom 23. zum 24. Mai d. J. sind dem Obersteiger Wecks zu Oberhausen aus dessen Wohnung mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden: ein Paar Wasserstiefel, zwei Paar Jagdstiefel am obern Ende mit grünem Leder besetzt, 4 Paar Mannsstiefel, ein Paar Mannsstiefel mit Gummizügen, ein Paar Lederpantoffeln, ein Paar Plüschpantoffeln, 8 Paar Damenstoffstiefel, von denen 4 Paar mit Leder besetzt, ein Paar Gummischuhe, zwei Paar Knabenschnürstiefel, eine schwarz und weiß carrirte leinene Hose, eine schwarze Tuchhose, eine dunkelblaue Sommerhose, Stoff zum Sommerrock, ein ledernes mit Perlen besetztes Cigarrenetuis gez. J. Mühlemeyer, ein Zollstock von 4′, ein Notizbuch, verschiedene Handzeichnungen und Briefe enthaltend, ein grauer Sommerrock, eine graue Tuchweste, in deren Tasche ein kleiner Schlüssel und ein neusilberner Uhrkasten gez. 21½, drei blaueleinene Schürzen, eine Schürze von Siamosen, ein wattirter und gesticker grauer Unterrock, ein braunwollenes Umschlagetuch, sechs Paar wollene Strümpfe, eine blaugraue Knabenhose mit weißen Knöpfen, eine schwarze Knabenmütze ohne Schirm, 4 Stück leinene Fruchtsäcke gez. H. Sellerbeck, ein Weidenkorb, ein angeschnittener Schinken, eine Welle Butter, 2 Porzellanteller, 2 grau leinene Küchenhandtücher. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 25. Mai 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 736. In der Nacht vom 19. zum 20. d. Mts. sind aus der Wohnung der Ehefrau Römer hierselbst 8 leinene Faltenhemden, von denen 2 Stück mit E. H. 6. und 6 Stück mit J. B. 6. gezeichnet waren, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Hemden oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 25. Mai 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 737. In der Nacht vom 24. auf den 25. Mai d. J. sind dem Zimmermeister Wilhelm Böhm hierselbst aus dessen hinter dem Hause stehenden Taubenhause mittelst Einbruchs 6 Tauben, und ein auf der Mauer hinter dem Hause gestandener Käfig mit einer grauen Amsel (sog. Drossel) entwendet worden. Der Käfig ist von Tannenholz, etwa 2′ breit und 20″ hoch. Jeder, der über den Verbleib dieser Thiere und des Käfigs, oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 27. Mai 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 738. Am Vormittage des 16. d. M. sind dem Uhrmacher Wilhelm Beckmann hier aus einem vor dem Berliner Thore belegenen Gartenhause mittelst Einbruchs ein schwarzer Rock von Lüster, ein wollenes Frauenkleid von grau-gelblicher Farbe, ein leinenes Handtuch, eine blau leinene Schürze, zwei grau leinene Säckchen mit Bohnen, ein Paar Pantoffeln, ein Paar Frauenschuhe, ein Paar alte Socken und eine alte grobleinene Schürze gestohlen. Um Mittheilung der zur Ermittelung der Diebe und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen wird ersucht. Wesel, den 28. Mai 1865. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 739. Der Wiesenbaumeister Gustav Koch ist zum Feldmesser ernannt und als solcher vereidet.

Nro. 740. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Heinrich van Kuyck hat sich zu Crefeld niedergelassen.

Nro. 741. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Oberstabs- und Regimentsarzt beim Westphälischen Ulanen-Regiment Nr. 5 Dr. Wilhelm Ferdinand Hammer hat sich hierselbst niedergelassen.

Nro. 742. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Johann Jnhetveen ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Kempen ernannt worden.

Nro. 743. Die Lehrerin Auguste Howahrde ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3. Klasse der evgl. Elementarschule zu Hückeswagen ernannt worden.

Nro. 744. Dem Mauermeister Gottlieb Scheidt zu Millrath, Bürgermeisterei Haan, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betrieb seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 36. Düsseldorf, Samstag den 10. Juni **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 7145. Das zu Berlin am 26. Mai 1865 ausgegebene 20. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6079. Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1. Mai 1865. Nr. 6080. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 97,000 Thalern. Vom 10. April 1865. Nr. 6081. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 11. des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846 hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der direkten Steuern, sowie auf ständische und Kommunalsachen. Nr. 6082. Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Pielburg-Sees und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin. Vom 1. Mai 1865. Nr. 6083. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18. Mai 1865.

Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck bei der Berathung der Marine-Vorlagen.

Nro. 7146. Die Vorlage wegen Gründung und Erweiterung einer Preußischen Seemacht ist im Abgeordnetenhause abgelehnt worden.

Als diese Vorlage zuerst bekannt wurde, da ging durch das ganze Preußische Vaterland das Gefühl, daß die Landesvertretung in dieser Sache den Absichten der Regierung gewiß entgegenkommen werde. Man hielt es geradezu für unmöglich, daß dies nicht geschehe; denn die Herstellung einer kräftigen Seemacht ist eine der dringendsten und zugleich eine der volksthümlichsten Aufgaben Preußens.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch auf die Forderung der Regierung mit einem bloßen „Nein" geantwortet, ohne seinerseits anderweitige Vorschläge für die Befriedigung des allgemein anerkannten Bedürfnisses zu machen, — ja ohne eine ausdrückliche Kundgebung der Sympathie für das wichtige Unternehmen.

Die Gründe zur Ablehnung der Regierungs-Vorlage waren im wesentlichen folgende: das Mißtrauen gegen die auswärtige Politik der Regierung, — der Zweifel, ob Kiel, welches die Regierung als wichtigsten Kriegshafen einrichten und befestigen will, dauernd für Preußen gewonnen werde, — ferner der Wunsch, daß nicht eine Preußische, sondern eine deutsche Flotte errichtet werde, — endlich und vor Allem der Wille des Abgeordnetenhauses, der Regierung überhaupt und zu keinem Zwecke, möchte er auch noch so nützlich sein, neue Mittel zu bewilligen, so lange die Regierung nicht das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, so wie dieses es auslegt, anerkenne.

Alle diese Gründe hat der Minister-Präsident von Bismarck in ausführlicher Rede zurückgewiesen.

Was das Mißtrauen gegen die Politik der Regierung betrifft, so versicherte der Minister, das dasselbe schwinden würde, wenn die Regierung sich über ihre Absichten und Ziele in der auswärtigen Politik jeder Zeit unumwunden aussprechen könnte, was jedoch bei Verhandlungen mit fremden Mächten ohne Schaden für das eigene Land nicht angehe.

„Könnten wir, sagte er, uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, Sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hätten unsere Ziele und unsere Bestrebungen vom Strome getrieben, geändert. Es giebt jedoch Protokolle, aus denen Ihnen in

Digitized by Google

Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem Dezember 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Sr. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln; ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn sie in die diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht drängen, Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben."

In Betreff der Flottenfrage selbst sagte der Minister-Präsident:

„Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben, diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. Den Regierungen, der conservativen Partei wurden Vorwürfe gemacht über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen würde; es waren besonders die liberalen Parteien die dabei thätig wären. Wir glaubten deshalb, Ihnen eine rechte Freude mit dieser Vorlage zu machen." Nun ist aber mit einem Male das Interesse an der Sache erloschen. Preußen heißt es, sei zu schwach um diese Last allein zu tragen; wir sollen die übrigen deutschen Staaten erst mitheranziehen, bis dahin aber soll auch der preußische Handel den ihm zugedachten Schutz entbehren. Es ist jedoch äußerst schwierig, die deutschen Staaten zu einem Abkommen zu bewegen, sie durch Ueberredung dahin zu bringen, daß sie mehr leisten, als bisher. Die Sonderinteressen sind in Deutschland stärker als der Gemeinsinn. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gern. Das geschickteste und gescheidteste Ministerium würde daher jene Forderung nicht erfüllen können. Wer hätte glauben mögen, daß der Ehrgeiz der liberalen Partei für Preußens Flotte so tief herabgesunken sei, uns blos auf die andern deutschen Staaten zu verweisen! Man hätte bei den Grundsätzen, welche die Fortschrittspartei sonst immer kundgiebt, erwarten müssen, daß ihr die Forderungen der Regierung noch nicht weit genug gingen, daß sie den Wunsch haben würde, unsere Seemacht noch bestimmter und schneller zu fördern. Statt dessen wird auf die übrigen deutschen Staaten verwiesen, welche schon einmal die deutsche Flotte preisgaben und öffentlich verauctioniren ließen."

Gegen den Zweifel, ob es gelingen werde, Kiel dauernd für Preußen zu erwerben sagte der Minister-Präsident etwa Folgendes:

„Wir besitzen in den Herzogthümern mehr als Kiel; wir besitzen die volle Herrschaft in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand nehmen könnte anders, als höchstens durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Unser Besitz ist ein gemeinsamer — das ist wahr — mit Oesterreich. Nichtsdestoweniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen, und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen.

Wir dürfen die Hoffnung hegen, die von uns gestellten Bedingungen auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern nichts als die Möglichkeit. Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange, in dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird, wir fordern ferner, um nicht Düppel noch einmal belagern und stürmen zu müssen, diejenige Sicherheit, die die Hülfsquellen der Herzogthümer geben können. Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange nicht einem Andern gelingt, ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark, nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränetät von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Se. Majestät der König und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der erwähnten Berechtigung. Die Landesherren beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache so wird dies ein allerseits und auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine Proclamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern heraus zu maßregeln."

Digitized by Google

Die Gegner der Regierung bestreiten die Befähigung der Minister, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und behaupten, auch die bisherigen Erfolge der Regierung seien nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtags zur Loslösung der Herzogthümer von Dänemark zu danken.

Und doch ist von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu irgend etwas, was die Regierung gethan, nichts erinnerlich.

Das Haus hat auch im vorigen Jahre eine Anleihe verweigert. Ist etwa dadurch Düppel und Alsen erobert worden. Dann freilich könnte man auch wähnen daß die Verweigerung der jetzigen Anleiheforderung der Weg sei, um eine Flotte zu Wege zu bringen! Die Regierung hätte, wenn der Landtag ihr mit der Entschlossenheit beigestanden hätte, die von dem Preußischen Patriotismus erwartet werden mußte, vielleicht mehr erreicht; daß ist möglich. Aber der Landtag hat seinen Beistand verweigert. Und doch ist das, was der Landtag damals als das Ideal, als das Höchste, was erstrebt werden müsse, bezeichnete, — das ist jetzt für die Preußische Regierung das Allermindeste, was erreicht werden soll und muß. Das, was die Fortschrittspartei vor anderthalb Jahren als Höchstes hinstellte, das kann die Regierung jetzt in einer Viertelstunde ins Werk setzen: einen unabhängigen Schleswig-Holsteinschen Staat (mit einem eigenen Herzog) sogar mit einigen mäßigen, der Regierung aber nicht genügenden Vortheile für Preußen, — es bedarf nur einer Erklärung, die in einer Viertelstunde aufgesetzt werden kann, und ein solcher Staat wäre fertig.

Die Regierung aber verlangt Mehr für Preußen.

Zum Schluß wandte sich der Minister-Präsident gegen die Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus neue Bewilligungen versagen müsse, um zunächst sein Budgetrecht zu wahren. Er wies nach, daß das Haus als sein vermeintliches Recht Dinge verlange, welche schnurstracks gegen die Verfassung seien, und dasselbe durch sein Verhalten den Staat zum Stillstand bringe und das Gemeinwesen schädige. Damit werde es jedoch sicher nicht gelingen, dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, noch auch der Verfassung die erforderliche Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 717. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J. zur Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden. Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 718. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt seien. Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 719. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studierende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben: 1. Julius Axt aus Wetzlar, 2. Karl Bever aus Mülheim a. d. Ruhr, 3. Friedrich Faust aus Trarbach, 4. Richard Frickenhaus aus Lüdenscheid, 5. Rudolph Heydemann aus Emmerich, 6. Emil Krummacher aus Langenberg, 7. Johannes Künzel aus Elberfeld, 8. Johann Leipoldt aus Wupperthal in Südafrika, 9. Gerhard Michels aus Vorweiden, 10. Hermann Mörchen aus St. Wendel, 11. Wilhelm Münch aus Schwalbach, 12. Wilhelm Spies aus Monheim, 13. Johann ter Jung aus Obersetzen, 14. Karl Thienhaus aus Wettmann, 15. Valentin Umbeck aus Vallendar, 16. Conrad Weimann aus Niederbiel, 17. Karl Wunnenberg aus Essen.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio

Digitized by Google

nachbenannte Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind: 1. Heinrich Doermer aus Niederhausen, 2. Lebrecht Garschagen aus Garschagen, 3. Friedrich Haack aus Wolfersweiler, 4. Rudolph Greeven aus Issum, 5. Friedrich Herrmann aus Züllichau, 6. Otto Kraft aus Lossa bei Merseburg, 7. Leonhard Müller aus Mainz, 8. Albrecht Müller aus Schöneberg, 9 Robert Nedden aus Langenberg, 10. Otto Perthes aus Bonn, 11. Karl Rehorn aus Almersbach, 12. Karl Röber aus Pfalzdorf, 13. Karl Schild aus Trier, 14. Wilhelm Schmidt aus Hasenberg, 15. Hugo Schonebohm aus Lützellinden, 16. Adolph Spieß aus Düsseldorf, 17. Friedrich Stinshoff aus Homberg, 18. Karl Stöhr aus Mehren. Das Zeugniß der Wahlfähigkeit ist bei Nr. 4. 10. 11. 16. durch die Erreichung des kanonischen Alters, bei Nr. 13. durch den Nachweis des absolvirten Seminar-Cursus bedingt. Coblenz, den 23. Mai 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 750. Nach dem Ergebniß der im Monat März c. im Seminar zu Kempen abgehaltenen Prüfung sind mit dem Zeugnisse der Anstellungs-Befähigung entlassen worden: 1. Johann Bausch, 2. Wilh. Bertrams, 3. Heinr. Bochem, 4. Herm. Boocks, 5. Bernh. Cammann, 6. Heinr. Coßmann, 7. Julius Evertz, 8 Steph. Füßer, 9. Fried. Hoffmann, 10. Jos. Hüsgen, 11. Jos. Kaiser, 12. Carl Kremes, 13. Aug. Kremer, 14. Carl Lennermann, 15. Carl Pauß, 16. Alex. von Pigage, 17. Wendelin Senter, 18. Jos. Stiegeler, 19. Johann Tisken. Düsseldorf, den 24. Mai 1865.

Nro. 751. Der für den Handlungs-Reisenden Carl Ludwig Coen zu Elberfeld unter der Nro. 5480 am 20. Dezember v. J von uns ausgefertigte Gewerbeschein zum Aufsuchen von Bestellungen auf Papier und Brief-Couverts ist verloren worden. Dieser Schein wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 2. Juni 1865.

Nro. 752. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juli 1857 (Amtsblatt Nr. 43) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in diesem Jahre die evang. Kirchen- und Hauscollecte für die dürftigen evang. Gemeinden der Rheinprovinz auf kirchlichem Wege und zwar die erstere am letzten Sonntage des Juli c., die letztere im Monat August c. abgehalten werden. Die Königl. Steuer-Empfänger haben die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und getrennt nach Kirchen- und Hauscollecte an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweise bis Anfang October c. einzureichen. Düsseldorf, den 2. Juni 1865.

Nro. 753. Da in neuerer Zeit wiederum mehrfache Fälle der Hundswuth vorgekommen sind und unsere Amtsblattverordnung vom 17. Januar 1863 wiederholt zu Umgehungen der darin gegebenen Vorschriften Anlaß gegeben hat, so verordnen wir unter Aufhebung derselben, auf Grund des §. 11. des Polizeigesetzes vom 11. März 1850, für den ganzen Umfang unseres Bezirkes wie folgt:

1. Auf den öffentlichen Wegen und Straßen müssen die Hunde an der Leine geführt werden oder mit einem, durch die Ortspolizeibehörde des Eigenthümers gestempelten Maulkorbe versehen sein, welcher aus Blech oder Eisendraht gefertigt und so eingerichtet ist, daß er dem Hunde das freie Athmen und Abkühlen der Zunge gestattet, das Beißen aber verhindert.

2. Ausnahmen finden nur statt hinsichtlich der Jagd- und Hirtenhunde, während sie zur Jagd oder zum Hüten des Viehes benutzt werden.

3. Kontraventionen gegen diese Polizei-Verordnung, welche mit dem 1. Februar d. J. in Kraft tritt, unterliegen einer Strafe von Einem bis zehn Thalern und sind die Behörden angewiesen, herrenlos umherlaufende Hunde, als der Wuth verdächtig, tödten zu lassen.

4. Unsere Verordnung vom 30. Dezember 1854 (Amtsblatt S. 2), betr. die Modalitäten unter deren das Anspannen der Hunde gestattet ist, bleibt in Kraft. Düsseldorf, den 24. Januar 1865.

Nro. 754. Bezirks-Eintheilung der zur 28. Infanterie-Brigade gehörenden Landwehr-Bataillons.

Nummer des Regimentes.	Nummer des Bataillons	der Kompagnie.	Dazu gehören im Kreise.	Dazu gehören die Bürgermeistereien.	Stationsort des Bezirks-Feldwebels.
4. Westphälisches Landwehr-Regiment Nr. 17.	1. Bataillon (Wesel)	1	Rees	sämmtl. Bürgermeistereien d. Kreises Rees	Wesel
		2	Duisburg	Holten, Dinslaken, Götterswickerhamm, Gahlen und Oberhausen	Sterkrade
		3	Duisburg	Duisburg Stadt und Land, Ruhrort, Mülheim a. d. Ruhr Stadt und Land	Duisburg
		4	Cleve	sämmtl. Bürgermeistereien d. Kreises Cleve	Cleve

Digitized by Google

Nummer des Regimentes.	Nummer des Bataillons.	Nummer der Kompagnie.	Dazu gehören im Kreise.	Dazu gehören die Bürgermeistereien.	Stationsort des Bezirks-Feldwebels.
4. Westphälisches Landwehr-Regiment Nr. 17.	2. Bataillon (Düsseldorf)	5	Düsseldorf	Düsseldorf Stadt	Düsseldorf
		6	Düsseldorf	sämmtl. Bürgermeist. d. Landkr. Düsseldorf	Düsseldorf
		7	Crefeld	Crefeld Stadt	Crefeld
		8	Crefeld	sämmtl. Bürgermeist. des Landkr. Crefeld	Crefeld
		9	Geldern	Aldekerk, Capellen, Geldern, Issum, Kevelaer, Kervenheim, Nieukerk, Pont, Sevelen, Straelen, Walbeck, Weeze, Wachtendonk, Wankum	Geldern
		10	Mörs	Alpen, Baerl, Budberg, Büderich, Camp, Capellen, Hochemmerich, Homberg, Hoerstgen, Labbeck, Marienbaum, Mörs, Orsoy, Ossenberg, Repelen, Rheinberg, Sonsbeck, Veen, Vierquartieren, Wardt u. Xanten.	Rheinberg
	3. Bataillon (Geldern)		Mörs	Friemersheim, Neukirchen, Rheurdt und Schaephuysen	
		11	Kempen	Grefrath, Kempen, Hüls, Oedt, Schmalbroich, St. Hubert, St. Tönis, Tönnisberg und Vaerst	Kempen
		12	Geldern	Hinsbeck	Dülken
			Kempen	Amern St. Anton, Amern St. Georg, Boisheim, Bracht, Brüggen, Breyell, Burg, Waldniel, Dülken, Kaldenkirchen, Kirspelwaldniel, Lobberich und Süchteln	
	Landwehr-Bataillon Essen Nr. 36	1	Essen	Essen und Altenessen	Essen
		2	Essen	Borbeck, Kettwig, Steele und Werden	Essen
		3	Elberfeld	Stadtkreis Elberfeld	Elberfeld
		4	Barmen	Stadtkreis Barmen	Barmen
	Landwehr-Bataillon Neuß Nr. 39	1	Neuß	sämmtl. Bürgermeistereien d. Kreises Neuß	Neuß
		2	Grevenbroich	sämmtl. Bürgermeist. d. Kr. Grevenbroich	Grevenbroich
		3	Gladbach	Gladbach Stadt und Land, Viersen, Hardt, Neuwerk, Neersen, Schiefbahn	Gladbach
		4	Gladbach	Dahlen, Odenkirchen, Rheydt, Korschenbroich, Kleinenbroich, Liedberg, Schelsen	Rheydt
	Landwehr-Bataillon Gräfrath Nr. 40	1	Solingen	Gräfrath, Solingen, Dorp, Wald, Merscheid, Höhscheid, Hitdorf, Mouheim, Richrath	Solingen
		2	Mettmann	sämmtl. Bürgermeist. d. Kreises Mettmann	Mettmann
		3	Solingen	Schlebusch, Opladen, Leichlingen, Burscheid und Witzhelden	Burscheid
			Lennep	Wermelskirchen, Dabringhausen, Neukirchen, Burg	
		4	Lennep	Rousdorf, Lüttringhausen, Lennep, Rade vorm Walde, Hückeswagen, Remscheid	Lennep

Düsseldorf, den 1. Juni 1865.

Nro. 755. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinn-Maschinen ist aufgehoben worden. Düsseldorf, den 8 Juni 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 756. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 14 März d. J. ist der Dachdecker-Geselle Joseph Boos zu Goch für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden.

Digitized by Google

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des h. G.-B. zu genügen Cleve, den 1. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 757. Im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Düsseldorf sind folgende Post-Cours-Veränderungen eingetreten. 1) zwischen Kaldenkirchen und Viersen, auf dem Wege über Breyell, Lobberich und Süchteln, besteht eine tägliche Personenpost mit folgendem Gange: aus Kaldenkirchen 1 U. 40 M. Nm., in Viersen 3 U. 40 M. Nm., aus Viersen 9 U. 15 M. Ab., in Kaldenkirchen 11 U. 10 M. Ab. 2) zwischen Kempen und Süchteln besteht eine tägliche Personenpost mit nachstehendem Gange: aus Kempen 1 U. 55 M. Nm., in Süchteln 3 U. 10 M. Nm., aus Süchteln 9 U. 45 M Ab., in Kempen 11 U. Ab. 3) Die täglich 2malige Personenpost zwischen Kempen und Viersen ist auf einen täglich einmaligen Gang beschränkt worden und wird abgefertigt aus Kempen 6 U. 5 M. Früh, aus Viersen 9 U. 15 M. Vorm. 4) Die Personenpost zwischen Essen und Kettwig coursirt 4mal täglich in nachstehender Weise: aus Essen 7 U. 5 M. Früh, 9 U. 40 M. Vm., 6 U. 50 M. Ab., 9 U. 40 M. Ab., aus Kettwig 4 U. 40 M. Fr., 7 U. 15 M. Fr., 2 U. Nm., 7 U. 25 Ab. 5) Die täglich 2malige Personenpost zwischen Essen und Werden ist auf einen täglich einmaligen Gang beschränkt worden und geht ab: aus Essen 12 U. Mitt., aus Werden 10 U. 40 M. Ab. Nachstehende Posten sind in ihrem Gange wie folgt verändert worden: 6) Personenpost zwischen Geldern und Rheinberg per Grünthal: aus Geldern 3 U 20 M. Nm, in Rheinberg 6 U. 35 M. Ab., aus Rheinberg 6 U. Früh, in Geldern 8 U. 45 M. Fr. 7) Personenpost zwischen Elberfeld und Hattingen: während des Sommers: aus Elberfeld 7 U. 45 M. Ab. 8) II. Personenpost zwischen Lennep und Schwelm: aus Lennep 1 U. 50 M. Nm. 9) Personenpost zwischen Neviges und Werden: aus Werden 3 U. 45 M. Nm. 10) Personenpost zwischen Venlo und Viersen: aus Venlo 4 U. Fr., 4 Nm., in Viersen 7 U. 30 M. Fr., 6 U 55 M. Ab., aus Viersen 9 U. 10 M. Vm., 5 U. 20 M. Ab., in Venlo 12 U. 5 M. Nm., 8 U. 55 M. Ab. 11) Personenpost zwischen Breyell und Kempen: aus Breyell 5 U. 25 M. Fr., 6 U. 10 M. Ab., in Kempen 6 U. 55 M. Fr, 7 U. 40 M. Ab., aus Kempen 9 U. 10 M. Vm., 6 U. Ab., in Breyell 10 U. 40 M. Vm., 7 U 30 M. Ab. 12) Personenpost zwischen Greffrath und Hinsbeck: aus Greffrath 10 U. 5 M. Vm., 7 U. 10 M. Ab., aus Hinsbeck 5 U. 40 M. Fr., 6 U. 10 M. Ab. 13) Personenpost zwischen Cleve und Emmerich-Bahnhof: VI. Post aus Cleve 8 U. 25 M. Ab. 14) Personenpost zwischen Calcar und Weeze: aus Weeze 8 U. 30 M. Ab. 15) Personenpost zwischen Kervenheim und Kevelaer-Bahnhof: aus Kevelaer-Bahnhof 8 U. 10 M. Ab. 16) Personenpost zwischen Geldern u. Venlo: I. Post aus Venlo 6 U. 25 M. Fr. 17) Personenpost zwischen Geldern und Xanten: II. Post aus Geldern 8 U. 10 M. Ab. 18) Personenpost zwischen Aldekerk und Moers per Bluyn: aus Mörs 5 U. 40 M. Ab. 19) Personenpost zwischen Crefeld-Bahnhof und Hüls: aus Hüls 7 U. 45 M. Ab. 20) Personenpost zwischen Kempen und Straelen: II. Post aus Kempen 8 U. 40 M. Ab., aus Straelen 5 U. 10 M. Ab. 21) Personenpost zwischen Dormagen und Horrem: aus Dormagen 7 U. 10 M. Fr., 9 U. 20 M. Vm., 11 U. Vm., 1 U. 40 M. Nm., 3 U. Nm., 5 U. 35 M. Ab., 6 U. 20 M. Ab., 8 U. 55 M. Ab.; aus Horrem 7 U. 35 M. Fr., 9 U. 45 M. Vm., 11 U. 25 M. Vm., 2 U. 5 M. Nm., 3 U. 25 M Nm., 6 U. Ab., 6 U. 45 M Ab., 9 U. 25 M. Ab. 22) Personenpost zwischen Homberg-Bahnhof und Moers: V. Post aus Homberg-Bahnhof 10 U. 10 M. Ab., aus Moers 8 U. 40 M. Ab. 23) Personenpost zwischen Süchteln u. Viersen: aus Süchteln 10 U. 5 M. Vm., 6 U. 50 M. Ab., aus Viersen 12 U. 45 M. Nm., 5 U. 20 M. Ab. 24) Personenpost zwischen Burgwaldniel und Gladbach: aus Burgwaldniel 6 U. 30 M. Ab., 25) Botenpost zwischen Anrath und Anrath-Bahnhof: IV Post aus Anrath 8 U. 30 M. Ab. Düsseldorf den 2. Juni 1865. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 758. Der Knabe Johann Heinrich Lesen aus Viersen, dessen Signalement ich nachstehend mittheile, hat sich am 7. vorigen Monats aus seiner Wohnung entfernt, ohne bis jetzt dahin zurückgekehrt zu sein und hat sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht ermittelt werden können. Ich ersuche alle Polizeibehörden, auf den Knaben zu vigiliren und dessen Zurückweisung in die Heimath im Betretungsfalle zu veranlassen. Düsseldorf den 1. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Signalement: Familien-Name, Lesen; Vorname, Johann Heinrich; Alter, 14 Jahre; Religion, katholisch; Gewerbe, Sammtweberlehrling; Geburtsort, Süchteln; Wohnort, Viersen; Größe, 4 Fuß 10 Zoll; Statur, schlank; Haare, schwarzbraun; Stirn, frei; Augen, bräunlich; Augenbraunen, braun; Gesicht, rund; Nase, breit und dick; Mund, klein; dicke Lippen; Kinn, rund; Zähne, gesund; Dialekt, deutsch; Besondere Zeichen am rechten Zeigefinger eine Schnittwunde.

Nro. 759. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 12. April cur. ist Carl Ludwig Schniewind, Pfarrer a. D. zu Düsseldorf wohnend, und zur Zeit in der Irren-Heilanstalt zu Siegburg sich befindend, interdicirt worden. Die Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 B. G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 1. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Digitized by Google

Nro. 760. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, für das III. Quartal 1865, wird hiermit auf Montag den 17. Juli 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 28. Mai 1865. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

Nro. 761. Anton van Gennip, Sohn des Schiffers Christian van Gennip aus Waspiz, Provinz Nordbrabant, im Königreiche der Niederlande, geboren am 26. November 1857, ist am 1. d. Mts. auf dem Mehrumer Ort von dem Schiffe seines Vaters in den Rhein gefallen und ertrunken. Derselbe war bekleidet mit Hose und Jacke, die aneinander befestigt waren, sowie mit Schuhen und Strümpfen. Es wird ergebenst ersucht, dem Unterzeichneten von dem Auffinden der Leiche Kenntniß zu geben. Wesel, den 3. Juni 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 762. Am 26. d. M. ist der Schiffer Benedict Pera aus Andernach dort in den Rhein gestürzt und ertrunken.

Signalement: Alter, 33 Jahre; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare und Augenbraunen blond; Stirn, frei; Augen, grau; Nase und Mund, mittel; Bart, blond; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, schlank. Bekleidung: Grau wollene Hose; leinenes Hemd, gez. B. S.; blau grau wollene Strümpfe; gestrickte Strumpfbänder gez. B. S.; gewebte Hosenträger. Porte-Monnai mit Stahlschloß circa 12 Sgr. enthaltend. Ich ersuche im Falle der Landung der Leiche mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Coblenz, den 28. Mai 1865. Der Königliche Ober-Prokurator.

Sicherheits-Polizei.

Nr. 763. In der Zeit vom 9. bis zum 11. Mai c. sind von einer Bleiche in Barmen, 1 Betttuch, gez. J. D. 12; ein desgleichen, gez. J. D. 6; 1 neues leinenes Mannshemd, ohne Zeichen; 3 gewöhnliche leinene Mannshemden, ohne Zeichen; 1 Faltenhemd, gez. F. E.; 1 leinenes Hemd, ohne Falten, wahrscheinlich gez. H. D.; 1 Knabenhemd, 2 weiße baumwollene Unterjacken und eine Frauen-Nachtjacke, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 29. Mai 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 764. In der Nacht vom 26. auf den 27. Mai d. J. sind dem Gastwirth August Retze hierselbst aus seinem Speisesaale: 13 silberne Eßlöffel, gez. A. R., 1 silberner Vorlegelöffel, gez. A. R., 22 stark versilberte Gabeln, gez. A. R., 24 stark versilberte Eßlöffel, gez. A. R., 24 stark versilberte Kaffeelöffel, gez. A. R., 9 stark versilberte Eßlöffel mit Filet, gez. A. R., entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 29. Mai 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 765. Am 27. Mai d. J. sind dem Käthner Johann Lehmschlüter zu Brünen zwei Schinken, zwei Seiten Speck, ein dunkelbrauner Tuchüberrock mit grauen, durchlöcherten Hornknöpfen, ein Paar schwarze Beinkleider, ein schwarzseidenes Halstuch und ein Paar rindslederne Stiefeln entwendet. Um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen wird ergebenst ersucht. Wesel den 29. Mai 1865. Der Staatsanwalt.

Nro. 766. Am 29. Mai d. J. ist der Ehefrau des Maurers Johann Sebastian Wallau hierselbst aus deren Wohnstube eine silberne französische Taschenuhr mit römischen Zahlen und stählernen Zeigern entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 31. Mai 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 767. In der Nacht vom 30. zum 31. Mai d. J. sind dem Bauunternehmer Franz Schmidt hierselbst aus dessen Wohnung 4 silberne Eßlöffel gez. F. S., 5 silberne Kaffeelöffel gez. F. S., 5 stark versilberte Eßlöffel, 6 stark versilberte Kaffeelöffel, 1 stark versilberter Vorlegelöffel entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Sachen oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 1. Juni 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 768. In der Nacht vom 31. Mai bis 1. Juni d. J. sind dem Winkelier Hubert Mueller am Sessenberge hierselbst aus dessen Laden mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet worden:

Digitized by Google

½ Ballen Kaffeebohnen, 2 oder 3 Hüte Melis, 4 Kisten Cigarren, einige Pfunde Taback (Oldenkott gez. A. B.), einige Thaler in Kupfer- und Silbermünze aus der Thekenschublade, zwei schwarze Kinderstrohhüte mit Blumen, ein grauer Kinderfilzhut mit weißer Feder, 3 bunte baumwollene Taschentücher, 3 Kinder-Sparbüchsen, 2 blau und 1 grün, in jeder etwa 1 Thaler, 1 Puppenkopf von Porzellan und vom Hofe eine getheerte schwarze Schiebkarre. Am Orte der That ist von den Dieben ein sogenanntes Langeisen von einem Pfluge gez. T. K. B. W. zurückgelassen. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen. Essen, den 2. Juni 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 769. In der Nacht vom 19. zum 20 März c. sind aus einer Wohnung zu Wickrathberg mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden, nämlich: 1) 6 Stück gebleichtes Leinen, von mittler Qualität, circa 70 Ellen und von ⅞ Ellen Breite. 2 Stück sind besonders durch dunkelgraue Streifen kennbar, welche von ungleichem Einschlag herrühren; 2) 4 leinene Betttücher, gez. A. B. 3) 1 Federbett mit blau gedrucktem Ueberzug; 4) 5 Tischtücher von Gebild mit verschiedenen Mustern; 5) 6 Handtücher von Gebild; 6) ein Bettüberzug von Leinen; 7) 6 Frauenhemden von Leinen. Ob die bei den vier zuletzt genannten Nummern bezeichneten Sachen gezeichnet sind, kann nicht angegeben werden. Diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermögen, werden ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 2. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 770. In der Zeit vom 22. zum 23. April d. J. ist in der katholischen Kirche zu Beek ein Einbruch verübt und aus dem Kirchenstocke und Armenstocke der Betrag von fünf bis sechs Thalern gestohlen. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 4. Juni 1865. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 771. Für den Monat Mai 1865. Die Rechtskandidaten Carl Hennecke und Florens von Bockum-Dolffs sind als Auskultatoren zugelassen. Der bisherige Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant, Rechnungsrath Bordt in Pr. Stargard ist zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor bei dem hiesigen Appellationsgerichte ernannt. Die bisherigen Hülfsboten Glocke und Schnase zu Bochum sind als Kreisgerichtsboten und Exekutoren bei dem Kreisgerichte daselbst definitiv angestellt. Der Kreisgerichts-Rath Lennich zu Hagen ist in gleicher amtlicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Iserlohn mit der Funktion an der Kommission zu Limburg, und der Kreisrichter Nolten zu Hagen an das Kreisgericht zu Dortmund versetzt. Der Referendar Focke ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Dem Kreisgerichts-Sekretair Schulte zu Limburg ist unter Verleihung des Characters als Kanzlei-Rath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste mit Pension ertheilt. Der Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Director Arndt hierselbst und der Kreisgerichtsbote Radegast zu Werl sind gestorben. Der Gerichts-Assessor Otto Wilhelmi ist aus dem Justiz-Dienste entlassen. Hamm, den 31. Mai 1865. Königliche Appellations-Gericht: Lent.

Nro. 772. Die von dem Apotheker 2. Classe Schürmann zu Ringenberg, Kreises Rees, neu errichtete Apotheke ist nach Statt gehabter Untersuchung dem Geschäfts-Verkehre eröffnet worden.

Nro. 773. Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Emil Schatzmayr ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Elberfeld definitiv ernannt worden.

Nro. 774. Der Schulamts-Candidat Friedrich Hoffmann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Ratingen ernannt worden.

Nro. 775. Der Schulamts-Candidat Eduard Foerster ist definitiv zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Halbach ernannt worden.

Nro. 776. Der Lehrerin Charlotte Lohde in Dülken ist die Concession zur Gründung einer evang. höheren Töchterschule auf Widerruf ertheilt worden.

Nro. 777. Die an der 3. Classe der Max-Pfarr-Mädchenschule hierselbst seither provisorisch angestellte Lehrerin Christine Müller ist definitiv ernannt worden.

Nro. 778. Dem Zimmermeister Wilhelm Gustav Riebel zu Lennep, dem Maurermeister Carl Brocke zu Barmen, dem Maurer- und Zimmermeister August Weck zu Elberfeld, sowie dem Maurer- und Zimmermeister Johann Friedrich Gelhausen sind nach bestandener Prüfung die Qualifikations-Atteste zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 37 Düsseldorf, Samstag den 17. Juni **1865.**

Das Abgeordnetenhaus und die preußische Armee.

Nro. 779. Das Abgeordnetenhaus hat von Neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegs-Minister von Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen. Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt. Die Regierung habe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammteinrichtung unserer Armee aufs Tiefste zerrüttet;

zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke, die wesentlichsten und höchsten Interessen des Throns und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs gradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militair-Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des Preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen. Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegs-Ministers, und mehr noch daß die Stimme des ersten und erfahrendsten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat, gebührend berücksichtigte. Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht Statt; diese seien vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben, — sie gefährden und schädigen die theuersten Interessen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses, — wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, — durch andere, nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hülfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer andern Europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen der verstärkten Armee. Aber es ist ebenso unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staatseinwohner, beträgt, daß sie, im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber nur 2½ auf das Tausend der Bevölkerung hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt und daß auch diese damalige, verhältniß-

Digitized by Google

mäßig höhere Armeestärke dessenungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat.

Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. Dies steht jedoch in Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Credits den Gesetzen nicht widerspreche. Diese Anerkennung bezieht sich aber direct auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderm — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur die Vorwände bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat. Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann.

Diese offne und kräftige Aussprache des Kriegs-Ministers vermochte jedoch nicht den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation: eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen „wehrlos, das heißt ehrlos" gemacht würde.

Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem Jahre wieder zur Unmöglichkeit: dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 780. Nach §. 5. der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird. Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen. Cöln, 1. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Nro. 781. Bei der großen Zunahme der Fortschreibungs- und Vermessungs-Arbeiten in den Controlbezirken Düsseldorf und Solingen ist die Besorgung derselben in den Kreisen Barmen und Lennep, wovon ersterer zum Controlbezirk Düsseldorf und letzterer zum Controlbezirk Solingen gehört, dem Kataster-Supernumerar Uedink aus Düsseldorf mit Anweisung der Stadt Lennep zum Wohnsitz commissarisch übertragen worden. Beide Kreise treten daher fortan in Beziehung auf das Fortschreibungs- und Fortschreibungs-Vermessungswesen außer geschäftlichem Verkehr mit den Kataster-Kontroleuren zu Düsseldorf resp. zu Solingen. Münster, den 10. Juni 1865. Der Oberpräsident von Westphalen, General-Director des Katasters, In Vertretung: Delius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 782. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 3) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königl. Oberpräsident den Termin zur Abhaltung der für den Bau der katholischen Kirche zu Dudweiler unter dem 23. Dez. v. J. bis zum 1. Juli d. J. bewilligten Haus-Collekte bei den katholischen Einwohnern der Erzdiöcese Cöln um drei Monate, also bis zum 1. October d. J. verlängert hat. Düsseldorf, den 12. Juni 1865.

Nro. 783. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Januar c. (Amtsblatt Nro. 3.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hr. Ober-Präsident den Termin zur Abhaltung der Behufs Abbürdung der Kaufgelderschuld für das evangelische Bethaus zu Berncastel bewilligten Haus-

Digitized by Google

Collekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bis zum 15. September d. J. verlängert hat. Düsseldorf, den 8. Juni 1865.

Nro. 784. Die gewerblichen Befugnisse diesseitiger Kaufleute und Fabrikanten und deren reisender Diener in Frankreich sowie die gleichen Befugnisse französischer Kaufleute und Fabrikanten und deren reisender Diener in den Staaten des Zollvereins. Nach dem Artikel 26. des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2. August 1862, welcher binnen Kurzem in der Gesetz-Sammlung erscheinen wird und mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt, können französische Fabrikanten und Kaufleute, so wie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, im Zollvereine, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen. Eben so soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden. In Betreff der Ausführung dieser Vereinbarung ist mit Frankreich verabredet, daß, um der vorgedachten Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein müssen, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A., für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist. Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahrs gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein. Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein. In Frankreich erfolgt die Ausfertigung des Patentes (Gewerbescheins) durch die Präfekten. Die Legitimationen A. und B. für die Preußischen Staatsangehörigen sind durch diejenigen diesseitigen Behörden auszufertigen, welche in Gemäßheit des über die Ausführung des Art 18. des Zollvereins-Vertrages vom 11. Mai 1833 erlassenen Circulars vom 2. September 1834 mit der Ausfertigung der in diesen gedachten Legitimationen und Gewerbescheine beauftragt waren.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. . . wohnhaft / ansässig ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat. Ort. Datum. Firma der Behörde. Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. . . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat. Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Berlin, den 22. Mai 1865.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die an der Ausfertigung der darin gedachten Bescheinigungen betheiligten Behörden zu dem Ende von uns mit Nachweisung versehen worden sind. Düsseldorf, den 7. Juni 1865.

Nro. 785. Bei der am 25. und 26. April c. im Lehrerinnen-Seminar zu Münster abgehaltenen Wiederholungsprüfung sind zur definitiven Anstellung befähigt befunden worden: Clara Lohaff, Lehrerin zu Calcar, Theres. Rauch, Lehrerin zu Oedt, Anna M. Siebe, Lehrerin zu Giesenkirchen. *Düsseldorf*, den 2. Juni 1865.

Nro. 786. Dem Abraham Baer hierselbst ist ein steuerfreier Gewerbeschein unter der Nro 6356 ertheilt worden, um für Rechnung seines Bruders des Cigarrenfabrikanten Joseph Baer dahier Bestellungen auf Tabak und Cigarren nachzusuchen. Da sich der Abraham Baer von hier entfernt, den ihm ertheilten Gewerbeschein aber nicht zurückgegeben hat, so wird dieser Schein hierdurch für ungültig erklärt und ist der Inhaber desselben, wenn er von den Polizeibehörden betroffen werden sollte, zur Zurückgabe des Gewerbescheins anzuhalten. Düsseldorf, den 13. Juni 1865.

Nro. 787. Der Handelsmann Johann Sohlmann zu Großehöhe hat den ihm von uns für das laufende Jahr zum Handel mit Kramwaaren ꝛc. unter Nro. 6548 ertheilten Gewerbeschein angeblich ver-

Digitized by Google

loren und ist ihm auf Ansuchen am 30. v. Mts. ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Der verlorene Gewerbeschein wird für ungültig erklärt und ist im Falle der Präsentation einzuziehen und uns einzureichen. Düsseldorf, den 10. Juni 1865.

Nro. 788. Die durch die Pensionirung des Oberförsters Koch zur Erledigung gelangte Oberförsterstelle zur Hiesfeld ist vom 1. d. M. ab dem Königl. Oberförster Richnow verliehen worden.

Nro. 789. Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner in Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Dampfkesseln zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Carl August Luck in Suhl ist unter dem 9. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Zündnadel-Gewehren, zum Einsetzen der Patrone am hintern Ende des Laufes, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 13. Juni 1865.

Nro. 790. Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Scheeren der Schafe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und für neu und eigenthümlich erkannten Hufhobel, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 14. Juni 1865.

Nro. 791. Den Mechanikern Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 9. Juni c. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 15. Juni 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 792. Die Besitzer von Bergwerken, deren Bergwerkseigenthum in den linksrheinischen Landestheilen gelegen ist, mit Ausschluß derjenigen, welche ausschließlich zur Gewinnung von Eisenerzen berechtigt sind, fordern wir hierdurch auf, ihre Wahlzettel für die zu den Feststellungs-Commissionen der Bergwerkssteuer pro 1864 zu ernennenden Bergwerksbesitzer bis zum 20. Juli d. J. bei dem unterzeichneten Oberbergamte einzusenden. Es werden zwei Commissionen gebildet, die eine für die Bergwerke, welche links, die andere aber für diejenigen, welche rechts der Mosel liegen. Zu jeder dieser Commissionen werden von den bezüglichen Bergwerksbesitzern aus ihrer Mitte zwei Personen gewählt. Jedes Bergwerk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur die Namen zweier Bergwerksbesitzer einreichen; wenn auch mehrere Betheiligte desselben Bergwerks vorhanden sind und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Bergwerke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimme nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten, angesehen werden sollen. Bonn, den 9. Juni 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 793. Meine Bekanntmachung vom 28. v. Mts. betreffend Extrinken des Schiffers Benedict Pera aus Andernach ist erledigt. Coblenz, den 2 Juni 1865. Der Königliche Ober-Prokurator. Für denselben: Der Königliche Staats-Prokurator: Sommer.

Nro. 794. Der Schreinergeselle Jakob Schmidt hat das in diesem Jahre von der kreisamtlichen Behörde in Hanau ihm ertheilte Wanderbuch zwischen hier und Solingen verloren, weshalb dasselbe hierdurch für ungültig erklärt wird. Elberfeld, den 3. Juni 1865. Der Ober-Bürgermeister.

Personal-Chronik.

Nro. 795. Se. Majestät der König haben geruht, dem praktischen Arzte ꝛc. Dr. C. F. Mittweg zu Essen den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Nro. 796. Dem Regierungs-Referendarius von Heister ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Nro. 797. Der Unterarzt im K. Westphälischen Ulanen-Regimente Nro. 5 Dr. Gustav Schneider hierselbst ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bos.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 38. Düsseldorf, Dienstag den 20. Juni **1865.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 198. Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Aviſe, Preis-Courante u. ſ. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußiſchen Poſtgebiets auch mittelſt offener Karten expedirt werden. Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; daſſelbe iſt vom Abſender zu entrichten durch Verwendung der entſprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderſeite der Karte zu kleben iſt. Die Größe der Karte darf nicht weſentlich über das Maß einer Poſt-Anweiſung hinausgehen; andererſeits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Poſt-Anweiſung ausmocht, bemeſſen ſein. Das Papier muß aus einem ähnlich feſten Stoffe beſtehen. An handſchriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adreſſe des Empfängers — der Name oder die Firma des Abſenders, ſo wie Ort und Datum der Abſendung bezeichnet ſein. Geſchäfts-Anzeigen von Handlungshäuſern dürfen mit der handſchriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung verſehen ſein. Die Verſendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto iſt dann unzuläſſig, wenn dieſelben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handſchriftlichen Vermerken noch Zuſätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob dieſe geſchrieben oder auf andere Weiſe bewirkt ſind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet ſind, werden dem Abſender, wenn er am Orte zu ermitteln iſt, zurückgegeben, ſonſt aber gleich unbeſtellbaren Gegenſtänden behandelt. Die Verwendung der offenen Karten im Verſendungs-Verkehr gewährt den Vortheil: 1) daß die Koſten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden ſind, vermieden werden, 2) daß, da die Adreſſe auf die Karte ſelbſt geſchrieben iſt, eine Trennung derſelben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann, 3) daß, da die Poſt-Anſtalt am Aufgabe-Orte feſtſtellt, ob die Karte zur Verſendung geeignet iſt, und nur ſolche Karten abſendet, am Beſtimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß 4) der Abſender ſich — bei etwaigen Verſehen — dem Verfahren wegen Poſt-Contravention nicht ausſetzt. Vorſtehendes wird mit Bezug auf den §. 50. des Geſetzes über das Poſtweſen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hinſichts der Verſendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutſchen Poſtvereins-Bezirken und nach außerdeutſchen Poſtgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen. Berlin, den 30. Mai 1865. Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

Nro. 199. Bekanntmachung betreffend die 12. Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 6. der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverſchreibungen der 4½ procentigen Preuß. Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprocentigen Preuß. Staatsanleihe von 1859 ſind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieſelben werden den Beſitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooſten Nummern verſchriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab täglich, mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der zu den monatlichen Kaſſen-Reviſionen nöthigen Zeit in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verſchreibungen mit den dazu gehörigen, erſt nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons nebſt Talons in Empfang zu nehmen ſind. Die Einreichung der Schuldverſchreibungen nebſt Zubehör kann behufs deren Einlöſung auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkaſſen geſchehen, die dann die betreffenden Dokumente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Friſt die Auszahlung beſorgen werden. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kaſſen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe kann ſich in einen Schriftwechſel mit den Inhabern der Schuldverſchreibungen über die Zahlungsleiſtung nicht einlaſſen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverſch.eibungen der gedachten

Digitized by Google

beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 14. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 8. Juni 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 800. Unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zoll-Gesetzes vom 23 Januar 1838, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Juli d. J. an gültigen Vereinszolltarife erschienen ist und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. Cöln, den 10. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 801. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschiffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5 U. 35 M. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 M. Abends, in Stralsund Ankunft 11 U. 57 M. Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3 U. 30 M. früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 M., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 M. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 M. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 M. Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 U. 29 M. Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 U. früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 U. Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 M. Mittags, Ankunft in Stettin 4 U. 35 M. Nachmittags, (Anschluß nach Cöslin, Kreuz). Ankunft in Berlin 6 U. 30 M. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin: 7 U. 45 M. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.) 7 U. 45 M. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.) 8 U. 15 M. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.) 10 U. 45 M. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.) 11 U. Abends Courierzug nach Hamburg. 11 U. 5 M. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt. Berlin, den 8. Juni 1865. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 802. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 15. Mai 1865 ist der geschäftslose Benjamin Kotte in Ronsdorf wohnend und in der Departemental-Irrenanstalt in Düsseldorf sich aufhaltend; sodann durch Urtheil desselben Gerichtes vom 22. Mai 1865, die geschäftslose Wilhelmine von Pohlheim in Elberfeld wohnend und daselbst in der städtischen Irren-Anstalt sich aufhaltend, für unfähig erklärt, ihrem Vermögen und ihrer Person selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501. des h. G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 8. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 803. Am 2. d. M. ist zu Büderich die unbekleidete Leiche eines Knaben von etwa 12 Jahren, welche anscheinend drei Tage im Wasser gelegen hatte, vom Rheine ans Land gespült. Dieselbe hatte eine Größe von 4′ 3″, braunes Haar, flache Stirn, braune Augenbraunen, stumpfe Nase, rundes Kinn und rundes Gesicht. Auf dem rechten Schienbein und auf der rechten Seite des Bauches befanden sich alte Narben von zwei Zoll Länge, die erstere in der Quere, die andere in der Länge. Ich ersuche Jeden,

Digitized by Google

welcher über dieselbe nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Cleve, den 12. Juni 1865. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Arntz.

Nro. 804. Am 6. Juni c. ist in der Nähe von Zons im Rheine eine unbekannte männliche Leiche gelandet. Dieselbe war bekleidet, mit einem Ueberrock von leichtem schwarzen gekipperten Tuche, mit schwarzen Hornknöpfen, einer schwarzen Lastingsweste, einer schwarzgrauen Buxkinhose mit langen Streifen, einer Lastings-Halsbinde, einem fein leinenen Hemde mit Falten, Stiefeln mit Doppelsohlen und grau wollenen Strümpfen. In der Hosentasche war ein Gebund Schlüsseln und zwar 7 Stück. Die Leiche war von untersetzter und kräftiger Gestalt, gut genährt, 5′ 2″ groß und die eines Mannes von 28—36 Jahren; das Kopfhaar war braun. Die Leiche hatte kurzen Backenbart, flache Stirn, geröthete Augen, kleine Nase, aufgeworfene Lippen und breiten Mund. Diejenigen, welche über die Herkunft der Leiche irgend welche Auskunft zu geben vermögen, werden ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde solches mitzutheilen. Düsseldorf, den 10. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 805. Auszug aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im zweiten Quartale des Jahres 1865 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetzbuches bekannt gemacht werden.

Nro.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
	1865			
1	17. Mai	Backhaus, Carl, 45 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Altenbach, wohnhaft zu Holverscheid, Bürgermeisterei Witzhelden;	Fälschung.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Geldbuße von 50 Thalern; event. 14 Tage fernere Zuchthausstrafe; Kosten.
2	19. Mai	Küppers, Hermann, 30 Jahre alt, Kleidermacher, geboren zu Angermund, wohnend zu Bockum;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.
3	19. Mai	Ingenrieth, Carl, 23 Jahre alt, Färbergeselle, geboren und wohnend zu Ruhrfeld;	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von 5 Jahren; Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
4	23. Mai	Aretz, Andreas August, 28 Jahre alt, Sammtbandweber. geb. u. wohnend zu Steinhausen;	Meineid.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten;
5	24. Mai	Oberbach, Cornelius Hubert, 44 Jahre alt, Schuster, geboren zu Morken, wohnend zu Heiden bei Rheydt;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 3 Jahren; Kosten;
6	24. Mai	Bongartz, Peter, 36 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnend zu Crefeld;	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von 5 Jahren; Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
7	26. Mai	Verbeck, Cornelius, 42 Jahre alt, Ziegelbäcker, geboren zu Havert, wohnhaft zu Schlebusch;	Meineid.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.
8	27. Mai	Haas, Berthold, 25 Jahre alt, Plüschweber, geboren zu Herkenstesen, wohnend zu Kleinhamberg;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 4 Jahren; Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden. Düsseldorf, den 12. Juni 1865. Der Ober-Secretair: Thiery.

Nro. 806. Am 9. Juni d. J. ist in dem Busche des Ackerwirthes Bernhard Giesen zu Bislich ein erst wenige Stunden altes Kind weiblichen Geschlechtes, ohne alle Bekleidung aufgefunden und vorläufig von der Ehefrau des Tagelöhners Pollmann zu Bislich aufgenommen. Es wird ergebenst ersucht, die zur Ermittelung der Mutter dieses Kindes dienlichen Notizen baldmöglichst dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zugehen zu lassen. Wesel, den 10. Juni 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 807. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 16. Mai c. ist die Elisabeth Janes aus Baumberg, gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt detinirt, interdicirt worden. Die Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 b. G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 3. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Nro. 808. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 23. Mai c. ist der zu Hoven, Bürgermeisterei Neuwerk wohnende geschäftslose Peter Homm.ers interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501. b. B.-G. zu genügen. Düsseldorf, den 3. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 809. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 16. Mai c. ist der Engelbert Jansen, Hufschmied aus Horrem, Bürgermeisterei Tormagen, gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt hierselbst, detinirt, interdicirt worden. Die Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des b. G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 3. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 810. Am 30. Mai c. ist ein Knabe beim Baden hierselbst im Rheine verunglückt und ist die Leiche bis jetzt noch nicht aufgefunden worden. Derselbe war kräftig entwickelt, hatte dunkelblondes Haar, braune Augen, rundes Gesicht und eine Größe von drei Fuß und einige Zoll. Von den beiden Schneidezähnen im Unterkiefer war der eine quer gewachsen. Im Falle der Landung der Leiche ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon sofort Kenntniß zu geben. Düsseldorf, den 3. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 811. Dem Schenkwirth Christian Jungmann zu Gahlen sind in der Nacht vom 27. auf den 28. Mai d. J. vier Mannshemden, gez. W. I., ein Frauenhemde, gez. A. I., zwei Frauenhemden ohne Zeichen, ein Kinderhemde gez. E. I., ein Betttuch, gez. L. I., zwei Handtücher mit Gänseaugen, gez. L. I., ferner zwei weiße Unterröcke, zwei bunte Taschentücher, zwei Schürzen und eine kleine Decke von der Bleiche gestohlen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung der Diebe und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 5. Juni 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 812. Am 27. Mai c. ist aus einer Wohnung auf der Hohestraße hierselbst eine goldene Damen-Cylinderuhr, aus einer in der ersten Etage belegenen unverschlossenen Schlafstube gestohlen worden. Die Uhr war auf der Rückseite mit Blumen, welche eingravirt, verziert und ist hier in der Mitte ein kleines glattes Plättchen, geeignet einen Namen einzugraviren. Der zweite innere Deckel ist von Gold und befand sich eine schwarze Kordel mit goldenen Schlößchen an der Uhr. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 10. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 813. Von dem wegen Diebstahls verhafteten Ziegelbäcker Wilhelm Zündorf hierselbst ist eine tombachene Uhr, die Nro. 54 führend, mit Stahlzeigern, deutschen Ziffern und messingener Kette verkauft worden, deren Besitz er vermuthlich ebenfalls durch Diebstahl erlangt hatte. Der unbekannte Eigenthümer der Uhr wird deshalb aufgefordert, sich hier oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden. Essen, den 10. Juni 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 814. In der Nacht vom 7. zum 8. Juni d. J. sind aus der Wärterbude Nr. 1. der Zechenbahn Prosper mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: eine Pfeife von Pfefferrohr mit gemaltem Kopfe, ein kleiner Spiegel, ein Rasirmesser, eine Gabel, drei zinnerne Eßlöffel, ein blecherner Kochtopfdeckel und eine Kneifzange. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 11. Juni 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 815. Am 3. d. Mts. ist dem Fabrikarbeiter Wilhelm Alfs hierselbst aus einem Schranke in einer Bude auf dem s. g. Holzplatze des Krupp'schen Etablissements eine silberne Ankeruhr mit Goldrändern, einem vergoldeten Knopfe, und Secundenzeiger, die Nro 18,136 auf dem inneren Deckel führend, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 12. Juni 1865. Königliche Staatsanwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 816. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Crocelius hat sich zu Crefeld niedergelassen.

Nro. 817. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Bertrams ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Mündelheim ernannt worden.

Nro. 818. Dem Schulamts-Candidaten Carl Knie ist die Concession zur Führung der Privatschule der evang.-luth. St. Petri Gemeinde zu Elberfeld ertheilt. (Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Actien-Gesellschaft „Moguntia", — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz.

Der unter der Firma: „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports und gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wird die Concession zum Betriebe des Versicherungs-Geschäfts gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der vorgelegten, unter dem 14. August 1864 von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht des Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Jede Ausdehnung des Geschäfts über die Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports (§. 3 Nr. 1. des Statuts) hinaus, bedarf der Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung; auch wird durch diese Concession die Befugniß zur Erwerbung von Grundeigenthum in Preußen nicht ertheilt, vielmehr muß dieselbe in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden Gesetzen besonders nachgesucht werden.

Berlin, den 28. Februar 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Itzenplitz.

Digitized by Google

In Gemäßheit der von den außerordentlichen Generalversammlungen am 11. October 1862 und 2. December 1863 gefaßten Beschlüsse, wird die seit 1818 in Mainz bestehende Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung unter denjenigen Bestimmungen, welche in dem nachfolgend abgeänderten Statut enthalten sind, fortgesetzt und erweitert.

Firma, Sitz, Dauer und Zweck.

§. 1.

Die Gesellschaft unter der Firma:

Moguntia,

(vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft),

ist eine Aktiengesellschaft für Versicherungen, im Sinne und nach Anleitung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Dieselbe hat ihren Sitz in Mainz.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zu Ende des Jahres 1889 bestimmt, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen nach §. 45 die Auflösung früher zu erfolgen hat.

Vor Ablauf des letzten Jahres hat eine zu diesem Zweck zu berufende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob und auf welche Dauer die Gesellschaft fortbestehen soll. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft bestehet in der Versicherung:

1) gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports, (s. §. 47.)
2) gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, insoweit die betreffenden Landesgesetze die Versicherung dieser letzteren durch Privatgesellschaften gestatten.

Dieselbe kann ihre Thätigkeit auch auf andere Versicherungszweige, namentlich die Lebensversicherung, ausdehnen, insofern dieses in einer zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung mit Stimmenmehrheit, unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals, beschlossen wird. Ein derartiger Beschluß bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in denen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Drei und einer halben Million Gulden süddeutscher Währung (zwei Millionen Thalern preußisch), getheilt in 4000 auf Namen lautende Aktien von je 875 Gulden (500 Thalern preußisch), wovon zunächst die erste Hälfte von 2000 Aktien ausgegeben wird.

Die Emission der zweiten Hälfte oder eines Theiles derselben unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung und der Genehmigung Seitens der Staatsregierung.

§. 5.

Die Aktionäre übernehmen die Verpflichtung, den vollen Betrag der Aktien in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Diese Verbindlichkeit wird dadurch gesichert, daß auf jede Aktie:

fl. 175 oder 20% baar eingeschossen,
„ 175 „ 20% in einem Solawechsel
8 Tage nach Sicht und
„ 525 „ 60% in einem Solawechsel
einen Monat nach Sicht,

an die Ordre der Gesellschaft in Mainz zahlbar, eingelegt werden.

Auswärtige Aktionäre haben ein Domicil in Mainz zu bezeichnen, woselbst die eingelegten Solawechsel präsentirt und sonstige Zustellungen der Gesellschaftsorgane rechtsgültig gemacht werden können. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung gilt das Bureau des Direktors der Gesellschaft zu Mainz als gesetzliches Domicil.

Der Vorstand ist befugt, von denjenigen Aktionären, welche solches vorziehen sollten, statt der Wechsel Staats- und sonstige Werthpapiere in Versatz zu nehmen, was jedoch nicht anders als 10% unter dem jeweiligen Börsenkurse und mit der Bestimmung geschehen darf, daß im Falle eines erheblichen Kurs-Rückgangs der entsprechende Zuschuß auf erste Aufforderung geleistet werden muß. (§. 13.)

§. 6.

Die Aktionäre werden nach Namen, resp. Firma, Wohnort und Stand in das Aktienbuch einge-

Digitized by Google

tragen. Das hierüber zu ertheilende Eintragungs-Certifikat, sowie jeder Uebertrag desselben wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und von dem Director contrasignirt. Das Formular dieses Aktien-Certifikats ist dem gegenwärtigen Statut beigedruckt.

§. 7.

Jedem Aktien-Certifikate werden Dividendenscheine, einstweilen für 9 Jahre, auf jeden Inhaber lautend, beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue, auf weitere 9 Jahre, ersetzt werden. Ein Gleiches findet nach Ablauf des 18. Jahres statt. Das Formular dieser Dividendenscheine ist dem Statut gleichfalls beigefügt.

Eine Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Dividendenscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 44.) bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien-Certifikate oder in sonst glaubwürdiger Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Der Besitz des Aktien-Certificats allein berechtigt zur Empfangnahme der weiteren Serien von Dividendenscheinen.

§. 8.

Ueber Zutheilung und Uebertragung von Aktien entscheidet der Aufsichtsrath. Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Annahme von Aktionären Gründe anzugeben.

§. 9.

Die Solawechsel der Aktionäre werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel in den Händen des von dem Aufsichtsrathe hierzu bestimmten Mitgliedes, der andere in den Händen des Direktors oder seines Stellvertreters ruhet.

§ 10.

Kein Aktionär darf mehr als 50 Aktien besitzen. Ausnahmsweise kann Banken und anderen industriellen Instituten der Besitz bis zu 250 Aktien durch den Aufsichtsrath gestattet werden.

Die Aktie ist untheilbar, die Gesellschaft erkennt nur je einen Eigenthümer an.

§. 11.

Derjenige Aktionär, welcher die geschehene Präsentation seines Solawechsels und das Datum derselben (§. 5.) auf dem Wechsel selbst nicht bescheinigt, resp. diesen nicht einlöst, unterliegt der Ausklage nach Wechselrecht. Die deßfallsige Aufforderung ist für jeden auswärtigen Aktionär in dem bezeichneten Domicil zu insinuiren. Hat nach Ablauf von 8 Tagen nach der Aufforderung zur Zahlung der säumige Aktionär nicht seine Verpflichtung, unter Vergütung von Kosten und Verzugszinsen zu 5% per anno erfüllt, dann ist derselbe aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und zum Vortheil der Gesellschaft begeben. Ergiebt sich hierbei ein Mindererlös, so ist derselbe von dem betreffenden Aktionär, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege, zu erheben.

Leistet ein Aktionär, der statt der Solawechsel Staats- oder sonstige Werthpapiere hinterlegt hat (§. 5.), die ausgeschriebene Einzahlung binnen der festgesetzten Zeit nicht, so ist der Vorstand befugt, einen verhältnißmäßigen Theil jener Werthpapiere veräußern zu lassen.

§. 12.

Im Falle des Ablebens eines Aktionärs stehet seinen Erben oder Rechtsinhabern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Wenn nach Verlauf von 6 Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder der Vorgeschlagene durch den Aufsichtsrath nicht angenommen worden ist, so wird die betreffende Aktie entweder gegen Rückgabe der Solawechsel und Auslieferung des betreffenden Antheils am Gesellschafts-Vermögen nach der letztaufgestellten Bilanz zurückgezogen oder dieselbe wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und diese auf Kosten und für Rechnung der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es einer deßfallsigen Notification, Aufrufung oder Ermächtigung bedarf. Der nach Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft verbleibende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsinhabern zur Verfügung gestellt, für einen etwaigen Ausfall haben die Erben oder Rechtsinhaber einzustehen.

§. 13.

Wenn ein Aktionär in Fallitzustand oder in eine solche Zahlungssuspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, wenn zur Zwangsveräußerung seiner Immobilien, zur Mobiliarpfändung oder persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, dann muß er oder sein Rechtsinhaber eine genügende Garantie für den Betrag der deponirten Solawechsel stellen. Bleibt die desfallsige Aufforderung des Vorstandes binnen 14 Tagen unerfüllt, oder erscheint diesem die angebotene Garantie nicht genügend, dann wird mit der betreffenden Aktie ebenso verfahren, wie im §. 12 angegeben ist.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn bei Versatz von Werthpapieren und eintretenden Kurs-Rückgang (§. 5) der entsprechende Zuschuß auf deßfallsige Aufforderung des Vorstandes nicht geleistet wird.

Digitized by Google

§. 14.

Sind Aktien-Certifikate angeblich abhanden gekommen, so erläßt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Aktionärs in den für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern die Aufforderung, sie binnen einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verlaufen, so wird der Vorstand solche Aktien-Certifikate amortisiren, die vollzogene Amortisation in den erwähnten Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen.

Eingelieferte beschädigte Certifikate werden ohne Amortisation vom Vorstande durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

Alle aus einem solchen Verfahren erwachsenden Kosten fallen dem betreffenden Aktionär zur Last.

§. 15.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft für ihre Aktionäre erfolgen in der Darmstädter Zeitung und in dem Mainzer Wochenblatt, sowie in denjenigen Blättern, welche der Aufsichtsrath hierzu noch bestimmen wird. Gehet eines der vorgenannten beiden Blätter ein, so wird der Aufsichtsrath ein anderes an dessen Stelle bezeichnen und dieses öffentlich bekannt machen.

Von dem Aufsichtsrathe.

§. 16.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Interessen übt die Gesammtheit der Aktionäre durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath, von denen mindestens 7 ihren Wohnsitz in Mainz haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden durch die Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr treten 3 Mitglieder aus, sind jedoch wieder wählbar. Bis der Turnus des Austritts durch das Dienstalter bestimmt sein wird, bezeichnet das Loos die Austretenden.

So oft eine Stelle im Aufsichtsrath in außerordentlicher Weise valant wird, tritt der höchstbestimmte Ersatzmann (s. §. 37. pos. 5.) ein, welcher jedoch nur so lange im Amte bleibt, als sein Vorgänger zu fungiren gehabt hätte.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths legitimiren sich als solche durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung, in welcher die Wahl derselben vollzogen wurde.

§. 17.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mindestens 5 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Nicht wählbar zum Mitgliede des Aufsichtsraths ist, wer sich nicht im vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse stehet.

§. 18.

Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, jedesmal für die Dauer eines Jahres. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 19.

Der Aufsichtsrath ernennt drei seiner in Mainz wohnhaften Mitglieder, jedesmal für die Dauer eines Jahres (von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen), denen als Vorstand die specielle Wahrnehmung der gesellschaftlichen Interessen in allen Punkten, welche nicht der Entscheidung des Aufsichtsraths in seiner Gesammtheit vorbehalten sind, obliegt.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Bei eintretender Valatur im Vorstande hat der Aufsichtsrath längstens binnen 4 Wochen für anderweitige Besetzung der Stelle zu sorgen.

§. 20.

Der Geschäftskreis des Aufsichtsraths umfaßt insbesondere:

1) Die Begebung und Uebertragung von Aktien;
2) die Bestimmung über Rentbarmachung der Gelder, sowie die Sorge für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Staatspapiere und sonstigen werthvollen Dokumente und Gegenstände;
3) An- und Verkäufe von Immobilien;
4) Den Abschluß von Verträgen mit anderen Gesellschaften;
5) die Anstellung und Entlassung des Direktors, der Subdirektoren, Oberinspektoren, Generalagenten und Cassabeamten, sowie die Festsetzung ihrer Dienstinstruktion;
6) die Prüfung des Rechnungswesens und der Bilanz, bevor diese der Generalversammlung vorgelegt wird und deren Begutachtung;
7) die Berufung der Generalversammlungen und die Prüfung der bei denselben einzubringenden Anträge;
8) die Ausschreibung von Einzahlungen auf die Solawechsel der Aktionäre;
9) die Aufsicht über die Handhabung der statutarischen Bestimmungen und über die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Digitized by Google

Derselbe hat ferner:

10) über alle jene Gegenstände zu entscheiden, welche durch den Vorstand oder den Direktor vor sein Forum gebracht werden, und nicht etwa der Entscheidung der Generalversammlung verbehalten sind.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel monatlich und kann außerordentlicherweise von dem Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, zusammenberufen werden. Auch kann jederzeit der Vorstand eine außerordentliche Berufung verlangen.

Abstimmungen über bestimmte Anträge können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch mittelst schriftlicher Umfrage vorgenommen werden. Verlangt jedoch in einem solchen Falle ein Mitglied die Abstimmung in einer Versammlung des Aufsichtsrathes, so muß diesem Verlangen Folge gegeben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Abgabe der Stimmen von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich; die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden nebst dem protokollführenden Mitgliede oder Beamten unterzeichnet.

§. 22.

Der Aufsichtsrath bestimmt diejenigen Beamten und Angestellten, welche zur Unterzeichnung von Versicherungsverträgen (Polizen) befugt sein sollen.

Derselbe hat ferner das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Gesellschaftsbeamten für sonstige bestimmte Geschäfte und Verrichtungen zu delegiren und zu bevollmächtigen. Die Ausfertigungen des Aufsichtsraths werden von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23.

Der Aufsichtsrath beziehet, außer dem Ersatze der durch seine Funktionen veranlaßten Ausgaben, zehn Prozent von demjenigen Theile des Reingewinns, welcher sich aus der Jahresrechnung, nach Vorabzug von 4% der Baareinlage der Aktionäre, ergiebt. Derselbe stellt den Modus der Vertheilung unter seine Mitglieder fest.

Von dem Vorstande.

§. 24.

Der aus dem Aufsichtsrathe ernannte Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Derselbe wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Bestellung und Zusammensetzung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths, in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern (§. 15).

§. 25.

Dem Vorstande und jedem einzelnen Mitgliede desselben liegt die fortwährende Ueberwachung des Geschäftsganges, die Förderung der gesellschaftlichen Zwecke in jeder Beziehung ob. Derselbe stehet dem Direktor anordnend und rathend zur Seite.

Die Correspondenz, Wechsel und Wechsel-Giros werden von einem Mitgliede des Vorstandes nebst dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Durch Beschluß des Aufsichtsraths kann für den Verhinderungsfall der Mitglieder des Vorstandes einem oder mehreren Beamten die Zeichnung der Correspondenz und Wechsel-Giros übertragen werden.

Oeffentliche Bekanntmachungen erläßt der Vorstand in seiner Gesammtheit.

Aktiendokumente, Vollmachten und Verträge werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes und den Direktor unterschrieben.

Der Vorstand bestimmt selbst den Modus und die Reihenfolge, wonach die ihm übertragenen Obliegenheiten durch seine einzelnen Mitglieder besorgt werden.

§. 26.

Der Vorstand versammelt sich so oft als nöthig und wenigstens einmal in jeder Woche, nimmt von allen geschäftlichen Vorkommnissen Kenntniß und trifft die etwa erforderlichen Verfügungen.

Derselbe hat insbesondere über die Anstellung resp. Bevollmächtigung, sowie über die Entlassung der Agenten und des Bureau-Personals, insoweit dieses nicht der Gesammtheit des Aufsichtsraths vorbehalten ist, über Prämientarife, Polize-Bedingungen, Instruktionen und die Erneuerung bestehender Verträge zu bestimmen.

Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mündlich oder schriftlich durch Majorität. Die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

Von dem Direktor.

§. 27.

Die technische und kaufmännische Führung des Geschäfts, die Leitung und Anordnung der Bureau- und sonstigen Arbeiten, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, wird einem Direktor übertragen.

Digitized by Google

Die Ernennung des Direktors kann nur bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern des Aufsichtsraths und mit einer Mehrheit von 6 Stimmen erfolgen. Ueber seine Amtsdauer, Pflichten und Rechte wird ein Vertrag mit demselben abgeschlossen. In diesem Vertrage ist dem Aufsichtsrath ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den Direktor wieder zu entlassen.

Die Besoldung des Direktors kann zum Theile in einer Tantième vom Reingewinne bestehen.

Der Direktor muß mindestens 10 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Der Direktor wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Ernennung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern.

§. 28.

Der Direktor hat, so oft es verlangt wird und mindestens alle drei Monate, eine Uebersicht über den Stand der Geschäfte vorzulegen, er hat die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes, sowie die Correspondenz und Wechselbispositionen mitzuzeichnen.

§. 29.

Der Direktor entwirft die Instruktionen für Agenten und sonstige Angestellte der Gesellschaft, er macht bei Anstellungen und Entlassungen dem Vorstande bezügliche Vorschläge und ist in besonderen Fällen zu provisorischen Anstellungen und Entlassungen befugt, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Vorstandes.

Der Direktor wohnt den Sitzungen des Aufsichtsraths und Vorstandes mit berathender Stimme bei.

§. 30.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten der Gesellschaft zur provisorischen Versehung des Dienstes.

Der Aufsichtsrath ist jedoch berechtigt, einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors auch für längere Zeit oder ein- für allemal zu ernennen. In Vertretung des Direktors haben die oder der Stellvertreter durchgängig die nämlichen Rechte und Pflichten, welche jenem selbst durch das Statut oder die ihm ertheilte Instruktion beigelegt werden.

Von der Generalversammlung.

§. 31.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, deren innerhalb des Statuts gefaßte Beschlüsse auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre bindend sind.

§. 32.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im Laufe des zweiten Quartals am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dazu Veranlassung in Folge des Statuts vorliegt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß berufen werden, wenn dieses mindestens 25 Aktionäre, deren Aktien zusammen den vierten Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 33.

Die Aktionäre werden zur Generalversammlung durch eine mindestens 14 Tage vorher in die im §. 15 genannten Blätter einzurückende Bekanntmachung berufen. Der Zweck einer jeden Generalversammlung muß in der deßfallsigen Bekanntmachung angegeben werden.

§. 34.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind die in dem Aktienbuch eingetragenen Inhaber von einer oder mehreren Aktien berechtigt.

Ehefrauen können durch ihre Männer, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Im Uebrigen kann die Vertretung abwesenden Aktionäre nur durch andere stimmberechtigte Aktionäre stattfinden.

§. 35.

In der Generalversammlung hat der Inhaber von 1 bis zu 5 Aktien 1 Stimme, 6 bis 15 Aktien gewähren 2, 16 bis 30 Aktien 3, 31 und mehr Aktien 4 Stimmen. Mehr als 8 Stimmen für eigene und vertretene Aktien kann eine und dieselbe Person nicht in sich vereinigen.

§. 36.

Der Präsident des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung, welche auf dessen Vorschlag die Skrutatoren und Protokollführer durch Akklamation bezeichnet. Zu diesen Funktionen können Mitglieder des Aufsichtsraths oder Angestellte der Gesellschaft nicht ernannt werden.

Digitized by Google

§. 37.

Bei den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Vorstandes und Direktors über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des abgelaufenen Jahres insbesondere.
2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnungen und der Jahresbilanz und Genehmigung dieser letztern durch die Versammlung.
3) Bestimmung der zu vertheilenden Dividende resp. Superdividende.
4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.
5) Wahl von 3 Ersatzmännern des Aufsichtsraths.
6) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsraths oder einzelner Aktionäre, insoweit sich solche auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, alle diejenigen Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche ihm rechtzeitig (s. §. 33.) schriftlich eingereicht worden sind.

§. 38.

Die Beschlüsse der Generalversammlung geschehen, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über besondere Fälle, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln vorgenommen und die absolute Mehrheit entscheidet. Insoweit diese in der ersten Wahlhandlung im Ganzen oder Einzelnen nicht erreicht wird, findet eine nochmalige Abstimmung statt, wobei die relative Mehrheit den Ausschlag giebt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden oder auf den Antrag von wenigstens 5 Aktionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

§. 39.

Abänderungen des Statuts können nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität beschlossen werden. Solche Abänderungen bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde.

Jahresrechnung, Reservefond, Dividende.

§. 40.

Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jedesmal auf den 31. December gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, und die Revision der Bücher, nimmt der Aufsichtsrath durch 3 seiner Mitglieder vor, welchen zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und sonstigen Scripturen in dem Gesellschaftslokale zur Disposition gestellt sind. Die mit der Revision beauftragten Mitglieder dürfen dem Vorstande nicht angehören.

§. 41.

Die Genehmigung, resp. Bestimmung der Vorträge für unregulirte Schäden, Kosten und laufenden Risiko, der Abschreibungen auf Mobilien, Immobilien und Einrichtungskosten steht dem Aufsichtsrathe zu, und nur der, nach Abrechnung dieser Vorträge und Abschreibungen verbleibende Ueberschuß der Bilanz wird als Brutto-Gewinn betrachtet, wovon zunächst 4% als Dividende auf die geleisteten Baareinlagen der Aktionäre auszuschlagen sind.

§. 42.

Ein Viertheil des hiernach verbleibenden Reingewinns wird zur Bildung eines besonderen Reservefonds so lange verwendet, bis dieser 10% des begebenen Aktienkapitals erreicht; eine fernere Vermehrung ist von der Bestimmung der Generalversammlung abhängig.

Wird der Reservefond im Laufe der Zeit durch Verluste ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so muß derselbe bis zur Ergänzung der entnommenen Summe mit der Hälfte des Reingewinnes bedacht werden.

Die Zinsen des Reservefonds wachsen den laufenden Jahreseinnahmen zu.

§. 43.

Der nach Abrechnung der Dividende, der Tantièmen und des Beitrags zum Reservefond verbleibende Ueberschuß wird zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.

§. 44.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Dividenden resp. Superdividenden sind, gegen Einlieferung der bezüglichen Dividendenscheine an den von dem Vorstande zu bezeichnenden Tagen, an der Kasse der Gesellschaft zu Mainz zahlbar. Dieselben können jedoch auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden, welche in den im §. 15 bezeichneten Blättern bekannt zu machen sind.

Eine Prüfung der Legitimationen findet nicht statt.

Die Dividenden resp. Dividenden-Scheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Digitized by Google

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 45.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 2 festgesetzten Zeit findet, außer den Fällen, wo solche nach Vorschrift der Gesetze erfolgen muß, nur statt:

a. wenn zwei Fünftheile des begebenen Grundkapitals in Verlust gerathen sind und die bei Eintritt eines solchen Falls sofort zu berufende Generalversammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte;
b. wenn die Inhaber resp. Verteter von drei Viertheilen der begebenen Aktien in einer Generalversammlung die Auflösung verlangen.

§. 46.

Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrathe oder einer besondern Commission übertragen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko's bis zu deren Erledigung, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten verträglich ist.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen und verhältnißmäßigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 5 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Die Gesellschaft Moguntia gilt nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und rechtsgültiger Constituirung als Fortsetzung der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, sie übernimmt deren Rechte und Verbindlichkeiten in jeder Beziehung.

Von den laut § 4 zunächst zu emittirenden 2000 Aktien sollen 912 Stück an Stelle der gleichen Anzahl von Aktien der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft treten, und 1088 Stück anderweitig begeben werden.

Ehe und bevor diese 2000 Aktien vollständig untergebracht sind und hierüber Großherzoglichem Ministerium des Innern Nachweis geliefert ist, dürfen Versicherungen gegen Feuersgefahr nicht abgeschlossen werden.

§. 48.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath versieht die Funktionen des Aufsichtsraths bis zu der ersten Generalversammlung, welche die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und seiner Ersatzmänner zufolge §. 37. vorzunehmen hat.

§. 49.

Mit Rücksicht auf die in den Königreichen Preußen, Baiern, Württemberg und im Herzogthum Nassau zu Gunsten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft bestehenden Concessionen wird bestimmt, daß der Geschäftsbetrieb unter dem Namen der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, jedoch für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft Moguntia so lange fortgesetzt wird, bis die Conzessionirung dieser letzteren in den genannten Staaten, mindestens für die Transportbranche erfolgt ist.

§. 50.

Nach dem Eintreffen der landesherrlichen Genehmigung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths und die von der Generalversammlung vom 11. October 1862 ernannten Spezialcommissäre in ihrer Gesammtheit oder Einzelne, welche hierzu von ihnen bestimmt werden, in ihrem Namen und demjenigen der übrigen Gesellschafter über das in Gegenwärtigem abgeänderte Gesellschaft-Statut eine notarielle Urkunde aufnehmen zu lassen.

Zum Generalbevollmächtigten für die Königl. Preuß. Staaten ist der Versicherungsbankdirector **A. Krüger** zu Berlin ernannt.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 39. Düsseldorf, Samstag den 24. Juni **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 819. Das zu Berlin am 8. Juni 1865 ausgegebene 21. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6084. Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich. Vom 2. August 1862. Nr. 6085. Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich. Vom 2. August 1862. Nr. 6086. Uebereinkunft zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. Vom 2. August 1862. Nr. 6087. Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2. August 1862. Nr. 6088. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Anlage einer für Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Walzwerke Thiery aîné & Michel Thiery, sowie von den Anlagen der Kohlengewerkschaft Meiderich nach der Haltestelle Meiderich der Ruhrorter Zweigbahn.

Das zu Berlin am 8. Juni 1865 ausgegebene 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6089. Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen. Vom 1. Mai 1865. Nr. 6090. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, im Kreise Ostprignitz, Regierungsbezirk Potsdam. Nr. 6091. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865. Nr. 6092. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn. Vom 25. Mai 1865. Nr. 6093. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen zu §. 18 des unterm 28. Mai 1853. Allerhöchst bestätigten Statuts der „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft." Vom 25. Mai 1865.

Nro. 820. Berlin, 17. Juni. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittags 3 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staatsministeriums, von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede vorlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zollverträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere Versorgung der Militair-Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, so wie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bankgesetzes, der Eisenbahn-Anlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Digitized by Google

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, aufs Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegesflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte, der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter starken Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Seiner Majestät ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Sr. Majestät Allerhöchst dessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 821. Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden. Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegen-

Digitized by Google

ständen behandelt. Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil: 1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden, 2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann, 3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß 4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt. Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen. Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

Nro. 822. Nachtrag zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage. Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, das allgemeine Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856; sowie die Vorschriften zur Prüfung der Markscheider von demselben Tage in einigen Punkten abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Ansehung des allgemeinen Markscheider-Reglements.

Art. 1. Die in §. 11. enthaltene Beschränkung wird aufgehoben. Art. 2. (Zu §. 15.) Bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Gradbogens darf die Höhendifferenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachter Länge betragen. Wird mit dem Theodoliten gearbeitet, so ist bei einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte eine seitliche Abweichung von nicht mehr als fünf Zoll zu gestatten. Art. 3. (Zu §. 24.) Der unter Nro. 12 bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten über Tage, wenn die Längen nicht gemessen werden, bestimmte Gebührensatz von drei Silbergroschen ist in Zukunft für jede Station zu berechnen. Für die Messungen mit dem Theodoliten und dem Nivellir-Instrumente treten folgende Gebührensätze hinzu:

13. A. Unter Tage: a) Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen für Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen nnd Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragnng der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolit-Station 15 Sgr. Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station 10 Sgr. b) Für eine nach der besten Methode mittelst Maaßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Control-Messung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten, der Störungen, der Strecken u. dgl. nebst den erforderlichen Kartirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Ltr. = 12 Sgr. Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge (wie z. B. bei Durchschlagsangaben) so beträgt der Satz für je 10 Ltr. = 8 Sgr. c) Für Nivellements mit dem Luftblasen-Niveau einschließlich Berechnung ꝛc., sowie einschließlich der Controlmessung für jede Station 8 Sgr.

B. Ueber Tage. a) Bei Polygonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen, Kartirungen, Eintragungen u. s. w. für jede Station 10 Sgr. b) Für 10 Lachter doppelt gemessene Länge 2½ Sgr. c) Bei Triangulationen, für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes und Ablesen der Nonien 2½ Sgr. Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulationen, die Berechnung der Dreiecke bez. der Coordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.

14. Beim Gebrauche des Stativ-Compasses sowie des Brathuhn'schen Visir-Instrumentes gelten die unter Nr. 1 und 2 der Taxe für das Ziehen mit dem gewöhnlichen Marscheiderzeuge festgestellten Sätze. Eine Erhöhung auf das 1½fache tritt ein, wenn bei dem Brathuhn'schen Instrumente die verschärfte Methode des Observirens angewendet wird.

15. Der Gebührensatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemessener Länge gilt auch für den Braunsdorff'schen (Liebig'schen) Stativ-Compaß, einerlei, ob dabei der Gradbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.

Art. 4. (Zu §. 31.) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100 □ Zoll Fläche: wenn die Entfernung der Linien 1 Zoll beträgt 2 Sgr., wenn die Entfernung 2 Zoll beträgt 1½ Sgr. vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz; jedoch werden Titel und Maaßstab eingerechnet. Copien in verjüngtem

Digitized by Google

Maaßstabe sind künftig nach dem Maaßstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertheil zugesetzt wird. Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Copiren auf Zeichenpapier berechnet.

B. In Ansehung der Prüfungs-Vorschriften.

In §. 10. sub b. ist nach den Worten: „in der ebenen Geometrie" einzuschalten: und Stereometrie.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Gesetze vom 10. Juni 1861 über die Competenz der Oberbergämter (G. S. S. 425) gemäß, treten an die Stelle der Bergämter überall die Oberbergämter. Berlin, den 26. April 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Nro. 8213. Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf Ihren Bericht vom 9. Mai d. Js. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Essener gemeinnützige Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Essen, sowie deren in der zurückfolgenden notariellen Urkunde vom 10. März d. Js. verlautbartes Statut. Berlin, den 31. Mai 1865. gez. **Wilhelm.** ggez. Graf v. Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird. Berlin, den 7. Juni 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Statut der Essener gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft.

Titel Eins. Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Paragraph Eins. Unter der Firma: „Essener gemeinnützige Aktien-Gesellschaft" wird hiermit vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung eine Aktien-Gesellschaft gebildet, welche ihren Sitz zu Essen im Regierungsbezirk Düsseldorf hat.

Paragraph Zwei. Der Zweck der Gesellschaft ist in der Stadt Essen und deren Umgebung Anlagen zu machen, welche für die Belehrung, Erholung und Annehmlichkeit sowie für die Gesundheit der Bevölkerung nützlich sind, zunächst aber einen botanischen Zier- und Lustgarten nebst Gebäude anzulegen, insbesondere aber der An- und Verkauf, sowie der Austausch von Pflanzen, Blumen und Sämereien und allen in dieses Gebiet fallenden Naturalien, die Benutzung des Gartens nebst Gebäude als Versammlungs- und Vergnügungsort, die Abhaltung von Festen, Blumen-, Früchte- und Pflanzen-Ausstellungen. Die Gesellschaft wird zur Erreichung ihrer Zwecke Grundstücke erwerben und die ausgeführten Anlagen unter steter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit derselben nutzbar verwalten.

Paragraph Drei. Die Dauer der Gesellschaft wird auf Fünfzig, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an, laufende Jahre bestimmt. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den Zeitpunkt hinaus in Gemäßheit des Paragraphen Fünf und dreißig beschließen. Der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Titel Zwei. Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

Paragraph Vier. Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt Dreißigtausend Thaler Preußisch Courant und wird repräsentirt durch Sechshundert Aktien, eine jede zum Nominalwerthe von Fünfzig Thalern Preußisch Courant. Die General-Versammlung kann eine Erhöhung des Grundkapitals auf Sechszigtausend Thaler beschließen und bedarf der desfallsige Beschluß der ministeriellen Genehmigung.

Paragraph Fünf. Die Aktien lauten auf bestimmte Personen und werden nach dem beigefügten Schema ausgefertigt. Sie tragen eine laufende, aus dem Stamm-Register ausgezogene Nummer und die Unterschrift der Direktion durch zwei ihrer Mitglieder. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre auf jeden Inhaber lautende Dividendenscheine nebst Talon nach dem beigefügten Schema ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Paragraph Sechs. Die Einzahlung der Aktien-Beträge erfolgt in Raten von Zehn Prozent und zwar binnen vier Wochen nach einer in dem Gesellschafts-Blatte (Paragraph Zwölf) einzurückenden Aufforderung der Direktion und an denjenigen Stellen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind. Die Einzahlungstermine müssen wenigstens einen Monat auseinanderliegen. Sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Statuten müssen zehn Prozent und im Laufe des ersten Geschäftsjahres min-

Digitized by Google

destens weitere dreißig Prozent des Grundkapitals eingezahlt werden. Wer innerhalb der von der Direktion in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen gesetzten Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn ein Aktionair, nachdem die Aufforderung zur Zahlung in dem Gesellschaftsblatte drei Mal und zwar das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist, nicht zahlt, so kann derselbe durch Beschluß der Direktion seines Anrechtes an der Gesellschaft mit der Wirkung für verlustig erklärt werden, daß die auf die in Rest befindlichen Aktien bereits eingezahlten Raten zu Gunsten der Gesellschaftskasse verfallen und alle Ansprüche auf den Empfang von Aktien vernichtet werden. Die Nummern der auf diesem Wege vernichteten Aktien werden in dem Gesellschaftsblatte durch die Direktion bekannt gemacht. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionäre sind von der Direktion neue Aktienzeichner zuzulassen. — Die Direktion ist auch berechtigt anstatt der Präclusion der säumigen Aktionaire die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner und späteren Erwerber gerichtlich einzuklagen.

Paragraph Sieben. Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt, die Namens der Direktion von zwei Mitgliedern derselben zu unterschreiben sind, und deren Auswechselung gegen die Aktien-Dokumente erfolgt, sobald der volle Nominalwerth eingezahlt ist.

Paragraph Acht. Die Direktion legt ein Aktienbuch an, in welches bei jeder Aktiennummer der Aktieninhaber nach Namen, Stand und Wohnort eingetragen wird. Rücksichtlich der Uebertragung der Aktien, wie überhaupt des Besitzüberganges derselben auf Andere gelten die Bestimmungen im Artikel Einhundert zwei und achtzig und Einhundert drei und achtzig des Handelsgesetzbuches. Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Paragraph Neun. Gehen Aktien oder Interims-Quittungen verloren, oder werden dieselben vernichtet, so tritt auf Kosten der Betheiligten das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mortifikations-Verfahren ein, welches die Direktion bei der competenten Behörde veranlaßt. Nach legal ausgesprochener Mortifikation werden neue Aktien oder Interimsquittungen ausgefertigt. In Betreff der Dividendenscheine findet ein Mortifikations-Verfahren nicht Statt. Es wird jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt.

Paragraph Zehn. Auch verlorne Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie. Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direktion angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden die eben zurückgehalten bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Paragraph Eilf. Alle Aktionaire haben, sofern es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft und die Erfüllung der Gesellschafts-Verpflichtungen gegen sie handelt, ihr Domicil in Essen. Alle Insinuationen erfolgen gültig an die in diesem Domicilorte vorhandene, von dem Aktionair zu bestimmende Person, oder in dem daselbst gelegenen von dem Aktionair zu bezeichnenden Hause nach Maaßgabe der Paragraphen Zwanzig und Ein und zwanzig, Theil Eins, Titel Sieben der Allgemeinen Gerichtsordnung, und, in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses, auf dem Secretariate des Königlichen Kreisgerichts zu Essen.

Paragraph Zwölf. Die zu Essen erscheinende Essener Zeitung ist das öffentliche Blatt, durch welches alle öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen. Es bleibt der Direktion jedoch überlassen mit Genehmigung der General-Versammlung ein anderes Gesellschaftsblatt zu bestimmen. Geht das Gesellschaftsblatt ein, so wählt die Direktion vorläufig, die nächste General-Versammlung endgültig ein anderes öffentliches Blatt. Jede provisorische und definitive Aenderung in dem Gesellschaftsblatte muß durch die Direktion in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Titel Drei. Von der Vertretung und Verwaltung der Gesellschaft.

A. Direktion. Paragraph Dreizehn. Die Gesellschaft wird durch einen aus neun Mitgliedern bestehenden Vorstand, welcher den Namen „Direktion" führt, in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften vertreten und verwaltet. Die Ernennung der Direktions-Mitglieder erfolgt durch die General-Versammlung aus der Zahl der in der Stadtgemeinde Essen wohnenden Aktionaire mittels geheimen

Digitized by Google

Scrutiniums, und bildet ein über das Resultat der Wahl ausgefertigter Akt des Notars oder Gerichtsdeputirten die Wahllegitimation. Die Namen der gewählten Direktions-Mitglieder werden in dem Gesellschaftsblatte bekannt gemacht.

Paragraph Vierzehn. In jedem Jahre und zwar am Tage der ordentlichen General-Versammlung scheiden je drei Mitglieder aus der Direktion aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Dienstalter, und, so lange der Turnus hiernach noch nicht feststeht, durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Paragraph Fünfzehn. Jedes Mitglied der Direktion kann sein Mandat vor Ablauf seiner Funktionsperiode nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung niederlegen. Die wegen Mandats-Niederlegung oder aus einem sonstigen Grunde im Laufe des Geschäftsjahres zur Erledigung kommende Stelle wird für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung durch eine von den übrigen Direktions-Mitgliedern zu vollziehende Ergänzungswahl wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten General-Versammlung. Ein jedes Direktions-Mitglied, welches zur Ergänzung des Collegii für ein außerhalb des gewöhnlichen Turnus, sei es nach den vorstehenden Bestimmungen, sei es auf Grund des Paragraphen sechszehn, ausgeschiedenes Mitglied eintritt, scheidet in dem Termine aus, mit welchem die Dauer der Funktionen desjenigen Direktions-Mitgliedes aufgehört haben würde, zu dessen Ersetzung es berufen wurde. Auch die provisorischen Wahlen müssen durch ein gerichtliches oder notarielles Protokoll beurkundet und durch das Gesellschaftsblatt bekannt gemacht werden.

Paragraph Sechszehn. Die General-Versammlung hat das Recht, mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen einem oder mehreren Mitgliedern der Direktion außerhalb des gewöhnlichen Turnus das Mandat zu entziehen und an dessen respektive deren Stelle neue Mitglieder zu wählen, vorausgesetzt, daß eine solche Beschlußfassung in der öffentlichen Einladung angekündigt ist.

Paragraph Siebenzehn. Die Direktion ernennt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Die Ernennung erfolgt auf ein Jahr und zwar in der nächsten auf die ordentliche General-Versammlung folgenden Direktions-Sitzung. Die Abgetretenen können wieder gewählt werden. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das nach den Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Direktion den Vorsitz.

Paragraph Achtzehn. Die Direktion regulirt durch eine Geschäftsordnung die Formen, unter denen sie ihre Obliegenheiten besorgt. Sie ist befugt bestimmte Geschäfte einzelnen ihrer Mitglieder zuzuweisen.

Paragraph Neunzehn. Die Direktion muß sich alle zwei Monate wenigstens ein Mal versammeln. Der Vorsitzende hat das Recht, und, Falls eilige Berathungs-Gegenstände vorliegen sowie wenn zwei Mitglieder der Direktion darauf antragen, die Pflicht, unverzüglich außerordentliche Sitzungen zu berufen. Die Einladungen zu sämmtlichen Sitzungen, mit Ausnahme der durch die Geschäftsordnung auf bestimmte Tage festgesetzten zweimonatlichen Sitzungen, zu denen nicht besonders eingeladen zu werden braucht, erfolgt durch einfachen Brief oder Circular. Sie muß in der Regel wenigstens drei Tage vor der Sitzung erlassen werden. Jede auf Antrag von zwei Mitgliedern zu berufende Sitzung soll längstens binnen acht Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden. Der Vorsitzende hat das Recht in schleunigen Fällen durch Circular einen Direktionsbeschluß herbeizuführen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Uebereinstimmung von sieben Direktions-Mitgliedern erforderlich

Paragraph Zwanzig. Die Direktion ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf ihrer Mitglieder in der unter Beachtung der in dem vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen berufenen Sitzung anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des jedesmaligen Vorsitzenden den Ausschlag. Ist bei Wahlen, welche die Direktion vornimmt, in dem ersten Scrutinium eine absolute Majorität nicht erzielt, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ größte Anzahl Stimmen vereinigt hat, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Paragraph Ein und zwanzig. Ueber die in den Sitzungen der Direktion gefaßten Beschlüsse ist jedesmal sofort ein Protokoll aufzunehmen, welches in ein dazu bestimmtes Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Paragraph Zwei und zwanzig. Die Direktion zeichnet die Firma der Gesellschaft durch zwei ihrer Mitglieder.

Paragraph Drei und zwanzig. Die Direktions-Mitglieder erhalten für ihre Mühewaltung keine Entschädigung. Im Interesse der Gesellschaft aufgewandte Reisekosten werden ihnen erstattet.

B. Rechnungs-Revisoren. Paragraph Vier und zwanzig. Zur Prüfung der von der Direktion

Digitized by Google

anzufertigenden Jahres-Bilanz und sämmtlicher Rechnungen wird in der ordentlichen General-Versammlung eines jeden Jahres eine aus drei Aktionären bestehende Revisions-Commission nebst zwei Stellvertretern gewählt, welche der folgenden ordentlichen General-Versammlung über das Revisions-Resultat schriftlich Bericht erstatten und dieselbe zu einer Beschlußfassung über Monirung und Dechargirung der Geschäfts-Verwaltung in den Stand setzen muß. Sie ist verpflichtet ihren Bericht längstens acht Tage vor der General-Versammlung der Direktion mitzutheilen.

C. General-Versammlung. Paragraph Fünf und zwanzig. Alle General-Versammlungen finden am Sitze der Gesellschaft und in dem von der Direktion dazu bestimmten Lokale statt. Im Monat Juli eines jeden Jahres ist die ordentliche General-Versammlung. In derselben kommen als regelmäßige Tagesordnungs-Gegenstände zur Verhandlung: a) der Bericht der Direktion über die Lage und den Stand des Geschäfts während des abgelaufenen Geschäftsjahres, b) der Bericht der Revisions-Commission über die Bilanz und die Rechnungen, wie die Beschlußfassung über die hieran sich anknüpfenden Anträge auf Monirung oder Dechargirung; c) Beschluß über die zu vertheilende Dividende, und d) Wahl der Mitglieder der Direktion und der Rechnungs-Revisions-Commission.

Paragraph Sechs und zwanzig. Die Direktion hat das Recht jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen. Sie muß eine solche berufen, wenn wenigstens zwanzig Aktionaire, welche zusammen wenigstens den sechsten Theil des emittirten Aktienkapitals besitzen, unter schriftlicher Angabe des Berathungs-Gegenstandes darauf antragen.

Paragraph Sieben und zwanzig. Die Einladungen zu sämmtlichen General-Versammlungen erfolgen durch die Direktion mittels Insertion in dem Gesellschaftsblatte, (Paragraph Zwölf) die jedoch wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstermine geschehen muß. Sie müssen den Zweck der berufenen General-Versammlung angeben. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung in der Einladung nicht angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Paragraph Acht und zwanzig. Die Direktion setzt die Tagesordnung für die General-Versammlung fest. Es müssen solche Anträge in die Tagesordnung aufgenommen und als Bestandtheile derselben in der öffentlichen Einladung angekündigt werden, welche mindestens zehn Aktionaire, welche zusammen wenigstens Einhundert Aktien besitzen, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich für diesen Zweck bei der Direktion einbringen.

Paragraph Neun und zwanzig. Die Beschlußfassungen und Wahlen der General-Versammlung erfolgen nach Maaßgabe des Grundsatzes, daß der Besitz je einer Aktie je eine Stimme giebt, daß jedoch kein Aktionair mehr als vierzig Stimmen hat, und auch in Vertretung außer seinen eigenen mehr als vierzig Stimmen ausüben kann Das Stimmrecht für die Aktien eines Aktionairs ist untheilbar.

Paragraph Dreißig. In der General-Versammlung ist nur derjenige Aktionair stimmberechtigt, welcher mindestens acht Tage vor der General-Versammlung als solcher im Aktienbuche eingetragen ist, und zwar für so viel Aktien, als bis zu diesem Zeitpunkte auf seinen Namen eingetragen wurden.

Paragraph Ein und dreißig. Aktionaire können sich in der General-Versammlung durch andere stimmberechtigte Aktionaire auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Es genügt hierzu eine Vollmacht mit Privatunterschrift; doch kann die Direktion die amtliche Beglaubigung ihr unbekannter Unterschriften verlangen. Für Ehefrauen sind auch deren Ehemänner, für Wittwen deren großjährige Söhne, für Minderjährige und Curanden deren Vormünder und Curatoren, für Handlungshäuser deren Prokuraträger und für juristische Personen deren gesetzliche Vertreter, ohne daß sie Aktionaire zu sein und besondere Vollmachten vorzulegen brauchen, das Stimmrecht auszuüben befugt.

Paragraph Zwei und dreißig. Der Vorsitzende der Direktion, eventuell dessen Stellvertreter, hat den Vorsitz in den General-Versammlungen zu führen. Er ernennt zwei Scrutatoren. Ist der Vorsitzende der Direktion oder dessen Stellvertreter verhindert, so tritt ein von der Direktion aus ihrer Mitte oder aus den stimmberechtigten Aktionären zu ernennender Vorsitzender an seine Stelle. Die Protokolle der General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden sowie den Scrutatoren und sämmtlichen Anwesenden Aktionairen, die es verlangen, unterzeichnet. Zur Gültigkeit der Protokolle ist nur die Vollziehung durch den Vorsitzenden und die Scrutatoren erforderlich.

Paragraph Drei und dreißig. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag, welcher auch die Votir-

Digitized by Google

form bestimmt. Auf den Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern muß die Abstimmung durch geheimes Scrutinium erfolgen. Die gefaßten Beschlüsse sind für alle Abwesende und dissentirende Aktionaire bindend.

Paragraph Vier und dreißig. Sollte bei Wahlen in dem ersten Wahlakte eine absolute Majorität nicht erzielt werden, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ größte Anzahl Stimmen vereinigt hat, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Paragraph Fünf und dreißig. Ein genehmigender Beschluß der General-Versammlung ist nothwendig, wenn es sich um: a) Statutänderungen, b) Erhöhungen des Grundkapitals, c) Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, (Paragraph drei) oder deren Auflösung, (Paragraph neun und dreißig). d) Aufnahme von Darlehen, e) Verpfändung von Immobilien, f) Ankauf oder Verkauf von Immobilien, welche mehr als Zweitausend Thaler kosten, g) neue Anlagen, zu deren Ausführung nach dem Kostenanschlage mehr als Zweitausend Thaler nothwendig sind, handelt. In den Fällen sub a. bis incl. c. ist die Beistimmung von wenigstens drei Viertheilen der anwesenden und vertretenen Stimmen nothwendig und hinreichend.

Titel Vier. Bilanz, Dividenden, Reservefond. Paragraph Sechs und dreißig. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft geht vom ersten März bis Ende Februar des nächsten Kalenderjahres. Mit dem Schlußtage desselben wird von der Direktion ein vollständiges Inventar über alle Vermögensbestandtheile der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes besonderes Register eingetragen. Bei der Aufstellung dieses Inventars sollen die Immobilien zu dem selbstkostenden Preise, die Gebäude jedoch nach Abzug von wenigstens zwei Procent für Verschleiß und die Mobilien nach einer Taxation, keinenfalls jedoch höher als zum Erwerbspreise, berechnet werden. Nachdem die Abschreibungen vollzogen sind, bildet der nach Abzug der Passiva bleibende Ueberschuß der Aktiva den Reingewinn der Gesellschaft.

Paragraph Sieben und dreißig. Der jährliche Reingewinn wird wie folgt verwendet: Zunächst fließen zehn Procent desselben dem zu bildenden Reservefonds so lange zu, als dieser nicht zehn Procent des emittirten Grundkapitals gleichkommt. Von den übrigen neunzig Prozent empfangen die Aktionaire eine von der ordentlichen General-Versammlung zu bestimmende Dividende, im Maximum jedoch fünf Procent des Nominalwerthes der Aktien. Der alsdann verbleibende Rest wird nach Bestimmung der General-Versammlung zu gemeinnützigen, im gegenwärtigen Gesellschafts-Vertrage vorgesehenen Zwecken (Paragraph Zwei) verwendet. Die Bilanz muß öffentlich bekannt gemacht werden.

Paragraph Acht und dreißig. Die zur Vertheilung gelangenden Dividenden werden jährlich am ersten September gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine an der Kasse der Gesellschaft und allen den Orten gezahlt, welche die Direktion unter Angabe der Höhe der Dividende alljährlich bekannt macht. Sie verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie zahlbar gestellt werden.

Titel Fünf. Auflösung der Gesellschaft. Paragraph Neun und dreißig. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen, sowie wenn die General-Versammlung dieselbe in Gemäßheit des Paragraphen fünf und dreißig beschließt. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zur Anwendung.

Titel Sechs. Schlichtung von Streitigkeiten. Paragraph Vierzig. Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft werden auf dem ordentlichen Rechtswege entschieden.

Titel Sieben. Verhältnisse der Gesellschaft zur Staats-Regierung. Paragraph Ein und vierzig. Die Regierung ist befugt einen Commissar zur Wahrung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dem Königlichen Commissar steht das Recht zu, von den Anlagen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie von den Kassen der Gesellschaft jeder Zeit Einsicht zu nehmen; auch kann derselbe die Direktion und die General-Versammlung gültig zusammenberufen.

Schema zu den Aktien.

Aktie der Essener gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft über Fünfzig Thaler Preußisch Courant.

Nro. . . . . (Trockener Stempel).

. . . . . hat auf diese Aktie Fünfzig Thaler Preuß. Courant baar eingezahlt, und in Gemäßheit des unter dem . . . . . landesherrlich genehmigten Gesellschafts-Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Essen, den . . . . . Die Direktion der Essener gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft (Eigenhändige Unterschrift zweier Direktoren). Eingetragen in das Aktienbuch Fol. . . . Der Controlbeamte. (Eigenhändige Unterschrift.)

Digitized by Google

Talon zur Aktie Nro. . . . (Trockener Stempel) der Essener gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Dividendenscheine für fünf folgende Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt. Im Fall des Talon-Verlustes wird nach §. 10. des Statuts verfahren. Essen, den . . . . . Die Direktion der Essener gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft. (Zwei Unterschriften per Facsimile). Eingetragen im Register Fol. . . . Der Controlbeamte (Eigenhändige Unterschrift).

Dividendenschein zur Aktie Nr. . . . (Trockener Stempel) der Essener gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft.

Inhaber dieses Dividendenscheins erhält gegen dessen Rückgabe die für das Geschäftsjahr . . . . festgesetzte Dividende am ersten September 18 . . bei der Gesellschaftskasse oder den sonst bekannt gemachten Zahlstellen ausgezahlt. Essen, den . . . . . Die Direktion der Essener gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft. (Eine Unterschrift per Facsimile). Eingetragen im Register Fol. . . . Der Controlbeamte (Eigenhändige Unterschrift.)

Rückseite des Dividendenscheins.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem sie zahlbar gestellt worden sind. (§. 38 des Statuts).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 821. Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28. Februar c. IV. 1654 ist der unter der Firma: „Moguntia — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft" — in Mainz domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports und gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, die Concession zum Betriebe des Versicherungsgeschäfts gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt worden. Zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft ist der Kaufmann und Direktor der Viehversicherungsbank für Deutschland George Wilhelm Robert Krüger zu Berlin bestellt worden. Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir wegen des Wortlautes der Concession und der Gesellschaftsstatuten auf die besondere Beilage zu dieser Amtsblattsnummer. Düsseldorf, den 9. Juni 1865.

Nro. 825. An Stelle der bei der Handelskammer zu Duisburg statutenmäßig ausgeschiedenen Mitglieder Julius Curtius und Moritz Reinbach, sowie an Stelle der stellvertretenden Mitglieder Gustav Hardt und Albert Carstanjen sind gewählt resp. wiedergewählt worden zu Mitgliedern: Julius Curtius und Moritz Reinbach und zu stellvertretenden Mitgliedern: Gustav Hardt und Heinrich Joseph Bygen. Sodann ist an Stelle des durch den Tod ausgeschiedenen, stellvertretenden Mitgliedes Julius Esch neugewählt Theodor Boenninger jr. und zwar für die Dauer der Amtszeit, während welcher Julius Esch noch hätte fungiren müssen. Diese Wahlen sind höhern Orts bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 9. Juni 1865.

Nro. 826. Auf der Cöln-Venloer Bezirksstraße zwischen Viersen und Dülken sind in den Pfingstfeiertagen und zwar vermuthlich in der Nacht vom 4. auf den 5. dieses Monats 107 Stück 6 bis 8 Jahre alte Aepfelbäume in der Weise beschädigt, daß in einer Höhe von 2 bis 3 Fuß von der Erde mit einem scharfen Messer tiefe Einschnitte in die Bäume gemacht sind, und meistentheils auch die Rinde derselben abgeschält ist. Die Beschädigungen sind so erheblich, daß der größte Theil dieser Bäume voraussichtlich absterben wird. Auf die Entdeckung des Thäters dieser Baumfrevel haben wir eine Prämie von 50 Thalern gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf, den 13. Juni 1865.

Nro. 827. Balthasar Pütz zu Neuß hat den ihm am 4. Februar d. J. von uns ertheilten Gewerbeschein Nro. 6876 zum Handel mit Kohlen im vorigen Monate zwischen Neuß und Gohr verloren. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird der verlorene Schein für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 17. Juni 1865.

Nro. 828. Auf Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. v. M. ist dem am 31. Dez. 1859 zu Ueberruhr im Kreise Essen geborenen Johann Friedrich Carl Ostermann die Annahme und Führung des Familiennamens „Schumacher" in Gnaden gestattet worden. Düsseldorf, den 15. Juni 1865.

Nro. 829. Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institute R. R. Werner zu Berlin ist unter dem 14 Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Betriebe der Steuerung an Dampfpumpen ohne rotirende Bewegung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 18. Juni 1865.

Nro. 830. Dem Zimmer- und Mühlenbaumeister J. Stobrawa zu Gleiwitz ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, soweit dieselbe

Digitized by Google

als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 20. Juni 1865

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 831. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5 U. 35 M. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 M. Abends, in Stralsund Ankunft 11 U. 57 M. Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3 U. 30 M. früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 M., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 M. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 M. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 M. Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 U. 29 M. Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 U. früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 U Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 M. Mittags, Ankunft in Stettin 4 U. 35 M. Nachmittags, (Anschluß nach Cöslin, Kreuz). Ankunft in Berlin 6 U. 30 M. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin: 7 U. 45 M. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.) 7 U. 45 M. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.) 8 U. 15 M. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.) 10 U. 45 M. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.) 11 U. Abends Courierzug nach Hamburg. 11 U. 5 M. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt. Berlin, den 15. Juni 1865. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 832. Bei der in Gemäßheit der bezüglichen Vorschrift des Allerhöchsten Privilegii vom 7. Oktober 1862 (G.-S. S. 362) stattgehabten Auslooſung von einem Prozent der emittirten Genossenschafts-Obligationen ist das Loos auf die Obligationen Nr. 53, 83, 107, 414, 443, 518, 522, 674, 711, 941 Lit. A. über 100 Thlr. und auf die Nrn. 140, 301, 336, 382, 457, 565, 642, 663, 701, 703, 823, 862, 867, 884 und 889 Lit. B. über 50 Thlr. gefallen, deren Beträge vom 2. Januar 1866 ab an der Genossenschaftskasse zu Viersen in Empfang genommen werden können. Gladbach, den 20. Juni 1865. Der Direktor der Genossenschaft für die Melioration der Ners- und Nordkanal-Niederung, Schubarth, Königlicher Landrath.

Nro. 833. Am Abende des 18. Juni d. J. ist zu Alsum im Rheine eine männliche Leiche gelandet. Dieselbe ist ungefähr 35 Jahre alt, 5′ 5″ 6‴ groß, hat schwarzes Haar, ist bekleidet mit einem fein leinenen Hemde gezeichnet A. D. 8, weiße Unterhose von Bombasin, grau gestreifte Burkinhose und Weste mit einer Reihe Knöpfen, schwarzem Tuchrocke mit einer Reihe Knöpfen, schwarz und roth carrirtem seidenen Halstuche und guten neuen Stiefeln. Die Hose wurde durch einen Leibgurt festgehalten. Bei der Leiche fanden sich beim Auffinden an baarem Gelde zwei Thaler in ⅓ und einen in ⅙ Thalerstücken, sowie zwei harte Thaler. Ich ersuche Jeden, der über die Leiche oder deren Angehörigen nähere Auskunft zu geben vermag, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Wesel, den 20. Juni 1865. Der Staatsanwalt.

Nro. 834. Die Gerichtsferien während der Erntezeit sind bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichten des Departements auf den Zeitraum vom 21. Juli bis incl. 31. August dieses Jahres bestimmt. Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge

Digitized by Google

bei den Gerichten zu enthalten, und diese auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, solche auch als Feriensache zu bezeichnen. Hamm, den 17. Juni 1865. Königliches Appellationsgericht.

Nro. 835. Bei dem K. Gewerbegerichte zu Remscheid sind folgende Fabrikzeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle, behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechts zur Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren angemeldet: 1) von Eduard Peiseler, Feilenfabrikant zu Remscheid, „der Centrumbohrer"

2) von der Handlung J. Lingenberg u. Sohn zu Elberfeld, „ein steckendes Komodeschloß mit zwei gekreuzten Schlüsseln".

Etwaige Einreden sind innerhalb zweier Monate bei uns anzubringen. Remscheid, den 16. Juni 1865. K. Gewerbegericht: Albert Böker. Reepel.

Nro. 836. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im II. Quartal 1865 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Fd. Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1865			
1	17. Mai	Lindenschmidt, Amalie, 27 Jahre alt, Handelsfrau, Ehefrau des Kupfergießers Friedrich Jacobs, geboren und wohnend in Solingen.	Vorsätzlicher Versuch zur Abtreibung der Leibesfrucht.	2 Jahre Zuchthaus und Kosten.
2	17. Mai	Stolz, Caroline, 34 Jahre alt, Tagelöhnerin, Ehefrau des Schleifers Friedrich Melchior, geboren in Neustadt wohnend in Solingen.	desgleichen.	2 Jahre Zuchthaus und Kosten.
3	20. Mai	Baecker, Friedrich, 25 Jahre alt, Weber, geboren und wohnend in Elberfeld.	Verausgabung falscher Einthalerstücke.	5 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr Polizei-Aufsicht und Kosten.
4	20. Mai	Zweigard, Louis, 30 Jahre alt, Weber, geboren und wohnend in Elberfeld.	desgleichen.	5 Jahre Zuchthaus, 1 Jahr Polizei-Aufsicht und Kosten.

Elberfeld, den 12. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 837. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 6. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Brüder Peter und Johann genannt Jakob Sander, früher zu Scheidterberg bez. zu Walpershofen wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 10. Juni 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 838. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 23. Mai 1865 ist der Premier-Lieutenant Edmund Tübben zu Düsseldorf, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf detinirt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 11. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 839. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 23. Mai 1865 ist der Theodor Sticklenbroich aus Crefeld, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf detinirt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 11. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 840. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 23. Mai 1865 ist der zu Traar wohnende und gegenwärtig im Alexianerkloster zu München-Gladbach detinirte Tagelöhner Peter Mathias Hufer interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 11. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Digitized by Google

Nro. 841. Am 7. Juni c. ist im Rheinstrome vor der Düsseldorfer-Neustadt ein Anker mit daran befestigter, 60 lfde Fuß langen Kabelkette und 10 lfde. Fuß langen Gringstette gefischt worden. Der Anker ist mit den Buchstaben E S P und I D M C 346 Pfd. gezeichnet. Diese Gegenstände liegen bei dem Kribbmeister Hüsch zu Neustadt zur Ansicht und können dort gegen Ersatz der baaren Auslagen für Fischen und Bergen von dem sich legitimirenden Eigenthümer in Empfang genommen werden. Düsseldorf, den 13. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 842. Am 5. d. M. Abends zwischen 9 und 10 Uhr ist zu Homberg aus einem Koffer eine Summe von 20 Thlr., bestehend aus Ein- und Zwei-Thalerstücken, und eine neusilberne Spindeluhr gestohlen worden; letztere hatte die Größe eines Thalerstückes, war mit deutschen Ziffern gezeichnet und es fehlte auf derselben das Glas. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib obiger Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Cleve, den 14. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 843. Am 19. Mai d. J. sind dem Holzschuhmacher Heinrich Mömken zu Spellen zwei Ellen schwarzer Buxking, ein schwarzgeblümtes, Tibetumschlagtuch, fünf leinene Hemden gez. H. M. 2. sowie zwei leinene und ein baumwollenes Frauenhemde ohne Zeichen entwendet. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 14. Juni 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 844. Dem Wirthe Hermann Wortelkamp zu Damm ist in der Nacht vom 12. auf den 13. d. Mts. eine Hundekarre entwendet, deren rechter Baum kürzer als der linke war, deren Räder grün angestrichen waren, wogegen im Uebrigen die mit einer eisernen Achse versehene Karre ohne Anstrich war. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 18. Juni 1865. Der Staatsanwalt.

Nro. 845. Am 25. Mai d. J. Abends sind dem Schreiner Heinrich Hesseln zu Broich von dessen Bleiche folgende Wäsche entwendet worden: ein Betttuch gez. L. H., ein Tischtuch gez. L. H., ein Frauenhemd gez. L. H., ein Mannshemd gez. H. H. 5, zwei Kinderhemden gez. H. N. 6, ein Kinderhemd, zwei Taschentücher, eine gehäkelte Decke, ein Handtuch gez. H. G., zwei Handtücher, ein weißes Kopftuch, ein Paar baumwollene Strümpfe gez. H. G., drei Vorhemden, zwei Kragen, eine weiße Kinderschürze, zwei weiße Nachtmützen. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 18. Juni 1865. Königliche Staatsanwaltschaft.

Nro. 846. In der Nacht vom 16. auf den 17. Juni d. J. sind aus der katholischen Kirche zu Mülheim a. d. Ruhr mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: ein massiv goldenes Kreuz 1½ Zoll lang mit geschweiften Ecken nebst einer goldenen s. g. Erbsenkette 2¼ Fuß lang, ein geprägtes goldenes Kreuz 1¼ Zoll lang mit schwarzer Kordel, eine Silberplatte in Form eines Herzens mit der Jahreszahl 1864, zwei goldene Ringe, von denen der eine die Buchstaben H. D. G. F., der andere das Symbol „Glaube, Liebe, Hoffnung" enthielt. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 18. Juni 1865. Königliche Staatsanwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 847. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Heinrich Friedrich Richard Geissel hat sich zu Essen niedergelassen.

Nro. 848. Der seitherige Lehrer zu Nümmen, Wilhelm Langenbeck, ist definitiv zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Widdert ernannt worden.

Nro. 849. Der an der kath. Schule zu Bergerhausen seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Fischersworring ist definitiv ernannt worden.

Nro. 850. Der Bauführer Fr. Cramer hier ist als Feldmesser verpflichtet worden.

Nro. 851. Dem Dachdeckermeister Wilhelm Schneider zu Grimlinghauserbrücke, Kreis Neuß, ist nach bestandener Prüfung des Zimmermeister-Examens das Qualificationsattest zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes ertheilt worden.

Nro. 852. Dem Zimmermeister Adolph Hubert Donders zu Duisburg ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betrieb seines Gewerbes ertheilt worden.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 40. Düsseldorf, Freitag den 30. Juni **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 853. Das zu Berlin am 16. Juni 1865 ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6094. Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 27. Juni 1864. Nro. 6095. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 28. Juni 1864. Nro. 6096. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 28. Juni 1864. Nro. 6097. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein Vom 28. Juni 1864 Nro. 6098. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage. Vom 11. Juli 1864. Nro. 6099. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinizungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864. Vom 12. Oktober 1864. Nro. 6100. Uebereinkunft über die Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine. Vom 12. Oktober 1864. Nro. 6101. Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten. Vom 20. Mai 1865

Das zu Berlin am 22. Juni 1865 ausgegebene 24. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6102. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen: 1) von Danzig nach Neufahrwasser, 2) von Heppens nach Oldenburg, und die Beschaffung der zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Berlin-Küstriner Eisenbahn erforderlichen Gelder Vom 26. Mai 1865 Nro. 6103. Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend. Vom 17. Juni 1865. Nro. 6104. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 17. Juni 1865. Nro. 6105. Verordnung, betreffend Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuersozietät vom 26. September 1859. Vom 31. Mai 1865. Nro. 6106. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf" in Berlin vom 29. März 1865. Vom 13. Juni 1865.

Die Regierung und der Staatshaushalt.

Nro. 854. Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Aufgabe der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Heile des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu Nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte, denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Digitized by Google

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etatsgesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen" Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

die Regierung möge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staatseinnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrages wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng geordnet sei, im Gegentheil wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt: „die Finanzverwaltung ist eine musterhafte, sie hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, das wissen wir Alle, das weiß Jeder, welcher der Sache näher steht, schon der Name unseres jetzigen Finanz-Ministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweggegangen wird."

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosem Regiment," all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh sprach sich nun über den Antrag folgendermaßen aus:

„Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, hausgehalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was sie schon bisher gethan und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thun, gleichzeitig aber eine entsprechende Veröffentlichung eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, daß nämlich das Staatsministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zusammenstellt, — wobei die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind — und daß es, sobald Seine Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt, damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben von einem Jahr zum andern, ernstlich Platz greifen könne."

So wird denn die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanzverwaltung im Jahre 1865 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 855. Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide

Digitized by Google

in Empfang zu nehmen. Berlin den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 456. Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten 1865 S 486 ff.) wird mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten. Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Frankreich erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den französischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königl. Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken: den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien: die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Demensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten. Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist. Die von französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden. Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche französische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 2. August 1862 getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikation anheimgegeben, bis zum 1. Oct. d. Js. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen. Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehn, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Frankreich erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde. Was die in der Publication begriffenen Werke betrifft, so haben die Preußischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke innerhalb den ersten 10 Tagen nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen nebst einer Declaration über die Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern zu Paris oder bei der Kanzlei der Kaiserlich französischen Botschaft in Berlin niederzulegen. Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage erscheinen, als die bisher erschienenen. Den Inhaber von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. Oktober d. Js. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliché's ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 30. Juni 1869 eine Stempelung erhalten. Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Herausgeber kein Recht auf Entschädigung. In Frankreich veröffentlichte und daselbst gestempelte nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher Preußischer Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des Preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil gehalten werden. Berlin, den 19. Juni 1865. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: von Mühler.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 857. Die Wahl des Pastor Disselhoff zum Pfarrer der evangelischen Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 17. Juni 1865. Königliches Consistorium.

Nro. 858. Die in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11. April d. J. verabredeten Zollerleichterungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. d. M. vom 1. Juli ab mit dem neuen Zolltarife zugleich in Kraft treten, haben mehrfache Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses nothwendig gemacht. Letztere sind in einem Nachtrage zusammengestellt. Das Erscheinen dieses Nachtrages wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß derselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 2 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. Cöln, den 23. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Nro. 859. Nach Aufhebung der Uebergangsabgabe von Wein ist hinsichtlich der Vereinfachung der Kontrolle bei der Durchfuhr von vereinsländischem Wein und Most durch das Gebiet solcher Vereinsstaaten in welchen, wie in Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Frankfurt a. M., Abgaben vom Verbrauche von Wein und Most für Rechnung des Staats erhoben werden, unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten eine Verabredung getroffen worden. Zur Ausführung dieser Verabredung sind von dem Herrn Finanz-Minister folgende Bestimmungen erlassen worden:

A. Wenn vereinsländischer Wein und Most durch das Gebiet solcher Vereinsstaaten, in welchen vom Verbrauche dieser Gegenstände eine Abgabe erhoben wird, nach einem Vereinsstaate gehen, in welchem eine Abgabe von denselben nicht zu erheben ist, so finden folgende Vorschriften Anwendung:

I. Sendungen mit der Post bedürfen keiner zoll- und steueramtlichen Bezettelung.

II. Sendungen mit andern Transportmitteln müssen auch ferner von einem Uebergangsschein begleitet sein. Dieser Uebergangsschein wird von den, zur Ertheilung solcher Scheine überhaupt befugten Aemtern ausgefertigt, jedoch ohne daß es der Vorführung, Revision und Verwiegung der Sendung bedarf, und ohne daß die Anlegung des amtlichen Waarenverschlusses erfolgt. Auch bedarf es nicht der Vorführung der Sendung und Visirung des Uebergangsscheines bei den, zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungsamte belegene Grenzsteuerstellen. Die Erledigung des Uebergangsscheines erfolgt von den dazu befugten Aemtern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften: 1) Gelangt eine Sendung mittelst der Eisenbahn an den Sitz des Erledigungsamtes, so legt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung den Uebergangsschein nebst dem bezüglichen Eisenbahnfrachtbriefe, dem Erledigungsamte vor, nachdem zuvor von der Güter-Expedition der Eisenbahnverwaltung die richtige Ankunft der Sendung auf dem Uebergangsscheine beurkundet ist. Das Erledigungsamt vergleicht den Frachtbrief mit dem Uebergangsscheine, giebt den ersteren, im Falle der Uebereinstimmung und nachdem es denselben abgestempelt hat, dem Eisenbahn-Bevollmächtigten zurück und erledigt den Uebergangsschein auf Grund der auf demselben befindlichen Beurkundung der Güter-Expedition. Die Eisenbahn-Verwaltung ist erst nach erfolgter Abstempelung des Frachtbriefes zur Verabfolgung der Sendung an den Adressaten befugt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Sendung, für welche der Uebergangsschein ausgestellt ist, die Eisenbahn an einem Orte verlassen soll, welcher früher oder später erreicht wird, als der Ort des Erledigungsamtes. In diesem Falle ist es nicht erforderlich, daß die Sendung dem Orte des Erledigungsamtes zugeführt, beziehungsweise an demselben abgeladen werde, und es ist die Eisenbahnverwaltung, auch vor erfolgter Abstempelung des Frachtbriefs, zur Verabfolgung der Sendung an den Adressaten befugt. 2) Gelangt die Sendung zu Wasser an den Sitz des Erledigungs-Amtes, so erfolgt die Erledigung des Uebergangsscheines, je nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen, entweder: a) auf Grund amtlicher Revision, welche sich jedoch in der Regel auf die äußere Besichtigung der Kolli zu beschränken hat, oder: b) auf Vorlegung des Uebergangsscheines und Frachtbriefes durch den Waarenführer oder dessen Bevollmächtigten, sofern von der Hafenpolizei-Behörde die richtige Ankunft der Sendung auf dem Uebergangsscheine beurkundet ist. In diesem Falle wird nach den Bestimmungen unter Nr. 1 verfahren und es wird der abgestempelte Frachtbrief dem Waarenführer oder dessen Bevollmächtigten zurückgegeben. 3) Gelangt die Sendung mittelst gewöhnlichen Landfuhrwerks an den Sitz des Erledigungsamtes, sie mag unterwegs die Eisenbahn- oder Wasserstraße benutzt haben oder nicht, so erfolgt die Erledigung des Uebergangsscheines auf Grund amtlicher Revision, welche sich jedoch in der Regel auf die äußere Besichtigung der Kolli zu beschränken hat.

III. Uebergangsscheine für die unter II. bezeichneten Sendungen werden in die vierteljährlichen Nachweisungen über die ausgefertigten und erledigten Uebergangsscheine nicht mehr aufgenommen.

Digitized by Google

B. Auf Sendungen die durch das Gebiet eines Vereinsstaates, in welchem eine Abgabe erhoben wird, nach einem Vereinsstaate erfolgen, welcher ebenfalls eine Abgabe erhebt, finden die unter Litt. A. Nr. II. getroffenen Bestimmungen, soweit sie das Verfahren bei Ausfertigung der Uebergangsscheine und die Behandlung der Sendung während des Transports betreffen, allgemein, soweit sie das Verfahren bei Erledigung der Uebergangsscheine betreffen, in dem Falle Anwendung, wenn der Vereinsstaat, nach welchem die Sendung bestimmt ist, solches anordnet.

C. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. Juli d. J. an in Wirksamkeit.

D. Da die Kurfürstlich Hessische Regierung sich die Befugniß vorbehalten hat, die Erledigung der unter A. II. bezeichneten Uebergangsscheine durch ihre Aemter dann zu versagen, wenn die Sendungen, für welche dieselben ausgefertigt worden, nicht nach Kurhessen oder angrenzenden Orten bestimmt sind, so ist hierauf bei Anträgen auf Ausfertigung von Uebergangsscheinen Rücksicht zu nehmen. Cöln, den 19. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 860. Der Kaufmann August Daber zu Rheydt hat den ihm von uns zum Aufsuchen von Bestellungen auf halbwollene und baumwollene Waaren ausgefertigten Gewerbeschein Nro. 3199 verloren. Dieser Gewerbeschein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 24. Juni 1865.

Nro. 861. Nachdem die dreijährige Funktionsperiode der Mitglieder und deren Stellvertreter des Curatoriums der Kreissparkasse zu Grevenbroich abgelaufen ist, hat gemäß §. 5. des Sparkassen-Statuts eine Neuwahl stattgefunden und sind durch die Kreisstände in der Versammlung vom 19. April d. J. auf die Dauer von 3 Jahren neu resp. wieder gewählt worden: I. zu wirklichen Mitgliedern und zwar: a) als Direktor, der Landrath von Heinsberg zu Grevenbroich; b) als Beisitzer: 1. der Friedensrichter Broich zu Grevenbroich, 2. der Gutsbesitzer Herriger zu Barrenstein und 3. der Kaufmann Georg Hartmann zu Grevenbroich. II. zu stellvertretenden Mitgliedern und zwar: a) als stellvertretender Direitor der Kreis-Deputirte, Gutsbesitzer H. Clemens zu Guerath; b) als stellvertretende Beisitzer: 1. der Gutsbesitzer Theodor Pütten zu Grevenbroich, 2. der Bürgermeister von Meenen zu Jüchen und 3 der Fabrikbesitzer Emil Uhlhorn zu Grevenbroich. Wir haben dieser Wahl die Bestätigung ertheilt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 24. Juni 1865.

Nro. 862. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857. — Die neuen Coupons Ser. IV Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869, nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860, mittelst eines Verzeichnisses zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Digitized by Google

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Thlr." Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 22. Februar 1865.

Nro. 863. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Febr. d J. (Gesetz-Samml. S. 42.) machen wir hierdurch bekannt, daß unsre Hauptkasse, so wie sämmtliche Steuer-, Domainen-Rentamts und Forst-Kassen unseres Bezirks angewiesen worden sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art, nach dem vollen Nennwerthe, auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünzen — Courant — einzutauschen, in so fern die zum Umtausche präsentirte Summe bei der Silber-Scheidemünze nicht unter zwanzig Thaler, bei der Kupfermünze nicht unter fünf Thaler beträgt. Düsseldorf, den 28. Juli 1858.

Nro. 864. Der Kesselflicker Anton Gilberg hierselbst hat den ihm von uns ausgefertigten Gewerbeschein Nro. 7374 zum Steuersatze von 4 Thlr. 6 Sgr. angeblich am 21. Juni d. J. auf dem Wege von Schloß Heltorf nach Kaiserswerth verloren. Dieser Gewerbeschein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 26. Juni 1865.

Nro. 865. Durch Amts-Niederlegung ist die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Mettmann vacant geworden. Wir fordern deshalb diejenigen Wundärzte I. Classe und Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, unter Beifügung ihrer Approbationen, eines Lebenslaufes und des Zeugnisses über ihre sittliche und bürgerliche Führung binnen 2 Monaten ihre Bewerbungen bei uns einzureichen. Düsseldorf, den 19. Juni 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 866. Am 19. Juli 1862 starb zu Sterkrade die Wittwe Anna Maria Reik geb. Gebrande. Da deren bekannten gesetzlichen Erben auf den Nachlaß verzichtet haben, so werden auf den Antrag des bestellten Nachlaßkurators die etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer genannter Wittwe Reik aufgefordert, sich vor, oder in dem auf den 4. Sept. 1865 Vormittags 11 Uhr vor dem Hrn. Gerichtsrath Noot anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten. Meldet sich kein Erbe, so fällt der Nachlaß, als herrenloses Gut, dem Fiscus anheim und wird derselbe für den rechtmäßigen Erben angenommen und ihm der Nachlaß verabfolgt werden, wogegen der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende Erbe alle dessen Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, und von dem Fisco weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden sein wird, zu begnügen verbunden sein soll. Duisburg, den 28. Oktober 1864. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Nro. 867. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für die Entfernungen bis 10 Meilen unter und bis 50 Thlr. ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr. 1 Sgr.

für die Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	dito	1 „	dito	2 „
für größere Entfernungen	dito	2 „	dito	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts

Digitized by Google

und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld und Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nr. 868. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie II Nr. 15 und 16, vom 1. October dieſes Jahres an bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. October dss. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 16. Mai 1865 ausgelooſ'ten, am 1. October 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 37. 84. 196. 259. 371. 452. 712. 742. 770. 772. 927. 1486. 1627. 1789. 1907. 1946. 2548. 2830. 2864. 2912. 3086. 4217. 4324. 4589. 5224. 5299.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 40. 74. 273. 280. 398. 437. 657. 793. 995. 1280. 1592. 1612. 1644. 1730.

80 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 144. 277. 677. 791. 830. 922. 932. 1110. 1337. 1351. 1416. 1503. 1504. 1589. 1671. 1698. 1952. 2033. 2069. 2099. 2147. 2211. 2301. 2302. 2386. 2404. 2449. 2509. 2515 2549. 2816. 2832. 2859. 2880. 2881. 3106. 3207. 3376. 3402. 3634. 3646. 3647. 3755. 3928. 3934. 3967. 4152. 4552. 4610. 4716. 5030. 5075. 5102. 5108. 5114. 5157. 5367. 5640. 5693. 5723. 5772. 6095. 6239. 7062. 8096. 8131. 8225. 8515. 8537. 9155. 9439. 9687. 9844. 10642. 10787. 10801. 11202. 11437. 11926. 11956.

88 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 56. 214. 295. 338. 358. 445 456. 465. 470. 477. 568. 682. 763. 808. 823. 882 884. 983. 1036. 1041. 1118. 1119. 1231. 1299. 1418. 1443. 1506. 1724. 1745. 1783. 1821. 1943. 2054. 2304. 2316. 2401. 2534. 2581. 2743. 2934. 2944. 3346. 3370. 3466. 3584. 3650. 3852. 3871. 4035. 4201. 4313. 4382. 4747. 4785. 4889. 5085. 5157. 5404. 5405. 5413. 5479. 5550. 5887. 6196. 6404. 6417. 6598. 6741. 6779. 6799. 6853. 6878. 6920. 7578. 7796. 7860. 7988. 8417. 8587. 8696. 9003. 9004. 9006. 9324. 9362. 9959. 10316. 10408.

20 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 13,447 bis inclusive 13,466.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1857. 5 Stück Litera E. Nro. 6089. 7704. 7832. 8273. und 9790.

1. April 1859. 1 Stück Littera D. Nro. 8575. 13 Stück Littera E. Nro. 3571. 6086. 6087. 6193. 6194. 7890. 8092. 9943. 9944. 10548. 10578. 11078 und 11079.

1. October 1859. 2 Stück Littera C. Nro. 3893 und 4268. 2 Stück Littera D. Nro. 8122. und 8773. 16 Stück Littera E. Nro. 117. 686. 1487. 5792. 6121. 6302. 7917. 7918. 8113. 8134. 9574. 9942. 10207. 10577. 10581 und 11525.

1. April 1860. 4 Stück Littera C. Nro. 1462. 3683. 3684. und 9967. 3 Stück Littera D. Nro. 5527. 7495 und 7717. 12 Stück Littera E. Nro. 1452. 3729. 6546. 7941. 8743. 9527. 9571. 10361. 10864. 10865. 11019. und 11697.

1. October 1860. 2 Stück Littera C. Nro. 6953. und 10485. 4 Stück Littera D. Nro. 999.

Digitized by Google

4758. 7718 und 8939. 22 Stück Littera E. Nro. 1040. 2223. 2992. 3484. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4726. 6568. 6577. 8114. 8911. 9758. 9769. 9792. 11438 11722 11863. 11904. und 12105.

1. April 1861. 2 Stück Littera C. Nro. 5909. und 6335. 3 Stück Littera D. Nro. 5309. 6154. und 6155. 25 Stück Littera E. Nro. 937. 3215. 3395. 3832. 3923. 4157. 4410. 5083. 5084. 5478 5819. 6073. 6075. 6303. 6464. 6642 8373. 9120. 9288. 9308. 9794 11328. 12024. 12049. und 12167.

1. October 1861. 2 Stück Littera C. Nro 5914. und 8997. 1 Stück Littera D. Nro. 5065. 26 Stück Littera E Nro. 1249. 2921. 3159. 3445. 4032. 4203 4278. 4392. 5085. 6088. 6196. 6299. 7249. 7916. 8563. 8680. 9014. 10114. 10443. 10720. 10930. 11565. 11731. 11876. 11887. und 12516.

1. April 1862. 2 Stück Littera C. Nro. 2612. und 9644. 27 Stück Litera E. Nro. 1481. 2194. 3836. 4056. 4557. 5000. 5362. 5935. 6105. 6120. 6216. 6305. 7023. 7024. 7184. 7383. 7929. 8561. 8635. 10113. 10793. 10794. 10936. 12104. 12561. 12622. und 12771.

1. October 1862. 2 Stück Littera A. Nro. 1624. und 1735. 4 Stück Littera C. Nro. 1629. 3352. 10161. und 11459. 2 Stück Littera D. Nro. 226. und 8129. 111 Stück Littera E. Nro. 683. 793. 951. 1299. 1329. 1672. 1829. 2081. 2142. 2187. 2959. 3330. 4107. 4172. 4273. 4281. 4286. 4327. 4328. 4336. 4343. 4367. 4510. 4536. 4579. 4623. 4672. 4994. 5094. 5169. 5326. 5363. 5382. 5490. 5491. 5802. 5841. 5845. 5861. 6006. 6134. 6210. 6388. 7175. 7226. 7241. 7363. 7384. 7881. 7882. 7883. 8009. 8010. 8078. 8177. 8284. 8488. 8589. 8611. 8644. 8887. 8912. 9000. 9011. 9347. 9600. 9722. 9748. 9864. 9885. 9893. 9894. 9895. 10444. 10605. 10776. 10931 10932. 10933. 10941. 11293. 11296. 11400. 11449. 11617. 11618. 11635. 11646. 11689. 11694. 11695. 11837. 11838. 12305. 12586. 12587. 12613. 12614. 12625. 12719. 12745. 12746. 12747. 12748. 12772. 12773. 12799. 13023. 13024. 13036. und 13037.

1. April 1863. 2 Stück Littera A. Nro. 3375 und 3902. 8 Stück Littera C. Nro. 432. 1226. 3439. 3518. 4047. 8870. 9694 und 9695. 2 Stück Littera D. Nro. 6201 und 8579. 84 Stück Littera E. Nro. 151. 895 938. 1321. 1729. 2239. 3123. 3141. 3363. 3371. 3551. 3642. 3727. 3737. 3857. 4060. 4318. 4708. 5322. 5392. 5462. 5554. 5610. 5644. 5717. 5794. 5835. 6265. 6311. 7092. 7163. 7165. 7321. 7724. 8323. 8372. 8438. 8475. 8562. 9820. 9892. 10319. 10635. 10810. 10940. 10958. 11246. 11348. 11349. 11384. 11399. 11441. 11633. 11688. 11714. 11877. 11888. 12095 12139. 12351. 12352. 12585. 12642. 12672. 12720. 12749. 12774. 12841. 12842. 12843. 12853 12878. 12899. 12900. 13078. 13125 13126. 13127. 13133. 13134. 13135. 13163 13164. und 13194. Münster, den 16. Mai 1865. Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. Filbry.

Nro. 3689. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Cleve pro 2. Quartal d. J. ergangenen und rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs hierdurch bekannt gemacht.

Nro.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- u. Wohnort der Condemnaten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	6. März 65	Berger, Peter Mathias, 31 Jahre alt, Fuhrmann, geb. und wohnhaft zu Boisheim	Fälschung	2 J. Zuchthaus, 100 Thl. Geldb., ev. 6 W. Zuchth.
2	6. Juni 65	Sturm, Peter, 31 Jahre alt, Maurer, geb. und wohnhaft zu Rheinberg	Fälschung und Unterschlagung	2 J. Zuchthaus, 50 Thl. Geldb., ev. 14 T. Zuchth.
3	7. Juni 65	Gerhards, Mathias, 19 Jahre alt, Ackerknecht, geb. und wohnhaft zu Sevelen	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
4	8. Juni 65	Bücken, Gerhard, 42 Jahre alt, Taglöhner, geb. zu Mörs, wohnhaft zu Süsselheide	qualif. Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht.

Cleve, den 21. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 3690. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve, für das III. Quartal 1865, wird hiermit auf Montag den 25. September 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 18. Juni 1865. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

Nro. 3691. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes in Cöln vom 31. Mai d. J. ist der Schreinermeister Fidelis Ries, früher in Cöln wohnhaft, für abwesend erklärt worden. Cöln, den 24. Juni 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 41 Düsseldorf, Donnerstag den 6. Juli **1865.**

Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.

Nro. 872. Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums Namens Sr. Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das lebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht haben.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage ins Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert.

Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet: die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in der Verfassung verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt.

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige, welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

> „Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich."

Dies gilt mithin auch für das Staatshaushalts-Gesetz.

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch für sich allein in jeder Beziehung endgültige Bestimmungen

Digitized by Google

über den Staatshaushalt treffen könne, und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltssachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weis't die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Minister-Präsident von Bismarck über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? Die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung. Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Art. 62. der Verfassung geändert werden, der da lautet: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich ausgenommen sein, es müßte gesagt werden: „die Entscheidung über das Budgetgesetz steht allein dem Hause der Abgeordneten zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht."

Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu, er ernennt und entläßt die Minister." Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „Die vollziehende Gewalt steht ihm zu, er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben. Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen."

Aber auch diese Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen.

In einem andern Artikel ist gesagt: „Die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner andern Autorität unterworfen." Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hinzugesetzt werden: „sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten.

Mit der preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, können die Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen. Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja, in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, so weit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen — und das Alles, um einen Druck auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme. Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salomonis, die lieber will, daß das Kind zu Grund gehe, als daß damit anders, als nach ihrem Willen geschehe."

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landes-Vertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatlosen-Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebenso wenig sei es der Weg, um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können, nämlich indem sie ihre Stellung dazu benutzen:

mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke,

Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 873 Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler betreffend. In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 1. Juli 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium. Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler vom 19 Dezember 1864. Die neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler sind 5 $^{9}/_{12}$ Zoll lang und 4 $^{1}/_{2}$ Zoll hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Zahl 100 und die Buchstaben H. B. D., außerdem aber ein dunkel erscheinendes künstliches Wasserzeichen, welches aus Guil-

Digitized by Google

lochen besteht, in der Mitte die Buchstaben THLR und an den 4 Ecken in geschlossenen Feldern die Werthbezeichnung „100" enthält. Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauseite zeigt links das große Königliche Wappen, darunter den Controle-Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed: Comm: z. Contr: d. Banknoten, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „100" „hundert" sich vielfach wiederholt. Neben beiden ist auf guillochirtem, aus verschlungenen feinen Linien bestehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „Preussische Banknote", in der Mitte mit einer großen „100" versehen ist, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird. Berlin, den 19. Dezember 1864. Haupt-Bank-Directorium. Dechend. Schmidt. Kühnemann. Roese. Herrmann. von Koenen.

Unter dem Controle-Stempel stehen die Namen der Mitglieder der Controle-Commission: Costenoble. Ed. Conrad. — Delnicke. Die Kehrseite ist durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe einer Minerva mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maßstabe zeigen. Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl C (centum) in verschlungener Form. Der Grund wird durch feine eng an einander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben I. litt. A. (B. C. oder D) und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort ausgefertigt und neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten. Schau- und Kehrseite sind mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks durch Schwarzdruck in verschiedenen Nuancen hergestellt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 874. Durch den am 13. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Blittersdorf ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Lötzbeuren, in der Kreissynode Trarbach, erledigt worden und wird dieselbe nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis Ende September d. J. entgegennehmen. Coblenz, den 17. Juni 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 875. Bei der Handelskammer für den Kreis Essen sind statutenmäßig ausgeschieden: die Mitglieder Ernst Honigmann und Louis Huyssen, sowie die stellvertretenden Mitglieder C. F. Ascherfeld und Ewald Hilger in dem Wahlbezirke Essen; das Mitglied Carl Brans zu Kettwig und das stellvertretende Mitglied Gustav Wiese zu Werden in dem Wahlbezirke Werden, das Mitglied N. Schnütgen zu Steele und das stellvertretende Mitglied J. Vonessen zu Rellinghausen in dem Wahlbezirke Steele-Altenessen-Borbeck. Bei den in den einzelnen Wahlbezirken stattgehabten Ergänzungswahlen sind neu resp. wiedergewählt zu Mitgliedern: Gustav Adolph Waldthausen, Ernst Honigmann (Wahlbezirk Essen), Carl Brans (desgl. Werden), und Napoleon Schnütgen (desgl. Steele Altenessen-Borbeck) und zu stellvertretenden Mitgliedern: C. F. Ascherfeld, Ewald Hilger (Wahlbezirk Essen) Gustav Wiese (desgl. Werden) und Nathan Heymann (desgl. Steele-Altenessen-Borbeck). Diese Wahlen haben die Bestätigung erhalten, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 27. Juni 1865.

Nro. 876. Dem Königlichen Ober-Telegraphen-Inspektor Herrn Ludewig zu Cöln ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent auf einen telegraphischen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 30. Juni 1865.

Nro. 877. Dem Metalldreher Theodor August Herb in Berlin ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent auf eine Vorrichtung an Drehbänken zum Drücken und Aufziehen von Blech in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 1. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 878. Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 31. Mai d. J. den Jakob Kindgen, früher Ackerer in Quadrath, für abwesend erklärt. Cöln, den 24. Juni 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Digitized by Google

Nro. 879. In nachfolgendem Verzeichnisse werden die in unserm Departement im II. Quartal des Geschäftsjahres 1865 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30. des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Hamm, den 19. Juni 1865. Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat. Wever.

Lfd. Nr.	Name, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Brenne, Carl, Fabrikarbeiter zu Volmarstein.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
2	Schönenberg, Amalie, Dienstmagd zu Hostert.	Meineid.	3 Jahr Zuchthaus.
3	Strünkelberg, Carolina, von Menden.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	3 Jahr Zuchthaus u. 3 Jahr Polizeiaufsicht.
4	Kampmann, Daniel, Kleinschmied zu Voerden.	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall.	3 Jahr Zuchthaus u. 5 Jahr Polizeiaufsicht.
5	Panne, Peter Wilhelm Caspar, Fabrikarbeiter zu Worth.	Meineid.	2 Jahr Zuchthaus.
6	Schwane, Frz., Fabrikarbeiter zu Boelerheide.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	5 Jahr Zuchthaus.
7	Heßmer, Wilhelm, Fabrikarbeiter zu Iserlohn.	Meineid.	3 Jahr Zuchthaus.
8	Schürmann, Johann Diedrich, Tagelöhner zu Hengstei.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	5 Jahr Zuchthaus.
9	Funke, Johann, Fabrikarbeiter zu Hagen.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	5 Jahr Zuchthaus.
10	Wüstenhöfer, Carl Dan., Privatsekretair zu Breckerfeld.	Urkundenfälschung in 4 Fällen, Betrug und Unterschlagung in 11 Fällen.	5 Jahr Zuchthaus, 300 Thlr. Geldbuße event. 3 Monate Zuchthaus.
11	Lohmann, Friederike, Dienstmagd a. Werther.	schwerer Diebstahl im Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus u. 2 Jahr Polizeiaufsicht.
12	Timpe, Friedrich, Bergmann aus Wattenscheidt.	schwerer Diebstahl.	3 Jahr Zuchthaus u. 3 Jahr Polizeiaufsicht.
13	Formann, Franz, Steinhauer aus Harvixbeck.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahr Zuchthaus
14	Ewers, Heinrich, Tagelöhner aus Laar.	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus.
15	Funk, Mathias, Schneidermstr. aus Duisburg.	Vorsätzliche Brandstiftung.	10 Jahre Zuchthaus.
16	Baum, Eduard, Dachdeckergesell aus Crefeld.	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus.
17	van Acken, Laurenz Hub., Tagelöhner aus Dornick.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahr Zuchthaus.
18	Rüsing, Maria, Dienstmagd zu Paderborn.	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus u. 5 Jahr Polizeiaufsicht.
19	Specht, Joh. Peter, Arbeiter zu Castrop.	Diebstahl im zweiten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus u. 3 Jahr Polizeiaufsicht.
20	Meffert, Ludwig, Tagelöhner zu Hattingen.	Diebstahl im zweiten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus u. 3 Jahr Polizeiaufsicht.
21	Schürmann gnt. Lübbert, Wilhelm, Landwirth zu Lohne.	Wissentlicher Meineid.	2 Jahr Zuchthaus.
22	Distelkötter, Friedrich Wilh., Fabrikarbeiter von Oldendorf bei Halle i. W.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	10 Jahre Zuchthaus.
23	Schroer, Wilhelm, Anstreicher zu Dortmund.	Wissentlicher Gebrauch eines falschen Wechsels in gewinnsüchtiger Absicht.	2 Jahr Zuchthaus und 100 Thlr. Geldbuße event. 2 Monat Zuchthaus.
24	Spiekermann gt. Senner, Diedrich, Bergmann von Herne.	Versuchte Nothzucht.	2 Jahr Zuchthaus.
25	Dierkes, Wilhelm, Bergarbeiter von Rahm bei Dortmund.	Wissentlicher Meineid.	2 Jahr Zuchthaus.

Digitized by Google

lfd. Nr.	Name, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
26	Pfeiffer, Johann, Metzger, von Dortmund.	Münzverbrechen.	6 Jahr Zuchthaus u. 10 Jahr Polizeiaufsicht.
27	Langenbach, Gottfried, Schreiner, Ehefrau, Henriette, geb. Wiescheloh von Lünen.	Meineid und Unterschlagnng.	2 Jahr und 3 Monat Zuchthaus.
28	Buchbinder, Friedr., Schenkwirth von Curl.	Meineid.	2 Jahr Zuchthaus.
29	Middendorf, Christoph, Tagelöhner aus der Westenfeldmark bei Hamm.	Theilnahme an einer vorsätzlichen Brandstiftung.	10 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht.
30	Middendorf, Christoph, Tagelöhner, Ehefrau Caroline, geb. Dißmann aus der Westenfeldmark bei Hamm.	Vorsätzliche Brandstiftung.	10 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht.
31	Ollerdisse, Heinrich, Handarbeiter von Hacheney bei Brüninghausen.	Versuch eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit.	2 Jahr 3 Monat Zuchthaus.
32	Lampmann, Casp., Koaksbrenner v. Bochum.	Wissentlicher Meineid.	2½ Jahr Zuchthaus.
33	Lipperheide, Wilh. Winkelier v. Gelsenkirchen.	Versuch der Münzfälschung.	5 J. Zuchth. u. 5 J. Polizeiauff.
34	Ortmann, Wilhelm, Schuster, von Langenberg.	Theilnahme an einem schweren Diebstahl einfach. Diebstahl und Annahme eines falschen Namens.	4 Jahr Zuchthaus u. 6 Jahr Polizeiaufsicht.
35	Köhler, Anton, Fabrikarbeiter zu Warstein.	Einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall.	2 Jahr 3 Monat Zuchthaus u. 3 Jahr Polizeiaufsicht.
36	Becker, Franz, Schieferdecker-Lehrling zu Unna.	Einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall und Betrug	2 Jahr 3 Monat Zuchth. 50 Thlr. Geldbuße event. 1 Monat Zuchth. u. 2 Jahr Polizeiauff.
37	Forstmann, Wilhelm, Arbeiter aus Mülheim a. d. Ruhr.	Schwerer Diebstahl u. versuchter schwerer Diebstahl.	2½ Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
38	Wiggermann, Ludwig, Wirth aus Sölde.	Schwere Hehlerei.	2 Jahr Zuchthaus u. 5 Jahr Polizeiaufsicht.
39	Wiggermann, Ludwig, Wirth, Ehefrau Christine, geb. Schulze aus Sölde.	Schwere Hehlerei.	2 Jahr Zuchthaus u. 5 Jahr Polizeiaufsicht.

Nro. 881. Verordnung in Betreff der Ferien-Sitzungen des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld pro 1865. Die Sitzungen der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld werden für das laufende Jahr am ersten August eröffnet und demnächst an folgenden Tagen gehalten werden: 1) Im August am 4., 5. und 7., 8., sowie am 18., 19. und 21., 22. 2) Im September am 1., 2. und 4., 5., sowie am 15., 16. und 18., 19., endlich am 25. Die Sitzungen werden jedesmal um 10 Uhr beginnen und dienen nur dazu, um über summarische und dringende Civilsachen zu entscheiden. Die Sitzungen vom 19. August und 16. September sind zugleich besonders bestimmt, um über Einsprüche in Subhastationssachen zu erkennen, und werden die Herren Friedensrichter solche Einsprüche in diese Sitzungen verweisen. Die Refere-Sitzungen werden wie gewöhnlich jeden Freitag um 11 Uhr, jedoch nur dann stattfinden, wenn Abends vorher eine Anmeldung geschehen ist. Auf die Sitzungen wegen Strafsachen hat diese Verordnung keinen Einfluß. Elberfeld, den 24. Juni 1865. Der Landgerichts-Präsident: Philippi. Für gleichlautende Abschrift: Der Ober-Secretair des Landgerichts:

Nro. 882. Am Abend des 27. Juni d. J. ist im Rheine zwischen den Mehrumer Kribben eine männliche Leiche aufgefunden, welche mit einem leinenen Hemde, am Halse und an den Aermeln mit den Buchstaben F. R. gezeichnet, einer schwarzbraunen Buxkinghose, ledernen, geherzten Halbstiefeln, und einem Oberhemdchen bekleidet war. Die Länge der Leiche betrug 5 Fuß, 10 bis 12 Zoll. Diejenigen, welche über die Herkunft der Leiche irgend welche Auskunft zu geben vermögen, werden ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde die desfallsige Anzeige zugehen zu lassen. Wesel, den 28. Juni 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 883. Am 20. d. M. ist zu Homberg im Rheine, in der Nähe der Kalköfen, eine Leiche gelandet. Dieselbe ist die eines Mannes von circa 40 Jahren, 5′ 5—6″ groß, von gesetzter Statur, hatte schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, stumpfe und breite Nase, aufgeworfenen Mund, vollständige Zähne

Digitized by Google

und keinen Bart. Bekleidet war derselbe mit einer gestrickten blauwollenen Unterjacke mit 2 Reihen Knöpfen, einer schwarztuchenen Weste, einem leinenen Faltenhemde, gez. auf der rechten Seite mit G. H., zwei ledernen Hosenträgern mit 2 Ringen, einem ledernen Gurt um die Hüfte, einer bräunlichen Buxkinhose und einem hellkattunenen Halstuche mit schwarzen Punkten. Kopf und Füße waren nackt. Ich ersuche Jeden, der über dieselbe Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen. Cleve, den 23. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 883. Auszug aus der Verordnung des Königlichen Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1865 betreffend. Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 4., 5., 7., 8., 18., 19., 21., 22. August, 1., 2., 4., 5., 15., 16., 18., 19., 29., 30. September. Köln, den 21. Juni 1865. Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Broicher. Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird, der Ober-Secretair: Wallraff.

Nro. 884. Der Kaufmann Th. Schmale zu Rüggeberg hat das nachstehende Zeichen, Doppelpfeil,

zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet um dadurch das ausschließliche Recht zur Bezeichnung seiner Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung zu erwerben. Einsprüche dagegen sind binnen 2 Monaten bei uns zu erheben. Hagen, den 28. Mai 1865. Königliches Fabrikengericht.

Nro. 885. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 31. Mai c. ist der geschäftslose Jakob Voll zu Elberfeld wohnend, zur Zeit in der Irrenstation des städtischen Krankenhauses daselbst sich aufhaltend für unfähig erklärt seinem Vermögen und seiner Person selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B.-G.-B. und §. 18. der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 21. Juni 1865. Für den Ober-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 886. Vom 1. k. M. ab wird, unter Aufhebung einer der 3 täglichen Personenposten zwischen Hückeswagen und Lennep und zwar der mit dem Abgange aus Hückeswagen 3 U. 10 M. Nachm., aus Lennep 9 U. 50 M. Vorm., eine tägliche 4 sitzige Personenpost ohne Conducteur-Begleitung zwischen Gummersbach und Lennep, bei welcher das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich der Vergütung für 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck, erhoben werden wird, eingerichtet werden. Diese Post wird folgenden Gang erhalten: aus Gummersbach 11^{15} Vorm., durch Wipperfürth $2^{5}{}_{15}$ Nachm., durch Hückeswagen $3^{30}{}_{15}$ Nachm., in Lennep 4^{10} Nachm., aus Lennep 9^{50} Vorm., durch Hückeswagen $11^{30}/_{15}$ Vorm., durch Wipperfürth $12^{15}{}_{25}$ Nachm., in Gummersbach 2^{15} Nachm. Beichaisen werden auf den Stationen in Bedürfnißfällen gestellt werden. Die auf der obigen Route bereits bestehenden Post-Haltestellen gelten auch bei dieser Post. Von demselben Termine ab wird die Hückeswagen-Wipperfürther Lokalpost aus Wipperfürth 11^{30} Vorm. abgefertigt werden. Düsseldorf, den 23. Juni 1865. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 887. Sendungen mit Waarenproben oder Mustern werden zur Beförderung mit der Briefpost über Ostende und England nach Malta, Gibraltar, Britisch Ost-Indien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz-Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch West-Indien, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona, den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland), Liberia und Hayti unter nachfolgenden Bedingungen angenommen:

1. Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. 2. Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein. 3. Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in

Digitized by Google

einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. 4. Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen, zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß. 5. Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth. 6. Das Porto bis zum überseeischen Landungshafen muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für Sendungen nach: Malta, Gibraltar, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz-Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch-Westindien, Hayti, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona und Liberia für jedes Loth 9 Pfennige, für Sendungen nach: Britisch Ost-Indien, Ceylon, Honglong, Mauritius, Labuan und den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland) für jedes Loth 10 Pfennige. Berlin, den 20. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Nro. 888. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5 U. 35 M. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 M. Abends, in Stralsund Ankunft 11 U. 57 M. Abends, (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeldlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3 U. 30 M. früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 M., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 M. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 M. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 M Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 U. 20 M Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 U. früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 U. Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 M. Mittags, Ankunft in Stettin 4 U. 35 M. Nachmittags, (Anschluß nach Cöslin, Kreuz). Ankunft in Berlin 6 U. 30 M. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin: 7 U. 35 M. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.) 7 U. 45 M. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.) 8 U. 15 M. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.) 10 U. 45 M. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.) 11 U. Abends Courierzug nach Hamburg. 11 U. 5 M. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt. Berlin, den 27. Juni 1865. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 889. Am 16. Juni d. J. ist im Rheine bei Büderich eine unbekannte männliche Leiche gelandet. Dieselbe war bekleidet mit einem Ueberrock von schwarzwollenem Tuche mit gewebten Knöpfen, einer grau gekipperten Weste mit zwei Reihen emaillirten Knöpfen, einem gelb baumwollenen Taschentuch um den Leib gebunden, einer schwarzwollenen Hose, welche auf den Knien zerrissen, einem baumwollenen Halstuch mit purpurrothen Tupfen, einem leinenen Hemde, vorne mit rother Seide gez. F. B., Gummihosenträgern und am linken Fuße ein Stiefel mit hohem Absatze. Der Stiefel am rechten Fuße fehlte. Ich ersuche Jeden, der über die Leiche Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon gleich Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 19. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 890. In der Nacht vom 16. zum 17. Juni cur. ist im Rheine bei Hitdorf ein Stamm Tannen Rundholz aufgefischt worden. Derselbe ist 65 Fuß lang und trägt folgende Bezeichnung: W. 162 | O. | B, ein von der Rechten zur Linken schräg stehender dreimal doppelt durchstrichener und unten mit einem Haken versehener Strich, S 4. Der sich legitimirende Eigenthümer hat sich bei dem zur Hütung bestellten Schiffer Lorenz Kantz in Hitdorf zu melden. Düsseldorf, den 22. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 891. Am 14. dieses Monats ist der Ackerer Gerhard Hackenbroich aus Baumberg daselbst im Rheine verunglückt und die Leiche bis jetzt noch nicht wieder gefunden worden. Derselbe hat schwarzes

Digitized by Google

Haar, ist von schlanker Statur und bekleidet mit einer grau wollenen Jacke, einer schwarzen Tuchweste, einem violett-kattunenen Halstuch, einer braunen Tuchhose mit ledernem Leibgurt, einem leinenen Hemd gez. G. H. und einem Paar wollenen Socken. Diejenigen, welche über den Verbleib der Leiche Auskunft geben können, werden ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 23. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 892. In der jüngsten Zeit ist aus einer Wohnung auf der Uerdinger Straße in Crefeld aus einem verschlossenen Schranke eine Schachtel gestohlen worden, worin sich unter andern Sachen auch ein massiver Trauring mit den Buchstaben J. F. und ein massiver Ring mit einer Goldplatte, auf welcher sich ebenfalls die Buchstaben J. F. befanden, gestohlen worden. Ich ersuche diejenigen, welche über diesen Diebstahl irgend welche Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 17. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 893. In der Nacht vom 26. zum 27. Mai c. sind zu Velbert von einem Hofraume folgende Gegenstände gestohlen worden, als: 2 weiß leinene Betttücher, 2 halbleinene Hemden, gez. E. G. 12; 1 leinenes Hemd, 2 Kinderhemden, 4 bunte Kinderjäckchen, 3 Kindermützen, 1 weißer Frauenunterrock, 7 Kindertücher, 1 Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe, 1 grauer s. g. Fruchtsack gez. H. M., enthaltend circa 20 Pfund Bettfedern, 2 Paar Stiefel, 3 Paar Damen-Stoffstiefelchen, 2 Paar Damen-Gummischuh, 1 blauleinene Schürze und 2 Wichsbürsten. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen Elberfeld, den 20. Juni 1865. Der Ober-Prokurator. J. V.: Ebermaier.

Personal-Chronik.

Nro. 894. Der prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gustav Adolph Preyß hat sich zu Barmen niedergelassen.

Nro. 895. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Emil Ludwig Schmidt hat sich zu Essen niedergelassen.

Nro. 896. Der prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Kramps hat sich zu Uedem, Kreises Cleve, niedergelassen.

Nro. 897. Der prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gustav Koch hat sich zu Opladen niedergelassen.

Nro. 898. Der Schulamts-Candidat Joseph Hüsgen ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der 2. kath. Elementar-Knabenschule zu Neuß ernannt worden.

Nro. 899. Der Lehrer zu Herbringhausen Wilhelm Martin ist definitiv zum Lehrer an der evang. Waisenhausschule zu Remscheid ernannt worden.

Nro. 900. Der Schulamts-Candidat Heinrich Neuhaus ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zur Kuhle, Bürgermeisterei Witzhelden, ernannt worden.

Nro. 901. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat die Kribbmeisterstelle zu Rees dem invaliden Oberfeuerwerker Joh. Ferd. Seegermann vom 1. Juli c. ab auf sechsmonatliche Probezeit übertragen.

Nro. 902. Der bisherige Büreau-Diätar Pickenbach ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten ernannt worden. Münster, den 22. Juni 1865. Der General-Commissions-Präsident: Jonas.

Nro. 903. Der Ehefrau Gertrud Adler ist die Erlaubniß ertheilt zu Essen das Hebammengewerbe auszuüben.

Nro. 904. Dem Heildiener Carl Heinemann zu Elberfeld ist auch die Erlaubniß zum Zahnausziehen nachträglich von uns ertheilt.

Nro. 905. Dem Zimmermeister Johann Friedrich Wilhelm Wingers zu Styrum ist nach bestandener Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Betrieb seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 906. Dem Mühlenbaumeister Everhard Wilhelm Theodor Paßmann genannt Symann zu Steele ist nach bestandener Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt werden.

Nro. 907. Dem Zimmermeister Johann Adam Steffgen zu Elberfeld ist nach der bestandenen Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 908. Dem Zimmermeister Heinrich Hermann Elshorst zu Duisburg ist nach bestandener Prüfung des Maurerexamens das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 42. Düsseldorf, Montag den 10. Juli **1865.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 909. Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt. Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil: 1. daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden, 2. daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann, 3. daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß 4. der Absender sich bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt. Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen. Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 910. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1860 die Waaren-Controle im Binnenlande betreffend bringe ich mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß, daß die Binnen-Controle (§§. 93—97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838) in Beziehung auf Wein für die Rheinprovinz vom 1. Juli d. J. ab allgemein bis auf Weiteres aufgehoben wird. Cöln, den 27. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 911. Die evangelische Kirchen-Gemeinde Menden, im Kreise Iserlohn, welche im Jahre 1830 nur 123 Seelen zählte, ist seitdem so ungewöhnlich schnell angewachsen, daß jetzt die Zahl ihrer Mitglieder 1000 beträgt, und die im Jahre 1834 erbaute kleine Kirche dem Bedürfnisse nicht mehr genügte. Schon im Jahre 1861 wurde der Bau einer größeren Kirche als unabweisliches Bedürfniß anerkannt und derselbe auch im Herbst begonnen. Die Dringlichkeit nöthigte, trotz der fehlenden Mittel, den Bau rasch zu vollenden, so daß die Kirche im Frühjahr 1864 dem gottesdienstlichen Gebrauche übergeben werden konnte. Die Mitglieder der Gemeinde, welche zum größten Theile aus vermögenslosen Fabrikarbeitern besteht und mit Communal- und Schulabgaben sehr erheblich belastet ist, haben mit großer Opferwilligkeit über 8000

Digitized by Google

Thlr. an freiwilligen Gaben zu dem Bau beigesteuert, außerdem aber eine Schuldenlast von circa 15000 Thlr. auf sich genommen, so daß sie zu deren Verzinsung und Amortisation sowie zur Deckung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse noch jährlich eine Summe von 1102 Thlr. durch Umlage aufbringen müssen. Da dieselben die Verzinsung und Tilgung dieser Schuldenlast aus eigenen Mitteln zu bewirken außer Stande sind, so hat Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz der Gemeinde eine Hauscollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz während des fünfmonatlichen Zeitraums vom 1. August c. bis Ende dieses Jahres bewilligt, welche in den Kreisen Düsseldorf, Solingen, Elberfeld, Lennep, Duisburg, Rees, Gladbach und in den Städten Neuß und Crefeld durch Gemeinde-Deputirte, in allen übrigen Bezirken aber in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werden soll. Die Collecte wird abgehalten werden im Kreise Düsseldorf und in der Stadt Neuß durch den Joseph Schroeder zu Menden, in dem Kreise Solingen durch den Meister Langenbach zu Menden, in dem Kreise Elberfeld durch den Pfarrer Quade zu Menden, in dem Kreise Lennep durch den G. Schwabe zu Menden, in dem Kreise Duisburg durch den Rendanten Pieper zu Menden, in dem Kreise Rees durch den Carl Lausberg aus Gütersloh, in dem Kreise Gladbach durch den Carl Lausberg und den Lehrer Stamm aus Menden und in der Stadt Crefeld durch den Louis Doerth aus Menden. Die Collectanten, welche die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten, sind mit den nöthigen Legitimationen versehen und angewiesen, sich nach den bestehenden Bestimmungen über das Collectenwesen genau zu richten. Die Bürgermeister derjenigen Ortschaften unseres Bezirks, wo Deputirte nicht erscheinen, weisen wir hierdurch an, die Collecte in gewöhnlicher Weise bis Ende dieses Jahres abhalten zu lassen und die Erträge an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche zur Annahme und Abführung an unsere Hauptkasse hierdurch ermächtigt sind. Bis ult. Januar k. J. erwarten wir von den Herren Landräthen die Vorlage der Ertrags-Nachweisen Düsseldorf, den 4. Juli 1865.

Nro. 912. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. (Amtsblatt Nr. 13) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hr. Oberpräsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der für die Erweiterung der kath. Kirche zu Düssel bewilligten kath. Haus-Collekte um 3 Monate, also bis zum 1. Oktober c. verlängert hat. Düsseldorf, den 26. Juni 1865.

Nro. 913. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar c. (Amtsblatt Nr. 9.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hr. Oberpräsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge zu Bornheim unter dem 10. Januar d. Js. bewilligten Hauscollekte bei den israelitischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bis zum 1. Oktober d. Js. verlängert hat. Düsseldorf, den 4. Juli 1865.

Nro. 914. In der Nacht vom 19. auf den 20. d. Mts. sind zwischen Nro. 1,41 und 1,67 der Ronsdorf-Elberfelder Staatsstraße 6 Ahorn-, 10 Eschen- und 3 Ulmenbäume abgebrochen und außerdem 9 andere Bäume mit einem scharfen Instrumente stark beschädigt worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevels eine Prämie von 30 Thlr. gesetzt, welche hierdurch demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben die Entdeckung und Bestrafung der Thäter zur Folge haben. Düsseldorf, den 30. Juni 1865.

Nro. 915. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18. Dezember 1863 ertheilte Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, so weit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden. Düsseldorf, den 6. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 916. Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks im 2. Quartal c. eingesandte unbestellbare Gegenstände: 1) Geld- und Packetsendungen: eine Post-Anweisung aus Essen an Sußmann in Halberstadt, über 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., eine desgleichen aus Mehrhoog an Kotzwitz in Berlin, über 20 Sgr., ein nicht erhobener Vorschuß aus Essen an Gorel in Hagen, 2 Thlr. 3 Sgr., eine Post-Anweisung aus Werden an Lücken in Gladbeck, über 5 Thlr. 15 Sgr., ein Packet aus Düsseldorf an Stammer in Hamburg, 2 Pfund schwer, ein Packet aus Düsseldorf an Küpper in Hochdahl, 7 Loth schwer, ein Packet aus Leichlingen an W. Kels in Opladen, 8 Pfd. 18 Loth, ein dito aus Essen an Pfitzer in Linnich, 2 Pfd. 6 Loth. 2) Reise-Effekten ꝛc. welche in Postwagen und Passagierstuben aufgefunden sind: ein seidener Regenschirm, ein Gummiring, ein Stock, vier Paar Handschuhe, ein Pelz-Muff, eine Pfeife, ein Hut, ein Bohrgestell, eine Brille, drei Messer, ein Paar Socken, ein Paar Gummischuhe, eine Cigarrentasche, eine desgl. mit 1 Thlr. 17 Sgr. Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme bei der hiesigen Ober-Post-Direktion oder bei der ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt melden. Erfolgt die Meldung innerhalb

Digitized by Google

der nächsten vier Wochen nicht, so werden die Gegenstände zum Besten der Post-Armenkasse verkauft, und die Geldbeträge der Post-Armenkasse überwiesen. Düsseldorf, den 4. Juli 1865. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 917. Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Erkenntnisse des Königlichen Assisenhofes und des Zuchtpolizeigerichtes zu Cleve die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit untersagt worden ist; pro 1. Semester 1865.

Nro.	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Untersagung.	Endtag.
1	Büskens	Peter Jakob	29	Taglöhner	Sandt	23. Dez. 1864	1 Jahr	21 Juni 1866
2	Kösters	Ehefrau Joseph	28	ohne	Sonsbeck	30. Dez. „	dito	23. Mai „
3	Scheffer	Hubert	32	Taglöhner	Sonsbeck	dito	dito	26. Febr. „
4	Görres	Wilhelm	27	Schuhmacher	Orsoy	13. Jan. 1865	dito	2. April „
5	Peschkes	Ehefrau Jakob	45	ohne	St. Tönis	13. Jan. „	dito	4. April „
6	Kern	Heinrich	35	Wollenweber	Verviers	20. Jan. „	2 Jahre	17. Okt 1867
7	Brausen	Wwe. Heinrich	28	Näthering	Evinghoven	dito	dito	17. Okt. 1866
8	Kersjes	Wilhelm	40	Schlosser	Cleve	14. Okt. 1864	1 Jahr	17. Dez. „
9	Hören	Wilhelm	42	Maurer	Kempen	3. Febr. 1865	dito	10. Mai „
10	Mertens	August	30	Handelsmann	Breyell	6. Febr. „	2 Jahre	31. Juli 1868
11	Cappell	Jakob	52	Metzger	Goch	13. Febr. „	1 Jahr	25. März 1866
12	Lohmann	Friedr. Wilh.	31	Ackerknecht	Crefeld	24. Febr. „	dito	26. März „
13	Weckes	Andreas	33	Seidenweber	Hüls	24. Febr. „	dito	24. Juni „
14	Schloots	Peter	34	Schuster	Sonsbeck	8. März „	dito	6. Juni „
15	Glidding	Peter	21	Maurerhandlang.	Cleve	2. März „	dito	20. April „
16	Güdding	Ehefrau Peter	25	Taglöhnerin	Cleve	dito	dito	21. April „
17	Eigener	Ludwig	20	Metzgergesell	Wesel	3. März „	dito	1. Juni „
18	Leuker	Andreas	26	Taglöhner	Geldern	3. März „	dito	1. Mai „
19	Niederée	Ludwig	16	ohne	Crefeld	2. März „	dito	31. Mai „
20	Spruch	Carl Frd. Wilh.	16	Schneiderlehrling	Crefeld	2. März „	dito	29. Aug. „
21	Hufer	Mathias	23	Seiler	Crefeld	dito	5 Jahre	2. März 1875
22	Mommers	Franz	37	Seidenweber	Lobberich	7. März „	1 Jahr	7. März 1867
23	Wilms	Anna	25	Dienstmagd	Waldniel	17. März „	2 Jahre	8. Sept. 1867
24	Beyer	Elisabeth	23	dito	Wesel	24. März „	1 Jahr	22. Juni 1866
25	Hendricks	Margaretha	21	dito	Scheffenthum	30. März „	dito	18. Juli „
26	Dirkes	Johann	39	Seidenweber	Kempen	31. März „	dito	19. Juli „
27	Hitzler	Ehefr. Mathias	56	ohne	Geldern	3. März „	dito	7. Aug. „
28	Leuker	Ehefr. Andreas	36	ohne	Geldern	3 März „	dito	18. Juni „
29	Planker	Jakob	52	Bäckergesell	Fischeln	21. April „	dito	21. Mai „
30	Papenburgs	Wilhelm	31	Seidenweber	Hüls	16. März „	dito	26. Nov. „
31	Poll	Jakob	41	Bäcker	Nieukerk	4. Mai „	dito	23. Juli „
32	Ningler	Heinrich	35	Regenschirmflicker	Cleve	5. Mai „	dito	4. Juni „
33	Becks	Peter	23	Taglöhner	Keppeln	12. Mai „	dito	5. Aug. „
34	Sickmann	Herm. Heinrich	25	Seidenweber	Geldern	8. Mai „	dito	8. Juli „
35	Reinders	Gerhard	25	Schmied	Pfalzdorf	18. Mai „	dito	16. Aug „
36	Bonsels	Wwe Pet Wilh.	59	Taglöhnerin	Geldern	19. Mai „	dito	11. Juli „
37	Esser	Heinrich	26	Seidenweber	Hüls	29. Dez. 1864	dito	8. Aug. „
38	Schwirtz	Ferdinand	24	Ackerknecht	St. Tönis	2. Juni 1865	dito	30 Sept. „
39	Artz	Gerhard	40	Mausefallenmach.	Cleve	8. Juni „	2 Jahre	8. Juni 1868
40	Kraemer	Heinrich	31	Taglöhner	Lintfort	16. Juni „	3 Jahre	13. Dez. „
41	Keppler	Albert	35	Taglöhner	Lintfort	dito	dito	13. Dez. „
42	Ott	Johann Wilh.	22	Seidenweber	Crefeld	dito	1 Jahr	28. Juli 1866

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks ersucht, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Cleve, 4. Juli 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Digitized by Google

Nro. 918. Durch Urtheile des hiesigen Königlichen Landgerichts sind folgende Personen, und zwar am 7. Juni 1865 1) Ehefrau Caroline Iserloh geborne Caspers aus Pattscheidt, 2) die Ehefrau des Schreiners Martin Steinheuser, Maria geborne van Koll aus Crefeld, 3) Wittwe Stein, Sibilla geborne Ditzen aus Flingern, und am 13. Juni 1865 4) Johann Diedrich Pullwann aus Crefeld, sämmtlich gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irrenanstalt detinirt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des. C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 27. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 919. In der Zeit vom 2. bis 4. d. Mts. sind auf dem israelitischen Kirchhofe zu Rheydt drei Grabsteine frevelhafterweise zerstört worden, ohne daß die Thäter bis heute haben ermittelt werden können. Ich ersuche Jeden, welcher über die Thäter dieses Vergehens irgend welche Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen und bemerke, daß dem Ermittler des Thäters von dem Vorstande der israelitischen Gemeinde in Rheydt eine Belohnung von 25 Thaler zugesichert ist. Düsseldorf, den 28. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 920. In der Nacht vom 16. zum 17. d. Mts. sind von einer eingefriedigten Bleiche in der Nähe der Krautstraße hierselbst, folgende Sachen gestohlen worden: 1) 3 leinene Herrenfaltenhemden, gez. W. V., 3 desgleichen und 2 schirtingene dito, gez. F. ein vier mal quer durchstrichenes S. Z., 1 leinenes dito, gez. J. H., 1 leinenes dito F. S., und 1 leinenes Frauenhemd, und in der Nacht vom 19. zum 20. d. Mts. von derselben Bleiche circa 20 leinene Herren- und Frauenhemden. Indem ich vor dem Ankaufe der vorstehend verzeichneten Sachen warne, ersuche ich Diejenigen, welche über diesen Diebstahl irgend welche Auskunft zu geben vermögen, mir oder nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 28. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 921. In der Nacht von Samstag den 17. bis zum 19. d. Mts. sind aus einem Fabrikgebäude zu Oberbilk folgende Gegenstände gestohlen worden, 1) von einer Waschmaschine: 4 Stück messingene Spulen a 1¼ Fuß lang, 3 Zoll breit und 3 Pfund schwer, 2) vom Krappkessel: 1 großer kupferner Krahnen mit eisernem Schlüssel, circa 12 Pfund schwer, 3) von der Wasserpumpe: 1 kupferner Krahnen mit einem ½ Fuß langen Bleirohre, ersterer etwa 2 Pfund schwer. Diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben können, werden ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 28 Juni 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 922. Bei einer der Hehlerei verdächtigen Familie ist eine bedeutende Quantität von anscheinend gestohlenen Sachen gefunden, namentlich Manufacturstoffe, theils verarbeitet, theils unverarbeitet; mehrere Stücke feines Gebild zu Tischzeug; eine Anzahl Hemden mit ausgetrennten Zeichen; mehrere Stücke Leinwand; ein großes Packet mit Bettdrell; mehrere noch neue Filzhüte; eine Menge wollenes Strickgarn u. s. w. Ich ersuche Jeden, welcher über die Eigenthümer dieser auf dem Criminal-Büreauzimmer Nro. 28. zu besichtigende Gegenstände, oder über die Diebe Auskunft zu ertheilen vermag, mir schleunigst Anzeige darüber zu machen. Essen, den 30. Juni 1865. Königliches Kreis-Gericht, Abth. I. Buchholtz.

Personal-Chronik.

Nro. 923. Des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld pro I. Semester 1865. 1) von Hagens, Landgerichts-Assessor hierselbst, ist zum Rathe beim Königl. Landgerichte in Cleve ernannt, 2) Potthoff, Landgerichts-Assessor und Friedensrichter in Castellaun ist zum etatsmäßigen Assessor beim hiesigen Königl. Landgerichte ernannt worden, 3) Giebel, Gerichts-Assessor in Naumburg, und 4) Bouvier, Gerichts-Assessor in Berlin, sind dem hiesigen Königl. Landgerichte zur Beschäftigung überwiesen worden, 5) Roffhack, Johann Albert, Dr. jur., ist nach bestandener I. juristischen Prüfung zum Auskultator angenommen worden, 6) Bruckner, Friedensgerichtsschreiber in Wermelskirchen, ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Friedensgericht in Lennep versetzt, 7) Gemmel, Gerichtsschreiber-Amts-Candidat zu Coblenz ist zum Friedensgerichtsschreiber bei dem Königl. Friedensgerichte in Wermelskirchen ernannt. Elberfeld, den 1. Juli 1865. Der Landgerichts-Präsident: Philippi. Für den Ober-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 924. Der Schulamts-Candidat Carl Lennermann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Klasse der kath. Elementarschule zu Camp, Kreises Moers, ernannt worden.

Nro. 925. Der an der evang. Schule zu Buoer seither provisorisch angestellte Lehrer Adalbert Langmann ist definitiv ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 43. Düsseldorf, Samstag den 15. Juli **1865.**

Die preußische Rechtspflege.

Rev. 926. Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt die gewissenhafte und treue Rechtspflege eine der vorzüglichsten Stellen ein. Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche den Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin", — diese Zuversicht lebt im preußischen Volke fort: die gerechte, unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhmes für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Parteien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten: es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse: nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet, daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein, sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Kriminalfällen die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen; in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkür und den Uebermuth des Parteieifers, und es versteht sich von selbst, daß je mehr in gewissen Zeiten die Parteien versuchen, die Schranken des Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihrer Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung wenn sie diese Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, grade in einer Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten. Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politischen Genossen grade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen.

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichsten Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren: es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungebührlichen Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten preußischen Richter, der Vice-Präsident des Ober-

Digitized by Google

Tribunals Götze, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso, wie durch Gottesfurcht und sittlichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt.

Derselbe sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die preußischen Gerichte etwa folgendermaßen aus:

.... „Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhen, und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchen. Bisher ging ein Schreck durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sobald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Obergerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten, — ich frage, wohin soll das führen? Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist derart gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizverwaltung sehr genau kennen zu lernen Mir ist es eine Freude ein Zeugniß abzulegen, — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen — ein Zeugniß für unsere Justizverwaltung. Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Tüchtigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung. Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. Es ist nur Einer der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen. Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechtssprechung selbst nichts zu thun hatten. Diesen Herren, wie überhaupt den Herren Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht. Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen Sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß. Was nun die Gerichte betrifft, so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden. Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann, der irgendwie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt. Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuster Zeit zusammensitzen und darüber berathen, wie sie in sündhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, daß ich zuviel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. — Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhalten. Thun sie das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen deren Bestrebungen dadurch durchkreuzt werden. Das berührt die Gerichte wenig oder gar nicht. Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird, man mache sich keine Sorge, festbleiben wie bisher. Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten Standpunkte wiederfindet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 927. Nachdem der Pfarrer Esch an der evangelisch-reformirten Gemeinde Langenberg wegen vorgerückten Alters freiwillig auf seine Emeritirung angetragen, und erklärt hat, sein Amt im Oktober d. J. niederlegen zu wollen, wird die dadurch alsdann vacant werdende Pfarrstelle demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 26. Juni 1865. Königliches Consistorium.

Nro. 928. Dem Grundstock des Rheinischen Pastoral-Emeriten-Fonds ist durch denselben ungenannten Wohlthäter aus der reformirten Gemeinde zu Düren, welchen wir in unserer Bekanntmachung vom 12. Juli v. J. als einen solchen bezeichnen durften, der schon zu wiederholten Malen dem genannten Fonds seine werkthätige Theilnahme bewiesen habe, aufs Neue eine Gabe von 25 Thalern zugewendet worden, welches wir dankend zur Kenntniß der evangelischen Gemeinden bringen. Coblenz, den 30. Juni 1865. Königliches Consistorium.

Nro. 929. Bekanntmachung betreffend die ordentliche Sitzung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt im Jahre 1865. Die Central-Commission für die Rheinschifffahrt wird am 16. August d. J. zu ihrer ordentlichen Session in Mannheim zusammentreten, jedoch möglicher Weise nicht, wie bisher, einen ganzen Monat, sondern nur so lange dort versammelt bleiben, als es die ihr vorliegenden Geschäfte erfordern werden. Es wird sich daher empfehlen, etwaige an dieselbe zu stellende Anträge ihr schon vor

Digitized by Google

oder gleich nach Beginn der Sitzung zugehen zu lassen, falls auf die Erledigung im Laufe derselben Werth gelegt wird. Coblenz, den 13. Juni 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 930. Bei dem K. Gewerbegerichte zu Solingen hat der Beitel- und Hobeleisen-Fabrikant Gustav Felder zu Gräfrath das Fabrikzeichen: „Giraffe"

angemeldet, um dasselbe als alleiniges Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Eisen- und Stahlwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche hiergegen sind innerhalb Frist von zwei Monaten bei uns anzumelden und zu rechtfertigen. Solingen, den 27. Juni 1865. Das K. Gewerbegericht: Gerresheim. Werens.

Nro. 931. Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Remscheid sind folgende Fabrikzeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle, behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechts zur Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren angemeldet: 1) von Friedrich Wilhelm Plate Meißelschmied zu Schüttendelle „Hund"

2) von der Handlung Gebrüder Ibach und Röntgen zu Remscheid „Rechen und Heugabel."

Etwaige Einreden sind innerhalb zweier Monate bei uns anzubringen. Remscheid, den 7. Juli 1865. Königl. Gewerbegericht: Albert Böcker. Reepel.

Nr. 932. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie II Nr. 15 und 16, vom 1. October dieses Jahres an bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. October dss. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 16. Mai 1865 ausgelooſ'ten, am 1. October 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 37. 84. 196. 259. 371. 452. 712. 742. 770. 772. 927. 1486. 1627. 1789. 1907. 1946. 2548. 2830. 2864. 2912. 3086. 4217. 4324. 4589. 5224. 5299.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 40. 74. 273. 280. 398. 437. 657. 793. 995. 1280. 1592. 1612. 1644. 1730.

80 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 144. 277. 677. 791. 830. 922. 932. 1110. 1337. 1351. 1416. 1503. 1504. 1589. 1671. 1698.

Digitized by Google

1952. 2033. 2069. 2099. 2147. 2211. 2301. 2302. 2386. 2404. 2449. 2509. 2515. 2549. 2816. 2832. 2859. 2880. 2881. 3106. 3207. 3376. 3402. 3634. 3646. 3647. 3755. 3928. 3934. 3967. 4152. 4552. 4610. 4716. 5030. 5075. 5102. 5108. 5114. 5157. 5367. 5640. 5693. 5723. 5772. 6095. 6239. 7062. 8096. 8131. 8225. 8515. 8537. 9155. 9439. 9687. 9844. 10642. 10787. 10801. 11202. 11437. 11926. 11956.

88 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 56. 214. 295. 338. 358. 445. 456. 465. 470. 477. 568. 682. 763. 808. 823. 882 884. 983. 1036. 1041. 1118. 1119. 1231. 1299. 1418. 1443. 1506. 1724. 1745. 1783. 1821. 1943. 2054. 2304. 2316. 2401. 2534. 2581. 2743. 2934. 2944. 3346. 3370. 3466. 3584. 3650. 3852. 3871. 4035. 4201. 4313. 4382. 4747. 4785. 4889. 5085. 5157. 5404. 5405. 5413. 5479. 5550. 5887. 6196. 6404. 6417. 6598. 6741. 6779. 6799. 6853. 6878. 6920. 7578. 7796. 7860. 7988. 8417. 8587. 8696. 9003. 9004 9006. 9324. 9362. 9959. 10316. 10403.

20 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nro. 13,447 bis inclusive 13,466.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1857. 5 Stück Litera E. Nro. 6089. 7704. 7832. 8273. und 9790.

1. April 1859. 1 Stück Littera D. Nro. 8575. 13 Stück Littera E. Nro. 3571. 6086. 6087. 6193. 6194. 7890. 8092. 9943. 9944. 10548. 10578. 11078 und 11079.

1. October 1859. 2 Stück Littera C. Nro. 3893 und 4268. 2 Stück Littera D. Nro. 8122. und 8773. 16 Stück Littera E. Nro. 117. 686. 1487. 5792. 6121. 6302. 7917. 7918. 8113. 8134. 9574. 9942. 10207. 10577. 10581 und 11525.

1. April 1860. 4 Stück Littera C. Nro. 1462. 3683. 3684. und 9967. 3 Stück Littera D. Nro. 5527. 7495 und 7717. 12 Stück Littera E. Nro. 1452. 3729. 6546. 7941. 8743. 9527. 9571. 10361. 10864. 10865. 11019. und 11697.

1. October 1860. 2 Stück Littera C. Nro. 6953. und 10485. 4 Stück Littera D. Nro. 999. 4758. 7718 und 8939. 22 Stück Littera E. Nro. 1040. 2223. 2992. 3484. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4726. 6568. 6577. 8114. 8911. 9758. 9769. 9792. 11438. 11722. 11863. 11904. und 12105.

1. April 1861. 2 Stück Littera C. Nro. 5909. und 6335. 3 Stück Littera D. Nro. 5309. 6154. und 6155. 25 Stück Littera E. Nro. 937. 3215. 3395. 3832. 3923. 4157. 4410. 5083. 5084. 5478. 5819. 6073. 6075. 6303. 6464. 6642 8373. 9120. 9288. 9308. 9794 11328. 12024. 12049. und 12167.

1. October 1861. 2 Stück Littera C. Nro. 5914. und 8997. 1 Stück Littera D. Nro. 5065. 26 Stück Littera E Nro. 1249. 2921. 3159. 3445. 4032. 4203 4278. 4392. 5085. 6088. 6196. 6299. 7249. 7916. 8563. 8680. 9014. 10114. 10443. 10720. 10930. 11565. 11731. 11876. 11887. und 12516.

1. April 1862. 2 Stück Littera C. Nro. 2612. und 9644. 27 Stück Litera E. Nro. 1481. 2194. 3836. 4056. 4557. 5000. 5362. 5935. 6105. 6120. 6216. 6305. 7023. 7024. 7184. 7383. 7929. 8561. 8635. 10113. 10793. 10794. 10936. 12104. 12561. 12622. und 12771.

1. October 1862. 2 Stück Littera A. Nro. 1624. und 1735. 4 Stück Littera C. Nro. 1629. 3352. 10161. und 11459. 2 Stück Littera D. Nro. 226. und 8129. 111 Stück Littera E. Nro. 683. 793. 951. 1299. 1329. 1672. 1829. 2081. 2142. 2187. 2959. 3330. 4107. 4172. 4273. 4281. 4286. 4327. 4328. 4336. 4343. 4367. 4510. 4536. 4579. 4623. 4672. 4994. 5094. 5169. 5326. 5363. 5382. 5490. 5491. 5802. 5841. 5845. 5861. 6006. 6134. 6210. 6388. 7175. 7226. 7241. 7363. 7384. 7881. 7882. 7883. 8009. 8010. 8078. 8177. 8284. 8488. 8589. 8611. 8644. 8887. 8912. 9000. 9011. 9347. 9600. 9722. 9748. 9864. 9885. 9893. 9894. 9895. 10444. 10605. 10776. 10931 10932. 10933. 10941. 11293. 11296. 11400. 11449. 11617. 11618. 11635. 11646. 11689. 11694. 11695. 11837. 11838. 12305. 12586. 12587. 12613. 12614. 12625. 12719. 12745. 12746. 12747. 12748. 12772. 12773. 12799. 13023. 13024. 13036. und 13037.

1. April 1863. 2 Stück Littera A. Nro. 3375 und 3902. 8 Stück Littera C. Nro. 432. 1226. 3439. 3518. 4047. 8870. 9694 und 9695. 2 Stück Littera D. Nro. 6201 und 8579. 84 Stück Littera E. Nro. 151. 895 938. 1321. 1729. 2239. 3123. 3141. 3363. 3371. 3551. 3642. 3727. 3737. 3857. 4060. 4318. 4708. 5322. 5392. 5462 5554. 5610. 5644. 5717. 5794. 5835. 6265. 6311. 7092. 7163. 7165. 7321. 7724. 8323. 8372. 8438. 8475. 8562. 9820. 9892. 10319. 10635. 10810. 10940. 10958. 11246. 11348. 11349. 11384. 11399. 11441. 11633. 11688. 11714. 11877. 11888. 12095 12139. 12351. 12352. 12585. 12642. 12672. 12720. 12749. 12774. 12841. 12842. 12843. 12853 12878. 12899. 12900. 13078. 13125 13126. 13127. 13133. 13134. 13135. 13163 13164. und 13194. Münster, den 16. Mai 1865. Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. Filbry.

Digitized by Google

Nro. 933. Die Förmlichkeiten Behufs der Aufnahme von Mitgliedern der Königl. Allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden. I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thaler, vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten, und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind, f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung. II. Wer nun hiernach der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausdrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des

Digitized by Google

Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei." Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen von einem Gerichte oder von deren Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Atteste für aufzunehmende Gendarmen, sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugniß-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden. III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen. IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 185[illegible] sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in dem Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter

Digitized by Google

ist jedoch der §. 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden. V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zä berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr., steigend, stattfinden können. VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. 1 a. b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu 1 a und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein. VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld gerechnet werden. VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859. General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt: Freiherr von Monteton.

Nro. 934. Die Steinkohlenzeche Hammelsbeck, entstanden durch Vereinigung der Grubenfelder Hammelsbeck, Sonnenschein, Regenbogen, Carl Wilhelm in der Gemeinde Fulerum und Sonderwerk in der Gemeinde Heißen, ist mit der Steinkuhlenzeche Hoppenkuhle in der Gemeinde Fulerum nach Ausweis der Consolidations-Urkunde vom 28. December 1863 unter dem Namen Hammelsbeck zu einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt. Dortmund, den 27. Juni 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 935. Am 27. d. Mts. stürzte sich unterhalb Obercassel von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe ein in Bingen an Bord gekommener fremder Mann, 5 Fuß 2 Zoll groß, bekleidet mit einem grauen Drellanzuge in den Rhein. Derselbe hinterließ eine Kiste mit der Adresse „Carl Pfleger" und ein Dolchmesser. Bei dieser Gelegenheit ertrank auch der zur Rettung herbeigeeilte Matrose Johann Schütz aus Aßmannshausen etwa 5 Fuß 4 Zoll groß und bekleidet mit rother Matrosenjacke. Ich ersuche Jeden welche über die Person des Fremden Auskunft geben kann, und die Polizeibehörden in deren Bezirke die Leichen der Verunglückten gelandet werden, mir sofort Anzeige zu machen. Bonn, den 29. Juni 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 936. Durch Urtheile des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 21. Juni c. sind: 1) Anna Gertrud Jaegers, Wittwe von Caspar Joseph Wolff aus Ratingen, 2) der gewerblose Peter Köther aus Morp, 3) Johann Theodor Hansen, Weber, zu Rheydt wohnend, sämmtlich gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irrenanstalt detinirt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 7. Juli 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 937. In der Nacht vom 23. zum 24 Juni c. sind zu Düsseldorf unter anderen folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) 2 Comptoirröcke, 2) eine röthlich und blau gestreifte Blouse von Kattun, 3) ein Reißzeug mit Mahagonikasten, im Werthe von 7½ Thlr. Der Deckel des Kastens war mit weißer Seide und der Kasten selbst mit rothem Plüsch ausgefüttert. Dasjenige was mit rothem Plüsch ausgeschlagen war, konnte herausgenommen werden und lagen unter demselben zwei nicht polirte Dreiecke von Mahagoniholz, 4) ein Petschaft mit den Buchstaben H. A. F. mit schwarzem Ebenholzhefte und ein Petschaft mit den Buchstaben A. F. mit Naturkirschbaumheft und 5) ein blecherner Kasten, enthaltend einen Blaustempel mit den Worten H. Aug. Flender Düsseldorf. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 6. Juli 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nro. 938. Des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf pro I. Semester 1865. 1) Der Landgerichtsrath von Hagens ist zum Appellationsgerichtsrath, der Landgerichts-Assessor Lützeler zum commissarischen Staats-Prokurator in Simmern, die Referendarien Horten und Hamm II. zu Assessoren und der Referendar Hamm I. zum Advokaten ernannt worden. 2) Die Gerichts-Assessoren Drühe, Schmidt und Steinmetz sind dem hiesigen Landgerichte zur Beschäftigung überwiesen worden. 3) Der Auskultator Thoennissen ist zum Referendar ernannt und der Referendar Großmann nach Bonn versetzt. 4) Der Friedensrichter Berghausen aus Homberg-Wihl ist nach Odenkirchen versetzt worden. 5) Dem Referendar Wenders ist auf seinen Wunsch Behufs Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. 6) Dem Gerichtsvollzieher Unger ist die Entlassung aus dem Amte seinem Antrage gemäß bewilligt und an dessen Stelle der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat Zimmermann zum Gerichtsvollzieher in Düsseldorf ernannt, sodann ist der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat Dötsch zum Gerichtsvollzieher für Opladen bestimmt worden. Düsseldorf, den 6. Juli 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 939. Personal-Veränderungen bei dem Königlichen Landgerichte zu Cleve im I. Semester 1865. Der Landgerichts-Rath von Hagens ist von Elberfeld nach Cleve und der Landgerichts-Assessor Roßpatt von Cöln nach Cleve versetzt. Der Advokat-Anwalt Justizrath Weinhagen zu Cleve ist gestorben, der Advokat Euler zu Cleve zum Anwalt, der Auskultator Bollinger zu Cleve zum Referendarius, der Rechtscandidat Weinhagen daselbst zum Auskultator ernannt. Der Notar Heideggen ist von Xanten nach Rideggen, der Notar van Aerßen zu Kirn in den Friedensgerichtsbezirk Goch, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Goch, versetzt. Der Notariatskandidat Benedikt Johann Joseph Anton Kopp zu Goch zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Kirn ernannt. Der Notar Scherer ist von Stolberg nach Kempen und der Notar Gussone von Neumagen ebenfalls nach Kempen versetzt. Der Notar Justizrath Hoenen zu Kempen ist auf sein Ansuchen von dem Amte als Notar entbunden. Der Kaufmann August Schlüpers zu Goch ist zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte daselbst ernannt. Der Kastellan und Kanzleidiener Gramm zu Cleve ist auf seinen Antrag vom 1. Juli d. J. ab entlassen und an seine Stelle der ehemalige Gendarm Buschenhagen zu Cleve, angenommen. Cleve, den 1. Juli 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 940. Veränderungen im Bereich der Königl. Intendantar des 7. Armee-Korps.

1. Versetzungen: Weise, Kasernen-Inspector von Berlin nach Münster, Buske II. Proviantmeister von Wesel nach Mainz, Bornemann, Proviantmeister von Erfurt nach Wesel, Langner, Proviant-Amts-Kontroleur in Münster als Reserve-Magazin-Rendant nach Brieg, von Kessel, Depot-Magazin-Verwalter in Schneidemühl als Proviant-Amts-Kontroleur nach Münster, Beil, Kasernen-Inspector von Wesel nach Magdeburg, Löffler, Sergeant vom Garde-Füsilier-Regiment als interimistischer Kasernen-Inspector nach Wesel, Schneider, Kasernen-Inspector von Hamm nach Kosel, Rüsken, Kasernen-Inspector von Magdeburg nach Hamm, Stockfisch, Feldwebel vom Brandenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 35 als interimistischer Lazareth-Inspector nach Düsseldorf. 2. Verabschiedungen: Reichenstein, Lazareth-Inspector, in Düsseldorf mit Pension in den Ruhestand versetzt. 3. Todesfälle: Schluns, Intendantur-Secretair, Rechnungs-Rath in Münster gestorben. Münster, den 5. Juli 1865 Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

Nro. 941. Für den Monat Juni 1865. Ernannt sind: 1) der Kreisgerichtsrath Dülberg in Lüdenscheid zum Direktor des Kreisgerichts daselbst, 2) der Gerichts-Assessor Cremer in Haltern zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Hagen, 3) der Gerichts-Assessor Feldhaus in Essen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen, 4) der Auskultator Kerstein zum Referendar. Die Rechtscandidaten Adolph Hempel, Carl Adolf Wilhelm Lueg und Paul Rocholl sind als Auskultatoren zugelassen. Dem Appellationsgerichtsrath Sipman hier und dem Kreisgerichts-Director Dohm in Duisburg ist der Charakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen. Versetzt sind: 1) der Kreisrichter Holle in Rothenburg an das Kreisgericht in Hagen, 2) der Kreisrichter Rintelen zu Dortmund an das Kreisgericht zu Hagen mit der Funktion als Dirigent bei der Deputation zu Schwelm, 3) der Gerichts-Assessor Steinmetz an das Kreisgericht zu Düsseldorf. Der bisherige Dirigent der Kreisgerichts-Deputation zu Schwelm, Kreisrichter Wesemann hat wegen seiner Beschäftigung als Hülfsarbeiter im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf seine Richterstelle in Schwelm verzichtet. Hamm, den 30. Juni 1865. Königliches Appellationsgericht: Lent

Nro. 942. Die Kribbmeisterstelle zu Stürzelberg ist dem civilversorgungsberechtigten Sergeanten F. A. Emil Gruschke definitiv übertragen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 44 Düsseldorf, Freitag den 21. Juli **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 913. Das zu Berlin am 29. Juni 1865 ausgegebene 25. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6107. Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich. Vom 11. April 1865. Nr. 6108. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1865, betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser. Nr. 6109. Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 5. Juni 1865. Nr. 6110. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener gemeinnützige Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 7. Juni 1865.

Das zu Berlin am 29. Juni 1865 ausgegebene 26. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6111. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schrimm bis zur Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Scntomysl, im Regierungsbezirk Posen. Nr. 6112. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrimmer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865. Nr. 6113. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865. Nr. 6114. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Heranziehung der im sogenannten Pelpliner und im sogenannten Liessauer Außendeich belegenen neu eingedeichten Grundstücke zu den Deichlasten der Damm-Kommune des Marienburger großen Werders. Nr. 6115. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Warendorf-Lippborger Chaussee bei Westkirchen, im Kreise Warendorf, Regierungsbezirk Münster, über Ostenfelde und Landgemeinde Oelde nach der Stadt Oelde und dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn an die Landgemeinden Westkirchen, Ostenfelde und Oelde.

Das zu Berlin am 7. Juli 1865 ausgegebene 27. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6116. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 16. Mai 1865. Nro. 6117. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kamnig über Gauers, Kolonie Tschiltsch, Mahlendorf und Perschlenstein bis zur Neisse-Grottkauer Kreisgrenze. Nro. 6118. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Königsberg, Regierungsbezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalde, an den Kreis Königsberg. Nro. 6119. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 31. Mai 1865.

Das zu Berlin am 8. Juli 1865 ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6120. Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln Vom 29. Juni 1865. Nr. 6121. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebiatkow im Kreise Bütow. Vom 31. Mai 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 944. Am 2. Oktober d. J. wird in der Königlichen Central-Turnanstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern,

Digitized by Google

denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegien, resp. Regierungen vor dem 5. August d. J. zu reichen, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Berlin, den 7. Juli 1865. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 915. Bahn-Polizei-Reglement für den Betrieb der Eisenbahnen der Krupp'schen Gußstahlfabrik zu Essen an der Ruhr.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird: Für den Betrieb der Krupp'schen Eisenbahnen, nämlich der Betriebslinien zwischen den einzelnen Theilen des Werkes, der Anschlußlinien an die Zeche Sälzer und Neuack und an die Bergisch-Märkische Eisenbahn und der Verbindungslinie zwischen Letzterer und der Cöln-Mindener Eisenbahn Folgendes verordnet:

§. 1. Die Krupp'sche Gußstahlfabrik ernennt zur Leitung des Betriebes und Unterhaltung ihres Bahnnetzes einen Betriebs-Ingenieur, welcher dem Königl. Eisenbahn-Commissariate namhaft zu machen, und für die Ausübung der Bahnpolizei wie für die Sicherheit des Betriebes der ihm überwiesenen Strecke verantwortlich ist. Außer ihm sind zur Ausübung der Bahnpolizei und zur Unterhaltung der Bahn wie zum Betriebe 1) die nöthigen Bahnmeister, 2) Bahn- und Hülfs-Bahnwärter, 3) Stations-Vorsteher und Assistenten, 4) Weichensteller, 5) Zugführer, anzustellen, und haben diese die Bahnpolizei innerhalb ihres Wirkungskreises unter ihrer Verantwortlichkeit wahrzunehmen. Zu diesem Ende sind ihnen von dem Betriebs-Ingenieur schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen, welche der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Cöln unterliegen.

§. 2. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste gehörenden Eigenschaften besitzen.

§. 3. Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der Polizei-Behörde zu Essen vereidet. Sie treten dann, in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Obliegenheiten, welche durch die in §. 1. gedachten Instruktionen näher bezeichnet sind, dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von der Krupp'schen Gußstahlfabrik bestimmten Dienstabzeichen tragen.

§. 4. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Bahn und ihrer Anlagen, noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der für den Bahnbetrieb erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist. Zur Ausübung ihrer Dienstpflichten müssen sie jederzeit, d. h. nöthigenfalls auch an Sonn- und Festtagen wie auch für Nachtdauer bereit sein.

§. 5. Diese Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen obliegenden Amtspflichten es zuläßt, rücksichtsvolles Benehmen zu beachten, und sich besonders jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Amtspflichten entfernt werden.

§. 6. Die Staats- und Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen; ebenso sind Letztere verbunden den Staats- und Ortspolizei-Beamten bei Ausübung ihres Dienstes innerhalb des in §. 4. bezeichneten Amtsgebietes Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden speciellen Dienstpflichten zulassen.

Bestimmungen für das Publikum.

§. 7. Das Planum der Bahn, die dazu gehörenden Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen vom Publikum, worunter auch das nicht zur Bahn gehörende Personal der Gußstahlfabrik zu zählen ist, nicht betreten werden, außer an den Stellen, welche zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, und muß an diesen Stellen das Ueberschreiten ohne jeden unnöthigen Verzug erfolgen. Den Staats- und Ortspolizei-Beamten ist das Begehen der Bahnlinien nicht untersagt.

Digitized by Google

§. 8. Die blos zu Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke, dürfen nur von den Berechtigten, unter den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen benutzt werden; Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 9. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen u. dgl. darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 10. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh, ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Beaufsichtigung vernachlässigt hat.

§. 11. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Heerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln das Wiederöffnen der Verschlußbarrieren abwarten; wo keine solche Pfähle oder Tafeln vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfange der Ueberfahrtsrampe erfolgen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 12. Eigenmächtiges Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§. 13. In Betreff der Gefährdung des Eisenbahn-Transportes durch vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung an den Bahnanlagen, deren Transportmitteln und anderem Zubehör, oder durch Bereitung von Hindernissen irgend welcher Art, so wie in Betreff vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise bewirkten Betriebsstörung der Bahn, wohin auch das Nachahmen von Signalen im Gesichts- und Gehörkreise der Bahnlinie zu zählen sind, wird auf die in den §§. 294—298 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 enthaltenen Bestimmungen Bezug genommen.

§ 14. Wer den in den §§. 7. bis einschließlich 12. enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 15. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Beamten §. 1. sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das größte Strafmaß des §. 14. jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 16. Jeder Verhaftete ist an die Polizeibehörde ungesäumt abzuliefern, wozu dem Bahnpolizei-Beamten gestattet ist, die verhaftete Person durch Eisenbahn-Arbeiter bewachen und an den Bestimmungsort bringen zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Diensteigenschaft versehenen Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden an die competente Polizeibehörde nachgesandt werden muß.

Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 17. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und ausgenommen der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch §. 27 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Stellen, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden können, sind als solche, vom Zuge aus sichtbar, zu bezeichnen.

§. 18. Die Geleise müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine, neben dem Geleise liegende Materialien, Geräthe oder irgend welche Erhebungen berühren können.

§. 19. Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer den Bahnhöfen, für welche keine besondere Wächter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können, was ebenso für die Drehscheiben und Schiebebühnen gilt. Die an Ladebühnen angebrachten Sperrvorrichtungen, und wo sonst noch solche angeordnet sein mögen, müssen, wenn Wagen an den Bühnen aufgestellt sind, namentlich aber des Nachts, an Sonn- und Feiertagen und sobald der Betrieb ruht, verschlossen werden.

§. 20 Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

§. 21. Die Wegeübergänge, in gleicher Ebene mit der Bahn, sind mit starken, leicht schließbaren Barrieren, die von der äußeren Schiene 6½' Abstand haben, zu versehen.

§. 22. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherweise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen. Erst nach dem vom Bahnhofe aus das Feierabend-Signal gegeben ist, hört die Bahnbewachung auf. Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen eines Zuges oder einer einzelnen Maschine werden die Wegeübergänge verschlossen. Ausnahmen werden von der Bahnver-

Digitized by Google

waltung nach den Bedürfnissen des Verkehres und den Anforderungen der Lokal-Polizeibehörde besonders festgestellt. Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wege-Uebergänge 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen. Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge 10 Minuten vorher bekannt wird.

§. 23. Alle Uebergänge, mit Ausnahme der Privatübergänge (§. 21.) müssen, sobald sie in gleicher Ebene mit der Bahn liegen, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. An jedem Morgen muß die Bahnstrecke, bevor der Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden. Nach jedem Durchgang einzelner oder zusammen gehörender hintereinander folgender Züge oder nach dem Vorüberkommen einzelner, durch Menschenkräfte bewegten Wagen oder anderer Transportstücke, muß die Bahn wieder nachgesehen werden.

§. 24. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernung von 1, $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_{100}$ Meile angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend, fallend oder horizontal angeordneten Armen, die Neigung der Bahn, durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

Maßregel zur Sicherung des Betriebes.

§. 25. Zur Sicherung des Betriebes müssen bis zu 4 Wagen wenigstens 1 Bremsewagen, von 5 bis 10 Wagen deren 2 und für größere Züge auf je 4 weitere je 1 Bremsewagen dem Zuge eingestellt werden.

§. 26. Die in dem Werke zur Anwendung kommenden Tender-Locomotiven müssen solche Bremsen haben, daß die Räder damit vollkommen zum Schleifen gebracht werden können.

§. 27. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf 15′ pro Secunde festgestellt. Langsam muß gefahren werden: a) wenn Menschen und Thiere und andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden; b) bei dem Uebergange über Drehscheiben und Ausweichungen; c) beim Uebergang über Brücken; d) Nachts bei Schneegestöber und starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind; e) auf den in Reparatur befindlichen Strecken; f) in unmittelbarer Nähe der Werkstätten. In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§. 28. Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt; nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 29. Werden nach dem Bedürfnisse des Werkes auf einzelnen Strecken der Bahn Gegenstände anders als mit dem gewöhnlichen Transportmaterial befördert, so kann dieses nur im Beisein eines verantwortlichen Beamten erfolgen und muß, wenn diese Gegenstände die Hauptlinie berühren sollen, jedenfalls nach rück- und vorwärts das Signal „Bahnunfahrbar" (Haltsignal) so lange gegeben werden, bis Alles wieder beseitigt ist.

§. 30. Ohne Erlaubniß des Betriebs-Ingenieurs oder seines Stellvertreters darf außer den Locomotivführern und Heizern, Niemand auf der Maschine mitfahren; den Zugführern und Bremsern resp. Rangirern soll die Fahrt auf der Maschine in dem Falle gestattet sein, wenn dieselbe ohne Wagen von und nach dem Werke fährt.

§. 31. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheil wenigstens 2, am hinteren Ende wenigsstens 1 weitleuchtende Laterne und jeder im Dunkeln fahrende Zug am letzten Wagen auf der hinteren Seite wenigstens eine große Laterne führen.

§. 32. Die Bahnwärter müssen dem nahenden Zuge folgende Signale geben können: 1. „Bahn ist fahrbar", d h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn, die Ausweichungen stehen richtig, 2. Langsam fahren", 3. „Stillhalten".

§. 33. Die Zugführer und Bremser müssen das Signal zum „Halten" geben können.

§. 34. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können: 1. „Achtung geben", 2. Bremsen anziehen", 3. „Bremsen loslassen".

§. 35. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen darnach treffen zu können.

Digitized by Google

§. 36. An der Drehachse der Ausweichenstellung müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleise dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§. 37. Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hat die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung. Dasselbe kann gegen die §. 1 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Ingenieurs, sowie gegen die Locomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thlr. verhängen. Das königl. Eisenbahn-Kommissariat hat ferner bei Beschwerden gegen Verfügungen der Krupp'schen Gußstahlfabrik in den zu seinem Ressort gehörenden Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, wogegen der Recurs an das königl. Handels-Ministerium stattfindet. Die von den Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen in die Krankenkasse der Fabrik.

§. 38. Das königl. Eisenbahn-Kommissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotiv-Führer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen und nöthigenfalls die sofortige Suspension von ihren Diensten anzuordnen. Düsseldorf, den 12. Juli 1865.

Nro. 946. In der am 31. Mai und 1. Juni d. J. im Seminar zu Langenhorst abgehaltenen Wiederholungsprüfung ist der Lehrer Ferd. August Küster zu Fürstenberg bei Wesel für definitiv anstellungsfähig erkannt worden. Düsseldorf, den 11. Juli 1865.

Nro. 947. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten pro II. Quartal 1865.

Nr.	Kreis.	Schenkungen und Vermächtnisse.	an	Betrag Thl.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	der zu Düsseldorf verstorbenen Rentnerin Frl. Auguste Schöller	die evang. Gemeinde zu Düsseldorf 1) ein Haus in der Königs-Allee Nro. 25			
			2) für das evangelische Krankenhaus	5000	—	—
			3) für das evangelische Waisenhaus	5000	—	—
			4) für den evangelischen Armenverein	500	—	—
2	dito	derselben	die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth	5000	—	—
3	dito	des Dr. Mocren zu Düsseldorf	die Stadt Düsseldorf zur Unterstützung erblindeter Personen	2000	—	—
4	dito	des verstorbenen Johann Sommer zu Saarn	die Armen von Mündelheim und Saarn	100	—	—
5	Lennep	des zu Düsseldorf verstorbenen Rentners David Busch	die Armen der luth. Gemeinde zu Remscheid	500	—	—
6	Gladbach	der zu Düsseldorf verstorbenen Rentnerin Frl. Auguste Schöller	die Heil- und Pflegeanstalt blödsinniger Kinder zu Gladbach	5000	—	—
7	dito	des verstorbenen Ackerers Jos. Pet. Griepekoven zu Dahlen	die kath. Armen-Verwaltung zu Dahlen zur Errichtung eines kath. Krankenhauses	500	—	—
8	dito	des verstorbenen Bürgermeisters a. D. Pet. Hrch. Mertens zu Dahlen	desgleichen	400	—	—
			und zur Bekleidung armer Communikanten	100	—	—
9	Grevenbroich	ungenannter Glieder der evang. Gemeinde zu Wevelinghoven	die evang. Gemeinde Wevelinghoven zur Erziehung armer Kinder aus der Gemeinde	1000	—	—
10	Geldern	der unverehelichten Anna Margaretha Houpen auf Boomen-Erb in der Gmde. Stenden	die kath. Pfarrkirche zu Stenden	1100	—	—
11	Kempen	der zu Mülhausen verstorb. Wwe. Theodor Lisabeths Maria Adelheid geb. Franken	die bürgerliche Armen-Verwaltung zu Oedt	950	—	—
12	Neuß	des zu Büttgen verstorbenen Vicars Wilh. Honnecker	die Armen-Verwaltung zu Büttgen	200	—	—

Düsseldorf, den 4. Juli 1865.

Nro. 948. Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten behufs Aufnahme in das Königl. Seminar zu Kempen beginnt Mittwoch den 30. August. Diejenigen, welche sich an derselben zu betheiligen gedenken, haben ihre an uns zu richtenden und von den erforderlichen Schriftstücken begleiteten Zulassungsgesuche spätestens bis zum 10. August bei dem betreffenden Schulpfleger, resp. der Schul-Commission einzureichen. Die Herren Schulpfleger wollen die Aspiranten ihres Bezirkes

Digitized by Google

rechtzeitig mit dieser Bestimmung bekannt machen, und die Eingaben derselben, nachdem sie sich von der Beifügung der verlangten Papiere überzeugt haben, unter gleichzeitiger Aeußerung über ihre Befähigung vor dem 15. August uns zugehen lassen. Die in nachstehender Ordnung beizulegenden Schriftstücke sind: 1) ein von dem Aspiranten verfertigter kurzer Lebenslauf; 2) ein Geburts- oder Taufzeugniß; 3) ein Gesundheits-Attest des Königl. Kreis-Physikus; 4) ein Attest über erfolgte Impfung; 5) ein Zeugniß des, resp. der Lehrer über den genossenen Unterricht; 6) ein Sittenzeugniß des Pfarrers; 7) ein solches der Ortsbehörde. Düsseldorf, den 11. Juli 1865.

Nro. 949. Se. Majestät der König haben geruht, dem prakt. Arzte Dr. Theinhardt zu Wald den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen. Düsseldorf, den 7. Juli 1865.

Nro. 950. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 12. Juli 1865.

Nro. 951. Den Waffenfabrikbesitzern Spangenberg und Sauer zu Suhl ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Einrichtung an Hinterladungs-Gewehren zur Bewirkung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheits-Vorrichtung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 13. Juli 1865.

Nro. 952. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine Grabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 14. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 953 Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschiffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5 U. 35 M. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 M. Abends, in Stralsund Ankunft 11 U. 57 M. Abends, (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeldlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3 U. 30 M. früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 M., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 M. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 M. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 M Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 U. 29 M Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 U. früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 U. Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 M. Mittags, Ankunft in Stettin 4 U. 35 M. Nachmittags, (Anschluß nach Cöslin, Kreuz). Ankunft in Berlin 6 U. 30 M. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin: 7 U. 35 M. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.) 7 U. 45 M. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.) 8 U. 15 M. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.) 10 U 45 M. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.) 11 U. Abends Courierzug nach Hamburg. 11 U. 5 M. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt. Berlin, den 27. Juni 1865. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 954. Vom 1. August c. ab wird die 1. Botenpost zwischen Langerfeld und Rittershausen mit dem Abgange aus Langerfeld 8 U 30 M. Früh, aus Rittershausen 7 U. 40 M. Früh, welche nur zur Beförderung von Briefpost-Gegenständen benutzt wird, aufgehoben und in deren Stelle eine solche mit unbeschränkter Geld- und Packet-Beförderung mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Langerfeld 6 U. Früh, aus Rittershausen 7 U. 50 M. Früh. Düsseldorf, den 10. Juli 1865. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Digitized by Google

Nro. 955. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 9. Mai d. J. ist der Bäckergeselle Johann Theodor van Baars zu Cleve für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des b. G.-B. zu genügen. Cleve, den 8. Juli 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 956. Donnerstag den 6. d. Mts. Vormittags wurde die in der Wupper schwimmende, schon bedeutend in Verwesung übergegangene Leiche eines neugeborenen Kindes zu Sonnborn gelandet. Wer über die Mutter und über die Umstände der Beseitigung etwas angeben kann, wolle sich bei mir oder der Polizeibehörde melden. Elberfeld, den 10. Juli 1865. Der Untersuchungsrichter I., Landgerichts-Rath: Martins.

Nro. 957. Auszug aus der Dienst-Ordnung des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf während der Ferien des Jahres 1865.

Artikel eins. Die Ferienkammer wird eröffnet am 1. August 1865 Vormittags neun Uhr. Die öffentlichen Sitzungen derselben finden Statt am 1., 9., 10., 11., 12., 23, 24., 25. und 26. August und am 6., 7., 8., 9., 20., 21, 22., 29. September cur., Vormittags neun Uhr.

Artikel zwei. Die Sitzung vom 9., 10., 23. und 24. August, sowie vom 6., 7., 20., 21 und 29. September sind zunächst für die Zuchtpolizei-Appellationssachen, und sofern Zeit übrig bleibt, gleich den übrigen Sitzungstagen für die Civilsachen und den noch vorkommenden Handelssachen bestimmt.

Artikel drei. Zur Erledigung der Oppositionen in Subhastationssachen sind die Sitzungen vom 10. und 24. August sowie vom 7. und 21. September bestimmt.

Artikel vier. Die Refere-Sitzungen werden am 10. und 24. August, sowie am 7. und 21. September Nachmittags 4 Uhr stattfinden. Die Sachen sind Tags vorher anzumelden.

Artikel sechs. Die Sitzungen der Zuchtpolizeikammer finden Statt am 4., 5, 7., 8., 18., 19., 21. und 22. August, sowie am 1., 2., 4., 5., 15., 16., 18., 19, 29. und 30. September, Vormittags neun Uhr. Düsseldorf, den 7. Juli 1865. Der Landgerichts-Präsident: Hellweg. Der Ober-Secretair: Thiery. Für gleichlautenden Auszug. Der Landgerichts-Secretair: Hilgers.

Nro. 958. Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briefpost nach Großbritannien und Irland und nach denjenigen Ländern, wohin die Beförderung über England erfolgt, bestimmt sind, dürfen den Umfang von 2 Fuß Länge und 1 Fuß Breite und Höhe nicht übersteigen. Haben derartige Sendungen einen größeren Umfang, so können dieselben Seitens der Postanstalten nur als Fahrpost-Gegenstände angenommen werden. Berlin, den 9. Juli 1865. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 959. Durch rechtskräftige Entscheidung der Disciplinarkammer des hiesigen K. Landgerichts vom 4. d. Mts. ist der Gerichtsvollzieher Wehlen hierselbst wegen grober Dienstwidrigkeiten zu einer einmonatlichen Suspensionsstrafe verurtheilt worden, deren Vollziehung am heutigen Tage begonnen hat. Trier, den 10. Juli 1865. Der Königl. Ober-Prokurator.

Nro. 960. Am 4. d. Mts. Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr ist zu Uerdingen unterhalb dem Neuenhause im Rheine eine unbekannte Mannsperson ertrunken. Die zurückgebliebenen Effecten sind auf dem Bürgermeisteramte zu Uerdingen aufbewahrt und bestehen in: 1. einem weiß leinenen Hemde ohne Zeichen; 2. einer gestrickten grau wollenen Unterjacke mit schwarzen Hornen Knöpfen; 3. einer langen Hose von grauem Sommerstoff, worin der innere Band gelb gefüttert; 4. einer Weste von dunkelgrauem Sommerstoff mit schwarzen Hornen Knöpfen; 5. einem Paar gewebten blau wollenen Socken; 6. einem Paar abgetragenen Schuhe mit Riemen und stark mit Nägeln beschlagen; 7. einer schwarztuchenen Schirmmütze; 8. einer zerrissenen blau baumwollenen Schürze; 9. einer Leibgurte von braunem Leder mit plättirter Schnalle. Ich ersuche Jeden, der über die verunglückte Person Auskunft geben kann, mir davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 8. Juli 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 961. Im Besitze eines des Diebstahls verdächtigen Mannes sind eine Tischdecke von schwarzem Wachstuch mit bunten Blumen und ein Ueberzieher von grau melirtem Sommerstoffe gefunden worden, welche wahrscheinlich hier oder in der Umgegend entwendet worden sind Der Eigenthümer dieser Gegenstände, welche auf dem Zimmer Nr. 29. im hiesigen Gerichtsgebäude besichtigt werden können, wird aufgefordert sich zu melden. Essen, den 13. April 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 962. Dem Uhrmacher Hochgrefe ist eine Taschenuhr gez. T. G. unter verdächtigen Umständen zum Kauf angeboten. Der unbekannte Eigenthümer derselben wird aufgefordert, sich hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde zu melden. Essen, den 24. Juni 1865. Königliche Staatsanwaltschaft.

Digitized by Google

Nro. 963. In der Nacht vom 13. zum 14. Juni d. J. sind dem Ackerer Theodor Vorrath zu Schönebeck aus dessen Hause mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: zwei Mannshemden, ein zugeschnittenes Mannshemde, zwei graue Kinderkleidchen, ein grün und roth karrirtes wollenes Tuch, drei weiß leinene Tücher, ein weiß und blau kattunenes Tuch, eine zinnerne Kaffeekanne und mehrere Frauen- und Kinderstrümpfe. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 24. Juni 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 964. Am 25. Juni c. Abends ist dem Fabrikarbeiter Johann Stephan hierselbst ein schwarzer Tuchrock mit schwarzem Orleansfutter und rothem halbseidenen Aermelfutter und ein Buch des Vereins Congregation mit dem Namen des Johann Stephan versehen, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 29. Juni 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 965. Bei einer der Hehlerei verdächtigen Familie ist eine bedeutende Quantität von anscheinend gestohlenen Sachen gefunden, namentlich Manufakturstoffe, theils verarbeitet, theils unverarbeitet; mehrere Stücke feines Gebild zu Tischzeug; eine Anzahl Hemden mit ausgetrennten Zeichen; mehrere Stücke Leinwand; ein großes Packet mit Bettdrell; mehrere noch neue Filzhüte; eine Menge wollenes Strickgarn u. s. w. Ich ersuche Jeden, welcher über die Eigenthümer dieser auf dem Criminal-Büreauzimmer Nro. 28 zu besichtigende Gegenstände, oder über die Diebe Auskunft zu ertheilen vermag, mir schleunigst Anzeige darüber zu machen. Essen, den 30. Juni 1865. Königliches Kreis-Gericht, Abth. I. Buchholtz.

Nro. 966. Am Sonnabend den 24. Juni d. J. sind dem Oeconomen des hiesigen Militair-Casinos Gagel zwei silberne Eßlöffel gez. 17. I. R. 1. B. 2. B. oder aber T. B. entwendet worden. Ich ersuche Jeden der über den Verbleib dieser Löffel oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Wesel, den 3. Juli 1865. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 967. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Emil August Colsmann hat sich zu Barmen niedergelassen.

Nro. 968. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gustav Schneider hat sich zu Crefeld niedergelassen.

Nro. 969. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bernhard Johann Evens hat sich zu Cleve niedergelassen.

Nro. 970. Der Dr. Heinrich Wilhelm Reuter, einjährig freiwilliger Arzt im 8. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 57 zu Wesel ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 971. Der Schulamts-Candidat Conrad Dingler ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Neuenhaus, Kreis Lennep, ernannt worden.

Nro. 972. Die Lehrerin Anna Hersmann ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenklasse der evang. Elementarschule zu Hilden ernannt worden.

Nro. 973. Der Schulamts-Candidat Stephan Füßer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Gladbach ernannt worden.

Nro. 974. Der Schulamts-Candidat Julius Evertz ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kath. Elementarschule zu Bilk ernannt worden.

Nro. 975. Der an der evang. Elementarschule zu Blidinghausen seither provisorisch angestellte Lehrer Otto Schäffer ist definitiv ernannt worden.

Nro. 976. Dem Maurermeister August Herrenberger zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 977. Dem Zimmermeister Rudolph Eduard Jung, sowie dem Zimmer- und Mauermeister Gustav Boudriot, beide zu Elberfeld sind nach bestandener Meisterprüfung die Qualifikations-Atteste zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe ertheilt worden.

Nro. 978. Dem Zimmermeister Eugen Weinhagen früher zu Ruhrort, jetzt zu Cleve wohnhaft, ist nach der bestandenen Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 45. Düsseldorf, Samstag den 29. Juli **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 979. Das zu Berlin am 12. Juli 1865 ausgegebene 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6122 Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirks Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne. Nro. 6123. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kiaczyn im Kreise Samter und Posen. Vom 20. Juni 1865. Nro. 6124. Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 4. 19. Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile. Vom 4. Juli 1865.

Nro. 980. Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. Juli c, daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5. Juli 1865. **Wilhelm.**

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um . . . . . 1,303,410 Thlr.
erhöhet, in anderen dagegen um . . . . . 511,788 „
ermäßiget werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von . . . . . 791,622 Thlr
eintreten würde.

Digitized by Google

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

a) auf die Forst-Verwaltung, und speziell auf die Einnahme für Holz	547,000	Thlr.
b) auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und zwar:		
auf die Bergwerke	400,000	„
auf die Bergwerksabgaben und Steuern	50,000	„
und auf den Erlös für Produkten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Saynerhütte	230,000	„
c) auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist . .	76,410	„
Sind wie oben	1,303,410	Thlr.

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

a) auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit	70,000	„
b) auf die Bergwerke und Hütten mit	420,357	„
und c) auf die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit	21,431	„
Sind wie oben	511,788	Thlr.

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Budget-Commission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Saynerhütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind, und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts-Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thaler erfordern, welche Summe in zahlreichen, in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen u. Bedürfnissen des Staats eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen u. Ausgaben einen größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwohl aber erst in demnächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und eben so kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in den Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebs-Verwaltungen — Forsten und Bergwerken ꝛc. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebs-Ausgaben bedingt.

Digitized by Google

Aus diesen Gründen und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit der Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtags gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staatsregierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

im Ordinarium um	7,760,281 Thlr.
und im Extraordinarium um	140,205 Thlr.

zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Etats um 1,100,000 Thlr. zu erhöhen.

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staats-Regierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etat angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staats-Einrichtungen zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmende Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vorgedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7,760,281 Thlr., wovon 378,026 Thaler in Betriebs-Ausgaben und 7,382,255 Thaler in Staats-Verwaltungs-Ausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373,026 Thlr. auf die Bergwerke und Hütten, und sind in Folge der Veräußerung der Saynerhütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer, oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahme dieser Werke im Betrage von 420,357 Thlrn. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Ausgabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Thlrn. ist von den sächlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Ober-Bergämtern abgesetzt und wird, durch Beschränkung dieser Ausgaben, erspart werden.

Die bei den Staats-Verwaltungsausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Thlr. bestehen:

a) in den Kosten der Armee-Reorganisation	6,892,725 Thlr.
b) in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke	66,000 „
c) in dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse)	300,000 „
d) in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgendarmerie	6,558 „
und e) in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen	116,972 „
Sind wie vor	7,382,255 Thlr.

In Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation (zu a.), welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung, die Aufrechterhaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche

Digitized by Google

Zwecke (zu b.), deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General-Staatskasse (zu c.), welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen. Während das Abgeordnetenhaus in dem besonderen Etat der Hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesammtausgabe von 464,200 Fl. mit 3935 Fl., also mit $0_{,85}$ pCt. ohne Anstand genehmigt hat, ist von demselben für die alten Lande bei einer Gesammtausgabe von 150,448,000 Thlr. dieser 300,000 Thlr., also noch nicht $0_{,20}$ pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorhergesehenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etatsüberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für alle Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehen werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d. gedachten 6558 Thlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gendarmerie-Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgendarmerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Gesetz-Samml. de 1821 Seite 1), in welcher im §. 3 wörtlich bestimmt ist:

> Das Corps der Gendarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzt demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gendarmerie-Edikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter e. bezeichnete Summe von 116,972 Thlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Thlr. größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen, und zwar:

bei dem Etat des	Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit	33,000 Thlr.
„ „ „ „	Finanz-Ministeriums mit	11,700 „
„ „ „ „	Justiz-Ministeriums mit	900 „
„ „ „ „	Ministeriums des Innern	4 508 „
„ „ „ „	Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	2,100 „
„ „ „ „	Kriegs-Ministeriums	1,955 „
„ „ „ „	Marine-Ministeriums	704 „
	Sind wie vor	54,867 Thlr.

Die übrigen 62,105 Thlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im Extraordinarium übergehend, bemerken wir allerunterthänigst, daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums . . . 43,712 Thlr.
und des Kriegsministeriums . . . . . 96,493 „
Sind 140,205 Thlr. angehören.

Die im Bereiche des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatskasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung

Digitized by Google

zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Von den im Ressort der Militair-Verwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96,493 Thlr. sind
zum Bau einer Kavallerie-Kaserne in Königsberg als erste Rate . . 30,000 Thlr.
und zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate . . . 25,000 Thlr. bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen, so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,493 Thlr., bestehend in
9,000 Thlr. zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf,
7,000 Thlr. zur ersten Einkleidung der den Unteroffizierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge und
25,493 Thlr. als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Saarlouis,
ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammt-Einnahmen . . . . . 150,714,031 Thlr.
die Ausgaben und zwar:
an fortdauernden . . . . . 142,475,142 Thlr.
an einmaligen . . . . . 8,124,022 „
zusammen 150,599,164 Thlr.
betragen und daß demnach ein Ueberschuß von . . . . . 114,867 Thlr.
verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst:
die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine Etats um 1,100,000, nämlich um
300,000 Thlr. zur Verstärkung der Fonds für den Bau des Jahdehafens,
500,000 Thlr. zur Beschaffung einer Panzerfregatte und
300,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahl-Geschützen für die Flotte,
zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew. Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summen zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Millionen Thaler zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwickelung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modificationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei Weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Thlr. zu decken und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen, die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750,000 Thlr. ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine, allerdings unerwünschte Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen

Digitized by Google

hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

für den gedachten Zweck dem Marine-Minister eine Summe bis zu 500,000 Thlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4. Juli 1865. Das Staatsministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An des Königs Majestät.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 981. Durch Erlaß der Herren Minister der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 6. d. M. ist die durch den Tod des Ober-Regierungs-Raths von Hartmann zu Münster erledigte Stelle des Direktors der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, dem bei der Königlichen General-Kommission dortselbst angestellten Regierungs-Rathe Wilhelmy vom 1. d. Mts. ab übertragen worden. Coblenz, den 17. Juli 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, J. V.: Graf Villers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 982. Mit Bezug auf das in Stück 40 sub Nro. 856 unseres Amtsblattes zur Publikation gekommenen Ministerial-Rescript vom 19. Juni c., — betreffend die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Ges.-Samml. S. 486 ff.) — bringen wir nachstehende Kaiserlich Französische Verordnung vom 30. Juni c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Napoléon, Par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français, A tous présents et à venir, salut:

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur; Vu la Convention conclue le 2. août 1862, entre la France et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, et notamment les articles 1, 12, 13 et 14; Vu le décret du 28. mars 1852; Notre conseil d'Etat entendu, Avons décrété et décrétons ce que suit:

Article 1. Immédiatement après la mise en vigueur de la Convention du 2. août 1862, il sera procédé, par les soins de notre ministre secrétair d'Etat un département de l'intérieur, chez tous les libraires-éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressions d'ouvrages prussiens non tombés dans le domaine public, lesquelles ont été publiées ou étaient en cours de publication en France le 2. août 1862.

Art. 2. Dans un délai de trois mois, à dater du jour de la publication du présent règlement, sauf prolongation en cas d'impossibilité matérielle, il sera apposé gratuitement, par les délégués de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur, un tim-

Napoleon, Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen, Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unseren Gruß:

Auf den Bericht unseres Staats-Sekretairs, Ministers des Innern, Mit Rücksicht auf den unter'm 2. August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12, 13 und 14; Mit Rücksicht auf das Decret vom 28. März 1852, Nach Anhörung unseres Staatsrathes, Haben wir beschlossen und beschließen was folgt:

Artikel I. Nachdem der Vertrag vom 2. August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unsern Staatssecretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke Preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2. August 1862 in Frankreich erschienen waren oder deren Erscheinen vorbereitet wurde.

Artikel II. Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, sollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit, durch die Abgeordneten unseres Staatssekretairs, Ministers des Innern, sämmtliche bei jedem Detailbuchhändler auf-

Digitized by Google

bre uniforme sur tous les ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant. Quant aux éditeurs, un compte leur sera ouvert au ministère de l'intérieur pour chaque ouvrage de propriété prussienne reproduit par eux, avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins. L'apposition du timbre, pour chacune de ces reproductions, aura lieu sur la demande desdits éditeurs, au fur et à mesure de leurs besoins, jusqu'à concurrence du nombre d'exemplaires portés à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'art: 1er du présent règlement.

Art. 3. Après l'expiration du délai mentionné à l'art. 2. pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres prussiens, mise en vente ou expédiée par l'éditeur, sera passible de saisie si elle n'est pas revêtue du timbre. En ce qui regarde les détaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont à partir de la même époque ils seront trouvés détenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Art. 4. Toute contrefaçon, toute falsification on tout usage frauduleux du timbre sera passible des peines portées par les articles 142 et 143 du code pénal.

Art. 5. En ce qui concerne les ouvrages qui étaient en cours de publication de 2. août 1862, les éditeurs français seront tenus, dans les dix jours qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt, au ministère des cultes, à Berlin, ou à la chancellerie de la légation prussienne, à Paris, d'un exemplaire de tous les volumes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une déclaration du nombre des exemplaires tirés pour chaque volume ou livraison, soit en une, soit en plusieurs éditions. Les volumes ou livraisons à paraître ne pourront être mis en vente qu'après que les conditions du dépôt et de l'apposition du timbre spécial auront été dûment remplies. Dans aucun cas le tirage des volumes ou livraisons à paraître ne pourra dépasser le chiffre du tirage des volumes ou livraisons déjà parus.

Art. 6. Les clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français, constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens, seront également inventoriés par les soins

gezeichneten Werke kostenfrei mit einem gleichförmigen Stempel versehen werden. Was die Verleger betrifft, so wird denselben bei dem Ministerium des Innern für jedes Werk Preußischen Eigenthums, das sie mit oder ohne Genehmigung reproducirt haben und das sich auf ihrem Lager befindet, ein Conto eröffnet. Das Stempeln einer jeden dieser Reproductionen soll auf Antrag der gedachten Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs stattfinden bis zur Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem Generalverzeichniß, das Art. I. der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Conto eingetragen sind.

Art. III. Nach Ablauf der Art. II. erwähnten Frist für das Stempeln soll jeder neue nicht autorisirte Abdruck Preußischer Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf gestellt oder versendet werden, der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn solcher nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die Detailhändler betrifft, so soll jeder neue, nicht autorisirte und ungestempelte Abdruck, als dessen unrechtmäßige Besitzer sie von demselben Zeitpunkt an werden betroffen werden, mit Beschlag belegt und confiscirt werden können.

Art. IV. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälschung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels soll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142 und 143 des Strafgesetzbuchs enthalten sind.

Art. V. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2. August 1862 vorbereitet wurde, so sollen die französischen Verleger verpflichtet sein, innerhalb zehn Tage, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, bei dem Kultus-Ministerium zu Berlin, oder bei der Kanzlei der Preußischen Gesandtschaft zu Paris, ein Exemplar von allen erschienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren. Mit dieser Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Band oder jeder Lieferung, bei einer oder mehreren Auflagen, abgezogen worden sind. Die Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen sollen, können nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Aufdrückung des Specialstempels ordnungsmäßig erfüllt worden sind. In keinem Fall dürfen die abgezogenen Exemplare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen werden, die Ziffer der von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare übersteigen.

Art. VI. Die Gußabdrücke, die gestochenen Holz- und anderen Platten aller Art, sowie die Steinplatten für Lithographien, welche sich bei den französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduction Preußischer Muster ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittelung des

Digitized by Google

du département de l'intérieur. Ils ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater dela mise en vigueur de la Convention.

Art. 7. Les estampes, gravures ou lithographies, qu'elles soient isolées, qu'elles fassent partie de collections ou qu'elles appartiennent à des corps d'ouvrages, qui seront produites ou tirées à l'aide des clichés, bois ou planches gravés, ou pierres lithographiques, spécifiés dans l'article précédent, ne pourront être mises en vente qu'après avoir été revêtues du timbre spécial. Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter le volumes imprimés ne donneront lieu à aucune indemnité au profit du propriétaire le l'édition originale.

Art. 8. L'importation de Prusse en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectuée qu'avec le consentement des auteurs et éditeurs française intéressés, ou lorsque l'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

Art. 9. Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, conformément à l'art. 14. de la convention, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir: 1. Les livres en langue française par les douanes de Forbach, Wissembourg et Saint-Louis: Par les douanes suivantes, ouvertes en vertu du décret du 14. mars 1863, à toutes les productions littéraires et artistiques venant de l'étranger: Strasburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nice, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais et Dieppe; Et par les douanes d'Ajaccio et d'Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets des 7. novembre 1863 et 7. septembre 1864; 2. Les livres en toute autre langue que francaise, par les mêmes bureaux de Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen et Apach. Les livres déclarés à l'entrée pourront aussi être expédiés sur le ministère de l'intérieur (division de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Art. 10. Les dispositions contenues dans les neuf articles qui précèdent sont applicables aux Etats allemands qui se sont appropriés, par voie d'accession, les stipula-

Ministeriums des Innern verzeichnet werden. Dieselben können nur während vier Jahre, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, benutzt werden.

Art. VII. Die Kupfer, Stiche und Lithographien, sie mögen nur als einzelne bestehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zusammenhangenden Werken gehören, welche mit Hülfe der Gußabdrücke, der gestochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hülfe von Steinplatten für Lithographien, wie solche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt sind, hervorgebracht oder abgezogen worden, dürfen nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn sie zuvor mit dem Specialstempel versehen worden sind. Die zur Vervollständigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge sollen keine Veranlassung bieten zu einer Entschädigung für den Eigenthümer der Original-Ausgabe.

Art. VIII. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von Französischen, ohne Genehmigung wiedergedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen gewesen sein würden, kann nur stattfinden im Einverständniß mit den dabei betheiligten Französischen Autoren und Verlegern oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Art. IX. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weise aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelassen in Gemäßheit des Art. XIV. des Vertrags sowohl für den Eingang, als den directen Transit oder für die Lagerung, nämlich: 1. die Bücher in französischer Sprache durch die Zollämter zu Forbach, Wissembourg, St. Louis; durch die nachstehenden, auf Grund des Decrets vom 14. März 1863 für alle literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Straßburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, St. Nazaire, Nizza, Pont-de la-Caille, Chambery, St. Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Behobie, Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais und Dieppe; Durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Decrete vom 7. November 1863 und 7. September 1864 dieselbe Prärogative genießen 2. Die Bücher in jeder andern Sprache als die Französische durch dieselben Aemter und außerdem durch die Aemter zu: Sarreguemines, Verrieres-de-Joux, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen und Apach. Die beim Eingang declarirten Bücher können auch an das Ministerium des Innern — Abtheilung für Druckerei und Buchhandel — expedirt werden, um dort in üblicher Weise verificirt zu werden.

Art. X. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche, im Wege des Beitritts, die Stipulationen des Französisch-Preußischen litterarisch-

Digitized by Google

tions du traité littéraire et artistique franco-prussien du 2. août 1862.

Art. 11. Nos ministres secrétaires d'Etat aux départements des affaires étrangères, des finances et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait au palais des Tuileries, le 30. juin 1865. Napoléon.

Par l'Empereur:
Le ministre de l'intérieur. La Valette.

und artistischen Vertrages vom 2. August 1862 angenommen haben.

Art. XI. Unsere Staatssecretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Geschehen im Palast der Tuilerien am 30. Juni 1865. Napoleon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister des Innern. La Valette.

Düsseldorf, den 24. Juli 1865.

Nro. 983. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Dezember pr. (Amtsblatt Nr. 62) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hr. Oberpräsident den Termin zur Abhaltung der für den Bau einer katholischen Kirche zu Troisdorf mittelst der Verfügung vom 5. November pr. Nr. 8885 bewilligten katholischen Hauscollecte in der Rheinprovinz bis zum 1. October d. J. verlängert hat. Düsseldorf, den 20. Juli 1865.

Nro. 984. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. Januar c. (Amtsblatt Nr. 9) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hr. Oberpräsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Wipperfürth bewilligten evangelischen Haus-Collecte bis zum 1. Dezember c. verlängert hat. Düsseldorf, den 25. Juli 1865.

Nro. 985. Die commissarische Verwaltung der Stadt- und Landbürgermeisterei Gerresheim ist einstweilen bis auf Weiteres dem Regierungs-Referendar Doetsch übertragen worden. Düsseldorf, den 25. Juli 1865.

Nr. 986. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Juni c. dem Hafenmeister Adam Ruppertzhoven hierselbst für die Lebensrettung der Wilhelmine Windfuhr das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 21. Juli 1865.

Nro. 987. In der Nacht vom 2. auf den 3. d. Mts. sind zwischen Nro. 1,41 und 1,45 der Ronsdorf-Elberfelder Staatsstraße 6 junge Ahorn- und Ulmenbäume frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung des Thäters eine Prämie von 30 Thlr. gesetzt, welche hierdurch demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung des Thäters zur Folge haben. Düsseldorf, den 15. Juli 1865.

Nro. 988. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 22. Juli 1865.

Nro. 989. Dem Mechaniker J. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte Verwendung und Zusammensetzung von mechanischen Hülfsmitteln zum Stellen und Andrücken der Druckwalzen an achtfarbigen Walzen-Druckmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Christian Rudolph zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent auf einen Baumkamm oder Oeffner in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 27. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 990. Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15. des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert

Digitized by Google

werden; alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Courranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren, und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Berlin, den 14. Juli 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

Nro. 991. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschiffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5 U. 35 M. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 M. Abends, in Stralsund Ankunft 11 U. 57 M. Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeldlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3 U. 30 M. früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 M. Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 M. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 M. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 M. Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 U. 29 M. Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 U. früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 U. Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 M. Mittags, Ankunft in Stettin 4 U. 35 M. Nachmittags, (Anschluß nach Cöslin, Kreuz.) Ankunft in Berlin 6 U. 30 M. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin: 7 U. 35 M. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.) 7 U. 45 M. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.) 8 U. 15 M. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.) 10 U. 45 M. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.) 11 U. Abends Courierzug nach Hamburg. 11 U. 5 M. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt. Berlin den 12. Juli 1865. General-Post-Amt: Philipsborn.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Nro. 992. In der Nacht vom 24. auf den 25. Juni d. J. sind dem Oeconomen Gerhard Hüting zu Millingen eine alte Cylinderuhr dessen Zifferblatt zerbrochen war, sowie eine alte englische Uhr mit einer goldenen Kette und an baarem Gelde 26 Sgr. 10 Pf. aus dessen Schlafstube entwendet worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ergebenst ersucht. Wesel, den 2. Juli 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 993. Am 30. Juni d. J. sind dem Carl Schroeder zu Stoppenberg aus dessen Wohnzimmer mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden: ein schwarzer Tuchrock, eine schwarze Tuchhose, eine schwarz und weiß carrirte Weste, ein schwarzes Halstuch mit rothen Streifen, eine schwarze Mütze, ein blau leinener Kittel, ein weiß leinenes Hemde mit einem roth gestickten Fleck auf der Brust, und dem Knecht Friedrich Recken aus demselben Zimmer: ein Paar Rindlederstiefel, zwei kurze Pfeifen mit braunem Holzkopfe, und ein Rohrstock. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 4. Juli 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 994. In der Nacht vom 27. auf den 28. Juni c. sind dem Winkelier Gerhard Moellmann zu Holten aus dessen Laden mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände: 1) 1 Pack circa 6 Pfd. blau melirte Sayett, 2) circa 4 Pfd. hellblaue Sayett, 3) circa 4—5 Pfd. mittelgrau Wollengarn, 4) circa 3—4 Pfd. dunkelblau Wollengarn, 5) circa 2 Pfd. Candis, 6) circa 5—6 Pfd. mageres Schweinefleisch mit Knochen, 7) 1 Paar Mannsschuhe mit Schnüren, im Werthe von 2 Thalern, 8) $^1/_{10}$ Kistchen Cigarren, gez. „Londres", 9) einige Pfund kleinbohnig gelber Fabrikkaffee, 10) etwa 2 Thlr. Geld, bestehend in Kupfermünze und Silbergroschen, gestohlen worden. Um Mittheilung der zur Ermittelung der Diebe und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen wird ergebenst gebeten. Wesel, den 6. Juli 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 995. In der Nacht vom 4. auf den 5. Juli d. J. sind dem Wirthe August Köttgen hierselbst aus dessen Wohnung mittelst Einsteigens ein neues leinenes Betttuch, zwei neue leinene Mannshemden, an deren einem ein Aermel fehlte, 3 Paar fast neue Damenstoffstiefel und 3 Tafelmesser gez. August Köttgen entwendet worden. Jeder der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen den 7. Juli 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 996. Am Nachmittage des 6. Juli c. zwischen 2 und $4^1/_2$ Uhr ist dem Tagelöhner Hermann Heyermann zu Ober-Emmelsum aus dessen Wohnung mittelst Einbruchs gestohlen: ein schwarzer Tuchrock mit weißem Aermelfutter, eine schwarz seidene Weste und ein weiß und blau gestreifter flanellener Frauenrock. Dieses Diebstahls verdächtig ist ein unbekannter Mann von mittlerer Größe mit einem blauen Kittel bekleidet und ein 14 Jahre alter, gleichfalls mit einem blauen Kittel bekleideter Knabe, welche nach dem Diebstahle das Berlinerthor hierselbst passirt haben und von denen der Knabe einen Pack mit Kleidungsstücken trug. Um Mittheilung der zur Ermittelung der Diebe und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienlichen Notizen wird ergebenst gebeten. Wesel, den 11. Juli 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 997. Am Nachmittage des 3. Juli c. ist dem Fabrikarbeiter Heinrich Heckmann zu Wauheim aus seiner Wohnung eine silberne, s. g. französische Taschenuhr mit weißem Zifferblatt und römischen Zahlen entwendet worden. Die Uhr ist daran kenntlich, daß sie vorne am Zifferblatt aufgezogen wird, und die Emaille rings um das Aufdrehloch und den Henkelring fehlt. Um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen wird ergebenst gebeten. Wesel, den 14. Juli 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 998. Der Tagelöhner Heinrich Landers aus Bislich ist am Abend des 16. Juni d. J. im Diersfordter Walde von zwei unbekannten Männern angefallen und seiner Baarschaft im Betrage von 3 Thlrn. 5 Sgr. beraubt. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung der Thäter dienlichen Notizen ergebenst ersucht. Wesel, den 18. Juli 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 999. Am 9. d. M. ist dem Seilermeister Heinrich Leimkugel hierselbst aus dessen Hause eine schwarzseidene Mantille mit schwarz seidenen Franzen und schwarzen Perlen besetzt, entwendet worden. Jeder der über den Verbleib dieser Mantille oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 18. Juli 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Digitized by Google

Nro. 1000. In der Nacht vom 8. zum 9. Juli d. J. sind dem Fabriktagelöhner Georg Hummel hierselbst aus dessen Wohnung, eine blau gestrickte Unterjacke mit schwarzen Hornknöpfen, ein blauer Kittel, eine weiß und schwarz baumwollene Hose, eine schwarze Tuchhose, eine weiß baumwollene Weste, in deren Tasche sich eine weißblecherne Brille befunden, und ein roth und weißbaumwollenes Taschentuch entwendet worden. Des Diebstahls verdächtig ist ein Mann, welcher den Namen Joseph Mählen führen soll, übrigens aber unbekannt. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 18. Juli 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1001. In der Nacht vom 7. auf den 8. d. Mts. ist aus einer in der Gemeinde Cranenburg gelegenen Weide ein Pferd, Stute, 3½ Jahre alt, von brauner Farbe und mit weißem Stern am Kopfe gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des Pferdes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Cleve, den 15. Juli 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1002. Der Ehefrau Heesen zu Obrighoven sind am Nachmittage des 14. d. Mts. aus ihrer Wohnung sechs harte Thaler von einem fremden, etwa fünf Fuß großen Menschen mit dunkelm Haare der auf einem Beine lahm ging, mit einem abgetragenen dunkeln Rocke, einer gleichen Hose und einer Mütze bekleidet war, und einen braunen Stock trug, entwendet worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Geldes dienlichen Notizen ergebenst gebeten. Wesel, den 19. Juli 1865. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 1003. Der mit den Funktionen des Forst-Assessors bei der hiesigen Königlichen Regierung beauftragte Oberförster-Candidat Lenders, ist heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Nro. 1004. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Franz Bollinger hat sich zu Wermelskirchen niedergelassen.

Nro. 1005. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Romanus Schäfer hat sich zu Uerdingen niedergelassen.

Nro. 1006. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Simon Moses hat sich zu Elberfeld niedergelassen.

Nro. 1007. Dem Apotheker 2. Classe Ernst Wilhelm Ungewitter ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Odenkirchen ertheilt.

Nro. 1008. Der Zahnarzt Wilhelm Tibbe hat sich zu Elberfeld niedergelassen.

Nro. 1009. Der an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Altenessen seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Kruse ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1010. Der Lehrer Gustav Hügemeyer ist definitiv zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Eggerscheidt ernannt worden.

Nro. 1011. Der Pet. Jos. Martini ist als Bauführer vereidet worden.

Nro. 1012. Dem Maurermeister Carl Friedrich Vorlaender zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1013. Dem Zimmermeister Diedrich Wilhelm Brahm zu Ruhrort ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1014. Dem Zimmermeister Heinrich Meudel hierselbst ist nach bestandener Prüfung des Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1015. Der Verwalter des K. Arresthauses zu Elberfeld, Inspektor Laatsch, ist an das Arresthaus zu Coblenz und der Arresthaus-Inspektor Bender zu Coblenz in dessen Stelle als Verwalter an das Arresthaus zu Elberfeld versetzt worden.

Nro. 1016. Dem praktischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Friedrich Albert Brand zu Sonsbeck ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Physikatsstelle ertheilt worden.

Nro. 1017. Der Apotheker Conrad Severin Norrenberg ist als Verwalter der Wittwe Goebel'schen Apotheke zu Graefrath, Kreises Solingen, bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46. Düsseldorf, Freitag den 4. August **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1018. Das zu Berlin am 19. Juli 1865 ausgegebene 30. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6125. Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1019. Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden. Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt. Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil: 1. daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden, 2. daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann, 3. daß, da die Postanstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß 4. der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt. Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen. Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1020. Der Pfarrer Klingspor zu Marienhagen ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Ebersgöns ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Marienhagen (Synode an der Agger) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 13. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1021. Der Hr. Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Bau einer neuen Kirche zu Neuforweiler die Abhaltung einer Hauscollecte bei den kath. Einwohnern in den zum Erzbisthum Cöln gehörigen Theilen unseres Verwaltungsbezirks durch Deputirte innerhalb der Frist vom 1. Juli bis Ende d. J. gestattet. Mit Abhaltung der Collecte sind beauftragt 1. Wilhelm Griesbeck, 2. Johann Esser, 3. Wilhelm Jochem, 4. Franz Schürbusch, 5. Joseph Deves, alle aus Reviges, 6. Johann Joseph Michels, 7. Jakob Michels, beide aus Roesrath, 8. Carl Joseph Horn aus Düsseldorf, 9. Nicolaus Wolter, Pastor

Digitized by Google

von Neuforweiler. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die mit den nöthigen Legitimationen versehenen Deputirten sich nach den über das Collectiren bestehenden Bestimmungen genau zu achten haben und die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 28 Juli 1865.

Nro. 1022. Bei der Handelskammer zu Elberfeld und Barmen sind für den Wahlbezirk Barmen die ausgeschiedenen Mitglieder Carl Graeff und J. F. Auffermann, sowie das stellvertretende Mitglied H. Linkenbach und für den Wahlbezirk Elberfeld die ausgeschiedenen Mitglieder J. W Haarhaus und August Schoeller, sowie die stellvertretenden Mitglieder Th. Dietze und J W. Krugmann bei den stattgehabten Ergänzungswahlen in ihrer bisherigen Eigenschaft wiedergewählt worden. Ferner ist für den Wahlbezirk Barmen in Stelle des austretenden, verstorbenen P. Hösterey als stellvertretendes Mitglied neugewählt der Kaufmann Joh. Friedrich Colsman zu Barmen. Diese Wahlen sind bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 27. Juli 1865.

Nro. 1023. Dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen ist unter dem 25. Juli 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 1. August 1865.

Nro. 1024. Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. September v. J. und des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungswesen, unter Herabsetzung der Jägerdienstzeit auf 12 Jahre neu geordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen einer anderweiten Regelung. Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 20. August 1858 (Ministerialblatt Seite 184) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß vorbehaltlich der ausgedehnteren Befugnisse der Königlichen Regierungen rücksichtlich der Besetzung und Dotation der Communal- und Instituten-Forststellen innerhalb des Gültigkeits-Bereichs der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Gesetz-Sammlung für 1817 Seite 57) fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat 1) die Königliche Regierung von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinden ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, so wie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind; das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht. 2) Die Kommunal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen. 3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist, 4) die Königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solcher Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten, 5) übrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten: 1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 300 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (nachstehend sub 3.) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe. 2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jägercorps

Digitized by Google

keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civilversorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Sofern sich zu solchen Stellen qualifizirte Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen. 3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 300 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jägercorps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1. des Regulativs vom 1. Dezember 1864). Ausnahme in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 300 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualifizirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3. bezeichneten, den Anwärtern des Jägercorps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend: 1. diese Stellen zerfallen in 2 Klassen, je nachdem sie mindestens 220 Thlr. oder unter 220 Thlr. Jahreseinkommen gewähren. a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch: α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf gräulichem Papier ausgefertigt wird) §. 26 des Regulativs vom 1. Dez. 1864 und β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. 1. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird §. 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864) Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. 1. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche früher als jene in das Jägercorps eingetreten sind. (§. 26. ibidem.) b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von unter 220 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch: α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, so wie die länger als 10 Jahre dienenden Reserve-Jäger der Klasse A. 1., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jägercorps eingetreten sind (§§. 26. 43. und 45. des Regulativs vom 1. Dezember 1864.) 2. Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche-, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, so weit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können. 3. Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jägercorps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24. 31. 32. 45. des Regulativs.) Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33. des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend. 4. Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jägercorps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44. des Regulativs.) Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist vor der betreffenden Kommunal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I. 3. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienst-Sache" zu übersenden. Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des

Digitized by Google

Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche Sie für die Stelle geeignet erachtet, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§. 29. des Regulativs.) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung zu veranlassen (§§. 30. und 34. des Regulativs). Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Kommunal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen (§§. 30. und 34. des Regulativs.) 5. Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. I. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1. a. und b. nach α und β als die näher berechtigte bezeichnet ist. 6. Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung, wie sub I. 3. vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. der etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung besonders namhaft zu machen. (§. 45. des Regulativs). 7. Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung oder der Inspektion der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger, sowohl der Klasse A. I. als A. II. zu berücksichtigen. (§. 45. des Regulativs.) Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1. a. b. und 2. als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit, durch die Königliche Regierung einzuholender, Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig. 8. Wegen der über die erfolgte Anstellung im Kommunal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspektion der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864 insbesondere auf den Inhalt der §§ 52. und 54. zur pünktlichen Nachachtung verwiesen. Berlin, den 25. April 1865. Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister. v. Roon. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow. Der Minister des Innern. Am Auftrage: v. Klützow.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf.

F. M. II. 186. — M. f. l. A. 1037 u. 38. M. d. J. I. B. 979. — Kr. M. 1024/3. 107 1/8. A. f. J.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und der Beachtung der Behörden unter Hinweisung auf das im Auszuge durch das Amtsblatt Stück 8 publicirte Regulativ vom 1. Dezember 1864 mit dem Bemerken empfohlen, daß aus der v. Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin das vollständige Regulativ für 7½ Sgr. und ein die §§. 1 bis 12 enthaltender Auszug für 2 Sgr. im Wege des Buchhandels bezogen werden kann. Düsseldorf, den 25. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1025. Am Freitag den 4. August d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen in dem Dienstlokale des Königlichen Domainen-Rentamtes zu Cleve die nachbezeichneten domanialen Fischereien zur anderweiten Verpachtung öffentlich ausgestellt werden: 1) Die Fischerei im Rhein von der Verbindungslinie vom Fährthore zu Emmerich und dem linksseitigen Fährkopfe bis an die Spitze des Deiches zu Niederspyck verpachtet bis zum 31. Dezember 1865 an die Wittwe Johann van Kempen zu Grieth. 2) Die Fischerei im alten Rhein von der Vossen-Schleuse bis zum Ausfluß in den neuen Rhein verpachtet bis zum 31. Dezember 1865 an Wilhelm Bos zu Schenkenschanz. Die Fischereien werden zuerst auf 6 und dann

Digitized by Google

auf 12 Jahre zur Verpachtung ausgestellt werden. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen auf dem unterzeichneten Rentamte zur Einsicht offen. Cleve, den 12. Juli 1865. Königliches Domainen-Rentamt. Mitsdoerffer.

Nro. 1026. Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt. Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt: a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe, b) auf dem Wege über Lübeck, c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer. Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht. Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird. Das Gesammtporto beträgt: für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr., für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr. Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recipisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recipisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegem dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt, $^{3}/_{4}$ Sgr. für je $2^{1}/_{2}$ Loth incl. Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt: $^{3}/_{4}$ Sgr. für je $2^{1}/_{2}$ Loth incl. Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten. Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden. Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen. Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft. In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus Norwegen, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein. Das Porto beträgt:

		im Sommer.	im Winter.
a.	für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen	7 Sgr.	$7^{1}/_{2}$ Sgr.
b.	für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen	8 Sgr.	$8^{1}/_{2}$ Sgr.
c.	für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth: Preußisch-Dänisches Porto für je $2^{1}/_{2}$ Loth incl.	$^{3}/_{4}$ Sgr.	$^{3}/_{4}$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	$4^{1}/_{2}$ Sgr.
	in Summa	$4^{3}/_{4}$ Sgr.	$5^{1}/_{4}$ Sgr.
d.	für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen: Preußisch-Dänisches Porto für je $2^{1}/_{2}$ Loth incl.	$^{3}/_{4}$ Sgr.	$^{3}/_{4}$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	$1^{3}/_{4}$ Sgr.	$1^{3}/_{4}$ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Nro. 1027. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschiffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Digitized by Google

Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5 U. 35 M. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 M. Abends, in Stralsund Ankunft 11 U. 57 M. Abends, (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeldlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3 U. 30 M. früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 M., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 M. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 M. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 M Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 U. 29 M Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 U. früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 U. Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 M. Mittags, Ankunft in Stettin 4 U. 35 M. Nachmittags, (Anschluß nach Cöslin, Kreuz). Ankunft in Berlin 6 U. 30 M. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin: 7 U. 35 M. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.) 7 U. 45 M. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc) 8 U. 15 M. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.) 10 U 45 M. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.) 11 U. Abends Courierzug nach Hamburg. 11 U. 5 M. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt. Berlin, den 19. Juli 1865. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nr. 1029. Die täglich zweimalige Personenpost zwischen Crefeld-Bahnhof und Vorst wird vom 1. August c. ab bis Süchteln ausgedehnt werden und in nachstehender Weise coursiren: aus Crefeld-Bahnhof 9 U. 20 M. Vorm., 6 U. Abends, in Süchteln 11 U. Vorm., 7 U. 40 M. Abends, aus Süchteln 5 U. 40 M früh, 12 U. 50 M Nachmitt., in Crefeld-Bahnhof 7 U. 20 M. früh, 2 U 30 M. Nachmitt. Das Personengeld beträgt 6 Sgr pro Person und Meile bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck. Die neu hinzutretende Coursstrecke zwischen Vorst und Süchteln hat eine Länge von ½ Meile. Düsseldorf, den 26 Juli 1865. Der Ober-Post-Direktor Friederich

Nr. 1029. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahr 1865—66 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landculturgesetzgebung, derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz. 5) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Erster Theil, derselbe 7) Rindviehzucht. Oeconomierath Dr. Rohde. 8) Schaafzucht, derselbe. 9) Schweinezucht, derselbe 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr Fürstenberg. 12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Zarnack, 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof Dr. Trommer. 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe. 16) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Anleitungen zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe und Dr Scholz. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr Jessen. 20) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe. 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 22) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe. 23) Landwirthschaftliche Baukunst, Erster Theil, Baumeister Müller. 24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Gruner. 25) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe 26) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz. 27) Analytische Chemie, derselbe. 28) Mineralogie und Geognosie, derselbe. 29) Außerdem wird Herr Dr Beheim-Schwarzbach unentgeltlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorlesungen halten: über die Landwirthschaft der alten Völker, insbesondere der Römer. Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober. Der Direktor der Akademie. E. Baumstark

Nr. 1030. Die Steinkohlenbergwerke 1. Humboldt, bestehend aus den Einzelzechen Rettelstrucker

Digitized by Google

Stolle, Robert, Gietzkiel, in der Gemeinde Holsterhausen und Gregor und Adele in der Gemeinde Frohnhausen und 2. Odessa in den Gemeinden Rüttenscheidt, Holsterhausen und Frohnhausen, sind unter dem Namen Humboldt zu einem Werke vereinigt worden. Dortmund, den 14. Juli 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 1031. Am Freitag den 7. d. Mts. ist im Rheine bei Niederhalen, Kreis Mörs, eine Leiche aufgefunden worden. Dieselbe war männlichen Geschlechts und gänzlich unbekleidet. Der Verunglückte, anscheinend im Alter von 30—35 Jahren, war 5' 4" groß, von gesetzter Statur, hatte schwarzes Kopfhaar und röthlichen Backenbart, Zähne gut, Mund breit, Nase klein, Kinn rund, Gesichtsbildung breit. Wer über diese Leiche Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen. Cleve, den 22. Juli 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1032. Der Stiefsohn des Buchbinders Carl Bertenburg zu Mülheim a. d. Ruhr Namens August Stück, der seit längerer Zeit schwachsinnig ist, hat am 18. d. M. Abends seine Wohnung verlassen und ist nicht zurückgekehrt. Jeder, der über den Aufenthalt oder den Verbleib des August Stück, dessen Signalement unten folgt, Kenntniß hat, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 23. Juli 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Signalement: Alter 21 Jahre, Größe 5' 2", Haare hellblond, Augenbraunen hellblond, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Mund groß, Bart blonder Schnurrbart, Statur gesetzt, — ist schwachsinnig. —

Nro. 1033. Die mir durch das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Urkunde über den am 25. Mai dieses Jahres zu Brüssel erfolgten Tod der Eleonore Neuhaus, 50 Jahre alt, Wittwe von Caspar Wilhelm Otterberg, geboren zu Barmen, habe ich dem Civilstandsbeamten zu Barmen zur Eintragung in die laufenden Sterbeurkunden Register übergeben. Elberfeld, den 22. Juli 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1034. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 4. Juli c. ist Heinrich Viehoff, Seidenweber zu Crefeld, gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irrenanstalt detinirt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 22. Juli 1865. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1035. Der Eisenbahn-Arbeiter Hermann Joseph Hahn aus Crefeld hat am 3. Juli d. J. des Morges um 6 Uhr seine Wohnung verlassen, um an seine gewöhnliche Arbeit zu gehen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt. Ich ersuche daher Jeden, der über den Verbleib des ꝛc. Hahn Auskunft zu geben vermag, baldigst Mittheilung an mich gelangen zu lassen. Düsseldorf, den 21. Juli 1865. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1036. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 18. Juli d. J. den Bäcker und Brauer Carl Hubert Ringel, zuletzt in Gerresheim wohnhaft für abwesend erklärt. Cöln, den 25. Juli 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1037. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 21. Juni c. ist Friedrich Christian Wehmann, Gensdarm zu Neuß wohnend, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501. des C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 24. Juli 1865. Für den Ober-Prokurator: Der Staats-Prokurator Feldmann.

Nro. 1038. Durch Beschluß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom heutigen Tage ist der Notar von Zuccalmaglio zu Grevenbroich zum provisorischen Verwahrer der Urkunden des zu Jüchen verstorbenen Notars Breuning ernannt worden, welches hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht wird. Düsseldorf, den 25 Juli 1865. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1039. Am 17. Juli d. J. ist beim Baden im Rheine der Ackerknecht Wilhelm Wolters aus Reeser-Eyland ertrunken. Derselbe war zu Mehrhoog geboren, 17 Jahre alt, fünf Fuß groß, hatte blondes Haar, graue Augen, rundes volles Gesicht, vollständige Zähne, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn und Gesicht und mittlere Statur. Es wird ergebenst ersucht, dem Unterzeichneten von dem etwaigen Auffinden der Leiche Nachricht zugehen zu lassen. Wesel, den 23. Juli 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1040. Der Lithograph Theodor Hermann Wollstein von hier, hat den ihm unterm 23. März dieses Jahres hierselbst ertheilten Reisepaß, angeblich zwischen Hamm und Werne verloren, weshalb derselbe hierdurch für ungültig erklärt wird. Elberfeld, den 25. Juli 1865. Der Ober-Bürgermeister.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1041. In der Nacht vom 14. auf den 15. Juli d. J. sind aus einer Wohnung zu Randerath (Kr. Geilenkirchen) mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 22

Digitized by Google

Ellen schwarzer Satin, 2) 20 Ellen schwarzer Trikot, 3) drei verschiedene Coupons schwarzen Tuchs von 20, 12 und 10 Ellen, 4) zwei Stücke Damentuch von 12 und 3 Ellen, 5) 3 Ellen Düffel, 6) 11 Ellen klein carrirter Buxskin, 7) 6 Ellen Mode-Buxkin, 8) 10 verschiedene farbige Buxkinhosen, 19 Ellen, 9) 3 Ellen farbigen Trikot, 10) verschiedene Tuch- und Buxkinwesten. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde unverweilt zugehen zu lassen. Aachen, den 22. Juli 1865. Der Königliche Untersuchungsrichter Landgerichtsrath Langer.

Nro. 1012. Am 23. Juli d. J. ist zu Borth, Kreis Mörs, einer Person während des Schlafens eine silberne Cylinderuhr nebst daran befestigter goldener Kette gestohlen worden. Die Uhr war mit einem Patentglas, welches in der Mitte eine geschliffene Fläche enthielt, versehen. Das Zifferblatt derselben hatte römische Zahlen und einen Secundenzeiger mit arabischen Zahlen, sowie einige fast unmerkbare Risse. Auf dem Deckel der Uhr, war eine Blume ciselirt, und unter der Kapsel, wo sie aufgezogen wird, waren durch den Gebrauch des Uhrschlüssels einige Streifen sichtbar. Die Kette war von gelbem Golde, gewunden, circa 1 Fuß lang, mit einem ciselirten länglich runden Schieber und einem Greifenkopf, an welchem ein Schuppenkettchen von weißem Golde und an dieser wieder ein gelbgoldener länglicher Uhrschlüssel befestigt war. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Uhr resp. Kette Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofortige Anzeige zu machen. Cleve, den 25. Juli 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

Nro. 1013. Seit dem 23. Januar d. J. sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten: Bei dem Oberbergamte sind die Berg-Assessoren und Hülfsarbeiter im Collegium Fabricius und Adolf Achenbach zu Oberbergräthen ernannt und ersterer nach Breslau — letzterer nach Dortmund versetzt worden; der bisherige Berggeschworne, Berg-Assessor Heusler ist als Hülfsarbeiter im Collegium nach Bonn versetzt und dem Kanzlei-Inspector Liebig der Character als Kanzleirath verliehen worden. Bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken ist der bisherige Director, Oberbergrath Serlo in das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Berlin versetzt und der Berg-Inspector Bluhme kommissarisch mit den Directorial-Geschäften beauftragt worden; der Baumeister von Viebahn ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden; dem Revisor Zimmermann ist der Character als Rechnungs-Rath und dem Kanzlei-Inspector Posth der Character als Canzleirath verliehen worden, der Schichtmeister Block ist pensionirt und der bisherige Schichtmeistergehülfe Falch zum Schichtmeister befördert worden; der Militair-Anwärter Heine sowie der Civil-Anwärter Wisplinghoff sind zu Schichtmeistergehülfen ernannt worden. Bei dem nunmehr aufgelösten Hüttenamte zu Sayn sind der Director, Bergrath Engels, der Rendant, Rechnungsrath Susewind, der Hütten-Inspector Schmidt und der Materialien-Verwalter Tüber aus dem Staatsdienste geschieden. Ferner sind die Berg-Expectanten Le Hanne, Mosler, von Sobbe, Schilling, Jordan, Freytag und Hillebrand zu Berg-Referendarien und Koch zum Berg-Eleven ernannt worden. Der Berg-Referendar Dingler ist gestorben. Bonn, den 20. Juli 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 1014. Der an der evang. Elementarschule zu Paffenlöh seither beschäftigte Lehrer August Storsberg ist definitiv zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Neukirchen bei Opladen ernannt worden.

Nro. 1015. Dem Maurermeister Peter Joseph Kratz zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualificationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1016. Dem Maurer- und Zimmermeister Wilhelm Hermann Zoeller zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualificationsattest zum selbstständigen Betriebe des Maurer- und Zimmergewerbes ertheilt worden.

Nro. 1017. Die an der 4. Classe der kath. Elementar-Mädchenschule zu Cleve seither provisorisch angestellte Schwester Huberta (Maria Scheibler) ist definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr 47 Düsseldorf, Freitag den 11. August **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1048. Das zu Berlin am 24. Juli 1865 ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6126. Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Vom 8. Juli 1865. Nro. 6127. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865. Nro. 6128. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865. Nro. 6129. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern. Nro. 6130. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 90,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865. Nro. 6131. Allerhöchster Erlaß vom 20 Juni 1865, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

Das zu Berlin am 28. Juli 1865 ausgegebene 32. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6132. Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 6. Juli 1865. Nro. 6133. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 14. Juni 1865. Nro. 6134. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatzvertrages zu den zwischen Preußen und Württemberg bezüglich der Hohenzollernschen Lande bestehenden Verträgen über die gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse vom Jahre 1827. Vom 17. Juli 1865.

Das zu Berlin am 3. August 1865 ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6135. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Aktiengesellschaft. Nro. 6136. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 1,500,000 Thalern. Vom 1. Juli 1865. Nro. 6137. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. Juli 1865. Nro. 6138. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bendorfer Gas-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1049 Die Wahl des bisherigen Pfarrvicars Heinrich Sopp zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Opladen ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 25. Juli 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1050. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1865 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 4. August 1865.

Digitized by Google

Nro. 1051. Nach einer dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz zugegangenen Bericht der Königl. Regierung zu Trier sind mehrere Gemeinden des Kreises Wittlich von einem heftigen Hagelschlage heimgesucht worden und ist der denselben verursachte Schaden zu 87,000 Thlr. veranschlagt. Zur Unterstützung dieser Beschädigten hat der Hr. Oberpräsident eine allgemeine, in gewöhnlicher Weise abzuhaltende Haus-Collecte in der Provinz bewilligt. Dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringend, weisen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks hierdurch an, die Collecte in gewöhnlicher Weise bis zur Mitte kommenden Monats abhalten zu lassen und die gesammelten Gaben den betreffenden Steuerkassen zur Abführung an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis zum 1. Okt. c. vorzulegen. Düsseldorf, den 1. August 1865.

Nro. 1052. Auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zu Essen haben wir genehmigt, daß die dortige Ringstraße zwischen dem Limbecker- und Viehoferthore fortan „Grabenstraße" und die in Verlängerung der I. Welerstraße angelegte Verbindungsstraße nach dem Essen-Osterather Bahnhofe „Thurmstraße" genannt werde. Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 1 August 1865.

Nro. 1053. In der Nachweisung der Landwehr-Bataillons-Bezirke unseres Verwaltungs-Bezirkes resp. der 28. Infanterie-Brigade findet sich die Bürgermeisterei Leuth des Kreises Geldern, welche gleich der Bürgermeisterei Hinsbeck nunmehr zur 12. Compagnie gehört, irrthümlich nicht eingetragen und ebenso ist die Bürgermeisterei Bluyn des Kreises Moers bei der 11. Compagnie außer Acht gelassen; welches wir mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. Juni d. J. (Amtsblatt Nro. 36) berichtigend beziehungsweise ergänzend hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen. Düsseldorf, den 4. August 1865.

Nro. 1054. Nachdem die Kreiswundarztstelle des Kreises Essen zur Erledigung gekommen, fordern wir diejenigen Wundärzte I. Classe und Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, unter Beifügung ihrer Approbationen, eines Lebenslaufes und eines Zeugnisses über ihre bürgerliche und sittliche Führung binnen 6 Wochen ihre Bewerbungen bei uns einzureichen. Düsseldorf, den 31. Juli 1865.

Nro. 1055. Tarif nach welchem das Werftgeld in der Stadt Düsseldorf zu entrichten ist.

I. An Werftgeld ist zu entrichten von denjenigen Gegenständen, welche unter Benutzung der, der Stadt Düsseldorf gehörigen Werftanlagen ein- oder ausgeladen werden, soweit nicht nachstehend Ausnahmen gemacht sind, für den Centner 3 Centimes.

II. Ausnahmsweise ist zu entrichten: 1. von Hölzern, und zwar: a) von geflößten Stämmen und Balken für jeden Boden 50 Cent., b) von Brettern, wenn dieselben eine Länge haben: von nicht mehr als 10 Fuß, für je 100 Stück 15 Cent., von mehr als 10, aber weniger als 16 Fuß, für je 100 Stück 25 Cent., von 16 Fuß und mehr, für je 100 Stück 30 Cent., 2. von Kies und Sand, für den Centner ½ Cent., 3. von leeren Fässern für jedes Stück 1 Cent., 4. von Dachschiefer, Dünger aller Art, einschließlich Guano, Roheisen, altem Eisen und Eisenbahnschienen, Erden und Erzen, Gemüse, Kartoffeln, Getreide, Hülsenfrüchten und Sämereien, Gyps, Glasscherben, Heu und Stroh, Holz-, Braun- und Steinkohlen, Koaks, Kalk, Kastanien, Knochen, Lohrinde, Lohkuchen, Nüsse aller Art mit Ausschluß der Gallnüsse, frischem Obste, lebenden Pflanzen, Oelkuchen, rohen und rohbehauenen Steinen und Steinplatten, Salz, irdenen Töpferwaaren und Steingut, Torf, Traß, Tuffstein und rohem Zink in Blöcken, für den Centner 1 Centimes, 5. von Mineralwasser, künstlichem oder natürlichem, für je 100 Krüge 3 Centimes.

Befreiungen. Werftgeld wird nicht erhoben: 1. von Gütern, welche lediglich des Rheinzolles wegen ausgeladen werden; 2. von Gütern, welche nach andern Orten bestimmt sind und lediglich der steuerlichen Abfertigung wegen im Freihafen ausgeladen und demnächst wieder eingeladen werden; 3. von Salz, welches für Rechnung des Staates ein- oder ausgeladen wird. Düsseldorf, den 4. August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1056. Der Unternehmer Friedrich Schnatwinkel zu Altendorf hat angeblich den ihm am 3. dieses Monats sub Nro. 49 von mir ertheilten Auslands-Reisepaß verloren und ist demselben von mir heute ein anderweiter Paß ausgefertigt worden, weßhalb der vorbezeichnete Auslands-Reisepaß v. 3. d. M. hiermit für ungültig erklärt wird. Essen, den 31. Juli 1865. Der Landrath.

Nro. 1057. Am 26. Juli d. J. ist am s. g. Pottdeckel, Gemeinde Wallach, Kreis Mörs, die Leiche eines Mannes aufgefischt worden. Dieselbe war unbekleidet. Der Verunglückte, anscheinend 25—30 Jahre alt, hatte starkes langes Haar von dunkelbrauner Farbe, Schnurr- und Zwickelbart, sowie dunkelbraune Augenbraunen, Größe 5′ 6″, Gesicht rund, Nase klein, Mund klein, Stirn gewöhnlich. Wer über die Person des Verunglückten nähere Angaben machen kann, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche mitzutheilen. Cleve, den 31. Juli 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Digitized by Google

Nro. 1058. Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz, sowie durch Urtheil des Assisenhofes bei dem Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind. II. Quartal 1865.

Nr.	Der Verurtheilten Namen und Vornamen.	Alter J.	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Dauer der Verlustigerklärung.	Bezeichn. des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
1	Mostert, Johann	33	Tagelöhner	Crefeld	17. Jan. 1862	1 Jahr	12. Sept. 1866
2	Zilles, Johann Friedrich	49	Uhrmacher	Dormagen	8. April 1865	1 „	11. Nov. dito
3	Borkowsky, Anna	32	Wäscherin	Crefeld	22. Dez. 1864	1 „	20. Juni dito
4	Nix, Catharina	31	Ehefrau Meyer	Bilk	3. Febr. 1865	1 „	20. Juni dito
5	Prang, Marie	29	Ehefr. Grimberg	Dünnfeld	4. dito	1 „	9. Aug. dito
6	Sieger, Heinrich	25	Fuhrknecht	Neuß	9. dito	1 „	3. Aug. dito
7	Behr, Hubert	39	Schuster	Frimmersdorf	3. März 1865	1 „	15. Aug. dito
8	Maliton, Susanna	35	Ehfr. Adolf Schmitz	Crefeld	9. dito	1 „	14. Aug. dito
9	Gössemüller, Amalie	52	Ehf. F. Wiefelspütz	Hilden	23. dito	1 „	7. Juli dito
10	Zerressen, Hermann	27	Seidenweber	Viersen	24. dito	1 „	15. Juni dito
11	Engels, Gottfried	41	Omnibus-Untern.	Glessen	13. Febr. 1865	1 „	15. Aug. dito
12	Metzmacher, Johann	43	Tagelöhner	Oberbilk	13. März 1865	1 „	24. Juli dito
13	Schlösser, Gustav	36	Gerber u. Lederh.	Neuß	13. dito	1 „	29. Aug. dito
14	Görtz, Theodor	28	ohne	Düsseldorf	27. dito	1 „	28. Aug. dito
15	Drießen, Carl Joseph	32	Fabrikarbeiter	Ruhrort	7. April 1865	1 „	8. Juli dito
16	Axler, Heinrich	21	Knecht	Hamm	7. dito	1 „	2. Jan. 1867
17	Schmitz, Heinrich	46	ohne	Düsseldorf	13. dito	1 „	12. Juli 1866
18	Stefes, Johanna	20	Magd	Düsseldorf	13. dito	1 „	14. Juli dito
19	Bünder, Johann	53	Seidenweber	Crefeld	15. dito	1 „	16. Sept. dito
20	Holzschneider, Philipp	40	Schlosser	Unterbach	27. dito	1 „	14. Sept. dito
21	Behr, Johann Heinrich	35	Weber	Otzenrath	27. dito	2 „	26. Juli 1869
22	Dietz, Jakob	24	Cigarrenmacher	Gladbach	27. dito	1 „	26. Juni 1866
23	Funke, Wilhelm	34	Fuhrknecht	Burscheid	27. dito	5 „	27. Apr. 1872
24	Schriefer, Heinrich	34	Weber	Crefeld	28. dito	3 „	25. Okt. 1868
25	Uebing, Elise	26	Ehfr. H. Schriefer	Crefeld	28. dito	3 „	25. Okt. 1868
26	Boes, Johann	20	Schneider	Dormagen	5. Mai 1865	1 „	1. Nov. 1866
27	Aretz, Michael	20	Schmiedegeselle	Corschenbroich	5. dito	1 „	2. Sept. dito
28	Schlarp, Catharina	26	Näherin	ohne	5. dito	1 „	3. Aug. dito
29	Derichs, Wilhelm	33	Weber	Orken	11. dito	1 „	8. Sept. dito
30	Schwidden, Catharina	50	Bleicherin	Düsseldorf	11. dito	1 „	17. Juli dito
31	Engels, Wilhelm	18	Seidenweber	St. Thönis	11. dito	2 „	21. Nov 1867
32	Volmar, Wilhelm	30	Knecht	Neukirchen	11. dito	2 „	9. Aug. dito
33	Häger, Caspar	56	Tagelöhner	ohne	11. dito	2 „	7. Nov. dito
34	Becker, Agnes	20	Magd	Neußerfuhrt	12. dito	1 „	8. Nov. 1866
35	van Santen, Friedrich	23	ohne	Haag	12. dito	1 „	23. Juni dito
36	Hermanns, Friedrich	22	Polsterer	Ruhrfeld	12. dito	2 „	19. Febr. 1868
37	Wilms, Peter	25	Färber	Odenkirchen	12. dito	1 „	13. Aug. 1866
38	Bahners, Johann	32	Weber	Giesenkirchen	12. dito	1 „	10. Aug. dito
39	Gredler, Georg	18	Viehwärter	Gerresheim	18. dito	1 „	17. Juni dito
40	Wenzel, Aletta	22	Magd	Crefeld	19. dito	1 „	18. Juni dito
41	Schmitz, Christina Hubert.	19	Magd	Kirchberg	19. dito	1 „	29. Juni dito
42	Düsselkamp, Wilhelm	34	Seidenweber	Hilden	1. Juni 1865	1 „	25. Okt. dito
43	Weidenstraß, Elisabeth	35	Wwe. H. J. Classen	Viersen	1. dito	1 „	30. Juli dito
44	Kallen, Adam	37	Ackerknecht	Norf	1. dito	3 „	23. Nov. 1869
45	Esser, Peter Paul	22	Schlosser	Breyell	8. dito	5 „	8. Juni 1875
46	Schmitz, Michael Leonhard	32	Seidenweber	Süchteln	8. dito	1 „	8. Juni 1867
47	Esser, Peter Paul	22	Schlosser	Breyell	8. dito	5 „	8. Juni 1880
48	Balgheim, Gerhard August	36	Tagelöhner	Vorst	8. dito	5 „	8. Juni 1872

Digitized by Google

Nr.	Der Verurtheilten Namen und Vornamen.	Alter J.	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Dauer der Verlustig-erklärung.	Bezeichn. des End-punktes der Verlustig-Erklärung.
49	Schmitz, Adolf	28	Commis	Homberg	9. Juni 1865	1 Jahr	9. Aug. 1866
50	Irmen, Gertrud	28	Ehefr. Joh. Peters	Engelbleck	9. dito	1 „	9. Aug. dito
51	Roggen, Johann Heinrich	43	Seidenweber	Gladbach	16. dito	1 „	30. Juni dito
52	Ifer, Heinrich	16	Seidenweberlehrl.	Geistenbeck	23. dito	1 „	24. Aug. dito
53	Schaefer, Gertrud	21	Magd	Bürrig	23. dito	1 „	20. Oct. dito
54	Hirsch, Mathias	44	Tagel.u.Uhrenarb.	Dürselen	23. dito	1 „	21. Sept. dito
55	Herzog, Joseph	28	Gärtner	Düsseldorf	30. dito	1 „	14. Aug. dito
56	Wilden, Martin	23	Handelsmann	Mettmann	10. April 1865	5 „	10. April 1872
57	Roeder, Carl	32	Decorationsmaler	Düsseldorf	10. dito	3 „	10. April 1869
58	Goebels, Peter Jakob	45	Tagelöhner	Schelsen	24. dito	1 „	9. Juli 1866
59	Zilles, Johann Friedrich	49	Uhrmacher	Dormagen	8. Mai 1865	1 „	11. Nov. dito
60	Siebold, Helena	20	Dienstmagd	Düsseldorf	29. dito	1 „	22. Sept. dito
61	Plieth, Carl Fried Georg	Lebr. 39	ohne	Cöln	19. Juni 1865	1 „	19. Juni 1867
62	Kohl, Wilhelm	30	Commis	Crefeld	19. dito	5 „	19. Juni 1875
63	Bönners, Louise	21	Seidenweberin	Crefeld	26. dito	10 „	24. Sept. 1875
64	Maus, Abraham	24	Seidenweber	Crefeld	26. dito	10 „	26. Juni dito
65	Hensgen, Julie	36	Seidenweberin	Crefeld	26. dito	5 „	26. Juni 1872
66	Kirches, Franz	39	Seidenweber	Crefeld	26. dito	5 „	26. Juni dito
67	Lang, Ludwig	20	Vergoldergehülfe	Düsseldorf	1. April 1865	1 „	28. Nov. 1866
68	Wilms, Peter	25	Färber	Ruhrfeld	19. Mai 1865	1 „	13. Aug. dito
69	Ropertz, Anton	21	Knecht	Dissum	24. dito	1 „	24. Mai 1867
70	Holtschneider, Joseph	32	Bäcker	Crefeld	26. dito	1 „	26. Mai 1867

Düsseldorf, den 28. Juli 1865. Der Ober-Prokurator. Für denselben. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1059. Bei dem K. Gewerbegerichte zu Remscheid sind folgende Fabrikzeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle, Behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechts zur Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren angemeldet: 1. von dem Sägenfabrikanten August Kerbertz zu Platz: „zwei geflügelte Pferde,"

2. von dem Sägenfabrikanten Friedrich Wilhelm Rosenbach zu Platz: „Kompaß,"

3. von dem Fabrikanten Wilhelm Schmidt zu Stockden bei Remscheid: „doppelte Kirsche."

Etwaige Einreden sind innerhalb zweier Monate bei uns anzubringen. Remscheid, den 2. August 1865. Königl. Gewerbegericht: Albert Böker. Reepel.

Nro. 1060. Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf. Das Wintersemester beginnt am 16. Okt. d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftl. Studien. Landwirthschaftl. Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein. Allgemeine Thier-

Digitized by Google

productionslehre. Landwirthschaftliche Buchführung. Literatur der Landwirthschaft: Administrator C. Freytag. Obstbaumzucht mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit practischen Erläuterungen. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Experimental-Physik: Dr. Wüllner. Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. M. Freytag. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Allgemeine Botanik und Pflanzen-Anatomie. Pflanzenphysiologisches Practicum: Prof. Dr. Sachs. Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs: Prof. Dr. Troschel. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Kleinen. Landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Agrar-Gesetzgebung: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparaten der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1865. Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer-Regierungsrath Dr. Hartstein.

No. 1061. Auszug aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im dritten Quartale des Jahres 1865 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30. des Strafgesetzbuches bekannt gemacht werden. Düsseldorf, den 1. August 1865 Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	18.Jul.1865	Hoyer, Jakob, 59 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Aldekerk, und wohnend zu Crefeld.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.
2	19.Jul.1865	Maaßen, Wilhelm, 41 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Liedberg und wohnend zu Kleinenbroich.	Schwere und einfache Hehlerei	Zuchthausstrafe von 3 Jahren; Polizeiaufsicht für 3 Jahre; Kosten.
3	21.Jul.1865	Spenrath, Johann Franz, 28 Jahre alt, Weber, geboren zu Lich, wohnhaft zu Tackhüth.	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstrafe von 5 Jahren; Polizeiaufsicht für 10 Jahre; Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden. Düsseldorf, den 1. August 1865. Der Ober-Secretair: Thiery.

No. 1062. Die Lieferung des Druckes und des Papiers des Amtsblatts und öffentlichen Anzeigers der Königlichen Regierung soll vom 1. Januar 1866 ab auf unbestimmte Zeit und mit Vorbehalt halbjähriger Kündigung im Wege der Submission übertragen werden. Die Bedingungen zum Lieferungs-Vertrage liegen auf dem Büreau der Amtsblattskasse zur Einsichtnahme offen und ist daselbst auch die Stärke der Auflage zu erfahren. Anerbietungen zur Uebernahme sind schriftlich unter getrennter Angabe der Preisforderung für den Satz, den Druck und das Papier bis zum 31. August c. einzureichen. Düsseldorf, den 4. August 1865. Königliche Amtsblattskasse.

No. 1063. Der Karl Heinrich Kern aus Bülach, Kanton Zürich ist am 24. Juli d. J. zu Uedesheim beim Baden im Rheine ertrunken und ist die Leiche desselben bis jetzt noch nicht aufgefunden worden. Unter Beifügung des Signalements des ꝛc. Kern ersuche ich jeden, der über die Leiche Auskunft zu geben vermag, darüber sofortige Mittheilung an mich oder den Bürgermeister zu Norf gelangen zu lassen. Düsseldorf, den 2. August 1865. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Signalement: Alter 22 Jahre, Größe 5 Fuß und einige Zoll, Statur fest, Haare rothschwärzlich, Augen schwarz, Gesicht voll, Kinn rund, Zähne vollständig, besondere Kennzeichen: schwarzes Schnänzchen, Sommerflecken im Gesicht, eine Narbe hinter dem Daumenfinger, wahrscheinlich an der linken Hand.

No. 1064. Am 27. Juli d. J. landete zu Lank die Leiche eines unbekannten Mannes, die etwa acht Tage im Wasser gelegen haben mochte. Indem ich das Signalement desselben beifüge ersuche ich

Digitized by Google

Jeden, der über den Verunglückten nähere Auskunft zu geben vermag, baldigst Mittheilung an mich gelangen zu lassen. Düsseldorf, den 2. August 1865. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Signalement: Alter circa 50 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare grau und dünn, Stirn hoch, Augenbraunen unkenntlich, Augen unkenntlich, Nase platt, Mund dick, Zähne defect, Bart ohne, Kinn platt, Gesicht dick, Statur kräftig; besondere Kennzeichen, Hodensack und Geschlechtstheile stark angeschwollen.

Nro. 1065. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 5. Juli c ist Elisabeth Mildenberger, Ehefrau des Handelsmannes Heinrich Antweiler aus Gladbach, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf detinirt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, ergebenst der Vorschrift des Artikels 501 des C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 1. August 1865. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1066. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 11. Juli c. ist Carl Philipp von Berg, Pfarrer zu Gustorf, gegenwärtig in der Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg sich befindend, interdicirt worden Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 2. August 1865. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1067. In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. oder 75 Thalern Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden. Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt: a. für Summen bis 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr. b. für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler Preußisch incl. 4 Sgr. Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen. Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird. Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet. Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thaler Preußisch gleich 18½ Thaler Dänisch gerechnet. Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Nro. 1068. Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt. Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt: a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe, b) auf dem Wege über Lübeck, c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer. Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht. Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird. Das Gesammtporto beträgt: für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr., für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr. Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recipisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recipisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegem dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt, ¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. — Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt: ¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. — Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch

Digitized by Google

Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten. Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden. Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen. Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft. In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus Norwegen, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein. Das Porto beträgt:

		im Sommer	im Winter.
a. für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	7½ Sgr.
b. für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 Sgr.	8½ Sgr.
c. für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth	Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	4½ Sgr.
	in Summa	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.
d. für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen	Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Nro. 1069. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschiffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5 U. 35 M. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 M. Abends, in Stralsund Ankunft 11 U. 57 M. Abends, (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeldlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3 U. 30 M. früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 M., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 M. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 M. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 M. Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 U. 29 M Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 U. früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 U. Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 M. Mittags, Ankunft in Stettin 4 U. 35 M. Nachmittags, (Anschluß nach Cöslin, Krenz). Ankunft in Berlin 6 U. 30 M. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin: 7 U. 35 M. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.) 7 U. 45 M. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc) 8 U. 15 M. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.) 10 U. 45 M. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.) 11 U. Abends Courierzug nach Hamburg. 11 U. 5 M. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt. Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt: Philipsborn.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1070. Am 20. Juli d. J. ist auf einem Gute bei Crefeld eine silberne, s. g. französische Taschenuhr gestohlen worden. An derselben befand sich eine schwarze Halskordel; das Zifferblatt ist an

Digitized by Google

einer Stelle, wo eine nicht näher anzugebende Nummer steht, etwas beschädigt, und innerhalb der Kapsel befindet sich die Zahl 12950. Des Diebstahls verdächtig ist ein fremder Mensch in grauem Rocke, der zur Zeit der That auf dem Gute gesehen worden ist. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft zu geben vermag, Mittheilung an mich oder die nächste Polizeibehörde gelangen lassen zu wollen. Düsseldorf, den 1. August 1865. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Personal-Chronik.

Nro. 1071. Die Gerichts-Assessoren Schröder und Dulheuer sind zu Kreisrichtern, ersterer bei dem Kreisgericht zu Dortmund, letzterer bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid, und der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant Klingbeil hierselbst zum Salarien-Kassen-Rendanten bei dem hiesigen Kreisgericht ernannt. Der Rechtskandidat Gustav Bormann ist als Auskultator zugelassen. Zu Kreisgerichts-Sekretairen sind befördert: 1. der Büreau-Assistent Sachse zu Schwelm bei dem Kreisgericht zu Hagen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schwelm, 2. der Büreau-Assistent Pähler zu Duisburg bei dem Kreisgericht zu Dortmund, 3 der Büreau-Assistent Wilhelm Kleine zu Hagen bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid, 4. der Büreau-Assistent Christian Straeter zu Bochum bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Unna, 5. der Büreau-Assistent Schonert zu Hagen bei dem Kreisgericht zu Iserlohn und speciell bei der Gerichts-Commission zu Limburg mit der gleichzeitigen Funktion als Verwalter der Sportelkasse und des Asservatoriums, 6 der Büreau Assistent Ludwig Schürhoff hierselbst mit der gleichzeitigen Funktion als Deposital-Rendant bei dem hiesigen Kreisgericht. Zu Büreau-Assistenten sind ernannt: 1. die bisherigen Büreau-Diätarien Funcke zu Essen, Baumeister zu Meinertshagen und Schröder zu Schwelm, bei dem Kreisgericht zu Hagen. letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schwelm, 2. der Büreau-Diätar vormalige Appellationsgerichts-Referendar Eduard Dahlmann zu Essen bei dem Kreisgericht zu Duisburg 3. der Büreau-Diätar Leineweber zu Bochum bei dem Kreisgericht daselbst, 4. der Büreau-Diätar Hülsemann zu Soest bei dem Kreisgericht daselbst. Der Kreisgerichts-Sekretair Schmitz zu Unna und der Büreau-Assistent Augat zu Soest sind in gleicher amtlicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht versetzt. Dem Justizrath Hoeynck zu Emmerich ist die erbetene Entlassung von seinen Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar zum 1. Oktober d. J. ertheilt. Der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Meyerhoff hierselbst ist gestorben. Hamm, den 31. Juli 1865. Königliches Apoellationsgericht. Lent.

Nro. 1072. Der seitherige Lehrer zu Essen, Julius Brechot ist definitiv an der evang. Elementarschule zu Altenessen, die Schulamts-Candidaten Ewald Over, Diedrich Stegemann, Michael Wilh. Betten, Max Schmitz sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrern an der 3. Classe der evang. Schule in der Hagenstraße resp. an der 4. Classe dieser Schule, an der 3. Classe der evang. Schule in der Vigerothgasse und an der 3. Classe der evang. Schule in der Weberstraße und der Schulamts-Candidat Peter Friederich definitiv an der 4. Classe der evang. Schule in der Weberstraße zu Essen ernannt worden.

Nro. 1073. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Müller hat sich zu Wesel niedergelassen.

Nro. 1074. Dem Apotheker Eduard August Prosper Hellmar ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Barmen-Wichlinghausen ertheilt.

Nro. 1075. Dem Apotheker Carl Bernhard Fabro ist die Concession zur Führung der bisherigen Menne'schen Apotheke zu Mülheim a. d. Ruhr ertheilt

Nro. 1076. Die Lehrerin Elisabeth Kortenbusch ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 7. Classe der Elementar-Mädchenschule der St. Gertrudis-Gemeinde zu Essen ernannt worden.

Nro. 1077. Dem Ziegel- und Schieferdeckermeister August Wilhelm Hubert Kessel zu Solingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1078. Dem Lehrer Heinrich Marmé ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Elementarschule zu Gerresheim ertheilt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. - Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 48. Düsseldorf, Donnerstag den 17. August **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1079. Das zu Berlin am 8. August 1865 ausgegebene 34. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6139. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865. Nr. 6140. Statut für den Dübener Deichverband. Vom 1. Juli 1865. Nr. 6141. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1865, betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen zu bildenden Fonds.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1080. Bekanntmachung, betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen. Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter Nro. 32 Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden: 1. Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1. Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlr. (Feldwebel ꝛc.), 6 Thlr. (Sergeanten), 5 Thlr. (Unteroffiziere), 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thlr. (Feldwebeln), 8 Thlr. (Sergeanten), 7 Thlr. (Unteroffizieren) und 6 Thlr. (Gemeinen) zu. Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1. Oktober d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben. Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die ebengenannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden. 2. Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren. Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungs-Buches — bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden. 3. Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1. Oktober d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden. 4. Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge

Digitized by Google

dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden. 5. Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863, Nro. 7, Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen: a) wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden. (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen.) b) wenn sie vor dem Feinde verwundet sind, c) wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, d) wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist. Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden. 6. Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet. Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militair-Behörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Königlichen Landraths-Aemter, resp. an die Königlichen Regierungen und das Königliche Ministerium des Innern zu richten. 7. Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungswesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, so wie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, so wie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurück gegeben werden. Die Eingaben der Antragsteller, so wie die Bescheide der Militair-Behörden in Invalidensachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung „Invaliden-Versorgungs-Sache" und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein. Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden. Berlin, den 3 August 1865. Kriegs-Ministerium. In Vertretung: v. Glisczinski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1081. Dem Hüttendirektor Eduard Daelen zu Lendersdorf bei Düren ist unter dem 4. August

Digitized by Google

1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Vorrichtung zum Vorwärts- und Rückwärts-Walzen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer H. Aust in Liegnitz ist unter dem 5. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Leder zu dehnen und zu fetten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 10. August 1865.

Nro. 1082. Dem E Freudenthal und dem A. Daelen in Berlin ist unter dem 8. August 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Cupoloofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 12. August 1865.

Nro. 1083. Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28. Juli c. bringen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 7. August 1865.

In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbestoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper. Er wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit andern Artikeln zusammen gelagert, und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufs-Lokalen vorräthig gehalten. Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbestoffs ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu. Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Produkte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren, und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können. Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint. Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht. Berlin, den 28. Juli 1865. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung: Delbrück.

Nro. 1084. Seine Majestät der König haben für das in der evangelisch lutherischen Synode von Wisconsin in Nord-Amerika zu errichtende Prediger- und Lehrer-Seminar die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen-Collecte innerhalb der Preußischen Landeskirche zu genehmigen geruht. Das Königl. Consistorium zu Coblenz hat den Termin für diese Sammlung auf den 14. Sonntag post Trinit. den 17. September c. bestimmt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Steuer-Empfänger unseres Bezirks an, die Collecten-Erträge zur Abführung an unsere Hauptcasse in Empfang zu nehmen. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis Ende October c. einzureichen. Düsseldorf, den 8. August 1865.

Nro. 1085. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der zur Beschaffung der Kosten für die Erweiterung der kath. Kirche zu Ruhrort bewilligten kath. Hauscollecte in Beziehung auf den diesseitigen Regierungsbezirk bis Ende October d. J. verlängert. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. April c. (Amtsblatt Nr. 25) bringen wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Düsseldorf, den 10. August 1865.

Nro. 1086. Mit Rücksicht auf die diesjährige frühe Erndte wird der Aufgang der niedern Jagd für den ganzen Regierungs-Bezirk hiermit auf Donnerstag den 24. August d. J. festgesetzt. Düsseldorf, den 14. August 1865.

Nro. 1087. Dem Handelsmann Adolph Reisbach zu Frimmersdorf ist angeblich der demselben unterm 25. October v. J. für das Jahr 1865 ertheilten Gewerbeschein Nr. 742 abhanden gekommen. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt und ist einzuziehen und uns einzureichen, wenn er bei den Ortsbehörden, den Polizeibeamten und Gensdarmen vorgezeigt wird. Düsseldorf, 12. August 1865.

Digitized by Google

Nro. 1088. Ueberſicht der Reſultate pro 1864 der im Regierungsbezirk Düſſeldorf vorhandenen und S. die Summen der in den Kreiſen reſp. Ober-

Nro.	Namen der Kreiſe reſp. Oberbürgermeiſtereien.		Zahl der Kaſſen.	Zahl der Mitglieder der Kaſſen.	Einnahme: der Jahresbeiträge der Arbeitgeber. Thlr. S. Pf.	der Jahresbeiträge der Mitglieder. Thlr. S. Pf.	an Eintrittsgeldern, Einſchreibegebühr. Zinſen u. ſonſt. Zuwendungen Thlr. S. Pf.	Summa. Thlr. S. Pf.	Zahl der aus den Kaſſen Unterſtützten reſp. Verpflegten (Unterſtützungsfälle.)	Ausgabe: Invaliden-Penſionen. Thl. S. Pf.
1	Barmen	B.	19	2071	1938 3 11	3776 15 8	650 16 —	6365 5 7	705	— — —
		F.	69	12710	— — —	16429 14 7	2065 4 4	18494 18 11	1051	— — —
		S.	88	14781	1938 3 11	20206 — 3	2715 20 4	24859 24 6	1756	— — —
2	Cleve	B.	5	1330	473 8 10	2272 26 5	237 12 1	2983 17 4	376	— — —
		F.	3	292	— — —	463 — —	180 2 —	643 2 —	41	— — —
		S.	8	1622	473 8 10	2735 26 5	417 14 1	3626 19 4	417	— — —
3	Crefeld Oberbürgermeiſterei	B.	13	5039	1326 — —	10666 — —	2897 25 —	14889 25 —	1264	— — —
		F.	19	9713	— — —	6470 — —	2942 — —	9412 — —	318	210 — —
		S.	32	14752	1326 — —	17136 — —	5839 25 —	24301 25 —	1582	210 — —
4	Crefeld Landkreis	B.	1	36	— — —	62 12 —	12 12 —	74 24 —	12	— — —
		F.	14	5272	— — —	2483 5 2	1552 1 11	4035 7 1	209	— — —
		S.	15	5308	— — —	2545 17 2	1564 13 11	4110 1 1	221	— — —
5	Düſſeldorf Oberbürgermeiſt.	B.	16	2862	2911 — —	6040 — —	473 — —	9424 — —	1042	— — —
		F.	16	4205	— — —	7109 — —	3554 — —	10663 — —	638	— — —
		S.	32	7067	2911 — —	13149 — —	4027 — —	20087 — —	1680	— — —
6	Düſſeldorf Landkreis	B.	6	1018	781 17 6	1645 15 3	93 26 11	2520 29 8	271	— — —
		F.	13	2392	9 18 —	3821 20 —	2528 17 11	6359 25 11	498	476 4 8
		S.	19	3410	791 5 6	5467 5 3	2622 14 10	8880 25 7	769	476 4 8
7	Duisburg	B.	25	10365	14244 8 5	34524 4 2	5925 12 4	54693 24 11	5113	3944 5 10
		F.	77	8132	82 27 2	13095 13 11	2957 10 —	16135 21 1	1977	202 — —
		S.	102	18497	14327 5 7	47619 18 1	8882 22 4	70829 16 —	7090	4146 5 10
8	Elberfeld	B.	26	6077	4236 28 9	15656 16 6	1555 9 1	21448 24 4	1517	— — —
		F.	43	11698	— — —	16970 28 9	1019 20 8	17990 19 5	1584	— — —
		S.	69	17775	4236 28 9	32627 15 3	2574 29 9	39439 13 9	3101	— — —
9	Eſſen	B.	14	10111	20681 13 11	43320 10 1	7452 24 9	71454 18 9	18513	2705 3 4
		F.	6	936	— — —	915 — —	247 — —	1162 — —	205	— — —
		S.	20	11047	20681 13 11	44235 10 1	7699 24 9	72616 18 9	18718	2705 3 4
10	Geldern	B.	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	—	— — —
		F.	12	1259	— — —	1680 15 11	668 25 —	2349 10 11	235	— — —
	Summa per	se								
11	Gladbach	B.	30	4507	3567 23 —	8600 8 4	1072 1 9	13240 3 1	1922	449 18 —
		F.	24	5158	— —	5979 22 9	1741 23 4	7721 16 1	517	60 — —
		S.	54	9665	3567 20 —	14580 1 1	2813 25 1	20961 19 2	2439	509 18 —
12	Grevenbroich	B.	1	300	225 25 —	451 20 1	35 25 —	713 10 1	130	78 — —
		F.	6	722	— — —	1337 25 4	522 8 3	1860 3 7	575	37 5 7
		S.	7	1022	225 25 —	1789 15 5	558 3 3	2573 13 8	705	115 5 7
13	Kempen	B.	2	151	— — —	219 14 6	48 7 —	267 21 6	32	— — —
		F.	20	4738	— — —	4206 25 5	1290 22 3	5497 17 8	497	8 — —
		S.	22	4889	— — —	4426 9 11	1338 29 3	5765 9 2	529	8 — —
14	Lennep	B.	12	3075	1967 14 11	6495 4 5	1312 25 5	9775 14 9	2023	— — —
		F.	1	69	— — —	107 — —	— — —	107 — —	34	— — —
		S.	13	3144	1967 14 11	6602 4 5	1312 25 5	9882 14 9	2057	— — —

Digitized by Google

gewerblichen Unterstützungskassen. Die Abkürzung: Z. bezeichnet „Zwangskassen", F. „Freiwillige Kassen," bürgermeistereien vorhandenen Kassen und deren Resultate.

gabe an:						Balance:		Betrag des vorhandenen Kass·n-Vermögens am Schlusse des Jahres 1864.
Krankengeld.	Sterbegeld.	Kosten für Arzt und Apotheker	Verpflegungskosten.	Verwaltungskosten u. sonstigen Ausgaben.	Summa	Mehr-Einnahme.	Mehr-Ausgabe.	
Thlr. S. P.	Thlr. S. P.	Thlr. S. P.	Thlr. S. P.	Thlr. S. P.	Thlr. S. P.	Thlr. S. P.	Thlr. S. P.	Thlr. S. P.
5517 10 1	180 — —	150 26 7	95 28 —	519 20 9	6463 25 5	631 26 9	730 16 7	10637 19 —
2693 26 6	9116 19 2	16 — —	2093 7 9	2486 11 8	16406 5 1	2994 7 11	905 24 1	39607 19 8
8211 6 7	9296 19 2	166 26 7	2189 5 9	3006 2 5	22870 — 6	3626 4 8	1636 10 8	50245 8 8
1401 23 9	107 — —	1382 26 11	182 27 10	202 20 5	3277 8 11	101 4 11	394 26 6	1393 21 1
134 15 —	30 — —	264 9 8	— — —	23 25 6	452 20 2	190 11 10	— — —	1348 16 1
1536 8 9	137 — —	1647 6 7	182 27 10	226 15 11	3729 29 1	291 16 9	394 26 6	2742 7 2
8339 —	718 — —	1483 — —	1050 — —	1882 — —	13472 — —	1616 25 —	199 — —	44788 25 —
464 — —	5442 — —	— — —	— — —	767 — —	6883 — —	2747 — —	218 — —	58444 — —
8803 — —	6160 — —	1483 — —	1050 — —	2649 — —	20355 — —	4363 25 —	417 — —	103232 25 —
— — —	— — —	18 — —	44 — —	9 — —	71 — —	3 24 —	— — —	203 24 —
452 10 —	2416 13 —	— — —	10 — —	455 4 —	3333 27 —	851 11 10	150 1 9	15735 — 2
452 10 —	2416 13 —	18 — —	54 — —	464 4 —	3404 27 —	855 5 10	150 1 9	15938 24 2
4865 — —	371 — —	2962 — —	640 — —	451 — —	9289 — —	715 — —	580 — —	5578 — —
7167 — —	2475 — —	676 — —	— — —	527 — —	10845 — —	511 — —	693 — —	8880 — —
12032 — —	2846 — —	3638 — —	640 — —	978 — —	20134 — —	1226 — —	1273 — —	14458 — —
777 26 11	110 15 —	1147 13 3	155 2 6	101 16 2	2292 13 10	228 15 10	— — —	817 26 10
3089 2 7	630 2 5	122 3 2	4 15 6	1447 13 8	5769 12 —	834 13 8	243 29 9	12616 27 8
3866 29 6	740 17 5	1269 16 5	159 18 —	1548 29 10	8061 25 10	1062 29 6	243 29 9	13434 24 6
19173 1 7	1461 14 6	13894 — 4	3328 2 9	2310 13 5	44111 8 5	11361 25 4	779 8 10	53609 13 3
8783 24 2	4727 8 3	105 16 10	2 — —	661 — 3	14481 19 6	2851 10 4	1197 8 9	32029 2 3
27956 25 9	6188 22 9	13999 17 2	3330 2 9	2971 13 8	58592 27 11	14213 5 8	1976 17 7	85638 15 6
12880 20 —	1171 13 2	1973 2 1	3982 6 3	2026 25 4	22034 6 10	1207 1 4	1792 13 10	15840 27 9
3645 16 —	8805 12 4	106 15 2	19 15 —	2344 17 7	14921 16 1	3555 27 7	486 24 3	29176 5 2
16526 6 —	9976 25 6	2079 17 3	4001 21 3	1371 12 11	36955 22 11	4762 28 11	2279 8 1	45017 2 11
16833 20 11	1567 9 —	19171 22 2	18707 4 1	583 5 11	59568 5 5	11886 13 4	— — —	59634 10 3
580 — —	383 — —	55 —	— — —	50 — —	1068 — —	178 — —	84 — —	3947 — —
17413 20 11	1950 9 —	19226 22 2	18707 4 1	633 5 11	60636 5 5	12964 13 4	84 — —	63581 10 3
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
632 11 2	283 11 6	649 16 6	— — —	158 22 8	1724 1 10	691 13 5	66 4 4	3877 14 10
6295 12 5	240 20 —	4482 15 3	1740 23 9	343 14 7	13552 14 —	1374 29 4	1687 10 3	12000 24 1
4853 15 3	1013 5 2	355 29 6	104 19 —	296 24 11	6684 3 10	1608 26 —	571 13 9	34316 — 11
11148 27 8	1253 25 2	4838 14 9	1845 12 9	640 9 6	20236 17 10	2983 25 4	2258 24 —	47216 25 —
235 16 6	8 — —	189 — 9	143 12 —	25 — —	678 29 3	34 10 10	— — —	839 9 2
1255 27 7	90 — —	200 6 6	— — —	220 9 3	1803 18 11	198 3 2	141 18 6	3960 17 11
1491 14 1	98 — —	389 7 3	143 12 —	245 9 3	2482 18 2	232 14 —	141 18 6	4799 27 1
14 18 —	— — —	110 11 4	76 10 6	17 5 —	218 14 10	56 16 —	7 9 4	787 11 5
3031 5 1	1497 12 —	111 23 7	72 20 —	336 4 7	5057 5 3	947 12 11	507 — 6	25630 22 7
3045 23 1	1497 12 —	222 4 11	149 — 6	353 9 7	5275 20 1	1003 28 11	514 9 10	26418 4 —
3436 15 8	779 19 6	3976 9 10	1597 20 11	313 23 —	10108 28 11	822 3 2	1150 17 4	13028 10 2
96 — —	60 —	— — —	— — —	8 — —	164 — —	— — —	57 — —	363 — —
3532 15 8	839 19 6	3976 9 10	1597 20 11	321 23 —	10267 28 11	822 3 2	1207 17 4	13391 10 2

Digitized by Google

Nro.	Namen der Kreise resp. Oberbürgermeistereien.		Zahl der Kassen.	Zahl der Mitglieder der Kassen.	Einnahme: der Jahresbeiträge der Arbeitgeber. Thlr. S. P.	der Jahresbeiträge der Mitglieder. Thlr. S. P.	an Eintrittsgeldern, Einschreibegebühr. Zinsen u. sonst. Zuwendungen Thlr. S. P.	Summa. Thlr. S. P.	Zahl der aus den Kassen Unterstützten resp. Verpflegten (Unterstützungsfälle.)	Ausgabe: Invaliden-Pensionen. Thl. S. P.
15	Mettmann	Z.	4	584	68 16 7	1107 11 7	207 14 —	1383 12 2	120	— — —
		F.	33	8827	225 24 11	14184 6 10	4111 7 11	18521 9 8	1901	695 — 6
		S.	37	9411	294 11 6	15291 18 5	4318 21 11	19904 21 10	2021	695 — 6
16	Moers	Z.	2	46	— — —	25 11 7	12 3 3	37 14 10	28	— — —
		F.	6	460	33 17 10	463 3 4	122 25 9	619 16 11	78	— — —
		S.	8	506	33 17 10	488 14 11	134 29 —	657 1 9	106	— — —
17	Neuß	Z.	4	626	414 24 3	1016 24 6	122 13 3	1554 2 —	201	— — —
		F.	6	1494	— — —	588 6 4	191 22 10	779 29 2	357	— — —
		S.	10	2120	414 24 3	1605 — 10	314 6 1	2334 1 2	558	— — —
18	Rees	Z.	4	376	640 8 8	1105 2 3	172 4 11	1917 15 10	135	350 16 —
		F.	15	1517	— — —	3289 22 2	772 24 10	4062 17 —	595	152 10 —
		S.	19	1893	640 8 8	4394 24 5	944 29 9	5980 2 10	730	502 26 —
19	Solingen	Z.	6	1731	— — —	2786 8 —	618 4 4	3404 12 4	423	— — —
		F.	16	4158	— — —	9233 12 2	2699 7 —	11932 19 2	559	— — —
		S.	22	5889	— — —	12019 20 2	3317 11 4	15337 1 6	982	— — —
I.	Summa Zwangskassen	Z.	190	50305	53477 13 9	139771 25 4	22899 27 1	216149 6 2	33827	7527 13 2
II.	Summa Freiwillige Kassen	F.	399	83752	351 27 11	108828 12 8	29167 14 —	138347 24 7	11869	1840 20 9
	Summa totalis		589	134057	53829 11 8	248600 8 —	52067 11 1	354497 — 9	45696	9368 3 11
	Summa d. vorigjähr. Uebersicht	—	557	122142	43765 10 5	215291 6 5	46937 24 10	305994 11 8	36107	8412 27 10
	Demnach jetzt mehr		32	11915	10064 1 3	33309 1 7	5129 16 3	48502 19 1	9589	955 6 1
	Demnach jetzt weniger		—	—	—	—	—	—	—	—

Nro. 1089. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. Juli 1863 (Amtsblatt Nr. 41.) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß daß die Kirchen-Collecte zum Besten des evangl. Stifts St. Martin zu Coblenz in diesem Jahre am 16. Sonntag post Trinit. den 1. October c. abgehalten werden wird. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis Mitte November c. einzureichen. Düsseldorf, den 10. August 1865.

Nro. 1090. Dem Entdecker der Thäter des am 17. März c. auf der Cöln-Venloer Bezirksstraße zwischen Dülken und Viersen begangenen Baumfrevels ist eine Belohnung von 10 Thlr. bewilligt und gezahlt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Düsseldorf, 12. August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1091. In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt. Das Gesammt-Porto beträgt: für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern 3 Sgr., für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern 4 Sgr. Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung. Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. — Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werden. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr.

Digitized by Google

gabe an:						Balance:		Betrag des vorhandenen Kassen-Vermögens am Schlusse des Jahres 1864.
Krankengeld.	Sterbegeld.	Kosten für Arzt und Apotheker	Verpflegungskosten.	Verwaltungskosten u sonstigen Ausgaben.	Summa.	Mehr-Einnahme.	Mehr-Ausgabe.	
Thlr. S. P.	Thlr. S P.	Thlr. S. P.	Thlr S P	Thlr S. P	Thlr. S. P.	Thlr S. P.	Thlr. S P	Thlr. S. P.
99 9 5	— — —	468 20 7	569 6 2	200 22 6	1337 28 8	147 14 5	102 — 11	412 15 5
9651 14 4	5806 6 —	459 14 8	509 28 9	815 — 7	17937 4 10	1905 28 3	1321 23 5	47262 22 5
9750 23 9	5806 6 —	928 5 3	1079 4 11	1015 23 1	19275 3 6	2053 12 8	1423 24 4	47675 7 10
86 18 6	— — —	— — —	— — —	— — —	86 18 6	— — —	49 3 8	219 11 9
473 25 7	89 — —	15 — —	— — —	66 13 1	644 8 8	29 22 6	54 14 3	2271 14 6
560 14 1	89 — —	15 — —	— —	66 13 1	730 27 2	29 22 6	103 17 11	2490 26 3
703 23 —	6 — —	597 17 8	161 23 6	138 22 6	1607 26 8	116 11 —	170 5 8	1783 3 11
288 4 —	391 12 6	— — —	— — —	32 22 8	712 9 2	121 26 10	54 6 10	1925 7 9
991 27 —	397 12 6	597 17 8	161 23 6	171 15 2	2320 5 10	238 7 10	224 12 6	3708 11 8
357 9 5	64 — —	820 15 —	44 14 6	20 8 10	1657 3 9	272 17 8	12 5 7	1690 14 11
1675 7 2	396 25 7	1152 10 5	156 24 3	265 26 3	3799 13 8	631 — 2	367 26 10	5195 17 1
2032 16 7	460 25 7	1972 25 5	201 8 9	286 5 1	5456 17 5	903 17 10	380 2 5	6886 2 —
654 13 —	374 6 —	718 15 11	1369 12 10	232 8 9	3343 26 6	122 2 4	61 16 6	3151 9 —
7423 8 6	2361 — —	— — —	— — —	1275 25 7	11060 4 1	1216 9 1	343 24 —	73399 2 11
8077 21 6	2735 6 —	713 15 11	1369 12 10	1508 4 4	14404 — 7	1337 11 5	405 10 6	76550 11 11
81671 29 2	7159 7 2	53541 17 8	33888 15 7	9377 27 2	193166 19 11	30698 1 3	7716 15 —	227317 7 —
56391 2 11	46014 7 11	4289 26 —	2973 10 3	12238 12 3	123747 20 1	22064 15 6	7464 11 —	399986 11 11
						52763 16 9	15180 26 —	
138063 2 1	53173 15 1	57831 13 8	36861 25 10	21616 9 5	316914 10 —	15180 26 —	15180 26 —	627303 18 11
						37582 20 9	— — —	
113863 17 —	49730 24 —	44628 14 9	24828 1 11	17945 20 1	259409 15 7	46584 26 1	— — —	504382 18 8
24199 15 1	3442 21 1	13202 28 11	12033 23 11	3670 19 4	57504 24 5	—	—	122921 — 3
—	—	—	—	—	—	9002 5 4	—	—

im Voraus zu entrichten. — Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarerproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt: 3/4 Sgr. für je 2½ Loth incl. Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren. Die Taxe beträgt: 3/4 Sgr. für je 2½ Loth incl. — Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden. Die Bestellgebühr beträgt: a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr., b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten. Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein. Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen. Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

Nro. 1092. Vom 16. d. M. ab wird das Personengeld bei den Personenposten 1) zwischen Calcar und Goch, 2) zwischen Calcar und Weeze-Bahnhof, 3) zwischen Calcar und Kevelaer-Bahnhof, 4) zwischen Kervenheim und Kevelaer-Bahnhof von 6 auf 5 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt werden. Düsseldorf, den 5. August 1865. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1093. Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt. Die Aus-

Digitized by Google

wechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt: a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe, b) auf dem Wege über Lübeck, c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer. Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht. Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird. Das Gesammtporto beträgt: für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr., für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr. Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recipisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegem dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt, $^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl. — Zeitungen, Preis-Couraute, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt: $^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl. — Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten. Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden. Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen. Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft. In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus Norwegen, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein. Das Porto beträgt:

		im Sommer.	im Winter.
a. für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	$7^1/_2$ Sgr.
b. für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 Sgr.	$8^1/_2$ Sgr.
c. für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth	Preußisch-Dänisches Porto für je $2^1/_2$ Loth incl.	$^3/_4$ Sgr.	$^3/_4$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	$4^1/_2$ Sgr.
	in Summa	$4^3/_4$ Sgr.	$5^1/_4$ Sgr.
d. für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen	Preußisch-Dänisches Porto für je $2^1/_2$ Loth incl.	$^3/_4$ Sgr.	$^3/_4$ Sgr.
	Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
	in Summa	$1^3/_4$ Sgr.	$1^3/_4$ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

No. 10014. Der Kaufmann Adolph Polscher zu Hagen hat das Fabrikzeichen die beiden verbundenen Thürme in Folge seines Ausscheidens aus der Firma J. G. Freitag & Sohn mit der von der Gesellschaft bisher gemeinschaftlich betriebenen Feilen-Fabrik in Eilpe unterm 22. Juni 1865 übertragen erhalten, weshalb dasselbe auf gemeinschaftlichen Antrag der Interessenten in Gemäßheit des §. 8 der Verordnung vom 18. August 1847 auf dessen alleinigen Namen umgeschrieben worden ist, zufolge Verfügung vom 31. Juli 1865. Hagen, den 31. Juli 1865 Königl. Fabrikengericht.

No. 10015. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 26. Juli d. J. den früher zu Opladen wohnhaft gewesenen Bäcker und Wirth Friedrich Wilhelm Paffrath für abwesend erklärt. Cöln, den 3. August 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 49 Düsseldorf, Donnerstag den 24. August **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1096. Das zu Berlin am 12. August 1865 ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6142. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenkasse vom 3. März 1792. Vom 17. Juli 1865.

Nro. 1097. Statistische Uebersicht über die Armenpflege des Kreises Lennep im Jahre 1864.

Nr dieses	Namen der Bürgermeistereien.	1. Zahl der aus öffentlichen Armenmitteln im verflossenen Jahre 1864 unterstützten Armen.			2. Betrag der für Armenpflege im verflossenen Jahre 1864 verwendeten Summen.																				
		a. Fortlaufende Unterstützungen haben erhalten	b. Zeitweise Unterstützungen haben erhalten.	c. Gesammtzahl der Unterstützungen	a. Zuschuß aus der Gemmunalkasse zur bürgerlichen Armenkasse.			b. Sonstige Mittel der bürgerlichen Armenkasse.			c. aus selbstständigen Gemeinde-Stiftungen.			d. aus kirchlichen Armenmitteln.			e. aus andern selbstständigen milden Stiftungen.			Gesammtsumme der für Armenpflege verwendeten Summen.		
1	Burg	23	40	63	500	—	—	790	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1290	—	—
2	Dabringhausen .	82	70	152	2950	—	—	107	22	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3057	22	8
3	Hückelwagen Land	95	43	138	3720	—	—	203	—	—	—	—	—	421	—	—	—	—	—	4344	—	—
4	„ Stadt	62	10	72	2545	—	—	105	—	—	—	—	—	210	—	—	—	—	—	2860	—	—
5	Lennep	139	181	320	5658	25	6	626	23	4	1272	4	8	—	—	—	—	—	—	7557	23	6
6	Lüttringhausen .	131	37	168	5000	—	—	515	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5515	—	—
7	Radevormwald .	312	190	502	5425	—	-	185	—	—	—	—	-	822	—	—	4	—	—	6436	—	—
8	Remscheid . .	192	60	252	11148	—	—	1782	—	—	—	—	—	173	—	—	—	—	—	13103	—	—
9	Ronsdorf . . .	223	166	389	5161	—	—	315	—	—	-	—	—	464	—	—	—	-	—	5970	—	—
10	Wermelskirchen .	91	103	194	3238	—	—	316	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3554	3	9
	Summa Kreis	1350	900	2250	45345	25	6	4975	19	9	1272	4	8	2090	—	—	4	—	—	53687	19	11

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1098. Betrifft die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung. Um mit dem 1. Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung eintreten lassen zu können, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Gleichzeitig mit der Publikation gegenwärtigen Erlasses werden die Königlichen General-Kommando's (mit Ausnahme des Königlichen General-Kommando's des Garde-Korps)*) namentliche Listen erhalten: a) der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben; b) der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener; c) derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben; d) derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hervorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützung nicht erhalten haben. Diese Listen werden nach den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königlichen General-Kommando's lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise städtischen Behörden nach Erforderniß Abschrift davon mitzutheilen haben.

2) Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungsbedürftigkeit werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt. Dieselben haben sich, soweit es erforderlich und namentlich, soweit die Bereisungen der Herbst-Controll-Versammlungen seitens der Landwehr-Bataillons-Kommandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen behufs mündlicher Behandlung des Gegenstandes bieten, dieserhalb in

*) Dem General-Kommando des Garde-Korps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Korps der Geschäftsvereinfachung wegen von den Provinziallandwehr-Bataillonen mitbesorgt werden.

Digitized by Google

schriftliche Verbindung mit einander zu setzen. — Ob in den künftigen Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen. Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden müssen in dem bezeichneten Termine den gedachten Kommissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Kommissionen ob, welche dieserhalb, sowie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

3) Je nach dem Ergebniß der stattgefundenen Prüfung werden für die bisherigen Unterstützungs-Empfänger entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung für das Jahr 1866 formirt oder die Namen derselben in den sub 1 gedachten Listen a und b gestrichen. Ebenso werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungs-Anträge werden nach dem beigefügten Formular **A.** für Invaliden und nach dem Formular **B.** für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von den Mitgliedern der Kommission vollzogen und, den Listen a und b entsprechend, geordnet, mit welchen sie unter Beifügung der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königlichen General-Kommando's und von diesen am 20. November d. J. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem Kreise resp. städtischen Bezirk vorhandenen Individuen — der Invaliden sowohl, als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in den Formularen A und B bezeichneten Stelle angegeben. Diese Reihenfolge ist eine, durch beide Kategorien durchlaufende. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Kommissions-Mitglieder über die Dringlichkeit der Unterstützungs-Anträge und die Reihenfolge derselben bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

4) In den Listen a und b werden außerdem von der Kommission kreisweise Zugangs-Nachweisungen nachgetragen. In diese Zugangs-Nachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unterstützungen aus anderen Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie sub 3 angegeben, der Liste beizufügen. Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den sub 3 gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. Soweit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend sub 1, gedachten Listen a und c aufgeführte Invaliden die Listen nebst ärzlichen Attesten und Anerkennungs-Verfügungen der Abtheilung für das Invalidenwesen bereits vorliegen, und daher nicht weiter beizufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften ist Sache der Landwehr-Bataillone, und haben sich dieselben dieserhalb an die respectiven General-Kommando's zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5) Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das sub 3 gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, Seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen gelangen. Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14. Mai 1864 und 18. Januar d. J. (Militair-Wochenblatt Nr. 4 vom 28. Januar 1865) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften der Invalidenlisten, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formular A. nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6) In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den §. 8 des Statuts der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis-Kommissionen nach dem Schema der Liste a und b aufzustellen und auf dem sub 3 bezeichneten Wege zum 20. November jeden Jahres, event. unter Beifügung der erforderlichen Anträge ꝛc. (conf. ad 4) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen zu befördern.

Digitized by Google

7) Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich sein, an den im §. 7 des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten; der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist in der dazu bestimmten Kolonne der Formulare A. und B. die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Thlr monatlich darf nur in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden. Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil gänzlich oder größtentheils erwerbsunfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hierdurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren, bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter Bescheinigung der Ortsbehörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden. Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach §. 6 b. bb. des Statuts der Kronprinz-Stiftung nur diejenigen mit Rentenantheilen der Stiftung bedacht werden können, welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8) Anerbietungen zur Privat-Anstellung von Invaliden des dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen angenommen und durch das Militair-Wochenblatt, den Staats-Anzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden um dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, sondern direkt an die resp. Stellenverleiher zu befördern.

9) Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinzstiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab nur an die sub 2 gedachten Kommissionen, und zwar unter der Adresse des Civil-Mitgliedes derselben, zu richten. Die resp. Kommissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. Das Kriegs-Ministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner nicht befassen können.

10) Im Allgemeinen noch muß allen Behörden, welche die Unterstützungs-Anträge für Invalide oder Hinterbliebene einbringen, oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt, zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwätigen, daß eine gerechte und dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird; und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn statt der Unterstützung wirklich verdienter und hülfsbedürftiger Personen, Leuten, eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten.

Berlin, den 2. August 1865. Kriegs-Ministerium. In Vertretung: von Glisczinski.

A. (Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird).

Antrag auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für den N. N. Invaliden aus dem Feldzuge von 1864. ntes Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-Regiments Nr. —. Kreis N. N.

1. Vor- und Zunamen.	2 Charge u. Truppentheil, bei welchem der Invalide zuletzt gestanden.	3. Aufenthaltsort. Kreis. Regierungsbezirk.	4. Gewerbe ꝛc.	5. Höhe der Einnahmen an Pension, Zulagen, Unterstützungen ꝛc.	6. Ob der Invalide verheirathet ist und Kinder hat, event. in welchem Alter Frau und Kinder stehen.	7. Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse. Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide resp. die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob unterstützungspflichtige und vermögende oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit.	8. Die Unterstützung wird erachtet als A. dringend nothwendig	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	9. Bemerkungen.

Digitized by Google

B. (Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für N N. Hinterbliebene eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten. ntes Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-Regiments Nr. . Kreis N. N.

1. a. Vor- und Zunamen, Charge und Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen b. Ort / des c. Datum / To- d. Ursache / des.	2. a. Vor- und Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person. b. Wohnung derselben	3 Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen. Alter und Beschäftigung derselben.	4. Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	5. Stand u. Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person.	6. Schulden, Vermögen, Gehalt, Pension, Kinderpflege-Gelder. Thlr.	7. a. Ob der Gebliebene oder Verstorbene der einzige Ernährer der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person gewesen. b. Ob Letztere bei Lebzeiten von demselben bereits unterstützt worden, oder c. anderweite Unterstützung zu erwarten hat.	8. Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.	9. Die Unterstützung wird erachtet als A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	10 Bemerkungen

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1099. Dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld ist unter dem 11. August 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 16. August 1865.

Nro. 1100. Dem Techniker A. Voigt in Berlin ist unter dem 14. August c. ein Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 17. August 1865.

Nro. 1101. Dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Schmeisser zu Mückenburg ist unter dem 15. August 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Windmühlen zum Reguliren der Flügelbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinen-Fabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin unter dem 9. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 18. August 1865.

Nro. 1102. Der Handelsmann Friedrich Wilhelm Willersen zu Wyler hat den ihm von uns unterm 14. November v. J. unter Nr. 2592 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit gesalzenen und getrockneten Fischen, sowie mit Käse auf dem Wege von Tüthees nach Wyler verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 18. August 1865.

Nro. 1103. Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 10. ds. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 15. August 1865.

Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehrzeitung auf Grund des §. 50 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten. Berlin, den 10. August 1865. Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.

Nro. 1104. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat gestattet, daß zur Beschaffung der noch fehlenden Mittel für den Bau einer katholischen Kirche zu Bertrich eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz und zwar in den Städten Aachen, Bonn, Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Trier durch Deputirte, dagegen in den übrigen Orten in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden bis Ende ds. Js. abgehalten werde. Die Abhaltung der Collecte in hiesiger Stadt ist dem Deputirten Conrad Denter aus Coblenz übertragen worden. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen,

Digitized by Google

weisen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks an, die Collecte in gewöhnlicher Weise innerhalb der Zeit bis Ende dieses Jahres abhalten zu lassen und die Erträge an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweise bis Mitte Januar k. J. einzureichen. Düsseldorf, den 12. August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1105. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5 U. 35 M. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 M. Abends, in Stralsund Ankunft 11 U. 5[illegible] M. Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeldlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3 U. 30 M. früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 M., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 M. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 M. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 M Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 U. 29 M. Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 U. früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 U. Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 M. Mittags, Ankunft in Stettin 4 U. 35 M. Nachmittags, (Anschluß nach Cöslin, Kreuz). Ankunft in Berlin 6 U. 30 M. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin: 7 U. 35 M. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.) 7 U. 45 M. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.) 8 U. 15 M. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.) 10 U. 45 M. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.) 11 U. Abends Courierzug nach Hamburg. 11 U. 5 M. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt. Berlin, den 9. August 1865. General-Post-Amt.

Nro. 1106. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für die Entfernungen bis 10 Meilen unter und bis 50 Thlr. ½ Sgr, über 50 bis 100 Thlr. 1 Sgr.

für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	dito	1	dito	2 „
für größere Entfernungen	dito	2	dito	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. 1107. In Gemäßheit eines Beschlusses des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 8. April d. J. sind dem Notar Lauf zu Calcar die Urkunden und Amtspapiere des am 29. Dezember v. J. daselbst verstorbenen Notars Lenz als definitivem Bewahrer übergeben worden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Cleve, den 10. August 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Digitized by Google

Nro. 1108. In der Nacht vom 25. auf den 26. Juli d. J. ist von dem im Rheine zu Grieth vor Anker liegenden Dampfschiffe „Niederrhein II.," der Heizer Heinrich Brings, aus Düsseldorf verschwunden und steht zu vermuthen, daß derselbe vom Verdeck gestürzt und ertrunken ist. Unter nachstehender Mittheilung des Signalements desselben ersuche ich Jeden, welcher die Leiche des Verunglückten auffinden sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Cleve, den 5. August 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Signalement: Alter, 38 Jahre; Größe, 5′ 3″ 3‴; Haare, blond; Stirn, breit; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, röthlicher Schnurr- und Kinnbart; Zähne, gut; Kinn und Gesichtsbildung, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt gesetzt, ziemlich stark; besondere Kennzeichen, hatte auf einer Wange eine Schnittnarbe.

Nro. 1109. Am 30. Juli d. J. ist im Rheine zu Grietherort eine Leiche gelandet. Dieselbe war die eines Mannes von circa 40 Jahren, 5′ 5″ groß, von starkem Körperbau, hatte ein volles rundes Gesicht, kleine stumpfe Nase, rasirter Bart, hohe runde Stirn, eine Glatze und am Hinterkopfe dünnes schwarzbraunes Haar; die Augen waren nicht mehr erkennbar. Bekleidet war sie mit einem grau wollenen Sommerrock, mit einer dunkelgrauen Buxkinhose, Stiefel mit Absätzen, einer schwarzen Sommerweste, einem kattunenen Vorhemdchen und einem leinenen Hemde ohne Zeichen. Ich ersuche Jeden, der über die vorbeschriebene Leiche Näheres mittheilen kann, mich oder die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen. Cleve, den 5. August 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1110. Am 4. August dieses Jahres ist in der Nähe von Golzheim die Leiche eines unbekannten Mannes im Rheine aufgefunden worden. Unter Beifügung des Signalements ersuche ich Jeden, der über den Verunglückten nähere Auskunft zu geben vermag, baldigst Mittheilung an mich gelangen zu lassen. Düsseldorf, den 8. August 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Die Leiche ist 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes, zwei Zoll langes dichtes Haupthaar, einen dünnen spärlichen Schnurrbart von der Farbe des Kopfhaares, im Uebrigen rasirt und die Gestalt eines nur mäßig genährten, schlanken Mannes, in dem muthmaßlichen Alter von 25–30 Jahren.

Nro. 1111. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld für das IV. Quartal 1865, wird hiermit auf Montag den 2. Oktober 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Kochs zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 31. Juli 1865. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 1112. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf, für das IV. Quartal 1865, wird hiermit auf Montag den 2. Oktober 1865 festgesetzt, und der Königliche Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath Herr von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 31. Juli 1865. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 1113. Am Freitag den 1. September d. J. Vormittags 10 Uhr, sollen in dem Dienstlokale des Königlichen Domainen-Rentamtes zu Cleve die nachbezeichneten domanialen Fischereien zur anderweiten Verpachtung öffentlich ausgestellt werden: 1) Die Fischerei im Rhein von der Verbindungslinie vom Fährthore zu Emmerich und dem linksseitigen Fährkopfe bis an die Spitze des Deiches zu Niederspyk verpachtet bis zum 31. Dezember 1865 an die Wittwe Johann van Kempen zu Grieth. 2) Die Fischerei im alten Rhein von der Vossen-Schleuse bis zum Ausfluß in den neuen Rhein verpachtet bis zum 31. Dezember 1865 an Wilhelm Bos zu Schenkenschanz. Die Fischereien werden zuerst auf 6 und dann auf 12 Jahre zur Verpachtung ausgestellt werden. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen auf dem unterzeichneten Rentamte zur Einsicht offen. Cleve, den 8. August 1865. Königl. Domainen-Rentamt: Mitsdörffer.

Nro. 1114. Am 2. oder 3. d. M. ist der nachstehend signalisirte Carl Berghof aus Schwelm im Rheine hierselbst verunglückt. Ich ersuche die Behörden, wo die Leiche gelandet werden sollte, mir sofort Nachricht zu geben. Bonn, den 5. August 1865. Der Ober-Prokurator von Ammon.

Signalement: Alter, 39 Jahre; Größe, 5 Fuß 1 Zoll; Haare und Augenbraunen, blond; Augen, blaugrau; Bart, braun; Bekleidung, wahrscheinlich nur Hemd und Strümpfe.

Nro. 1115. Bei den Telegraphen-Stationen zu Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort wird am 15. August c. der volle Tagesdienst (cfr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-

Digitized by Google

Oesterreichischen Telegraphen-Vereine) eingeführt werden. Berlin, den 12. August 1865. Königliche Telegraphen-Direction: Krüger.

Nro. 1116. Der Schuhmachermeister Stephan Holler aus Crefeld hat seine Wohnung am 29. Juli d. J. verlassen, angeblich um seine am Oberrhein wohnenden Verwandten zu besuchen, ist aber bis jetzt weder bei diesen eingetroffen, noch nach Crefeld zurückgekehrt. Da dem ꝛc. Holler vermuthlich ein Unglück zugestoßen ist, so ersuche ich Jeden, der über denselben nähere Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 14. August 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Signalement: Alter, 51 Jahre; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarz, grau melirt; Stirn niedrig; Augenbraunen, schwarz; Augen, dunkel; Nase und Mund, gewöhnlich; Zähne gesund; Bart, rasirt; Kinn und Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, untersetzt; Besondere Zeichen: Keine. Bekleidung: 1 schwarzer Rock, 1 schwarze Tuchhose, 1 schwarze seidene Weste, 1 schwarzes Halstuch, 1 schwarze Kappe, 1 leinenes Hemd, gez. St. H., 1 Paar Stiefel.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1117. Am 24. Juli d. J. ist dem Handelsmann Joseph Frese gut. Jacobs aus der Wirthsstube des Heinrich Breil zu Frohnhausen eine Rolle, 4 Decken von Wachstuch in schwarzer Grundfarbe mit blauem und goldenem Rande und Blumen enthaltend, entwendet. Jeder der über den Verbleib dieser Decken oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 4. August 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1118. Am 28. Juli d. J. ist dem Bergmann Heinrich Sticht hierselbst aus dem Westerdorf'schen Neubau hierselbst ein silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Stahlzeigern, die Nr. 63,421 führend, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 5. August 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1119. Am 2. August d. J. sind der Ehefrau Kellwing hier drei paar leinene Beinkleider und eine Zwillichjacke die sie für verschiedene Soldaten gewaschen hatte, aus ihrer Wohnung gestohlen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ersucht. Wesel, den 6. August 1865. Der Staatsanwalt.

Nro. 1120. Am 29. Juli d. J. ist dem Dienstmädchen Dina Bernhards aus Odenkirchen auf dem Bahnhofe zu Oberhausen ein grau ledernes Portemonnaie mit gelbem Bügel, in welchem sich 3 harte Thaler und zwei Thaler in fünf Silbergroschenstücken befanden, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib des Portemonnaies und des Geldes oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 8. August 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1121. In der Nacht vom 26. zum 27. Juli a. c. ist von einer Bleiche zu Calcum eine Partie Wäsche gestohlen worden, worunter sich insbesondere drei feine Frauenhemden, gez. B P Nr. 2, 4 und 5, eine Nachtmütze gez. B P Nr. 12, ein feines Taschentuch gez. B P Nr. 18 und 2 mit dem Stempel C M E versehene Handtücher befanden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Urheber dieses Diebstahls oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 8. August 1865. Für den Ober-Prokurator: Rebe-Pflugstaedt.

Nro. 1122. In der Nacht vom 18 19. Juli d. J. ist hier ein Portemonaie und eine silberne Cylinderuhr nebst Kette entwendet worden. Die Uhr hatte 18 Linien im Durchmesser, Goldrand und im Innern des Deckels die Nummero 12421. Die Kette war eine leichte goldene Panzerkette ohne Schlüssel. Das Portemonaie war ein einfach ledernes mit Stahlbügel und enthielt circa zwei Thaler. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, baldigst an mich gelangen zu lassen. Düsseldorf, den 8 August 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1123. In der Nacht vom 5. zum 6. August c. ist dem Ackerwirth Heinrich Kleine-Schmeink in der Dorfbauerschaft zu Dingden 1 Oberbett, blau und weiß gestreift, und ein Kissen aus seiner Bleichhütte gestohlen. Der That verdächtig ist eine Mannsperson von mittlerer Größe, ungefähr 40 Jahre alt, welche kranke Augen hatte, mit einem blauen Kittel und Tuchmütze von dunkler Farbe bekleidet war, sowie eine Frauensperson von kleiner Statur, welche ebenfalls eine dunkle Mütze trug, und haben beide Personen angegeben daß sie in der Nähe von Kevelaer zu Hause seien. Borken, den 9. August 1865. Der Staats-Anwalt.

Digitized by Google

Nro. 1124. Eine goldene Damenuhr ist bei einer Person, die sich über deren Erwerb nicht auszuweisen wußte, polizeilich in Beschlag genommen worden. Auf dem äußeren Deckel der Uhr ist eine Blumenguirlande, auf dem innern die Zahl 15448 eingravirt. Letzterer ist von Tomback. Da Verdacht vorliegt, daß die Uhr aus einem Diebstahl herrührt, so ersuche ich den Eigenthümer so wie jeden, der nähere Auskunft darüber zu ertheilen vermag, sich auf meinem Parket zu melden. Düsseldorf, den 29. Juli 1865. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1125. In der Nacht vom 2. auf den 3. August d J. ist in der kath. Kirche zu Hamborn ein Einbruch verübt, und der Armenstock seines Inhaltes beraubt worden. Der leere Kasten hat sich in der Nähe der Kirche in der Waldung des Herrn Liebrecht erbrochen vorgefunden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ergebenst gebeten. Wesel, den 4 August 1865. Der Staatsanwalt.

Nro. 1126. Im Monat Juli d. J. sind dem Friedrich Rosener zu Mülheim a. d. Ruhr aus dessen Wohnung 2 Kassenanweisungen a 25 Thlr., 1 Kassenanweisung zu 20 Thlr., 5 Kassenanweisungen a 10 Thlr., vier Zweithalerstücke, in kleinerer Münze 8 Thlr., 10 Frankstücke ein preuß. Friedrichsdor, eine goldene Damen-Cylinder-Uhr mit römischen Zahlen und einer goldenen Kette mit Schieber, eine Serviette gez. A. R. 6 und eine rothe Reisetasche mit stählernem Bügel und Kette entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 9. Aug. 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1127. In der Nacht vom 7. zum 8. August d. J. sind dem Dr. Küster zu Huttrop von einem Spalier seiner Berganlage sämmtliche Aepfel entwendet worden. Jeder der über den Verbleib dieser Aepfel oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Auf die Entdeckung der Thäterschaft ist eine Belohnung von 10 Thalern gesetzt. Essen, den 9. August 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1128. In der Nacht des 26. Juli cur. ist aus einem hiesigen Hause eine silberne Cylinderuhr gestohlen worden Dieselbe hatte einen Goldrand; auf ihrer äußern Deckelseite ist ein Schiff eingravirt, während sich an der innern Seite die Nummero 4007 befindet. Ich ersuche Jeden, der mir über den Diebstahl Mittheilung machen kann, mir bald Auskunft zugehen zu lassen. Düsseldorf, den 9. August 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1129. Im Besitze der unter dem Verdachte des Diebstahls hier verhafteten Eheleute Wilhelm Büllmann aus Recklinghausen, sind zwei zerschlagene goldene Kelche und eine Monstranz von Silber gefunden, welche vermuthlich aus einer Kirche entwendet worden sind. Der unbekannte Eigenthümer wird ersucht, sich zu melden. Essen, den 10. August 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1130. In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. ist dem Herrn Friedrich Krupp hierselbst aus dessen Werkstätte ein ca. 50 Pfd. schweres Messing-Lager entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Messing-Lagers oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Auf die Entdeckung der Thäterschaft ist eine Belohnung von 10 Thalern gesetzt. Essen, den 13. August 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1131. Am 5. d. M. ist dem Fabrikarbeiter Johann Koch hierselbst aus dessen Wohnung eine Buxkinhose, dunkelfarbig mit dunkelrothen Streifen, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Hose oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 15. August 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 1132. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Conrad Diedrich Vogelsang hat sich zu Cleve niedergelassen.

Nro. 1133. Der Lehrer Anton Dornseifer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Radevormwald ernannt worden.

Nro. 1134. Der Bernh. Aug. Schmitz zu Elberfeld ist als Feldmesser vereidet.

Nro. 1135. Der Bauführer A. Leis zu Elberfeld ist als Feldmesser verpflichtet worden.

Nro. 1136. Dem Zimmermeister Johann Pastor aus Mehr, Bürgermeisterei Haldern, ist nach bestandener Prüfung das Qualificationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1137. Dem Maurermeister Herrmann Luhr zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualificationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50. Düsseldorf, Donnerstag den 31. August **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

No. 1138. Das zu Berlin am 17. uguſt 1865 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6143. Konvention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militairpersonen. Vom 22. Auguſt 1864. Nr. 6144. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nikolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungsbezirk Gumbinnen. Nr. 6145. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25.000 Thalern. Vom 20. Juni 1865. Nr. 6146. Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. Vom 30. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

No. 1139. Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf den Bericht vom 10. Juli d. J. ertheile Ich der von der Gladbacher Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Gladbach in der außerordentlichen General-Versammlung vom 31. Januar d. J. beschlossenen Abänderung des §. 4 ihres Statuts, sowie der ferneren Aenderung, welche die drei bevollmächtigten Directoren der Gesellschaft Inhalts des zurückerfolgenden notariellen Protokolls vom 23. Mai d. J. zu §. 51 des Statuts vorgenommen haben, hierdurch Meine Genehmigung. Gastein, den 26. Juli 1865. gez. **Wilhelm.**

ggz. Gr. v. Itzenplitz. Gr. z. Lippe. Gr. Eulenburg.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 13. August 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dellbrück. Im Auftrage: von Klützow.

Vor mir Alexander Pauls, königlich preußischem Justiz-Rath und Notar für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf mit dem Wohnsitze in München-Gladbach und den beiden nachbenannten Zeugen waren gegenwärtig die Herren: 1) Wilhelm Prinzen, Handelsgerichtspräsident, 2) Carl Abraham Busch, Kaufmann und 3. Wilhelm Quack, Advokat, sämmtlich zu Gladbach wohnend, als Direktionsmitglieder der Gladbacher-Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft und erklärten: In der General-Versammlung der Gladbacher-Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft vom ein und dreißigsten Januar dieses Jahres, in welcher sämmtliche Aktionaire der Gesellschaft vertreten gewesen, sei einstimmig beschlossen worden: den Zweck der Gesellschaft, auf die Versicherung von Spiegelglasscheiben gegen Bruch zu erweitern und demgemäß dem Paragraphen vier des Gesellschafts-Statuts folgende Fassung zu geben.

Paragraph vier. Der Zweck der Gesellschaft ist, gegen feste Prämien und unter gewissen, auf der auszugebenden Versicherungsurkunde bemerkten Bedingungen im In- und Auslande Mobilar- und Immobilargegenstände direct oder durch Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz und Explosions-Schäden, sowie Spiegelglasscheiben gegen Bruch zu versichern. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen und hat für die Ablehnung eines Versicherungsantrags keine Gründe anzugeben. In derselben General-Versammlung seien sie, die Comparenten, einstimmig ermächtigt, für die in Rede stehende Statut-Abänderung die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen anzunehmen, welche die Staats-Regierung etwa vorschreiben werde. Durch Rescript der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom achten dieses Monates sei ihnen, den Comparenten, eine Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Herrn Ministers des Innern vom dreißigsten,

Digitized by Google

April dieses Jahres mitgetheilt worden, welches laute, wie folgt: Der Königlichen Regierung senden wir die Anlagen des Berichts vom eilften Februar currentis mit dem Eröffnen zurück, daß die von der Gladbacher-Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft wiederholt beschlossene Abänderung des Paragraphen vier ihres Statuts, gegen welche sich gegenwärtig nichts weiter zu erinnern findet, auch eine entsprechende Modifikation des Paragraphen ein und fünfzig des Statuts, welcher nunmehr außer den Brandschäden ebenso auch die Glasschäden berücksichtigen muß, erforderlich macht. Die Königliche Regierung wolle hiernach die Gesellschaft bescheiden, und nachdem die questionirte Aenderung, zu deren Vornahme die in dem Protokoll der General-Versammlung vom ein und dreißigsten Januar currentis genannten drei Direktoren ermächtigt sind, erfolgt sein wird, unter Wiedereinreichung der Anlagen berichten. Die Herren Comparenten erklärten nun ferner, daß sie beabsichtigten, durch Gegenwärtiges die Ertheilung der in Rede stehenden Genehmigung zu constatiren und daß sie auf Grund jener ihnen durch die General-Versammlung ertheilten Ermächtigung und in Ausführung gedachter ministriellen Verfügung zur Vervollständigung des oben erwähnten Beschlusses den Paragraph ein und fünfzig des Statuts, jedoch selbstredend nur insoweit hiermit abänderten, als diese Abänderung durch die nunmehrige Fassung des Paragraphen vier des Statuts nothwendig geworden. Der Paragraph ein und fünfzig des Statuts wird demnach in seiner folgenden, neuen Fassung vollständig also lauten:

Paragraph ein und fünfzig. Die Bücher der Gesellschaft werden mit dem ein und dreißigsten Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag gezogen; zum ersten Male am ein und dreißigsten Dezember des zweiten Geschäftsjahres. Die gezogene Bilanz und der Geschäftsbericht der Direktion (Paragraph sieben und vierzig) werden der Königlichen Regierung zu Düsseldorf im Laufe des nächsten Vierteljahres abschriftlich mitgetheilt. Bei Aufstellung der Bilanz werden die vorhandenen Effecten nicht über den Tageskours angesetzt. Die aus den Vorjahren für die laufenden Risicos reservirten Prämien und die für die noch nicht regulirten Brand- und Glas-Schäden zurückgestellte Reserve werden dem Aktivvermögen zugewiesen. Der Nominalbetrag der ausgegebenen Aktien und der nach der letzten Bilanz vorhandenen Capital-Reserve werden unter den Passiven aufgeführt. Von der Jahreseinnahme kommen in Abzug: 1) Die für Brand- und Glasschäden im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungssummen. 2) Die vor dem Jahresschlusse von Versicherten angemeldeten noch nicht regulirten Brand- und Glasentschädigungsansprüche in Höhe ihres Betrages. 3) Die laufenden Verwaltungsunkosten, Provisionen, Abschreibungen auf die Einrichtungskosten und das Vermögen der Gesellschaft, sowie die den Agenten und Beamten etwa zugebilligten Remunerationen. Die Abschreibung auf die Mobilien und die Einrichtungskosten soll wenigstens fünf Prozent jährlich betragen. Ueber die Abschreibung auf den Werth der Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten. Der Ueberschuß der sämmtlichen Aktiva über die sämmtlichen Passiva bildet den Reingewinn und etwaiger Minus den Verlust des Rechnungsjahres. Reicht die Jahreseinnahme nicht zur Deckung obiger Ausgaben und Reserven hin, so werden dieselben zuerst aus der Kapital-Reserve und erst bei Erschöpfung derselben aus dem Grundkapitale berichtigt. Von dem Reingewinn des Geschäftsjahres werden zunächst die in Paragraphen sieben und zwanzig und vierzig bezeichneten Tantièmen, sowie mindestens zwanzig Prozent zur Bildung eines Reservefonds in Abzug gebracht. Der Rest wird unter die Aktionaire vertheilt. Der Reservefonds ist bis zur Emission von zwei Millionen Thaler Aktien zur Höhe von zweihundert tausend Thaler anzusammeln. Bei weitern Emissionen ist die Dotirung desselben bis zur Hälfte des eingezahlten Aktien-Capitals fortzusetzen. Ist diese Höhe erreicht, so fällt die Verpflichtung, aber nicht die Berechtigung, denselben zu vergrößern fort. Der Reservefond wird abgesondert verwaltet, und fließen ihm bis er obige Höhe erreicht hat, die Zinsen-Einahmen aus demselben zu. Zur Urkunde dessen ist dieser Akt aufgenommen und den mir von Namen, Stand und Wohnort bekannten Comparenten vorgelesen worden.

So geschehen zu Gladbach in meiner Wohnung und Amtsstube am drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünf und sechszig in Gegenwart von Paul Breuer und Anton Rosellen, beide Kleidermacher und beide in Gladbach wohnende, mir von Namen, Stand und Wohnort bekannte Zeugen, welche nach Vorlesung nach den Herren Comparenten mit mir diese Urkunde unterschrieben haben.

Auf der Urschrift, wozu für fünfzehn Groschen Stempel lassirt worden, haben unterzeichnet: Wm. Prinzen, K. A. Busch, Quack, Paul Breuer, Anton Rosellen, Pauls.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Königliche Justiz-Rath und Notar: Pauls.

No. 2116. Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin am 18. März 1856 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12. resp. 14. gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnun-

Digitized by Google

gen nachgewiesen werden. Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzleirath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 21. August 1865. Der Geheime Ober-Baurath und Direktor der Königl. Bau-Akademie: Busse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1141. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. April 1858 — Amtsblatt für 1858 Seite 265 — betreffend die Eröffnung des Spoy-Kanals bei Cleve als Zollstraße wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die an dem Hafen zu Cleve errichtete Zollabfertigungsstelle wieder aufgehoben worden und eine Benutzung des genannten Kanals als Zollstraße nicht ferner gestattet ist. Cöln, den 21. August 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Freusberg.

Nro. 1142. Der Kataster-Controleur Och zu Duisburg ist auf seinen Wunsch mit Pension in den Ruhestand versetzt und die dadurch zur Erledigung gekommene Controleurstelle zu Duisburg dem Kataster-Kontroleur Köndgen aus Düsseldorf verliehen worden. Münster, den 8. August 1865. Der Ober-Präsident von Westfalen, General-Director des Katasters, In Vertretung: Delius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1143 Zusammenstellung der während des 2. Quartals cr. im Reg.-Bezirk Düsseldorf gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen.

Nr.	Vor- und Zunamen des Ausgewiesenen.	Geburts-ort.	Wohn-ort.	Alter. J.	Größe. Fß	Zll	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
1	Paul, Friedrich	Bodenheim im Großherzogth. Hessen		15	4	8	schwarz	braun	gesetzt	
2	Herdinck, Johann	Hellendorf in Holland		57	5	6	grau	blaugrau	schlank	
3	Gredler, Georg	Gatternberg in Tyrol		18	5	6	blond	grau	schlank	
4	Metzler, Heinrich	Gelnhausen in Kurhessen		46	4	10	schwarz	braun	klein	
5	Roebig, Johann	Flieten in Kurhessen		32	5	1	blond	grau	schmächtig	Auswuchs auf dem linken Vorderschädel
6	Heß, Wilhelm	Eberbach in Baden		31	5	5	dunkelbr.	do.	schlank	
7	Bissinger, Ludwig	Mannheim in Baden		40	5	3	gräul. bld.	do.	klein, untersetzt	
8	Hans, Wilhelm	Waldmühl in Nassau		31	5	1½	dunkelbld.	blau	untersetzt	
9	Wagenheim, Adolph	Keppeln in Holland	Groesbeck	16	4	11	blond	grau	gesetzt	
10	Merison, Jos. Jac.	Geistern in Holland	Venlo	12	4	—	do.	do.	schlank	Narben auf beiden Händen
11	Knaben, Mathias	Werth in Holland	do.	14	4	1	do.	blaugrau	mittel	
12	vanAckeren, Joh. Pet.	Venlo in Holland	do.	15	4	1	schwarz-braun.	braun	schlank	

Vorstehende Zusammenstellung der während des 2. Quartals c. gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 18. August 1865.

Nro. 1144. Der bisherige Förster Schultz zu Grunewald in der Oberförsterei Cleve ist zum Revierförster ernannt worden. Düsseldorf, den 22. August 1865.

Nro. 1145. Die Polizei-Verordnung für die zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahnstrecke von Cleve bis zur holländischen Grenze betreffend. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hiermit, was folgt:

§. 1. Die für die Cöln-Crefelder Eisenbahn, beziehungsweise für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen erlassene Polizeiverordnung vom 5. November 1859, sowie unsere Verordnung vom 2. Mai 1861 (Amtsbl. Nr. 24) werden hiermit, nachdem dieselbe bereits durch unsere Verordnung vom 29. September 1862 (Amtsbl. Nr. 57) für die Eisenbahn von Crefeld nach Cleve und vom 16. Januar d. J. (Amtsbl. Nr. 6) für die Eisenbahnstrecke von Cleve über Griethausen bis Elten resp. bis zur Landesgrenze ausgedehnt wird, auch auf die Eisenbahnstrecke von Cleve über Cranenburg bis zur holländischen Grenze für anwendbar erklärt.

§. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Düsseldorf, den 19. August 1865.

Digitized by Google

Nro. 1146. Der Steuer-Kasse zu Neuß ist die Firma „Königliche Steuer-Kasse Neuß I" und der Steuer-Kasse Glehn die Firma „Königliche Steuer-Kasse Neuß II" beigelegt worden. Düsseldorf, 15. August 1865.

Nro. 1147. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Rescript vom 11. ds. Mts genehmigt, daß der zu Solingen jährlich im October stattfindende Jahrmarkt aufgehoben wird. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 15. August 1865

Nro. 1148. Dem Fabrikbesitzer Hugo Sholto Douglas zu Staßfurth sind unter dem 21. August d. J. zwei Patente auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Verfahren zur Darstellung von schwefelsaurem Kali auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 26. August 1865.

Nro. 1149. Wir entsprechen gerne dem Wunsche der Direction der Rettungsanstalt zu Düsselthal indem wir unter Hinweisung auf das segensreiche Wirken dieser Anstalt die Allerhöchst bewilligte evangelische Kirchen- und Hauscollecte der Theilnahme der Bewohner unseres Bezirks empfehlen. Düsseldorf, den 23. August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1150. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im III. Quartal 1865 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile werden in Gemäßheit des §. 30 des Gesetzbuches bekannt gemacht.

Ld. Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	18. Juli 1865	Biß, Robert, 18 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren und wohnend in Elberfeld	Körperverletzung, die den Tod zur Folge hatte	Zehn Jahre Zuchthaus und Kosten.
2	25. do.	Hörner, Friedrich Wilhelm, 39 Jahre alt, Privatschreiber, geboren in Wülfrath, wohnend in Barmen	Hülfeleistung bei einem schweren Diebstahle u. Vermögensbeschädigung	Zwei Jahre Zuchthaus, ein Jahr Polizeiaufsicht. 350 Thlr. Geldbuße u. Kosten.
3	25. do.	Huckestein, Friedrich, 30 Jahre alt, Handelsmann, geboren u. wohnend in Barmen	Diebstahl mittelst Einsteigens	Zwei Jahre Zuchthaus, zwei Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
4	26. do.	Löwenstein, Friedr. Wilh., 40 Jahre alt, Winkelirer, geb. u. wohnend in Wermelskirchen	Unzüchtige Handlungen (§. 144. Nr. 3).	Zwei Jahre Zuchthaus u. Kosten.
5	27. do.	Frankholt, Daniel, 56 Jahre alt, Spuler, geboren und wohnend in Barmen	desgl.	desgl.
6	28. do.	Dülfer, Julius, 33 Jahre alt, Färber, geboren und wohnend in Elberfeld	Diebstahl mittelst Einsteigens im Wiederholungsfalle	Fünf Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
7	28. do.	Knabe, August, 27 Jahre alt, Gummirer, geboren und wohnend in Elberfeld	Diebstahl mittelst Einsteigens	Zwei Jahre Zuchthaus, zwei Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
8	28. do.	Kuhlewind, Richard, 28 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren u. wohnend in Elberfeld	desgl.	desgl.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge. Elberfeld, den 17. August 1865. Der Ober-Procurator: Scriba.

Nro. 1151. Am 9. August d. J. ist aus dem Rheine eine unbekannte männliche Leiche in der Nähe von Mehrum gelandet, welche 5' 3" groß sein mag. Der Verstorbene stand im Alter von 50 bis 60 Jahren, war von schlanker Gestalt, hatte graue Haare, rundes Gesicht, gesunde Zähne, stumpfe Nase und war bartlos. Die Kleidung desselben bestand in einer kurzen Jacke und Beinkleidern von braunem Tuche, ledernen Hosenträgern, schwarzem Halstuche, einem Hemde ohne Zeichen, langen grauwollenen Strümpfen und Halbstiefeln. In den Kleidungsstücken ist ein baumwollenes Schnupftuch, eine Schnupftabaksdose, ein Messer, ein Schlüssel und ein Geldbeutel mit 25 Sgr. gefunden. An diejenigen, welche über die Persönlichkeit und die Todesart des Verstorbenen Auskunft geben können, ergeht das Ersuchen, mir oder der nächsten Polizeibehörde die betreffende Anzeige zugehen zu lassen. Wesel, 10. August 1865. Der Staatsanwalt.

Nro. 1152. Der Kellner Carl Rath von hier, hat den ihm am 12. Mai c. hierselbst ertheilten Inlands-Reisepaß in Frankfurt a. Main verloren, weshalb derselbe hierdurch für ungültig erklärt wird. Elberfeld, den 19. August 1865. Der Ober-Bürgermeister. J. V. Der Polizei-Inspektor: Hahne.

Digitized by Google

Nro. 1152. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5 U. 35 M. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 M. Abends, in Stralsund Ankunft 11 U. 57 M. Abends, (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeldlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3 U. 30 M. früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 M., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U 45 M. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 M. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 M. Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 U. 29 M. Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 U. früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 U. Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 M. Mittags, Ankunft in Stettin 4 U. 35 M. Nachmittags, (Anschluß nach Cöslin, Kreuz). Ankunft in Berlin 6 U. 30 M. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 26 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin: 7 U. 35 M. Abends Courierzug nach Cöln (Paris London ꝛc.) 7 U. 45 M. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.) 8 U. 15 M. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.) 10 U. 45 M. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.) 11 U. Abends Courierzug nach Hamburg. 11 U. 5 M. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt. Berlin, den 9. August 1865. General-Post-Amt.

Nro. 1154. Am 22. Juni pr. wurde in der Gemeinde Drensteinfurt Kreises Lüdinghausen ein unbekannter geisteskranker Mann, welcher ohne alle Legitimations-Papiere und Subsistenz-Mittel war, als der Landstreicherei verdächtig zur Haft gebracht. Derselbe entsprang am 15. Juli pr. in der Stadt Lüdinghausen und wurde am 30. ejusd. mensis im Kreise Beckum wieder aufgegriffen und demnächst am 3. November pr. in die hiesige Anstalt aufgenommen. Das ganze Aeußere des Mannes machte den Eindruck eines geisteskranken Menschen. Seine Antworten sind durchweg unverständlich und hat man nur mit großer Mühe seinen Namen: „Adolph Hüsch oder Hüsche" von ihm erfahren können. Seiner Mundart nach scheint derselbe aus der Rheinprovinz zu sein, er kennt die Festung Wesel und einiges aus der Umgegend Seinen Geburtsort nennt er Wulwer, Wulfer, Wolwer oder Wolwerwey und giebt auf Befragen an, daß der Bürgermeister seiner Heimath Schumacher und der Steuer-Empfänger Boes heiße; andere Personen weiß er nicht zu nennen. Hüsch ist 5′ groß, hat braunes Haar, blaue Augen, breite Nase und breiten Mund und ist von untersetzter Statur. Seine Bekleidung vor der Verhaftung bestand in einem zerrissenen Tuchrocke und zerlumpten Tuchhosen und einer alten zusammengebundenen Militair-Mütze. Alle diejenigen, die über den angeblichen ꝛc. Hüsche, dessen Herkunft oder über sonstige zur Ermittelung seiner Heimaths-Verhältnisse dienende Umstände etwas anzugeben vermögen, werden hiermit ersucht, mir davon gefälligst Mittheilung zu machen. Marsberg, den 8 August 1865. Der Director der Provinzial-Irren-Anstalt.

Nro. 1155. Das Königl Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 31. Juli d. J. den Schuhmacher Friedrich August Schultze zuletzt in Kronenberg wohnhaft für abwesend erklärt. Cöln, den 14. August 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1156. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 11. August d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des zu Münster bei Bingen gebürtigen Jakob Adam, Schneider Sohn der verlebten Eheleute David Adam und Catharina Hallebach, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 21. August 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1157. Vom 1. September c. ab wird das Personengeld bei der Personenpost zwischen Dhünn und Habenichts von 3 auf 1½ Sgr. pro Tour ermäßigt werden. Düsseldorf, den 18. August 1865. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1158. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1865/66. Beginn am 16. Oktober:

Digitized by Google

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters. Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast. II. Philosophische Propädeutik, (Psychologie) Professor Dr. Heinzel. III. Volkswirthschaftslehre Regierungsassessor Beutner. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Director Settegast. 2. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen Dr. Blomeyer. 3. Landwirtschaftliche Buchführung Rendant Schneider. 4. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Inspector Hannemann. 5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Administrater Leisewitz. 6. Wiesenbau Derselbe. 7. Specieller Pflanzenbau Director Settegast. 8. Gemüse- Hopfen- und Weinbau Garten-Inspector Hannemann. 9. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde Dr. Blomeyer. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 10. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen Administrator Leisewitz, und Dr. Blomeyer. 11. Allgemeine Thierproductionslehre Dr. Blomeyer. 12. Schafzucht und Wollkunde Director Settegast. 13. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Derselbe. 14. Rindviehzucht Dr. Blomeyer. 15. Pferdezucht Dr. Dammann. 16. Schweinezucht Derselbe. 17. Hufbeschlagkunde Derselbe. V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung Königlicher Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Chemie Professor Dr. Krocker. 2. Physik und Meteorologie Derselbe. 3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe. 4. Analytische Chemie, privatim Dr. Dietrich. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere Dr. Hartmann. 7. Anatomie der Hausthiere Dr. Dammann. 8. Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil, (Wirbelthiere) Dr. Hartmann. 9. Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers Derselbe. 10. Mineralogie Derselbe. VII. Thierheilkunde: Veterinärklinische Demonstrationen Dr. Dammann. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre Derselbe. Proskau, im August 1865. Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath: Settegast.

Nro. 1159 Die Rectorstelle im Kreisorte Altenkirchen, mit welcher außer der Leitung der Rectoratschule und der Betheiligung an dem Unterricht die Verpflichtung verbunden ist, jährlich 12 Predigten zu halten, wird mit Ende des laufenden Schulsemesters erledigt werden. Mit derselben ist eine baare Besoldung von etwa 330 Thlr. sowie ein Antheil am Schulgeld von 5 Thlr. auf jeden zahlenden Schüler und Dienstwohnung verbunden. Evangelische Theologen, welche die Prüfung pro Schola abgelegt haben und bereit sind die Stelle anzunehmen, haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs bis zum 1. September d. J. bei uns zu melden. Coblenz, den 4. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nro. 1160. Waldau Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Preußen. Vorlesungen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1865/66. I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters: Director, Oeconomie-Rath Wagener. II. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde; Director, Oeconomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft; Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil; Dr. Heiden privatim. Gartenbau; Institutsgärtner Strauß. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Rithausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Professor Dr. Körnicke. VI. Thierheilkunde; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt Neumann. VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Baumeister Kinzel. Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengersche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im August 1865. Der Director, Königl. Oekonomie-Rath: L. Wagener.

Digitized by Google

Nro. 1161. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle. Das Winter-Semester 1865–66 beginnt am 20. Oktober. Von den für das Wintersemester 1865–66 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe. Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimental-Physik (mechanische Physik, Lehre vom Schall, der Electricität und dem Magnetismus): Prof. Dr. Knoblauch. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Physiologische Chemie: Derselbe. Organische und Agricultur-Chemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie mit Rücksicht auf landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. von Schlechtendal. Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Naturgeschichte: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Derselbe. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der landw. Hausthiere: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Ueber sporadische innere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber Geburtshülfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren: Derselbe. Ueber die den Menschen und den Hausthieren feindlichen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Privatforstwissenschaftslehre, erster Theil: (Standortslehre, Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald. Bauconstructionslehre und Kenntniß landwirthschaftlicher Bauwerke: Lector Bauinspector Steinbeck. Technische Mechanik für Landwirthe: Dr. Cornelius. b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Encyclopädie der Staatswissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. Die Lehre vom Staat: G. R.-R. Prof. Dr. Eisele. Die Theorie der Bevölkerung: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Göschen. Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prpf. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Aesthetik mit besonderer Rücksicht auf die Literaturgeschichte: Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Leben Jesu: Prof. Dr. Beyschlag. Ueber die deutsche Literatur unter den Einflüssen der sogen. romantischen (Schlegel-Tieckschen) Schule: Prof. Dr. Haym. Allgemeine Einleitung zum Studium der Geschichte: Prof. Dr. Leo. Neuere Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neueste Geschichte: Dr. Droysen. Englisch: Lector Dr. Hollmann. Theoretische und praktische Uebungen. Chemisch-analytische Uebungen und Untersuchungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. Siewert. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Abtheilung für Mathematik: Prof. Dr. Rosenberger und Prof. Dr. Heine; für Physik: Prof. Dr. Knoblauch; für Chemie: Prof. Dr. Heintz; für Zoologie: Prof. Dr. Giebel; für Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal; für Mineralogie: Prof. Dr. Girard; für angewandte Naturkunde: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliches Conversatorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Dr. Roloff. Gymnastische Künste. Reitkunst: Universitäts-Stallmeister Andre. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und der in Kürze erscheinende Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle, im August 1865. Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Nro. 1162. Am Abend des 31. Juli d. J. ist zu Spilleckens-Ward in der Nähe von Hüthum von dem Rheine die Leiche eines unbekannten, etwa fünf Fuß sieben Zoll Großen, und 50 Jahre alten Mannes an das Land getrieben. Dieselbe ist mittlerer Körper-Constitution, trug langes dichtes Haar auf dem Kopfe, hatte freie Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, einen starken, kurz abgeschnittenen dunkelblonden Schnurrbart, schlechte aber vollständige Zähne und zeigte außer verschiedenen Abschilferungen im Gesichte eine blutige Wunde in der rechten Augenbraune. Bekleidet war die Leiche mit zerrissenen Lederschuhen, braunen wollenen Strümpfen, einer schwarzen, abgetragenen Buxkinhose, welche mit einem abgetragenen seidenen Schlips um den Leib befestigt war, ferner mit einem baumwollenen weißen Hemde mit einem schwarzen Düffelrock mit blauem gesterntem Unterfutter, einem alten schwarzen, weißgestreiften Halstuche und einer schwarz seidenen gestrickten Mütze mit Schirm. In den Kleidungsstücken sind eine Bleifeder, ein braunes Schnupftuch und ein Kamm gefunden. Ich ersuche Jeden, der über die anscheinend verunglückte Person Auskunft geben kann, mir davon Anzeige zu machen. Wesel, 9. August 1865. Der Staats-Anwalt:

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1163. Am 4. d. M. sind aus einer Wohnung zu Böninghardt-Been 76 Thlr. 10 Sgr. unter erschwerenden Umständen gestohlen worden. Das Geld bestand in 68 harten Thalern, in 3 Zweithalerstücken und das übrige in Zehngroschenstücken. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des Geldes Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Cleve, den 8. August 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1164. Am 26. Juli d. J. ist aus einem Hause zu Forsthof, Gemeinde Calcum eine Doppelflinte gestohlen worden. Dieselbe ist an den Schloßblättern mit silbernen Plättchen eingelegt, worauf der Name: „Gunthermann in Düsseldorf" eingraviert ist. Der Tragriemen, ein altes grünes Band, war mit weißen Hornknöpfen an der Flinte befestigt. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Flinte oder den Dieb Auskunft geben kann, mir baldigst Anzeige zu machen. Düsseldorf, 12. August 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 1165. In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind aus einer Wohnung zu Asperden, Kreis Cleve, folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden. 1) eine neue Sutanelle (Rock), 2) eine alte desgl., 3) eine alte Hose, 4) zwei Servietten, 5) zwei Pfd. geräuchertes Fleisch, und 6) 3 Pfd. Schwarzbrod. Die sub 1 und 2 bezeichneten Röcke sind am 12. dess. Mts. wieder in Calcar bei Cleve von einer unbekannten Mannsperson, von kräftiger Statur, frischer Gesichtsfarbe, schwarzen Haaren, ziemlicher Größe und in guter Kleidung, verkauft und da demnächst in der darauf folgenden Nacht aus einer Wohnung zu Calcar 1) ein schwarzer Tuchrock mit Sammtkragen, 2) eine braune Tuchhose und 3) vier Paar schwarze Strümpfe, mittelst Einsteigens gestohlen worden sind, so liegt die Wahrscheinlichkeit vor, daß beide Diebstähle von dem unbekannten Individuen verübt sind. Ich ersuche daher Jeden, der über die verdächtige Person, welche im Falle des Anbietens der Kleidungsstücke zum Kaufe anzuhalten wäre, nähere Auskunft geben kann, mich oder die nächste Polizeibehörde schleunigst davon zu benachrichtigen. Cleve, den 17. August 1865. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Arntz.

Nro. 1166. In der Nacht vom 20./21. August c. sind dem Goldarbeiter Gottfried Westhoff hier aus dessen Laden mittelst Einbruchs unter Anderen folgende Goldsachen gestohlen: drei goldene Panzerketten im Werthe von 18, 15 und 12 Thlr., zwei lange goldene Ketten à 20 Thaler Werth, eine circa 8 Fuß lange sogenannte Erbsenkette circa 25 Thaler Werth, eine doppelte Westenkette, eine einfache Westenkette, fünf geprägte Westenketten, vier Brochen-Ketten, zehn Siegelringe, drei bis vier Paar Ohrringe, circa ein Dutzend massive Ringe, circa ein und ein halb Dutzend massive Ringe, circa ein und ein halb Dutzend schmale Ringe mit Steinchen, circa zwei Dutzend vergoldete Ringe, circa ein Dutzend vergoldete Haken und ein goldenes Collier. Es ist demjenigen eine Belohnung von 10 Thlr. zugesichert, wer den Thäter so zur Anzeige bringt, daß er bestraft werden kann. Anzeigen über die Thäterschaft sind bei der nächsten Polizeibehörde anzubringen. Bochum, den 21. August 1865. Königliche Staatsanwaltschaft.

Nro. 1167. Dem Schlossergesellen Ernst Hermes zu Ruhrort sind am 27. Juli d. J. muthmaßlich von einem Musikanten aus Borbeck, der mit ihm in dem Weyerschen Wirthshause zu Ruhrort wohnte, sieben Silbergroschen sechs Pfennige baaren Geldes und außerdem ein Cigarren-Etui gestohlen. Das Letztere war von braunem Leder, hatte keinen Bügel, war auf einer Seite mit einem breiten messingenen Schilde und dieses wieder mit den Buchstaben L. H. versehen und wurde durch Druck auf einen Knopf geöffnet. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ersucht. Wesel, den 21. August 1865. Der Staatsanwalt.

Nro. 1168. In der Zeit vom 7. zum 8. August d. J. ist dem Arbeiter Liborius Susewind aus Elleringhausen im Kreise Brilon, nachdem er sich in einem mit Thüren noch nicht versehenen Neubau zu Ruhrort schlafen gelegt hatte, ein Rock mit zwei Reihen Perlmutter-Knöpfen, in dem sich eine lederne gestickte Brieftasche mit einem zu Olsberg am 19. März 1865 ausgestellten und am 3. August visirten Paß befand, und außerdem eine schwarze Tuchmütze gestohlen. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 22. August 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1169. Am 21. August d. J. ist dem Schneidergesellen Johann Doeppers zu Ruhrort eine silberne, mit Goldrand versehene Cylinderuhr, nebst silberner Panzerkette und einen Pettschafts-Schlüssel gestohlen worden. Innerhalb der Uhr war gravirt: 8 Rubis W. 30. 289 Double d'or 18 Karat; das Glas der Uhr war zerbrochen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ergebenst ersucht. Wesel, den 24. August 1865. Der Staats-Anwalt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 51. Düsseldorf, Samstag den 2. September **1865.**

Nro. 1110 Auf Ihren Bericht vom 6. Juli d. J. habe Ich dem Tarife, nach welchem die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein- und Ruhr-Kanale bei Duisburg zu entrichten sind, Meine Genehmigung unter Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren ertheilt und lasse Ihnen denselben hierbei vollzogen wieder zugehen. Zugleich ermächtige Ich Sie, Ermäßigungen einzelner Sätze dieses Tarifs auf Antrag des Rhein-Ruhr-Kanal-Aktien-Vereins auch vor Ablauf der fünfjährigen Tarifperioden zu genehmigen. Carlsbad, den 18. Juli 1865.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Bodelschwingh. Graf v. Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Rhein-Ruhr-Kanal-Anlagen zu entrichten sind. Es ist zu entrichten:

I. an Werftgebühren: 1) von allen Gegenständen, welche im Bereiche des Rhein-Ruhr-Kanals bei Duisburg, vom Wasser zu Lande oder vom Lande auf das Wasser aus- oder eingeladen werden, und nachstehend zu 2 nicht besonders genannt sind: a. wenn sie rhein- oder ruhrwärts angebracht werden, für den Centner 6 Pf. b. wenn sie in der einen oder andern Richtung von Duisburg versandt werden, für den Centner 3 Pf.

2) Ausnahmsweise ist zu entrichten:	wenn sie angebracht	wenn sie abgesandt werden.
	Pf.	Pf.
a. von Baumwolle (rohe), Wollen- und Baumwollengarn für den Centner	5	3
b. von Bockholz, Farbholz, Lohrinde, Korbwaaren, Branntwein, Mineralwasser, Oel aus Rüb- oder Leinsaamen, Alaun, Asphalt, Harz, Kienruß, Pech, Thran, Theer und Steinkohlentheer, für den Centner	3	3
c. von Abfällen des Gewerbe- und Fabrikenbetriebes, Guano, Lein- und Rübkuchen, Mehl aus Getreide, Sämereien (als Hanf- und Leinsaamen, Kleesaamen, Mohnsaamen, Raps- und Rübsaamen), Salz, Salpeter, Schwefel, Metallfabrikaten (außer den zu d aufgeführten) für den Centner	2	2
d. von Holzkohlen, Torf, Lohkuchen, Faßdauben, Braunstein, Flußspath, Cement, Gyps, gebrannten Kalk, Metallen (als Blei, Kupfer, Messing, Zink, Zinn) Eisenbahnschienen, Rädern und Bandagen, Wagenachsen, Laschen, Schmiedeeisen, Eisendraht, Eisenblechen, und Eisenplatten, Bucheisen, altem Guß- u Schmiedeeisen, feuerfesten Steinen, Steingut u. Töpferwaaren, Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, frischem Obst u. Gemüse, Heu, Stroh, Kleie, Cichoriemwurzeln, thierischem Dünger, (mit Ausnahme des Guano), Knochen für den Centner	1	1
e. von Roheisen, Brennholz, Bandstöcken, Korbweiden, Reifen, leeren Fässern, Basalt, Bruch- u. Hausteinen, Flurplatten, Dachschiefer, Dachziegeln, Ziegelsteinen, Kalksteinen, Kies, Sand, Thon, Traß, Tuffsteinen, Walkerde, leeren Flaschen und Krügen, für den Centner	½	½
f. von Blende, Eisenstein, Galmei, Schwefelkies, für den Centner	¼	¼
	Sgr.	Sgr.
g. von Holz und zwar: Balken und Masten, für 100 Cubikfuß	4⅙	2 1/12
Brettern (eichenen und anderen) Tannenbord, Dielen, Latten, Rahmen und gezimmertem Holze, Nutzholz, für 100 Cubikfuß	2½	1¼
h. von Steinkohlen und Koaks (welche auf der Eisenbahn angebracht werden) für den Waggon von 100 Centner	3	—

3) Befreiungen. Werftgebühr wird nicht erhoben: a. von den Gegenständen, welche vom Rheine nach der Ruhr, oder von der Ruhr nach dem Rheine, sei es unmittelbar oder nach vorheriger

Digitized by Google

Ueberladung von Bord zu Bord ohne Berührung der Kanalufer durchgeführt werden; b. von aufwärts angebrachten Steinkohlen und Koaks; c. von Baumaterialien für Staatsbauten oder für die Stadtgemeinde Duisburg, sofern der Transport erweislich für Rechnung der Behörden geschieht; d. wenn die Gebühr aus der von dem Schiffer abzugebenden Deklaration im Ganzen die Höhe von Fünf Silbergroschen nicht erreicht. Beträge von ½ Sgroschen und darüber, werden als 1 Sgr., mindere Beträge aber gar nicht berechnet.

II. an Gebühren für die Benutzung der Krahnen und Wippen, sofern die Ein- oder Ausladung der Güter mittelst eines Krahnen oder einer Wippe erfolgt, und zwar: a. wenn nur zwei Leute zur Bedienung des Hebewerks von Seiten des Vereins gestellt werden, für den Centner 1 Pf., b. wenn auch die weiter erforderlichen Arbeitskräfte von dem Verein gestellt werden, für den Centner 2 Pf.

III. an Kanalgeld: von den Fahrzeugen, welche rhein- oder ruhrwärts einlaufen, bei einer Tragfähigkeit von:

			Thlr.	Sgr.	Pf.					Thlr.	Sgr.	Pf.
1	bis einschließlich	80 Centner	—	5	3	3600	bis einschließlich	4000 Centner		2	15	—
80	„ „	400 „	—	7	6	4000	„ „	4400 „		2	22	6
400	„ „	800 „	—	15	—	4400	„ „	4800 „		3	—	—
800	„ „	1200 „	—	22	6	4800	„ „	5200 „		3	10	—
1200	„ „	1600 „	1	—	—	5200	„ „	5600 „		3	20	—
1600	„ „	2000 „	1	7	6	5600	„ „	6000 „		4	—	—
2000	„ „	2400 „	1	15		6000	„ „	6800 „		4	10	—
2400	„ „	2800 „	1	22	6	von mehr als 6800 Centner für jede						
2800	„ „	3200 „	2	—	—	weiteren 800 Centner noch				—	10	—
3200	„ „	3600 „	2	7	6							

wobei weniger als 800 Centner für volle 800 gerechnet werden.

Zusätzliche Bestimmung. Die Tragfähigkeit in Centnern wird bestimmt: 1) Bei Segelschiffen: a. wenn sie nur die Ruhraiche haben, nach der Ruhraiche; b. wenn sie neben der Ruhraiche eine Rheinaiche haben, und über die Ruhraiche laden oder geladen haben, nach der Rheinaiche; c. wenn sie keine Aiche haben, durch Messung oder Abschätzung.

2) Bei Dampfschiffen: indem die größte Breite mit der größten Länge und sodann mit 10 multiplicirt und das Produkt durch 9 dividirt wird.

Befreiungen. Kanalgeld wird nicht erhoben: a. von Fahrzeugen, deren ganze Ladung aus Baumaterialien für Staatsbauten oder für die Stadtgemeinde Duisburg besteht, sofern der Transport erweislich für Rechnung der Behörden geschieht; b. von Fahrzeugen, welche zum Lichten benutzt werden, während der Dauer dieser Benutzung; c. von leer anhängenden Fliegern; d. von Fahrzeugen, welche, mit Kohlen oder Koaks beladen, von der Ruhr in den Kanal einlaufen, daselbst von Bord zu Bord überladen oder in die Magazine des Vereins löschen und zur Ruhr zurückkehren; e. von Fahrzeugen, welche mit einer Kohlen- oder Koaksladung eingehen und leer zurückfahren, oder welche leer eingehen und mit einer Kohlen- oder Koaksladung zurückfahren, ist das Kanalgeld nur für die Hinfahrt, nicht aber für die Rückfahrt zu entrichten.

IV. an Hafen-Schutzgeld: von den Fahrzeugen, welche während der Wintermonate, d. h. zwischen dem 21. Dezember und 21. März, nach einem Aufenthalte von wenigstens vierzehn Tagen den Hafen verlassen, bei einer Tragfähigkeit

a.	von	1	bis einschließlich	80	Centner	—	Thlr.	10 Sgr
b.	„ mehr als	80	„ „	200	„	—	„	20 „
c.	„ „	200	„ „	400	„	1	„	— „
d.	„ „	400	„ „	6000	„ für jede 400 Centner	1	„	— „
e.	„ „	6000	Centner für jede weiteren 800 Centner noch			1	„	— „

Anmerkung zu d und e. Weniger als 400 beziehungsweise 800 Centner werden für voll gerechnet.

Anmerkung zu a—d. Wegen Ermittelung der Tragfähigkeit kommt die zusätzliche Bestimmung zu III. zur Anwendung.

Befreiungen. Hafen-Schutzgeld wird nicht erhoben: a. von Fahrzeugen, welche dem Pächter eines Magazinplatzes des Rhein-Ruhr-Kanals gehören; b. von Fahrzeugen, welche einem Duisburger Beurthschiffer gehören, und von deren Lichterschiffen; c. von Fahrzeugen, welche seit Beginn des Kalender-

Digitized by Google

jahres mindestens dreimal unter jedesmaliger Entrichtung des Kanalgeldes in den Rhein-Ruhr-Kanal eingelaufen sind; d. von leer anhangenden Fliegern. Gegeben Carlsbad, den 18. Juli 1865.

L. S. gez. Wilhelm.

gegengez. von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1171. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. Js. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Düsseldorf, den 10. November 1862.

Nro. 1172. Die nachstehende, in Bezug auf die Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfbootcourfen im Preußischen Staate und in benachbarten Staaten berichtigte und vervollständigte Nachweisung wird im Verfolg unserer in Nr. 4 unseres Amtsblattes pro 1849 abgedruckten Bekanntmachung vom 2. Januar 1849 hierdurch veröffentlicht. Düsseldorf, den 16. August 1865.

Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Courfen im Preußischen Staate und in benachbarten Staaten.

Inhalts-Verzeichniß.

A. Dampfboot-Course auf dem Rhein, der Mosel und dem Neckar.
1. Zwischen Straßburg und Mainz.
2. „ Mainz und Coblenz.
3. „ Coblenz und Cöln.
4. „ Cöln und Emmerich.
5. „ Emmerich und Rotterdam.
6. „ Coblenz und Trier.
7. „ Heidelberg und Heilbronn.

B. Dampfboot-Course auf der Weser u. Hunte.
1. Zwischen Hann. Münden und Bremen.
2. „ Bremen und Bremerhafen.
3. „ Breyhen und Oldenburg.

C. Dampfboot-Course auf der Elbe.
1. Zwischen Dresden, Leitmeritz und Obristwi.
2. „ Dresden, Riesa und Torgau.
3. „ Magdeburg und Hamburg.
4. „ Hamburg, Stade und Cuxhaven.

D. Dampfboot-Course auf der Oder, der Peene, dem Stettiner Haff und den Stralsunder Binnengewässern; ferner von Stettin und Stralsund aus seewärts.
1. Zwischen Frankfurt a. O. und Stettin.
2. „ Stettin und Greiffenhagen.
3. „ Stettin, Anclam, Demmin u. Malchin.
4. „ Stettin und Neuwarp.
5. „ Stettin und Stepenitz.
6. „ Stettin und Cammin.
7. „ Stettin und Swinemünde.
8. „ Swinemünde und Stralsund.
9. „ Swinemünde und Greifswald.
10. „ Swinemünde und Königsberg i. Pr.
11. „ Swinemünde und Kopenhagen.
12. Zwischen Stralsund und Ralswick.
13. „ Stralsund und Wieck a. Dars.
14. „ Greifswald und Lauterbach.
15. „ Stralsund und Malmoe.

E. Dampfboot-Course zwischen Kiel, Flensburg, Lübeck einerseits, und Kopenhagen, Korsoer und Malmoe andererseits.
1. Zwischen Kiel und Korsoer.
2. „ Kiel und Kopenhagen.
3. „ Flensburg und Korsoer.
4. „ Lübeck und Korsoer.
5. „ Lübeck und Kopenhagen direct.
6. „ per Malmoe.

F. Dampfboot-Course auf der Weichsel, dem Elbing und Pregel, der Memel, dem frischen Haff, dem kurischen Haff, und ferner von Danzig u. Königsberg i. Pr. aus seewärts.
1. Zwischen Danzig und Neufahrwasser.
2. „ Danzig und Elbing.
3. „ Danzig, Pillau und Königsberg.
4. „ Elbing und Königsberg.
5. „ Elbing und Kahlberg.
6. „ Elbing und Alt-Dollstädt.
7. „ Königsberg und Memel pr. Trapiau.
8. „ Königsberg (Cransbeck) und Memel.
9. „ Königsberg und Wehlau.
10. „ Königsberg und Tilsit.
11. „ Tilsit und Memel.
12. „ Tilsit und Kowno.

G. Dampfboot-Course auf der Donau.
1. Zwischen Donauwörth und Wien.
2. „ Wien, Gallacz und Sulina.

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
A. 1. Straßburg-Mainz.		
von Straßburg nach		
Freistädt	2,07	2,07
Iffetzheim	3,70	5,77
Lauterburg	1,99	7,76
Neuburg	0,58	8,34
Daxlanden	0,68	9,02
Knielingen	0,38	9,40
Germersheim	2,90	12,30
Philipsburg	0,75	13,05
Speyer	1,38	14,43
Mannheim	3,50	17,93
Frankenthal	0,92	18,85
Worms	1,59	20,44
Rheindürkheim	1,02	21,46
Hamm	0,92	22,38
Gernsheim	0,52	22,90
Oppenheim	2,45	25,35
Nierstein	0,20	25,55
Ginsheim	1,32	26,87
Mainz	0,85	27,72
A. 2. Mainz-Coblenz.		
von Mainz nach		
Biebrich	0,60	0,60
Walluf	0,66	1,26
Eltville	0,43	1,69
Oestrich	0,92	2,61
Geisenheim	0,71	3,32
Rüdesheim	0,46	3,78
Bingen	0,22	4,00
Heimbach	1,45	5,45
Lorch	0,08	5,53
Bacharach	0,40	5,93
Caub	0,45	6,38
Oberwesel	0,49	6,87
St. Goar	0,83	7,70
Hirzenach	0,83	8,53
Camp	0,83	9,36
Boppard	0,24	9,60
Niederspai	1,16	10,76
Lahnstein	0,72	11,48
Capellen	0,09	11,57
Coblenz	0,87	12,44
A. 3. Coblenz-Cöln.		
von Coblenz nach		
Engers	1,20	1,20
Urmitz	0,25	1,45
Neuwied	0,70	2,15
Andernach	0,65	2,80
Leutesdorf	0,20	3,00
Brohl	0,78	3,78
Breisig	0,43	4,21
Linz	0,83	5,04
Remagen	0,52	5,56
Unkel	0,37	5,93
Rolandseck	0,47	6,40
Königswinter	0,68	7,08
Plittersdorf	0,45	7,53
Obercassel	0,17	7,70
Bonn	0,68	8,38
Mondorf	0,67	9,05
Widdig	0,50	9,55
Weßling	0,77	10,32
Sürth	0,66	10,98
Porz	0,50	11,48
Cöln	1,27	12,75
A. 4. Cöln-Emmerich.		
von Cöln nach		
Mülheim	0,55	0,55
Hittorf	1,85	2,40
Worringen	0,47	2,87
Zons	1,08	3,95
Grimlinghausen	2,33	6,28
Düsseldorf	1,22	7,50
Kaiserswerth	1,50	9,00
Uerdingen	1,19	10,19
Duisburg	1,48	11,67
Ruhrort	0,68	12,35
Orsoy	1,63	13,98
Rheinberg	1,41	15,39
Wesel	1,44	16,83
Xanten	1,34	18,17
Rees	1,65	19,82
Grieth	0,98	20,80
Emmerich	1,02	21,82
A. 5. Emmerich-Rotterdam.		
a. per Arnheim.		
von Emmerich nach		
Lobith	1,28	1,28
Pannerden (Scheide zwischen Rhein und Waal)	0,75	2,03
Arnheim (von Arnheim über die Scheide bis Nymwegen 4,17 Meilen.)	2,07	4,10
Heteren	1,46	5,56
Wageningen	0,76	6,32
Rhenen	1,33	7,65
Amerongen	1,11	8,76
Wyk	1,44	10,20
Beusichem	0,76	10,96
Kuilenburg	0,82	11,78
Vreeswyck	1.43	13,21
Vianen	0,05	13,26
Ameyden	1,52	14,78
Schoonhoven	1,20	15,98
Leckerkerk	1,76	17,74
Krimpen	0,52	18,26
Rotterdam	1,45	19,71
A. 5. Emmerich-Rotterdam.		
b. per Nymwegen.		
von Emmerich nach		
Lobith	1,28	1,28
Pannerden (Scheide zwischen Rhein und Waal).	0,75	2,03
Nymwegen (von Nymwegen über die Scheide bis Arnheim 4,17 Meilen.)	2,10	4,13
Druiden	2,56	6,69
Leuwen	0,79	7,48
Thiel	0,75	8,23
Rossum	1,60	9,83
Bommel	1,05	10,88
Zuilichem	1,02	11,90
Brakel	0,35	12,25
Gorinchem	1,23	13,48
Hardingveld	0,77	14,25
Giesendam	0,61	14,86
Dordrecht	1,48	16,34
Yſſelmonde	1,84	18,18
Rotterdam	0,66	18,84
A. 6. Coblenz-Trier.		
von Coblenz nach		
Lay	1,00	1,00
Winningen	0,50	1,50
Niederfell oder Gondorf	0,75	2,25
Alken	0,75	3,00
Brodenbach	0,25	3,25
Hatzenport	0,25	3,50
Moselkern	0,75	4,25
Carden	0,75	5,00
Treis	0,25	5,25

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
Clotten	1,00	6,25
Cochem	0,50	6,75
Beilstein	1,25	8,00
Mesenich	0,75	8,75
Ediger	0,75	9,50
Alf oder Bullay	1,25	10,75
Zell	0,75	11,50
Pünderich	0,75	12,25
Reil	0,50	12,75
Enkirch	0,75	13,50
Trarbach oder Traben	0,50	14,00
Croef	1,75	14,75
Uerzig	1,00	15,75
Zeltingen	0,50	16,25
Berncastel	0,75	17,00
Lieser	0,50	17,50
Kesten	0,75	18,25
Piesport	1,25	19,50
Neumagen	0,50	20,00
Trittenheim	0,50	20,50
Leiwen	0,25	20,75
Mehring	1,75	22,50
Schweich	1,00	23,50
Trier	2,00	25,50
A. 7. Heilbronn-Heidelberg.		
von Heilbronn nach		
Neckarsulm	0,75	0,75
Jagstfeld	0,75	1,50
Wimpfen	0,25	1,75
Gundelsheim	1,00	2,75
Haßmersheim	0,50	3,25
Neckarelz	1,00	4,25
Neckargerach	1,50	5,75
Eberbach	1,50	7,25
Hirschhorn	1,25	8,50
Neckarsteinach	1,25	9,75
Neckargemünd	0,50	10,25
Heidelberg	1,25	11,50
B. 1. Han. Münden-Bremen.		
v. Han. Münden nach		
Beckerhagen	1,63	1,63
Bodenfelde	2,87	4,50
Carlshafen	1,50	6,00
Beverungen	1,12	7,12
Höxter	2,00	9,12
Holzminden	1,63	10,75
Polle	1,66	12,41
Bodenwerder	2,42	14,83
Grohnde	1,48	16,31
Hameln	1,70	18,01
Fischbeck	0,95	18,96
Oldendorf	0,60	19,56
Rinteln	2,20	21,76
Erder	2,00	23,76
Klotho	0,80	24,56
Rehme	0,95	25,51
Porta	1,05	26,56
Minden	0,70	27,26
Petershagen	1,55	28,81
Schlüsselburg	2,85	31,66
Stolzenau	0,82	32,48
Nienburg	3,30	35,78
Drackenburg	1,38	37,16
Hoya	2,90	40,06
Bremen	9,05	49,11
B. 2. Bremen-Bremerhafen.		
von Bremen nach		
Vegesack	2,37	2,37
Brake	3,09	5,46
Bremerhafen	3,80	9,26
B. 3. Bremen-Oldenburg.		
von Bremen nach		
Vegesack	2,37	2,37
Lienen	2,02	4,39
Oldenburg	3,69	8,08
C. 1. Dresden-Leitmeritz-Aussig.		
von Dresden nach		
Loschwitz	0,8	0,8
Wachwitz	0,3	1,1
Laubegast	0,2	1,3
Pillnitz	0,4	1,7
Pirna	1,2	2,9
Wehlen	1,0	3,9
Rathen	0,4	4,3
Königstein	0,8	5,1
Schandau	0,8	5,9
Schmilka	0,8	6,7
Herrnskretschen	0,3	7,0
Sächs. Grenze, link. Ufer	0,3	7,3
Niedergrund	0,3	7,6
Tetschen	1,1	8,7
Aussig	3,6	12,3
Lobositz	2,8	15,1
Leitmeritz	0,8	15,9
Raudnitz	2,2	18,1
Melnik	3,0	21,1
Obristwi	1,7	22,8
C. 2. Dresden-Riesa-Torgau.		
von Dresden nach		
Briesnitz	0,9	0,9
Kötzschenbroda	0,8	1,7
Niederwarthe	0,2	1,9
Gauernitz	0,5	2,4
Scharfenberg	0,3	2,7
Meissen	0,8	3,5
Niedermuschütz	1,2	4,7
Diesbar	0,3	5,0
Hirschstein	0,4	5,4
Merschwitz	0,2	5,6
Nünchritz	0,6	6,2
Riesa	0,8	7,0
Strehla	1,0	8,0
Sächs.-Preuß. Grenze	0,8	8,8
Mühlberg	0,9	9,7
Belgern	1,9	11,6
Torgau	2,4	14,0
C. 3. Magdeburg-Hamburg.		
von Magdeburg nach		
Rogätz	3,30	3,30
Bittkau	2,80	6,10
Targermünde	2,35	8,45
Arneburg	2,00	10,45
Sandau	1,80	12,25
Havelberg	0,75	13,00
Werben	1,00	14,00
Wittenberge	3,50	17,50
Schnackenburg	3,00	20,50
Lenzen	1,25	21,75
Dömitz	3,25	25,00
Hitzacker	2,62	27,62
Bleckede	4,13	31,75
Boitzenburg	1,25	33,00
Lauenburg	1,50	34,50
Hamburg	8,00	42,50
C. 4. Hamburg-Stade-Cuxhaven		
von Hamburg nach		
Blankenese	1,0	1,0
Schulau	1,0	2,0
Lühe	1,5	3,5

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
Twielenfleth	1,0	4,5
Brunshausen (Stade)	0,5	5,0
Krautsand	2,0	7,0
Freiburg	2,0	9,0
Boesch	1,0	10,0
Brunsbüttel	1,0	11,0
Oste (Neuhaus)	1,0	12,0
Cuxhaven	3,0	15,0
D. 1. Frankfurt-Stettin. von Frankfurt a. d. O. nach		
Lebus	1,50	1,50
Göritz	1,75	3,25
Cüstrin	1,75	5,00
Kienitz	2,25	7,25
Zellin	1,25	8,50
Güstebiese	0,62	9,12
Zäckeritzer Fähre	0,75	9,87
Glietzener Fähre	1,50	11,37
Bellinchen	1,63	13,00
Kriewen	1,75	14,75
Schwedt	1,25	16,00
Fiddichow	1,50	17,50
Garz	1,50	19,00
Stettin	4,00	23,00
D. 2. Stettin-Greiffenhagen	—	3,00
D. 3. Stettin-Anclam-Demmin-Malchin. von Stettin nach		
Ueckermünde	9,00	9,00
Usedom	2,25	11,25
Anclam	2,50	13,75
Jarmen	3,50	17,25
Loitz	2,50	19,75
Demmin	1,75	21,50
Malchin	4,00	25,50
D. 4. Stettin-Neuwarp. von Stettin nach		
Pölitz	2,50	2,50
Jasenitz	0,75	3,25
Neuwarp	4,75	8,00
D. 5. Stettin-Stepenitz.	—	3,75
D. 6. Stettin-Cammin. von Stettin nach		
Wollin	7,25	7,25
Cammin	2,75	10,00
D. 7. Stettin-Swinemünde.	—	10,00
D. 8. Swinemünde-Stralsund.		
v. Swinemünde nach		
Lauterbach (Putbus)	10,50	10,50
Stralsund	5,75	16,25
(von Swinemünde nach Stralsund direkt 13,64 Meilen.)		
D. 9. Swinemünde-Greifswald	—	11,54
D. 10. Swinemünde-Königsberg i. Pr.		
v. Swinemünde nach		
Pillau	53,23	53,23
Königsberg i. Pr.	6,00	59,23
D. 11. Swinemünde-Kopenhagen	—	32,9
D. 12. Stralsund-Ralswieck.		
von Stralsund nach		
Schaprode	3,12	3,12
Wittower Fähre	1,50	4,62
Breege	1,50	6,12
Polchow	1,63	7,75
Ralswieck	1,00	8,75
(Stralsund-Polchow direkt 7,13 Meilen.) (Stralsund-Ralswieck direkt 7,75 Meilen.)		
D. 13. Stralsund-Wieck a. Dars.		
a. über Zingst (direkt)		
von Stralsund nach		
Zingst direkt	6,00	6,00
Wieck a. Dars	1,00	7,00
b. über Barth u. Zingst.		
von Stralsund nach		
Barth	5,50	5,50
Zingst	1,25	6,75
Wieck a. Dars	1,00	7,75
D. 14. Greifswald-Lauterbach	—	4,37
D. 15. Stralsund-Malmoe	—	22,25
E. 1. Kiel-Korsoer	—	18,00
E. 2. Kiel-Kopenhagen	—	38,00
E. 3. Flensburg-Korsoer	—	20,5
E. 4. Lübeck-Korsoer	—	20,00
E. 5. Lübeck-Kopenhagen direkt	—	36,00
E. Lübeck-Kopenhagen pr. Malmoe. von Lübeck nach		
Malmoe	35,00	35,00
Kopenhagen	4,00	39,00
F. 1. Danzig-Neufahrwasser	—	1,00
F. 2. Danzig-Elbing. von Danzig nach		
Neumünsterberg	3,75	3,75
Tiegenhof	1,50	5,25
Elbing	4,50	9,75
F. 3. Danzig-Königsberg i. Pr. über See. von Danzig nach		
Pillau	12,25	12,25
Königsberg i. Pr.	6,00	18,25
F. 4. Elbing-Königsberg i. Pr. von Elbing nach		
Frauenburg	4,75	4,75
Pillau	4,50	9,25
Königsberg i. Pr.	6,00	15,25
F. 5. Elbing-Kahlberg	—	3,75
F. 6. Elbing-Alt-Dollstädt	—	2,75
F. 7. Königsberg-Memel pr Tapiau. von Königsberg in Pr. nach		
Tapiau	6,00	6,00
Labiau	5,00	11,00
Memel	13,00	24,00
F. 8. Königsberg-(Cranzbeck)-Memel. von Cranzbeck nach		
Memel	—	13,00
F. 9. Königsberg-Wehlau. von Königsberg in Pr. nach		
Tapiau	6,00	6,00
Wehlau	2,00	8,00
F. 10. Königsberg-Tilsit von Königsberg in Pr. nach		
Tapiau	6,00	6,00

Digitized by Google

Stationen	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.	Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.	Stationen	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
Labiau	5,00	11,00	Marbach	1,25	63,75	Gombos	2,25	84,75
Memonien pr. Haff	3,25	14,25	Pöchlarn	0,50	64,25	Dalya	2,00	86,75
Seckenburg	1,50	15,75	Mölk	1,25	65,50	Vukovar	2,37	89,12
Lappienen	0,50	16,25	Spitz	2,25	67,75	Illok	5,50	94,62
Skoepen	1,25	17,50	Stein	2,00	69,75	Palanka	0,25	94,87
Tilsit	3,50	21,00	Traismauer	2,25	72,00	Cserevitz, Futtack	3,00	97,87
F. 11. Tilsit-Memel. von Tilsit nach			Zwentendorf	1,75	73,75	Neusatz	2,25	100,12
			Tuln	1,50	75,25	Carlovitz	1,88	102,00
Kaukehmen	4,00	4,00	Greifenstein	2,25	77,50	Slancament	5,00	107,00
Ruß	3,00	7,00	Korneuburg	1,00	78,50	Tittel	2,00	109,00
Memel	9,00	16,00	Nußdorf	1,00	79,50	Semlin, Belgrad	3,00	112,00
F. 12. Tilsit-Kowno. von Tilsit nach			Wien (Kaisermühlen)	1,00	80,50	Pancsova	2,50	114,50
			G. 2. Wien-Gallacz-Sulina. von Wien nach			Kubin	6,12	120,62
						Basiasch	4,88	125,50
						Moldova	4,00	129,50
Ragnit	1,87	1,87	Hainburg	6,50	6,50	Drencova	3,00	132,50
Trappönen (Wirschwill)	3,25	5,12	Theben	0,50	7,00	Jslasz	0,37	132,87
Schmaleningken (Russische Grenze.)	1,88	7,00	Preßburg	1,50	8,50	Svinitza	2,63	135,50
Georgenburg	2,00	9,00	Körtvelyes	3,87	12,37	Orsova	4,50	140,00
Gilgudischken	2,00	11,00	Asvany	3,38	15,75	Guravoja	1,87	141,87
Willohnen	3,00	14,00	Gönyo	4,25	20,00	Turn-Severin	0,13	142,00
Szerediusk	1,00	15,00	(von Gönyo bis Raab, Seitencours, 2,5 Meil.			Radujevatz	8,37	150,37
Wilki	3,00	18,00				Csetate	6,25	156,62
Sapiesischken	2,50	20,50	Comorn, N.-Szöny	2,87	22,87	Calafat-Widdin	2,00	158,62
Kowno	2,50	23,00	Almas	2,13	25,00	Lom-Palanka	7,50	166,12
G. 1. Donauwörth-Wien. v. Donauwörth nach			Mocs	1,00	26,00	Piquet-Dreava	6,00	172,12
			Piszke	0,87	2[illegible],87	Jslas	5,00	177,12
Neuburg	5,50	5,50	Gran	2,50	29,37	Nicopoli, T. Mogurelle	3,75	180,87
Ingolstadt	2,50	8,00	Szob	1,25	30,62	Sistov	7,25	188,12
Kelheim	6,00	14,00	Moros	2,00	32,62	Rustzuck, Giurgewo	7,50	195,62
Regensburg	5,00	19,00	Waitzen	2,00	34,62	Oltenitza, Tuturkan	6,63	202,25
Straubing	7,50	26,50	Pest	4,38	39,00	Silistria	8,38	210,63
Deggendorf	5,00	31,50	Ercseny	4,37	43,37	Czernavoda	9,00	219,63
Hofkirchen	4,00	35,50	Adony	1,88	45,25	Hirsova	6,00	225,63
Vilshofen	0,50	36,00	Szalk	2,50	47,75	Braila	10,25	235,88
Passau	3,50	39,50	Töldsar	2,37	50,12	Gallacz	2,00	237,88
Obernzell	2,50	42,00	Paks	4,75	54,87	Reni	2,50	240,38
Engelhartszell	1,50	43,50	Kaloksa	1,50	56,37	Jsaksia	3,00	243,38
Wesenufer	1,50	45,00	Tolna	3,38	59,75	Tultscha	6,00	249,38
Obermichl	1,50	46,50	Baja	7,00	66,75	(von Tultscha bis Jsmail, Seitencours, 2,87 Meilen,)		
Aschach	2,50	49,00	Bata	1,63	68,38			
Linz	3,50	52,50	Mohacs	2,62	71,00			
Mauthausen	3,00	55,50	Bezdan	3,63	74,63	Sulina	14,25	263,63
Wallsee	2,50	58,00	Apathin	5,25	79,88	(von Sulina bis Odessa 22,5 Meilen.)		
Grein	2,25	60,25	Drauck	2,62	82,50			
Ybs	2,25	62,50	(v. Drauck bis Esseg, Seitencours, 2.5 Meil.)					

Nro. 1173. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. August c. dem Fährpächter Johann Roßkath zu Homberg, Kreises Moers, für die Lebensrettung der Sibilla Teewes das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht. Düsseldorf, 28. August 1865.

Digitized by Google

Nro. 1174. Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf ein locomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

Das dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig unter dem 29. Juni 1864 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben worden. Düsseldorf, den 30. August 1865.

Nro. 1175. Das dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel im Chemnitz im Königreich Sachsen unter dem 9. April 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, so wie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 31. August 1865.

Nro. 1176. In der am 5. und 6. v. M. im Seminar zu Kempen stattgehabten Wiederholungs-Prüfung haben die definitive Anstellungs-Befähigung erhalten: 1) Lehrer Heinrich Bergmann zu Elberfeld, 2) Lehrer Johann Broewig zu Bürrig, 3) Wilhelm Corsten zu Odenkirchen, 4) Wilhelm Krauendick zu Borbeck, 5) Conrad Ridder zu Crefeld, 6) Heinrich Rottländer zu Ordroich, 7) Albert Schmitz zu Tiefenbroich, 8) Peter Tives zu Lippern. Düsseldorf, den 25. August 1865.

Nro. 1177. Dem Lehrer Johann Kurtz ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle von uns ertheilt worden. Düsseldorf, den 24 August 1865.

Nro. 1178. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat gestattet, daß zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge zu Boppard eine Haus-Collecte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Provinz bis zum 1. März 1866 abgehalten werde. Mit Bezug auf die Circular-Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 3. October 1829 I. 1452 (von Kamptz Annalen Band 13. Jahrgang 1829 Pagina 902) bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 29. August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1179. Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe. In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5 U. 35 M. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 M. Abends, in Stralsund Ankunft 11 U. 57 M. Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeldlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3 U. 30 M. früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 M., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 M. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 M. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 M. Vormittags, in Malmoe Ankunft 1 U. 20 M. Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 U. früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 U. Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 M. Mittags, Ankunft in Stettin 4 U. 35 M. Nachmittags, (Anschluß nach Cöslin, Kreuz). Ankunft in Berlin 6 U. 30 M. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin: 7 U. 35 M. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.) 7 U. 45 M. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc) 8 U. 15 M. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.) 10 U. 45 M. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.) 11 U. Abends Courierzug nach Hamburg. 11 U. 5 M. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt. Berlin, den 9. August 1865. General-Post-Amt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52 Düsseldorf, Samstag den 9. September **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1180. Das zu Berlin am 23. August 1865 ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6147. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22. Mai 1865. Nr. 6148. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein nnd Großbritannien. Vom 30. Mai 1865. Nr. 6149. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Warendorfer Gas-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Actiengesellschaft. Vom 29. Juli 1865.

Das zu Berlin am 25. August 1865 ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6150. Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773, in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen. Vom 4. August 1865. Nr. 6151. Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thalern in vier ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner-Eisenbahngesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Strasburg bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze. Vom 18. Juli 1865 Nr. 6152. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 18. Juli 1865. Nr. 6153. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker Aktienverein für Bergbau" zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 12. August 1865. Nr. 6154. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. August 1865. Nr. 6155. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 4 und 51 des Statuts der „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Gladbach. Vom 13. August 1865.

Das zu Berlin am 30. August 1865 ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 6156. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort im Kreise Oels, Regierungsbezirk Breslau. Nro. 6157. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13 Juli 1865. Nro 6158. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Poltwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neuforger Chaussee, an die Stadtgemeinde Poltwitz im Regierungsbezirk Liegnitz. Nro. 6159. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungsbezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungsbezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien. Nro. 6160. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleschen nach Zerkow im Kreise Wreschen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1181. Ein am 25. v. M. gefallener Wolkenbruch hat in den Gemeinden der Kreise Neuwied und Ahrweiler große Verheerungen angerichtet ja sogar Opfer von Menschenleben zur Folge gehabt. Von diesem Unwetter sind am härtesten betroffen worden die Gemeinden Westum, Oberbreisig, Niederbreisig auf der linken, Oberhammerstein, Niederhammerstein und Rheinbrohl auf der rechten Rheinseite. Der Schaden besteht hauptsächlich in der Zerstörung resp. Unterwühlung der Wohngebäude, der Ueberschüttung der Dorfstraßen und Gemarkungen mit einem stellenweise 8 Fuß hohem Gerölle und Schlamm, der Ver-

Digitized by Google

nichtung der Erndte, der Wegtreibung des Viehes u. dgl. Nach vorläufiger Ermittelung ist der hierdurch den Gemeinden der Bürgermeisterei Hammerstein verursachte Schaden auf 99,870 Thlr., sowie der den Gemeinden der Bürgermeisterei Niederbreisig auf 22,335 Thlr. abgeschätzt worden. Zur Unterstützung dieser Beschädigten hat der Hr. Oberpräsident der Rheinprovinz eine allgemeine Hauscollekte in der Provinz der Art bewilligt, daß diese Collekte in verschiedenen Orten durch Deputirte, in den übrigen Orten aber in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werde. In den Städten Barmen und Elberfeld wird die Collekte durch den Deputirten, Schneidermeister Wilhelm Funk zu Sinzig, in den Städten Düsseldorf, Neuß, Duisburg und Wesel durch den Deputirten, Krämer Peter Joseph Rick in Niederbreisig und in den Städten Cleve, Crefeld, Lennep und Solingen durch den Deputirten, Krämer Friedrich Calmund zu Oberbreisig innerhalb der Frist bis Ende November d. J. abgehalten werden. Die übrigen Ortsbehörden unseres Bezirks weisen wir hierdurch an, die Collecte in gewöhnlicher Weise bis Ende November c. abhalten zu lassen und die Gaben den betreffenden Steuerkassen zur Abführung an unsere Hauptkasse zu übergeben. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis Ende Dezember. Düsseldorf, den 5. September 1865.

Nro. 1182. Nach einer uns so eben zugekommenen Bekanntmachung des Königl. Niederländischen Ministerii des Innern hat sich während der letzten Tage in einigen Orten Südhollands, von England eingeschleppt, unter dem Rindviehe eine mörderische Seuche gezeigt, welche wahrscheinlich die Rinderpest (Typhus contagiosus bonu) ist. Wir haben Vorkehrung getroffen, weitere zuverlässige Auskunft zu erhalten, ob nach den seither gemachten Beobachtungen die Seuche wirklich als diesen gefährlichen Charakter tragend erkannt, und ob die zur Beseitigung weiterer Verbreitung von der Königl. Niederländischen Regierung getroffenen Maßregeln den erwarteten Erfolg bewähren, werden aber eintretenden Falles schleunigst diejenigen Maßregeln zur Ausführung bringen, welche geeignet sind, die Einschleppung des Ansteckungsgiftes dieser gefährlichsten aller Viehseuchen über die diesseitigen Gränzen zu verhindern. Obgleich die Königl. Niederländische Regierung nach den eingegangenen Nachrichten schon jetzt jede Viehausfuhr aus den befallenen Orten strenge untersagt hat, so können wir doch nicht umhin, Allen, die es angeht, die größte Vorsicht in Betreff des Viehhandels in Holland, insofern derselbe zur Zeit nicht ganz zu vermeiden, dringend zu empfehlen. Insbesondere empfehlen wir, die eingeführten Thiere mindestens drei Wochen von anderen ganz getrennt zu halten, insofern sie zur Zucht bestimmt sind, wobei allerdings nicht zu übersehen, daß der Ansteckungsstoff durch Menschen welche Träger desselben, so wie durch Gegenstände verschiedener Art, verschleppt werden kann. Den Behörden empfehlen wir inzwischen die strengste Beaufsichtigung der Viehmärkte, so wie vorkommenden Falles sofortige Absonderung der verdächtigen Thiere nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Düsseldorf, den 5. September 1865.

Nro. 1183. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 11. März 1840 (siehe Jahrgang 1840 Nr. 18), betreffend das Regulativ über die bei der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer durch die Central-Commission für die Rheinschifffahrt getroffenen Vereinbarung, der Transport größerer Mengen von Arsenik und anderen mineralischen Giftstoffen, welcher nach §. VI. des vorbezeichneten Regulativs bisher nur in besonderen Schiffen stattfinden durfte, künftig auch in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen eines Schiffes in den Fällen gestattet ist, in welchen die Polizeibehörde des Absendungshafens die Wasserdichtigkeit dieser Abtheilungen auf Grund einer genauen, nöthigen Falls unter Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmenden Untersuchung im Manifeste bestätigt hat. Die Hafen-Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, für die Folge den vorstehenden Erlaß genau auszuführen. Düsseldorf, den 31. August 1865.

Nro. 1184. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung des Restes der Kosten für den Neubau einer kath. Kirche zu Sabershausen eine Hauscollecte bei den kath. Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt und gestattet, daß dieselben durch Deputirte bis zum 1. Juli 1866 abgehalten werde. Mit Abhaltung der Collecte sind beauftragt: Pastor Bohn, Pastor Offenloch, Pastor Rektenwald, Kaplan Krucker, Franz Gaertner, Johann Adams, Adolph Hemgesbach, Joh. Poersch. Die Collectanten halten die Gaben zur directen Ablieferung an sich. Düsseldorf, den 25. August 1865.

Nro. 1185. Nachdem der Bau der Gemeinde-Chaussee von Sevelen über Rheurdt und Schaephuysen nach Tönisberg, in den Kreisen Geldern und Moers vollendet ist, wird die gedachte Straße vom 11. d. M. ab in den westrheinischen Bezirksstraßen-Verband aufgenommen und auf derselben von dem gedachten Zeitpunkte ab bei der an dem Hause der Wittwe Kloten zu Rheurdt errichteten Hebestelle das

Digitized by Google

Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben. Düsseldorf, den 3. September 1865.

Nro. 1186. Die Lieferung des Bedarfs an Heizungs-Materialien für die nächste Heizungsperiode, und zwar ungefähr 1) 3000 Scheffel oberruhr'sches Schrottgeriß für die Lokalien der hiesigen Königlichen Regierung, 2) 2000 Scheffel desgleichen für die Lokalien der Königl. Kunst-Akademie hierselbst, 3) 120 Scheffel grobes Fettgeriß und 1000 Pfund harte Steinkohlen für das Treibhaus im Königl. botanischen Garten hierselbst, 4) 120,000 Pfund harte Steinkohlen, 4000 Scheffel Schrottgeriß und 900 Scheffel Fettgeriß für die Königl. Arrest- und Correctionsanstalt hierselbst, 5) des zu dem Schrottgeriß erforderlichen Lehmes, soll im Wege der Submission übertragen werden. Die Vertrags-Bedingungen können bei unserm Kanzlei-Inspektor, Stube Nro. 30 im hiesigen Regierungsgebäude, eingesehen werden. Offerten, in welchen der Preis der einzelnen Arten des Gerisses besonders pro Scheffel, der Steinkohlen pro 100 Pfund sowie des pro Scheffel Schrottgeriß erforderlichen Lehmes anzugeben ist, sind versiegelt unter der Bezeichnung „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" spätestens bis zum 20. September d. J. portofrei uns einzusenden. Düsseldorf, den 30. August 1865.

Nro. 1187. Das am 15. März 1854 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene, in Nr. 24 Seite 260 et seq. des Amtsblatts pro 1854 publicirte Bahn-Polizei-Reglement und der dazu ergangene, in Nro. 69 Seite 695 des Amtsblattes pro 1858 publicirte Nachtrag vom 30. October 1858 wird hierdurch für die Anschlußbahn des Hüttenwerks Vulcan im Duisburger Hochfelde an die zum Bahnhofe Duisburg führende Zweigbahn in Kraft gesetzt, beziehungsweise auf diese Anschluß-Bahn ausgedehnt.

Düsseldorf, den 4. September 1865. Elberfeld, den 28. August 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Königliche Eisenbahn-Direction.

v. Massenbach. Danco.

Nro. 1188. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für die Restauration der evang. Kirche zu Rosbach, im Kreise Waldbroel, die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den evang. Einwohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Gemeinde vom 1. Oktober d. J. ab bis zum 1. April 1866 bewilligt. Die nachstehend verzeichneten Deputirten sind zur Abhaltung der Collecte in diesseitigem Bezirke designirt und zwar: in den Kreisen Grevenbroich, Gladbach, Kempen und Neuß, Lehrer Anton Schenk zu Schladern; in den Kreisen Crefeld, Cleve und Geldern, Friedrich Eschmann zu Obernau; in den Kreisen Lennep, Elberfeld und Solingen, Friedrich Engelberth zu Sieg und Friedrich Fuchs zu Hof; in den Kreisen Düsseldorf, Duisburg und Rees, Friedrich Wilhelm Klein zu Bellingen. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 4. September 1865.

Nro. 1189. In der am 31. März und 1. April c. im Seminar zu Kempen abgehaltenen Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten haben das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten: 1. Jos. Christ. Büschges zu Grefrath, 2. Hub. Schorn hier, 3. Joseph Köppen zu Uerdingen. Düsseldorf, den 27. Juli 1865.

Nro. 1190. Dem J. Wickfeld in Elbing ist unter dem 25. August d. J. ein Patent auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka zu Barmen unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, ist aufgehoben worden. Düsseldorf, den 29. August 1865.

Nro. 1191. Dem Ober-Ingenieur und Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau F. Lehmann daselbst, ist unter dem 28. August 1865 ein Patent auf einen Gaserzeugungsofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 1. September 1865.

Nro. 1192. Dem Spinnerei-Direktor L. Prüsmann zu Eisenach ist unter dem 28. August 1865 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, vom jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 2. September 1865.

Nro. 1193. Dem Mechaniker Eduard Wensch in Berlin ist unter dem 1. September 1865 ein

Digitized by Google

Patent auf ein Schlagwerk für elektrogmatische Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 5. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1194. Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Solingen hat der Fabrikant Joh. Wilhelm Hasselbach zu Solingen, Firma J. W. Hasselbach jun., das Fabrikzeichen, genannt „Regulator"

angemeldet, um dasselbe als alleiniges und ausschließliches Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche hiergegen sind innerhalb Frist von zwei Monaten bei uns anzumelden und zu rechtfertigen. Solingen, den 25. August 1865. Das Königliche Gewerbegericht. Gerresheim. Correns.

Nro. 1195. Die Handlung Wilhelm Tang u. Comp. zu Brekerfeld hat das Zeichen „die Doppelzange"

zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet, um dadurch das ausschließliche Gebrauchsrecht bei Bezeichnung ihrer Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung zu erwerben. Widersprüche dagegen sind binnen 2 Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen. Hagen, den 25. August 1865. Königliches Fabrikengericht.

Nro. 1196. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Remscheid ist das Fabrikzeichen

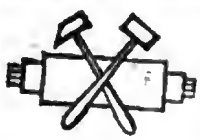

„Walze mit Schlägel und Eisen" zur Eintragung in die Zeichenrolle von der Handlung Gebrüder Böher u. von der Nahmer zu Remscheid angemeldet worden. Etwaige Einreden sind bei uns innerhalb zweier Monate anzubringen. Remscheid, den 25. August 1865. Königl. Gewerbegericht. Albert Böker. Reepel.

Nro. 1197. Am 11. August d. J. ist zu Wiesdorf die Leiche eines unbekannten, etwa fünfzigjährigen Mannes im Rheine aufgefunden worden, die schon acht bis vierzehn Tage im Wasser gelegen haben mochte. Unter Beifügung des Signalements des Verunglückten ersuche ich jeden, der über denselben Auskunft ertheilen kann, mir baldigst Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 16. August 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Signalement: Augen, schwarz; Nase, stumpf; Zähne, mangelhaft; Haare, dunkel; Bart, grau; Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Bekleidung: blaue Blouse, weiße leinene Hosen, ein schwarzes und schwarz und weißes Halstuch, abgetragene lederne Schuhe und schwarze Kappe.

Nro. 1198. Am 16. August d. J. sind in dem Graben der Chaussee von Essen nach Steele zwei Lager Kappen von Zink und 4 Messing Lager gez. Nro. 64. 123 und 138 gefunden worden. Der Eigenthümer dieser Gegenstände wird ersucht, sich hier oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden. Essen, den 29. August 1865.

Nro. 1199. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1865/66. Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 16. October.

Katholische Theologie. Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Encyklopädie der kath. Theologie: Floß. Einleit. in das A. T.: Reusch. Bibl. Geographie Geneſis: Dr. Kaulen. Buch Daniel u. ausgewählte Stücke aus Ezechiel. Apologie des mosaischen Schöpfungsberichts: Reusch. Einleit. in die Bücher des N. T.: Hilgers. Einleitung in's N. T; Evangelium Lucas; Briefe an die

Digitized by Google

Theſſalonicher: Langen. Kirchengeſchichte I. Theil: Hilgers. Dieſelbe I. Theil: Floß. Dieſelbe III. Theil: Hilgers. Neueſte Kirchengeſchichte ſeit der franzöſ. Revolution: Floß. Dogmatik I. Theil; Eſchatologie: Dieringer. Moraltheologie II. Theil: Floß. Moral I. Theil; Lehre vom Eide u. vom Gelübde: Simar. Beruf und Vorbereitung zum geiſtlichen Stande; Paſtoraltheologie I. Theil; Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Exegetiſche Uebungen: Reuſch. Homiletiſche Uebungen: Dieringer. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorleſungen.)

Evangeliſche Theologie. Allgem. Religionswiſſenſchaft: Lange. Theolog. Encyklopädie: Einleit. ins A. T.; Pſalmen: Schlottmann. Jeſaias; Hebräiſche Uebungen; Einleit. in's N. T.: Kamphauſen. Leidensgeſchichte: Plitt. Brief an die Römer: Kähler. Bibl. Theologie: Lange. Kirchengeſchichte. I. Theil: Krafft. Einführung des Chriſtenthums in Deutſchland: Lic. Baxmann. Rheiniſch-Weſtphäliſche Kirchengeſchichte: Krafft. Dogmengeſchichte: Lic. Baxmann. Dogmatik: Lange. Dogmatiſche Beſprechungen, Ethik: Kähler. Homiletik und Katechetik; Pädagogik: Plitt. Uebungen des Königl. theolog. Seminars, Altteſtamentliche Abth.: Schlottmann. Neuteſtamentliche Abth.: Lange. Kirchenhiſtoriſche Abth.: Krafft. Uebungen des Königl. homiletiſch-katechetiſchen Seminars: Plitt.

Rechtswiſſenſchaft. Juriſt. Encyklopädie und Methodologie: Walter. Rechtsphiloſophie (Naturrecht): Hälſchner. Inſtitutionen des röm. Rechts: Böcking. Inſtitutionen und Quellenkunde des röm. Rechts: Sell. Exegeſe der Inſtitutionen des Gajus: Böcking. Exegeſe der Inſtitutionen Juſtinians: Sell. Römiſche Rechtsgeſchichte: Walter. Dieſelbe: Dr. Bremer. Pandekten ohne Familiengüter- u. Erbrecht: Bluhme. Dieſelben: Dr. Karlowa. Erbrecht u. Familiengüterrecht: Böcking. Dieſelben: Sell. Röm. Actionenrecht: Bluhme. Geſchichte des röm. Criminalprozeſſes: Dr. Bremer. Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Dr. Karlowa. Uebungen im röm. Recht: Bluhme. Dieſelben: Sell. Repetitorien über röm. Recht: Dr. Bremer u. Dr. Karlowa. Deutſche Rechtsgeſchichte: Achenbach. Rechtsalterthümer im Gedichte „Reineke Vos“: Walter. Erklärung des Sachſenſpiegels: Dr. Schröder. Deutſches Privatrecht: Walter. Handels- u. Wechſelrecht (mit Ausſchluß des Seerechts): Dr. Schröder. Uebungen im deutſchen Privatrecht: Achenbach. Lehnrecht: Nicolovius. Auserwählte Theile des deutſchen Rechts: Perthes. Preuß. allgem. Landrecht: Achenbach. Rhein. Civilrecht: Bauerband Gemeiner deutſcher u. preuß. Civilprozeß: Sell. Strafrecht; Uebungen im Strafrecht: Hälſchner. Deutſcher u. franz. Criminalprozeß: Bauerband. Deutſches Staatsrecht: Perthes. Deutſches Staats- u. Bundesrecht; Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. Kirchliches u. bürgerliches Eherecht: Bauerband. Ausgewählte Theile des preuß. Kirchenrechts; Europäiſches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers. Dieſelbe: Schaaffhauſen. Geſchichte der Medicin: Naumann. Anatomie des Menſchen: Schultze. Topographiſche Anatomie: von la Valette. Ausgewählte Kapitel der Splanchnologie: Schultze. Anatomie des Gehirns: Weber. Secirunterricht u. Secirübungen: Derſelbe u. Schultze. Obductionscurſus: Rindfleiſch. Vergleichende Anatomie: Schultze. Vergleichende Anatomie der Zeugungsorgane: Dr. Greeff. Pathologiſche Anatomie: Rindfleiſch. Die Anatomie des Vogeleies: Mayer. Lehre von den Entozoen, beſonders des Menſchen: Dr. Greeff. Anthropologie: Schaaffhauſen. Specielle Phyſiologie; Specielle Phyſiologie der Sinnesorgane; Phyſiologie der Secretionen: Pflüger. Zeugungslehre: von la Valette. Allgem. Pathologie u. Therapie: Schaaffhauſen. Oeffentliche Geſundheitspflege: Dr. Finkelnburg. Phyſikaliſche Diagnoſtik: Dr. Binz. Allgem. u. ſpecielle Arzneimittellehre: Albers. Die preuß. Pharmakopöe: Dr. Binz. Formulare: Albers. Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Specielle Pathologie u. Therapie I. Theil; die Krankheiten des Nervenſyſtems: Rühle. Syphilitiſche Krankheiten; Chirurgiſche Operationslehre: Dr. Doutrelepont. Knochenkrankheiten: Buſch. Dieſelben; Rindfleiſch. Verbandlehre: Dr. Doutrelepont. Die innern Erkrankungen des Auges; Augenſpiegelcurſus; Augenoperationscurſus: Dr. Sämiſch. Gynäkologie I. Theil; Geburtskunde; Geburtshülflicher Operationscurſus: Veit. Gerichtliche Medicin für Juriſten und Mediciner: Dr. Finkelnburg. Mediciniſche Klinik und Poliklinik: Rühle. Chirurgiſch-augenärztliche Klinik: Buſch. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämiſch. Geburtshülfliche Klinik: Veit.

Philoſophie. Encyklopädie der Philoſophie, nebſt Einleitung in das Studium der Philoſophie: Empiriſche u. theoretiſche Pſychologie; van Calker. Pſychologie mit beſonderer Rückſicht auf die Erkenntnißlehre u. Logik: Schaarſchmidt. Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Reuheuſer. Wiſſenſchaftslehre d. h. Logik u Metaphyſik: Brandis. Metaphyſik: Knoodt. Geſchichte der alten Philoſophie: Reuheuſer. Geſchichte der Philoſophie der Griechen: Dr. Fiſcher. Philoſophie des Ariſtoteles: Knoodt. Geſchichte der neuern Philoſophie nebſt encyklopädiſcher Ueberſicht der philoſophiſchen Wiſſenſchaften: Dr. Sträter. Geſchichte der neueſten Philoſophie: Schaarſchmidt. Philoſophiſche Uebungen: Reuheuſer. Logiſch-metaphyſiſche Uebungen: Brandis.

Philologie. Orientaliſche Philologie. Vergleichende Grammatik der indogermaniſchen Sprachen:

Digitized by Google

Gildemeister. Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Fortsetzung des Sanskrit; Hamasa: Elemente des Arabischen, nach Caspari; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller, nach Bedürfniß: Gildemeister. Klassische Philologie. Metrik: Heimsoeth. Römische Alterthümer: Ritter. Geschichte der alten Kunst: s. Kunst. Aeschylus Sieben gegen Theben und Geschichte der griechischen Tragödie: Ritschl. Aristophanes Wolken: Ritter. Theokrit im Königl. philolog. Seminar: Jahn. Horaz Satiren: Heimsoeth. Tacitus Annalen im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. Tacitus Germania: s. Geschichte. Epigraphische Uebungen: Ritschl Disputirübungen im Königl. philolog. Seminar: Ritschl u. Jahn. Archäologische Uebungen: Jahn. (Prof. Welcker ist von Vorlesungen entbunden.) (Desgleichen Prof. Mendelssohn.) (Dr. Reifferscheid ist mit Urlaub abwesend.) Neuere Philologie. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur von Ulfila bis zu Göthes Tod: Simrock. Gothische Grammatik: Diez. Erklärung ausgewählter altdeutscher Gedichte: Simrock. Geschichte der englischen Litteratur; Shakspeare's Hamlet: Delius. Ein Schauspiel des Calderon: Diez. Provenzalisch: Delius. Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez.

* * *

Französische Grammatik; Geschichte der französ. Litteratur bis zum 18. Jahrhundert in französ. Sprache; Französ. Conservatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter französ. Autoren: Lect. Nadaud.

Kunst. Einleit. in die gesammte Kunstwissenschaft: Dr. Sträter. Geschichte der alten Kunst: Jahn. Geschichte der altorientalischen Kunst; Geschichte der Renaissancekunst: Springer. Harmonielehre; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen; in der Linear- und Luftperspektive; Anleitung zum Aquarell- u. Oelmalen: akadem. Zeichenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Alte Geschichte, mit Ausschluß der römischen: Schäfer. Geschichte der römischen Republik: Dr. Maurenbrecher. Geschichte der Völkerwanderung Dr. Bernhardt. Deutsche Geschichte: Kampschulte. Quellenkunde zur deutschen Geschichte: Dr. Maurenbrecher. Interpretation von Tacitus Germania: Dr. von Noorden. Geschichte Europa's von 1789 bis 1815: von Sybel. Preußische Geschichte: Dr. von Noorden. Uebungen des Kön. historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften. Nationalökonomie: Nasse. Die wichtigsten Grundsätze der Volks- u. Staatswissenschaftslehre; Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Geld- u. Bankwesen: Nasse. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Technologie: Bischof. Uebungen in der politischen Oekonomie: Nasse.

Mathematik. Philosophie u. System der Mathematik (oder aber Wahrscheinlichkeitsrechnung und deren Anwendung in Natur- und andern Wissenschaften): von Riese. Höhere Algebra; Determinantentheorie: Dr. Kortum. Ebene u. sphärische Trigonometrie: von Riese. Elemente der analytischen Geometrie. Lipschitz. Ausgewählte Kapitel der analytischen Geometrie: Plücker. Differential- u. Integralrechnung: Radicke. Differentialrechnung: Dr. Gehring. Variationsrechnung: Lipschitz. Theoretische Physik: Dr. Gehring. Einzelne Kapitel aus der Mechanik: Radicke. Methode der kleinsten Quadrate: Argelander. Mathematische Uebungen: Lipschitz. Elemente der Astronomie; Ueber planetarische Störungen; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik; Mechanisch-physikalisches Practicum: Plücker. Physik des menschlichen Auges; Wärmelehre: Dr. Wüllner. Galvanismus und Magnetismus; Die Interferenz-Erscheinungen: Dr. Ketteler. Allgem. Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Physikalische Chemie; Organische Experimentalchemie; Chemisches Practicum: Landolt. Agriculturchemie: Dr. Mohr. Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie; Chemisch pharmaceutisches Practicum: Bergemann. Einl. in die Zoochemie in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Preyer. Toxicologie: Dr. Mohr. Einleit. in die allgem. Naturgeschichte für Studirende aller Fakultäten: Troschel. Mineralogie; Ausgewählte Theile der Krystallographie u. Mineralogie: vom Rath. Mineralogische Uebungen; Geognosi: Dr Andrä. Geognosie des nördlichen Deutschlands; Paläontologie: Dr. Schlüter. Geologie: Nöggerath. Physikalische u. chemische Geologie: Dr. Mohr. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Pflanzenanatomie u. Physiologie, mit mikroskopischen Uebungen: Dr. Hildebrand. Die Ernährung der Pflanzen: Hanstein. Die Fortpflanzung der Gewächse, besonders der Kryptogamen: Dr. Hildebrand. Die officiellen Gewächse; Botanische Pharmakognosie; Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: die Prof. Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich. Bonn, 22. August 1865. Rector und Senat der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität: Fr. Argelander.

Digitized by Google

Nro. 1200. Durch ein in appellatoria bestätigtes Urtheil der Disciplinar-Kammer des Königlichen Landgerichts vom 5. Juli d. J. wurde gegen den Gerichtsvollzieher Friedrich Wilhelm Mork in Hermeskeil wegen mehrfacher Dienstvergehen eine dreimonatliche Amts-Suspension verhängt, welche am 18. August d. J. ihren Anfang genommen hat. Trier, den 31. August 1865. Der Königliche Ober-Prokurator.

Nro. 1201. Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirk des Schwurgerichts zu Wesel für das IV. Quartal 1865 ist auf den 9. Oktober d. J. festgesetzt und der Kreisgerichts-Direktor Dohm zu Duisburg zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 30. August 1865. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

Nro. 1202. Am Nachmittage des 3. Sept. d. J. ist in der Nähe von Mehrum die Leiche eines unbekannten Mannes, die sich etwa 8 Tage im Wasser befunden haben konnte, aus dem Rheine gelandet. Der Verstorbene war anscheinend 35 bis 40 Jahre alt, hatte braune, ziemlich lange Haare, starken Kinnbart, kleine stumpfe Nase, dunkelblaue Augen und gesunde Zähne; derselbe war bekleidet mit einem dunkelblauen Hemde und blauer Blouse mit schwarzen Knöpfen, grauen Unterhosen von Bombasin und grauen englisch-ledernen Beinkleidern, schwarzseidenem Halstuche, langen grauen Strümpfen und Schnürschuhen; die Beinkleider waren mit einem Leibgurte am Körper befestigt. Es wird ergebenst ersucht, das über die Todesart und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen etwa Bekannte dem Unterzeichneten anzuzeigen. Wesel, den 4. September 1865. Der Staats-Anwalt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1203. Am 29. Juli d. J. sind dem Hermann Stöckmann zu Frintrop aus dessen Wohnung mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden: eine schwarz seidene Schürze, ein paar bunte Pantoffeln, zwei braune Tibetkleider mit schwarzen Armaufschlägen, ein schwarz wattirter Unterrock, ein blauwollener Unterrock, ein grauwollener Kinderüberzieher und ein blau und weiß carrirtes Sommerkleid. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 22. August 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1204. In der Nacht vom 22. zum 23 August d. J. sind aus der mechanischen Werkstätte der Essener Maschinenfabrik fünf Messinglager von circa 150 Pfd. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Messinglager oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 24. August 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1205. In der Nacht vom 23. zum 24. August d. J. sind dem Kleinhändler Ludger Strötgen zu Winden aus dessen Laden mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet worden: 40—50 Pfd. Kaffebohnen, ein Stück dunkelgrünes Zeug circa 60 Ellen, ein Stück dito 60 Ellen, ein Stück grauer Rest 3 Ellen, ein Stück grauer Lüstre 10 Ellen, ein Stück roth und schwarzer Lama 50 Ellen, ein Stück lila Lama 9 Ellen, ein Stück grün Lama 30 Ellen, ein Stück lila Kattun-Lama 20 Ellen, ein Stück dunkelroth Lama 40 Ellen, ein Stück hellroth Lama 50 Ellen, ein Stück blau gedrucktes Zeug 30 Ellen, ein Stück hellweis gedrucktes Zeug 30 Ellen, ein Stück grüngestreiftes gedrucktes Zeug 30 Ellen, ein Stück grün doppeltes gedrucktes Zeug 9 Ellen, ein Stück blauweis gedrucktes Zeug 20 Ellen, ein Stück dunkelgrün gedrucktes Zeug 20 Ellen, 8 Sorten verschiedenfarbiger Sayett à 5 Pfd., grau, roth und gelbes Wollen-Garn. 60 Stück Taschentücher von zehn verschiedenen Sorten, 4 seidene Frauen-Halstücher, 4 wollene Frauen-Halstücher und circa 3 Thaler in kleiner Münze. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 26. August 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1206. Mitte Juli d. J. ist aus einem Hause hierselbst eine goldene Taschenuhr gestohlen worden. Auf dem Zifferblatt derselben wurden außer den Stunden die Wochen- und Monatstage, beide auf besondern Feldern, angezeigt. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Uhr oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 31. Aug. 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1207. In der Nacht vom 22. zum 23. August d. J. ist aus einem Garten hierselbst eine Partie Wäsche gestohlen worden. Darunter befanden sich unter andern sechs leinene Frauenhemden, von deren fünf mit M H 6 und eines mit M H 12 gezeichnet waren. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir baldigst Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 1. September 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Nro. 1208. Im laufenden Monate sind dahier zwei rothe, schwarzgeblümte wollene Tischdecken als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden. Ich ersuche Denjenigen, der Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu erheben hat, oder über den Diebstahl derselben Auskunft zu geben vermag, sich bei mir zu melden. Cleve, den 31. August 1865. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Kolligs.

Nro. 1209. In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. sind aus der bei Kempen gelegenen Kreuzkapelle folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden: 1) eine silber vergoldete Kapsel von ovaler Form, circa 2 Zoll lang und 1 Zoll breit, 2) eine Hostien-Dose von englischem Zinn, circa 8 Zoll hoch oder tief, 3–4 Zoll breit, von runder Form und auf dem Deckel mit einer gothischen Kreuzblume versehen, 3) 2 Messe-Pullen (Kännchen) von englischem Zinn in gothischer Form, 4) ein Fußteppich, von 5 Ellen breit und 3 Ellen lang, von rother Farbe mit schwarzen Blumen. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der angeführten Gegenstände Auskunft ertheilen kann, mich oder die nächste Polizeibehörde schleunigst davon in Kenntniß zu setzen, indem ich noch bemerke, daß demjenigen, welcher die Thäter namhaft machen kann, eine Belohnung von 20 Thlr. zugesichert wird. Cleve, den 30. August 1865. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Kolligs.

Nro. 1210. In der Nacht vom 15. auf den 16. August d. J. sind dem Schmidt Ulrich zu Ober-Emmelsum zwei Bienenkörbe, mit 40 bis 45 Pfund Honig vom Stande gestohlen worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ergebenst ersucht. Wesel, den 1. September 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1211. In der Zeit vom 25. zum 26. August d. J. ist mittelst Einsteigens in das Spritzenhaus zu Beek das sämmtliche an der dort stehenden Spritze befindliche Messing gestohlen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen hierdurch ergebenst ersucht. Wesel, den 1. September 1865. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 1212. Die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes des Kreises Moers ist seitens des Herrn Ministers des Innern Excellenz, dem Regierungs-Assessor von Pommer-Esche zu Trier übertragen und derselbe am 26. d. M. in sein Amt eingeführt worden.

Nro. 1213. Der zum Regierungs-Referendar ernannte seitherige Landgerichts-Auskultator Johann Karl Friedrich Spiecker, ist am 5. September c. bei der Königlichen Regierung eingeführt worden.

Nro. 1214. Der prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Hermann Cürten hat sich hierselbst niedergelassen.

Nro. 1215. Dem Apotheker Ferdinand Diepenbrock ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Aldekerk ertheilt.

Nro. 1216. Der Karl Hermann aus Wesel ist als Feldmesser vereidet worden.

Nro. 1217. Der Lehrer Wilhelm Westerhoff ist definitiv zum Lehrer der 1. Knabenklasse, der Lehrer Heinrich Kuhler definitiv zum Lehrer der 1. Mädchenklasse und der Schulamts-Candidat Adam Florenzin provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Knabenklasse der evang. Elementarschule zu Ruhrort ernannt worden.

Nro. 1218. Die Lehrerinnen Anna Burghartz und Wilhelmine Großebrecher sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der kath. Elementarschule zu Torschenbroich ernannt worden.

Nro. 1219. Der seitherige Lehrer zu Bornheim, Ludwig Haastert, ist definitiv zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Uerdingen ernannt worden.

Nro. 1220. Der an der evangelischen Elementarschule zu Mörmter seither provisorisch angestellte Lehrer Ludwig Pauly ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1221. Dem Maurer- und Zimmermeister Wilhelm Adolph Theodor Prölß gegenwärtig zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurer- und des Zimmererergewerbes ertheilt worden.

Nro. 1222. Dem Dachdeckermeister Heinrich Gossens zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1223. Den Dachdeckermeistern Carl Ludwig Devender und Friedrich Becker zu Duisburg, sowie dem Zimmermeister Johann Friedrich Schmitz zu Essen sind nach bestandener Prüfung die Qualifications-Atteste zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 53. Düsseldorf, Mittwoch den 13. September **1865.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1224. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. k. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. k M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 29. August 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Löwe.

Nro. 1225. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 13. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A. 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs ihrer Einlösung erst vom 20. September c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden. Berlin, den 1. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1226. Nachdem die Rinderpest (Typhus contagiosus boum) in Südholland sehr bösartig und verheerend, aus England eingeschleppt, aufgetreten, sich weiter nach unserer Gränze verbreitet, verordnen wir im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. (Amtsblatt Nr. 52) gemäß Rescriptes des Herrn Ministers der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. hierdurch, daß sofort und bis auf Weiteres jede Ein- oder Durchführung von Rindvieh aus dem Königreiche der Niederlande über die Gränze des diesseitigen Verwaltungs-Bezirkes nach Maaßgabe des §. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1836 (Ges.-S. S. 173) vor Abhaltung einer 21tägigen Quarantaine verboten ist. Wegen Bezeichnung der für die Quarantaine bestimmten Einfuhrstellen und Einrichtung derselben haben wir das Erforderliche angeordnet. Düsseldorf, den 11. September 1865.

Nro. 1227. Die Lieferung des Bedarfs an Heizungs-Materialien für die nächste Heizungsperiode, und zwar ungefähr 1) 3000 Scheffel oberruhr'sches Schrottgeriß für die Lokalien der hiesigen Königlichen Regierung, 2) 2000 Scheffel desgleichen für die Lokalien der Königl. Kunst-Akademie hierselbst, 3) 120 Scheffel grobes Fettgeriß und 1000 Pfund harte Steinkohlen für das Treibhaus im Königl. botanischen Garten hierselbst, 4) 120,000 Pfund harte Steinkohlen, 4000 Scheffel Schrottgeriß und 900 Scheffel Fettgeriß für die Königl. Arrest- und Correctionsanstalt hierselbst, 5) des zu dem Schrottgeriß erforderlichen Lehmes, soll im Wege der Submission übertragen werden. Die Vertrags-Bedingungen können bei unserm Kanzlei-Inspektor, Stube Nr. 30 im hiesigen Regierungsgebäude, eingesehen werden. Offerten, in welchen der Preis der einzelnen Arten des Geriffes besonders pro Scheffel, der Steinkohlen pro 100 Pfund sowie des pro Scheffel Schrottgeriß erforderlichen Lehmes anzugeben ist, sind versiegelt unter der Bezeichnung „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" spätestens bis zum 20. September d. J. portofrei uns einzusenden. Düsseldorf, den 30. August 1865.

Nro. 1228. Diejenigen Personen, welche im Jahre 1866 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, zu dem ein Gewerbeschein erforderlich ist, haben sich bis zum 15. October d. J. bei dem Bürgermeister ihres Wohnorts zu melden. Düsseldorf den 8. September 1865.

Digitized by Google

Nro. 1229. Die Lieferung unseres Schreibmaterialien-Bedarfes soll für die Jahre 1866 bis 1868 incl. im Wege der Submission übertragen werden. Der ungefähre jährliche Bedarf beträgt:

A. an Papier. 30 Ries mittel fein groß Median, 70 Ries mittel fein klein Median, 30 Ries post groß pro patria (Bericht), 300 Ries mittel fein pro patria (Mundir), 6 Ries weiß post Papier, 150 Ries gerippt Concept, 3 Ries weißer Actendeckel, 3 Ries blauer Actendeckel, 24 Ries best spelt Elephant (grau Packpapier), 2 Ries roth groß Median Löschpapier, 4 Ries Einhorn Löschpapier, 10 Ries mittel fein groß Einhorn.

B. an sonstigen Materialien. 2000 Stück Schreibfedern, 7 Dutzend Bleistifte, 3 Dutzend Rothstifte, 30 Pfd. rothe und weiße Obladen verschiedener Größe, 250 Pfd. Siegellack (verschiedener Qualität), 30 Pfd. Heftzwirn, 20 Loth Heftseide, 10 Pfd. dünner Bindfaden (sechsdraht), 100 Pfd. dünner Bindfaden (zweidraht), 30 Pfd. mittlerer Bindfaden (zweidraht), 20 Pfd. dicker Bindfaden (zweidraht), 70 Fläschchen rothe Dinte, 80 Fläschchen blaue Dinte, 6 Loth Gummi elastikum, 20 Dutzend Heftnadeln, 1 Brief Stecknadeln, 3 Ries einfarbiges Glanzpapier (11 Farben), 6 Stück graues Packtuch, 4 Stück ord. schwarzes Wachstuch, 2 Stück feines Wachstuch, 3000 Ellen graue starke Leinwand (zu Geldbeuteln). Die dem Lieferungs-Vertrage zum Grunde zu legenden Bedingungen können täglich bei unserm Kanzlei-Inspector im Regierungs-Gebäude hierselbst eingesehen und wird auf Verlangen auch Abschrift derselben gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt werden. Offerten sind schriftlich und verschlossen, unter Beifügung einer doppelten Probe der zu liefernden Gegenstände, auf welcher selbst der Preis pro Ries, Pfd. Dutzend, Stück oder Elle, und bei den verschiedenen Papiersorten das Gewicht jedes Rieses in Pfunden angegeben, auch der Name und Wohnort des Einsenders besonders vermerkt sein muß, bis zum 15. October 1865 an uns unter der Bezeichnung „Proben zur Schreibmaterialien-Lieferung" portofrei einzusenden. Düsseldorf, den 2. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1230. Nach der am 29. d. Mts. stattgehabten Ergänzungswahl der Mitglieder und Stellvertreter des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm, besteht der Ehrenrath 1. aus dem Rechtsanwalte, Justizrath Heintzmann zu Hamm als Vorsitzender, 2. aus den Rechtsanwalten Justizrath Brand, Justizrath Schulz, Justizrath von Dewall, Justizrath Gützloe, Rauschenbusch, Schuchart, Hueck und Lentze als Mitgliedern und 3. aus den Rechtsanwalten, Justizrath Bormann, Justizrath Ax, Essellen, Wm. Lennich zu Altena und Goecke zu Emmerich, als Stellvertretern. Hamm, den 31. August 1865. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

Nro. 1231. Vom 10. September d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen Postgebiets und des Postgebiets der Elbherzogthümer Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preuß. incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden. Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; bei der Absendung aus den Elbherzogthümern wird ein Post-Anweisungs-Formular von ähnlicher Einrichtung wie das im internen Preußischen Verkehr bestehende, jedoch auf hellgrauem Papier Anwendung finden. Die Gebühr beträgt: für Summen bis 25 Thaler Pr. incl. 2 Sgr., für Summen über 25 bis 50 Thaler Pr. incl. 4 Sgr., ohne Unterschied der Entfernung. Diese Gebühr muß vom Absender im Voraus bezahlt werden. Es sind dazu möglichst Postfreimarken zu verwenden. Die Reduction der Preußischen Währung in Schleswig-Holsteinische resp. Lauenburgische Währung oder umgekehrt der Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Währung in Preußische Währung wird so genau als möglich bewirkt werden. Berlin den 4. September 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Nro. 1232. Zur Ausführung des am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni d. J. verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für seinen Verwaltungsbezirk hiermit, was folgt: I. Auf Grund des §. 12 des Allgemeinen Berggesetzes wird die Annahme der Muthungen in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Bergrevieren, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, den Revierbeamten überwiesen, so daß auch nach dem 1. Oktober d. J. wie seither, lediglich bei diesen die Muthungen anzubringen sind. Für die auf der linken Rheinseite gelegenen Bergreviere und für die Hohenzollernschen Lande sind die Muthungen bis auf Weiteres bei dem unterzeichneten Oberbergamte anzubringen. In den Standesherrschaften Wied, Wildenburg, Wittgenstein-Hohenstein, und Wittgenstein-Berleburg hat die Anbringung der Muthungen gemäß §. 250 des Allgemeinen Berggesetzes, wie seither, bei den dortigen betreffenden Bergbehörden zu erfolgen. II. Anträge auf Feldesumwandlung oder Feldeserweiterung (§§. 215 bis 218 des Allgemeinen Berggesetzes) müssen, da

Digitized by Google

sie hinsichtlich der Anbringung den Muthungen gleichgestellt sind, bei der nach der Bestimmung unter I zur Annahme der Muthungen kompetenten Bergbehörde angebracht werden. III. Der Maaßstab, welcher bei Anfertigung des von dem Muther in zwei Exemplaren einzureichenden Situationsrisses anzuwenden ist, wird auf Grund des §. 17 des Allgemeinen Berggesetzes und unter Berücksichtigung des §. 27 desselben in nachstehender Weise festgesetzt: 1) für die Kreise Siegen, Olpe, Altenkirchen und Neuwied auf 1:2000 der wirklichen Länge; 2) für den übrigen rechtsrheinischen Theil des Bezirkes, einschließlich der Hohenzollernschen Lande, sowie für die ganze linke Rheinseite auf 1:10,000 der wirklichen Länge. Der unter 1 resp. 2 festgesetzte Maaßstab ist auch bei Anfertigung desjenigen Situationsrisses anzuwenden, welcher gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes bei einem Antrage auf Feldesumwandlung oder Feldeserweiterung in zwei Exemplaren eingereicht werden muß. Situationsrisse, welche in einem anderen, als den vorstehend festgesetzten Maaßstäben angefertigt sind, werden zurückgegeben werden. Für Konsolidationsrisse, bei welchen die Wahl des Maaßstabes nach §. 42 des Allgemeinen Berggesetzes dem Bergwerkseigenthümer überlassen ist, wird sich der Regel nach ebenfalls der vorstehend unter 1 resp. 2 angegebene Maaßstab empfehlen. IV. Gleichzeitig wird das bergbautreibende Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß zufolge Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. Juli d. J. das Bergrevier Düsseldorf mit dem Bergreviere Deutz vereinigt und dem Revierbeamten des vereinigten Revieres die Stadt Deutz als Wohnsitz angewiesen ist, und daß ferner durch Rescript desselben Herrn Ministers vom 7. August d. J. die Geschäfte der Revierbeamten für die Hohenzollernschen Lande kommissarisch dem Königlichen Berg- und Salinen-Inspector Raiffeisen zu Saline Stetten in Hohenzollern übertragen sind. Bonn, den 31. August 1865. Königliches Oberbergamt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1233. In der Nacht vom 15—16. August d. J. ist aus einer Mineralwasserbude hierselbst mittelst Einbruch ein kupferner Wassercylinder, roth angestrichen, mit zwei Messingkrahnen und zwei eisernen Griffen entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 1. September 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 1231. Für den Monat August 1865. Ernannt sind: 1. Der Kreisrichter Busch zu Prenzlau und der Kreisgerichtsrath von Forcade de Biaix zu Bochum zu Appellationsgerichtsräthen und 2. der bisherige Büreau-Diätar Julius Grennebach zum Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Apellationsgericht, 3. Die Auskultatoren Gerlach und Seidenstücker zu Referendarien. Zu Kreisrichtern sind ernannt: 1. die Gerichts-Assessoren Cremer und Köster zu Bochum, Brenschedt und Gustav Michels zu Essen, Rintelen zu Witten und Falkenberg zu Unna bei dem Kreisgericht zu Bochum, von diesen jedoch der ꝛc. Rintelen mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Witten und Falkenberg bei der Gerichts-Deputation zu Hattingen, 2. der Gerichts-Assessor Storp zu Broich bei dem Kreisgericht zu Duisburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Broich, 3. der Gerichts-Assessor Böhmer zu Soest bei dem Kreisgericht daselbst, 4. der Gerichts-Assessor Derckmann in Hagen bei dem Kreisgericht daselbst, 5. der Gerichts-Assessor Ehlert zu Dortmund bei dem Kreisgericht zu Essen mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Werden, 6. der Gerichts-Assessor Holtmann in Iserlohn bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Plettenberg. Zu Kreisgerichts-Sekretären sind befördert: 1. die Büreau-Assistenten Schäfer zu Bochum und Schreiner zu Essen bei dem Kreisgericht zu Bochum, letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Hattingen, 2. der Büreau-Assistent Friebel zu Broich bei dem Kreisgericht zu Duisburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Broich, 3. der Büreau-Assistent Düchting zu Lüdenscheid bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, 4. der Büreau-Assistent Lent zu Dortmund bei dem Kreisgericht daselbst, 5. die Büreau-Assistenten Rehage zu Dortmund und Lehmann zu Unna bei dem Kreis-Gericht zu Soest, letzterer speciell bei der Gerichts-Commission in Werl bei gleichzeitiger Uebertragung der Verwaltung der Sportel-Receptur und der Deposital-Kasse. Als Büreau-Assistenten sind angestellt: 1. Die Büreau-Diätarien Kirchhoff zu Hagen, Börstinghaus und Steimann zu Schwelm bei dem Kreisgericht zu Hagen, die beiden letztern mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schwelm, 2. der Büreau-Diätar Pieper zu Iserlohn bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid, 3. der Büreau-Diätar von Brachel zu Menden bei dem Kreisgericht zu Iserlohn mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Menden, 4. die Büreau-Diätarien Ludwig Husemeyer zu

Digitized by Google

Duisburg und Albert Gröne zu Unna bei dem Kreisgericht zu Duisburg, letzterer speciell bei der Deputation zu Broich, 5. die Büreau-Diätarien Moll zu Wesel und Droste zu Duisburg bei dem Kreisgericht zu Wesel, letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Emmerich, 6. die Büreau-Diätarien Gustav Hühnewinkel zu Essen und Romberg zu Werden bei dem Kreisgericht zu Essen, 7. der Büreau-Diätar Krümpelmann zu Unna bei dem hiesigen Kreisgericht, speciell bei der Gerichts-Deputation zu Unna, 8. die Büreau-Diätarien Winterkamp und Brunlieb zu Dortmund, Balve zu Werl und Maag zu Schwerte bei dem Kreisgericht zu Dortmund, letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Schwerte, 9. der Büreau-Diätar Bröcker zu Werl bei dem Kreisgericht zu Bochum. Versetzt sind: 1. die Kreisrichter Mayer zu Unna und Fechner zu Werden an das Kreisgericht zu Dortmund, 2. die Kreisrichter Mittweg in Neuwied und Kolkmann in Hattingen an das Kreisgericht zu Essen, 3. der Kreisrichter Quincke zu Plettenberg an das Kreisgericht zu Iserlohn, 4. der Kreisrichter Rempe in Pillkallen an das hiesige Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Unna, 5. der Gerichts-Assessor Haasenclever aus dem Bezirk des Kammergerichts in das hiesige Departement, 6. der Kreisgerichts-Secretär Willhelmi zu Hagen an das Kreisgericht zu Lüdenscheid, 7. der Kreisgerichts-Secretär Kleine zu Lüdenscheid an das Kreisgericht zu Hagen, 8. der Kreisgerichts-Secretär Roeper zu Wesel an das Kreisgericht zu Bochum, 9. der Kreisgerichts-Secretär Brandstätter zu Schwelm an das Kreisgericht zu Hagen, 10. der Kreisgerichts-Secretär Schreiner zu Werl an das Kreisgericht zu Essen mit der gleichzeitigen Funktion als Deposital-Rendant, 11. der Kreisgerichts-Secretair und Salarienkassen-Kontroleur Reiber zu Lüdenscheid an das Kreisgericht zu Bochum, speciell an die Deputation zu Hattingen mit der gleichzeitigen Funktion als Sportel-Receptor und Deposital-Rendant, 12. die Büreau-Assistenten Funcke und Baumeister zu Hagen, ersterer an das Kreisgericht zu Essen, letzterer an an das Kreisgericht zu Lüdenscheid mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Meinerzhagen, 13. Der Büreau-Assistent Standfuß zu Soest an das Kreisgericht zu Dortmund. Der Kreisrichter, Kreisgerichts-Rath von Rappard hierselbst, der Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Receptor Horwitz zu Hattingen, der Bureau-Assistent Gustav Adolph Wolters zu Dortmund, sowie die Kreisgerichtsboten Düchting zu Essen und Einhaus zu Soest sind gestorben. Hamm, den 31. August 1865. Königliches Appellationsgericht: Lent.

Nro. 1235. Der Kreisbaumeister Geißler zu Cleve ist zum Königl. Bauinspector in Trier ernannt, und die Kreisbaumeister-Stelle zu Cleve dem Kreisbaumeister Engelhardt vom 1. Octob. c. ab übertragen worden.

Nro. 1236. Der Lehrer Friedrich Ostermann ist zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Hoch-Emmerich, Kreises Mörs ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 54. Düsseldorf, Donnerstag den 14. September **1865.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1237. Nachdem zu unserer Kenntniß gekommen, daß seit unserer Verordnung vom 11 d. M. (Amtsblatt Nro. 53) die Rinderpest in Holland wiederum der diesseitigen Gränze sich genähert hat, verordnen wir zur Abwehr der nunmehr sehr drohenden Gefahr einer Einschleppung des Ansteckungs-Giftes hierdurch, daß nach Vorschrift des Gesetzes vom 27. März 1836 §. 3 bis auf Weiteres jede Ein- und Durchfuhr von Rindvieh über die Gränze unseres Regierungsbezirks aus dem Königreiche der Niederlande durchaus untersagt ist, zugleich auch der ganze Inhalt des gedachten §. 3 zur Anwendung kommt. Indem wir ebenso hierdurch bestimmen, daß sämmtliche innerhalb des Verwaltungs-Bezirks eintretenden Viehmärkte einstweilen und bis auf weitere Bestimmung nicht mehr abgehalten werden, beauftragen wir die betreffenden Herren Landräthe mit sofortiger durchgreifender Ausführung vorstehender Bestimmungen im Benehmen mit den Gränz-Steuerbehörden zu ordnen.

Nro. 1238. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Zur näheren Bestimmung des Patents vom 2. April 1803, wegen Abwendung der Viehseuchen, insbesondere des §. 14 wegen der Zulassung des podolischen Viehes und des §. 23 wegen der im Falle der Rindviehseuche im Auslande verbotenen Einführung von Vieh und Sachen, wird mit gänzlicher Aufhebung des letztgedachten §. 23, imgleichen unter Aufhebung der auf die §§. 14 und 23 sich beziehenden Strafbestimmungen jenes Patents, wie folgt, verordnet:

§. 1. In die östlichen Provinzen des Staats darf Rindvieh der Steppen-Race (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlaß-Ordre über die Landes-Gränze gebracht, und dasselbe nur nach ein- und zwanzigtägiger Quarantaine, und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muß das Vieh mit dem Quarantaine-Zeichen versehen, und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden. Es ist die Obliegenheit der in den Einlaß-Orten bestellten Revisoren, der Kreisphysiker und Thierärzte, sich mit den Kennzeichen des von andern Rindvieh-Racen durch Gestalt und Farbe leicht zu unterscheidenden Steppen-Viehes bekannt zu machen, und nach diesen Merkmalen allein ist über die Nothwendigkeit der Quarantaine zu entscheiden. Wird in einen Ort im Innern der östlichen Provinzen Rindvieh eingebracht, welches von Sachverständigen, nach seinen äußern Merkmalen, für Steppenvieh erklärt wird, welches aber mit dem Quarantaine-Zeichen nicht versehen ist; so muß dasselbe, wie nahe oder entfernt auch der Einbringungsort der Gränze liegen mag, sofort angehalten werden, und der Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, sich über die Unverdächtigkeit ausweisen, daß dasselbe nämlich entweder inländischen Ursprungs oder doch schon seit geraumer Zeit (mindestens seit 3 Monaten) im Lande gewesen, oder daß dessen Zulassung aus dem Auslande und zum innern Verkehr von den dazu ermächtigten Behörden genehmigt ist. Kann ein solcher Ausweis nicht sofort beigebracht werden, so muß das angehaltene Vieh außerhalb des Orts in besonderen Futter- und Lagerstellen, außer Berührung mit anderm Vieh gehalten werden. Doch soll eine solche Aufbewahrung, wenn dieselbe in Folge des geführten Ausweises über die Unverdächtigkeit nicht schon früher eingestellt werden kann, nicht länger als 21 Tage stattfinden. Aeußern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symptome, so muß das kranke Vieh sogleich getödtet und mit Haut und Haar vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere mehrere; so muß es in solchem Falle mit denselben, wie es wegen der auf den Wirthschaftshöfen des Inlandes ausbrechenden Rindviehseuche in §. 38 des Patents vom 2. April 1803 vorgeschrieben ist, gehalten werden. Bleibt dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so wird dasselbe dem Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, nach geführtem Beweise der Unverdächtigkeit freigegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb 21 Tage beigebracht, so kann der Eigen-

Digitized by Google

thümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Werths fordern; erfolgt diese nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft. Dem Eigenthümer wird dann von der Orts-Polizeibehörde, nach den Umständen des Falles, eine andere endliche Frist zur Beibringung des Ausweises über die Unverdächtigkeit bestimmt, und wenn er solchen auch in dieser Frist nicht beibringt, so wird das deponirte Geld oder das Kaufgeld als Strafe seiner Nachlässigkeit eingezogen.

§. 2. Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben: a) kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden; b) Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen; c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgränze eingehen, und in diesem Zustande in das innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Gränze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung. d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind. e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen. f) Sämmtliche unter a. bis d. aufgeführten Gegenstände dürfen nur über gewisse von dem Ober-Präsidenten, nach vorgängiger Vernehmung mit der Provinzial-Steuerdirektion zu bestimmende, durch die Amtsblätter bekannt zu machende Einlaßpunkte über die diesseitige Landesgränze eingehen. Es bleibt jedoch der Provinzialbehörde überlassen, diese Maßregeln auszusetzen, wenn die Seuche in so entfernten Landestheilen des Nachbarstaates ausgebrochen ist, daß hiernach und nach dem zwischen demselben und dem diesseitigen Lande stattfindenden Verkehr dergleichen Vorsichtsmaßregeln nach ihrem Ermessen entbehrlich sind. Wiewohl es auch die Regel ist, daß jene Maßregeln auf der ganzen Gränze gegen denjenigen Staat in Anwendung kommen, in welchem die Seuche ausgebrochen ist, so können sie unter den vorgedachten Umständen auf die Gränzen der gefährdeten Distrikte einer oder der andern Provinz beschränkt werden. Das Nämliche findet statt, wenn im Innern des Nachbarstaates genügende Vorkehrung zur Sicherstellung gegen die weitere Verbreitung in andern Distrikten getroffen sind. Dagegen können dieselben auf andere angränzende Länder ausgedehnt werden, wenn solche keine genügende Vorkehrungen zum eigenen Schutze getroffen haben.

§. 3. Die vorgedachten Maßregeln werden verschärft, wenn die Rinderpest in der Nähe der Landesgränze ausgebrochen ist. Ist nämlich ein angesteckter Ort des Auslandes nur drei Meilen oder weniger von der Landesgränze entfernt, so dürfen auf einer von der Provinzialbehörde zu bestimmenden Gränzstrecke, jedenfalls auf derjenigen, welche den angesteckten Orten so nahe liegt, a) Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden; b) auch unbearbeitete Wolle, trockne Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus infizirten Orten herstammen, auch sind c) nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem infizirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem infizirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen, die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen. Die Provinzialbehörden sind aber ermächtigt, diese Maßregel auch dann schon in Anwendung zu bringen, wenn die angesteckten Ortschaften fünf Meilen von der Gränze entfernt liegen. Dies muß jedenfalls alsdann geschehen, wenn zwischen den angesteckten

Digitized by Google

Orten und dem Inlande ein lebhafter durch Chausseen und Wasserkommunikation beschleunigter Verkehr mit Erzeugnissen der genannten Art stattfindet, oder wenn die Seuche im Innern des fremden Landes große Ausbreitung gewonnen hat. In Fällen der letzteren Art, insbesondere dann, wenn die Verbreitung der Seuche im Auslande schnelle Fortschritte macht, oder sonst besonders gefährliche Umstände eintreten, können jene Maßregeln auch dann schon, wenn die Krankheit in weiterer als fünf Meilen Entfernung herrscht, zur Ausführung kommen.

§. 4. Bricht die Rinderpest an einem Orte des Auslandes aus, der hart an der diesseitigen Gränze liegt, oder gar unmittelbar an einen diesseitigen Ort stößt, so ist die Regierung die vorgedachten Maaßregeln bis zur gänzlichen Untersagung alles und jedes Verkehrs mit dem infizirten Gränzorte auszudehnen verbunden.

§. 5. Der Regel nach finden die in Vorstehendem angeordneten Beschränkungen des Verkehrs auf die seewärts eingehenden Gegenstände nicht Anwendung. Tritt jedoch auf diesem Wege ein Gefahr drohender Verkehr mit den oben benannten Erzeugnissen zwischen angesteckten Gegenden des Auslandes und nahe belegenen Punkten des Inlandes ein; so sind die Behörden ebenfalls angemessene Vorkehrungen dagegen zu treffen gehalten.

§. 6. In den Fällen des §. 4. oder wenn sich die Seuche der diesseitigen Gränze auf drei Meilen, oder mehr noch, nähert, sind die Magistrate der Gränzstädte und die Landräthe der Grenzkreise für den Umfang ihrer Geschäftskreise die nach Vorstehendem anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln selbst zu treffen befugt. Sie müssen aber Sorge dafür tragen, daß dieselben nicht nur innerhalb ihrer Weichbilde und Kreise, sondern auch in den benachbarten Orten des Auslandes bekannt werden. Zugleich haben sie der ihnen vorgesetzten Regierung und dem Ober-Präsidenten davon Anzeige zu machen und von denselben weitere Verhaltungsbefehle zu erwarten. Immer aber ist es die Obliegenheit der Regierungen, die zur Abwehrung der Seuche des Auslandes zu treffenden Anordnungen zu veranlassen, und dieselben sowohl durch ihre Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als auch sonst dafür Sorge zu tragen, daß dieselben im benachbarten Auslande bekannt werden. Sie haben gleichzeitig den Regierungen der angrenzenden Departements und den Ober-Präsidenten, ingleichen den Ministern des Innern, der Finanzen und der Medizinal-Angelegenheiten, so wie der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen davon Anzeige zu machen. In den Berichten an die vorgesetzten Behörden haben sie speziell diejenigen außerordentlichen Maaßregeln anzuzeigen, zu welchen sie sich durch die Umstände gedrungen gefunden haben.

§. 7. Die in den §§. 2—5 vorgeschriebenen Maaßregeln, wenn deren Vollziehung von den Provinzialbehörden einmal angeordnet worden ist, dauern so lange fort, bis deren Aufhebung auf dem nämlichen öffentlichen Wege, auf welchem die Anordnung der Vollziehung zur Kenntniß des Publikums gebracht worden, bekannt gemacht wird.

§. 8. Wer wider die im §. 1 ertheilten Vorschriften Steppenvieh, oder nach erlassenen Verboten der Behörden andere verbotene Gegenstände heimlich oder durch Anwendung von Gewalt oder Bestechung über die Landesgränze einbringt, oder selbst wider die erlassenen Verbote über die Landesgränze heimlich, gewaltthätig oder mittelst Anwendung von Bestechung eindringt, oder bei diesem Einbringen oder Eintreten das Aufsichtspersonal durch falsche Vorspiegelungen täuscht, den trifft, im Falle der Verbreitung der Seuche, wozu seine unerlaubten Handlungen wahrscheinlich Anlaß gegeben haben, sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, welche im Falle angewendeter Gewalt, je nach dem Grade derselben, zu verschärfen ist. Geschieht auch kein Schaden, so hat der Schuldige doch eine willkürliche, von der Polizeibehörde in den Gränzen des §. 35 Allgemeinen Landrechts, Theil 2, Tit. 20 festzusetzende Geld- oder Gefängnißstrafe und deren Verschärfung im Falle angewendeter Gewalt verwirkt. Beiderlei Strafen treffen nach Verschiedenheit der Fälle diejenigen, welche wissentlich dergleichen unerlaubte Ueberschreitungen der Landesgränze oder unerlaubte Importationen begünstigen, oder wissentlich die eingedrungenen Personen oder eingeschwärzten Gegenstände weiter befördern. Auch diejenigen, welche den ihnen von den Behörden ertheilten Anweisungen, unter welchen ihnen der Eingang oder die Importation gestattet ist, nicht Folge geleistet haben, werden polizeilich mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt. Gegeben Berlin, den 27. März 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Aneillon. v. Witzleben. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben.

Digitized by Google

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. d. M. (Amtsblatt Nro 53), die Verhütung der Einschleppung der Rinderpest aus Holland betreffend, finden wir uns veranlaßt, die sorgfältige Handhabung der in vorstehendem Gesetze enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen. Düsseldorf, den 12. September 1865.

Exp. 1239. Die mit einer Besoldung von 78 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. und einem halben Schock Schanzen nebst miethfreier Wohnung dotirte Wasser-Aufseher-Stelle bei dem Kgl. Schlosse zu Benrath soll einem geeigneten Versorgungsberechtigten übertragen werden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche die für die genannte Stelle erforderliche Kraft und Gewandheit und zugleich die nöthige Umsicht zu besitzen glauben, wollen sich bei dem Kgl. Schloßinspector Landrentmeister und Rechnungs-Rath Klein hierselbst persönlich unter Vorlegung ihrer Militair-Atteste melden. Düsseldorf, den 8. Sept. 1865.

Nro. 1240. Der Firma Spitz und Levy in Cöln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Anfertigen der Wickel zu Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 13. September 1865

Nro. 1241. Der Firma Spitz und Levy in Cöln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Waschine zum Filzen und Walken von Hutstumpen aus Wolle und gemischtem Material auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 13. September 1865.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1242. In der Nacht vom 29. auf den 30. August d. J. sind von einem in der Reparatur-Werkstätte zu Berge-Borbeck befindlichen Eisenbahnwagen zwei Metallpfannen, und in der Nacht vom 3. auf den 4. Sept. c. aus dem Magazine der Wagenwerkstätte daselbst mittelst Einbruchs siebenzehn schon gebrauchte Metallpfannen, gez. C. M. u. A. C. M. u. A. 1 C. M. u. B. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Pfannen oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 6. September 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1243. Am 6. d. M. sind aus einer Wohnung zu Asperheide, Kreis Cleve, 45 Thlr., bestehend in 3 Rollen einzelner Groschen, à Rolle 2 Thlr. = 6 Thlr., 20 Einthalerstücken, 2 Zwanzig-Groschenstücken, 5 Zehngroschenstücken, 3 Fünffrancsstücken und 12 Thlr. in kleineren Silbermünzen, unter erschwerenden Umständen gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Thäter dieses Diebstahls Auskunft zu geben im Stande ist, mich oder die nächste Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen. Cleve, den 9. September 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

Nro. 1244. Der an der 1. Classe der kathl. Elementarschule zu Elten seither provisorisch angestellte Lehrer Johann Schilling ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1245. Dem Maurermeister Johann Franz Kox zu Crefeld ist nach bestandener Prüfung das Qualificationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1246. Dem Zimmermeister Mathias Leonhard Gorissen zu Kirspelwaldniel und dem Maurermeister Wilhelm Schumacher zu Fischeln sind nach bestandener Prüfung die Qualificationsatteste zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1247. Der Wundarzt 1. Classe und Geburtshelfer, Adolph Wunsch, ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Mettmann mit Belassung seines Wohnsitzes in Haan ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55 Düsseldorf, Samstag den 16. September **1865.**

Nro. 1218. Als eines der bewährtesten Mittel zur Gründung, Befestigung und Förderung des Volkswohlstandes muß das Spar-Kassen-Institut bezeichnet werden. Die Sparkassen haben den Zweck, vorzugsweise den arbeitenden Volksklassen Gelegenheit zur zinsbaren Benutzung ihrer Ersparnisse, mit Vorbehalt möglichst freier Disposition über dieselben, zu geben und sie dadurch zugleich zur Sparsamkeit zu ermuntern und vor Verarmung zu bewahren. Um dieses in seiner Bedeutung nicht hoch genug zu schätzenden Zweckes willen muß auf möglichste Verbreitung der Sparkassen hingewirkt werden. Es entspricht dem wohlverstandenen Interesse jeder Gemeinde eine Sparkasse, sei es nun zur ausschließlich eigenen oder zur gemeinschaftlichen Benutzung mit benachbarten Gemeinden, zu besitzen. Welch außerordentlich große Bedeutung das Sparkassenwesen für die Volkswirthschaft auch speciell im Regierungsbezirke Düsseldorf erlangt hat, ist aus folgenden statistischen Angaben, denen die Resultate des Jahres 1864 zum Grunde liegen, zu ersehen. Im Ganzen waren 60 unter Beobachtung der Vorschriften des Reglements, betreffend die Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. Dezember 1838 organisirte Sparkassen vorhanden. Bei diesen, die im laufenden Jahre bereits durch drei neu errichtete Sparkassen (zu Camp im Kreise Moers für die Gemeinden Vierquartieren, Camp und Hörstgen, zu Oberhausen im Kreise Essen und zu Goch im Kreise Cleve) wieder vermehrt worden, überstiegen die im Laufe des Jahres zu dem bedeutenden Betrage von 2,043,414 Thlr. 6 Sgr. 6 Pfg. erfolgten neuen Einlagen, die während des Jahres zurückgenommenen Einlagen um die Summe von 582,632 Thlr. 15 Sgr. 7 Pfg. Das Jahr schloß ab mit einem Bestande an Kapital-Einlagen von: 5,232696 Thlr. 28 Sgr. 4 Pfg. Der Zinsfuß, welcher den Einlagen gewährt wurde, bewegte sich zwischen 2 und 5%. Außer den Zinsen gelangte wie alljährlich der zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmte Antheil an dem Zinsgewinne der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen unter die berechtigten Interessenten zur Vertheilung. An Sparkassen resp. Quittungsbücher waren = 53,601 Stück in Umlauf. Von diesen lauteten: 5880 Stück auf eine Einlage von 5 bis zu 20 Thlr. incl. — 14532 Stück auf eine Einlage über 20 bis zu 50 Thlr. incl., 13907 Stück auf eine Einlage über 50 bis zu 100 Thlr. incl., 10760 Stück auf eine Einlage von 100 bis zu 200 Thlr. incl. und 4522 Stück auf eine Einlage von über 200 Thlr. Die Prüfung des durchschnittlichen Werthes eines Sparkassen-Buches ergiebt das sehr günstige und erfreuliche Resultat, daß solcher = 97 Thlr. 18,69 Sgr. betrug. Von den bei den Sparkassen am Jahres-Schlusse verbliebenen Beständen an Kapital-Einlagen ergab sich auf den Kopf der Bevölkerung (nach der allgemeinen Aufnahme vom Dezember 1864) repartirt, ein Guthaben von = 4 Thlr. 13 Sgr. 11,04 Pfg. Das Verhältniß der Zahl der Sparkassenbücher zur Zahl der Bewohner anlangend: so kam ein Buch auf 22 Einwohner. Die Vergleichung der Anzahl der vorhandenen Sparkassen mit der Zahl der Bevölkerung ergab folgendes Resultat: es kam eine Sparkasse auf 19,536 Seelen. Das zinsbar angelegte Gesammt-Vermögen der Sparkassen belief sich auf die Summe von = 5,474,536 Thlr. 17 Sgr. Die zur Deckung etwaiger Verluste und pünktlichen Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Einleger bei den Sparkassen gebildeten Reserve-Fonds repräsentirten einen Bestand von = 418,641 Thlr. 7 Sgr. 9 Pfg. Sämmtliche Sparkassen mit Ausnahme der zu Grevenbroich stehen unter der Garantie der betreffenden Gemeinden. Letztere können unter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten zu neuen Bedürfnissen der Commune zu verzinsende Darlehen aus den Sparkassen-Fonds entnehmen. Die bei den Sparkassen erzielt werdenden Zinsüberschüsse werden, soweit sie nicht zur Bildung des Reservefonds erforderlich sind, zunächst im Interesse der Sparenden selbst durch Erhöhung des Zinsfußes besonders für die geringeren Einlagen der arbeitenden Klassen, oder durch Bewilligung von Prämien an consequente Sparer, demnächst aber auch mit jedesmaliger specieller Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten zu öffentlichen Zwecken der Gemeinden verwendet. Zum Schlusse noch die Bemerkung, daß im Allgemeinen in den Distrikten mit vorwiegender Fabrikarbeiter- und Handwerkerbevölkerung eine stärkere Benutzung der Sparkassen stattfindet, als in den Gegenden mit vorherrschend ackerbautreibender Bevölkerung. Düsseldorf, den 9. September 1865.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1249. Der Pfarrer Raquot in Argenthal ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Simmern unter Dhaun ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Argenthal wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Oktober c. annehmen. Coblenz, den 1. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1250. Obgleich zu hoffen, daß das unter dem 11. und 13. d. M., (Amtsblatt Nro. 53 und 54) ergangene Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden, für dessen strenge Ausführung längs der ganzen Gränze jede mögliche Vorkehrung getroffen, den gewünschten Erfolg der Verhinderung einer Einschleppung der in mehreren Theilen Hollands gegenwärtig herrschenden, sich immer mehr ausbreitenden, aus England eingeschleppten Rinderpest nicht versagen wird, so gebietet in Berücksichtigung der vielfachen Wege, auf welchen sich durch Zufälle aller Art bei der eigenthümlichen Natur des Ansteckungsgiftes dieser bösartigsten und verheerendsten aller Rindviehseuchen, die Krankheit bei uns einschleichen könnte, doch die Vorsicht, die Möglichkeit des Ausbruches im diesseitigen Bezirk schon jetzt ins Auge zu fassen. Nachdem wir auf Grund der §§. 1. und 2. des Regulativs vom 8. August 1835 den Zusammentritt der Sanitäts-Commissionen in allen Gemeinden unsers Verwaltungsbezirks verordnet haben, damit dieselben bereit sind, namentlich in den Gränzkreisen, nach Möglichkeit zur Erreichung des Zweckes der vorgedachten Schutzmaßregeln die Behörden zu unterstützen, bei vorkommenden Ausbrüchen aber zur Beschränkung der Seuche mitwirken, halten wir für zweckmäßig, über die Erscheinungen der Krankheit, so wie über die Maaßregeln beim etwaigen Ausbruche, da sie seit Menschengedenken die hiesigen Gegenden nicht heimgesucht hat, und daher in vielfacher Beziehung unbekannt ist, nach Maaßgabe der durch das Patent vom 3. April 1803 und dessen spätere Ergänzungen gegebenen Vorschriften, so wie der in den östlichen, von der Einschleppung oft heimgesuchten Provinzen der Monarchie gemachten Erfahrungen, nachstehende Bekanntmachung zur Nachachtung zu erlassen.

Die Rinderpest, Löserdürre, Typhus contagiosus bovum, verheert oft in kurzer Zeit den Hornviehstand ganzer Länder, beschränkt sich nur auf das Rindvieh, geht nicht auf andere Thiere noch auf Menschen über, und ergreift junges und altes, starkes und schwaches Vieh mit solcher furchtbaren Heftigkeit, daß selten ein Stück in ihrem Bereiche verschont bleibt, und nur wenige der ergriffenen wieder gesund werden.

Sie entsteht ursprünglich nur unter der podolischen Viehrace in den Steppen Südrußlands, niemals in den hiesigen Gegenden oder im westlichen Europa, kommt daher bei uns lediglich durch Einschleppung des Ansteckungsstoffes und dessen Fortpflanzung vor, wie sie jetzt aus Rußland nach England und von da nach Holland eingeschleppt ist.

Der Ansteckungsstoff überträgt sich nicht blos von einem kranken Rinde auf das andere, sondern hängt sich auch an gesunde und an Thiere anderer Gattung, an Menschen, (welche jedoch nicht dadurch erkranken), und leblose Gegenstände, wodurch sie leicht in entfernte Orte übertragen wird. Alle Theile eines kranken Thieres sind ansteckend, selbst die Haare, Hörner und Klauen, im höchsten Grade aber das Blut, der Schleim, welcher aus Nase, Maul und Augen fließt, der Koth, Urin und Eiter. Das Gift klebt diesen Auswurfsstoffen noch längere Zeit an.

Die Art der Uebertragung ist daher in einzelnen Fällen oft gar nicht nachweislich. Die Dauer des Zeitraums, welcher zwischen der Aufnahme des Ansteckungsstoffes und dem Ausbruche der Krankheit liegt, ist nicht immer gleich. Meistens erfolgt der Ausbruch zwischen dem 4 und 7 Tage; er kann sich auch bis zu 14 Tagen hinziehen. Hierzu kommt noch, daß die ersten Spuren der Krankheit leicht zu übersehen sind.

Die kranken Thiere verschmähen plötzlich das Futter; die Milchabsonderung hört gänzlich auf. Das Haar verliert den Glanz und sträubt sich besonders am Rückgrat und in der Lendengegend. Die Wirbelsäule wird beim Drucke sehr empfindlich. Die Körperwärme wechselt, nimmt bedeutend ab, Ohren und Hörner bleiben anhaltend kalt, und an den Oberschenkeln nimmt man ein Zittern wahr. Die Thiere athmen beschleunigt und husten ab und zu in einzelnen kraftlosen Stößen. Sie werden traurig und schwach, lassen den Kopf hängen, krümmen den Rücken in die Höhe, stellen die Füße unter sich näher zusammen, und bewegen sich ungern, unsicher und schwankend. Das Harnlassen geschieht selten und scheint Schmerz zu verursachen. Aus den Augen, welche stier blicken und in ihre Höhlen sich tief zurückziehen, fließen viele eiterige Thränen, welche über die Backen hinab zu Schorfen vertrocknen. Aus dem Maule und der Nase fließt ebenfalls eine Menge Schleim, welcher sich oft in Fäden bis zur Erde spinnt. Die Schleimhäute der Augen, der Nase, des Maules, der Schaam und des Afters sind geschwollen und rothgefleckt, vom Oberhäutchen entblößt, und in einzelnen Fällen mit Bläschen besetzt und geschwürig.

Digitized by Google

Besonders deutlich ist dies an der Innenseite der Unterlippe, am Zahnfleische und in der Schaam zu sehen, wo die Schleimhaut angefressen, rothgefleckt und mit weißen Punkten besetzt sich zeigt.

Mit dem weiteren Vorschreiten der Krankheit steigt auch die Athemsnoth; die Thiere ächzen, werden schwächer, es tritt Durchfall ein, sie können sich zuletzt nicht mehr aufrichten, und sterben oft schon nach 24 Stunden, oft auch erst nach einigen Tagen. Die Genesung erfolgt nur bei sehr wenigen Stücken, und wenn die Krankheit nicht heftig auftritt. Der von uns zur Untersuchung der Krankheit jüngst nach Holland abgeordnete Departements-Thierarzt Prehr hat alle diese charakteristischen Zeichen auch bei den von ihm daselbst beobachteten kranken Thieren vorgefunden, wie auch den nachstehenden Befund der Leichenöffnungen. Bei diesen findet sich allgemeine Anschwellung sämmtlicher Schleimhäute, besonders des 4. Magens und des Dünndarms. Die Luftröhre und ihre Verzweigungen enthalten viel schaumigen Schleim; auf ihrer Schleimhaut finden sich Ausschwitzungen, dem gekochten Eiweiß ähnlich, die leicht abzulösen sind. Im 3 Magen löst sich das Oberhäutchen von der Muskelhaut ab, und bleibt an dem trockenen Futterbrei hängen Der 4. Magen ist meist leer und wie der Dünndarm mit blaurothen Flecken blutiger Durchschwitzungen besetzt. Im Dünndarm sind die Peyerschen Drüsengruppen geschwollen und von einem dunklen Gefäßkranze umgeben. Man findet in diesem Darme häufig linsengroße Körner, die theils geschlossen, theils offen, vereinzelt wie gestielt in der Schleimhaut sitzen und eine hellgrüngelbe oder braungelbe erdige Tuberkelmasse enthalten, die sich zuletzt in Geschwürchen verwandeln. Im Mastdarm und Dünndarm findet sich ein streifiger schleimiger Ueberzug von schwärzlicher Farbe, einer Aalhaut gleichend. Die Gallenblase ist meist groß und ausgedehnt. Die Leber ist bleich und mürbe, die Lungen blutreich, das Herz in der rechten Kammer mit Blut angefüllt, die linke Herzkammer dagegen leer. Das Blut ist dunkelschwarz, theerartig, nicht zum Gerinnen geneigt. Das Muskelfleisch ist mürbe, wie gekocht und bleich oder bleiartig gefärbt.

Ein Heilmittel gegen diese Pest giebt es nicht; alle Heilversuche haben sich als fruchtlos und gefährlich hinsichtlich der Verbreitung des Giftes erwiesen. Das einzige Schutzmittel gegen die Verbreitung beim Eintritte eines Ausbruchs ist die Verhütung jeglichen Verkehrs mit dem kranken Vieh, und mit Menschen oder Gegenständen, welche damit in Berührung gekommen, d. h. vollständige Sperre.

Jeder Viehbesitzer wird zu seinem eigenen Schutze wohlthun, während drohender oder herrschender Rinderpest weder Vieh zu kaufen noch einzutauschen, vielmehr sein Vieh allein zu halten, auch keine fremden Menschen dazu zu lassen, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Fleischer, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus inficirten Gegenden, Fuhrleute oder Reisende aus solchen. Ebensowenig darf er selbst in inficirte Orte oder Stallungen gehen, noch seinen Angehörigen oder Dienstleuten dies gestatten. Vor Allem darf er keine Ankäufe von Heu, Stroh und anderen giftfangenden Dingen von daher machen. Beim Weidegang ist jeder Verkehr fremden Viehes mit dem seinigen zu verhindern; überhaupt hat er seinem Vieh die größtmöglichste Aufmerksamkeit zu schenken, bei jedem Erkranken eines Stückes in irgend verdächtiger Weise aber es sofort vom gesunden abzusondern, und der Ortsbehörde schleunigst Anzeige zu machen. Auf gute Pflege, Wartung, Fütterung und Putzen ist, so wie auf größte Reinlichkeit in den Ställen, ganz besonders zu halten. Stalldunst und Ausdünstungen der Dungstätten sind zu beseitigen, letztere daher häufig auszufahren.

Wenn die Seuche in der Nähe herrscht, sind Räucherungen von Chlorgas, welche durch Uebergießen von Chlorkalk mit Schwefelsäure bereitet werden, in den Ställen von Nutzen. Wo es thunlich, bewahre man das Heu und Stroh entfernt von den Viehställen; denn das einmal vom Pestgift geschwängerte ist für den Gebrauch beim Rindvieh überhaupt nicht mehr tauglich und darf höchstens den Pferden gegeben werden. Eine häufige sachverständige Untersuchung des in der Gemeinde vorhandenen Viehes zu veranlassen, ist den Ortsbehörden in solchem Falle dringend zu empfehlen.

Ist ungeachtet aller Vorsicht die Seuche dennoch ausgebrochen, so kommt es darauf an, sie schleunigst und gründlich zu tilgen, hierdurch zugleich ihre Weiterverbreitung zu hindern.

Die Behörden haben in diesem Falle sofort nach Maßgabe der bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen die strengste Sperre der inficirten Ställe, der Weiden, des Gehöftes und nöthigen Falles der Ortschaft zu veranlassen. Die erkrankten Stücke sind augenblicklich zu tödten, wobei zu erwägen, daß im Falle des Zweifels es weit vorzuziehen ist, vielleicht ein an einer andern Krankheit leidendes Stück unnöthig zu tödten, als ein ergriffenes zu verschonen.

Ebenso liegt es im eigenen Vortheile der Viehbesitzer, auch die gesunden Thiere eines angesteckten Viehstapels sofort zu tödten, da sie selbst einsehen werden, daß schnelle Vertilgung der ersten erkrankten und der mit demselben in Berührung gekommenen Stücke einem allmähligen meistentheils sicher zu erwar-

Digitized by Google

tenden Aussterben der eigenen und der benachbarten Viehstände vorzuziehen ist. Die sorgfältigste Verscharrung der gefallenen und getödteten Thiere an einsam gelegenen Plätzen muß nach der bestehenden gesetzlichen Vorschrift bewirkt werden, so wie eben so sichere Beseitigung aller Abfälle und des Düngers. Selbstredend darf zu diesem Geschäfte kein Rindvieh angespannt werden.

Eine sorgfältige Trennung des noch gesunden Viehes, so wie gründliche Reinigung der inficirten Stallungen, Geschirre und Geräthe, von welchen die werthlosesten am besten zu vernichten, Reinigung der Personen und ihrer Kleidungsstücke, welche mit dem Pestgift in Berührung gekommen, sind aufs Gründlichste vorzunehmen.

Die Landräthe unseres Verwaltungsbezirkes sind angewiesen, gegenwärtige Bekanntmachung sofort in die Kreisblätter aufnehmen zu lassen, und ihr jede mögliche Verbreitung schleunigst zu geben, da sich die Ueberzeugung hegen läßt, daß im eigenen wohlverstandenen Interesse die aufgeklärte Bevölkerung geneigt sein wird, auch ihrerseits zur Abwehr eines drohenden, in seinen Folgen den Wohlstand für lange Jahre untergrabenden Mißgeschickes beizutragen, der Erfolg aber nur durch Vereinigung aller sicher erreicht werden kann.

Düsseldorf, den 15. September 1865.

[illegible]. Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 13. d. M. (Amtsblatt Nr. 54) verordnen wir hierdurch:

1. Die gegen die Vorschrift des §. 3. des Gesetzes vom 27. März 1836 eingebrachten Viehstücke müssen nach Anleitung der §§. 25, 46, 50, 55, 56, 57, 58 und 59 des Patents wegen Abwendung der Viehseuche vom 2. April 1803 sofort getödtet und verscharrt, und die gegen die Vorschrift des §. 3, a. und b. eingebrachten leblosen Gegenstände verbrannt werden, sobald nur das verbotswidrige Einbringen dieser Viehstücke und Sachen keinem Zweifel unterliege.

2. Der Vollziehung der vorstehend angeordneten Polizei-Maaßregeln haben diejenigen Orts-Polizeibehörden, auf deren Gebiet die Beschlagnahme der verbotswidrig eingebrachten Viehstücke oder leblosen Gegenstände statt gefunden, sich zu unterziehen. Die Grenzzoll-Beamten, Grenzwächter oder Polizei-Beamten, durch welche die Beschlagnahme erfolgt, müssen daher sofort die betreffenden Polizei-Behörden von derselben Kenntniß geben, und bis zu deren Herbeikunft die in Beschlag genommenen Viehstücke und leblosen Gegenstände, wo möglich an dem Orte der Beschlagnahme selbst, oder wenn dieser eine Landstraße ist, an dem nächsten dem Verkehr nicht ausgesetzten Orte cernieren. Keinenfalls dürfen dieselben weiter, als bis zur nächsten Ortschaft gebracht werden, in deren Nähe sie, und zwar an einem dem Verkehre nicht ausgesetzten Orte, bis zum Einschreiten der Polizei-Behörde sorgfältig zu bewahren sind.

3) Alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters liegen vorzugsweise der Polizei-Behörde ob, in deren Bezirk die Beschlagnahme Statt gefunden. Ist die Beschlagnahme durch Zoll-Beamte erfolgt, und haben diese schon Vernehmungen vorgenommen, so wird die Steuer-Behörde die gepflogenen Verhandlungen an die Polizei-Behörde abgeben, zugleich unter der Mittheilung, ob der Beschuldigte bereits früher wegen verbotswidrigen Einbringens von Vieh oder Waaren bestraft worden. Seitens der Polizei-Behörde erfolgt die Abgabe der Verhandlungen an den betreffenden Staats-Anwalt, wenn der Beschuldigte verdächtig ist, durch seine unerlaubte Handlung eine Verbreitung veranlaßt zu haben, sonst aber an den betreffenden Polizei-Anwalt zur weiteren amtlichen Verhandlung. Düsseldorf, den 16. September 1865.

Nro. 1252. Dem Fabrik-Direktor Carl Schneichel zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 9. September 1865 ein Patent auf eine Wollspinn-Maschine, soweit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 14. September 1865.

Nro. 1253. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. August 1853 (Amtsblatt Nro. 49) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Kreisstadt Lennep Commissionen zur Prüfung der Schlosser- und Kupferschmiede gebildet worden sind. Düsseldorf den 13. September 1865.

Personal-Chronik.

Nro. 1254. Dem Zimmermeister Johann Mathias Dahmen zu Hüls ist nach bestandener Prüfung das Qualificationsattest zum selbstständigen Betrieb seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Bog & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 56. Düsseldorf, Mittwoch den 20. September **1865.**

N.v. 1275. Nachweisung der statistischen Verhältnisse der gemischten Ehen und der Kinder aus denselben im Regierungsbezirke pro 1864.

Nro.	Namen der Kreis-Synode	Namen der landräthlichen Kreise	Anzahl der gemischten Ehen	In diesen Ehen geboren: a. der Mann der katholischen Kirche an	In diesen Ehen geboren: b. der Mann der evangelischen Kirche an	Anzahl der in diesen Ehen geborenen Kinder	Hiervon werden: in der katholischen Kirche erzogen	Hiervon werden: b. in der evangelischen Kirche erzogen	Anzahl der Kinder, welche bei der Geburten der Eltern getheilt erzogen werden	Anzahl der Kinder, welche in den ersten 3 Jahren nach der Geburt gestorben ist	Ehen, welche par. 36 und 37 fundiren sind	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Cleve	Cleve	144	46	98	372	203	169	102	—	15	
2	„	Geldern	58	17	41	168	141	27	10	1	4	
3	„	Moers (theilweise)	43	14	29	82	68	14	5	—	8	
4	Duisburg	Duisburg (theilweise)	941	508	433	2231	1247	1034	128	—	86	
5	Düsseldorf	Duisburg (theilweise)	1041	558	483	2850	1299	1551	329	—	126	
6	„	Essen	1079	487	592	2536	1620	916	409	25	137	Aus den in Col. 11 notirten 25 Ehen sind Kinder von 60 Müttern, von welchen nach der Religion des Vaters 17 den katholischen und 43 den evangelischen Kindern beigezählt sind.
7	„	Düsseldorf	1109	482	828	2819	1724	1095	436	3	187	
8	„	Neuß (theilw.)	1	1	—	1	1	—	—	—	—	
9	„	Mettmann (theilweise)	305	130	175	696	364	332	82	—	35	
10	Elberfeld	Elberfeld	1349	743	606	2941						
11	„	Barmen	937	466	471	2017	1440	1501	278	—	147	
12	„	Mettmann (theilweise)	679	344	335	1540	979	1038	45	—	126	
							659	881	144	—	72	
13	„	Lennep (theilweise)	71	42	29	193	78	115	16	—	6	
14	Gladbach	Gladbach	305	134	171	828	424	404	124	22	42	
15	„	Kempen	81	29	52	241	141	100	7	1	5	
16	„	Crefeld (theilweise)	860	401	459	2259	1205	1054	54	—	38	
17	„	Grevenbroich	100	42	58	236	124	112	66	—	9	
18	„	Neuß (theilw)	62	23	39	169	126	43	18	—	8	
19	Lennep	Lennep (theilweise)	803	519	284	1972	869	1103	229	7	73	
20	Moers	Moers (theilweise)	173	115	58	425	217	208	20	—	18	
21	„	Crefeld (thlw)	23	12	11	64	45	19	16	—	2	
22	Solingen	Solingen	1319	726	593	3346	1141	2205	74	—	133	
23	„	Neuß (theilw.)	8	2	6	13	10	3	—	—	2	
24	Wesel	Wesel	536	224	312	1317	712	605	263	17	44	
25	Hattingen	Mettmann (theilweise)	60	34	26	147	75	72	19	—	8	
		Summa	12087	6099	5988	29513	14912	14601	2874	76	1331	

Düsseldorf den 7. September 1865.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 1256. Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf Ihren Bericht vom 20 Juli d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Elberfelder gemeinnützige Aktien-Bau-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Elberfeld, sowie deren in dem zurückfolgenden notariellen Akte vom 10. April d. J. verlautbartes Statut. Gastein, den 31. Juli 1865. gez. **Wilhelm.**

gegz. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 23. August 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Dellbrück

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Klützow.

Folgt Abschrift des bezogenen Statuts.

Statut der Elberfelder gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft.

Name und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Die Elberfelder gemeinnützige Aktien-Bau-Gesellschaft tritt unter dieser Firma zu dem Zweck zusammen: den in Elberfeld waltenden Mangel an gesunden und zweckmäßig eingerichteten Wohnungen für Arbeiter, Handwerker und andere, den weniger bemittelten Klassen angehörige Einwohner dadurch abzuhelfen, daß sie solche Wohnungen in Elberfeld erbauen läßt und möglichst billig vermiethet. Die einzelnen zu errichtenden Gebäude sollen nur eine geringe Zahl von Wohnungen, — etwa vier bis sechs, — enthalten. Jeder Wohnung soll möglichst ein Stückchen Gartenland beigegeben werden. Die Vermiethung soll nur an solche Angehörige der genannten Klassen geschehen, welche in gutem Rufe stehen, eigenes Mobilar besitzen und einen ausreichenden Broderwerb nachweisen können.

Sitz, Gerichtsstand und Zeitdauer der Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Elberfeld.

§. 3. Die Gesellschaft dauert bis zum 1. Mai 1910, und soll dann unbedingt ihr Ende erreichen.

Mitgliedschaft.

§. 4. Mitglied der Gesellschaft ist ein Jeder, welcher sich durch Uebernahme von einer oder mehreren Aktien (§. 5) betheiligt.

Höhe des Grund-Kapitals.

§. 5. Die für den Gesellschaftszweck (§. 1) erforderlichen Geldmittel werden durch Aktien zu je Zweihundert Thaler beschafft, welche auf jeden Inhaber lauten und nach dem beiliegenden Schema unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt werden. Es sind bereits 218 solcher Aktien im Gesammtbetrage von 43,600 Thalern gezeichnet worden und bildet diese Summe für jetzt das Grund-Kapital der Gesellschaft. Es wird beabsichtigt, dieses Kapital bis auf Einhunderttausend Thaler zu erhöhen. Die fernere Verausgabung von 282 Aktien zu diesem Behufe darf jedoch nur auf jedesmaligen Beschluß der General-Versammlung (§. 16 Nr. 9) und zu denjenigen Beträgen geschehen, welche erforderlich sind, um die Kosten bestimmter Grunderwerbungen und Bauausführungen zu bestreiten. Der Betrag jeder auszugebenden Aktie wird sofort voll eingezahlt.

Verzinsung des Grund-Kapitals.

§. 6. Das Rechnungsjahr läuft, im Anschluß an die hier übliche Miethfrist, vom 1. Mai bis zum 30. April. Von dem Ueberschuß sämmtlicher Activa über sämmtliche Passiva, welcher sich bei Aufstellung der Bilanz (§. 23) ergibt, werden zehn Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds behufs Deckung außergewöhnlicher Ausgaben verwendet, mit der Maßgabe, daß die weitere Ansammlung dieses Fonds aufhören soll, wenn und so lange derselbe zehn Prozent des Grund-Kapitals beträgt. Der hiernach noch verbleibende Ueberschuß wird bis zum Betrage von vier Prozent vom Nominalwerthe der Aktien als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Was dann noch etwa übrig bleibt, wird als ein Separatfonds aufbewahrt, welcher in solchen Jahren, in welchen der nach vorstehenden Grundsätzen zur Vertheilung unter die Aktionaire kommende Reingewinn den Betrag von 4% vom Nominalwerthe der Aktien nicht erreichen möchte, zur Erhöhung der Dividende auf diesen Betrag dienen, soweit er aber in dieser Weise bei Auflösung der Gesellschaft noch nicht verwendet ist, als ein Theil des Gesellschaftsvermögens angesehen werden soll. (§. 27).

§. 7. Jede Aktie wird auf die Dauer von je fünf Jahren mit Dividendenscheinen versehen, welche nach dem beigefügten Formulare ausgefertigt werden. Außerdem wird jeder Aktie ein Talon zur Erhebung einer ferneren Serie von Dividendenscheinen beigegeben, dessen Ausfertigung nach anliegendem Formular erfolgt.

Digitized by Google

§. 8. Die Höhe der zur Vertheilung kommenden Dividenden wird im Monat August durch die „Elberfelder Zeitung“ und den „Täglichen Anzeiger für Berg und Mark“ bekannt gemacht. Falls eines dieser Blätter eingehen möchte, oder andere Gründe vorhanden sein sollten, in Betreff der Organe für die öffentliche Bekanntmachung einen Wechsel eintreten zu lassen, hat der Vorstand das oder die Blätter zu bestimmen, welche in Zukunft zu den Bekanntmachungen benutzt werden sollen. Die desfallsige Bestimmung des Vorstandes wird durch die bisherigen Blätter, soweit dieselben nicht eingegangen sind, veröffentlicht. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt während des Monates September durch den Kassenführer der Gesellschaft, gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, vom ersten Fälligkeitstage ab. Die verjährten Beträge treten im folgendem Jahre den Mietheinnahmen (§. 6) hinzu. —

Amortisation von Aktiendokumenten.

§. 9. Angeblich verlorene oder vernichtete Aktien können auf Antrag des früheren Inhabers amortisirt werden. Zu diesem Zwecke erläßt der Vorstand der Gesellschaft durch die im §. 8 bezeichneten Blätter, sowie durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf dreimal, in Zwischenräumen von je 4 Monaten, ein Aufgebot der betreffenden Aktien. Sind bis zum Ablaufe von vier Monaten nach dem letzten Aufgebote die Aktien nicht eingeliefert oder sind die inzwischen etwa beim Vorstande angemeldeten Ansprüche dritter Personen auf die betreffenden Aktien zwischen den Interessenten rechtskräftig beseitigt, so erklärt das Königliche Landgericht zu Elberfeld auf Ansuchen des Gesellschafts-Vorstandes die Aktien für amortisirt. Auf Grund des Amortisations-Erkenntnisses wird dem früheren Inhaber von dem Vorstande gegen Entrichtung der für das Amortisations-Verfahren aufgewendeten Kosten eine neue Ausfertigung der amortisirten Aktien ertheilt. Dividendenscheine können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 8) bei dem Vorstande der Gesellschaft anmeldet, und den stattgehabten Besitz der Scheine durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Auch Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der Aktie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Vorstande angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so wird dieselbe zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses endgültig erledigt sind.

Vertretung der Gesellschaft und Geschäftsführung.

§. 10. Die Gesellschafts-Organe sind: 1) die General-Versammlung; 2) der Vorstand; 3) eine Rechnungs-Revisions-Kommission.

Die General-Versammlung.

§. 11. Die General-Versammlung besteht aus sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft (§. 4). Außerdem hat der jedesmalige Ober-Bürgermeister der Stadt Elberfeld in derselben Sitz und Stimme. Sie wird von dem Vorstande einberufen und in Elberfeld gehalten. Sie findet regelmäßig in jedem Jahre im Monat Juli statt und außerordentlich, wenn der Vorstand es für nöthig erachtet oder wenn eine Zahl von Aktionairen, in deren Besitze sich ein Viertel der ausgegebenen Aktien befindet, darauf anträgt.

§. 12. Die Einladung zu den regelmäßigen, wie zu den außerordentlichen General-Versammlungen geschieht mindestens 14 Tage vorher durch einmalige Bekanntmachung in den im § 8 genannten Blättern unter Angabe des Orts und der Zeit sowie des Zweckes der General-Versammlung.

§. 13. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ueber den Gang und das Ergebniß der Verhandlungen wird durch einen von dem Vorstande zuzuziehenden Notar ein Protokoll aufgenommen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern sowie von denjenigen anwesenden Stimmberechtigten, welche sich zur Unterschrift melden, unterzeichnet.

§. 14. Jedes in der General-Versammlung erscheinende Mitglied (§. 4) hat mindestens eine Stimme. Inhaber von 6 bis 10 Aktien haben zwei, Inhaber von 11 oder mehr Aktien drei Stimmen. Es ist zulässig, sich durch ein Gesellschafts-Mitglied mit schriftlicher Vollmacht oder durch einen Prokuristen in der General-Versammlung vertreten zu lassen. Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, juristische Personen durch ihre Vorstände vertreten, ohne daß es erforderlich ist, daß diese Vertreter selbst Gesellschaftsmitglieder sind. Niemand darf mehr als 3 Stimmen abgeben, sollte der Betreffende auch zugleich in eigenem Namen und als Vertreter von anderen Aktionairen erscheinen. Für die Berechtigung zum Erscheinen in der General-Versammlung und zum Abgeben von Stimmen in

Digitized by Google

derselben sind die vom Vorstande am Tage vor der General-Versammlung an die sich bei ihm legitimirenden Theilnehmer auszugebenden Stimmkarten maßgebend. Die Legitimation erfolgt durch Vorlage der Aktien. Die Abstimmungen in der General-Versammlung erfolgen schriftlich, wenn nicht durch einstimmigen Beschluß mündliche Stimmabgabe beliebt wird.

§. 15. Zur Beschlußfassung genügt in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme des Falles des §. 27. die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei vorzunehmenden Wahlen wird, sofern sich beim ersten Wahlgange die absolute Majorität nicht ergibt, von denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, die doppelte Anzahl der zu Wählenden in eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 16. Die Generalversammlung allein ist befugt: 1) die Mitglieder des Vorstandes und aus denselben den Kassenführer, sowie die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission zu wählen, und dieselben zu entlassen; 2) die Bilanz festzustellen; 3) die Jahresrechnung zu dechargiren; 4) nach Maßgabe des §. 6 die Höhe der zum Reservefond zu schlagenden Summe, der für das verflossene Rechnungsjahr zu ertheilenden Dividende, sowie des etwa dem Separatfonds zufließenden Betrages festzustellen; 5) den Ankauf von Grundstücken und die Bedingungen, unter welchen derselbe erfolgen soll, zu genehmigen; 6) die Pläne und Kostenanschläge der zu errichtenden Gebäude festzustellen und die Ausführung derselben zu beschließen; 7) den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken und die Kontrahirung von Anleihen zu beschließen; 8) die Miethpreise festzustellen; 9) die Verausgabung neuer Aktien, nach Maßgabe des §. 5, zu beschließen; 10) Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts zu beschließen; 11) die freiwillige Auflösung der Gesellschaft zu beschließen; 12) über die Anträge, die in Angelegenheiten der Gesellschaft vom Vorstande oder von einzelnen Aktionairen gemäß §. 11 gestellt werden, Beschluß zu fassen.

Der Vorstand.

§. 17. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden, das eine als Kassenführer der Gesellschaft (§ 16 Nr. 1.) Wählbar ist jedes Gesellschafts-Mitglied, welches in Elberfeld seinen Wohnsitz hat, sowie der jedesmalige Ober-Bürgermeister der Stadt Elberfeld (§. 11). Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 8 genannten Blätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Jedes in den Vorstand gewählte Gesellschafts-Mitglied hat für die Dauer seiner Wahl-Periode eine Aktie bei der Gesellschaft niederzulegen, welche der Ober-Bürgermeister der Stadt Elberfeld für die Gesellschaft in Verwahr nimmt.

§. 18. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, sei es freiwillig oder durch den Tod oder weil es eine die Wählbarkeit bedingende Eigenschaft verliert, so wählt der Vorstand einen Ersatzmann aus den Gesellschafts-Mitgliedern. Derselbe bleibt aber nur bis zur nächsten regelmäßigen General Versammlung, welche die Neuwahl zu thätigen hat, im Amte.

§. 19. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und deren Stellvertreter. Die im §. 15 erwähnten Vorschriften für Wahlen sind auch auf die Fälle der §§. 18 und 19 anwendbar. Die Wahlen des Vorstands-Vorsitzenden und des Stellvertreters desselben erfolgen zu notariellem Protokolle. Das Resultat dieser Wahlen sowie der im §. 18 erwähnten Ergänzungswahlen, wird gemäß §. 8 öffentlich bekannt gemacht.

§. 20. Zu den Verhandlungen des Vorstandes werden die Mitglieder schriftlich eingeladen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 21. Der Vorstand faßt für die Gesellschaft bindende Beschlüsse in allen Gesellschafts-Angelegenheiten, welche nicht in den §§ 16 und 26 der General Versammlung oder der Rechnungs-Revisions-Kommission vorbehalten sind. Er bereitet die in §. 16 unter Nr. 4 bis 11 genannten Angelegenheiten für die Berathung und Beschlußfassung in der General-Versammlung vor und führt die Beschlüsse der Letzteren aus.

§. 22. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach Außen. Er verpflichtet die Gesellschaft durch seine von dem Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreter und von zwei andern Vorstandsmitgliedern vollzogenen Erklärungen. Die Aktien-Dokumente werden jedoch von allen Vorstands-Mitgliedern vollzogen. Der Vorstand wird als solcher durch ein notarielles Attest legitimirt.

§. 23. Der Vorstand führt die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher und stellt darnach jährlich innerhalb der dem Rechnungsjahre folgenden beiden Monate Mai und Juni die Bilanz des Gesellschaftsvermögens auf. Die der Gesellschaft gehörigen Immobilien werden darin nach dem Kostenpreise oder, wenn sich der Werth inzwischen erheblich verringert haben möchte, nach dem wirklichen Werthe als Aktivvermögen, dagegen die ausgegebenen Aktien zum Nominalwerthe und die etwaigen sonsti-

Digitized by Google

gen Schulden als Passivvermögen aufgeführt. Die Bilanz wird sofort nebst den Büchern der Rechnungs-Revisions-Kommission (§. 26) zugestellt. Sobald die Bilanz demnächst von der Generalversammlung festgestellt ist (§. 16 Nr. 2), wird eine Abschrift der Königlichen Regierung zu Düsseldorf eingereicht und die Veröffentlichung derselben durch die Gesellschafts-Blätter (§. 8) bewirkt.

§ 24 Der Kassenführer der Gesellschaft hat alle Gelder für dieselbe einzunehmen und alle Ausgaben für dieselbe zu leisten. Er legt über jede Bauausführung und über die Behufs derselben erhobenen Aktien-Beträge Rechnung, sobald der Bau vollendet ist. Außerdem legt er jährlich innerhalb der Monate Mai und Juni Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Rechnungsjahres. Der Vorstand übergiebt diese Rechnungen, sobald sie eingegangen sind, mit seinen etwaigen Bemerkungen der Rechnungs-Revisions-Commission (§. 26.)

§ 25. Der Vorstand ist befugt, sich zum Zwecke der Vermiethung der Wohnungen, zur Anordnung kleiner, dringender Reparaturen, zur Aufrechterhaltung der Hausordnung und zur unmittelbaren Erhebung der Miethen von den Miethern — Behufs demnächstiger Ablieferung an den Kassenführer — eines Angestellten zu bedienen, welcher eine entsprechende Kaution zu bestellen hat, und demselben dafür eine Remuneration zu gewähren.

Die Rechnungs-Revisions-Commission.

§. 26. Die Rechnungs-Revisions Commission besteht aus drei Mitgliedern, welche die General-Versammlung auf drei Jahre wählt. (§. 16 Nr. 1). Dieselbe hat die ihr von dem Vorstande vorgelegte Bilanz und Rechnungen (§§. 23 und 24) mit den Büchern und Belägen zu prüfen und dadurch die Feststellung beziehungsweise Entlastung derselben durch die General-Versammlung vorzubereiten (§. 16 Nr. 2 u. 3).

Auflösung der Gesellschaft.

§. 27. Außer den Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen die Auflösung der Gesellschaft erfolgen muß, tritt dieselbe ein, wenn sie von der General-Versammlung beschlossen wird. In der ersten, zur Verhandlung dieses Gegenstandes anberaumten Versammlung kann eine solche Auflösung überhaupt nur dann beschlossen werden, wenn mindestens $^3/_4$ aller Stimmen der Gesellschafts-Mitglieder vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so muß nach 6 Wochen eine neue General-Versammlung, unter Hinweisung auf die Vorschrift dieses Paragraphen, berufen werden, in welcher alsdann die anwesenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Stimmenzahl, beschlußfähig sind. Zur Gültigkeit des Auflösungs-Beschlusses aber ist in dem einen, wie in dem anderen Falle erforderlich: daß er mit Zwei-Drittheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt werde. Bei der demnächstigen Liquidation wird das, nach Tilgung der etwaigen Schulden verbleibende Vermögen an die Aktionaire nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt. Ergibt sich aber nach Deckung des Nominalbetrages der Aktien noch ein Ueberschuß, so soll dieser der Stadtgemeinde Elberfeld als ein Stiftungsfond zufallen, welchen sie zinstragend anlegen und dessen Zinsen sie alljährlich für die städtische Armenpflege verwenden soll Auch in allen übrigen Fällen der Auflösung der Gesellschaft soll ein über den Betrag des Nominalwerthes der Aktien hinaus etwa sich ergebender Vermögens-Ueberschuß der Stadtgemeinde Elberfeld zu gleichem Zwecke zufallen.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

§. 28. Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes dauernd oder für besondere Fälle einen Kommissarius zu ernennen. Derselbe kann den Vorstand und die General-Versammlung gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, von den Akten, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von deren Kassen und Anstalten jederzeit Kenntniß nehmen.

Uebergangs-Bestimmung.

§. 29. Das zufolge notarieller Verhandlung vom 18. Juli 1861 ernannte Komite ist befugt, sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung dieses Statuts die constituirende General-Versammlung zum Zwecke der definitiven Wahl der im Statut vorgesehenen Vertretung der Actien-Gesellschaft zu berufen.
Elberfeld, am . . . . Das Gründungs-Komite.

Schema zu den Aktien (zu §. 5).

Actie der Elberfelder gemeinnützigen Actien-Bau-Gesellschaft. Nro. . . . über zweihundert Thlr. in preuß. Cour.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages von zweihundert Thalern in preußischem Courant nach näherem Inhalte des am . . . ten . . . . . landesherrlich genehmigten Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum der Elberfelder gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft und den zur Vertheilung kommenden Ueberschüssen. Elberfeld, den . . . . Der Vorstand der Elberfelder gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft. (Stempel) (Unterschriften)

Digitized by Google

Schema zum Dividendenschein (§. 7).

Dividendenschein Nro . . . Zur Aktie Nro . . . der Elberfelder gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft

Inhaber dieses Dividendenscheines erhält die für den Zeitraum vom 1. Mai . . . . bis 30. April . . . . auf obige Aktie fallende Dividende aus der Gesellschafts-Kasse der Elberfelder gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft. Die Zahlung erfolgt vom 1. bis 30. September . . . Dieser Dividendenschein verjährt mit Ablauf von vier Jahren von dem ersten Tage seiner Fälligkeit angerechnet. Elberfeld, den . . . Der Vorstand der Elberfelder gemeinnützigen Actien-Bau-Gesellschaft. (Stempel) (Drei Unterschriften in Facsimile gedruckt.)

Schema zum Talon (§. 7.)

Gegen Rückgabe dieses Talons wird die . . . . Serie der Dividendenscheine zur Aktie Nro . . . . der Elberfelder gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft verabfolgt. Im Falle des Verlustes dieses Talons findet eine Amortisation desselben nicht statt und wird nach näherer Bestimmung des §. 9 des Statuts verfahren. Elberfeld, den . . . . Der Vorstand der Elberfelder gemeinnützigen Aktien-Bau-Gesellschaft. (Stempel) (Drei Unterschriften in Facsimile.) Elberfeld, den 5. April 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1257. Bekanntmachung betreffend die Behandlung des Güter-Transports auf der Eisenbahnstrecke Cleve-Nymwegen bezüglich des Zollwesens bei Verschluß-Verletzungen. In Gemäßheit des §. 21 des Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852 und §. 14 der Anweisung zur Ausführung dieses Regulativs von demselben Tage wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der Eisenbahnstrecke Cleve-Nymwegen für den Fall einer Verletzung des an den Güterwagen und abhebbaren Behältern angelegten amtlichen Verschlusses außer der Bahnhofs-Zoll-Expedition zu Cleve auch das Neben-Zoll-Amt I. zu Cranenburg zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt ist. Cöln, den 11. September 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1258. Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im II. Quartal 1865 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §§. 12 u 21 St. G. B.

Ifd. Nro	Namen.	Alter.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum der Verurtheilung.	Verurtheilt zu Jahr.	Mon.	Woch.	Beginn der ehrenrichterl. Aufsicht Jahr.	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
1	Dahl Rosalie Ehefr. Wilh. Roeder	34	ohne	Barmen		8. Okt. 63	—	1	—	1 J.	9. Aug. 66.
2	Rücker Adolf Ehefr. Maria Hulda geb. Jobgen		ohne	„		8. Aug. 64	—	1	—	1 „	16. „
3	Dahlhaus Wilhelm. Ehefr. Berghaus	28	Spulerin	Ronsdorf		22. Okt. 64		1	-	1 „	19. Jul. 66
4	Jacobs Johanne Ehefrau Stosberg	39	ohne	Wermelskirchen	Elberfeld	22. Nov. 64	—	8	—	1 „	19. Mz. 67
5	Schütz August		Scheerenarb.	Cöln	Merscheid	2. „	-	6	—	1 „	6 Dez 66
6	Holthausen Wilhelm. Wtw. Flehmig	63	Handelsfrau	Hattingen		14. Jan. 65	—	1	—	1 „	2. Jun. 66
7	Ziemers Carl	31	Tagelöhner	Oberburg		21. „	—	3	—	3 „	16 Nov. 69
8	Hülsbeck Emma	19	Fabrikarb'in.	Elberfeld		1. Febr. 65	-	1	—	1 „	1. Jan. 67
9	Engels Julie Ehef. Thüngen	—	ohne	Barmen		„	—	1	—	1 „	3. Aug. 66
10	Meiser Friedrich	43	Weber	Elberfeld		18. „	—	1	—	1 „	11. Jun. 66
11	Stock Gerhard	20	Tagelöhner	Waldbroel		11. März 65	—	1	—	1 „	16. Dez. 66
12	Busch Hermann	19	„	Elberfeld		„	—	1	-	1 „	3. Juni 66
13	Schmidt Lisette	26	Fabrikarb'in.	„		18. „	—	2	—	1 „	28. Sep. 66
14	Schlösser Wilhelmine Wtw. Seibel	61	Handelsfrau	Barmen	Elberfeld	26. Jan.	—	1	-	1 „	26. Jun 66
15	Ketting August	35	Scheidenarb.	Cronenberg	Solingen	30. März	—	1	—	1 „	14. Juli 66

Digitized by Google

Ld. Nro.	Namen.	Alter.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum der Verurtheilung	Verurtheilt zu Jahr	Mon.	Wochen	Verlust der ehrenrechte auf Jahr.	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
						I. Instanz.					
1	Carol. Prinz Ehefr. Groß	30	Tagelöhnerin	Remscheid		1. April 65	—	9	—	2 J.	1. Jan. 68
2	Biller Wilhelm	24	Tagelöhner	Dattenfeld		„	—	1	—	1 „	1. Mai 66
3	Bauer August	39	Stuhlmacher	Lennep		„	—	—	6	1 „	16. „
4	Schneider Julius	16	Bergmann	Hückeswagen		4. „	—	1	—	1 „	29. „
5	Mündmann Friedrich	33	Metzger	Barmen		„	—	1		1 „	21. Juni 66
6	Pathe Johann Friedrich	17	ohne	„		5. „	—	2	—	2 „	13. Jul. 67
7	Caroline Kreienberg, Ehefr. Rohloff	29	ohne	Schwelm		„	—	—	6	1 „	29. Jul. 66
8	Altmann Wilhelm	51	Messerarbeiter	Rittershausen Leichlingen	Solingen	8. „	—	2	—	1 „	7. Jun. 66
9	Willmer Wilhelm	44	Spuler	Barmen		„	1	—	—	2 „	8 April 68
10	Bergfeld Helene	21	Näherin	Elberfeld		8. April 65	—	1	—	1 „	8. Mai 66
11	Hoffmann August	49	Weber			„	—	—	6	1 „	20. Mai 66
12	Gärtner Carl	24	Messerarbeiter	Merscheid	Borbeck	11. „	—	3	—	1 „	10. Juli 66
13	Hungenbach Peter	38	ohne Geschäft	Bohn	Rousdorf b. Wadenbach	„	—	3	—	1 „	4. Sept. 66
14	Gros August	25	Instrumentenschl.	Barmen		„	—	1	—	1 „	22. Juli 66
15	Ickler Jacob	54	Schneider	Bergheine (Waldeck)		12. „	—	6	—	1 „	26. Okt. 66
16	Heimsath Joh. Wilhelm	24	Reisender	Schwalbach	Elberfeld (Saarlouis)	„	—	1	—	1 „	12. Mai 66
17	Caro. Homberg Ehf. Bünger	52	Maschinerin	Elberfeld		15. „	—	—	6	1 „	1. Aug. 66
18	Hilgert Heinrich	26	Weber	„		„	—	1	—	1 „	20. Mai 66
19	Braß Wilhelm	50	Weber	Elberfeld		15. Apr. 65	—	3	—	1 J	24. Juli 66
20	Wiegand Johann	51	Maurer	Barmen		„	—	1	—	1 „	15. „
21	Schüßler Wilhelm	32	Zinngießer	Barmen	Elberfeld	19. „	—	3	—	1 „	31. Juli 66
22	Wündisch Christ. Friedr	32	Korbmacher	Aegidien		„	—	4	—	1 „	17. Aug. 66
23	Aßmann Wilhelm	29	Färber	Elberfeld		26. „	—	3	—	1 „	25. Jul. 66
24	Roeder Friedrich	21	Knopfarbeiter	„		„	—	3	—	1 „	„
25	Otto Abraham	48	Scheerenfeiler	Merscheid		„	—	3	—	1 „	31. Oct. 66
26	Seifer Ferdinand	48	Tagelöhner			„	—	6	—	1 „	21. Dez. 66
27	Elisabeth Jung Ehf. Franz Birk	56	ohne Geschäft	Duisburg	Elberfeld	„	—	1	—	1 „	1. Aug. 66
28	Engels Johanna	19	Dienstmagd	Dabringhausen		29. „	—	3	—	1 „	14. Sep. 66
29	Julie Röder Ehef. Aßmann	32	Taglöhnerin	Lindscheid Wermelskirchen		3. Mai 65	—	6		2 „	16. Dez. 67
30	Limper Carl	28	Taglöhner	Elberfeld Barmen		„	—	1		1 „	22. Jul. 66
31	Mühlinghaus Carl	44	Fuhrmann	„		„	—	1	—	1 „	5. Juni 66
32	Tork Friedrich Wilhelm	36	ohne Geschäft	„		„	—	1	—	1 „	18. Aug. 66
33	Finette Wilhelm	38	Schreiber	„		„	—	1	—	1 „	2. „
34	von Dirke Anton	39	Steindrucker	Barmen	Elberfeld	„	—	6	—	1 „	20. Jan. 67
35	Hund Christian	40	Handelsman	Gummersbach bei Gummersbach		3. Mai 65	—	6	—	1 „	„
36	Gottschalk Eduard	39	Schreiner	Cleve		13. „	—	3	—	1 „	11. Aug 66
37	Fünderich Hermann	21	Bäcker	Moers	Elberfeld	„	—	6	—	1 „	20. Jan. 67
38	Klesper Lisette	32	Tagelöhnerin	Wipperfürth		„	—	1	—	1 „	13. Mai 67
39	Lay Carl	46	Nagelschmied	Cronenberg		20. „	—	3	—	1 „	18. Aug. 66
40	Schemann Carl	24	Bandwirker	Haan	Elberfeld	„	—	3	—	1 „	12. Oct. 66

Digitized by Google

Ld. Nro.	Namen.	Alter.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum der Verurtheilung.	Verurtheilt zu Jahr	Mon.	Woch.	Beginn der Strafzeit	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
41	Wessel Eduard	27	Commis	Barmen		24. Mai 65	—	4	—	1 J.	24. Nov. 66
42	Döpper Friedrich	38	Tagelöhner	„		27. „	—	6	—	3 „	20. Jan. 69
43	Schulz Albert	40	Färber	„		„	—	4	—	1 „	27. Sep. 66
44	Strack Christian	43	Bandwirker	„		„	—	9	—	3 „	27. Febr. 69
45	Carol. Hilgers Ehf. Fauften	30	Fabrikarb'in.	Elberfeld		„	—	6	—	2 „	27. Dez. 67
46	Louise Hasele Ehef. Möller	42	„	Waldeck Barmen		„	—	3	—	2 „	27. Aug. 67
47	Ziemlinghaus August	19	Notendrucker	Elberfeld		31. „	—	6	—	1 „	31. Nov. 66
48	Fuchs Carl	36	Eisenbahnarb.	„		„	—	3	—	1 „	28. Sep. 66
49	Frischen Auguste	20	Dienstmagd	Mettmann	Gruiten	„	—	3	—	1 „	18. Nov. 66
50	von Dahlen Robert	31	Fabrikarbeiter	Elberfeld	Burg	3. Juni	—	6	—	1 „	20. Jan. 67
51	Fleischmann Eduard	19	Bandwirker	Schwelm	Barmen	„	—	2	—	1 „	2. Aug. 66
52	Schulte Carl Wilhelm	25	Tagelöhner	Barmen		14. „	—	1	—	1 „	31. „
53	Baeke Hermann	19	Messerreider	Eich Vgstrei. Dorp		17. „	—	—	6	1 „	29 Jul. 66
54	Juliane Lange Wtw. Vieg	36	Dienstmagd	Hoehscheid	Neviges	21. „	—	3	—	1 „	21 Sep. 66
55	Sohn Friedrich Wilhelm	19	Schneider	Nünebrecht	Elberfeld	„	—	—	6	1 „	2. Aug. 66
56	Lydia Schimmel Ehefrau Otto Kipping	26	ohne	Barmen		28. „	—	9	—	2 „	28. Mrz. 68
57	Kipping Otto	22	Knopfarbeiter	Elberfeld		„	—	9	—	2 „	11. Apr. 68
58	Hilgers Heinr. Ludwig	27	ohne	„		18. Mrz. 65	1	—	—	5 „	2. Mai 70
59	Weber Hermann	16	Knopfarbeiter	„		„	—	6	—	1 „	26 Jan. 67
60	Dahl Rosalie Ehefr. Wilhelm Roeder	34	ohne	Barmen		8. Okt. 63	—	1	—	1 „	9. Aug. 66

II. Instanz.

61	Pauli Heinrich	26	Schreiner	Soest	Solingen	15. April 65	—	1	—	1 J.	28. Mai 66
62	Pieske Friedrich	42	Bedienter	Wesel	Bonn	19. „	—	3	—	1 „	2. Sept 66
63	Johanne Heider Ehf. Dahl	36	Fabrikarb'in.	Ronsdorf	Elberfeld	22. „	—	6	—	1 „	28. Jan. 67

Assisen.

1	Schroeder Martha Elisab.	—	Dinstmagd	Siuglis	(Kurhessen)	15. Mai 65	—	18	—	5 J.	15. Dez. 71
2	Jonghaus Ernst Ludwig	—	Bäcker	Barmen		16. „	1	—	—	3 „	16. Mai 69
3	Schmitz Joseph	—	Fabrikarbeiter	„		„	—	6	—	1 „	20. Jan. 67
4	Brouwers Friedrich	—	Weber	Homberg		18. „	—	9	—	2 „	18. Febr. 68
5	Hering Daniel	—	Schreiner	Barmen		„	—	6	—	1 „	18. Dez. 66
6	dessen Ehf. Julie gb. Limper	—	ohne	„		„	—	6	—	1 „	„
7	Klein Julius	—	Maurertaglöh.	Elberfeld		23. „	—	6	—	1 „	20. Jan. 67

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Elberfeld den 23. August 1865. Der Ober-Prokurator Scriba.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1259. Anfangs d. Mts. sind aus einer Wohnung zu Niedermörmter, Kreis Cleve, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. ein goldenes Kreuz, welches nach den 4 Enden dick zulief und in der Mitte ein braunes Steinchen eingefaßt hielt; an demselben befand sich eine Schnur mit zwei in der Mitte befindlichen goldenen Einfassungen. 2. zwei goldene Ohrgehänge; an dem einen derselben fehlte das mit einem kleinen Ringe festgehaltene Knöpfchen. 3. ein goldener gerippter Ring, auf welchem sich oben ein Blättchen befand. 4. ein goldener Ring, welcher nach oben breit zulief. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Goldsachen Auskunft geben kann, mich oder die nächste Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen. Cleve den 11. September 1865. Der Ober-Prokurator Buß.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 57. Düsseldorf, Montag den 25. September **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1260. Das zu Berlin am 13. September 1865 ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6161. Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 14. September 1857 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollerschen Landen. Vom 7. August 1865. Nr. 6162. Gesetz, betreffend die der gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Sporteln- und Stempelfreiheit. Vom 10. August 1865. Nr. 6163. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen. Nr. 6164. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865., betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Nr. 6165. Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen. Vom 14. August 1865. Nr. 6166. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1261. Statuten des Pensions-Vereins für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten. Auf Ihren Bericht vom 24. Juni d. J. will Ich das anbei zurückgehende Statut des Pensions-Vereins der Notare und Notariats-Candidaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 17. Mai 1865 genehmigen, und dem Verein die Rechte einer juristischen Person hierdurch ertheilen. Carlsbad, den 29. Juni 1865.

gez. **Wilhelm**

An den Justiz-Minister. gegz. Gr. z. Lippe.

Statuten des Pensions-Vereins für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten, welche durch Akt des unterzeichneten zu Cöln am Rhein wohnenden Königlich-Preußischen Notars Georg Meinertz vom 17. Mai 1865 beurkundet worden sind.

Artikel 1. Vom ersten Januar 1865 ab wird ein Verein gebildet unter dem Namen „Pensions-Verein für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten", welche den Zweck hat, in den durch diese Statuten vorgesehenen Fällen den Mitgliedern, sowie deren Wittwen und ehelichen Kindern Pensionen zu gewähren.

Artikel 2. Nur die Notare und Notariats-Candidaten, welche dem Vereine für das Notariat in Rheinpreußen jetzt oder in Zukunft als ordentliche Mitglieder angehören, haben das Recht, dem Pensions-Verein beizutreten.

Artikel 3. Die Beitritts-Erklärung ist dem Vorstande des Pensions-Vereins schriftlich einzureichen. Dieselbe muß spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Ministerial-Rescriptes, durch welches der Beitretende zum Notar ernannt worden ist, abgegeben werden. Wer schon als Notariats-Candidat dem Vereine beitreten will, hat sich binnen Jahresfrist nach dem Datum des Ministerial-Rescriptes, durch welches er zum Notariate für qualifizirt erklärt ist, anzumelden. Denjenigen, welche schon vor dem 1. Januar 1865 zum Notar ernannt sind, oder als Candidaten die Qualifikation zum Notariate erlangt haben, ist die Anmeldung bis zum Ablaufe des Kalenderjahres 1865 gestattet. Wer diese Fristen verstreichen läßt, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes zur Theilnahme an dem Pensions-Vereine zugelassen werden.

Artikel 4. Die Mitglieder des Pensions-Vereins zahlen einen jährlichen regelmäßigen Beitrag, und zwar die Notare, sowie diejenigen Notariats-Candidaten, welche eine definitive Anstellung als öffentliche Beamte, zum Beispiel als Advokat oder Richter erlangt haben, 15 Thlr., die anderen Candidaten 10 Thlr. Die letzteren haben den höheru Satz von dem nach dem Datum ihrer definitiven Anstellung

Digitized by Google

zunächst folgenden Kalenderjahre ab zu entrichten. Diese Beiträge können, wenn die Mittel des Pensions-Vereins zur Bestreitung seiner Ausgaben nicht ausreichen, durch die General-Versammlung erhöht werden, jedoch jedes Mal nur für die Dauer eines Jahres und höchstens um fünfzig Prozent.

Artikel 5. Die Beiträge erfallen am ersten Januar jedes Jahres und werden praenumerando kostenfrei zu Händen und in der Wohnung des Kassirers bezahlt. Die Neubeitretenden müssen den vollen Betrag für das Kalenderjahr, in welchem ihre Anmeldung erfolgt, am Tage ihres Beitritts entrichten.

Artikel 6. Nach Ablauf von 2 Monaten vom Verfalltage ab kann der Kassirer die rückständigen Beiträge durch Postvorschuß erheben. Wer den an ihn gerichteten Postvorschuß nicht einlöst, muß die dadurch dem Pensions-Vereine erwachsenden Portokosten ersetzen.

Artikel 7. Die Vereinsmitglieder haben für sich selbst Anspruch auf Pension, wenn ihr Körper- oder Geisteszustand sie derart dienstunfähig macht, daß sie ihr Amt nicht länger verwalten können, und dasselbe, sei es freiwillig oder gezwungen, niederlegen, beziehungsweise wenn der Candidat aus dem nämlichen Grunde zu keiner Anstellung gelangen kann.

Artikel 8. Der Pensions-Anspruch der Vereinsmitglieder ist ein lebenslänglicher. Sollte aber ein pensionirtes Mitglied später wieder dienstfähig werden und eine mit Einkommen verbundene Anstellung erlangen, so wird die Pensionszahlung während der Dauer dieser amtlichen Function suspendirt. Bezahlt alsdann das fragliche Mitglied die jährlichen Beiträge wieder, so erwirbt es nach der Zahl der Jahre gemäß Artikel 14 Anspruch auf die höheren Pensionssätze. Die Zeit, für welche bereits Pension bezahlt worden ist, kommt hierbei nicht in Anrechnung.

Artikel 9. Nach dem Ableben eines Vereinsmitgliedes haben dessen Wittwen und dessen ledige Kinder unter 18 Jahren Anspruch auf Pension, gleichviel ob der Verstorbene für seine Person schon pensionirt war, oder nicht.

Artikel 10. Das Recht der Wittwen erlischt mit ihrer Wiederverheirathung, das der Kinder mit ihrem vollendeten 18. Lebensjahre, oder auch mit ihrer etwa vorher erfolgten Verheirathung.

Artikel 11. Schreitet ein Mitglied erst nach seiner Pensionirung zu einer Ehe, so wird durch dessen Ableben weder für seine hinterlassene Wittwe, noch für die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder ein Pensions-Anspruch begründet. Auch ist die überlebende geschiedene oder von Tisch und Bett getrennte Ehefrau von der Pensions-Berechtigung ausgeschlossen, während den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern ihre Ansprüche gewahrt bleiben.

Artikel 12. Diejenigen Mitglieder, welche nur mit Zustimmung des Vorstandes (Artikel drei in fine) zur Theilnahme an dem Pensions-Vereine zugelassen sind, erwerben für sich, für ihre Wittwe und für ihre Kinder erst mit Ablauf der vier ersten Jahre, für welche sie die statutgemäßen Beiträge bezahlt haben, Anspruch auf Pension. Ereignet sich bei denselben in diesen vier Jahren ein Fall, welcher bei rechtzeitiger Beitritts-Erklärung einen Pensions-Anspruch begründet hätte, so erhalten sie die eingezahlten Beiträge zurückerstattet.

Artikel 13. Der General-Versammlung bleibt es vorbehalten, auch solchen Notaren und Notariats-Candidaten, sowie deren Wittwen und Kindern, welche nach den Statuten keine Berechtigung haben, Pensionen oder Unterstützungen zu gewähren oder auch Pensions-Berechtigten höhere Beträge zu bewilligen, als dieselben nach den Statuten verlangen können.

Artikel 14. Die Höhe der Pensionen wird nach der Anzahl der Jahre, für welche die Mitglieder die statutgemäßen Beiträge entrichtet haben, ohne Rücksicht auf Lebensalter und Dienstjahre abgemessen. Tritt der Fall der Pensionirung in den ersten 5 Jahren oder hinsichtlich eines nur mit Zustimmung des Vorstandes zur Theilnahme Zugelassenen im 5. Jahre ein, so beträgt die jährliche Pension für das Mitglied selbst 100 Thlr., für seine Wittwe 50 Thlr. und für jedes Kind 10 Thlr. Bei Eintritt der Pensionirung im 6. Jahre beträgt die Pension 110, resp. 55 und 11 Thlr., im 7. Jahre 120, resp. 60 und 12 Thlr. und sofort in der Weise, daß mit jedem fernern Jahre, für welches der Beitrag erfallen ist und bezahlt wird ein Zehntel des ursprünglichen Satzes hinzukömmt. In keinem Falle darf jedoch die Pension das Vierfache dieses ursprünglichen Satzes übersteigen. Pensionsberechtigte Kinder, welche ihre beiden Eltern durch den Tod verloren haben, und solche, deren überlebende Mutter von Tisch und Bett getrennt oder geschieden war, erhalten das Doppelte der ihnen sonst zustehenden jährlichen Pension, jedoch auch in keinem Falle mehr, als das Vierfache des einfachen ursprünglichen Satzes.

Artikel 15. Die Pensionen werden für das Kalender-Vierteljahr, in welchem die Berechtigung beginnt, ebenso für dasjenige, in welchem sie erlischt, vollausbezahlt. Jedoch hat die Wittwe für dasjenige Quartal, in welchem ihr bereits pensionirter Ehegatte stirbt und für welches derselbe seine Pension nach

Digitized by Google

dem Vorstehenden erworben hat, keinen Anspruch. Ebenso können die Kinder den doppelten Pensionssatz in dem Quartale, für welches entweder ihr Vater, oder ihre Mutter noch pensionsberechtigt war, nicht verlangen.

Artikel 16 Die Vereinsmitglieder, welche für ihre Person Anspruch auf Pension erheben, müssen ein Attest zweier Aerzte über ihren Gesundheitszustand vorlegen. Einer dieser Aerzte wird von dem betreffenden Mitgliede, der andere vom Vorstande gewählt. Sind beide Aerzte über die absolute Dienstunfähigkeit des Mitgliedes einig, so erfolgt die Anweisung der Pension sofort; sind sie getheilter Meinung, so hat die General-Versammlung zu entscheiden.

Artikel 17. Dringt ein Mitglied mit seinen Pensions-Ansprüchen nicht durch, so hat es die Kosten der ärztlichen Untersuchung selbst zu tragen; im entgegengesetzten Falle werden dieselben vom Pensions-Vereine bezahlt.

Artikel 18. Des ärztlichen Attestes bedarf es nicht, wenn aus den im Artikel 7 angeführten Gründen das angestellte Vereinsmitglied unfreiwillig aus seinem Amte scheidet oder dem noch nicht angestellten Candidat eine definitive Anstellung offiziell versagt wird.

Artikel 19. Bei Erhebung eines Anspruches auf Pension für die Wittwe und für die Kinder eines verstorbenen Vereins-Mitgliedes kann die Beibringung des Todesscheines dieses Mitgliedes respective der Ehefrau desselben, des Trauungsactes der Eltern und vorkommenden Falles auch der Nachweis der Ehescheidung oder der Trennung von Tisch und Bett von Seiten des Vereins verlangt werden. Erheben die Kinder Anspruch auf Pension, so muß in allen Fällen deren Geburtsschein beigebracht werden.

Artikel 20. Die Zahlung der Pension geschieht für das erste Quartal sofort, nachdem die Pensions-Berechtigung anerkannt ist, für die Folge am ersten jedes Kalendervierteljahres praenumerando in der Wohnung des Kassirers. Vor der Empfangnahme muß ein Lebensschein des Berechtigten und für die Wittwe und die Kinder außerdem ein Attest über ihre Ehelosigkeit vorgelegt werden. Diese Bescheinigungen werden von der betreffenden Ortsbehörde oder von einem Notar ertheilt und dürfen nicht vor Beginn des Quartals, für welches die Pensions-Rate erhoben werden soll, ausgestellt sein.

Artikel 21. Die Nichteinforderung einer Pensions-Rate binnen zwei Jahren nach deren Erfall gilt als Verzicht des Berechtigten auf dieselbe zu Gunsten des Pensions-Vereins.

Artikel 22. Im Falle der Bestand des Vereins-Vermögens Ueberschüsse nachweist, kann die General-Versammlung entweder eine verhältnißmäßige Erhöhung der Pensionssätze oder eine entsprechende Verminderung der jährlichen Beiträge beschließen.

Artikel 23. Reichen zur Deckung der statutgemäßen Pensionen die vorhandenen Mittel nicht aus, so werden diese unter die Berechtigten nach Verhältniß ihrer Ansprüche vertheilt. Die hierdurch in je einem Kalenderjahre sich ergebenden Ausfälle werden noch auf den Ausgabe-Etat der beiden folgenden Jahre gebracht und partizipiren verhältnißmäßig mit den laufenden Pensionen an den alsdann vorhandenen Mitteln. Nach diesen zwei Jahren sind die unbefriedigt gebliebenen Ansprüche erloschen. Das Recht, die Ausfallsvergütung zu fordern geht auf die Erben der Berechtigten nicht über.

Artikel 24. Jedem Mitgliede steht es zu jeder Zeit frei, aus dem Pensions-Vereine auszutreten; es hat seinen desfallsigen Entschluß dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Der Austritt findet von Rechtswegen statt: 1. (Eins) wenn ein Mitglied ohne einen zur Pension berechtigenden Grund gezwungen aus seinem Amte oder aus der Kandidatur zum Notariate ausscheidet. 2. (Zwei) wenn ein Mitglied freiwillig aus dem Vereine für das Notariat in Rheinpreußen ausscheidet. 3. (Drei) wenn ein Mitglied mit Zahlung seiner Beiträge mehr als zwei Jahre im Rückstande bleibt.

Artikel 25. Der aus dem Pensions-Vereine Ausscheidende oder Ausgeschlossene muß alle Verbindlichkeiten, welche ihm am Tage seines Austrittes dem Vereine gegenüber oblagen, unverkürzt erfüllen und hat unter keinen Umständen wegen der eingezahlten Beiträge ein Rückforderungsrecht. Er verliert allen Anspruch auf das Vermögen des Vereins und auf Pension für sich, seine Wittwe und Kinder. Es können jedoch, wenn der Austritt aus dem unter Nummer eins des vorigen Artikels angeführten Grunde erfolgt ist, die Pensions-Ansprüche der Wittwen und Kinder dadurch gewahrt werden, daß für dieselben von dem Kalenderjahre an, für welches die Beitragspflicht des Ausgeschiedenen aufhört, bis zu dessen Ableben ein feststehender Beitrag von 15 Thlrn. jährlichs an die Vereinskasse pünktlich gezahlt wird. Die Wittwe und Kinder haben aber dann eintretenden Falles nur auf diejenigen Pensionssätze Anspruch, welche sie erhalten hätten, wenn das betreffende Mitglied zur Zeit des Ausscheidens aus dem Amte oder aus der Kandidatur gestorben wäre.

Artikel 26. Die Vertretung des Vereines vor Gericht und in allen Rechtsgeschäften, sowie die Verwaltung seiner Angelegenheiten geschieht, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten für einzelne Fälle Aus-

Digitized by Google

nahmen enthalten, durch einen aus einem Präsidenten, einem Kassirer und einem Protokollführer gebildeten Vorstande. Die General-Versammlung wählt diese Vorstandsmitglieder und für jedes derselben einen Stellvertreter aus den Beiträge zahlenden Vereinsmitgliedern auf 6 Jahre in der Art, daß von 3 zu 3 Jahren die Hälfte der Gewählten durch Neuwahl ergänzt wird. Zu dem Ende scheiden nach Ablauf der ersten dreijährigen Periode der Präsident sowie der Stellvertreter des Kassirers und der Stellvertreter des Protocollführers aus, während der Kassirer, der Protocollführer und der Stellvertreter des Präsidenten bis zu Ende der 6 ersten Jahre nach ihrer Wahl fungiren. Wird im Laufe der drei resp. sechsjährigen Frist die Stelle eines Vorstandsmitgliedes vacant, so werden dessen Functionen für die noch übrige Zeit der Amts-Periode von seinem Stellvertreter übernommen. An die Stelle des Letztern wird alsdann von den Vorstandsmitgliedern und den noch übrigen Stellvertretern ein neuer Stellvertreter gewählt.

Artikel 27. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder dient eine von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der General-Versammlung beglaubigte Abschrift des Wahlprotocolls. Die Namen der Vorstands-Mitglieder und dee Stellvertreter werden jedes Mal binnen Monatsfrist nach der Wahl durch die Regierungs-Amts-Blätter der Rheinprovinz bekannt gemacht.

Artikel 28. Zu einem gültigen Vorstandsbeschlusse ist die Theilnahme der drei Vorstandsmitglieder oder in Verhinderungsfällen der betreffenden Stellvertreter erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und sind für den Verein bindend, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 33.

Artikel 29. Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes; er empfängt alle an denselben gerichteten Anmeldungen, Anträge, Gesuche und Correspondenzen. Er allein vertritt den Pensions-Verein gegenüber den neu Beitretenden und schließt mit denselben die Verträge Namens des Vereines ab.

Artikel 30. Das Domizil des Pensions-Vereins ist in der Wohnung des zeitigen Kassirers, woselbst alle den Verein betreffenden Zustellungen rechtsgültig gemacht werden. Der Kassirer besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Pensions-Vereins, letztere jedoch nur nach jedesmaliger Anweisung des Präsidenten. Er hat von Zeit zu Zeit dem Präsidenten und Protokollführer mit Kassen-Revision verbundene Rechnung zu legen. Bei Abnahme dieser Rechnung beschließt der Vorstand, ob und in welcher Weise etwaige Ueberschüsse rentbar angelegt werden sollen.

Artikel 31. Der Kassirer muß Geschäftsbücher führen, deren Einrichtung durch den Vorstand festgesetzt wird, und die Baarbestände, Effecten sowie die Urkunden des Vereins verwahren.

Artikel 32. Der Protokollführer nimmt die Verhandlungen des Vorstandes zu Protokoll, welches von allen Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift vollzogen wird.

Artikel 33. Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes oder der einzelnen Mitglieder desselben können von der nächsten General-Versammlung abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 34. Die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder geschieht in der Regel unentgeltlich; die im Interesse des Pensions-Vereins gemachten Auslagen werden ihnen jedoch immer vergütet. Dem Kassirer kann durch die General-Versammlung als Entschädigung für seine Mühewaltung eine Empfangs-Tantième bewilligt werden. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung insoweit die gegenwärtigen Statuten darüber keine Bestimmungen enthalten selbst fest.

Artikel 35. Die General-Versammlung besteht aus allen Beiträge zahlenden Mitgliedern. Ordentliche General-Versammlungen finden von 3 zu 3 Jahren im Augnst oder September statt (Es kann dazu Zeit und Ort der General-Versammlung des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen bestimmt werden.) Außerordentliche General-Versammlungen werden einberufen: 1. (Erstens) wenn mindestens ein Fünftel der Vereins-Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Berathungen die Einberufung beim Vorstande schriftlich beantragt. 2. (Zweitens) So oft der Vorstand den Zusammentritt der General-Versammlung aus besonderen Gründen für nöthig erachtet. Zu allen General-Versammlungen muß jedes Mitglied durch ein mindestens am achten Tage vor dem Termine abzusendendes Schreiben des Präsidenten des Vorstandes, unter Mittheilung der Tagesordnung, eingeladen werden. Der Abgang der sämmtlichen Einladungsschreiben, zu welchem auch die Form der Kreuz- oder Streifband-Sendung gewählt werden kann, wird hinlänglich durch eine von dem Absender ausgestellte Bescheinigung constatirt.

Artikel 36. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied; als Schriftführer fungirt das Jüngste dieser Mitglieder. Lehnen die Betreffenden diese Functionen ab, so treten die im Alter zunächst folgenden ältesten, resp. jüngsten anwesenden Mitglieder an deren Stelle. Der Vorsitzende ernennt zwei Scrutatoren, welche mit ihm und dem Schriftführer das Büreau der General-Versammlung bilden.

Artikel 37. In der ordentlichen General-Versammlung findet die Wahl der Vorstandsmitglieder

Digitized by Google

und der Stellvertreter für die nächste Periode Statt. Der Vorstand hat über seine Geschäftsführung und über die Lage des Vereines ausführlichen Bericht zu erstatten und eine detaillirte Rechnungs-Uebersicht über das Vereins-Vermögen vorzulegen. Die General-Versammlung wählt auf 3 Jahre eine aus 3 Mitgliedern bestehende Commission, welche die ihr vom Vorstande bis zum 1. Juli jedes Jahres über das verflossene Kalenderjahr vorzulegende Rechnung zu prüfen und nach Gutbefinden dem Vorstande Decharge zu ertheilen hat. Scheidet im Laufe dieser Periode Einer der Rechnungs-Revisoren aus der Commission aus, so wählen die beiden anderen ein neues Mitglied, welches bis zu der nächsten ordentlichen General-Versammlung fungirt. Im Uebrigen kommen in den ordentlichen wie außerordentlichen General-Versammlungen die vom Vorstande oder von Mitgliedern des Vereins rechtzeitig gestellten Anträge zur Berathung und Beschlußfassung.

Artikel 38. Die von den Vereinsmitgliedern bei der General-Versammlung zu stellenden Anträge sind mit Angabe der Gründe mindestens 3 Wochen vorher dem Vorstande mitzutheilen, welcher sowohl diese, als auch die von ihm proponirten Anträge spätestens durch das im Artikel 35 erwähnte Einladungsschreiben zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen hat. Anträge, in Betreff welcher diese Vorschriften nicht beobachtet worden, kommen nicht zur Berathung und Abstimmung.

Artikel 39. Die in der General-Versammlung erschienenen Mitglieder können durch einfache Stimmenmehrheit über alle auf der Tagesordnung stehende Gegenstände für den gesammten Pensions-Verein bindende Beschlüsse fassen; bei Stimmengleichheit ist der betreffende Antrag verworfen. Vertretung der abwesenden Mitglieder findet nicht Statt. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, so kann die General-Versammlung, in welcher der Antrag auf Abänderung zum ersten Male auf der Tagesordnung steht, nur dann darüber beschließen, wenn mindestens die Hälfte der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Hat sich diese Hälfte nicht eingefunden, so wird der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten General-Versammlung gebracht, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gültig beschließt. In allen Fällen müssen, um eine Statutenveränderung zum Beschlusse zu erheben, wenigstens zwei Drittel der Stimmenden sich dafür entscheiden. Sobald der Pensions-Verein die Rechte einer juristischen Person erlangt hat, wird die beschlossene Abänderung der Statuten erst durch die landesherrliche Genehmigung rechtsgültig. In keinem Falle können solche Beschlüsse den schon erworbenen Rechten der Pensions-Berechtigten Eintrag thun.

Artikel 40. Bei allen persönlichen Fragen findet geheime Abstimmung statt. Kein Mitglied hat im Vorstande oder in der General-Versammlung Stimmrecht, wenn es sich um seine eigenen Angelegenheiten handelt. Die in der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen geschehen mittelst Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit. Die Annahme der Wahl ist für jedes Mitglied obligatorisch.

Artikel 41. Der Verein führt ein Protocoll-Buch, in welches alle Beschlüsse des Vorstandes sowohl als der General-Versammlung, unter Aufführung sämmtlicher Anwesenden eingetragen werden. Das Protocoll der General-Versammlung wird beim Schlusse derselben vorgelesen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den beiden Scrutatoren sofort vollzogen. Ausfertigungen und Abschriften aus dem Protokoll-Buche oder von anderen Urkunden des Pensions-Vereins werden vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 27, von dem Präsidenten des Vorstandes allein beglaubigt, und es wird denselben das Vereinssiegel beigedruckt, welches die Umschrift führt: „Pensions-Verein für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten." Zur Urschrift ist ein Stempel von 15 Sgr. kassirt worden. Für die Richtigkeit dieses Auszuges. Der Königliche Notar Meinertz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1262. Bei der heute öffentlich bewirkten 11. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 22 Serien 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 928. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337. gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden. Berlin, den 15. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1263. Dem Maschienen-Fabrikanten Valentin Keltzer und dem Chaussee-Inspektor Gustav Lehmann zu Chemnitz ist unter dem 13. September d. J. ein Patent auf eine Bespannungs-Vorrichtung für Straßenwalzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig und dem Kaufmann Eduard Heinson Huch ebendaselbst ist unter dem 13. September 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte atmosphärisch-kalorische Niederdruckmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 17. September 1865.

Nro. 1264. Der Königliche Polizei-Beamte C. Doehl hat im vorigen Jahre im Verlage von J. Guttentag in Berlin eine Schrift, betitelt: Das Transport-Wesen des Preußischen Staates, oder die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen, sowie in ihren Beziehungen zum Auslande" nach amtlichen Quellen mit Commentar herausgegeben. Die Behörden und das Publikum machen wir auf dieses Werk aufmerksam. Düsseldorf, den 16. September 1866.

Nro. 1265. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. Mai c. (Amtsblatt Nr. 30) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der für die Restauration der kathl. Kirche zu Morsbach in den Städten des Erzbisthums Cöln bewilligten kathl. Hauscollecte bis zu Ende d. J. verlängert hat. Düsseldorf, den 19. September 1865.

Nro. 1266. Der Wundarzt I. Classe und Geburtshelfer Adolph Wunsch, ist zum Kreiswundarzt des Kreises Mettmann mit Belassung seines Wohnsitzes in Haan ernannt worden. Düsseldorf, den 2. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1267. Nachdem die Königliche Regierung zu Düsseldorf wegen der im Königreiche Holland ausgebrochenen Rinderpest die Sperre gegen diesen Staat angeordnet, hat dieselbe auch die Einstellung der noch stattfindenden Viehmärkte verfügt. Die nachfolgenden Viehmärkte: zu Brünen den 7. November, zu Emmerich den 27. September, den 11. Oktober, den 25. Oktober, den 8. November, zu Rees den 28. September, den 12. Oktober, den 26. Oktober, den 9. November, den 23. November, zu Schermbeck den 30. November werden demnach hierdurch aufgehoben. Wesel, den 15. September 1865. Der Landrath Dönhoff.

Nro. 1268. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 12. September 1865. Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Nro. 1269. Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 2. Oktober c. an bis zum 23. desselben Monats incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildnng für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst be-

Digitized by Google

stimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 12. September 1865. Die Immatriculations-Commission.

Nro. 1270. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Urkunde über den am 28. Juli dieses Jahres zu Brüssel erfolgten Tod der Melanie Klein, 5 Monate 14 Tage alt. Tochter der unverehelichten Dienstmagd Emma Klein aus Solingen, habe ich heute dem Civilstands-Beamten in Solingen zur Eintragung in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register übergeben. Elberfeld, den 14. September 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1271. In Ausführung des mit dem 1. Oktober a. c. in Kraft tretenden allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestimmt das unterzeichnete Oberbergamt für seinen Verwaltungsbezirk: 1. der zeither für die Muthungsrisse vorgeschriebene Maaßstab von 40 Lachtern = 1 Zoll, oder das Verhältniß von 1 : 3200 der natürlichen Länge wird auch für die nach §. 17 des erwähnten Gesetzes von den Muthern in zwei Exemplaren einzureichenden Situationsrisse beibehalten. 2. derselbe Maaßstab findet auch für die den Anträgen auf Feldeserweiterung nach §. 215 desselben Gesetzes in zwei Exemplaren beizufügenden Situationsrisse Anwendung. 3. Situationsrisse, welche in einem anderen Maaßstabe, als dem vorgeschriebenen, angefertigt sind, werden zurückgegeben und hat die dadurch nach §. 18 des Gesetzes etwa entstehenden Nachtheile der Muther sich selbst zuzuschreiben. Dortmund, den 16. September 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 1272. Da nach den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 §§. 65, 156 ff. die Bergwerksbesitzer nur in dem Falle zum Betriebe der Bergwerke verpflichtet sind, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamtes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, so findet mit dem 1. Oktober d. J. eine Fristung beliehener Bergwerke nicht mehr statt. Die sämmtlichen verliehenen Bergwerke befinden sich vielmehr von jenem Zeitpunkte an in Rücksicht des Betriebes rechtlich ganz in demselben Zustande wie diejenigen Bergwerke, welchen unter Herrschaft der gegenwärtig noch geltenden Berggesetze eine Betriebsfrist auf unbestimmte Zeit von uns ertheilt worden ist. Die auf unbestimmte Zeit ertheilten Betriebsfristen haben demgemäß vom 1. October d. J. an um so weniger eine fernere Bedeutung, als nach §. 65 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die Frist zur Inbetriebsetzung eines Bergwerkes oder zur Wiederaufnahme des unterbrochenen Betriebes sechs Monate beträgt, während in den von uns auf unbestimmte Zeit ertheilten Fristbewilligungen nur eine dreimonatliche Fristkündigung vorbehalten ist. In Erwägung dieser Umstände kündigen wir hierdurch alle von uns auf unbestimmte Zeit gegebenen Betriebsfristen der Art, daß mit dem 1. Januar 1866 auch für sämmtliche auf unbestimmte Zeit gefristeten beliehenen Bergwerke der vorangeführte §. 65 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 allein maßgebend ist. Bonn, den 15. September 1865. Königliches Oberbergamt.

Nro. 1273. Außer den in hiesiger Stadt bereits aushängenden 26 Post-Briefkasten sind heute noch zwei neue Briefkasten angebracht worden und zwar an folgenden Punkten: 1. an der Victoria- und Schadowstraßenecke am Hause des Kaufmanns Herrn Klein und 2. an der Bleich- und Goldsteinstraßenecke an dem neuerbauten Hause des Bauunternehmers Herrn Potthast. Der Briefkasten am Königlichen Post-Gebäude wird unmittelbar vor dem Eintritte der für jeden Eisenbahnzug und für jede Post festgesetzten Schlußzeit, der Briefkasten am Europäischen Hofe kurz vor dem Abgange eines jeden Zuges der Cöln-Mindener und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn geleert. Aus den übrigen, in der Stadt aushängenden 27. Post-Briefkasten werden die Briefe täglich, mit Ausnahme der Sonntage, 6 mal abgeholt. Die desfallsigen Umgänge der Boten beginnen regelmäßig zu der, auf einer in den Briefkasten eingesetzten Messingplatte angegebenen Zeit und zwar: 7 Uhr früh, 9½ Uhr Vormittags, 12½ Uhr Nachmittags, 3½ Uhr Nachmittags, 6 Uhr Abends und 9 Uhr Abends. Jedesmal eine Stunde nach dem Beginne des Umganges gelangen die in die Briefkasten gelegten Briefe zur Beförderung mit den demnächst abgehenden Posten und Eisenbahnzügen in das Annahme-Büreau des Post-Amts. An den Sonntagen finden nur die Leerungen 7 Uhr früh, 6 Uhr Abends und 9 Uhr Abends und an den gesetzlichen Feiertagen die Leerungen 7 Uhr früh, 12½ Uhr Nachmittags, 6 Uhr Abends und 9 Uhr Abends statt. Düsseldorf, den 11. September 1865. Königliches Post-Amt: Zumbusch.

Nro. 1274. Durch Urtheil der Zucht-Polizei-Kammer I. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 12. August 1865 wurde August Kaiser, 35 Jahre alt, Werkführer, zu Kohlfurth (Dorp wohnend, überführt erklärt: „seit längerer Zeit zu Kohlfurth als Stiefeleisenfabrikant seinen Arbeitern Waaren kreditirt zu haben;“ und deswegen auf Grund der §§. 50, 52, 75 des Gesetzes vom 9. Februar

Digitized by Google

1849 in eine Geldbuße von fünf Thalern oder im Unvermögensfalle statt derselben zu einer Gefängnißstrafe von zwei Tagen sowie in die Kosten verurtheilt. Für die Richtigkeit dieses Auszuges unter Bescheinigung der Rechtskraft: Der Landgerichts-Sekretair: Hoffmans.

Nro. 1275. Am 10. September d. J. landete zu Himmelgeist eine unbekannte männliche Leiche die etwa 5—6 Tage im Wasser gelegen haben mochte. Unter Mittheilung des Signalements der Leiche ersuche ich jeden, der über den Verunglückten Auskunft zu geben vermag, mir baldigst Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 12. September 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Signalement: Statur untersetzt, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare roth, Stirn breit, Augen blau, Nase stumpf, Alter zwischen 20 und 24 Jahren. Bekleidet war die Leiche mit einer graumelirten Burkinhose, einer braunen carrirten Weste, schwarze Halsbinde, grauen Strümpfen, niedrigen Schnürschuhen und einem leinenen Faltenhemde gez. B. K. In der Hosentasche befanden sich außer einigen Geldstücken, Schlüsseln und einem Pfropfenzieher, drei blecherne Speise- oder Biermarken, gez. A. F.

Nro. 1276. Die von mir am 1. Juni cur. erlassene Bekanntmachung, die Entfernung des Knaben Johann Heinrich Leisen aus Viersen aus seiner elterlichen Wohnung betreffend, wird hierdurch als erledigt zurückgenommen. Düsseldorf den 14. September 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 1277. Der 12jährige Knabe Peter Rodenkirchen aus Niedercassel im Siegkreise, mit blonden Haaren und ohne sonstige besondere Merkmale, ist am 13. d. M. beim Baden im Rheine verunglückt. Ich ersuche die Polizei-Behörde, in deren Bezirk die Leiche, welche unbekleidet ist, gelandet werden möchte, mir und dem Bürgermeister zu Niedercassel hiervon sofortige Mittheilung zu machen. Bonn, den 16. September 1865. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Möller.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1278. Am Abende des 8. September d. J. sind dem Glasbläser Heinrich Heinz zu Bergerhausen von dessen Bleiche folgende Wäsche entwendet worden: ein Mannshemde von grün gestreiftem Leinen, ein leinenes Frauenhemde, 8 Kinderhemden, 3 leinene Kindertücher, 2 braun gestreifte Kinderschürzen und ein Strohsack (2 Ellen breit) von grauem Leinen. Jeder, der über den Verbleib dieser Wäsche oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 11. September 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1279. In der Zeit vom 2 zum 3. September d. J sind dem Major Schott hier mittelst Einbruchs in ein Gartenhäuschen folgende Gegenstände: ein silberner Kindertöffel, drei silberne Kaffeelöffel, sechs neue weiße Porzellantassen, fünf ältere stark vergoldete aus dem vorigen Jahrhundert stammende Tassen vom feinsten französischen Porzellan, drei Wassergläser, ein hellgrauer Civilüberrock, eine schwarze Zuckerdose, ein saftförmiges Gefäß aus weißem Fayence, ein lackirtes Kaffeebrett, und eine Straußenfeder von einem Damenhut entwendet. Es wird um Mittheilung der zur Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes und Ermittelung der Diebe dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 11. September 1865. Der Staatsanwalt: Düsterberg.

Nro. 1280. Im Monat Juli d. J sind aus einem Hause zu Neuß verschiedene Gegenstände, u. A. mehrere Frauenkleider, ein grau carrirtes Umschlagtuch, eine schwarz seidene Mantille, eine goldene Brosche, ein schwarzer Regenschirm, ein Stück Bielefelder Leinen von ca. 25 Ellen u. s. w. gestohlen worden. Der Verdacht des Diebstahls ruht auf einer Person, welche bei den Eigenthümern der entwendeten Sachen als Magd diente, und welche ihren Namen bald als Frau Langer aus Ahlen, bald als Therese Schleier aus Dortmund angab. Dieselbe hat ihren Dienst seitdem heimlich verlassen und hat ihr jetziger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden können. Unter Anfügung eines Signalements ersuche ich jeden, der über deren jetzigen Aufenthalt oder über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 11. September 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Signalement: Alter zwischen 20 und 27 Jahren. Statur klein und gedrungen. Gesichtsfarbe blaß mit vielen Sommersprossen. Lippen dick. Sprache fremdartig.

Nro. 1281. Dem Wirthe Hermann Reidick zu Sterkrade ist am 2. September d. J. eine goldene Ankeruhr, mit der Nummer 20652 im Innern des Kasten bezeichnet, mit Stunden-, Minuten- und Secundenzeiger, sowie mit römischen Zahlen auf dem Zifferblatte versehen, entwendet worden. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ersucht. Wesel, den 13. September 1865. Der Staats-Anwalt: Düsterberg.

Berichtigung: Im Amtsblatt Nr. 53, pag. 385, Z. 25 v. Ob. ist zu lesen: 27. März 1836.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 38. Düsseldorf, Donnerstag den 28. September **1865.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1282. Bekanntmachung betr. die Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848. 1854. 1855. A. 1857. u. 1859. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848 1854. 1855. A. 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848. 1852. 1853. 1854. 1855. A. 1857 und 1859 welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 13. März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Im Betreff der am 13. März d. J. ausgelooosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 14. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1283. Bei den Ergänzungswahlen der Handelskammer zu Neuß sind an Stelle der nach dem Wahlturnus ausgeschiedenen Mitglieder H. J. Linden, W. H. Schmitz und Lorenz Selz und deren Stellvertreter J. B. Schmitz, W. Frings und L. Thomas gewählt resp. wiedergewählt worden: zu Mitgliedern die Kaufleute: H. J. Linden, Max Heinrich Schmitz, Lorenz Selz und zu stellvertretenden Mitgliedern: die Kaufleute: W. H. Derichsweiler, W. Bloser und L. Thomas. Ferner ist an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Mitgliedes Heinrich Thywissen als Mitglied gewählt: W. Frings. Diese Wahlen haben die Bestätigung erhalten, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf den 19. September 1865.

Nro. 1284. Die mit einer Besoldung von 78 Thlr. 22 Gr. 6 Pfg. und einem halben Schock Schanzen nebst miethsfreier Wohnung dotirte Wasser-Aufseher-Stelle bei dem Kgl. Schlosse zu Benrath soll einem geeigneten Versorgungsberechtigten übertragen werden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche für die genannte Stelle erforderliche Kraft und Gewandheit und zugleich die nöthige Umsicht zu besitzen glauben, wollen sich bei dem Kgl. Schloßinspector Landrentmeister und Rechnungs-Rath Klein hierselbst persönlich unter Vorlegung ihrer Militair-Atteste melden. Düsseldorf, den 8. September 1865.

Nro. 1285. Der Lehrerin Anna Maria Roth ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Mädchenschule zu Capellen-Gilverath ertheilt worden. Düsseldorf, den 18. September 1865.

Digitized by Google

Nro. 1286. Der Handelsmann Johann Heinrich Stiels aus Süchteln hat angeblich den ihm von uns am 17. Nov. v. J. unter der Nro. 3024 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Butter verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 25. Sept. 1865.

Nro. 1287. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind. Berlin, den 10. September 1865. Der Finanz-Minister Freiherr von Bodelschwingh.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 23. September 1865.

Nro. 1288. Auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. d. M. ist dem am 23. Dezember 1817 zu Elberfeld geborenen Maschiner Carl Bertram und seinen beiden Söhnen Carl Wilhelm und Franz Otto Bertram die Führung des Familiennamens „Bänger" in Gnaden gestattet worden. Düsseldorf, den 21. September 1865.

Nro. 1289. Der dem Handelsmann Wilhelm Adams zu Elberfeld am 28. Oktober v. J. für das Jahr 1865 unter der Nr. 1052 ausgefertigte Gewerbeschein zum Handel mit Obst, Kartoffeln ꝛc. ist verloren worden. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 22. September 1865.

Nro. 1290. Das dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz unter dem 3. November 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 23. September 1865.

Nro. 1291. In der am 28. u. 29. v. M. im Seminar zu Langenhorst abgehaltenen Entlassungsprüfung haben das Zeugniß bedingter Anstellungsfähigkeit erhalten: Julius Jansen aus Dülken, Peter Meyer aus Qualburg, Friedrich Pieper aus Sterkrade, Joseph Richrath aus Bürrig. Düsseldorf, den 15 September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1292. Da die am 1. Sept. d. J. stattgehabte Verpachtung der domanialen Fischerei im alten Rhein von der Vossenschleuse bis zum Ausfluß in den neuen Rhein, verpachtet bis zum 31. Dezember 1865 an Wilhelm Bos zu Schenkenschanz, die höhere Genehmigung nicht erhalten hat, so wird diese Fischerei am Freitag den 27. October d. J., Vormittags 10 Uhr, nochmals auf dem unterzeichneten Rentamte, woselbst auch die Verpachtungsbedingungen zur Einsicht offen liegen, zuerst auf 6 und dann auf 12 Jahre zur Verpachtung ausgestellt werden. Cleve, den 20. September 1865. Königliches Domainen-Rentamt. Mitsdoerffer.

Nro. 1293. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche geeignet und bereit sind, bei der Postverwaltung contractliche Stellen als Postboten, Packetträger oder Stadtpostboten, mit einer der Leistung angemessenen Löhnung zu übernehmen und welche eine Caution von 50 Thlr. in inländischen Staatspapieren zu stellen vermögen, können sich unter Vorlegung ihrer Atteste schriftlich oder persönlich bei mir melden um nach Befinden zu einer derartigen Stelle notirt zu werden. Die Uebernahme einer contractlichen Stelle schließt die spätere Anstellung in einer Postunterbeamtenstelle nicht aus. Düsseldorf, den 20. September 1865. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1294. Nachdem die Königliche Regierung zu Düsseldorf wegen der im Königreiche Holland ausgebrochenen Rinderpest die Sperre gegen diesen Staat angeordnet, hat dieselbe auch die Einstellung der noch stattfindenden Viehmärkte verfügt. Die nachfolgenden Viehmärkte: zu Brünen den 7. November, zu Emmerich den 27. September, den 11. Oktober, den 25. Oktober, den 8. November, zu Rees den 28. September, den 12. Oktober, den 26. Oktober, den 9. November, den 23. November, zu Schermbeck den 30. November werden demnach hierdurch aufgehoben. Wesel, den 15. September 1865. Der Landrath Dönhoff.

Nro. 1295. Der Handlungs-Commis Friedrich Wilhelm Rusche hat die am 12. Januar c. ihm

Digitized by Google

hierselbst ertheilte Paßkarte verloren, weshalb dieselbe hierdurch für ungültig erklärt wird. Elberfeld, den 20. Juni 1865. Der Ober-Bürgermeister.

Nro. 1296. Bei der in Gemäßheit der bezüglichen Vorschrift des Allerhöchsten Privilegii vom 7. Oktober 1862 (G.-S. S. 362) stattgehabten Ausloosung von einem Prozent der emittirten Genossenschafts-Obligationen ist das Loos auf die Obligationen Nr. 53, 83, 107, 414, 443, 518, 522, 674, 711, 941 Lit. A. über 100 Thlr., und auf die Nummern 140, 301, 336, 382, 457, 565, 642, 663, 701, 703, 823, 862, 867, 884 und 889 Lit. B. über 50 Thlr. gefallen, deren Beträge vom 2. Januar 1866 ab an der Genossenschafts-Kasse zu Viersen in Empfang genommen werden können. Gladbach, den 20. Juni 1865. Der Direktor der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung: Schubarth, Königlicher Landrath.

Nro. 1297. Am Nachmittage des 15. September d. J. ist der 15jährige Realschüler Ludwig Kamps aus Duisburg beim Baden im Rheine ertrunken. Auf das Auffinden der Leiche, welches ich mir anzuzeigen ersuche, ist eine Belohnung von 15 Thalern gesetzt. Wesel, den 16. September 1865. Der Staats-Anwalt

Nro. 1298. Der bisherige Gerichts-Assessor Bernau ist zum Staats-Anwalt-Gehülfen bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Essen ernannt. Hamm, den 19. September 1865. Der Ober-Staats-Anwalt.

Nro. 1299. Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde der am 19. Juni d. J. zu Santvliet, Provinz Antwerpen, verstorbenen Elisabeth Beek, 67 Jahre alt, ohne Stand, aus Goch übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstands-Beamten zu Goch mitgetheilt worden. Cleve, den 20. September 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1300. In neun der am 15 September c. gestohlenen Geldbriefe und 2 Geldpacketen haben sich befunden:

A. 1. ein fälliger Coupon Litt. A. Nr. 346 oder 305 der Staats-Anleihe von 1852 über 20 Thlr. 2. 22 Thlr. in Anhalt-Bernburger Cassen-Scheinen, 3. 2 Stück Frankfurter 10-fl.-Scheine, 4. 1 Stück Frankfurter 5-fl.-Schein, 5. fällige Coupons von fremdländischen und industriellen Papieren zu 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu 13 Sgr. 3 Pf., zu 13 Sgr. 3 Pf. 6. 5 Thlr. in einem nicht näher zu bezeichnenden Dividendenscheine, welcher in der linken oberen Ecke mit rother Tinte und in der rechten oberen Ecke mit Röthel geschrieben die Werthangabe, 5 Thlr., trägt, 7. fällige Coupons von: 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., 3 Thlr. 15 Sgr., 2 Thlr., 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., 15 Sgr., 2 Thlr. 15 Sgr. 8. Postmarken 18 Sgr. 3 Pf.

B. folgende von C. M. Rapp in Frankfurt a. M. gezogene Prima-S.-Wechsel: 1. über 228 fl. 27 kr., vom 21. Juni, zahlbar den 15. October ds. J., auf G. Binder in Fürth, 2. über 88 fl. 53 kr. vom 13. Juli, zahlbar am 15 October ds. J., auf Albr. Wittlinger in Ulm, acceptirt, 3 über 400 fl., vom 14. Juli, zahlbar am 31. October, auf W. Kaipf in Ulm, acceptirt, 4. über 400 fl., vom 14. Juli, zahlbar am 15. November, acceptirt von W. Kaipf in Ulm, 5. Prima-Wechsel über 25 Thlr. 20 Sgr., vom 19. August, zahlbar den 6. Dezember, von Louis Greißer in Gotha acceptirt, 6. Prima-Wechsel über 332 Thlr., vom 7. September, zahlbar den 4. November ds. J. auf Gebrüder Franz in St. Johann-Saarbrück. Die Wechsel waren gerirt in blanco vom Aussteller. 7. Verschiedene Postfreimarken.

C. ein Wechsel von C. Bouvensieper über 23 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., zahlbar den 27. Septbr. d. J. auf J. W. Dreeß in Recklinghausen.

D. 1. 5 Banknoten à 500 Thlr. 2. 5 neue Banknoten vom 19. December 1864 à 100 Thlr. 3. 28 Postfreimarken à 1 Sgr. 4. 6 Postfreimarken à 4 Pf. Eine Banknote à 500 Thlr. war gezeichnet:

500	500
mit Blaustift geschrieben.	
500	
mit Rothstift geschrieben.	

E. Eine Banknote 1. Litt. D No. 024707 über 50 Thlr. 2. Litt D. No. 293892 über 25 Thlr. 3. eine Stempelmarke à 5 Sgr.

F. 1. ein Wechsel von R. Reisenberg in Frankfurt a. M. über 122 Fl. 36 Xr. auf Louis Mettenheimer in Frankfurt a. M., zahlbar am 4. October. 2. ein desgl. über 80 Thlr. auf Fr. Jonsohn in Kreuznach, zahlbar am 10. October.

Digitized by Google

G. Das Packet enthielt: 1. 13 massive glatte Trauringe von 14 karathigem Golde, im Gewichte von 3½ Loth; 2. einen messingenen Maßstab für Ringe.

H. 1. ein Etui mit 1 Brosche u. Ohrringen mit Diamanten, 71½ Thlr. Werth, 2. ein Ring, ein Rose-Diamant, 3. zwei Ringe, drei desgl., 4. sechs Ringe, ein desgl.

I. 1. eine ausländische Kassen-Anweisung à 20 Thlr. 2. vier desgl. à 10 Thlr., 1 Coupon zu 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

K. 1. sieben Stück Napoleonsd'or, 2. ein Frankfurter 10-fl.-Schein, 3. zwei desgl. à 5-fl.-Scheine.

L. 1. eine gebrauchte Brosche von Gold mit durchbrochenem Rande; auf schwarzem Steine befindet sich ein Veilchen-Bouquet mit 3 Perlen. 2. 14 Dutzend goldene Perlen zu Ohrringen, im Werthe ca 25—27 Sgr. pro Dutzend. 12 Paar goldene Ohrringe, das Stück hat 1 Thlr. Werth.

Es wird dieses zur Kenntniß des Publikums gebracht, vor Ankauf der Wechsel gewarnt und ergebenst ersucht, dem Post-Amte oder der nächsten Polizei-Behörde schleunige Mittheilung zu machen, wenn einer der bezeichneten Gegenstände wahrgenommen wird. Elberfeld, den 20. September 1865. Königliches Post-Amt. Ritter.

Nro. 1201. 1. Am 5. September c. ist der Ehefrau Hermann Vogelwiesche aus Altenessen eine doppelkästige Uhr, deren äußerer Rand schwarz und mit Stiftchen beschlagen und deren Zifferblatt römische Zahlen trug, 2., am 9. September c. dem Fabrikarbeiter Heinrich Lammer hierselbst aus dem Krupp'schen Schmelzbau aus einem verschlossenen Kasten eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, welche die Nr. 61838 führte, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhren oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 18. September 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 1202. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Steiner hat sich zu Lanten niedergelassen.

Nro. 1203. Die Lehrerin Maria Hintzen ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Elementar-Mädchenschule der kathl. St. Gertrudis-Gemeinde zu Essen ernannt worden.

Nro 1204. Der Apotheker Carl August Strempel ist als Verwalter der Wittwe Lüdorff'schen Apotheke zu Lüttringhausen bestätigt.

Nro. 1205. Der Apotheker Anton Aloys Meinhard Claise ist als Verwalter der Apotheke zu Neviges bestätigt.

Nro. 1206. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Romanus Schaefer hat sich zu Sterkrade niedergelassen.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 39. Düsseldorf, Samstag den 30. September **1865.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1507. Bekanntmachung betreffend die revidirten Ablösungs-Normalpreise für die am rechten Rheinufer belegenen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf. Die nach §. 3. des Gesetzes vom 19. März 1860 neu festgestellten Ablösungs-Normalpreise für die Commissions-Distrikte im Regierungs-Bezirke Düsseldorf werden hierdurch bestätigt und bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß sie auf alle nach ihrer Bekanntmachung bei der Auseinandersetzungs-Behörde anhängig gemachten Ablösungen Anwendung finden. Die hinsichtlich der Abgaben an marktgängigen Körnerfrüchten geltenden Normal-Marktorte und Normal-Verhältnißsätze sind nachstehend und zwar in dem jedesmaligen Abschnitt I. mitangegeben.

A. Für den Commissions-Distrikt der Kreise Duisburg, Essen und Rees. I. Preisregulirende Marktorte und Normal-Verhältnißsätze. Gemäß der §§. 19 und folgenden und §§. 33 und folgenden des Gesetzes vom 2. März 1850 erfolgt die Ablösung der festen Natural-Abgaben von marktgängigem Getreide, als Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen und Erbsen, und die Berechnung der Körnerpreise bei den Zehnt-Ablösungen in den Kreisen Duisburg, Essen und Rees nach den Martini-Durchschnittspreisen der letzten 24 Jahren vor der Anbringung der Provokation mit Hinweglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre und zwar:

A. in den Kreisen Duisburg und Essen: 1) in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim a. d. Ruhr nach den Martini-Durchschnittspreisen zu Essen, jedoch mit einem Rückschlage von 3 Prozent beim Hafer; 2) in den übrigen Theilen der Kreise: a. bei Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen nach den Martini-Durchschnittspreisen zu Wesel, jedoch mit einem Rückschlage von 2 Prozent bei Weizen, $2\frac{1}{2}$ Prozent bei Roggen, 3 Prozent bei Gerste und Buchweizen, 4 Prozent bei Hafer; b. bei Erbsen nach den Martini-Durchschnittspreisen von Essen, jedoch mit einem Rückschlage von $2\frac{1}{2}$ Prozent.

B. in dem Kreise Rees: 1) bei Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen nach den Martini-Durchschnittspreisen von Wesel; 2) bei Erbsen nach den Martini-Durchschnittspreisen von Essen, jedoch mit einem Rückschlage von $2\frac{1}{2}$ Prozent. Von den hiernach zu berechnenden Preisen kommen nach §. 26 a. a. O. für die schlechtere Beschaffenheit des Zinsgetreides gegen das marktgängige Getreide bei der Ablösung noch 5 Prozent in Abzug, dagegen findet ein Abzug für Marktfuhrkosten nicht statt.

II. Ablösungspreise der Gegenstände fester Natural-Abgaben, Zehnten und Garbenpächte außer dem marktgängigen Getreide. Gemäß der §§. 31, 33 und folgenden des Gesetzes vom 2. März 1850 werden bei der Ablösung der festen, nicht in marktgängigen Körnerfrüchten bestehenden, Natural-Abgaben und Zehnt-Erzeugnisse für die Kreise Duisburg, Essen und Rees folgende Preise in Anwendung gebracht:

Laufende Nummer.	Gegenstand.	Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normalpreise für den ganzen Distrikt. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Vegetabilische Erzeugnisse.				
	a. Körner.				
1	Leichter oder brauner Hafer	der Scheffel zu 3072 Cubik-Zoll.	—	23	4
2	Mengkorn von Gerste und Hafer	„	1	5	9
3	Mengkorn von Gerste und Buchweizen	„	1	9	—
4	Wicken	„	1	25	8
5	Bohnen (Pferdebohnen)	„	1	25	8

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Gegenstand.	Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normalpreise für den ganzen Distrikt. Thlr.	Sgr.	Pf.
		der Scheffel zu 3072 Cubik-Zoll			
6	Raps- oder Kohlsaamen (brassica oleracea)		3	—	—
7	Winter-Rübsen	"	2	22	6
8	Sommer-Raps	"	2	17	6
9	Sommer-Rübsen	"	2	15	—
10	Saamen ohne weitere Bezeichnung	"	2	22	9
11	Spörgelsaamen	"	1	7	6
12	Kleesaamen	das Zoll-Pfund	—	3	—
	b. Garben.				
13	Eine Roggengarbe nach üblicher Größe und Gewicht	das Stück	—	1	3
14	Eine Gerstengarbe nach üblicher Größe nnd Gewicht	" "	—	1	—
	c. Stroh.	das Schock zu 1200 Zoll-Pfund			
15	Ausgesuchtes Stroh zum Dachdecken, Dachstroh		6	3	—
16	Weizenstroh	"	4	8	1
17	Roggenstroh	"	4	26	5
18	Gerstenstroh	"	3	1	6
19	Haferstroh	"	3	19	10
20	Erbsenstroh	"	3	13	8
21	Wickenstroh	"	3	19	10
22	Bohnenstroh	"			
23	Buchweizenstroh	"			
24	Raps- oder Rübsenstroh aller Art	"	1	6	7
25	Stroh von ausgedroschenem Klee	"			
26	Stroh von ausgedroschenem Spörgel	"			
27	Stroh von Mengkorn, von Gerste und Hafer	"	3	1	6
28	Stroh von Mengkorn, von Gerste und Buchweizen	"	1	24	11
	d. Heu und Grünfutter.				
29	Heu von Gras und zwar:	der Centner zu 100 Zoll-Pfund			
	a. von süßem Grase		—	23	5
	b. von saurem Grase	"	—	15	7
30	Klee, rother	"	—	3	3
31	Klee, weißer — in grünem Zustande beim Zehnten, wo die Cleve'sche Zehnt-Ordnung vom 7. Februar	"	—	2	7
32	Wicken — 1793 §. 50. keine Anwendung findet.	"	—	3	3
33	Spörgel	"	—	2	7
	e. Andere Feldfrüchte.				
34	Grüner Flachs, wie solchen der Zehntberechtigte erhält und zwar mit den Saamenknoten	"	—	15	—
35	Flachs, gehechelter	das Zoll-Pfund	—	5	—
36	Kartoffeln — außer dem Bereiche der Cleve'schen	100 Zoll-Pfund	—	13	6
37	Wurzeln (Möhren) — Zehnt-Ordnung vom 7. Februar 1793	der Scheffel	—	5	—
38	Kappes-Köpfe — §. 51.	100 Stück	1	10	—
	f. Verarbeitete Erzeugnisse.				
39	Weißbrod	das Zoll-Pfund	—	—	8
40	Roggenbrod (Schwarzbrod), z. B. Hagelfeierbrod	"	—	—	7
41	Buchen-Brennholz	die Klafter	3	—	—
42	Ein zweispänniges Fuder Buchen-Brennholz	das Fuder	2	—	—
43	Ein Besen	das Stück	—	—	4
44	Bier	das Quart	—	1	—
45	Rüb- und Raps-Oel	"	—	7	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Gegenstand.	Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normalpreise für den ganzen Distrikt. Thlr.	Sgr.	Pf.
	g. Colonial-Waaren.				
46	Ingwer	das Zoll-Pfund	—	5	6
47	Saffran	„	12	—	—
48	Pfeffer	„	—	5	6
49	Zimmet (Caneel)	„	—	16	—
50	Muscatblumen	„	1	20	—
51	Muscatnüsse	„	1	20	—
52	Muscatnägel (Nelken)	„	—	14	—
53	Weißer Zucker	„	—	5	—
54	Reis	„	—	3	—
55	Rosinen	„	—	4	6
56	Corinthen	„	—	4	—
	NB. Die Preise sub 41 bis 56 gelten nur für die Kreise Duisburg und Essen, in welcher derartige Abgaben allein vorkommen				
	B. Animalische Erzeugnisse				
57	Ein Fohlen z. B. beim Zehnten	das Stück	15	—	—
58	Eine Kuh, wenn kein Gewicht oder kein anderes als 400 Pfund alt Gewicht, gleich 374⅙ Pfund Zollgewicht, bestimmt ist Bei einem größeren oder geringeren Gewichte wird der vorstehende Normalsatz nach dem Verhältnisse erhöht oder vermindert, daß 50 Pfund alt Gewicht, gleich 46¾ Zollgewicht, 4 Thaler 11 Sgr. 3 Pf. kosten.	„	25	—	—
59	Ein Kalb (Zehntkalb), z. B. 8 Tage alt	„	1	20	—
60	Ein Schaaf (jedoch nur in den Kreisen Duisburg und Essen	„	1	26	3
61	Ein Hammel (jedoch nur in den Kreisen Duisburg und Essen	„	2	15	—
62	Ein Schaaf-Lamm (Zehntlamm)	„	—	15	—
63	Ein jähriges oder älteres mageres Schwein, auch ein (z. B. jähriges) Schuldschwein in den Kreisen Duisburg und Essen	„	6	7	6
64	Ein jüngeres z. B. halbjähriges mageres Schwein (ausschließlich der Ferkel) auch ein (z. B. halbjähriges) Schuld-Schwein im Kreise Rees	„	3	22	6
65	Ein Ferkel (Spanferkel, Zehntferkel, Zehnt-Puggen, auch Ferkel)				
	a. von 4 Wochen	„	1	10	—
	b. von 5 Wochen	„	1	20	—
	c. von 6 Wochen	„	2	—	—
66	Ein Huhn, auch beim Zehnten	„	—	5	—
67	Ein Kapaun	„	—	10	—
68	Eine Gans, auch beim Zehnten	„	—	15	—
69	Eine Ente	„	—	6	—
70	Ein Bund Krammetsvögel (von 4 doppelten oder 8 einfachen)	das Bund	—	4	—
71	Salm (Lachs)	das Zoll-Pfund	—	15	—
72	Aal	„	—	5	—
73	Ein Häring	das Stück	—	—	9
74	Rindfleisch	das Zoll-Pfund	—	3	—
75	Ein halber Schweinskopf	überhaupt	—	10	—
76	Mettwurst, und zwar:				
	a. geräucherte	das Zoll-Pfund	—	4	5
	b. ungeräucherte	„	—	3	4
77	Unschlitt	„	—	3	6

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Gegenstand.	Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normalpreise für den ganzen Distrikt. Thlr.	Sgr.	Pf.
78	Butter	das Zoll-Pfund	—	6	—
79	Eierkäse	"	—	2	6
80	Ein Ei	das Stück	—	—	3
81	Ein Bienenstock (ohne den Korb) z. B. beim Zehnten	"	1	—	—
82	Honig, ausgelassener	das Zoll-Pfund	—	4	—
83	Wachs, gelbes	"	—	12	—
84	Wachs, weißes	"	—	18	—
	C. Fossilien.				
85	Salz, eine Tonne	375 $^{8}/_{10}$ Zoll Pfund	12	—	—
86	Ein Gang Stückkohlen	der Gang	—	6	—
87	Grußkohlen	der Scheffel	—	2	6
	D. Gegenleistungen bei Ablieferung der Natural-Abgaben.				
88	Eine Mittags-Mahlzeit, z. B. bestehend aus Suppe, Fleisch und Gemüse für jede Person		—	3	6

	Normal-Preise. Thlr.	Sgr.	Pf.
III. Ablöse-Preise der nach Tagen bestimmten Spann- und Handdienste (§. 10 a. a. O.) Spann- und Handdienste welche nach Tagen bestimmt sind, kommen nur noch in den Kreisen Duisburg und Essen vor und es gelten für deren Ablösung folgende Normal-Preise:			
1. ein Pflugdienst mit 2 Pferden und einem Knechte	1	—	—
2. ein sonstiger Gespann-Arbeitstag mit zwei Pferden und einem Knechte	1	2	6
3. ein einspänniger Gespann-Arbeitstag mit einem Pferde und einem Knechte	—	18	9
4. ein Handdiensttag und zwar:			
a. zum Mähen von Wintergetreide (Schwadetag)	—	9	4
b. zum Mähen von Sommergetreide und Gras	—	8	9
c. zu sonstiger Arbeit und zwar:			
aa im Frühjahr vom 15. April bis zur Erndte	—	6	3
bb. während der Erndte und bis Ende September	—	7	6
cc. vom 1. October bis 14 April incl.	—	5	—
Bei den vorstehenden Sätzen ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Dienstpflichtige zehn Stunden wirklicher Arbeit, mit Ausschluß der Ruhestunden zu leisten hat. Ist derselbe mehr oder weniger Stunden zu arbeiten verpflichtet, so wird für jede Stunde Mehrarbeit ein Zehntheil des betreffenden Satzes hinzu und für jede Stunde Minderarbeit ebensoviel abgesetzt.			
Erhält der Dienstpflichtige von dem Berechtigten Beköstigung, so kommen von den vorstehenden Normalsätzen folgende Beträge in Abzug:			
1 für Morgenbrod, Mittagbrod und Abendbrod, d. h. „die volle Kost" im Ganzen	—	4	6
2. für Morgenbrod, Mittagbrod ohne Abendbrod	—	3	—
3. für eine einzige Mahlzeit im Tage	—	2	—
IV. Normal-Preise für Spann- und Handdienste, nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt oder ungemessen (§. 11 und 12 a. a. O.)			
Spann- und Handdienste, welche bloß nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt oder ungemessen sind, kommen in dem ganzen Distrikte nicht vor. Für den Fall jedoch, daß es bei Ablösungen auf die Ermittelung der Gespannhaltungskosten und der Tagelohnsätze ankommen sollte, werden folgende Normalsätze für den ganzen District in Anwendung gebracht:			
1. für einen Gespann-Arbeitstag mit zwei Pferden und einem Knechte, sowohl bei eigener Gespannhaltung, als bei Lohnfuhrwerk	2	15	—

Digitized by Google

	Normalpreise für den ganzen Distrikt. Thlr.	Sgr	Pf
2. als Tagelohn für einen Mannshandtag:			
a. in den Kreisen Duisburg und Essen	—	12	—
b. im Kreise Rees	—	10	—
3. als Tagelohn für einen Frauenhandtag im ganzen Districte	—	7	—

Bei diesen Sätzen ist ebenfalls angenommen worden, daß an jedem Tage 10 Stunden wirklicher Arbeit mit Ausschluß der Ruhestunden geleistet werden müssen, und daß der Lohnfuhrmann für Kost und Pferdefutter, sowie der Tagelöhner für Beköstigung selbst sorgen muß. Bei den Gespann-Arbeiten ist außerdem von der Voraussetzung ausgegangen, daß ein dazu brauchbares Pferd durchschnittlich 80 Thlr. kostet und täglich 3 Metzen Hafer, 10 Zoll-Pfund Heu und 7 Zoll-Pfund Häcksel erhält. Andere Natural-Abgaben und Dienste oder sonstige Reallasten kommen nach der Versicherung der Commission in dem Distrikte nicht vor.

B. Für den Commissions-Distrikt der Kreise Düsseldorf, Mettmann, Elberfeld, Barmen, Solingen und Lennep. I. Preisregulirende Marktorte und Normal-Verhältnißsätze. Gemäß der §§. 19. und folgenden und 33 und folgenden des Gesetzes vom 2. März 1850 erfolgt die Ablösung der festen Natural-Abgaben an marktgängigen Körnerfrüchten, als Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Buchweizen und Saamen, und die Berechnung der Körnerpreise dieser Früchte bei den Zehnt-Ablösungen nach den Martini-Durchschnittspreisen dieser Früchte innerhalb der letzten 24 Jahre vor Anbringung der Provokation mit Hinweglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, in folgender Weise:

A. in dem Kreise Düsseldorf: nach den Martini-Durchschnittspreisen der Stadt Neuß, und zwar: a. in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen: bei Weizen, Roggen, Gerste und Hafer mit 3 Prozent Rückschlag, bei Buchweizen mit 2 Prozent Rückschlag, bei Erbsen mit 10 Prozent Rückschlag, bei großem Wintersaamen mit 5 Prozent Rückschlag, und bei kleinem Wintersaamen und Sommersaamen aller Art mit 25 Prozent Rückschlag, von den für Saamen im Allgemeinen geführten Preisen, indem für die verschiedenen Sorten Saamen getrennte Preise in Neuß nicht notirt werden; b. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises Düsseldorf: bei Weizen, Roggen, Gerste und Hafer ohne Aufschlag oder Rückschlag; bei Buchweizen, Erbsen, Winter- und Sommersaamen mit denselben Rückschlags-Prozenten, wie in den sub a. genannten Bürgermeistereien;

B. in den Kreisen Mettmann, Elberfeld und Barmen und zwar: a. in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Kronenberg nach den Martini-Marktpreisen der Stadt Neuß, jedoch bei Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen mit 5 Prozent Rückschlag; b. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann nach den Martini-Marktpreisen der Stadt Neuß, jedoch bei Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen mit 3 Prozent Rückschlag; c. in den Bürgermeistereien (Stadtkreisen) Elberfeld und Barmen: bei Weizen, Roggen und Gerste nach den Martini-Durchschnittspreisen von Neuß und Herdecke, bei Hafer nach den Martini-Durchschnittspreisen zu Mülheim am Rhein; bei Buchweizen nach den Martini-Durchschnittspreisen zu Neuß, jedoch mit 3 Prozent Rückschlag, d. für Erbsen und Saamen aller Art kommen in den drei Kreisen dieselben Preise zur Anwendung, wie im Kreise Düsseldorf;

C. in dem Kreise Solingen nach den Martini-Durchschnittspreisen zu Mülheim am Rhein, jedoch: a. in den Bürgermeistereien Wald, Gräfrath, Merscheid, Solingen, Dorp, Höhscheid und Burscheid bei Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen mit 4 Prozent Rückschlag; b. in den übrigen Bürgermeistereien bei Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen mit 2 Prozent Rückschlag; c. bei Erbsen und Saamen aller Art kommen im ganzen Kreise Solingen dieselben Preise zur Anwendung, wie im Kreise Düsseldorf;

D. in dem Kreise Lennep, und zwar: a. in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen nach den Martini-Durchschnittspreisen zu Mülheim am Rhein, jedoch: bei Weizen, Roggen, Gerste und Buchweizen mit einem Rückschlage von 5 Prozent, bei Hafer mit einem Rückschlage von 16 Prozent; b. in den übrigen Bürgermeistereien nach den Martini-Durchschnittspreisen zu Herdecke, jedoch: bei Weizen, Roggen und Gerste mit einem Rückschlage von 5 Prozent, bei Hafer mit einem Rückschlage von 16 Prozent, bei Buchweizen kommen aber die Martini-Durchschnittspreise zu Mülheim am Rhein, jedoch mit einem Rückschlage von 5 Prozent in Anwendung; c. bei Erbsen und Saamen aller Art kommen in dem ganzen Kreise Lennep dieselben Preise in Anwendung, wie in dem Kreise Düsseldorf. Von den hiernach zu berechnenden Preisen kommen außerdem noch nach §. 26 a. a. O. 5 Prozent für die geringere Beschaffenheit des Zinsgetreides in Abzug; dagegen findet ein Abzug für Marktfuhrkosten nicht statt.

Digitized by Google

II. Ablösungspreise der Gegenstände fester Natural-Abgaben und der Zehnten außer den marktgängigen Körnerfrüchten. Gemäß der §§. 30, 33 und folgenden des Gesetzes vom 2. März 1850 werden bei der Ablösung der festen, nicht in marktgängigen Körnerfrüchten bestehenden Natural-Abgaben und Zehnt-Erzeugnisse folgende Preise zur Anwendung gebracht:

In den Kreisen

Laufende Nro.	Gegenstand.	Düsseldorf.			Mettmann.			Solingen.			Lennep.		
		für die Preisbezirke											
		sub I. Aa.			sub I. Ab.			sub I. Ba.			sub I. Bb.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Vegetabilische Erzeugnisse												
1	Saamengetreide.												
	a. Weizen	2	24	4	2	26	11	2	22	7	2	24	4
	b. Roggen	2	4	8	2	6	8	2	3	3	2	4	8
	c. Gerste	1	20	7	1	22	5	1	19	9	1	20	7
	d. Hafer	1	1	3	1	2	2	1	—	7	1	1	3
	e. Buchweizen	1	27	6	1	27	6	1	25	9	1	27	6
2	Metzgetreide.												
	a. Weizen	2	16	2	2	18	7	2	14	8	2	16	2
	b. Roggen	1	28	6	2	—	3	1	27	3	1	28	6
	c. Gerste	1	16	—	1	17	5	1	15	—	1	16	—
	d. Hafer	—	28	2	—	29	1	—	27	8	—	28	2
	e. Buchweizen	1	21	11	1	21	11	1	20	5	1	21	4

der Berliner Scheffel zu 3072 Cubik-Zoll

Laufende Nummer.	Gegenstand.	Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normal-Preis für die Kreise Düsseldorf, Mettmann, Solingen und Lennep. Thlr.	Sgr.	Pf.
3	Wicken	der Berliner Scheffel zu 3072 Cubikzoll	1	24	—
4	Bohnen (Pferdebohnen)	„	1	27	7
5	Roggen mit Weizen	„	2	4	10
6	Gerste mit Buchweizen	„	1	7	2
7	Hafer mit Wicken	„	—	27	7
8	Weizenstroh	Das Schock zu 1200 Zollpfund	4	8	5
	jedoch in dem Preisbezirke sub I. Bb. des Kreises Mettmann	„	4	24	5
9	Roggenstroh	„	4	29	10
	jedoch in dem Preisbezirke sub I. Bb. des Kreises Mettmann	„	5	15	10
10	Gerstenstroh	„	2	9	7
	jedoch in dem Preisbezirke sub I. Bb. des Kreises Mettmann	„	2	25	7
11	Haferstroh	„	3	5	3
	jedoch in dem Preisbezirke sub I. Ba. des Kreises Mettmann	„	3	21	3
	in dem Preisbezirke sub I. Bb. desselben Kreises	„	4	7	4
12	Erbsenstroh	„	1	18	2
13	Wickenstroh	„	1	23	6
14	Bohnenstroh	„	1	2	1
15	Buchweizenstroh	„	—	21	5
16	Stroh von Winter-Raps	„	—	5	4
17	Stroh von Sommer-Raps und Rübsen	„	—	5	4
18	Stroh des Mengkorns:				
	a. von Roggen und Weizen	„	4	19	1
	jedoch in dem Preisbezirke sub I. Bb. des Kreises Mettmann	„	5	5	2

Digitized by Google

Laufende Nummer	Gegenstand.	Angabe des Maaßes und Gewichtes.	Normal-Preis für die Kreise Düsseldorf, Mettmann, Solingen und Lennep. Thlr.	Sgr.	Pf.
	b. von Gerste und Buchweizen	das Schock zu 1200 Zoll-Pfund	1	15	6
	jedoch in dem Preisbezirke sub I. Bb. des Kreises Mettmann	"	1	23	6
	c. von Hafer und Wicken	"	2	14	4
	jedoch in dem Preisbezirke sub I. Ba. des Kreises Mettmann	"	2	22	5
	in dem Preisbezirke sub I. Bb. desselben Kreises	"	3	5	9
19	Ein Schobben Roggen (das Stroh unausgedroschen mit Körnern)	"	—	1	6
20	Kleesaamen	das Zoll-Pfund	—	3	—
21	Gebrackter, noch nicht gehechelter Flachs (Klobenflachs)	"	—	3	—
22	Gehechelter Flachs	"	—	4	—
23	Werg, Heede	"	—	1	—
24	Kartoffeln	100 Zoll-Pfund	—	18	—
	jedoch in dem Preisbezirke sub I. Bb. des Kreises Mettmann	"	—	19	6
25	Zwiebeln	das Zoll-Pfund	—	—	6
26	Weißbrod	"	—	1	—
27	Schwarzbrod (Roggenbrod) z. B. Hagelfeierbrod	"	—	—	7½
28	Rüb- oder Raps-Oel	das Berliner Quart	—	8	—
29	Bier	"	—	1	—
30	Branntwein	"	—	5	—
31	Pfeffer	das Zoll-Pfund	—	6	—
32	Weißer Zucker (Hut-Zucker)	"	—	5	—
	B. Animalische Erzeugnisse.				
1	ein Huhn	das Stück	—	6	—
2	ein Hahn	"	—	5	—
3	ein Kapaun	"	—	8	—
4	eine fette Gans	"	—	20	—
5	eine magere Gans	"	—	12	—
6	eine Ente	"	—	7	—
7	Kalbfleisch	das Zoll-Pfund	—	1	3
8	Butter	"	—	5	—
9	Unschlitt, ungeschmolzen	"	—	3	—
10	Käse	"	—	—	7
11	Eier	das Stück	—	—	3
12	Eier	25 Stück	—	6	3
13	Gelbes Wachs	das Zoll-Pfund	—	12	—
14	Weißes Wachs	"	—	15	—

		Normalpreise. Sgr.	Pf.
II. A.	Ablöse-Preise der Spann- und Handdienste und zwar: der nach Tagen bestimmten Dienste. In Gemäßheit des §. 10. des Gesetzes vom 2. März 1850 werden für die nach Tagen bestimmten Dienstleistungen folgende Normal-Preise angewandt:		
	12 im Kreise Mettmann: a) für einen Spanndiensttag mit einem Pferde und einem Manne bei zehnstündiger Arbeit mit Ausschluß der Ruhestunden	22	6
	Für jede Stunde, welche der Pflichtige mehr oder weniger als 10 Stunden zu arbeiten verbunden ist, wird 1/10 zu dem obigen Betrage hinzugesetzt oder davon abgezogen. Wird der Pflichtige nebst dem Pferde von dem Berechtigten beköstigt, so werden für die Beköstigung des Pflichtigen	3	
	und für die Fütterung des Pferdes	5	
	in Anrechnung gebracht.		

Digitized by Google

	Normalpreis. Sgr.	Pf.
b. für einen Handdienst, z. B. Mähetag, Mattag bei zehnstündiger Arbeit mit Ausschluß der Ruhestunden	7	6
Für jede Stunde, welche der Pflichtige mehr oder weniger als 10 Stunden zu arbeiten verbunden ist wird $^1/_{10}$ hinzugesetzt oder abgezogen.		
2. In den Kreisen Düsseldorf, Solingen und Lennep kommen Spanndienste nicht mehr vor. Für Handdienste gilt derselbe Satz wie im Kreise Mettmann.		
B. der nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmten Dienste. In Gemäßheit der §§. 11. und 12. des Gesetzes vom 2 März 1850 werden bei der Ablösung der nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmten Dienste folgende Tagelohnsätze für die Kreise Düsseldorf, Mettmann, Solingen und Lennep zum Grunde gelegt.		
1. in der Zeit vom 1. November bis 1. Mai bei achtstündiger Arbeit mit Ausschluß der Ruhestunden und ohne Beköstigung:		
a) für eine erwachsene Mannsperson	8	—
b) für eine erwachsene Frauensperson	6	—
c) für einen Jungen oder ein Mädchen von 15 bis 18 Jahren	5	—
2. in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November bei einer zehnstündigen Arbeit mit Ausschluß der Ruhestunden und ohne Beköstigung:		
a) für eine erwachsene Mannsperson	12	—
b) für eine erwachsene Frauensperson	7	6
c) für einen Jungen oder ein Mädchen von 15 bis 18 Jahren	5	—
Spanndienste, welche nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt sind, kommen in dem Distrikte ebensowenig vor, als Baudienste, für welche nach §. 14 des Gesetzes vom 2. März 1850 Normalsätze zu bestimmen wären.		
IV. Normalpreise für die Ablösung der Verpflichtung zur Vorhaltung von Saamen-Vieh. Gemäß §. 57 des Gesetzes vom 2. März 1850 ist:		
A. für die Aufhebung der Verpflichtung zur Vorhaltung eines Zuchtbullen:		
a) in den Kreisen Düsseldorf und Lennep für eine Kuh der Normalsatz von	9	4
b) in dem Kreise Mettmann nach Abzug des Trinkgeldes von 5 Pfennigen für eine Kuh der Normal-Satz von	10	—
und c) im Kreise Solingen für eine Kuh der Normal-Satz von	10	2
als Entschädigungsrente festgestellt;		
B. für die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Zucht-Ebers: in den Kreisen Düsseldorf, Mettmann und Lennep für ein Mutterschwein der Normalsatz von	10	7
und in dem Kreise Solingen der Normalsatz von	12	6
fürs Mutterschwein als Entschädigungsrente festgestellt. Bei den ad A. a. und c. und B. bemerkten Normalsätzen ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Zielviehberechtigte zu keinen Gegenleistungen verpflichtet ist. Verpflichtung zu Durchwinterung oder Ausfütterung von Vieh kommen in dem Distrikte nicht vor.		
V. In Betreff der Gegenleistungen der Berechtigten sind in Gemäßheit des §. 59 des Gesetzes vom 2. März 1850 für nachbenannte Gegenleistungen Behufs deren Ablösung folgende Normal-Sätze bestimmt:		
1. für volle Kost ohne Getränk für eine Person pro Tag:		
a. im Kreise Düsseldorf	5	—
b. im Kreise Mettmann	6	—
2. für volle Kost mit Getränk, jedoch ohne Wein, für eine Person pro Tag:		
a. im Kreise Düsseldorf auf	6	—
b im Kreise Mettmann auf	7	—
Wird dagegen nur eine Mahlzeit verabreicht, so finden folgende Normal-Sätze für beide Kreise ohne Unterschied Anwendung:		
3. für eine Mittagsmahlzeit	2	6
4. für ein Frühstück	2	—
5. für ein Vesperbrod	2	—
6. für ein Abendbrod	2	6

Wird bloß Getränk als Gegenleistung verabreicht, so kommen dafür die sub II. für die verschiedenen Arten von Getränken bemerkten Normal-Sätze in Anwendung. In den Kreisen Solingen und Lennep bestehen derartige Gegenleistungen nicht.

IV. Die Stadt-Kreise Elberfeld und Barmen betreffend. In den Stadt-Kreisen beziehentlich Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen, in welchen Abgaben oder Leistungen, für deren Ablösung Normalsätze festzustellen wären, gar nicht mehr oder nur im geringen Umfange vorkommen, ist mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Festsetzung von Normalpreisen unterblieben. Kommt es in denselben auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe in Gemäßheit des §. 72 des Gesetzes vom 2. März 1850 durch Schiedsrichter. Münster, den 1. September 1865. Königliche General-Commission: Jonas.

Rev. 1308. Bekanntmachung betreffend den Bau einer stehenden Brücke über die Waal bei Bommel. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7. d. M. bringe ich hierdurch die in dem Protocoll Nr. XIV der ordentlichen Session der Rheinschiffahrts-Central-Commission de 1864 enthaltene, von den Regierungen sämmtlicher Rheinuferstaaten genehmigte Uebereinkunft über den Bau einer stehenden Brücke über die Waal bei Bommel nachstehend mit dem Bemerken zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums, daß das die Uebereinkunft betreffende Gesetz in den Niederlanden unterm 15. August d. J. veröffentlicht worden ist, und von diesem Tage ab daher die in den Artikeln 2, 3 und 7 angegebenen Fristen berechnet werden. Coblenz, den 15. September 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. In Vertretung: Graf Villers.

Uebereinkunft zwischen den Rheinuferstaaten über den Bau einer stehenden Brücke über die Waal bei Bommel.

Art. 1. Die Schiffe und Flosse, welche die stehende Brücke bei Bommel passiren, haben keinerlei Durchlaßabgaben zu entrichten.

Art. 2. Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der früher über den Bau stehender Brücken über die conventionellen Gewässer des Rheins zwischen den Uferstaaten getroffenen Uebereinkommen erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch binnen sieben Monaten nach Publikation des Gesetzes über gegenwärtige Uebereinkunft in Niederland den Strom an der Brückenstelle bei Bommel vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Niederländischen Staatskasse gewährt werden.

Art. 3. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf der Waal dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Bommel veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder binnen sieben Monaten nach Publikation des Gesetzes über gegenwärtige Uebereinkunft in Niederland die Waal an der Brückenstelle bei Bommel vorüber befahren haben. Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Bommel ungenügend ist. Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der, die Erbauung stehender Brücken bei Cöln, Mainz, Coblenz, Kuilenburg und Mannheim betreffenden Conventionen, eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, so wie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 7) die feste Brücke bei Cöln passirt haben.

Art. 4. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 2 und 3) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit; für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe; für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums; endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können. Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 2 und 3 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Bommel vorüber gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkrafttretung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Digitized by Google

Art. 5. Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Art. 2 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maaßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen. 1. Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit 600 Fl. N. W. 2. Für kleinere Dampfschlepper und große Personen-Boote mit 450 Fl. N. W. 3. Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit 175 Fl. N. W.

B. Bei Segelschiffen.

1.	Für Schiffe von	10,000	Ctr.	und mehr mit		1700	Fl.	im Mittel		
2.	„ „ „	10,000	„	bis 8,000	Ctr. mit	1700—1300	Fl.	1500	Fl. N. W.	
3.	„ „ „	8,000	„	„ 6,000	„ „	1300—1000	„	1150	„	„
4.	„ „ „	6,000	„	„ 4,000	„ „	1000—600	„	800	„	„
5.	„ „ „	4,000	„	„ 3,000	„ „	600—450	„	525	„	„
6.	„ „ „	3,000	„	„ 1,500	„ „	450—250	„	350	„	„
7.	„ „ „	1,500	„	„ 800	„ „	250 50	„	150	„	„
8.	„ „ „	800	„	und weniger	Tragfähigkeit		50	„	„	

Der Centner wird zu 50 Kilogramm gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maaßgabe dieser Skala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln. Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen Königlich Niederländischen Commissar zu Bommel endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

Art. 6. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 3 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maaßgabe der besondern Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Bommel oder ans dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffs-Eigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 5 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre. Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Recurs durch Sachverständige, von welchen der Königliche Commissär in Bommel den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Friedensrichter zu Bommel drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Art. 7. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungs-Anspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf der im Art 2 und 3 erwähnten Frist, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Commissär in Bommel anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Besehers zu Bommel nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal innerhalb der im Art. 2 und 3 bestimmten Frist auf der Waal an der Brückenstelle bei Bommel vorübergefahren sind. Der Commissär wird den Schiffs-Eigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffs-Eigenthümer auf den im Falle der Art. 2 und 5 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art 3 und 6 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe. Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffs-Eigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Bommel spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren. Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Art. 3 und 6 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Bommel zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat. Nach Erfüllung dieser Bedingungen,

Digitized by Google

worüber ein Zeugniß des Bommeler Beſehers beizubringen iſt, wird den Schiffs-Eigenthümern der Betrag der Entſchädigung auf Anweiſung der Königlich Niederländiſchen Staatskaſſe ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffs-Eigenthümer, welchen das Patent als ſolchen ausweiſt, oder an deſſen gehörig beglaubigten und in gleicher Weiſe legitimirten Bevollmächtigten.

Art. 8. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit ſtehenden Maſten durch die feſte Brücke nicht mehr thunlich ſein wird, wird die Niederländiſche Regierung Krahnen zum Heben und Senken der Maſten oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten laſſen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieſer Hülfsanſtalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 9. Die Niederländiſche Regierung macht ſich anheiſchig, während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schifffahrt ſo wenig wie möglich einzuengen; ſie wird Sorge tragen, daß ſie drei Oeffnungen von 120 Meter Weite nicht gleichzeitig, ſei es durch das Brückengerüſt oder durch vorübergehende Vorrichtungen zur Anbringung des eiſernen Oberbaues geſchloſſen werden. Sie wird zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern und an einem geeigneten Punkte oberhalb der Stelle, an welcher ſich beide Rheinarme trennen, die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Maſten oder Kamine nicht geſenkt werden können, die Durchfahrt nicht geſtattet.

Art. 10. Zur Sicherung gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Stromverhältniſſe entſtehenden Hemmniſſe verpflichtet ſich die Königlich Niederländiſche Regierung ferner: 1. während des Baues der Brücke in einer Ausdehnung von 1000 Meter ober- und 500 Meter unterhalb derſelben Baggerungen bis zu einer Tiefe von 4 Meter unter Mittelwaſſer oder von 0,52 Meter unter dem Nullpunkte des Amſterdamer-Pegels ausführen zu laſſen; 2. den Strom an der Brückenſtelle und bis 1000 Meter aufwärts und 900 Meter abwärts durch Correctionswerke ſo zu reguliren, daß das Flußbett auf eine Normal Breite von 360 Meter in der Höhe des Mittelwaſſers eingeengt wird; 3. durch die Brückenſtelle einen Leinpfad in einer Breite von 3,50 Meter und in der Höhe von 6 Meter + A. P., auf welchem die Schiffe jederzeit ungehindert durch die Brücke durchgezogen werden können, im Anſchluſſe an die beſtehenden oder neu auszubildenden Ufer anzulegen und zu unterhalten; 4. den Schiffern und Flößern, welche die Waal an der Brückenſtelle während der Bauzeit zu paſſiren haben, die freie Paſſage unentgeltlich zu vermitteln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1309. Bei der am 22.—26. v. Mts. im Lehrerinnen-Seminar zu Münſter abgehaltenen Prüfung ſind befähigt befunden worden Wilhelmine Brexel und Iſabella Cremer, Lehrerinnen zu Capellen, zur Unterrichts-Ertheilung an höheren Töchterſchulen und die Schulamts-Candidatin Theodora Düffels zu Rees desgl. an öffentlichen Elementarſchulen. Düſſeldorf, den 22. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1310. In den letzten Wochen ſind hier und in der Umgegend gefälſchte Zinscoupons der Münſter-Hammer Eiſenbahn in Umlauf geſetzt worden, welche mittelſt Lithographie gedruckt und namentlich auch dadurch kenntlich erſcheinen, daß das Waſſerzeichen fehlt und der Name unter „Ausgefertigt" nicht geſchrieben, ſondern ebenfalls lithographirt iſt. Ich erſuche Jeden, welchem dergleichen Coupons vorkommen oder vorgekommen ſind, hier oder bei der nächſten Polizeibehörde ſofort Anzeige zu machen. Eſſen, den 22. September 1865. Königliche Staats-Anwaltſchaft.

Nro. 1311. Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahn. Bei der am 18. d. M. erfolgten Ausloosung der für das laufende Jahr zu amortiſirenden Prioritäts-Actien I. Serie und Obligationen II. Serie der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn wurden folgende Nummern gezogen:

a. Düſſeldorf-Elberfelder Prioritäts-Actien I. Serie:

Nr. 19. 193. 383. 492. 583. 684. 822. 832. 1025. 1053. 1186. 1341. 1495. 1730. 2250. 2266. 2269. 2492. 2681. 2718. 2750. 2972. 2982. 3062. 3095. 3134. 3199. 3300. 3428. 3599. 3734. 3827. 3980. 4041. 4257. 4436. 4501. 4514. 4571. 4579. 4644. 4660. 4668. 4827. 4980 5009. 5121. 5245. 5266. 5401. 5573. 5719. 5902. 5915. 6100. 6214. 6237. 6299. 6507. 6650. 6654. 6696. 6748. 6824. 6833. 7180. 7211. 7215. 7230. 7244. 7274. 7280. 7450. 7476. 7503. 7511. 7610. 7656. 7854. 8143. 8208. 8209. 8224. 8236. 8254. 8391 8691. 8738. 8802. 9005. 9008. 9020. 9083. 9089. 9097. 9133. 9488. 9632. 9863. 9969. = 100 Stück.

b. Düſſeldorf-Elberfelder Prioritäts-Obligationen II. Serie.

Nr. 244. 247. 494. 678. 700. 728. 877. 886. 1054. 1069. 1319. 1424. 1428. 1455. 1479. 1722. 1876. 1890. 2060. 2594. 2702. 2714. 2797. 2994. 3041. 3051. 3074. 3119. 3322. 3377. 3487. 3590. 3983. = 33 Stück.

Digitized by Google

Die Auszahlung des Nennwerthes dieser Obligationen erfolgt gegen Rückgabe derselben an den Präsentanten vom 2. Januar 1866 ab in Elberfeld bei den Herren von der Heydt-Kersten & Söhne und bei unserer Hauptkasse, in Düsseldorf bei den Herren Baum, Boeddinghaus & Comp., in Cöln bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein, und in Berlin bei den Herren H. F. Fetschow & Sohn. Mit den Obligationen sind zugleich die nach dem 2. Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupos abzuliefern, der Werth der etwa fehlenden wird an dem Capitalbetrage gekürzt. Von den in früheren Jahren ausgelooften Düsseldorf-Elberfelder Prioritäts-Actien und Obligationen sind folgende noch nicht zur Einlösung gekommen:

a. I. Serie Nro. 789. 1319. 2455. 2580. 2633. 3002. 4362. 5323. 5999. 6694. 7277. 7508. 8692. 9091. 9096. 9243. 9619. 9674. 9804. b. II. Serie Nro. 116. 559. 577. 582. 682. 1156. 1685. 2046. 2063. 2102. 2765. 2839. 3038. 3097. 3146. 3154. 3208. 3279. 3386. 3489. 3527.

Die Inhaber dieser Prioritäts-Actien und Obligationen werden zur Einlösung derselben wiederholt aufgefordert. Die seit dem vorigen Jahre zur Einlösung gekommenen ausgelooften 117 Prioritäts-Actien I. Serie und 14 Obligationen II. Serie wurden in Gegenwart eines Notars durch Feuer vernichtet. Elberfeld, den 20. September 1865. Königliche Eisenbahn-Direction.

Nro. 1812. Am 12. September d. J. ist im Rheine an der Neustadt hierselbst die Leiche eines unbekannten Mannes aufgefunden worden, die anscheinend schon mehrere Wochen im Wasser gelegen hatte. Unter Mittheilung des Signalements des Verunglückten ersuche ich jeden, der über denselben Auskunft geben kann, mir baldigst Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 15. September 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Signalement: Größe 5 Fuß 4 Zoll, Statur gesetzt, Alter von 35—40 Jahren, Haare kurz geschnitten und braun, Zähne mangelhaft.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1813. Am 11. Juli c. ist aus einem unverschlossenen Schranke in einem Wohnhause zu Preiershäuschen bei Remscheid eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, weißem Zifferblatt und römischen Zahlen gestohlen worden. Auf der Rückseite der Uhr befand sich in der Mitte eine kleine runde glatte Fläche. Ich ersuche Jeden, wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Elberfeld, den 12. September 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1814. In der Nacht vom 14. zum 15. d. Mts. sind von einer Bleiche der Gemeinde Camp folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. fünf leinene feine Herren-Faltenhemden, in der Brust drei große Falten, wovon die mittlere zu jeder Seite vier feine Fältchen hatte, ungezeichnet, 2. vier leinene Kinderhemdchen, 3. vier leinene Kragen mit schwarzer Seidenstickerei, 4. ein Paar weiße Kinderstrümpfe, 5. eine leinene Kinder-Unterhose, 6. eine schwarzwollene Kinderhose, 7. zwei leinene Taschentücher, 8. zwei Paar weiße leinene Stülpmanschetten mit eingenähten Kordeln, 9. eine weiße Damen-Unterhose, 10. eine weiße Schürze, 11. eine gestickte Halskrause, 12. ein gestickter Kragen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst mitzutheilen. Cleve, den 18. Sept. 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1815. Im Besitze eines wegen Landstreicherei hierselbst verhafteten Mannes sind folgende wahrscheinlich gestohlene Gegenstände gefunden worden: 2 blauleinene Frauenschürzen (eine neu), 1 Packen ungebleichtes Wollgarn (7 Stränge), 1 carrirtes wollenes Halstuch, 1 kattunenes Halstuch, 1 weißleinenes Handtuch, aus welchem eine Ecke ausgeschnitten ist, 3 Stücke geräucherten Specks, 3 Tafelmesser, 2 Gabeln, 1 Scheere, woran ein blauleinenes Band sitzt, eine unächte Uhrkette mit Schlüssel, eine Partie Zwiebeln, eine hölzerne Signalflöte, ein Frisirkamm, 2 Pfeifen, eine Schweinsblase mit Tabak, ein Taschenmesser, eine Schnupftabaksdose und eine Schnapsflasche. Ich ersuche Jeden, welcher über die Eigenthümer dieser Sachen Auskunft geben kann, sich auf meinem Untersuchungsamte, wo dieselben zur Ansicht liegen, zu melden. Düsseldorf, den 22. September 1865. Der Untersuchungsrichter: Wirth.

Personal-Chronik.

Nro. 1816. Der seitherige Lehrer zu Solingen Georg Großgebauer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Nümmen, Kreises Solingen, ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 60. Düsseldorf, Freitag den 6. Oktober **1865.**

Die Erbhuldigung in Lauenburg.

Nro. 1317. Das Preußische Königshaus hat seinen Ländern eine neue Erwerbung hinzugefügt: das Herzogthum Lauenburg steht seit dem 15. Sept. unter dem Scepter des Königs von Preußen.

Lauenburg gehörte in alten Zeiten zu den Ländern des großen sächsischen Fürstenhauses. Die Familie seiner eigenen Herzöge erlosch jedoch im Jahre 1689 und das Land wurde damals von dem Herzog von Braunschweig in Besitz genommen.

Schon einmal hatte das Herzogthum Lauenburg an Preußen fallen sollen. Als nämlich nach dem Sturz des Kaisers Napoleon der Länderbesitz in Europa durch die Friedensverhandlungen in Wien neu geordnet wurde, da erhielt Preußen auch Lauenburg. Der Besitz wurde aber damals nicht angetreten; Preußen tauschte vielmehr statt Lauenburgs das seit langer Zeit begehrte Neu-Vorpommern ein, welches kurz vorher von Seiten Schwedens für Norwegen an Dänemark abgetreten war.

So war denn Lauenburg seit 1815 im Besitze des Königs von Dänemark. Das Herzogthum wurde jedoch nicht mit den übrigen dänischen Landen vereinigt, sondern behielt seine alte ständische Verfassung. Noch im Jahre 1853 wurden durch einen besondern Königlichen Erlaß die Rechte und die Verfassung Lauenburgs aufs Neue festgestellt: vornehmlich das Recht auf eine eigene ständische Vertretung, auf die Zustimmung der Stände bei Ausschreibung neuer Steuern und jeder sonstigen Veränderung im Steuerwesen, auf die Zuziehung der Stände bei dem Erlaß neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze, endlich das Petitionsrecht der Stände.

Die ständische Vertretung, die Lauenburgische Ritter- und Landschaft besteht aus dem Erb-Landmarschall, zwei von der Ritter- und Landschaft selbst auf Lebenszeit gewählten Landräthen und aus 15 gewählten Abgeordneten, und zwar 5 Vertretern der Ritterschaft, 5 Abgeordneten der drei Städte (Ratzeburg, Lauenburg und Möllen) und 5 Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die Verfassung und die Rechte des Herzogthums Lauenburg sind von der dänischen Regierung während des ganzen Verlaufs der dänischen Herrschaft jederzeit geachtet und gewahrt worden, so daß weder die Lauenburgische Bevölkerung noch der deutsche Bund in Betreff Lauenburgs Beschwerden ähnlicher Art zu erheben hatte, wie in Betreff Schleswig-Holsteins. Auch wegen des Besitzrechts der dänischen Krone an Lauenburg konnte bei dem Tode des letzten Königs von Dänemark keinerlei Zweifel entstehen; denn Lauenburg war nicht durch bestrittenes Erbrecht, sondern eben durch den unzweifelhaft zu Recht bestehenden Vertrag von 1815 an die dänische Krone gekommen.

Als nun die Streitigkeiten des deutschen Bundes mit Dänemark und in weiterer Folge der Krieg der deutschen Großmächte gegen die dänische Monarchie ausbrach, da handelte es sich zunächst nicht um Lauenburg, sondern lediglich um Schleswig-Holstein. Nach dem Verlauf des Krieges aber, nachdem für die Befreiung Schleswig-Holsteins von der Fremdherrschaft immer größere Opfer gebracht worden, sah sich die Regierung unsers Königs veranlaßt, den schließlichen vollständigen Sieg der deutschen Waffen dazu zu benutzen, alle deutschen Besitzungen Dänemarks mit einem Male für Deutschland wiederzugewinnen und mit Schleswig-Holstein zugleich auch Lauenburg von Dänemark zurückzuverlangen.

Im vorjährigen Frieden von Wien trat der König von Dänemark in der That nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen ab.

Kaum war diese Abtretung erfolgt, so wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg an unseren König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt werde.

Der König nahm diesen Wunsch der Lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommen-

Digitized by Google

den Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kaiser von Oesterreich für die Erfüllung desselben zu wirken. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen Oesterreichs ist diese Erfüllung schon nach kurzer Zeit eingetreten: bei den jüngsten Verhandlungen in Gastein ist das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsche der dortigen Bevölkerung und nach dem Wunsche Preußens entschieden worden. Während über Schleswig-Holstein eine endgültige Bestimmung noch nicht getroffen werden konnte, ist das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiser von Oesterreich für eine Geldentschädigung alsbald dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen worden.

Auf Grund dieser Abtretung fand zunächst am 15. September d. J. die feierliche Besitzergreifung von Lauenburg durch den dazu von Sr. Majestät den König bestellten Kommissarius, den Staats-Minister Grafen Arnim-Boytzenburg statt.

Das Königliche Patent, welches bei der Besitzergreifung verkündet wurde, lautet wie folgt:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun hiermit Jedermann kund und zu wissen: Nachdem Se. Majestät der König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30. Oktober 1864 abgeschlossenen Friedenstraktat Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten; und nachdem Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14. August d. J. zu Gastein verabredete und am 20. desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung Uns überlassen hat: so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landes-Vertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß, und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen.

Zu Unserm Minister für Lauenburg haben Wir Unsern Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Bismarck-Schönhausen, ernannt, und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Wir beauftragen Unseren Staats-Minister Grafen von Arnim-Boytzenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unseren Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen und ihnen den Auftrag zur Vereidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es Uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegen zu nehmen.

So geschehen Berlin, den 13. September 1865. **Wilhelm, Rex.**

von Bismarck."

Während dieses Königliche Patent im Regierungs-Gebäude zu Ratzeburg verlesen und die Lauenburgischen Beamten für den König von Preußen als Herzog von Lauenburg in Eid und Pflicht genommen wurden, waren draußen die Preußischen Fahnen aufgezogen und die Preußischen Wappen angeschlagen worden, unter lauten Freudenbezeugungen der Bevölkerung.

Gleich nach erfolgter Besitzergreifung aber wandte sich die Ritter- und Landschaft mit der Bitte an den König, daß derselbe bald auch persönlich die Huldigung des Landes entgegennehmen möge. Se. Majestät hat diesem Gesuche huldreich gewillfahrt.

Am 25. September begab sich Se. Majestät zur Erbhuldigung nach dem Herzogthum Lauenburg.

An der Grenze des Landes, in Büchen, wurde der König von einer Deputation der Stände empfangen, deren Führer folgende herzliche Worte an Se. Majestät richtete:

„Majestät! Willkommen im Lande Lauenburg! Lauenburg sehnt sich nach einem Herrscher; es wünschte längst in den ruhigen Hafen einzulaufen. Die Lauenburger sind biedere, treue Unterthanen, die in guten und bösen Tagen zu ihrem Herrscher halten. Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist, denn Preußen ist der Hort Deutschlands; seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will. Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen; das genügt uns; wir halten es heilig, wir vertrauen fest darauf. Majestät, so danken wir Gott und so freuen wir uns. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott, er wolle gnädigst Ew. Königl. Majestät schirmen und segnen, das ganze Königliche Haus; er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und daß nunmehr fest mit ihm durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück, Preußens Wehe

Digitized by Google

Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Maj. beim Eintritt in Lauenburg, Se. Majestät König Wilhelm I. von Preußen lebe hoch! ꝛc."

Se. Majestät der König erwiederte darauf Folgendes:

„Ich freue mich, nachdem ungewöhnliche Verhältnisse uns zusammengeführt, mich zum ersten Male in Ihrer Mitte zu befinden und zwar früher, als ich es erwarten konnte, seitdem Ihre Vertreter mir den Wunsch danach ausgesprochen hatten. Ich komme mit vollem Vertrauen Ihnen entgegen und freue mich der Worte, aus denen ich vernommen, daß auch Sie Vertrauen in mich und meine Regierung setzen! Das verspricht Glück für die Zukunft, und es ist mir eine gute Vorbedeutung, daß die Vereinigung Ihres schönen Landes mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen mir gedankt, daß die Verheißungen, welche meine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit unserem, jetzt gemeinschaftlichen Vaterlande gegeben, so vollständig erfüllt worden sind. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen läßt mich mit um so größerer Zuversicht zu Ihnen kommen, als ich Ihnen den besten Willen für Ihr Wohl entgegentrage. Möge dies auch eine gute Vorbedeutung für Sie sein!"

Die feierliche Erbhuldigung fand am 26. September in der St. Petrikirche zu Ratzeburg statt.

Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, begleitet von dem Minister für Lauenburg Grafen Bismarck und zahlreichem glänzenden Gefolge wurde am Eingange der Kirche unter dem Geläute aller Glocken von dem ersten Geistlichen des Landes, dem Superintendenten Brömel empfangen und zu dem gegenüber dem Altar errichteten Throne geführt. Neben dem Throne rechts nahm der Kronprinz, links der Graf Bismarck Platz, weiterhin auf beiden Seiten die Ritter- und Landschaft, die Generale, hohen Beamten und Würdenträger.

Der Gesang des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr", leitete die Feierlichkeit ein, worauf der Superintendent die Festrede über den Text 1. Petri 2, 13—16 hielt: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn Willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm zur Vergeltung über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen." Er theilte seine Rede in drei Theile, in das Bekenntniß, daß es den Lauenburgern schwer geworden sei, sich an den Gedanken einer neuen Herrschaft zu gewöhnen, weil die bisherige Herrschaft gütig und mild gegen sie gewesen sei, in die Versicherung, daß eben deswegen, weil die Lauenburger nicht rasch zu anderen Gefühlen überzugehen verständen, sie es auch ernst mit dem zu leistenden Erbhuldigungseide meinen würden, dankte, daß der König versprochen, die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen im Lande zu wahren und ermahnte, daß Rechte und ihre Ausübung nicht denkbar wären ohne Pflichten und deren gewissenhafte Erfüllung; endlich aber schilderte er die Wichtigkeit des nun zu leistenden Eides in dem durchgeführten Vergleich desselben mit einem Anker, der auch nicht für gutes Wetter und gute Zeit, sondern für Ungewitter und böse Tage vorhanden sei, damit es dann etwas gäbe, woran man sich halten könne.

Nach dem Gesang zweier Verse des Liedes: „Komm heil'ger Geist" nahm der Minister für Lauenburg Graf Bismarck Namens Sr. Majestät des Königs die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen. Die Eidesformel welche der Minister vorlas, lautete wie folgt:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn; Herrn Wilhelm, Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg, Eurem Allergnädigsten Herzoge als Eurem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge und dem gesammten Königlichen Hause in der bestimmten Successions-Ordnung zu allen Zeiten treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero Bestes nach Vermögen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, und Euch überhaupt so zu verhalten, wie es treuen Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn überall eignet und gebühret."

Nachdem der Minister die anwesenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft gefragt, ob sie gesonnen wären, diese „rechte Erbhuldigung" zu thun, trat zuerst der Erblandmarschall v. Bülow vor den Thron und leistete mit erhobener Stimme und zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Verlesung des vollständigen Titels der Könige von Preußen, in seinem Namen und Namens des Lauenburgischen Landes den Eid, worauf alle Einzelnen zur Eidesleistung Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron traten und die verpflichtende Endformel des Eides so lange wiederholten, bis Alle persönlich geschworen hatten. Se. Majestät der König nahm diese Huldigung auf dem Thron stehend an.

Mit dem Schlußverse des Liedes: „Komm heil'ger Geist," mit Gebet und Segen endete die Feier.

Am Nachmittage gaben die Stände dem neuen Landesherrn ein Festmahl, bei welchem der Erb-

Digitized by Google

landmarschall von Bülow einen Trinkspruch auf das Wohl des Königs ausbrachte, in welchem er sagte: die Lauenburger hätten dem Könige erst heute gehuldigt, ihre Herzen aber gehörten ihm schon lange.

Der König trank darauf mit folgenden Worten auf das Wohl seines neuen Landes:

„Ich erhebe mein Glas, um es auf das dauernde Wohl meines Herzogthums Lauenburg zu leeren. Sie haben heute mir an heiliger Stätte das Gelübde der Treue geleistet, aber dort auch Worte gehört, die mir aus der Seele gesprochen waren. Es wurde gesagt, daß Sie sich nicht leicht an den Gedanken gewöhnt, einem anderen Herrn anzugehören, denn Sie sind von Ihrer früheren Regierung mit Liebe und Freundlichkeit behandelt worden; aber die Verkettung der Dinge hat es gefügt, daß Sie, nachdem der Uebergang geknüpft ist, — mich jetzt freudig als Ihren Landesherrn begrüßen. Als ein schönes, Pfand für das zukünftige Verhältniß zwischen uns sehe ich die Freudigkeit an, die mir hier überall entgegentritt. Ich trinke also auf das Wohl meines Herzogthums Lauenburg, seiner Bewohner und der hier anwesenden Vertreter derselben."

Am 27. September besuchte Se. Majestät auf der Rückkehr nach Berlin noch die beiden anderen Städte des Landes, Lauenburg und Mölln.

Die allgemeinen und herzlichen Freudenbezeugungen, welche den Monarchen auf seiner Reise durch das neu erworbene Land begleiteten, geben in Wahrheit ein schönes Pfand dafür, daß die Lauenburgische Bevölkerung dem König von Preußen mit dem vollen Vertrauen entgegenkommt, welches die Regierung der Hohenzollernschen Fürsten seit Jahrhunderten bei allen Völkern ihres fort und fort wachsenden Reichs gefunden und in so hohem Maaße gerechtfertigt hat.

Gott segne auch ferner Preußen und sein Königshaus, Gott segne Lauenburg im innigen Verbande mit Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1318. In Bengel im Kreise Wittlich Regierungsbezirk Trier hat eine Feuersbrunst Statt gefunden, welche sich bei einem frischen Ostwinde mit reißender Schnelligkeit nach allen Seiten hin über die nur leicht gebauten, größtentheils mit Strohdächern bedeckten Häuser und die mit der Erndte gefüllten Nebengebäude verbreitet hat. Bei diesem Brande sind 174 Wohnhäuser mit Nebengebäuden eingeäschert und 705 Einwohner der Gemeinde obdachlos geworden. Von 202 Wohnhäusern sind nur 28 vom Feuer verschont geblieben, welches so intensiv war, daß selbst die Mauersteine verbrannten. Sechs Personen haben das Leben eingebüßt, ein Mann und eine Frau, welche noch Mobilien aus ihren in vollen Flammen stehenden Häusern retten wollten, und vier Kinder, welche von ihren abwesenden Eltern in den Häusern zurückgelassen worden waren. Außerdem sind von der Bedienungs-Mannschaft der Uerziger Spritze vier Personen mehr oder minder beschädigt, und mehrere Einwohner von Bengel haben Brandwunden davon getragen. Wie viele Stücke Vieh der verschiedenen Gattungen bei dem Brande umgekommen, ist noch nicht ermittelt worden. Die Zahl ist aber nicht unbedeutend. Vom Geflügel ist nicht ein Stück mehr im ganzen Dorfe zu sehen. Von den abgebrannten Gebäuden sind 23 nicht versichert und die meisten der andern nur zu verhältnißmäßig geringen Beträgen. Höchstens zehn Familien hatten die Mobilien versichert; die Verluste an Mobilien sind aber sehr beträchtlich, da das Heu, die Früchte und Tabacksblätter bereits geerndtet waren und bei der raschen Ausbreitung des Brandes nur sehr wenig gerettet werden konnte, von mehreren Familien nicht einmal das baare Geld. Von 145 Familien der Abgebrannten haben bisher nur 30 in benachbarten Gemeinden ein nothdürftiges Unterkommen gefunden, die übrigen 115 aber seither Tag und Nacht unter freiem Himmel zubringen müssen. Es ist deshalb die Nothwendigkeit erkannt worden, Bretterbuden zu errichten. Zur Unterstützung dieser Brandverunglückten hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz eine allgemeine in gewöhnlicher Weise abzuhaltende Haus-Collekte in der Rheinprovinz bewilligt. Wir weisen die Ortsbehörden unseres Bezirks dieserhalb an, im Laufe des Monats Oktober c. diese Collecte abhalten zu lassen und die Gaben an die betreffenden Steuerkassen zur Abführung an unsere Hauptkasse einzuliefern. Von den Herren Landräthen sind uns die Ertrags-Nachweisen bis Ende November c. vorzulegen. Düsseldorf, den 29. September 1865.

Nro. 1319. Der Baumeister Wernekink hierselbst — beauftragt mit der commissarischen Verwaltung der Landes-Meliorations-Bau-Inspektorstelle der Rheinprovinz — ist unter Belassung in dieser Stellung zum Königlichen Wasserbaumeister ernannt worden. Düsseldorf, den 26. September 1865.

Nro. 1320. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß auch jetzt gesalzene und getrocknete Buenos-Ayres-Häute in Original-Verpackung und mit Ursprungs-Zeugnissen durch einen Preußischen Consul versehen, über die diesseitige Gränze auf der Eisenbahn oder auf Schiffen aus Holland eingeführt werden dürfen. Düsseldorf, den 3. Oktober 1865.

Digitized by Google

Nro. 1321. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Königl. Ministerium der geistl. ꝛc. Angelegenheiten der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. October d. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt ist. Düsseldorf, den 2. Oktober 1865

Nro. 1322. Nachdem der Bau der Gemeinde-Chaussee von Stumpf nach Spitze in der Strecke von Stumpf nach Kesselsdhünn vollendet ist, wird diese Strecke vom 11. d. Mts. ab in den ostrheinischen Bezirksstraßen-Verband aufgenommen und auf derselben von dem gedachten Zeitpunkte ab bei der zu Grunewald errichteten Hebestelle das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben. Düsseldorf, den 3. Oktober 1865.

Nro. 1323. Am 15. d. Mts. Abends sind zwischen Nro. 1574 und 1586 der Cöln-Nymwegener Staatsstraße 39 Stück im vor, Frühjahre gepflanzte Aepfelbäume frevelhafter Weise abgehauen und abgebrochen worden. Wir setzen hiermit auf die Entdeckung dieses Baumfrevels eine Prämie von 25 Thlr., welche demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung des Thäters zur Folge haben. Düsseldorf, den 20. September 1865.

Nro. 1324. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu M.-Gladbach trifft mit dem Ablaufe dieses Jahres die Reihe des Ausscheidens: a. die Mitglieder: Theodor Commes zu Gladbach, Conrad Kaiser zu Gladbach, Mathias Johann Lüps zu Viersen, Martin Grobben zu Süchteln, Gustav Thum zu Dülken, Gustav Goertz, Jakob Busch und Wilhelm Fürwentsches gleichfalls zu Dülken, b. die stellvertretenden Mitglieder: Dietrich Bleeck zu Gladbach, Peter Joseph Schmitz zu Gladbach, Hermann Dürselen zu Viersen, Mathias Wolters zu Viersen, welcher inzwischen verstorben ist, ferner Alex. Gierlings, Wilh. Küppers, Johann Gruner, Gerhard Cassor, sämmtlich zu Dülken. Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen sind neu- resp. wiedergewählt worden: a. als Mitglieder: Theodor Commes zu Gladbach, Conrad Kaiser zu Gladbach, Mathias Joh. Lüps zu Viersen, Martin Grobben zu Süchteln, Gustav Thum, Gustav Goertz, Wilhelm Fürwentsches und Johann Gruner, zu Dülken, b. und als stellvertretende Mitglieder: Diedrich Bleeck zu Gladbach, Peter Joseph Schmitz zu Gladbach, Hermann Dürselen zu Viersen, Jakob Schwengers zu Viersen, Wilh. Proebsting, Carl August Jansen, Jakob Busch und Peter Kamp zu Dülken. Diese Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 23. September 1365.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1325. Vorstand des Pensions-Vereins für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten betreffend. In der am 9. September d. J. stattgehabten General-Versammlung des Pensions-Vereins für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten wurden gewählt: a) zu Mitgliedern des Vorstandes: Notar Justizrath Landwehr in Cöln als Präsident, Notar Koch in Cöln als Kassirer, Notariats-Candidat Thurn in Cöln als Protokollführer; b) zu Stellvertretern: Notar Cardauns in Cöln für den Präsidenten, Notariats-Candidat Hilges in Cöln für den Kassirer, Notariats-Candidat und Advokat Meurer in Cöln für den Protokollführer. Vorstehendes wird gemäß Art. 27 der Statuten des genannten Pensions-Vereins hiermit bekannt gemacht. Cöln, 28 September 1865. Der Präsident des Vorstandes.

Nro. 1326. Bei dem K. Gewerbegerichte zu Solingen hat der Fabrik-Kaufmann Ferdinand Bleckmann zu Solingen, Firma Ferd. Bleckmann, das Fabrikzeichen, genannt: „Die drei Kugeln"

angemeldet, um dasselbe als alleiniges und ausschließliches Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche hiergegen sind innerhalb Frist von zwei Monaten bei uns anzumelden und zu rechtfertigen. Solingen, den 15. September 1865. Das Königl. Gewerbegericht: Gerresheim. Correns.

Nro. 1327. Am 11. September d. J. wurde in Elsen Kreis Grevenbroich ein anscheinend taubstummes Frauenzimmer im Alter von 34—38 Jahren aufgegriffen, dessen Name und Wohnort bis jetzt nicht zu ermitteln war. Dasselbe ist 5 Fuß 2 Zoll groß, von schlanker, hagerer Gestalt und gesunder Gesichtsfarbe, die Stirn ist auffallend niedrig, die Haare schwarz. Am Mittelfinger der linken Hand trägt die erwähnte Person einen kupfernen Ring, auf dessen innerer Fläche das Wort TREUE eingravirt ist; in ihren Ohren befinden sich bleierne Ohrringe. Ich ersuche Jeden, der über die Identität des Frauenzimmers nähere Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizei-Behörde mitzutheilen. Düsseldorf, den 27. September 1865. Der Untersuchungsrichter: Wirth.

Digitized by Google

Nro. 1328. In nachstehendem Verzeichnisse werden die in unserm Departement im III. Quartal des Geschäftsjahrs 1865 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Hamm, den 20. September 1865. Königliches Appellationsgericht, Criminal-Senat: Wever.

Ld. Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Mahlitz, Friedrich, Bergmann zu Altenessen	schwere Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge	10 Jahre Zuchthaus.
2	Jaeger, Peter, Fabrikarbeiter aus Duisburg	schwerer Diebstahl im Rückfall	3 Jahre Zuchthaus.
3	Leopold, Johann, Bergmann aus Holsterhausen	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 Jahre Zuchthaus.
4	Hillecken, Joseph, Tagelöhner aus Emmerich	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
5	Richels, Johann, Tagelöhner aus Wesel	Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Rückfall	3 Jahre Zuchthaus.
6	Ludwig, Fried. Wilh., Bergmann a. Holthausen	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	3 Jahre Zuchthaus.
7	Franke, Juliane, unverehelichte aus Speldorf	schwerer Diebstahl im Rückfall	3 Jahre Zuchthaus.
8	Hocks, Heinrich, Tagelöhner aus Emmerich	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	4 Jahre Zuchthaus.
9	Molinari, Peter, Fabrikbesitzer aus Emmerich	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	10 Jahre Zuchthaus.
10	Poen, Jacob, Tagelöhner aus Düsseldorf	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 Jahre Zuchthaus.
11	Schmitz, Ludwig, Schneider aus Wesel	3 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall	2 Jahre Zuchthaus.
12	Ellinghaus, Caspar, Fabrikarbeiter zu Barmen	5 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
13	Richter, Friedrich, Tagelöhner zu Breckerfeld	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
14	Hinne, Caspar, Sattler zu Altena	wissentlicher Meineid und betrüglicher Bankerott	2½ Jahre Zuchthaus.
15	Drees, Peter, Tagelöhner zu Winterberg	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	4 Jahre Zuchthaus.
16	Lohmann, Heinr. Peter, Fabrikarb. zur Heile	Meineid	4 Jahre Zuchthaus.
17	Malkus, Hermann, Fabrikbesitzer zu Altena	Wechselfälschung in 26 Fällen u. Urkundenfälschung in 1 Fall	3J Zuchth 2650Thl.Geldb. ev. 1 J. u 8 Mon. Zuchth.
18	Schulte, Wilhelm sive Carl, Eisenbahnarbeiter (Wohnort unbekannt)	schwerer Diebstahl u. versuchter schwerer Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
19	Kraemer, Wilhelm, Maurer zu Soest	schwere und einfache Diebstähle	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
20	Rehwald, Heinrich, Tagelöhner, Wittwe Maria Cath geb. Ruthmann aus Niederbonsfeld	2 Diebstähle im 5. Rückfall	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
21	Wannischeck, Adolph Gustav, Tagelöhner aus Werden a. d. Ruhr	Diebstahl im 2. Rückfall	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
22	Elling, Wilhelm, Bäcker aus Herdecke	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
23	Herbrügger, Heinrich, Handarbeiter aus Ems, Amt Rheda	Diebstahl im wiederh. Rückfall, Unterschlagung, Führung eines falschen Namens und Unzucht	5 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizei-Aufsicht.
24	Koring, Johann Friedrich, Bergarbeiter aus Wester-Enger	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
25	Paul, Sophie, unverehelicht vom Schnee, Gemeinde Ende	Theilnahme an einem schweren Diebstahl im Rückfall	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
26	Großkurth (vulgo Drechsler) Martin, aus Fürstenhagen, Kurfürstenthum Hessen	2 schwere Diebstähle im wiederh. Rückf. u. unerlaubte Rückkehr in die Preuß. Staaten im wiederholten Rückfall	6 J. und 6 Mon. Zuchth. und Landesverweisung.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
27	Bockmühl, Friedrich, aus Nächstebreek, Amt Langerfeld	schwerer Diebstahl im Rückfall	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
28	Borgs, August, Schlossergeselle aus Duisburg	2 schwere Diebstähle	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
29	Waldeck, Joseph, Tagelöhner aus Ennigerloh	1 schwerer u. 1 einfacher Diebstahl im Rückfall	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
30	Baumeister, Heinrich, Fuhrmann aus der Winzermark	Vornahme unzücht. Handlungen m. Person. unt. 14 J. i. 4 Fällen	3 Jahre Zuchthaus.
31	Heinemann, Anna Catharina aus Saud	1 schwerer Diebstahl im Rückfall	2 Jahre Zuchthaus und Landesverweisung.
32	Weber, Friedrich, Fuhrmann und Wirth vom Schnee	schwere Hehlerei	2½ Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
33	Lenzmann, Heinrich, Fabrikarbeiter von Brackel	3 schw. Diebstähle u. 1 einfacher Diebstahl im wiederh. Rückfall	6 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
34	Dörsing, Diedrich, Fabrikarbeiter zu Brackel	4 schwere und 3 einfache Diebstähle	5 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizei-Aufsicht.

Nro. 1329. Der Sattlergeselle August Röfermann soll in einer Untersuchungssache als Zeuge vernommen werden und ist nicht aufzufinden. Ich ersuche Jeden, der über dessen jetzigen Aufenthalt Auskunft geben kann, denselben mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Düsseldorf, den 25. Sept. 1865. Der Untersuchungsrichter: v. Nyvenheim.

Nro. 1330. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übersandte Urkunde über den am 13. August dieses Jahres zu Frankenthal in der Pfalz, Königreich Bayern, erfolgten Tod der Caroline Schober, Ehefrau des Kaufmannes Franz Baer hierselbst, 51 Jahre alt, habe ich heute dem hiesigen Civilstandsbeamten zur Eintragung in die laufenden Sterbeurkunden-Register übergeben. Elberfeld, den 26. September 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1331. Die mir zugegangene Urkunde über den am 28. Mai dieses Jahres zu Karlsbad erfolgten Tod des Kaufmannes Salomon Petersen aus Lennep, 64 Jahre alt, habe ich heute dem Civilstandsbeamten in Lennep zur Eintragung in die laufenden Sterbeurkunden-Register übergeben. Elberfeld, den 28. September 1865. Der Ober-Prokurator Scriba.

Nro. 1332. In Folge der in Holland ausgebrochenen Rinderpest ist der am Montag den 8. October c. hierselbst anstehende Viehmarkt zufolge höherer Weisung mit dem Bemerken hierdurch aufgehoben, daß der Verkauf jeder Gattung von Vieh untersagt ist. Steele am 30. September 1865. Der Bürgermeister: v. Cloodt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1333. Nach Angabe des Handelsmannes Lazarus Rübsteck aus Schiefbahn ist demselben am 18. d. Mts. Abends auf dem Bahnhofe zu Oberhausen oder auf der Eisenbahnfahrt von Oberhausen nach Ruhrort eine Brieftasche, enthaltend an Papiergeld, einen Fünf und zwanzig Thaler, zwei Zehnthaler, und eilf einen Thaler Kassenanweisungen, ein Gewerbeschein und zwei jüdische Kalender pro 1865 und 1866 abhanden gekommen und vermuthlich entwendet. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 23. Sept. 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1334. Am 30. August d. J. sind von dem Speicher eines Wohnhauses hierselbst folgende Wäschegegenstände gestohlen worden, als: 2 Faltenhemden mit gesteppten feinen Brustfalten, drei Frauenhemden mit rundem und drei Frauenhemden mit vierkantigem Ausschnitt, sämmtlich gezeichnet: J. H. 12, drei weißleinene Taschentücher, gez. E. J. mit weißer Baumwolle, ein Tischtuch, drei Servietten, drei gestreifte Frauenunterhosen, eine weiße Schürze, ein Krägelchen, ein Paar Unterärmel, drei Knabenkrägelchen, drei blaue Schürzen, zwei leinene Mannsschürzen, ein Paar grau wollene und achtzehn Paar baumwollene Strümpfe, vier siamosene Schürzen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 23. Sept. 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Digitized by Google

Nro. 1335. Am 19. September d. J. sind aus einem Garten zu Cromford folgende Gegenstände: a) ein Tischtuch, gez. S. E. M., b) 4 Servietten, gez. S. E. M., c) 3 Sacktücher, von denen eins L. S. gezeichnet war, d) ein weißer Rock, e) 9 Mannshemden, von denen 6 gezeichnet waren G. H. 6, zwei mit G. H. 4, eins aber ein Militairhemd war, in dem der Militairstempel noch sichtbar, gestohlen worden. Ich ersuche jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 23. September 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 1336. Am 20. September d. J. sind dem Bergmann Theodor Fehlen hierselbst aus der Waschstube der Zeche Graf Beust folgende Gegenstände entwendet worden: ein schwarzer Tuchrock mit gelben Armel- und schwarzem Schoofsutter, eine schwarze Tricothose mit dunkelblauen Seitenstreifen, ein neues leinenes Hemde, gez. A. F., eine schwarzseidene Weste, eine Bergmannsmütze, ein schwarzes Orleans Halstuch und ein Paar grauwollene Strümpfe. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 25. September 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1337. In der Nacht vom 19. auf den 20. September c. sind dem Kaufmann Hermann Milchsack aus dessen im Hafen zu Ruhrort gelegenen umschlossenen Magazine, nachdem die verschlossene Thür nach Entfernung des Hängeschlosses geöffnet: 1) 11 2½ Zoll breite und 12 Fuß lange Flachstäbe Eisen im Gewichte von 250 Pfund, 2) ein Haarpinsel, gestohlen worden. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 26. September 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1338. Am 23. August c. hat ein unbekanntes etwa 15 Jahre altes Mädchen der 6 Jahre alten Auguste Böhm in der Brüderstraße hierselbst einen goldenen Ohrring aus dem Ohre genommen und sich damit entfernt. Das Mädchen welches ein schwarzes mit weißen Punkten versehenes Kleid anhatte, hat den Ohrring den Goldarbeitern Löhr, Brands und Schlinkmann hierselbst zum Verkaufe angeboten. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung der Diebin und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Ohrringes dienenden Notizen ergebenst gebeten. Wesel, den 27. Sept. 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro 1339. In der Nacht vom 25. auf den 26. September cr. ist in der Kirche zu Hoch-Elten mittelst Einbruches nach gewaltsamen Eröffnen zweier Armenbüchsen das in diesen befindliche Geld zum Betrage von circa 1 Thlr. gestohlen worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung der Diebe und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel den 29. September 1865. Der Staats-Anwalt. J. V.: **Berkenkamp.**

Personal-Chronik.

Nro. 1340. Der Stabs- und Bataillons-Arzt im 4. Westphälischen Infanterie-Regiment zu Wesel Dr. Joseph Herzfeld ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 1341. Der Lehrer Beyer zu Oberrath ist in dieser seiner Stellung definitiv bestätigt worden.

Nro. 1342. Der seitherige Lehrer zu Hossenhaus, Johann Heinrich Reiffen ist definitiv zum Haupt-Lehrer an der städtischen Elementarschule des Katernberger Bezirks zu Elberfeld ernannt worden.

Nro. 1343. Dem Schieferdeckermeister Wilhelm Heinrich Haack zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1344. Dem Schieferdeckermeister Hubert Heribert Moritz Kohl zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1345. Dem Dachdeckermeister Christian Roemer zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1346. Die Schulamts-Candidatin Antonie Harkenbusch ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3. Classe der Andreas Pfarr-Mädchenschule hierselbst ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 61. Düsseldorf, Freitag den 13. Oktober **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1346. Das zu Berlin am 26. September 1865 ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6167. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg von Gardelegen über Weterity, Jerchel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich-Braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde. Nro. 6168. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen im Kreise Pillkallen bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Toussainen an der Tilsit-Gumbinnener Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze. Nro. 6169. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 30,300 Thalern. Vom 14. August 1865. Nro. 6170. Bestätigungs- und Concessions-Urkunde für den zwischen der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahngesellschaft andererseits unter dem 16. März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der Preußisch-Niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 15 August 1865 Nro. 6171. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. August 1865. Nro. 6172. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Artikel 40. des Statuts der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 26. August 1865. Nro. 6173. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 30. August 1865. Nro. 6174. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Wittener Gas-Aktiengesellschaft" wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 2. September 1865.

Das zu Berlin am 29. September 1865 ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6175. Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahn-Verbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg. Vom 3. März 1865. Nro. 6176. Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden. Vom 3. März 1865. Nro. 6177. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. vom Jahre 1865. S. 317. ff.), auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 23. September 1865. Nro. 6178. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Auflösung der bisherigen Generalkommission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die Generalkommission zu Merseburg.

Die Uebereinkunft von Gastein.

Nro. 1317. Durch den Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 waren die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zu freier Verfügung abgetreten worden.

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges, die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die österreichische Regierung schlug bald nach dem Abschluß des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als

Digitized by Google

rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen anderen Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller vermeintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, bis volle Bürgschaft dafür gewährt sei, daß das preußische Interesse an den Herzogthümern in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten preußischen Depesche vom 22. Februar d. J. bestimmter dargelegt: sie bezogen sich vornehmlich auf den engen Anschluß Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf Heer und Flotte, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage von Befestigungen, auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen.

Da die österreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer anderen Herrschaft in Schleswig und Holstein fürs Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Commissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursacht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen ebenso wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die preußische Regierung drang daher auf eine anderweite festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine gemeinschaftliche Behörde ausüben wollen, sondern die Ausübung ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen untereinander getheilt haben. — Das Recht eines jeden der beiden Fürsten an der Gesammtheit beider Herzogthümer soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus fortbestehen, aber die thatsächliche Verwaltung ist bis auf Weiteres so getheilt, daß Preußen allein in Schleswig, Oesterreich allein in Holstein die Regierung zu führen hat.

Hiernach waltet Preußen fortan völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung im Herzogthum Schleswig: unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militairischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im deutschen und im preußischen Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll Holstein fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, — nur mit dem Unterschiede, daß Preußen auch jetzt schon seine Stellung und seinen Einfluß an allen denjenigen Punkten Holsteins, wo es im militairischen und maritimen Interesse erforderlich ist, festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß ferner alle Einrichtungen, welche für einen gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.

Was zuvörderst die militairischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht der beiden Mächte an, die Herstellung einer deutschen Flotte beim deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von Kiel als Bundeshafen zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die übrigen deutschen Staaten zur Gründung einer deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen gemeinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Plans noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Kommando und die Polizei über denselben soll aber schon jetzt (obwohl er in **Holstein** liegt) nicht von Oesterreich sondern von Preußen geführt werden.

Digitized by Google

Ferner ist Preußen das Recht gewahrt auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung, alle ihm nöthig erscheinenden Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holsteinschen Seite der Kieler Bucht auszuführen. Dieselben sollen unter preußischem Kommando stehen; die zur Besatzung erforderlichen preußischen Marine-Truppen und Mannschaften können in Kiel einquartirt werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten deutschen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen Kanals gerichtet, welcher die Nordsee mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz Holstein durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet Oesterreichs. In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß Preußen das Recht habe, den Nordostsee-Kanal in Holstein anzulegen, und zwar soll Preußen ganz selbstständig die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den Bau leiten und die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte, auch in Holstein erreicht und gesichert.

Was die sonstige militairische Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weiter vorgeschobenen Punkten in Schleswig, auf den Besitz von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie oben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf Holstein hatte Preußen in den bekannten Februar-Forderungen nur beantragt, daß Rendsburg zur deutschen Bundesfestung erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison aus österreichischen und aus preußischen Truppen bestehen und das Kommando jährlich zwischen Preußen und Oesterreich abwechseln.

Um Preußens militairische Stellung vollends zu sichern, sind endlich für unsere Truppen noch zwei Militairstraßen durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg nach Rendsburg. Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der österreichischen Verwaltung von Holstein eigene preußische Posten auf jenen beiden Straßen gehen zu lassen, einen eigenen Telegraphen nach Rendsburg und Kiel zu halten, sowie eine Eisenbahn durch Holstein von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge Verbindung Holsteins mit Preußen in Bezug auf Handel und Wandel gesichert, indem bestimmt ist, daß Holstein mit Schleswig auch schon während der Theilung der Verwaltung dem preußisch-deutschen Zollvereine beitreten soll.

Während auf diese Weise die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein einstweilen und vorbehaltlich weiterer Verständigung geregelt sind, ist dagegen das Schicksal Lauenburgs alsbald endgültig entschieden worden: der Kaiser von Oesterreich hat auf seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und das Herzogthum dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrages.

Durch denselben sind nur eben die Verhältnisse Lauenburgs vollständig zur Entscheidung gebracht und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinschen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vorn herein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer in Preußen in militärischer, maritimer und gewerblicher Beziehung durchweg zur Anerkennung gelangt.

Das preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen in Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

No. 1118. Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen. Für den Lokalverkehr der Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie für den nicht durch anderweitige Verbands-Realements geregelten Verkehr der-

Digitized by Google

selben unter einander gelten die nachstehend abgedruckten Reglements des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen A. für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, B. für die Beförderung von Frachtgütern mit den, in lateinischer Schrift beigefügten Zusatzbestimmungen als besonderes Reglement.

A. Vereins-Reglement für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren kommen vom 15. April 1865 ab auf sämmtlichen zum Vereine Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen gehörenden Eisenbahnen zur Anwendung. Special-Bestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen kommen neben diesem Reglement zur Geltung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Pflichten des Dienstpersonals. Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenze gefällig zu bezeigen. Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen. Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 2. Rechte des Dienstpersonals. Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

§. 3. Entscheidung von Streitigkeiten. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§. 4. Beschwerdeführung. Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden. Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

§. 5. Betreten der Bahnhöfe und der Bahn. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 6. Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel. Die Beförderung von Personen, Thiere und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen. Als Zahlungsmittel wird überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Beförderung von Personen.

§. 7. Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit. Die Personen-Beförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt. Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt. Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

§. 8. Fahrpreise. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 9. Billetverkauf. Zurücknahme gelöster Billets. Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch. Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde. Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

§. 10. Fahrbillets und Gültigkeit derselben. Fahrpreis-Ermäßigung für Kinder. Das Fahr-

Digitized by Google

billet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet. Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Für Kinder, die noch getragen werden müssen, und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisenden haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteigestation kann in solchem Falle nicht beansprucht werden.

§. 11. Umtausch gelöster Fahrbillets. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preis-Differenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischen-Stationen kann ein Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets der nächst niedrigeren Klasse für die betreffende Weiterfahrt gestattet werden. Reisende der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Klasse für die betreffende Weiterfahrt hinzu.

Für das Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse unterwegs genügt der Zukauf eines Billets nach der Bestimmungsstation, durch dessen Preis, einschliesslich desjenigen für das bereits gelösste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist niemals zulässig. (Siehe jedoch §. 9.)

§. 12. Anweisung der Plätze. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden. Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Auf den Abgangsstationen ist spätestens eine Viertelstunde vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheines beim Stationsvorsteher und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, beim Billet-Expedienten zulässig. Dem Inhaber eines ganzen Coupés ist gestattet, zwei Kinder unter zehn Jahren in demselben unentgeltlich mitfahren zu lassen. Auf Zwischenstationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

§. 13. Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt. Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupé voll besetzt wird.

§. 14. Wartesäle. Billet- und Gepäck-Expeditionen. Billet-Kontrole. Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet. Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Wer unterwegs ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat denjenigen Betrag zu zahlen, der von der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung für den gegebenen Fall festgestellt und bekannt gemacht ist. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachge-

Digitized by Google

wiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, dass er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

§. 15. Einsteigen in die Wagen. Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 16. Versäumung der Abfahrtszeit. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist polizeilich verboten. Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 17. Verhalten auf den Zwischenstationen. Oeffnen und Schließen der Wagenthüren. Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen. Sobald der Wagenzug still steht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet. Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

§. 18. Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen. Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§. 19. Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thür anlehnen oder auf die Sitze treten. Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 20. Beschädigung der Wagen. Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§. 21. Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

§. 22. Mitnahme von Hunden ꝛc. Tabackrauchen. Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupé's dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupé's II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupé's angewiesen werden. Die Tabackspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein. Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

§. 23. Ausschluß trunkener und renitenter Personen von der Fahrt. Wer die vorgeschriebene

Digitized by Google

Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, dass ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

b. Beförderung des Reisegepäcks.

§. 24. Begriff des Reisegepäcks. Als Reisegepäck wird in der Regel befördert, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind, dürfen als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das durch den Tarif bestimmte Gepäck-Freigewicht nicht eingerechnet.

§. 25. Art der Verpackung. Entfernung älterer Post- und Eisenbahn-Zeichen. Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäcks statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

§. 26. Einlieferung des Gepäcks. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort, bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport aufgegeben, nicht angesehen. Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

§. 27. Mitnahme von Handgepäck. Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Reisenden IV. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkzeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen etc. und anderen Gegenständen, welche Fussgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstandes gestattet.

§. 28. Gepäckscheine und Auslieferung des Gepäcks. Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weitern Anspruche befreit, ausgeliefert. Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit, im Lokal der Gepäck-Expedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäck-Expedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten. In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 29. Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck. Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den im „Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr" für Güter enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbe-

Digitized by Google

sondere aber nach folgenden Grundsätzen: a. Ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht deklarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr als zwei Thaler für jedes Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstückes. b) Ist von dem Reisenden ein höherer Werth deklarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, 2 pro Mille der ganzen deklarirten Summe und im Minimum $^1/_{15}$ Thlr. ausmacht. Die Werth-Deklaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist. c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Zuges (§. 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäck-Expedition bescheinigt werde. Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transport aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§§. 26. 27.), wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

§. 30. In Verlust gerathene Gepäckstücke. Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von 8 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungs-Ansprüche desselben, die Zahlung der im §. 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem kann der Reisende bei Empfangnahme der Entschädigung sich vorbehalten, das in Verlust gerathene Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, binnen 4 Wochen nach erhaltener Nachricht hiervon gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes — und zwar am ursprünglichen Bestimmungsorte — frachtfrei abzunehmen. Im Fall eines solchen Vorbehaltes ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung desselben auszustellen.

§. 31. Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§. 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen: 1. Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, soll den Betrag von $^1/_{10}$ Thlr. für jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§. 30), nicht übersteigen. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er das Gepäck zum Transport im Lokalverkehre der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. In diesem Falle hat er die desfallsige Erklärung in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form 2 Stunden vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Expedition abzugeben. Die hierfür zu entrichtende Vergütung beträgt 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 10 Sgr. und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf ganze Groschen. Dagegen wird dem Reisenden als Schadenersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des deklarirten Betrages nachgewiesen werden kann.

Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckscheine vermerkt ist.

2. Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweiset, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

§. 32. Gepäckträger. Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen. Diese Gepäckträger sind durch Dienstabzeichen erkennbar.

Die Gepäckträger sind mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, so wie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

§. 33. Zurückgelassene Gegenstände. Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den

Digitized by Google

Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.

Die Frist für die Aufbewahrung wird auf ein Jahr festgesetzt. Werden die aufbewahrten Gegenstände innerhalb dieser einjährigen Frist nicht reclamirt, so wird angenommen, dass der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräusserung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Eisenbahn einverstanden ist. Gegenstände welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

c. Beförderung von Leichen.

§. 34. Beförderungs-Bedingungen. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden, und kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden. Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

d. Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

§. 35. Annahme und Beförderung. Einlieferungszeit. Equipagen und andere Fahrzeuge werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher zur Expedition aufgeliefert werden. Auf Zwischenstationen kann auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden. Equipagen und andere Fahrzeuge mit den Eil- und Schnellzügen zu befördern, ist die Eisenbahn nicht gehalten.

Equipagen und andere Fahrzeuge, welche unter Begleitung versendet werden, sind bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Equipagen und andere Fahrzeuge, welche ohne Begleitung versendet werden, bei der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes (Absch. B. §. 5.) aufzugeben.

§. 36. Auslieferung. Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe der etwa ertheilten Quittung die Equipage oder das Fahrzeug ausgeliefert und muß spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft diese Frist erst von Morgens 6 Uhr des folgenden Tages an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist ein Standgeld zu entrichten.

Die Auslieferung der unter Begleitung versendeten Equipagen erfolgt nur gegen Rückgabe des Transportscheines und an dessen Inhaber.

§. 37. Belassung von Reisegepäck ꝛc. in den Equipagen. Den Begleitern der Equipagen und Fahrzeuge steht es frei, Bagage und Reisegepäck in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuer-Vorschriften entgegenstehen (siehe §. 38.)

§. 38. Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge. Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird. Dabei ist bedungen, daß bei Verfolgung von Entschädigungs-Ansprüchen für Verlust und Beschädigung der der Schadenberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form deklarirten Werth nicht übersteigen soll. Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage oder das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§. 37) zulässig. In Bezug auf letztere haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird, für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahn-Verwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist. Ist Werthangabe gewählt, so wird der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeuges um einen bestimmten Satz erhöht. Dieser Satz beträgt 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug deklarirten ganzen Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $^1/_{30}$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen. Ist Werthangabe nicht erfolgt, so ist bedungen, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen

Digitized by Google

zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 300 Thlr. übersteigen soll.

Die Angabe eines höheren Werths, als 300 Thlr., für eine unter Begleitung versendete Equipage hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist, die Angabe eines höheren Werths der ohne Begleitung versendeten Equipagen erfolgt im Frachtbriefe. (Absch. B. §. 23.)

§. 39. Lieferungszeit. Die Lieferungszeit für begleitete Equipagen und andere Fahrzeuge, welche mit den Personenzügen befördert werden, ist mindestens die für Eilgüter vorgeschriebene, für alle anderen Equipagen und Fahrzeuge die für gewöhnliches Gut vorgesehene. Bei etwaiger Deklaration eines Interesses rechtzeitiger Lieferung kommen die Vorschriften des Vereins-Güter-Reglements §. 25. zur Anwendung.

Die Auslieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge kann in der, §. 28. Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist enstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniss. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportscheine vermerkt ist, für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften. In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe $\frac{1}{2}$ Pf. unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

c. Beförderung von lebenden Thieren.

§. 40. Annahme. Ein- und Ausladen. Ausschließung kranker und wilder Thiere. Lebende Thiere werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Der Absender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen. Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen. Zum Transport lebender Thiere ohne einen Begleiter für jeden Wagen, sowie wilder Thiere, ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Kleines Vieh, insbesondere Geflügel, wird ohne Begleiter, aber dann nur in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern), im Uebrigen Vieh nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, welche — sofern der Stationsvorstand nicht eine Ausnahme zulässt — ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen haben, und denen die Beaufsichtigung des Viehes während des Transports obliegt.

§. 41. Beförderung von Hunden. Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen. Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Scheines bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden nur auf solche Hunde Anwendung, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, anderenfalls gelten für die Beförderung von Hunden ebenfalls die allgemeinen Vorschriften der §§. 40. und 43.

§. 42. Beförderung von Pferden. Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn ab. Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden. Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stations-Vorstande gerechnet werden. Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der etwa ausgestellten Beförderungsscheine ausgeliefert, das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist muß, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, ein Standgeld entrichtet werden.

Der Fahrpreis für Pferde ist ebenfalls am Absendungsorte zu entrichten.

Digitized by Google

§. 43. Beförderung von anderen Thieren. Die Quantität der gleichzeitig zu befördernden sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern, bestimmt die Eisenbahn. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden. Der Fahrpreis ist am Absendungsorte zu erlegen. Die Thiere müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe der Beförderungsscheine ausgeliefert, das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist muß, so lange dem Vieh ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet wird, ein Standgeld entrichtet werden.

Thiere aller Art (§§. 42. und 43.) mit Ausnahme von Hunden, welche nach den Bestimmungen des §. 41. befördert werden, und von Thieren in Käfigen (§. 40. Zusatz) sind bei der Güter-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Thiere in Käfigen nach Wahl des Versenders in dieser Weise, oder bei den Güter-Expeditionen mittelst Frachtbriefs (Absch. B. §. 5.) aufzugeben.

§. 44. Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güterverkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Vertrags-Bedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind. Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§. 40.) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transports abgewendet werden könnten. Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth, sowohl in Verlust- wie in Beschädigungsfällen, den vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form deklarirten Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge nicht übersteigen: 150 Thlr. für ein Pferd, 70 Thlr. für einen Mastochsen, 50 Thlr. für ein Haupt Rindvieh, 6 Thlr. für ein Kalb, 20 Thlr. für ein Mastschwein, 8 Thlr. für ein mageres Schwein, 2 Thlr. für ein Ferkel, 4 Thlr. für ein Schaaf oder eine Ziege, 2 Thlr. für einen Hund, 10 Thlr. für den Centner sonstiger Thiere. Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise 1 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $\frac{1}{30}$ Thlr. und Abrundnng des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen zu bezahlen.

Die Angabe eines höheren Werthes der bei der Güter-Expedition zur Versendung aufgelieferten Thiere erfolgt im Frachtbrief (Absch. B. §. 23.). Die Angabe eines höheren Werths der bei der Gepäck-Expedition aufgegebenen Thiere hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportschein eingeschrieben ist.

§. 45. Lieferungszeit. Die Lieferungszeit ist, je nachdem die Beförderung mit Personen- oder mit Güterzügen geschieht, die für Eilgut oder für gewöhnliches Gut, und berechnet sich nach den im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Bestimmungen, welche auch für die Folgen versäumter Lieferungszeit und für die etwaige Deklaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung maßgebend sind.

Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der §. 28. Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Declaration eines höhern Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Thiere erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportschein eingeschrieben ist, bei Thieren ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften (Absch. B. §. 25.). In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe $\frac{1}{4}$ Pf., unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

Digitized by Google

B. Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

§. 1. Anwendbarkeit des Reglements. Jede zum Vereine gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güter-Verkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf. Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung (siehe Reglement A.). Für den Lokalverkehr (inneren Verkehr, Binnenverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten, und für den Verbandverkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den an verschiedenen zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes (s. Eingang).

§. 2. Uebernahme der Güter. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Für die von dem Versender hinsichtlich des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung abzugebende Erklärung werden Formulare in den Expeditionen bereit gehalten. Insbesondere wird Zucker in losen Broden ohne eine solche Erklärung des Versenders zur Beförderung nicht angenommen, Cigarren und Fleischwaaren nur in verschnürter und versiegelter oder plombirter Verpackung.

§. 3. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände. Dokumente, Gold- und Silbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im §. 25. vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen,

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt: 1. Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt. 2. Alle postzwangspflichtigen Gegenstände. 3. Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2. bis 7. bedingungsweise zugelassenen, sowie der Kupferzündhütchen.

B. Als Eilgut (§. 11.): Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht nach eigenem Ermessen selbst übernimmt. 2. Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als $1\frac{1}{2}$ Ctr. schwere Colli können zurückgewiesen werden. 3. Chlorsaures Cali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein. 4. Naphtha, Hydrokarbüre

Digitized by Google

(Photogen, Solaröl, Mineralöl, Schieferöl u. s. w.), Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind. 5. Streichzündwaaren und brennbarer Salpeter müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzerren Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äusserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen. 6. Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen. Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen »Oben« versehen sein. 7. Rohes Petroleum, sowie gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garnabfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddywolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert. 8. Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen. 9. Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, sowie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen, und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen. Die vorstehend unter 2. bis 7. aufgeführten Gegenstände werden nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen, sofern sie nicht in Quantitäten von mindestens 40 Ctr. nach einem und demselben Bestimmungsorte mit einem Male aufgegeben werden oder für dieselben nicht mindestens die Fracht für 40 Ctr. bezahlt wird. Für überschiessende Quantitäten, wenn dafür ein besonderer Wagen gestellt wird, ist ebenfalls die Fracht für 40 Ctr. zu entrichten. Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgibt, verfällt neben den durch die Criminalgesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen in eine Conventional-Strafe von 2 Thlr. pro Pfund und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

§. 4. Abschluß des Frachtvertrages. Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen

§. 5. Frachtbriefe. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein.

Für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter, für die im §. 3. Zusatz unter II 2. bis 7. aufgeführten Gegenstände und für die unter Zoll- oder Steuer-Controle stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen: 1. Der nach §. 4. abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen, nach Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absende-Station (§. 4.), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken. Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen. 2. In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Digitized by Google

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maas-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen. Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen. 3. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen, oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen. Bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesezt.

4. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird. Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines. 5. Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt. 6. Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§. 16. und 20.) 7. Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereinsstationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben

§. 6. Zoll- und Steuer-Vorschriften. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, bezieh. ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen. Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen; und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist. Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort

Digitized by Google

oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Der Absender hat die zur zoll- und steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere auch im Frachtbriefe zu verzeichnen. Für Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind, wird von der Eisenbahn keine Haftung übernommen.

§. 7. Berechnung der Frachtgelder. So lange und so weit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen. Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w., bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütungen hierfür zu ersetzen. Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Sendungen unter $^1/_2$ Centner werden höchstens für $^1/_2$ Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden. Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist, und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten. Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden. Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei der Thalerwährung unter $^1/_2$ Groschen gar nicht, von $^1/_2$ Groschen ab aber für einen Groschen, und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden. Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

§. 8. Zahlung der Fracht. Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden, die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

§. 9. Nachnahme und Provision. Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist. Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Auch Vorschüsse auf den Werth des Gutes werden bis auf Höhe von 100 Thlrn. unter denselben

Digitized by Google

Bedingungen wie Spesen-Nachnahmen zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei. Für baare Auslagen (§. 7.), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

§. 10. Annahme der Güter. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transportes nicht genügen.

§. 11. Auflieferung der Güter und Beförderung. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert (§. 14.a).

Die Expeditionslokale sind dem Publikum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditionslokale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Local-Blatt zu bestimmenden Mittagszeit geöffnet. An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt. Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditionslokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert. Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden soviel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert. Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§. 12. Lieferungszeit. Berechnung derselben. Jede Bahn publicirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergibt sich die Lieferungszeit für den Vereinsverkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4. und 5.) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19. die Ablieferung gültig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal Lieferfristen festgestellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter: Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 1 Tag mehr.

B. Für Eilgüter: Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr. In den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten: a) wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmässig übernachtet; b) wenn das Gut nicht auf dem direkten Hauptcours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Flussübergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer andern anschliessenden Verwaltung übergeht. Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnlichen Verkehrs Zuschlagfristen festzusetzen und zu publiciren. Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

§. 13. Zeitweilige Verhinderung des Transports. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender

Digitized by Google

nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

§. 14. Avisirung und Ablieferung des Gutes. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5. Nr. 4.) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten. Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist. Bei denjenigen Gütern welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18. des Reglements Anwendung findet. Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen. Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen. Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Königlichen Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen: 1. Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2. Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt. Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet. 4. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17. ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche. Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden

Digitized by Google

dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

§. 14a. Die Annahme und Auslieferung der Güter, deren An- und Abfuhr nicht durch von der Verwaltung bestellte Rollfuhr-Unternehmer geschieht, erfolgt auf den Güterböden, resp. auf den Eisenbahnwagen, wenn das Auf- und Abladen im Freien geschieht. Das Abladen der Güter von den Landfuhrwerken und das Aufladen auf dieselben ist somit Sache der Versender resp. Empfänger.

§. 15. Lagergeld und Konventionalstrafe. 1. Wer ohne die im §. 13 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt, und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gute zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Reugeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen. Eine Konventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. Zusatz zu §. 11 am Schluss) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt, auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahn-Wagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen. 3. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen. 4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine konventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen. 5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Bahnhof restant gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen.

(cfr. Zusätze zu §. 14.)

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser konventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

§. 16. Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen. Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse »Bahnhof restant« länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter

Digitized by Google

nicht ertheilt. Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat (Zusatz-Bestimmung zu §. 14. Alinea 2).

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- und Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeiten bestmöglich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Herrenlose Güter, welche sich im örtlichen Bezirk der Eisenbahn vorfinden, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Abschnitts A. §. 33. und Zusatzes.

§. 17. Haftpflicht im Allgemeinen. Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat. Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

§. 18. Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

§. 19. Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4. festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich. Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist. Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung *hätte* bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

§. 20. Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind. Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahnen enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts be-

Digitized by Google

legenen Orten (Zusatzbestimmung zu §. 14. Alinea 2) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

§. 21. Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

§. 22. Besondere Beschränkung in der Haftpflicht. 1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als: Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen; b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als: Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.; c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung; d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden; e) für das Einrosten: bei Metallwaaren; f) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten. 2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermässigten Tarifklasse in unbedekten Wagen zu bewirken befugt ist und gibt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist. 4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist. 5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird. 6. In allen vorstehend unter 1. bis 5. gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist. 7. Die vorstehend unter 1. bis 5. bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist. 8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trocknen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden Wurzeln, Süßholz, geschnittener Taback, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet: Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getroknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit

Digitized by Google

des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Prozentsätze als 2 Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

§. 23. Geldwerth der Haftung. Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen: 1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten zum Grunde gelegt. 2. Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist. 3. Im Falle einer höheren Werthdeklaration bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht $^1/_{10}$ pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von $^1/_3$ Thlr. und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf ganze Groschen zu entrichten. 4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1. zu ermittelnden Werths zu dem ad 2. u. 3. erwähnten Maximalsatze vergütet. Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr. pro Centner deklarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungsgebühr fortzuerheben.

§. 24. Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12.) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19 gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen, oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§. 25. Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schaden soll, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden, den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen: Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadenersatz durch Deklaration eines bestimmten Betrages als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absende-Station unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben (siehe §. 3.).

Die Angabe eines bestimmten Betrages, als des Interesses der rechtzeitigen Lieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein. Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Lieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe, den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet. Es wird in diesem Falle jedoch ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für je 3 Thlr. der declarirten Summe — angefangene 3 Thlr. für voll gerechnet — für die ersten 20 Meilen 1 Pfg., für die folgenden 30 Meilen $^1/_2$ Pfg., für jede weiteren folgenden 50 Meilen $^1/_2$ Pfg., beträgt. Angefangene 20 resp. 30 und 50 Meilen werden für voll gerechnet. Ueberschiessende Pfennige sind auf volle Silbergroschen abzurunden. Der geringste Frachtzuschlag beträgt 1 Sgr.

§. 26. Abänderungen dieses Reglements. Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten. Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem am Sitze der Eisenbahn-Verwal-

Digitized by Google

tungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publicirt. In denselben öffentlichen Blätter soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglemet außer Wirksamkeit gesetzt werden würde. Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden. Berlin den 3. September 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Stempel der Verwaltung.

Frachtgut.

Frachtbrief-Formular A.

....., den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen

des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen,

sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und ..... bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	Nro.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr.	Pfd.Ctr.	Declarirter Werth der einzelnen Positionen.	Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaigen Bleiverschlusse.

Wiege-Stempel. Unterschrift: Stempel der Abgangs-Station.

(Rückseite.)

Frankirt.	Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Thlr.	Sr.	Pf.	Fl.	Kr.
—	—	Nachnahme					
—	—	Provision					
—	—	Fracht bis					
—	—	Frachtzuschlag					
—	—	.....					
—	—	.....					
		. . . Zusammen . .					

Stempel der Empfangs-Station.

№ des Wagens

№ der Frachtkarte

Pos.

Herrn

in

Station ..... der ..... Eisenbahn über

Die declarirte Gesammt-Werthsumme (§. 23 Nr. 2 u. 3 d Vereins-Regl.) beträgt

Specification der Nachnahme.	Betrag

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben:

Stempel der Bahnen:

Die declarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§. 25 Zusatz) beträgt.

Digitized by Google

Stempel der Verwaltung.

Eilgut.

Frachtbrief-Formular B.*)

.....den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mit ... bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	Nro.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr.	½ Ctr.	Declarirter Werth der einzelnen Posi-tionen.	Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel. Unterschrift: Stempel der Abgangs-Station.

(Rückseite.)

Stempel der Empfangs- Station:

Frankirt:	Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Kr.
	Nachnahme						
	Provision						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag						
	. . . Zusammen . .						

*) NB. Auf roth Papier.

№ des Wagens .....
№ der Frachtkarte .....
Pos. .....

Herrn .....
in .....
Station ..... der ..... Eisenbahn über

Die declarirte Gesammt-Werthsumme (§. 23 Nr. 2 u. 3 d. Vereins-Regl.) beträgt: [redacted]

Specification der Nachnahme. | Betrag.

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben: [redacted]

Stempel der Bahnen:

Die declarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§. 25 Zusatz) beträgt: [redacted]

Nro. 1149. Durch die Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. d. M., auf die Grenze gegen das

Digitized by Google

Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28. Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft. Berlin, den 26. September 1865. Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1350. Da der Abdruck unserer Verfügung vom 3. d. M. in Nro 60 unseres Amtsblatts vom 6. ejusd. sub Nro. 1320 uncorrect und unvollständig erfolgt ist, so wird dieselbe in Uebereinstimmung mit dem Concepte und vollständig, nachstehend zur Kenntniß des Publikums gebracht. Düsseldorf, den 9. Oktober 1865.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kunde daß auch jetzt gesalzene und getrocknete Buenos-Ayres-Häute in Original-Verpackung und mit Ursprungs-Zeugnissen, durch einen Preußischen Consul beglaubigt, versehen, über die diesseitige Gränze auf der Eisenbahn oder auf Schiffen aus Holland eingeführt werden dürfen. Dasselbe ist mit der aus überseeischen Gegenden kommenden, von Holland aus eingeführter Wolle der Fall. Düsseldorf, den 3. October 1865.

Nro. 1351. Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 5 d. M., welcher wörtlich also lautet: Auf den Bericht vom 20. August d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1846 genehmigen, daß die zu Dessau domicilirte deutsche Continental-Gas-Gesellschaft das Eigenthum an denjenigen Grundstücken erwerbe, welche in den hierbei zurückfolgenden Situationsplänen A und B. verzeichnet und im Kataster der Gemeinde Gladbach unter sect. G 1133/418, im Kataster der Gemeinde Rheydt unter Flur E. 1012, 2125/1013. 1014, 2124/1014. 1015. und 1016 aufgeführt sind. Baden-Baden, den 5. September 1865. gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf Itzenplitz. Graf Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern. wird hierdurch mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird. Berlin, den 22. September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern

„Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht." Düsseldorf, den 5 Oktober 1865

Nro. 1352. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat genehmigt, daß für den Kreis Mettmann ein besonderer Kreisthierarzt mit dem Wohnsitze in Velbert und einer Besoldung von 100 Thlr. jährlich aus der Staatskasse angestellt werde. Wir fordern dieserhalb diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung zur Bekleidung einer solchen Stelle erlangt haben und sich um dieses Amt zu bewerben wünschen, hierdurch auf, uns vor Ablauf von 6 Wochen mit ihrem desfallsigen Gesuche die Approbation, das Fähigkeits-Zeugniß und ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Landraths über ihre bürgerliche und sittliche Führung einzureichen. Düsseldorf, den 2. Oktober 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1353. Vom 1. October 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr. Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt: v. Philipsborn.

Nro. 1354. Das Zeichen „Doppelpfeil" angemeldet von dem Kaufmann Th. Schmale zu Rüggeberg, ist zufolge Verfügung vom heutigen Tage auf den Namen des Anmelders in die Zeichenrolle eingetragen. Hagen, den 16. September 1865. Königl. Fabrikengericht.

Nro. 1355. Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe Urkunde der am 5. Juni d. J. zu Antwerpen verstorbenen Haushälterin Friederica Jansen aus Cleve übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Cleve mitgetheilt worden. Cleve, den 2. October 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1356. Der Tagelöhner und Steinarbeiter Ludwig Baupel, dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde sich zu melden, um in einer hier anhängigen Untersuchungssache ein Zeugniß abzulegen. Essen, den 2. Oktober 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 62. Düsseldorf, Montag den 16. Oktober **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1357. Das zu Berlin am 2. Oktober 1865 ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6179. Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund. Vom 30. August 1865. Nro. 6180. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Konvertirung der von der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

Das zu Berlin am 4. Oktober 1865 ausgegebene 44. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6181. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft unter dem 10. August 1865 abgeschlossenen Vertrag, sowie die auf Grund desselben beschlossenen Statutnachträge. Vom 13. September 1865. Nro 6182. Bekanntmachung, betreffend die unterm 5. Sept. 1865 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Aktiengesellschaft Hellweg" zu Unna wegen Abänderung der Gesellschaftsstatuten und Aufstellung eines Statutnachtrages gefaßten Beschlüsse. Vom 18. September 1865. Nro. 6183. Bekanntmachung der unterm 11. September 1865 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia" zu Dortmund beschlossenen Statutänderungen. Vom 18. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1358 Bekanntmachung betreffend die Ermäßigung der Gebühren für die Wahrschau an der Virbelley oberhalb Caub. Nach einer mir von der Herzoglich Nassauischen Landes-Regierung unterm 29. September d. J. zugegangenen Benachrichtigung, hat dieselbe die Gebühren für die Wahrschau an der Virbelley oberhalb Caub in der Weise ermäßigt, daß vom 1. Oktober d. J. ab für ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang zwei Silbergroschen und für einen zu Berg fahrenden Dampfschleppzug vier Silbergroschen zu entrichten sind; welches ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bekannt mache. Coblenz, den 5. Oktober 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1359. Im Orte Siebenbach im Kreise Adenau hat am 10. v. Mts. eine Feuersbrunst stattgefunden, wodurch 21 Wohnhäuser total abgebrannt worden sind nebst den dazu gehörenden Scheunen und Stallungen sowie auch das Schulhaus dieser Gemeinde. Außerdem sind noch 2 Wohnhäuser beschädigt worden. Von dem ganzen Orte Siebenbach stehen nur mehr 5 Wohnhäuser, darunter die vom Orte etwas entfernt liegende Mühle nebst den dazu gehörigen Oeconomie-Gebäuden und die Kapelle. Die eingeäscherten Gebäulichkeiten waren bis auf die eines sehr armen Mannes, jedoch verhältnißmäßig gering versichert. Keiner der Brandbeschädigten hatte Mobilien und Früchte versichert. Der Brandunfall trifft diese Gemeinde um so empfindlicher als die Erndte von Heu, Roggen und Grummet ganz und die Erndte an Hafer zum größten Theile verbrannt ist. Auch die Ackergeräthe sind meist mit verbrannt; bei der raschen Verbreitung des Feuers konnten die Brandbeschädigten größtentheils nur die Kleidungsstücke retten welche sie eben auf dem Leibe trugen. Der diesfalls verursachte Schaden ist zu 19300 Thlr. veranschlagt worden. Zur Unterstützung der Brandbeschädigten hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz eine in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abzuhaltende allgemeine Hauscollecte in der Provinz bewilligt. Wir weisen demgemäß die Ortsbehörden unseres Bezirks hierdurch an, diese Collecte in der Zeit vom 15. d. Mts. bis 15. k. Mts. abhalten zu lassen und die eingehenden Gelder den Steuerkassen zur Abführung an unsere Hauptkasse abzuliefern. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertragsnachweisen bis Ende November c. Düsseldorf, den 7. Oktober 1865.

Nro. 1360. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer kath. Kirche zu Teveren eine kath. Hauscollecte in dem Erzbisthum Cöln bewilligt und gestattet, daß diese Collecte durch Deputirte der Gemeinde innerhalb der Frist vom 1. Oktober d. bis

Digitized by Google

Ende April k. J. abgehalten werde. Die Collecte wird durch nachfolgende Deputirte gehalten werden. 1. Anton Führen aus Teveren, 2. Christian Plum aus Teveren, 3. Leonhard Zaunbrecher aus Teveren, 4 Joseph Heinen aus Teveren, 5. Johann Hermanns aus Teveren, 6. Mathias Jansen aus Teveren, 7. Peter Joseph Mingers aus Teveren, 8. Leonhard Führen aus Teveren, 9. Johann Joseph Haselier aus Teveren, 10. Albert Plum aus Teveren, 11. Dionis Paulus aus Teveren, 12. Christian Schummertz aus Teveren, 13. Johann Jansen aus Teveren, 14. Michael Plum aus Bocket, 15. Pfarrer Langen aus Teveren, 16. Bürgermeister Speel aus Scherpenseel. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collectanten die Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 13. Oktober 1865.

Nro. 1361. Der forstversorgungsberechtigte Corpsjäger Carl August Eduard Grothe zu Nergena in der Oberförsterei Cleve ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Nergena II. vom 1. d. Mts. an übertragen worden. Düsseldorf, den 12. Oktober 1865.

Nro. 1362. Der Apotheker August Leich zu Erkrath hat unter dem Titel „Die Farbstoffe, ihr praktischer Gebrauch und ihr Einfluß auf das Gesundheitswohl" (Düsseldorf, Verlag von Ad. Gestewitz, 1865) eine Arbeit veröffentlicht, welche wegen ihres gemeinnützigen Inhalts besondere Empfehlung verdient. Indem wir dieselbe sowohl den Gewerbetreibenden, welche mit Farbstoffen umzugehen haben oder dieselben bereiten, als auch allen denjenigen empfehlen, welche sich und die Ihrigen vor den schädlichen Folgen zu schützen den Wunsch haben, welche aus dem Gebrauche giftiger Farben für die Gesundheit herbeigeführt werden, fügen wir hinzu, daß die auf langjährigen sorgfältigen und genauen eigenen Forschungen begründete Arbeit nicht nur einen entschiedenen wissenschaftlichen Werth hat, sondern sich auch durch allgemein verständliche Abfassung für alle Gewerbetreibende auszeichnet. Düsseldorf, den 10. Okt. 1865.

Nro. 1363. Der erste Beigeordnete Justizrath Lancelle zu Wesel ist von uns zum Substituten des Fiskals beim Königlichen Rheinzoll-Gerichte daselbst ernannt worden. Düsseldorf, den 2. Okt. 1865.

Nro. 1364. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten pro III. Quartal 1865.

Nro.	Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	an	Betrag. Thlr.	S.	P.
1	Düsseldorf	des zu Rheinheim verstorbenen Hrch. Bohres resp. dessen Erbin, Wwe. Elis. Rothkop geb. Bohres	die Vicarie zu Mündelheim	55	—	—
2	Elberfeld	eines Ungenannten zu Elberfeld	die Stadt zur Vermehrung des Stiftungsfonds für die städtische Wohlthätigkeitspflege	100	—	—
3	Cleve	der Geschwister Johanna u. Margaretha Kühnen zu Uedem	den bürgerlichen Armenfonds zu Uedem Wohnhaus nebst An- und Zubehör			
4	Mörs	des Müllers Johann Hardering zu Büderich	die kath. Pfarrkirche zu Büderich einen Garten			
5	Kempen	des verstorbenen Rentners Heinrich Zillessen zu Brüggen	die evang. Kirche zu Brüggen	200	—	—
6	Crefeld	der Familie Louschen zu Crefeld	die kath. Pfarrkirche zum h. Dionysius zu Crefeld	1227	—	—
7	Neuß	der zu Büttgen verstorbenen Ehefrau Joh. Aud. Schellen, Margaretha geb. Dammer	die bürgerliche Armenverwaltung zu Büttgen einen Morgen Land			
8	Neuß	der Verwandten des verstorbenen Hauptmannes Freih. v. Wilczeck	das Alexianerkloster zu Neuß	100	—	—

Düsseldorf, den 6. Oktober 1865.

Nro. 1365. Dem Lehrer Nikolaus Octavian Paltzer ist die Concession zur Fortführung des Unterrichts an der höheren Privatschule zu Jüchen ertheilt worden. Düsseldorf, den 3. Oktober 1865.

Nro 1366. Der Firma Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 6. Oktober d. J. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Brennereien zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 10. Oktober 1865.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1367. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks im 3. Quartal c. eingesandte unbestellbare Gegenstände: 1. Geld- und Packetsendungen: ein Brief aus Crefeld an Holzappel in Viersen mit 1 Thlr. Vorschuß, ein Brief aus Duisburg an M. T. E. T. poste restante Crefeld mit 10 Sgr., eine Post-Anweisung aus Crefeld an Rister in Wesel mit 1 Thlr., eine desgl. aus Lennep an Langen in Cöln mit 37 Thlr. 26 Sgr., eine desgl. aus Wesel an Lof in St. Vith mit 3 Thlr., ein Packet aus Barmen nach Rosenthal, J. W. 2 Pfd. schwer, ein desgl. aus Gladbach an Gheireif in Lüttich, 5 Pfd. 15 Loth, ein desgl. aus Düsseldorf an Beuther in Dortmund D. ℔ 1, 2 Pfd. 2. Reise-Effecten ꝛc., welche in Postwagen und Passagierstuben aufgefunden sind: ein seidener und ein baumwollener Regenschirm, ein Ueberrock, ein Haarnetz, zwei Mützen, fünf Stöcke, zwei Taschentücher, zwei Pfeifen und drei Cigarrentaschen. Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme bei der hiesigen Ober-Post-Direktion oder bei der ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt melden. Erfolgt die Meldung innerhalb der nächsten vier Wochen nicht, so werden die Gegenstände zum Besten der Post-Armenkasse verkauft, und die Geldbeträge der Letzteren überwiesen. Düsseldorf, den 30. September 1865. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1368. Vom 1. Oktober d. J. ab kommen für die Correspondenz aus Preußen nach Norwegen et vice versa nachstehende Portosätze in Anwendung: 1) für frankirte Briefe nach Norwegen 6 Sgr. pro Loth excl., 2) für unfrankirte Briefe aus Norwegen 7½ Sgr. pro Loth excl., 3) für Waarenproben und Muster, sowie für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen 1¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. Berlin, den 1. Oktober 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Nro. 1369. Durch Urtheil der Zucht-Polizei-Kammer 1. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 19. August 1865 wurde Gustav Kremendahl, 36 Jahre alt, Stiefeleisenfabrikant, zu Kohlfurth, Bürgermeisterei Cronenberg wohnend, überführt erklärt: „in den letzten Jahren bis Mai 1865 zu Kohlfurth als Stiefeleisenfabrikant seinen Arbeitern Waaren creditirt zu haben und deswegen auf Grund §§. 50, 51 und 75 der Verordnung vom 9. Februar 1849 in eine Geldbuße von 5 Thalern oder im Unvermögensfalle statt derselben zu einer Gefängnißstrafe von zwei Tagen sowie in die Kosten verurtheilt. Für die Richtigkeit dieses Auszuges unter Bescheinigung der Rechtskraft: Der Landgerichts-Sekretair: Hoffmans.

Nro. 1370. Seit dem Vormittage des 23. September d. J. ist der am 4. Dezember 1844 geborene Schreinergeselle Theodor Schoofs, Sohn des Holzschneiders Heinrich Schoofs zu Duisburg, nachdem er sich am gedachten Tage von dem Schreiner van der Laden zu Speldorf seinen Lohn abgeholt hatte, spurlos verschwunden, sodaß der Verdacht entstehen muß, daß Theodor Schoofs entweder verunglückt oder das Opfer eines Verbrechens geworden ist. Theodor Schoofs ist etwa 5′ 2″ groß, kräftiger Statur, hatte blondes Kopfhaar, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, am Unterkiefer vorne schwarze angestochene Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und auf dem Kopfe mehrere fast haarlose Stellen. Er war bekleidet mit einem schwarzen Tuchrocke, gesteppter schwarz seidener Mütze, schwarzseidenem Halstuche, schwarzsammtner Weste, braunen Tuchhosen mit schmalen helleren Langstreifen, mit kalbledernen neuen Stiefeln, weiß und blau gewirkter, wollener Unterjacke, leinenem Hemde ohne Zeichen und baumwollenen gestrickten Socken. Derselbe sprach den in der Umgegend von Duisburg gebräuchlichen plattdeutschen Dialekt. Nachrichten über den Verbleib des Theodor Schoofs erbittet sich hierdurch der Unterzeichnete. Wesel, den 7. Oktober 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1371. Auf Antrag des Polizei-Anwaltes bei dem Königlichen Polizeigerichte zu Velbert wird der Färber Carl Bruckermann, zuletzt in Langenberg wohnend, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort hiermit öffentlich vorgeladen, in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Polizeigerichts zu Velbert am Donnerstag den 14. Dezember d. J, Vormittags 10 Uhr, zu erscheinen, um über die Beschuldigung: 1) wegen Verweilens im Wirthshause von Lombeck in Langenberg am 26. Juli c. nachdem Feierabend geboten war, und 2) wegen Betheiligung an einem, am 14. August c in der Stadt Langenberg stattgehabten öffentlichen Aufzuge, zu dem die polizeiliche Erlaubniß nicht ertheilt worden war, das Rechtliche verhandeln zu hören. Elberfeld, den 5. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1372. Auf Antrag des Polizei-Anwaltes bei dem Königlichen Polizeigerichte zu Velbert wird der Wilhelm Victor Küttgens, zuletzt im Hefel, Bürgermeisterei Hardenberg wohnend, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, hiermit öffentlich vorgeladen, in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Polizeigerichts zu Velbert am Donnerstag den vierzehnten Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, zu er-

Digitized by Google

scheinen, um über die Beschuldigung: am 23. Juni c. zu Langenberg gebettelt zu haben, das Rechtliche verhandeln zu hören. Elberfeld, den 5. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1373. Am 16. vorigen Monats ist zu Baumberg die Leiche eines unbekannten Knaben im Rheine aufgefunden worden. Unter Mittheilung des Signalements des Verunglückten ersuche ich jeden, der über denselben nähere Auskunft zu geben vermag, mir baldigst Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 5. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Signalement: Größe 5 Fuß, Alter 13—14 Jahr, Haare hellblond, Augen braun, Zähne vollständig. Die Leiche mochte 3–4 Tage im Wasser gelegen haben.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1374. In der Nacht vom 26—27. September d. J. sind aus einem Hause zu Obercassel verschiedene Gegenstände, unter andern 5 Herrenhemde, gez. M. R. 12, 2 Arbeitshemde, gez. M. R. 6, 3 Frauenhemde, gez. A. R. 12, 1 Frauenhemd, gez. C. R. 6, 2 Frauenhemde, gez. C. B., 12 Betttücher, gez. M. R., 18 Handtücher, gez. M. R., 2 Tischtücher, gez. M. R., 3 Frauenhosen. Ich ersuche jeden, der über den Verbleib der genannten Sachen oder über den Dieb nähere Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 6. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon

Nro. 1375. In der Nacht vom 22. zum 23. d. Mts. sind aus einem Ladenlokale zu Lüttringhausen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden, als: ein Stück schwarzen und ein halbes Stück braunen Thybet, ein halbes Stück Serge, ein Stück karrirten Lüstre, ein Stück Minerva, zwei Stücke schwarzen Orleans, ein halbes Stück schwarzen Nips, zwei Stück grau gestreiften Washington, ein Stück Genre, ein Stück carrirten Grasgreim, ein Stück Lama, zwei halbe Stücke schwarzen Thibet, ein halbes Stück braunen Thibet, ein halbes Stück Lama, zwei halbe Stücke Pesil, prima, ein halbes Stück weiß und schwarz carrirten Lüstre, ein halbes Stück hellgrauen Lüstre, ein halbes Stück dunkelgrauen Lüstre. Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 28. Sept. 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1376. In der Zeit vom 16. bis 18. September c. sind aus dem defecten Postbriefkasten zu Frohnhausen ein Controllstempel und ein Schwärz-Apparat entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 30. September 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1377. Am 22. September d. J. sind aus einem Hause zu Crefeld folgende Gegenstände: 1) ein seidenes Taffetkleid mit 2 Gage gefüttert, 2) ein seidenes Atlaskleid, nicht gefüttert, 3) ein schwarzer Winterrips-mantel, 4) ein schwarzer tuchener Herrenrock mittelst Einsteigens gestohlen worden. Ich ersuche jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 30. September 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 1378. 1. Am 27. September d. J. ist dem Tagelöhner Anton Schmidt hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit römischen Zahlen und messingenen Zeigern, die Nro. 5701 führend, und 2. Am 29. September d. J. dem Böttchermeister Heinrich Matena hierselbst eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, die Nro. 13449 führend, mit einer silbernen Drahtkette und goldenem Schieber entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhren oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 2. Oktober 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1379. Dem Wirthe Heinrich Jansen zu Elten sind in der Nacht vom 4. zum 5. Oktober d. J. mittelst Einsteigens gegen 25 Thlr. baares Geld, eine Weste, drei goldene Ringe, ein goldenes Schlößchen und verschiedene Papiere gestohlen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung der Diebe und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 8. Oktober 1865. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 1380. Der bisherige Büreau-Assistent Pickenpach ist zum Controleur der Königlichen General-Commissions-Kasse und der bisherige Büreau-Diätar Ferdinand Lemcke zum Büreau-Assistenten der Königlichen General-Commission ernannt. Münster, den 3. October 1865. Der General-Commissions-Präsident.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 63. Düsseldorf, Samstag den 21. October **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1381. Das zu Berlin am 6. Oktober 1865 ausgegebene 45. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6184. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf III. Serie im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. August 1865. Nro 6185. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. August 1865. Nro. 6186. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 1. September 1865. Nro. 6187. Allerhöchster Erlaß vom 2 September 1865, betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4. August 1812 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451. ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

Das zu Berlin am 9. Oktober 1865 ausgegebene 46. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6188. Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11. September 1865. Nro. 6189. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz im Kreise Beuthen nach Boniowitz im Tost-Gleiwitzer Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße. Nro. 6190. Statut des Jenowitz-Schwoitscher Deichverbandes. Vom 1. September 1865. Nro. 6191. Statut des Barteln-Scheitniger Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Das zu Berlin am 12. Oktober 1865 ausgegebene 47. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6192. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. August 1865. Nro. 6193. Statut des Sommer-Deichverbandes Mehrum im Kreise Duisburg. Vom 1. September 1865. Nro. 6194. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, im Betrage von 74,500 Thalern. Vom 2. September 1865. Nro. 6195. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Mai 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865. Nro. 6196. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juni 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. Sept. 1865.

Die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus.

Nro. 1382. An den glücklichen Erfolgen der preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen; dasselbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auch jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und sieggekrönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet: die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig-Holsteins, — aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt

Digitized by Google

unterordnen, im Verein mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18. Dezember 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22. Januar 1864 folgenden Beschluß:

da Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich die Schleswig-Holsteinsche Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt, —

da Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtstellung mißbraucht, —

da diese preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern, —

da diese Politik den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert, —

erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde.

Dies ist der letzte Beschluß, in welchem das Abgeordnetenhaus seine Stellung in der Schleswig-Holsteinschen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der preußischen Flotte verweigert, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer anderen Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen.

Da hiernach obiger Beschluß allein bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassungen des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Regierung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe.

Es wäre nun gradezu Verblendung, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, wie es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinschen Sache. Nachdem sich aber dieser gute Wille durch die That und durch die erfreulichsten Erfolge bewährt hat, wäre es eine Ehrenpflicht, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege, auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, nicht dieselben waren, welche das Abgeordnetenhaus empfohlen hatte.

Es ist ja ganz offenbar, daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten.

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Verein mit den kleineren deutschen Staaten handle, — die Regierung hielt es für erfolgreicher im Verein mit Oesterreich vorzugehen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes blos Holstein in Besitz genommen würde, — die Regierung dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf Schleswig aus und sicherte dadurch das Gelingen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre; — die Regierung sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung preußischer Interessen die Rede war, — die Regierung hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der preußischen Krone vereinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens und Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, — wie sollte da irgend ein Ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. Es ist im Gegentheile völlig klar, und unzweifelhaft, daß die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie den entgegengesetzten Weg, als den welchen das Abgeordnetenhaus wollte, unbeirrt und fest verfolgt hat.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1383. Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende „Neue Frankfurter Zeitung" wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a O. angeordneten Strafen verboten. Berlin, den 10. Oktober 1865 Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1384. Nachdem der Pfarrer Ewy am 8. Oktober d. J. sein Pfarramt an der Gemeinde Hiesfeld (Kreissynode Duisburg) niedergelegt hat, wird die dadurch vakante Pfarrstelle demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 10. Oktober 1865. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1385. Um das Uebermaaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom [illegible]. November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungsschein vor dem 14. November v. J. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann. Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§. 43. bis 47. des Regulativs vom 1. Dezember 1864. Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungsberechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspection der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird. Die älteren Forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt, und die Anstellungsberechtigung erlischt zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Kommunal-Försterstelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Kommunal- oder Privatdienste oder auf Königlichen Waldwärterstellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50., bei den nach 19 bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45. Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civilversorgungs-Schein an Stelle des Forstversorgungs-Scheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann. Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage: v. Bodelschwingh. In Vertretung: v Glisczinski.
An die Königliche Regierung zu Düsseldorf. F. M. IIb. 11070. K. M. 562/8. A. f. J.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 9. Oktober 1865.

Nro. 1386. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 15 Juni d. J. im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zu den Kosten der Restauration der evangelischen Kirche zu Rosbach in der Kreissynode an der Agger genehmigt und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den Termin für die Erhebung derselben auf den 24. Sonntag nach Trinit. den 26. November d. J anberaumt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuerkassen unseres

Digitized by Google

Bezirks an, die gesammelten Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Von den Herren Landräthen erwarten wir bis zum Schlusse dieses Jahres die Einsendung der Ertrags-Nachweisen. Düsseldorf, den 13. Oktober 1865.

Nro. 1387 Den Erwerbern von Domainen und Forstgrundstücken, so wie den Reluenten von Domanialen-Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im zweiten Quartal d. J. in Voll- und Restzahlungen erlegten Domainen Veräußerungs- und Ablösungsgelder unserer Haupt-Kasse zur Aushändigung durch die betreffenden Domainen-Rentämter resp. Steuerkassen zugestellt worden sind. Düsseldorf, den 13. Oktober 1865.

Nro. 1388 In der am 31. August und 1. September c. im Seminar zu Moers abgehaltenen Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Individuen haben das Zeugniß bedingter Anstellungsfähigkeit erhalten Ludwig Holverscheidt, Georg Meyer und E. M. Tappe. Düsseldorf, den 14. Okt. 1865.

Nro. 1389. Die mit einer Besoldung von 78 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfg. und einem halben Schock Schanzen nebst miethsfreier Wohnung dotirte Wasser-Aufseher-Stelle bei dem Königl. Schlosse zu Benrath soll einem geeigneten Versorgungsberechtigten übertragen werden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche die für die genannte Stelle erforderliche Kraft und Gewandheit und zugleich die nöthige Umsicht zu besitzen glauben, wollen sich bei dem Königl. Schloßinspector Landrentmeister und Rechnungsrath Klein hierselbst persönlich unter Vorlegung ihrer Militair-Atteste melden. Düsseldorf, den 8. September 1865.

Nro. 1390. Durch die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. September c. ist die Regulirung der Gemeinde-Grenze zwischen Hemmerden und Grefrath dahin genehmigt worden, daß die Grundstücke Flur F Nro. 41 und 85/V 46 mit einer Flächen-Größe von 26 Morgen 125,30 Ruthen von der Gemeinde Grefrath an die Gemeinde Hemmerden und die Grundstücke Flur A Nro 1. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. mit einer Flächen-Größe von 29 Morgen 150,70 Ruthen von der Gemeinde Hemmerden an die Gemeinde Grefrath übergegangen und darnach auch die Kreisgrenze zwischen Grevenbroich und Neuß rectifizirt worden ist. Düsseldorf, den 19. October 1865.

Auf den Bericht vom 9. September d. J will Ich statt der bisherigen Grenze zwischen der Gemeinde Hemmerden, im Kreise Grevenbroich, und der Gemeinde Grefrath, im Kreise Neuß, Regierungsbezirks Düsseldorf, welche zugleich die Kreisgrenze bildet, die auf der anbei mit den übrigen Anlagen zurückerfolgende Karte der Kataster-Inspektion zu Düsseldorf in gelber Farbe ausgezogene Linie als neue Grenze zwischen diesen Gemeinden und als neue Kreisgrenze hierdurch genehmigen. Berlin, den 16. September 1865.

gez. **Wilhelm.**

gez. v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf Itzenplitz. v. Mühler.
Graf z. Lippe. v. Selchow. Graf z. Eulenburg.

An das Staats Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1391. Post-Dampfschiffahrten zwischen Stralsund und Malmoe. Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen: am Mittwoch und Sonnabend Morgens abgefertigt. Berlin, den 9 Oktober 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Nro. 139 . Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve, für das IV. Quartal 1865, wird hiermit auf Montag den 11. Dezember 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Funcke zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 5. Oktober 1865. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations Gerichtshofes Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

Nro. 1393. Dem Bäckergesellen Caspar Fromme aus Warstein ist das ihm am 15. August 1864 von der Königlichen Regierung zu Arnsberg ertheilte Auslands-Wanderbuch angeblich am 2. dieses Monats hierselbst entwendet worden, weshalb dasselbe hierdurch für ungültig erklärt wird. Elberfeld, den 9. October 1865. Der Ober-Bürgermeister J. V: Der Polizei-Inspector: Hahne.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 64 Düsseldorf, Freitag den 27. Oktober **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1394. Das zu Berlin am 16. Oktober 1865 ausgegebene 48. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6197. Gesetz, betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen. Vom 13. September 1865. Nro. 6198. Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Groß-Strehlitz im Regierungsbezirk Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Salesche, im Kreise Groß-Strehlitz, nach Schlawentschütz, im Kreise Cosel. Nro. 6199. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der heiligen Meerbrücke im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, über Hopsten bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schapen und Freren im Königreich Hannover Nro. 6200. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kraupischkehmen-Darkehmener Staats-Chaussee bei Kallnen bis zur Gumbinnener Kreisgrenze in der Richtung auf Nemmersdorf.

Die Jubelfeier in Westfalen.

Nro. 1395. So eben ist das letzte der Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben.

Fünf der Provinzen des Preußischen Staates haben nach einander Antheil gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahrs.

Die Rheinlande eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Köln.

Es folgten die Ober- und Nieder-Lausitz, welche durch feierliche Deputationen an Se. Majestät den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen.

Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von Neuvorpommern und Rügen in Stralsund entgegen.

In der Provinz Posen ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden.

Die sächsischen Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneuerten Gelübde dargebracht

Am 18. Oktober endlich, dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten Ehrentage Preußens und Deutschlands hat die Provinz Westfalen die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen.

Se. Majestät der König mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin Augusta, der Kronprinz und die Kronprinzessin, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach Münster begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen.

Die Stände Westfalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen

Digitized by Google

freudigen und begeisterten Empfang zu bereiten und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt.

Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18 durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren, um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt.

Ihre Majestäten der König und die Königin wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt.

Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen vor dem Regierungsgebäude und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war eine große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron.

Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherren und die Generalität, die Minister und die Ober-Präsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der General-Superintendent, oben in der Nähe des Throns der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz.

Sobald Ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtags-Marschall Graf von Westfalen vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprache an Ihre Majestäten:

„Ew. Majestät haben die hohe Gnade gehabt, mit Ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westfalen durch Allerhöchstihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen, und es ist vor Allem der allerunterthänigste Dank, den ich Ew. Majestät im Namen der ganzen Provinz, hiefür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier die wir heute schon nach einem nur fünfzigjährigen Zeit-Abschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät Hochseligem Herrn Vater, den in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie, feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Vorsehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren können.

Wenn wir hier zusammenstehen, um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann, Ew. Majestät geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr, eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt, mit echtem Deutschen Sinn für Wahrheit und Recht, an angestammter Sitte und Gesinnung, und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und an Ew. Majestät Königlichem Hause als seinem angestammten Herrscher von Gottes Gnaden in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod.

Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: ‚Gott segne und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch und abermals Hoch und nochmals Hoch!'

Ein lang andauernder begeisterter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten.

Se. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden, mit Bewegung gesprochenen Worten:

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme Ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen, welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an deren Statt entgegennehmen zu sollen, gewährt mir eine hohe Genugthuung. Die heutige Feier reihet sich an die gleiche dreier anderer Provinzen an, die, wie Westfalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage die Jubelfeier fast der Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jährigen Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde giebt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da, wo dieser Friede auf kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Vorältern gleich waren und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hefteten. Möge die Gesinnung, die sie Mir heute kund

Digitized by Google

giebt, eine glückliche Vorbedeutung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!"

Nach Beendigung der feierlichen Handlung geruhete Seine Majestät sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheits-Adressen der Kreise ꝛc entgegen zu nehmen.

Nachmittags 4 Uhr fand zu Ehren der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtags-Marschall, Wirklichen Geheimen Rathe, Regierungs-Präsidenten von Holzbrink folgender Trinkspruch auf Se. Majestät den König ausgebracht:

„Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Königlichen Majestät mit dankerfülltem Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst Dero Herrn Vaters Majestät, König Friedrich Wilhelm dem Dritten, ruhmreichen Andenkens, darbrachten. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. Unter dem Schirm des Preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten unterlegenen Landestheile sind mit den neu erworbenen Gebieten zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen größten Staat und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hülfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbthätigkeit und des Handels, so wie die glänzende Erweiterung der Communikations-Anstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewältigen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome — die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche, — haben Erfolge erzielt, in welchen Westfalen hinter keinem andern Lande zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabenen Königen verschulden, beredeter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft, weil wir auf unsern König vertrauen. Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unseren Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so durften auch jetzt die Söhne Westfalens mitringen um den Lorbeerkranz, den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königlichen Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir in Gehorsam, Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden:

„Mit Gott für König und Vaterland"

und nimmer des Dankes vergessen, welchen Ew. Königlichen Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfalenlandes jubelnd wiederklingt:

„Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!"

So wie diese Worte in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhall fanden, so stimmt gewiß das ganze preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein.

Se. Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien.

Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwickelung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das preußische Volk mit Dank in die Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1396. Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung,

Digitized by Google

die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch, am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 19. Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1397. Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1861 für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie vom 1. September 1866 ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden soll: für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr., für Brot-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 Sgr. für den Zentner. Bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden. Berlin, den 9. Oktober 1865. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöln, den 14. Okt. 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Nro. 1398. Die von der Kreissynode Solingen vollzogene Wiederwahl des Pfarrers Moll zu Monheim zum stellvertretenden Assessor der Synode ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 13. d. M. bestätigt worden. Coblenz, den 18. Oktober 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1399. Im Anschluß an unsere Verfügung vom 12. September d. J. (Amtsblatt Nro. 54.), durch welche die Abhaltung von Viehmärkten bis auf Weiteres eingestellt worden ist, verordnen wir, zur Verhütung der Einführung und Verbreitung der gegenwärtig in Holland herrschenden Rinderpest, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Niemand darf gleichzeitig an einem und demselben Ort mehr als 20 Stück Rindvieh feil halten, es sei denn, daß dies auf demjenigen ländlichen Grundstück geschieht, auf welchem das Vieh gezogen oder gemästet oder zur Bewirthschaftung gebraucht worden ist.

§ 2. Mehrere Personen dürfen nicht gleichzeitig an einem und demselben Ort Rindvieh feil halten.

Wir weisen alle Polizeibehörden an, über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, deren Uebertretung nach §. 307 des Strafgesetzbuches zu ahnden ist Düsseldorf, den 25. Oktober 1865.

Nro. 1400. Das dem Techniker August Schoen in Ruhrort unter dem 21. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbelvorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden. Düsseldorf, den 24. Oktober 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1401. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, für das I. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag den 19. Februar 1866 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Pelman zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 18. Oktober 1865. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Secretair Wallraff.

Nro. 1402. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Cleve pro III.

Digitized by Google

Quartal 1865 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen werden in Gemäßheit des §. 30 des Straf-Gesetzbuchs bekannt gemacht.

Nro.	Tag des Urtheils.	Namen, Stand, Alter, Geburts- u. Wohnort der Verurtheilten	Verbrechen.	erkannte Strafe.
	1865			
1	26. September	a. Liebeton, Winand, 32 Jahre alt, Schuster b. Lensing, Elisabeth, 32 Jahre alt, Taglöhnerin, beide geboren und wohnhaft zu Cleve	qual. Diebstahl	a. 10 J. Zuchth., 10 J. Polizeiaufsicht. b. 5 J. Zuchth., 5 J. Polizeiaufsicht.
2	27. dito	Birkenpasch, Tilmann, 68 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Baerl, wohnhaft zu Essenberg	Verbrechen gegen d. Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
3	27. dito	Barth, Nicolaus, 21 Jahre alt, Schmied, geboren zu Alpen, wohnhaft zu Bönninghardt	qual. Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus, 2 J. Polizeiaufsicht.
4	28. dito	Weyershaus, Caspar, 65 Jahre alt, Seidenfärber, geb. zu Barmen, wohnh. zu Crefeld	dito	5 Jahre Zuchthaus, 5 J. Polizeiaufsicht.
5	29. dito	Dickmanns, Friedrich, 49 Jahre alt, Schneider, geboren zu Breyell, wohnhaft zu Süchteln	Verbrechen gegen d. Sittlichkeit	3 Jahre Zuchthaus.
6	29. dito	Mellen, Mathias, 65 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Tönisberg, wohnhaft zu Aldekerk	dito	2 Jahre Zuchthaus.
7	2. Oktober	Sack, Gerhard, 27 Jahre alt, Schiffer, geboren zu Rotterdam, wohnhaft zu Xanten	dito	2 Jahre Zuchthaus.
8	2. Oktober	Küppers, Johanna, 25 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Cleve	Straßenraub	5 Jahre Zuchthaus, 5 J. Polizeiaufsicht.

Cleve, den 11. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1403. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für die Entfernungen bis 10 Meilen unter und bis 50 Thlr. ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr. 1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen dito 1 dito 2 „
für größere Entfernungen . . . . . dito 2 dito 4 „
Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. 1404. Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe. Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal so wohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen: am Mittwoch und Sonnabend Morgens abgefertigt. Berlin, den 13. Oktober 1865. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Nro. 1405. Der Sammetweber-Lehrling Peter Neu aus Hechenberg ist seit einigen Wochen verschwunden. Indem ich dessen Signalement mittheile, ersuche ich Jeden, der über den Aufenthaltsort des ꝛc. Neu Näheres weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 12 Okt. 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Signalement: Größe 4 Fuß, Alter 15 Jahre, Haare und Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Gesicht oval, Statur klein. Besondere Kennzeichen keine.

Digitized by Google

Nro. 1106. Der unterm 11. Oktober c. in Betreff des Ziegelbäckers Arnold Clemens, 25 Jahre alt aus Elberfeld, erlassene Bekanntmachung ist erledigt. Elberfeld, den 18. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1107. In einer hier anhängigen Untersuchung soll der Maschinist Engelbert Koop, der sich am 11. August d. J. von Beek nach Hoerde abgemeldet hat, und dessen jetziger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, vernommen werden. Es ergeht das Ersuchen an Jedermann, den ihm etwa bekannt gewordenen Aufenthaltsort des Koop dem Unterzeichneten baldgefälligst mitzutheilen. Wesel, den 18. Okt. 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1108. Durch Allerhöchst bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 16. August 1865 ist der Musketier Wilhelm Gustav Krahe, 2. Westfälischen Infanterie-Regiments Nro. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande) gebürtig aus Hackenbroich, Kreis Neuß — wegen einfachen Diebstahls im vierten Rückfall unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit zwei Jahren Zuchthaus und vierjähriger Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft, was auf Grund des §. 193 Th. II. Mil. St.-Ges.-B. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 20. Oktober 1865. Königliches Commandanturgericht.

Nro. 1109. Das von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für den Lokal-Verkehr der preußischen Staats-Eisenbahnen und der unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Bahnen, sowie für den nicht durch anderweitige Verbands-Reglements geregelten Verkehr derselben unter einander erlassene Betriebs-Reglement d. d. Berlin, den 3. September c. ist, unter Aufhebung des bisherigen Reglements vom 17. Februar 1862, auch für die von uns verwalteten Bahnstrecken vom 1. Okt. c. in Kraft gesetzt. Dasselbe ist in Nro. 61 dieses Blatts vom 13. Oktober c. publicirt und können Abdrücke desselben auf unseren Stationen gekauft werden. Elberfeld, den 18. Oktober 1865. Königliche Eisenbahn-Direction. Danco.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1110. In der Nacht vom 5. auf den 6 Oktober d. J. sind dem Spezereihändler Carl Hassel hierselbst aus dessen Keller mittelst Einbruches fünf große holländische Käse entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Käse oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 7. Oktober 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1111. In der Gemeinde Kervendonk, im Kreise Geldern, sind in der Nacht vom 6—7. Okt. d. J. folgende Gegenstände gestohlen worden: 7 Mannshemden, gezeichnet H. B., 6 Mannshemden, gezeichnet C. H. M., ein Mannshemd, von welchem das Zeichen unbekannt, sämmtlich von Leinewand, ein grüner und ein schwarzbrauner altmodischer Ueberrock von Tuch, ein schwarzer Ueberrock nach neuerem Schnitt, ein Paar fast ganz neue Stiefel. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Cleve, den 9. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1112. In der Nacht vom 4. zum 5. Oktober c. ist dem Ackerer Ferdinand Krämer zu Ickten ein weiß und braun gefleckter Hühnerhund, männlichen Geschlechts, auf den Namen Bruno hörend entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Hundes oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Eigenthümer hat eine Belohnung von 5 Thalern demjenigen zugesichert, welcher den Dieb so namhaft macht daß er gerichtlich belangt werden kann. Essen, den 10. Oktober 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1113. Am 27. September c. sind dem Feldwebel Rienecke zu Wesel aus dessen Wohnung zwei massive goldene Ringe gestohlen worden. Der eine dieser Ringe war ein Siegelring, mit einem grünen Steine, von welchem nach beiden Seiten schlangenförmige Verzierungen ablaufen und dessen Einfassung an den Ecken etwas abgeschlissen ist, der andere ein glatter Trauring, auf dessen innerer Fläche die Zeichen E. (v) L. 21. 4. 64. eingravirt sind. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Ringe dienenden Notizen gebeten. Wesel, den 11. Oct. 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1114. Am Abend des 20. September c. sind zu Hückeswagen von einer Bleiche folgende Gegenstände, als: vier leinene Betttücher, gez. L. L., sechs leinene Handtücher, gez. L. L., ein leinenes Faltenhemd, gez. C. L., drei leinene Frauenhemden, gez. M. L., und vier Paar weiße baumwollene Strümpfe, gez M. L., gestohlen worden. Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 11. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Digitized by Google

Nro. 1115. Bei einer wegen Diebstahls bestraften Person ist eine von ihr in der Nähe von Heiligenhaus aus einem Hause gestohlene eingehäusige silberne Taschenuhr mit deutschen Ziffern, sowie Stunden- und Minutenzeiger, in Beschlag genommen worden. An derselben befindet sich eine kupferne Kette nebst Uhrschlüssel. Auf dem Zifferblatte befinden sich die Worte: fres. Bordier A. Geneve, an der innern Seite des Kastens die Nummer 18527 und an dessen äußern Seite eine kleine Beule. Der Eigenthümer der Uhr hat nicht ermittelt werden können, weshalb derselbe hiermit aufgefordert wird, sich behufs Empfangnahme derselben auf meinem Parket zu melden. Elberfeld, den 11. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1116. 1) Am 7. Oktober d. J. ist dem Metzger Johann Grüter hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldraud und Secundenzeiger, die Nro. 2804 führeud, und 2) am 8. Oktober d. J. dem Kaufmann J. Fall hierselbst folgende Gegenstände entwendet worden: zwei schwarze Ueberzieher mit schwarzem Sammetkragen und schwarzem gestreiften Futter, drei bis vier Hosen von verschiedener Farbe, drei unfertige buntfarbige Sammetwesten, mehrere fertige Westen, und zwei rothwollene Unterhemden mit blau gestreiften Brusteinsätzen. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 13. Oktober 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1117. In der Nacht vom 29. auf den 30. Sept cr. sind dem bei dem Oeconomen Wilhelm Koeppen zu Heiderich dienenden Ackerknechte Bernhard Vogel folgende Gegenstände aus seiner Schlafstube entwendet worden: 3 alte leinene Hemden gez. B. V., eine graue Hose von englischem Leder, in deren Knie ein kleines Stück von Bombassin eingesetzt war, eine schwarze abgetragene Tuchmütze mit Schirm, ein baumwollenes Vorhemde, ein Paar alte Stiefel, ein weißer Pfeifenstommel von Porzellan. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und der Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 14. Oktober 1865. Der Staatsanwalt.

Nro. 1118. Am 6. Oktober d. J. ist dem Kutscher Heinrich Groll zu Ruhrort ein alter schwarzer Tuchrock und ein Notizbuch mit blauem Umschlage, in welchem sich vier neue Kassenanweisungen à 1 Thlr. befanden, gestohlen worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 15. Oktober 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1119. Am 7. October d. J. ist dem Fabrikarbeiter Balthasar Föller hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit stählernen Zeigern und römischen Zahlen, nebst einer vergoldeten Panzerkette, an welcher sich ein Petschaft von rothem Glase befand, entwendet worden. Der Ring an der Uhr war beschädigt und mit einem Draht befestigt. Jeder, der über den Verbleib der Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 16. October 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1120. In der Nacht vom 12. zum 13. Oktober c. sind aus verschiedenen am Güterschuppen der Eisenbahn-Station Steele stehenden verschlossenen Wagen: a) 1 Ballen Wollwaaren im Gewicht von 19 Pfund, gezeichnet A. R. & C. 874, b) 1 Ballen Manufactur-Waaren, gez. S. & S. 779 gestohlen worden. Alle diejenigen, welche über diesen Diebstahl irgend welche Auskunft geben können, werden ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Bochum, den 17. Oktober 1865. Der Königliche Staats-Anwalt.

Nro. 1121. Dem Schmidt Bernhard Roesing zu Voerde sind in der Nacht vom 11. zum 12. Okt. fünf Hemden und zwei Betttücher, die Letzteren gezeichnet B. R. aus seinem Baumgarten gestohlen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 18. Oktober 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1122. Dem Weber Heinrich Lager zu Etoccum in der Gemeinde Voerde sind in der Nacht vom 16. zum 17. Oktober c. aus seinem unverschlossenen Bienenhause zwei Bienenkörbe, jeder 20 bis 30 Pfund wiegend entwendet worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 20. Oktober 1865. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 1123. Für den Monat September 1865. Ernannt sind: 1. der Staatsanwalt Melchior hierselbst unter Beilegung des Titels Justizrath zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Kreisgericht und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes hierselbst; 2. der Kreisrichter Westermann in Schwelm zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wesel und zugleich zum Notar im

Digitized by Google

hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Emmerich; 3. der Gerichts-Assessor Reintsch in Unna zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Trzemesno und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg; 4. der Gerichts-Assessor Bernau zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht zu Essen; 5. der Gerichts-Assessor Carl Berckenkamp zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Hagen mit der Funktion an der Deputation zu Schwelm; 6. der Referendar von der Recke zum Gerichts-Assessor; 7. der Büreau-Assistent Boß zu Werden zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid; 8. der Büreau-Assistent Brunlieb zu Dortmund zum Kreisgerichts-Kalkulator bei dem Kreisgericht daselbst; 9. der Büreau-Diätar Röntgen zu Iserlohn zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Essen mit der Function an der Gerichts-Commission zu Werden bei gleichzeitiger Uebertragung der Verwaltung der Sportel-Receptur und der Asservate; 10. der Bureau-Diätar Ulrich zu Herford zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Dortmund. Der Kreisrichter Stute zu Unna ist mit der kommissarischen Verwaltung der Staatsanwaltschaft bei dem hiesigen Kreisgericht und der Gerichts-Assessor Banning zu Beckum mit Wahrnehmung einer Kreisrichterstelle bei der Gerichts-Deputation zu Unna beauftragt. Als Kreisgerichtsboten und Executoren sind angestellt: 1. der bisherige Hülfsbote Nehring zu Essen bei dem Kreisgericht daselbst; 2. die bisherigen Hülfsboten Gellendin zu Duisburg und Fuhrmann zu Broich bei dem Kreisgericht zu Duisburg, letzterer mit der Function an der Deputation zu Broich. Der Referendar Bäumer ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige versetzt. Der Kreisgerichtsbote und Executor Krümpelmann zu Unna ist vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Hamm, den 30. Sept. 1865.
Königliches Appellationsgericht: Lent.

Nro. 1124. Der Candidat des höheren Schulamts, Theodor Franzen ist definitiv zum ordentlichen Lehrer an der städtischen Realschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 1125. Die Herren J. M. Philippi, F. L. Schirlitz, Dr. Jul. Hammann, Rud. Berres und Ad. Scheer sind zu Lehrern bei der höheren Bürgerschule zu Solingen ernannt worden.

Nro. 1126. Der Herr Kreisrichter Richter ist Behufs Uebernahme in die Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen und zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Nro. 1127. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Christian Diel hat sich zu Eckrath niedergelassen.

Nro. 1128. Dem Apotheker Wilhelm Felthauß ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Graefrath ertheilt.

Nro. 1129. Dem Apotheker Wilhelm Julius Krebs ist die Concession zur Führung der bisherigen Schlienkamp'schen Apotheke hierselbst ertheilt.

Nro. 1130. Dem Heil-Diener Johann Gottfried Nybelen ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne zu Neuß auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 1131. Der Lehrer Gustav Adolph Proscholdt ist definitiv zum Lehrer an der städtischen Realschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 1132. Der Schulamts-Candidat Bernhard Cammann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Kirspelwaldniel ernannt worden.

Nro. 1133. Der Schulamts-Candidat Heinrich Münke ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Neuenkamp ernannt worden.

Nro. 1134. Die Lehrerinnen Gertrud Laakmann und Maria Lemloh sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der 2. Classe der kath. Mädchenschule resp. an der neugebildeten höheren Schulclasse zu Calcar ernannt worden.

Nro. 1135. Der seitherige Lehrer zu Binsheim, Johann Meiners ist definitiv zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Vinn ernannt worden.

Nro. 1136. Dem Dachdeckermeister Joseph Fuchs hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1137. Dem Maurermeister Johann Heinrich Floeren zu Neuß ist nach bestandener Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1138. Dem Schieferdeckermeister Johann Pilger zu Neviges ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1139. Dem Maurermeister Ernst Schmidt hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 65 Düsseldorf, Dienstag den 31. Oktober **1865.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1440. Ich habe aus den Mir zugegangenen Berichten der General-Kommandos mit Wohlgefallen ersehen, daß die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen überall eine gute Aufnahme gefunden haben und daß durchgehends das freundlichste Verhältniß zwischen Orts-Einwohnern und Soldaten bestanden hat. Ich beauftrage Sie, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Zufriedenheit über dieses von wahrem Patriotismus zeugende Verhalten auszusprechen und dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen ꝛc. Münster, den 18. Oktober 1865. gez. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Es gereicht mir zur lebhaftesten Freude, den vorstehenden Allergnädigster Erlaß zur Kenntniß der Bewohner der Rheinprovinz zu bringen. Coblenz, den 28. Oktober 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer-Esche.

Nro. 1441. Die von der Kreissynode Cleve getroffene Wiederwahl des Pfarrers Greeven in Büderich zum Superintendenten und des Pfarrers Weydmann in Keeken zum Assessor der Synode ist von dem Evangelischen Oberkirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigt worden. Coblenz, den 18. Oktober 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1442. Die Staaten der Provinz Gelderland im Königreiche der Niederlande haben uns zur Bekanntmachung eine unter dem 21. d. M. zu Arnheim erlassene Verordnung übersandt, durch welche für diese Provinz die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schaafen, Schweinen, Böcken, Ziegen, frischen Häuten, frischem Fleisch, ungeschmolzenem Fett, Dünger, Blut, Knochen, Hörnern, Klauen, unbereiteter Wolle, Kuhhaaren, Heu und Stroh, und gebrauchten Stallgeräthschaften, sowohl aus fremden Reichen als aus anderen Niederländischen Provinzen, zur Zeit gänzlich verboten ist. Ausnahmen dieses Verbotes können nur von gedachten „Gedeputeerde Staaten“ gemacht werden, sobald diese sie für zulässig erachten. Düsseldorf, den 25. Oktober 1865.

Nro. 1443. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit was folgt:

§. 1. Das für die Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn erlassene Bahnpolizei-Reglement vom 14. Oktober/9. November 1852 (Amtsbl. S. 689) wird auf die der Aktien-Gesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn gehörende Eisenbahnstrecke von Viersen bis zur Landesgrenze bei Venlo hiermit ausgedehnt.

§. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Düsseldorf, den 17. Oktober 1865.

Nro. 1444. Der Landraths-Amts-Verwalter, Regierungs-Assessor von Pommer-Esche, ist zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission des Kreises Mörs ernannt worden. Düsseldorf, den 18. Oktober 1865.

Nro. 1445. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 12. d. Mts. dem Brückenwärter Eduard Bresser zu Duisburg für die Lebensrettung der Sophie Joergens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 24. Okt. 1865.

Nro. 1446. Bei der Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr scheiden nach dem Wahlturnus mit dem Ablaufe dieses Jahres aus: die Mitglieder Christian Coupienne und Clemens August Kuhfus, sowie die stellvertretenden Mitglieder Jacob Heller und Jacob Katz. Bei den demnächst stattgehabten Ergänzungswahlen sind neu resp. wiedergewählt worden zu Mitgliedern Lederfabrikant Christian Coupienne und Commerzienrath Clemens August Kuhfus, sowie zu stellvertretenden Mitgliedern Jacob Heller und Jacob

Digitized by Google

Kay. Diese Wahlen sind bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 23. Oktober 1865.

Nro. 1447. Nach dem Ergebniß der am 28., 29. und 30. August c. im Seminar zu Moers abgehaltenen Prüfung sind mit dem Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit entlassen worden: 1. Wilhelm Ackermann, 2. Wilh. Backhaus, 3. Alb. Böntgen, 4. Fr. Clarenbach, 5. Joh. Drinckmann, 6. Rud. Förster, 7. Rob. König, 8. Herm. Küpper, 9. Wilh. Lambertz, 10. Friedr. Landwehr, 11. Franz Morsbach, 12. Lebr. Neitzel, 13. Otto Neuburg, 14. Heinr. Oellers, 15. Herm. Schmidt, 16. Ferd. Schneider, 17. P. Siebel. Düsseldorf, den 21. Oktober 1865.

Nro. 1448. Auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. d. M. ist dem am 4. Dezbr. 1845 gebornen Wilhelm Ludwig Drabbe, gegenwärtig Portepee-Fähndrich im 3. Westphälischen Infanterie-Regimente Nro. 16., die Annahme und Führung des Familien-Namens „de Salengre Drabbe" gestattet worden. Düsseldorf, den 28. Oktober 1865.

Nro. 1449. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Auflage unseres Amtsblattes und Anzeigers pro 1866 nach den bis Ende des laufenden Jahres eingegangenen Bestellungen festgestellt werden muß und daher bei späteren Bestellungen die Lieferung des vollständigen Jahrganges nicht geschehen kann. Das Sach- und Namen-Register zu dem Amtsblatte pro 1865 kann zu dem Preise von 5 Sgr. pro Exemplar durch Vermittelung der Herren Bürgermeister bezogen werden. Düsseldorf, den 27. Oktober 1865.

Nro. 1450. Dem Mechanikus A. H. Gossow zu Berlin ist unter dem 26. Oktober 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Pantographen zur Anfertigung einer Mehrzahl gleich großen Copien, in der durch ein Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 31. Oktober 1865.

Nro. 1451. Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. unter dem 24. Juni 1864 ertheilte Patent auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben worden. Düsseldorf, den 27. Oktober 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1452. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Remscheid sind folgende Fabrikzeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle, Behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechts zur Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren angemeldet: 1. von Johann Karl Groß Beitel- und Hobeleisenfabrikant zu Stachelhausen bei Remscheid: „der Bär"

2. von der Handlung Ellinghaus & Pleiß zu Remscheid: „Uhrschlüssel"

Etwaige Einreden sind innerhalb zweier Monate bei uns anzubringen. Remscheid, den 20. Okt. 1865. Königl. Gewerbegericht: Albert Böker. Reepel.

Nro. 1453. Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1866 nach Vorschrift des §. 23. lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836 Neuwahlen dreier Curatoren und deren Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen. Berlin, den 8. Oktober 1865. Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. In Vertretung: Kohlmeyer.

Nro. 1454. Für das Geschäftsjahr 1866 sind die Gerichtstage in Schermbeck und Gahlen auf folgende Tage festgesetzt: Für Schermbeck im Dezember 1865 am 13. und 14., im Januar 1866 am 24.

Digitized by Google

und 25., im Februar 1866 am 21. und 22., im März 1866 am 21. und 22., im April 1866 am 18. und 19., im Mai 1866 am 16. und 17., im Juni 1866 am 20. und 21., im Juli 1866 am 18. und 19., im September 1866 am 12. und 13., im Oktober 1866 am 24. und 25., im November 1866 am 21. und 22. Für Gahlen im Dezember 1865 am 15., im Januar 1866 am 26., im Februar 1866 am 23., im März 1866 am 23., im April 1866 am 20., im Mai 1866 am 18., im Juni 1866 am 22., im Juli 1866 am 20., im September 1866 am 14., im Oktober 1866 am 26., im November 1866 am 23., welches hierdurch bekannt gemacht wird. Wesel, den 5. Okt. 1865. Königliches Kreisgericht. v. Hansen.

Nro. 1155. Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe. Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen: am Mittwoch und Sonnabend Morgens abgefertigt. Berlin, den 20. Oktober 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Nro. 1156. Die Dienstmagd Anna Hohmann, 24 Jahre alt, gebürtig zu Halingen, Amtes Menden bei Iserlohn, soll in einer Untersuchungssache als Zeugin vernommen werden. Dieselbe hat im Frühjahre dieses Jahres mehre Wochen in Solingen, demnächst kurze Zeit zu Limburg an der Lenne und in Barmen; dann angeblich auch in Unna, sowie zu Strickherdecke und Langschede sich aufgehalten, konnte seither aber nicht wieder aufgefunden werden. Ich ersuche die Ortsbehörden, auf dieselbe zu achten und ihren Aufenthalt mir gefälligst mittheilen zu wollen. Elberfeld, den 20. Oktober 1865. Der Untersuchungsrichter: Landgerichtsrath Martins.

Nro. 1157. In einer hier anhängigen Untersuchung ist die Vernehmung des Handelsmannes Joseph Schülter auf Brück, Kreis Adenau, sowie dessen Tochter Barbara Schülter erforderlich. Da unerachtet aller Nachforschungen der gegenwärtige Aufenthalt des ꝛc. Schülter und dessen Tochter nicht hat ermittelt werden können, so werden hiermit alle Behörden und Personen, welche über den jetzigen Aufenthalt der genannten Schülter Auskunft zu ertheilen vermögen, dienstergebenst ersucht, entweder mir direct oder der nächsten Polizeibehörde davon Kenntniß zu geben. Bonn, den 25. Oktober 1865. Der Untersuchungsrichter, Landgerichtsrath Nacken.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1158. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. Mts. sind aus einer Wohnung zu Kempen folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) ein halber holländischer Käse, 2) ein halbes Weißbrod, 3) elf Eier, 4) zwei Krüge mit Rum mit der Etiquette: Gebrüder Erckelenz in Kempen, 5) zwei Krüge mit Gesundheitsbitter mit der Etiquette: Clemens Everstein in Crefeld, 6) drei bis vier Flaschen Moselwein, 7) ein Paar lederne Halbstiefel, 8) ein Paar desgl. mit Gummi-Zügen, 9) zwei Paar Kinder-Halbstiefel, 10) ein Paar Mädchen-Schuhe, 11) 25 Cigarren, 12) ein goldener Ohrring, 13) ein rothseidenes Halstuch, 14) ein Paar Pantoffeln, 15) ein altes grünes Billard-Tuch, 16) ein Paar Frauenstrümpfe, 17) zwei Knabenkittel, 18) ein Gummi-Gürtel mit messingener Schnalle. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofortige Anzeige zu machen. Cleve, den 20. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1159. Am 6. Oktober c. Morgens gegen 10 Uhr sind aus einem bewohnten Hause zu Mündelheim mittelst Einsteigens gestohlen worden: 1) ein schwarzer Tuchrock mit schwarz übersponnenen Knöpfen, dem der linke Knopf des Rückschooßes fehlte, 2) ein brauner Tuchrock mit schwarz seidenem Futter im Rücken und gelb seidenem Futter in den Aermeln und breiten, vorne durchgeschlissenen Aermeln, 3) zwei Tuchhosen. In dem schwarzen Tuchrocke befand sich ein Gebetbuch „Marian'scher Pilgerstab," worin der Name Peter Clouth geschrieben stand; in einer Tuchhose befand sich ein ledernes Portmonnaie mit 2 Thaler 5 Sgr. Seine Kappe hat der Dieb in der Wohnung zurückgelassen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb, der ein großer schlanker Mann gewesen sein soll, oder über den Verbleib der gestohlenen Kleidungsstücke Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 20. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1160 Dem Oeconomen Johann Wieselmann in Dellwig sind in der Nacht vom 11. zum 12. Oktober c. aus seinem Wohnhause zwei graue Ueberzieher, ein brauner Ueberzieher, drei schwarze Tuchhosen, eine graue Sommerhose, zwei graue Tuchhosen, ein Paar vervorschuhte Stiefel, ein Paar Plüschpantoffeln, zwei blaue leinene Kittel entwendet worden. Der Verdacht des Diebstahls fällt auf den hier zur Haft gebrachten Tagelöhner Gerhard Overbeck, gt. Gradus. — Ich ersuche alle diejenigen, welche von dem Diebstahl oder dem Verbleib der angegebenen Sachen Kenntniß haben, hier oder bei der

Digitized by Google

nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 21. Oktober 1865. Königliche. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1161. In der Nacht vom 21. auf den 22. d. Mts. ist zu Rheinberg von einer Hecke und resp. Bleiche folgende Wäsche gestohlen worden: 1) ein leinenes Bettluch, gez. C. J. L. Nro. 6, 2) ein desgl. ohne Zeichen, 3) ein Tischtuch und ein Handtuch von Gebild, 4) zwei Kinderhemden von Nessel, 5) ein Manns- und ein Frauenhemd von Nessel, 6) eine weiße Kinderschürze, 7) drei Paar weiße Strümpfe, 8) ein Kinderkragen, 9) ein gedrucktes Kinderkleid, 10) eine blaue Schürze, 11) zwei Unterjacken, 12) drei Kinderhemdchen von Nessel und ohne Zeichen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Wäsche Auskunft ertheilen kann, mich oder die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen. Cleve, den 23. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1162. Am 14. Oktober c. ist dem Gerbereibesitzer Theodor Funke hierselbst aus dessen Wohnung eine Damast-Tischdecke, in welcher eine Bergmannsfigur und folgende Inschrift: „Die Aufnahme" Bleibe in Gottes Wort und übe dich darin und beharre in deinem Berufe! Sirach 11. 20. enthalten ist, am 18. Oktober c. dem Bäckergesellen Johannes Liescher hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Secundenzeiger nebst vergoldeter Kette, Haken und Schlüssel entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 24. October 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1163. Am Nachmittage des 23. Oktober d. J. sind mehreren bei dem Schmidt Wilhelm Thomas zu Meiderich wohnenden Personen von einer Dachstube zwei leinene Hemden ohne Falten gezeichnet W. S. K. eine silberne Spindeluhr, eine blauleinene Hose und drei Thaler 12 Silbergroschen baares Geld gestohlen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 25. Oktober 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1164. In der Nacht vom 17. zum 18. Oktober c. ist dem Landwirth Brunstein zu Wiemelhausen ein Pferd (Fuchs-Stute) mit Bliesse, circa 8 Jahr alt, gestohlen. Alle Diejenigen, welche über diesen Diebstahl irgend welche Auskunft ertheilen können, werden ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Bochum, den 25. Oktober 1865. Der Königl. Staats-Anwalt.

Nro. 1165. Am 23. Oktober d. J. ist dem Schuhmachermeister Andreas Hölscher hierselbst von dessen Bleiche 3 leinene Mannshemden, gez. A. H. und F. H., ein leinenes Frauenhemde und ein Tischtuch, gez. H., entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Sachen, oder den muthmaßlichen Dieb Kenntniß hat, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 26. Oktober 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 1166. Dem Ober-Bergrath Küper ist der Character als Geheimer Bergrath, den Berggeschwornen Krummel, Knibbe und von Renesse der Character als Bergmeister ertheilt worden. Dortmund den 23. Oktober 1865. Königliches Ober-Bergamt.

Nro. 1167. Der Karl Fried. Bernh. Ludw. Elis ist als Bauführer vereidet worden.

Nro. 1168. Der Schulamts-Candidat Richard Lambeck ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Classe der evang. Elementar-Mädchenschule zu Solingen ernannt worden.

Nro. 1169. Die Schulamts-Candidatin Maria Kleine ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Menzelen ernannt worden.

Nro. 1170. Dem Dachdeckermeister Friedrich Eickeler hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 66. Düsseldorf, Dienstag den 7. October **1865.**

Die Luisen-Stiftung.

Nro. 1471. König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3. August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden, welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene edle Gemahlin den Luisen-Orden nannte.

Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten: „Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen: Luisen-Orden, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; — auf der Rückseite die Jahreszahlen $\frac{1813.}{1814.}$

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen."

Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordens-Kapitel unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth an ihre Stelle.

Während der Luisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum in reichstem Maaße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus, welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine Erweiterung desselben eintreten zu lassen.

Die neue Urkunde ist von Sr. Majestät am 30. October d. J., an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte, vollzogen worden.

Nach derselben zerfällt der Luisen-Orden fortan in zwei Abtheilungen.

Für die erste Abtheilung bleibt die Urkunde vom 3. August 1814 die unveränderte Grundlage: besonders hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein.

Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt, auch wenn sie dieselbe zum Lebensberuf erwählt haben, sondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten, — namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemien und anderen Landes-Kalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Die Dekoration der zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Klassen.

Digitized by Google

Die erste Klasse besteht in einem schwarz emaillirten silbernen Kreuz, — ähnlich dem goldenen des bisherigen Luisen-Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden.

Die zweite Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Luisen-Ordens.

Die Kreuze beider Klassen werden an einer Schleife des Bandes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern getragen.

Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Kapitel aus Damen dieser Abtheilung gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin Augusta führen wird, während Ihre Majestät die Königin-Wittwe Elisabeth das Protektorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt beibehält.

Des Königs Willen ist, das Verdienst um das Vaterland auch vom Vaterlande in Ehren gehalten werden.

Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Verdienste entspringen, sucht nicht Ehren und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weite Kreise zur lebendigen Nacheifrung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1172. Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. September d. J. (Amtsblatt Seite 425), betreffend den Bau einer Eisenbahnbrücke über die Waal bei Bommel, benachrichtige ich hierdurch die Betheiligten, daß die Königlich Niederländische Regierung den Bürgermeister zu Bommel zum Commissarius für die Regulirung der von den Schiffs-Eigenthümern in Folge des genannten Brückenbaues zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche (Art. 7. der Uebereinkunft) ernannt hat. Coblenz, den 24. Oktober 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1173. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Auflage unseres Amtsblattes und Anzeigers pro 1866 nach den bis Ende des laufenden Jahres eingegangenen Bestellungen festgestellt werden muß und daher bei späteren Bestellungen die Lieferung des vollständigen Jahrganges nicht geschehen kann. Das Sach- und Namen-Register zu dem Amtsblatte pro 1865 kann zu dem Preise von 5 Sgr. pro Exemplar durch Vermittelung der Herren Bürgermeister bezogen werden. Düsseldorf, den 27. Oktober 1865.

Nro. 1174. Zur Abwehr der in den Königreichen der Niederlande und Belgien ausgebrochenen Rinderpest sind zur Zeit und vorbehaltlich weiterer zu treffenden Anordnungen folgende Bestimmungen Seitens der unterzeichneten Regierungen für ihre Bezirke getroffen worden:

1) Aller Import und Transit von Hornvieh, Schaafen, Schweinen, Ziegen, Hunden und Federvieh, frischen Rinder- und andern Thierhäuten, ungeschmolzenem Talg, ferner Rindfleisch, Rauchfutter und gebrauchtem Stallgeräthe jeder Art ist an den Grenzen des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Belgien und des Großherzogthums Luxemburg unbedingt untersagt.

2) Dünger wird nicht zugelassen. Ueberseeischer Guano in Gestalt eines Pulvers und in Säcken verpackt darf eingehen.

3) Unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten), trockene Hörner und Hornspitzen werden nur dann zugelassen, wenn a. sie überseeischen Ursprungs sind oder aus einem nicht infizirten Lande direct eingehn, und b. die Einfuhr vermittelst der Eisenbahn oder zu Schiff bewirkt wird. Gewaschene Wolle und Kämmlinge gehören zur unbearbeiteten Wolle. Gesalzene Häute sind zu den trockenen zu rechnen.

4) Der überseeische Ursprung wird durch ein von dem betreffenden, in den Niederlanden oder Belgien residirenden Preußischen Consul zu beglaubigendes und mit dessen Siegel zu versehendes Ursprungs-Attest nachgewiesen. Die Herkunft aus einem nicht infizirten Lande wird durch glaubhafte und mit einer amtlichen Bescheinigung der Richtigkeit versehene Certifikate dargethan. England, die Niederlande, Belgien und Luxemburg gelten als infizirt: doch ist die Einfuhr erlaubt, sobald in der vorangegebenen Weise nachgewiesen, daß die fraglichen Gegenstände in den Docks vor dem Ausbruch der Seuche bereits gelagert worden und mit verdächtigen Gegenständen nachweisbar überhaupt nicht in Berührung gekommen.

5) Die sub Nro. 4 bezeichneten, überseeischen Gegenstände dürfen zum Import nur angenommen werden, wenn die Original-Verpackung unversehrt ist und während des Transports keine Um-

Digitized by Google

ladung Statt gefunden hat. Die Eisenbahnwaggons, auf denen der Transport Statt findet, müssen daher am Abgangsort unter Verschluß gesetzt und unter diesem Verschluß bis zur Ankunftsstation verbleiben. Die nicht überseeischen Gegenstände werden nur alsdann eingelassen, wenn sie keinen infizirten Ort der Niederlande oder Belgiens passirt haben, oder wenn sie unter gleichem Verschluß sich befinden, wie die überseeischen.

6) Bis auf weitere Bestimmung sind Viehmärkte jeder Art verboten.

Düsseldorf und Aachen, den 31. Oktober 1865.

Nro. 1175. Zur Vermeidung der Uebelstände, welche aus nicht kirchlichen Reden und Feierlichkeiten auf öffentlichen Begräbnißplätzen hervorgehen, verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Amtsbezirks, was folgt:

§. 1. Wer auf einem öffentlichen Begräbnißplatze, ungeachtet des an ihn ergangenen Verbotes des Aufsehers desselben oder des Todtengräbers eine Grabrede hält, fällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thaler.

§ 2. Wer ebendaselbst, des erwähnten Verbotes ungeachtet, sich an Gesängen, Musikaufführungen oder anderen Vorträgen und Feierlichkeiten betheiligt, fällt in eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. Düsseldorf, den 21. Oktober 1865.

Nro. 1176. In der Nacht vom 21. zum 22. d. Mts. sind zwischen den Nummersteinen 3,36 bis 3,51 der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße 17 Stück junge Bäume frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung des Thäters eine Prämie von 30 Thlr gesetzt, welche hierdurch demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung des Thäters zur Folge haben. Düsseldorf, den 26. Oktober 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1177. Vom 1. November c. ab treten in Folge der Einführung eines neuen Fahrplanes auf der Cöln-Mindener Eisenbahn folgende Coursveränderungen ein: 1) Personenpost zwischen Küppersteg und Opladen: aus Küppersteg 8^{25}, 9^{26}, 11^{45} Vm., 12^{15}, 4^{25} Nm., 6^{11}, 9^{5}, 9^{41} Abends, aus Opladen 7^{35} fr., 8^{55}, 11^{10}, 11^{15} Vm., 3^{35} Nm., 5^{10} 8^{15}, 8^{55} Abends. 2) Botenpost zwischen Küppersteg und Schlebusch: aus Küppersteg 12^{15} Nm. 3) Personenpost zwischen Hitdorf und Langenfeld: aus Langenfeld 9^{30} Vm. und 4^{55} Nm. 4) Personenpost zwischen Langenfeld und Solingen: aus Langenfeld 12^{50} Nm. und 9^{10} Ab., aus Solingen 10^{30} Vm. und 7^{25} Ab. (im Winter 10 Minuten früher). 5) Personenpost zwischen Remscheid und Solingen: aus Remscheid 5^{10} Ab., (im Winter 4^{55} Ab.) 6) Personenpost zwischen Benrath und Hilden: aus Benrath 12^{50} Nm., 5^{30} und 10 Ab., aus Hilden 11^{50} Vm., 5^{15} und 8^{30} Abends. 7) Personenpost zwischen Kaiserswerth und Ratingen: aus Kaiserswerth 10^{30} Vm., 2^{10} Nm., 7^{15} Ab., aus Ratingen 8^{35} Vm., 12^{50} Nm., 5^{5} Ab. 8) Personenpost zwischen Altenessen und Essen: aus Altenessen 11 Vm., 7^{25} Ab., 12^{40} Nachts, aus Essen 10^{30} Vm., 6^{30} und 11^{55} Abends. 9) Personenpost zwischen Bottrop und Sterkrade: aus Sterkrade 9^{15} Vm. und 8 Abends. 10) Personenpost zwischen Dorsten und Sterkrade: aus Sterkrade 9^{15} Vm. und 8 Abends. 11) Personenpost zwischen Dinslaken und Gartrop: aus Dinslaken 8^{15} Ab. 12) Personenpost zwischen Voerde und Wesel: aus Voerde 7^{55} fr. und 5^{40} Abends, aus Wesel 9^{35} Vm. und 8^{45} Abends. 13) Personenpost zwischen Empel und Rees: aus Empel 8^{40}, 10^{40} Vm., 12^{25}, 4^{21} Nm., 6^{15}, 10^{25} Abends, aus Rees 7^{40} fr., 9^{10}, 11^{35} Vorm., 3^{35} Nm., 5^{30}, 9^{10} Ab. 14) Personenpost zwischen Duisburg-Bahnhof und Ruhrort: aus Duisburg-Bahnhof 8^{10}, 10^{10} Vm., 3 Nm., 6^{15} Ab., 12 Nachts. Ferner wird 15) die Personenpost zwischen Lennep und Remscheid im Winter um 11^{25} Vorm. aus Lennep abgefertigt. Düsseldorf, den 26. Oktober 1865 Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Riesen.

Nro. 1178. Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des am 21. August d. J. zu Worms verstorbenen Rentners Wilhelm Joseph Anton van Baerle aus Geldern übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstands-Beamten zu Geldern mitgetheilt worden. Cleve, den 28. Okt. 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1179. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, für das 1. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag den 19. Februar 1866 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Dr. Reichensperger zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 25. Oktober 1865. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung Der Ober-Secretair: Wallraff.

Digitized by Google

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Fahrplan vom 1. November 1865 ab bis auf Weiteres.

I. Strecke Düsseldorf-Soest.

Stationen.	I.	III.	V.	VII.	IX.	XI.	XIII.	XV.	XVII
	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.
Düsseldorf . Abf.	5	55	8	12	9	25	12	35	3	15	6	—	—	8	15	10	—
Bohwinkel . „	6	37	8	58	10	8	1	17	4	1	6	48	7	10	8	57	10	44
Elberfeld . „	6	53	9	12	10	25	1	33	4	15	7	6	7	22	9	18	11	—
Barmen . . . „	7	2	9	22	10	34	1	42	4	25	7	16	Ank.		9	28	11	9
B.-Rittersh. „	7	8	9	29	10	40	1	48	4	33	7	23	—	—	9	35	11	14
Schwelm . . „	7	20	9	40	10	50	2	—	4	45	7	34	—	—	9	46	—	—
Hagen . . . „	7	51	10	17	11	26	2	28	5	22	8	10	—	—	10	17	—	—
Witten . . . „	8	17	10	45	11	58	2	56	5	50	8	38	—	—	Ank.		—	—
Ank.	8	46	11	15	12	30	3	20	6	20	9	7	—	—	Morg		—	—
Dortmund . Abf.	8	56	—	—	—	—	3	28	—	—	9	40	—	—	—	—	5	55
Soest . . . Ank.	10	15	—	—	—	—	4	50	—	—	11	5	—	—	—	—	8	25

Stationen.	II.	IV.	VI.	VIII.	X.	XII.	XIV.	XVI.	Cond. Zug.
	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.
Soest . . . . Abf.	—	—	—	6	—	10	25	—	5	25	2	20
„ Ank.	—	—	—	7	23	—	11	45	—	6	50	4	20
Dortmund . Abf.	—	—	5	55	7	30	—	11	55	1	25	4	40	7	30	—	—
Witten . . . „	—	—	6	18	8	3	—	12	22	1	56	5	11	8	—	—	—
„ Ank.	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Hagen . . . Abf.	—	—	6	40	8	35	12	—	12	50	3	5	5	41	8	30	—	—
Schwelm . . „	—	—	7	12	9	14	12	35	1	25	3	42	6	17	9	5	—	—
B.-Rittersh. „	5	55	7	22	9	25	12	44	1	35	3	52	6	28	9	14	—	—
Barmen . . . „	6	2	7	28	9	33	12	51	1	42	4	—	6	36	9	21	—	—
Elberfeld . „	6	12	7	40	9	50	1	5	1	55	4	12	6	50	9	33	—	—
Bohwinkel . „	6	28	7	53	10	5	1	20	2	9	4	25	7	6	9	50	—	—
Düsseldorf . Ank.	7	11	8	30	10	50	1	57	2	50	5	8	7	50	10	36	—	—

II. Strecke Hagen-Siegen.

Hagen . . . Abf.	8	35	2	30	6	20	8	40	cond. Zug.	—	—	—	—	—	—	—	—	Siegen . . . Abf.	—	—	6	55	11	45	4	50	7	30	—	—
Letmathe . . „	9	12	3	3	6	56	9	15	Morg.	—	—	—	—	—	—	—	—	Kreuzthal . „	—	—	7	16	12	5	5	13	8	9	—	—
Altena . . . „	9	29	3	18	7	15	9	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Altenhundem „	—	—	8	5	12	51	5	56	9	35	—	—
Altenhundem „	10	53	4	33	8	36	Ank.		6	10	—	—	—	—	—	—	—	Altena . . . „	6	55	9	26	2	4	7	18	Ank.		—	—
Kreuzthal . „	11	43	5	15	9	22	—	—	7	28	—	—	—	—	—	—	—	Letmathe . . „	7	12	9	40	2	21	7	33	—	—	—	—
Siegen . . Ank.	12	4	5	30	9	40	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	Hagen . . . Ank.	7	46	10	10	2	55	8	5	—	—	—	—

III. Strecke Letmathe-Iserlohn.

Letmathe . . Abf.	7	18	9	12	10	—	3	10	7	40	9	20	—	—	—	—	—	—	Iserlohn . . Abf.	6	50	8	45	9	28	2	—	6	32	8	52	—	—
Iserlohn . . Ank.	7	36	9	23	11	18	3	28	7	58	9	38	—	—	—	—	—	—	Letmathe . . Ank.	7	3	8	58	9	39	2	13	6	45	9	5	—	—

IV. Strecke Oberhausen-Duisburg-Dortmund-Witten.

Oberhausen . Abf.	6	—	8	40	1	35	6	—	8	45	—	—	—	—	—	—	—	Witten . . . Abf	6	10	8	47	12	38	4	40	8	48	—	—
Mülheim . . „	6	10	8	50	1	43	6	8	8	55	—	—	—	—	—	—	—	Langendreer . „	6	20	8	57	12	48	4	50	8	58	—	—
Duisburg . . „	6	8	8	48	1	42	6	18	8	47	—	—	—	—	—	—	—	Dortmund . „	6	5	8	40	12	30	4	35	8	39	—	—
Mülheim . . „	6	21	9	3	1	55	6	32	9	2	—	—	—	—	—	—	—	Langendreer . „	6	28	9	3	12	53	4	58	9	2	—	—
Essen . . . . „	6	42	9	25	2	16	6	54	9	25	—	—	—	—	—	—	—	Bochum . . „	6	40	9	15	1	5	5	10	9	14	—	—
Steele . . . „	6	55	9	38	2	27	7	5	9	37	—	—	—	—	—	—	—	Steele . . . „	6	58	9	35	1	24	5	42	9	35	—	—
Bochum . . „	7	14	9	58	2	46	7	27	9	58	—	—	—	—	—	—	—	Essen . . . . „	7	10	9	48	1	36	5	58	9	48	—	—
Langendreer „	7	26	10	10	2	58	7	39	10	10	—	—	—	—	—	—	—	Mülheim . . „	7	29	10	10	1	57	6	29	10	9	—	—
Dortmund . Ank.	7	47	10	31	3	19	8	—	10	32	—	—	—	—	—	—	—	Duisburg . „	7	40	10	21	2	8	6	40	0	20	—	—
Langendreer „	7	30	10	20	3	—	7	45	10	12	—	—	—	—	—	—	—	Mülheim . . „	7	33	10	20	1	57	6	25	10	12	—	—
Witten . . . Ank.	7	40	10	30	3	10	7	55	10	22	—	—	—	—	—	—	—	Oberhausen Ank.	7	43	10	30	2	5	6	33	10	22	—	—

V. Strecke Bohwinkel-Steele.

Bohwinkel . Abf.	7	55	10	20	2	15	4	27	7	55	—	—	—	—	—	—	—	Steele . . . Abf.	7	20	11	35	2	30	5	30	7	20	—	—
Langenberg . „	8	42	11	8	3	3	5	14	8	43	—	—	—	—	—	—	—	Ueberruhr . „	7	25	11	40	2	35	5	35	7	25	—	—
Ueberruhr . „	9	6	11	41	3	27	5	36	9	8	—	—	—	—	—	—	—	Langenberg . „	7	55	12	10	3	5	6	5	7	55	—	—
Steele . . . Ank.	9	10	11	45	3	31	5	40	9	12	—	—	—	—	—	—	—	Bohwinkel . Ank.	8	40	12	55	3	50	6	50	8	40	—	—

Die Fahrzeiten von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens sind durch fette Ziffern ausgezeichnet

Lithographirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Elberfeld, Hof-Buchdruckerei von Bolz & Comp.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 67. Düsseldorf, Samstag den 11. November **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1481. Das zu Berlin am 31. Oktober 1865 ausgegebene 49. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6201. Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3. August 1814 gestifteten Luisen-Ordens. Vom 30. Oktober 1865. Nro. 6202. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. September 1865, betreffend den zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung am 1. September 1864 vollzogenen Rezeß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nieda und Königswartha. Vom 8. Oktober 1865.

Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.

Nro 1482. „Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!" Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch grade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „zu sparen in der Zeit". Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten, „zu haben in der Noth."

Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Klassen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen. Denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten, und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne

So sprechen Viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen, der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden:

Im Jahre 1854 beschlossen die Herren Gevers und Schmidt zu Görlitz für ihre, in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegene Tuchfabrik eine besondere Sparkasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparkasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahler erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparkassenbuchs wird mit 5 Sgr. zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Digitized by Google

Die Sparkasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu $6^2/_3$ Prozent, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Kapitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn, oder um $^1/_6$ weniger, als bisher, bezieht. Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von $^1/_{15}$ des Wochenlohnes.

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen ꝛc.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach 8tägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren. Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparkasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparkassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 — 530 Thlr, 1855 — 686 Thlr., 1856 — 820 Thlr., 1857 — 1284 Thlr., 1858 — 1421 Thlr., 1859 — 1405 Thlr., 1860 — 1602 Thlr, 1861 — 1694 Thlr., 1862 — 2213 Thlr, 1863 — 3718 Thlr., 1864 — 3487 Thlr., zusammen in eilf Jahren 18,680 Thlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13,085 Thlr. Am 1. Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7063 Thlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammt-Einzahlungen ist also zum weitaus überwiegendsten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die Letzteren auch möglicher Weise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgiltiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern 31 Arbeiter 1 Sgr. wöchentlich, 20 Arbeiter 2 Sgr. wöchentlich, 6 Arbeiter $2^1/_2$ Sgr. wöchentlich, 9 Arbeiter 3 Sgr. wöchentlich, 3 Arbeiter 4 Sgr. wöchentlich.

Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpfennigen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wochen-Einzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise, 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr. durchschnittlicher Wochenersparniß Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren, gewerbethätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Thlr., der höchste 3 Thlr. Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Thlr. pro Woche Die Summe des Wochenlohns beträgt gegenwärtig rund 330 Thlr. und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Thlr, oder 20% vom Wochenlohne. Nach der eben gedachten Vorschrift der Fabrik-Ordnung muß mindestens $^1/_{15}$ gespart werden; es wird aber durchschnittlich $^1/_5$ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50%, ja bis zu 60% ihrer Lohneinnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt, der Geist, den ihnen die väterlich-ernst-wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter; der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neueintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt, so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben."

Digitized by Google

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thuen Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter; dann — und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen, — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von $6\frac{2}{3}\%$ und durch unentgeltliche Besorgung der ganzen Kassenverwaltung.

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen!

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt. Die erste Sparkassen-Anlage, — man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleiht dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfennige nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1183. Nach dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelvereins betreffend, (Ges.-S. S. 641) Artikel 11. unter Nro. II. §§. 2. und 5. sollen

1. Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den andern, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezettelungen freigelassen,
2. die Uebergangsabgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr., sowie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf. in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preußischen Landesgewichts, sondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichtes erhoben werden.

Diese Verabredungen kommen vom 1. Januar 1866 ab zur Anwendung. Demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden. Berlin, den 10. Oktober 1865. Der Finanz-Minister. Im Auftrage. v. Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird gemäß Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 10. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöln, den 28. Oktober 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Freusberg.

Nro. 1184. Die Wahl des Pfarrers Fr. Paul Georg Woldemar Boelitz in Coesfeld zum vierten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Wesel ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 25. Oktober 1865. Königliches Consistorium.

Nro. 1185. Durch den am 13. d. Mts. erfolgten Tod des ersten Oberlehrers des Gymnasiums zu Essen, Wilhelm Buddeberg, hat die Anstalt, bei der er seit 38 Jahren mit großer Liebe und Treue und mit gesegnetem Erfolg gewirkt hatte, einen schweren Verlust erlitten. Coblenz, den 18. Okt. 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1186. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der Hauscollekte für den Bau einer Kirche zu Merzig in Beziehung auf den diesseitigen Bezirk bis zum 1. März 1866 verlängert, was wir hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. Mai c. (Amtsblatt Nr. 29) zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 3. November 1865.

Nro. 1187. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Auflage unseres Amtsblattes und Anzeigers pro 1866 nach den bis Ende des laufenden Jahres eingegangenen Bestellungen festgestellt werden muß und daher bei späteren Bestellungen die Lieferung des vollständigen Jahrganges nicht geschehen kann. Das Sach- und Namen-Register zu dem Amtsblatte pro 1865 kann zu dem Preise von 5 Sgr. pro Exemplar durch Vermittelung der Herren Bürgermeister bezogen werden. Düsseldorf, den 27. Oktober 1865.

Nro. 1188. Die mit einer Besoldung von 78 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfg. und einem halben Schock Schanzen nebst miethsfreier Wohnung dotirte Wasser-Aufseher-Stelle bei dem Königl. Schlosse zu Benrath soll einem geeigneten Versorgungsberechtigten übertragen werden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche die für die genannte Stelle erforderliche Kraft und Gewandheit und zugleich die nöthige Umsicht zu besitzen glauben, wollen sich bei dem Königl. Schloßinspector Landrentmeister und Rechnungsrath Klein hierselbst persönlich unter Vorlegung ihrer Militair-Atteste melden. Düsseldorf, den 8. September 1865.

Digitized by Google

Nro. 1489. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. v. Mts dem Kreisphysicus Dr. Scheider zu Wevelinghoven für die Lebensrettung der Margarethe Krohe das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 3. Nov. 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1490. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. Oktober c. ist der Johann Vasen, ohne Gewerbe, zu Düsseldorf wohnend und daselbst im städtischen Krankenhause detinirt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Gesetzbuches zu genügen. Düsseldorf, den 2. November 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1491. Auszug aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im vierten Quartale des Jahres 1865 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht werden. Düsseldorf, den 30. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
	1865			
1	20. Mai	Hauer, Theodor Moritz, 45 Jahre alt, Verwalter der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt, geboren zu Zeitz, wohnend zu Düsseldorf;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren. Kosten.
2	17. Juli	Bürgers, Conrad, 42 Jahre alt, Färber u. Drucker, geboren zu Gerdenrath, zuletzt wohnend zu M.-Gladbach;	Schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückf.	Zuchthausstr. von 8 J., Polizeiaufs. für 10 J.; Kosten.
3	2. Oktober	Gaspers, Jakob, 18 Jahre alt, Seilspinnerlehrling, geboren und wohnend zu Wickrathberg;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren. Kosten.
4	2. Oktober	von der Heyden, Johann, 17 Jahre alt, Schuster, geboren und wohnend zu Stratum;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren. Kosten.
5	3. Oktober	Adams, Gustav, 35 Jahre alt, Vorschläger, geboren und wohnend zu Meiswinkel;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 4 Jahren. Kosten.
6	4. Oktober	Grein, Edmund Mathias, 33 Jahre alt, Pliesterer, geboren zu Nümbrecht, Provinz Limburg, wohnhaft zu M.-Gladbach an der Pöth;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit m. vorsätzl. Körperverletz	Zuchthausstrafe von 8 Jahren. Kosten.
7	4 Oktober	Steinberg, Theodor, 23 Jahre alt, Gärtnergehülfe, geboren zu Heumar, wohnend zu Laupendahl;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren. Kosten.
8	5. Oktober	Seywald, Johann, 45 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnend zu Crefeld;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 5 Jahren. Kosten.
9	7. Oktober	Goetzen, Peter, 27 Jahre alt, Ackerknecht, geboren zu Rath, und wohnend zu Neuß;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren. Kosten.
10	9. Oktober	Hasselkuß, Heinrich, 27 Jahre alt, Metzger, geboren und wohnhaft zu Ronsdorf;	Urkundenfälschung und Betrug.	Zuchthausstr. von 5 J. Geldb. von 650 Thlrn., event. 8 Monate fernere Zuchthausstr. Kosten.
11	12. Oktober	Kamphausen, Wilhelm, 44 Jahre alt, Handlungs-Commis, geboren zu Rheydt u. wohnend zu Bell bei Odenkirchen;	Wechselfälschung.	Zuchthausstr. von 2 J. Geldb. von 500 Thlrn., event. 4 Monate fernere Zuchthausstr. Kosten.
12	13. Oktober	Hütten, Johann, 34 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Hubbelrath, wohnend zu Düsseldorf;	Gebrauch einer falschen Quittung wissend daß sie falsch war. Unterschlagung. Betrug.	Zuchthausstr. von 2 J. Geldb. von 50 Thlrn., event. 14 Tage fernere Zuchthausstr. Kosten.
13	14. Oktober	Vollbach, Theodor, 34 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Urdenbach, wohnhaft zu Hilden;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren. Kosten
14	16. Oktober	Hamacher, Peter, 49 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Ratingen;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren. Kosten.

Digitized by Google

Nro. 1492. Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz sowie durch Urtheil des Assisenhofes bei dem Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

Nr.	Der Verurtheilten Namen.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustig-erklärung.	Bezeichn. des End-punktes der Verlustig-Erklärung.
1	Mostert, Jakob	38	Pliesterer	Holz	18. Mai 1865	1 Jahr	12. Okt. 1866
2	Pleus, Martin	50	Schreiner	Neuwerk	19. Juni 1865	1 „	31. Okt. 1866
3	Falkenbach, August	20	Bäcker	Crefeld	7. Juli 1865	1 „	15. Okt. 1866
4	Gigo, Heinrich	44	Fuhrknecht	Neuß	dito	1 „	12. Sept. 1866
5	Blank, Christina	23	Tagelöhnerin	Crefeld	dito	1 „	9. Aug. 1866
6	Wimmer, Andreas	19	Tagelöhner	Neuß	8. Juli 1865	1 „	8. Nov. 1866
7	Binsfeld, Christina	32	Näherin	Dülken	dito	3 „	4. Aug. 1868
8	Weger, Wilhelm	30	Tagelöhner	Neersen	14. Juli 1865	3 „	14. Juli 1869
9	Berger, Carl	24	Fuhrknecht	Rheydt	20. Juli 1865	1 „	19. Aug. 1866
10	Güttgemann, Wilh. Peter	50	Gärtner	Düsseldorf	dito	3 „	17. Apr. 1869
11	Düsterwald, Carl	17	Schuster	Essen	21. Juli 1865	1 „	17. Jan. 1867
12	Düsterwald, Wilhelm	18	Schuster	dito	dito	1 „	19. Okt. 1866
13	Niederstein, Diedr. Heinr.	35	Seidenweber	Düsseldorf	dito	1 „	dito
14	Schneider, Otto	18	Schuster	Elberfeld	dito	2 „	17. Jan. 1868
15	Pongs, Werner	32	Fabrikarbeiter	Gladbach	27. Juli 1865	1 „	12. Nov. 1866
16	Sültenfuß, Anton	17	Pferdeknecht	Rath	dito	1 „	19. Nov. 1866
17	Wessels, Julie	29	Magd	Düsseldorf	dito	1 „	8. Okt. 1866
18	Weiser, Andreas	27	Tagelöhner	Butzheim	dito	1 „	23. Jan. 1867
19	Pesch, Sibilla	19	Magd	Gladbach	dito	1 „	23. Apr. 1867
20	Lüttgens, Wilh. gt. Pricken	27	Maurer	Crefeld	4. Aug. 1865	1 „	19. Febr. 1867
21	Kersten, Marie	25	Ehef. Derkindern	Straelen	dito	1 „	3. Sept. 1866
22	Braunen, Wilh. Anton	30	Commissionair	Hardt	7. Aug. 1865	1 „	12. Nov. 1866
23	Loth, Johann	20	Seidenweber	Crefeld	dito	1 „	7. Aug. 1867
24	Müller, Elisabeth	48	Ehf. Wilh. Drielschmann	Gladbach	dito	1 „	6. Sept. 1866
25	Görtz, Wilhelm	65	Weber	Giesenkirchen	dito	1 „	dito
26	Machenbach, Wilhelm	45	Tagelöhner	Solingen	dito	1 „	7. Okt. 1866
27	Wimmers, Conrad	27	Tagelöhner	Crefeld	8. Aug. 1865	1 „	2. Okt. 1866
28	Fabry, August	16	Schuster	dito	dito	1 „	7. Sept. 1866
29	Hahnen, Johann Arnold	57	Tagelöhner	Hüls	18. Aug. 1865	1 „	17. Sept. 1866
30	Alterhoff, Johann Wilhelm	37	Anstreicher	Düsseldorf	dito	1 „	15. Sept. 1866
31	Köther, Christina	52	Ehef. Joseph Schütte	Crefeld	dito	1 „	29. Sept. 1866
32	Breitohr, Johanna Charl.	55	Ehef. Herm. Schroer	dito	dito	1 „	12. Dez. 1866
33	Haus, Wilhelm	24	Tagelöhner	Düsseldorf	dito	1 „	17. Sept. 1866
34	Becker, Wilhelm	18	Schneidergeselle	ohne	dito	1 „	dito
35	Velten, Wilhelm	46	Gärtner	Düsseldorf	dito	1 „	15. Nov. 1866
36	Doffiné, Wilhelm	40	Privatsecretair	ohne	dito	2 „	16. Nov. 1867
37	Wirtz, Joseph	49	Kostgeber	Crefeld	19. Aug. 1865	1 „	16. Febr. 1867
38	Beinartz, Henriette	31	Ehef. Bröcker	dito	dito	1 „	15. Febr. 1867
39	Straßer, Diedrich	33	Weber	dito	dito	1 „	16. Dez. 1866
40	Heidkamp, Joseph	53	Schneider	Düsseldorf	dito	3 „	19. Aug. 1869
41	Hüllen, Conrad	44	Tagelöhner	dito	21. Aug. 1865	2 „	21. Aug. 1868
42	Klein, Joseph	22	dito	dito	22. Aug. 1865	5 „	22. Aug 1872
43	Schaffner, Sibilla	23	ohne	ohne	2. Sept. 1865	1 „	1. Juli 1867
44	Schlechter, Joseph	52	Tagelöhner	Düsseldorf	4. Sept. 1865	1 „	4. Okt. 1866
45	Pullem, Franz	24	dito	dito	dito	1 „	dito
46	Bieber, Carl Friedr. August	25	dito	dito	dito	1 „	dito
47	Raste, Anton	35	Maurer	dito	5. Sept. 1865	3 „	5. Sept. 1869
48	Kallen, Heinrich	52	Weber	Crefeld	16. Sept. 1865	1 „	14. Dez. 1866

Digitized by Google

Nro.	Der Verurtheilten Namen.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustig-erklärung.	Bezeichn. des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
49	Schmitz, Albertine	18	Magd	Crefeld	16. Sept. 1865	1 Jahr	15. Okt. 1866
50	Holtmann, Peter	32	Schneider	dito	dito	1 „	14. Nov. 1866
51	Reinehr, Martin	37	Schustergeselle	dito	dito	1 „	28. Okt. 1867
52	Draht, Franz	27	Ackerknecht	Glehn	18. Sept. 1865	1 „	17. Dez. 1866
53	Kamphausen, Johann	48	Weber	Wickrathberg	19. Sept. 1865	1 „	16. Jan. 1867
54	Esser, Jakob	28	Schustergeselle	ohne	29. Sept. 1865	1 „	3. Apr. 1867
55	Schneider, Gerhard	25	Buchbinder	Rheydt	30. Sept. 1865	1 „	29. Nov. 1866
56	Röser, Wilhelmine	26	Ehefr. Ponzelar	Crefeld	dito	1 „	29. Mrz. 1867
57	Stein, Margaretha	19	Magd	Lüttich	dito	1 „	dito
58	Bröcker, Margaretha	40	Ehefr. Wilh. Miebach	Crefeld	dito	1 „	27. Juni 1867
59	Mertens, Johann Julius	27	Handelsmann	Brevell	10. Juli 1865	3 „	10. Juli 1870
60	Dürselen, Engelbert	54	Kleinhändler	Odenkirchen	10. Aug. 1865	5 „	11. Sept. 1875
61	Dückershoff, Catharina	34	Ehf. Wlh. Friederichs	Ganspohl	17. Juli 1865	1 „	13. Jan. 1867
62	Baues, Franz Heinrich	34	Holzschuhmacher	Münchheide	20. Juli 1865	2 „	10. Juli 1868

Düsseldorf, den 20. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1192. Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde der am 23. Juni d. J. zu Verviers verstorbenen Wittwe Johann Joseph Waonry, Maria geb. Vangers aus Repelen mitgetheilt und von mir dem Civilstands-Beamten zu Repelen zur Eintragung in die laufenden Register übersandt worden. Cleve, den 30. Okt. 1865. Der Ober-Prokurator: **Buß.**

Nro. 1194. Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde der am 9. September d. J. zu Rotterdam verstorbenen Wittwe Johann Bandle, Elisabeth geb. Schäfer aus Cleve übersandt und von mir Behufs Eintragung in die laufenden Register dem Civilstands-Beamten zu Cleve mitgetheilt worden. Cleve, den 2. November 1865. Der Ober-Prokurator: **Buß.**

Nro. 1195. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 16. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des frühern Kutschers Valentin Schaefer aus Sinzig ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 2. November 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1196. Durch Beschluß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom heutigen Tage ist der Notar Roffers zu Kaiserswerth zum provisorischen Verwahrer der Urkunden des zu Ratingen verstorbenen Notars Hamm ernannt worden, welches hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht wird. Düsseldorf, den 4. November 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1197. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß der betreffenden Interessenten, daß die in amtlichen Verwahrsam des verstorbenen Notars Breuning zu Jüchen befindlich gewesenen Urkunden ꝛc. nunmehr dem Notar Melchers daselbst, als definitivem Verwahrer übergeben worden sind. Düsseldorf, den 2 November 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1198. Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe. Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen: am Mittwoch und Sonnabend Morgens abgefertigt. Berlin, den 2. November 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Nro. 1199. In Remscheid ist eine Königliche Bank-Agentur zur Vermittelung von Lombard- und Wechselgeschäften errichtet und die Verwaltung derselben dem Herrn Carl Gottlieb Schmidt übertragen worden. Elberfeld, den 1. November 1865. Königl. Bank-Commandite. Schwarz. Benezet.

Nro. 1500. Am Abend des 18. Oktober c., vor 11 Uhr, wurde die Leiche des Bergmanns Heinrich Ludwig von Eppinghofen auf dem Bahnkörper der Bergisch-Märkischen Eisenbahn im Eppinghofer Bruch in der Nähe des Grenzsteins Nro. 5,76 zwischen den Schienen liegend gefunden. Die vorgefundenen Verletzungen in Verbindung mit dem Resultate der Obduction haben zu erheblichen Bedenken gegen die Annahme, daß der Ludwig etwa von der Lokomotive oder Waggons eines Eisenbahnzuges erfaßt, und dadurch zu Tode gekommen sei, Anlaß gegeben. Bis jetzt hat aber noch nicht ermittelt werden können, ob bei diesem Todesfall die Schuld eines Dritten vorliegt. Alle Diejenigen, welchen zur Aufklärung des Sachverhalts dienliche Umstände bekannt sein möchten, werden aufgefordert, davon sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Wir bemerken dabei, daß die Leiche auf dem Gesichte liegend gefunden

Digitized by Google

wurde, und daß die Schöße eines ziemlich langen dicken Tuchrocks in der Art über den Kopf geschlagen waren, daß das Gesicht auf denselben ruhte. Bei der Leiche fand sich ein Portemonnaie mit 16 Silbergroschen und eine kurze Pfeife ohne Spitze mit einem zerbrochenem Kopfe, dessen Scherben noch das Bildniß eines Jägers mit dem Hunde erkennen lassen. In unmittelbarer Nähe der Leiche fand sich eine zweite, gleichfalls von einem Pfeifenkopfe herrührende Scherbe vor, welche das Bildniß eines rothen Husaren zeigt und unzweifelhaft nicht zu dem ersteren Pfeifenkopfe gehört. Broich, den 1. November 1865. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation. Der Untersuchungsrichter: von Eicken.

Nro. 1501. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 11. Oktober c. ist die Sibilla Claßen, Wittwe von Wilhelm Hilgers, zu Benrath wohnend, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt hierselbst sich aufhaltend, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501. des Civilgesetzbuches zu genügen. Düsseldorf, den 28. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro 1502. Durch Allerhöchst bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 20. September 1865 ist der Arbeitssoldat August Jakob Horst genannt Horster — gebürtig aus Geldern — wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf drei Jahre bestraft, was auf Grund des §. 193 Th. II. Militair-St.-Ges.-B. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 4. November 1865. Königliches Commandanturgericht.

Nro. 1503. Durch Urtheil der Zuchtpolizei-Kammer I. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 12. August 1865 wurde I. Johann Abraham Raßpe, 32 Jahre alt, II. Peter Isaak Raßpe, 23 Jahre alt, beide Kaufleute zu Stöcken Gemeinde Dorp wohnend, überführt erklärt: „in der letzten Zeit zu Stöcken als Fabrikinhaber ihren Arbeitern, welche für sie mit der Anfertigung der Fabrikate beschäftigt sind, Waaren kreditirt zu haben und deswegen auf Grund der §§. 50, 52 und 75 des Gesetzes vom 9. Februar 1849 des §. 1. Art. XXVII. des Einf.-Ges. vom 14. April 1851 Jeder in einer Geldbuße von fünf Thalern oder im Unvermögensfalle statt derselben zu einer Gefängnißstrafe von je zwei Tagen sowie in die Kosten verurtheilt. Für die Richtigkeit dieses Auszuges unter Bescheinigung der Rechtskraft. Der Landgerichts-Secretair: Hoffmans.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1504. In der Nacht vom 20. auf den 21. Oktober d. J. sind der Handlung G. E. Borgemeister zu Ruhrort aus einem Schuppen mittelst Einbruches eilf Ueberwerfkleider gestohlen. Um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen wird ergebenst ersucht. Wesel, den 29 Oktober 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1505. Am 12. Oktober, Abends zwischen 6 und 7 Uhr sind aus einem unverschlossenen Thorwege hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Ballen Baumwollen-Waaren, gez. S. & M. Nro. 1387, 65 Pfund schwer im Werthe von 50 Thalern, 2) eine Kiste von Tannenholz, gez. I. S. Nro. 6 enthaltend Herrenkleidungsstücke und Bücher. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 30. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1506. Am 18. Oktober, Abends zwischen 5 und 8 Uhr, sind aus einem hiesigen Garten folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) drei leinene Betttücher, gez. C. C. 12, 2) drei Servietten von Gebild, gez. C. C. 12, 3) ein Frauenhemd, gez. M. M. und zwei Frauenhemden gez. C. K. 12 und verschiedene andere Gegenstände, welche zum Bleichen dort ausgebreitet waren. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörden Anzeigen zu machen. Düsseldorf, den 30. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1507. Am 28. Oktober c. sind dem Sattler Eduard Meuschken hierselbst aus dessen Wohnung zwei leinene Mannshemden, zwei leinene Mannshemden, gez. C. W. und H. K. und ein baumwollenes Vorhemde, gez. W. K. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 2. November 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1508. Am Nachmittage des 28. Oktober d. J sind dem Arbeiter Diedrich Eickenfonder zu Duisburg aus seiner Wohnung mittelst Einbruches ein schwarzes Thibetkleid, ein roth und schwarz melirtes wollenes Umschlagetuch mit drei Zoll langen bunten Franzen und eine schwarze Atlasweste gestohlen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ergebenst ersucht. Wesel, den 2. November 1865. Der Staats-Anwalt.

Digitized by Google

Nro. 1509. In der Nacht vom 29. auf den 30. Oktober d. J. ist in dem Comptoir des Speditionsgeschäftes De Grupter, Swalmins, van der Linden & Comp., und in dem Comptoir der Mathes Weberschen Sodafabrik zu Duisburg ein Diebstahl mittelst Einbruches verübt. Bei dem ersten Diebstahle ist nur eine Cassette mit verschiedenen Correspondenzen, Frachtscheinen, Abrechnungen, Briefmarken, einer Stempelmarke und etwa einen Thaler in kleinem Gelde, bei dem zweiten dagegen der Betrag von etwa 80 Thalern in Papiergeld und harten Thalern bestehend, entwendet. An alle Diejenigen, die über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben können, ergeht das Ersuchen, mir oder der nächsten Polizeibehörde die erforderliche Anzeige zu machen. Wesel, den 3. November 1865 Der Staats-Anwalt.

Nro. 1510. Dem Kaufmann Carl Jacob zu Dinslaken sind am 5. November d. J. aus seinem Laden: a) 5 bis 6 wollene Tücher verschiedener Farbe, b) 3 bis 4 Hauben, c) ein Stück grau Großgrain, d) ein Stück grau karrirtes Schürzenzeug, e) ein Stück gelb karrirtes Schürzenzeug entwendet. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 7. November 1865. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 1511. Für den Monat Oktober 1865. Der Referendar Wulff ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Dem Salarienkassen-Rendanten Schürmann zu Iserlohn ist der Charakter als Rechnungsrath und dem Kreisgerichts-Secretair und Kanzlei-Direktor Westhoff zu Soest, der Charakter als Kanzleirath verliehen. Der Gerichts-Assessor von Westhoven ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Ratibor in das hiesige, und der Referendar Vogt aus dem hiesigen in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt. Der Referendar Guido von Müntz ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Kreisgerichts-Sekretair Lehmann zu Werl ist von der Wahrnehmung der Geschäfte als Sportel-Rezeptor und Deposital-Rendanten bei der Gerichts-Commission daselbst entbunden, und sind solche dem Büreau-Diätar Tubbesing übertragen. Der Kreisgerichts-Sekretair Riese zu Menden und der Kreisgerichtsbote Müller daselbst sind, ersterer vom 1. März, letzterer vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisgerichts-Sekretair Gieben zu Hagen ist gestorben Hamm, den 31. Oktober 1865 Königliches Appellationsgericht: Lent.

Nro. 1512. Dem Apotheker Ernst Wilhelm Otto Vormann ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Neviges ertheilt.

Nro. 1513. Die Wahl des Professors Dr. Laubert an der höheren Bürgerschule zu Mannheim zum Oberlehrer und des provisorischen Lehrers an der Realschule erster Ordnung zu Barmen, Dr. Kares, zum ordentlichen Lehrer an der letztgenannten Anstalt ist bestätigt worden.

Nro. 1514. Der Lehrer Heinrich Menn ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Paffenlöh, Bürgermeisterei Burscheid ernannt worden.

Nro. 1515. Der Lehrer Carl Cyriacus Kinnbach ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Bisslich ernannt worden.

Nro. 1516. Die Schulamts-Candidatin Anna Hartmann ist provisorisch auf 2 Jahre zur 2. Lehrerin an der kath. Elementarschule zu Sterkrade ernannt worden.

Nro. 1517. Dem Zimmermeister Hermann Lier zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1518. Dem Zimmermeister Friedrich Heinrich Gottfried Rothstein zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 68 Düsseldorf, Dienstag den 21. November 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1519. Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Marksheider vom 25. Februar 1856.

Im §. 1. der Vorschriften wird das erste und zweite Alinea folgendermaßen abgeändert:

„Zum Nachweis der Schuldildung ist beizubringen: a) entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, b) oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturienten-Zeugnisse auszustellen, beigelegt ist." Berlin, den 31. Oktober 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1520. Die Wahl des Pfarrers Schütz in Wahlscheid zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Crefeld ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Wahlscheid (Synode Mülheim am Rhein) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 8. November 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1521. Am 6. d. Mts. ist in dem aus 257 Häusern und 1300 Einwohnern bestehenden Dorfe Loslar im Kreise Jülich eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche in kurzer Zeit 24 Häuser, 19 Scheunen, 30 Ställe, 1 Remise und 1 Schuppen größtentheils eingeäschert hat. Es sind davon 32 Familien, aus 140 Personen bestehend, betroffen worden. Diese Brandbeschädigten sind meistens Tagelohner, geringe Ackersleute und Pächter, welche den größten Theil ihres Mobilars, sowie ihre kaum geerndeten Winter-Vorräthe bei dem Brande eingebüßt haben und nunmehr außer Stande sind, ihre verhältnißmäßig hohen Pachte zu zahlen, sowie Kleidung und Nahrungsmittel für sich und das nöthige Futter für das gerettete Vieh bis zur nächsten Erndte zu beschaffen. Der diesfallsige Verlust ist, nach Abzug der Versicherungsbeträge, zu 17036 Thlr. 25 Sgr. veranschlagt worden, welcher die Beschädigten um so schmerzlicher betrifft, als in dem eingebüßten Betrage der größte Theil ihres geringen Vermögens enthalten ist. Zur Unterstützung dieser Brandbeschädigten hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz eine in gewöhnlicher Weise abzuhaltende allgemeine Hauscollekte in der Provinz bewilligt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks an, diese Collekte in gewöhnlicher Weise bis zum 15. k. M. abhalten zu lassen und die eingehenden Gelder an die betreffenden Steuerkassen zur Abführung an unsere Hauptkasse abzuliefern. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis Ende dieses Jahres. Düsseldorf, den 8. November 1865.

Nro. 1522. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat die Frist zur Abhaltung der für den Neubau einer kath. Kirche zu Dendesfeld bewilligten kath. Hauscollekte bis zum 1. Juni k. J. ausnahmsweise verlängert, was wir hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. November d. J. (Amtsblatt Nro. 59) zur allgemeinen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 8 November 1865.

Nro. 1523. In der Stadt Viersen ist mit unserer Genehmigung ein Eichamt errichtet worden, welches mit dem 8 d. Mts. in Wirksamkeit tritt. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Bürgermeister Dr. Kirch die Funktion eines Vorstehers des Eichamtes ausübt und dem Kupferschläger und Pumpenmachermeister Wilh. Stappen zu Viersen die Stelle eines Eichmeisters übertragen worden ist. Düsseldorf, den 6. November 1865.

Nro. 1524. Der der Wittwe Mathias Hahn aus Namrath im Kreise Grevenbroich am 25. Okt. 1864 für das Jahr 1865 unter der Nro. 778 ausgefertigte Gewerbeschein zum Repariren von Regenschirmen ꝛc. ist verloren worden. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 1. November 1865.

Digitized by Google

Nro. 1525. Zur Verhütung der Beschädigungen des Telegraphen-Kabels auf dem Boden des Rheinstrombettes zwischen Ruhrort und Homberg, mit dessen Legung zufolge einer Anzeige der Königlichen Direction der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn bereits begonnen worden ist, wird hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850, Seite 265 ꝛc.) nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Auf der Rheinstromstrecke zwischen Ruhrort und Homberg, welche auf den beiderseitigen Rheinufern durch hohe mit Körben versehene Masten und Warnungstafeln bezeichnet wird, ist das Ankerauswerfen und Ankerschleppen in der Ausdehnung von 20 Ruthen Stromlänge und zwar 10 Ruthen oberhalb und 10 Ruthen unterhalb der bezeichneten Stromstelle verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Polizeistrafe von zehn Thalern.

Düsseldorf, den 14. November 1865.

Nro. 1526. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 25. v. Mts. dem Schifferknecht Anton Zach aus Coblenz für die Lebensrettung des Kindes Schuck das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 8. Nov. 1865.

Nro. 1527. Das dem Ingenieur August Schulz zu Buckau bei Magdeburg unter dem 15. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 12. November 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1528. Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 3. Januar 1866, Vormittags 11 Uhr, an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Borges anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen. Commissar: Regierungs-Rath von Borries zu Duisburg. 1) Ablösung resp. Rent-Umwandlung einer, zu Gunsten der reformirten Gemeinde in Elberfeld auf den in der Gemeinde Elberfeld belegenen Grundstücken Flur VIII. Nro. 707, 175 nebst Hause und Hinterhause der Eheleute Instrumentenmacher Ferdinand Krause und Alexandrine geb. Schwatton daselbst haftenden jährlichen Erbpacht von 1 Thlr. 23 Albus edictmäßig und der Laudemialpflicht. 2) Ablösung des auf dem Kotten des Bergmanns Johann Jakob Mehring und dessen Geschwister zu Altenessen, Kreises Essen, zu Gunsten der Erben Hofräthin Biesten, früher zu Essen wohnhaft, haftenden Erbpachts-Canons von 4 Thalern 45 Stübern clevisch, welcher nach dem Hypothekenbuche an die Altenessendesche Bauerschaft gegeben werden muß. 3) Ablösung des auf den sub Nro. 111 und 112 Flur B. Nro. 330 der Flur B./Anhang X. der Kataster-Gemeinde Vogelheim und Nro. 370 und 335 der Flur C./Anhang XI. der Kataster-Gemeinde Gerschede belegenen Grundstücken des Bergmanns Wilhelm Rödel gnt. Große Dove zu Gerschede, Bürgermeisterei Vorbeck, zum Vortheil der Vorbecker Markengenossen haftenden Erbpachts-Canons von 6 Thalern 23 Sgr. 2 Pf. 4) Theilung der, unter Flur II. Nro. 81, Flur III. Nro. 33, 59 der Steuer-Gemeinde Werne, Kreises Bochum, belegenen Grundstücke, genannt „die Werner-Gemeinheit." Münster, den 31. Okt. 1865. Königliche General-Commission. Jonas.

Nro. 1529. Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856. Im §. 1. der Vorschriften wird das erste und zweite Alinea folgendermaßen abgeändert:

„Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen: a) entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, b) oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturienten-Zeugnisse auszustellen, beigelegt ist." Berlin, den 31. Oktober 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

Vorstehender Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Bonn, den 9. November 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 1530. Nachbenannte Posten haben folgenden veränderten Gang erhalten: 1) Personenpost

Digitized by Google

zwischen Cleve und Emmerich-Bahnhof: aus Cleve 6 U. 15 M. fr, 9 U. 55 M. Vm., 1 U. 40 M. Nm., 3 U. 55 M. Nm., 5 U. 40 M. Ab., 8 U. 55 M. Ab.; aus Emmerich-Bahnhof 5 U. 10 M. fr., 7 U. 50 M. fr., 10 U. 45 Vm., 1 U. Nm., 4 U. 55 Nm., 11 U. Ab. 2) Personenpost zwischen Calcar und Goch: aus Calcar 3 U. 10 M. Nm., aus Goch 5 U. 35 Ab. 3) Personenpost zwischen Calcar und Weeze-Bahnhof: aus Calcar 7 U. 40 M fr., aus Weeze-Bahnhof 8 U. 40 M. Ab. 4) Personenpost zwischen Calcar und Kevelaer-Bahnhof: aus Calcar 4 U. 5 M. Nm., aus Kevelaer-Bahnhof 9 U. 55 M. Vm. 5) Personenpost zwischen Kervenheim und Kevelaer-Bahnhof: aus Kervenheim 6 U. 15 M. fr., aus Kevelaer-Bahnhof 8 U. 30 M. Ab. 6) Personenpost zwischen Geldern und Rheinberg per Camp: aus Rheinberg 6 U. 15 M. fr. 7) Personenpost zwischen Geldern und Venlo: aus Geldern 8 U. 10 M. fr., 8 U. 25 M. Ab., aus Venlo 6 U. 35 M. fr., 4 U. 55 M. Nm. 8) Personenpost zwischen Geldern und Xanten: aus Geldern 9 U. 45 M. Vm., 5 U. 30 M. Ab., aus Xanten 6 U. 15 M. fr., 4 U. 40 M. Nm. 9) Personenpost zwischen Aldekerk und Moers per Rheindt: aus Moers 5 U. 40 M. fr. 10) Personenpost zwischen Aldekerk und Moers per Kluyn: aus Aldekerk 9 U. 35 M. Vm., aus Moers 5 U. 55 M. Ab. 11) Personenpost zwischen Brevell und Kempen: aus Brevell 6 U. 30 M. fr., 5 U. 35 Ab., aus Kempen 9 U. 20 M. Vm., 6 Ab. 12) Personenpost zwischen Burgwaldniel und Kempen: aus Burgwaldniel 5 U. 40 M. fr. 13) Personenpost zwischen Kempen und St. Thönis: aus Kempen 8 U. 25 M. Ab. 14) Personenpost zwischen Kempen und Straelen: aus Kempen 9 U. 25 M. Vm., 8 U. 35 M. Ab., aus Straelen 6 U 5 M. fr., 5 U. 20 M. Ab. 15) Personenpost zwischen Kempen und Süchteln: aus Süchteln 10 U. 45 M. Ab. 16) Personenpost zwischen Greffrath und Hinsbeck: aus Greffrath 10 U. 15 M. Vm., 7 U. Ab, aus Hinsbeck 6 U. 45 M. fr., 5 U 50 M. Ab. 17) Personenpost zwischen Crefeld-Bahnhof und Hüls: aus Crefeld-Bahnhof 9 U. 10 M. Vm., 6 U. 52 M. Ab., aus Hüls 1 U. 35 M. Nm., 7 U. 40 M. Ab. 18) Personenpost zwischen Crefeld-Bahnhof und Rheinberg: aus Rheinberg 4 U. 5 M. fr. 19) Personenpost zwischen Crefeld-Bahnhof und Süchteln: aus Crefeld-Bahnhof 9 U. 20 M. Vm., 6 U. 5 M. Ab., aus Süchteln 5 U. 30 M. fr., 12 U. 50 M. Nm. 20) Personenpost zwischen Lank und Osterath: aus Lank 6 U. 30 M. fr., aus Osterath 9 U. 25 M. Ab. 21) Personenpost zwischen Homberg und Moers: aus Homberg 10 U. Vm., 3 U. 15 M. Nm., 6 U. 5 M. Ab, 8 U. 30 M. Ab., 10 U. 20 M. Ab., aus Moers 6 U. 20 M. fr., 10 U. 30 M. Vm., 4 U. 35 M. Nm., 7 U. 15 M Ab., 8 U. 45 M. Ab 22) Botenpost zwischen Homberg und Orsoy: aus Orsoy 3 U. 5 M. Nm. 23) Botenpost zwischen Anrath und Anrath-Bahnhof: aus Anrath 7 U. 35 M. fr., 11 U. 25 M. Vm., 3 U. 25 M. Nm., 8 U. 40 M. Ab., aus Anrath-Bahnhof 8 U. 52 M. fr., 12 U. 24 M. Nm., 4 U. 50 M. Nm., 9 U. 6 M. Ab. 24) Personenpost zwischen Burgwaldniel und Viersen: aus Burgwaldniel 9 U. 30 M. Vm., aus Viersen 10 U. 10 M. Ab. 25) Personenpost zwischen Kaldenkirchen und Viersen: aus Viersen 10 U. 10 M. Ab. 26) Personenpost zwischen Venlo und Viersen: aus Venlo 4 U 45 M. fr., 4 U. Nm. 27) Personenpost zwischen Gladbach und Niederkrüchten: aus Gladbach 4 U. 55 M. Nm. 28) Personenpost zwischen Glehn und Rheydt: aus Glehn 2 U. 50 M. Nm. 29) Personenpost zwischen Jüchen und Rheydt: aus Jüchen 10 U. 5 M. Vm, 3 U 5 M. Nm., aus Rheydt-Stadt 1 U. Nm, 9 U. 45 M. Ab. 30) Personenpost zwischen Dahlen und Odenkirchen: aus Odenkirchen 9 U. 20 M. Ab. 31) Personenpost zwischen Garzweiler und Wickrath: aus Garzweiler 6 U. 15 M. fr., 2 U. 15 M Nm., 6 U. 30 M. Ab., aus Wickrath 9 U. 10 M. Vm., 4 U. 55 Nm, 10 U. Ab. 32) Personenpost zwischen Odenkirchen und Wegberg: aus Wegberg 2 U. 25 M. Nm. 33) Personenpost zwischen Neuß und Rommerskirchen: aus Neuß-Bahnhof 5 U. Ab. 34) Personenpost zwischen Dormagen und Horrem: aus Dormagen 7 U. 10 fr, 7 U 55 M. fr, 11 Vm., 1 U. 40 M. Nm., 5 U. 35 M. Ab., 6 U. 20 M. Ab., 8 U. Ab., 9 U. Ab., aus Horrem 7 U. 34 M. fr., 8 U. 20 M. fr., 11 U. 24 M. Vm, 2 U. 8 M. Nm., 5 U. 59 M. Ab., 6 U. 43 M. Ab., 8 U. 24 M. Ab., 9 U. 22 M. Ab. 35) Personenpost zwischen Solingen und Bohwinkel: I. Post aus Solingen 5 U 10 M fr., (im Winter 10 Minuten früher.) VII. Post aus Bohwinkel 7 U. 20 M. Ab. 36) Personenpost zwischen Bohwinkel und Wald: II. Post aus Bohwinkel 7 U. 20 M. Ab. 37) Personenpost zwischen Cronenberg und Elberfeld: II. Post aus Elberfeld 7 U. Ab. 38) Personenpost zwischen Elberfeld und Remscheid: aus Elberfeld 8 U. fr., 10 U. 45 M. Vm., 2 U. 30 M. Nm, 5 U. Ab., 7 U. 35 M. Ab., 10 U. Ab., aus Remscheid 4 U. fr., 6 U. 50 M. fr., 10 U. 35 M. Vm., 2 U. Nm., 4 U. 35 M. Nm., 7 U Ab. 39) Personenpost zwischen Barmen und Lennep: III. Post aus Barmen 6 U. 50 M. Ab., aus Lennep 5 U. Ab. 40) Botenpost zwischen Barmen und Unterbarmen: IV. Post aus Barmen 5 U. 50 M. Ab., aus Unterbarmen 5 U. 50 M. Ab. 41) III. Botenpost zwischen Langerfeld und Rittershausen: aus Langerfeld 5 U. 40 M. Ab., aus Rittershausen 6 U. 45 M. Ab. 42) Botenpost zwischen Barmen und Wichlinghausen: IV. Post aus Barmen 5 U. Ab., aus

Digitized by Google

Wichlinghausen 5 U. 50 M. Ab. 43) III. Personenpost zwischen Aprath und Wülfrath: aus Wülfrath 5 U. 40 M. Ab. 44) Botenpost zwischen Ilselburg und Werth: Diese Post comfirt auch Sonntags 45) Personenpost zwischen Voerde und Wesel: II. Post aus Wesel 8 U. 10 M. Ab. 46) Personenpost zwischen Dorsten und Wesel: II. Post aus Dorsten 5 U. Ab. 47) Personenpost zwischen Schermbeck und Wulfen: aus Wulfen 4 U. 30 M. Nm. 48) Personenpost zwischen Cöln und Bevelinghoven: aus Cöln 5 U. Ab. Düsseldorf, den 3 November 1865 Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1531. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im vierten Quartal 1865 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen werden in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Strafgesetz-Buches bekannt gemacht.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- u. Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	3. Oct. 1865	Beck, Johann Eberhard, 39 J. alt, Schuster, geboren und wohnend in Elberfeld,	Diebst. mittelst Einsteigens i. Wiederholungsfalle.	5 J. Zuchth., 5 J. Polizeiaufsicht u. Kosten.
2	6. dito	Birth, Arnold, 35 J. alt, Weber, geboren zu Velbert, wohnend zu Unterdüssel,	Diebst. mittelst Einsteigens.	2 J. Zuchth., 5 J. Polizeiaufsicht u. Kosten.
3	7. dito	Bornemann, Heinrich, 31 J. alt, Tagel., geb. zu Arfeld in Hessen, wohnend in Elberfeld,	Diebst. mittelst Einsteigens.	2 J. Zuchth., Landesverweisung u. Kosten.
4	7. dito	Boentgen, Benjamin, 56 J. alt, Stiefeleisen-Arbeiter, geboren und wohnend in Altenfeld,	Unzüchtige Handlungen §. 144 Nro. 2.	2 Jahre Zuchthaus und Kosten.
5	10. dito	Dickmann, Wilhelm, 21 J. alt, Bäckergeselle, geboren und wohnend in Barmen,	Diebstahlsverf. mittelst falsch. Schlüs.	2 J. Zuchth., 2 J. Polizeiaufsicht u. Kosten.
6	12. dito	Isenberg, Friedrich, 45 J. alt, Posamentierer, geboren in Velbert, wohnend in Elberfeld,	Falschmünzerei.	5 J. Zuchth., 5 J. Polizeiaufsicht u. Kosten.
7	12. dito	Rhode, Maria, 44 J. alt, Handelsfrau, Ehefrau des Bandwirkers Johann Peter Schmerenbeck, geb. in Basdorf, wohnend in Barmen,	Verausgabung falscher Coupons.	5 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizeiaufsicht u. Kosten.
8	18. dito	Kurtz, Emil, 33 J. alt, Fabrikarbeiter, geboren und wohnend in Barmen,	vorsätzliche Brandstiftung.	10 Jahre Zuchthaus und Kosten.
9	19. dito	Krebs, Carl, 48 J. alt, Privatschreiber, geboren und wohnend in Barmen.	Falschmünzerei.	5 Jahre desgleichen.

Elberfeld, den 9. November 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

Nro. 1532. Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Aachen beschäftigt gewesene Regierungs-Referendar Philipp Herberz, ist in gleicher Eigenschaft in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Nro 1533. Der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Johann Ludwig Tillmanns bei dem Gymnasium zu Cleve ist zum Oberlehrer bei dieser Anstalt ernannt worden.

Nro. 1534. Der Schulamts-Candidat Franz Morsbach ist zum Lehrer an der 2. Classe der 4. der Schulamts-Candidat Robert König ist zum Lehrer an der 3. Classe der 5., der Schulamts-Candidat Johann Drinkmann ist zum Lehrer an der 2. Classe der 7. und der Schulamts-Candidat Hermann Schmidt ist zum Lehrer an der 3. Classe der 7. evang. Elementarschule zu Crefeld provisorisch auf 2 Jahre ernannt worden.

Nro. 1535. Der an der kath. Elementarschule zu Wiesdorf seither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Güsgen ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1536. Die Lehrerin Wilhelmine Langenfeld ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Elementar-Mädchenschule der kath. St. Gertrudis-Gemeinde zu Essen ernannt worden.

Nro. 1537. Dem Maurermeister Alois Terhart zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1538. Dem Zimmermeister Ferdinand Lottner zu Solingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Bolz & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 69. Düsseldorf, Donnerstag den 23. November **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1539. Das zu Berlin am 11. November 1865 ausgegebene 50. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6203. Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. Oktober 1865. Nro. 6204. Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 4. September 1865. Nro. 6205. Allerhöchster Erlaß vom 8. September 1865, betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westphalen. Nro. 6206. Privilegium wegen Emission von 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thaler. Vom 3. Oktober 1865. Nro. 6207. Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1865, betreffend die Konvertirung der vom Crossener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20. April 1857 (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 441.) ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprozentigen Obligationen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1540. Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 3. Dezember d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Königlichen Schloßhauptmann von Coblenz, Kammerherrn, Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, Ritterhauptmann der rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Kammerherrn, Landrath a. D., Freiherrn Raitz von Frentz-Garrath, zu Allerhöchstihrem Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht. Coblenz, den 21. November 1865.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. v. Pommer-Esche.

Nro. 1541. Die Wahl des Pfarrers Bolhuis zu Mitling in Hannover zum Pfarrer der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Gemarke ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 14. November 1865. Königliches Consistorium.

Nro. 1542. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben: 1. Friedrich Dransfeld aus Diersfordt, 2. Karl Evertsbusch aus Halver, 3. Franz Fauth aus Dudweiler, 4 Theodor Goebel aus Siegburg, 5. Dr. phil. Johannes Hermann aus Berlin, 6. Julius Haastert aus Hoerstgen, 7. Edmund Keetmann aus Puderbach, 8. August Münker aus Rupelrath, 9. August Otto aus Elberfeld, 10. Otto Zillessen aus M.-Gladbach.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind: 1. Gustav Bümming aus Schermbeck, 2. Georg Friedner aus Kaiserswerth, 3. Adolph Hussels aus Elberfeld, 4. Johannes Jüngst aus Wiehl, 5. Karl Lohde aus Dahlen, 6. Karl Petry aus Sobernheim, 7. Robert Roetger aus Tangermünde, 8. Hermann Terlinden aus Neuwied, 9. Friedrich v. Warendorff aus Geldern, 10. Emil Wolferts aus Neviges. Die Wahlfähigkeit von Nro. 1. 3. 4. 8. und 10. ist von der Erreichung des canonischen Alters bedingt. Coblenz, den 11. November 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1543. Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 18. November 1865 ein Patent auf einen nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zum Wassermessen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 22. November 1865.

Digitized by Google

Nro. 1544. Bei der Handelskammer zu Crefeld scheiden nach dem Wahlturnus mit Ablauf dieses Jahres aus: die Mitglieder Heinrich Hermes und Joh. Mart. Vollmeyer, sowie die stellvertretenden Mitglieder Heinrich Blasberg und Heinrich te Neues. An deren Stelle sind bei den stattgehabten Ergänzungswahlen neu resp. wiedergewählt: Seidenfabrikant Heinrich Hermes und Kaufmann Robert Reisenberg zu Mitgliedern, sowie Seidenfabrikant Carl Schmitz und Wilhelm Boley zu stellvertretenden Mitgliedern. Ferner sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. März c. zur Verstärkung der Handelskammer als neue Mitglieder gewählt: Seidenfärberei-Inhaber Arnold Köttgen, Seidenfabrikant Heinrich te Neues, Kaufmann Eduard Peters, Seidenfabrikant Alex Heimendahl, Fabrikinhaber Heinrich Tillmanns und Seidenfabrikant Carl Friedrich Schroers. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 14. November 1865.

Nro. 1545. Dem Lehrer Wilhelm Cremer in Solingen ist die Concession ertheilt worden, die von der Auguste Wolters, verehelichten Cremer eröffnete höhere Töchterschule fortzusetzen. Düsseldorf, den 14. November 1865.

Nro. 1546. Der ehemalige Schiffer Wirth Ferdinand Faber zu Duisburg ist an Stelle des ausgeschiedenen Wirthen Tromp zum Mitgliede der Schiffs-Untersuchungs-Commission zu Duisburg ernannt worden. Düsseldorf, den 13. November 1865.

Nro. 1547. Zusammenstellung der während des III. Quartals c. im Regierungsbezirke Düsseldorf gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen

Nro.	Der Ausgewiesenen Vor- und Zuname,	Geburts-ort	Wohn-ort.	Alter J.	Größe Fß	Zll	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
1	Trebel, August	Schweinau in Sachsen-Meiningen		21	5	3	blond	braun	mittel	
2	Holthaus, Hermann	Alsch	Oy in Holland	26	5	3	schwarz	do.	do.	
3	Buß, Gustav	Buggingen	Mannheim in Baden	19	5	1	hellbld.	blau	do.	3 Narben an der Stirne, eine Warze an der rechten Kinnseite.
4	Swertz, Johann	Afferden in Holland		19	5	2	braun	braun	gesetzt	Eine Narbe auf der rechten Wange.
5	Voß, Peter Johann	Geldern	Holland unbestimmter Aufenthaltsort	54	5	3	blond	blau	mittel	Entzündete Augenlider.
6	Dumm, Alois	Rauenthal in Nassau		48	5	2	do.	do.	gesetzt	
7	Wilke, Christian, Tagel.	Niederense in Waldeck		42	5	2	braun	braun	do.	Kahler Scheitel.
8	Wilms, Wilhelm	Beeck, im Herzogth. Limburg		49	5	5	schwarz	do.	do.	
9	van Santen, Friedrich	Haag in Holland		23	5	4	blond	blau	schlank	
10	Kopp, Louis	Rüdershausen in Hannover		25	5	2	do.	do.	gesetzt	
11	Stell, Anna Maria	Wangershausen in Kurhessen		19	5	—	do.	grau	do.	
12	Haus, Wilhelm	Waldmühlen in Nassau		23	5	—	do.	blau	do.	
13	Schlarp, Catharine	Ramstein in Rheinbaiern		26	4	10	schwarz	do.	do.	

Vorstehende Zusammenstellung der während des 3. Quartals c. gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 17. November 1865.

Nro. 1548. Von den im hiesigen Regierungs-Bezirke noch vorhandenen, theilweise sehr ausgedehnten Bodenstrecken mit fehlerhafter Vorfluth sind in den letzten Jahren eine Reihe von zum Theil bedeutenden Sumpfstrecken mit Unterstützung der Staats-Regierung und mit Hülfe von Genossenschafts-Anlagen durch großartige Entwässerungen und Meliorationen für die Cultur gewonnen worden. Eine der erheblicheren und wichtigeren solcher bereits beendigten Meliorations-Anlagen ist die der Niers- und Nordkanal-Niederung. Bereits schon im Jahre 1838 beabsichtigten mehre Grundeigenthümer und namentlich die Gemeinden Gladbach, Hardt, Neersen und Schiefbahn die in diesen Gemeinden sich erstreckenden Neersbrücher, welche keinen oder nur einen sehr geringen Ertrag lieferten, zu Weiden zu cultiviren und gleichzeitig die in der Neersniederung gelegenen Wiesen ertragsfähiger zu machen. Zu diesem Zwecke wurde Seitens des Landraths-Amts Gladbach im Dezember 1839 der Antrag gestellt: die in der Niersniederung belegenen Brücher ꝛc zu entwässern. Nachdem dieserhalb umfangreiche Verhandlungen mit den an diesem Projekte betheiligten Gemeinden gepflogen waren, wurde mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs durch

Digitized by Google

Ministerial-Rescript vom 11. Juli 1846 die Ausführung der technischen Vorarbeiten zur Entwässerung der Neersniederung angeordnet. — Die Ausführung dieses Unternehmens war indessen durch die vielfachen Oppositionen einiger Gemeinden und Grundeigenthümer mit großen Schwierigkeiten verbunden und wurde erst im Jahre 1856 die Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanalniederungen gebildet und deren Statuten durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Juni 1856 genehmigt. Die Seitens dieser Genossenschaft nach den in den Jahren 1854 und 1855 entworfenen Plane zu cultivirende Fläche enthielt 14,800 Morgen und wurde am 1. Oktober 1856 der erste Spatenstich gemacht und die Meliorationen mit Ende April 1862 beendigt. Es sind ausgeführt resp. regulirt: 6 Meilen Flutgewässer 9,1 Meilen Deiche; 23½ Meilen Ent- und Bewässerungsgräben, 3 Meilen Stau- und Schutzdämme und 687 Bauwerke. Das hierzu erforderliche Baucapital betrug nach dem Kosten-Anschlage 174,000 Thlr., welches indessen nach Beendigung der Arbeiten die Höhe von 257,072 Thlrn. erreichte. Die bedeutende Ueberschreitung der Anschlagssumme um 83,072 Thlr. hatte darin ihren Grund, daß 1) während der Ausführung verschiedene Bauwerke und Anlagen auf den Wunsch der Betheiligten unternommen wurden, die ursprünglich nicht beabsichtigt und 2) bedeutende Grundentschädigungen gezahlt werden mußten, welche in dem Kostenanschlage nicht mit vorgesehen waren. Zur Deckung der aufgeführten Bausumme wurden, soweit solche noch nicht getilgt waren, Obligationen au porteur im Betrage von . . . . 160,000 Thlrn. ausgegeben und bewilligte ferner der Staat einen für 5 Jahre zinsfreien, von da ab jedoch zu verzinsenden und zu amortisirenden Zuschuß von . . . 40,000 Thlrn.

Von diesen Summen sind bis Ende 1864 abgezahlt	1,340 „	3,250 „
so daß Anfang dieses Jahres noch eine Schuld verblieben ist von .	38,660 Thlrn.	156,750 Thlrn.
zusammen also		195,410 Thlr.

Von den 14,800 Morgen sind bereits angelegt zu Ackerland 2,046 Morgen, Stauwiesen 9,777 Morgen, Rieselwiesen 316 Morgen, Garten 38 Morgen und wird die übrige Fläche von 2323 Morgen noch in der früheren Weise benutzt. Wie nützlich dieses, wenn auch mit bedeutenden Kosten ausgeführte Unternehmen sich bewährt, dürften unter Anderen nachstehende Angaben über die Erträge der zum Genossenschaftsgebiet gehörigen Gemeindeländereien von Neuwerk, Neersen und Schiefbahn vor und nach der Melioration ergeben:

I. Gemeinde Neuwerk, cultivirte Fläche 661½ Morgen.

In dem Jahre	Einnahme in runder Summe.	Ausgabe incl. Miliorationskosten in runder Summe	Mithin Reinertrag resp. Ertragsfähigkeit in Folge erhöhter Cultur.	Deficit.	Bemerkungen.
1849	274 Thlr.	— Thlr.	— Thlr.	— Thlr.	Die Melioration begann mit dem Jahre 1857.
1850	342 „	— „	— „	— „	
1851	428 „	— „	— „	— „	
1852	440 „	— „	— „	— „	
1853	490 „	— „	— „	— „	
1854	324 „	— „	— „	— „	
1855	275 „	— „	— „	— „	
1856	968 „	— „	— „	— „	Erlös namentlich durch großen Holzverkauf
1857	522 „	1006 „	— „	484 „	
1858	1616 „	1006 „	610 „	— „	Futtermangel, daher Erhöhung der Crescenz
1859	1277 „	2013 „	— „	736 „	
1860	962 „	1342 „	— „	380 „	
1861	1529 „	924 „	605 „	— „	
1862	2152 „	1301 „	851 „	— „	
1863	2425 „	1006 „	1419 „	— „	
1864	4081 „	1007 „	3074 „	— „	

II. Gemeinde Neersen: Einnahmen in runder Summe nach dem Gemeindehaushalts-Etat resp. auf Grund einer Durchschnittsberechnung der letzten 3 Jahre und nach Abzug der Unkosten von 1853—1863 incl.

Digitized by Google

							Thlr.	Sg.	Pf.	
1853							859	—	—	
1854							915	—	—	
1855							998	—	—	
1856							1199	—	—	
1857							1048	—	—	
1858							2405			Bedeutende Erhöhung in Folge Mehrverpachtung von 650 Morgen à 2½ Thaler,
1859							2679			desgleichen von 225 Morgen à 3 Thaler
1860							2928	—	—	
1861							2871	—	—	
1862							2999	—	—	
1863							3198	—	—	
1864	Brutto-Einnahme					5815 — 10				
	Hiervon ab:									
	a. Meliorationskosten	1219 6 6								
	b. Kulturkosten	962 6 1								
						2181 12 7				
					mithin	Netto-Ertrag	3633	18	3	
1865	Brutto-Einnahme					6644 18 6				
	Hiervon ab:									
	a. Meliorationskosten	1024 1 —								
	b. Kulturkosten	1157 5 8								
						2181 6 8				
					mithin	Netto-Ertrag	4463	11	10	

III. Gemeinde Schiefbahn: Einnahmen in runder Summe nach dem Gemeinde-Haushalts-Etat resp. auf Grund einer Durchschnittsberechnung der letzten 3 Jahre und nach Abzug der Unkosten; von 1853 bis incl. 1863:

							Thlr.	Sg.	Pf.	
1853							2959	—	—	
1854							3039	—	—	
1855							3132	—	—	
1856							3480	—	—	
1857							3565	—	—	
1858							4995	—	—	
1859							5236	—		
1860							4947	—	—	
1861							4752	—	—	
1862							4805	—	—	
1863							4805	—	—	
1864	Brutto-Einnahme					9944 10 3				
	Hiervon ab:									
	a. Meliorationskosten	1346 4 9								
	b. Kulturkosten	1084 29 9								
						2431 4 6				
					mithin	Reinertrag	7513	5	9	
1865	Brutto-Einnahme					10551 3 10				
	Hiervon ab:									
	a. Meliorationskosten	1321 28 6								
	b. Kulturkosten	1621 15 8								
						2943 14 2				
					mithin	Reinertrag	7607	19	8	

Düsseldorf, den 17. November 1865.

Rev. 1519. Durch Gesetz vom 13. September d. J. (Ges.-Samml. S. 1021) ist den Gewerbtreibenden und Gewerbsgehülfen, welche einen gewerbscheinpflichtigen Verkehr zum Zwecke des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkaufe betreiben, fortan erlaubt, die aufgekauften Gegenstände behufs

Digitized by Google

deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich zu führen. Diese Erlaubniß findet auf alle Diejenigen Anwendung, welche einen gewerbscheinpflichtigen Verkehr zum Zwecke des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkaufe innerhalb des preußischen Staatsgebietes betreiben, ohne Unterschied, ob sie sich im Besitze eines steuerpflichtigen oder eines steuerfreien Gewerbscheines oder einer Gewerbelegitimationskarte befinden, und ob der Gewerbeschein ausschließlich zum Aufkaufe von Gegenständen, oder zugleich zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Hausirhandel ertheilt ist. Auch die Inhaber der bereits ausgefertigten Gewerbescheine und Gewerbelegitimationskarten, in welchen die bisher vorgeschriebene Beschränkung hinsichtlich der Beförderung aufgekaufter Gegenstände ausgesprochen ist, dürfen fortan die aufgekauften Gegenstände behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen. Eine fernere Folge jener Erlaubniß ist, daß fortan bei Ertheilung steuerfreier Gewerbscheine nicht weiter in Betracht kommt, ob die aufgekauften Waaren frachtweise befördert werden oder nicht. Dagegen darf der Inhaber eines solchen Gewerbscheines auch künftig Waaren zum Verkauf überall nicht und aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen. Ueberhaupt ist in allen übrigen bestehenden Vorschriften, welche den in der Eingangs erwähnten Gesetzesbestimmung bezeichneten Gewerbebetrieb betreffen und hinsichtlich der Strafbarkeit ihrer Verletzung oder Nichtbeachtung nichts geändert. Gegen jeden Mißbrauch der gewährten Verkehrserleichterung wird ohne Nachsicht eingeschritten werden, und namentlich dann, wenn Gewerbtreibende mit denjenigen Gegenständen, welche sie unter Berufung auf die eingetretene Aenderung der gesetzlichen Vorschriften mit sich führen, unbefugten Hausirhandel treiben sollten. Durch das bezogene Gesetz ist ferner die Allerh. Cabinets-Ordre vom 12. Januar 1833 (Ges.-Samml. S. 22), wonach Gewerbscheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien, als: Achate, Carneole, oder auf Quincailleriewaaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, nicht ertheilt werden sollen, aufgehoben worden. Anträge auf Ertheilung von Gewerbscheinen zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine u. dgl. oder auf Quincailleriewaaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen bestehen, unterliegen deshalb nur der Prüfung und Erledigung nach den bezüglichen allgemeinen Vorschriften. Düsseldorf, den 16. November 1865.

Nro. 1550 Mit Bezug auf die Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbelegitimationskarten vom 25. December 1863 (Amtsblatt de 1864 S. 13) wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die Regierungen der Zollvereinsstaaten im Anschluß an den Art. 18 (dritter Absatz) des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines vom 16. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 641) sich über ein anderes Muster, nach welchem die Gewerbelegitimationskarten für 1866 und die folgenden Jahre auszufertigen sind, verständigt, im Uebrigen aber es bei den bestehenden Verabredungen belassen haben. Die gedachte Anweisung vom 25. December 1863 bleibt deshalb fernerhin in Kraft. Auch findet in Folge eines, mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommens die Circular-Verfügung vom 5. März 1864 (Amtsblatt de 1864 S. 77), betreffend die Legitimationskarten für Preußische und Bremische Gewerbetreibende fernerhin Anwendung. Sodann sollen, nach den zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten eines Theils und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung anderen Theils zum Artikel 18 des Handels- und Zollvertrages vom 11. April d. J. (Gesetzsammlung Seite 565) verabredeten Bestimmungen vom 1. Januar 1866 ab Gewerbetreibende, welche in dem Gebiete des anderen Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden, welche an die Stelle der bisher zu ertheilenden Legitimationen treten. Die Gewerbelegitimationskarten sind für die diesseitigen Angehörigen nach demselben Muster auszufertigen, welches für das Gebiet der übrigen Zollvereinsstaaten zur Anwendung kommt. Nach dem Vorbemerkten bedürfen die betreffenden Gewerbetreibenden aus Preußen zu ihrer Legitimation in den übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen), sowie in Bremen und in Oesterreich nur einer einzigen, gehörig ausgefüllten Gewerbelegitimationskarte. Dieselbe ist für die Zeit vom 1. Januar 1866 ab nach Maßgabe des folgenden mit Probeeintragungen (in lateinischer Schrift) versehenen Musters auszufertigen. Soll die Karte für die übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) und zugleich für Bremen und Oesterreich Gültigkeit haben, so ist hinter den Worten „im Gebiete des Zollvereins" einzuschalten: „in Bremen und in Oesterreich" und hinter den Worten: „bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten" hinzuzufügen: „Bremens und Oesterreichs." In dieser Weise werden die Karten regelmäßig ausgefertigt, sofern nicht der Antrag ausdrücklich auf Ertheilung der Gewerbelegitimation für ein beschränkteres Gebiet, z. B. ausschließlich für den Zollverein oder ausschließlich für Bremen oder aus-

Digitized by Google

schließlich für Oesterreich gestellt werden sollte. Ersterenfalls sind die Worte „in Bremen und Oesterreich" und die Worte Bremens und Oesterreichs an den bezeichneten Stellen fortzulassen und es ist der alsdann verbleibende Zwischenraum zu durchstreichen. In den andern beiden vorgedachten Fällen werden die Worte „im Gebiete des Zollvereins" und „der übrigen Zollvereinsstaaten" durchstrichen und die offengelassenen Stellen beziehungsweise mit den Worten: „in Bremen" und „Bremens" oder mit den Worten: „in Oesterreich" und „Oesterreichs" ausgefüllt. Auf die Ausführung der betreffenden Verabredungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich findet im Uebrigen die Anweisung vom 25. December 1863 gleichmäßig Anwendung. Insbesondere sind auch zur Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten für Oesterreichische Gewerbetreibende nur diejenigen Behörden des Heimathlandes befugt, welchen die Ertheilung von Paßkarten nach den bestehenden Uebereinkünften übertragen ist, und es werden gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen.

Gewerbe-Legitimationskarte, gültig für das Jahr (Stempel mit dem preußischen Wappen und Namen) 1800 sechs und sechszig. Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung 1. seiner eigenen Droguerie-waarenhandlung daselbst, 2. der Droguerie-waarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht, im Gebiete des Zollvereins, in Bremen und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, Bremens und Oesterreichs bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind. Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen. Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des genannten Geschäftshauses Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen. Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten. Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde. Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden. Düsseldorf, 16. November 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1551. Bei der in Gemäßheit der bezüglichen Vorschrift des Allerhöchsten Privilegii vom 7. Oktober 1862 (G.-S. S. 362) stattgehabten Auslooſung von einem Prozent der emittirten Genossenschafts-Obligationen ist das Loos auf die Obligationen Nr. 53, 83, 107, 414, 443, 518, 522, 674, 711, 941 Lit. A. über 100 Thlr., und auf die Nrn. 140, 301, 336, 382, 457, 565, 642, 663, 701, 703, 823, 862, 867, 884 und 889 Lit. B. über 50 Thlr, gefallen, deren Beträge vom 2. Januar 1866 ab an der Genossenschaftskasse zu Viersen in Empfang genommen werden können. Gladbach, den 20. Juni 1865. Der Direktor der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung: Schubarth, Königlicher Landrath.

Nro. 1552. Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 8. November d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schneiders Anton Joseph Stein, zuletzt in Cöln wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 13. November 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1553. Nachdem der Markscheider-Zögling Bernhard Kampers unterm heutigen Tage die Bestallung als concessionirter Markscheider erhalten hat, wird demselben unter Anweisung seines Wohnorts in Essen vom 1. Januar 1866 an, die Berechtigung ertheilt, im Bezirk des unterzeichneten Ober-Berg-Amts die Markscheider-Praxis nach Anleitung der Instruktion vom 1. März 1858 auszuüben. Dortmund, den 13. November 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 1554. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 19 Oktober c. ist verordnet worden, daß die Margaretha Hubertina Limburg, ohne Geschäft, zu Holzheim wohnend, in Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, keine Anlehen aufnehmen, kein Mobilar-Capital erheben, oder darüber quittiren, nicht veräußern und ihr Vermögen nicht zur Hypothek stellen darf ohne Zuziehung eines Beistandes und zu ihrem Beistande wurde der Ackerer Anton Lyrmann zu Holzheim ernannt. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Civilgesetzbuches zu genügen. Düsseldorf, den 13. November 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1555. Durch Urtheil hiesigen Königlichen Landgerichts vom 26. Oktober 1865 ist der im

Digitized by Google

Alexianer-Kloster zu Neuß detinirte Pfarrvikar Anton Bach aus Delhoven interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 C.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 16. November 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1556. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom neunzehnten Oktober cur. ist der Steindrucker Carl Heß zu Düsseldorf wohnend, gegenwärtig daselbst im städtischen Krankenhause detinirt, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des Civilgesetzbuches zu genügen. Düsseldorf, den 7. November 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1557. Ausloosung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit dem dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nro. 16: vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 14. November 1865 ausgelooften, am 1. April 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Littera A. von 1000 Thlr.: Nro. 310. 528. 564. 778. 812. 864. 1018. 1047. 1137. 1205. 1219. 1270. 1279. 1371. 1586. 1740. 1768. 2127. 2451. 2994. 3009. 3261. 3365. 3517. 3653. 4033. 4195. 4414. 4629. 5414. 5523.

10 Stück Littera B. von 500 Thlr.: Nro. 129. 435. 533. 590. 990. 1125. 1192. 1410. 1566. 1738.

45 Stück Littera C. von 100 Thlr.: Nro. 92. 129. 194. 201. 528. 1446. 1511. 1920. 2323. 2499. 2650. 2805. 2967. 2968. 3498. 3585. 3680. 3820. 3874. 4188. 4435. 4635. 4702. 5218. 5293. 5351. 5501. 5708. 5995. 6455. 6479. 6853. 6866. 7298. 7543. 8383. 8385. 8461. 9076. 9753. 9928. 10232. 10233. 11366. 11556.

22 Stück Littera D. von 25 Thlr.: Nro. 18. 495. 508. 656. 961. 1042. 1155. 1430. 1739. 1806. 2588. 3512. 3826. 3881. 4314. 4551. 4745. 5189. 5591. 5592. 5959. 10387.

14 Stück Littera E. von 10 Thlr.: Nro. 13467 bis einschließlich 13480.

Münster, den 14. November 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz: Wilhelmy.

Nro. 1558. Auf Antrag des Polizei-Anwaltes bei dem Königlichen Polizeigerichte zu Velbert wird der Färber Carl Bruckermann, zuletzt in Langenberg wohnend, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort hiermit öffentlich vorgeladen, in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Polizeigerichts zu Velbert am Donnerstag den 14. Dezember d. J, Vormittags 10 Uhr, zu erscheinen, um über die Beschuldigung: 1) wegen Verweilens im Wirthshause von Lombeck in Langenberg am 26. Juli c. nachdem Feierabend geboten war, und 2) wegen Betheiligung an einem, am 14. August c in der Stadt Langenberg stattgehabten öffentlichen Aufzuge, zu dem die polizeiliche Erlaubniß nicht ertheilt worden war, das Rechtliche verhandeln zu hören. Elberfeld, den 5. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1559. Auf Antrag des Polizei-Anwaltes bei dem Königlichen Polizeigerichte zu Velbert wird der Wilhelm Victor Küttgens, zuletzt im Hesel, Bürgermeisterei Hardenberg wohnend, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, hiermit öffentlich vorgeladen, in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Polizeigerichts zu Velbert am Donnerstag den vierzehnten Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, zu erscheinen, um über die Beschuldigung: am 23. Juni c. zu Langenberg gebettelt zu haben, das Rechtliche verhandeln zu hören. Elberfeld, den 5. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1560. Am 19. Oktober d J. sind aus einem Hause Louisenstraße Nro 42 hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine kleine goldene Damenuhr, von altmodischer Form mit Perlen eingefaßt, 2) eine Broche und ein Medaillon von Gold mit dem Portrait des verstorbenen Lehrers Neumann

Digitized by Google

versehen. Auf die Wiederbeschaffung der Gegenstände ist eine Belohnung von fünf Thalern gesetzt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofortige Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 7. November 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1561. In der Nacht vom 30 auf den 31. Oktober c. ist der Ehefrau Adolph Balk hierselbst von der Bleiche hinter ihrem Hause ein Betttuch gez. C. D., ein Mannshemde gez. A. Balk und ein Handtuch von Pellen gez. A. B. entwendet worden. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 8. November 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1562. Am 8. November d. J. ist dem Bergmann Wilhelm Buchheim in der Grube Hercules eine silberne Ancre-Uhr mit Goldrand und Secundenzeigern die Nro. 48,252 führend entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 10. Nov. 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1563. In der Nacht vom 12. auf den 13. Oktober c. sind in einem Gasthause hierselbst, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein schwarz und weiß punktirter (Schnee-) Burkinrock mit breitem Kragen und Seitentaschen; in demselben befand sich ein Notizbuch, eine Brieftasche mit Visitenkarten, darunter eine von Fritsche auf Vogelsang und ein Dutzend Photographien. 2) eine Weste ohne Kragen von dem Stoffe des Rockes. 3) eine weite Hose von demselben Stoffe. 4) eine grün und braunkarrirte Burkinmütze. 5) eine silberne Ankeruhr mit Goldrand und einer langen vergoldeten Talmikette. 6) ein schwarz und gelb gewürfelter Schlips mit goldener Nadel in Schlangenform. 7) ein Portemonnaie mit doppeltem Verschluß, enthaltend: zwei Zehnthalerscheine, einen Fünfthalerschein, drei einzelne Papierthaler, drei harte Thaler, ein östreichischer Gulden und ein kleines Kinderportemonnaie 8) ein paar mit Perlen gestickte Hosenträger mit Wildleder gefüttert. 9) eine Schnupftabaksdose mit Schildpattdeckel 10) ein weißes und ein rothbaumwollenes Taschentuch, gezeichnet R. K. 11) ein Taschenmesser mit drei Klingen 12) ein Taschenfernrohr mit Etui. 13) ein Petschaft R K. (gothisch). 14) fünf Schlüssel mit einem Lederriemen zusammengebunden. 15) ein paar braune Burkinhandschuhe. 16) fünf Stück braune Westenknöpfe. 17) einen Taschenkamm mit Bürste. Der Dieb, welcher mit dem Bestohlenen in demselben Zimmer übernachtete, hat sich aus dem Gasthause heimlich entfernt und folgende Gegenstände zurückgelassen: 1) eine röthlich und weiß punktirte Burkinmütze. 2) eine grau wollene Weste mit grün, roth und blau karrirtem Besatzband. 3) ein Vorhemd. 4) einen Musterknopf. 5) einen Pfandschein des Leihhauses zu Düsseldorf vom 10. Oktober d. J. über eine goldene Cylinderuhr auf den Namen Wilhelm Wüst ausgestellt. Derselbe nannte sich hier Wilhelm Stingert, Schlosser und Restaurateur aus Velbert. Er mochte circa 26—27 Jahre alt sein, war 5' 5" groß, hatte braunes Haar; die Stirne hoch und weit von Kopfhaaren entblößt, die Augenbraunen blond; die Augen braungrau; die Nase etwas gebogen; den Mund gewöhnlich; den Bart rasirt; Kinn und Gesicht rund; Gesichtsfarbe roth; Statur schlank. Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Tuchrocke und gleichfarbiger Hose; er sprach sehr schnell und machte den Eindruck eines anständigen Mannes. Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden, auf die hier beschriebene Person zu achten, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und in das hiesige Arresthaus abführen zu lassen. Zugleich ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Elberfeld, den 11. Nov. 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1564. 1) Am 9. November d. J. ist dem Fabrikarbeiter Jacob Kleser hier aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Stahlzeigern und der Inschrift: „Cylinder, 4 Rubins." 2) An demselben Tage dem Kaufmann J. Oppenheimer hier aus dessen Wohnung ein brauner Ueberzieher mit fahlem Sammetkragen und schwarzem Lamafutter, ein schwarzer Tuchrock mit schwarzem seidenen Schooßfutter, ein schwarzer Tuchrock mit schwarzem baumwollenen Sattin gefüttert, ein schwarzer Tuchrock und eine schwarze Atlasweste entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 14. Nov. 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 1565 Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Bruno Claus hat sich zu Elberfeld niedergelassen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 70 Düsseldorf, Donnerstag den 30. November **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1566. Das zu Berlin am 16. November 1865 ausgegebene 51. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6208. Statut für die Sozietät der Grundbesitzer im Ruthethal oberhalb der Trebbiner Schleuse, Regierungsbezirk Potsdam. Vom 24. Oktober 1865. Nro. 6209. Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Niederlausitz zu gründenden Kreditinstituts.

Das zu Berlin am 18. November 1865 ausgegebene 52. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6210. Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865. Nro. 6211. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest" mit dem Sitze zu Soest im Regierungsbezirke Arnsberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. November 1865.

Ein Fest in Schleswig.

Nro 1567. Im Herzogthum Schleswig, welches auf Grund der Uebereinkunft von Gastein unter ausschließlicher preußischer Verwaltung steht, tritt in Folge der sorgsamen, allseitigen Förderung der Landesinteressen und der öffentlichen Wohlfahrt von Tag zu Tag entschiedener ein festes Vertrauen und eine dankbare Zuneigung zu Preußen hervor. Namentlich trägt das ebenso wohlwollende und männlich offene, wie feste Auftreten des preußischen Gouverneurs, Generals von Manteuffel viel dazu bei, die vertrauensvolle Hingebung der Bevölkerung an die preußische Regierung lebhaft zu befördern.

Ein Fest, welches dem Gouverneur jüngst in der volkreichsten und durch bürgerlichen Verkehr bedeutendsten Stadt des Herzogthums, in Flensburg gegeben wurde, liefert den Beweis, wie günstig die Stimmung der Bevölkerung sich bereits entwickelt hat.

Eine Deputation des Magistrats hatte sich nach Sonderburg, wo der Gouverneur weilte, begeben, um denselben zu einem Festmahle einzuladen, an welchem etwa 80 Personen Theil nahmen. Der Saal war mit der Büste Sr. Majestät des Königs und mit Preußischen und Schleswig-Holsteinischen Fahnen geschmückt.

Der Bürgermeister Funcke brachte bei dem Mahle ein Hoch auf den König mit folgenden Worten aus:

„Wenn wir hier in festlicher Angelegenheit versammelt sind, so geziemt es sich, daß wir zuerst dessen gedenken, dem wir vor Allem zu danken haben, daß wir überhaupt in dieser Weise ein Fest feiern können. Jeder unter uns weiß es, daß es der eigenste feste Entschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen, welcher die Befreiung des ganzen ungetheilten Schleswig-Holstein gegen den Willen der nicht-deutschen Mächte Europas durchgeführt hat. Se. Majestät König Wilhelm I. sprach das Königliche Wort aus, daß kein Fußbreit Deutschen Landes Deutschland entfremdet werden solle. Möge des Himmels Segen über Preußens erhabenem Herrscher walten und seine Tage verlängern, auf daß es ihm gelinge, das große Werk, nach welchem ein Jahrtausend vergeblich gerungen, durchzuführen, das Werk der Einigung, der staatlichen Kraft des ganzen Deutschlands von der Königsau bis zu den Alpen in einer starken Hand. Geben wir, meine Herren, Ausdruck dem Gefühl der Dankbarkeit für eine große That, die That unserer Befreiung, des Vertrauens auf das Königliche Wort, der Hoffnung auf die Durchführung eines erhabenen Wortes, indem Sie einstimmen in den Ruf: Hoch lebe Se. Majestät König Wilhelm der Erste!"

(Se. Majestät der König wurde von diesem Toaste telegraphisch in Kenntniß gesetzt. Als Rückantwort ging folgendes Telegramm ein: „Se. Majestät der König befiehlt mir, dem Magistrate und der Bürgerschaft von Flensburg dem Allerhöchsten Dank für das eben erhaltene Telegramm auszudrücken. Graf Bismarck.")

Der Hardesvogt Matthiessen brachte die Gesundheit des Gouverneurs aus. Er sagte:

Digitized by Google

„Auf den erhabenen Herrscher folgt wohl für das Gefühl aller Anwesenden zunächst und unmittelbar der hochgestellte Vertreter desselben in diesem Lande. Ich bin überzeugt, aus dem Munde und Herzen aller Anwesenden aus dem Bürgerstande zu reden, wenn ich ein Hoch ausbringe auf den Herrn Gouverneur, als auf den Mann, welcher seit langen Jahren im Rathe seines Königs hochgeehrt und durch Thatkraft, wie durch Einsicht ausgezeichnet, während der kurzen Zeit seines Wirkens hier im Lande gezeigt hat, daß er Wohlwollen mit Festigkeit, Festigkeit mit Wohlwollen zu vereinigen weiß, daß er es versteht, neben der schuldigen Hochachtung zugleich die persönliche Zuneigung der Einwohner zu gewinnen und von dem wir vertrauensvoll erwarten, daß er, so wie er allhier seinen König vertritt, auch am Hofe seines Königs und bei seiner Königl. Regierung die Interessen unseres Landes vertreten werde. Se. Excellenz der Herr Gouverneur, Generallieutenant Frhr. v. Manteuffel lebe hoch!"

Der Preußischen Armee wurde dann von dem Bürger Petersen ein Hoch gebracht. Derselbe sagte:

„Unsere jüngste Vergangenheit birgt eine solche Menge großer, bedeutungsvoller und folgenschwerer Ereignisse für dieses Land und uns selbst, daß wir zunächst an sie denken müssen, wenn wir am heutigen Abend eine Anzahl Männer unter uns sehen, die an den großen Thaten dieser Vergangenheit einen glänzenden Antheil genommen haben, die unter dem Rauschen der Schwingen des mächtigen Preußischen Adlers bei uns eingezogen sind. Noch sehen wir die freudig mit klingendem Spiel und flatternden kugelzerfetzten Fahnen heranziehenden Schaaren, noch dröhnt in unseren Ohren der dumpfe Schall der Kanonen von Düppel und Alsen, noch widerhallt in unserm Herzen der Jubelruf todesmuthiger Krieger, die kein Wall und keine geheimnißvolle Meerestiefe in ihrem Siegeslaufe hemmen konnte, noch denken wir mit Wehmuth Derer, die wie ein General v. Raven oder ein Pionier Klinke für unsere Sache den Heldentodt fanden, und segnen die Vorsehung, die das edle Leben Derer bewahrte, die mit gleicher Kühnheit und Todesverachtung der Gefahr trotzten. Meine Herren, mit dem Gefühl dankbarer Freude begrüßen wir als Gäste unter uns Diejenigen, die an dieser Vergangenheit solchen Theil genommen und deren Waffenbrüder, die jetzt mit ihnen berufen sind zum Schutz des Landes, daß die Adler Preußens und Oesterreichs dem Deutschen Volke wieder gewonnen haben. Mit Vertrauen sehen wir Sie als Wächter des Deutschen Namens und der Deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, daß Sie mit Ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter Ihrem Schutz uns die Segnungen einer friedlichen Entwickelung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. Meine Herren, bringen Sie mit mir ein dreimal donnerndes Hoch unsern Gästen des heutigen Abends: Den Vertretern der Preußischen Armee und der Landesregierung."

Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der Preußischen Armee und fügte dann hinzu:

„Sie haben das Wohl der Preußischen Armee getrunken. Unsere tapferen Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preußischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburgs gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee. (Die Musik spielte nach diesem Toaste die Oesterreichische Volkshymne.)

Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der Kronprinzessin von Preußen sei und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre Königliche Hoheit aus.

Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen Bismarck mit den Worten leben: „Er liebe die Halben nicht, dem ganzen Manne Grafen Bismarck gelte sein Hoch."

Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf Schleswig-Holstein aus und die Musik spielte das Lied „Schleswig-Holstein meerumschlungen."

Das Fest in seinem schönen Verlauf ist eines der vielen Anzeichen, daß die preußische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete: die Beruhigung des von Parteiungen zerrissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen.

Je mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein wirken, dessen baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Strebens für Schleswig-Holstein bleiben muß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1568. Der Predigtamts-Candidat und Hülfsprediger Philipp Strube zu Langenberg ist von uns zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten der Rheinprovinz ernannt worden. Coblenz, den 20. November 1865. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1569. Bei der am 26. v. Mts. im Seminar zu Moers abgehaltenen Wiederholungsprüfung haben die Befähigung zur definitiven Anstellung erhalten: Eduard Berghaus, G. A. Bircke, A. Florenzen, Wilh. Gosmann, Herm. Grieß, Alb. Güldener, Alb. Hechtenberg, J. H. Hesselmann, Ernst Kaiser, Wilh. Meyer, Friedr. Nase, Heinr. Schafstaedt, Otto Schulten, W. F. Schultheis, Diedr. Stegemann, Friedr. Tepel, C. Thomas, Wilh. v. d. Thüsen, A. Reiffen, Peter Tummes, Wilh. Velten, Wilh. Wenzel, Wilh. Winternheim, Joh. Ziemendorf. Düsseldorf, den 14. November 1865.

Digitized by Google

Nro. 1570. Die in der bisherigen Weise mit Ausschluß der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre festgestellten Durchschnittspreise der Jahre 1852—65, welche den bis zu Martini 1866 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablösungen domanialer Fruchtrenten aus dem linksrheinischen Theile unseres Verwaltungsbezirkes zu Grunde zu legen sind, werden nachstehend zur Beachtung bekannt gemacht:

Nro.	Vormaliger Rentamtsbezirk.	Durchschnittspreis für den preuß. Scheffel:											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Geldern	3	8	9	2	4	1	1	23	2	1	1	4
2	Wevelinghoven	2	25	3	2	5	7	—	—	—	1	1	4
3	Kempen	—	—	—	2	8	11	—	—	—	1	5	—
4	Xanten	3	7	5	2	3	4	—	—	—	1	3	—
5	Neuß	2	26	5	2	7	10	—	—	—	1	3	1
6	Crefeld	—	—	—	2	9	11	1	27	6	1	4	3
7	Mörs (Rheinberg)	3	6	8	2	6	10	1	26	6	1	3	9

Düsseldorf, den 25. November 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1571. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 14. November 1865. Gegenwärtig: I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen: 1. Herr Commerzien-Rath Niedieck von hier, 2. Herr Amtmann Eickrodt von Rozel; II. Namens der Rentenbank: 1. Direktor, Regierung-Rath Wilhelmy, 2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry; III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier. Die Abgeordneten der Rheinprovinz waren eingeladen, aber nicht erschienen.

In dem heutigen Termine wurden die in der anliegenden bescheinigten Nachweisung ausgelooſ'ter und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischer Rentebriefe, als

26	Stück	Littra	A.	zu 1000	Thlr.	zusammen über	26,000 Thlr.
12	„	„	B.	„ 500	„	„ „	6,000 „
62	„	„	C.	„ 100	„	„ „	6,200 „
17	„	„	D.	„ 25	„	„ „	425 „
96	„	„	E.	„ 10	„	„ „	960 „
So. 213	Stück	im Ganzen				über	39,585 Thlr.

„Zweihundert dreizehn Stück zusammen über Neun und dreißig Tausend, Fünfhundert fünf und achtzig Thaler" nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher bezeichneten Tausend und zwanzig Stück Zins-Koupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. Niedieck. Eickrodt. Wilhelmy. Filbry. Crone. wird hiermit veröffentlicht. Münster, den 14. Nov. 1865. Kgl. Direktion der Rentenbank. Wilhelmy.

Nro. 1572. Den Eingesessenen des hiesigen Kreis-Gerichts und der Gerichts-Commissionen zu Dinslaken, Rees und Emmerich wird hiermit bekannt gemacht, daß die Depositaltermine für das Jahr 1866 auf den 11. und 25. Januar, den 8. und 22. Februar, den 8. und 22. März, den 5. und 19. April, den 3., 17. und 30. Mai, den 14. und 28. Juni, den 12. und 26. Juli, den 16. August, den 6. und 20. September, den 4. und 18. October, den 2., 15. und 29. November, den 13. und 27. Dezember bestimmt sind, in welchen die Annahme und Ausgabe von Geldern ꝛc. durch die Depositat-Beamten: 1. Kreis-Gerichts-Rath Gützloe, als ersten Curator, 2. Kreis-Gerichtsbureau-Assistenten Moll, als zweiten Curator, 3. Rendanten Reyser bewirkt wird. Wesel, den 19. November 1865. Königliches Kreis-Gericht.

Nro. 1573. Zu Mörs wird am 1. December curr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (constr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 24. November 1865. Königl. Telegraphen-Direction.

Nro. 1574. Das Fabrikzeichen „Doppelzange" ist für die Handlung Wilhelm Tang u. Comp. in Breckerfeld zufolge Verfügung vom heutigen Tage in die Zeichenrolle des unterzeichneten Gerichts eingetragen. Hagen, den 17 November 1865. Königliches Fabrikengericht.

Nro. 1575. Der Fuhrknecht Daniel Stracke, zuletzt in Rüttenscheidt wohnhaft, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird aufgefordert, sich alsbald hier oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden, um in einer hier schwebenden Untersuchungssache als Zeuge vernommen zu werden. Essen, den 18. November 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1576. Am 10. November d. J. ist dem Kaufmann Julius Hollmann hier aus dessen Hause ein Kübel mit Butter circa 65 Pfund gez. G. H. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib der Butter oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Auf die Entdeckung der Thäterschaft ist eine Belohnung von 5 Thalern gesetzt. Essen, den 14. Nov. 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1577. Am 7. November 1865 Abends wurde aus einem Restaurationslokale hierselbst ein fast neuer Ueberzieher von braunem Düffel mit schwarzem gerippten Zeuge gefüttert, entwendet. Jeder, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sache Auskunft zu geben vermag, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 16. November 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1578. Von einer Bleiche in der Neustadt hierselbst ist nebst anderen Stücken 1. ein neues und ein gebrauchtes leinenes Bettuch gez. C. H., 2. sieben leinene Hemden, darunter ein leinenes Herrenfaltenhemd ohne Zeichen, die übrigen Knaben- und Mädchenhemden gez. A. H. und M. H. gestohlen. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl Auskunft zu geben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 16. November 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1579. Am 7. November d. J. Abends zwischen 6 und 8 Uhr wurden aus einem Hause hierselbst folgende Gegenstände entwendet: 1) eine weißleinene Bettspreite gez. K. B. 2) 3 Servietten von Gebild gez. K. B. 3) 4 Handtücher von Gebild gez. K. B. 4) 4 weißleinene Taschentücher gez. K. B. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen. Düsseldorf, den 18. November 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1580. In der Zeit vom 7. zum 8. November d. J. ist mittelst Einbruches von der Spritze zu Meiderich ein Flankirrohr gestohlen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 19. November 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1581. 1) Am 13. November d. J. ist dem Bergmann Heinrich Hinnekeuser auf Zeche Graf Beust eine silberne zweigehäusige englische Uhr mit römischen Zahlen und die Nr. 1793 führend, 2) In der Zeit vom 10. bis 15. November d. J. dem Kaufmann Moritz David hierselbst aus dessen Laden ein schwarzer feiner double Frauenmantel mit schwarzen Glasknöpfen, kleinem Kragen und anschließender Taille und 3) Am 15. November d. J. dem Messerfabrikanten Ludwig Kircher hierselbst aus dessen Laden mittelst Einbruchs circa 10 verschiedenartige Taschen- und Federmesser, unter denen ein Messer in Form eines Gewehrs an dessen einem Ende eine Bleifeder und am anderen Ende ein Federmesser sich befinden, und ein Dolchmesser mit falschem Hirschhorn entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 20. November 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1582. In der Nacht vom 29. auf den 30. Oktober d. J. sind in einem bewohnten Hause zu Rheydt, Kreis Bergheim, unter erschwerenden Umständen, die nachfolgenden Gegenstände gestohlen worden: 1) ein schwarz gerippter Plüsterrock, 2) eine schwarze Tuchweste mit Perlmutter-Knöpfen, 3) ein schwarz seidenes Halstuch, 4) eine schwarz seidene Kappe, 5) eine schwarze Tuchkappe, 6) ein Paar graue sayettene Strümpfe, 7) ein abgetragener Cafinet-Rock, 8) eine schwarze etwas abgetragene Tuchhose, 9) eine blaue leinene Schürze, 10) ein Paar Stiefeln (genagelt), 11) ein baumwollenes gestreiftes Halstuch, 12) zwei Frauenkleider (ein schwarz und grau karrirtes halbwollenes und 1 blau und gelb gedrucktes), 13) eine blau und gelb gedruckte Frauen-Jacke, 14) ein wattirter Frauen-Unterrock, mit weiß und gelb karrirtem Zeuge überzogen, 15) ein desgleichen mit blau gedrucktem Zeuge überzogen, 16) eine rothe Armtasche von Plüsch, 17) eine blau leinene Frauenschürze, 18) ein blau gedrucktes Korbtuch, 19) ein aschgraues wollenes Frauen-Halstuch, 20) zwei Paar schwarze sayettene Frauen-Strümpfe, 21) ein schwarz und roth karrirtes halbwollenes Kinderkleidchen, 22) ein blau gestreiftes halbwollenes Kinderkleidchen, 23) drei blaue biberne Kinder-Unterröcke, 24) eine weiß und grün gestreifte Kinderschürze, 25) ein Paar lederne Kinderschuhe mit Knöpfen. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzeigen zu wollen. Cöln, den 20. Nov. 1865. Der Untersuchungsrichter.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Der unter der Firma **Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft** zu Frankfurt a. M. domicilirten Aktiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unter dem 24. März d. J. durch Beschluß des Senates der freien Stadt Frankfurt bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Königlich Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es hierzu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 23. September 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage (gez.) **Schede.**

Nr. 8720.

Digitized by Google

Statuten

der

Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Gründung, Firma, Sitz, Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staatsgenehmigung gründen die Nachbenannten: **Georg Amendt, H. F. G. Flinsch** vom Hause Ferd. Flinsch, **J. Gerson,** königlich sächsischer Consul vom Hause W. M. Schuster und Sohn, **Ferdinand Heuer, Carl Hoff** vom Hause Gebr. Hoff, **J. F. Schäfer-Stucky,** vom Hause Schäfer und Leipprand, **J. Schlegel, J. C. Weißer, J. H. Wenzel,** eine Actien-Gesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person, welche die Firma „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" und ihren Sitz in Frankfurt a. M. hat.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung von Glas, namentlich von Spiegeln und Spiegelscheiben aller Art gegen Beschädigung.

§. 3. Es steht der Verwaltung der Gesellschaft frei, Versicherungen abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe anzugeben.

§. 4. Schäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 5. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Veränderung derselben für die verschiedenen Fälle der Versicherung bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehältlich der Fälle in welchen die Auflösung nach §. 50. früher eintritt. Nach Ablauf des neunundvierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft vorbehältlich der Staatsgenehmigung entscheiden.

§. 7. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Frankfurt a. M. Sie wählt aber auch den Gerichtsstand kraft ihrer Police an dem Domicil des von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten, welcher die Versicherung abgeschlossen hat. Durch specielle Bestimmung in der Police kann die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt durch die öffentlichen Gerichte stipulirt werden.

II. Grundkapital und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 8. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Zweihundert fünfzigtausend Gulden, Süddeutsche Währung, getheilt in fünfhundert Actien, zu fünfhundert Gulden jede.

§. 9. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden auf den Namen des Besitzers ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern versehen und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Die Actionäre werden nach ihren Namen, Stand und Wohnort in das von der Direction zu führende Actienregister eingetragen und nur die aus diesem ersichtlichen Actieninhaber werden als Mitglieder der Gesellschaft betrachtet.

§. 10. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 11. Die Actionäre haben für jede Actie 20 Prozent des Betrags der Actie, mithin hundert Gulden baar einzuzahlen und die übrigen 80 Prozent durch zwei Sola-Wechsel nämlich:

durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 100. —
durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 300. —

an die Ordre der Gesellschaft gestellt, zu sichern.

Auswärtige Actionäre müssen die auszustellenden Sola-Wechsel in Frankfurt a. M. domiciliren. Der Verwaltungsrath bestimmt den Zeitpunkt zur Präsentation, beziehungsweise Einlösung dieser Wechsel, jedoch können nicht gleichzeitig die zwei Gattungen der Wechsel zur Einlösung bestimmt werden.

Die Sola-Wechsel sind auf Anordnung des Verwaltungsrathes zu erneuern. Der Zeitpunkt der Präsentation beziehungsweise Einlösung der Wechsel, sowie der Zeitpunkt der Erneuerung ist durch

Digitized by Google

dreimalige öffentliche Bekanntmachung, die letzte mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine den Actionären anzuzeigen.

§. 12. Ueber die Ertheilung von Actien an die ersten Zeichner entscheiden die im §. 1. genannten Gründer der Gesellschaft; bei späterer Emittirung von Actien fällt die Entscheidung dem Verwaltungsrathe anheim.

Die Uebertragung einer Actie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Die Gründer und der Verwaltungsrath sind nicht verpflichtet, die Gründe der Weigerung, Actien zu ertheilen, beziehungsweise zu übertragen, anzugeben.

Genehmigt der Verwaltungsrath die nachgesuchte Uebertragung einer Actie, so haben der Cedent und der Cessionar die Uebertragung zu beurkunden und letzterer mit Einlieferung dieser Urkunde die Actien und über den noch nicht eingezahlten Betrag der Actie die erforderlichen Sola-Wechsel nach §. 11. zu überreichen, worauf die Uebertragung durch Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt wird; diese Vormerkung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterschrieben.

Durch diesen Eintrag der Actien auf den neuen Erwerber ist der Cedent seiner Verbindlichkeiten zur Zahlung des etwaigen Rückstandes an dem Betrage der Actie entlassen; er empfängt seine darüber ausgestellten Sola-Wechsel zurück.

§. 13. Kein einzelner Actionär darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

Jeder Actienbesitzer ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

§. 14. Das Actienrecht ist untheilbar.

§. 15. Nach dem Ableben eines Actionärs steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, einen neuen Actionär an Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen.

Wenn binnen 6 Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben oder Rechtsnachfolger nur durch Leistung einer dem Verwaltungsrathe genügenden Realcaution im Betrage des bis dahin noch nicht baar eingezahlten Antheils ihrer Actiensumme in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen neuen Actionär als Stellvertreter vorgeschlagen haben; über dessen Annahme oder Abweisung hat stets nur der Verwaltungsrath zu entscheiden. Falls diese Caution innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der 6 Monate nicht geleistet wird, kann der Verwaltungsrath die Actienberechtigungen an der frankfurter Börse durch einen vereideten Makler verkaufen lassen. An die Stelle der hierdurch erloschenen Actiendokumente werden dem Käufer neue ausgefertigt. Der von demselben zu zahlende Kaufpreis, sowie die zur Sicherung zu hinterlegenden Sola-Wechsel dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Ausfalles dienen die Sola-Wechsel des verstorbenen Actionärs, soweit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§. 16. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler an der Börse verkauft, und an der Stelle der damit erloschenen Actiendocumente dem Käufer entsprechende neue Actien ausgefertigt werden.

Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit dem zu realisirenden Betrage der vorhandenen Sola-Wechsel wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, resp. dessen Debitmasse wie am Schlusse des §. 15. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger vermerkt, verfahren.

§. 17. Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate bezw. mit der ausgeschriebenen Einlösung der Wechsel (§. 11.) säumige Actienbesitzer, welche Säumigkeit durch Protesterhebung constatirt wird, sowie der die Erneuerung der Wechsel unterlassende Actionär, sind nach Ablauf von weiteren 8 Tagen nach der Protesterhebung beziehungsweise nach Verstreichung des Zeitpunktes zur Erneuerung der Wechsel, aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; die betreffenden Actien sind als erloschen zu erklären, an deren Stelle neue Actien zu creiren und deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftscasse gezogen.

Digitized by Google

§. 18. Die Besitzer solcher nach den §§. 15—17. erloschenen Actien sind durch den Verwaltungsrath zur Einlieferung der Actiendocumente aufzufordern.

Ist diese Ablieferung binnen 4 Wochen nach geschehener Aufforderung nicht erfolgt, so ist die Erlöschung der gedachten Actien öffentlich bekannt zu machen.

Die etwaigen Ansprüche der gewesenen Actionäre oder deren Erben oder Rechtsnachfolger auf Ueberlieferung eines Mehrerlöses aus den verkauften Actienberechtigungen oder auf Rückgabe der Sola-Wechsel sind nur gegen Einlieferung der erloschenen Actien zu befriedigen.

III. Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 19. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscasse hinterlegt werden.

§. 20. Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung erwählt.

Die Amtsdauer ist drei Jahre. Alljährlich treten drei Mitglieder aus, anfänglich (s. §. 21.) nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Amtsalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Frauen und Pflegebefohlene können nicht gewählt werden.

Eine Firma kann sich immer nur durch einen ihrer Theilhaber vertreten lassen.

Wird eine Verwaltungsrathsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Das zu solchem Ersatze von der Generalversammlung erwählte Mitglied ist nur bis zum Ablaufe der Amtsdauer seines Vorgängers Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 21. Für den Zeitraum von Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft bis zu der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1867 bilden die im §. 1. genannten Gründer oder die von denselben zu bestimmenden Actieninhaber den Verwaltungsrath. Die in dieser Periode etwa Ausscheidenden werden durch von den verbleibenden Mitgliedern Erwählte, ersetzt.

In der Generalversammlung des Jahres 1868 findet für die alsdann nach dem Loos austretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes die erste Ergänzungswahl nach den Bestimmungen des §. 20. statt.

§. 22. Der Sitz des Verwaltungsrathes ist Frankfurt. Mindestens sechs Mitglieder desselben einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Frankfurt haben, oder mindestens binnen zwei Stunden dahin gelangen können.

In größerer Entfernung von Frankfurt wohnende Mitglieder müssen sich für Behinderungsfälle unter eigener Verantwortlichkeit durch in Frankfurt wohnhafte Actionäre oder Mitglieder des Verwaltungsrathes vertreten lassen. Es darf jedoch weder ein Actionär noch ein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als *eine* Vertretung übernehmen. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

§. 23. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Er kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, versammelt werden.

Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrathes findet irgend eine Verwahrung, Einsprache oder Berufung von Seiten einer Minderheit nicht statt, sondern ist durchaus untersagt.

Digitized by Google

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung unterzeichnet.

§. 25. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Beamten und Agenten der Gesellschaft; er regulirt die Gehalte und Vergütungen dieser Angestellten und bestimmt die Instructionen derselben. Er beschließt und setzt fest die allgemeinen Bedingungen der Versicherungscontracte und die Prämientarife. Er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Gelder, die Größe und die Fristen der Actieneinzahlungen; er verwaltet das Eigenthum der Gesellschaft, prüft die Rechnungen der Direction und der Beamten und ertheilt denselben Decharge, beruft die Generalversammlungen und erstattet in denselben Bericht.

§. 26. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nicht besoldet, erhalten jedoch außer dem Ersatz ihrer im Interesse des Geschäftes gemachten baaren Auslagen Tantieme von zehn Procent desjenigen Theils des reinen Geschäftsgewinnes, der vier Procent des Actien-Capitals übersteigt.

B. Von der Direction.

§. 28. Die unmittelbare Geschäftsführung der Gesellschaft ist einem Director übertragen, dessen Ernennung und Instruction durch den Verwaltungsrath erfolgt.

Die Ernennung des Directors bedarf zwei Drittheile der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Entlassung bestimmt der von dem Verwaltungsrathe mit dem Director abzuschließende Contract das Nähere.

Der Director muß in Frankfurt wohnen. Derselbe hat während seiner Amtsdauer eine in zehn Stück Gesellschafts-Actien bestehende Caution zu leisten.

§. 29. Der Director führt die Firma der Gesellschaft, er unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden.

Er contrasignirt die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen.

§. 30. Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und erstattet darin Vortrag über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft. Bei den Berathungen des Verwaltungsrathes hat er eine begutachtende Stimme.

§. 31. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die Führung der Geschäfte ist dem Director anvertraut.

Der Director als vollziehendes Organ der Gesellschaft, vertritt auf Grund der Beschlüsse und Ermächtigungen des Verwaltungsrathes, sowie in Gemäßheit der Statuten, Reglements und seiner Instructionen die Gesellschaft gegen Dritte in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und kann demgemäß in Rechtsstreitigkeiten alle Befugnisse ausüben, zu welchen eine Special-Vollmacht nöthig ist, namentlich Anwälte bestellen, Vergleiche abschließen und Eide Namens der Gesellschaft leisten.

§. 32. Der Director hat monatlich dem Verwaltungsrath Bericht über den Gang und Stand des Geschäfts zu erstatten.

Er entwirft für den Verwaltungsrath den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Jahresbericht.

§. 33. Der Director ist den Angestellten der Gesellschaft vorgesetzt.

Insbesondere macht derselbe dem Verwaltungsrathe Vorschläge über die Anstellungen und begutachtet den Widerruf derselben; auch steht demselben das Recht zu, Beamte bis zur Entschließung des Verwaltungsrathes vom Dienste zu suspendiren.

§. 34. Wenn die Stelle eines Directors nicht besetzt ist oder der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, so bestellt der Verwaltungsrath bis zur definitiven Wahl, resp. für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter.

§. 35. Der Director erhält eine feste Besoldung, sowie einen vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Antheil an dem Reingewinn.

Digitized by Google

IV. Generalversammlung.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§. 37. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu Frankfurt a. M. statt.

§. 38. Außerordentliche Generalversammlungen beschließt der Verwaltungsrath, so oft er es für angemessen erachtet.

Er muß sie beschließen, wenn dieß Actionäre, deren Actien die Hälfte aller Stimmen betragen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 39. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der von ihm der Generalversammlung vorzulegenden Berathungsgegenstände. Die Einladung muß wenigstens zwei Mal und mindestens vier Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden.

§. 40. In den Generalversammlungen zu erscheinen und an den Berathungen Theil zu nehmen, ist (mit Ausnahme der juristischen Personen und Frauen) jeder Actionär befugt, welcher als solcher in dem Actienregister eingetragen ist und sich vor der Zeit der Generalversammlung in der von dem Verwaltungsrathe bestimmten Frist und Form über seinen Actienbesitz auf dem Bureau des Verwaltungsrathes oder an einer anderen, von diesem dazu angeordneten Stelle ausweist.

Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende Actionäre vertreten lassen. Die Vollmacht ist noch vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe in der von dem Reglement vorgeschriebenen Form einzureichen.

Bei der Abstimmung geben: 1—5 Actien eine Stimme; 6—10 Actien zwei Stimmen; 11—18 Actien drei Stimmen; 19—30 Actien vier Stimmen; 31—50 Actien fünf Stimmen.

Jedoch kann ein Actionär wegen seines Actienbesitzes nicht mehr als fünf und kraft erhaltener Bevollmächtigung nicht mehr als weitere fünf Stimmen ausüben.

§. 41. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Durch geheime Abstimmung oder auf Vorschlag des Vorsitzers durch allgemeine Zustimmung, werden zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler gewählt.

§. 42. Die Generalversammlung entscheidet in allen ihr statutenmäßig vorbehaltenen Angelegenheiten in letzter Instanz.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ist über einen Antrag Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben, insbesondere auch die Verlängerung der Concessionszeit der Gesellschaft, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen, in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertreten sind und zu welcher, unter Angabe des Zweckes, eingeladen worden ist. Sollten jedoch in der berufenen Generalversammlung drei Viertel des Actiencapitals nicht vertreten gewesen sein, so wird nach 14 Tagen eine weitere Generalversammlung unter Angabe des Zweckes berufen, in welcher alsdann ohne Rücksicht auf den Betrag des vertretenen Actiencapitals die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Die Beschlußfassung bedarf dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die Nichterschienenen verbindlich.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath den Geschäftsbericht und legt die Jahresschlußrechnung vor; er veranlaßt den Vollzug der Wahlen in den Verwaltungsrath und der Revisoren.

Die Generalversammlung ertheilt dem Verwaltungsrathe Decharge.

§. 43. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn sie acht Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und wenn sie von der Versammlung für zulässig erkannt worden sind.

Die Anträge des Verwaltungsrathes haben auf der Tagesordnung den Vorzug vor allen übrigen.

Digitized by Google

§ 44. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern unterzeichnet und in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

V. Jahresrechnung, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§. 45. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 46. Zur Prüfung der Bilanz, sowie zur Revision der Bücher und Rechnungsablage wählt die ordentliche Generalversammlung aus den angemeldeten Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Beamten der Gesellschaft, drei Revisoren und drei Ersatzmänner derselben.

Der Revisionsausschuß bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Wirksamkeit und erstattet dieser seinen Bericht über den Befund der Bücher und der Rechnungsablage. Er reicht diesen Bericht vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe ein.

Die Wahl des Revisionsausschusses für den ersten Rechnungsabschluß, welcher auf den 31. December 1866 erfolgt, findet durch den Verwaltungsrath statt.

§. 47. Der Abschluß der Jahresrechnung wird nach folgenden Grundsätzen bewirkt:

Der Gesammt-Jahreseinnahme, einschließlich der aus dem Vorjahre herrührenden Reserven, stehen als Ausgaben entgegen: die geleisteten Zahlungen für Schäden, die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs, die Reserven für etwa noch schwebende Schäden und für das laufende Risico. Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß werden zuvörderst Dividenden bis zu vier Procent auf das eingezahlte Capital gewährt, und sodann die nach den Statuten oder nach besonderen Verträgen zu vergütenden Gewinnantheile in Abzug gebracht. Von dem verbleibenden Rest wird die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds verwendet und die andere Hälfte als Superdividende an die Actionäre vertheilt.

§. 48. Der Reservefond ist zunächst zum Ersatze von Verlusten bestimmt. Hat er die Höhe von 50 Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so werden die in den Statuten dem Reservefond zugewiesenen Zuschüsse, sowie der jährliche Zinsenertrag des Reservefonds in die allgemeine Jahreseinnahme aufgenommen, falls nicht die Generalversammlung eine weitere Vermehrung beschließen sollte.

Ueber den Reservefond und dessen Zinsen und sonstigen Erträgnisse wird besondere Rechnung geführt.

Die Verwaltung und nutzbare Anlegung desselben und seiner Erträgnisse ist dem Verwaltungsrathe übertragen.

Mußte der Reservefond, nachdem er seine Maximalhöhe erreicht hat, für Verluste in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die ihm statutenmäßig zugewiesenen Mittel zu ergänzen.

§. 49. Dividenden, welche nach Ablauf von 5 Jahren vom Schluß des Jahres, aus dem sie herrühren an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und die darüber ausgestellten Dividendenscheine sind erloschen.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1.) Mit Ablauf der Zeit, auf welche derselben nach §. 6. die Staatsgenehmigung ertheilt ist, insofern nicht eine anderweite Beschlußfassung der Generalversammlung und eine Genehmigung des Staates deren Dauer verlängert hat;

2.) wenn die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen und eine mit Angabe des Zweckes berufene außerordentliche Generalversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit, welche drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertritt, beschlossen hat.

§. 51. Die behufs Auflösung der Gesellschaft einberufene Generalversammlung wählt einen Liquidationsausschuß von fünf Actionären und bestimmt dessen Befugnisse.

§. 52. Zum Zwecke der Liquidation sind zuvor alle Versicherungsverträge zu erledigen und alle Passiven der Gesellschaft zu tilgen.

Erst wenn beides geschehen ist, kann zu einer Vertheilung des Ueberschusses an die Actionäre geschritten werden. Gegen Zahlung der Antheile der Actionäre sind die Actien der Liquidationscommission zu behändigen. Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zur Anhörung und Genehmigung der Liquidations-Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidatoren zu einer letzten Generalversammlung geladen.

Digitized by Google

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Die Eigenschaft der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction kann, wo nöthig, in und außer Gericht durch notariell beglaubigte Auszüge und Zeugnisse aus den bei dem Verwaltungsrath der Gesellschaft verwahrten Protokollen dargethan werden.

§. 54. Ueber die Amortisation abhanden gekommener Actien oder Dividendenscheine oder Talons entscheidet das in Frankfurt a. M. geltende Recht.

§. 55. Alle Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß an die Gesammtheit der Actionäre erläßt, sind mindestens:

1. in der Neuen Frankfurter Zeitung;
2. in dem Frankfurter Actionär;
3. in der Berliner Börsenzeitung;
4. in der deutschen Versicherungszeitung

bekannt zu machen und gelten dadurch als verbindlich und genügend verkündet.

Der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß kann, wenn eine dieser Zeitungen eingeht, eine andere an deren Stelle bestimmen.

§. 56. Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, indem er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt oder ein Actien-Document erwirbt.

Diesen Statuten ist durch Beschluß Hohen Senats vom 24. März 1865 die Genehmigung ertheilt worden.

(L. S.)

Stadt-Kanzlei
Der Kanzlei-Rath:
gez. Dr. v. Voltag.

Zum General-Bevollmächtigten und Subdirector für das Königreich Preußen ist Herr **Julius Mayer** in Berlin, Wilhelmsstraße Nr. 109/110, ernannt worden.

Druck von Wilhelm Küchler in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 71. Düsseldorf, Dienstag den 5. Dezember 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1583. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten den zum Provinzial-Landtage außerordentlich einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Nach der Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer sollen die durch Ausführung der Veranlagung entstehenden Kosten, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufgebracht, einstweilen aber sämmtlich aus der Staatskasse vorgeschossen und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerks in mäßigen Raten allmälig wieder zugeführt werden.

Das Abschätzungswerk ist nunmehr beendigt. Die durch die Ausführung des letzteren entstandenen Kosten sind festgestellt und nach dem Maaßstab der neu regulirten Grundsteuer unter Festhaltung der durch das Gesetz bestimmten Trennung, zwischen den beiden westlichen und den sechs östlichen Provinzen dahin vertheilt worden, daß die Rheinprovinz die Summe von 842,114 Thlr. 11 Sgr. der Staatskasse zu erstatten hat.

Den getreuen Ständen lassen Wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung über die Art und Weise Beschluß zu fassen, wie die hiernach der Provinz zur Last fallende Summe innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums vom 1. Januar 1866 ab, von der ersteren aufgebracht und der Staatskasse erstattet werden soll.

2. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

3. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nro. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die etwa nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 16. November 1865.

gez. **Wilhelm.**

gez. v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Itzenplitz. v. Mühler.
Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1584. Die zur Geld-Vergütung der domanialen Frucht- und Natural-Praestationen festgestellten Martini-Durchschnittspreise für das Jahr 1865 werden in dem nachstehenden Preisverzeichnisse zur Kenntniß der Leistungspflichtigen gebracht. Düsseldorf, den 27. November 1865.

Digitized by Google

Verzeichniß der zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Praestationen

Bezeichnung der Früchte, Naturalien und Victualien.	Die Martini-Durchschnittspreise zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Certificate für die																					
	Crefeld.			Dinslaken			Düsseldorf			Duisburg			Elberfeld.			Essen.			Geldern.			Kempen.		
	Thl.	S.	Pf.	Thl.	S.	Pf.	Thl.	S.	Pf.	Thl.	S.	Pf.	Thl.	S.	Pf.	Thl.	S.	Pf.	Thl.	S.	Pf.	Thl.	S.	Pf.
1 Scheffel Weizen .	2	22	11	—	—	—	2	24	3	—	—	—	2	27	11	2	18	3	3	3	—	2	28	2
1 do. Roggen .	1	27	1	1	29	2	1	27	8	2	1	3	2	—	—	1	28	6	1	25	9	1	26	6
1 do. Gerste .	1	26	1	—	—	—	1	17	10	—	—	—	1	25	7	1	25	6	1	23	9	1	25	2
1 do. Hafer .	1	—	11	—	—	—	1	3	11	—	—	—	1	5	6	1	6	2	1	1	11	1	5	6
1 Huhn	—	—	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	—	7	6	—	—	—
1 Kapaun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfund Wachs . .	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
1 Scheffel Erbsen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	28	—	—	—	—	—	—	—
1 do. Rübsaamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	9	—	—	—	—	—	—
1 do. Malz. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	6	—	—	—	—	—	—

Nro. 1585. Das dem Ingenieur Hermann Simon zu Gotha unter dem 26. Juli 1864 ertheilte Patent: auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. unter dem 11. August 1864 ertheilte Patent: auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden. Düsseldorf, den 30. Nov. 1865.

Nro. 1586. Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. September curr. IV. 8720 ist der unter der Firma: „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M." domicilirten Aktien-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden. Zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft ist der Königliche Kanzlei-Rath Block zu Berlin, Friedrichsstraße Nr. 62 ernannt. Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir wegen des Wortlautes der Concession und der Gesellschaftsstatuten auf die Beilage zu dieser Amtsblattsnummer. Düsseldorf, den 23. November 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1587. Zu Cleve wird am 1. Dezember curr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (conf. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 26. November 1865. Königl. Telegraphen-Direction.

Nro. 1588. Vom 1. December curr. ab wird das Personengeld bei der Personenpost zwischen Geldern und Rheinberg per Camp von 6 auf 5 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt werden. Düsseldorf, den 28. November 1865. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1589. Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. August 1820, die Ermittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Oberbergamt wie folgt:

I. Die Bergwerksbesitzer aller Bergwerke auf der linken Rheinseite, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1864 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittung über die bezahlten Steuerbeträge innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes bei dem unterzeichneten Oberbergamte einzureichen;

II. Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reklamationen dieser Art weiter berücksichtigt;

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz, Trier und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Bonn, den 24. November 1865. Königliches Oberbergamt.

Nro. 1590. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes zu Cleve vom 7. d. Mts. ist die Helena van Dyck, ohne Stand, zu Appeldorn wohnhaft, für interdicirt erklärt und ihre Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des b. G.-B. zu genügen. Cleve, den 27. November 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Digitized by Google

festgesetzten Martini-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf pro 1865.

Natural-Praestationen pro 1865 sind auf Grund der von den Kreisbehörden eingegangenen Preis- früheren Rentenbezirke festgestellt wie folgt:

Mettmann.			Mörs Rheinberg.			Neuß.			Opladen.			Ratingen.			Solingen.			Wesel.			Beveling-hooven.			Xanten.		
Thl.	S	Pf.	Thl	S.	Pf	Thl.	S.	Pf.	Thl.	S.	Pf.	Thl.	S.	Pf.	Thl.	S.	Pf.	Thl.	S.	Pf.	Thl.	S.	Pf.	Thl.	S.	Pf.
2	25	—	—	—	—	2	20	3	2	22	11	2	26	—	2	24	2	2	27	7	2	20	3	3	2	7
1	27	3	1	28	1	1	26	6	2	—	—	1	25	5	1	25	—	1	29	2	1	26	6	1	26	3
1	23	2	1	19	6	1	19	—	1	20	9	1	18	11	1	15	6	—	—	—	1	19	—	1	21	3
1	5	6	1	3	1	1	3	10	1	2	5	1	3	6	1	3	6	1	3	6	1	3	10	1	2	6
—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—	—	8	—
—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—																					

Nro. 1591. Auslooſung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit dem dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nro. 16: vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 14. November 1865 ausgelooſten, am 1. April 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Littera A. von 1000 Thlr.: Nro. 310. 528. 564. 778. 812. 864. 1018. 1047. 1137. 1205. 1219. 1270. 1279. 1371. 1586. 1740. 1768. 2127. 2451. 2994. 3009. 3261. 3365. 3517. 3653. 4033. 4195. 4414. 4629. 5414. 5523.

10 Stück Littera B. von 500 Thlr.: Nro. 129. 435. 533. 590. 990. 1125. 1192. 1410. 1566. 1738.

45 Stück Littera C. von 100 Thlr.: Nro. 92. 129. 194. 201. 528. 1446. 1511. 1920. 2323. 2499. 2650. 2805. 2967. 2968. 3498. 3585. 3680. 3820. 3874. 4188. 4435. 4635. 4702. 5218. 5293. 5351. 5501. 5708. 5995. 6455. 6479. 6853. 6866. 7298. 7543. 8383. 8385. 8461. 9076. 9753. 9928. 10232. 10233. 11366. 11556.

22 Stück Littera D. von 25 Thlr.: Nro. 18. 495. 508. 656. 961. 1042. 1155. 1430. 1739. 1806. 2588. 3512. 3826. 3881. 4314. 4551. 4745. 5189. 5591. 5592. 5959. 10387.

14 Stück Littera E. von 10 Thlr.: Nro. 13467 bis einschließlich 13480.

Münster, den 14. November 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz: Wilhelmy.

Nro. 1592. Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 3. Januar 1866, Vormittags 11 Uhr, an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Borges anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen

Digitized by Google

müssen. Commissar: Regierungs-Rath von Borries zu Duisburg. 1) Ablösung resp. Rent-Umwandlung einer, zu Gunsten der reformirten Gemeinde in Elberfeld auf den in der Gemeinde Elberfeld belegenen Grundstücken Flur VIII. Nro. 707, 175 nebst Hause und Hinterhause der Eheleute Instrumentenmacher Ferdinand Krause und Alexandrine geb. Schwatton daselbst haftenden jährlichen Erbpacht von 1 Thlr. 2 Albus edictmäßig und der Laudemialpflicht. 2) Ablösung des auf dem Kotten des Bergmanns Johann Jakob Mehring und dessen Geschwister zu Altenessen, Kreises Essen, zu Gunsten der Erben Hofräthin Biesten, früher zu Essen wohnhaft, haftenden Erbpachts-Canons von 4 Thalern 45 Stübern clevisch, welcher nach dem Hypothekenbuche an die Altenessendesche Bauerschaft gegeben werden muß. 3) Ablösung des auf den sub Nro. 111 und 112 Flur B. Nro. 330 der Flur B./Anhang X. der Kataster-Gemeinde Vogelheim und Nro. 370 und 335 der Flur C./Anhang XI. der Kataster-Gemeinde Gerschede belegenen Grundstücken des Bergmanns Wilhelm Rödel gut. Große Dove zu Gerschede, Bürgermeisterei Borbeck, zum Vortheil der Borbecker Markengenossen haftenden Erbpachts-Canons von 6 Thalern 23 Sgr. 2 Pf. Münster, den 31. Okt. 1865. Königliche General-Commission. Jonas.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1593. Am 17. November d. J. ist dem Ingenieur Aloys Deiters zu Ruhrort von seinem unverschlossenen Wohnzimmer ein Winterrock von dickem wollenem Zeuge, graubrauner Farbe entwendet worden. Der Rock hatte an den Seiten Taschen mit Klappen, die Knöpfe waren schwarz, das Futter im Rocke bestand aus dünnem, schwarzem, wollenem Zeuge und das in den Aermeln aus baumwollenem Zeuge und war schwarz oder blauweiß karrirt. In dem Rocke befand sich ein weißes leinenes Schnupftuch, worin die Buchstaben A. D. weiß gestickt waren. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des Rockes oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, solches mir oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen. Wesel, den 20. November 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1594. Am Abende des 10. November d. J sind dem Kleiderhändler August Gily hier folgende Kleidungsstücke entwendet: ein schwarzer Frack, zwei Röcke, wie sie von den hiesigen Schützen getragen werden, von grüner Farbe und mit weißen Knöpfen besetzt, einer derselben mit mehreren Medaillen versehen; ferner eine graue und weiß karrirte Buxkinhose, drei schwarze Buxkinhosen, eine braun gestreifte Knabenhose, eine braun gestreifte Weste, zwei schwarze Casimirwesten und eine helle Buxkinweste. Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Entdeckung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 21. November 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1595. Am 8. ds. Mts. ist von einer Bleiche am Arrenberg hierselbst ein großer Korb mit nasser Wäsche, enthaltend: 9 feine Faltenhemden, gez. A. F., 3 Herrenunterhosen, 5 Damenunterhosen von Nessel und Leinen, 9 Paar weiße baumwollene Strümpfe, eine braune Theeserviette und ein leinenes Knabenhemd, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 22. November 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1596. Am 13. ds. Mts. sind aus einem Wohnhause hierselbst ein wattirter Unterrock von schwarzem Thibet mit grauem Futter, und am untern Ende mit einem drei Finger breiten Sammetstreifen besetzt, ein fein leinenes Hemd, gez W H. 6, ein blau grün und braun karrirtes wollenes Umschlagtuch und zwei Ellen Halbleinen, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, dies mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen. Elberfeld, den 22. November 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

Nro. 1597. Der hierher versetzte Regierungs-Assessor von Hirschfeld ist am 1. Dezember c. in das Collegium der hiesigen Königlichen Regiernng eingeführt worden.

Nro. 1598. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Kramps, hat sich zu Cranenburg, und der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Düffels, hat sich zu Uedem niedergelassen.

Nro. 1599. Der Wundarzt 1. Classe und Geburtshelfer Johann Neuhausen, hat sich zu Camp, Kreises Moers niedergelassen.

Nro. 1600. Die Wahl des bisherigen provisorischen Lehrers an der Realschule erster Ordnung und dem mit dieser verbundenen Gymnasium zu Barmen, Dr. G. Lücking, zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ist bestätigt worden.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ in Basel.

Der unter der Firma:

„Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel“

in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verluste, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 24. December v. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gericht jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle, in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

Statuten

der

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" wird eine anonyme Aktien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hierfür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktien-Kapitals, beziehungsweise drei Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 20% baar einbezahlt, für die restirenden 80% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden jährliche Dividenden-Coupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Digitized by Google

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Franken 2 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 100 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 200 Stück bewilligen, ohne hierfür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12.

Einzahlungen über die im §. 8. bezeichneten 20% per Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die entsprechenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 5 per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien, Coupons oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Direktor.

Digitized by Google

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 500 Aktien besitzen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten, und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1 à 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 à 10 „ „ 2 Stimmen

und je weitere 10 Aktien zu einer Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 500 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§ 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch

Digitized by Google

zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b. Die Genehmigung der Aktienüberträge.
c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.
e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risiko für eigene Rechnung 4% des Aktien-Kapitals nicht übersteigen darf.
h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

Digitized by Google

i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfallsiger Anträge an dieselbe.
m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolicen und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters (die beiden letzteren, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden), Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 abgeschlossen.

Digitized by Google

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Spezial-Reserve vorgetragen;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in die Passiva eingebracht;
c. etwaige Entwerthungen in den Kapital-Anlagen der Gesellschaft abgeschrieben;
d. die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei
e. für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;
20% an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direction;
50% als Dividende an die Aktionäre.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Activen, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Director sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidg. Oberst R. Paravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk & Cie.
„ R. Kaufmann-Reutlirch, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann und Lüscher.
„ Ludw. Iselin-LaRoche vom Hause Iselin und Stähelin.
„ Wilh. Bischoff-Merian vom Hause Gebr. Bischoff.
„ Rud. Geigy-Merian vom Hause J. R. Geigy.

} Mitglieder des leitenden Ausschusses

„ eidg. Oberst Aug. Alioth-Falkner vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause J. Riggenbach.
„ Wilh. Burckhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Paravicini.
„ Alphons Köchlin-Geigy des Rathes, Präsident der Basler Handelsbank.
„ Balth. Merian-Merian vom Hause Gebrüder Stähelin.
„ P. Oswald-Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).
„ Carl Ryhiner-Bischoff vom Hause Ryhiner und Söhne.
„ Joh. Sulger-Heusler vom Hause Sulger und Stückelberger.
„ F. VonderMühll-Vischer vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ Ed. Zahn-Rognon vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) den **„Preußischen Staats-Anzeiger,"**
2) die **„Deutsche Versicherungs-Zeitung,"**
3) die **„Bank- und Handels-Zeitung,"**
4) die **„Berliner Börsen-Zeitung."**

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr 72. Düsseldorf, Freitag den 15. Dezember **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1601. Das zu Berlin am 2. Dezember 1865 ausgegebene 53. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 6212. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen. Nr. 6213. Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. November 1865. Nro. 6214. Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten Preußischen Konsulatsbeamten. Vom 13. November 1865. Nro. 6215. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1865, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit

Das zu Berlin am 5. Dezember 1865 ausgegebene 54. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 6216. Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünxe, Bruckhausen und Bucholtwelmen im Kreise Duisburg zum chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken 1) von Dorsten über Gahlen und Hünxe nach Dinslaken, 2) von Gahlen nach Kirchhellen und 3) von Hünxe bis zur Cöln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel. Nro. 6217. Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kelberg an der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße über Bongard, Borler und Rohn, im Regierungsbezirk Coblenz, in der Richtung auf Ahrdorf an der Mayen-Blankenheimer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, an die Gemeinden Kelberg, Bongard, Borler und Rohn. Nro. 6218. Statut des Ruppichterother Wiesenverbandes im Sieg-Kreise des Regierungsbezirks Cöln. Vom 6. November 1865. Nro. 6219. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1865, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer.

Nro. 1602. Summarische Nachweisung der Medizinal-Personen im Regierungsbezirk Düsseldorf pro 1864. Verglichen mit jener pro 1846. (s. nachfolgend.)

Digitized by Google

Jahrgang	Namen der Kreise	Bevölkerung ultimo 1864, verglichen mit derjenigen von ultimo 1846.	Flächen-Inhalt nach geogr. Cubikmeilen.	Anzahl der promovirten Aerzte.	Es kommen mithin auf 1 Arzt Einwohner.	Es kommen auf 1 Qu.-M. Aerzte.	Anzahl der Wundärzte I. Classe.	Es kommen mithin auf 1 Wundarzt I. Classe Einwohner.	Es kommen auf 1 Qu.-M. Wundärzte I. Classe.	Anzahl der Wundärzte II. Cl.	Es kommen mithin auf 1 Wundarzt II. Classe Einwohner.	Es kommen auf 1 Qu.-M. Wundärzte II. Classe.	Anzahl der Todtengräber, die zugleich als Hebammen fungiren.	Es kommen mithin auf 1 Todtengräber-Hebamme.
1864 I.	Düsseldorf . . .	98938	7,46	53	$1866^{40}/_{53}$	$7^{29}/_{373}$	3	$32979^{1}/_{3}$	$^{180}/_{373}$	2	49469	$^{100}/_{373}$	2	49469
1846 I.	Düsseldorf .	76634	7,46	35	$2189^{19}/_{35}$	$4^{259}/_{373}$	6	$12772^{1}/_{3}$	$^{200}/_{373}$	7	$10947^{8}/_{7}$	$^{330}/_{373}$	2	38317
1864 II.	Elberfeld . . .	61995	0,52	17	$3646^{13}/_{17}$	$32^{6}/_{13}$	—	—	—	2	$30997^{1}/_{2}$	$3^{11}/_{13}$	1	61993
1864 III.	Barmen . . .	59526	0,39	19	$3132^{18}/_{19}$	$48^{26}/_{39}$	—	—	—	—	—	—	1	59526
1864 IV.	Mettmann . .	52053	4,55	14	$3718^{1}/_{14}$	$3^{1}/_{17}$	4	$13018^{1}/_{4}$	$^{8}/_{91}$	—	—	—	—	—
Summa	früh. Kreis Elberfeld	173574	5,46	50	$3471^{12}/_{25}$	$9^{43}/_{373}$	4	$43393^{1}/_{2}$	$^{200}/_{373}$	2	86787	$^{100}/_{373}$	2	86787
1846 II.	Elberfeld . .	124722	5,46	38	$3282^{3}/_{19}$	$6^{262}/_{219}$	4	$31180^{1}/_{2}$	$^{200}/_{373}$	9	13868	$1^{111}/_{373}$	1	124722
1864 V.	Solingen . . .	85241	5,33	17	$5014^{3}/_{17}$	$9^{101}/_{533}$	4	$21310^{1}/_{4}$	$^{400}/_{533}$	2	$42620^{1}/_{2}$	$^{200}/_{533}$	—	—
1846 III.	Solingen . .	65462	5,33	14	$4675^{1}/_{7}$	$2^{38}/_{533}$	3	$21820^{1}/_{3}$	$^{300}/_{533}$	2	32731	$^{200}/_{533}$	—	—
1864 VI.	Lennep . . .	76993	5,51	16	$4812^{1}/_{16}$	$2^{349}/_{551}$	4	$19248^{1}/_{4}$	$^{400}/_{551}$	2	$38496^{1}/_{2}$	$^{200}/_{551}$	—	—
1846 IV.	Lennep . .	67435	5,51	19	$3549^{4}/_{19}$	$3^{247}/_{551}$	1	67435	$^{100}/_{551}$	6	$11239^{1}/_{6}$	$1^{4}/_{551}$	—	—
1864 VII.	Duisburg . .	109965	8,51	29	$3791^{25}/_{29}$	$3^{247}/_{651}$	6	$18327^{1}/_{3}$	$^{600}/_{651}$	1	109965	$^{100}/_{651}$	—	—
1864 VIII.	Essen . . .	92648	3,60	29	$3194^{22}/_{29}$	$8^{1}/_{18}$	2	46324	$^{2}/_{9}$	2	46324	$^{2}/_{9}$	—	—
Summa	fr. Kreis Duisburg	202613	12,11	58	$3493^{15}/_{58}$	$4^{255}/_{1211}$	8	$25326^{5}/_{8}$	$^{800}/_{1211}$	3	$67537^{2}/_{3}$	$^{300}/_{1211}$	—	—
1846 V.	Duisburg . .	105070	12,11	29	$3623^{3}/_{29}$	$2^{218}/_{1211}$	5	21014	$^{500}/_{1211}$	12	$8755^{5}/_{6}$	$^{1000}/_{1211}$	—	—
1864 IX.	Rees	54679	9,51	37	$1477^{30}/_{37}$	$3^{841}/_{951}$	2	$27339^{1}/_{2}$	$^{200}/_{951}$	4	$13669^{3}/_{4}$	$^{400}/_{951}$	—	—
1846 VI.	Rees	49639	9,51	22	$2256^{7}/_{22}$	$2^{275}/_{951}$	2	$24819^{1}/_{2}$	$^{200}/_{951}$	9	$5515^{4}/_{9}$	$^{900}/_{951}$	—	—
1864 X.	Geldern . . .	48704	9,87	9	$5411^{5}/_{9}$	$^{900}/_{987}$	4	12196	$^{400}/_{987}$	—	—	—	—	—
1864 XI.	Moers . . .	59013	10,26	16	$3688^{5}/_{16}$	$1^{287}/_{913}$	1	59013	$^{90}/_{913}$	—	—	—	—	—
Summa	früh. Kreis Geldern	107717	20,13	25	$4308^{1}/_{25}$	$1^{1687}/_{2913}$	5	$21543^{2}/_{5}$	$^{500}/_{2913}$	—	—	—	—	—
1846 VII.	Geldern . . .	94606	20,13	17	$5565^{1}/_{17}$	$1^{1709}/_{2913}$	4	$23651^{1}/_{2}$	$^{400}/_{913}$	3	$31535^{1}/_{3}$	$^{300}/_{913}$	—	—
1864 XII.	Cleve	48897	9,22	17	$2876^{5}/_{17}$	$1^{289}/_{901}$	1	48897	$^{90}/_{901}$	—	—	—	—	—
1846 VIII.	Cleve	49022	9,22	13	$3770^{12}/_{13}$	$1^{199}/_{901}$	1	49022	$^{90}/_{901}$	1	49022	$^{90}/_{901}$	1	49022
Zu übertragen . . .		848652 682590	74,73 74,73	273 187	—	—	31 26	—	—	15 49	—	—	4 4	—

Digitized by Google

Es kommen auf 1 Q.-M. Bohndörfer.	Anzahl der Apotheker I. Cl.	Es kommen mithin auf 1 Apotheker I. Classe Einwohner.	Es kommen auf 1 Q.-M. Apotheker I. Classe.	Anzahl der Apotheker II. Cl.	Es kommen mithin auf 1 Apotheker II. Classe Einwohner.	Es kommen auf 1 Q.-M. Apotheker II. Classe.	Anzahl der Thierärzte I. Cl.	Es kommen mithin auf 1 Thierarzt I. Classe Einwohner.	Es kommen auf 1 Q.-M. Thierärzte I. Classe.	Anzahl der Thierärzte II. Cl.	Es kommen mithin auf 1 Thierarzt II. Classe Einwohner.	Es kommen auf 1 Q.-M. Thierärzte II. Classe.	Anzahl der Hebammen.	Es kommen auf 1 Hebammen Einwohner.	Es kommen auf 1 Q.-M. Hebammen.
$^{100}/_{312}$	9	$10993^{1}/_{3}$	$1\,^{21}/_{313}$	2	49469	$^{100}/_{313}$	8	$12367^{1}/_{4}$	$1\,^{21}/_{313}$	5	$19787^{3}/_{5}$	$^{250}/_{313}$	39	$2536^{24}/_{39}$	$5^{93}/_{313}$
$^{100}/_{313}$	9	$8514^{6}/_{9}$	$1\,^{13}/_{313}$	2	38317	$^{100}/_{313}$	3	$25544^{1}/_{3}$	$^{150}/_{313}$	5	$15326^{1}/_{5}$	$^{250}/_{313}$	48	$1782^{6}/_{43}$	$5^{200}/_{313}$
$1\,^{13}/_{13}$	7	$8856^{2}/_{7}$	$13\,^{5}/_{13}$	—	—	—	1	61995	$1\,^{13}/_{13}$	1	61995	$1\,^{13}/_{13}$	19	$3262^{17}/_{19}$	$36^{1}/_{13}$
$2\,^{23}/_{39}$	6	9921	$15\,^{3}/_{15}$	—	—	—	1	59526	$2\,^{23}/_{39}$	—	—	—	19	$3132^{18}/_{19}$	$48^{36}/_{39}$
—	4	$13013^{1}/_{4}$	$^{80}/_{91}$	3	17351	$^{80}/_{91}$	1	52053	$^{20}/_{91}$	2	$26026^{1}/_{2}$	$^{40}/_{91}$	22	$2366^{1}/_{22}$	$4^{75}/_{91}$
$^{100}/_{313}$	17	$10210^{4}/_{17}$	$3^{31}/_{313}$	3	57858	$^{150}/_{313}$	3	57858	$^{150}/_{313}$	3	57858	$^{150}/_{313}$	60	$2892^{9}/_{10}$	$10^{270}/_{313}$
$^{60}/_{313}$	13	9594	$2^{104}/_{313}$	5	$24944^{3}/_{5}$	$^{250}/_{313}$	—	—	—	3	41574	$^{150}/_{313}$	58	$2150^{13}/_{29}$	$10^{170}/_{313}$
—	6	$14206^{2}/_{6}$	$1\,^{83}/_{533}$	1	85241	$^{100}/_{533}$	1	85241	$^{100}/_{533}$	1	85241	$^{100}/_{533}$	32	$2663^{25}/_{32}$	$6^{1}/_{533}$
—	2	32731	$^{200}/_{533}$	5	$13092^{3}/_{5}$	$^{500}/_{533}$	1	65462	$^{100}/_{533}$	2	32731	$^{200}/_{533}$	32	$2045^{11}/_{16}$	$^{62}/_{533}$
—	9	$8554^{7}/_{9}$	$1\,^{315}/_{561}$	—	—	—	1	76993	$^{100}/_{561}$	—	—	—	31	$2483^{25}/_{31}$	$5\,^{345}/_{561}$
—	5	13487	$^{300}/_{561}$	3	$22478^{1}/_{2}$	$^{180}/_{561}$	—	—	—	1	67435	$^{100}/_{561}$	29	$2325^{10}/_{29}$	$5\,^{159}/_{561}$
—	10	$10996^{7}/_{9}$	$1\,^{449}/_{561}$	1	109965	$^{100}/_{561}$	2	$54982^{1}/_{2}$	$^{200}/_{561}$	2	$54982^{1}/_{2}$	$^{200}/_{561}$	44	$2499^{9}/_{44}$	$5\,^{165}/_{561}$
—	4	23162	$1^{1}/_{9}$	4	23162	$1^{1}/_{9}$	1	92648	$^{9}/_{18}$	1	92648	$^{9}/_{18}$	31	$2988^{20}/_{31}$	$8^{11}/_{18}$
—	14	$14472^{6}/_{14}$	$1\,^{199}/_{1211}$	5	$40522^{1}/_{5}$	$^{500}/_{1211}$	3	$67537^{1}/_{3}$	$^{300}/_{1211}$	3	$67537^{1}/_{3}$	$^{300}/_{1211}$	75	$2701^{15}/_{15}$	$6^{334}/_{1211}$
—	5	21014	$^{100}/_{1211}$	11	$9551^{11}/_{11}$	$^{110}/_{1211}$	—	—	—	3	$35023^{1}/_{3}$	$^{300}/_{1211}$	59	$1780^{20}/_{59}$	$4^{1006}/_{1211}$
—	8	$6884^{4}/_{8}$	$^{800}/_{991}$	2	$27339^{1}/_{2}$	$^{200}/_{991}$	5	$10935^{4}/_{5}$	$^{500}/_{991}$	1	54679	$^{100}/_{991}$	26	$2105^{1}/_{26}$	$2^{685}/_{991}$
—	9	$5515^{6}/_{9}$	$^{900}/_{991}$	1	49639	$^{100}/_{991}$	1	49639	$^{100}/_{991}$	4	$12409^{3}/_{4}$	$^{400}/_{991}$	25	$1985^{14}/_{25}$	$2^{206}/_{991}$
—	5	$9749^{4}/_{5}$	$^{500}/_{987}$	1	48704	$^{100}/_{987}$	2	24352	$^{200}/_{987}$	—	—	—	22	$2213^{9}/_{11}$	$2^{233}/_{987}$
—	7	$8430^{2}/_{7}$	$^{350}/_{513}$	2	$29506^{1}/_{2}$	$^{100}/_{513}$	1	59013	$^{90}/_{513}$	3	19671	$^{135}/_{513}$	36	$1639^{1}/_{4}$	$3^{261}/_{513}$
—	12	$8976^{5}/_{12}$	$^{400}/_{571}$	3	$35905^{3}/_{3}$	$^{120}/_{571}$	3	$35905^{3}/_{3}$	$^{120}/_{571}$	3	$35905^{3}/_{3}$	$^{120}/_{571}$	58	$1857^{11}/_{58}$	$2^{1776}/_{2101}$
—	3	$31535^{1}/_{3}$	$^{100}/_{571}$	11	$8600^{6}/_{11}$	$^{110}/_{2003}$	3	$31535^{1}/_{3}$	$^{100}/_{571}$	11	$31535^{1}/_{3}$	$^{100}/_{571}$	49	$1930^{20}/_{49}$	$2^{971}/_{2003}$
—	7	$6985^{3}/_{7}$	$^{350}/_{461}$	2	$24448^{1}/_{2}$	$^{100}/_{461}$	2	$24448^{1}/_{2}$	$^{100}/_{461}$	2	$24448^{1}/_{2}$	$^{100}/_{461}$	23	$2125^{23}/_{23}$	$2^{336}/_{461}$
$^{80}/_{461}$	8	$6127^{8}/_{8}$	$^{400}/_{461}$	2	24511	$^{100}/_{461}$	—	—	—	2	24511	$^{100}/_{461}$	25	$1960^{20}/_{20}$	$2^{336}/_{461}$
—	82	—	—	18	—	—	26	—	—	18	—	—	344	—	—
—	54	—	—	40	—	—	8	—	—	23	—	—	820	—	—

Digitized by Google

Jahrgang	Namen der Kreise.	Bevölkerung ultimo 1864, verglichen mit derjenigen vom ultimo 1846.	Flächen-Inhalt nach geogr. Quadrat-Meilen.	Anzahl der promovirten Aerzte.	Es kommen mithin auf 1 Arzt Einwohner	Es kommen auf 1 Q.-M. Aerzte.	Anzahl der Wundärzte I. Classe.	Es kommen mithin auf 1 Wundarzt I. Classe Einwohner.	Es kommen auf 1 Q.-M. Wundärzte I. Classe.	Anzahl der Wundärzte II. Cl.	Es kommen mithin auf 1 Wundarzt II. Classe Einwohner.	Es kommen auf 1 Q.-M. Wundärzte II. Classe.	Anzahl der Hebeärzte, die ausschließlich als solche approbirt sind.	Es kommen mithin auf 1 Hebeärzte Einwohner.
	Uebertrag . .	1848652 / 1632590	74,73 / 74,73	273 / 187	—	—	31 / 26	—	—	15 / 49	—	—	4 / 4	—
1864 XIII. 1846 IX.	Kempen. . . .	76606 / 60385	7,19 / 7,19	21 / 14	$3647^{19}/_{21}$	$2^{202}/_{719}$ / $1^{88^{11}}/_{719}$	2	38303 / $30192^{1}/_{2}$	$^{200}/_{719}$	1 / 3	76606 / $20128^{1}/_{3}$	$^{100}/_{719}$ / $^{300}/_{719}$	—	—
1864 XIV. 1846 X.	Gladbach . . .	85056 / 58790	4,85 / 4,85	17 / 13	$5003^{5}/_{17}$ / $4522^{4}/_{13}$	$3^{75}/_{87}$ / $2^{65}/_{87}$	1 / 2	85056 / 29395	$^{20}/_{87}$ / $^{40}/_{87}$	— / 1	— / 58790	— / $^{20}/_{87}$	— / 1	— / 58790
1864 XV. 1846 XI.	Grevenbroich . .	39050 / 34533	4,31 / 4,31	10 / 9	3905 / 3837	$2^{139}/_{431}$ / $2^{38}/_{431}$	2 / 2	19525 / $17266^{1}/_{2}$	$^{200}/_{431}$ / $^{200}/_{431}$	— / 2	— / $17266^{1}/_{2}$	— / $^{200}/_{431}$	— / —	— / —
1864 XVI. 1846 XII.	Crefeld	80644 / 57870	3,37 / 3,37	22 / 20	$3665^{3}/_{11}$ / $2893^{1}/_{3}$	$6^{136}/_{337}$ / $5^{311}/_{333}$	1 / 1	80644 / 57870	$^{100}/_{337}$ / $^{100}/_{333}$	2 / 6	40322 / 9645	$^{200}/_{337}$ / $1^{263}/_{333}$	1 / —	80644 / —
1864 XVII. 1846 XIII.	Neuß	42189 / 36472	5,31 / 5,31	8 / 8	$5273^{6}/_{8}$ / 4559	$1^{269}/_{531}$ / $1^{269}/_{531}$	2 / 3	$21094^{1}/_{2}$ / $12157^{1}/_{3}$	$^{200}/_{531}$ / $^{300}/_{531}$	— / 1	— / 36472	— / $^{100}/_{531}$	— / —	— / —
Haupt-Summa ult. 1864		1172197	99,26	351	$3339^{208}/_{351}$	$3^{265}/_{4963}$	39	$30056^{17}/_{39}$	$^{100}/_{4963}$	18	$65122^{1}/_{18}$	$^{200}/_{4963}$	5	$2344393^{1}/_{5}$
Haupt-Summa ult. 1846		880640	99,26	251	$3508^{132}/_{251}$	$2^{2621}/_{4963}$	36	$24262^{1}/_{9}$	$^{1800}/_{4963}$	62	$1420^{317}/_{1}$	$^{1200}/_{4963}$	5	$176128^{1}/_{5}$
Folglich ultimo 1864 gegen ultimo 1846.														
	Zunahme . .	291557	—	100	—	$1^{31}/_{4963}$	3	5594	$^{100}/_{4963}$	—	50918	—	—	58311
	Abnahme . .	—	—	—	169	—	—	—	—	44	—	$^{200}/_{4963}$	—	—

Düsseldorf, den 2. Dezember 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Pro. 1603. Während die Befähigung für ein Lehramt bei Gymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen und Progymnasien durch die Prüfung pro facultate docendi von den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen nachzuweisen ist, können akademisch gebildete Individuen ihre Befähigung zum Lehr- oder Rectoramt an mittleren nicht zu förmlichen Entlassungsprüfungen berechtigten und für die oberen oder mittleren Klassen der vorgenannten Anstalten vorbereitenden Schulen nach der unter dem 29. März 1827 von dem Königlichen Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten getroffenen Anordnung durch die Prüfung pro Schola oder pro rectoratu vor einer durch das betreffende Königliche Provinzial-Schul-Collegium bestellten Commission darthun. Nach einer unter dem 18 September 1842 höheren Orts ergangenen Bestimmung können ausnahmsweise zu der Prüfung pro Schola auch Individuen zugelassen werden, welche weder Gymnasial- noch Universitäts-Studien darthun können, aber durch die ihren Bildungsgang nachweisenden Zeugnisse und ihre seitherigen Leistungen zu der Erwartung berechtigen, daß sie sich befähigt zeigen werden, in alten und neuen Sprachen, soweit die Kenntniß derselben für eine ihnen zu übertragende Lehrerstelle erfordert wird, und in den anderen Unterrichtsgegenständen der vorbezeichneten Mittelschulen aber den Lehrcurs der Schullehrer-Seminare hinaus zu unterrichten. Die Gegenstände, auf welche die schriftliche und mündliche Prüfung pro Schola und pro rectoratu sich

Digitized by Google

Es kommen auf 1 O.-M. Jahrgänge	Anzahl der Apotheker I. Cl.	Es kommen mithin auf 1 Apotheker I. Classe Einwohner.	Es kommen auf 1 O.-M. Apotheker I. Classe.	Anzahl der Apotheker II. Cl.	Es kommen mithin auf 1 Apotheker II. Classe Einwohner.	Es kommen auf 1 O.-M. Apotheker II. Classe.	Anzahl der Thierärzte I. Cl.	Es kommen mithin auf 1 Thierarzt I. Classe Einwohner.	Es kommen auf 1 O.-M. Thierärzte I. Classe.	Anzahl der Thierärzte II. Cl.	Es kommen mithin auf 1 Thierarzt II. Classe Einwohner.	Es kommen auf 1 O.-M. Thierärzte II. Classe.	Anzahl der Hebammen.	Es kommen auf 1 Hebamme Einwohner.	Es kommen auf 1 O.-M. Hebammen.
—	82	—	—	18	—	—	26	—	—	18	—	—	344	—	—
—	54	—	—	40	—	—	8	—	—	23	—	—	320	—	—
—	7	10943⅘	$77^{4}/_{110}$	3	25535⅓	$24^{9}/_{110}$	1	76606	$^{100}/_{110}$	—	—	—	28	$2785^{42}/_{44}$	$3^{843}/_{110}$
—	3	20128⅓	$^{200}/_{110}$	4	15096¼	$^{150}/_{110}$	—	—	—	1	60385	$^{150}/_{110}$	19	$3178^{3}/_{10}$	$2^{462}/_{110}$
—	6	14176	$13^{3}/_{97}$	—	—	—	—	—	—	2	42528	$^{40}/_{97}$	29	$2932^{39}/_{97}$	$^{600}/_{97}$
$^{30}/_{97}$	3	19506⅓	$^{6}/_{97}$	3	19596⅓	$^{6}/_{97}$	—	—	—	3	19596⅔	$^{6}/_{97}$	22	$2672^{8}/_{11}$	$5^{6}/_{97}$
—	4	9762½	$^{100}/_{424}$	—	—	—	2	19525	$^{200}/_{424}$	—	—	—	17	$2297^{1}/_{17}$	$3^{407}/_{424}$
—	2	17266½	$^{200}/_{424}$	1	34533	$^{100}/_{424}$	1	34533	$^{100}/_{424}$	1	34533	$^{100}/_{424}$	16	$2158^{1}/_{16}$	$3^{301}/_{424}$
$^{100}/_{321}$	7	11520½	$22^{5}/_{321}$	1	80644	$^{100}/_{321}$	2	40322	$^{200}/_{321}$	1	80644	$^{100}/_{321}$	29	$2780^{24}/_{29}$	$8^{204}/_{321}$
—	5	11574	$1^{163}/_{321}$	2	28935	$^{200}/_{321}$	3	19290	$^{300}/_{321}$	—	—	—	28	$2066^{1}/_{14}$	$8^{104}/_{321}$
—	4	10547½	$^{100}/_{321}$	—	—	—	2	$21094^{1}/_{2}$	$^{200}/_{321}$	1	42189	$^{100}/_{321}$	21	2009	$3^{189}/_{110}$
—	2	18236	$^{200}/_{321}$	1	36472	$^{100}/_{321}$	1	36472	$^{100}/_{321}$	—	—	—	20	$1823^{1}/_{2}$	$3^{207}/_{1630}$
$^{200}/_{4963}$	110	$10656^{31}/_{110}$	$1^{631}/_{4963}$	22	$53281^{13}/_{22}$	$^{110}/_{4963}$	33	$35521^{1}/_{33}$	$^{1000}/_{4963}$	22	$53281^{13}/_{22}$	$^{110}/_{4963}$	468	$2504^{325}/_{468}$	$4^{4958}/_{4963}$
$^{200}/_{4936}$	69	$1276^{263}/_{69}$	$^{3450}/_{4963}$	51	$17263^{33}/_{51}$	$^{2550}/_{4963}$	13	$67741^{1}/_{13}$	$^{650}/_{4963}$	28	$31451^{3}/_{7}$	$^{140}/_{4963}$	425	$2072^{8}/_{85}$	$4^{4388}/_{4963}$
—	41	—	$^{2450}/_{4963}$	—	36015	—	20	—	$^{1650}/_{4963}$	—	21831	—	43	433	$^{3450}/_{4963}$
—	—	2107	—	29	—	$^{1450}/_{4963}$	—	32221	—	6	—	$^{300}/_{4963}$	—	—	—

richtet, sind je nach dem Kreise von Lehrfächern, für welche der Examinand seine Befähigung darthun will, deutsche Sprache und Literatur, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch, Mathematik, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte, Examinanden, welche eine theologische Prüfung nicht bestanden haben, müssen sich außerdem über ihre Religionskenntnisse ausweisen. Die Prüfung, welche seither bei den verschiedenen Schullehrer-Seminarien unseres Geschäftsbezirks gehalten wurde, wird mit Angehörigen der Rheinprovinz von jetzt an hier in Coblenz angestellt werden, und zwar für evangelische Examinanden in der ersten Hälfte des Novembers jeden Jahres, für katholische Examinanden in der zweiten Hälfte des Monats November jeden Jahres. Die Anmeldungen zu der Prüfung müssen für evangelische Examinanden vor dem 1. August jeden Jahres, für katholische vor dem 1. September jedes Jahres bei uns eingehen. Sie müssen die Fächer angeben, in welchen zu unterrichten der Examinand sich getraut und von 1. einem Lebenslaufe, welcher den Bildungsgang des Examinanden und die von ihm etwa bereits angenommenen amtlichen Stellungen angibt, 2. Zeugnisse über die bestandene Maturitätsprüfung und die akademischen Studien oder den sonstigen den Bildungsgang des Examinanden nachweisenden Zeugnissen, und im Falle derselbe bereits amtlich beschäftigt war, von Zeugnissen der betreffenden Dienstbehörde, bei Theologen auch von Zeugnissen über die bestandenen theologischen Prüfungen begleitet sein. Die Prüfungsgebühr ist mit 4 Thalern vor der mündlichen Prüfung bei unserer Registratur zu entrichten; die Stempelgebühr für ein auszufertigendes Prüfungs-Zeugniß beträgt 15 Sgr Coblenz, den 27. November 1855. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1604. Dem Handelsmann Richard Bongardt zu Barmen ist angeblich der ihm von uns am 20. Juni d. J. unter der Nro. 7659 ertheilte Gewerbeschein zum Handel mit Kramwaaren ꝛc. entwendet worden. Dieser Schein wird für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 11. Dezember 1865.

Nro. 1605. Dem Schiffer Wilhelm Roos ist die Concession als Lootse auf der Rheinstrecke zur Fahrt durch die Weseler Rheinbrücke auf- und abwärts unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Büderich ertheilt worden. Düsseldorf, den 30 November 1865.

Nro. 1606. Dem Privatlehrer Vincenz Krahe ist die Concession zur Errichtung einer höheren Privatschule zu Ratingen ertheilt worden. Düsseldorf, den 2. Dezember 1865.

Nro. 1607. Dem Ingenieur J. C. R Jähns in Berlin ist unter dem 5. Dezember 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 8. Dezember 1865.

Nro. 1608. Dem Techniker Anton Funk und den Fabrikbesitzern und Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs, Emil Becker und Hermann Hoffbauer zu Berlin, ist unter dem 6. Dezember 1865 ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen mechanischen Webstuhl für Teppiche, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 9. Dezember 1865.

Nro. 1609. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. Dezember d. J. ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln, auf fünf Jahre, vom jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 6. Dezember 1865.

Nro. 1610. Zusammenstellung

der im Regierungsbezirk Düsseldorf während des Jahres 1864 in den größeren Städten von über 10,000 Einwohnern auf die öffentliche Armenpflege verwendeten Kosten.

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Seelenzahl nach der Zählung von 1864.	Zahl der im J. 1864 aus öffentl. Armenmitteln unterstützten Armen resp. Familien.	Verhältnis der Zahl der unterstützten Personen zu der Gesammtbevölkerung ausgedrückt in Prozenten.	Betrag der verwendeten Kosten. Thlr.	Sg.	Pf.	Durchschnittlicher Betrag der auf jeden Armen kommenden Unterstützung. Thlr.	Sg.	Pf.	Im Jahre 1863 hat: von den unterstützten Armen (Summa).	jeder Einzelne an Unterstützung durchschnittlich erhalten Thlr.	Sg.	Pf.
1	Elberfeld	61,995	3,501	5,6	78,005	24	7	22	8	5	3,345	20	15	7
2	Barmen	59,526	4,017	6,7	76,237	18	6	18	29	4	4,562	15	24	8
3	Düsseldorf (mit Außengemeinden)	54,690	3,448	6,3	57,795	5	3	16	22	10	2,667	19	8	3
4	Crefeld	53,397	4,532	8,5	78,916	—	—	17	12	5	4,415	18	5	2
5	Essen	31,306	269	0,86	9,780	9	7	36	10	9	228	39	28	3
6	Duisburg (incl. and. Bürgermeisterei)	21,797	1,900	8,7	23,305	6	10	12	8	—	1,787	11	25	8
7	Gladbach	18,669	1,304	7	17,099	8	1	13	3	5	1,384	11	22	10
8	Remscheid	18,424	252	1,4	13,103	—	—	51	29	11	339	38	2	11
9	Viersen	15,124	205	1,4	12,923	4	4	63	1	2	221	57	16	6
10	Wesel	14,000	1,752	12,5	25,548	11	8	14	17	6	2,017	13	2	7
11	Mülheim a. d. Ruhr	13,726	498	3,6	10,526	4	4	21	4	1	430	23	19	—
12	Neuß	12,088	698	5,8	20,836	—	—	29	25	6	602	45	15	7
13	Solingen	11,824	480	4,1	13,953	3	2	29	2	1	400	29	28	6
14	Rheydt	11,417	286	2,5	7,153	—	—	25	—	4	310	25	6	2
	Summa totalis (14 Städte).	397,983	23,142	5,8	445,152	6	4	19	7	1	22,707	18	26	—

Düsseldorf, den 1. Dezember 1865.

Digitized by Google

Nro. 1611. Nachdem Seitens der Königlich Niederländischen Regierung die Provinz Südholland, in welcher im Königreiche der Niederlande die Rinderpest allein aufgetreten, von dem übrigen Theile durch einen Militair-Cordon gegen die Ausfuhr von Rindvieh und Trägern des Ansteckungsstoffes ebenfalls abgesperrt worden, dadurch aber die diesseitige Gränze, längs welcher die sich sorgfältig absperrende Provinz Gelderland, bis jetzt von der Seuche zugleich verschont, sich erstreckt, weniger unmittelbar bedroht erscheint, so wird hierdurch, bei Fortdauer der von der diesseitigen Gränze gegen die Einschleppung getroffenen übrigen Schutzmaßregeln, das durch unsere Verfügung vom 12. d. M. (Amtsblatt Nr. 54) erlassene Verbot der Viehmärkte bis auf Weiteres zurückgenommen. Für sorgfältige Beaufsichtigung dieser Märkte durch zuverlässige approbirte Thierärzte ist besondere Sorge getragen. Düsseldorf, den 11. Dezember 1865.

Nro. 1612. Der Handelsmann Jakob Schneider in Barmen hat den ihm von uns am 3. November 1864 für das Jahr 1865 unter der Nro. 1917 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit unbemaltem Porzellan, ordinairen Glaswaaren ꝛc. verloren. Dieser Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 9. Dezember 1865.

Nro. 1613. Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. November c. ist der unter der Firma „Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel" in Basel domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und Lande betreffen können, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden. Zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ist der Kaufmann Emil Gabriel zu Berlin, Lindenstraße Nr. 93 wohnhaft, bestellt. Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir wegen des Wortlautes der Concession und der Statuten der gedachten Gesellschaft auf die Beilage zu dieser Amtsblattsnummer. Düsseldorf, den 25. November 1865.

Nro. 1614. Das mit Ablauf dieses Jahres bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Remscheid ausscheidende Mitglied, Fabrikkaufmann August Erbschloe zu Halbach, Bürgermeisterei Lüttringhausen, ist bei der stattgehabten Ergänzungswahl in seiner bisherigen Eigenschaft wiedergewählt und von uns bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 29. November 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1615. Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe. Mit dem Anfangstermine — 2. Dezember d. J. — findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags. Berlin, den 28. Novbr. 1865. General-Post-Amt: von Philipsborn.

Nro. 1616. Vom 1. December d. J. ab können zwischen den innerhalb des Preußischen Postgebietes belegenen Staats-Telegraphen-Stationen und den Telegraphen-Stationen im Herzogthum Schleswig Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern incl. im Wege der Depeschen-Anweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt auf gewöhnliche Depeschen-Anweisungs-Formulare. An Gebühren sind bei der Einzahlung zu entrichten: a) für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, die aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze; b) für die Geld-Vermittelung die Sätze wie für Post-Anweisungen im Verkehr mit dem Herzogthum Schleswig. Berlin, den 27. November 1865. General-Post-Amt: von Philipsborn.

Nro. 1617. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Post-Behörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen *sicherzustellen*. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener *ungewöhnlich steigende* Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden. Düsseldorf, den 2. Dezbr. 1865. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1618. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst, vom 13. November 1865, ist

Digitized by Google

der zu Arnsbergen bei Dobringhausen wohnende, geschäftslose Karl Engels für unfähig erklärt, seine Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen und deßhalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des b. G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 29. November 1865. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1619. Nachdem die Handelsgesellschaft unter der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade in der notariellen Urkunde vom 8. September 1865 auf das unterm 12. Juli 1859 verliehene, in der Gemeinde Sterkrade, Kreis Duisburg belegene Grubenfeld des Steinkohlen-Bergwerks Hoffnung I. Verzicht geleistet; wird dieser Verzicht unter Verweisung der §§. 158 und 159 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 26. Nov. 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 1620. Das so eben erschienene „Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend, 38. Jahrgang" eignet sich wegen seines Inhaltes zum Festgeschenke für Kinder und verdient deshalb, sowie insbesondere weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringend empfohlen zu werden. Wir veranlassen demnächst die Herren Landräthe, Schul-Inspectoren und Schuldirigenten für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen, mit dem Bemerken, daß die hiesigen Buchhandlungen sowie die von Lengfeld in Köln, Habicht in Bonn, Gehrig & Comp. in Crefeld, Missarth in Gladbach, Dreesen in Düren, Stahl in Coblenz und der Herausgeber des Schriftchens, Lehrer J. Grotzfeld bei der Zahl-Knaben-Schule an St. Kreuz dahier, Bestellungen schleunigst effectuiren werden. Aachen, den 27. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 1621. Den Gerichts-Eingesessenen wird bekannt gemacht, daß die im folgenden Jahre an der Gerichtsstelle zu Kettwig wahrzunehmenden Gerichtstage auf den 4. Januar, 8. Februar, 8. März, 5. April, 3. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 6. September, 4. Oktober, 8. November, 6. Dezember bestimmt sind. Werden, den 27. November 1865. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Nro. 1622. In einer hier anhängigen Untersuchungssache ist die Vernehmung des Fabrikarbeiters Heinrich Menne aus Elberfeld als Zeuge erforderlich. Derselbe hat sich von hier entfernt, und war nicht zu ermitteln, wo er zur Zeit sich aufhält. Ich ersuche deßhalb die Polizeibehörden, denen etwas über den jetzigen Aufenthalt des Menne bekannt sein sollte, mir bald gefälligst hiervon Anzeige zu machen. Elberfeld, den 2. Dezember 1865. Der Untersuchungsrichter: Potthoff.

Nro. 1623. Eröffnung des Schwurgerichts zu Wesel betreffend. Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das 1. Quartal 1866 ist auf den 8. Januar k. J. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Direktor von Hausen daselbst, im Falle dessen Verhinderung aber der Herr Geheime Justiz-Rath Dohm zu Duisburg zum Vorsitzenden des Schwurgerichts ernannt worden. Hamm, den 1. Dezember 1865. Der Appellations-Gerichts-Präsident: Lent.

Nro. 1624. Königliches Kreisgericht zu Wesel. Abtheilung I. Die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte, werden während des Geschäfts-Jahres vom 1. Dezember 1865 bis zum 30. November 1866, durch den Kreisgerichts-Rath Schmidt unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Moll bearbeitet. Die Eintragungen in das Handels-Register werden im Laufe des Jahres 1866 durch den zu Wesel erscheinenden „Sprecher" und das zu Emmerich erscheinende „Bürgerblatt", ferner durch die zu Köln erscheinende „Kölnische Zeitung" und durch die zu Berlin erscheinende Börsenzeitung veröffentlicht werden.

Personal-Chronik.

Nro. 1625. Der Bernhard Niederleitner von Essen ist als Feldmesser vereidet.

Nro. 1626. Der Lehrerin Leocadia Lenders ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrerin im Kreise Rees ertheilt worden.

Nro. 1627. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Backhaus ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Bornheim, Kreises Moers ernannt worden.

Nro. 1628. Der Lehrer Wilhelm van der Thüsen ist definitiv zum 2. Lehrer an der Vorbereitungsklasse der städtischen Realschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 1629. Der K. F. L. Stoll zu Essen ist als Bauführer vereidet.

Nro. 1630. Der Schulamts-Candidatin Gertrud Hilbing ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerin-Stelle im Kreise Rees ertheilt.

Hierbei eine Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 73. Düsseldorf, Mittwoch den 20. Dezember 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1631. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden. Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 1632. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts., mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1633. Zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 6. November d. J. ist der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1857 (Ges. S. für 1857 S. 367) auf den dritten Montag im Monat August festgesetzte Termin zum Zusammentritt der Prüfungs-Commission für Rheinschiffer — auf den ersten Montag im Monat August — verlegt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Coblenz, den 10. Dezember 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer-Esche.

Nro. 1634. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stelle des pensionirten Hypothekenbewahrers, Steuer-Rath Windscheid zu Düsseldorf dem Hypothekenbewahrer Schleger und dessen Stelle in Cleve dem Hypothekenbewahrer Fuß übertragen worden ist. Cöln, den 11. Dezember 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1635. Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Minister der ꝛc. Med.-Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 7. d. M. den Antrag einer Handelskammer „englische Kämmlinge und in Verviers gewaschene Wolle trotz der bestehenden Sperre über die Grenze zu lassen,“ zurückgewiesen, weil bei den erwähnten Handelsartikeln der Ursprung aus einem von der Rinderpest nicht inficirten Lande nicht in gleicher Weise, wie bei den in der Original-Verpackung verbliebenen überseeischen Wollen nachgewiesen werden kann. Sobald die überseeische Wolle erst umgepackt, fehlt jede Garantie gegen ihre Vermischung mit anderer Wolle. Unter solchen Umständen würde eine Bescheinigung ihres Ursprungs den Character einer wirklichen Sicherheitsmaßregel verlieren und zu einer bloßen Formalität werden. Düsseldorf, den 16. Dezember 1865.

Nro. 1636. Das mit dem Ablaufe dieses Jahres bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Elberfeld ausscheidende Mitglied Anton Schlösser ist bei der am 23. November c. stattgehabten Ergänzungswahl in seiner bisherigen Eigenschaft wiedergewählt und von uns demnächst bestätigt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gringen. Düsseldorf, den 2. Dezember 1865.

Digitized by Google

Nro. 1687. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Polizeistrafgelderfonds der französisch-rechtlichen Theile des Bezirks für das Jahr 1864.

a. Einnahmen.

Jahr der Einzahlung.	Bestand aus den Vorjahren nach der Uebersicht vom 18. Novbr. 1864.			Fernere Einnahmen 1. Ertrag der Fonds, bestehend in Rest-Einnahmen aus den Vorjahren und den Einnahmen des Jahres 1864.			2. Zinsen von angelegten Capitalien.			3. Verschiedene Einnahmen.			Summa der Einnahmen unter Hinzurechnung der Beträge aus den Vorjahren.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1865	7052	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7052	11	1
1864	—	—	—	11052	27	6	315	—	—	262	19	4	11630	16	10
	7052	11	1	11052	27	6	315	—	—	262	19	4	18682	27	11

b. Ausgaben.

Nro.	Namen und Wohnort der Empfänger.	Gegenstand der Zahlung.	Betrag Thlr.	Sg.	Pf.
		I. Für verlassene und verwaiste Kinder, sowie für Findelkinder und für Kinder dürftiger Straf-Gefangenen.			
1	Verschiedene Gemeinden und Private	Verpflegung und Unterstützungsbeihülfe pro 1864	5786	23	5
		II. Zu gemeinnützigen Zwecken nach der Bestimmung sub 4 der Verordnung vom 31. Dez. 1822.			
2	Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz	Beitrag des Bezirks zu den Unterhaltungskosten der Taubstummenschulen zu Kempen und Moers pro 1864	462	17	—
3	Asyl u. Magdalen-Stift zu Kaiserswerth	Als Beihülfe resp. Unterstützung pro 1864	50	—	—
4	Rettungshaus Christi Hilf zu Pempelfort	do. do. do.	50	—	—
5	Heil-Anstalt für blödsinnige Kinder Hephata zu Gladbach	do. do. do.	50	—	—
6	Verein zur Unterstützung auswärtiger unbemittelter Brunnen- und Badecur-Bedürftiger zu Aachen	do. do. do.	50	—	—
7	Katholischer Waisenverein zu Düsseldorf	do. do. do.	50	—	—
8	Kloster zum armen Kinde Jesu zu Derendorf	do. do. do.	50	—	—
		Summa II.	762	17	—
		III. ad extraordinaria.			
9	An die Gemeinden Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Mettmann, Crefeld, Neuß, Cleve, Remscheid, St. Toenis, Vorst und Kempen, welche die zur Unterbringung verlassener ꝛc. Kinder geeigneten Anstalten selbst besitzen und unterhalten	Die von ihren Einsassen erlegten Polizei und Zuchtpolizeistrafgelder pro 1864	4669	23	6
10	Bedürfnißfonds der Kgl. Regierung	Für Formulare zu den von den Beamten des öffentlichen Ministeriums zu führenden Registers, so wie zu Aufforderungen zum Strafantritt pro 1864	23	21	10
		Summa III.	4693	15	3
		Hierzu Summa II. Zu gemeinnützigen Zwecken	762	17	—
		„ „ I. Zur Erziehung verlassener Kinder	5786	23	5
		Summa der Ausgaben bis heute	11,242	25	8
		a. die Einnahme beträgt	18,682	27	11
		b. die Ausgabe beträgt	11,242	25	8
		Bleibt Bestand	7440	2	3

Von dem Bestande sind 7000 Thlr. gegen 4½% Zinsen rentbar angelegt. Düsseldorf, 10. Dez. 1865.

Digitized by Google

Nro. 1638. Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hiermit, was folgt:

§. 1. Das von uns unter dem 3. März 1859 für die von der Kohlenzeche Mathias bei Essen (Victoria Mathias) nach dem Bahnhofe Bergeborbeck der Cöln-Mindener Eisenbahn führende Eisenbahn erlassene Bahnpolizei-Reglement (Amtsbl. pro 1859 S. 134) wird hierdurch auf die von der Oberhausen-Ruhrorter Eisenbahn bei der Station Meiderich sich abzweigende, nach dem Eisenwerke des Michael Thiery & Comp. führende Zweigbahn ausgedehnt und für gültig erklärt.

§. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1865.

Nro. 1639. Dem Kaufmann J. N. de Haas und Söhne in Wesel ist von dem Königlichen Ober-Präsidenten unterm 17. Juni c. die Concession zum Betriebe der regelmäßigen Güter- und Personen-Dampfschifffahrt zwischen Amsterdam oder Rotterdam und Mannheim und den Zwischenorten, sowohl zu Berg, als auch zu Thal, ertheilt worden. Düsseldorf, den 11. Dezember 1865.

Nro. 1640. Dem Kaufmann Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 12. Dezember 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entleeren der Kühlcylinder an Oefen zur Wiederbelebung der Knochenkohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 15. Dezember 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1641. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für die Entfernungen bis 10 Meilen unter und bis 50 Thlr. ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr. 1 Sgr.

für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	dito	1	„	dito	2 „
für größere Entfernungen	dito	2	„	dito	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. 1642. Auslooſung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit dem dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II. Nro. 16: vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 14. November 1865 ausgelooſten, am 1. April 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Littera A. von 1000 Thlr.: Nro. 310. 528. 564. 778. 812. 864. 1018. 1047. 1137.

Digitized by Google

1205. 1219. 1270. 1279. 1371. 1586. 1740. 1768. 2127. 2451. 2994. 3009. 3261. 3365. 3517. 3653. 4033. 4195. 4414. 4629. 5414. 5523.

10 Stück Littera B. von 500 Thlr.: Nro. 129. 435. 533. 590. 990. 1125. 1192. 1410. 1566. 1738.

45 Stück Littera C. von 100 Thlr.: Nro. 92. 129. 194. 201. 528. 1446. 1511. 1920. 2323. 2499. 2650. 2805. 2967. 2968. 3498. 3585. 3680. 3820. 3874. 4188. 4435. 4635. 4702. 5218. 5293. 5351. 5501. 5708. 5995. 6455. 6479. 6853. 6866. 7298. 7543. 8383. 8385. 8461. 9076. 9753. 9928. 10232. 10233. 11366. 11556.

22 Stück Littera D. von 25 Thlr.: Nro. 18. 495. 508. 656. 961. 1042. 1155. 1430. 1739. 1806. 2588. 3512. 3826. 3881. 4314. 4551. 4745. 5189. 5591. 5592. 5959. 10387.

14 Stück Littera E. von 10 Thlr.: Nro. 13467 bis einschließlich 13480.

Münster, den 14. November 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz: Wilhelmy.

Nro. 1643. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Post-Behörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältiget werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitige Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden. Düsseldorf, den 2. Dezember 1865. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1644. Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe. Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet, bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags. Berlin, den 2. Dezember 1865. General-Post-Amt: von Philipsborn.

Nro. 1645. In einer Untersuchungssache wegen schweren Diebstahls wird das Zeugniß des Tagelöhners Peter Schaefer von hier, dessen augenblicklicher Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, dringend erfordert. — Ich ersuche deshalb den Peter Schaefer und Jeden, welcher über dessen augenblicklichen Aufenthalt Auskunft zu ertheilen vermag, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 11. Dezember 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1646. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 29. November d. J. den zuletzt in Dültgesthal wohnenden Kaufmann August Dültgen und seine drei minderjährigen Kinder Hulda, Amalie Auguste und Emil Dültgen für abwesend erklärt. Cöln, den 9. Dezember 1865. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1647. Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. Oktober 1865 eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt. Münster, den 9. Dezember 1865. Königliche Direktion der Rentenbank. Wilhelmy.

Nro. 1648. Der Gerichtsvollzieher Hannes zu Cleve ist zum Vorsteher, der Gerichtsvollzieher Amberger daselbst zum Cassirer und der Gerichtsvollzieher Schultze daselbst zum Protocollführer des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins des Landgerichts-Bezirks Cleve für das Jahr 1866 ernannt worden. Cleve, den 13. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1649. Zu Rheinberg und Xanten werden am 10. Dezember c. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (confr §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 8. Dezember 1865. Königliche Telegraphen-Direktion.

Nro. 1650. Zur Veröffentlichung der im Laufe des Jahres 1866 stattfindenden Eintragungen in unser Handelsregister haben wir die dazu bereits bisher benutzten Blätter, nämlich die hiesige Rhein- und Ruhrzeitung, die Cölnische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung bestimmt. Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß der Kreisgerichts-Rath Simons die auf

Digitized by Google

die Führung des Handelsregisters bezüglichen Geschäfte unter Mitwirkung des Büreau-Assistenten Kramer wahrnehmen wird. Duisburg, den 6. Dezember 1865. Königliches Kreisgericht.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1651. Am 18. Oktober curr., Abends nach 6 Uhr, sind zu Düsseldorf Haroldstraße Nr. 29 folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. Fünf leinene Faltenhemden, zwei mit schmalen, die andern mit breiten Falten; 2. Eine fast neue schwarz-weiß karrirte Sommerhose mit Knöpfen, die den Namen „J. Scheuer" tragen; 3. Zwei leinene Vorhemde mit Kragen und breiten Brustfalten, gez. C. D. 12. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 23 November 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 1652. Am Abend des 20. November d. J. ist dem Dr. Philipp zu Ruhrort ein brauner Ueberzieher mit schwarzem Sammetkragen, in dessen Taschen sich eine chirurgische Verbandtasche, ein Hausschlüssel und ein weißes Taschentuch mit dem Zeichen Dr. P. befand, sowie ein schwarzer Sommer-Paletot mit weißen Streifen gestohlen. Es wird um Mittheilung der zur Ermittelung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen ersucht. Wesel, den 24. November 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1653. In einem Neubau auf der Bahnhofsstraße hier, ist aus einer verschlossenen Kiste eine Anzahl verschiedener Schreinerhandwerkszeuge, darunter auch ein Handbeil gez K. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 24. November 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1654. Am 4. November curr., Abends gegen 6 Uhr, ist in M.-Gladbach gestohlen worden: Ein Stück ungerauter grauer Biber, gez. mit roth: F. Menzel. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 27. Nov. 1865. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1655. Am 7. November a. c. ist zu M.-Gladbach eine goldene Cylinderuhr mit schwarzem breiten Litzenbande gestohlen worden. Besondere Kennzeichen der Uhr sind: 1. An der Kapsel befinden sich 3 kleine, durch Fallen entstandene Verletzungen; 2. Auf der Rückseite im innern Gehäuse befindet sich das Wort „Cylinder" eingravirt; 3. die Uhr geht in 8 Steinen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 27. November 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 1656. Am Abend des 17. November d. J. sind dem Wirthe Hermann Teuchert hier folgende Wäschestücke gestohlen: a. ein blau und weiß carrirter Bettüberzug, b. eine grauwollene Jacke, c. eine bunte Frauenschlafjacke, d. ein Tischtuch von Gebild, e. zwei Paar weiße baumwollene Strümpfe, f. zwei Paar weiße Strümpfe gezeichnet E. V., g. ein leinenes Betttuch gez. L. V., h. ein Mannshemd gez. H. I. 12. i. drei Frauenhemden gez. E. V., F. V. und M. V., k. ein Tischtuch von Gebild gez. E. T., l. ein Küchenhandtuch. An alle Diejenigen, welche über den Verbleib des gestohlenen Gutes oder die Person des Diebes Auskunft geben können, ergeht das ergebene Ersuchen, die betreffende Anzeige dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zukommen zu lassen. Wesel, den 30. November 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1657. Am 29 November d. J. sind aus einem Wohnhause der Gemeinde Kellen, Kreis Cleve, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. ein Halsschmuck, bestehend aus einer goldenen Kette, woran vorn eine Art Broche mit 3 daran hängenden goldenen Kreuzchen und hinten ein goldenes Schloß sich befand, 2. eine verzierte große goldene Brustnadel. 3 eine goldene Schnalle, 4. vier massiv goldene Ringe, zwei dieser Ringe waren gezeichnet, der eine mit G. B. 1860, der andere mit J. B. 1860, der dritte hatte vorn ein Kreuz mit dem gekreuzigten Jesus, der vierte trug die Symbole von Glaube, Hoffnung und Liebe, 5. ein Stück Leinewand, 6. ein halbseidener schwarzer Regenschirm, 7. ein grauer durchwirkter Longshwahl, 8. ein schwarzseidenes Umschlagtuch, 9. ein braunes Umschlagtuch von Wolle, oben weiß darin, 10. ein kleines grau durchwirktes Umschlagtuch, 11. zwei goldene Ohrringe, in Form von Eichelknöpfen Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Anzeige zu machen. Cleve, den 1. Dezember 1865. Der Ober-Procurator: Buß.

Nro. 1658. Aus einer Wohnung zu Schottheide, Kreis Cleve, sind am 17. November d. J. 115 Thlrn. gestohlen worden. Dieselben bestanden aus 34 Stück 2½ Guldenstücken, aus 15 Gulden

Digitized by Google

theils in ganzen, theils in halben, theils in ¼ Gulden — Das Uebrige war Preußisches Silbergeld, theils Zwei-Thalerstücke, theils Einthalerstücke und Silbermünze. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Geldes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen. Cleve, den 1. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1659. Am 23. November d. J. ist dem Bergmann Heinrich Schmitz zu Eringhausen aus dessen Wohnung eine Cylinder Uhr mit römischen Zahlen, Stahlzeigern und Sekundenzeiger und auf dem Deckel ein Zeichen, einen Hund darstellend, eingravirt, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 1. Dezember 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1660. Am 29. November d. J. ist dem Bergmann Johann Schneider hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, die Nr. 2496 führend, und auf deren äußeren Deckel ein Löwe eingravirt ist, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 4. Dezember 1885. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1661. In der Nacht vom 26. auf den 27. November d. J. sind dem Gasarbeiter Bernhard Hermann Schmitz hierselbst aus dessen Wohnung mittelst Einbruchs mehrere Kleidungsstücke, darunter namentlich: ein blauer Düffel Paletot mit grünem Kragen und angesetzten Aufschlägen, deren Naht mit Band benäht war, ein schwarzer halbwollener Sommerrock mit weißen Perlamottknöpfen, ein blau leinener gedruckter Frauenunterrock und ein weiß und schwarz gestreifter Shawl entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 2. Dezember 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1662. Am 26. November d. J. ist in dem Rheinbassin der Cöln-Mindener Eisenbahn bei Ruhrort eine männliche Leiche ohne Kopfbedeckung gefunden, die von einem Manne von 30 bis 35 Jahren herrührt, eine Länge von fünf Fuß und fünf bis sechs Zoll hat und rothes Bart- und Kopfhaar (Kinnbart) trug. Dieselbe war bekleidet mit einer Jacke von englischem Leder, einer schwarz seidenen Weste, einem blau gestreiftem kattunenen Kittel, einem blauen Hemde, einer braunwollenen Hose, mit einem Gurte um den Leib befestigt, blauleinener Unterhose, Halbstiefeln und wollenen Socken. An der Leiche befanden sich vielfache Schädelverletzungen und Rippenbrüche, die nach dem Ausfalle der gerichtlichen Obduction dem Verstorbenen bei Lebzeiten zugefügt und die Ursache dessen Todes sind. An alle Diejenigen, welche über die Person des Verstorbenen und das anscheinend begangene Verbrechen nähere Auskunft geben können, ergeht das ergebene Ersuchen, dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde die betreffende Mittheilung zu machen. Wesel, den 3. Dezember 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1663. Am 24. November curr., zwischen 7 und 8 Uhr, ist zu Viersen gestohlen worden: Ein Frauenmantel von schwarzem Tuche mit Doppelkragen und grünem Nessel gefüttert, gezeichnet an einer der Seitentaschen S. S. Molls. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 4. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 1664. Am 21. November curr., sind von einer hiesigen Bleiche folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. Fünf leinene Faltenhemde, gez. A. C., 2 Ein Faltenhemd von Shirting mit leinener Brust, gez. H. S. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 4. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 1665. In der Nacht vom 2. zum 3. Dezember d. J. sind dem Herrn J. Fr. Bruns zu Bredeney aus dessen Wohnung mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet worden: ein Damen-Wintermantel mit Pelzbesatz, ein Long-Shwal mit lila Karos, zwei grüne und ein schwarzseidener Regenschirm, 16½ Ellen neues Leinen, drei Paar Herrenstiefel, sieben Paar Damenstiefel, (sechs Paar von Stoff und ein Paar von Leder) ein Paar Gummi-Ueberschuhe, zwei Paar Herren-Pantoffeln, drei Paar Schuhe von Rindsleder, zwei seidene Halstücher und zwei schwarze Hauben. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 5. Dezember 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1666. 1. Dem Ackerer Heinrich Bougert zu Holthausen ist zu drei verschiedenen Malen und zwar jedesmal ein junges Schwein im Laufe des November d. J. entwendet. 2. Dem Gutspächter

Digitized by Google

Johann Scholte Voß zu Ober Emmelsum ist in der Zeit vom 4. zum 5. December d. J. mittelst Einbruches ein 5½jähriger schwarzbrauner Wallach, fünf Fuß sieben Zoll hoch, mit einem Blümchen vor die Stirne mit dünnen Mähnen und Schwanzhaaren gestohlen Es wird um Mittheilung des znr Ermittelung der Diebe und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen gebeten. Wesel, den 6. Dezember 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1667. In der Nacht vom 3. zum 4. Dezember d. J. sind mittelst Einbruches aus einem in einem Kohlenmagazine zu Ruhrort stehenden Häuschen nachstehende Gegenstände gestohlen: a. fünf Ueberwurfkleider von grobem Leinen, jedes 15 Fuß lang und 10 Fuß breit, b drei Taue, jedes von 30 Fuß Länge und einem Zoll Stärke mit Haken versehen, c. ein wasserdichter Rock, d. eine Hose von schwarzem Bombasin, e. eine blaue wollene Tuchjake, f. ein Paar gestrickte wollene Fausthandschuhe, g. ein Pfund Tabak und einige Lebensmittel. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft geben kann, wolle die betreffende Anzeige an den Unterzeichneten, oder die nächste Polizeibehörde richten. Wesel, den 7. Dezember 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1668. Dem Maurer Jakob Schwarz aus Gürzmach im Kreise St. Goar, ist am 1. Dezbr. d J. aus seiner Wohnung im Beelemann'schen Gasthofe hierselbst außer einem Portemonaie mit 5 Thlrn. 6 Sgr. und einer Buckskin-Hose eine silberne Spindel-Uhr mit römischen Zahlen auf dem Zifferblatte versehen, entwendet worden Die Zahl XII auf dem Zifferblatte der Uhr war lädirt, sodaß man die unter dem Zifferblatte liegende Platte an dieser Stelle sehen konnte. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft geben kann, wird ergebenst ersucht, dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde die desfallsige Anzeige zugehen zu lassen. Wesel, den 8. Dezember 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1669. In der Nacht vom 6 zum 7. Dezember d. J. sind aus einem Neuban bei Zeche Helena-Amalia Schreinerhandwerkzeuge im Werthe von circa 80 Thalern, darunter 21 Hobel und 5 Sägen verschiedener Qualität, ein sog. Fuchsschwanz, ein Zollstock gez. G. P. u. a. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Muthmaßlichen Diebe Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, 9. Dezember 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1670. Am 21. November 1865 ist hierselbst: Eine goldene, ziemliche dicke Cylinderuhr, auf deren Rückseite ein segelndes Schiff eingravirt ist, nebst kurzer goldener platten Muschelkette gestohlen worden. Ich ersuche jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 9. Dezember 1865. Der Königliche Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1671. Dem Wirthe Theodor Baumann zu Ruhrort sind in der Nacht vom 8. zum 9. Dez. d. J. von einem in seinem Gasthause aufgenommenen Gaste folgende Gegenstände entwendet: a) ein Oberbett von braun und weiß gestreiftem Barchend, mit roth und weiß carrirtem, baumwollenen Ueberzuge, b) ein Unterbett von weiß, braun und blau gestreiftem Barchend, mit roth, blau und weiß carrirtem baumwollenen Ueberzuge, c) zwei Kopfkissen von braun, blau und weiß gestreiften Barchend mit weißem Ueberzuge, sämmtliche Bettstücke mit Daunen gefüllt, d) zwei leinene Betttücher, gez. H. B. 12, e) vier feine neue leinene Faltenhemden, von denen zwei mit F. B. gezeichnet waren, f) eine grauweiße Tischdecke von Damast. Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben vermag, wolle dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde die betreffende Anzeige baldigst zugehen lassen. Wesel, den 10. Dezember 1865. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1672. Am 7. Dezember d. J. ist dem Anstreichermeister Siegfried Schnell hierselbst aus dessen Wohnung eine silberne Cylinderuhr mit 3 Goldrändern die Nro. 43,479 und im inneren Deckel den Namen „Ernst Müller" führend nebst Haarkette und Schlößchen und ein goldener Ring mit den Buchstaben S. S. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Verdacht des Diebstahls fällt auf einen Mann circa 30 Jahre alt, mittlerer Größe, ohne Bart, mit Hose und Weste von hellem Buxkin, schwarzem Rocke und bunten Shwal bekleidet. Essen, den 11. Dezember 1865. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 1673. Für den Monat November 1865. Ernannt sind: 1) Der Gerichts-Assessor Niemeyer zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Warburg 2) Die Referendarien Opdenhoff und Fischer zu Gerichts-Assessoren. 3) Der Auscultator Max Wiethaus zum Referendar. 4) Der Bureau-

Digitized by Google

Diktar Volkmann zu Hattingen zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Dortmund. 5) Der Kreisgerichtsbote Mattern zu Rees vom 1. Januar k. J. ab zum ersten Gerichts-Diener bei dem Kreisgericht zu Iserlohn. Der Kreisgerichts-Rath Kapp in Ortelsburg ist vom 1. Januar 1866 ab in gleicher amtlicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht versetzt. Als Kreisgerichtsboten und Exekutoren sind angestellt: 1) Der bisherige Hülfsbote Schulte zu Soest bei dem Kreisgericht daselbst. 2) Der Hülfsbote Albrecht zu Unna bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Unna. 3) Der Hülfsbote Wachthütter zu Menden bei dem Kreisgericht zu Iserlohn mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Menden. Der Kreisgerichtsbote Abrahams zu Hagen ist seines Amtes verlustig geworden. Hamm, 1. December 1865. Königliches Appellations-Gericht: Lent.

Nro. 1674. Dem Barbirer Johann Adam Ludwig Kuß ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Waldhausen, Landbürgermeisterei Gladbach, auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 1675. Der an der kath. Elementarschule zu Steinbüchel seither provisorisch angestellte Lehrer Theodor Stuckmann, ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1677. Der Schulamts-Candidat Heinrich Uhle ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der evangelischen Freischule hierselbst ernannt worden.

Nro. 1678. Der Lehrer Heinrich Strerath ist definitiv zum 1. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Schledusch ernannt worden.

Nro. 1679. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Berger hat sich zu Elberfeld niedergelassen.

Nro. 1680. Der einjährig-freiwillige Arzt im 4. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 17 zu Wesel Dr. Heinrich Wilhelm Hopff, ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 1681. Die Lehrerin Maria Hagelücken ist provisorisch auf 2 Jahre zur 3. Lehrerin an der Elementar-Mädchenschule zum h. Johann in Essen ernannt worden.

Nro. 1682. Der Schulamts-Candidat Robert Kreutzer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Wiescheid ernannt worden.

Nro. 1683. Dem Barbirer Peter Bossen ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Dülken auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 1684. Der prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ernst Weber hat sich zu Duisburg niedergelassen.

Nro. 1685. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Heinrich Moorß zu Kupferdreh ist zum Kreiswundarzt des Kreises Essen ernannt.

Nro. 1686. Dem Barbier Bernhard Ungermann ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Crefeld auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 1687. Die Lehrerin Paula Rasinck ist definitiv zur Lehrerin an der oberen Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Bislich ernannt worden.

Nro. 1688. Dem Schieferdeckermeister Heinrich Christoph Weppelmann zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1689. Der an der gemischten Unterklasse der kath. Elementarschule zu Beyenburg seither provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Kayser ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1690. Der seither an der 2. Classe der 10. kath. Elementarschule zu Crefeld provisorisch beschäftigte Lehrer Conrad Ridder ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1691. Dem Schieferdeckermeister Christoph Zumme zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1692. Dem Maurermeister Heinrich Maaß zu Walsum ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1693. Der prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Jacob Plien hat sich zu Borst, Kreises Kempen, niedergelassen.

Nro. 1694. Die Schulamts Candidatin Caroline Conrady, (Schwester Maria Veronica) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kathl. Elementarschule zu Brüggen ernannt worden.

Nro. 1695. Der an der kathl. Schule zu Ordroich seither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Rottlaender ist definitiv ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 74. Düsseldorf, Donnerstag den 28 Dezember **1865.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1696. Das zu Berlin am 14. Dezember 1865 ausgegebene 55. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 6220. Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jaydorf bereits bestehenden Chaussee. Nro. 6221. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865. Nro. 6222. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 49,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865. Nro. 6223. Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo, an die Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen. Nro. 6224. Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf der von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chaussee von Ilsenburg über Beckenstedt nach Schmatzfeld. Nro. 6225. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Abänderung der §§. 15, 43b. und 73 des Reglements für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft vom 80. Dezember 1837. Nro. 6226. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chausseebaugesellschaft wegen theilweiser Amortisation der Aktien gefaßten Beschlüsse. Vom 29 November 1865. Nro. 6227. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut. Vom 29. November 1865. Nro 6228. Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1865, betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen. Nro. 6229. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulkan" in Stettin am 14. Oktober 1865 beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 4. Dezember 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1697. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr 94, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts., mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 1698. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5 prozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 15. d. Mts ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden. Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: v. Wedell. Gamet. Löwe.

Digitized by Google

Nro. 1699. Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn. Die den Zeitraum vom 1. Januar 1866 bis dahin 1870 umfassenden Zinscoupons Serie II. Nro. 1 bis 8 nebst Talons zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn werden bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, unten rechts vom 2. Januar 1866 ab täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, gegen Abgabe der Talons ausgereicht werden. Letzteren muß ein Verzeichniß, zu welchen Formulare bei der Controlle der Staatspapiere unentgeltlich zu haben sind, beigefügt sein. Die Besitzer der Obligationen können die Talons auch bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn in Münster behufs der Beförderung an die Controlle der Staatspapiere einreichen und die neuen Coupons und Talons dort in Empfang nehmen. Die Beförderung der Talons erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu Münster-Hammer Prioritäts-Obligationen zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . . Thaler." Mit diesem Tage hört die Portofreiheit sowohl für die Sendung der Talons, als auch für die Rücksendung der neuen Coupons auf. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: v. Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 1700. Die 13. Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 7. der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebungen ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 8. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1701. Die Wahl des Predigers Gustav Stricker zum 2. Pfarrer der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 14. Dezember 1865. Königliches Consistorium: Eberts.

Nro. 1702. Durch den Tod des Oberlehrers Buddeberg (evangelischer Confession) ist die Stelle des ersten Oberlehrers bei dem Gymnasium zu Essen, mit welcher eine Baarbesoldung von 855 Thlr. und Dienstwohnung verbunden ist, erledigt. Bewerbungen um diese Stelle wollen wir bis zum 1. Februar 1866 erwarten. Coblenz, den 16. Dezember 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium: v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1703. Auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. d. M. ist dem am 12. Juni 1830 zu Merscheid gebornen und wohnhaften Scheerenfeiler Friedrich Wilhelm Klesper und seinen ehelichen Nachkommen die Führung des Familiennamens „Schuhmacher" in Gnaden gestattet worden. Düsseldorf, den 16. Dezember 1865.

Digitized by Google

Nro. 1704. Der Firma K. und Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackerode ist unter dem 18. Dezember 1865 ein Patent auf eine Flachs-Brechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 22. Dezember 1865.

Nro. 1705. Den Schiffern Johann Sonnen und Ignaz Andreas Breyuck ist die Concession als Lootse und zwar Ersterem für die Rheinstromstrecke von Heerdt abwärts bis an den Düsseldorfer Hafen und von dem Düsseldorfer Hafen aufwärts bis zum Steinort bei Hamm mit dem Wohnsitze zu Heerdt, Letzterem für die Rheinstrecke von Ruhrort und Homberg aufwärts bis Werthauser Fähre und Werthhausen und umgekehrt resp. von dem Duisburger-Rhein-Kanal bis Werthhausen oder Werthauser Fähre und umgekehrt mit dem Wohnsitze zu Duisburg ertheilt worden. Düsseldorf, den 19. Dezember 1865.

Nro. 1706. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat die Frist zur Abhaltung der behufs Aufbringung der Kosten für den Bau einer neuen Kirche zu Neuforweiler bei den kath. Einwohnern in dem zum Erzbisthum Cöln gehörigen Theile unseres Verwaltungsbezirks bewilligten Hauscollecte bis zum 1. Juli 1866 verlängert, was wir hierdurch, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. Juli c. (Amtsblatt Nr. 46) zur allgemeinen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 18. Dezember 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1707. Nach Einsicht des Artikels 70 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, nach geschehener Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande und auf Grund der Paragraphen fünf und sechs des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird Folgendes verordnet:

§. 1. Das von der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft zur Verbindung des Eisenbahn-Verkehrs mit der Rheinschifffahrt angelegte Hafen-Bassin bei Bingerbrück, im Banne von Weiler bei Bingerbrück, in welchem die Schiffe in der Regel nur ent- und beladen werden, soll auch gleichzeitig als ein öffentlicher Sicherheitshafen zur Winterzeit und bei außerordentlichen Hoch-Fluthen von allen darin Schutz suchenden Schiffen gegen Entrichtung des durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Mai 1864 (conf. Amtsblatt Nro. 28. Seite 131 de 1864) festgesetzten Hafenschutzgeldes benutzt werden können

§. 2. Die Aufsicht über diesen Sicherheitshafen führt ein Hafenmeister, welcher in Bezug auf den eigentlichen Trajekt-Dienst dem Stations-Vorsteher zu Bingerbrück untergeordnet ist, im Uebrigen aber direct unter dem Befehle des Betriebs-Inspectors in Kreuznach steht.

§. 3. Wer ein Schiff in den Hafen bringen will, um dasselbe gegen den Eisgang und Hochwasser zu schützen, muß sich: 1) bei dem Hafenmeister melden, und um einen vorschriftsmäßig ausgefertigten Zulaßschein nachsuchen, demnächst 2) unter Vorzeigung des Zulaßscheines das tarifmäßige Hafengeld an die Güter-Expedition der Rhein-Nahe-Eisenbahn auf Bahnhof Bingerbrück entrichten. Zwingt jedoch ein erweislicher Nothstand zur ungesäumten Einfahrt in den Hafen, so kann diese ausnahmsweise auch schon vor Entrichtung des Hafen-Geldes ausgeübt werden, doch muß das Hafengeld alsdann sogleich auf den Grund des vom Hafenmeister nachträglich auszustellenden Zulaßscheines und zwar spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Einfahrt, erlegt und die Quittung dem Hafenmeister vorgelegt werden.

§. 4. Die Aufnahme eines Schiffes in den Hafen, und zwar in der Reihenfolge der Anmeldung, kann der Hafenmeister nur aus genau anzugebenden Gründen versagen. Und selbst gegen diese Entscheidung steht dem Abgewiesenen noch der Recurs an den Eisenbahn-Betriebs-Inspector offen.

§. 5. Der im Zulaßscheine (§. 3 zu 1) bezeichnete Platz muß von jedem einzelnen Schiffe resp. Fahrzeuge im Hafen eingenommen und beibehalten werden; doch haben die Schiffer den Anordnungen des Hafenmeisters Folge zu leisten, wenn aus besonderen Gründen eine Verlegung der Schiffe nöthig sein sollte.

§. 6. Ueber die eingefahrenen Schiffe und die dafür zu zahlenden Beträge an Hafengebühr hat der Hafenmeister ein genaues Register zu führen, worin die Zulassungs-Nummer, sowie die Nummer und nähere Bezeichnung eines jeden Schiffes ausgeführt sein muß.

§. 7. Die Einfahrt in den Hafen muß zur Winterszeit, so lange der Frost dauert, offen gehalten werden, und darf 10 Ruthen weit über und unter dieser Einfahrt kein Fahrzeug am Ufer vor Anker liegen.

§. 8. In der Regel sollen zwar die kleineren Schiffe an die Seiten des Hafens, die größeren aber mehr nach der Mitte gelegt werden, doch ist dabei stets auf die Ladungen und deren Bestimmungen Rücksicht zu nehmen. — Durch die Mitte des Hafens in seiner ganzen Länge ist so lange als möglich eine Fahrt offen zu lassen.

§. 9. Große weit hervorragende Steuerruder (Steuerlappen) müssen zur Gewinnung von Raum ausgehoben, ebenso die Bugspriete in die Höhe gezogen werden.

Digitized by Google

§. 10. Beim Fahren innerhalb des Hafens und durch dessen Mündung in den Rhein darf weder mit Haken noch Stoßbäumen gegen die Steinumfassung gestoßen werden.

§. 11. Schiffe, deren Ladung in leicht entzündlichen Gegenständen, als Pulver, Schwefel, Kalk, Heu, Stroh, rohem Petroleum u. s. w. besteht, dürfen nicht in den Hafen einlaufen. Eine Ausnahme hiervon ist nur in ganz besonderen Fällen, unter Beobachtung der alsdann zu ertheilenden speziellen Anordnung des Hafenmeisters zulässig.

§. 12. Floßhölzer, Holzstämme, Balken wie auch schadhafte Fahrzeuge, die zu sinken drohen, dürfen nur ausnahmsweise mit besonderer spezieller Genehmigung des Hafenmeisters in den Hafen gebracht werden.

§. 13. Die Beschädigung der Hafenufer und Hafenanlagen ist überhaupt untersagt, namentlich darf aber kein Schiff Anker in die Dossirungen der Hafenufer werfen, oder Fußwege darin anlegen. Ebenso darf Niemand Unrath in das Bassin oder auf die Ufer des Hafens werfen, sowie im Allgemeinen jede Verunreinigung des Hafens verboten ist.

§. 14. Jeder Schiffer muß sein Schiff mit haltbaren Ankervorrichtungen, Ketten und Tauwerk versehen, und dasselbe nach Anweisung des Hafenmeisters befestigen.

§. 15. Kein Schiffer darf das Tauwerk eines anderen Schiffers ohne Erlaubniß des Hafenmeisters lösen oder anders befestigen.

§. 16. Die Führer resp. Wächter aller im Hafen liegenden Schiffe sind verpflichtet mit ihrer anwesenden Schiffsmannschaft sich nach geschehener Aufforderung von Seiten des Hafenmeisters zum Aufeisen des Hafens oder zur Abwendung von Gefahr bei Feuer, Sturm, Eisgang, hohe Fluthen oder welcher Art solche sonst sein mögen, der Reihenfolge nach unweigerlich zu stellen und Hülfe zu leisten. Auch sind die Schiffer verbunden, täglich ihre Fahrzeuge loszueisen und flott zu erhalten.

§. 17. Wenn es von dem Eisenbahn-Betriebs-Inspector für nöthig erachtet wird, muß zur Nachtszeit eine Hafenwache von 4 Mann gehalten werden, wobei alle Schiffer nach der Reihenfolge zugezogen werden sollen.

§. 18. Es dürfen die bewohnbaren Schiffe niemals von allen Bewohnern gleichzeitig verlassen werden. Unbewohnte Schiffe müssen unter Aufsicht der Wächter eines in der Nähe liegenden bewohnten Schiffes gestellt und dies dem Hafenmeister angezeigt werden.

§. 19. Es darf auf keinem Schiffe im Hafen Theer, Pech, Oel oder ein sonstiger leicht brennbarer Gegenstand über einem offenen Feuer warm gemacht oder zum Sieden gebracht werden. Das Schießen mit Gewehren ꝛc. und das Rauchen von Cigarren oder aus Pfeifen ohne Deckel ist auf den Schiffen im Hafen untersagt.

§. 20. Bricht im Hafen Feuer auf einem im Hafen liegenden Schiffe aus, so hat der Hafenmeister oder die Hafenwache (wenn diese es früher entdeckt) das Nothzeichen zu geben, auch sofort durch zuverlässige Personen der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, die schleunige Herbeischaffung der Löschapparate zu veranlassen und alle nur nöthige Hülfe zur Löschung des Feuers zu leisten.

§. 21. Der Hafenmeister hat die pünktliche Erfüllung dieser Hafenordnung zu überwachen. Im Falle seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, hat er sich an den Stations-Vorsteher resp. den Eisenbahn-Betriebs-Inspector (siehe § 2.) eventualiter an die nächste Polizeibehörde zu wenden, dem Betriebs-Inspector aber auch in letzterem Falle von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

§. 22. Die Uebertretung dieser Polizei-Verordnung wird mit einer Geldbuße von ein bis drei Thaler oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

§. 23. Gegenwärtige Verordnung ist sofort in der Gemeinde bekannt zu machen und während acht vollen Tagen am Gemeinde-Hause anzuheften wonach dieselbe in Kraft tritt.

Waldalgesheim, den 11. November 1865. Das Bürgermeister-Amt: Zichner.

Oeffentlich ausgerufen und am Gemeindehause angeheftet am 12. November 1865, welche Anheftung bis heute gewährt hat. Dies bescheinigt Weiler, b. B., den 20. November 1865. Der Gemeinde-Vorsteher Gregory. Zur Beglaubigung. Der Bürgermeister: Zichner.

Nr. 7798. Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe. Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet, bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags. Berlin, den 12. Dezember 1865. General-Post-Amt: von Philipsborn.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.

Digitized by Google

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amtsblatte

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf

vom Jahre 1865.

A. Sachregister.

Abgeordneten-Haus s. Landtage.
Ablösungen von domanialen Naturalrenten auf der linken Rheinseite; Durchschnittspreise hierfür. 507.
Ablösungs-Normalpreise, revidirte für das rechte Rheinufer. 417.
— — Normalpreise für Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten pro 1864/65. 66. 145.
Abwesenheits-Constatirungen des: Alph. Stroemer von Cöln. 17. Joh. Müller von Mülheim. 129. Meursch, Conr. von Spießen. 132. H. Brands von Cleve. 146. W. Nölle von Elberfeld 146. A. Maria Odenthal von Gronau. 162. A. Hilberts von Wassenberg. 170. P. Engeler von Perdenbach. 250. Pet. u. Joh. gnt. Jak. Sander von Schnitterberg. 279. J. Adam von Münster. 365. V. Schaefer von Sinzig. 490. A. J. Stein von Cöln. 502.
— — Erklärungen des: Bedeffen, J. von Bittburg. 79. Dültgen, A. u. 3 Kinder von Dültgesthal. 524. Engisch, J. von Kirn. 243 Himpfen, P. J. von Bruttig. 151. Kindgen, J. von Quadrat. 291. Kirch, Ch. von Mülheim 132. Küppers, W. von Moers. 199 Leihen, M von Irrel. 176. Paffrath, F. W. von Opladen. 352. Ries, F. von Cöln. 288. Ringel, K. H. von Gerresheim. 335. Schultze, F. A. von Kronenberg. 365 Steingaß, Ot. von Cöln. 11.
Actien-Gesellschaften; Bestätigung resp. Abänderung deren Statuten, Concessionirung derselben für die Preuß Staaten Viersener Actiengesellschaft für Spinnerei und Weberei. 117. Hagelversf.-Actien-Ges. zu Berlin. 180 Essener gemeinnützige Actien-Ges. 272. Moguntia, Land- und Wasser-Transport-Vers.-Ges. 277. Gladbacher Feuer-Vers.-Ges. 361. Elberfelder gemeinnützige Actien-Bau Ges. 398. Frankfurter Glas-Vers.-Ges. 510. Baseler Transport-Vers.-Ges. 519. Ultrajectum zu Zepst, die Concession entzogen. 150.
Aerzte, deren Approbation und Niederlassung, s. Pers.-Chronik.
Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, s. Wittwen-Verpfl.-Anst.
Amts-Suspensionen und Entsetzungen, s. Pers.-Chron.
Anilingelb. 347.
Apotheker, s. Pers.-Chron.
— — Lehrlinge, deren Prüfung 49.
Armenpflege pro 1864 in den größeren Städten. 518. Im Kreise Lennep 353.
Arznei-Taxe pro 1865. 9. 79. 92.
Assisen-Sitzungen zu: Düsseldorf. 186. 259. 358. 472. Cleve. 167. 288. 468. Elberfeld. 186. 250. 358. 483.
Ausfuhr-Verbote, von Waffen- und Kriegsmunition. 143. Theilweise aufgehoben. 459.
Ausstellungen des Gartenbau-Vereins zu Erfurt. 60.

Banknoten, abhanden gekommen. 179. 182. Ausgabe neuer von 100 Thlr. 290.
Bank-Agentur zu Remscheid. 490.
— Ordnung. Eintragung der Bankantheile in die Stammbücher. 43. Generalversammlung. 129.
Baseler Transport-Vers.-Ges. 519.
Bau-Akademie zu Berlin; Aufnahme in dies. 362.
— — Handwerker, s. Person.-Chron. unter Handwerker.
— Prüfungs-Commission zu Lennep. 396.
Baumfrevel und Prämien für Entdeckung derf. auf der Duisburg-Mülheimer Straße. 7. Düsseldorf-Münstersche Straße. 16. 167. 211. Düssel-

Digitized by Google

dorf-Jülicher Straße. 79. Cöln-Nymwegener Straße. 150. 433. Cöln-Venloer Straße. 277. Nonsdorf-Elberfelder Straße. 298. 325. Düsseldorf-Schwelmer Straße. 483. Zu Kaldenhausen. 11.
Baumfrevel, bewilligte Prämien. 183. 350.
Bergisch-Märkische Eisenbahn; Ausloosung von Actien und Obligationen. 427.
Bergreviere zu Runderoth, Wildberg, Burbach und Deutz. 199.
Berg- und Hüttenwesen. Vorstand des Essen-Werdenschen Knappschaftsvereins. 81. Bergwerksbetrieb des Reg.-Bez. Düsseldorf im Jahre 1863. 143. Uebersicht der Production. 182. Bergwerkssteuer pro 1864 auf der linken Rheinseite. 264. Reclamationen gegen dies. 520. Ausführung des allgemeinen Berggesetzes. 386. 411.
Bergpolizei s. Berg- und Hüttenwesen.
Bergwerks-Vereine und Hütten-Anlagen, s. auch Actien-Gesellschaften. Steinkohlenzechen Hammelsbeck und Hoppenkuhle vereinigt. 307. Desgl. Humboldt und Odessa. 335. Steinkohlen-Bergwerk Hoffnung 1. 520.
Bevormunden s. Interdictionen.
Blutegel, deren Taxpreis. 160. 433.

Character-Verleihungen s. Person.-Chron.
Chausseegeld-Erhebungen auf der Odenkirchen-Düllener Gemeinde-Chaussee. 7. Sevelen-Rheurdt-Tönesberger Bezirksstraße. 378. Stumpf-Wesseldhünner Bezirksstraße. 133.
— — Control-Hebestellen zu Millingen, und zwischen Rees und Empel. 74.
Chirurgen-Gehülfen s. Pers.-Chron.
Collecten, allgemeine. Für die Brandbeschädigten zu Manderscheid. 74. 126. Die Taubstummen-Anstalten. 247. Die Hagelbeschädigten des Kreises Wittlich. 338. Die Wasserbeschädigten in den Kreisen Neuwied und Ahrweiler. 377. Die Brandbeschädigten in Bengel. 432. In Siebenbach. 461. In Coslar. 493.
evangel. Für die Kirche zu Ketzberg. 6. 162. das Bethaus zu Bernkastel. 17. 262. den Kapellenbau zu Daubach. 73. 248. die Pastoralgehülfen-Anstalt zu Duisburg. 73. die Kirche zu Wipperfürth. 74. 325. die Diakoniss.-Anst. zu Kaiserswerth. 180. die Kirche zu Merzig. 204. 487. das Waisen-Haus zu Hamm. 213. die Pflegeanstalt Hephata. 213. die Kapelle zu Asbach. 248. die Rettungsanstalt auf dem Schmiedel. 248. die ev. Gemeinden. 256. die Kirche zu Menden. 297. das Prediger- und Lehrer-Seminar zu Wisconsin. 347. Stift St. Martin. 350. Rettungsanstalt zu Düsselthal. 364. Kirche zu Rosbach. 379. 467.
Collecten, kathol. Für die Kirche zu Dudweiler. 16. 262. zu Oberlahr. 73. zu Passenheim 73. den Dombau zu Xanten. 79. die Kirche zu Düssel. 97. 298. die Kirche zu Haan. 109. die Kirche zu Duisburg. 150. die Kirche zu Ruhrort. 180. 347. die Kapelle zu Bergerhoff. 185. die Kirche zu Ammeloe. 212. die Kirche zu Morsbach. 214. 410. die Kirche zu Deuterfeld. 247. 493. Kirche zu Froisdorf. 325. Kirche zu Neuforweiler. 329 531. Kirche zu Bertrich. 356. Kirche zu Sabershausen. 378. Kirche zu Teveren. 461.
— — israelitische. Für die Gemeinde Bornheim. 73. 298. Synagoge zu Boppard. 376.
Consulate, s. Staatsverträge.

Dampfschifffahrt. Die Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den Dampfbootcoursen. 371. Concession für J. N. de Haas und Söhne zu Wesel. 523.
Darlehns-Kassenscheine. Ersatz für die präkludirten vom Jahre 1848. 5. 282.
Deichschau-Abänderung des Katasters der Deichschau Salmorth. 75.
Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf. Statut 7.
Depositat-Termin für den Kreisgerichts-Bezirk. Wesel. 507.
Diebstähle zu Altenessen. 116. Asperden. 368. Asperheide. 392. Barmen. 171. 224. 259. Beeck. 260. 384. Berge-Borbeck. 188. 392. Berge-Borbeck. 188. 392. Bergerhausen. 412. Bochum. 108. 148. 368. Bönninghardt. 368. Borken. 359. Bredeney. 526. Borth. 336. Broich 280. Bruchhausen. 172. Brügge. 223. Brünen. 259. Bucholt. 244. Calcum 368. Camp. 428. Carnap 104. Caternberg. 116. Cleve 83. 384. Cranenburg. 328. Crefeld. 171. 296. 343. 464. Cromford. 436. Dahlhausen. 76. Damm. 280. Dellwig. 479. Dinslaken 492. Dorsten. 108. Dümpten. 84. Duisburg. 491. 492. Düsseldorf. 12. 84. 92. 108. 164. 171. 172. 187. 188. 208. 216. 251. 268. 300. 307. 359. 360. 383. 387. 491. 503. 508. 525. 526. 527. Eicken. 84. Elberfeld. 4. 20. 107. 116. 147. 148. 152. 163. 223. 251. 415. 435. 504. 512. Elten. 464. Ehringhausen. 526. Essen. 107. 108. 116. 148. 172. 187. 207. 223. 232. 251. 352. 259. 268. 316. 327. 328. 359. 360. 383. 436. 464. 474. 475. 480. 491. 504. 508. 525. 526. 527. Frintrop. 383. Frohnhausen. 76. 359. 464. Gahlen. 268. Gartrop. 224. Gerresheim. 108. Gladbach. 525. Haan. 132. Haarzopf. 155. Hamborn. 156. 360. Heiderich. 4. 75. Herzbroich. 156. Hiesfeld. 196. Holten 327. Holthausen. 526. Homberg. 280.

Digitized by Google

Hückeswagen. 474. Hüls. 115. Hünxe. 196. 216. Huttrop 360. Ickten. 474. Immigrath. 156. Kellen 525. Kempen. 384. 479. Kervendonk. 474. Kettwig. 84. Klein-Umstand. 196. Laar. 156. Linden. 107. Lürip. 52. Lüttringhausen. 108. 464. Marienbaum. 216. Meiderich. 480. 508. Mettmann. 164. 171. Millingen. 327. Mülforth. 244. Mülheim. 280. 360. Mündelheim. 479. Moersbroich. 156. Neuß. 412. Neviges. 223. Niederelfringhausen. 20. Niedermörmter. 404. Oberbilk. 84. 163. 300. Obercassel. 464. Oberemmelsum. 327. 384. 526. Oberhausen 252. 435. Obrighoven. 328. Ohtenrath. 92. Prosper. 268. Randerath. 335 Recklinghausen. 244. Remscheid. 428. Rheinberg. 480. Rheydt. 300. 508. Ringenberg. 17. Rüttenscheidt. 164. Ruhrfed. 196. Ruhrort. 84. 163. 368. 475. 491. 5112. 525. 527. Schauburg 196 Schelsen 187. Schoenebeck. 147 172. 316. Schottheide. 525. Soest. 84. 104. Spellen. 280. Steele. 224. 251. 475. Sterkerade. 196. 412. Stoppenberg 327. Sutum. 156 Uellendahl. 163. Uerdingen. 84. Varnhövel. 83 Velbert. 296. Viersen. 526. Voerde. 475. Vorbruch. 146. Vorst. 76. Wanheim. 327. Wesel. 148. 164. 188. 232. 251. 252. 316. 359. 412. 436. 474. 504. 512. 527. Wickrath. 232. Wickrathberg. 260. Wiemelhausen. 480. Wierath. 224. Winden. 383. Wulfen. 115. Xanten. 208.

Droyssig, ev. Lehrerinnen-Seminar. 228. Gouvernanten-Institut. 235.

Druckfehler und andere Berichtigungen. 40. 60. 79. 412.

Ehen, gemischte, Uebersicht. 397

Ehrenrath der Rechtsanwalte im Appell.-Ger.-Bez. Hamm. 386. Beim Obertribunal. 75.

Ehrenzeichen für Lebensrettung, verliehen an B. Disch zu Rees. 16. O. Peltzer zu Wickrath. 205. Ad. Ruppertzhoven zu Düsseldorf. 325. J. Roßkath zu Homburg. 375. Ed. Bresser zu Duisburg 477. Dr. Schneider zu Wevelinghoven. 488. A. Zach zu Coblenz. 494.

Eichungswesen. Eichungsgebühr für Gasmesser. 75. Gebühren-Tarif für Gasmesser. 127.

Eichamt zu Viersen. 493.

Einführungs-Patente, s Patente.

Eisenbahn-Bahnpolizei, s. Polizei-Verordnungen.

— — Angelegenheiten. Betriebs-Reglement für die Preuß. Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen 439. Für die Bergisch-Märkische Eisenbahn gültig. 474. Reglement für den Vereins-Güter Verkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. 448.

Eisenbahn. Auf denselben gefundene Güter und sonstige Gegenstände. 81.

— — Fahrpläne. 215. 484.

Elberfelder gemeinnützige Actien-Bau-Ges. 398.

Elementar-Schullehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung bestanden haben. 17. 160. 248. 256. 263. 313. 376. 379. 414. 427. 468. 478. 506.

— — deren Prüfung, resp. Anmeldung hierzu. 75. 167 313.

Wittwen- und Waisen-Anstalt s. Pensions-Anstalt.

Erfindungs-Patente, s. Patente.

Ergänzungsrichter, s. Person.-Chronik unter Friedensrichter

Erndteferien s. Gerichtswesen.

Essen, Grabenstraße und Thurmstraße. 338.

Essener gemeinnützige Actien-Ges. 272.

Fabrikzeichen, zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet. Böher, Gebr und von der Nahmer zu Remscheid 380. Bleckmann, F. zu Solingen. 433. Ellinghaus u. Pleiß zu Remscheid. 478. Felder, G. zu Gräfrath. 303 Groß, K. zu Stachelhausen. 478. Heißelbach, J. W. zu Solingen. 380. Hösterey, G. zu Kronenberg. 207. Hach, Gebr. u. Röntgen zu Remscheid. 303. Kerbertz, A. zu Platz. 340. Lingenberg und Sohn zu Elberfeld. 279. Peiseler, E. zu Remscheid. 279. Plate, F. W. zu Schüttendelle. 303. Rosendahl, F. W. zu Platz. 340. Schmale, Th. zu Rüggelberg. 294. Schmidt, W. zu Stockden. 340. Spitzer, G. zu Merscheid. 112. Tang, W. u. Co. zu Brekerfeld. 380.

— — in die Zeichenrolle eingetragen für Polscher, A zu Hagen. 352. Rutenbeck, E. zu Dneve. 114. Schmale, Th. zu Rüggeberg. 460. Tang, W. u. Co. zu Brekerfeld. 507.

Familiennamen-Aenderungen. Dem J. F. K. Ostermann der Familiennamen „Schumacher" gestattet. 277. Desgl. dem K. Bertram der Name „Bünger" 414. Desgl. dem W. L. Drabbe der Name „de Salengre-Drabbe". 478. Desgl. dem F. W. Kiesper der Name „Schumacher" 530.

Feldmesser-Reglement, Declaration des §. 50 desselben. 17.

Feuer-Vers.-Ges. s. Actien-Gesellschaft.

Forstwesen. Regulativ über die Ausbildung, Prüfung für die unteren Stellen des Forstdienstes. 63. 414 Controle der unverarbeitet transportirten Hölzer im Kreise Gladbach. 238. Besetzung der Gemeinde- uud Instituten-Forstbeamten-Stellen 330. Invaliden-Pension der versorgungsberechtigten Anwärter. 467.

Fortbildungsschulen. 173.

Frankfurter Glas-Versich.-Ges. 510.

Digitized by Google

Gaserleuchtungs-Gesellschaften s. auch Actien-Gesellschaften. Continental-Gas-Ges. zu Dessau. 460.
Gebäudesteuer s. Steuern, direkte unter Grundsteuer.
Gefundene Sachen, s. Herrenlose Sachen.
Gemeindegrenze zwischen Hemmerden und Grefrath. 468.
Gerichtstage für 1866 in Schermbeck und Gahlen. 478. in Kettwig. 520
Gerichtsvollzieher-Vereine; Mitglieder des Ausschusses ders. pro 1866 zu Cleve. 524.
Gerichtswesen. Die Ferien und Fristen für die Saat- und Erndtezeit im Bez. des K. Kreisgerichts zu Wesel 92. im Departement des K. Appellationsgerichts zu Hamm. 278. Ferien-Kammer-Sitzungen des K. Landgerichts zu Elberfeld 293. Düsseldorf. 315. Ferien-Senat beim K. Appellations-Gerichtshofe zu Cöln. 294.
Gesetz-Sammlung Inhalt ders. aus 1864. 15. aus 1865. 43. 70. 97. 109. 141. 157. 165. 173. 181 189. 197. 202 209. 225. 233. 253. 269. 281. 297. 309. 317. 329. 337 345. 353. 361. 377. 385 405. 437. 461. 465. 469. 497. 505. 513. 529.
Gestohlene Sachen, zu oder bei: Essen. 146. 268. 300. 315. 316. 360. Düsseldorf. 360. 428. Elberfeld. 475.
Gewerbegerichte. Ergänzung der Mitglieder uud Stellvertreter ders zu Düsseldorf. 16. Solingen. 34. Elberfeld 54. 521. Crefeld. 54. Remscheid. 74 519. Barmen. 112. Burscheid. 184. Lennep. 205. Gladbach 433.
deren Geschäfte im Justizjahre 1863 - 64. 217.
Gewerbliche Unterstützungskassen. 348.
Gewerbeschein, verloren, des Peter Kruchmann. 112 K.-L. Coen. 256. A. Baer. 263. J. Pohlmann. 263. B. Pütz. 277. A Daber. 285. A. Gilberg. 286. A. Reisbach. 347. F W. Willersen. 356. J. H. Stiels. 414. W. Adams. 414. Wittwe M. Hahn. 493. R. Bongardt. 518. J. Schneider. 519.
Gewerbscheinpflichtiger Verkehr nach Frankreich. 263. im preuß. Staate 500 im Zollverein und Bremen. 501.
Gewerbescheine s. Steuern.
Gewerbesteuern s. Steuern.
Gladbacher Feuer-Vers.-Ges. 361.
Gouvernanten-Bildungsanstalt zu Dropsig. 235.
Grundsteuer, s. Steuern.
— - Kataster, s. Kataster.
Gymnasial-Lehrer s. Pers.-Chron

Hagelversicherungs-Actien-Ges. zu Berlin. 180.
Handelsgericht; Ergänzung der Mitglieder und Stellvertreter ders. zu Gladbach. 185
Handelskammern; Ergänzung der Mitglieder und Stellvertreter ders. zu Crefeld. 32. 498. Gladbach 32. Düsseldorf. 34. Solingen. 184. Lennep. 314. Duisburg. 277. Essen. 291. Elberfeld u. Barmen. 330. Neuß 413. Mülheim. 477.
Handelsregister; zu Wesel. 520 zu Duisburg 524.
Handelsvertrag mit Frankreich. 263.
Hebammen s. Pers.-Chron.
Heildiener s. Pers.-Chron
Herkunfts-Ermittelung, eines zu Benrath aufgegriffenen Mannes. 79. eines Geisteskranken zu Marsberg 365. einer Taubstummen zu Elsen. 133.
Herrenlose Sachen; Taschenuhr gefunden. 187. Anker nebst Kette. 280. Tannen-Rundholz. 295. Zink und Messing. 380.

Jagd, niedere, deren Schluß. 32. deren Eröffnung. 347.
Jahrmärkte zu Waldniel. 195 zu Solingen. 364.
Impfwesen. Resultate der Impfung im J. 1862. 110. 139. 161.
Interdictionen, gerichtliche und Bevormundungen des: 1. van Ackeren, G. zu Bönninghardt 81. Antweiler, H., Ehefrau von Gladbach. 342. Arntz, Math. von Remscheid. 32. van Baars, J. Th. zu Cleve. 315. Bach, A. von Delhoven. 502. von Berg, K. P. von Gustorf. 342. Blank, P. von Crefeld. 250. Böckem, P., Ehefrau von Düsseldorf. 207. Bolkmann, W. zu Hamm. 19. Boll, J. zu Elberfeld. 294. 11. Boos, J. zu Goch. 257. Bürkner, K. zu Lennep. 187. Dahmen, Mar. E. von Rath. 12. Drees, W. zu Barmen. 187. 207. Dumner, M. von Fischeln. 12 van Dyck, Hel. zu Appeldorn. 510 Engels, K. zu Dabringhausen. 520 Esser, Eng. zu Kuchhausen. 187. Hantner, L, Wittwe von Düsseldorf. 207. Hilgers, W. Wittwe von Benrath. 491. Homringhausen, Wittwe zu Barmen. 187. Iserloh, Ehefrau von Pattscheidt. 300. Goertz, Cath zu Aldenhoven. 12. 248. Gerlings, J. Th. zu Cleve. 17. Hansen, J. Th. zu Rheydt. 307. 2. Herzig, J. zu Lützenkirchen. 76. Heß, K. von Düsseldorf. 503. Hommers, P. zu Hoven. 268. Hufer, P. M. von Traar. 279. Janes, El. von Baumberg. 267. Janssen, W. von Weeze. 350. Janssen, E. von Horrem. 268. Kegel, Math. von Elberfeld. 163. Kemper, J. von Calcum. 12. Koppers, J. von Capellen. 81. Köther, P. von Morp. 307. Kotte, B. von Ronsdorf. 262. Lejenne, H. von Wevelinghoven. 145. Limburg, M. H. zu Holzheim. 502. Maus, K. zu Wald. 187. Oppermann, L. zu Barmen. 127. von Pohlheim, W von Elberfeld. 266. van Poppel,

Digitized by Google

J. H. von Elberfeld. 163. Pothmann, L. M. von Elberfeld. 250. Pullmann, J. D. von Crefeld. 300. Quacker, Anna Cath. von Viersen. 162. Reiners, Elis. von Bockum. 132. Reusch, Gertr. zu Düsseldorf. 12. Schniewind, K. L. von Düsseldorf. 250. Schoepp, Jak. von Barmen. 50. Schoepp, K. Wilhelmine von Barmen. 51. Stein, Wittwe von Flingern. 300. Steinheuer, M. Ehefr. von Crefeld. 380. Sticklenbroich, Th. von Crefeld. 279. Stork, G., Ehefrau von Elberfeld. 83. Tübben, E. von Düsseldorf. 279. Vasen, J. zu Düsseldorf. 488. Viehoff, H. von Crefeld. 335. Wehrmann, F. Ch. zu Neuß. 335. Weinreich, A. zu Barmen. 187. Wolff, K. J., Wittwe von Ratingen. 307.

Irren-Anstalt zu Düsseldorf; Statut 7.

Kassen-Anweisungen. Ersatz für die präkludirten vom Jahre 1835. 5. 282.
Kataster-Angelegenheiten. Fortschreibungs-Geschäfte im Controlbezirke Duisburg. 217. in den Kreisen Barmen und Lennep. 262.
Köhrung der Hengste s. Pferdezucht.
Kranken- und Unterstützungs-Kassen. 142. 348.
Kreis-Thierarztstelle zu Mettmann. 460.
Kronprinz-Stiftung; deren Statut. 85. Einnahmen- und Ausstellungsofferten. 87. 159. 184. 199. 204. 219. Verwaltung dieser Stiftung 353.

Landbeschälung s. Pferdezucht.
Landes-Kulturgesetzgebung. Zeitschrift. 53.
Landesverweisungen, deren Verzeichnisse. 101. 205 263. 598.
Landtage, rhein., s. Prov.-Landtage.
— — der Monarchie. Einberufung der beiden Häuser. 1. Eröffnungsrede. 13. Schlußrede. 269.
Landwehr-Bat. Bezirkseintheilung. 256. 338.
Landwirthschaftliche Lehranstalten, höhere; Vorlesungen an derf. zu Poppelsdorf. 83. 340. zu Eldenau. 151. 334. zu Proskau. 114. 365. zu Waldau. 140. 366. zu Halle. 147. 367.
Lebens-Versich.-Ges. s. Actien-Ges.
Legate s. Vermächtnisse.
Leichen, unbekannte, gefunden oder in den Flüssen gelandet: zu Wolsterhausen. 32 bei Heisingen. 82. 107. bei Wiesdorf. 104. 248. 380. zwischen Orsoy und Woltershoff. 170 zu Bockum. 171. zu Bynen. 187. bei Görsecker. 195. bei Himmelgeist. 199. 412. bei der Langster Rheinfähre. 199. zu Büderich 250. 266. 295. bei Zons. 267. zu Alsum. 278. zwischen den Mehrummer Kribben. 293. zu Homburg. 293. Sonnborn. 315. Uerdingen. 315. Niederhalten. 335. Wallach. 338. Lank. 341. Grietherort. 358. Golzheim. 358 Mehrum. 364 bei Hüthum. 367 Mülheim. 383. Düsseldorf. 428 Bamberg. 464. Ruhrort. 526.
— — Verunglückter, von deren Auffinden Anzeige zu machen ist Berghof, K von Schwelm. 358 Brings, H. von Düsseldorf 358. Doppelfeld, J. von Endenich. 222. van Gennip, A. von Waspiz. 259. Hackenbroich, G. von Baumberg. 295. Kamps, L. von Duisburg 415 Kern, H. von Bülach 341. Pera, Ben. von Andernach. 259. 264. Pütz, A. von Münstermaifeld. 101. 162. Rodenkirchen, P. von Niedercassel. 412. Rüven, J. von Grimlinghausen 248 Schütz, J. von Aßmannshausen. 307. Vallendar, H., Ehefrau von Boppard. 207 222. Wolters, W von Recha-Eyland. 335.
Locomobile; Abgabe für das Befahren der Chausseen. 112.
Lotterie für den deutschen Hülfsverein in Paris. 183.
Louisen-Stiftung. 481.
Lungenseuche s. Viehseuche.

Markscheider, s. Pers.-Chron.
— —. Reglements, allg., Nachtrag zu demf. 271. 493 494
Martini-Durchschnittspreise pro 1865 zur Reducirung der Domanial-Frucht- und Natural-Prästationen. 509.
Medicinalwesen Form für die ärztlichen Atteste der Medicinalbeamten. 33. Prüfung der Apotheker-Lehrlinge. 49. Meldung der Medicinalbeamten bei dem Kreisphysikus 75. Berliner Klinische Wochenschrift 79. Die Vorschrift für Kali arsenicosum solutum. 138. Die Behandlung Verunglückter von Dr. Müller. 138. Uebersicht der vorhandenen Medicinalpersonen, Kranken-Anstalten u. s w 160. Gebühren der chemischen Sachverständigen in Untersuchungssachen 178. Summarische Nachweisung der Medizinalpersonen. 513.
Militairwesen. Kriegs-Stammlisten für den dänischen Krieg. 190. Ablieferung der bei den Artillerie-Uebungen verfeuerten Geschosse. 217. Versorgung der Militair-Invaliden. 345. Pension der Forstversorgungsberechtigten. 467.
— Angelegenheiten Termine zur Prüfung der einjähr. Freiwilligen. 17.
Dep.-Ersatz-Geschäft 241
Bezirkseintheilung der Landwehr-Bataill. 256. 338.
Münster-Hammer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen. 530.
Moguntia-Versich.-Ges. 277.

Nationaldank-Stiftung; Einnahme und Ausgabe pro 1863. 9.
Niers- und Nordkanal-Niederung-Melioration; Ausloosung von Obligationen. 278. 415. 502. Uebersicht 498.

Digitized by Google

Notariats-Urkunden der versetzten, ausgetretenen oder gestorbenen Notare sind deponirt: des Heidiger bei Quirin zu Xanten. 81. des Hendrichs bei Guldner zu Ronsdorf. 81. des Koenen bei Scherer zu Kempen. 223 des Breuning bei von Zuccalmaglio zu Grevenbroich 335, bei Melchers zu Jüchen 490. des Lenz bei Lauf zu Calcar. 357. des Hamm bei Roffers zu Kaiserswerth. 490

Ordens-Verleihungen, s. Pers.-Chronik unter Character-Verleihungen.

Pässe und Paßkarten s. Reisepässe.

Patente, Erfindungs- und Einführungs-, ertheilte resp. verlängerte, dem: Aust, H. zu Liegnitz 347 Benneckendorf zu Neuhaldensleben. 7 Bialon, J. zu Berlin 325 Block, R. zu Berlin. 151. Brandes, H. zu Leschwitz. 238. Breitfeld, R zu Erla. 109. Daelen, E. zu Düren. 346. Douglas, H. S. zu Staßfurth. 364 Dullo, H. zu Berlin. 278. Eckert, H. F zu Berlin. 264. Erdt zu Cöslin. 264. Freudenthal, E. u. A. Daelen zu Berlin 347. Funk, A., E. Becker und H. Hoffbauer zu Berlin. 518. Garau, A. zu Berlin. 248. Geißler, C. F. zu Berlin. 206. Geßner, E zu Aue 124 Hambruch, Vollbaum u. Co. zu Elbing. 7. Harder zu Ranfen. 231. Herl, Th. X. zu Berlin. 291. Holdinghausen, W. zu Haarhausen. 151. Hundt, Th. zu Siegen. 126. Jähn, K. R. zu Berlin. 73. Jähns, J K R. zu Berlin. 518. Keltger V. und G. Lehmann zu Chemnitz. 409. Langen, Eug. zu Cöln. 523. Lehmann, F. zu Breslau. 379 Levin, M. zu Berlin. 206. Lewald, L. zu Breslau. 497. Lindner, J. P zu Stralsund. 206. Lieck, K. A zu Suhl. 264. Ludewig zu Cöln. 201. Möller, K u Th zu Kupferhammer. 531 Parse, W. zu Offenbach. 248. Philippson, F. K. zu Berlin 151 Pollack, H. zu Hamburg. 145. Prillwitz, J. H. F. zu Berlin. 314. 337 518. Prüsmann, L zu Eisenach. 379. Rudolph Ch. zu Barmen. 325. Schäffer und Budenberg zu Buckau. 264. Schlüter, W u. E. Maybaum zu Berlin. 198. Schmeißer, K. F. zu Mückenburg. 356. Schneichel, K. zu Burtscheid. 396. Siemens, und Haske zu Berlin. 462. Simons, J J. zu Aachen. 330. Spangenberg und Sauer zu Suhl. 314. Schreiber, K. zu Crombach. 241 Schürmann, W. R. zu Elberfeld 356 Stobrawa, J. zu Gleiwitz. 277. Spitz u. Levy zu Cöln. 392. Thode, F. u. Knoop zu Dresden. 241 Ulffers, K. J. zu Bring. 126. Voigt, A. zu Berlin. 356. Wensch, E. zu Berlin. 379. Werner, R. R. zu Berlin. 264. 277. Wickfeld, J. zu Elbing. 374. Wilhelmy, R. zu Berlin. 219. Windhausen, F. u. E. H. Huch zu Braunschweig. 410.

Patente, Erfindungs- u. Einführungs-, erloschen, des: Althaus. 162. Baumgärtel, H. A. 376. Hartmann, R. 414. Herlischka, L. 379. Heß, H B. 376. Jähns, K. R. 73 Kremer, K. 78. Pintus, J. 478. Prillwitz, J. H. F. 78, 205, 257, 298. 325. Schultz, A. 494. Schmidt, W. 356. Schoen, A. 472. Simon, H. 510. Stengel, K. E. 206. Thiele, F W. 376. Thoma, A. 73. Wappenhaas, K. F. 160. Wirth, M. 510. Zimmermann, J. 138.

Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer; Abschluß der Fonds derf. pro 1864. 212.

— — Verein für Notare und Notariats-Candidaten. 405. Vorstand dess. 433.

Pfarramts-Candidaten, ev., für wahlfähig erklärte. 255. 497.

Pfarrstellen, ev., zu besetzende, zu Ringenberg. 129. Isselburg. 183. Bürrig. 185. Crefeld. 246. Götterswickerhamm. 246. Lötzbeuren. 291. Langenberg 302. Argenthal. 394. Hiesfeld. 467. Wahlscheid. 493

— — besetzte, zu Mörmter. 16. Unterbarmen. 72. Hückeswagen. 217. Cleve. 246. Kaiserswerth. 284. Ebersgöns. 329 Opladen. 337. Simmern. 394. Wesel. 487. Crefeld. 493. Gemarke. 497. Kaiserswerth. 530.

Pfarrsystem, ev., zu Opladen 179.

Pferdezucht. Nachweisung der für das Jahr 1865 an- und abgeköhrten Hengste. 98. 219. Beschäl-Stationen und Anfang der Bedeckung zu Wickrath. 51.

Pikringelb 347.

Politische Mittheilungen, offizielle, s. Tagesfragen.

Polizei-Strafgelderfonds pro 1864. 532.

— Verordnungen und Reglements. Polizei-Verordnung für die Eisenbahn von Cleve über Griethausen-Elten bis zur Grenze. 43. 195. Desgl. für die Zweigbahn von der Duisburg-Wittener Eisenbahn zur Zeche Rosenblumendelle. 79. Desgl. für die Eisenbahn von Viersen bis zur Grenze bei Venlo. 477. Desgl. für die Zweigbahn von Meiderich nach dem Eisenwerk des M. Thiery u. Co. 523. Die Vermeidung von Unglücksfällen in den Fabriken. 54. Hunde müssen an der Leine geführt werden oder mit einem gestempelten Maulkorbe versehen sein. 74. 256. Die Publikation der Verordnungen für den Kreis Rees. 97. Verkaufen von Schnupftabak in bleihaltigen Hüllen. 158. Bahnpolizei-Regl. für den Betrieb der Eisenbahnen der Kruppschen Gußstahlfabrik zu Essen. 310. Eisenbahn von Cleve bis zur holländischen Grenze. 363.

Digitized by Google

Verbot der Ein- und Durchführung von Rindvieh aus Holland. 385. desgl. in der Viehmärkte. 389. Maaßregeln wegen Abwendung der Viehseuche. 396. Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen. 144. 471 Verhütung der Einführung der Rinderpest. 472. Reden und Feierlichkeiten auf öffentlichen Begräbnißplätzen. 483 Beschädigung der Telegraphen-Kabels auf dem Boden des Rheines zwischen Ruhrort und Homberg. 494. Polizei-Verordnung für den Sicherheits-Hafen bei Bingerbrück. 531.

Post-Dampfschifffahrts-Verbindungen zwischen Preußen und Schweden. 162. Stralsund und Malmoe. 185. 206. 216. 266. 278. 295. 314. 326. 333. 343. 357. 365. 376 468. 473. 479. 490 519. 524. 532. Deutschland und Schweden. 249

Post-Dampfschiff Armenian, gescheitert 126.

Post-Geldsendungen s. Postwesen.

— — Haltestellen für Personen 162.

— — -Kurse für Schnell-, Personen-, Cariol- und Boten-Posten 11 145. 146. 186. 231. 249 250. 258. 294. 314. 334. 351. 483. 494. 510.

Post-Stücke, unbestellbare. 80. 180. 298. 468.

— — Unterbeamten-Stellen, zu besetzende. 162. 414.

Post-Wesen. Vermittelung von Zahlungen mittelst Postanweisungen.. 580. Desgl. nach Nordamerika. 50. Pyropapier darf mit der Post nicht befördert werden. 11. Gebührenfreie Beförderung der Dienstcorrespondenz durch die Landbriefträger 16. Sendungen unter Band-, Streif- oder Kreuzband. 49. 325. Sendungen nach Frankreich 50. 223. Declarirung der Geldsendungen. 103. 195. 286. 357. 473. 523. Postfreimarken von 3 Pf. 151. 170. Telegraphische Anweisung von Zahlungen 238. 519. Gedruckte Anzeigen können mittelst offener Karten expedirt werden. 265. 270. 329. Sendungen von Waarenproben oder Mustern über Ostende und England. 294. Desgl. nach Großbritannien und Irland. 315. Postvertrag mit Dänemark. 333. 342 351. Zahlungen nach Dänemark im Wege der Postanweisung. 342. desgl. nach den Elbherzogthümern 386. Correspondenz aus den Elbherzogthümern. 350. Abholen der Briefkasten 411. Porto für den Verkehr nach Schweden. 460. Desgl. nach Norwegen. 468.

Prämien für Entdeckung von Baumfrevel s. letztere.

Predigerstellen s. Pfarrstellen.

Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg, Verpflegungssätze. 6.

— — Landtage, Wahlbezirke, Wahl der Bezirkswähler, Abgeordneten und Stellvertreter. 71. Dessen Einberufung. 497. Propositionen zur Berathung und Erledigung. 509.

Reisepässe und Paßkarten, verloren und ungültig erklärte, das M. Steinhauer. 17. P. Hemmerle. 82 Lisette Hayn. 82. K. A. A. Runge. 163. Th. H. Wollstein 335. Fr. Schnatwinkel 338. K. Rath. 364. F. W. Rusche 404.

— — nach den ver. Staaten von Nordamerika 158.

— — deren Visirung nach Rußland 238.

Renten-Ablösungen s. Ablösungen.

Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. Verzeichnisse der ausgelooften. 4. 239. 287. 303 503. 511. 523. der vernichteten. 244 507. der entwendeten. 80.

Rheinschifffahrt. Die Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen 378. Uebereinkunft über den Bau einer Brücke über die Waal bei Bommel. 424. Gebühren für die Wahrschau an der Wirbelley. 461. Prüfung der Rheinschiffer. 521. Polizeiverordnung für den Sicherheitshafen bei Bingerbrück 531.

Rhein-Ruhr-Kanal zu Duisburg; Tarif. 369.

Rinderpest s. Viehseuche.

Ruhrbrücke zwischen Duisburg und Ruhrort; Tarif 100.

Scheidemünze, deren Umtausch gegen grobe Silbermünze. 286.

Schenkungen s. Vermächtnisse.

Schlacht- und Mahlsteuern s. Steuern indir.

Schutzpocken s. Impfwesen.

Schulwesen. Uebersicht der Gehaltsverbesserungen. 139. 144. Cursus in der K. Central-Turnanstalt 304. Die Prüfung pro Schola und pro rectorato. 516.

Schwurgerichte zu Wesel. 146. 250. 383. 520.

Seepost-Verbindung. s. Postdampfschifffahrt.

Seminar für ev. Lehrerinnen zu Droyssig 228.

Sparkassen-Resultate im J. 1864 393.

Staatsanleihen. Verzeichniß der im J. 1864 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere 71. Ausloosung von Schuldverschreibungen. 154. 265. 409. 413 530. Umtausch von Herz. Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen. 371 Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons 124. 194. 285. Zahlung der gekündigten Schuldverschreibungen und der fälligen Zinsen 143. 521. 529. Falsche Zinscoupons. 150.

Staatshaushaltsetat pro 1865. 317.

Staatspapiere. (s. Staatsanleihen.

Staatsschuld-Verschreibungen. (

Staatsverträge und sonstige, fremde Staaten betreffende Angelegenheiten. Paßvisirung Seitens der K. Russischen Gesandtschaft. 238. Handelsvertrag mit Frankreich 263. Vertrag mit Frankreich wegen des Schutzes an literarischen Erzeugnissen und

Digitized by Google

Werken der Kunst. 283. 322. Postvertrag mit Dänemark 333.
Stempel. Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken. 134.
Steuern, directe. Grundsteuer. Zustellung der Heberollen pro 1865 an die Steuereinnehmer. 30. Reclamationsfristen. 211. Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1864. 218. Die Grundsteuer-Ausschreibung pro 1865. 21. anderweite Regelung der Grundsteuer u. Einführung einer allg. Gebäudesteuer. 30. 211. Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher, der Gebäudesteuerrollen u. s. w. und bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer. 112. 211. Ertheilung von Auszügen aus den Gebäudesteuerrollen. 194.
— — Gewerbesteuer. Gewerbescheine pro 1861. 385. Gewerbliche Befugnisse in Folge des Handelsvertrages mit Frankreich. 263.
Steuern, indirecte. Versendung von steuerpflichtigen Gegenstände durch das Neußer Localboot. 155. Mahlsteuer zu Düsseldorf 183.
Steuerempfangsbezirke. Crefeld I. u. II. Kevelaer. Issum-Weeze-Geldern. 32. Neuß I. II. 364.
Strafurtheile. s. Urtheile.
Straßenraub, im Diersforder Walde 327.

Tabaksbau. Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke. 262.
Tagesfragen, politische. 32. 41. 61. 69. 77. 93. 125. 133. 141. 149. 153. 157. 165. 173. 177. 181. 197. 201. 209. 225. 233. 545. 253. 261. 281. 289. 301. 429. 137. 465. 469. 485. 505.
Tarife; für die Ruhrbrücke zwischen Duisburg und Ruhrort 100. für das Werftgeld zu Düsseldorf 338. für die Benutzung der Rhein- und Ruhr-Kanal-Anlagen zu Duisburg. 369.
Telegraphen-Verkehr. Errichtung von Telegraphen-Stationen zu Gladbach. 4. zu Radevormwald. 80. Mülheim und Ruhrort. 358. Moers. 507. Cleve. 514. Rheinberg und Xanten. 524.
— — Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen 144. 471. 494.
— Statistische Notizen über den Verkehr im J. 1864. 189.
Todtenscheine auswärts Verstorbener: P. H. Koch von Dhün. 51. R. Holzrichter von Barmen. 51. J. H. Jesse von Rheinberg. 250. Wittwe K. W. Ottenberg von Barmen. 335. Mat Klein von Solingen. 411. Elis. Beek von Gech. 415. Baer F. Ehefrau von Düsseldorf. 435. Sal. Petersen von Lennep. 435. Friedr. Jansen von Cleve. 460. V. J. A. van Baerle von Geldern. 483. Waonry J. J. Wittwe von Repelen. 490. Bandle J. Wittwe von Cleve. 490.
Töchterschulen; die Prüfung bestanden. 160.
Truppen-Verpflegung s. Militairwesen.
Turnanstalten s. Schulwesen.

Ultrajectum. Vers.-Ges., die Concession entzogen. 150.
Universitäten. Vorlesungen auf der Friedrich-Wilh.-Universität zu Bonn. 167. 168. 380. Immatrikulation 167. 410.
Unterstützungs-Kassen. s. Krankenkasse.
Urtheile Publikation von Auszügen aus den rechtskräftig gewordenen Strafurtheilen des K. Assisenhofes zu Cleve. 10. 19. 170. 288. 299. 472. zu Düsseldorf. 52. 102. 200. 242. 267. 339. 341. 488. 489. zu Elberfeld. 112. 130. 220. 221. 279. 364. 402. 496. der Zuchtpolizeikammer zu Cleve. 10. 299. zu Düsseldorf. 102. 242. 339. 489. zu Elberfeld. 130. 221. 402. im Departement des K. Appellations-Gerichts zu Hamm. 18. 175. 292. 434.

Vermächtnisse und Schenkungen, deren Nachweisungen. 40. 183. 313. 462.
Vermißte Personen. Bohnen H. von Moers. 51. Böller J. J. von Cöln. 82. Dalmes J. von Siegburg-Müldorf. 115. Greisbach J. von Himmelgeist. 12. 82. Großmann D. von Neuß. 11. Hahn H. J. von Crefeld. 335. Held J. L. von Cleve. 116. Hollen St. von Crefeld. 359. Jansen J. von Anrath. 101. Leesen J. H. von Viersen. 258. 412. Linnartz H. J. von Cöln. 112. Masset K. von Neuwied. 129. Neue P. von Hechenberg. 473. Niedecken M. von Melaten. 151. 162. Schoofs Th. von Duisburg. 468. Stark A. von Millingen 9. Stück A. von Mülheim. 335. Zimmermann Jul. von Duisburg. 132.
Viehmärkte, zu Meiderich. 74.
Viehseuche; Ausbruch der Rinderpest in Südholland 378. Anordnung einer Quarantaine. 385. Jede Ein- und Durchfuhr, so wie Viehmärkte verboten 389. Viehmärkte wieder gestattet. 519. Abänderung des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen. 389. Die Erscheinungen dieser Seuche und Maßregeln bei deren Ausbruch 394. Polizei-Verordnung. 396. 472. Die Einführung von gesalzenen und getrockneten Buenos-Ayres-Häuten und Wolle gestattet. 432. 460. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh u. s. w. für die Provinz Gelderland. 477. Anordnungen zur Abwehr der Rinderpest. 482. Englische Kämmlinge und in Verviers gewaschene Wolle dürfe nicht eingeführt werden. 521.

Digitized by Google

Viersener Actien-Gesellschaft. 117.
Volkszählung. 116.
Waarenzahler, bestrafte. A. Kaiser zu Kohlfurth. 411. G. Kremendahl zu Kohlfurth 468. Joh. Abr. und Pet. Jf. Raspe zu Stöcken 491.
Wanderbücher, verlorene, des J. Schmidt. 264. C. Fromme. 468.
Wasserbauten, an der Ruhr. 202.
Werftgeld-Tarif zu Düsseldorf. 338.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allg. Bestimmungen über die Aufnahme in dies. 1. 305.
Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung verboten ist. Allg. Deutsche Arbeiter- und Deutsche Wehrzeitung. 356. Neue Frankfurter Zeitung 467. — — Das Verbot aufgehoben für „l'Europé". 167. „Deutsche Allg. Zeitung" 190.
Zinscoupons. s. Staatsanleihen.
Zoll. Rückstände von der Destillation des Steinkohlentheers. 97. Behandlung des Gütertransports auf der Crefeld-Cleve-Zevenaar-Eisenbahn bezüglich des Zollwesens bei Verschlußverletzungen 238. Desgl. auf der Cleve-Nymwegener Eisenbahn. 402. Uebergangsabgabe für Traubenmost und Wein. 241. Das amtliche Waarenverzeichniß zu dem Vereinszolltarife 266. Nachtrag zu dems. 284. Controlle bei der Durchfuhr von vereinsländischem Wein und Most. 284. Die Binnen-Controlle aufgehoben. 297. Spoy-Kanal als Zollstraße aufgehoben. 363. Vergütung für ausgeführten Rübenzucker. 472. Versendung unbearbeiteten Tabaksblätter. 487. Gewerbe-Legitimations-Karten für den Zollverein und Bremen. 501.

B. Personal-Chronik.

Aerzte.

Berger zu Elberfeld, 828. Beyer zu Cleve, 208. Bollinger zu Wermelskirchen, 328. Braud zu Sonsbeck, 328. Claus zu Elberfeld, 504. Colsmann zu Barmen. 316. Crocelius zu Crefeld. 268. Cürten zu Düsseldorf, 384. Diel zu Erkrath, 476. Düffels zu Uedem, 512. Evers zu Odenkirchen, 116. zu Cleve 316. Friese zu Wesel, 52. Geissel zu Essen, 280. Haardt zu Wesel, 224. Hammer zu Düsseldorf, 252. Herzfeld zu Wesel, 436. Hicking zu Werden, 96. Hopff zu Wesel, 528. Koch zu Opladen, 296. Kramps zu Uedem, 296. zu Cranenburg 512. van Kuhl zu Crefeld, 252. Lisner zu Ruhrort, 244. Moses zu Elberfeld 328. Müller zu Wesel, 344. Münninghoff zu Wesel, 12. Nower zu Lobberich. 96. Plieu zu Vorst, 528. Preyß zu Barmen. 296. Reuter zu Wesel, 316. Roberg zu Giesenkirchen, 196. Roensberg zu Duisburg, 232. Schaefer zu Uerdingen, 328. Schaefer zu Sterkrade, 416. Scheidges zu Gladbach, 52. Schmidt zu Essen, 296. Schneider zu Düsseldorf, 264. 316. Schultz zu Barmen, 188. Schwartz zu Wesel, 208. Steiner zu Xanten, 416. Vogelsang zu Cleve, 360 Weber zu Duisburg, 528.

Amtsentsetzungen.

Der Gerichtsvollzieher Kraus zu Linnich, 163.

Amts-Suspensionen.

der Gerichtsvollzieher:

Münch zu Gemünd 82. Mork zu Hermeskeil, 383. Reisgen zu Düren. 140. Wehlen zu Trier, 315.

Apotheker.

Claise 416. Diepenbrock 384. Dithmer 208. Doerr 96. Fabro 344. Felthaus 476. Hellmar 344. Krebs 476. Norrenberg 328. Röhr 224. Sarter 152. Schürmann 260. Spiecker 96. Strempel 416. Strotkamp 12. Ungewitter 328. Vormann 492.

Auctionatoren

Bode zu Wesel 161.

Bankbeamte

Schmidt zu Remscheid 490.

Baubeamte

v. d. Bruck 208. Cramer Bauführer 12. Elis, Bauführer 480. Engelhardt 388. Geißler 388. Guinbert 164. Martius Bauführer. 328. von Morstein 164. Stoll Bauführer 520. Wernekink 432.

Bergbaubeamte.

I. im Bezirke des Oberbergamtes zu Dortmund.

Achenbach 188. 336. Lorsbach 188. Menzel 132. Offenberg 132. Schrader 188.

II. im Bezirke des Oberbergamtes zu Bonn

Berghauptleute. Oberberg-Räthe. Berg-Inspectoren.

Achenbach 336. Blulme 336. Brassert 95. Dieck 95. Engels 336. Fabricius 336. Flechser 45. von Haevel † 95. Leist 95. Schmidt 336. Serlo 336. v. Viebahn 336.

Berg-Assessoren:

Heusler 336. Hilt 95. v. Hincheldey 95. Dr. Stein 95.

Berggeschworenen:

Gerlach 199. Kinne 199. Liste 199. Ziegenmeyer 199.

Berg-Referendaren.

Becker 95. Brüning 95. Dingler 95. 336. †. Freitag 336. Hammer 95. de Hanne 336. Haßlacher 95. Hillebrand 336. Jordan 336. Koch 336. Krabber 95. Laspeyres 95. Ludwig 95. Mosler 336. Neumann 95. Schilling 336. v. Sobbe 336. Theobald, 95. Thywissen, 95.

Digitized by Google

Subalterne.

Block, 336. Düber, 336. Endemann, † 95. Fellen, † 95. Flach, 336. Fricke, 95. Giesler, 95. Heine, 336. Heinrich, † 95. Kries, 95. Matzke, 95. Susewind, 336. Wisklinghoff, 95. 336. Zahn, 95.

Bürgerschulen s. Lehranstalten (höhere).

Character- und Ordensverleihungen.

Dahm, als Geh. Justiz-Rath, 308. Feld, als Rechnungs-Rath, 96. Heintzmann, als Justiz-Rath, 224 Hütte, als Rechnungs-Rath, 172. Knibbe, als Bergmeister, 480. Krummel, als Bergmeister, 480. Küper, als Geh. Bergrath, 480. Laube, als Rechnungs-Rath, 96. Liebig, als Kanzlei-Rath, 336. Meyerhoff, als Justiz-Rath, 224. Melchior, als Justiz-Rath, 475. Mittweg, als Sanitäts-Rath, 264. Othegraven, als Justiz-Rath, 224. Pittius, als Kanzlei-Rath, 336. Posth, als Kanzlei-Rath, 336. Reiche, als Rechnungs-Rath, 12. v. Renesse, als Berg-Rath, 480. Schürmann, als Rechnungs-Rath, 492. Schulte, als Kanzlei-Rath, 220. Sipmann, als Geh. Justiz-Rath, 308. Südkemper, als Rechnungs-Rath, 96. Theinhardt, als Sanitäts-Rath, 314. Westhoff, als Kanzlei-Rath, 492. Zimmermann, als Rechnungs-Rath, 336.

Chirurgen-Gehülfen.

Beckmeier, 164. Buchholz, 208. Heinemann, 296. Kuß, 528. Nybelen, 476. Riquier, 12. Siegellack, 20. Ungermann, 528. Voßen, 528.

Elementarschul-Lehrer und Lehrerinnen.

Albermann zu Moers, 20. Backhaus, 520. Bader zu Kirspelwaldniel, 240. Bausch zu Crefeld, 224. Bertrams zu Mündelheim, 268. Beyer zu Oberrath, 436. Bonhoff zu Gerresheim, 96. Brechot zu Altenessen, 344. Brocker zu Ratingen, 164. Brexel Wilhelmine zu Capellen, 422. van den Brucke zu Rösberg, 52. Burghartz Anna zu Corschenbroich, 384. Cammann zu Kierspelwaldniel, 476. Conrady Caroline zu Brüggen, 528. Cremer Isabella zu Capellen, 427. Daniels Anna zu Niedercassel, 96. Dingler zu Neuenhaus, 316. Doerschel zu Essen, 232. Dornseifer zu Radevormwald, 360. Dowenspeck zu Bruchhausen, 20. Drinkmann zu Crefeld, 496. Düffels Theodora zu Rees, 427. Engels Gertrud zu Heerdt, 4. Eukens Josepha zu Wissel, 20. Evertz zu Bilk, 316. Fischersworring zu Bergerhausen, 280. Florenzin zu Ruhrort, 384. Foerster zu Halbach, 260. Friederich zu Essen, 344. Füßer zu Gladbach, 316. Geilenkeuser zu Solingen, 152. Gewiese Adelheid zu Haminkeln, 164. Goldberg zu Alpen, 132 Großebrecher Wilhelmine zu Corschenbroich, 384. Großgebauer zu Rümmen, 420. Güsgen zu Wisdorf, 496. Haastert zu Uerdingen, 384. Harkenbusch Antonie zu Düsseldorf, 436. Hagelücken Maria zu Essen, 528. Hartmann Anna zu Sterkrade, 492. Hecking Elise zu Essen, 68. Heidmeyer zu Dülmen, 244. Heimann zu Merscheid, 116. Hersmann Anna zu Hilden, 316. Hintzen Maria zu Essen, 416. Hoefsler zu Barmen, 152. Hoffmann zu Ratingen, 260. Hoffstaedter zu Angermund, 68. Holtschneider zu Crefeld, 20. Howahrde Auguste zu Hückeswagen, 252. Hügemeyer zu Eggerscheidt, 328. Hüsgen zu Neuß, 296. Isenbruck zu Twiesteden, 188. Kaiser zu Crefeld, 224. Kayser zu Beyenburg, 528. Kemmer zu Solingen, 152. Kermes zu Crefeld, 224. Kind. zu Hückeswagen, 188. Kinnbach zu Bislich, 492. Kleine Lisette zu Vien, 96. Kleine Maria zu Menzelen, 480. Kleinhaus zu Solingen, 152. Kloecker Katharina zu Borbeck, 188. Koenig zu Crefeld, 496. Koenig zu Opladen, 244. Kortenbusch Elise zu Essen, 344. Kremer zu Crefeld, 224. Kreutzer zu Wiescheid, 528. Kruse zu Altenessen, 328. Küster zu Füsternberg, 164. Kuhler zu Ruhrort, 384. Kurtz, 376. Laakmann Gertrud zu Calcar, 476 Lambeck zu Solingen, 480. Langenbeck zu Widdert, 280. Langenfeld Wilhelmine zu Essen, 496. Langmann zu Buer, 300 Lemloh Maria zu Calcar, 476. Lennermann zu Camp. 300 Lohmann Auguste zu Haldern, 188. Lohne Antoinette zu Wassum, 224. Marks zu Gartrop, 224. Martin zu Remscheid 296. Meiners zu Vinn, 476. Menaes zu Bockum, 68. Menn zu Paffenlöh 492. Messerschmidt zu Solingen, 152. Morsbach zu Crefeld, 496. Müller zu Oberbilk, 96. Müller Christine zu Düsseldorf, 260. Münke zu Neuenkamp, 176. Neuhaus Maria zu Essen, 4. Neuhaus zu Kuhle, 296. Ostermann an Hoch-Emmerich, 388. Over zu Essen, 344. Pauly zu Mörmter, 384. Peters zu Sasserath, 4. Piel Gertrud zu Gerresheim, 96. Printz zu Crefeld, 132 Printz zu Crefeld, 132. Pütz Cäcilie zu Eicken, 4. Rasinck Paula zu Bislich, 528. Rausch zu Moyland, 116. Rave Carolina zu Rees, 224. Reiffen zu Hoffenhaus, 436. Reindell zu Höffel, 116. Ridder zu Crefeld, 528. Roell zu Solingen, 152. Roemer zu Heerdt, 96. Rottlaender zu Orbroich, 528. Schäffer zu Vlidinghausen, 316. Scheibler Maria zu Cleve, 336. Schieffer zu Dormagen, 116. Schilling zu Himmelgeist, 20. Schmidt zu Höferhoff, 172. Schmidt zu Crefeld, 496. Schmitz zu Essen, 344. Schmitz zu Tiefenbroich, 96. Schmitz zu Waldniel, 152. Schüling zu Elten, 392. Schulze zu Rellinghausen, 20. Schultz zu Ronsdorf, 152. v. d. Staay zu St. Tönis, 208. Stegemann zu Essen, 344. Stiegeler zu Crefeld, 224 Storsberg zu Neukirchen, 336. Strerath. zu Schlebusch, 528.

Digitized by Google

Stuckmann zu Steinbüchel, 528. Temmint Maria zu Rindern, 208. Tisken zu Hitdorf, 232. Uhle zu Düsseldorf, 528. Vetten zu Essen, 344. Voller Bertha zu Wissel, 20. Vollmer zu Waldniel, 116. Vollmer zu Gemarke. 224. Wagner zu Morr, 20. Westerhoff zu Ruhrort, 384.

Feldmesser.

Börner, 164. Bünte, 188. Cramer, 280. Hermann, 384. Koch, 252. Leis, 360. Maaßen, 152. Niederleitner, 520. Oertel, 164. Schmitz, 360. Scotti, 20. Werner 152.

Forstbeamte.

Brüning, 75. Budde, 75. v. Groote, 79. Grothe, 185. 462. Koch Oberförster, 264. Richnow, Oberförster, 264. Richter, 180 195. Sabisch, 75. Schultz, 363 Thoenies, 180. 185. Vogel, 195. Weth, 75. v. Wittgenstein, Oberförster, 219.

Geistliche, evangelische Pfarrer.

Blittersdorf zu Lützbeuren, 291. †. Bölitz zu Wesel, 497. Bolhuis zu Gemarke, 493. Bruch zu Witten, 217. Chrzescinski zu Cleve, 246. Disselhoff zu Kaiserswerth, 284. Eich zu Hiesfeld, 467. Esch zu Langenberg, 302. Fischer zu Isselburg, † 183. Grimm zu Ringenberg, 129. Klingpor zu Ebersgöns, 329. Kühlenthal zu Xanten, 16. Landmann zu Götterswickersham, 246. †. Raquot zu Simmern, 394. Schütz zu Crefeld, 185. Sopp zu Opladen, 337 Stricker zu Kaiserswerth, 530. Tiemann 216.

Gemeinde-Beamte.

Bürgermeister.

Doetsch zu Gerresheim, 325. Josten zu Benrath, 185.

General-Commission zu Münster.

v. Bockum-Dolffs, 172 Lemcke, 464. Pickenbach, 296. 464. Reiche, 172.

Gymnasien.

Dr. Braun zu Wesel, 188. Buddeburg zu Essen, † 487. 530. Deussen zu Düsseldorf, 52. Dr. Hundert zu Cleve, † 183. Inhetween zu Kempen 252. Dr. Richter zu Wesel, 188. Dr. Tillmanns, 496.

Handwerker.

Dachdecker.

Becker, 384. Devender, 384. Engels, 20. Fuchs, 476. Goffens, 384. Römer, 436.

Maurer.

Brocke, 260. Eickeler, 480. Elshorst, 296. Flören, 476. Florack, 152. Gehlhausen, 260. Geilenkeuser, 108. Heicke, 172. Herrenberger, 316. Kox, 392. Kratz, 336 Kröber, 152. Luhr, 360. Maaß, 528. Mütter, 132. Prölß, 384. Schmidt, 476. Scheidt, 252. Schumacher, 392 Söhn, 188. Terhart, 496. Vorländer, 328. Weck, 260. Wittinghofer, 68. Zöller, 336. Zorn, 20.

Mühlenbauer.

Gillrath, 20. Paßmann gnt. Symann, 296.

Schiefer- und Ziegeldecker.

Haack, 436. Kessel, 344. Kohl, 436. Pilger, 476. Weppelmann, 528. Zumme, 528.

Schornsteinfeger.

Hennike, 20. Immano, 30. Maurus, 128. Schmidt, 68.

Zimmerer.

Bäcker, 128. Bersier, 128. Boudriot, 316. Brahm, 328. Dahmen, 396. Diederici, 128. Donders, 280. Erlinghagen, 164. Fels, 152. Frenz, 172. Groesgen, 152. Gorissen, 392. Herter 140. Hülsmann, 208. Jung, 316. Lier, 492. Lottner, 496 Mendel, 328. Riebel, 260. Pastor 360 Röttgers, 128. Rothstein, 492. Schmitz, 384. Schneider, 280. Selders, 128. Steffgen, 296. Weinhagen, 316. Wienforth 128. Wingers 296.

Hebammen.

Adler, 296. Brings, 214. Esser Wtb., 214. Hilger Ehefr., 214. Holzhausen Ehefr., 214. Huber Ehefr., 214. Kempgen Ehefr., 214. Lorscheid, 214. Ludwig Ehefr., 214. Möller, Wtb., 214. Potthoff Wtb., 214. Rademacher Ehefr., 214. Rating Ehefr., 214. Schillo, 214. Terbruggen, 214. Trellenkamp, 214. Wirtz Wtb. 214.

Hypotheken-Bewahrer.

Fuß, 521. Schleger, 521. Windscheid, 521.

Justizbeamte.

I. Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Hamm.

a. Appellationsgerichts-Räthe, Kreisgerichts-Directoren, Kreisgerichts-Räthe und Kreisrichter.

Bachmann, 224. Derckenkamp, 476. Busch, 387. Brenscheid, 387. Cremer, 308. und 387. Dohm, 224. Düsberg 224. Düllberg, 224. 308. Dulheuer, 344. Falkenberg, 387. Fechner, 388. Feldhaus, 308. v Forcade de Biaix, 224 und 387. Fuchsius, 152. v. Goldbeck, 52. Hesse, 152. Holle, 308. Holle, 224. Kapp, 528. Kolkmann 388. Köster, 387. Lennich, 260. Ley, 224. Mayer, 388. Michels, 387. Mittweg, 388. Mottau, 176 †. Nolten, 260. Quincke, 388. v. Rappard †, 388. Rempe, 388. Rintelen, 308 und 387. Rocholl, 224. Schönstedt, 176. Schröder, 344. Schulz, 224. v. Sydow †, 224. Tutmann, 96. Wesemann, 308. Wiethaus, 96.

b. Gerichts-Assessoren.

Banning, 471. Böhmer, 382. Christ, 52. Dalheuer, 152. Derckmann, 387. Ehlert, 387. Fischer, 527. Haasenclever, 388. Holtmann, 152

Digitized by Google

unt 387 Langemack, 96. Opdenhoff, 527. von der Recke, 476. Schulte †, 52. Steinmetz 308. Storp, 387. v. Westhofen, 492. Wiesmer, 152. Wilhelmi, 260. Wulff, 492.

c. Referendarien.
Bäumer, 476. Focke, 260. Kerstein, 303. v. Müntz, 492. Rocholl, 96. Siepmann, 152. Vogt, 492. Wiesner, 52. Wiethaus, 527.

d. Auscultatoren.
v. Bockum-Dolffs, 260. Bormann, 344. Gerlach, 387. Hempel, 308. Hennecke, 260. Lueg, 308. Rocholl, 308. Seidenstücker, 387.

e. Rechtsanwälte und Notare.
Hoeynck, 344. Melchior, 475. Meyerhoff †, 344. Riemeyer, 526. Reintsch, 476. Westermann, 475.

f. Staats-Anwalte.
Bernau Gehülfe, 224. 415. 476. Tute, 476.

g. Subalterne.
Arndts, 260. †. Augat, 176. 344. Balve, 388. Baumeister, 344. 388. Bordt, 260. Börstinghaus, 387. v. Brachel, 387. Brandstätter, 388. Bröcker, 388. Brunlieb, 388. 476. Dahlmann, 344. Droste, 388. Düchting, 387. Essellen, 224. Fischer, 96. † 224. Friebel, 387. Funcke, 344. 388. Giesen †, 492. Grennebach, 387. Gröne, 388. Herling, 96. Horwitz, †, 388. Hühnewinkel, 388. Hülsemann, 344. Husemeyer, 387. Kirchhoff, 387. Kleine, 344. 388. Klingbeil, 344. Krümpelmann, 388. Lehmann, 387. 492. Leineweber, 344. Leut, 387. Maag, 388. Moll, 388. Pähler, 344. Pieper, 387. Rebber, 388. Rehage, 387. von Reneſſe, 176. Rieſe, 492. Röntgen, 476. Röper, 388. Roland, 52. Romberg, 388. Sachse, 344. Schäfer, 387. Schmitz, 344. Schonert, 344. Schreiner, 96 und 387. 388. Schröder, 344. Schürhoff, 344. Schulte, 224. Schulte, Kanzlei-Rath, 260. Standfuß, 388. Steimann, 387. Stayerhoff, 96. Sträter, 344. Strunk, 96. Tubbesing 492. Ulrich, 476. Volkmann, 528. Voß, 476. Vogel, 152. Wilhelmi, 388. Winterkamp, 388. Wortmann †, 152. Wolters †, 388.

h. Gerichtsdiener, Boten, Executoren und Gefangenwärter.
Abrahams, 528. Albrecht, 528. Bruch, 176. Crüll, 52. Düchting, †, 388. Einhaus †, 388. Fuhrmann, 476. Gerwien, 52. Gellendin, 476. Glocke, 260. Heyder, 52. Krümpelmann, 476. Mattern, 528. Müller, 492. Nehring, 476. Radegast, 260. †. Schnase, 260. Schulte, 528. Wachthutter, 528.

II. Im Landgerichts-Bezirke Cleve.

a. Kammer-Präsidenten und Landgerichts-Räthe.
Grach, 95. v. Hagens, 308. v. Rodenberg, 95. Schlink, 95. Sello, 95.

b. Landgerichts-Assessoren.
Rossstatt, 308.

c. Referendarien.
Bollinger, 308. Josten, 95.

d. Auscultatoren
Remele, 95. Schüller, 95. Schumacher, 95. Weinhagen, 308

e. Landgerichts-Secretaire.
Heindrichs, 95. Kelch, 95.

f. Notarien.
van Aerssen, 308. Gussone, 308. Heideggen, 308. Hönen, 223. 308. Kopp, 308 Lauf, 357. Lenz, 96. 357. Scherer, 223. 308.

g. Advokaten.
Euler, 308. Weinhagen †, 308.

h. Friedens-Richter.
de Fries, 95. Greiß, 95. Heydthausen, Ergänzungsrichter 95. Dr. Pistor 95. Schlupers, Ergänzungsrichter, 308.

i. Gerichtsschreiber.
Schonech, 95.

k. Gerichtsvollzieher.
Amberger, 96. Bergmann, 96. Köhler, 95. Schmitz, 96. Stuhlweissenburg, 95.

l. Kastellane.
Buschenhagen, 308. Gramm, 308.

III. Im Landgerichts-Bezirke Düsseldorf.

a. Landgerichts-Räthe
Groote, 94. v. Hagens, 308. Schlink, 94

b. Staats-Procuratoren.
Crome, 94. Lützeler, 308.

c. Landgerichts-Assessoren
Drühe, 308. Hamm II., 308. Horten, 308. von Roon, 94. Schmidt, 308 Steinmetz, 308. von Weise, 94. Wirth, 94.

d. Referendarien.
Großmann, 308. Koch, 94. Schiedges, 94. Stapper, 94. Thönissen, 308. Wenders, 94. 308.

e. Auscultatoren.
Eskens, 94. Halley, 94. Ruhnke, 94.

f. Notare.
Brüning, 490. Hamm, 490. Melchers, 490 Roffers, 490

g. Advokaten und Anwälte.
Hamm I., 308. Rheindorf, 94

h. Friedensrichter.
Berghausen, 308 Greiß, 94. Kloubert, 94.

i. Gerichtsvollzieher.
Dösch, 223. 308. Köhler, 95. Unger, 207. 308. Zehn, 95. Zimmermann, 207. 308.

Digitized by Google

IV. Im Landgerichts-Bezirk Elberfeld,

a. Kammer-Präſiden und Landgerichts-Räthe.
Grach, 95. v. Hagens, 300. Karcher, 95.

b. Landgerichts-Aſſeſſoren.
Bouvier, 300. Giebel, 300. v. Guerard, 95. Potthoff, 300. Dr. Rothe, 95.

c. Auscultatoren.
Roffhack, 300.

d. Landgerichts- und Parquet-Secretaire.
Hoelper, 95.

e. Notarien.
Brünninghauſen, 95. Güldner, 81. 95. Hendrichs. 81. 95.

f. Advokaten und Anwälte.
Keſſels, 95. Neele, 95.

g. Friedensrichter.
Dillenberg, Ergänzungsrichter, 32. Stelkens, 95. Thour, 95.

h. Gerichtsſchreiber.
Bierbach, 95. Bruckner, 300. Gemmel, 300.

i. Gerichtsvollzieher.
Jung, 95. Schmidt, 95.

Kataſterbeamte.

Köndgen zu Duisburg, 363. Och zu Duisburg, 363. Uedink zu Lennep, 262.

Kreisbeamte.

a. Landräthe.
v Pommer-Eſche comm. Landrath zu Moers, 384.

b. Kreisſecretaire.
Allardt zu Lennep, 152.

c. Kreiswundärzte.
Dr. Moorß, 528

Kribbmeiſter.
Gruſchke, 12. 308. Seegermann, 296. Teſchemacher, 108.

Lehranſtalten (höhere).

Blechſchmidt, 20. Hammann, 476. Philippi, 476 Scheer, 476. Schirlitz, 476. Verres, 476.

Lootſen am Rheine.

Roos zu Büderich, 518. Breynck zu Duisburg, 531. Sonnen zu Heerdt, 531.

Markſcheider.

Kampers zu Eſſen, 502. Veith, 132.

Militair-Beamte der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

Beil Kaſ.-Inſp., 308. Bornemann Proviantmeiſter, 308. Buske II. Proviantmeiſter, 308. Große Secretair, 208. von Keſſel Controleur, 308. Lampel Int.-Rath, 96. Laugner Rendant, 308. Löffler Kaſ.-Inſp., 308. v. Lüdemann Kaſ.-Inſp., 208. Nöther Kaſ.-Inſp., † 96. Nüsken Kaſ.-Inſp., 308. Reichenſtein Laz.-Inſp., 308. Ruſt Int.-Rath, 96. Schiemann Int.-Aſſiſtent, 96. von Schilgen Int.-Aſſeſſor, 96. Schluns Int.-Secretair, † 308. Schneider Kaſ.-Inſp., 308. Steinmeiſter Int.-Aſſiſtent, 96. Stockfiſch Laz.-Inſp., 308. Wagner Kaſ.-Inſp., 96. Weiſe Kaſ.-Inſp., 308. Werner Int.-Rath, 96. 208. Zander Int.-Aſſeſſor, 208.

Privat-Lehrer und Lehrerinnen.

Fiege, 12. Gerwing Julie, 195. Hilbing Gertrud, 520. Knie, 268. Krahe, 518. Lenders Leocadia, 520. Marmé, 344. Meinertz Anna, 20. Müller, 167. Palzer, 462. Roth Anna Maria, 413. Schulz Anna, 185. Sieglerſchmidt, 185. Treplin, 145. Vennewald, 195. Willke, 12.

Provinzial-Synode ſ. Synoden.

Realſchulen.

Ebeling, 185. Franzen, 476. Dr. Laubert, 492. Dr. Lücking, 512. Dr. Kares, 492. Proſcholdt, 476. Schatzmayr, 260. van der Thüſen, 520.

Rectorſchulen ſ. Lehranſtalten (höhere).

Regierungsbeamte.

a. Räthe und Aſſeſſoren.
v. Hirſchfeld, 512. Lenders, 328. Richter, 476.

b. Referendarien.
v. Heiſter, 264 Herberz, 496. Spiecker, 384.

Regierungs-Hauptkaſſe.
Schultze, 4.

Rentenbank.
von Hartmann, † 322. Hern, 164 Reiche, 164. Wilhelmy, 322.

Rheinzollgericht.

Lancelle, 462.

Schulpfleger.

Hammacher, 79. Trapp, 79.

Strafanſtalten.

Bender Inſpector, 328 Laatſch Inſpector, 328. Ragotzky Geiſtlicher, 216

Superintendenten.

Greeven. 477.

Synoden.

Goebel, 16. Moll Synodal-Aſſeſſor, 472 Schulz Synodal-Candidat, 167. Strube Synodal-Candidat, 506. Weydmann Synodal-Aſſeſſor, 477.

Thierärzte

Reinhardt zu Lennep, 150. Winter zu Weſel, 97.

Töchterſchulen.

Cremer zu Solingen, 498. Hobirk Johanne, 96. Lohde Charlotte, 260.

Wundärzte und Geburtshelfer.

Neuhauſen zu Camp, 512. Wunſch zu Haan, 392. 410.

Zahnärzte.

Tibbe zu Elberfeld, 328.

Düſſeldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Bayerische Staats-Bibliothek München
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google